WIDENER LIBRARY
HX 1C4I %

Digitized by Google

Ger 6984.3

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

der

Geschichte beider Hessen

von

Dr. Friedrich Rehm.

Erster Band.

Marburg und Leipzig.
Akademische Buchhandlung von N. G. Elwert.

1842.

Digitized by Google

~~135 52.35~~
Ger 6984.3
Harvard College Library.
29 June 1891.
From the Library of
of. E. W. GURNEY

Digitized by Google

Vorrede.

Mit der in der neuesten Zeit begonnenen sorgfältigeren Untersuchung der Particulargeschichten Deutscher Volksstämme und Länder, zu welchem Zwecke eigene Vereine gestiftet worden sind, ist eine neue Epoche für die vaterländische Geschichtschreibung eingetreten. Nur durch Fortschreiten auf diesem Wege können die nöthigen Vorarbeiten zu einer den Forderungen der historischen Forschung und Kunst entsprechenden allgemeinen Geschichte des Deutschen Volks vollendet werden. Für Hessische Geschichte ist, insbesondere durch v. Rommels vortreffliches Werk, und durch andere speciellere Untersuchungen sehr viel geleistet worden. Eben dadurch entsteht das um so dringendere Bedürfniß eines kürzeren Handbuchs, sowohl zu dem Gebrauch bei akademischen Vorlesungen, als zur Selbstbelehrung, worin die sicher gestellten Ergebnisse der bisherigen Forschungen, möglichst vollständig und chronologisch genau, zusammengestellt und durch Nachweisung der Urkunden, aus welchen der bei weitem größte Theil der älteren Hessischen Geschichte allein geschöpft werden muß, documentirt werden. Die erste Hälfte eines solchen übergebe ich dem Publicum, und werde die andere sobald als möglich nachfolgen lassen. Denselben Plan, wie bei meinen früheren historischen Arbeiten befolgend, habe ich mich bemüht objective Geschichte zu geben, nur historisch ermittelte

Digitized by Google

Thatsachen aufzunehmen, unsichere Sagen, von denen unsere Chronisten wimmeln, zu beseitigen und Vermuthungen, wo solche zur Ausfüllung von Lücken, insbesondere in der Genealogie der älteren Grafen- und Dynasten-Geschlechter, nicht vermieden werden konnten, stets als solche zu bezeichnen. Büchertitel habe ich nur da angeführt, wo es, um darin enthaltene Urkunden, oder urkundenartige Nachrichten nachzuweisen, erforderlich war. Die Geschichte der Abteien Fulda und Hersfeld, so weit dieselbe hierher gehört, habe ich in die der Hessischen Landgrafen einverwebt; die der Grafen von Katzenelnbogen dagegen am betreffenden Orte in einer Episode eingeschaltet, wie dies auch mit der der Grafen von Schaumburg und Hanau geschehen wird. Die frühere Geschichte kleinerer an Hessen gekommener Herrschaften, so wie der mit den Landgrafen nur in Lehnsverhältnisse tretenden Grafengeschlechter, konnte ich, ohne den Plan zu sehr zu erweitern und die Uebersicht zu erschweren, nicht näher berücksichtigen. Das Zeitalter Philipps des Großmüthigen mußte wegen seines inneren und äußeren Gewichtes und der hohen Bedeutung, welche Hessen unter diesem großen Fürsten für ganz Deutschland hat, etwas ausführlicher dargestellt werden.

Die angefügten Zusätze und Berichtigungen bitte ich vor dem Gebrauch des Buchs zu beachten. Kleinere Fehler wird der gütige Leser selbst verbessern.

Marburg am 4. December 1841.

Rehm.

Digitized by Google

Einleitung.

Quellenkunde und Literatur der Hessischen Geschichte a).

Die Geschichte **Hessens** bildet einen der wichtigsten Theile der des gesammten **Deutschen Vaterlandes**. So lange es ein **Deutsches Volk**, ein **heiliges Römisches Reich Deutscher Nation** und einen **Deutschen Bund** gab und geben wird, gehörten die unter dem Namen Hessen zusammenbegriffenen Völkerschaften und Lande demselben an und werden ihm angehören. Setzt daher die Erzählung Hessischer Begebenheiten nothwendig Kenntniß von der Entstehung des Deutschen Staatskörpers, der Entwickelung der Verfassung desselben und den die gesammte Nation betreffenden Ereignissen voraus; so ist andererseits die vollständigere und deutlichere Auffassung der Verhältnisse des ganzen Deutschen Volks und Reichs durch genauere Erforschung der Eigenthümlichkeiten, Thaten und Schicksale der einzelnen Stämme und Länder und der Art ihrer Verbindung mit dem Ganzen bedingt. Jede Deutsche Specialgeschichte muß mithin ihren Stoff, theils aus den allgemeinen Quellen für ganz Deutschland, theils aus den besonderen für andere Reichsmitglieder, mit denen Berührungen statt fanden, theils aus den ihr eigen angehörenden, sammlen, sichten und ordnen.

Die **einheimischen Hessischen Geschichtsquellen**, von denen hier allein die Rede sein kann, und zu denen, so lange

a) *Ph. A. F. Walther* literarisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen im Allgemeinen und dem Grossherzogthum Hessen insbesondere, Darmstadt 1841. 8.

Digitized by Google

Hessen und Thüringen vereinigt waren, auch die dieses Landes, so wie für spätere Zeiten die der neu hinzugekommenen Landestheile gehören, lassen sich in folgende Hauptclassen theilen:

1) **Denkmäler** aller Art, sowohl absichtliche, als unabsichtliche, mit und ohne Bilder und Inschriften, insbesondere Denksteine, Ueberreste alter Kirchen-, Civil-, Kriegs-, Straßen- und Wasser-Bauten, Münzen, Wappen, Siegel, Waffen, Kleidungsstücke, Haus- und Handgeräthschaften, Kunstwerke u. dgl. m. Hessen besitzt einen großen Reichthum an solchen; aber bis auf die neuesten Zeiten hat man auf die Erhaltung und Erläuterung derselben geringe Sorgfalt verwendet. Für einzelne Denkmäler der Baukunst haben vor Anderen viel geleistet Moller und Hundeshagen.

2) **Urkunden und urkundenartige Schriften,** wohin, außer den eigentlichen öffentlichen und Privat-Urkunden, insbesondere gehören: Gesetze, Verordnungen und Statuten, Acten der verwaltenden und richtenden Behörden, Exercitien-Bücher der Städte, Saalbücher, Forstregister, Kirchen-, Renterei- und Gemeinde-Rechnungen, Kirchenbücher u. s. w. Die Herbeischaffung des noch vorhandenen großen Vorraths derselben und selbst die Benutzung der in sehr vielen Werken zerstreut gedruckten Stücke wird sehr erschwert, theils durch das allmälige Zusammenwachsen der Hessischen Lande aus früher getrennten Bestandtheilen, theils durch die Verschleppung mancher Klosterarchive, besonders im Reformations-Zeitalter, und die geringe auf die Aufbewahrung vieler Familien- und Gemeinde-Archive verwendete Sorgfalt [a]).

3) **Heiligenlegenden,** insbesondere die von Goar, Bonifacius, Wigbert, Sturm, Heimerad u. A. m.

4) **Schriftstellerische Privatzeugnisse,** sowohl eigentlicher Geschichtschreiber, Geographen und Statistiker, als Verfasser anderer, insbesondere staats- kirchen- lehn- und privatrechtlicher Werke, Briefsteller u. s. w. — Der älteste eigentlich

---

a) *(Bernh. Christ. Duysing)* Versuch eines chronol. Verzeichnisses Hessischer Urkunden, Thl. I., bis auf die Regierung Henrici Ferrei, Rintoln 1796. 8. — Gesetzsammlungen und Landtagsverhandlungen.

Digitized by Google

Heſſiſche Geſchichtſchreiber, Johann Riedeſel (ſchrieb von 1232 bis 1327), iſt nur bekannt aus den Auszügen Gerſtenbergers, welcher auch die noch handſchriftlich vorhandene Thüringiſche Chronik (bis 1408, fortgeſetzt bis 1469) am beſten benutzte. Aus der letztgenannten Quelle ſind gefloſſen: *Anonymi Erphesfordensis historia de Landgraviis Thuringiae* (bis 1253), abgedr. in *Pistorii* SS. rr. Germ. ed. *Struvius* T. 1. p. 1296 sqq.; *Historia secunda, vel Annales potissimum brevissimi de veterum Landgraviorum* origine, nuptiis, liberis, rebus gestis et summatim de omnibus (956 bis 1263), ibid. p. 1366 sqq.; *Historia de Landgraviis Thuringiae* (1025 bis 1430), in *Eckhardt* hist. geneal. principum Saxoniae sup. p. 853 sqq. (eine vollſtändigere und fortgeſetzte Handſchrift des Erphesfordensis); und *Chronicon terrae Misniensis* (bis 1468), in *Mencken* SS. rr. G. T. II. p. 313 sqq. T. III. p. 165 sqq. — *Chronicon S. Petri, vulgo Sampetrinum Erfurtense* (31 bis 1355), ibid. T. II. p. 202 sqq. und mehrere andere Thüringiſche Special-Chroniken. — Verloren, jedoch von Jüngeren benutzt, ſind: Chronik der Heſſen (wahrſcheinlich 1263 bis 1398); Hersfelder Chronik; und Tileman Hollauch's Regiſter und Dictata. — *Fasti Limburgenses*, d. i. Chronik von der Stadt und den Herren zu Limpurg auff der Lahn, von Thielmann Adam Emmel (1336 bis 1398), fortgeſetzt von Ge. Emmel († 1538), beendigt von Ad. Emmel (bis 1561), herausgegeben von Joh. Fr. Fauſt, Aſchaffenburg 1619, abgedr. Wetzlar 1720. 8. Daraus ſind hervorgegangen: Joh. Mechtel Limpurger Chronica (bis 1612), in *Hontheim* prodromus hist. Trevirensis T. II. p. 1048 sqq., und Deſſelben Pagus Logenahe, handſchriftlich, theils Lat., theils Deutſch, zu Darmſt. — *Monachi Isenacensis*, vulgo *Joannis Rohte* (Sächſiſcher Hofcapellan um 1442) chronicon Thuringiae vernaculum (ob O. C. ad a. 1440), bei *Mencken* T. II. p. 1633 sqq. — Chronica und altes Herkommen der Landtgraven zu Döringen (und Heſſen) und Marggraven zu Meißen, auch der Herrn zu Hennenberg und Fürſten zu Anhalt (477 bis 1479), unvollſtändig abgedr. in *Senkenberg* selecta juris et hist. T. III.

Digitized by Google

p. 303. sqq. — Johann Nohe von Hirschfeldt Hessische Chronik (47 v. Ch. bis J. 1520, fortgef. bis 1522), ibid. T. V. p. 385 sqq. — Wigand Gerstenberger (sonst Buddenbender, *Vietor*, † 27. Aug. 1522) Thüringisch-Hessische Chronik, in *Ayrmann* sylloge anecd. T. I. p. 1 sqq. und in *Schmincke* monum. Hass. T. 1. p. 31 sqq. T. II. p. 295 sqq.; Desselben Frankenbergische Chronik (bis 1493?, fortgesetzt bis 1526), in *Kuchenbecker* analecta Hassiaca coll. V. p. 145 sqq. und bei *Ayrmann* T. I. p. 621 sqq. Auszüge aus Gerstenberger enthalten: *Excerpta chronici Riedeseliani* (298 bis 1547), bei *Kuchenbecker* coll. III. p. 1 sqq. coll. VI. p. 457 sqq. — Wigand Lauze (*Lauzius*) aus Homberg (bis 1561), handschriftlich in 2 Bdn. fol. zu Cassel, Bruchstücke gedr. bei *Schmincke* T. IV. p. 461 sqq., wird von dem Verein für Hessische Geschichte zu Cassel herausgegeben. — *Congeries* etlicher Geschichten, so sich in Hessen, insbesondere in Cassel, v. J. 1247 bis 1566 zugetragen, bei *Kuchenbecker* coll. I. p. 1 sqq., vollständiger und fortgef. bis 1586 in einer Handschrift zu Darmstadt. — Joseph Imhof Hessische Chronic (1306 bis 1567), noch ungedruckt. — Johann Ratz Hessische Reimchronik, bei *Kuchenbecker* coll. VI. p. 241 sqq. — Mehrere Handschriften zu Cassel und Darmstadt, vgl. Wenk Thl. 1. §. 17 u. 18. — Abraham Sauer, Lorenz Pickenstein, *Mathias Castritius*, *Jonas Henr. Schröter*, Valentin Imhof und andere Schriftsteller des 16. Jahrh. enthalten wenig mehr als Auszüge aus ihren Vorgängern. — Wilhelm Schefer genannt Dilich Hessische Chronica (bis 1605), Cassel 1605. 4. (1606, 1608, 1617). — Wilhelm Buch Hessische Chronicke (383 bis 1625) ist nur handschriftlich vorhanden.

Regerer Eifer für die Bearbeitung der Hessischen Geschichte erwachte mit dem vornehmlich in diesem Lande durch den Glaubensstreit geweckten Bestreben nach einer Verbesserung des kirchlichen und des damit zusammenhängenden bürgerlichen Zustandes. Die zur Geschichts-Forschung und Beschreibung erforderlichen Wissenschaften hatten schnelle Fortschritte gemacht, der kritische Sinn war geschärft und der künstlerische Geschmack veredelt worden.

Digitized by Google

Emsig wurden Archive und Bibliotheken durchsucht, Urkunden und Handschriften an das Licht gezogen, sei es auch nur um Waffen gegen die Anhänger des Bestehenden herbeizuholen, und öffentliche Unterstützung kam dem durch die Gegenwart gebotenen Streben nach Aufklärung der Vergangenheit zu Hülfe. Philipp der Großmüthige von Hessen und Johann Friedrich von Sachsen bestellten den Straßburger Johann Sleidan (1545) zum Schmalkaldischen Bundes-Historicus und veranlaßten denselben zur Herausgabe seines Meisterwerks: Commentariorum de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caes. libb. XXVI, Argentorati 1555. 8. u. oft. Der Marburgische Erbfolgestreit, die Zwistigkeiten der Landgrafen mit dem Deutschen Orden und viele andere aufgeworfene staats- und privatrechtliche Fragen erheischten urkundliche Begründung der gegenseitigen Ansprüche. Georg II. von Darmstadt beauftragte, zuerst Melchior Goldast von Haiminsfeld, dann Konrad Bachmann, mit der Bearbeitung der Landesgeschichte; doch weder diese Beiden, noch der Marburger M. Schupp, entsprachen den gehegten Erwartungen. Die durch Mangel an Geldmitteln und politische Engherzigkeit lange (1648 bis 1699) verzögerten Arbeiten Johann Just Winckelmanns führten dagegen zu einem höchst erfreulichen Resultat. Karl Ludwig Tollner starb bald nach dem ihm (1713) durch Karl von Cassel ertheilten Auftrage. Joh. Phil. Kuchenbecker, Joh. Fr. Konr. Retter und Joh. Herm. Schmincke, mit Hülfe Joh. Ge. Estors und Chr. Fr. Ayrmanns, sammelten geschichtliche Quellen *a*); Karl Wilh. Justi und Joh. Melch. Hartmann († 1827) begründeten Zeitschriften für vaterländische Alterthümer *b*); eine Reihe tüchtiger Be-

a) *J. P. Kuchenbecker* annalecta Hassiaca, coll. I—XII., Marburgi 1728—42. 8.; — J. F. K. Retter Hessische Nachrichten, Samml. I—III. Frankfurt 1738. 8.; — *F. Ch. Schmincke* monumenta Hassiaca, P. I—IV. Casellis 1747—65. 8.; — *Chr. F. Ayrmann* sylloge anecdotorum Tom. I. Francof. ad M. 1746. 8.

b) K. W. Justi und J. M. Hartmann Hessische Denkwürdigkeiten Thl. I—IV., Marburg 1799—1805. 8.; — K. W. Justi die Vorzeit, ein Taschenbuch für 1820—1828 und 1838. Marburg 8.

Digitized by Google

arbeiter der Heſſiſchen Geſchichte, ſowohl im Ganzen, unter denen ſich Helfr. Bernh. Wenk, Jo. E. Chr. Schmidt und Chrſt. von Rommel vor Anderen auszeichnen *a*), als in einzelnen Parthien *b*), traten nach einander auf; und in der neueſten Zeit ſind hiſtoriſche Vereine zu Darmſtadt (1. Jun. 1833) und zu Caſſel (29. Dec. 1834) geſtiftet worden *c*).

---

a) Ch. F. Ayrmann Einleitung zur Heſſiſchen Hiſtorie, Frankfurt 1732. 8.; — *Jo. Ad. Hartmann* **historia Hassiaca, P. I—III., Marburgi** 1741. 8.; — Joh. Paul Reinhard Entwurf einer Hiſtorie von Heſſen, Erlangen 1753. 8.; — Joh. Mart. Wenk Geſchichte der Heſſen, Frankfurt 1762. 8.; — *Mallet* **histoire de Hesse, T. I—IV., á Paris** 1767. 8.; — G. Fr. Teuthorn Geſchichte der Heſſen, Bd. I—XI., Berlenburg. 1770—1780. 8.; — H. B. Wenk Heſſiſche Landesgeſchichte mit einem Urkundenbuche, Bd. I—III., Darmſtadt und Gießen 1783—1803. IV. 4.; — G. Fr. Götz Entwurf einer Geſchichte des fürſtlichen Hauſens Heſſen, Erlangen 1784. 8.; — Mich. Konr. Curtius Geſchichte und Statiſtik von Heſſen, Marburg 1793. 8.; — J. E. Chr. Schmidt Geſchichte des Großherzogthums Heſſen, Bd. 1 u. 2., Gießen 1818—19. 8.; — *(Mr. de Türkheim)* **Histoire généalogique de la maison de Hesse, T. I—II., á Strasbourg** 1819—20. 8.; — Ch. v. Rommel Geſchichte von Heſſen, Thl. I—VII., Marburg, nachher Caſſel 1820—39. 8.; — (Chriſt. Koch) Kurzgefaßte Geſchichte der Heſſen für Volk und Jugend, Darmſtadt und Marburg 1824. 8.; — Phil. Dieffenbach Geſchichte von Heſſen, mit beſonderer Berückſichtigung des Großherzogthums, Darmſtadt 1831. 8. u. a. kurze Bearbeitungen.

b) Monographien von Eſtor, Liebknecht, Ayrmann, Schmincke, Kopp, Koch, Ledderhoſe, Hundeshagen, Curtius, Haas, Juſti, Landau u. v. A.

c) Archiv für Heſſiſche Geſchichte und Alterthumskunde, herausgegeben von J. W. Chr. Steiner, Darmſtadt 1835. H. 1—3. 8.; — Zeitſchrift des Vereins für Heſſiſche Geſchichte und Landeskunde, Caſſel 1837 fl., Bd. I. u. II. 8.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Von den ältesten Zeiten bis auf die Entstehung der Landgrafschaft Thüringen.

Erstes Capitel.

Die Chatten im Kampfe mit den Römern und mit ihren Germanischen Nachbarn, bis zu der Entstehung des Frankenbundes.

§. 1. Das Land und Volk der Chatten.

Eins der ansehnlichsten Völker, welche die Römer auf ihren Zügen vom Rhein und Main zur Weser und Elbe vorfanden, waren die **Chatten (Hatten, Hassen, Hessen)**. Der Umfang des von denselben bewohnten Landes läßt sich aus den ungenauen Bestimmungen nach Tagmärschen der auf ungebahnten Wegen ziehenden Heere nur ungefähr ermitteln, zumal da die Schriftsteller durch Vermischung von Nachrichten aus verschiedenen Zeiten mit sich selbst in Widerspruch kommen, und leicht allgemeine Benennungen, wie Elbe, Hart, Taun u. dgl. m., für Eigennamen halten. Nicht sowohl Flüsse, als Wasserscheiden, dienten den Altgermanischen Völkern zu Gränzbestimmungen. Die Verschiedenheit der Mundart, besonders der Hoch- und Plattdeutschen, bietet uns neben den geographischen Nachrichten ein Hauptmittel zu ethnographischer Scheidung der Stämme dar, und berechtigt da, wo die Sprachgränzen sich bestimmen lassen, alte Volksgränzen anzunehmen, wodurch uns, weil die Hessischen Abkömmlinge der Chatten die Hochdeutsche Mundart reden, die Gränze

Digitized by Google

des nachherigen Fränkischen Hessen gegen das Sächsische Hessen und das eigentliche Sachsen hin, als ethnographischer Anhaltpunkt, gegeben wird. Als ein fester geographischer Punkt, dient die sylva Hercynia, so genannt, entweder von Hart (hohe Bergwand), oder wahrscheinlicher, im Gegensatze gegen Buchonia (Buchwald), von Harz (Nadelholzwald). Dieser Hartwald umfaßte den ganzen, das nördliche und südliche Deutschland scheidenden, vom Spessart über die Rhönberge und den Thüringer-Wald bis nach Böhmen hin laufenden Höhenzug; den Buchwald dagegen bildete das sich von dem Vogelsberg nach der Fulda hin abflachende Hügelland. Einen zweiten Punkt bietet der Taunus dar, worunter die Berge zwischen Main, Rhein und Lahn verstanden werden müßen, deren eine Spitze bis auf den heutigen Tag die Höhe (Taun, Town) genannt wird. Die Chatten und der Mattiaker genannte Zweig derselben, in dessen Gebiet die aquae Mattiacae (Wiesbaden) lagen, bewohnten mithin das Hügelland von der Höhe, dem Spessart, den Rhönbergen und dem Thüringerwalde an, längst der Flußgebiete der Lahn, Wetter, Nidda, Kinzig, Fulda und Werra mit ihren Nebenflüßen, bis zu der Vereinigung der Fulda und Werra, dem Stromgebiete der Diemel, der Wasserscheide der Eder und den Bergen, welche das nachherige Hessen und Nassau von Westphalen trennen. Ihr Gebiet umfaßte also, außer dem größten Theile des eigentlichen Hessen, Fulda, fast ganz Nassau und die eingeschlossenen Standesherrschaften. Der Mittelpunkt desselben (caput), Mattium genannt, lag auf den Maden (Wiesen) am linken Ufer der unteren Eder, wo der alte Namen sich in den Dörfern Maden und Metz erhalten hat, Hünengräber die Maderheide füllen, der Maderstein sich erhebt und neben dem Odenberge die alte Stadt Gudensberg steht, wo Bonifacius bei Dorfgeismar die Wodanseiche fällte, die Kirche auf dem Bürenberge bauete und Fritzlar zum Bischofssitz bestimmte, und wo die Grafen von Hessen-Franken das Gaugericht hegten. Nachbarn waren gegen Norden die Cherusker, gegen Osten mehrere kleinere, den Römern nicht näher bekannt gewordene Völker, aus denen die Thüringer erwachsen zu sein scheinen, gegen Südosten, an der Fränkischen

Digitized by Google

Saale bei Kissingen, oder wahrscheinlicher an den Salzquellen bei Salmünster und Soden, oder bei Salzschlirf, die Hermunduren, gegen Süden mehrere Zweige des nachherigen Alemannischen (Schwäbischen) Vereins, gegen Westen Gallische, den Ubiern verwandte Stämme, gegen Nordwesten, nach dem Westerwalde hin, die Usipeter, Tenchterer und von der Sieg ihren Namen führenden Siegambrer. Wenn Römer die Bataver für eine Kolonie der Chatten hielten, so möchte dies auf einem etymologischen Mißverständnisse und dem Stolze der Anwohner des linken Rheinufers, ihren Ursprung von Germanen, seit solche daselbst berühmt geworden waren, abzuleiten, beruhen. Die bestimmte Geschichte kennt, als Germanische Bewohner der sogenannten Batavischen Insel, nur Friesen, ein Volk Plattdeutscher Mundart.

Zu welcher Zeit und auf welche Art die Chatten ihre, nie wieder von ihnen verlassenen Sitze eingenommen haben, darüber geben weder Sagen noch wahre Geschichten Auskunft. Ihre Verfassung war, wie die aller Germanen, auf die Freiheit der Wehrmänner, den Vorzug edler Geschlechter und die Hörigkeit der nicht-in die Nation Aufgenommenen gegründet. Die Theilnahme an den Nationalrechten war bedingt durch den Besitz von Grundeigenthum, frei von jeder anderen Last als der des Heerdienstes, und wurde nur durch Aufnahme in die Genossenschaft der Wehrmänner erworben. Der bürgerliche Verein war nicht gegliedert nach Orts- oder Geschlechter-Stämmen, sondern nach Einigungen der freien Bewohner benachbarter Wehren (Säle, Gehöfte) in eine Mark (Hundret, Cent, Gemeinde) unter einem selbst gewählten Obmann (Grauen, Grafen, Greben, Aldermann, Hundretmann) zur Handhabung des Markfriedens und Rüge der Brüchigen auf öffentlichen Tagen. Aus mehreren Marken bestand der meist durch Schneeschmelzen begränzte, nach natürlichen Merkmalen, insbesondere Bergen und Flüssen, seltener nach berühmten Männern benannte Gau (Grafschaft) unter der Regel nach auf Lebenszeit aus einer Familie erwählten Gaugrafen (Gogreven) zur Aufrechthaltung des Gaufriedens durch den Göbding (Gaugericht),

Digitized by Google

welcher als gemeines Ding an bestimmten Tagen, in außerordentlichen Fällen, als gebotenes Ding, auf der Mallstatt (Mallberge) gehegt wurde, zu welchem, außer den als Partheien, Zeugen und Urtheilern besonders Gemannten, alle Gaugenossen zu kommen berechtigt waren, wobei aus den Freien gewählte Rachimburgen (Schöffen, Geschworene) das Urtheil fanden und Unmündige, Schutzgenossen und Unfreie in ihren Streitigkeiten mit Freien über Person und Eigenthum von ihrem Schutzherrn (senior) vertreten wurden. Aus mehreren Gauen bestand die Völkerschaft, welche sich jährlich ein oder mehreremale zum Landtage (Althing, März- oder Maifelder.) versammelte, um das höchste Gericht zu hegen, über allgemeine innere und und äußere Angelegenheiten zu berathen, Oberhäupter im Frieden (Könige, Fürsten) und im Kriege (Herzoge) zu wählen, neue Nationalmitglieder durch Ueberreichung des Wehrgehänges aufzunehmen und Unwürdigen, insbesondere Landesverräthern, den Frieden mit der Nation aufzusagen (zu ächten, bannen). Nicht alle einzelnen Völker hatten ein Nationaloberhaupt. Die Fabel von dem Bataver Könige Bato oder Hessus ist längst widerlegt. Ob die zu Arminius Zeiten lebenden Chattischen Fürsten Chattumerus (oder Ukromyrus) und Adgandestrius nur an der Cherusken-Gränze, Arpus hingegen am Taunus geboten, oder ob einer und welcher dieser Fürsten dem ganzen Volke vorgestanden habe, ist zweifelhaft, jedoch das erstere wahrscheinlicher. Mehrere Völkerschaften traten, unbeschadet ihrer besonderen Nationalität, auf kurze oder längere Zeit in einen Völkerbund (Eidgenossenschaft) unter gemeinschaftlichem Namen zusammen. Das Landrecht (landeveva) kam nur da zu Hülfe, wo das Haus-, Mark- und Gaurecht nicht ausreichte, und Jeder durfte wegen Raubes, Mordes oder anderen Friedensbruchs sich selbst durch die Fehde (laida) Recht schaffen. Das Herkommen bestimmte ein nach dem Stande des Verletzten und der Größe der Verletzung verschiedenes Wehrgeld, und für Eingriffe in fremdes Eigenthum möglichst vollständigen Ersatz, worneben für den Friedensbruch ein Strafgeld (wadium de fredo) bezahlt wurde. Der Vorzug des Adels bestand, außer in dem höheren Wehrgelde und

Digitized by Google

der vorzüglichen Berücksichtigung bei der Wahl der Vorsteher, in der Befugniß Freie zu schützen und ein Geleit (Gefolge) von Männern (Leute) zu haben, welche dem Führer, unbeschadet ihrer Freiheit, Kriegsdienste leisteten und dafür Entschädigung erhielten. In der Nationalbewaffnung, dem Heerbann, dienten alle Freien, unter denselben Oberen, welche ihnen im Frieden vorstanden, mit eigenen Waffen, auf eigene Kosten und mit gleichem Anspruch auf Antheil an der Beute. Ueber die Nationalreligion sind wir nur unvollständig unterrichtet. Sie zeigt unverkennbaren Zusammenhang mit den orientalischen Vorstellungen von einem sich in drei Grundwesen theilenden Urwesen. Als Allvater und Anherr des gesammten Volks wurde in dichten Eichenhainen verehrt Teut (Tuiskon), entweder dieselbe Person mit Odin (Wodan, Irmin), oder wahrscheinlicher ein Sohn desselben, am Himmel die Sonne vorstellend, zu vergleichen mit dem Thaot, Ἑρμῆς und Mercurius, welchem ebenfalls der Mittwoch (Odenstag, Wednesday) geweiht war, und welchem Kriegsgefangene geopfert worden sein sollen. Thor hieß der Gott des Donners, welchem Eichen und aus basaltartigem Beilsteine verfertigte Wurfkeile (Donnerkeile) gewidmet waren, und welcher insbesondere in der Gegend von Fritzlar, Gudensberg und dem Knüll, wo wenigstens Ortsnamen sich auf ihn deuten lassen, verehrt worden zu sein scheint. An dem Meisner finden sich Spuren einer Opferstäte für die fruchtbringende Hulda (Frau Holle, Hertha?) und ein Teich für die den Wagen der Göttin ziehenden Rinder. Der Nachen der sogenannten Isis hat Aehnlichkeit mit dem Zeichen der Sächsischen Ostara (Astara, Ostern), dem ersten Viertheil des Mondes. Soder (wornach Saturday) oder Crodo, der Gott der Saat, scheint den Lauf der Zeit dargestellt zu haben und vornehmlich in den Werragegenden verehrt worden zu sein. Von Stuffo können die Stauffenberge zwischen Marburg und Gieſſen, an der Werra und an der Diemel den Namen tragen. Zweifelhafter ist die Frankenbergische Sage von dem gehörnten Waldgott Hammon. Die Priester, deren einen aus dem Chattenlande, Libes genannt, Drusus im Triumph aufführte, waren zugleich Wahrsager und übten eine Strafgewalt bei dem Landtage und

Digitized by Google

dem Heere aus. Auch Wahrsagerinnen sind uns bei mehreren Germanischen Völkern bekannt. Hauptbeschäftigungen im Frieden waren Jagd, Viehzucht und spärlicher Ackerbau. Im häuslichen Leben galt Monogamie, ohne strenge Heiligkeit der Ehe für den Mann, und hausväterliche Gewalt. Die Frau war weder Sclavin, noch Herrin, sondern untergeordnete Gefährtin des Mannes, empfing eine Morgengabe und behielt ein Witthum. Das Heergeräth und der Acker, auf welchem die Heerespflicht ruhete (terra Salica), erbte nur auf Männer. Natürliche Kinder standen zwar den ehelichen nach, waren jedoch nicht gänzlich von der Erbfolge in die Hinterlassenschaft des Vaters ausgeschlossen.

§. 2. Die Kriege mit den Römern.

Zuerst bekannt wurden den **Römern** in dem nachmals von **Chatten** bewohnten Lande **Sueven**, zu der Zeit als Cajus Julius Cäsar (58 v. Ch.), drei und vierzig Jahre nach den Niederlagen der Teutonen und Cimbern, in Gallien auftrat und 50000 Schritte vom Oberrhein, in der Gegend von Besançon, den Markmannischen König Arioviſtus schlug, unter dessen Heere sich auch Sueven befanden, während die Hauptmacht dieses Völkerstammes, angeführt von den Brüdern Naſua und Cimberius, am Mittelrhein stand, bei dem Rückzuge von den Ubiern beschädigt wurde und dafür Rache nahm. Die Sueven beschrieb man Cäsar als das bei weitem größte und kriegerischte unter den Germanischen Völkern, welches jährlich aus jedem seiner hundert Gauen tausend Männer zum Kriege aussende, während die Zurückbleibenden für den Unterhalt sorgten und im nächsten Jahre auszögen, dergestalt daß kein gesondertes Eigenthum stattfinde und Niemand denselben Acker länger als ein Jahr bebauen dürfe. Mehr mit Milch und Fleisch, als mit Getraide sich nährend und viel jagend, stärkten sie ihre Kräfte und härteten sich so ab, daß sie in der größten Kälte keiner anderen Kleider, als der einen großen Theil des Körpers unbedeckt lassenden Felle, bedurften und in Flüßen badeten. Kaufleute wurden mehr zum Absatz der Beute, als zur Einfuhr von Waaren zugelassen, selbst Vieh nicht gekauft, sondern das mißgestaltete einheimische zu angestrengter

Digitized by Google

Arbeit abgerichtet. Im Reitergefecht sprangen sie häufig von den ungesattelten, stehen zu bleiben gewöhnten Pferden zum Fußkampf ab. Für einen großen Ruhm hielten sie es rings um ihre Gränze Wüstungen zu haben, welche sich nach einer Seite hin auf 60000 Schritte erstrecken sollten. Wo diese verheerte Gegend gelegen habe, erfahren wir eben so wenig, als wie weit sich die Sitze der Sueven und der von denselben abhängigen Völker nach Süden und Osten ausdehnten. Gegen Norden trennte sie die **sylva Bacenis**, worunter wir richtiger den Habichts- und Reinhardswald, als den Harz, zu verstehen glauben, von den Cheruskern. Zwischen Main und Lahn, den Gallischen Trevirern gegenüber, wohnten die Ubier, welche nach langen Kriegen den Sueven zinsbar geworden und daher zum Anschließen an die Römer geneigt waren. Vor den Sueven fliehende Usipeter und Tenchterer setzten (55 v. Ch.) im Lande der Menapier über den Unterrhein, zogen nach der Maas hin und wurden daselbst von Cäsar geschlagen. Die verweigerte Auslieferung eines zu den Siegambrern entronnenen Reiterhaufens (einer Gefolgschaft?) und die Bitten der Ubier um Hülfe gegen die Sueven bestärkten den Römischen Feldherrn in dem Vorsatze die zu Einbrüchen in Gallien so geneigten Germanen für sich selbst fürchten zu lehren. Er schlug daher eine Brücke über den Rhein von dem Ufer der Trevirer zu dem der Ubier, also zwischen Coblenz und Bingen, führte das Heer in das Land der Siegambrer, welche sich in Wälder geflüchtet hatten, zündete Wohnungen und Saaten an, zog sich zu den Ubiern zurück, erfuhr, die Sueven hätten Weiber, Kinder und den besten Theil der tragbaren Habe in Wälder geborgen und ihre wehrbare Mannschaft erwarte den Feind in der Mitte des Landes, hielt seine Zwecke für erreicht und verließ Germanien nach achtzehntägigem Aufenthalte wieder. Zwei Jahre später (53 v. Ch.) setzte er abermals, etwas weiter oberwärts, über den Rhein, erkundigte sich nach den zu den Sueven führenden Wegen, nahm die Entschuldigung der Ubier wegen nicht von ihnen, sondern von den Sueven, den aufrührerischen Trevirern gesendeter Hülfe an, erfuhr, die Sueven sammelten ihre Streitkräfte an einem Orte und hätten

Digitized by Google

alle von ihnen abhängigen Völker zu den Waffen aufgeboten, sorgte für Zufuhr, lagerte sich an vortheilhaftem Orte, befahl den Ubiern ihr Vieh und andere Habe in die Städte zu bringen und häufige Kundschaften auszusenden, welche ihm nach wenigen Tagen berichteten, die ganze Suevische Kriegsmacht habe sich an die äußerste Gränze des Landes zurückgezogen und den Angriff am Eingange des Bacenischen Waldes zu erwarten beschlossen, hielt weiteres Vordringen nicht für rathsam, brach hinter sich den Theil der Brücke auf dem rechten Ufer des Stroms ab, bauete auf dem linken einen Thurm und versah denselben mit einer Besatzung.

Vergleichen wir diese Nachrichten mit dem, was wir aus anderen Quellen über Germanien wissen, so erscheinen dieselben keineswegs frei von Mißverständnissen und Uebertreibungen. Eine Wüste von 60000 Schritten, auch nur dem Umfange nach, von welcher sich später keine Spur zeigt, ist eben so unglaublich, als die auf 430000 angegebene Zahl der Usipeter und Tenchterer, kleiner Völkerschaften, welche keineswegs ganz ausgewandert sind, sondern von den Heeren Octavian's in denselben Gegenden getroffen werden, welche sie ursprünglich bewohnt zu haben scheinen. Die Beschreibung der Suevischen Kriegsverfassung stimmt durchaus nicht mit dem, was wir von der Heerbann-Ordnung und der Einrichtung der Gefolgschaften der Germanen wissen, und der Gemeinbesitz des urbaren Landes widerspricht geradezu den Grundbedingungen eines Germanischen Staates. Mindestens in dem größeren Theile des Suevenlandes, dem ganzen hier allein in Betracht kommenden westlichen bis zu der Gränze der Cherusker, fanden Drusus und Germanicus Chatten, an deren Ostgränze erst Sueven wohnen sollten. Dieser Widerspruch läßt sich weder durch die Annahme einer Einwanderung der Chatten, noch durch die eines Namenswechsels heben. Sind gleich Wanderungen Germanischer Völker häufig, ja erscheint die ganze Nation seit ihrem Eintritt in die Geschichte in einem Vordringen gegen den Westen und Süden begriffen; so verbot doch schon die Beschaffenheit des Bodens ein eigentliches Nomadenleben, welchem das der Sueven Cäsars sich sehr nähert. Die Ableitung des Namens Sueven von schweifen (umherziehen), im Gegensatze gegen

Digitized by Google

Saſſen (Sachſen) von ſitzen (feſte Wohnplätze haben), iſt eben ſo wenig begründet, als die von Schweif, d. i. dem Haarzopfe, welchen Tacitus als Nationaltracht der Sueven bezeichnet. Eine Vertreibung der ſo mächtigen Sueven durch von Außen her vordringende Chatten iſt an und für ſich unwahrſcheinlich und wird es noch mehr dadurch, daß man auch nicht einmal zu errathen vermag, woher die Chatten gekommen ſein und wohin die Sueven ſich gewendet haben ſollten. Die zu Tacitus Zeiten ſich für das Hauptvolk der Sueven haltenden und angeblich hundert Gaue zählenden Semnonen an der Elbe, Havel, Spree und Oder können nicht identiſch ſein mit den vormaligen Nachbarn der Ubier; denn dies ſetzte ein Zurückwandern von Weſten nach Nordoſten, durch von zwiſchenliegenden Völkern bewohnte Länder hindurch, voraus, welches anzunehmen ganz gegen die Analogie aller Germaniſchen Wanderungen iſt. Verhält es ſich mit dem, was Tacitus von dieſen Semnonen erzählt, richtig, wogegen ſich allerdings der Zweifel erheben läßt, er habe die hundert Gauen, die er bei keinem bekannteren Sueviſchen Volke fand, zu dieſem unbekannteren verlegt; ſo geht gerade aus ſeiner Beſchreibung der Feier eines religiöſen Nationalfeſtes in einem durch Alter geheiligten Hain hervor, daß die Semnonen ihre urſprüngliche Heimath hier fanden. Ob ſie wirklich zum Sueviſchen Völkerſtamme gehörten, laſſen wir dahin geſtellt ſein. Noch weniger als eine Auswanderung läßt ſich eine völlige Ausrottung der Sueven im Chattenlande annehmen, weil dadurch alle ihnen ſtammverwandte Völkerſchaften hätten aufgeregt werden müßen. Zwiſchen Cäſar und Druſus liegen nicht zwei volle Menſchenalter, binnen welcher Zeit ein eingewandertes Volk nicht zu einem ſo geregelten Grundbeſitz und nach Germaniſchen Begriffen wohlgeordnetem Staatsleben übergehen kann, wie dies bei den Chatten ſtattfand. Eben ſo wenig iſt ein gänzlicher Namenwechſel bei Völkern gedenkbar, welche ſo hohes Gewicht auf die Erhaltung der beſonderen Nationalität legten. Es bleibt daher nichts anderes übrig als anzunehmen, die Sueven Cäſars, welche zwiſchen Ubiern und Cheruskern wohnten, ſind daſſelbe Volk mit den Chatten, der erſtere Name iſt der allgemeinere (des Stammes, oder Bundes), der

Digitized by Google

letztere der besondere (der Völkerschaft). Tacitus bezeugt ausdrücklich, der Name Sueven habe nicht einer, sondern mehreren, durch besondere Namen unterschiedenen Völkerschaften angehört, und obwohl dieser Schriftsteller die Chatten nicht zu den Sueven zählt, beweist doch die Mundart der Hessen, daß sie zu dem Hochdeutschen Stamme gehören, welchen man im Gegensatz gegen den Sächsischen den Suevischen oder Schwäbischen zu nennen berechtigt ist. Auch Cäsar redet von Bundesgenossen der Sueven und von denselben zum Waffendienste pflichtigen Völkern. Die Sitte der Völkervereine ist unter den Germanen in den uns historisch bekannten Zeiten so allgemein, daß wir auf das frühere Vorhandensein derselben, und mithin auf einen Suevenbund, welchem die Chatten einige Zeit hindurch angehörten, zu schliessen vollen Grund haben. Solche Vereine erhielten mit ihrer Entstehung einen Gesammtnamen, entweder einen ganz neuen, oder den älteren, nun eine allgemeinere Bedeutung erhaltenden eines Stammes oder Volks. Die Namen der einzelnen Völkerschaften blieben dabei der ganzen Natur des Bundes nach erhalten, aber sie wurden da, wo es nicht innere und besondere Nationalangelegenheiten betraf, seltener genannt, und konnten daher einem nur mit dem Bunde, als solchem, in vorübergehende Berührung tretenden Ausländer leicht verborgen bleiben. Darum hörte Cäsar den Namen der Chatten nicht, und schrieben auch die Erzähler der nächstfolgenden Ereignisse am Rhein dieselben den Sueven zu. Erst nachdem der Bund sich aufgelöst hatte, oder mindestens die Chatten aus demselben getreten waren, wurden diese in ihrer ursprünglichen Heimath, als ein besondres Volk, bekannt. Ungenauere Schriftsteller, wie Strabo, welche die Nachrichten aus verschiedenen Zeiten nicht sonderten, fanden daher fortwährend Sueven vom Rhein bis zur Elbe und von dem Hercynischen Walde bis zu den Geten; genauere hingegen, wie Tacitus, ließen Sueven erst hinter den Chatten und Cheruskern nach der Elbe hin und im südöstlichen Germanien wohnen und hielten die Chatten, deren vormaliger Bund mit den Sueven ihnen entging, für denselben allezeit fremd.

Noch einige Zeit nach Cäsar blieben Sueven der Schrecken der Ubier, welche deßhalb von Agrippa (38 v. Ch.), dem zweiten

Digitized by Google

Römer, welcher über den Rhein gieng, auf das linke Ufer hinüber geführt wurden. Des leer gewordenen Landes bemächtigten sich die Sueven (d. i. die Chatten), welche mehrmals über den Rhein setzten und deren Vertreibung dem Legaten Cajus Carinas (29 v. Ch.) die Ehre der Theilnahme an einem Triumph des Imperator Octavianus verschaffte. Bald nach dieser Zeit muß aber der Bund der Sueven, aus uns eben so unbekannten Gründen, als diejenigen sind, welche die Entstehung, oder doch die Erweiterung desselben veranlaßt hatten, zerfallen sein; denn die Chatten fiengen an unter ihrem eignen Namen hervorzutreten. Das linke Rheinufer von den Alpen bis zur Insel der Bataver war in Römische Provinz verwandelt und bei der Theilung zwischen dem Imperator und dem Senate dem ersteren vorbehalten worden. Weil Germanische Völkerschaften untermischt mit Gallischen daselbst wohnten, nannten die Römer das Land **Germania** und theilten es in die beiden Provinzen **Germania prima s. superior** und **Germania secunda s. inferior**, welche durch die Mosel von einander und durch die Vogesen und Ardennen von Gallien geschieden wurden. Römische Kolonien mit Municipalverfassungen blüheten eine nach der anderen daselbst auf, in **Germania I.** insbesondere: **Argentoratum** (Straßburg), **Augusta Nemetum** (Speier), **Augusta Vangionum** (Worms) und **Moguntiacum** (Mainz), und in **Germania II.**: **Confluentes** (Coblenz), **Bonna** (Bonn), **Colonia Agrippinae** (Köln) und **Augusta Trevirorum** (Trier). Auch an der Donau wurden die Römer durch Eroberung des Celtischen Landes von den Alpen bis nach Pannonien hin Nachbarn der Germanen und legten Provinzen und Kolonialstädte an, mit welchen Hessen jedoch nur durch den allgemeinen Deutschen Reichsverband verknüpft wurde, während es mit mehreren der zum Theil in der neuesten Zeit Hessisch gewordenen Rheinstädte in stete unmittelbare Berührung kam.

Die Kriege am Rhein wurden bald erneuert. Siegambrer, Usipeter und Tenchterer schlugen in ihrem Lande ergriffene Römer an Kreuze, setzten über den Rhein und brachten dem Legaten Marcus Lollius (17 v. Ch.) eine schimpfliche Niederlage bei; baten aber als Octavian selbst nach Gallien kam um Frieden,

Digitized by Google

welchen ihnen der Imperator jedoch nur so lange gewährte, bis seine beiden Stiefsöhne Tiberius und Drusus die Unterwerfung der Alpenvölker vollendet hatten. Drusus erhielt den Oberbefehl in Germanien, und beschloß die Feinde in ihrer Heimath zu bekriegen, zu Lande vom Mittel- und Niederrhein her, und zu Wasser durch die Mündungen der schiffbaren Ströme, zu denen er sich durch Bündnisse mit den an der See wohnenden Batavern, Friesen und Chauken den Zugang zu eröffnen suchte. Der Angriff traf also zunächst die Siegambrer, Usipeter, Tenchterer, Chatten und Cherusker. Nach der Vertreibung über den Rhein gegangener Germanen, setzte das Römische Heer (12 v. Ch.) oberhalb der Insel der Bataver über und verwüstete das Gebiet der Usipeter und Siegambrer. Die Flotte fuhr den Rhein hinab zur Nordsee durch einen zu diesem Zweck angelegten Canal, welchen man für den zwischen Doesburg und Yssellort hält, besuchte mehrere Inseln, namentlich Burchana (Borkum), blieb, als sie nach versuchter Umschiffung der Küste der Chauken in die Ems einlaufen wollte, auf dem seichten Strande sitzen und wurde nur durch Hülfe der zu Land gefolgten Mannschaft der befreundeten Friesen gerettet. [Von einem den Bructerern auf der Ems gelieferten Schiffstreffen, von welchem Strabo redet, weiß Dio Cassius eben so wenig als davon, daß Drusus, wie man aus Florus entnehmen zu können geglaubt hat, schon auf diesem Zuge zu den Chatten gekommen sei und Trophäen von den Markmannen mitgebracht habe. Der Name Markmannen ist übrigens ein eben so allgemeiner als der der Sueven, bezeichnet jedoch nicht einen Stamm oder einzelnen Bund, sondern alle Gränzwehren (Männer der Mark) in den verschiedensten Gegenden, und wurde erst später einem solchen Verein an der Donau vorzugsweise gegeben.] Mit dem nächsten Frühling (11 v. Ch.) wurde ein neuer Feldzug begonnen, das Volk der Usipeter unterworfen, eine Brücke über die Lippe geschlagen, das Land der gegen die ihren Beitritt zum Bunde wider die Römer verweigernden Chatten ausgezogenen Siegambrer durchstreift und bis zu den Cheruskern an die Weser hin vorgedrungen. Die Germanen verfolgten das sich bei dem herannahenden Winter zurückziehende Römer-Heer

Digitized by Google

und schlossen dasselbe in einer Thalschlucht ein, ließen es aber, indem sie schon über die Theilung der sicher gehofften Beute stritten, entkommen. Drusus legte zwei Castelle, das eine, Aliso genannt, am Einfluß der Alme in die Lippe, das andere am Taunus in dem Lande der Chatten an, überfiel auf seinem dritten Zuge (10 v. Ch.) von Moguntiacum aus die Chatten, drang ostwärts bis an die Gränze der Sueven vor, wendete sich von da nördlich zu den Cheruskern, kam bis an die Elbe, stürzte auf dem Rückzuge, welchem, wenigstens bei den späteren Erzählern, unheilverkündende Zeichen zur Beschönigung dienten, noch ehe er den Rhein erreichte, mit dem Pferde und starb dreißig Tage nachher, entweder an den Folgen des erlittenen Schenkelbruchs, oder an einer anderen Krankheit. Ein ihm zu Mainz gesetztes Denkmal, der Eichelstein genannt, Münzen und Inschriften an der via Appia haben sich erhalten. Bei Mainz und Bonn soll er Brücken über den Rhein geschlagen, über funfzig Castelle am Ufer dieses Stroms und andere an der Weser und Elbe gebaut haben, darunter aber schwerlich, wie man vermuthet hat, den Druselthurm in dem viel jüngeren Cassel. Mit größerer Wahrscheinlichkeit läßt man ihn den Anfang machen mit dem sogenannten Pholgraben (vallum Romanum), dessen Spuren man noch heut zu Tage findet, einer sich vom Taunus durch die Wetterau nach Franken hin ziehenden Schanzlinie, an welcher den Römern zehntpflichtiges Land (agri decumates) lag.

Octavianus begab sich (8 v. Ch.) an den Rhein, sendete Tiberius hinüber, lockte die Gesandten mehrerer Germanischen Völker, darunter auch die der anfangs die Theilnahme an den Unterhandlungen verweigernden Siegambrer, herbei, hielt dieselben gefangen zurück und vertheilte sie in Gallische Städte, wo sie, solche Schmach zu ertragen unfähig, sich den Tod gaben. Die anfangs erschreckten Völker suchten bald nachher Rache für solchen Verrath; aber Tiberius besiegte sie, verpflanzte 40,000 Germanen, welche sich ihm ergeben hatten, Siegambrer und Sueven, nach Gallien und fuhr fort durch die Waffen zu schrecken, suchte aber, wie er selbst nachmals gegen seinen Neffen Germanicus, des Drusus Sohn, sich rühmte, auf seinen neuen Sendungen nach Germanien

Digitized by Google

mehr durch Klugheit als durch Gewalt auszurichten. Während er, in trotzigem Groll gegen seinen Stiefvater, sieben Jahre (5 v. Ch. bis 2 n. Ch.) auf Rhodos lebte, befehligten in Germanien Lucius Domitius Ahenobarbus, welcher schon früher als Befehlshaber an der Donau Streitigkeiten der Hermunduren mit den Markmannen über Landbesitz geschlichtet hatte, jetzt Brücken zwischen Rhein und Weser über Sumpf und Moor schlug und bis über die Elbe vordrang, und Marcus Vinicius. Tiber unternahm nach seiner Rückkehr noch zwei, von Vellejus Paterculus mehr lobpreisend als wahr beschriebene Feldzüge (J. 4 u. 5) und glaubte nun auf Unterwerfung rechnen zu können. Seine politischen Künste fanden insbesondere Eingang bei einem großen Theile des Adels, welcher sich in Nachahmung Römischer Sitte gefiel, durch die Ertheilung von Würden und Titeln geehrt fand und nach Auszeichnung im Kriegsdienste strebte. Die Völkerschaften zwischen Rhein und Weser, entmuthigt durch den bisherigen Gang des Krieges, verlassen von ihren Häuptlingen und um so mehr vereinzelt, traten in ein Abhängigkeits-Verhältniß zu den Römern, gestatteten Truppenaushebungen, duldeten Besatzungen und nahmen Befehle an, behielten jedoch ihre eigenen Fürsten und geringeren Oberen und sträubten sich gegen eigentliche Provincialeinrichtungen, insbesondere gegen Römische Gerichtsverfassung. Im Süden schwang sich Marobodnus zum König der Markmannen und anderer Völker von der Donau bis zur Elbe und dem Hercynischen Walde auf, scheint die Vertreibung der Celten von dem linken Donauufer vollendet zu haben, führte Römische Kriegseinrichtungen ein und suchte eigenmächtig zu regieren. Tiberius wollte ihn (J. 6) bekriegen und, während Sentius Saturninus die Legionen vom Rhein durch den Hercynischen Wald führen sollte, selbst von der Donau-Seite her vordringen; aber Aufstand in Pannonien vereitelte die bereits begonnene Unternehmung. Quintilius Varus gebot am Rhein und fieng an häufiger im Lande der Germanen zu verweilen und nach Römischen Gesetzen Recht zu sprechen. Der Cherusker-Fürst Segestes duldete die Knechtschaft; sein Schwiegersohn Arminius, der Sohn Siegomers, dagegen, obwohl Römischer Bürger und

Digitized by Google

Ritter, erregte einen allgemeinen Aufstand unter den Cheruskern und deren Nachbarn und brachte (9) Varus eine blutige Niederlage im Teutoburger Walde (dem heutigen Lippischen) bei, welche zwar die Unabhängigkeit Germaniens keineswegs vollständig herstellte, jedoch die Umwandlung in Provinz verhinderte. Des Drusus Sohn Germanicus zerstörte (15) den Hain der Tanfana im Lande der Marsen (dem nachherigen Münster'schen), schreckte benachbarte Völker in ihre Wälder, von welchen aus sie ihn auf seinem Rückzuge verfolgten, sendete (16) Cäcinna gegen die Cherusker und Marsen, erneuerte die Verschanzung am Taunus, ließ Lucius Apronius zum Wege- und Brücken-Bau zurück, überfiel die Chatten, setzte über die Eder und verbrannte Mattium, folgte, schon im Begriff sich nach dem Rhein zurückzuziehen, einer Einladung des von Arminius belagerten Segestes, befreite denselben, gewann einige Stücke der Varischen Beute wieder und nahm, außer anderen Vornehmen, Arminius schwangere Gattin Thusnelda, dreijährigen Sohn Thumelicus, Bruder Sesithacus und dessen Gattin Rhamis, des Chattenfürsten Chattumer Tochter, gefangen. Dadurch noch mehr zur Rache gereizt, bot Arminius auch benachbarte Völkerschaften zum Kriege auf. Germanicus ließ einen Theil seiner Truppen die Ems hinabschiffen, drang durch den Teutoburger Wald, brachte dem Varus Todtenopfer, lieferte dem Arminius ein zweifelhaftes Gefecht und nahm seinen Rückzug zur See und an dem Gestade hin unter den größten Gefahren, während der einen Theil des Heeres zu Land zurückführende Cäcinna nur durch die Sorglosigkeit der Germanen dem Schicksal des Varus entging. Alle in Bereitschaft stehende Kräfte bot der Römische Feldherr zu einem dritten Land- und See-Zuge (17) auf, schlug Arminius, dessen Bruder Flavius, Chattumers anderer Schwiegersohn, im Römer-Heere diente, bei Idistavisus zwischen Weser und Elbe, erbitterte die Germanen durch die Errichtung eines Siegeszeichens, lieferte denselben an einem für sie günstigeren Orte ein zweifelhaft endendes Treffen, wollte sich zur See zurückziehen und verlor durch Sturm einen großen Theil seiner Schiffe und Mannschaft. Um den Muth der Feinde einigermaßen niederzubeugen, sendete er

Digitized by Google

Cajus Silius gegen den Chattenfürsten Arpus und zog selbst gegen die Marsen.

Der Imperator Tiberius rief seinen Neffen Germanicus ab, und befahl die Germanen ihren eigenen Zwistigkeiten zu überlassen. Die mit Marbods Einrichtungen unzufriedenen Longobarden und Semnonen suchten Hülfe bei Arminius, dessen Oheim Inguiomarus dagegen zu Marbod übergieng. Die Schlacht, in welcher sich die durch die Bekanntschaft mit den Römern gemachten Fortschritte in der Kriegskunst zeigten, (19) blieb unentschieden; doch Marbods Rückzug auf einen Hügel galt als Zeichen der Flucht, und Ueberläuferei unter den Seinigen zwang ihn zum Rückzuge in das eigene Land, wo er bald darauf durch den Gothen Catualda und dieser wieder durch den Hermunduren Vibilius vertrieben wurde, und beide mit ihrem Gefolge eine Zuflucht bei den Römern fanden. Das Volk, oder der Bund der Markmannen blieb in hohem Ansehn und soll noch zu Tacitus Zeiten Könige aus Marbods Geschlecht gehabt haben, war aber später ohne allgemeines Bundeshaupt. Arminius blieb nicht allein im Streite mit seinen Verwandten und wurde des Strebens nach Herrschaft beschuldigt; sondern der Chatten-Fürst Adgandestrius erbot sich (20) durch einen Brief nach Rom zur Ermordung desselben, wenn ihm Gift gesendet werde. Tiber verwarf solchen Verrath; dennoch fiel Arminius (21) im Kampfe mit seinen Verwandten durch Hinterlist. Mit ihm sank das Ansehn der Cherusker, deren Adel sich in Fehden so aufrieb, daß er sich 26 Jahre später (47) des Flavius Sohn Italus von Rom zum Oberhaupt ausbitten mußte, einen Fürsten, welcher frohlockend empfangen wurde, nach Unterdrückung der Vatersitte strebte, in einem Treffen siegte, dennoch vertrieben, durch die Longobarden aber zurückgeführt wurde. Häufige Kriege mit den Chatten schwächten das Volk so, daß man es zu Tacitus Zeiten für feig, seine Sieger für tapfer hielt.

Mißlang also die Umwandlung des eigentlichen Germanien in Römische Provinz, so blieben doch die zunächst an den Gränzen wohnenden Völkerschaften in einem Abhängigkeits-Verhältnisse zu dem Kaiserreiche, welches man durch vermehrte Castelle, Schanz-

Digitized by Google

linien und Gräben zu sichern suchte. Gerade daraus giengen unter den Nachfolgern Tibers beständige Kriege hervor, an denen auch die Chatten häufig Antheil nahmen. Unter dem Imperator Claudius legte (um 47) Curtius Rufus eine Silbergrube in dem Lande der Mattiaker an, wovon man Spuren bei Naurod im Amte Wiesbaden entdeckt haben will, erfocht Galba einen Sieg über die Chatten, nahm Lucius Pomponius in Obergermanien eingebrochenen, auf dem Rückzuge abgeschnittenen Chatten die gemachte Beute wieder ab und bestimmte sie Geiseln nach Rom zu senden. Dennoch nahmen Chatten und Mattiaker Antheil an dem durch Claudius Civilis erregten Batavischen Kriege (69 bis 73) und umlagerten gemeinschaftlich mit den Usipetern Moguntiacum, zogen sich jedoch bei der Herannäherung des Legaten Dillius Vocula zurück. Der Imperator Domitian unternahm (83) einen Zug gegen die Chatten, weniger um wahren Sieg zu erfechten, als um die Ehre eines eiteln Triumphs zu verdienen. Zu gleicher Zeit dauerten die inneren Streitigkeiten der Germanischen Völker fort, halfen die Chatten (58) an der Vernichtung, oder vielmehr Besiegung der Amsivarier, stritten in demselben Sommer unglücklich mit den Hermunduren um die oben (§ 1) erwähnten Salzquellen, und vertrieben (um 88 oder 89) den Cherusker-Fürsten Chariomer, welcher mit Hülfe einiger Bundesgenossen (gewonnener Gefolgschaften?) zurückkehrte, abermals vertrieben wurde und von Domitian Geld erhielt. Trajanus erneuerte die Verschanzungen am Taunus (den Pholgraben), und Hadrianus zog die sogenannte Pholhecke von Pförring an der Donau bis nach Miltenberg am Main. Marcus Aurelius schickte (162) Aufidius Victorinus und (178) Didius Julianus gegen über den Pholgraben gesetzte Chatten. Caracallas Anwesenheit auf dem rechten Mainufer beweisen daselbst gefundene Steinschriften. Alle Völkerverhältnisse in diesen Gegenden hatten indessen bereits eine andere Gestalt anzunehmen begonnen durch die Entstehung der Bündnisse der Alemannen und der Franken.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Hessen unter den Franken.

§. 3. Die Zeiten der Merovinger.

Unter dem Imperator Caracalla, welcher wegen seiner wahren oder angeblichen Siege über die Cennen (wahrscheinlich nur Name eines Gaus oder einer Gefolgschaft) sich den Ehrennamen Alemannicus beilegte, wurden den Römern als Anwohner des obern linken Rheinufers bekannt die **Alemannen** (später **Sueven** oder **Schwaben** genannt), deren viele, kleinere, großentheils früher ungenannte, oder unter anderen Namen mit einbegriffene Völkerschaften umfassender Bund sich allmälig (um Mitte 4. Jahrh.) südlich bis zur Donau, östlich bis etwa zur Jart und Wernitz (usque ad transitum Danubii Contiensem, d. i. Günzburg) und nördlich durch das Rheinthal bis zur Lahn hin ausdehnte, mithin auch vormals Chattische oder vielmehr Mattiakische Landschaften in sich begriff. Ob daher die Mattiaker zu den Alemannen übertraten, oder von denselben verdrängt wurden, bleibt zweifelhaft. Gewiß ist dagegen, die eigentlichen Chatten schlossen sich an den Bund der **Franken**, welcher, nach dem zweideutigen, von dem nachherigen Imperator Aurelianus (243) über ihn erfochtenen Siege in der Gegend von Moguntiacum, mühsam von den Römischen Gränzen abgewehrt und für Streifereien in die Provinzen bestraft wurde, namentlich (266) durch den Imperator Probus und (284) durch Diocletianus Regierungsgenossen Maximianus. Der Cäsar Constantius Chlorus räumte einem ihrer Hauptzweige, den **Saliern**, verödetes Land an der Batavischen Gränze ein. Mochten auch ihre Fürsten in einer gewissen Abhängigkeit von den Römern stehen; so wurden doch die Ansiedler (Saalgüter Erwerbenden) weder in Provincialen verwandelt noch je wieder verdrängt, breiteten sich vielmehr immer weiter nach der Maas und der Schelde hin aus. Auch Niedergermanien, vom Rhein bis in die Ardennen (sylva carbonaria) hinein, wurde fortwährend von ihnen beunruhigt, woran unbezweifelt die Chatten Antheil nahmen. Die Thaten

Digitized by Google

dieses einzelnen Volks, dessen Gesammtname auf geraume Zeit aus der Geschichte verschwindet, bis er nur wenig verändert **Hassen** oder **Hessen** lautet, verlieren sich jedoch in der der allgemeinen Deutschen Geschichte angehörenden des Frankenbundes, namentlich des anderen Hauptbestandtheiles desselben, der **Ripuarier.**

Seit durch **Chlodwig I.** (481 bis 511) ein **Fränkisches Königreich** entstanden war, gehörte das Chattenland zu demselben und wurde von dem Könige (491) gegen die **Thüringer,** welchen Namen seine östlichen Nachbarn führten, beschützt. Bei den nachherigen Theilungen des Frankenreiches gehörte es zu **Austrasien (Osterland, Ostfranken** im weiteren Sinne) und zwar unmittelbar zu dem durch die Eroberung des **Rheinischen Francien** (496) bis in die Neckargegenden erweiterten eigentlichen **Ostfranken** (vorzugsweise **Franken** genannt), was insbesondere die ungehinderten Durchzüge Theodorichs I. nach Thüringen (520 bis 530) beweisen. Die Verbindung war jedoch so locker und die Abhängigkeit von dem Könige so wenig befestigt, daß weder das Christenthum, noch die durch die Königsmacht, das Lehnwesen und die geschriebenen Gesetze, von denen hier das Ripuarische gelten sollte, bewirkten Abänderungen der älteren Einrichtungen Eingang fanden, und daß man das Volk der Hessen zu der Zeit, in welcher zuerst dieser Name gehört wurde, von dem der Franken unterschied. Das Land litt sehr durch die Streifereien der sich ihnen aufgedrungener Fränkischer Hoheit zu entledigen suchenden Thüringer und mehr noch der **Sachsen,** unter welchem Namen sich (Ende 3. Jahrh.) die Niederdeutschen Völker vereinigten, namentlich unter der Regierung Chlothars I. (555) und Sieghberts I., dessen Feldherr Lupus, Herzog von Vasconien, (um 566) die Sächsischen und Dänischen Verbündeten der Thüringer zwischen der Wohre und Lahn (Bordoa et Laugana) besiegte. Dagegen besetzten Chattische und andere Ansiedler einen von mit dem Longobarden-Könige Alboin (568) nach Italien ziehenden Sachsen verlassenen Landstrich, behaupteten sich gegen die Zurückkehrenden und gaben dem Schwabengau (Suavgowe, Swabengowe etc.), zwischen Bode, Selke und Wipper, und dem

Hassegau (Hassagoi, Hasegow etc.), zwischen Wipper, Unstrut und Sale, wovon das Friesenfeld (Frisonevelda) ein Theil ist, den Namen. Die Gegenden an der vormaligen Gränze der Chatten und Cherusker, welche späterhin der Hessen-Sachsen-Gau (Hessiga, Hessi, Hesse, pagus Hassi-Saxonicus etc.) genannt wurden, zwischen Fulda, Diemel und Weser, bei dem Dorfe Wolfsanger (Vulvisangar, im Landgerichte Cassel) bis in das Paderbornsche hinein, scheinen lange zwischen Sachsen und Hessen streitig gewesen zu sein, bis sie von den Sachsen behauptet, später jedoch größtentheils wieder mit Hessen vereinigt wurden. Während des Familienkriegs der Nachkommen Chlotars I. (572 bis 613) sank die Oberhoheit der Frankenkönige über Hessen völlig zum Schatten herab; dennoch blieb das Land unmittelbar mit Austrasien verbunden, auch nachdem in Thüringen ein sich von der Thüringischen bis zur Fränkischen Sale, dem Harz, der Unstrut und dem Thüringer-Walde bis zum oberen Main und den Rhönbergen erstreckendes National-Herzogthum (unter Radulf, † um 633, Hetan dem Aeltern, † um 651, dessen Bruder Gozbert, um 686 und dieses Sohne Hetan dem Jüngern bis 719) entstand. Der Hausmeier Grimoald durchzog (640) mit seinem Könige Siegbert II. den Buchonischen Wald, also außer dem nachherigen Fuldaischen einen Theil Niederhessens, ehe er an die Gränze Thüringens kam. Nicht einmal Grafen der Hessischen Gauen werden erwähnt, sondern erst später einige kleinere Herrn, welche in Centen oder Untergauen *a)* die gräfliche Gerichtsbarkeit ausgeübt haben mögen. Den Chronikfagen von der Gründung Fran-

a) Mehrere dieser Untergaue lernen wir kennen aus der **Epistola *Gregorii III.*** (ep. **Bonifaciana CXXVIII**) **Thuringis et Hassis** (der Hauptheil des Hessen-Franken-Gaues), **Borthariis** (Wohrgau), **Nistresiis**, **Wedreciis** (Wetterau) **et Loganis** (Lahngau), **Suduosis** (al. **Suduodis**) **et Grabfeldis** (das Fuldaische) **scripta**. Die **Nistresii** sind entweder die Anwohner des sich in die Werra ergießenden Baches Netra (wovon der urkundlich bekannte **pagus Nedere** den Namen hat), oder wahrscheinlicher die der bei Hachenburg in die Sieg fallenden Nister; schwerlich aber möchte der Sächsische Gau **Nithorsi** an der Itter gemeint sein. Die **Sudnosi** sind zweifelhaft. Rommel denkt an Soden, Salmünster und Salzburg.

Digitized by Google

kenbergs, dem Sachsenberge gegenüber, der beiden Frankershausen (im Amte Abterode) und der beiden Dagobertshausen (im Landgerichte Marburg und im Amte Melsungen) und einer Kirche in einem der letzteren durch den König Dagobert I. (622 bis 638) können wir um so weniger Glauben schenken, da einestheils dieser König, um der Verhältnisse zu den Slaven willen, ein friedliches Verhältniß mit den Sachsen durch Zinserlaß anzuknüpfen bemüht war, anderntheils die Heidenbekehrer weder die angebliche Kirche noch die Burgen und Villen, an welchen sie Anhaltspunkte gefunden haben würden, aufsuchten, in der Beschreibung der Sachsenkriege Karls des Großen nicht Frankenberg, wohl aber andere Orte in der Nähe (Lihesi oder Liesi, entweder das Dorf Leisen, oder wahrscheinlicher eine Cente des Lahngaus, und **Baddanfeldum**, d. i. Battenberg oder Bottendorf) genannt werden, und der Hof zu Dagobertshausen nach einer späteren Urkunde *a*) (16. Oct. 1263) im Allodial-Besitz eines denselben an das Kloster Altenburg schenkenden Marburger war, was von einer alten königlichen Ville kaum glaublich scheint. Für nicht minder unsicher halten wir das angebliche Vordringen der Slaven (um 630) bis zur Fulda, muthmaßlich bis nach Morschen.

§. 4. Bekehrung der Hessen.

Unter ihrem wahren Namen treten die **Hessen** zuerst in die Geschichte ein mit ihrer **Bekehrung zum Christenthum** *b*).

---

a) Wenk Urkundenbuch zu Bd. II. S. 190. — *b*) Quellenschriften: *Anonymi* fere aequalis und *Wandelberti*, monachi Prumensis saec. IX., *vita S. Goari*, in *Mabillon* Actt. SS. ord. S. Bened. T. II. p. 264 sqq.; — *Vita S. Kiliani*, ibid. p. 991 sqq.; — *Alcuini* († 804?) *vita S. Willibrordi*, ibid. saec. III. P. I. p. 601 sqq.; — *Vita S. Bonifacii* auct. *S. Wilibaldo* († 786), et alia vita auct. *Othlono* monach. saec. XI., ibid. saec. III. P. II. p. 1 sqq., bei *Pertz* T. II. p. 331 sqq. und, mit *Ludgeri* aliorumque vitis S. Bonifacii, in Actt. SS. Juni T. I. p. 452 sqq.; — *Vita S. Sturmii*, auct. *S. Eigile*, Fuld. abb. IV., bei *Mabillon* saec. III. P. II. p. 276 sqq. und bei *Pertz* T. II. p. 365 sqq.; — *Vita S. Wigberti*, auct. *Servato Lupo*, abb.

Digitized by Google

Legenden lassen zwar schon Lubentius unter dem Schutz des Bischofs Maximinus von Trier (Ende 4. Jahrh.) in die Gegend von Dietkirchen an der Lahn gekommen sein, und Goar baute sich (um 561) eine Clause am Rhein, wo eine Stadt seinen Namen führt; aber weder durch diese Männer noch durch andere von den Ripuarischen Bischöfen abgesendete Boten wurde der christliche Glaube nach Hessen und Thüringen in der Art gebracht, daß auch nur von einer Grundlage zu Christengemeinden, deren es nur in der Nähe der Bischofssitze gab, die Rede sein könnte. Was die entfernteren Bewohner etwa durch Umgang mit Christen aus den Nachbarländern, insbesondere auf Heerzügen, von den neuen Lehren und Gebräuchen erfahren hatten, mischten sie unter das im Ganzen beibehaltene Heidenthum. Auch hier waren, wie in Schwaben und Bayern, Benedictiner-Mönche aus den Klöstern der Britischen Inseln die eigentlichen Apostel des Evangeliums. Der Schotte Kilian wirkte thätig unter den Thüringern und taufte (687) deren Herzog Gozbert zu Würzburg, bereitete sich und mehreren seiner Gefährten aber den Märtyrertod (8. Jul. 689), als er die Ehe des Herzogs mit dessen Bruders-Witwe Geilana trennen wollte. Voll heiligen Eifers, ausgerüstet mit allen dazu erforderlichen Eigenschaften und in den damals unter den Angelsachsen blühenden Wissenschaften und der reinen katholischen Lehre in den Klöstern Exceter und Nuscell unterwiesen, widmete sich dem hohen Berufe der Mönch und Priester **Winfried**, bekannter unter seinem Heiligen-Namen **Bonifacius**, gebürtig aus Kyrton in Devonshire. Nachdem er (s. 716) durch mehrjährigen

---

Ferrariensi saec. IX., bei *Mab.* saec. III. P 1. p. 671 sqq. und bei *Pertz* T. I. p. 365 sqq.; — *Legenda de S. Bonifacio*, bei *Menecken* T. I. p. 834 sqq.; — *Epistolae S. Bonifacii*, in Bibl. max. patrum T. XIII. p. 70 sqq., ed. opt. c. *Wuerdtwein*, Manhemii 1791 F.; — *Sermones S. Bonifacii* XV, bei *Martene* T. IX. p. 186 sqq. — Neuere Bearbeitungen: *Gudeni* diss. de Bonifacio, Germ. Apost., Helmstadii 1720. 4.; — *Semmleri* diss. de propagata per Bonifacium inter Germ. relig christ., Hulne 1766. 4.; — Joh. C. Chr. Schmidt Beiträge zur Kirchengeschichte des Mittelalters S. 1 fgg.; — *S. Lulli elogium hist.*, auct. *Mabillone* l. l. saec. III. P. II. p. 392 sqq. u. A. m.

Digitized by Google

Aufenthalt bei dem damals unter Fränkischem Schutze an der Bekehrung der Friesen arbeitenden Bischofe Wilibrord in Wildenburg (Utrecht) sich vorbereitet hatte, reiste er nach Rom, empfieng (15. Mai 719) von dem Papste Gregor II. den schriftlichen Auftrag den Heiden das Evangelium zu predigen und einen Vorrath von Reliquien, gieng durch Bayern nach Thüringen, wo er zwar noch manchen eifrigen Priester, aber auch viele den Glauben durch heidnische Zusätze entstellende und abgöttische Gebräuche duldende Lehrer fand, unterstützte Willibrorden drei Jahre hindurch, lehnte dessen Anerbieten ihn zu seinem Nachfolger zu machen ab, begab sich (722) zu den Hessen nach Amöneburg (Amanaburch), bekehrte die beiden diesem Orte und wahrscheinlich der Umgegend (dem Wohrgau) vorstehenden Brüder Detdic und Dierolf, legte daselbst ein Kloster an, welchem noch bei seinen Lebzeiten der Priester Adalger Güter zu Brettenbrunn (Breidenborn, ein ausgegangener Ort) und Seelheim (im Amte Kirchhain) schenkte, lehrte die Heiden den Vorzug der göttlichen Wahrheit vor menschlichen Irrthümern kennen, dabei den Volksglauben auf zarte Art, wie der Bischof Daniel von Wincheſter ihm gerathen hatte, schonend, berichtigte die Ansichten derer, welche Christliches und Heidnisches unter einander mengten, zog weiter nach dem Hessengau, weihete Tausende in den Bund der Bekenner Christi ein und ließ seinen Gehülfen Binna Bericht über den Erfolg seiner Sendung an den Papst überbringen. Gregor beschied ihn nach Rom, weihte ihn (30. Nov. 723), unter dem Namen Bonifacius, zum Reisebischof in den Ländern der Ungläubigen, empfieng dagegen das Versprechen treuer Unterwerfung unter den apostolischen Stuhl und alle Satzungen desselben, und versah seinen Abgeordneten mit einer Abschrift der Sammlung der Römischen Kirchengesetze (codex Dionysii) und mit Briefen an den Hausmeier und Herzog der Franken Karl den Hammer, die geistlichen und weltlichen Großen des Fränkischen Reichs, den geringeren Klerus und das Volk, die Edlen Thüringens, die dasigen Gemeinen und die Sachsen. Bonifacius erhielt von dem Herzog einen Schutzbrief an alle geistliche und weltliche Beamten, kam wieder nach Hessen, fand viele Getaufte in ihre Irrthümer zurückgefallen, stärkte

Digitized by Google

dieselben in dem Glauben, fällte die heilige Eiche des Donnergottes (arbor seu robur Jovis) bei Geismar (Gaesmera, Gicesmare, Dorfgeismar unweit Fritzlar und Gudensberg), baute aus dem Holze derselben ein Bethaus zu Ehren des heil. Peter und bewog dadurch Viele dem Götzendienste zu entsagen. Andere unsichere Spuren seiner Anwesenheit in Hessen hat die Sage aufbewahrt und nach ihrer Art ausgeschmückt. Wir rechnen dahin insbesondere die von dem Bau der Kirche auf dem Christenberge (Kesterberge) zwischen Wetter und Frankenberg, und die Zerstörung des Bildes des Götzen Stuffo auf dem Eichsfelde. In Thüringen war nach der Vertreibung des Herzogs Hetan des Jüngern durch die Ostfranken (719) und der Ausrottung seines Geschlechts, große Verwirrung entstanden, das Land verödet, bedrückten die Großen, an deren Spitze Theobald und Heden standen, das Volk dergestalt, daß ein großer Theil desselben sich an die Sachsen anschloß, und bethörten Irrlehrer die Menge. Bonifacius selbst hielt es, als er dahin kam, für unmöglich ohne die Furcht, welche der Name des Fränkischen Beherrschers erweckte, den Wahn auszurotten und die neue Kirche zu beschützen, bekämpfte die Irrlehrer mit apostolischem Ansehn, weihete Gefährten, welche der Ruf seiner Thaten insbesondere aus dem Lande der Angelsachsen herbeilockte, zu Priestern, segnete Mönche und Nonnen ein und suchte sich vornehmlich Eingang zu verschaffen bei den Großen, von denen einer, Hugo, Güter schenkte zur Vergabung der zu Ohrdruf gebauten Kirche und Klosters. Der neue Papst Gregorius III. belohnte ihn (732) mit der Uebersendung des erzbischöflichen Mantels. Glücklicher setzte er nun sein Werk fort, baute eine Kirche zu Fritzlar (Friteslare, Friedislar), mit einem Kloster, zu Ehren des Erzengel Michael, dessen erster Abt Wigbert († 14. Aug. 747) wurde, und eine andere zu Amöneburg, wurde nochmals (738) nach Rom berufen, konnte (739) dem Papst berichten, die Zahl der Bekehrten belaufe sich auf 100,000, theilte mit Genehmigung Zacharias II. (741) Thüringen und Hessen in drei bischöfliche Sprengel, Würzburg, Buraburg (Buriaburg bei Fritzlar) und Eichstädt, vertraute dieselben seinen Schülern Burchard, Witta (Albinus) und Wilibald an,

Digitized by Google

hielt (21. April 742) die erste Deutsche National-Synode und unterwarf die ganze von ihm gestiftete Kirche dem päpstlichen Supremat, zu dessen Befestigung im gesammten Frankenreiche er thätig mitwirkte. Sturm († 17. Dec. 779), ein in Fritzlar gebildeter Priester aus Bayern, erhielt den Auftrag im Buchwalde einen schicklichen Platz zu einem Kloster auszusuchen (743), wählte anfangs Hersfeld (Herolfesfelt, Heroldesfelt), gab aber auf des Erzbischofs Befehl diesen Ort wegen der Nähe der Sachsen wieder auf, zog tiefer in die Einöde und legte (744) den Grund zu dem Kloster Fulda auf von dem damaligen Austrasischen Hausmeier Karlmann geschenktem Boden. Der Erzbischof selbst schlug (745) seinen Sitz in Mainz auf, wozu der Papst (748) die Einwilligung gab, ernannte jedoch den bei ihm in vorzüglichem Ansehen stehenden und (751) zu einer Sendung nach Rom gebrauchten Angelsachsen Lullus (752 bis † 16. Oct. 787) zu seinem Nachfolger, reiste zu den Friesen und wurde (5. Jun. 755) bei Doccum von einem heidnischen Haufen erschlagen. Die Klöster wurden die Hauptmittel zur Erweiterung und Befestigung der Bekehrung. Mönche siedelten sich in einzeln gelegenen Cellen an, aus denen allmälig Dörfer entstanden, predigten und tauften und wurden, außer in der Religion, auch in Feld- und Garten-Arbeiten und in manchen Gewerben, namentlich denen zum Bauen mit Stein und Mörtel erforderlichen, nützliche Lehrer. In allen beträchtlichen Dörfern wurden Kirchen gebaut und von frommen Layen mit Gütern und Gefällen zum Unterhalt der in den Klöstern gebildeten Priester begabt. Den Nordschwabengau und damit auch den Hassegau hatte der Herzog Pipin der Jüngere (748) durch dahin gesendete Priester bekehren lassen.

Im Bisthum zu Buraburg folgte zwar auf Witta († um 786) Meingott, welcher zugleich Abt in Fritzlar gewesen zu sein scheint; der Ort aber war den Verwüstungen der Sachsen zu sehr ausgesetzt und kam so herab, daß wahrscheinlich in Karls des Großen ersten Regierungsjahren die Diöcese mit Mainz vereinigt wurde. Das Kloster zu Fulda befreiete der Papst von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit und stellte es unmittelbar unter den apostolischen Stuhl, und ebenso nahm dasselbe Pipin I. (766) in

Digitized by Google

königlichen Schutz. Zwischen Sturm und Lullus entstandene Streitigkeiten veranlaßten den Letztern, nachdem sein von dem Könige (765) verbannter Gegner nach zwei Jahren wieder eingesetzt worden war, gleich nach Pipins Tode (769 oder 770) das Kloster Hersfeld zu erbauen, welches gleiche geistliche (27. Oct. 774) und weltliche (wahrscheinlich 777) Exemtions-Privilegien erhielt, von Karl dem Großen und Anderen reichlich begabt wurde und bei dem Tode seines Stifters bereits 1050 Huben und 795 Mansus besaß und 150 Mönche unterhalten konnte *a)*. Der dasige Abt Gozbert (970 bis 985) legte eine Büchersammlung an, und der Mönch Lambert aus Aschaffenburg (um 1077) erwarb sich hohen Ruhm als Geschichtschreiber. An der Stelle der alten, (1037) abgebrannten Kirchengebäude legten der Abt Meginher (1036 bis 1059) und dessen Nachfolger Ruthard (bis 1072) den Grund zu dem neuen prachtvollen Dom, welcher jedoch erst viel später (1144) eingeweiht wurde. Nicht minder nahm Fulda zu an Gütern und Ansehn *b)*. Der Vorsteher desselben war Primas der Aebte in Germanien und Gallien, später auch Erzkanzler der Kaiserin. Das Kloster, welches, außer den Hessen, Thüringern und Rheinländern, selbst Bayern und Schwaben mit Schenkungen bedachten, besaß Güter bis nach Thüringen und Frankonien und bis in die Wetterau und die Rheinlande hinein, war

a) S. die Urkunden Karls des Großen über Schenkungen von Gütern in Niederaula (Oulaho, 24. Sept. 778), der Zehnten im Nordthüringischen Hassegau (8. März 780), der Ville Otterau (Ottraha) mit Zehnten zwischen Fulda und Schwalm (31. Aug. 782), der von Lullus gebauten Kirche zu Grebenau (Grabanowa, 31. Aug. 787) ꝛc., das breviarium S. Lulli und andere Urkunden bei Wenk Bd. 2. No. I—XVII. und Bd. 3. No. I—XXII. — *b)* S. die Urkunden in: *Joh. Frid. Schannat* traditiones Fuldenses, Lipsiae 1724 F.; — *Ejusdem* dioecesis Fuldensis cum annexa sua hierarchia, Francof. ad M. 1727 F.; — *Ejusdem* historia Fuldensis, ibid. 1729. F. — anderen Werken desselben Verfassers — und *Codex diplomaticus Laureshamensis*, Manhemii 1768—70. III. 4. — Ueber die kirchliche Geographie Hessens überhaupt ist die Hauptschrift: *Steph. Alex. Wuerdtwein* dioecesis Moguntina in archidioconatus distincta, Manhemii 1769—78. III. 4.

Digitized by Google

ringsumher mit Cellen umgeben und zählte bis zu 350 Mönche. Der Abt Rhabanus Maurus (s. 822, später s. 847 bis † 4. Febr. 856 Erzbischof zu Mainz) und der Mönch Marianus Scotus († 1086) zeichneten sich vor Andern unter den Gelehrten ihrer Zeit rühmlich aus. Um beide Hauptklöster herum entstanden kleinere, auf dem Frauen- Peters- Johannis- und Andreas-Berge, und in Fulda selbst legte Ruthard, neben der von Egil (dem vierten Abte 818 bis 828, einem Verwandten Sturms) erbauten Kirche, das St. Michaelskloster an. Die Güter des unter unmittelbarer Mainzischer Aufsicht gebliebenen Klosters zu Amöneburg gab der Erzbischof Adalbert I. (1109 bis 1137) an das Mainzer Domcapitel, und der Kurfürst Gerlach aus dem Nassauischen Hause errichtete daraus (1361) ein Collegiatstift. Das Kloster zu Fritzlar wurde (um 900?) in das Augustiner Kanonikal-Stift St. Petri umgewandelt, dessen Einkünfte (s. 1059 und 1084) zu Pfründen für Capitularen dienten.

§. 5. Die Zeiten der Karolinger und der ersten Deutschen Könige.

Viele und wichtige Veränderungen waren unterdessen in dem Frankenreiche vorgegangen. Unter den Theilungen und Brüderkriegen der Merovinger hatte sich aus den Kriegsdienstleuten, Staats- und Hof-Beamten der Könige, den mit diesen auf gleiche Stufe gestellten Vorstehern Germanischer Einigungen und den Prälaten der Kirche ein mächtiger Lehnsadel der geistlichen und weltlichen Magnaten gebildet, die königliche Gewalt beschränkt und den größeren Theil der Rechte des Nationaltages (Märzfeldes, s. 755 Maifeldes) an seine Versammlung (s. 18. Oct. 614), den Hof- oder Reichs-Tag, gebracht. Die aus oberen Wirthschaftsbeamten zu Führern der königlichen Leute gewordenen Hausmeier erlangten mit der Führung der Heere und der Verwaltung der königlichen Güter alle wahre Macht, wurden Reichsverweser, zwangen die Herzoge ganzer Provinzen und der abhängigen Deutschen Völkerschaften, die Grafen und die geringeren Beamten sie als ihre Vorgesetzten anzuerkennen, und rückten sich dem Throne immer näher, bis Pipin der Jüngere

Digitized by Google

(752) den letzten Merovinger, Childerich III., durch Nationalbeschluß absetzen und sich von Bonifacius zum König der Franken salben ließ. Die neue Herrscherfamilie der **Karolinger** war reich begütert in Austrasien, welches dadurch der vorherrschende Theil des Reiches wurde. Die bereits durch Karl den Hammer (Oct. 743) zurückgedrängten Hispanischen (Andalusischen) Saracenen (Mauren) vertrieb Pipin (755) völlig aus Gallien, und den Widerstand, welchen die Merovingische Herzogsfamilie in Aquitanien noch leistete, entfernte Karl der Große (769) durch die Gefangennehmung Waifars. Dauerte auch der Kampf mit den Saracenen fort und führte Karln zu Siegen über die Anhänger des Islam und zur Erwerbung der Hispanischen Mark; so war doch die Hauptaufgabe dieses genialen Königs die Befestigung und Erweiterung der Herrschaft in Deutschland, die Vereinigung aller Deutschen Stämme zu einem Reiche und die Ausrottung des Heidenthums. Je inniger alle damalige Civilisation und bürgerlicher Gehorsam sich an das Bekenntniß des Christenthums knüpften, um so mehr mußte man in der Bekehrung der Heiden und der Stiftung von Bisthümern, Klöstern und Pfarreien das Hauptmittel zur Begründung der Fränkischen Oberhoheit erkennen. Darum hatten schon die Hausmeier die Glaubensboten bereitwillig unterstützt, und hielten die Könige sich für verpflichtet ihr Schwerdt zum Dienste der Kirche zu gebrauchen. Die durch den von Anfang an unter den Franken eingeführten Katholicismus begünstigte Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche zu Rom wurde noch inniger, stellte die Fränkische Nationalkirche unter den päpstlichen Supremat, gab dem neuen Königsgeschlechte die höchste priesterliche Weihe und verpflichtete dasselbe zu dem Schutze des Papstes gegen die demselben feindlichen Longobarden in Italien, der Franken alte Nationalfeinde. Karl (24. Sept. 768 bis † 28. Jan. 814) vollendete als Alleinherr im Frankenreiche, seit seines Bruders Karlmann Tode (4. Dec. 771), was sein Vater begonnen hatte. Er befestigte die Abhängigkeit der früher besiegten Deutschen Völker, zwang die Sachsen nach zwei und dreißigjährigem, einigemal unterbrochenem Kampfe (772 bis 803) Fränkische Herrschaft anzuerkennen, die Heeresfolge zu leisten und

Digitized by Google

den katholischen Glauben zu bekennen, gab ihnen geschriebene Gesetze, wandelte ihre Vorsteher in seine Beamten, ihre Edlen in seine Dienstleute um, bauete und begabte Kirchen, theilte das Land in bischöfliche Sprengel und führte die Zehntpflicht hier, sowie in dem ganzen Reiche, ein. Der Schauplatz dieses Krieges erweiterte sich mehrmals bis nach Hessen. Sachsen drangen (774) vor bis an das Castell Buraburg, wohin die Mönche von Fritzlar den Leichnam ihres Stifters Wigbert flüchteten, und wo die Bewohner der Umgegend Schutz suchten. Die Kirche zu Fritzlar schirmten, alter Sage zufolge, zwei Jünglinge in weissen Kleidern vor den ihr bereiteten Flammen. Einen mit Holz und Zündstoff versehenen Sachsen fand man todt neben der Kirche. Die übrigen hatte der Schrecken hinweggetrieben. Als während Karls Zuge nach Hispanien (778) Sachsen bis nach Deuz am Rhein hin plünderten, rieth der Abt Sturm zu Fulda seinen Mönchen mit Bonifazens Ueberresten nach Hamelburg zu fliehen und begab sich selbst nach der Wetterau. Die Mönche kamen auf ihrer zweiten Tagereise bis zur Sinn, übernachteten dreimal unter Zelten, erfuhren am vierten Tage den Rückzug der besiegten Sachsen und kehrten heim. Karl hatte von Aurerre aus den Ostfranken und Schwaben Befehl zu eiligem Aufbruch gegeben. Die zusammengekommene Mannschaft erreichte die sich durch den Lahngau (Logenehi) zurückziehenden Feinde im Hessengau (pagus Hassiorum) an der Eder (Aderna) bei Baddanfeld oder bei Liheſi (s. § 3 S. 27) und brachte ihnen eine blutige Niederlage bei. In andern Kriegen Karls erlag der Staat der Avaren, wurden Slaven und Dänische Normannen besiegt, das Reich der Longobarden, nach der Gefangennehmung seines letzten Königs Desiderius (774), mit dem der Franken vereinigt, die den Grund zu der Päpste weltlicher Herrschaft legende von Pipin (754) gemachte Schenkung erweitert und durch die Erneuerung des abendländischen Kaiserthums (25. Dec. 800) den Germanischen Völkern ein, wenn auch mehr idealer, als wirklicher, gemeinsamer, politischer, sie von dem Byzantinischen Kaiserthum trennender Mittelpunct, neben dem kirchlichen des Papstthums, angewiesen. Jedes Volk behielt sein eigenes

Digitized by Google

Recht und damit seine besondere Nationalität. Alle sollten vereinigt sein durch eine monarchisch-repräsentative Verfassung, nach welcher der geistliche und weltliche Adel auf den Reichs- und Hof-Tagen die in seinem Amtssprengel ansäßigen Freien vertrat, mit dem Könige über öffentliche, innere und äußere Angelegenheiten rathschlagte, das ganze Volk verbindende Beschlüsse faßte, Gesetze genehmigte und an der höchsten Gerichtsbarkeit Antheil nahm. Die Provincial-Herzoge giengen in dem eigentlichen Fränkischen Theile des Reichs ein. Sendboten bewachten die Amtsthätigkeit der Grafen und der diesen zur Seite stehenden oder untergeordneten Beamten in allen Theilen der Vollziehung und erstatteten dem Könige schriftlichen Bericht. Die Gauen und Centen wurden bestimmter abgetheilt, den Richtern Dienstvorschriften gegeben und die ganze Gerichtsverfassung, mit Beibehaltung des Gerichts der Gleichen und der Oeffentlichkeit, wesentlich verbessert, auch manche nützliche Verwaltungs- und Policei-Ordnung über Handel, Armenpflege, Sonntagsfeier ꝛc. gegeben, durch das Muster der zum Theil mit prachtvollen Pfalzen (in der Nähe der Hessen, insbesondere zu Worms, Tribur, Frankfurt und Ingelheim) geschmückten Kammergüter die Landwirthschaft verbessert, durch Dom- und Klosterschulen für den Unterricht der Geistlichen und durch diese, insbesondere in religiöser Hinsicht, auch für den des Volks gesorgt. Wie in den andern Theilen des Reichs fieng der König wahrscheinlich auch in Hessen an Waldungen, welche nicht in dem Besitze von Gemeinheiten oder Einzelnpersonen waren, einzuforsten und nebst den Jagden, Fischereien, anderen Nutzungen von Flüssen, Brücken und Wegen und den Bergwerken in Regal zu verwandeln. Auf dem Handel ruhten Zölle. Bald erhielten geistliche und weltliche Große solche Regalien, zu denen auch Münz- und Marktrecht gehörten, zu Lehn. Außer dem Kriegsdienste, den dazu, so wie zu dem Bedarf des Hoflagers, zu leistenden Lieferungen (fodrum) und Fuhren (veredi et paraveredi, angariae et parangariae) und der Verpflegung und Fortschaffung der in königlichen Diensten reisenden Personen (allbergaria, mansio parata), war kein Freier dem Könige zu Dienst oder Zins verpflichtet. Der an die

Digitized by Google

Geistlichkeit zu entrichtende Prädial-Zehnten wurde gesetzlich und allgemeiner eingeführt. Durch Verleihung kamen manche ursprüngliche Kirchenzehnten allmälig in die Hände von Layen. Viel Grund und Boden war dem Könige, der Kirche und dem weltlichen Adel lehnspflichtig, und die Zahl der freien Männer hatte durch dies sich immer mehr ausdehnende Lehnwesen sehr abgenommen. Die Landbewohner waren fast durchaus in gutsherrliche Hintersaßen umgewandelt, welchem Loos Reichere durch den Uebertritt in das Dienstgefolge des Königs oder des Adels (Ministerialität) entgiengen. Viel von seinem Eigenthum verlieh Karl an die Kirche, in Hessen insbesondere an die Klöster Fulda und Hersfeld.

Wegen ihrer Treue gegen den Kaiser ihren Landsleuten verhaßte vornehme Sachsen siedelten sich im Fränkischen Lande an, darunter einige in Hessen. Ein gewisser Amalung zog nach Wolfsanger (im Landgerichte Cassel) und, auch hier beunruhigt, in die Gegend zwischen Werra und Fulda in die Nähe Fuldas, wo sein Sohn Bennit eine mit Höfen besetzte Anrodung von sechs Stunden (leugas) im Umfange, zwei lang und eben so breit, besaß, von Karln (1. Dec. 812) bestätigt erhielt und zu ihrer Schenkung an Fulda ermächtigt wurde *a)*. Eine ähnliche gleich große Umhegung (proprisum, in eorum lingua *Biuang*) besaß der Sachse Hiddi bei Hawcabrunn, und obgleich sich nachmals fand, der Grund und Boden gehöre zu dem einst von dem Herzog Gerhao lehnbar besessenen königlichen Eigenthume, ließ Karl dennoch das väterliche Erbe (9. Mai 813) dem Sohne Asig, auch Adalrich (Esico) genannt *b)*, welcher als Mönch in Fulda starb, und

a) Urkunde bei *Schannat* tradit. Fuldenses p. 107 und mit einigen Abweichungen bei *Ekhard* in *Scheid* orig. Guelficae T. IV. p. 549. — *b)* Urkunde bei *Mabillon* de re diplomatica lib. VI. p. 512 und in *Falke* traditiones Corbejenses p. 377. Die Lage von Haucabrunn ist zweifelhaft. Wenck und Rommel denken an Hachborn zwischen Marburg und Gießen; aber in der Urkunde heißt es ausdrücklich: „inter Uniseraa et Fuldaa", und die spätere Schenkung an Corvey deutet offenbar auf die Lage näher nach der Weser zu hin. Hachborn war nie Corveyisch. Eher könnte man an Hohenborn im Amte Volkmarsen denken.

Digitized by Google

dessen reichbegüterte Töchter in nachmals berühmte Familien verheirathet wurden. Ein jüngerer Asig, wahrscheinlich ein Tochtersohn des älteren, schenkte (um 840) Haukesbruni an das Kloster Corvey *a*), und Roßbeck, Elsungen, Corbeck und Hiddehausen in den Diemelgegenden an Fulda *b*). Außer diesen Sachsen, kennen wir aus anderen Urkunden, als Gutsbesitzer in Hessen, Rabano, Swiger und Agilgaud, welche (4. Jul. 782), mit Bewilligung Karls, Güter und Gefälle, nebst der Kirche zu Mardorf (im Amte Homberg), an das St. Petersstift zu Fritzlar schenkten *c*), den Grafen Heimo in der zum Lahngau gehörenden Loutorpher (Londorfer) Mark (25. Oct. 795) *d*) und mehrere daſige Schenkgeber, den Grafen Konrad (um 790), Besitzer des Hofes Bonemaden (Bombaden bei Braunfels) *e*), welcher wahrscheinlich (782) Fränkische Truppen gegen die Slaven anführte, und andere, außerhalb Hessens wohnende Vergaber der Klöster. An der Gränze von Ostfranken gebot, wie wir aus den Fränkischen Annalisten ersehen, ein sogenannter Herzog Hardrade, welcher eine Empörung gegen Karln (vor 794) mit der Blendung büßte, und dessen Enkel Reginhar, der Sohn seiner Tochter mit dem (Hessischen?) Grafen Meginhar, als Theilnehmer der Verschwörung zu Gunsten des Italienischen Königs Bernhard gegen Ludwig den Frommen (818), gleiche Strafe erlitt. Ein Reginhard und Meginhard kommen in Fuldaer und Lorscher Urkunden (794 bis 809) *f*) als im Oberlahngau in den Marken Göns (bei Giessen) und Rumelingen (Rumlangen oder Rumland, in der Gegend von Wittgenstein) begütert vor.

So sehr Karl auch bemüht gewesen war Einheit in die Verwaltung zu bringen, so bestand doch das Frankenreich aus zu verschiedenen, nur lose mit einander verbundenen Bestandtheilen, als daß dasselbe lange hätte zusammengehalten werden können. Die Schwäche seines Sohnes Ludwig des Frommen

---

a) *Falke* l. l. p. 247. — *b*) *Eberhardi* monachi summaria trad. Fuld. bei *Schannat* l. l. p. 280 sqq. cap. 1. nro. 58. — *c*) Wenck Bd. II. p. 10. — *d*) *Codex dipl. Laureshamensis* T. III. p. 41. — *e*) Ibid. p. 35. — *f*) *Schannat* l. l. p. 306. *Cod. Laures.* p. 7 u. 17.

Digitized by Google

(† 20. Jun. 840) und die Zwistigkeiten seiner Enkel und Urenkel führten, nach mehrfachen Theilungen, bei der Absetzung Karls des Dicken (Ende 887), die völlige Abtrennung Deutschlands (Ostfrankens, oder Deutsch-Frankens) von den übrigen Frankenreichen herbei. Auch der unächte Stamm der Deutschen Karolinger erlosch mit Arnulphs († Ende 899) Sohne Ludwig III. dem Kinde († 20. Aug. 911). Deutschland wurde in eigentlicherm Sinne als bisher ein Wahlreich, wiewohl man fortfuhr die Verwandtschaft zu berücksichtigen, und mehr Dynastien, als Personen wählte. National-Herzoge waren bereits in mehreren Provinzen wieder entstanden, erhoben sich bald auch in den andern und traten mit den Pfalzgrafen an die Stelle der Sendboten. Sie und unter und neben ihnen die größeren Gutsbesitzer brachten die gräfliche Gerichtsbarkeit in ganzen Gauen, oder Theilen derselben, als Grafschaften, an sich und erwarben ihren Familien den erblichen Besitz. Auf gleiche Weise kamen Grafschaften an Bisthümer und Abteien. Allmälig führten die Exemtion der geistlichen Gebiete von der herzoglichen Gewalt und die Erhebung gräflicher Besitzungen zu Herzogthümern, oder unmittelbaren Markgrafschaften, Pfalzgrafschaften und Grafschaften (Frei- Groß- oder Landgrafschaften) die völlige Zersplitterung der Herzogthümer herbei und setzten das Territorial-System an die Stelle des der Provincial-Regierung. Die Entstehung der mit Weichbildrecht begabten Städte und die denselben neben dem geistlichen und weltlichen Adel eingeräumte Theilnahme an den Repräsentativ-Rechten, im Reiche, so wie in den einzelnen Territorien, vollendeten die Umbildung, sowohl der allgemeinen Reichsverfassung, als die der einander zwar im Ganzen ähnlichen, jedoch im Einzelnen mannichfaltig verschiedenen, besonderen Landesverfassungen. Wie dies Resultat herbeigeführt worden sei zu beschreiben ist die Aufgabe der Deutschen Reichsgeschichte, während der Hessische Geschichtschreiber sich darauf zu beschränken hat nachzuweisen, wie die allgemeinen Ereignisse auf das daraus hervorgehende besondere Land einwirkten.

Der bei weitem größte Theil von Hessen wurde während der Regierung der Könige von Konrad I., welcher, aus dem ange-

Digitized by Google

sehnsten Hessischen Grafengeschlechte entsprossen, zuerst die Krone durch eigentliche freie Wahl erhielt, bis auf Konrad II. († 4. Jun. 1039) zu der Provinz Franken gerechnet, mit welcher es jedoch nur so lange in näherer Verbindung blieb, als seine Grafen zugleich Herzoge von Franken waren. Die verheerenden Streifzüge der Ungarn (von den Zeitgenossen gewöhnlich Hunnen genannt) erstreckten sich mehrmals bis hierher. Ungarn erschienen (915) in der Umgegend von Fulda, steckten (937) das Kloster in Brand und bedrohten es noch auf ihrem letzten großen westlichen Zuge (955) durch ihren Heerführer Botond. Die Siege der Könige Heinrichs I. bei Merseburg (934) und Otto's I. auf dem Lechfelde (10. Aug. 955) entfernten jedoch diese Gefahr. Hessen blieb, ungestört durch auswärtige Feinde, der Entwickelung seiner inneren Verhältnisse überlassen.

Drittes Capitel.

Hessen unter Grafen und Herrn.

§. 6. Uebersicht der Gaue.

Die nachherigen Hessischen Lande bildeten theils eigene Gaue und Centen, theils gehörten sie benachbarten Fränkischen, Thüringischen und Sächsischen an. In der Regel stimmte die kirchliche Eintheilung in Archidiakonate und Archipresbyteriate (Decanate, Landcapitel, sedes) mit der bürgerlichen überein, und daraus, so wie aus den in Urkunden, namentlich den Fuldaischen, Corveyischen und Mainzischen, (die Hersfeldischen betreffen meist Thüringische Schenkungen) lassen sich die oberen und unteren Gerichtssprengel mit befriedigender Bestimmtheit ermitteln. Die Altgermanische Sitte der Einzeln-Ansiedelung hatte die Entstehung einer Menge Ortschaften veranlaßt, welche bei eintretendem größeren Zusammenleben sich in Dörfer vereinigten und deren Benennungen sich theilweise in denen von Flurmarken und Holzschlägen, oder sogenannten Wüstungen, erhalten haben, während viele andere ganz untergegangen sind.

Digitized by Google

Den größeren Theil des nachherigen Niederhessens umfaßte der **Hessen-Frankengau** (Francorum pagus Hessi, Hassorum pagus etc.), einem Archidiakonatsregister aus dem sechszehnten Jahrhundert (1506) zufolge a), getheilt in neun unter dem Mainzischen Archidiakonate zu Fritzlar stehende und wahrscheinlich eben so viele Centen bildende Decanate: Fritzlar, Bergheim, Dittmol, Schutzberg, (von welchem Orte jetzt nur noch die zu Wolfhagen gehörende Schützeberger Mahl- und Papiermühle vorhanden ist, und von welchem Decanate die meisten Kirchdörfer in den heutigen Aemtern Zierenberg und Wolfhagen, wenigstens bis zum Anfange des zwölften Jahrhunderts, nicht zu dem Hessisch-Fränkischen, sondern zum Sächsischen Gau gehörten), Gensungen, Mardorf (im Amte Homberg), Braach, Urff und Ottrau. Der Gau berührte in der Gegend von Cassel an der Ahne den Sächsischen und an der Werra den Leingau, gränzte gegen Südwesten an den Oberlahngau, von welchem ihn die Waldeckischen und Hainaischen Berge, der Kellerwald, die Wasserscheide zwischen Lahn und Schwalm und die Bäche Berff und Jossa schieden, und reichte auf dem rechten Ufer der ihn von dem Einfluß der Jossa an bis unter Hersfeld von dem westlichen Grabfeld trennenden Fulda bis zum Meißner und dessen Nebenbergen in den Aemtern Spangenberg, Lichtenau und Großalmerode. Wurde auch späterhin Gudensberg Hauptort, so blieb doch das Gaugericht zu Maden. — Der **Hessen-Sachsengau** (P. Hessi-Saxonicus) erstreckte sich von der Ahne, dem linken Ufer der untern Fulda und oberen Weser bis zu der Wasserscheide der Diemel und Eder und in das nachherige Waldeckische und Paderbornische hinein bis in die Gegend von Wormeln, Warburg und Stadtberg, und gehörte theils zu der Diöces von Paderborn, theils zu der Mainzischen Propstei Hofgeismar. — Der südwestlich an ihn gränzende **Ittergau** (Itterga, Nitherga) berührte an der Orke den Oberlahngau und gehörte zu dem Paderbornischen Archidiakonat Horhusen (bei Stadtberg). — Der **Leingau** (Logne, Logi, Lochni, Loingo, Lainegeha) umfaßte das heu-

a) *Würdtwein* dioec. Mogunt. T. III. p. 419 sqq.

tige Göttingische, oder das Land zwischen der Werra, Weser, Leine und Ruhme. Das Gaugericht war am Leinberge bei Göttingen. — Die zu Thüringen gerechnete, sich nach dem Obereichsfelde hin erstreckende **Germaramark** begriff den zwischen der Werra und dem Meißner gelegenen Theil Hessens, namentlich die **Hunethermark** (so genannt nach den Dörfern Ober- und Niederhohne (Hunedo), umfassend die Aemter Sontra und Bischhausen und das ehemalige Gericht Bilstein mit dem Klostergericht Germerode, oder das heutige Amt Abterode), den **Netergau** (das Amt Netra) und die sogenannte Grafschaft an der Werra, mit der Stadt Eschwege und dem Reichsschloß Bomeneburg (Boyneburg) in sich, und stand wahrscheinlich unter dem Eichsfeldischen Archidiakonat von Heiligenstadt. — Die Gegenden höher an der Werra hinauf bildeten den unter dem Würzburgischen Decanat Geissa stehenden Untergau **Tullifeld**, welcher, so wie das dem Decanat zu Mellrichstadt untergeordnete Schmalkalden mit der ganzen Grafschaft Henneberg, zu dem **östlichen** oder **Frankonischen Grabfelde** gehörte. — Das Land zwischen dem Vogelsberge und den Rhönbergen, d. i. das Fuldaische, bildete das **westliche Grabfeld** oder **Buchonien** im engeren Sinne. — Die obere Grafschaft Hanau war ein Theil des **Sinngau**, und alles Land von diesem und dem **Frankonischen Saalgau** bis zum **Nidgau** (mit Frankfurt und dem Taunus) und von Buchonien und den beiden Lahngauen bis zum **Maingau**, dessen Nordgränze das Kinzigthal bildete, gehörte zu der **Wetterau** (Wetaraiba, Wedrevi etc.), welche unter dem Archidiakonat unserer lieben Frauen zu Greden in Mainz stand. — Vom Einfluß der Kinzig an folgte auf dem linken Mainufer der sich bis in die Neckargegenden erstreckende und mithin das ganze Fürstenthum Starkenburg umfassende **obere Rheingau** (Reniegowe, Rhingow etc.). — Die Lahn gab zweien Gauen den Namen. Der **Oberlahngau** (Logauacgowe, Logenahe etc. superior) wurde durch den Vogelsberg von dem Grabfeld und der Wetterau und durch die Gebirge an den Quellen der Eder und Lahn von **Westphalen** und dem den nordöstlichen Theil des heutigen Nassau umfassenden **Heigerahe**

Digitized by Google

geſchieden, und ſtieß im Südweſten in derſelben Gegend, wo jetzt die beiden Heſſen und der Kreis Wetzlar einander berühren, an den **Unterlahngau**, welcher ſich an der Lahn hinab erſtreckte, bis zu den an deren Einfluß in den Rhein liegenden Gauen **Prengersgau** (am rechten Ufer) und **Einrich** (am linken Ufer, die untere Grafſchaft Katzenellnbogen), und im Süden bis an den **Unterrheingau**, den Gau **Kunigesundra** (worin Wiesbaden lag) den Nidgau und die Wetterau reichte. Die Gränzen gegen den Heſſen-Frankengau und den Ittergau ſind bereits oben angegeben worden. Als Untergauen werden erwähnt, im oberen Theile: **Lare** (von dem Dorfe Lohra, im Amte Fronhauſen), **Pernaffe** (von dem Bache Perf, im Grunde Breidenbach) und **Arahafeld** (das heutige Wittgenſteiniſche, wovon noch ein Theil das Arfelder Viertel heißt); im unteren: **Erdehe** (wahrſcheinlich von dem Solmſiſchen Dorfe Erda). In kirchlicher Hinſicht gehörte der untere Gau zu dem Erzſtift zu Trier, der obere zu den beiden mit den Propſteien zu St. Stephan und St. Johann in Mainz vereinigten Archidiakonaten. Als zu St. Stephan gehörende Decanate giebt ein Synodalregiſter aus dem fünfzehnten Jahrhundert *a)* an: Amöneburg, Neuſtadt, Treyſa bei Ziegenhain, (welcher Decanat jedoch früher zu dem Heſſen-Frankengau gehört zu haben ſcheint), Heidelbach, Alsfeld, Kirdorf, Ufleiden, Amena (Ober- und Nieder-Ohm?), Londorf, Windenrade (bei Grünberg), Buſecken, Treis (an der Lumbde), Kirchberg und Weſſemar, Ebsdorf, Gladenbach, Lohra, Weimar (wozu bis 16. April 1227 die St. Kilianscapelle zu Marburg gehörte), Michelbach, Dautphe, Breidenbach, Laſphe, Arfelden, Schönſtadt, Wetter, Ventreff (eine Wüſtung bei Roſenthal), Keſterburg (Chriſtenberg), Battenfeld, Röddenau, Geismar, Frankenau, Vöhl, Frommelskirchen (Bromskirchen), Gemünden, Grüſen, Rumlangen (das Wittgenſteinſche Dorf Rumland), Fodungen, Siegen und Netphe. Ueber das Archidiakonat von St. Johann beſitzen wir kein Regiſter. Es um-

a) Würdtwein I. l. T. III. p. 250 sqq.

Digitized by Google

faßte daſſelbe den nach der Wetterau hin liegenden Theil des Gaues. Der Oberlahngau hatte zwei Hauptgerichtsorte, den einen zu Wetter, auch Stift genannt, den anderen zu Rucheslo (Reuſchel? zwiſchen Marburg und Gieſſen im Largau, oder Rachelshauſen im Kirchſpiel Gladenbach?). Zu dem erſteren gehörten als (20. Jul. 1238) der Johanniter Werner zu Wieſenfeld, vormals Graf, und der Graf Siegfried von Wittgenſtein die Hälfte von Battenberg, Kellerberg und Grafſchaft Stift für 600 Mark Silber an Mainz verkauften, zehn Centen: Hartenfeld (Arfelden), Rudena (Röddenau), Lirfeld (im Grunde Breidenbach), Dudusphe (Dautphe), Laasphe, Geismar, Fromskirchen, Bentreff, Wetter und Treysa (bei Ziegenhain?) *a*). Als die Brüder Konrad und Wittekind von Meerenberg (15. Dec. 1237) an denſelben Erzbiſchof Siegfried III. von Mainz (1225 bis 1249) die ihnen gehörende Grafſchaft Rucheslo für 800 Mark und ein Burglehn zu Amöneburg verkauften, oder vielmehr dieſelbe dem Erzſtift lehnbar machten, behielten ſie ſich die Gerichtsbarkeit in Gladenbach, Lohre, Roidesberg (das ehemalige Gericht Reitzberg bei Marburg), Kirchberg, Treis (an der Lumbde) und Londorf vor *b*), woraus hervorgeht, daß dieſe Grafſchaft den ſüdweſtlichen Theil des Gaues umfaßte. Centgerichte gab es wahrſcheinlich, ſo wie in den ausdrücklich als ſolche bezeichneten, in allen anderen Decanats-Sitzen. Die Mainziſchen Gerichte zu Bulenſtrud bei Roſenthal (13. April 1329 und 18. Mai 1362 urkundlich erwähnt *c*) und vor dem Bylſteyne under Ameneburg (18. Mai 1365 *d*)) waren gleichfalls nur Centgerichte.

Unter den allgemeinen Veränderungen, welche die Deutſche Gauverfaſſung vom 10ten bis zum 12ten Jahrhundert durch die Vereinigung der Grafſchaft mit Allodien und allodificirten Lehen, Vererbung auf weibliche Abkömmlinge, Theilungen, Entſtehung größerer herzoglicher, markgräflicher und gräflicher Familien und neue Zerſplitterung der Beſitzthümer derſelben, ſo wie durch

---

a) *Gudeni* codex diplomaticus T. I. p. 547. — *b*) Ibid. p. 544. *c*) Wenck Bd. II. p. 313 u. 412. — *d*) Daſelbſt p. 422.

Digitized by Google

Exemtionen der geiſtlichen Territorien und der mit Weichbildrecht begabten Städte, erlitt, gieng auch die Heſſiſche Gaueintheilung zu Grunde, um ſo mehr da das Fränkiſche Nationalherzogthum am früheſten (ſeit Konrads des Jüngeren Abſetzung 1027 und Tod 30. Aug. 1039) unbeſetzt blieb und gerade hier die Kirche ſo reich begütert war. Durch die Sitte, das Grafenamt den reichſten Gutsbeſitzern des Gaus zu übertragen, denen, wofern ſie nicht in die Reichsacht fielen, daſſelbe zu entziehen den Königen bedenklich ſcheinen mußte, befeſtigten ſich ſolche Familien in dem der Sache nach erblichen Beſitz der gräflichen Gerichtsbarkeit, deren eigentlicher Amtsbegriff ſich immer mehr verlor, betrachteten dieſelbe als an dem Gute, oder Schloſſe, nach welchem ſie ſich zu benennen begannen, hängend, vermiſchten die freien Gaugenoſſen mit den Dienſtleuten und Hinterſaſſen und hoben faſt allen Unterſchied von Allode und Reichslehn auf. Die Güter wurden getheilt und durch Erbtöchter an andere Familien gebracht, Nebenzweige, welche, wo nicht den gräflichen Titel, doch die Würde von Dynaſten behaupteten und ſich gleichfalls nach ihren Burgen benannten, giengen aus den alten Familien hervor, und Geſchlechter aus dem niederen Adel ſtiegen durch Heirath, oder Erwerbung von Kloſtervogteien zu dem höheren empor. Eine und dieſelbe Familie erwarb durch Belehnung, Erbſchaft, Heirath, Vermächtniß, Kauf und Tauſch Güter in ſehr verſchiedenen Gegenden, andere Beſitzungen blieben gemeinſchaftliches Eigenthum (Ganerbſchaften), und beträchtliche Stücke vormäliger Grafſchaften kamen an die Kirche, welche davon wieder zu Lehn ausgab und die Entſtehung neuer Adelsfamilien veranlaßte. Das bunteſte Gemiſch der Gränzen entſtand dadurch. Centgerichte wurden mit Gaugerichten, gräfliche Beſitzungen (comitatus) mit Gauen (pagi) verwechſelt, neue Gerichtsſtätten angelegt und alte in Burgen und Klöſter verlegt. In dem Beſitz der alten Mallſtätte bleibende Grafen nannten ſich Landgrafen (comites patriae s. provinciales), ohne darum immer die Gerichtsbarkeit über den ganzen Gau auszuüben, eben ſo wenig als derjenige, in deſſen Grafſchaft gewiſſe Güter gelegen angegeben werden, nothwendig gräfliche Gewalt über deren Umgebungen beſaß. Darf man auch im

Digitized by Google

Allgemeinen annehmen, daß häufiger wiederkehrende Personennamen auf Abstammung aus derselben Familie hindeuten, und daß, wo eine andere Familie in dem Allein- oder Mitbesitz desselben Gutes erscheint, eine Verwandtschaft durch Erbtöchter stattfinde; so ist die Genealogie der alten Grafen- und Dynasten-Geschlechter doch sehr dunkel und durch Hypothesen neuerer Geschichtschreiber oft noch verwickelter geworden. Wir beschränken uns auf die Angabe der wichtigsten Familien, besonders derjenigen, von welchen in unserer Erzählung noch weiter die Rede sein wird.

§. 7. Aelteste Grafen in den Gauen der nachherigen Hessischen Lande.

Im Hessen-Frankengau wird (1. Mai 831) in einer Fuldaischen Urkunde ein Graf Agilbert erwähnt, dessen Witwe Landschwind der Abtei Prüm Güter bei Alahstat (Altenstädt im Fritzlarschen Amte Naumburg) schenkte *a)*. Als Grafen im Nidgau kommen (870) vor Luitfried und dessen Bruder Etzelo *b)*; in der Wetterau (7. April 884) Adelard (der Aeltere) *c)*. Den Letzteren hält man auf zweifelhafte Beweise hin für dieselbe Person mit dem gleichnamigen, in der Geschichte des Kaisers Ludwig des Frommen eine große Rolle spielenden, in mehreren Urkunden erwähnten Grafen im Elsaß, dem Trierischen Badgau und dem Moselgau und Schirmherrn der Abteien zu St. Maximin bei Trier und zu Lorsch, mit dessen Schwestertochter Irmentrud (Tochter des Grafen Udo mit Ingeltrud) sich Karl der Kahle von Westfranken (842) vermählte. Der Graf gelangte dadurch zu hohem Ansehn in Westfranken, verlor aber nach dem Tode seiner Nichte (869), weil er (865) unglücklich gegen die Normannen gefochten hatte, seine dortigen Güter, versöhnte sich dagegen mit Ludwig dem Deutschen, mit welchem, so wie mit Lothar II. von Lothringen, er sich früher entzweit hatte,

---

a) Schannat l. l. p. 161. nro. 404. — *b) Eberhardus* bei *Schannat* l. l. p. 296 cap. III. nro. 34 und *Würdtwein* l. l. T. II. p. 409. — *c) Schannat* l. l. p. 211.

Digitized by Google

erwirkte dem von dem Vater geblendeten Weſtfränkiſchen Prinzen Karlmann (873) eine Zuflucht im St. Albansklofter zu Mainz, wurde von dem Deutſchen Könige (876) zur Beilegung des Zwiſtes über das Erbe des Kaiſers Ludwig II. nach Weſtfranken geſendet und verwaltete noch ſpäter (1. Oct. 877) die Schirmvogtei über Lorſch *a)*. Ob der ſpäter (905) erwähnte Graf Adelard (der Jüngere) in Fränkonien ein Sohn des älteren und Verwandter der (ſ. 882 erwähnten) Brüder Stephan zu Trier und in der Wetterau und Wahla im Nid- Main- Graich- und Speier-Gau, welche in die Streitigkeiten der Lothringiſchen Großen mit ihrem Könige Swatopluk (Arnulfs Sohn 895 bis 900) verwickelt waren, ſei, iſt eben ſo zweifelhaft, als ob und wie alle dieſe Grafen mit den nachherigen Heſſiſchen, in denſelben Gauen begüterten, welche man auf verſchiedene Art von ihnen abzuleiten verſucht hat, verwandt waren. Daſſelbe gilt von dem das ihm (835) mit anderen Gütern im Kunigesundra- und Wormsgau geſchenkte Walluff (Vaaldorfa, Waldaffa) an Fulda (8. Aug. 840) ſchenkenden *b)* Adalbert von Metz, welcher als Anhänger des Kaiſers Lothar I. gegen deſſen Brüder in einer Schlacht am Rhein blieb, und deſſen Brüdern Benzleib in Sachſen und Hatto († 854) in Frankonien und am Rhein. Ein zu Ludwigs des Frommen Zeiten im Unterlahngau angeſeſſener Graf Gebhard vertauſchte (13. Jul. 832) mit Bewilligung des Kaiſers Ludwig Güter zu Herold unweit der Lahn gegen andere zu Habuch in der Hadamarer Mark an den Prieſter Rikulf, ſtiftete das Kloſter Kettenbach an der Arde, bewog Ludwig den Deutſchen (31. März 845) demſelben Güter zu Leyrſcheit im Einrich und in der Mark Hönſtatt im Lahngau zu ſchenken, gründete (879) das Kanonikal-Stift zu Gemünden (bei Weſterburg), beſchenkte daſſelbe mit der Kettenbach'ſchen Stiftung und mit anderen Erbgütern und legte ſelbſt die Gelübde in demſelben ab *c)*. Seine Söhne, Udo, Bertolph, Berengar und Waldo (Abt zu St. Maximin),

---

a) Cod. Lauresh. p. 79. — *b) Schannat* l. l. p. 179. — *c) Joannis* spicilegium tabularum veterum p. 439 und *Kremer* origines Nassoicae, Beilage VI—VIII. p. 11 sqq.

Digitized by Google

Neffen des Nordgauischen Markgrafen Ernst, wurden in die Empörung der Ostfränkischen Prinzen Karlmann (861) und Ludwig des Jüngern (866) gegen deren Vater verwickelt, flohen nach Westfranken und fanden daselbst durch (den ihnen verwandten ?) Adelard den Aelteren günstige Aufnahme, scheinen jedoch nach dem Tode Ludwigs des Deutschen († 28. Aug. 876) zurückgekehrt zu sein, nahmen wenigstens Theil an der Gemünder Stiftung, welcher Udo einige Güter im Niederlahngau hinzufügte, verschwinden aber seitdem, außer dem Abte Waldo, mit ihrem Vater aus der Geschichte, ohne daß man weiß, ob und welche Kinder der eine oder der andere von ihnen hinterlassen habe.

§. 8. Konradiner.

Statt der Söhne Gebhards traten bald nachher, als Besitzer des Lahngaus, auf die **Konradiner** *a)*, vier Brüder, zuerst (17. Dec. 886) Konrad I. allein *b)*, dann (20. Mai 889) mit Gebhard und Eberhard *c)* und zuletzt auch Rudolph. Man hat daher die Vermuthung gewagt, Udo habe eine Tochter Waldrade hinterlassen, welche mit dem Grafen Konrad von Paris aus Welfischem Stamm vermählt und die Stammmutter der Konradiner geworden sei. Wir halten dies jedoch für höchst zweifelhaft, und möchten eher die Konradiner für ein den Karolingern befreundetes Geschlecht halten, welches durch königliche Gunst die erledigte Grafschaft der Gebhardiner erhielt. Für eben so zweifelhaft halten wir die Ableitung unserer Grafen von jenem Konrad von Paris, welcher ein Bruder des ersten Königs von transjuranisch Burgund, Rudolph I., Sohn von Konrad und Gerberg, der Tochter Ludwigs des Deutschen, und Enkel des Welfen Konrad, eines Bruders von Ethico und Judith, der zweiten Gemahlin Ludwigs des Frommen, gewesen sein soll. Gewiß dagegen ist, die Konradiner ragten vor anderen Fränkischen Edlen hervor schon unter der Regierung Arnulphs, welcher (20. Mai 889) Gebharden mit der Vollziehung eines

a) S. Stammtafel I. — *b)* *Cod. Lauresham.* T. III. p. 4. — *c)* *Schannat* l. l. p. 214.

Digitized by Google

Stammtafel I. zu §. 8. S. 48.

, 780 bis 790.

) bis 840.

ngau,	Bertolph,	Berengar,
vor 879.	theilen des Bruders Schicksal.	Waldo, Abt zu St. Maximin.

	Eberhard I.,	Rudolph,
O.	im Niederlahngau, † 902.	B. zu Würzb., † 908.

inn I.,	Konrad Kurzbold,	?
Hwaben,	† 948.	Eberhard,
† 949.		um 958.

	Udo,	Ida,
	au, B. zu Straßburg,	Gem.: Ludolph,
	950 bis † 965.	H. v. Schwaben, 949 bis 954, † 957.
	tto von Hammerstein,	|
	in der Wetterau,	Otto,
	† 1036.	H. v. Schwaben 973 und
	|	v. Bayern 976 bis † 982.
	Udo, † 1034.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Gütertausches des Abts zu Fulda mit einem gewissen Meginfried beauftragte, und in einer anderen Urkunde, durch welche er Güter in Lothringen an die Abtei St. Evre schenkt, (891 a)) Konrad seinen Neveten nennt, mehr aber noch unter der Ludwigs des Kindes, des letzten Deutschen Karolingers. Konrad war vermählt mit Arnulfs natürlicher Tochter Glismuth und befreundet mit dem damals eine wichtige Rolle spielenden Erzbischof Hatto I. von Mainz (891 bis 912), besaß gräfliche Gewalt in den beiden Hessen- und Lahn-Gauen, versah seit dem Tode des Grafen Werner I. von Wormsgau das Amt eines königlichen Sendboten in den Rheinlanden, wurde deßhalb Herzog von Franken genannt, erhielt nach der Absetzung Poppos, wegen unglücklichen Kampfes gegen die Slaven (892), die Verwaltung des Herzogthums Thüringen, welche er nach kurzer Zeit freiwillig an Wahlas Sohn Burkhard († 908) abtrat, und vertauschte (897) mit königlicher Bewilligung seine Lehen um Mühlhausen herum an Fulda gegen die Ville Roßbeck an der Diemel b). Gebhard war (895) Graf im Oberrheingau und der Wetterau und trat (899), mit Hatto, als königlicher Bevollmächtigter, in dem Streite zwischen Swatopluk und Karl dem Kahlen, bei der Unterredung zu St. Goar auf. Der fast nur dem Namen nach durch Zeugen-Unterschriften bekannte Eberhard I. wohnte im Niederlahngau und war auch in Frankonien begütert. Rudolph († 908) erhielt (892) das durch den Tod Arnos im Slavenkriege, an welchem Theil zu nehmen denselben Poppo beredet hatte, (892) erledigte Bisthum Würzburg. Den Konradinern verfeindet waren die nach gleichem Ansehn in Franken strebenden Söhne von Poppos Bruder, dem einst unter Karl dem Dicken so viel geltenden Heinrich († 886), der Nordgauische Markgraf Adalbert, zugleich Kammerbote im Grabfelde und dem vormals Thüringischen Theile Frankoniens, gewöhnlich nach seiner Burg der Babenburger (Bamberger) genannt, Adelhard und Heinrich. Der Streit artete (897), auf leichte Ver-

a) *Calmet* hist. de Lorraine, probationes p. 155. — b) *Schannat* I. I. p. 219.

anlassung, in eine zu Raub, Brand, Mord und Verstümmelung der Gefangenen an Händen und Füßen führenden Fehde, zunächst zwischen Rudolph und Adalbert, aus. Gebhard und Eberhard kamen ihrem Bruder zu Hülfe, schlugen (902) Adalberts Angriff zurück, tödteten Heinrich und fiengen Adelhard, welcher nachmals, auf Gebhards Befehl, enthauptet wurde. Eberhard starb an den in der Schlacht empfangenen Wunden, und seine Witwe und Söhne mußten (903) aus ihren Frankonischen Besitzungen über den Spessart entfliehen. Rudolph wurde aus Würzburg vertrieben, und der Vortrab des gegen Adalbert aufgebotenen Reichsheeres an der Rednitz geschlagen. Da sprach der König Ludwig im versammelten Fürstenrathe zu Teres (9. Jul. 903) die Acht über Adalbert aus und schenkte einige von dessen Gütern an das Bisthum Würzburg a), in dessen Umgebung Konrad den Gau Gotzfeld entweder schon besaß, oder damals erhielt, vermochte jedoch nicht den Spruch sofort geltend zu machen. Zwei Jahre später, als die Konradiner wegen der ihnen überwiesenen, früher unter Swatopluks Schirmvogtei stehenden Trierischen Abteien zur Scheur (ad Horrea) und St. Marimin mit den Lothringischen Grafen Gerhard und Matfried im Streite waren, Konrads gleichnamiger Sohn den Blisgau verheerte und seine sich in eine Feste werfende Gegner um Frieden zu bitten zwang, schreckte Adalbert Gebharden in der Wetterau, schlug den dabei das Leben verlierenden Konrad I. (27. Febr. 906) bei Fritzlar, verwüstete die Umgegend drei Tage lang, zog sich, beladen mit Beute, nach der Babenburg zurück, wurde vor den Reichstag in Tribur geladen, für einen Feind erklärt, von königlichen Truppen in seiner Burg belagert, von seinem bisherigen eifrigsten Anhänger Egino verlassen, zur Uebergabe gebracht, wie spätere Chronisten erzählen, durch Hattos trügerische List, und (9. Sept.) nach richterlichem Spruche enthauptet, seine Güter eingezogen und unter verschiedene Edle vertheilt. Die Babenburg blieb eine Reichsfeste, bis sie (1007) Sitz eines Bischofs wurde. Ob Leopold von Babenburg, welcher achtzig

a) S. die Urkunde in *Eckhart* com. de rebus Wirceburgensibus T. II. p. 897.

Jahre später (985) die Mark Oestreich erhielt und der Anherr eines über drittehalb Jahrhunderte blühenden Deutschen Fürstenhauses wurde, dieser, oder einer anderen, von der Burg den Namen tragenden Familie angehöre, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln; doch ist wahrscheinlich, er war Adalberts Enkel und Sohn des bei seines Vaters Hinrichtung erst fünfjährigen Albrecht, welcher nachmals in der Schlacht auf dem Lechfelde (10. Aug. 955) fiel. Auch Gerhard und Matfried wurden auf dem Reichstage zu Worms geächtet.

Gebhard fiel (910) im Kampfe mit den Ungarn, gegen welche er mit dem Könige nach den Gränzen Frankens und Bayerns gezogen war. Von den bei des Vaters Tode noch unmündigen Söhnen folgte der ältere, Udo I. († 949), in dem Rheingau und der Wetterau, und wurde der jüngere, Hermann I., nachmals (926) Herzog von Schwaben († 10. Dec. 949). Eberhards I. Sohn, Konrad Kurzbold († 948), war Graf im Niederlahngau. Konrad II. erbte von seinem Vater Konrad I. die Hessischen Gauen, seine Brüder Eberhard II. und Otto erhielten den Oberlahngau. Der Graf von Hessen stand bei dem Tode Ludwigs des Kindes (20. Aug. 911) im größten Ansehn, wurde auf den Rath des, solche Ehre seines vorgerückten Alters wegen ablehnenden, Sachsen-Herzogs Otto des Erlauchten († 30. Nov. 912) zum König der Deutschen erwählt, verlebte sieben mühevolle Jahre auf dem Throne, konnte das Anschließen des größeren Theiles der Lothringer an die Westfranken nicht hindern, mußte Ottos Sohn Heinrich I. seinem Vater in allen Lehen und Würden folgen lassen, und, nach heftigem Kampf mit den Kammerboten Erchanger und Berthold, deren Bundesgenossen Burkhard als Herzog von Schwaben (917) anerkennen, sah die Ungarn alle Provinzen des Reichs durchstreifen und gab vor seinem söhnelosen Tode (23. Dec. 918) Eberharden und den vornehmsten Franken den Rath zur Ueberbringung der Reichsinsignien an Heinrich von Sachsen, welcher darauf in Fritzlar zum Könige gewählt wurde. Auch als König beschäftigte sich Konrad mit der Sorge für seine Hessischen Lande, bestätigte unter anderen (18. Febr. 913), während seines Aufenthaltes auf der damals

Digitized by Google

zuerst genannten Ville Cassel der Abtei Hersfeld das freie Wahlrecht *a*) und (9. März) dem Nonnenkloster zu Meschede seine bisherigen Vorrechte *b*). Er so wie sein Vater wurden in Weilburg (Wileneburch) begraben. Eberhard II. folgte ihm, mit dem jetzt anerkannten Titel eines Herzogs von Franken, in den Hessischen Grafschaften, wurde (926) nach dem von Heinrich für Deutschland wieder gewonnenen Lothringen, um daselbst Recht zu sprechen (als Pfalzgraf), gesendet und vermittelte (934) mit dem Lothringischen Fürsten Giselbert und mehreren Bischöfen, Frieden zwischen dem Westfränkischen Gegenkönige Rudolph von Burgund und dem Grafen Herbert von Vermandois. Als aber nach Heinrichs Tode (2. Jul. 936) dessen Sohn Otto I. zum König erwählt und feierlich in Aachen gesalbt wurde, wobei der Herzog von Franken das Erzamt des Truchseß verwaltete, trat die durch Begünstigung der Sachsen genährte Eifersucht der Franken stärker hervor. Eberhard überfiel die Güter des ihm verfeindeten Sachsen Brüning, verbrannte dessen Stadt Elmeri (Helmarshausen an der Diemel?), hieb die Einwohner nieder und wurde von dem Könige zu einer durch Lieferung von Pferden zu entrichtenden Strafe von 100 Mark Silbers verurtheilt. Seine vornehmsten Mitschuldigen büßten mit der herkömmlichen Strafe des Friedensbruchs, dem Tragen eines Hundes (für den Edlen, eines Stuhles für den Dienstmann, eines Pflugrades für den Bauern) bis nach Magdeburg, und wurden dadurch, obgleich der König sie sehr freundlich empfieng, nur noch mehr erbittert. Eberhard setzte die Fehde gegen Brüning mit Mord und Raub fort, und fand bald einen Bundesgenossen an Ottos durch das demselben abgeschlagene Erbe mütterlicher Güter beleidigtem Halbbruder Thankmar. Während der König in Bayern beschäftigt war (938), eroberten und plünderten die beiden Empörer die Feste Babiliki (Bellik in der Grafschaft Mark) und nahmen Ottos leiblichen Bruder Heinrich gefangen, bemächtigte sich Thankmar der Ehres-

a) (Schminke) Beschreibung der Residenz Cassel, Cassel 1767. Beil. I. — *b*) *Schaten* Annales Paderbornenses, T. I. p. 244 und *Kuchenbecker* anal. Hass. Coll. VI. p. 258.

Digitized by Google

burg (Stadtberg) und streifte in der Umgegend. Vor Badiliki war Gerhard, ein Sohn des Wetterauischen Grafen Udo, gefallen und dadurch Zwist in die Konradinische Familie gekommen. Bei Ottos Heranrücken gegen Sachsen trat der angesehene Edle Wichmann zu demselben über, öffnete die Ehresburg ihre Thore, wurde der in die dasige Kirche flüchtende Thankmar von Thietbold verwundet und von der durch das Fenster geworfenen Lanze des Kriegers Mancia neben dem Altare durchbohrt, eine That, welche der dabei nicht anwesende Otto betrauerte, erlitten Dietrich und drei andere Verwandte des Ermordeten die Strafe des Stranges, und mußte auch die von Fränkischen Streitern besetzte Burg Laras (Laar im Herzogthum Westphalen) sich ergeben. Eberhard gab den ganz von ihm zum Haß gegen den Bruder gestimmten Heinrich frei, reiste, auf den Rath des Erzbischofs (936 bis 954) Friedrich von Mainz, zu dem Könige, wurde mit kurzer Verbannung nach Hildesheim bestraft und erhielt bald alle seine Güter und Würden zurück. Heinrich veranstaltete ein Festmahl zu Saalfeld, warb Anhänger in Sachsen und Thüringen und begab sich mit Eberhard nach Lothringen zu dem mit seiner Schwester Gerberg vermählten Giselbert, wo die drei Empörer einander mit Aussichten auf die Krone schmeichelten, auch den Westfränkischen König Ludwig IV. Ueber-Meer mit hereinzogen und demselben das von Eberhards Kriegern besetzte Breisach zu überliefern versprachen. Otto zog (939), nachdem Giselbert die an ihn abgeordneten Unterhändler, den Kämmerer Hadold und den Halberstädtischen Priester Bernhard, übel aufgenommen hatte, über Dortmund, wo Agina (Hegino) sich ihm ergab, nach dem Rhein, setzte bei Biertana (Birten, unweit Xanten) über und schlug das ihm von Heinrich und Eberhard entgegengeführte Heer. Heinrich, welchen das Gerücht in der Schlacht umgekommen sein ließ, kam mit nur neun Bewaffneten nach Merseburg, fand, außer dieser Feste und Scheidingen, alle Sächsische Städte zu dem Könige übergetreten, vertheidigte sich zwei Monate lang, erhielt mit allen seinen Anhängern eine dreißigtägige Frist zu freiem Abzug, und vereinigte sich wieder mit seinen Bundesgenossen in Lothringen. Otto griff das Schloß Chevremont

Digitized by Google

(Caprae mons, bei Lüttich) vergebens an, scheuchte die Westfranken aus dem Elsaß, belagerte Breisach und verwarf einen durch Friedrich von Mainz und den Bischof Rutger von Straßburg vorgeschlagenen Vergleich, für welchen Verrath die beiden Unterhändler mit kurzer Verbannung, der Erzbischof, wie es scheint, in Fulda, büßten. Eberhard und Giselbert setzten zur Plünderung in der Gegend von Andernach auf das rechte Rheinufer über, wurden, als schon ein Theil ihres Heeres wieder hinübergegangen war, sie selbst noch bei dem Mahle saßen, von ihren Verwandten, dem Herzog Hermann von Schwaben und dem Grafen Konrad dem Weißen (oder Rothen, wahrscheinlich nicht Kurzbold, sondern Konrad von Worms, Werners Sohn), überfallen und geschlagen und fanden den Tod, Eberhard im Gefecht, Giselbert im Rhein. Breisach und der ganze Elsaß ergaben sich dem Könige, Ludwig IV. wurde durch Vermählung mit Gerberg Ottos Schwager und erwarb sich dessen Schutz gegen seine mächtigen Lehnsleute, Heinrich versöhnte sich mit dem Bruder, und nur der Bischof Adalbert von Metz leistete noch einigen fruchtlosen Widerstand. Von Nachkommen Eberhards, dessen meiste Besitzungen in die Hände königlicher Anhänger gekommen zu sein scheinen, ist nichts bekannt. Hermann I. vermählte seine Tochter Ida (942) mit Ottos Sohne Ludolph, welcher dadurch (949) zu dem Schwäbischen Herzogthum gelangte und zu Besitzungen in Hessen, über welche (945) sein Schwiegervater mit Konrad von Worms, im Beisein des Königs, zu Cassel getaget hatte, wohin namentlich das als in Ludolphs Hessischer Grafschaft gelegen bezeichnete Almundehusa (Almuthshausen, im Amte Homberg), in finibus Uuidorpforum (Wichdorf, im Amte Gudensberg) und Balahornorum (Balhorn, im Amte Naumburg), welche der Abt (936 bis 959) Hagano von Hersfeld eintauschte a), gehören. Als Empörer gegen den Vater verlor Ludolph seine Lehen und Würden und starb (6. Sept. 957) in Italien. Sein Sohn Otto († Oct. 982) gelangte zwar wieder zu dem Schwäbischen Herzogthum und erhielt das Bayerische hinzu; in der Hes-

a) Wenck Bd. III. p. 30.

fischen Geschichte aber findet sich keine Spur desselben. Den Niederlahngau erhielt, wenigstens dem größten Theile nach, Konrad der Weiße von Worms, der Anherr der Salier, welchen man deßhalb, ohne hinreichenden Grund, für den Sohn einer Tochter des Königs Konrad hält. Derselbe verlor durch Theilnahme an Ludolphs Empörung das durch Vermählung mit Ottos Tochter Luidgard (943) erworbene Herzogthum Lothringen und fiel auf dem Lechfelde. Seine Nachkommen waren Herzoge in Kärnthen und Franken, besaßen viele Güter im Rheinischen Franken, schwerlich aber in Hessen, und bestiegen mit Konrad II. (8. Sept. 1024) den Kaiserthron. Ob der Graf Eberhard im Niederlahngau (958) ein Bruder Konrad Kurzbolds, oder des Wormser sei, ist eben so ungewiß, als ob die (966) enterbten Grafen Konrad, Eberhards Sohn, und Eberhard im Nah- und Worms-Gau und Maienfeld *a*) mit jenen Familien zusammenhängen. Auch von Nachkommen des Grafen Otto im Oberlahngau ist nichts bekannt.

Nur in der Wetterau und in den Nachbargauen dauerte das Konradinische Geschlecht länger fort. Udo II. folgte dem Vater, welcher vom Kaiser die Erlaubniß erhalten hatte, seine Lehen und Würden unter die Söhne zu vertheilen, im Grabfelde und führte den Titel eines Herzogs von Franken, scheint aber nur in einem Theile des Landes die Rechte eines solchen ausgeübt zu haben, wurde (966) der Verbindung mit des Kaisers Feinden in Italien beschuldigt und zweimal das Reich zu verlassen genöthigt, kehrte später zurück, zog mit dem Kaiser Otto II. nach Italien und fiel (13. Jul. 982) in der unglücklichen Griechen- und Saracenen-Schlacht bei Basantello. Sein Bruder Konrad (Kuno) war (um 950 und noch 5. Febr. 985) Graf im Oberrheingau *b*), erhielt (983) das Herzogthum Schwaben und starb (997) kinderlos. Der dritte Bruder Heribert († 997) besaß (28. Febr. 976) die Wetterau, oder wenigstens einen Theil derselben, und den Kinziggau, in welchem der Kaiser Güter an das Kanonikalstift St. Peter und St. Alexander zu Aschaffenburg schenkte *c*). Ein vierter Bruder Udo wurde (950 bis † 965) Bischof von Straßburg. Udos II. Sohn

a) *Kremer l. l.* nro. 51. 52. 53. — *b*) *Cod. Lauresham.* T. I. p. 119 u. Wenck Bd. I. p. 1. — *c*) *Gudenus* l. l. T. I. p. 390.

Digitized by Google

Hermann II. († 1004), Herzog in Schwaben und Graf in der Wetterau, bewarb ſich nach Ottos III. Tode (24. Jan. 1002) um die Deutſche Krone, trat jedoch nach Heinrichs II. Wahl zurück (1. Oct.), erſetzte dem Biſchof Wicelin von Straßburg den zugefügten Schaden und behielt alle ſeine Lehen. Sein Bruder Kuno büßte mit der Verbannung. Der Graf Udo oder Otto *a)* im Grabfelde (9. Oct. 982 bis 1010) war wahrſcheinlich ein Bruder der beiden Genannten; der Graf Kono *b)* im Speiergau dagegen (18. Aug. 982) ſcheint dieſer Familie fremd zu ſein. Heriberts einer Sohn Gebhard war (1014) Graf im Banzgau *c)*, ſehr beliebt bei dem Kaiſer Heinrich und wurde bei ſeinem frühen Tode (8. Nov. 1016) allgemein betrauert. Ihm folgte in dem ſich bald ganz auflöſenden Gau ein Graf Gerhard. Heriberts anderer Sohn Otto († 1036), Beſitzer der Burg Hammerſtein (bei Neuwied) und Graf in der Wetterau (1034 u. 1035 *d)*), fiel wegen der Ehe mit ſeiner Verwandtin Irmengard (17. April 1020) in den Bann des Erzbiſchofs Erkanbald von Mainz, wurde (1022), nach mehrjähriger Einſchließung in ſeiner Burg, von dem Kaiſer zur Uebergabe gebracht, erhielt nach Heinrichs II. Tode (13. Jul. 1024) die Erlaubniß zur Fortſetzung ſeiner Ehe und zeugte nur einen Sohn Udo, welcher vor ihm (1034) ſtarb. Der Hammerſtein wurde ein Reichsſchloß und zur Aufbewahrung der Reichskleinodien und vornehmer Gefangenen gebraucht. Im Oberrheingau hatte ſich (1002) ein Graf Gerung oder Gerhard, und bald nachher (1010) Adalbert, ſo wie gleichzeitig mit jenem im Einrich (Hawig, Hahrig) Hugo erhoben. Ein Graf Berthold, wahrſcheinlich aus dem, Lehnrechte über Großgerau beſitzenden, Hennebergiſchen Geſchlechte, war (1094) Vogt des Kloſters Lorſch *e)*, und wird für den Anherrn der **Grafen von Katzenelnbogen** gehalten. Im Kinziggau kommt (19. Jun. 1011) ein Graf Adalbert vor *f)* und im Lahngau, in der Gegend von Weilburg, wo die Konradiner ein

a) Gudenus l. l. T. I. p. 363. — *b) Schöpflin* Alsatia dipl. T. I. p. 131. — *c) Schannat* l. l. p. 597. — *d) Schannat* hist. Wormat. prob. nro. 66. *Origines Guelficae* T. III. p. 293 und *Kremer* nro. 74. — *e) Cod. Lauresham.* T. I. p. 207 et 555. — *f)* Wenck Bd. III. p. 41.

Digitized by Google

Erbbegräbniß gehabt hatten, ein Graf Gerlach (993 bis 1017 s. §. 9. Wernerisches Geschlecht). An diese und andere Familien fielen die letzten Reste der Konradinischen Güter, ohne daß man das Verwandtschaftsverhältniß kennt.

§. 9. Andere Grafen- und Dynasten-Geschlechter.

Die späteren Herzoge von Franken übten in dem eigentlichen Hessen keine erweisbare Grafengewalt aus; ja es scheint, Hessen, welches mehrmals neben Franken genannt wird, habe, als eine Großgrafschaft, oder Freigrafschaft, unter keinem Herzog gestanden und selbst der Heerbann sei von den Grafen befehligt worden. Die auf eine Thüringische Sage gegründete Meinung neuerer Geschichtschreiber, der Hessen-Frankengau habe, seit des Kaisers Otto I. natürlicher Sohn Wilhelm (954 bis † 968) nach Friedrichs Tode, auf den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz erhoben worden war, bis zur Wiederentstehung eigener Grafen, unter Mainzischer Gerichtsbarkeit gestanden, ist völlig unerweislich und streitet gegen alle Analogie damaliger Zeiten, wornach von geistlichen Stiftern erworbene Güter und Gerechtsame nicht leicht anders, als durch Lehn, oder Tausch, wieder in die Hände von Weltlichen kamen. Die neuen Hessischen Grafen- und Dynasten-Geschlechter treten aber nicht als Mainzische, sondern als Reichsvasallen auf. Gewiß ist dagegen, das Erzstift Mainz war bemüht so viel Güter, Zehnten und Gefälle, als möglich, an sich zu bringen, besonders in der Gegend von Amöneburg, Fritzlar und an der Diemel, und übte über seine Besitzungen gräfliche Gerichtsbarkeit aus. Auch andere Fränkische und Sächsische Stifter, namentlich Wörms, Speier, Würzburg, Bamberg, Aschaffenburg, Magdeburg, Quedlinburg, Corvey, Möllenbeck, Fischbeck und Helmarshausen verdankten der Freigebigkeit der Sächsischen Kaiser reiche Schenkungen in Hessen und Thüringen a). Die Hersfelder

a) S. die Schenkungsurkunden an Mainz in *Joannis* SS. Mogunt. T. II. p. 516; Würzburg (Grafschaft Besungen) bei Wenck Bd. I. p. 5; Bamberg (in der Wetterau) in *Schannat* trad. Fuld. p. 245 und Ludwig SS. Bamb. T. I. p. 718; Aschaffenburg (im Kinzig- und Maingau)

Digitized by Google

Aebte Agilulf (962 bis † 970) und Gotzbert (dankte 985 ab, weil er im Streite um die Krone nach Ottos II. Tode dem sich anfangs zum Vormunde, dann zum Könige aufzuschwingen versuchenden vormaligen Bayerischen Herzog Heinrich dem Zanksüchtigen die Huldigung geleistet hatte und dem Knaben Otto III. nicht einen zweiten Eid schwören wollte) waren mit den Fuldaischen Hadamar (927 bis † 956), Hatto II. (s. 968 Erzbischof von Mainz, † 969) und Werner (fiel bei Basantello) im Streit über die Schifffahrt auf der sich in die Werra ergiessenden Hörsel bei Gemünden, welche Otto II. (30. Dec. 979) beiden Klöstern gemeinschaftlich zuerkannte *a)*. Derselbe Kaiser schenkte seiner Gemahlin Theophano in der Germaramark Eschwege (Eskinevag), wo ein angeblich in der Karolinger Zeit gestiftetes Nonnenkloster zu Ehren des heil. Cyriacus bestand, Frida, Mühlhausen, Tutensode und Schlettheim. Otto III. übertrug (6. Jul. 994) Eschwege auf seine Tante Sophia, Aebtissin zu Gandersheim, und fügte (30. Sept. d. J.) Güter in der Germaramark hinzu. Der König Heinrich IV. schenkte (1074) Eschwege an das Capitel zu Speier (oder bestätigte vielmehr die Schenkung einer Kaiserin, deren Name in der Urkunde fehlt), von welchem es (1235) der Erzbischof Siegfried III. von Mainz für 400 Mark Silber kaufte *b)*, zu derselben Zeit, in welcher dieser Prälat seine Besitzungen im Oberlahngau vergrößerte (s. §. 6 S. 44). Die Kaiserin Kunigunde empfieng (24. Mai 1008) von ihrem Gemahl Heinrich II. die Reichsdomaine (cortem) Cassel, mit allen dazu gehörenden Meiereien (villis), Forsten, Jagden u. s. w. *c)*,

---

bei *Gudenus* T. I. p. 350 354; Magdeburg (Roßbecker Bezirk an der Diemel) in *Hertii* opusc. T. II. p. 1 und *Ejusdem* notitia Germ. vet. T. II. §. 9; Quedlinburg (Tribur) bei Wenck Bd. I. p. 1; Corvey (Ostheim im Amte Trendelnburg) bei *Falcke* p 71; Möllenbeck und Fischbeck bei *Kuchenbecker* coll. X u. in Joh. Conr. Paulus Geschichte des Möllenbecker Klosters, Rinteln 1784. 8. u. v. a.

a) *Schannat* hist. Fuld. p. 149. — *b)* *Leibnitz* SS. Brunsvic. T. II. p. 375. 377 u. *Harenberg* hist. Gandersheim. p. 621. 625. 626. *Würdtwein* subsidia diplom. T. V. p. 252 *Gudenus* T. I. p. 536. — *c)* (Schminke) Beschr. von Cassel Beilage II.

Digitized by Google

und stiftete daraus die (22. April 1019) vom Kaiser bestätigte und in und außer Hessen reich beschenkte a) Benedictinerinnen-Abtei Kaufungen (Cunigundae confugium), in welcher ihre Nichte Jutta (Uda, Judith) erste Aebtissin wurde, zog sich selbst (13. Jul. 1025) am Jahrestage des Todes ihres Gemahls dahin zurück und starb (3. Mai 1040) daselbst b). Dennoch kam das Kloster so herunter, daß Heinrich IV. es (12. Jan. 1086) dem Bisthum Speier schenkte c), scheint sich jedoch bald wieder gehoben zu haben, wird von dem Römischen Könige Heinrich VII. (1227) in einer später (10. März 1290) von Rudolph I. bestätigten Urkunde d) eine Reichsabtei genannt und betrachtete sich, obgleich das Domcapitel zu Speier in dem Verkauf seiner Domaine bei Eschwege die dasige Abtei und die zu Kaufungen ausdrücklich vorbehielt, (s. 1236) als reichsunmittelbar. — Um dieselbe Zeit stifteten Almudis und Digmundis, königliche Schwestern aus Schottland, unter dem Schutz des Mainzer Erzbischofs Erkanbald (1011 bis 1020) das Kloster Wetter (Bestavia), dessen Urkunden fast sämmtlich im dreißigjährigen Kriege verloren gegangen sind. — An der Fulda, in der Gegend von Woraha oder Wodaha (Ober- und Niedergude, im Amte Rotenburg II., oder wahrscheinlicher ein ausgegangener Ort) und Sulazaha (Sölz, im Amte Rentershausen), wird in einer Urkunde des Königs Otto I. (24. Febr. 960) ein Graf Meginfried erwähnt, wahrscheinlich der Anherr des späteren Grafen desselben Namens, welcher in mehreren Hersfeldischen Urkunden (1059 bis 1099) vorkommt, namentlich dem Abte (1088 bis 1100) Friedrich den von dessen Vorgänger (s. 1072) Hartwig rechtmäßig (1073) erworbenen Besitz des Prädiums Vierbach (am gleichnamigen auf dem Meißner entspringenden Bache) vor dem Gericht des Grafen Rutger des Jüngern (von Bilstein), in dem Vierbacher Forste, (10. Jul. 1095) bezeuget, und in einer Urkunde, durch

---

a) S. die Urkunden in Ledderhose kleinen Schriften Thl. II. Abs. 4. — b) Vita *S. Cunigundae* in *Ludwig* SS. Bamberg. T. I. p. 341 sqq. — c) *Würdtwein* subsidia dipl. T. IV. p. 327. — d) *Kuchenbecker* coll. I. p. 75, und *Scheid* orig. Guelf. T. IV. p. 440.

Digitized by Google

welche seine Witwe Mathilde (1100) die Dörfer Mühlbach und Saasen (im Amte Rabolshausen) an Hersfeld schenkt, **Graf von Felsberg** (Filisberg) genannt wird *a*). Späterhin (1152 u. 1160) kommt noch ein Graf Boppo von Felsberg (Veilsberg) vor *b*). — Für verwandt mit dieser Familie hält man, jedoch ohne genügenden Beweis, die **Grafen von Schauenburg** am Habichtswalde (unweit des Dorfes Hoof, im Landgerichte Cassel) und deren Nebenzweige zu **Wallenstein**, am Knüll, und zu **Willolfesbach**, in der Gegend von Niederaula. Die Sage Hessischer Chronikenschreiber von Grafen zu Wallenstein am Knüll, wo noch ein Dorf dieses Namens und bei demselben ein verfallenes Schloß (im Amte Rabolshausen) vorhanden sind, und zu Reichenbach (Dorf und Schloßtrümmer im Amte Lichtenau) zwischen Fulda und Meißner, deren Erbe an die Ziegenhainer gekommen sein soll, zu den Zeiten des Königs Pipin, ist eben so wenig erweislich, als die von dem Ursprunge derer von Malsburg an der Diemel und derer von Boyneburg an der Netra aus diesen Zeiten. Der erste bekannte Graf von Schauenburg ist Adalbert I., welcher (1073) mit vier seiner Söhne und dem Grafen Giso II. von Gudensberg auf des Letzteren Schloß Hollenden (Hohenlinden), dessen Spuren sich im Treisbacher Forste zwischen Wetter und Biedenkopf noch erkennen lassen, ermordet wurde. Adalbert II., Gemahl von Emmicha, der Tochter Dammos von Willolfesbach, schenkte (1108) dem Abte Reginhard von Hersfeld (1102 bis 1114) zwei Leibeigene *c*), gab (1123) dem Kloster Hasungen entzogene zwei Hufen in Westen zurück *d*), scheint (1126) Vogt von Kaufungen gewesen zu sein *e*), und unterschrieb mehrere andere Urkunden als Zeuge. Sein Sohn Siegebodo war (30. Nov. 1163) Vogt des Klosters Weissenstein *f*). Andere

a) Wenck Bd. II. p. 30. 46. 47. 51. 52. Bd. III. p. 62. — *b*) Daselbst Bd. III. p. 74 u. (Schminke) Beschr. von Cassel Beil. VIII. p. 27. — *c*) Wenck Bd. II. S. 57. — *d*) Daselbst S. 76. — *e*) Ledderhofe kl. Schriften Bd. II. S. 290. — *f*) Ledderhofe in Justi Hess. Denkwürdigkeiten Thl. 1. Abthl. 4. S. 37.

Digitized by Google

Schauenburger, namentlich Konrad, Adalbert III., Adalbert IV. (1170 bis 1226), der Stifter des Klosters Nordshausen, und mehrere andere bis auf Berthold (1253), werden gewöhnlich in Gemeinschaft mit Willolfesbachern und Wallensteinern in Urkunden erwähnt. Die Willolfesbacher scheinen zuerst (1216) erloschen zu sein, und die Wallensteiner, welchen Namen auch die Schauenburger annahmen, verloren sich in ihrem neuen Schlosse Neuenstein unter dem niederen Adel. — Die **Grafen von Bilstein** hat man für Verwandte derer **von Padberg** im Ittergau ausgegeben, und beide Geschlechter, weil Erpho oder Erph der Lieblingsname der Padberger war und auch bei den Bilsteinern vorkommt, abzuleiten versucht von dem reichen Erpho, welcher (860) Güter an der Thüringischen Gränze und im östlichen Grabfelde an Fulda und Würzburg schenkte *a*). Wigger übte (966 bis 997) gräfliche Gerichtsbarkeit aus in dem Thüringischen Altgau und dem Westergau, auf beiden Ufern der Unstrut bis zur Werra bei Wanfried und Treffurt hin, und gemeinschaftlich mit Siggo (979 bis 994) über die ganze Germaramark *b*). Rutger I. führte (1070) zuerst den Titel eines Grafen von Bilstein. Rutger II. stiftete (1181 bis 1185) das Kloster Germerode am Meißner, welchem der Papst Cölestin III. (20. Dec. 1195) den von seinem Vorgänger Lucius III. gewährten Schutz erneuerte *c*). Das Geschlecht erlosch (nach 1301) mit Otto.

Reich begütert in Hessen wurde eine Nebenlinie der **Luxemburger, (Lützelburger)**, als **Grafen von Gleiberg** (Glihberg, Glizberg), sei es nun, daß, wie man auf nicht ganz verwerfliche Gründe gestützt annimmt, Graf Richwin II. (946 bis 963) mit Gertrud, einer Tochter des Fränkischen Herzogs Eberhard, erheirathete Konradinische Güter auf die Söhne seines Bruders Siegfried († 1004) vererbte, oder daß die Kaiserin Kunigunde, Siegfrieds Tochter, dieselben ihren Brüdern oder

a) *Schannat* trad. Fuld. Nro. 489. — *b*) Ibid. Nro. 587 et 590, *Joannis* SS. Mogunt. T. II. p. 575 und *Harenberg* l. l. p. 621 et 626. — *c*) *Kuchenbecker* coll. IX. p. 148.

Digitized by Google

Verwandten durch ihren Gemahl verschaffte, welches uns wahrscheinlicher ist. Der Graf Friedrich I. (1008 bis 1019 erwähnt), welchen man für Kunigundens Bruder zu halten Grund hat, besaß eine Grafschaft von der unteren Fulda an bis zur mittleren Schwalm, als in welcher gelegen der Hof zu Cassel, Wolfsanger, Vollmarshausen, Ober- und Niederkaufungen, Uschlag (an der Hannöverischen Gränze) und Kirchbaune (Bunon) im Hessengau, und Dillich (Tilleichi) im Phrinigau (einer Cente im nachherigen Amte Borken) angegeben werden *a)*, ohne daß daraus folgt ihr Inhaber habe die gaugräfliche Gerichtsbarkeit ausgeübt. In die kurze Empörung des Niederlothringischen Herzogs Friedrich II., eines Neffen Kunigundens, gegen die Kaiserin Agnes und deren Sohn Heinrich IV. (1053) war ein Bruder desselben, Graf von Gleiberg, verwickelt *b)*. Da nun erwiesen ist, daß einer der Brüder dieses Herzogs Theodorich (oder Dietrich) hieß *c)*, glaubt man den gleichzeitigen Grafen Theodorich, welcher viele Güter in großentheils noch bestehenden Dörfern um Homberg und Borken herum an den heiligen Bonifacius schenkte *d)*, für jenen Bruder, Friedrichs des Aelteren Sohn, Erben der Güter in Hessen und Anherrn der Gleiberger halten zu dürfen, um so mehr, da mehrere Luxemburger, namentlich der nachherige Gegenkönig Hermann von Luxemburg-Salm (des Herzogs Friedrich Brudersohn), Imiza (des Herzogs Schwester und Welfs II. Gemahlin) und andere weibliche Abkömmlinge der Familie bei Chronisten Gleiberger genannt werden *e)*. Ist hiernach die nahe

---

a) S. die Urkunden des Kaisers Heinrichs II. vom 18. oder 25. Mai 1008, v. 26. Jan. 1015, 5. Mai 1019 u. J. 1019, in (Schminke) Beschr. von Cassel. Beil. II. S. 3, *Joannis* SS. Mogunt. T. II. p. 517, Wenck Bd. III. p. 43 und Ledderhose kleine Schriften Thl. II. S. 283 u. 287. — *b) Bertholdus Constantiensis* ad a. 1059. *Conradus Urspergensis* ad a. 1057. — *c)* S. Trierscher Schenkungsbrief v. J. 1036, in *Hontheim* hist. Trevirensis T. I. p. 368. — *d) Eberhardus monach.* C. I. No. 42. C. VI. No. 17, in *Schannat* trad. Fuld. p. 282 sqq. — *e) Anonymus Weingartensis*, ed. *Hess*, in Monum. Guelficis T. II. p. 6 u. *Chron. Petershusanum* ad a. 1081, ed. *Usermannus* (zugleich mit *Hermannus Contractus*) p. 339.

Digitized by Google

Verwandtschaft der Luxemburger und Gleiberger unbezweifelt, so steht die Genealogie doch keineswegs sicher, und bleibt völlig unerklärt, wie und wann eine früher im Hessen-Frankengau begüterte und später nicht mehr daselbst angesessene Familie Besitzungen an der Gränze der beiden Lahngauen erworben habe, weßhalb man sich zu der weiteren höchst gewagten Hypothese eines unter den Saliern vorgenommenen Gütertausches genöthigt sieht. Wir möchten lieber annehmen, die beiden Niederhessischen Grafen Friedrich und Theodorich sind, wo nicht den Luxemburgern, jedoch den eigentlichen Gleibergern fremd, aus unbekannten Geschlechtern, und erst ein Bruder des Niederlothringischen Herzogs Friedrich (wahrscheinlich Theodorich I. oder Dietrich I.) erwarb durch Erbschaft von einem unbekannten Hinterlasser, oder auf andere Art, die allodiale Grafschaft Gleiberg, an welcher auch seine Brüder, namentlich Giselbert, der Anherr des Hauses Luxemburg-Salm, dessen Söhne Konrad von Luxemburg und Hermann von Salm und die oben erwähnte Imiza Antheil hatten. Es umfaßte die Grafschaft, außer Gleiberg mit den, jedoch in dieser Zeit nicht erwähnten, Nebenburgen Voitsberg (Petzberg) und Wedinberg (Wettenberg) und den dazu gehörenden Ortschaften, die Gegend um Giessen bis nach Schiffenberg und Hachborn hin, die Grafschaft Ruchesloz (s. §. 6. S. 44) und in der Wetterau Kleeberg (bei Butzbach) und Mörle (Obermörlau bei Friedberg). Der erste bestimmt bekannte Graf Hermann I. von Glizburg unterzeichnete (4. Nov. 1070) eine Mainzer Urkunde als Zeuge a), und half dem Könige Heinrich IV. an der Unstrut über die Sachsen siegen, begleitete denselben nach Entlassung des Heeres, allein von allen Großen, mit einer tapferen Reiterschaar nach Böhmen und auf dem fruchtlosen Einfall von da in Meissen. Zwei Söhne desselben Hermann II. und Theodorich (II.) (Dietrich) waren (1095) Mitzeugen bei einem Vergleich zwischen dem Grafen Heinrich von Luxemburg (Konrads Sohn) und den Mönchen zu Echternach b). Wodurch

a) *Würdtwein* diplomatar. Mogunt. T. II. p 502 — b) *Berthollet*

der junge König Heinrich V. veranlaßt worden sei (1103) die Feste Glizberg zu erobern *a*), und ob darunter der Gleiberg, oder der Gleisberg bei Halle zu verstehen sei, bleibt eben so dunkel, als es ungewiß ist, ob der von diesem Könige bei dessen Empörung (12. Dec. 1104) gewonnene Vertraute seines Vaters, Graf Hermann, ein Gleiberger war. Hermanns I. in kinderloser Ehe an den Grafen Gerhard von Geldern vermählte Tochter Clementia stiftete (1129, bestätigt 17. Jun. 1129, 21. Jun. 1139, 1141 u. Aug. 1162), mit Bewilligung ihrer beiden Neffen Wilhelm und Otto, (ersterer wahrscheinlich Hermanns II., letzterer Theodorichs II. Sohn, oder beide eines dieser Grafen Söhne), das Stift regulirter Chorherrn des heil. Augustin zu Schiffenberg am Wißecker Walde, welches zugleich der Hauptschenkgeberin Verwandtinnen, Clementia (Konrads von Luxemburg Gemahlin) und die Pfalzgräfin Gertrud (Siegfrieds von Orlamünde Gemahlin und des Gegenkönigs Hermann Tochter?) begabten *b*). Wilhelm und Otto von Gleiberg bestätigten mehrmals diese Schenkungen, und kommen beide (ersterer 1131 bis 1162, letzterer bis 1168) häufig in Urkunden vor, hinterließen aber keine uns bekannte männliche Nachkommen. Wilhelm war oft an dem kaiserlichen Hoflager, nahm als Anhänger des Erzbischofs Arnold von Mainz Antheil an dessen Fehde gegen den Pfalzgrafen Hermann von Stahleck (1153 bis 1160), und wurde deßhalb auf dem Hoftage zu Worms (25. Dec. 1155) von dem Kaiser Friedrich I. zu der Strafe des Landfriedenbruches verurtheilt, jedoch, als er den Hund aufnahm, aus Rücksicht auf das Ansehen des Erzbischofs mit dem Tragen desselben verschont.

Salome, wahrscheinlich eine Tochter Wilhelms von Gleiberg, kommt (1197 bis 1203) unter dem Titel **Gräfin von Giessen** vor *c*), und vererbte ihre Güter auf die mit einem

---

hist. de Luxembourg T. III. preuves p. XLII. *Martene* thes. vet. monum. T. I. p. 550 u. *Hontheim* hist. Trevir. T. I. p. 443.

a) *Annalista Saxo* ad a. 1103. — *b*) *Gudenus* T. III. p. 1045. 1048. 1050. 1064. 1198. *Hontheim* l. l. T. I. p. 515. Hist. dipl. Unterricht von des Teutschen Ordens Immediotät Beil. 60 bis 65. — *c*) *Gudenus* T. III. p. 1200.

Digitized by Google

Dynasten (Hugo?) von Eberstein erzeugte Tochter Mechtild und deren Gemahl dem **Pfalzgrafen von Tübingen** Rudolph I. († 9. April 1219), welchem ein Sohn Wilhelm (ein Bruder des Pfalzgrafen Hugo), als Graf, (9. Sept. 1214 bis 1224 erwähnt a)) und ein Enkel Ulrich, als Herr von Gieſſen, folgten. Der Letztere († 1283) ertheilte (noch 15. Aug. 1264) an Hartrad von Merenberg ein Burglehn in Gieſſen b), muß aber bald nachher ſeine daſigen Beſitzungen an Heſſen verkauft haben, da (ſchon 29. Sept. 1265) der Landgraf Heinrich I. den Mereuberger Hartrad V. in deſſen vormals Tübingiſchen Lehen beſtätigt c).

Schon früher brachte Irmengard, man weiß nicht welches Gleibergſchen Grafen Erbtochter, einen Theil der Grafſchaft mit dem Hauptſchloſſe an ihren Gemahl Hartrad II. **Dynasten von Merenberg** (bei Weilburg), einen Sohn Hartrads I. und wahrſcheinlich Abkömmling des Wetterauiſchen Grafenſohnes Hartrad, deſſen einer Bruder, Bardo, (1031) Abt zu Fulda und gleich darauf Erzbiſchof zu Mainz (bis † 1051), und anderer, Hezilo, Stammvater der Grafen von Nüringen wurde. Als Zeuge unterzeichnet Hartrad der Aeltere (II.) die Urkunde mit, durch welche (31. Mai 1186) der der Welt entſagende Ritter (miles) Giſo (ſein Sohn?) ſeine Allode zu Hachborn (Hawegenbrunnen) Hartrad dem Jüngeren III. anvertraut, mit der Bedingung, daß beide gemeinſchaftlich die Schenkung dem Abte von Arnſtein übergeben wollen, um daraus eine Propſtei (praepositura) des Prämonſtratenſer Ordens zu errichten. Eine zweite Urkunde (9. Mai 1189) über den Ankauf von Gütern im Walde Bulgenſcheid (**Bulenkensceth**) für das Stift unterzeichnen der Mönch (**frater**) Giſo, Hartrad (III.) und deſſen Söhne Hartrad (IV.) und Konrad (I.). In einer dritten Urkunde (1189?) ſtellt Giſo durch Hartrads Hand die Propſtei unter den Schutz des Erzbiſchofs Konrad von Mainz (1160 bis 1164 u. 1180 bis 1200), mit der Verwahrung, daß kein Laye,

a) Unterricht v. Deutſchen Orden Beil. 3 n. 4. Sattler Geſchichte Würtembergs p. 11. — b) Wenck Bd. II. p. 194. c) Daſelbſt p. 196.

Digitized by Google

sondern stets der Erzbischof selbst, die Vogtei ausüben solle. In einer vierten und fünften (3. April 1215) bestätigen der Erzbischof Siegfried II. († 1225) und das Capitel zu Mainz den versprochenen Schutz und unterzeichnen beide Hartrade den erzbischöflichen Brief mit *a)*. An die Geschichte dieses Stiftes, welches (um 1247) in ein Nonnenkloster umgewandelt wurde, und des zu Schiffenberg knüpft sich meist die Geschichte der **Merenberger**, welche in vielen Urkunden den Titel **Grafen** führen *b)*. Hartrad IV. schenkte (28. Dec. 1224) einige Leibeigene an Hachborn *c)*, verglich sich (1226) mit dem Bischof Heinrich von Worms wegen dessen Gütern und Hörigen im Dorfe Rentrod (im Nassauischen) zugefügten Schadens, wofür er zehn Mark jährliche Einkünfte in Geld und Gütern anwies, den von Rudolph von Beilstein gekauften Theil des Schlosses Merenberg zu Lehn nahm und andere Bedingungen eingieng *d)*, und verkaufte (1233) Güter in Groß- und Kleinholzheim (im Solms-Braunfelsischen) an das Kloster Arnsburg, mit Bewilligung seiner Gemahlin Elisabeth, seiner Söhne Konrad II. und Wittekind, seines Schwestersohnes Friedrich von Marburg (aus der Familie der Schenken zu Schweinsberg), und Gudas, der Gemahlin von Konrad, und deren Kinder *e)*. Konrad II. (1224 bis 1258) schloß in seinem und des mit dem Kaiser Friedrich II. nach Italien gezogenen Wittekind Namen (15. Dec. 1237) den oben (§. 6. S. 44) erwähnten Verkauf der Grafschaft Rucheslo ab. Wittekinds (1224 bis 1264) Sohn Hartrad V. (1227 bis † 1288) wurde Vasall des Landgrafen von Hessen. Hartrad VI. verzichtete (28. Sept. 1323) zu Gunsten Ottos I. von Hessen auf seine Rechte an die Burg Blankenstein und das Gericht Gladenbach *f)* und willigte (25. Jun. 1323 u. 29. Sept. d. J.)

a) Gudenus T. II. p. 20. Beurk. Nachricht v. Schiffenberg Thl. II. Beil. 233. 234 a. b. c. S. 77 bis 79. — *b)* S. die Urkunde Ludwigs III. v. Hessen u. Thüringen v. J. 1189 bei Wenck Bd. II. p. 118; Siegfrieds II. von Mainz v. 21. Sept. 1209 bei *Gudenus* T. I. p. 410; Heinrich Raspes v. Thür. u. Hess. v. 25. Mai 1227 in Kuchenbecker Erbhofämter in Hessen Beil. C. S. 5. — *c)* Wenck Bd. II. p. 144. — *d) Schannat* hist. Wormat. prob. p. 116. — *e)* Wenck Bd. II. p. 149. — *f)* Daselbst p. 290.

Digitized by Google

in die Uebergabe Schiffenbergs an den Deutschen Orden *a*). Auch die anderen den Merenbergern noch gehörenden Ruchesloischen Centen scheinen um dieselbe Zeit an Hessen gekommen zu sein. Das Geschlecht erlosch in männlicher Linie mit Hartrad VI., dessen Bruder Gottfried I. († um 1309) mit seinen Söhnen Hartrad VII. (zuletzt erwähnt 1312) und Gottfried II. (zuletzt erwähnt 1312) bereits todt war, wofern nicht einer der Letzteren in den geistlichen Stand (Deutschen Orden) trat. Auch eine Nebenlinie, welche man von Konrad I. ausgehen läßt, war erloschen mit Konrad III., welcher (1. Oct. 1256) seine sämtlichen Güter um Gleiberg und Merenberg an den Deutschen Orden für ein Begräbniß in dessen Kirche zu Marburg vermachte *b*). Gertrud, die ältere der durch Privilegium des Kaisers Ludwig IV. (24. Jul. 1326) zu Erbinnen der Reichslehen erklärten Töchter Hartrads *c*), brachte den Ueberrest der Merenbergschen Besitzungen an ihren Gemahl Johann von Nassau Saarbrücken, welcher ihr darin, als Erbe einer mit ihr erzeugten Tochter, folgte, nicht ohne Streit mit der jüngeren Schwester Lisa und deren beiden Gemahlen.

Eine dritte Gleibergische Erbtochter Adele brachte **Kleeberg** und **Mörle** an die sich darnach benennenden **Grafen**, deren Reihe Siegfried (1159 *d*)), wahrscheinlich ein Sohn des (1150, mit Bewilligung seiner Söhne Friedrich und Siegfried Leibeigene aus der Gegend von Gleiberg an Schiffenberg schenkenden Adalbert *e*), eröffnet und Friedrich (1219) beschließt, und deren Güter an die Isenburger, Nassauer, Solmser, Eppensteiner und Westerburger, als eine Ganerbschaft, fielen und durch einen Erböffnungsvertrag zwischen Johann II. von Westerburg und Wilhelm II. von Katzenelnbogen (21. Febr. 1364) mit Katzenelnbogen und später Hessen in Berührung kamen.

---

a) Wenck p. 289. Entdeckter Ungrund der Einwendungen in zweien impressis gegen die Balley Hessen Beil. CXCVI. — *b*) *Gudenus* T. IV. p. 889. — *c*) Wenck Bd. III. p. 190. — *d*) *Joannis* SS. Mogunt. T. II. p. 520. — *e*) *Gudenus* T. III. p. 1053.

Digitized by Google

Seit mit Konrad II. (8. Sept. 1024) Kaiser aus dem Salisch-Wormsischen Hause auf den Thron gelangten, finden wir denselben wahrscheinlich verwandte und von den Brüdern Konrads des Weißen, mit welchen dieser das väterliche Erbe (vor 13. März 946) theilte *a*) abstammende Grafen im Besitz Hessischer Güter, ohne zu wissen, wie sie dieselben erworben haben. Die Vermuthung eines Eintausches derselben von den Luxemburgern ist nicht minder gewagt, als die einer Erbschaft durch eine Tochter des Königs Konrad I., aus dessen Geschlecht (progenie) ein Schriftsteller des 10. Jahrhunderts Konrad den Weißen entsprossen sein läßt *b*). Die eine dieser Familien nennt man die **Wernerische.** Ein Fuldaisches Sterberegister *c*) nennt unter den in der Schlacht bei Basantello (13. Jul. 982) Gefallenen einen Grafen Werner I., welcher ein jüngerer Bruder Konrads des Weißen sein könnte. Eben so glaubt man den (oben §. 8. S. 57) erwähnten Grafen Gerlach im Niederlahngau für einen Abkömmling der Konradiner halten zu dürfen, besonders deßhalb weil Weilburg in den Schenkungsurkunden Ottos III. (24. April 993 und 27. Dec. 1000) und Heinrichs II. (31. Oct. 1002) über das dasige Stift, Burg und Stadt an Worms *d*), als in dessen Grafschaft gelegen erwähnt wird, und er auch in anderen Urkunden (bis 1017) als Graf im Lahngau vorkommt. Bekannter ist Werner II., als in dessen Grafschaft gelegen Holzhausen im Hessengau (wahrscheinlich das bei Gudensberg) angegeben wird *e*), wahrscheinlich dieselbe Person mit dem erfahrenen, schlauen und kühnen Krieger dieses Namens im Gefolge des Kaisers Konrad II. und mit jenem, welcher (22. Aug. 1040), zugleich mit dem Fuldaischen Bannerträger Reginhart, auf dem Zuge des Römischen Königs Heinrich III. gegen den Böhmen Brzetislav

a) Acta Palatina T. III. p. 265. — *b*) Chronica regum Francorum, bei *Pertz* T. V. p. 214. — *c*) *Schannat* hist. Fuld., probat. p. 475 und *Leibnitz* SS. Brunsvic. T. III. p. 705. — *d*) *Schannat* hist. Worm. prob. p. 31, *Scheid* orig. Guelf. T. IV. p. 282 et 283 und *Kremer* orig. Nass. p. 97 et 99. — *e*) *Scheid* orig. Guelf. T. III. p. 468 et T. IV. p. 428.

Digitized by Google

erschlagen wurde. Werner III. kommt vor als Graf zu Ihringshausen (im Landgerichte Cassel, 1043 *a*)), Venne (ein ausgegangener Ort bei Gudensberg) in dem (hier zuerst urkundlich genannten) Gaugericht Maden (1045 *b*)), in der Hessischen Provinz (1061 *c*)), bei Weilburg (26. Nov. 1062 *d*)), bei Hohenburg im Lahngau (Homburg? an der Ohm, 5. April 1065 *e*)) und zu Linden (bei Giessen, April 1065 *f*)). Er war der muthwillige Jugendgenosse des Römischen Königs Heinrich IV., ließ sich von demselben die dem Kloster Hersfeld gehörende Ville Kirchberg (im Amte Gudensberg) schenken, spottete der beraubten Mönche und ihres Abtes Ruthard und wurde, als er mit dem Könige zu der von den mißvergnügten Fürsten eigenmächtig anberaumten Reichsversammlung nach Tribur (Jul. 1066) eilte, bei einem Aufstande der Bauern zu Ingelheim gegen sein plünderndes Gefolge, von einem dasigen Hersfelder Leibeigenen, oder nach Anderen von einer Tänzerin, tödlich verwundet und durch Versagung der letzten Oelung zur Zurückgabe des Klostergutes genöthigt. Ob er Söhne hinterlassen habe, ist nicht bekannt; denn wohl war ihm verwandt, aber schwerlich sein Sohn, der schwäbische Graf Werner IV., gewöhnlich von Grüningen genannt, Schirmvogt von Kaufungen (1102 *g*)) und Fritzlar, Graf (30. April und 13. Mai 1107) in der Gegend von Cassel zu Wahnhausen, Frommershausen, Ober- und Niedervellmar, Guntershausen, Rengershausen und Heckershausen *h*) und (1113) Stifter des Cistercienser-Klosters Breitenau (im Amte Melsungen), unfern des Einflusses der Eder in die Fulda, auf ihm vom Kaiser Heinrich V. geschenktem Grund und Boden, wozu er alle seine Habe zwischen Rhein, Main und Werra opferte, dessen Bau, nach seinem Tode (22. Febr. 1221), seine Gemahlin Gisela († 1155)

---

a) *Schannat* hist. Wormat. prob. p. 52. — *b*) Kopp Hess. Gerichtsverfassung Thl. 1. Beil. 47. — *c*) *Schannat* trad. Fuld. p. 256. — *d*) *Schannat* hist. Worm. prob. p. 58 u. *Kremer* orig. Vasc. p. 137. — *e*) Ledderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 273. — *f*) Wenck Bd. III. p. 58. — *g*) Ledderhose a. a. O. Bd. III. S. 188. — *h*) Wenck Bd. II. p. 54.

Digitized by Google

und sein Dienstmann Engelbold fortsetzten und die Schirmvogtei darüber, nach (7. Jul. 1123) erlangter Bestätigung des Erzbischofs Adalbert I. (1109 bis 1137) von Mainz *a*), dem Grafen Ludwig von Thüringen übertrugen. Er war der Letzte seines Stammes in Hessen.

Gleichzeitig mit dem Wernerschen Geschlechte erhob sich das demselben wahrscheinlich verwandte der **Gisonen von Gudensberg.** Der Kaiser Heinrich II. schenkte (18. Mai 1008) dem Stifte St. Stephan zu Mainz ein Gut zu Amena (Ohmes im Amte Neustadt?, oder Amönau, im Amte Wetter?) im Oberlahngau, in der Grafschaft Gisos (I.) *b*). Giso (II.) wahrscheinlich des vorigen Sohn, kommt (3. Febr. 1049) als Zeuge vor in einer Urkunde, durch welche auf einer Kirchenversammlung zu Mainz, im Beisein des Papstes Leo IX. und des Kaisers Heinrich III., ein Vergleich zwischen dem Bisthum Würzburg und dem Kloster Fulda hinsichtlich der Diöcesanrechte geschlossen wurde *c*), half den übelberüchtigten Egino zu der Anklage des Bayern-Herzogs Otto von Nordheim wegen eines Mordanschlags auf den Deutschen König Heinrich IV. (1073) verleiten, und wurde (1073) auf seiner Burg Hollenden (s. S. 60) von Privatfeinden ermordet. Ein Graf Giso (IV.), für welchen man, weil er in einer Urkunde (1105) der Jüngere genannt wird, einen Vater Giso (III.) den Aelteren annehmen zu müssen glaubt, war (1099 bis 1111) Schirmvogt von Hersfeld und (1123) von Hasungen *d*). Ein Graf Giso von Gudensberg (Udenesberc), wahrscheinlich dieselbe Person mit dem Vogt, bezeugete die Urkunde, durch welche der Erzbischof Adalbert I. von Mainz die Bürger dieser Stadt, zum Lohne für seine durch sie bewirkte Freilassung aus der Gefangenschaft Heinrichs V., (1. Nov. 1115) von aller Gewalt der Vögte befreite *e*). Weil vorher (1057 bis

---

a) *Gudenus* T. I. p. 60* und besser *Schminke* monim. Hass. P. IV. p. 653 sqq. — *b*) *Joannes* SS. rr. Mogunt. T. II. p. 516. — *c*) *Schoettgen* et *Kreysig* Dipl. et SS. T. I. p. 24. — *d*) Wenck Bd. II. p. 52. 53. 54 76. Bd. III. p. 64. *Schannat* vindemiae literariae P. I. p. 112. — *e*) *Gudenus* T. I. p. 116.

Digitized by Google

1075) Udo (der gleichzeitige Vogt von Fulda?) die Vogtei über Hersfeld ausübte *a*), hat man, jedoch ohne hinreichenden Grund, annehmen zu dürfen geglaubt, die Mutter des jüngeren Giso sei eine Erbtochter aus Udos Geschlecht gewesen. Udo war aber nicht unmittelbarer Vorgänger Gisos in der Vogtei, welcher vielmehr (10. Jul. 1095) ein gewisser Heinrich als Untervogt (subadvocatus) vorstand *b*), während Meginfried von Felsberg zwar nicht den Titel eines Vogts führte, jedoch die Pflichten eines solchen erfüllte (s. S. 59). Auch von Megenfried kann Giso, weder die Hersfelder Vogtei, noch die Besitzungen in Niederhessen ererbt haben, da Boppo noch viel später Graf von Felsberg war. Weit wahrscheinlicher hält man daher Giso von Gudensberg für von mütterlicher Seite aus dem Wernerschen Geschlechte abstammend. Ein Graf Ludwig von Gudensberg (Wuodensberg) kommt (1131) als Zeuge in einer Urkunde des damaligen (Römischen) Königs Lothar II. vor *c*), und ein Graf Giso (V.) von Hessen starb (1137) in desselben Lothar Gefolge *d*) im Lager vor Präneste (Palästrina). Die späteren Herrn von Gudensberg (1209 bis 1535) gehören dem niederen Adel an, waren wenigstens nicht Gaugrafen, wenn gleich Gottfried und Giso bei der Sühne welche der Erzbischof Siegfried II. von Mainz (5. Sept. 1213) zwischen ihnen, denen von Schartenberg und den beiderseitigen Anhängern zu Fritzlar stiftete, Grafen genannt werden *b*), und allerdings Abkömmlinge der älteren Gisonen seyn möchten. Gisos (IV?) Witwe Hedwig verheirathete sich an den Grafen Heinrich I. Raspe von Thüringen, und eine gleichnamige Tochter Gisos wurde die Gemahlin des Landgrafen Ludwig I. von Thüringen, welcher dadurch Gisonische Grafschaften, Vogteien und Güter an sein Haus brachte.

Zwischen der oberen Lahn und der Eder schenkten schon in der Karolinger Zeit Gozmar und dessen Gemahlin Willeswinde (8. Sept. 800 und 25. Jul. 809) dem Kloster Lorsch

a) Wenck Bd. II. p. 44 bis 51. — *b*) Daselbst p. 51. — *c*) Daselbst p. 80. — *d*) *Annalista Saxo* ad a. 1137. — *e*) *Gudenus* T. I. p. 425.

Güter im Gau Arahafeld an der Eder *a*). Gleichzeitig (3. März 802) unterzeichnete ein Gozmar die Urkunde mehrerer Grafen über die Schenkung der Kirche zu Colleda im (Thüringiſchen) Gau Englide an das Kloſter Hersfeld *b*). Ein anderer Gozmar begabte (850) den heil. Bonifaz mit allem ſeinem Eigenthum in den zur Provinz Heſſen gehörenden Orten **Affaltra** (Affoldern an der Eder im Waldeckiſchen), **Gilihha** (Giſlitz daſelbſt?) **Buochela** (Buhlen daſelbſt), **Fiermenni** (Viermünden im Amte Frankenau), **Scroufli** (Schreufa daſelbſt) und **Mehilina** (Mehlen im Waldeckiſchen), und iſt wahrſcheinlich derſelbe, deſſen Todesjahr (853) ein Fuldaiſches Sterbverzeichniß angemerkt hat *c*). Ein Graf Gozmar iſt Zeuge in einer Urkunde, durch welche (1062) Reginbodo Güter zu Roßdorf, Weldershauſen und andern Orten an der Ohm oberhalb Amöneburg an das Kloſter Fulda ſchenkt *d*). Nach dem Grafen Gerhard (dem Aelteren, 1048 bis 1076), welcher (um 1076) mit Zuſtimmung ſeiner Gemahlin Hazecha Güter in der Gegend von Alsfeld und Kirdorf und in Thüringen an Fulda ſchenkte, Udo (1079) und Gerhard (dem Jüngeren, 1110) kommt (1111 bis 1137) Gozmar (I.) als Vogt von Fulda vor, einmal (1116) mit der Bezeichnung der Aeltere *e*), woraus man auf einen gleichnamigen in der Vogtei gefolgten Sohn zu ſchließen um ſo mehr berechtigt iſt, da nicht allein ein Gozmar (II.) der Jüngere (30. April 1107) einen Hersfeldiſchen Güterverkauf bezeuget *f*), ſondern auch Clementia, die Witwe des Vogt Gozmar und deren Tochter (um 1140) das ihnen gehörende Dorf Schrecksbach (im Amte Neukirchen) an Fulda ſchenken *g*). Gleichzeitig unterzeichnet ein Graf Gozmar von Reichenbach (21. Oct. 1133) eine Mainziſche Urkunde *h*), und gleich darauf (um 1145) zeugen zu Fulda die Brüder Grafen Gottfried und Boppo *i*), offenbar dieſelben Perſonen mit den

---

a) *Codex Lauresh.* T. III. p. 157 et 288. — *b*) Wenck Bd. II. p. 18. — *c*) *Schannat* trad. Fuld. p. 191 und *Necrologium Fuldense* in *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 468. — *d*) *Schannat* trad. Fuld. p. 257. — *e*) Ibid. p. 252 ad 265. — *f*) Wenck Bd. II. p. 54. — *g*) *Schannat* l. l. p. 266. — *h*) Wenck Bd. II. S. 81. — *i*) *Schannat* l. l. p. 267.

Digitized by Google

gleichnamigen in vielen Urkunden (s. 1144) vorkommenden **Grafen von Ziegenhain und Reichenbach** *a*), deren Nachkommen erweislich im Besitz der Vogtei über Fulda waren. Man nimmt daher nicht ohne hohe Wahrscheinlichkeit an, der Graf Gozmar von Reichenbach war dieselbe Person mit Gozmar dem Jüngeren und dem Vogt Gozmar, ein Sohn des älteren Gozmar und Abkömmling der vorhergehenden Vögte und der alten, in denselben Gegenden, wo später Ziegenhainische Besitzungen lagen, begüterten Gozmar, starb wahrscheinlich söhnelos, da die Urkunde seiner Witwe nur eine Tochter erwähnt, und vererbte seine Grafschaft und Vogtei auf seine Brüder (oder Söhne?) Gottfried und Boppo, welche mit ähnlicher Wahrscheinlichkeit für identisch gehalten werden mit den gleichnamigen sich (1147. 1151. 1152 und 1168) als **Grafen von Amöneburg** unterzeichnenden Brüdern *b*). Ein neuerer Geschichtsforscher *c*) glaubt auch Boppo von **Hollenlia** (Hollenden) und dessen Bruder, den Grafen Gottfried von **Wegebach**, welche (1144) die Bestätigungsurkunde der Aulesburgischen Stiftung mit unterzeichnen, für identisch mit den Ziegenhainern, Reichenbachern und Amöneburgern halten zu dürfen und führt dafür als Gründe an, daß die Grafen von Ziegenhain dasigen amtlichen Nachrichten zufolge, eine Mallstätte zu Weybach (Wegebach) nahe bei ihrem Hauptsitze hatten, daß in einer päpstlichen Güterbestätigung für das Kloster Spießcappel (26. Jan. 1196) ein Dorf Wegebach mitten unter vielen anderen in der Nähe dieses Klosters gelegenen Dörfern genannt wird *d*), daß (1197) Teinhart, der Truchseß des Grafen Heinrich von Wegebach (welcher dieselbe Person mit Heinrich II. von Reichenbach sein soll), mit Volkwin von Naumburg (einem Sohne Volkwins von Schwalenberg mit Lutgarde, der Tochter

---

a) Wenck Bd. II. S. 91. 95. 97. *Schminke* mon. Hass. P. III. p. 331. Die Urkunde über die Bestätigung der Stiftung des Klosters Aulesburg bei *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. IV. p. 140 und *Gudenus* T. I. p. 153. — *b*) *Gudenus* T. I. p. 185. 206 et 216. *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 191. *c*) v. Rommel Bd. I. S. 206 fgg. Anmerk. S. 151 fgg. — *d*) Wenck Bd. II. p. 125.

Digitized by Google

Boppos von Reichenbach), Konrad von Ruthene (Röddenau im Amte Frankenberg, also in der Nähe von Hollenden und von Ziegenhainischen Besitzungen) und anderen mitten in Hessen Angesessenen, als Schenkgeber an das Hersfeldische Tochterkloster zu Owe (später zu Blankenheim) vorkommt *a*), und daß dieser Heinrich von Wegebach selbst (1207 in einer nur theilweise lesbaren Urkunde *b*), mit den Grafen Friedrich und Ludwig von Ziegenhain, in die Verleihung des Patronats der Kirche zu Reichenbach an den Deutschen Orden willigt. Wir müssen jedoch dagegen einwenden, daß die in der Aulesburgischen Urkunde zeugenden Brüder unmöglich dieselben Personen mit dem die Schenkung machenden Boppo und dessen Bruder Gottfried sein können, und daß Heinrich II. von Wegebach eben so gut, als Friedrich von Ziegenhain (aus dem Thüringischen Hause) und dessen Gemahlin Luckharde, Rudolph Graf von Falkenstein (am Harze) und dessen Gemahlin Kunigunde, und Albert von Hackeborn (im Mansfeldischen) und dessen Gemahlin Gertrud, welche sämmtlich mit Ludwig von Ziegenhain die durch den Erzbischof Siegfried II. von Mainz (1211) für nichtig erklärte Verleihung des Reichenbacher Patronats vollziehen, durch weibliche Verwandtschaft Mitbesitzer geworden sein kann. Auch die ältere Ansicht *c*), wornach Heinrich von Wegebach dem Geschlechte der Grafen von Solms angehört, erhält nur schwache Bestätigung durch eine Urkunde (7. März 1212), in welcher derselbe seinem Knappen Gilbert von Mudersbach erlaubt, dem Kloster Altenburg eine Schenkung in dem, einer anderen Urkunde (aus dem Ende des 13. Jahrh.) zufolge, im Decanat Wetzlar gelegenen Dorfe Wegebach (wo noch jetzt die Dörfer Ober- und Niederweidbach vorhanden sind) zu machen *d*). Wäre erwiesen, daß Hollenlia, wornach Boppo sich benennt, wirklich Hollenden sei, was jedoch höchst wahrscheinlich ist, so möchten wir die Wege-

a) Wenck Bd. III. S. 91. — *b*) *Gudenus* T. III. p. 1075. Unterricht vom Deutschen Orden. Beil. ad sect. II. No. 41. — *c*) Wenck Bd. III. Text S 136 fgg. — *d*) Bruchstücke dieser Urkunden in Schmidt Hess. Gesch. Bd. II. S. 270 u. 271.

Digitized by Google

bacher für mütterlicherseits von den Gisonen abstammend und den Battenbergern verwandt halten. Jedenfalls aber war Heinrich von Wegebach ein Verwandter, oder Verschwägerter Friedrichs von Ziegenhain, mit welchem er auch in der oben (S. 71) erwähnten Sühne derer von Gudensberg und Schartenberg Bürgschaft leistet, und wo nicht in Hessen, doch an dessen Gränzen gegen Waldeck, Wittgenstein und Solms hin begütert. In der Lebensgeschichte der heil. Elisabeth tritt Heinrich, der Sohn eines Grafen von Weybach, erst als Einsiedler, dann als Franziscaner Mönch auf.

Wie es auch mit dem Ursprunge der Ziegenhainer sich verhalten mag, so ist gewiß, dieselben waren eines der bedeutendsten Deutschen Grafengeschlechter. Sie besaßen in Niederhessen das feste Schloß Reichenbach (im Amte Lichtenau), in Oberhessen feste Häuser zu Ziegenhain, Treysa, Neukirchen, Schwarzenborn, Rauschenberg, Wildenberg (Wildungen, Wildenburg auf dem Westerwalde, Wildesberg bei Schwarzenborn, oder ein Schloß an der Eder??), Gemünden und Staufenberg (zwischen Marburg und Gießen) und trugen Güter von dem Ursprunge der Schwalm und dem Knüll bis zu der Eder und den heutigen Gränzen beider Hessen und Waldecks, mit gräflicher Gerichtsbarkeit, theils von Fulda, dessen Vögte sie waren, theils von Hersfeld zu Lehn. Boppo I. der Anherr der **Reichenbachischen Linie**, stiftete (um 1141), mit Bewilligung seiner Gemahlin Bertha, seines Sohnes Heinrich I. und seiner mit Volkwin von Schwalenberg vermählten Tochter Lutgard, das Kloster Aulesburg, welches (1144) durch den Erzbischof Heinrich I. von Mainz bestätigt, den Cistercienser Mönchen nach drei vergeblichen Versuchen derselben eingeräumt, von des Stifters Enkel, dem Grafen Heinrich II., mit Einwilligung dessen Gemahlin Bertha und Kinder Wigger (Werner), Heinrich III., Gottfried, Boppo II., Jutta und Demudis (3. u. 10. Jun. 1215) neu begabt und nach Haina verlegt wurde *a*). Kurz darauf (2. Jun. 1219) trat Heinrich II. in den Deutschen Orden und beschenkte das Deutsche Haus

a) S. die Hainaischen Urkunden in *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. IV. p. 340 sqq. coll. XI. p. 122 sqq. und bei *Gudenus* T. I. p. 153 et 432 sqq.

Digitized by Google

zu Reichenbach *a*). Gottfried, der Letzte dieser Linie, setzte (1250) die Nachkommen seines Vetters Berthold I. von Ziegenhain zu Erben aller seiner noch übrigen Lehen ein *b*), und ließ noch bei seinen Lebzeiten (14. Jan. 1271) der Gräfin Hedwig, Witwe Gottfried IV. († um 1271), für ihren Sohn (Berthold V., † 1304) und ihre Töchter (Bertha und Jutta), die Vogtei über die Dörfer Wohra und Langendorf (im Amte Rauschenberg) durch den Abt Johann von Hersfeld einräumen *c*). — Das Schloß Reichenbach kam, wir wissen nicht wann und wie, an die Landgrafen von Hessen, bis Heinrich II. und dessen Sohn Otto der Schütz es nebst der Stadt Lichtenau und den dazu gehörenden Dörfern (12. Jan. 1351) an den Deutschen Orden verkauften *d*).

Länger blühte die **Ziegenhainische Linie** neben den Landgrafen von Thüringen und Hessen, in deren Geschichte wir ihrer oft werden erwähnen müssen. Wir bemerken daher hier nur, daß die Söhne Gottfrieds I. ihren Stamm fortpflanzten; die Nachkommen Gozmars III. († 1184) den wahrscheinlich durch eine Erbtochter Luckarde an Friedrich von Thüringen, den Bruder der Landgrafen Ludwig III. und Hermann I., (1189 bis 1229) gelangten Antheil an der Grafschaft wiedererhielten; Ludwig I., nach dem Tode des letzten Grafen von Nidda aus dem Geschlechte Volkolds von der Malsburg (s. um 1117), Bertholds II. († 1206), auch die **Grafschaft Nidda**, ein Fuldaisches Lehn an der Nidda und Nidders bis zum Main hin, wahrscheinlich durch Heirath, erwarb; dessen einer Sohn Siegfried III. der Stifter der Niddaischen und anderer Berthold I. der der Ziegenhainischen Linie wurde, bis Johann I. durch Heirath Luckardes, der Tochter Engelberts I. von Nidda († 1329), beide Grafschaften wieder vereinigte, und erst mit dieses Urenkel

---

a) Unterricht v. Deutschen Orden Beil. ad sect. II. No. 42. *Gudenus* T. IV. p. 866. — *b*) *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. XI. p. 137. — *c*) Wenck Bd. II. p 206 und mehrere Urkundenauszüge bei v. Rommel Bd. I. S. 254 fgg. — *d*) Unterricht vom Deutschen Orden Beil. ad sect. II. No. 83.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stammtafel II. zu §. 9. S. 77.

Gozmar (II.) der J
ſ. 1107, Vogt 1117
Graf von Reichenba
Gem.: Clementia
|
Tochter.

Boppo I. von Reichenbach,
(Ziegenhain und Amöneburg) 1144 bis 1168.
Gem.: Bertha.

Heinrich I.,
1144.

Lutgard 1144.
Gem.: Volkwin v. Schwalenberg.
|
Volkwin von
Naumburg, 1197.

Heinrich II.,
Deutſchherr
1219, † nach
1231.

Siegwin,
Deutſchherr.

Ludwig
von Wildungen,
† nach 1207.

Heinrich III., Gottfried, Boppo II. Jutta. Demute.
Gatſchherrn. bis 1273.
P

th.
. von Hanau.

Agnes.
Gem.: Adolph II. von Waldeck.
|
Otto III.,
verzichtet 1455.
|
Otto IV.,
verzichtet mit dem Vater.

th.
on Hohenlohe.

Albert,
nten 1450.

Digitized by Google

Johann II. († 14. April 1450) das Geschlecht erlosch und von Hessen beerbt wurde *a*).

In einem anderen Theile des Oberlahngaues, der **Grafschaft Battenberg, Stift** oder **Wetter**, lebte zur Zeit des Kaisers Otto II. (982) ein Graf Tiemo (I.) *b*), waren später (994) Thankmar *c*) und (16. Jun. 1018) Richmund *d*) von Biermünden bis nach Leidenhofen (Liudenhove im Ebsdorfer Grunde) begütert, und lagen (30. April und 13. Mai 1107) die Dörfer Rodenburg (Rodenbach?), Schreufa, Röddenau, Allendorf, Rengershausen, Haina und andere jetzt ausgegangene oder veränderte Namen führende Orte bei Frankenberg und Battenberg in der Grafschaft Tiemos (II.), für dessen Verwandten man den zugleich mit ihm, als Grafen über **Raccolfeshusun, Hedtenhusun** und **Liuzziliha** (unbekannte Dörfer), erwähnten Rudolph hält *e*). Aus den Namen dieser Grafen glaubt man auf Sächsische Abkunft derselben schließen und von ihnen die gleichfalls Sächsischen Namen führenden **Grafen von Wittgenstein** (Withekindestein) und **Battenberg**, deren noch fortdauernde Reihe Werner I. (24. Febr. 1174) eröffnet *f*), ableiten zu dürfen. Da jedoch die Schlösser Wittgenstein und Battenberg ganz in der Nähe des seitdem verschollenen Hollenden liegen, so möchten wir eher vermuthen, Werner stamme von Boppo von Hollenlia (s. S. 73), und auch die früheren Grafen in diesen Gegenden seien den Gisonen verwandt.

In der Wetterau waren Graf Reginbodo, welcher (1062) mehrere Hufen Land an Fulda schenkte *g*), und dessen Bruder Siegebodo begütert. Auch gehört dahin wahrscheinlich der mit Reginbodo (8. Jun. 1063) zu Hildesheim bei dem Streite in der Kirche zwischen dem dasigen Bischof Hezilo und dem Fuldaischen Abte Widerad erschlagene Wiegand, jedenfalls ein Fuldaischer

---

a) S. Stammtafel II. — *b*) *Gudenus* T. I. p. 366. — *c*) *Schannat* hist. Wormat. p. 32. 35. — *d*) Ledderhose kl. Schriften Bd. II. S. 282. — *e*) Wenck Bd. II. S. 54. — *f*) Kremer Gülch- und Bergische Geschichte Thl. III. Beil. S. 50. — *g*) *Schannat* trad. Fuld. p. 257.

Digitized by Google

Lehnsmann. Nach dem Erlöschen der Konradiner erwarb Berthold **von Nüring** oder **Königstein** aus dem Nidgau gaugräfliche Gewalt und vererbte dieselbe auf seine Nachkommen bis auf Gerhard († um 1170) welcher auch **Graf von Virstein** genannt wird und (1146) das Kloster Retters stiftete. Daneben behaupteten sich, außer einigen kleineren Herrn, die **Grafen von Nidda** (s. S. 76), die Herrn von **Arnsburg, Büdingen, Eppenstein, Lisberg**, und die **von Hagen** und **Minzenberg**, deren Reihe Kuno I., Konrads, des Erben von Arnsberg, Sohn, welcher (17. Juli 1174) das (1151 gestiftete) Kloster Altenburg nach Arnsburg verlegte und den Cisterciensern übergab a), eröffnet und Ulrich II. (1255) beschließt, und in deren Erbe sich die Schwiegersöhne, insbesondere Reinhard **von Hanau** (s. 1234, der Enkel Heinrichs I. s. 1162) und Philipp **von Falkenstein**, theilten. Die **von Arnstein**, Ludwig I., II. (1070 bis 1108) und III. († 1185), Stifter des Klosters Arnstein (bestätigt 1146 b)), lebten an der Lahn und übten das Gaugericht im Einrich. Einen großen Theil ihrer Besitzungen brachte eine der sieben Schwestern des kinderlosen, Mönch gewordenen Ludwig III. an die **Grafen von Isenburg**, unter denen man zuerst Reinbold I. (1119) kennt, dessen Nachkommen Antheil an Kleeberg (1219), die nachmals (1347) an Trier veräußerte Herrschaft Kovern auf dem linken Moselufer (im 12. Jahrh.), einen Theil der Grafschaft Wied (im 13. Jahrh.) und die Besitzungen derer von Büdingen an der Kinzig und Nidder (1258) erwarben.

Im Oberrheingau übte (1067) Poppo **von Henneberg** (oder **Lauffen**) gaugräfliche Rechte und war Schirmvogt von Lorsch. Nur ein Theil der Grafschaft kam an die **Grafen von Katzenelnbogen**, deren Geschlecht mit Heinrich I. († vor 1102) beginnt.

Der Sächsische Hessengau wurde nach dem Fall des Herzogs Eberhard wieder von dem Fränkischen getrennt. Von Gisela, der ältesten an den Grafen Unwian verheiratheten Tochter des

a) *Gudenus* T. I. p. 199 et 263. — b) Ibid. T. II. p. 10.

Digitized by Google

oben (§. 5. S. 37) erwähnten Asig, für deren Sohn man den jüngeren Asig hält, leitet man das Geschlecht der **Grafen von Blankenstein und Reinstein** ab. Unter dem Kaiser Otto I., welcher (12. April 965) das von den Konradinern umgetauschte Roßbeck mit den dazu gehörenden Dörfern an das Erzstift Magdeburg schenkte *a*), kommt in diesen Gegenden und im benachbarten Leingau (950 bis 965) ein Graf Elli I. (Allo) vor, dessen Ursprung man gleichfalls von Asig ableiten zu dürfen glaubt. Für Nachkommen desselben hält man, jedoch ohne vollständigen genealogischen Beweiß, mehrere Grafen im Sachsen-, Lein- und Retgau, namentlich Berno (Bernhard), Pfalzgrafen (zu Grona, 970 bis 982), Hermann I. (990 bis 1032), zugleich mit dessen Sohn Siffried († um 997), Esiko (Ezike), welcher seine Güter an das Kloster Helmarshausen schenkte, Elli II. und dessen vier Söhne Konrad, Heinrich, welcher sich (1097) **Graf von Reinhausen** *b*) nennt, Herrmann II. und Udo, Bischof (1079 bis 1114) zu Hildesheim, Stifter (um 1090) des Kanonikalstifts, nachherigen (s. um 1111 *c*)) Klosters Reinhausen und Besitzer der beiden Burgen Lichen (Gleichen), mit deren vor den Vätern sterbenden Söhnen der Mannsstamm erlosch. Ellis II. Tochter Mechtild wurde mit einem Bayerischen Großen (Meginhard von Windeberg?) vermählt und zeugte mit demselben einen Sohn Herrmann I. († 1122), den Erbauer der **Winzenburg**, nach welcher sich das Geschlecht benannte, und Vater Hermanns II., des Erbauers von **Schoneberg** (Schönberg, jetzt Friedrichsdorf im Amte Hofgeismar). Diese Winzenburger besaßen, wenn auch nicht die Gaugrafschaft oder gar Landgrafschaft in Nordthüringen, doch (um 1120) eine Grafschaft in Thüringen *d*), und führen in mehreren Urkunden den Titel Landgrafen *e*). Hermann II. verlor jedoch wegen hinterlistiger Ermordung Burkhards von Luckenheim, eines Vertrauten des

---

a) *Leuber* stapula Saxon. p. 1606. — *b*) *Falke* trad. Corb. p. 132. — *c*) *Joannes* SS. rr. Mogunt. T. I. p. 535. — *d*) *Gudenus* T. I. p. 392. — *e*) *Joannes* T. I. p. 535, *Leibnitii* SS. Brunsv. T. I. p. 706 und *Scheid* orig. Guelf. T. III. p. 505.

Digitized by Google

Kaisers Lothar II. und Amtsgrafen in Friesland, durch richterlichen Spruch auf dem Fürstentage zu Quedlinburg (18. Mai 1130) seine Lehen und Würden. Ludwig I. (III.) von Thüringen erhielt die Grafschaft und zerstörte die Winzenburg, welche jedoch der dieselbe zu Lehn erhaltende Bischof Bernhard von Hildesheim bald wieder aufbauete. Hermann wurde unter dem Römischen Könige Konrad III. wieder eingesetzt, führt (1139) in einer Urkunde den Titel eines **Grafen von Plesse** *a*), in einer andern den eines **Markgrafen** *b*), empfieng die Winzenburg, dreier päpstlichen Veräußerungsverbote unerachtet, (1150) von dem Bischof von Hildesheim zu Lehn *c*) und trat demselben dafür Homburg ab, kaufte von den Erben des **Grafen Siffried von Bomeneburg** aus **Nordheimischen Geschlechte** († 1144), mit dessen Witwe sich sein Bruder Heinrich **von Assel** vermählte, deren Güter *d*), erhielt damit auch die Vogtei über Corvey, erscheint (1144) wieder als Graf im Leingau *e*) und wird häufiger als sein Vater Landgraf genannt, wahrscheinlich weil er das Gaugericht auf dem Leinberge bei Göttingen hegte, bis er von einem Lehnsmanne, dessen Gattin er geschändet hatte, zugleich mit seiner Gemahlin Lukardis von Stade Nachts (29. Jan. 1152) im Bette ermordet wurde. Heinrich von Assel scheint einen Sohn Otto hinterlassen zu haben, dessen Witwe Salome, die Schwester des Erzbischofs Philipp von Köln, nach dem Tode ihrer mit Adolph von Schauenburg erzeugten Tochter Adelheid, ihre Besitzungen (1186), auf ihres Bruders Antrieb, an das Bisthum Hildesheim verkaufte, oder vielmehr die Schenkung ihrer Tochter (1185) bestätigte *f*). Heinrich der Löwe von Braunschweig nahm jedoch, als Erbe der Nordheimer, die Siffridischen Güter in Anspruch und behauptete sich darin. Die Herrschaft Plesse finden wir (s. 1160 *g*)) im Besitz eines gewissen Bernhard von Plesse, dessen Vor-

a) *Gudenus* T. I. p. 160. — *b*) *Scheid* T. IV. p. 545. — c) Ibid. T. III. p. 444. — *d*) Ibid. T. IV. p. 528. — *e*) *Scheid* mantissa documentorum p. 307. — *f*) *Scheid* orig. Guelf. T. III. praef. p. 39. — *g*) Wenck Anmerk. w zu Bd. II. S. 447.

Digitized by Google

fahren früher nur das in der Nähe der Burg gelegene Dorf **Höckelheim**, welches sie später (1247) in ein Cistercienser Nonnenkloster verwandelten *a*), besaßen und sich darnach benannten, und dessen Nachkommen sich in der Reichsunmittelbarkeit behaupteten, bis sie (28. Oct. 1447) Hessische Lehnsoberhoheit anerkannten *b*) und mit Dietrich IV. (22. Mai 1571) erloschen. — Die Grafen **von Dassel** im Gau Suilbergi, unter denen wir zuerst Reinhold (1113 bis 1129) kennen, gehörten wahrscheinlich zu dem Nordheimischen Geschlechte, folgten wenigstens diesem und dem Winzenburgischen in den Hessisch-Sächsischen Besitzungen, namentlich in der Umgegend von Hofgeismar, wo Graf Ludolph (1263) dem Kloster Hilwardshausen seine Rechte über das Dorf Holzhausen (bei Sababurg) *c*), dem Erzbischof Werner von Mainz (13. Aug. 1273) einen Antheil an dem Schlosse Schonenberg mit der Gerichtsbarkeit über dreißig Dörfer (meist ausgegangene Oerter im Amte Hofgeismar und dessen Nähe) und die Vogtei über die Klöster Lippoldsberg und Hilwardshausen *d*), und dem Bischof Simon von Paderborn seine Grafschaft (comicia) und Schloß Schartenberg (im Amte Zierenberg) zur Hälfte mit Mainz abtrat. Simons Nachfolger Otto verglich sich (1279) mit Werner über die Theilung und versprach zugleich hinsichtlich Grebensteins, nach dessen Besitz er bisher getrachtet hatte, nichts ohne die Einwilligung des Erzbischofs und des Capitels zu Mainz zu unternehmen *e*). Die zu Schartenberg gehörende Grafschaft, jedenfalls nur ein Untergau, ist entweder der Gau Hemmerfelden, als in welchem und der Grafschaft Udos gelegen (13. April 1018) der Ort Siberghausen (der Hof Sieberhausen im Amte Volkmarsen) angegeben wird *f*), oder das Gericht zu Messchera (Ober- und Niedermeiser im Amte Grebenstein), wo (im 12. Jahrh.) die Brüder Hermann und Stephan von Schartenberg Richter waren *g*). Die Mainzische

a) Wenck Bd. II. p. 165. — *b*) Wenck Anmerk. w zu Bd. II. S. 805. — *c*) Scheid Anmerk. zu Mosers Braunschw. St. R. S. 601. — *d*) *Gudenus* T. I. p. 751. — *e*) Ibid. T. I. p. 774. — *f*) *Falke* trad. Corbei. p. 581. — *g*) Kopp v. d. Hess. Gerichten. Beil. 48. Thl. 1. S. 3. S. 312.

Digitized by Google

Hälfte von Schartenberg gab der Erzbischof Gerhard (1. Dec. 1294) seinem Brudersſohne, dem Grafen Gerhard von Eppenſtein, zu Lehn, als Morgengabe für deſſen Gemahlin Eliſabeth von Heſſen, nach deren etwa kinderloſem Tode ihre Mutter Mathilde, des Landgrafen Heinrichs des Kindes Gemahlin, Erbin ſein ſollte *a*), welcher Fall nachher eintrat. Den Paderborniſchen Theil erbte, des Vertrages unerachtet, Ludolphs Enkel, der Graf Otto von Eberſtein, welcher (7 Nov. 1293) Heinrich dem Kinde die Erböffnung in allen ſeinen Schlöſſern geſtattete und demſelben (25. Aug. 1297) Grebenſtein übergab *b*). Mit Ludolphs Bruderenkel Simon, welcher (1310) alle ſeine noch übrigen Beſitzungen dem Biſchof Siffried von Hildesheim für 1900 Mark Silber verkaufte *c*), erloſch der Daſſelſche Mannsſtamm. Für einen Nebenzweig deſſelben hält man die **Dynaſten von Schonenberg** (ſ. 1170), deren Güter (im 14. u. 15. Jahrh.) allmälig an Mainz, Paderborn, Braunſchweig und Heſſen und zuletzt an Heſſen allein fielen, und deren Mannsſtamm mit Heinrich II. (1429) erloſch. Verſchiedene geiſtliche Stifter Sachſens und Weſtphalens brachten, außer den genannten, noch manche andere Güter in Heſſen-Sachſen an ſich, vornehmlich zur Zeit des Kaiſers Heinrich II. der Biſchof Meinwerk von Paderborn, welcher den **Grafen Dodico von Warburg**, deſſen in der Ehe mit einer Nonne erzeugter Sohn bei der Wehrbarmachung (1015) durch einen Sturz vom Pferde, wie durch Gottesgericht, das Leben verlor, bewog, ihm mit Zuſtimmung ſeiner Mutter Hildegund und ſeines Bruders Siegebodo, ſeine Güter in der Gegend von Warburg und Helmarshauſen, wo Eckhard (von Thüringen?) ein Kloſter (998) erbaut hatte, bei Lebzeiten (um 1020), gegen Nutznieſung einiger andern Güter einzuräumen, durch deſſen Vermittelung vom Kaiſer (22. Mai 1020) den Reimershäuſer und Reinhards-Wald und endlich nach Dodicos Tode (29. Aug. 1020) deſſen Reichslehen im Pather- Net- und Ittergau (16. Febr. 1021) erhielt *d*). Ein

a) *Kuchenbecker* coll. XII. p. 401. — *b*) Wenck Bd. III. p. 161. Bd. II. p. 243. — *c*) Scheid zu Moſer S. 585. — *d*) *Schaten* ann. Paderborn. T. I. p. 439 sqq.

Digitized by Google

Verwandter Dodicos, Bern (Bernhard), welchen man für denselben mit Benno, dem Vater des (1065) den Augau besitzenden Otto von Nordheim, halten zu dürfen glaubt, widersprach der Schenkung, mußte aber vor dem Kaiser, dem Erzbischof Aribo von Mainz und mehreren anderen Bischöfen und Grafen zu Ermschwerdt (11. Dec. 1021) von der Forderung abstehen *a*) und erhielt dafür 83 Pfund. Aribo bewog den König Konrad II. die Schenkung auf ihn zu übertragen, und gab die Grafschaft zu Lehn an Bern, und obgleich Konrad nach Aribos Tode (1032) Meinwerk (2. Aug. 1033) wieder einsetzte und den Mainzer Bardo mit der Grafschaft Cluinga (oder Cluvinga) entschädigte *b*), so finden wir dennoch, als der Kaiser Heinrich III. (2. Sept. 1047) das Gut Ebershütten im Gau Hessi der Kirche zu Paderborn schenkte *c*), Benno als Grafen daselbst und noch später die Grafen von Dassel als Mainzische Vasallen. Auch ein Gut in Nedere in Hermanns (s. S. 79) Hessisch-Sächsischer Grafschaft (10. Jul. 1017) und die (11. Jul.) den Erben Eckhards abgesprochene Abtei Helmarshausen *d*) brachte Meinwerk auf einem Fürstentage zu Lietzgo an sich. Demselben schenkten Heinrich II. (10. April 1011) die Grafschaft Haoldos im Haverga, Limga und Thiatmulli (Detmold) *e*), und Konrad II. (1. Jun. 1030) das Gericht der **Grafen zu Padber** im Ittergau *f*), von denen mehrere den Namen Erph geführt, einer (1101) das Kloster Flechdorf gestiftet hatte *g*), und ein anderer wahrscheinlich zu Kaufungen begraben liegt. Der Graf Udo **von Hemmerfelden**, (1016 u. 1018) scheint mit dem gleichzeitigen Udo **von Kattenburg und Eimbeck** dieselbe Person zu sein. Um dieselbe Zeit kommen **Dynasten von Itter** vor, von denen man die **Grafen von Schwalenberg** und **Waldeck** und die späteren **Herrn von Itter** ableitet.

---

a) Vergl. über diese und viele andere Schenkungen an Paderborn die für die ganze Zeitgeschichte wichtige *Vita Meinwerci* ep. Paderb. in *Leibnitii* SS. rr. Brunsv. T. I. p. 517 sqq. — *b*) *Schaten* T. I. p. 493. — *c*) Ibid. p. 530. — *d*) Ibid. p. 425. 426. — *e*) Ibid. p. 394. — *f*) Ibid. p. 476. — *g*) *Fürstenberg* monum. Paderborn. p. 133.

Digitized by Google

Solche Zersplitterung der Gauen unter geistliche und weltliche Herrn wurde noch sehr vermehrt durch die Ausdehnung der gräflichen Gerichtsbarkeit der Stifter über die im Umfange ihrer Besitzungen gelegenen Ortschaften, namentlich der Mainzischen in einem großen Theile des Hessen-Sachsengaues und um Amöneburg und Fritzlar, und der der Abteien Fulda und Hersfeld. Geringere Klöster entstanden, außer den in unserer Erzählung genannten, noch mehrere andere, besonders das Frauenstift zu Owe (vor 1090 *a*), später s. 5. Oct. 1218 zu Blankenheim *b*)), von Hersfeld, das Kloster zu Abterode am Fuße des Meißner (1077), von Fulda aus, und das zu Hasungen (im Amte Zierenberg), durch den Erzbischof Siegfried von Mainz (1074) *c*) gestiftet.

Die Zahl der Freien nahm immer mehr ab, indem theils manche derselben in den Stand der Dienstmannen (ministeriales) traten, theils noch ungleich mehrere sich, insbesondere den Stiftern, zu eigen gaben und von denselben Güter gegen Frohnen und jährlichen Zins an Geld und Naturalien zur Nutznießung nahmen. Das meiste ächte Eigenthum der Stifter und größeren weltlichen Besitzer wurde zu Waldrecht und Landsiedel-Leihe, oder nach anderen, bald erblich werdenden Pacht- Zins- und Lehnrechten an Hofhörige und andere Hörige ausgethan und so in abgeleitetes, lehnbares Eigenthum der neuen Besitzer umgewandelt, zum großen Gewinn für diese und nicht minder für das Einkommen der Lehnsherren, deren weite Länderstrecken dadurch urbar gemacht wurden. Der Zins und der Tag der Entrichtung waren genau bestimmt und der Betrag verhältnißmäßig, der Frohndienst hingegen drückend. Die Abgabe des besten Hauptes, nach dem Tode des Mannes, welche man aus der Heerbann-Verfassung hat ableiten wollen, und des besten Kleides, bei dem Tode der Frau, erneuerte sinnbildlich die alte Zinspflicht. Aus offenen Oertern (villae) entstanden (im 10. u. 11. Jahrh.) um Klöster, Burgen und Haupthöfe herum Städte, welche, mit Bewilligung der geistlichen und weltlichen Herrn, denen sie dafür Bede zahlten, die mit den

a) Wenck Bd. III. p. 61. — *b*) Daselbst p. 97. — *c*) Daselbst Bd. II. p. 48.

Burgmannen (castrenses) verschmelzenden Bürger (burgenses, cives) dem Landgerichte entzogen und Weichbildrecht erhielten, oft auch mit Widerspruch benachbarter Herrn Hofhörige aufnahmen. Die Gerichtsbarkeit gieng auf den Stadtvogt (villicus) und andere herrschaftliche Beamten (Schultheißen) über, jedoch mit Zuziehung von Schöffen unter dem mit den Rathmannen (consules, proconsules) die Gemeindeangelegenheiten leitenden und das Gemeindeeigenthum verwaltenden Bürgermeister (magister civium, consul). Alle Städte erhielten Marktrecht und behielten Waffenfähigkeit für ihre Bürger und die Befugniß sich durch Mauern und Graben zu schützen. Manche erhielten auch Münz- und Zollgerechtigkeit, und größere Städte im Reiche sogar den Blutbann. Auf solche Weise entstanden Städte neben den Klöstern Fulda, Hersfeld, Fritzlar, Amöneburg, Wetter, Eschwege, Helmarshausen u. a., um Burgen wie Gudensberg, Frankenberg, Marburg, Grünberg u. a. und auf Villen wie Cassel, Gieſſen u. a. Das geschriebene Fränkische Recht verwandelte sich, vornehmlich wegen Unkunde der Richter und Schöffen in der Lateinischen Sprache, und der Menge neuer durch Dienst- und Lehnsverträge hinzugekommenen Bestimmungen, in ein meist ungeschriebenes, örtlich verschiedenes Gewohnheitsrecht, welches mehr durch Autonomie der Richter und Schöffen, insbesondere durch die Weisthümer höherer Gerichte, als durch gesetzgeberische Normen fortgebildet wurde.

§. 10. Thüringischer Zehntstreit und Kriege gegen die Kaiser Heinrich IV. und V.

In die allgemeineren Angelegenheiten Deutschlands wurden Hessische Familien und Stifter insbesondere verwickelt während der Kriege des Kaisers (5. Oct. 1056 bis † 7. Aug. 1106) Heinrich IV. mit den empörten Großen der Sächsischen und Thüringischen Nation, deren Geschichte wir als bekannt voraussetzen *a*).

a) Hauptquellen; *Lambertus Schafnaburgensis*, c. additionibus ad eum; — *Marianus Scotus* c. appendice *Dodechini*; — *Annalista Saxo*; — *Bruno* de bello Saxonico — u. v. a. Chronisten.

Digitized by Google

Der Graf Giso II. war ein Hauptveranlasser der Empörung des Bayerischen Herzogs und Sächsischen Grafen Otto von Nordheim (1070), wobei Heinrich Güter in Hessen-Sachsen verheerte, den Hanenstein zerstörte und den Desenberg an der Diemel eroberte, Otto dagegen (3. Sept.) den Anführer des Thüringischen Aufgebots, Rutger von Bilstein, bei Eschwege schlug, diese Stadt einnahm und Hasungen befestigte, während Heinrich sich auf dem gegenüberliegenden Desenberge lagerte, bis der Herzog sich einem Fürstenspruche zu unterwerfen versprach. Eben damals erwarb das Kloster Hersfeld Güter im Bilsteinschen Gebiete. Ein Freier Siegebodo überließ (1073) vor dem Gericht des Grafen Rutger vor dem Walde zu Vierbach, mit dieses und dessen Bruders Eberhard Einwilligung, dem Abte (1072 bis 1088) Hartwig sein Gut zu Vierbach gegen lebenslängliche Nutzung der Dörfer Niddawitzhausen und Eltmannshausen (im Amte Eschwege II.), die Witwe dieses Siegebodo, Irmengard, übergab demselben Abte (25. Juli 1075) ein Gut in Honide (Ober- und Niederhohne im Amte Eschwege I.) gegen Zusicherung eines Lebensunterhaltes, und als Siegebodos Verwandten Vierbach zurückforderten, erschien Graf Meginfried von Felsberg mit 16 anderen Zeugen vor dem Grafen Eryh von Padberg, dem Vormunde des jungen Grafen von Bilstein, zu Vierbach (10. Jul. 1095) und beschwor die geschehene Schenkung jenes Gutes *a*). Schon früher hatte der Abt Ruthard (s. 1059, dankt ab 1072) das Schwarzburgische Dorf Sittichendorf (im Rudolstädtischen Amte Kälbra) von seines Bruders Luithard Sohne Gerhard erworben *b*). Gestützt auf die Schenkung Karls des Großen (13. März 778 u. 8. März 780 *c*)), besaßen die Klöster Hersfeld und Fulda Zehnten in Thüringen, vornehmlich im Hassegau, worauf die Erzbischöfe von Mainz und die Diöcesan-Bischöfe von Halberstadt auf die allgemeine Zehntpflicht der in dem Sprengel Begüterten an den vorgesetzten Bischof gegründete Ansprüche machten. Luitpold von Mainz (1051 bis 1059), der Erbauer des Klosters Lippolds-

a) Wenck Bd. II. p. 47. 49. 51. — *b*) Daselbst p. 46. — *c*) Daselbst p. 6. 8. 24.

Digitized by Google

berg (im Amte Karlshafen), ließ sich (27. Aug. 1057) durch Meginher von Hersfeld mit der Einräumung einiger Besitzungen in Hessen, Wetterau und Frankonien beschwichtigen *a*). Den Streit mit Burkhard von Halberstadt, in welchem Meginher sich an den Papst Nikolaus II. wendete, endigte dagegen nur des Bischofs plötzlicher Tod (18. Oct. 1059), welchen man in Hersfeld als eine Folge der durch den Abt geschehenen Vorladung vor den Richterstuhl Gottes ansah. Egbert von Fulda (1048 bis 1058) wehrte nicht allein Luitpolds Angriffe auf die Zehnten seines Stiftes kraftvoll ab, sondern erlangte auch (13. Jun. 1049) von dem Papste Leo IX. die Zurückweisung der Ansprüche des Bischofs Adalbert von Würzburg auf Diöcesanrechte über einen Theil des Fuldaischen Gebiets und vom Kaiser Heinrich III. (24. Sept. 1056) Bestätigung aller Besitzungen und Rechte, welcher mehrere andere päpstliche und kaiserliche Erneuerungen folgten *b*). Kühner trat der folgende Mainzer Erzbischof Siegfried von Eppenstein (bis 1084), früher (s. 1058) Abt zu Fulda, auf gegen den gelehrten aber kranken Ruthard von Hersfeld und dessen Nachfolger Hartwig und gegen seinen eigenen Verwandten den ehrgeizigen und entschlossenen Widerad von Fulda (1060 bis 1075), und ließ sich von Heinrich IV., welcher ihn dadurch für seine Scheidung von der aufgedrungenen Gemahlin Bertha zu gewinnen hoffte, Zusicherungen in der Thüringischen Zehntsache geben. Obgleich Widerad einen drohenden Brief des Papstes Alexander II. an Siegfried auswirkte, entschied dennoch eine Synode zu Erfurt (10. März 1073) zu Gunsten des Erzbischofs, und zwangen heftige Drohungen des jede Berufung nach Rom in dieser Sache untersagenden Königs die Aebte sich die oberherrliche Entscheidung gefallen zu lassen, wornach Hartwig zwei Drittheile der Zehnten der zehn ihm in Thüringen pflichtigen Kirchen und die Hälfte aller übrigen in seinem Gebiet an Mainz abtrat, Widerad die seinigen mit dem Erzstifte theilte, und alle Mainzer, Fuldaische und Hersfeldische Domanialgüter in den gegenseitigen Gebieten von jeder Zehnt-

a) Wenck Bd. II. p. 44. — *b*) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 163 sqq.

Digitized by Google

abgabe befreit blieben. Die Thüringer, welchen allgemeine Zehntpflicht aufgedrungen werden sollte, wurden in ihrer Widersetzlichkeit nur noch bestärkt, und schlossen sich um so inniger an die eben damals zur Vertheidigung ihrer Freiheiten und ihrer Fürsten gegen den herrischen, zugleich durch die Simonieverbote des Papstes Gregor VII. von Rom aus bedrohten Monarchen die Waffen ergreifenden Sachsen. Heinrich entwich aus Goslar über Eschwege nach Hersfeld (13. Aug. 1073), bat die Führer des gegen die Polen aufgebotenen, sich eben damals sammelnden Reichsheeres zu Cappel (Spießcappel im Amte Ziegenhain) flehentlich um Hülfe, verabredete mit ihnen das Zusammentreffen des Heeres (6. Oct.) bei Bredingen (Breitenbach an der Fulda, im Amte Rotenburg I., oder wahrscheinlicher Breitungen, im Landgerichte Schmalkalden, wo bald nachher die Hersfeldischen Tochterklöster Burg- oder Herrn- und Frauen-Breitungen entstanden), erschien (27. Jan. 1074) zu Hersfeld mit geringer Anzahl von Streitern und mußte (2. Febr.) die ihm von den Sachsen und Thüringern vorgeschlagenen Vergleichsbedingungen annehmen. Die Thüringer bestimmten zwar den Erzbischof eine Art Neutralität zu beobachten, bis es ihnen später gelang denselben ganz auf die Gegenseite hinüber zu ziehen; aber vergebens suchte man die beiden Aebte, deren Gebiete durch ihre Lage in der Nähe der Fränkischen Besitzungen der Salier fast stets mit königlichen Truppen besetzt waren, durch angedrohte Wegnahme ihrer Thüringischen Güter zum Abfall zu bewegen. Hartwig geleitete vielmehr die schwangere Bertha aus dem umlagerten Volkerode nach Hersfeld, wo sie (12. Febr.) den Prinzen Konrad gebar, und diente Heinrich als Kundschafter zur Erforschung der Stimmung der Sachsen. Auf den Feldern von Bredingen sammelte sich (7. Jun. 1075) ein stattliches königliches Heer, in welchem auch der gichtkranke Widerad persönlich erscheinen mußte und durch Hitze und Staub so litt, daß man ihn in das Kloster zurückbrachte, in welchem er sechs Wochen nachher (16. Jul.) verschied. Hermann von Gleiberg entschied den Sieg der Königlichen an der Unstrut unfern Hohenburg, oder bei dem Dorfe Regelstedt unfern Langensalza, und begleitete Heinrich, welcher aus Mangel an

Digitized by Google

Lebensmitteln die Reichstruppen verabschieden mußte, nach Böhmen und auf einem fruchtlosen Zuge, welchen derselbe mit von dem dasigen Herzoge Wratislav II. gestellten Kriegern nach Meissen hin unternahm. Unter den Geiseln, welche die durch abermalige, wenn auch minder zahlreiche Zusammenkunft des Heeres bei Bredingen (22. Oct.) erschreckten Thüringer und Sachsen stellten, befanden sich Graf Rutger (von Bilstein?), Adalbert und Berengar, Grafen von Thüringen, Letzterer ein Sohn Ludwigs des Bärtigen, dessen Nachkommen die Landgrafschaft Thüringen und Hessen erwarben. In dem fortdauernden inneren Kriege finden wir auch die Vettern der Gleiberger, Konrad Grafen von Luxemburg und den in dem Bann der Kirche (1085) sterbenden Pfalzgraf Hermann von Aachen, nebst dem in der Schlacht bei Melrichstadt (7. Aug. 1078) den Tod findenden Grafen Poppo von Henneberg auf der Seite des Königs, mit welchem in den päpstlichen Bann fielen Hermann von Büdingen, Ulrich von Kostheim, der Stammvater der späteren Eppensteiner, und Eberhard von Hagen (1075 bis 1118) im Dreieicher Waldbann im Oberrheingau, ein Hofbeamter des Königs, welcher ihm wichtige Gefangene zur Aufbewahrung anvertraute. Solche Anhänger bereicherte Heinrich mit Reichsgut und mit Besitzungen seiner Feinde. Eberhard erwarb durch Heirath mit Gertrude, der Erbtochter Kunos von Arnsburg und Enkelin Eberhards von Bilstein, Güter in der Wetterau, dem Oberlahngau und der Germaramark, wozu seine sich in die Familien Hagen und Minzenberg theilende Nachkommen den Minzenberg mit Gütern der Grafen von Nüringen und die Reichskämmererwürde hinzufügten. Hermann von Luxemburg-Salm, Konrads Bruder, ließ sich dagegen (9. Aug. 1081) bewegen als Gegenkönig aufzutreten, vermochte sich nicht zu behaupten und dankte (1088) ab. Hessen war mehrmals der Schauplatz des Kriegs. Der Gegenkönig Rudolph von Schwaben (15. März 1077 bis † 18. Oct. 1080) eroberte und verbrannte (1078) Fritzlar, wo ein Jahr nachher (1079) wieder Heinrich die Häupter der Sachsen durch seine Abgeordneten gegen den Papst zu stimmen suchte, und wo später (12. Dec. 1104) die Empörung

Digitized by Google

Heinrichs V. gegen den Vater ausbrach. Hartwig von Hersfeld wurde an des vertriebenen gleichnamigen Erzbischofs Stelle auf den Stuhl zu Magdeburg erhoben, darüber von den Sachsen und Thüringern (1086) in Hersfeld belagert und von dem Kaiser entsetzt. Zwar unterwarf sich der Markgraf Ekbert II. von Thüringen (1087) scheinbar zu Hersfeld, erneuerte aber bald (1089) die Feindseligkeiten, und nie gelangte der Hersfelder Abt zum Besitze des Magdeburgischen Erzstiftes.

Die Wirren in Deutschland dauerten auch unter dem Kaiser Heinrich V. fort; doch waren in dieselben minder eigentlich Hessische, als Thüringische Geschlechter verwickelt. Päpstliche Legaten veranstalteten (1115 und 1118) Zusammenkünfte zu Fritzlar, und auf der letzten derselben sprach der Kardinal Kuno Graf von Urach den Bannfluch über den Kaiser aus. Doch Heinrich blieb am Ende, mehr durch Unterhandlungen, als durch die Waffen, Sieger über alle seine Feinde und stellte durch das Wormser oder Calixtinische Concordat (23. April 1122) den Frieden mit der Kirche wieder her, jedoch auf eine Art, welche durch die doppelte Eigenschaft der frei zu wählenden Prälaten, als nur von dem Papste abhängige Kirchenhäupter, und als den weltlichen Regenten lehnspflichtige und an allen daraus abgeleiteten standschaftlichen Rechten theilnehmende Vasallen, die Mischung des Geistlichen und Weltlichen beibehielt und zu steten neuen Reibungen Anlaß gab. Eifrig hatte zu den Unterhandlungen mitgewirkt der mit dem Speierischen Bischof Bruno von der Reichsversammlung in Würzburg (29. Sept. 1121) nach Rom gesendete Abt Erlof von Fulda (1114 bis 1122), welcher, wahrscheinlich wegen seiner Freundschaft mit dem Kaiser, von dessen erbittertstem Gegner, dem Erzbischof (1109 bis 1137) Adalbert I. von Mainz, mit Verheerung seines Gebiets dergestalt heimgesucht worden war, daß (1116) Mangel an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen eintrat. Dafür erwarb der Abt sich von dem Papste Calixtus II. (9. Mai 1122 a)) die Bestätigung aller Privilegien, und vom Kaiser, außer der Bestätigung aller seiner beweglichen und unbeweglichen Güter,

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 170.

Digitized by Google

Abteien, Grafschaften, Centen und anderen Gerichte, Zölle, der Münze, dem Forst- und Wildbann, das Recht der unentgeltlichen Belehnung mit den Regalien, worin Allem, so wie in den älteren Privilegien, die Könige Rudolph I. (16. April 1289 *a*)) und Albrecht I. (17. Jan. 1300 *b*)) das Stift bestätigten. Dem Hersfelder Abte Reginhard (1102 bis 1114), demselben, welchem der reiche Kunimund (30. April und 13. Mai 1107) in dreier Grafen Lande, von Alsfeld bis nach Cassel hin, gelegene Güter und Gefälle schenkte *c*), erneuerte der Papst Paschalis II. (15. April 1111) alle früheren Schenkungen, namentlich die Karls des Großen und die von alten Zeiten her besessenen Zehnten *d*), und Heinrich bestätigte dies (1107 und 11. Jan. 1112) hinsichtlich der drei Thüringischen Capellen Altstädt, Riedstätt und Osterhausen und aller Zehnten im Hassegau und Friesenfelde *e*). Als Adalbert von Mainz nochmaligen Streit wegen der Zehnten, besonders derer auf dem unteren Eichsfelde, erhob und Gewalt brauchte, bedrohte denselben ein sich unter Heinrich Raspe I. von Thüringen versammelndes Heer von Thüringern und Hessen (1122 und 1123) in Erfurt und zwang ihn von seinen Forderungen abzustehen. Der Papst Honorius II. erneuerte (1126) dem Abte Adelmann (1114 bis 1127) nochmals die alten Zehnten, verbot jede Schmälerung des Stiftes und jede Einmischung in die Abtswahl und gab dem Abte das Recht der Ernennung und Absetzung des Schirmvogts *f*). Gegen den die Hersfeldischen Zehnten in Anspruch nehmenden Bischof Reginhard von Halberstadt, gleichfalls einen der Hauptgegner der kaiserlichen Parthei, entschied schon Heinrich V. in den Bestätigungen der Klosterprivilegien. Adalbert von Mainz sprach vor einem auf Befehl des Papstes Innocentius II. zu Mainz (18. bis 21. Oct. 1133) veranstalteten Gerichte dem Abte Heinrich I., genannt von Bingarten, (1127 bis 1155) gegen den Bischof Otto die Zehnten im Hasse-

---

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 217. — *b*) Ibid. p. 219. — *c*) Wenck Bd. II. p. 54. — *d*) Daselbst p. 58. — *e*) Daselbst Bd. III. p. 64. 65. — *f*) Ungedruckte Urkunde im Auszuge bei v. Rommel Bd. I. Anmerk. S. 184.

Digitized by Google

gau und Friesenfelde zu, und der Kaiser Lothar II. (7. Nov. 1134) und der Papst (1135) bestätigten diesen Spruch, ersterer mit ausdrücklicher Ausdehnung auf die drei Capellen *a*).

Andere Erwerbungen der beiden Hauptklöster Hessens an Gütern und Rechten, so wie die der geringeren Stifter, einzeln aufzuzählen, liegt ebensowohl, als die vollständige, oft nur muthmaßliche Genealogie der gräflichen und dynastischen Geschlechter außer den uns gesteckten Gränzen. Bei allem erweitertem Umfang der klösterlichen Besitzungen veranlaßten die Kriegsunruhen dennoch oft bittern Mangel. An Streitigkeiten der Aebte, welche bald zu Präbenden der Mönche bestimmte Einkünfte zu ihren Tafelgütern schlugen, bald sich mehr mit weltlichen als mit geistlichen Angelegenheiten beschäftigten, bald die Zucht schärfen wollten, mit den Mönchen fehlte es eben so wenig, als an solchen mit den Schirmvögten, den Vasallen und geistlichen und weltlichen Nachbarn. Je mehr die Geistlichen nach weltlichen Gütern und Rechten und die Weltlichen nach Schirmvogteien und Kirchenlehn strebten, um so mehr verfiel die Zucht in der Kirche und im Staate. Viele Klöster erhielten Layenäbte, andere wurden Bischöfen übergeben. Die Könige und Kaiser, namentlich Heinrich III. und IV. erlaubten sich große Eingriffe in die Wahlfreiheit der Stifter. Die höchsten Würden der Kirche wurden käuflich und oft nach bloßer Hofgunst an die dazu Untauglichsten gegeben, bis das Wormser Concordat solchem Mißbrauch Schranken setzte, die Simonie jedoch nie ganz abzuschaffen vermochte, und die päpstliche Allgewalt sich den Weg zu den stärksten Eingriffen in die Rechte der einzelnen Kirchen und Klöster bahnte. Unter dem Abte Bernhard (985 bis 1005) verfiel die Zucht im Kloster Hersfeld so, daß der strenge St. Godehard (bis 1012, † 1038) aus Altaha (Altaih in Niederbayern) herbeigerufen werden mußte, welcher zweihundert goldene Pokale und Tressen auf Priesterröcken zum Besten der Armen einschmelzen ließ, und zu demselben Zweck alle überflüßigen Kostbarkeiten verwendete *b*). Widerad von Fulda verfocht seinen

a) Wenck Bd. II. S. 83. 84. — *b*) *Vita S. Godehardi*, in *Tenzel* suppl IV. ad historiam Gothanam.

Digitized by Google

Rangstreit mit dem Bischof Hezilo von Hildesheim in der Kirche zu Goslar, in Heinrichs IV. Beisein, das einemal (25. Dec. 1062) mit Knütteln und Schemeln, das anderemal (8. Jun. 1063) mit Bewaffneten, wobei von Fuldaischer Seite der Schirmvogt Reginbodo und dessen Bruder Siegebodo (s. §. 9. S. 77) und ein gewisser Wiegand, von Hildesheimischer Bero erschlagen wurden. Die Fuldaer zogen den Kürzeren und alle Schuld wurde auf den Abt geworfen, welcher sich mit großen Summen lößte. Die sich demselben, man weiß nicht aus welcher Ursache, widersetzenden Mönche wurden mit Gewalt zum Gehorsam gebracht und bestraft, jedoch nicht nach Maßgabe ihrer Schuld, sondern mit Rücksicht auf ihre vornehmere oder niederere Geburt. Als Widerad starb, boten die Bewerber Geld, Lehngüter und Lehndienste; doch Heinrich investirte den einfachen, sich als Abgeordneter seines Klosters bei ihm aufhaltenden Mönch Ruthard, den Stifter des Klosters Abterode und des St. Michaels zu Fulka neben St. Egils Kirche und Erwerber der von dem Grafen Gerhard d. A. und dessen Gemahlin Hazecha geschenkten Güter (s. §. 9. S. 72). In Heinrichs V. Zeiten kam das Kloster so herab, daß die Mönche täglich nur eine Mahlzeit erhielten. Der zum Nachfolger des auf Lothars II. Römerzuge (28. März 1133) gestorbenen Heinrich I. von Kemmaten (s. 1127) gewählte Berthous I. von Schlitz behauptete zwar bei der Kaiserkrönung (4. Jun. 1133) den Vorrang vor dem Erzbischof Norbert von Magdeburg, dem Stifter des neuen Mönchsordens der Prämonstratenser; als er aber der Raubsucht seiner Dienstmannen Schranken zu setzen suchte, starb er (22. Jul. 1134) nicht ohne den Verdacht einer Vergiftung. Der folgende Abt Konrad I. († 14. April 1140), ein Mann, dessen Geschick in schwierigen Sachen zu handeln der heil. Bernhard von Clairvaux lobte, stand bei dem Kaiser in hohem Ansehn, half dessen Streitigkeiten mit dem Herzog Friedrich I. von Schwaben schlichten, begleitete ihn auf dem zweiten Römerzuge (1136), wohnte der zweiten ökumenischen Synode im Lateran (April 1139) bei und bewirkte auf derselben die Heiligsprechung Sturms. Der von dem Römischen Könige Konrad III. zur Wiederzusammenbringung

Digitized by Google

der Fuldaischen Güter ermahnte Abt Alehof verwickelte sich dadurch in Streitigkeiten mit deren Inhabern, wovon der Papst Eugenius III. auf der Kirchenversammlung zu Trier (1148) Kunde nahm, wurde mit allen ihm anhängenden Mönchen vertrieben und starb (29. Jan. eines unbekannten Jahres) wahrscheinlich im Kloster Lorsch. Die Mönche der Gegenparthei wollten ihr Haupt, den mißgestalteten Rugger, wählen; der Papst aber gebot die Wahl eines Auswärtigen. Die Aebte Wilibald von Corwey und Heinrich I. von Hersfeld kamen zur Untersuchung nach Fulda, der Schirmvogt Graf Gottfried I. von Ziegenhain verlangte Freiheit der Wahl und die Mönche beriefen sich auf ihren Freibrief. Der Erzbischof Heinrich I. von Mainz versagte auf einer Synode zu Fritzlar dem beiden Nachbarklöstern zugleich vorzustehen gebetenen Hersfelder Abte die Genehmigung. Der Römische König selbst, die Erzbischöfe von Köln und Bremen, mehrere Bischöfe und Aebte, der Landgraf Ludwig II. von Thüringen, die Grafen Gottfried und Boppo von Ziegenhain und mehrere andere Grafen und Herrn kamen (3. April 1150) in Fulda zusammen und bewirkten die Wahl Marquards, bisher Abtes zu Teklingen, früher Mönchs in dem St. Michaelskloster zu Bamberg. Erst diesem ausgezeichneten Manne gelang es den Glanz Fuldas herzustellen, indem er, mit den Waffen in der Hand, die verschleuderten Güter zurückforderte, das Schloß Biberstein erbaute, Haselstein befestigte, die Reichsburg Boyneburg mit einer Mauer umgab, die zur Pflege siech gewordener Brüder bestimmten Einkünfte vermehrte, ein Hospital für Arme und Reisende einrichtete, die Klostergebäude erweiterte und den (1120) angefangenen Bau des Doms vollendete, dessen Einweihung (22. März 1157) der Kaiser Friedrich I. beiwohnte. Dennoch mußte auch er, wahrscheinlich als Anhänger des Papstes Alexander III., welchen nie anerkennen zu wollen der Kaiser auf der Versammlung zu Würzburg (22. Mai 1165) die anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten sich eidlich zu verpflichten aufforderte, abdanken, erhielt die Einkünfte der St. Andreas-Propstei und starb (23. Juli 1168) zu Bischofsheim in der

Digitized by Google

Wetterau a). Der zu seinem Nachfolger ernannte Abt Gernot zu Cambergen starb alsbald nach seiner Ankunft zu Fulda. Der bisherige Abt Hermann von Hersfeld, ein treuer Anhänger des Kaisers, welchem der Gegenpapst Victor (5. Jul. 1162) den Gebrauch der Bischofsmütze, eines dalmatischen Kleides, der Halbschuhe und eines Ringes und das Recht in seiner Abtei zu predigen verliehen hatte b), unter welchem Münzen mit allen bischöflichen Ehrenzeichen geprägt wurden, und welchem der Kaiser (1168) für alle Güter des neuen Hospitals, dessen Schirmvogtei selbst übernehmend, Gewähr leistete c), erlangte die Versetzung nach Fulda, begleitete Friedrich auf dem Zuge für den Gegenpapst Paschalis II. (1167 und 1168) und starb (25. April 1168) bald nach der Rückkehr. Auch die folgenden Aebte hielten es meist mit den Hohenstaufen.

Mittlerweile war das Geschlecht der Salier mit Heinrich V. (23. Mai 1125) erloschen. Die durch die Aufhebung der herzoglichen Würde in Franken und durch eingezogenes Reichsgut vermehrten eigenthümlichen Besitzungen desselben erbten die Söhne von Heinrichs Schwester Agnes und Friedrich I. Grafen von Hohenstaufen und (s. 1080) Herzog von Schwaben († 1105), Friedrich II. († 1147) und der nachherige Römische König Konrad III., welcher (1116), als Pfalzgraf von Franken (des eigentlichen Frankonien, der Gegend von Würzburg, dessen Bischof bisher die pfalzgräfliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte), die Stelle des vormaligen Herzogs, als erster weltlicher Fürst des Reichs, einnahm. Er besaß wohl Güter in Hessen zu Hohunburg (Homburg an der Ohm, oder Homberg?) und eine Anrodung zu Werplohen (einem ausgegangenen Orte bei Kirchhain oder Neukirchen?), von welchen beiden er (2. Aug. 1146) die Hälfte, zum Seelenheil seiner in Hersfeld verstorbenen Gemahlin Irene von Sulzbach, an das dasige Kloster

---

a) Gesta *Marcuvardi* abb. a semet ipso conscripta, in *Schannat* hist. Fuld. probat. p. 187 sqq, — b) Wenck Bd. III. p. 76. — c) *Schannat* hist. Fuld. prob. 191.

Digitized by Google

schenkte a), aber weder gräfliche noch herzogliche Gewalt. Die Verbindung Hessens mit Franken, dessen Name vorzugsweise der Pfalzgrafschaft blieb, bis er als Name eines Kreises wieder größeren Umfang erhielt, war aufgelöst, dagegen die mit Thüringen eingeleitet. Die meisten der alten Grafengeschlechter waren erloschen, oder zu geringerer Bedeutung herabgesunken, und hatten einem neuen, sich zu der reichsfürstlichen Würde emporschwingenden Hause Platz gemacht.

a) Wenck Bd. II. S. 97.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Hessen unter den Landgrafen von Thüringen *).

§. 11. Vorfahren der Thüringischen Landgrafen a).

Nachdem **Thüringen** mit dem Fränkischen Reiche vereinigt worden und das alte Nationalherzogthum (633 bis 719) eingegangen war, blieb nur dem nördlichen Theile, zwischen dem Harz, der Unstrut, dem Rhön- und Fichtelgebirge, um den Thüringer Wald herum und bis zur Sorbengränze in den Salegegenden, der alte Name, während die südwestlichen Landstriche an der Fränkischen Sale und dem Main zu Franken geschlagen wurden und das eigentliche Frankonien bildeten. Nur auf kurze Zeit wurde das Thüringische Herzogthum hergestellt, unter Takulph (849 bis † 873), Rathulph, Poppo (880, abgesetzt 892), Konrad I. von Hessen-Franken (s. §. 8. S. 49) und Burk-

*) Die Thüringische Geschichte ist nach den Vorarbeiten von Caspar Sagittarius, Wilh. Ernst Tentzel u. v. A. insbesondere bearbeitet in: Joh. Ge. Aug. Galletti Geschichte von Thüringen, Gotha und Dessau 1782—85. VI. 8. und in Specialgeschichten und Monographien, namentlich die Coburgische in: Joh. Adolph v. Schultes Cob. Landesgeschichte, Coburg 1814—1822. IV. 4.

a) Quellen, außer den Thüringischen und Nachbarchroniken insbesondere: Liber de fundatione monast. *Gozecensis*, dem Chron. *Montis Sereni* s. *Lauterbergensi*, ed. *Jo. Joach. Maderus*, Helmstadii 1683. 4. angehängt; — De ortu principum *Thuringiae*, bei *Gudenus* T. II. p. 598 sqq. und später Continuatio *Martini Poloni*.

Digitized by Google

hard, welcher in einer Schlacht gegen die Ungarn (908) fiel, worauf Heinrich I. der Sachse die Söhne desselben, Burkhard den Jüngeren (einen Schwiegersohn Konrads I. von Hessen?) und Bardo verdrängte und das Land mit seinem Herzogthum vereinigte. Die Könige und Kaiser des Sächsischen Hauses übertrugen, seit sie (um 938) ihr Herzogthum der Billungischen Familie eingeräumt hatten, die Verwaltung Thüringens benachbarten Markgrafen, namentlich Eckhard von Meissen, welcher (998) den Thurm des Crescentius in Rom belagerte, als Nebenbuhler Heinrichs II. um die Deutsche Krone auftrat und durch die Grafen Siegfried und Benno von Nordheim (30. April 1002) zu Pölde ermordet wurde; Wilhelm I. (1003, † um 1056), Otto I., welchen Brun von Braunschweig (1057) erschlug, Wilhelm II. († 1061) und Otto II., aus dem Geschlechte der Grafen von Weimar und Orlamünde; und aus dem älteren Braunschweigischen Hause Ekbert I. († 1068) und Ekbert II., einem von des Königs Heinrich IV. Hauptgegnern, welcher in der Mühle zu Eisenbüttel unweit Braunschweig (1090) erschlagen wurde. Neben diesen Markgrafen erhoben sich viele Grafengeschlechter, und auch die Pfalzgrafen von Sachsen erwarben Besitzungen in dem Lande.

Zur Zeit des Kaisers Konrad II. erschien (um 1036) in Thüringen ein Fremdling, wie es heißt, aus den Landen über dem Rhein, im schwarzen Pilgergewande und mit starkem Barte, **Ludwig der Bärtige** [a]), ein Bruder des reichen Hugo, eines Vasallen von Mainz und Fulda, dessen Sohn Wichmann er beerbte, urkundlich ein Verwandter der Kaiserin Gisela, der Tochter des Herzogs Hermann II. von Schwaben, mehreren späteren Chronisten zufolge, ein Abkömmling der Karolinger und, nach der auf zweifelhafte Gründe gestützten Meinung mehrerer neueren Geschichtsschreiber, wo nicht dieselbe Person mit Ludwig, dem zu dem Römischen Kaiser entflohenen Sohne des letzten Westfränkischen Karolingers Karl von Lothringen († 991), doch ein Nachkomme desselben. Er kaufte von Biso von Gleichen,

a) S. Stammtafel III.

Digitized by Google

ntafel III. zu §. 11. S. 98.

Ludwig (I
Gem.: Hedwi

Adelheid,
Gem.: Ulrich von Weimar, † 1112.

Ludwig II
Gem.: Jutta

Jutta.
Wladislav I. von Böhmen, † 1175.

Ludwig II
Gem. 1.:
Gem. 2.: ßain.

Przemisl Ottokar I., † 1230.
u. ſ. w.

Aus erſter E
Jutta.
Gem.: Dietrich
Landsberg, † 1

wig von
bungen,
n 1207.

Sophia.
Gem.: Burchard,
Burggraf
zu Magdeburg.

Jutta,
Gräfin von
Brene.

Mathilde,
† um 1283
Gem.: Heinrie
von Alt-Sa
† 1246.

Digitized by Google

Digitized by Google

Günther von Keverburg und anderen Besitzern Güter in der Gegend von Altenberge und Reinhardsbrunn, mit den diese Waldhörfer umgebenden beträchtlichen Wüstungen, erlangte von Konrad (27. April 1039) urkundliche Bestätigung und Vergrößerung derselben durch die große Loybe (Blosseloybe, Loube, d. i. Laube, welche den südlichen Theil des nachmaligen Gothaischen umfaßte), mit vollem Eigenthumsrecht und, da er in der Urkunde Graf genannt wird, mit gräflicher Gerichtsbarkeit *a)*, welches Alles der Kaiser Heinrich III. (28. Aug. 1044) bestätigte, mit dem Zusatz, daß kein Fürst oder Herzog irgend ein Geschäft in des Grafen Landen ohne dessen Einwilligung vornehmen sollte *b)*, also als Großgraf, oder Landgraf, jedoch ohne diesen damals noch nicht üblichen Titel. Mit seiner Gemahlin Cäcilie von Sangerhausen erheirathete er, wie es heißt, 7000 Hufen und viele Leibeigene, bauete die Schauenburg und starb (1055) zu Mainz. Die Meinung späterer Chronisten, er sei als Statthalter des Erzbischofs (1031 bis 1051) Bardo von Mainz angekommen und zu Besitzungen gelangt, beruht auf unbegründeter Voraussetzung einer Mainzischen Gerichtsbarkeit über diese Gegenden, und widerspricht den angeführten Urkunden. Ob die Güter, welche Ludwigs Nachkommen am Rhein und im Einrich besaßen (s. §. 13), ein Erbe Wichmanns, oder später erworben seien, bleibt dunkel.

Der ältere Sohn **Ludwig II. der Salier** erbte die väterlichen Besitzungen, und soll die mütterlichen von des jüngeren Bruders Berenger Sohne Konrad gekauft haben. Er bauete (1067?) die Wartburg, an deren Fuß er den älteren Ort Eisenach gerückt haben soll, das Schloß Neuenburg an der Unstrut mit dem darunter liegenden Freiburg und das Kloster Reinhardsbrunn. Als zweiter Gemahl von Adelheid, [der Witwe des (5. Febr. 1065?) durch Dietrich und Ulrich von Tottleben und Reinhard von Reinstädt auf der Jagd ermordeten Sächsischen Pfalzgrafen Friedrich III., einer Tochter des Markgrafen Udo von Stade] und Vormund deren Sohnes Friedrich IV., auf dessen Unkosten er sich zu

a) Tentzel suppl. hist. Gothanae I. p. 383. — *b* Ibid. p. 392.

Digitized by Google

vergrößern strebte, stand er in hohem Ansehn unter den Sächsischen Fürsten. Ihrer nahen Verwandtschaft mit dem Kaiserhause unerachtet, traten die Thüringischen Grafen auf die Seite der Gegner Heinrichs IV. Berenger befand sich unter den (1075) zurückbehaltenen Geiseln, und Ludwig beantwortete (1090) das ihn, einen durchlauchtigen Fürsten (principem serenissimum), zur Unterwerfung unter den Kaiser ermahnende Schreiben des Erzbischofs Walram von Magdeburg abschläglich, und zog sich dadurch mehrmalige Gefangenschaft zu, soll aber dennoch, einem Chronisten zufolge, bei der Aussöhnung mit dem Kaiser Eckhartsberg erhalten haben. Die späteren Chronisten bringen seine erste Gefangenschaft auf dem Giebichenstein in Verbindung mit der von ihm veranstaltet sein sollenden Ermordung des Pfalzgrafen Friedrich, und lassen ihn mit Anspielung auf seinen Beinamen, welchen sie durch der Springer übersetzen, sich durch einen Sprung bis in die Sale befreien, aus Reue mit seiner Gemahlin nach Rom pilgern, zur Buße Reinhardsbrunn bauen, und Adelheid ihr Leibgedinge zu Oldersleben zu einem Kloster bestimmen, ihres ersten Gemahls Wohnsitz Schiplitz (das heutige Dorf Zscheiplitz, oder vielmehr das dabei gelegene Schloß Weissenburg) in ein Frauenstift umwandeln und demselben als erste Aebtissin vorstehen. Neue Streitigkeiten veranlaßte die Erbschaft des mit Ludwigs Tochter Adelheid vermählten Grafen Ulrich von Weimar († 1112), welche, als nächster Verwandter, der schon früher (Jan. 1109) wegen Verdachtes aufrührerischer Gesinnungen verhaftet gewesene Pfalzgraf Siegfried bei Rhein in Anspruch nahm, der Kaiser Heinrich V. aber einzuziehen gedachte. An Verbündeten konnte es dem Pfalzgrafen um so weniger fehler, da Heinrich eben von neuem in den päpstlichen Bann gefallen war und die Zahl seiner Gegner durch die Gefangennehmung des Erzbischofs Adalbert von Mainz vermehrt hatte. Dem Bunde traten bei Ludwig von Thüringen, der Siegfrieden verschwägerte Sachsenherzog Lothar von Supplinburg *a)*, der alte

a) Ottos von Nordheim Sohn Heinrich der Fette zeugte mit Elberts von Braunschweig Tochter Gertrud zwei Töchter, die

Digitized by Google

Graf Wiprecht von Groitzsch, mit seinem gleichnamigen Sohne, der Bischof Reginhard von Halberstadt und mehrere andere Thüringische und Sächsische Herrn. Ludwigs Sohn Hermann und der junge Pfalzgraf Friedrich wurden gefangen, der Letztere, als er dem Bunde mit seinem Stiefvater entsagte, befreit, der Erstere auf den Hammerstein gebracht, wo er (11. Jun. 1115) starb. Der Graf Hojer von Mansfeld überfiel (1113) die Verbündeten, welche mit wenigen Mannen zur Berathung über die Vertheidigung ihrer Güter gegen den dieselben, besonders die des Bischofs von Halberstadt, verwüstenden Kaiser zusammengekommen waren, in einem Dorfe (Barmstedt bei Querfurt, oder Wahrenstedt bei Quedlinburg?), erschlug Siegfrieden mit eigner Hand und nahm Wiprecht den Aelteren gefangen. Der entronnene Ludwig kam zu dem Kaiser in das Dorf Trutmunde oder Tutira (Duderstadt?), um sich zu unterwerfen, wurde gefangen zurückbehalten, lößte sich mit der Uebergabe der Wartburg, oder nach anderer Nachricht mit 40 Mark Silber, welche seine Söhne durch Verpfändung der Schauenburg mit den dazu gehörenden Dörfern und Gütern an das Kloster Reinhardsbrunn zusammenbrachten, kam ungeladen zu Heinrichs Vermählungsfeier mit Mathilde von England nach Mainz (1114) und wurde abermals verhaftet. Diese widerrechtliche Handlung steigerte die Erbitterung gegen den Kaiser so, daß die Söhne des Gefangenen, Ludwig der Jüngere und Heinrich Raspe, ihren Bund mit dem jüngeren Wiprecht, Lothar und anderen Fürsten zu Kreuzburg an der Werra erneuerten, in das Mansfeldische zogen, bei dem Welfesholze (11. Febr. 1115) siegten, Hojer erschlugen und den Kaiser in die Flucht trieben. Ludwig und Wiprecht eroberten Naumburg, nahmen den Markgrafen Heinrich von Meissen, einen Liebling des Kaisers, gefangen und erwirkten dadurch (30. Sept.) ihren Vätern die Freiheit, Ludwigen zwar nur gegen Bürgschaft durch Geiseln, deren Freilassung, mit der ihres Erzbischofs, jedoch die Mainzer (1. Nov.) erzwangen. Der Kaiser, über welchen

---

Erbinnen der Güter beider Familien, deren eine, Richenza, mit Lothar, die andere, Gertrud, mit Siegfried vermählt wurde.

Digitized by Google

Adalbert auf einer Versammlung zu Köln öffentlich den Bann aussprach, war bis in das vierte Jahr (1116 bis 1119) in Italien beschäftigt, während welcher Zeit es seinen Gegnern leicht wurde Fortschritte zu machen, kam unerwartet zurück, versprach auf dem Reichstage zu Tribur (24. Jun. 1119) vollständige Zurückgabe der Privatgüter und erlangte endlich zu Würzburg (29. Sept. 1121) einen allgemeinen Landfrieden. Zwei Jahre nachher (1123) starb Ludwig im Mönchsgewande zu Reinhardsbrunn. Außer Hermann war ein anderer Sohn Konrad vor dem Vater gestorben. Zwei der überlebenden Söhne **Ludwig III.** und **Heinrich Raspe I.**, legten durch **Heirathen mit den Erbinnen der Gisonen** (s. §. 9. S. 71) den Grund zu der **Herrschaft ihres Hauses in Hessen**, der dritte Udo wurde Bischof von Naumburg und starb (1148) auf der Rückkehr aus dem heiligen Lande.

§. 12. Ludwig I. und Heinrich Raspe I.

Mit Uebergehung der nächsten Verwandten Heinrichs V. wurde der bisherige Bundesgenosse der Thüringischen Grafen, der Supplinburger Lothar II., (30. Aug. 1125) zum König von Deutschland und Italien, oder, wie seit dieser Zeit das noch nicht vom Papste zum Kaiser gekrönte Reichsoberhaupt urkundlich genannt wird, Römischen Könige erwählt. Derselbe mußte in den Hohenstaufischen Brüdern seine natürlichen Gegner erblicken und, obwohl er selbst durch den Besitz väterlicher Güter und des mit Richenza von Nordheim und Braunschweig erheiratheten größeren Theiles des Erbes dieser beiden Familien mächtig war, sich durch die Erhebung anderer Fürsten des Beistandes einer starken Parthei zu versichern suchen. Dazu wählte er neben dem Welfen Heinrich dem Stolzen, Herzog von Bayern, welchem er durch Heirath mit seiner einzigen Tochter Gertrud (21. Mai 1127) die Aussicht auf die Erbschaft aller seiner Besitzungen eröffnete und das Herzogthum Sachsen zu Lehn gab, vornehmlich den Grafen **Ludwig III.** von Thüringen, welcher seinen (1130), man weiß nicht durch wen, meuchlerisch ermordeten Bruder, den Bannerträger **Heinrich Raspe I. (den**

Digitized by Google

Rauhen, Tapferen), beerbt hatte. Gelegenheit sich denselben zu verpflichten fand er durch die Achtserklärung Hermanns II. von Winzenburg (§. 9. S. 79), mit dessen Lehn **Ludwig I.**, wie er seitdem genannt werden muß, in feierlicher Fürstenversammlung zu Quedlinburg (18. Mai 1130) zugleich die Würde eines **Landgrafen von Thüringen** erhielt. So schwankend auch, wie alle Amtsbegriffe der damaligen Zeit, der einer Landgrafschaft war, so steht doch im Allgemeinen fest, dieselbe erhob ihren Besitzer zu einem unmittelbaren Reichsfürsten, eximirte ihn von aller herzoglichen und markgräflichen Gewalt, gab ihm das höhere Landgericht über sein ganzes Gebiet und die in demselben begüterten mittelbaren Herrn und Stifter und stellte das Reichsaufgebot unter seine Fahne, womit, zwar nicht wesentlich, sondern durch besondere Verleihung, Münze, Zölle und andere fiscalinische Nutzungen (Regalien) verbunden waren. Eigentliches Reichsgut scheint damals Ludwig, weder in Thüringen, noch in Hessen, hinzubekommen zu haben. Fielen auch die Winzenburgischen Güter bald wieder an ihre früheren Besitzer zurück; so behielt der Landgraf jedoch das Gaugericht auf dem Leinberge und die Vogtei über Lippoldsberg. Das Gisonische Erbe umfaßte den größeren Theil des Hessen-Franken-Gaues zwischen Werra, Fulda und Schwalm, mit Cassel und Gudensberg, dem Landgericht zu Maden und der Schirmvogtei über Hersfeld, Breitenau, Kaufungen und Wetter, und im Oberlahngau die Gegend um Marburg, als dessen Erbauer eine unsichere Sage den Markgrafen Otto von Weimar nennt, welchen Berenger von Thüringen in Frankenberg besucht haben soll. Auch das durch Engelbold und Engelbert von Dörenberg (oder Tannenberg) an der Ziegenhainschen Gränze erbauete und von dem Erzbischof Heinrich I. von Mainz (Dec. 1143) in Schutz genommene *a)* Prämonstratenserkloster Spießcappel, welches (1235) ein eigenes, dem Landgrafen unterworfenes Sendgericht auf dem Sendberge hatte *b)*, stand unter Thüringischem Schutze. Ob die Landgrafen, welche in Hessen, bald diesen, bald nur den gräflichen Titel, oder den der

a) Gudenus T. I. p. 148. — *b) Kuchenbecker* coll. IX. p 154.

Digitized by Google

Herrn führten, die ihnen daselbst zustehende obere Gerichtsbarkeit, als ihnen mit der auch über diesen Theil ihrer Besitzungen sich erstreckenden Würde vom Reiche verliehen, oder als an das Eigenthum ihrer Grafschaften geknüpft betrachteten, läßt sich bei der Schwierigkeit der Unterscheidung von Allode, allodificirtem Eigenthum und Reichslehn nicht bestimmen. Gewöhnlich stand ein jüngerer Sohn Hessen vor. Die eigentliche Thüringische Landgrafschaft, in welcher man die Gebiete von zwölf Grafen zu finden glaubt, erstreckte sich von Schmalkalden, welches schon Ludwig der Bärtige besessen haben soll, bis zum Harz und von der Werra bis zur Unstrut und Sale. Die Münzen der Thüringischen Landgrafen stellen dieselben auf einem bepanzerten Pferde und mit der Fahne, dem Abzeichen der herzoglichen Würde, dar.

§. 13. Ludwig II. und Heinrich Raspe II.

Ludwig I. († 1140) hinterließ drei Söhne **Ludwig II., den Eisernen, Heinrich Raspe II.** und **Ludwig von Thomasbrück**, welcher letztere früh gestorben zu sein scheint. Der fast nur als Zeuge in Urkunden vorkommende Heinrich Raspe erhielt wahrscheinlich die Hessischen Erbgüter; jedoch wird er bei Lebzeiten seiner Mutter Hedwig († um 1148) nur Bruder des Landgrafen *a)* und erst später (1149) Graf von Hessen *b)* und (3. Mai 1154) Graf von Gudensberg *c)* genannt, und nicht er, sondern der ältere Bruder übte (urkundlich 17. Oct. 1144 *d)* die Schirmvogtei über Hersfeld. Er vollendete den von seiner Mutter begonnenen Bau des Klosters auf dem Ahnaberge in Cassel, welches die Bestätigung des Erzbischofs Heinrich von Mainz (1152) und des Kaisers Friedrich I. (3. Mai 1154 *e)* erhielt. Die in der Mainzischen Urkunde zeugenden Grafen Wigger von Wartburg (Warburg), Gottfried von Amöneburg, Arnold von Hagenau und Poppo von Felsberg können nur Mainzische und Thüringische Untergrafen sein. Um dieselbe

a) Wenck B. II. p. 87 und *Gudenus* T. I. p. 168. 170. — *b)* *Gudenus* ibid. p. 187. — *c)* (*Schminke*) Beschr. v. Cassel, Beil. p. 30. — *d)* Wenck Bd. II. p. 91. — *e)* *Schminke* a. a. O. p. 27. 30.

Zeit (1141) gründete der Graf Boppo von Reichenbach, mit Zustimmung seiner Gemahlin Bertha, seines Sohnes Heinrich I., seiner Tochter Luckardis und deren Gemahls Volkwin von Schwalenberg, das Kloster Aulesburg (s. §. 9. S. 75), dessen Aufblühen der Streit der Benedictiner mit den Cistercienſern, welche dreimal nach Hessen kamen, hinderte, bis die Cistercienser die Oberhand behielten, Graf Heinrich II. (um 1200 bis 1215) seines Großvaters Gelübde löste und die Gebäude zu Haina entstanden. — Schmidt glaubt Ludwig II. habe mit einer ersten, den Chroniſten unbekannten, Gemahlin Kunigunde, einer Gräfin von Neuenburg aus dem Hause Wied, Besitzungen am Rhein und im Einrich, am Westerwalde und in Westphalen erheirathet; aber jener Graf Ludwig, welcher (1181) zum Seelenheil seiner Mutter Kunigunde (also wohl aus deren Erbe) ein Gut zu Braubach an das Kloster Siegeberg a) schenkte, möchte vielmehr der damals noch lebende Ludwig III. von Arnstein (s. §. 9. S. 78) sein, obgleich nur Adelheid von Udenkirchen als Gemahlin von dessen Vater Ludwig II. bekannt ist. Die Thüringer besaßen jedenfalls in den dasigen Gegenden Güter; denn Heinrich Raspe III. gab (einer Urkunde des Kaisers Friedrich v. 9. Mai 1174 zufolge b)) das Schloß Neuwindeck an den Grafen Engelbert von Berg zu Lehen, und der Landgraf Ludwig III. begabte das Kloster Arnstein durch eine Urkunde (29. Mai 1185), in welcher ausdrücklich des Grafen Ludwig als Schenkgeber eines Gutes in Holdenruche gedacht wird c), zu seinem, seines Vaters (also wohl aus dessen und nicht der Mutter Erbe) und seiner Erben Seelenheil, mit allem seinem noch übrigen dasigen Eigenthum in Holdenruche, vom kleinen Berge bis an und über die Lahn, in der Nachbarschaft des Feldes Nassowen, und verkaufte, wie der Erzbischof Adolph von Köln in einer Urkunde (1197 d)) kund macht, an dessen Vorgänger Philipp alle seine Allodien auf beiden Seiten

a) Wenck hist. Abhandlungen St. 1. S. 133. — b) Kremer Beitr. zur Jülichschen u. Bergischen Gesch. Thl. III. Urk. S. 47. — c) *Gudenus* T. II. p. 20. — d) Kremer a. a. O. S. 63.

des Rheins, mit den Schlössern Bilestein (Beilstein bei Kempenich, Altenwied gegenüber), Widhe (Altenwied) und den beiden Windeck für 3500 Mark, unter der Bedingung, daß seine Tochter Irtta und deren Gemahl, der kinderlos sterbende Tirrich (Dietrich), Markgraf von Landsberg und Sommerseburg, (welchen man nicht mit seinem gleichzeitigen Brudersohn, Dietrich dem Bedrängten, verwechseln darf) dieselben vom Erzstift zu Lehn tragen sollten. Die Chronisten kennen als Gemahlin des Landgrafen Ludwig II. nur Jutta oder Clementia, eine Halbschwester des Kaisers Friedrich I. von Vatersseite. Durch diese Verwandtschaft, wohl mehr aber noch durch die Nothwendigkeit Schutz gegen den mächtigen, sein Ansehen auf Unkosten der benachbarten Reichsfürsten zu erweitern strebenden Herzog Heinrich den Löwen von Sachsen und Bayern zu suchen, wurde der Landgraf bewogen sich fest an die Hohenstaufische Parthei anzuschließen. Er begleitete den Kaiser (Aug. 1157) auf dem Zuge gegen den Polen-Herzog Boleslav IV. und auf dem zweiten Italienischen (s. Jul. 1158), fand sich aber, als die Leute des Kanzlers, Erzbischofs Reinold von Köln, die Mailändischen Consuln, für welche der Landgraf mit andern Fürsten Bürgschaft geleistet hatte, verhafteten, beleidigt und erbat sich (Anfang 1161) die Erlaubniß zur Heimkehr. Während seiner Abwesenheit hatten sein Schwager Konrad, Pfalzgraf in Franken und bei Rhein, und dessen Vatersbrudersohn Friedrich von Rotenburg, Herzog von Schwaben, die Entfernung des Erzbischofs Reinold, eines geborenen Grafen von Dassel, mit welchem sie und der Landgraf schon früher Streit gehabt hatten, zu einem Angriff auf das Kölnische Gebiet (1159) benutzt, waren aber durch die guten Vertheidigungsanstalten des Dechanten Philipp davon abgehalten worden. Ob Ludwig an dieser, wie es scheint, völlig erfolglosen Fehde Antheil nahm, ist unbekannt. Er erschien vielmehr bei der Unterredung, welche der Kaiser mit dem Könige Ludwig VII. von Frankreich zu Dijon (9. Aug. 1162) pflog, um eine Beilegung der zwischen den Päpsten Alexander III. und Victor IV. (1159) entstandenen Spaltung der Kirche zu versuchen. Die hier angeknüpfte Bekanntschaft bestimmte ihn dem Könige seine beiden Söhne,

Digitized by Google

welche er zur Ausbildung in allen Wissenschaften nach Paris senden wollte, zu empfehlen a). Ob die Reise wirklich erfolgte, ist ungewiß. Zu derselben Zeit war ein Schisma in dem Erzstifte Mainz ausgebrochen. Der Erzbischof Heinrich I. (s. 1142) wurde von den, wie seine Anhänger glaubten, durch die Chorherren, deren Zucht er schärfen wollte, bestochenen päpstlichen Abgeordneten abgesetzt und starb (1153) in der Verbannung zu Eimbeck. Der bisherige Dompropst Arnold wurde Erzbischof, verwickelte sich (1155) in die oben (§. 9. S. 64) erwähnte Fehde mit dem Pfalzgrafen Hermann von Stahleck, dessen Halbbruder Heinrich II. von Katzenelnbogen und dem Grafen Heinrich II. von Dietz, verletzte die der Stadt Mainz durch Adalbert I. bewilligte Abgabenfreiheit und wurde (24. Jun. 1160) von den Aufrührern im St. Jakobskloster ermordet. Die Mörder erhoben den Grafen Rudolph von Zähringen, einen Verwandten des Kaisers, ohne alle Mitwirkung der Wahlberechtigten auf den erzbischöflichen Stuhl; der Landgraf Ludwig aber und der Pfalzgraf Konrad setzten zu Frankfurt, in Gegenwart des Erzbischofs von Trier, als päpstlichen Legaten, und mit Einwilligung der Suffraganbischöfe, die Wahl des Merseburger Propstes Christian von Buch, aus einem Thüringischen Geschlechte, eines eben so tapfern, als in todten und lebenden Sprachen bewanderten Mannes, durch. Der Kaiser, als er in Italien den Vorfall erfuhr, sprach die Acht und den Verlust aller Privilegien über Mainz aus, befahl die Zerstörung der Festungswerke, versagte Rudolph die Belehnung und erklärte sich für den von der Mehrzahl der Conventualen gewünschten Konrad von Wittelsbach, erfuhr aber bald, der neue Erzbischof habe den Papst Alexander III. anerkannt, entschied für Christian und befahl dem Landgrafen Ludwig (1163) die Mainzischen Städte und Schlösser zu züchtigen. Rüsteburg und Harburg (beide auf dem Untereichsfelde), Mühlberg, Amöneburg und Bingen wurden gebrochen und Erfurts Mauern geschleift. Christian, dessen sich der Kaiser zu den wichtigsten Aufträgen in

a) S. den Brief in *Freheri* SS. rr. Germ. T. I. p. 426 und bei v. Rommel Bd. I. Anmerk. S. 210.

Digitized by Google

Italien bediente, blieb Erzbischof von Mainz bis an seinen Tod (25. Aug. 1183). Durch seine Vermittelung erhielt Konrad das Erzbisthum Salzburg, wurde, weil er sich auf der Versammlung zu Würzburg (23. Mai 1165) weigerte mit anderen Fürsten, darunter auch Ludwig, zu geloben, daß er Alexandern nie als rechtmäßigen Papst anerkennen wolle, abermals vertrieben, begab sich nach Rom, blieb daselbst thätig zum Nachtheil des Kaisers, erhielt die Würde eines Cardinal-Bischofs von Sabina und durfte erst nach Christians Tode, als der Kaiser bereits mit dem Papste ausgesöhnt war, den Mainzer Stuhl wieder besteigen. Ludwig nahm auch an der Fehde der Sächsischen Fürsten gegen Heinrich den Löwen Antheil und hatte bereits mit Hülfe seiner Verbündeten Haldensleben und Meindorf erobert, als der Kaiser (1168) den nach Bamberg berufenen Streitenden Frieden gebot, zog noch einmal (1172) mit nach Polen und starb bald nachher (i. d. J.). Die Sage läßt ihn im Anfange seiner Regierung den Großen des Landes Bedrückungen der Geringeren nachsehen, später aber, gewarnt durch einen Schmidt in der Ruhla, bei welchem er als Jägersmann einkehrte, hart wie Eisen werden, und mit vor den Pflug gespannten Adelichen das Adelsfeld bei Freiburg umpflügen.

§. 14. Ludwig III.

Ludwig III. der Milde folgte dem Vater in Thüringen, **Heinrich Raspe III.** wurde Graf in Hessen und Schirmvogt über Hersfeld, **Hermann** erhielt (1181) die nach dem Aussterben des Sommerseburgischen Hauses (1180) an das landgräfliche gekommene Pfalzgrafschaft in Sachsen, und **Friedrich**, welcher anfangs zum geistlichen Stande bestimmt und Propst zu St. Stephan in Mainz war, erwarb wahrscheinlich durch Heirath mit Luckarde für sich, seinen, wie es scheint, vor ihm (nach 1207) gestorbenen Sohn Ludwig von Wildungen und seine Tochter Sophia Antheil an der Grafschaft Ziegenhain (1186 bis 1229). Der Landgraf war freigebig gegen Klöster, deren mehrere sehr ansehnliche unter seinem Vater in Thüringen neu angelegt, oder besser eingerichtet wurden, insbesondere gegen Reinhardsbrunn, zu dessen Gunsten er einen Fränkischen Ritter, welcher

Digitized by Google

Wein herbeiführende Pferde und Wagen angehalten hatte, (1174) in dessen Burg belagerte, fußfällig im bloßen Hemde Abbitte zu thun zwang und nur auf vielfache Verwendung nicht am Leben strafte, gegen Lippoldsberg, welches er (15. Sept. 1184) von allen Beitreibungen und Belästigungen seiner Beamten befreite a), und gegen Arnsberg (s. §. 13. S. 105). Darneben war er tapfer gegen seine Feinde und unwandelbar getreu seinem kaiserlichen Oheim, welcher ihm (1168) eigenhändig in der St. Marienkirche zu Erfurt den Ritterschlag ertheilt haben soll, und von welchem er sich die Beilegung einer mehrjährigen Fehde (1175 bis 1177) mit den Grafen Erwin von Gleichen und Heinrich von Schwarzburg und der Stadt Erfurt gefallen ließ, nachdem er Verheerungen in seinem Lande mit der Zerstörung dreier Schwarzburgischen Schlösser vergolten hatte. Bernhard von Anhalt (Ascanien) und dessen Brüder suchten sich in der von ihrem Vater, dem Brandenburgischen Markgrafen Albrecht dem Bären († 1170), besessenen, von dem Kaiser aber (1171) eingezogenen Grafschaft Plötzke zu behaupten und verheerten (1173) einige Güter des sich ihnen widersetzenden Thüringers, welcher dafür (1174) Weimar eroberte, vor Werben verwundet wurde und (1175) das Schloß Helpede einnahm. In diesem Kampfe war Heinrich der Löwe Ludwigs Bundesgenosse, verheerte die markgräflichen Güter und zerstörte unter anderen Aschersleben; als aber der mächtige Herzog fortfuhr die Sächsischen Fürsten zu bedrängen und (1179) Halberstadt verbrannte, der Kaiser, welchen er im entscheidenden Zeitpuncte des Kampfes mit den Lombarden verlassen hatte, seine schützende Hand von demselben zurückzog, auf die Klagen seiner Feinde hörte, ihn wegen Nichtbeachtung mehrmaliger Vorladungen auf dem Fürstentage zu Würzburg (6. Jan. 1180) ächtete, und zu Gelnhausen (30. März) seine Lehen anderweitig vertheilte, da schloß auch Ludwig sich den Feinden des alten Gegners seines Hauses an, stellte sich demselben, welcher nach der Zerstörung der Hüttenwerke um Goslar bis nach Nordhausen vordrang und diese Stadt verbrannte, in Verbindung

a) Wenck Bd. II. p. 117.

Digitized by Google

mit dem zum Herzog von Sachsen erhobenen Bernhard von Anhalt entgegen, wurde geschlagen und nebst seinem Bruder Hermann gefangen nach Lüneburg und von da nach Siegberg im Holsteinischen abgeführt und nicht eher befreit, bis der selbst siegend nach Lübeck vordringende Kaiser den Geächteten auf der Zusammenkunft zu Erfurt (Nov. 1181) zur Verzichtleistung auf alle seine Reichs- und Kirchenlehen zwang. Hessen fiel durch Heinrich Raspens söhnelosen Tod (1180) an Ludwig zurück; die Schirmvogtei über Hersfeld aber erhielt der Landgraf von dem bei dem Kaiser in hohem Ansehn stehenden zu Sendungen an den Papst Urban III. gebrauchten und um die Bereicherung seines Klosters hochverdienten Abte Siegfried (1180 bis 1200) nur unter Vermittlung des Kaisers (30. Nov. 1182) und mit Entziehung der Vogteien Petersberg und Johannesberg und mehrerer für das Stift zurückgenommener Dörfer *a*). Später (1189) verglichen sich der Abt und der Landgraf auf der Brücke zu Bach, über Güter, welche das Kloster zu Reinhardsbrunn von dem zu Hersfeld zu Lehn erhielt *b*). Den fortdauernden Streit mit Konrad von Mainz suchte der nach Polen durchziehende Römische König Heinrich VI. bei einer Zusammenkunft mehrerer Herrn in der St. Marien Propstei zu Erfurt (25. Jul. 1184) zu schlichten; durch Einsturz des mit Menschen überfüllten Saales aber verloren einige der Anwesenden das Leben, darunter Gozmar III. von Ziegenhain, welcher damals mit seinem die Schirmvogtei über Fulda ausübenden Bruder Rudolph I. (1170 bis 1193) der Grafschaft vorstand. Es kam zum Kriege in Hessen, an welchem auch Siegfried von Hersfeld und der Abt (1177 bis 1192) Konrad von Fulda Antheil nahmen. Der Erzbischof verschanzte sich (1186) auf dem Heiligenberge (bei Felsberg), der Landgraf auf dem Grüneberge (Grünberg, oder wahrscheinlicher einer Anhöhe in der Nähe des Heiligenbergs). Der Ausgang ist unbekannt, wahrscheinlich schlichtete die Nachricht von der Eroberung Jerusalems durch Salaheddin (2. Oct. 1187) und der Aufruf

a) Wenck Bd. II. p. 117. — *b*) *Schannat* vindemiae literariae. T. I. p. 118.

Digitized by Google

zur Kreuzfahrt den Streit. Ludwig schloß sich den unter des Kaisers Befehlen (23. April 1189) sammelnden Schaaren an, übernahm nach Friedrichs Tode (10. Jun. 1190) die Anführung eines Theiles der Streiter, kämpfte wacker mit vor Akka, zog sich mit geschwächter Gesundheit zurück auf die Insel Kypros und starb daselbst (¼. Oct. 1190 a). — Viel Ungemach hatten sich unterdessen die Aebte von Fulda durch ihre Anhänglichkeit an die Hohenstaufen zugezogen. Der nach Hermanns (s. §. 10. S. 195) Tode vom Kaiser ohne Wahl nach Fulda versetzte bisherige Hersfelder Abt Burkhard machte sich, sowohl um das Kloster selbst, als um das Hospital, sehr verdient, wurde aber dennoch (um 1176) abgesetzt und starb, als er vom Kloster Retters aus Gewalt gegen seine Conventualen brauchen wollte, in Acht und Verbannung. Sein Nachfolger Rugger II. († Jun. 1177) stand dem Kloster nur kurze Zeit vor. Konrad II. († 16. Oct. 1192) nahm Theil an dem Kampfe gegen Heinrich den Löwen, verlangte, gestützt auf den alten Rang nach dem Erzbischof von Mainz, bei der Wehrbarmachung Heinrich VI. in der vor Mainz von Brettern aufgeschlagenen Kirche (20. Mai 1184) den Platz zur Linken des Kaisers, mußte aber dem mit seinen vornehmsten Vasallen sich zum Weggehen erhebenden Erzbischof Philipp von Köln, welcher 4064 Bewaffnete mitgebracht hatte, weichen, und sah sich mit neuer Gefahr für einen Theil seiner Besitzungen bedroht durch die von Friedrich auf dem Reichstage zu Gelnhausen (1186) aufgestellten Grundsätze über die Spolien, die Zehnten und andere Kirchenlehen.

§. 15. Hermann I.

Ludwig III. hinterließ außer der oben (§. 13. S. 106) erwähnten Tochter Jutta keine Nachkommen; dennoch behauptete sich sein Bruder **Hermann** I. nicht ohne Widerspruch in seinen Gerechtsamen. Der herrschsüchtige Römische König Heinrich VI.

a) Erzählung in Altdeutschen Reimen von des Landgrafen Ludwig des Milden Kreuzfahrt, Mscpt. d. Kais. Bibl. zu Wien. S. Wilken Gesch. der Kreuzzüge Bd. IV. Beil. 2.

Digitized by Google

beschied bei seiner Rückkehr aus Italien nach Deutschland den Abt von Fulda mit allen seinen Conventualen zu sich nach Salfeld (1190), verlangte von demselben, außer einer Beisteuer zu dem bevorstehenden Römerzuge, alle Lehngüter, welche Ludwig von dem Stifte besessen hatte, und wurde wahrscheinlich nur durch die Sorge für sein erheirathetes Königreich beider Sicilien abgehalten, weitere Plane auf den Besitz von ganz Thüringen, welches schon sein Vater für das Reich einzuziehen vorgehabt haben soll, zu verfolgen. Die Vogtei über Wetter gab Konrad von Mainz an den Grafen Werner I. von Witgenstein und Battenberg, welchem der geistliche Ritterorden der Johanniter (Hospitaliter) seine erste Ansiedelung in Hessen zu Wiesenfeld bei Frankenberg verdankt *a)*, und erst später erhielt Hermann bei dem Frieden mit Mainz dieselbe zurück, verpfändete sie (1195), als er zu der Kreuzfahrt rüstete, von welcher ihn der Tod Heinrichs VI. († 28. Sept. 1197) zurückrief, an ihren vorigen Inhaber und löste sie nachmals wieder ein *b)*. Die über Hersfeld erkannte der Abt Siegfried (1192) nur gegen Verzichtleistung auf die Schirmrechte über Burgbreitungen an, und erst der Römische König Philipp legte alle Streitigkeiten mit dem Abte Johann (1200 bis 1215) durch einen denselben völlig in den vorigen Stand wieder einsetzenden Spruch zu Nürnberg (23. Mai 1205) bei, ja in dem erneuerten Verzicht (1216) trat der Landgraf Münze und Zoll von Breitungen gegen Lehngüter und Geldzahlungen ab, worauf erst in Gegenwart des Kaisers die Bestätigung durch eine verordnete Commission von Reichsfürsten erfolgte *c)*. Den Klöstern zu Helmarshausen (13. Jun. 1192), Spießcappel (26. Jan. 1196), Germerode (20. Dec. 1195) und dem der Benedictinerinnen zu Kreuzburg (4. Nov. 1191), welches ein Haus zu Hersfeld hatte und (1194) Vogteien zu Lindenau (im Amte Sontra) und Zelle (bei Vach) durch den Hersfelder Abt erhielt, ertheilte

a) In einer Urkunde bei Wenck Bd. II. S. 150 vom Jahre 1233 unterzeichnet sich **Wernerus, Hospitalarius, quondam Comes in Battenberg.** *b)* Vergl. das Weisthum über die Vogtei Wetter und Nachricht von der Folge der dasigen Schirmvögte bei Wenck Bd. II. p. 167. — *c)* *Kuchenbecker* coll. XII. p. 325. 329. 333. 335. Wenck Bd. III. p. 93.

Digitized by Google

der Papst Cölestin III. Schutzbriefe a). Während Hermann, als Bundesgenosse des Markgrafen Dietrich von Meissen, welcher den Beistand des Landgrafen durch Vermählung mit dessen unschönen Tochter Jutta erworben hatte, jenes älteren Bruder Albrecht (1194) von Land und Leuten verjagte und demselben statt der nachgesuchten kaiserlichen Entscheidung einen Zweikampf anbot, verband sich Konrad von Mainz mit Adolph von Köln und verbrannte (1195) Grünberg und Marburg. Frankenberg soll durch seine sechs Wartthürme die streifenden Kölner abgewehrt, Hermann die Feinde mit dem Verluste vieler Gefangenen zurückgetrieben und durch Vermittelung der Aebte von Fulda und Hersfeld auf dem Pfaffenberge bei Melsungen einen günstigen Vertrag erlangt haben. Das meiste zur Herstellung des Friedens mag die Vermählung des durch den Tod seiner ersten Gemahlin Sophie von Oestreich Witwer gewordenen Hermann mit Sophie von Wittelsbach, des Mainzers Bruderstochter, und die Vollziehung des über die Abtretung der Güter am Rhein mit Ludwig III. abgeschlossenen Vertrags (s. §. 13. S. 105) gewirkt haben. In dem zwischen dem Hohenstaufen Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto IV. von Braunschweig entstehenden Kampfe um die Deutsche Krone schwankte Hermann, welcher anfangs selbst nach derselben gestrebt haben soll, zwischen beiden Partheien, trat auf die Seite Ottos, von welchem er wegen dessen nahen Besitzungen am meisten zu fürchten hatte, wurde dafür von Philipp mit Verheerung seines Landes und Zerstörung von Schmalkalden gezüchtigt, söhnte sich unter Vermittelung des Abtes (1192 bis † 12. März 1216) Heinrich III. von Fulda mit dem Hohenstaufen aus, ließ sich (1199) von demselben die Abtretung der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Salfeld und des Schlosses Ranis versprechen, verband sich (1202) wieder mit dem Welfen, als dieser ihm die Belehnung mit den genannten Städten, deren er sich vergebens zu bemächtigen versucht hatte, wirklich ertheilte, bewog seinen Vetter, den Böhmen-König Przemisl

a) Wenck Bd. II. p. 121. 125. *Kuchenbecker* coll. IX. p. 148. Wenck Bd. III. p. 87. 90.

Ottokar I. (den Sohn seiner Vatersschwester Jutta mit Wladislav I.) zum Beitritt, führte dadurch (1203) furchtbare Verheerungen Thüringens durch die wie in Feindesland hausenden Böhmischen Krieger herbei, half Philipp in Erfurt belagern, wurde, als derselbe, unterstützt von den Grafen von Schwarzburg und Gleichen und den Erfurtern, mit starker Heeresmacht wieder heranrückte, von den Böhmen verlassen, mußte sich (10. Aug. 1204) zu Ichtershausen unterwerfen und seine Söhne mit anderen Edlen zu Geiseln stellen, wohnte, nach Philipps Ermordung (21. Jun. 1208) und Ottos Belegung mit dem Banne (Nov. 1210), der Berathung mehrerer Fürsten in Bamberg (1211) über die Wahl eines anderen Königs bei, verlor darüber Mühlhausen und Nordhausen und wurde (1212) bestraft mit einem verheerenden Einbruche Ottos, welcher unter anderen Salza eroberte und die Stadt Weissensee zerstörte, jedoch mit allen seinen neuerfundenen Belagerungsmaschinen das sich hartnäckig vertheidigende dasige Schloß nicht zur Uebergabe zu bringen vermochte, erschien, den aus Sicilien herbeigerufenen König Friedrich II. bewillkommnend, auf dem Hoftage zu Frankfurt (6. Jan. 1213), und soll dennoch in nur durch seinen Tod (April 1216) unterbrochene Unterhandlungen mit dem ihm Geld bietenden Otto getreten sein. Seine Gemahlin ließ ihn (26. April) in der von ihm erbauten Catharinen-Capelle zu Eisenach bestatten. Ottos Tod (19. Mai 1218) stellte die Ruhe in Deutschland vollständiger her. In Hessen war Hermann in den letzten Tagen seines Lebens gewesen, hatte sich in Marburg aufgehalten und daselbst (29. März 1216) eine Schutzurkunde für die Klöster Wetter und Aulesburg ausgestellt, welche der Marburger Schultheiß (villicus) Bruno mitunterzeichnete a). In anderen Urkunden kommt (1152) unter den Ministerialen ein Schenk (pincerna) Konrad (zu Schweinsberg b) und (1219) Konrad der Kämmerer (camerarius) von Cassel c) vor, durch welchen Letzteren die Landgrafen ihre Einkünfte

a) Nachricht von dem Ursprung des Deutschen Hauses zu Marburg, Cassel 1751. Fol. Beil. p. 1. — b) (Schminke) Beschr. v. Cassel Beil. p. 27. c) Urkunde für Reinhardsbrunn, *in Schannat vindemiae lit. T. I. p. 119.*

Digitized by Google

in Hessen erhoben zu haben scheinen. Streitigkeiten der Brüder Hermann und Stephan von Schartenberg mit ihren Verwandten Ditmar und Amelung von Gudensberg, woran andere Edle in den Diemelgegenden Antheil nahmen, schlichtete der Erzbischof Siegfried II. von Mainz auf einem Tage zu Fritzlar (5. Sept. 1213) mit Hinzuziehung der Grafen Friedrich von Ziegenhain, Heinrich von Wegebach, Albert und Hermann von Schauenburg und Hermann von Waldeck a). — Auf der Wartburg blühte der wahrscheinlich mit des Landgrafen Schwäbischer Mutter daselbst eingezogene Minnesang. Wir erinnern nur, das Nähere der Geschichte der Deutschen Poesie überlassend, an den dichterischen Wettstreit des Wartburgkrieges, in welchem der Eisenacher Bürger Heinrich von Ofterdingen, der Lobsänger Leopolds von Oestreich, über die Dichter des Landgrafen, den zum Ritter geschlagenen Schreiber (Kanzler) Heinrich von Veldeck und die zum Schilde Geborenen Walther von der Vogelweide, Reinhard von Zwetzen und Wolfram von Eschenbach, zu siegen schien und zur Entscheidung den berühmten Klingsor aus Ungarn herbeiholte. Ein sechster Sänger auf der Wartburg war Peter Olf oder Biterolf aus Eisenach.

§. 16. Ludwig IV. und Elisabeth die Heilige.

Ludwig IV. (geb. 22. Oct. 1200) zählte bei des Vaters Tode noch nicht volle sechszehn Jahre, empfieng (6. Jun. 1218) zu Eisenach den Ritterschlag, übernahm die Regierung des Landes in seinem und seiner Brüder Namen und zwang den ihn, weil sein Vater im Bann verstorben sei, mit neuer Fehde überziehenden Mainzer durch Vertreibung von dessen Dienstmannen und Verbündeten, derer von Merenberg, Scharfenstein und Homberg, zu einem Vergleiche in Fulda. Die Wiedervermählung seiner Halbschwester Jutta nach Dietrichs Tode (1222) mit dem Grafen Poppo von Henneberg und die Vormundschaft über deren Sohn erster Ehe, Heinrich den Erlauchten von

a) *Gudenus* T. I. p. 425.

Digitized by Google

Meissen, verwickelten Ludwig in Streitigkeiten erst mit dem ihn in den Kirchenbann erklärenden Bischof Eckhard von Meissen, dann mit seinem Schwager, aus denen er, so wie aus von den Großen seines Landes erregten Unruhen, siegreich hervorgieng. Die Beraubung Thüringischer und Meissenscher nach Polen handlender Kaufleute bestrafte er (1225) mit der Eroberung und Zerstörung des Schlosses Lebus. Klöster und geistliche Körperschaften, erfreueten sich in hohem Grade seines Schutzes. Weissenstein (1217), Lippoldsberg (1227 *a*) und Kaufungen bestätigte er (1223) Zehnten in Niederzwehren *b*), dem schon von seinem Vater (1202 *c*)) in Schutz genommenen Cistercienser Nonnenstifte Frauensee (bei Vacha) schenkte er (1223) die Zinsen mehrerer Dörfer *d*), und die bereits (1207 und wiederholt 1219 *e*) von den Grafen zu Ziegenhain und Reichenbach mit der Kirche zu Reichenbach und den Dörfern Vortrieden, Poppenhagen, Beldrichsfeld, Hetzelshagen, Wetzelsrode und Kampis (später 1220 auch noch Dornbach und Eschbach) beschenkten Brüder des Deutschen Hauses unserer lieben Frauen zu Jerusalem (Deutschritter) begabte er (1225) in allen seinen Landen mit Zoll- und Abgabe-Freiheiten *f*). Dadurch und durch seine Rüstungen zu der Theilnahme an der Kreuzfahrt mit dem Kaiser Friedrich II., welchen er zweimal in Italien besuchte, vor dessen Abfahrt nach dem heiligen Lande aber er (11. Sept. 1227) zu Brindisi starb, verdankt er den Beinamen **des Heiligen,** wenn er gleich nicht förmlich vom Papste kanonisirt worden ist. Viel geschah damals überhaupt in Hessen für geistliche Stiftungen. Der von Friedrich II., nach dem baldigen Tode des zum Abte in Fulda erwählten Propstes Hermann vom Petersberge, (1216) eingesetzte Konrad II. († 1222), früher Abt zu Elwangen, lebte anfangs im

a) Nachricht v. Deutschen Hause, Beil. p. 2. — *b*) Ledderhose H. Schr. Thl. III. p. 192. — *c*) Wenck Bd. III. p. 92. — *d*) Ledderhose a. a. O. Thl. IV. S. 275. — *e*) *Gudenus* T. III. p. 1075. — Unterricht von dem Ursprunge des Deutschen Ordens ꝛc. 1751. Fol. Sect. II. No. 41 u. 42. — Entdeckter Ungrund der Einwendungen gegen die Ballei Hessen, Frankfurt 1753. Fol. Beil. CLXXV. CLXXVI. — *f*) Nachricht ꝛc. Beil. 27. Unterricht ꝛc. Beil. Sect. I. No. 43. *Gudenus* T. IV. p. 867.

Digitized by Google

Streite mit seinen Mönchen, behauptete aber sein Ansehn, versöhnte auf einer Zusammenkunft zu Fulda (1220) den Landgrafen mit dem Mainzer Erzbischof (1200 bis 1225) Siegfried II. von Eppenstein, stand bei dem Kaiser, dessen Krönung zu Rom (22. Nov. 1220) er beiwohnte, in vorzüglicher Gunst und erhielt aus der Verlassenschaft des kinderlos verstorbenen Albert von Hildenburg dessen Hauptbesitzung, das Schloß Lichtenberg. Die Hersfeldischen Aebte Heinrich II. (1215 bis 1217) und Ludwig I. (bis 1240) vermehrten die Einkünfte der Nonnenklöster Kreuzburg (auf dem Johannesberge an der Werra), welches (nach einer Urkunde Ludwigs vom 1. März 1217) durch den Abt Johann von der Schirmvogtei Bertochs von Buchenau befreit wurde, und Owe *a*) (Blankenheim). Eine Brüderschaft von Geistlichen und Layen stiftete auf Hermann und Dietrich von Blumenstein abgekauftem Grund und Boden das Kloster Merrhausen (im Amte Naumburg), welchem der Erzbischof Siegfried (3. Nov. 1213) das Recht gab während eines Interdicts einmal in der Woche bei verschlossenen Thüren und mit gedämpfter Stimme Gottesdienst zu halten *b*), und welchem der Abt Ludwig (1225) das Dorf Almuthshausen (im Amte Homberg tauschweise überließ *c*). Die Augustinerinnen auf dem Ahnaberg gründeten (1223) ein neues Stift auf dem Eppenberge *d*), der nachherigen Karthause (im Amte Felsberg).

Den höchsten Ruf der Heiligkeit erwarb Ludwigs Gemahlin **Elisabeth** *e*), des Königs Andreas II. von Ungarn als

---

a) Wenck Bd. III. p. 95 sqq. — *b*) Daselbst Bd. II. p. 132. — *c*) Daselbst Bd. III. p. 101. — *d*) Nach ungedruckten Casselschen Urkunden s. v. Rommel Bd. I. Anmerk. 97. S. 232. — *e*) Das einzige vollständigere gleichzeitige Zeugniß über Elisabeth enthält: *Conradi Marburgensis* epist. (ad Gregorium IV), de vita et miraculis S. Elisabethae, in *Leonis Allati Συμμικτα*, Coloniae Agr. 1653. 8. lib. I. p. 268 sqq. und bei *Kuchenbecker* coll. IX. p. 107 sqq. — Der *Libellus de dictis quatuor ancillarum S. Elis.* (Judith, Cisentraut, Elisabeth und Irmengard) s. examen miraculorum ejus, bei *Menken* T. II. p. 2007 sqq. ist aus einer älteren Deutschen Urschrift übersetzt. — Erst 58 Jahre nach der Heiligen Tode (1289) schrieb der Mönch Theodorich

Digitized by Google

drei bis vierjähriges Kind (1211) nach Thüringen gebrachte Tochter, deren Geschichte spätere Erzähler mit Märtyrer-Legenden und Wunder-Sagen ausgeschmückt haben. Nach dem Tode ihres Gemahls, bei dessen Lebzeiten sie bereits beständige Witwenschaft gelobt haben soll, zog sie sich nach dem Dorfe Werda bei Marburg zurück und von da (1229) in eine an der Stelle des nachherigen Deutschen Hauses bei Marburg erbaute Hütte, widmete sich ganz den Werken der Frömmigkeit und den Büßungen, welche ihr der, wie er selbst an den Papst schreibt, nur nachdem er ihren Ruf zur Heiligkeit erkannt hatte, nachgebende Beichtvater, Meister Konrad von Marburg, auflegte, pflegte die ekelhaftesten Kranken, entfernte ihren Hofstaat, behielt nur einen geistlichen Diener, eine niedrige Religiose und eine taube und mürrische alte adliche Witwe, zur Uebung in der Geduld, bei sich, starb (19. Nov. 1231) im vierundzwanzigsten Lebensjahre, wurde von dem Papste Gregor IX., nach angestellter Untersuchung über ihre frommen Werke, (27. Mai 1235) heilig gesprochen und (1. Mai 1236) mit großem Gepränge, im Beisein und unter Mitwirkung des Kaisers Friedrich II., vor den Mitgliedern ihrer Familie, vielen anderen Fürsten und einer unzählbaren Menge Volks, erhoben. Ueber ihrem Grabe legten (15. Jun. 1235) ihr Schwager, der

(Dietrich) von Thüringen oder von Apolda: Cronica sant Elisabet ztu deutsch besagen ire heyliges Leben Vnd wie sie in Düringer Landt ist kummen mit viln wunderlichen göttlich wirckung in irem Leben vnnd nach irem tode geschehn auß vil anderen Historien Cronickenschrifften auf das kurtzste gezogen sere lustbarlich zu lesen, und am Ende: Gedruckt und volendet in der löblichen stadt Erffordt durch Matthes Maler MCCCCC ꝛc. Eine Lateinische Uebersezzung davon: *Theodoriei Thuringi*, ord. praed., libri VIII. de S. Elizabeth, ist abgedruckt in *Henr. Canisii* et *Jac. Basnage* thesaurus monumentorum T. IV. p. 116 sqq. und Variae lectiones et supplementa bei *Mencken* T. II. p. 1987 sqq. Außerdem mehrere andere, theils gedruckte theils nur handschriftlich vorhandene Legenden. — Neuere Bearbeitungen: *Archange* (Franziscaner) la vie de S. Elisabeth, à Paris 1692. 8.; — K. W. Justi Elisabeth die Heilige, neue Auflage, Marburg 1835. 8. — und *Comte de Montalembert* histoire de sainte Elisabeth de Hongrie, duchesse de Thuringe, à Paris 1836. 8., Deutsch von J. Ph. Städtler, Aachen u. Leipzig 1837. 8.

Digitized by Google

Landgraf Konrad, und die Deutschritter den Grund zu einer der schönsten Kirchen Deutschlands, deren beide ganz von Sandquadern aufgebauete Thürme erst gegen funfzig Jahre nachher vollendet, zu deren Bau Ablaßgelder aus fernen Gegenden bis nach Ungarn hinein beigesteuert wurden, und zu welcher Schaaren von Pilgern wallfahrteten, wovon die zu ihr von Süden her führende Straße der Stadt der Pilgrimstein heißt. Ihre Gebeine wurden nachmals wieder ausgegraben. Wo dieselben ruhen ist unbekannt. Der ihr gewidmete Sarkophag dagegen ist noch vorhanden. Gleich nach ihrer Ankunft in Marburg hatte die Heilige ein Hospital mit einer Capelle zu Ehren des heil. Franziscus erbaut und demselben Alles angewiesen, was sie von ihrem Heirathsgut und dem jährlichen Ertrage ihres auf die Gegend von Marburg angewiesenen Witthums von 300 Mark nach den Spenden an Arme übrig behielt. Die Stiftung und das Patronat über die kurz vorher gefreiete Kirche wurden dem Deutschen Orden übergeben, welchen der Landgraf Konrad gegen seinen Bruder Heinrich Raspe und (2. Aug. 1232) gegen die auf den Alleinbesitz des Hospital-Rechtes Anspruch machenden Johanniter a) beschützte, und dadurch Marburg zu einem Hauptsitze der Deutschritter erhob. Der Meister Konrad von Marburg, wahrscheinlich ein Weltgeistlicher und weder Franziscaner, noch Dominicaner, war von dem Papste mit der Bekehrung der den Waldensern und Albigensern ähnlichen Manichäer oder Katharer und nöthigenfalls selbst der Kreuzpredigt gegen sie beauftragt worden, veranlaßte mehrere Hinrichtungen zu Crefeld, Erfurt und in anderen Städten (auf der Ketzerbach zu Marburg?) und zog selbst die Grafen von Solms, Sayn und Henneberg vor sein Gericht. Der Erzbischof von Mainz widersprach, mit Hinzuziehung der von Köln und Trier, solchen Eingriffen in seine Gerichtsbarkeit, und die Dominicaner wollten sich den Alleinbesitz des Ketzerrichteramtes, als päpstliche Inquisitoren, nicht schmälern lassen. Eine von dem damaligen Römischen Könige Heinrich VII. (Friedrichs II. nachher abgesetztem Sohne) in Mainz (25. Jul. 1233) veranstaltete

a) Nachricht ꝛc. Beil. p. 24.

Synode sprach den Grafen Heinrich von Sayn frei, und den nach Marburg zurückkehrenden Meister und dessen Begleiter, den Franziscaner Gerhard, erschlugen (30. Jul.) die Leute des Ritters von Dernbach und sechs der Ketzerei Angeklagte unter dem Lahnberge bei Cappel.

§. 17. Hermann II., Heinrich Raspe IV. und Konrad.

Ludwigs und Elisabeths einziger Sohn **Hermann II.** (geb. 1223) war bei des Vaters Tode erst vier Jahre alt. Die Vatersbrüder **Heinrich Raspe IV.** und **Konrad** führten die vormundschaftliche Regierung, der Erstere in Thüringen, der Andere in Hessen. Konrad beschützte die geistlichen Körperschaften seines Landes, gerieth aber in Streit mit dem Mainzer Erbischofe (1225 bis 1249) Siegfried III. von Eppenstein, den Chroniken zufolge, weil der Erzbischof (1231) den geistlichen Stiftern seines Sprengels zur Herstellung dreier (1230) vom Blitz entzündeter Thürme Steuern auflegte und den auf Konrads Geheiß die Entrichtung verweigernden Abt von Reinhardsbrunn mit harter Buße belegte. Entrüstet über den Anblick des zu Erfurt den entblößten Rücken Ruthenstreichen darbietenden Abtes, wollte Konrad den anwesenden Erzbischof erstechen, wurde mit Mühe davon abgehalten, eilte nach der Wartburg und sprach seinen Bruder um Hülfe an. Nach einer anderen Nachricht *a*) war der Heiligenberg die Ursache des Zwistes. Der Mainzer verwahrte seine Schlösser und Städte und beschädigte Witzenhausen. Konrad zog mit dem wilden Hermann (oder Friedrich) von Treffurt vor Fritzlar, erstürmte und verbrannte (15. Sept. 1232) die Stadt, gestattete sogar die Plünderung der Kirche und führte den Bischof von Worms, die Pröpste Gumbert von Fritzlar und Heinrich von Heiligenstadt, mehrere Chorherrn und fast 200 Krieger gefangen mit sich hinweg. Konrad von Marburg vermittelte einen Vergleich *b*), kraft dessen der Landgraf für sich und seine männlichen und weiblichen Erben die Stadt Wolfhagen von Mainz zu Lehn erhielt. Fritzlar

a) *Gudenus* T. I. p. 517. — *b*) Ibid. p. 594.

Digitized by Google

wurde wieder aufgebaut *a*). Zu gleicher Zeit wurden Zwistigkeiten mit den Grafen von Ziegenhain und Nidda ausgeglichen. Der Gemahl Sophiens, der Tochter des Grafen Friedrich (s. §. 14. S. 108), der Burggraf Burkhard von Magdeburg, hatte Wildungen und Keseberg (an der Eder) dem Landgrafen Ludwig IV. verkauft, während Sophia, der früher gegebenen Einwilligung unerachtet, dieselben dem Erzstifte Mainz zudachte. Auch durch eine andere früher verstorbene Tochter Friedrichs, die Gräfin Jutta von Brene scheinen Ziegenhainsche Güter an das Thüringische Haus gekommen zu sein. Konrad gab in dem (25. Nov. 1233) mit den Grafen Berthold und Gottfried geschlossenen Vertrage zu Marburg *b*) Alles, was Friedrich zu Ziegenhain, Stauffenberg und Treysa besessen hatte, zurück, die Grafen verzichteten auf Keseberg und Reichenbach und gelobten Hülfe gegen Jedermann, außer gegen das Reich, und von beiden Seiten wurde feindlicher Bau und Aufnahme übertretender Leute untersagt. Sophia setzte ihren Widerspruch fort, und stellte (2. April 1247) dem Erzbischof eine förmliche Schenkungsurkunde *c*) aus. Bald darauf (1234) trat Konrad in den Deutschen Orden, wie die Chroniken sagen, aus Reue über die in Fritzlar verübten Gräuel, wofür er öffentliche Buße gethan haben soll, und über sein sündhaftes Schwelgerleben, wurde nach dem Tode Hermanns von Salza (1239?) Hochmeister, reiste auf Ersuchen der Reichsfürsten zur Vermittelung der Streitigkeiten des Kaisers mit dem Papste Gregor IX. nach Rom, starb daselbst (24. Jul. 1241) und fand seine Grabstätte neben St. Elisabeth. Beträchtliche Vergrößerung seiner Besitzungen, sowohl um Marburg, wo die erste Commende der Balley Hessen entstand, als sonst in Hessen und Thüringen, erwarb der Deutsche Orden. Die Landgrafen schenkten demselben (6. Nov. 1234) in Hessen ihre Güter bei Marburg, die dasige Mühle, Güter um Mardorf (im Amte Amöneburg) und Werflo (auf dem Würfel bei Kirchhain), und in Thüringen ein Gut in Grifstädt mit der Mühle, Hufen in Willstädt,

c) *Serrarius* rr. Mogunt. p. 835. — *b*) Wenck Bd. II. p. 150. — *c*) *Gudenus* T. I. p. 599.

Digitized by Google

Fischstädt und Gunstädt mit dem dasigen Gericht (officium). Der Fuldaische Abt (1222 bis 1249) Konrad III. übergab (16. Jan. 1235) für die Verzichtleistung Sybods von Frankenstein auf das lehnbar von ihm besessene Schloß Lengsfeld (Stadt Lengsfeld im Weimarischen) das Gericht Seelheim (im Amte Kirchhain) mit allen dazu gehörenden Gütern und Nutzungen. Die Herrn von Merlau überließen (3. Febr. 1244) für 400 Mark Silber dem Orden die ihnen vom Kaiser verliehene Vogtei der Stadt Kirchhain, früher Werflo genannt. Die Aebtissin Gertraud zu Altenburg verkaufte (13. Febr. 1273) alle ihre Besitzungen in Goßfelden, nebst der Hälfte des dasigen Gerichtes und Patronates, wozu (26. Mai 1282) Heinrich von Goßfelden, dessen Gattin Elisabeth und Mutter Jutta ihre Güter in dem genannten Dorfe, in Anzefahr (im Amte Kirchhain) und Neuhausen hinzufügten. Zu einer zweiten Commende auf Schiffenberg legte (1323) die oben (§. 9. S. 66) erwähnte, von dem Erzbischof Balduin von Trier (1. Jul. 1323) genehmigte Umwandlung des dasigen Stiftes in ein Deutsches Haus, welche die Erben der Merenberger mehrmals bestätigten, den Grund. Eine dritte entstand zu Flörsheim in der Pfalz, wo schon bald nach Elisabeths Heiligsprechung (1237) der Orden ansehnliche Besitzungen von dem Abte des Klosters Hugoshof (Hugonis curia) und dem Grafen von Eberstein, darauf (März 1272) von dem kaiserlichen Truchseß Werner von Boland und dessen Bruder Philipp, und später von den Johannitern und Templern kaufte. Die Päpste ertheilten Bestätigungs- und Befreiungsurkunden und Indulgenzen für die das Hospital zu Marburg Besuchenden *a*).

Hermann wohnte meist in Kreuzburg, kam jedoch öfters nach Hessen, gab der Stadt Cassel (1239) Statuten, welche nachmals Heinrich Raspe (1247) und Ludwig der Friedsame (1413) bestätigten *b*), soll Marburg mit Stadtrecht begabt und über Fran-

---

a) Eyb. Fr. Ayrmanns Nachricht von der ersten Ankunft und Aufnahme des Deutschen Ordens zu Marpurg, in Retter Hess. Nachrichten Samml. 2. S. 1 fgg. und die daselbst abgedruckten Urkunden. — Unterricht ꝛc. Beil. 41 bis 57. 66 bis 74. — Nachrichten ꝛc. Beil. 22 bis 28. — *b*) Ku-

Digitized by Google

kenberg zur Hauptstadt an der Lahn erhoben und, als er das Herabkommen der ihm gehörenden Dörfer durch die Plackereien des Adels und die Bedrückungen seiner Amtleute in Erfahrung brachte, die adelichen Gutsbesitzer durch Verheerung ihrer Dörfer gezüchtigt haben. Ihrer Rechte beraubte Adeliche schlossen sich dem Erzbischof von Mainz an, wie wir unter anderen aus einer Urkunde (26. März 1247) entnehmen a), durch welche Siegfried den Brüdern Hermann und Heinrich von Wolfershausen die ihnen von den Landgrafen entzogene Gerichtsbarkeit über Ditmold (Kirchditmold, im Landgerichte Cassel) und andere bisher von den Schultheißen zu Cassel verwaltete Centen herstellte, jedoch vorbehaltlich der höheren Instanz des Hessischen Landgerichtes, ihnen den bei dem Wiederaufbau des Heiligenbergs erlittenen Schaden mit 200 Mark Silber vergütete, und weitere 80 Mark dafür zahlte, daß stets einer von ihnen als Burgmann auf dem Heiligenberg wohnen sollte, und 20 Mark um sich Hufen auf der Burg zu kaufen. Der Kaiser erneuerte (Sept. 1227) dem jungen Landgrafen die schon dessen Vater gegebene Anwartschaft auf Meissen für den Fall des kinderlosen Todes Heinrichs des Erlauchten b) und verlobte ihn später mit seiner kaum einige Jahre alten Tochter Margaretha. Die Verlobung wurde aus unbekannten Gründen rückgängig und Hermann vermählte sich (1238) mit Helena, der Tochter des Herzogs Otto I. von Braunschweig und Lüneburg, mit welchem gemeinschaftlich er als Graf von Hessen und Herr des Landes an der Leine, auf dem Leinberge, und Heinrich der ältere Landgraf von Thüringen, zu Duderstadt, die Güterschenkung Poppos von Pleffe an das St. Blasius-Stift zu Nordheim (27. Febr. 1241) bestätigten c), woraus wir ersehen, daß das Thüringische Haus damals im Besitz beider Gerichtsstätten war, was hinsichtlich der zu Duderstadt auch aus einer anderen Urkunde (21. Juni 1236) hervorgeht, in welcher Heinrich

---

chenbecker coll. IV. p. 282. Kopp Hessische Gerichtsverfassung Thl. I. Beilage 11.

a) *Gudenus* T. I. p. 596. — b) Spieß Nebenarbeiten Thl. 1. S. 147. — c) *Schminke* mon. Hass. T. II. p. 400.

Digitized by Google

mit der Aebtissin Gertrud von Quedlinburg wegen Gütererwerbs in dieser Mark unterhandelt *a*). Hermann starb (2. Jan. 1242) kinderlos zu Kreuzburg, nicht ohne den Verdacht einer Vergiftung, nach älteren Chroniken auf Veranstaltung des Adels durch die Hoffrau Bertha von Seebach, nach spätern durch die Schuld seines Oheims, welcher, aus Furcht die Heilige möge ihn erwekken, ihm ein Grab neben seiner Mutter versagt haben soll, oder Heinrichs des Erlauchten.

Heinrich Raspe wurde Alleinherr aller Thüringischen und Hessischen Besitzungen, stand (s. 1237) dem Deutschen Reiche als Verweser vor, nahm die Wahl (22. Mai 1246) zum Gegenkönige an *b*), wurde von den Anhängern der Hohenstaufen der Pfaffenkönig genannt, ließ seine Truppen sich mit dem Kreuze bezeichnen, siegte (5. Aug.) vor Frankfurt über Friedrichs Sohn Konrad IV., hielt einen Reichstag in Nürnberg, zog verstärkt durch den Markgrafen Hermann V. von Baden und andere Schwäbische Herrn nach der Donau hinab, sah sich bald durch den von dem Bayern-Herzog Otto dem Erlauchten und den Reichsstädten unterstützten Hohenstaufen bedrängt, fand die Thore von Reutlingen verschlossen, mußte die begonnene Belagerung von Ulm aufheben, zog sich, geschlagen von Konrad und selbst verwundet, unter Mangel an Lebensmitteln und in ungünstiger Witterung zurück, verschlimmerte seine Wunde durch einen Sturz vom Pferde und starb (17. Febr. 1247) bald nach seiner Ankunft auf der Wartburg an einer Unterleibskrankheit, kinderlos.

---

a) *Erath* cod. Quedlinburg. p. 162. — *b*) C. Sagittarii gründlicher Bericht von Landgrafen Heinrichs in Thüringen römischer Königswahl ꝛc. Jena 1692. 4.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Hessen als besondere Landgrafschaft bis auf die Theilung in vier Linien.

Erstes Capitel.

Bis auf Philipp den Großmüthigen.

§. 18. Das große Zwischenreich in Deutschland.

Das gesammte Deutsche Reich, vornehmlich die beiden Länder, in denen der alte Regentenstamm erloschen war, Thüringen mit Hessen, und Oestreich mit Steiermark, dessen letzter Herzog aus dem Babenbergischen Geschlecht, Friedrich II. der Streitbare, in der Schlacht an der Leitha gegen die Ungarn (15. Jul. 1246) fiel, zerrüttete Partheiung, seit die Obhut des Kaisers Friedrich II. fehlte, welcher, nachdem er auf dem großen Reichstage zu Mainz (Aug. 1235), wahrscheinlich dem ersten, dessen Abschied in Deutscher Sprache verfaßt wurde, den Welfen Otto das Kind zum Herzog von Braunschweig und Lüneburg erhoben, den Landfrieden betreffende, an sich heilsame, aber schwer zur Vollziehung zu bringende Gesetze gegeben und einen Hofrichter bestellt, und darauf der Erhebung der heil. Elisabeth beigewohnt hatte, nur noch einmal (Nov. 1236) auf kurze Zeit zur Vollziehung der bald wieder zurückgenommenen Acht über Friedrich von Oestreich dahin zurückkam. Die großen Stammherzogthümer hatten sich aufgelöst, die Gauen zersplittert, neue geistliche und weltliche Fürstenthümer gebildet und mitten inne zwischen den bunt

Digitized by Google

verſchlungenen Gränzen derſelben freie Reichsſtädte mit ihren Gebieten erhoben und Reichsritter in ihrer Unmittelbarkeit behauptet. Selbſt ein Herrſcher, wie Friedrich II., der Schöpfer einer für ihre Zeit muſterhaften Verfaſſung in Sicilien, vermochte nicht das Chaos der Deutſchen Staaten durch neue ſachgemäße Einrichtungen und geſetzliche Einigungen zu ordnen. Beſondere Bündniſſe der einander befehdenden Fürſten, Ritter und Städte bildeten ſich daher, in denen nicht die verſchiedenen Stände ihre gegenſeitige Stellung rechtlich zu beſtimmen und einen dauernden Landfrieden zu errichten, ſondern nur einer ſich gegen den anderen zu wahren und deſſen Macht zu ſchwächen ſuchten, und dabei aus ſelbſtſüchtigen Zwecken oft den gemeinſamen Vortheil ihres Standes aus dem Auge verloren, ſo daß Ritter ſich mit Fürſten gegen Ritter, Städte und Fürſten, und Fürſten mit den anderen Ständen gegen ihre eigenen Genoſſen verbanden. Die weltlichen Fürſten, mit denen die geiſtlichen in Erweiterung ihrer Beſitzthümer und Rechte nicht blos ſtets gleichen Schritt gehalten, ſondern den Vorrang vor ihnen gewonnen hatten, waren befeſtigt in dem erblichen Beſitz ihrer Lande und faſt aller derjenigen Rechte, welche man nachmals unter dem Namen der Landeshoheit zuſammenbegriffen hat, ſuchten ſich noch mehr darin zu ſichern durch Familienverträge, Erbverbrüderungen, Anwartſchaften und Eventualbelehnungen, fiengen immer häufiger an ihre Länder zu theilen, und wußten den jüngeren unverſorgt gebliebenen Söhnen durch die Aufnahme in die Domcapitel den Weg zu geiſtlichen Fürſtenthümern zu bahnen, wodurch die Intereſſen der beiden erſten Stände des Reichs noch inniger verflochten und das Gewebe verwickelter wurde. Zu gleichem Zwecke dienten dem Adel die geiſtlichen Ritterorden, die geringeren Stifter und die Propſteien bei den höheren. Die Fürſten hatten einen dem kaiſerlichen nachgebildeten Hofſtaat in ihren Landen mit Erbämtern, insbeſondere denen des Marſchall (marscalcus), Schenk (pincerna), Truchſeß (dapifer) und Kämmerer (camerarius) a), eine Ritterſchaft

a) S. Urkunde vom J. 1152 in (Schminke) Beſchr. v. Caſſel Beil. p. 27, vom 16. Jul. 1220 bei Wenck Bd. II. p. 140 u. a. m.

Digitized by Google

(ministeriales) und die Vogteien über die ansehnlichsten Klöster. In der Ausübung der Regierung, so wie in der Gesetzgebung, sollten, nach der Entscheidung des Römischen Königs Heinrich (VII.) auf dem Reichstage zu Worms (1. Mai 1231), Landstände (meliores et majores terrae) den Landesherrn (dominus terrae) beschränken, auf ähnliche Art, wie die Reichsstände den Kaiser; aber in den wenigsten Landen bildete sich eine auch nur einigermaßen geregelte landständische Verfassung in drei Curien, der Prälaten, Ritter und Städtedeputirten, aus, so sehr auch die Stände des Schutzes des Herrn bedurften und dieser ihres Beistandes nicht entbehren konnte. Die Hauptwirksamkeit der Stände beschränkte sich daher auf die Bewilligung und Versagung von Kriegshülfe und außerordentlichen Beden, weßhalb man auch wohl mit dem einen oder dem anderen Stande allein tagete. Die ordentlichen Landesausgaben mußten bestritten werden aus den Domainen, welche man zwar als Eigenthum des herrschaftlichen Hauses, aber ebensowohl zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes, als der Kosten der Hofhaltung und des Unterhalts der Prinzen und Prinzessinnen bestimmt betrachtete, aus von dem Reiche verliehenen Regalien, namentlich Zöllen, Marktabgaben, Bergwerken, Münze, Forsten, Jagden, Nutzungen von Gewässern, Judenschutz u. s. w., aus Lehnsabgaben, ordentlichen Beden, (Orbeden), Gerichtssporteln und Strafgeldern. In außerordentlichen Fällen half man sich durch Verpfändung von Städten, Schlössern, Gütern und Gefällen. Die Einkünfte erhob der Kämmerer, wie namentlich ein solcher Konrad zu Cassel vorkommt (s. §. 15. S. 114). Der Adel verschanzte sich auf seinen Burgen. Die Städte befestigten sich durch Gräben, Wälle, Ringmauern und Thürme. Das Recht hatte durch die Wiedererweckung des Studiums der Justinianäischen Gesetzgebung und der wissenschaftlichen Bearbeitung des Decrets und der Decretalen große Fortschritte gemacht. Weisthümer wurden gesammelt, Dienst- und Stadtrechte aufgezeichnet, Land- und Lehn-Rechte, oder sogenannte Rechts-Spiegel, wie der Sächsische von Eike von Repchowe (1215 bis 1218), geschrieben, alte Statuten erweitert und neue aufgerichtet; aber bei dem Gang, welchen die Ausbildung

Digitized by Google

des Deutschen Rechts durch die Autonomie der Richter und Schöffen genommen hatte, war eine Menge besonderer Gewohnheiten entstanden, aus denen eine noch weit größere Verschiedenheit des Rechts hervorgieng, als von Alters her bestanden hatte. Gerichtsverfahren und Proceß wurden dem Römischen und der kirchlichen Inquisition immer ähnlicher. Die Geschwornen verschwanden aus den Gerichtshöfen für Land- und Hintersassen, und das öffentliche Gericht wandelte sich in ein geheimes um, welches der vom Landesherrn ernannte Richter hegte und, wenn im ächten Ding der Bauermeister die Nichterschienenen angezeigt und jedes Ungericht gerügt hatte, über die einzelnen Partheien mit seinen Schöffen Recht sprach, und wozu an außerordentlichen Tagen der Frohnbote vorlud. Jedes Fürstenland (territorium) war getheilt in eine Anzahl Landgerichte (comeciae, comitatus, judicia provincialia), unter einem Landrichter (judex provincialis), oder Landvogt (advocatus prov.), und diese wieder in Centen, Aemter oder Vogteien, unter einem Amtmann (judex) oder Vogt. Als Sitze solcher Landgerichte in Hessen kennen wir insbesondere Grebenstein für die Diemel, Cassel für die Werra und Fulda, und Marburg (früher Alsfeld und Frankenberg?) für die Lahn und Ohm. Die sogenannte hohe Gerichtsbarkeit, d. i. die Strafrechtspflege, und oft auch ein Theil der niederen, war den Landgerichten vorbehalten. Die Ausübung seiner eigenen obersten Gerichtsbarkeit übertrug der Landesherr gewöhnlich einem Hofrichter. Unter kirchlicher Gerichtsbarkeit standen alle kirchlichen Personen und, jedoch mit Beschränkungen, geistliche Güter. Ueber städtische Bürger und Beisassen sprach, insofern nicht der Rath, oder andere Personen, durch Privilegium die Gerichtsbarkeit, in den mittelbaren Städten jedoch gewöhnlich nur die niedere, erhalten hatten, der Schultheiß (scultetus) Recht; über adeliche Hintersaßen oft durch Privilegium der Gutsherr, woraus die Patrimonialgerichte abzuleiten sind. Lehnssachen gehörten vor den Lehnhof; Gemeindesachen in der Stadt vor den Rath, in den Landgemeinden vor den Schultheiß, Greben oder Bauermeister (praefectus), oder einen gewählten

Digitized by Google

Richter. Zur Handhabung des Landfriedens bildete man hin und wieder temporäre Friedensgerichte.

Der Kaiser Friedrich II. kämpfte in Italien den gewaltigen Kampf gegen die Hierarchie und gegen den Uebermuth der Städte, von welchem ihn weder der verheerende Einbruch der Mongolen in Polen, Schlesien und Ungarn (1240 bis 1242), noch die Eroberung Jerusalems, dessen Krone er trug, durch die Chuaresmier (17. Sept. 1244) abrufen konnte. Gebeugt, aber noch keineswegs besiegt, starb (29. Nov. 1250) der, weit über sein Zeitalter hervorragende, große Mann. Die Gegenpartei in Deutschland hatte nach Heinrich Raspens Tode den Grafen Wilhelm von Holland (3. Oct. 1247) zum Gegenkönige gewählt. Noch blieben die meisten der mächtigeren weltlichen Fürsten den Hohenstaufen getreu. Die Städte in den Rheinlanden schlossen (1247), auf den Rath des Gemeindevorstehers Arnold Walpode zu Mainz und unter dem Beistande des Landfriedensrichters in den dasigen Gegenden, des Grafen Adolph von Waldeck, zur Behauptung ihrer Freiheit und zum Schutz ihres Handels und des Friedens, den Rheinischen Bund, das Vorspiel der Hanse, welchem Oberdeutsche, Wetterauische, Hessische und Westphälische Städte, Ritter und Fürsten beitraten, darunter Sophia, die Stammmutter der Hessischen Landgrafen, der Abt Heinrich IV. (von Erthal) zu Fulda (1249 bis 1261), der Graf Berthold I. von Ziegenhain, Ulrich II. von Minzenberg, der Letzte seines Stammes († 1255), und die Städte Friedberg, Gelnhausen, Grünberg, Marburg, Alsfeld, Hersfeld und Fulda, und welchen der König Wilhelm (in der Martiniwoche 1255) bestätigte a), welcher aber dennoch bald zerfiel. Des Kaisers Sohn und Erbe Konrad IV. mußte zum Schutz seiner Italienischen Besitzungen ausziehen und starb dort bald (21. Febr. 1254), nicht ohne den Verdacht empfangenen Giftes. Wilhelm erstickte auf einem Zuge gegen Flandern (28. Jan. 1253) im Sumpfe bei Medenblick. Die Erzbeamten des Reichs, aus denen die Kurfürsten hervorgiengen, schlossen damals zuerst die übrigen Stände von der Theil-

a) *Leibnitii* cod. jur. gent. dipl., mantissa P. II. p. 93.

nahme an der Wahl aus und erkoren, ein Theil den Englischen Prinzen Richard von Cornwallis (13. Jan. 1257), der andere Alfonso X. von Castilien (1. April) zum Oberhaupt des Reichs. Der Letztere kam niemals nach Deutschland, der Erstere viermal, aber stets nur auf kurze Zeit, um Privilegien zu ertheilen und Geld zu verschwenden, und saß Jahr und Tag (14. Mai 1264 bis 8. Sept. 1265) in Haft der empörten Englischen Großen. Ein langes Zwischenreich, welchen Namen nicht der Mangel eines Königs, wohl aber der einer kräftig einschreitenden Staatsregierung rechtfertigt, trat ein, oder war vielmehr schon seit einem halben Menschenalter eingetreten. Der letzte männliche Sprößling der Hohenstaufen, Konradin, starb (29. Oct. 1268) auf dem Blutgerüste zu Neapel. In die Deutschen Güter dieses einst so mächtigen Hauses theilten sich benachbarte Fürsten und Reichsstädte. Jedermann suchte sich selbst Recht zu schaffen, so gut er vermochte, durch Bund mit Anderen, oder durch Gewalt. Da starb endlich Richard (2. April 1272), achtete Niemand mehr auf Alfonso, wählten die Kurfürsten (29. Sept. 1273) Rudolph I. von Habsburg zum Römischen Könige und gelang es diesem, eben so biedern, als staatsklugen und tapfern Manne, einen Zustand größerer Ruhe herbeizuführen. Unter solchen Verhältnissen im Reiche wurde um den Besitz von Thüringen und Hessen gestritten.

Das dem Landgrafen gehörende Gebiet in Hessen umfaßte kaum ein Drittheil der dasigen Städte und Schlösser: außer Cassel, Marburg, Frankenberg, damals seinem Chronisten zufolge einer blühenden Handelsstadt, Alsfeld und Grünberg, vornehmlich Gudensberg, Felsberg, Homberg, wohin Heinrich Raspe und Konrad gekommen waren, Rotenburg, Melsungen, Witzenhausen, Münden (bis 1247), Lippoldsberg (gemeinschaftlich mit Mainz und den Grafen von Dassel), Schmalkalden (bis 1247), Biedenkopf, Gladenbach, Breidenbach (getheilt mit den Grafen von Battenberg und Mehreren vom niederen Adel), Wittelsberg, Allendorf, Nordeck, Londorf, Homburg an der Ohm, Hermannstein bei Wetzlar, Ulrichstein, Bobenhausen, Felda u. A. Dazwischen lagen:

Digitized by Google

unter unmittelbarem Schutz des Reichs, die Abteien Kaufungen und Eschwege, die Burg Boyneburg, die Städte Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar und die Grafschaften Reichen und Rödelheim; die Besitzungen der Erzbischöfe von Mainz, vornehmlich Amöneburg, Antheil an Stift (Wetter), Battenberg und Kellerberg, Fritzlar, Hofgeismar, Giselwerder, Sababurg und Antheil an Lippoldsberg; das, seit die Mönche sich der Vogtei des Bischofs von Paderborn entzogen hatten (16. Jul. 1220 *a*)), zur Hälfte dem Erzbischof Engelbert von Köln, welcher eine Feste daselbst (den Krukenberg?) zu bauen anfieng, abgetretene Helmarshausen; die Reichsabteien Fulda und Hersfeld; die Grafschaften und Herrschaften derer von Dassel und Schonenberg, von Schauenburg und Wallenstein, von Bilstein, von Treffurt (1155 *b*)) und Spangenberg (2. April 1280 *c*), von Ziegenhain und Nidda, von Battenberg und Witgenstein, von Itter, von Merkenberg, von Tübingen, Kleebergischer Ganerben, von Solms, von Minzenberg, von Hanau, Büdingischer Ganerben und von Katzenelnbogen.

§. 19. Der Thüringisch-Hessische Erbfolgestreit *d*).

Auf Heinrich Raspens Hinterlassenschaft konnten vier weibliche Abkömmlinge des landgräflichen Hauses Ansprüche machen: **Heinrich das Kind**, der erst drittehalb Jahre alte (geb. 24. Jun. 1244) Sohn von Ludwigs IV. Tochter **Sophia** mit dem Herzog Heinrich II. dem Großmüthigen von Brabant, ein Enkel der heil. Elisabeth; **Heinrich der Erlauchte von Meissen**, der Sohn von des Erblassers Halbschwester Jutta aus erster Ehe; **Hermann von Henneberg**, derselben Sohn aus zweiter Ehe; und **Siegfried von An-**

a) Wenck Bd. II. p. 140. — *b*) Daselbst Bd. III. p. 71. — *c*) Daselbst Bd. II. p. 214. — *d*) Johann Balth. Hundeshagen Untersuchung der Trennung der Landgrafschaft Thüringen und Hessen, Cassel 1756. 8.; — K. W. Justi Sophie, Herzogin v. Brabant u. Landgräfin von Hessen. In Vorzeit 1838. S. 1 fg. und daraus bes. abgedr., Marburg 1838. 8.

Digitized by Google

halt, der rechten Schwester Irmengard Sohn. Heinrich der Erlauchte hatte zwar vom Kaiser Friedrich II. (30. Jun. 1242) für den Fall des kinderlosen Todes seines Oheims die Zusicherung der Erbfolge in der Landgrafschaft Thüringen, der Pfalzgrafschaft Sachsen und allen Reichslehn erhalten *a*); aber darunter waren die Allodien nicht mitbegriffen, und die ganze Verfügung ließ sich, weniger durch den nachherigen Bann und die Absetzung des Kaisers, als durch die spätere Geburt eines Brudersenkels, welcher nach Germanischem Rechte den Vorzug vor dem Schwestersohne hatte, für erloschen erklären. Die Trennung der Allodien und Lehen war um so schwieriger, da die landgräfliche Familie auch in Thüringen Allodien und in Hessen Lehen von Mainz, Fulda und Hersfeld hatte. Dennoch schien die Theilung anfangs ohne großen Streit von statten gehen zu sollen. Heinrich dem Erlauchten widersetzten sich in Thüringen nur einige Dienstmannen, wahrscheinlich in Verbindung mit dem die Waffen zur Behauptung seiner Ansprüche ergreifenden und die Burg über Odelsleben erobernden Siegfried von Anhalt, während andere ihre Schlösser befestigten, wurden aber (1248) zur Unterwerfung gezwungen. Der Graf von Henneberg scheint sich mit der Einräumung von Schmalkalden, als dessen Besitzer er (1262) urkundlich vorkommt *b*), haben abfinden lassen. Ritter und Städte in Hessen, oder einem spätern Erzähler zufolge ein Landtag, sollen sich für das **Kind von Hessen** (puer de Hassia) erklärt haben und Botschafter aus der Ritterschaft nach Brabant gelangt sein. Der dasige Herzog Heinrich eilte nach Hessen, bestätigte (17. Mai 1247) zu Hersfeld der Stadt Cassel ihre Privilegien *c*), stiftete zu Marburg einen Altar in der Elisabethenkirche und genehmigte die Verlegung des Cistercienser-Nonnenklosters zu Botzebach nach St. Georgenberg bei Frankenberg *d*), eilte jedoch, auf die Nachricht, man gehe damit um ihn zum Römischen Könige zu wählen, welche Ehre er ab-

a) *Tentzel* suppl. hist. Goth. II. p. 586. — *b*) v. Schultes dipl. Gesch. des Hauses Henneberg. Thl. 1. S. 121—127. — *c*) *Kuchenbecker* analect. IV. p. 266. — *d*) S. die Urkunden, welche Sophia darüber 1258 ausstellte, in Entdeckter Ungrund Beil. XX. und in Estor (ältere) kleine Schriften Bd. III. p. 43.

Digitized by Google

lehnte, nach Brabant zurück, starb daselbst zu Anfang des folgenden Jahres (1. Febr. 1248) und hatte seinen Sohn erster Ehe, Heinrich III. den Sanftmüthigen zum Nachfolger im Herzogthum. Sophia begab sich mit ihrem Sohne nach Hessen und hielt sich einige Zeit zu Grünberg, wo sie (20. Oct. 1248) eine Urkunde zu Gunsten der dasigen Antoniter ausstellte *a)*, und dann meist zu Marburg auf, von wo mehrere Urkunden datirt sind, welche, so wie spätere, als Zeugen unterschreiben: die Grafen Berthold I. von Ziegenhain und Siegfried von Witgenstein, die Herrn Siegfried von Wildenberg, Guntram und Krafto von Schweinsberg, welche Familie seitdem das Schenkenamt erblich begleitete *b)*, Wiederold und Milchling von Nordeck, Johann Gulden (Aureus) von Grünberg, Albrecht von Romrod, Konrad von Elben, Dietrich Wolf von Gudensberg, mehrere von Dernbach, von Rodenstein, welcher Familie der erste bekannte Hessische Marschall Gottfried (10. Sept. 1263 *c)*) angehörte, und andere von der Hessischen Ritterschaft *d)*. Schon damals war die Landgräfin von Thüringen und Herrin von Hessen, vormalige Herzogin, wie Sophia sich in Urkunden nennt, auf die Sicherung der Ruhe durch Zerstörung der Burgen der Friedensbrecher bedacht, wie wir daraus ersehen, daß sie (29. Jul. 1249) die Ganerben von Hohenfels (bei Buchenau, die Gebrüder von Hohenfels, Volpert Hofekin und Siegfried Slimph) zwang ihr Schloß lehnbar zu machen, den Ansprüchen auf die Grafschaft (Gent) Dautphe zu entsagen und sich für den Fall eines Friedensbruchs einer Strafe von 500 Mark Silber zu unterwerfen *e)*. Zu Eisenach, welche Stadt dem Beispiel derer in Hessen folgte, kam Sophia zusammen mit dem die Wartburg noch besetzt halten-

a) Wenck Bd. II. p. 119. — *b)* Joh. Jac. Hombergk zu Schenklengsfeld Abhandlung von den Hessischen Erbämtern, Frankf. a. M. 1743. — u. Joh. Phil. Kuchenbecker Abhandlung von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen, Marburg 1744. — *c) Gudenus* T. I. p. 705. — *d)* Wenck Bd. II. p. 119—121. Dipl. Unterricht Beil. 230. Entdeckter Ungrund Beil. XX. Nachricht vom Deutschen Hause Beil. 13 u. 14. — *e)* Wenck Bd. II. p. 171.

Digitized by Google

den Markgrafen, welcher drei Tage vorher (28. Febr. 1250) mit den Thüringischen Baronen auf dem Landgericht zu Mittelhausen einen Frieden beschworen hatte, übertrug demselben die Vormundschaft über ihren Sohn, hielt sich über zwei Jahre, wahrscheinlich meist zu Eisenach auf, schenkte (4. Sept. 1252), mit des Markgrafen Bewilligung, an Gerhard Aze Grund und Boden bei der Stadt zu einer Capelle *a*) und kehrte erst dann nach Brabant zurück.

Ob sie ihren Sohn mit dahin nahm, oder denselben, wie eine Sage will, den Mönchen des Klosters Hasungen anvertraute, als dessen Vogt er frühe (1252) erwähnt wird *b*) und zu einer demselben bewilligten Vergünstigung seine Einwilligung (14. Jul. 1254) gab *c*), ist ungewiß; unter der Obhut des Markgrafen ließ sie ihn auf keinen Fall. Als Statthalter verwalteten (1253) im Namen des Meißnischen Vormundes *d*), Hessen der Propst Eckhard von Fritzlar und die Ritter Konrad von Elben und Werner von Bischofshausen und (6. März 1254), der Vogt Heinrich zu Gleiberg (? Geizberg), wahrscheinlich jeder in einem abgesonderten Bezirke. Zwei mächtige Feinde, der Herzog von Braunschweig und der Erzbischof von Mainz, bedrohten Hessen und Thüringen. Gleich nach Heinrich Raspens Tode stellte (7. März 1247) Otto von Braunschweig eine Urkunde aus, durch welche er sich in den Besitz der Stadt Münden setzte und derselben ihr Fränkisches Recht und alle ihre Freiheiten bestätigte *e*), worüber schon früher unterhandelt worden sein mag, zog auch das Landgericht auf dem Leinberge an sich, ließ sich von der Aebtissin zu Quedlinburg mit den Lehen der Thüringer in der Duderstädter Mark belehnen *f*) und erstürmte (1261) Eschwege. Gerhard I. von Mainz, ein geborner Raugraf und eifriger Anhänger Wilhelms von Holland (1251 bis 1260), bestätigte

---

a) *Tentzel* suppl. hist. Goth. II. p. 602. — *b*) Wenck Bd. III. p. 125. — *c*) Ledderhose kl. Schriften Thl. IV. S. 276. — *d*) Kuchenbecker von den Erbhofämtern S. 48. — *e*) Daselbst Beweisthümer p 8. *Scheid* orig. Guelf. T. IV. p. 201. — *f*) *Erath* cod. dipl. Quedlinb. p. 170.

Digitized by Google

(1252) den von seinen Vorgängern Siegfried III. und Christian II. (s. 1249) über die Herzogin und den Markgrafen wegen Nichtzurückgabe der seinem Erzstifte anheimgefallenen Lehn der vormaligen Landgrafen ausgesprochenen Bann, excommunicirte ganz Hessen und Thüringen und gewann den Grafen Berthold von Ziegenhain, ob derselbe gleich Güter in der Gegend von Treysa und Wohra (1249) von Sophien zu Lehn erhalten hatte *a*), für Geld und das Versprechen zu ertheilender Lehen am Rhein (22. Mai 1252 *b*)). Der päpstliche Legat, Hugo Cardinalpriester von Sabina, aber belegte den Erzbischof selbst (1252) wegen Zollbedrükkungen mit dem Banne und sprach Heinrich den Erlauchten los. Der Papst Innocentius IV., welcher sich Gerhards bedienen wollte, um den Böhmen-König Przemisl Ottokar krönen zu lassen, befahl (2. April 1254) einem andern Legaten, dem erwählten Bischof von Neapel, die Lossprechung des Erzbischofs, welche Hugo bereits ein Jahr früher (13. April 1253) vollzogen hatte. Wahrscheinlich dadurch wurde ein Vergleich in der Thüringischen Sache (16. Mai 1254) veranlaßt, durch welchen der Markgraf in allen Lehen in Thüringen bestätigt, die Entscheidung über die Hessischen bis das Kind zwölf Jahre alt sein würde ausgesetzt und Friedrich von Treffurt zum Friedensrichter von Meissenischer Seite bestellt wurde *c*). Beleidigt durch diesen Vertrag, oder aus anderen Gründen dem Markgrafen zürnend, kam Sophia wieder nach Hessen, wo die Statthalterschaft aufgelößt und das gute Einverständniß mit Berthold von Ziegenhain hergestellt erscheint, indem die Statthalter, ohne Erwähnung dieser ihrer Würde, zugleich mit dem Grafen und andern Zeugen, die oben erwähnte Urkunde für Hasungen (14. Jul. 1254) unterzeichnen und in einer andern Urkunde (1256) Giso von Gudensberg als von dem Landgrafen bestellter Landrichter vorkommt *d*). Heinrich der Erlauchte, oder vielmehr dessen Sohn Albrecht der Unartige, welchem er mit Hermann von Henne-

---

a) *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 265. — *b*) *Gudenus* T. I. p. 622. — *c*) Ibid. p. 636—642. — *d*) Kopp Hess. Gerichtsverfassung Thl. 1. S. 277.

Digitized by Google

berg die Verwaltung der Thüringischen Landgrafschaft anvertraut hatte, wollte die Wartburg nicht räumen und hielt in Hessen selbst Gudensberg zurück. Auch Wildungen befand sich in fremden Händen a). Sophia verlobte deßhalb (7. Oct. 1254) ihre einzige Tochter Elisabeth mit dem Herzog Albrecht dem Großen von Braunschweig, Ottos des Kindes († 9. Jun. 1252) Sohn, verpfändete demselben die Stadt Biedenkopf für 4000 Mark, von denen jährlich 400 zu Marburg, Nordeck, Grünberg, Homberg, Alsfeld und Biedenkopf abgetragen werden sollten, versprach ihm, sobald sie ihr Land von dem Markgrafen zurückerhalten haben werde, die Einräumung von Gudensberg statt Biedenkopfs b), verlobte wahrscheinlich bald nachher ihren Sohn mit Albrechts Schwester Adelheid und räumte Gudensberg dem Herzoge, welcher es noch über 50 Jahre später (1306) seine Stadt nannte, wirklich ein. Albrecht wurde durch eine Fehde mit den Herren von Asseburg, in welche der Graf Dietrich von Eberstein den ihm verwandten Erzbischof von Mainz mit hereinzog, verhindert alsbald zu den Waffen zu greifen. Erst nachdem er den in seine Lande einbrechenden Erzbischof (1256) bei Weende unfern Göttingen gefangen genommen und dessen Begleiter, den Grafen von Eberstein, vor der Asseburg an einem Baum hatte aufhängen lassen, und der König Richard von Cornwallis einen Frieden (1257) vermittelte, in welchem der Erzbischof sich mit der Abtretung von Giselwerder an der Weser löste, konnte der Braunschweiger in Thüringen einbrechen, wo die Stadt Eisenach Sophien getreu geblieben war und die der Wartburg gegenüber gelegenen Isenachs- und Frauenburg, der nahe Metelstein und die Malittenburg von Hessischen, die Wartburg, der Rudolphstein bei Eisenach, der Kalenberg hinter Fischbach und Stadt und Schloß Kreuzburg an der Werra von Meissnischen Streitern besetzt gewesen sein sollen. Albrecht eroberte (1259) die Stadt Kreuzburg und fügte dem Thüringischen Lande (1259 u. 1260) großen Schaden zu; aber der Tod seiner Hessischen Gemahlin (1261) machte den Bund mit Sophien lockerer, und der Herzog ließ sich bewegen

a) *Gudenus* T. I p. 704. — a) *Sekeid* orig. Guelf. T. IV. praef. p. 9.

Digitized by Google

der Königin Margarethe von Dänemark und deren unmündigem Sohne Erik VII. Glipping (1262) gegen den Anhang des Erzbischofs Jakob Erlandson zu Hülfe zu kommen. Da sprach Werner von Eppenstein (s. 1260) Erzbischof zu Mainz (4. Mai 1261) neuen Bann über Sophien und ihren Sohn und das Interdict über Hessen aus *a*). Für den Mainzer scheinen der demselben bereits früher (18. Nov. 1259) zum Beistand verpflichtete Graf Wittekind von Battenberg *b*) und die Grafen Adolph I. und Heinrich von Waldeck mitgestritten zu haben; auf der Seite der Herzogin standen Gerhard von Waldenberg und Gottfried IV. von Ziegenhain, Bertholds († um 1258) Sohn, mit welchem (2. Jun. 1262) zu Marburg Heinrich das Kind einen gegenseitigen Hülfsvertrag gegen Mainz und Waldeck *c*) abschloß. Ueber den Gang des Krieges sind wir nicht unterrichtet; doch wurden wahrscheinlich im Laufe desselben die Schlösser Weisenstein (bei Marburg) und Hohenlinden (Hollenden) zerstört, die Burg Frauenberg (bei Marburg) zum Schutz gegen die Mainzische Feste Elnhoch (Melnau bei Wetter?) erbaut, Blankenstein (bei Gladenbach) erobert und (22. März 1261) als Hessisches Lehn an die durch Walther von Nordeck und Siegfried von Biedenfeld daraus vertriebenen Ganerben Ernst von Rodheim und Gottfried und Siegmund von Rodenstein zurückgegeben *d*), vielleicht auch das von der dasigen Ziegenhainschen Linie an Hessen gekommene Reichenbach besetzt, Thaten welche die Chronisten von Sophien schon während ihres ersten Aufenthalts in ihrem Erbe vollbracht sein lassen. Das Uebergewicht scheint auf Hessischer Seite gewesen zu sein; denn in dem Vertrage (10. Sept. 1263) auf dem Felde bei Langesdorf (wahrscheinlich Langsdorf bei Lich und nicht Langendorf bei Rauschenberg) belehnte der Erzbischof Sophien, als Landgräfin von Thüringen und Herrin von Hessen, und deren Sohn, mit dem Landgerichte Hessen (d. i. dem Gaugerichte Maden), nebst

a) *Gudenus* T. I. p. 680. — *b*) Ibid. p. 669. — *c*) Lebderhofe kl. Schriften Bd. IV. S. 279. — *d*) *Hertii* commentat. et opusc., Francof. ad M. 1716. T. I. P. II. p. 572.

Digitized by Google

allen Zehnten innerhalb desselben, den Vogteien zu Hasungen und Breitenau, mehreren Patronaten, den Städten und Burgen Frankenberg, Grünberg und Melsungen, und in Thüringen mit den Gerichten von Berge und Aspe (Aspenfeld bei Gotha) und der Stadt Tungesbrücke (Thomasbrück), wogegen die Landgräfin und ihr Sohn 2000 Mark Denare an das Erzstift zu zahlen versprachen, demselben (11. Sept.) Grünberg und Frankenberg mit allen Leuten, Gerichten, Rechten und anderem Zubehör zum Eigenthum abtraten und es als erbliches Lehen für Heinrichs und dessen Gemahlin Kinder zurückerhielten *a*). Mittlerweile hatte der Markgraf (Herbst 1261) die Hessischen Schlösser um Eisenach zerstört und die Stadt selbst (25. Jan. 1262) erstürmt. Albrecht von Braunschweig kehrte aus dem Dänenkriege zurück, brach (1263), verstärkt durch die Grafen Heinrich von Anhalt, Heinrich von Schwerin und Johann von Eberstein, in Thüringen ein und drang bis zur Saale vor, wurde aber (28. Oct.) durch den Schenken Rudolph von Vargula und die Söhne des Markgrafen zwischen Halle und Wettin geschlagen, verwundet und mit den drei Grafen gefangen. Die anderen Gefangenen lösten sich alsbald mit Geld; Albrecht aber erlangte die Freiheit erst nach Jahresfrist durch Zahlung von 8000 Mark Silber und Abtretung der von ihm besetzten acht Städte und Schlösser an der Werra, den Chronisten zufolge Witzenhausen, Ziegenberg, Allendorf, Eschwege, Fürstenstein, Bilstein, Sontra und Wanfried. Diese Orte, mit Ausnahme von Bilstein und dem Fuldaischen Lehn Ziegenberg, welche beide noch geraume Zeit ihre vorigen Besitzer behielten, wurden durch einen Vertrag (1265), über welchen sich keine Urkunde erhalten hat, gegen Entsagung auf Thüringen, dem Landgrafen und Herrn von Hessen Heinrich I. überwiesen. Albrecht der Unartige nannte sich seitdem Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen, und zeigte durch ein (21. Mai 1265) mit Gottfried von Ziegenhain für den Fall eines neuen Angriffs der Herren von Hessen und Thüringen *b*) geschlossenes Bündniß, für wie wenig fest er den Frieden hielt.

a) *Gudenus* T. I. p. 702—708. — *b*) Wenck Bd. III. p. 133.

Digitized by Google

Digitized by Google

smüthigen.

Heinrich, verschollen 1297. G.: Agnes v. Pfalzbayern.
Agnes, † 1332. G.: Gerlach v. Nassau.

ann I., 1311, v. Adelheid unschweig.
sabeth.

Ludwig, Bischof zu Münster.

Catherine. G.: Otto v. Orlamünde.

Elisabeth. (Margarethe) G.: Albrecht v. Görz.

Otto der Schütz, † 1366. G.: Elisabeth von Cleve, † 1383.

Agnes, Aebtissin des Catharinenstifts zu Eisenach.

Otto der
G.: Ma

Ludwig I. der Friedsame, † 1458. G.: Anna v Sachsen, † 1462.

Otto der Eind
G.: Agnes vo

mann, . Köln, 1508

Elisabeth, † 1489. G.: Johann v. Nassau-Weilburg, † 1480.

Friedrich, † 1463.

Anna, † vor 1459.

Elisabeth, † als Kind.

)0.

Elisabeth, † 1523. G.: Johann v. Nassau-Dillenburg, † 1516.

Mechtild, † 1524. G.: Johann II. v. Cleve, † 1521.

Heinrich, † als Kind.

Anna, Nonne zu Ahnaberg, lebt noch 1509.

Mechtild, Nonne zu Weifenstein, lebt noch 1500.

Heinrich, † 1538.

Wilhelm, † 1559.

Agnes, † 1555. G. 1.: Moriz K. v. Sachsen, † 1553. G. 2.: Johann Friedrich II. v. S. Gotha, † 1595.

Anrg I., † 1596. G.: Magdalene v. Zwe, † 1587. † 1 Eleonore temberg, 618. sen- nstadt.

Wilhelm v. Nassau-Oranien, † 1584. u. s. w.

Johann v. Nassau-Dillenburg, † 1579. u. s. w.

Digitized by Google

§. 20. Heinrich I.

Heinrich I. das Kind *a*), welchen die Mutter noch während des Erbfolgekrieges (1260) an der Regierung hatte Theil nehmen lassen, bediente sich des Titels eines Landgrafen von Thüringen (s. 1265) nicht mehr, führte dagegen den eines Herzogs von Brabant noch einige Zeit fort (z. B. 10. Sept. 1263 *b*), behielt den Thüringischen und Brabantischen Löwen, welcher sich in Stellung, Feld und Tinctur von dem Hessischen unterscheidet, bei *c*) und wurde von dem Römischen Könige Rudolph von Habsburg (1276 und 30. Jun. 1291), dem Papste Nikolaus IV. (1280), dem Kurfürsten Werner von Mainz (5. Mai 1282), der Gräfin Hedwig von Ziegenhain und deren Sohn Gottfried V. (31. März 1278), dem Grafen Otto von Nassau, dem Hochmeister des Deutschen Ordens Konrad von Feuchtwangen (2. Jun. 1287) und von andern regierenden Herrn Landgraf und Fürst genannt *d*). Sophie († 1284) zog sich nur allmälig von der Theilnahme an den Regierungsgeschäften zurück, stellte wenigstens, auch nachdem ihr Sohn die uns bekannte erste Allein-Urkunde für Gottfried von Ziegenhain (2. Jun. 1262) vollzogen hatte *e*), noch mehrere andere, jedoch nach und nach seltener und zuletzt (8. März 1278) einen Bestätigungsbrief für das Nonnenkloster zu Kaldern (im Landgerichte Marburg) mit aus *f*). Als später der Markgraf Albrecht der Unartige von Meissen und Thüringen mit den Söhnen, welche ihm seine erste Gemahlin, Margarethe, die Tochter des Kaisers Friedrich II., geboren hatte, Friedrich dem Gebissenen und Dietzmann, (s. 1270) in Streit gerieth und (1294) sein Land an den Römischen König Adolph von Nassau verkaufte, blieb Heinrich von Hessen neutral, und wurde fast zu derselben Zeit, wo er mit dem alten Markgrafen eine Zusammenkunft auf

---

a) S. Stammtafel IV. — *b*) *Gudenus* T. I. p. 704. — *c*) *Kuchenbecker* analecta II. p. 273. — *d*) *Hund* metropolis Salisburg. T. I. p. 261. — Acta Palatina T. VII. p. 276. — Wenck Bd. II. p 215. Anmerk. — *Gudenus* T. I. p. 759, 763. T. III. p. 1166. — *e*) Ledderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 279. — *f*) Nachricht v. dem Deutschen Hause Beil. 14.

Digitized by Google

der Wartburg hatte und das Gränzgeleite von Eisenach bis an die Werra sich ausbedang (3. Jul. 1306 *a*)), von den Söhnen desselben als Schiedsrichter anerkannt. Nach seines Halbbruders Heinrichs III. von Brabant Tode (1266) und der Verzichtleistung dessen älteren für regierungsunfähig erklärten Sohnes Heinrich IV. (1267) nahm Heinrich von Hessen für seinen unmündigen Neffen Johann den Titel eines Vormunds von Brabant (tutor Brabantiae *b*)) an, ohne daß man jedoch weiß, ob und welchen Antheil an der Regierung er gehabt habe. Später (25. Nov. 1279) leistete er förmlichen Verzicht auf die Brabantischen Allodien *c*).

In den ihm eigenthümlich gehörenden damaligen Hessischen Landen besaß der Landgraf die Gerichtsbarkeit und die Landfolge und alle andern Rechte eines Fürsten. Die übrigen Landherrn unterwarfen sich ihm erst einer nach dem anderen und unter verschiedenen Bedingungen. Die unter den letzten Thüringern entstandenen Erbhofämter bildeten sich vollständiger aus, die Familie derer von Schweinsberg behauptete sich im ununterbrochenen Besitz des Schenken-Amtes, die anderen Aemter aber waren noch nicht erblich, vielmehr begleiteten das eines Marschall, womit die Führung der Adelsfahne, später auch der Vorsitz auf den Landtagen und eine Personalgerichtsbarkeit über die Hofdienerschaft verbunden war, nach Gottfried von Rodenstein (s. S. 133), erst Heinrich von Romrod (24. April 1296 *b*)), dann Adelige aus verschiedenen Familien, insbesondere denen von Röhrenfurt und Eisenbach, und zuerst erblich (s. 1441) Hermann von Riedesel. Der Truchseß oder Küchenmeister Ruprecht stammte aus unbekanntem Geschlecht, und erst spät (vor 1589) scheint dies Amt erblich geworden zu sein in der Familie von Wildungen und deren weiblichen Nachkommen von Löwenstein und Hertingshausen, bis (1732) die von Dörnberg damit belehnt wurden. Einen Hofkämmerer gab es noch

a) Ungedruckte Urkunde bei v. Rommel Bd. 2. Anmerk. S. 58. — *b*) Kopp Ausführung des Erbrechts auf Brabant Beil. 7. — *c*) *Kuchenbecker* analect. I p. 64. — *Butkens* trophées de Brabant T. I. Pr. p 112. — *d*) Wenck Bd. II. p. 241.

Digitized by Google

nicht, und der erste das Amt erblich erhaltende war (s. 1461) Sittig von Berlepsch. Aus vertrauten Rittern (familiares, speciales) bestand der Geheimerath. Der Geheimschreiber (erst viel später Kanzler), unter welchem Notarien standen, führte den Titel Rath (consiliarius). Wohl fanden Zusammenkünfte und Berathungen des Landgrafen mit den demselben die Landfolge leistenden geistlichen und weltlichen Herrn statt; aber eigentliche landständische Corporationen giengen erst aus den Einigungen der Ritter und Städte hervor. Vor anderen Städten hob sich Cassel, als Burgsitz, wo Heinrich (1272) das Carmeliterkloster und (1277) das Residenzschloß erbaut haben soll, Marburg, wo zweimal (1261 und 1268) große Feuersbrünste ausbrachen und (vor 1235) Franziscaner (Barfüßer) *a)* und Dominicaner *b)* (vor 1381) Klöster erhielten und der Deutsche Ritterorden seine Besitzungen vergrößerte (s. §. 17. S. 121), und Frankenberg, welchem seinem Chronisten zufolge Heinrich Raspe alle Bede und Geschoß von der ganzen Flur und den Ertrag eines neuen Weinzapfens zum Bau der Mauern und Thürme schenkte, Heinrich von Brabant einen gekrönten Löwen zum Wappen gab, Heinrich das Kind den Grundstein zu einer neuen Kirche legte und wo, so wie zu Marburg und später Cassel, Münzen mit dem Bilde eines Löwen, geschlagen wurden, bis Wilhelm II. Goldgulden mit dem Bildniß der heil. Elisabeth prägen ließ. Außer den landgräflichen Münzen waren insbesondere Mainzische, Fuldaische, Hersfeldische und in Treysa geprägte Ziegenhainische im Umlauf *c)*. Die öffentliche Ruhe war häufig durch Fehden und Räubereien der Ritter gestört. Die Bauern des Dorfes Harbach (bei Grünberg) erbaten sich (2. Sept. 1250) von dem Propst Werner zu Werberg die Erlaubniß zum Bau einer eigenen Capelle, weil sie vor Feinden und plötzlichen Brandstiftungen nicht sicher in die Mutterkirche nach Sassen gehen könnten *d)*.

a) Diplomatische Nachricht a. dem Cassel'schen Staatsarchive bei v. Rommel Bd. 1. Anmerk. S. 284. — *b)* *Gudenus* T. III. p. 545. — *c)* *Christ. Schlegel* de nummis Hersfeldensibus, Gothae 1724. 4. *Jo. G. Liebknecht* de nonnullis bracteatis Hassiacis, Helmstadii 1716. 4. — *d)* Wenck Bd. II. p. 173

Digitized by Google

Der Fuldaer Abt (s. 1261) Berthous II. von Leipolz besiegte (1264) den Grafen Gottfried IV. von Ziegenhain, welcher ihn, unterstützt durch meuterische Dienstmannen und den Hersfelder Abt Heinrich III. von Boyneburg, befehdete, belagerte Hersfeld vier Tage lang und erzwang einen Frieden, überwand darauf (1265) auch den Herrn Heinrich von Frankenstein und dessen Genossen, brach die Burg Frankenstein und mehrere andere, stellte den Ort Geisa wieder her, befestigte Lauterbach und Breitenbach (am Herzberge), eroberte (1270) Capella, wo der Graf von Ziegenhain den Räubern nach der Zerstörung von Eisenbach eine Zuflucht eingeräumt hatte, verjagte, ohne Mitwirkung der zagenden Würzburger eine andere Räuberrotte aus Bischofsheim und ließ Hermann von Ebersberg hinrichten. Dafür wurde er von den Verwandten des Hingerichteten und deren Freunden (18. März 1271) unter der Messe am Altare der St. Jakobskirche zu Fulda gräuelvoll ermordet. Der Papst Gregor X. sprach (22. April 1272) den Bannfluch über die Mörder aus a), als bereits der neue Abt Berthous III. von Mackenzell dieselben (25. Dec. 1271) auf dem Kirchhofe zu Haselstein (im Amte Hünfeld) überfallen, 30 zu Pferd, darunter einen Ebersberg, und 22 zu Fuß niederhauen lassen und zwei Ebersberg nach Mainz auf das Rad geliefert hatte. Berthous IV. von Bienbach (1274 bis † 22. Jul. 1286) brach mehrere Raubburgen, darunter Hauna (Burghaun), Mannsbach (im Amte Eiterfeld), Mackenzell (im Amte Hünfeld), Altenburg und Bienbach, bereicherte aber seine Verwandten so sehr mit Fuldaischen Lehngütern, daß Rudolph von Habsburg, beleidigt durch die Einziehung der Lehen der ausgestorbenen Markgrafen von Burgau, welche der König für seinen Sohn Albrecht verlangte, ihm (5. Nov. 1282) befahl die Verwaltung der Klostergüter dem Grafen Eberhard von Katzenelnbogen abzutreten b), und er sich auf den Petersberg zurückziehen mußte. Der folgende Abt Marquard II. von Bickenbach stellte die Selbst-

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 205. — b) Ibid. p. 210.

Digitized by Google

ständigkeit der Abtei wieder her, zerstörte die Burg Steinau und gab (25. März 1285) Regeln zur Schärfung der Klosterzucht *a*), wurde aber (11. Jul. 1288) durch ein Paar Handschuhe vergiftet. Sein Nachfolger Heinrich V. Graf von Weilnau († 18. Febr. 1313) stand in großem Ansehn bei den Königen und Kaisern von Rudolph I. bis auf Heinrich VII. und berief (24. Sept. 1292) ein Generalcapitel des Benedictiner-Ordens (auf 29. Jun. 1293) nach Fulda *b*). — Der Hersfelder Abt Werner III. (1240 bis 1262) scheint nicht sogleich die Hessische Schirmvogtei anerkannt zu haben *c*), wurde (1254) durch einen mit dem Könige Wilhelm von Holland einverstandenen päpstlichen Legaten suspendirt, kehrte nach zwei Jahren, während welcher Heinrich IV. von Fulda dem Stift vorstand, zurück und mußte (1261) noch einmal seinem Gegner weichen. Sein Nachfolger Heinrich III. von Boyneburg (bis 1278) stellte viele Urkunden aus, insbesondere ertheilte er (21. April 1266) der Thüringischen Stadt Arnstadt die Stadtrechte von Hersfeld *d*), gab (26. Mai 1266) dem Kloster Frauensee das erkaufte Dorf Dithenbach (Dippach im Landgerichte Schmalkalden) zu Lehn *e*), nahm Albrechts von Meissen vertriebene Gemahlin Margarethe (1268) auf und erlangte (10. Febr. 1278) die Versicherung, daß Eisenach ein Lehn von Hersfeld und Fulda sei *f*). Heinrich IV. von Swinrode (bis 1300) behauptete bei dem Thüringischen Länderverkauf sowohl seine Rechte über Arnstadt gegen den Grafen Günther von Kefernburg (16. April 1281 *g*)), als die über die anderen Hersfeldischen Lehen in Thüringen, mit denen er (1289) Albrechts Söhne Friedrich und Dietzmann belehnte *h*), bestätigte (18. Dec. 1285) der Stadt Hersfeld ihre alten Rechte und erließ (14. März 1289) Verordnungen wegen Gerichtsverfassung, Zöllen, Münzen

---

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 214. — *b*) Ibid. p. 218. — *c*) *Conr. Guil. Ledderhose* juriam Hassiae principum in abbatium Hersfeldensem brevis assertio, Marburgi 1787. 4. — *d*) Wenck Bd. II. p. 506. — *e*) Daselbst Bd. III. p. 135. — *f*) Daselbst Bd. III. p. 146. — *g*) Daselbst Bd. III. p. 149. — *h*) *Schlegel* de nummis Hersf. p. 86.

Digitized by Google

und Abgaben in derselben *a*). Berthold I. von Elben (bis 1305) beschützte Arnstadt gegen Günther von Kefernburg und nahm (7. Jun. 1301) den Grafen Berthold von Henneberg zum Erbburgmann in Breitungen auf *b*). Simon I. von Hutten (bis 1316) schloß (15. März 1305) eine Einigung mit Heinrich V. von Fulda *c*) und ließ durch denselben (1307) einen Streit mit den Bürgern von Hersfeld beilegen.

Glaubt man den Chroniken, welche jedoch auch hier wieder Begebenheiten aus verschiedenen Zeiten untereinander werfen, so hätte der Landgraf Heinrich I. mehrere Raubburgen gebrochen, namentlich die beiden Gudenberge (in der Nähe von Grebenstein, Nacht des 24. Jun. 1269), Helfenberg (bei Wolfhagen), Wolfershausen (im Amte Felsberg), den bald wieder aufgebaueten Ziegenberg (im A. Witzenhausen), Schwarzenberg (im A. Melsungen), Keseberg (an der Eder), Altenburg (bei Jesberg? oder an der Eder im A. Felsberg), die Landsburg (bei Allendorf im A. Ziegenhain), Ruhlkirchen (im A. Neustadt), Rückershausen (im A. Neukirchen?) und in der Nähe des Vogelsberges Petershain, Ulrichstein, Eisenbach und Rudlos.

Die erste neue Gebietsvergrößerung erwarb der Landgraf Heinrich (vor 1265) an Gieſſen nebst dessen Gebiet (dominium), wozu jedoch die Vogtei über Schiffenberg, welche den Merenbergern blieb, eben so wenig als Gleiberg, gezählt werden darf, wahrscheinlich mittelst Kaufs von dem Tübingischen Pfalzgrafen Ulrich (s. §. 9. S. 65), und tilgte durch einen Vertrag zu Nordeck (Michaeliswoche 1280) die Ansprüche des Grafen Ludwig von Isenburg, dessen Sohnes Heinrich und Seitenverwandtin Helwigis, welche ihrem Eigenthumsrechte an Gefällen in den Villen Erkinfrieds und Eckhardshausen entsagten, dieselben von Hessen zu Lehn nahmen und Hülfe gegen alle Feinde, nur den Römischen König ausgenommen, und ausdrücklich gegen den Erzbischof und die Kirche zu Mainz zusagten *d*). Daß Gieſſen

a) Wenck Bd. III. p. 152 u. 156. — *b*) *Kuchenbecker* analecta XII. p. 350. — *c*) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 222. — *d*) *Kuchenbecker* annal. XII. p. 388.

Digitized by Google

damals bereits Stadtrechte gehabt habe, beweißt eine Urkunde (3. Febr. 1250), in welcher der daſige Schultheiß Anſelm, die Burgmannen und die Schöffen mitzeugen *a*).

Den alten Haß Werners von Mainz konnte ſchon die Beſtätigung der Befreiung Grünbergs von dem erzbiſchöflichen Sendgerichte in dem dieſer Stadt ertheilten Gnadenbriefe (16. Oct. 1272 *b*)) wieder aufregen; dazu kam aber noch ein Streit über die Schlöſſer Naumburg (bei Fritzlar) und Weidelberg (unweit Wolfhagen), welche der Halberſtädtiſche Domherr Graf Wittekind II., der Letzte aus dem Schwalenbergiſchen Hauſe Naumburger Linie, (Martiniwoche 1265) für 2000 Mark Kölniſcher Heller an den Landgrafen *c*), und ein halb Jahr ſpäter (2. April 1266) ſeine Hälfte daran und an dem Landgerichte Hagenbuchen, nebſt dem Rechte des Vorkaufs der anderen den Söhnen ſeines Bruders Volkwin II. gehörenden Hälfte, an Mainz *d*) verkaufte. Heinrich verband ſich (1274) mit Albrecht von Braunſchweig und Mathilde von Waldeck, griff Heiligenberg und Weidelberg an, zerſtörte ſie und beſetzte Naumburg. Werner ſchleuderte (21. März 1273) Bann und Interdict gegen den Landgrafen, deſſen Bundesgenoſſen, deren Länder und die drei Heſſiſchen Officialen Gerlach Reitz von Breuberg, Werner von Biſchofshauſen und Wittekind von Holzheim *e*), und bewog den vornehmlich auf ſeine Veranſtaltung zum König gewählten Rudolph I. von Habsburg den Landgrafen nach Worms vorzuladen und über den Nichterſchienenen zu Zürich (25. Jan. 1274) die Reichsacht auszuſprechen *f*). Heinrich wußte jedoch die Gunſt des Königs zu gewinnen, befand ſich in deſſelben Lager auf dem Zuge gegen den Böhmen Ottokar, den unrechtmäßigen Beſitzer der Oeſtreichiſchen Herzogthümer, zu Paſſau (26. Sept. 1276) und vor Wien (Ende Oct. bis 25. Nov.), und erlangte (4. Jul. 1277) die Aufhebung der Acht, unter der Bedingung, daß er ſich

a) *Gudenus* T. II. p. 93. — *b*) *Hertii* opuscula T. I. P. II. p. 463. Caſſelſche Sammlung der Landesordnungen. Thl. I. Vorbericht. — *c*) Lerchenhofe II. Schriften Bd. IV. S. 281. — *d*) *Gudenus* T. I. p. 714. *e*) Daſelbſt p. 746. — *f*) Daſelbſt p. 755.

Digitized by Google

binnen sechs Wochen vor dem Erzbischof stelle und demselben seine Lossprechung kund thue a). Die Fehde ging dennoch fort. Die Gräfin Hedwig von Ziegenhain und deren Sohn Gottfried V. (1271 bis 1304) verpflichteten sich (31. März 1278) gegen Einräumung eines Burglehns auf Amöneburg dem Mainzer zur Hülfe b). Der Landgraf hielt nicht allein fortwährend Ziegenhainische Güter, namentlich Stauffenberg dem (7. Nov. 1274) zu Grünberg mit seiner Tochter Mechtild verlobten jungen Grafen c) zurück, sondern brach auch die Burg Gemünden an der Straße, söhnte sich darüber (29. Jun. 1283) mit seinem Eidam aus und ließ sich von demselben für den Fall dessen kinderlosen Todes zum Erben von Ziegenhain, Treysa und Stauffenberg einsetzen d). Daß die gleichzeitige Fehde Werners und der Grafen Johann und Heinrich von Spanheim (1281 bis 1282) mit der Hessischen zusammenhieng, wird durch das in dem End- und Hülfsvertrage (5. Mai 1282) von dem Erzbischof gegebene Versprechen, keine Hülfe von den Grafen gegen Heinrich von Hessen fordern zu wollen e), wahrscheinlich. Auch scheint der Lehnsrevers, durch welchen sich Ritter Hermann von Spangenberg (2. April 1280) verpflichtet, allezeit einen für ihn Dienst thuenden Burgmann auf dem Schlosse Hanenstein (Hanstein?) oder einem anderen Mainzischen zu unterhalten und dem Erzstift gegen alle Feinde, den Landgrafen Albrecht von Thüringen allein ausgenommen, beizustehen f), nicht ohne Absicht auf den Krieg in Hessen ausgestellt worden zu sein. Nach der Erzählung der Chronisten versammelte Werner sein Heer im Busecker Thal, verwarf die ihm angebotene Sühne von 3000 Mark Kölnischer Pfennige und zog nach Fritzlar, bot dagegen Heinrich den Landsturm auf und erschien mit einer solchen Menge von Streitern vor Fritzlar, daß der Erzbischof zu entfliehen suchte, mit nur 20 Reitern

---

a) *Schunk* cod. dipl. p. 34. — b) *Gudenus* T. I. p. 763. — c) Ungedruckte Urkunde des Casselschen Hofarchivs, angeführt von v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 53. — d) Wenck Bd. III. p. 150, die älteste bekannte Hessische Urkunde in Deutscher Sprache. — e) *Gudenus* T. I. p. 782 bis 791. — f) Wenck Bd. II. p. 214.

Digitized by Google

wieder in die Stadt eingelaſſen wurde, einen eilligen Frieden abſchloß, den Bann aufhob und einwilligte, daß kein Laie in weltlichen Sachen vor die Sendgerichte ſolle geladen werden können. Denſelben Chroniſten zufolge ſoll bald nachher Werners Neffe Gerhard, welcher nach der kurzen Regierung des Franziscaner Heinrich II. (1284 bis 1288) auf dem Stuhle zu Mainz folgte, dem Lande Heſſen großen Schaden zugefügt, Heinrich dagegen Heiligenberg, Weidelberg, Wenigenburg vor Amöneburg, Neuſtadt und Naumburg eingenommen und bei erfolgter Sühne Wenigenburg und Naumburg zurückgegeben haben. Neuſtadt aber war Ziegenhainiſches Beſitzthum und wurde um eben dieſe Zeit (10. März 1294) von dem Grafen Engelbert I. von Nidda an Mainz verkauft *a*), worüber Gottfried von Ziegenhain anfangs unwillig war, nachher jedoch (29. Sept. 1297) bei der Ausſöhnung *b*) zugab zuweit gegangen zu ſein, dem Erzſtifte drei Dörfer, Treisbach (im Amte Wetter), Schönau und Frankenhain (im Amte Treyſa, zu Lehn auftrug und den in Neuſtadt zu prägenden Mainziſchen Münzen, wofern ſie von gleichem Gehalt wie die zu Treyſa geprägten ſein würden, gleichen Umlauf zuſicherte. Die in dem angeblichen Vertrage mit Heſſen nicht als zurückgegeben erwähnten Feſten befanden ſich fortwährend in Mainziſchem Beſitz. Den Urkunden zufolge beſtand damals das beſte Einverſtändniß zwiſchen Heſſen und Mainz. In dem Streite zwiſchen Gerhard und den Braunſchweigern Albrecht und Wilhelm über die Feſte Steina, die Vogtei Hedemünden und den Ort Giſelwerder wurde (1. Juli 1290) Heinrich zum Schiedsrichter erwählt *c*). Der Landgraf beſtätigte (27. Auguſt 1290) auf dem Felde bei Caſſel einen (19. Aug.) zwiſchen Naumburg und Wolfhagen von ihm mit Gerhard von Mainz und Otto von Paderborn abgeſchloſſenen Friedensvertrag *d*), empfieng von dem Mainzer (25. Jan. 1293) die Belehnung mit von Wigand Fratz erkauften Gütern in der Gegend von Bentreffe *e*), verband ſich (31. Jan. 1293)

a) Wenck Bd. II. p. 235. — *b*) *Würdtwein* diplomatar. Mogunt. T. I. p. 75. — *c*) *Gudenus* T. I. p. 840. — *d*) *Würdtwein* l. l. T. I. p. 17. — *e*) Wenck Bd. II. p. 233.

Digitized by Google

mit dem Kurfürsten gegen Albrecht von Braunschweig *a*), vermählte seine Tochter Elisabeth mit Gerhard von Eppenstein (des Kurfürsten Brudersſohn) und erwarb dadurch die durch seines Schwiegersohnes kinderlosen Tod in Erfüllung gehende Anwartschaft auf die Hälfte von Schartenberg (s. §. 9. S. 82), empfieng an demselben Tage (1. Dec. 1294) das Versprechen des Erzbischofs ihm das aus Friedrichs von Ziegenhain Hinterlassenschaft an Mainz gekommene und an den Grafen Otto von Waldeck verpfändete Wildungen wieder zu verschaffen *b*), und beschwor (6. Dec. 1294) einen neuen Landfriedensvertrag mit Mainz, zu dessen Vollziehung Austrägalrichter bestellt wurden *c*). Wahrscheinlich war es auch der Mainzer Kurfürst, welcher den auf seine Veranstaltung nach Rudolphs Tode († 15. Jul. 1291) zum Römischen König (10. Mai 1292) erhobenen Adolph von Nassau bewog, nach eingeholten Willebriefen der Kurfürsten, gleich am Tage nach seiner Wahl, den Landgrafen Heinrich von Hessen mit dem **Reichsſchloß Bomeneburg** (Boyneburg, welches nachmals von den Landgrafen an die davon den Namen tragende Familie verafterlehnt wurde, im Amte Netra) und der dem Reiche zu Lehn aufgetragenen **Stadt Eſchwege** zu belehnen und diese Stücke zu einem **erblichen Fürſtenthum** zu erheben, dessen Besitzer dafür insbesondere das Stimmrecht, die Ehren und Privilegien der Reichsfürsten genießen sollten *d*).

Andere Erwerbungen machte Heinrich durch Kauf und Vertrag mit benachbarten Landherrn. Noch ehe ihm die Aussicht auf den Erwerb des Mainzischen Antheils an Schartenberg eröffnet war, und Otto von Eberstein ihm, nach vorgängiger Eröffnung aller seiner Schlösser, die Stadt Grebenstein (25. Aug. 1297) übergeben hatte, kaufte er von den Brüdern Johann und Dietrich von Schartenberg (7. Mai 1294) für 660 Mark schwerer Pfennige Marburger Währung drei Theile ihrer Hälfte an dem Schloß Schartenberg, nebst der dazu gehörenden Gerichtsbarkeit, und die Hälfte des Schlosses zum kleinen Schartenberg *e*). Wann und

a) *Gudenus* T. I. p. 868. — *b*) Wenck Bd. II. p. 239. — *c*) *Würdtwein* l. l. T. I. p. 51. — *d*) *Estor* origines jur. publ. Hass. p. 127. — *e*) Wenck Bd. II. p. 237 Anmerk.

Digitized by Google

wie das letzte Achttheil dieser Herrschaft, das Gericht Ehrsten (im Amte Grebenstein), an Hessen gekommen sei, ist unbekannt. — Johann von Bylstein (Beilstein in Westphalen), welcher in einer anderen Urkunde *a*) als Kurkölnischer Marschall in Westphalen vorkommt, machte (8. März 1293) sein Schloß von Hessen lehnbar *b*), und der Bischof Wichbold von Paderborn sagte (4. Aug. 1299) dem Landgrafen für dem Stifte gegen dessen Feinde zu leistende Hülfe 600 Mark zu *c*). — Gottschalk von Plesse nahm (17. März 1293) den Reygershof von Hessen zu Lehn und wurde Heinrichs Burgmann *d*). — Heinrich von Itter öffnete (1296) sein Schloß *e*), und Kraft von Grafschaff, ein Waldeckischer Ritter, welchem der oben erwähnte Johann von Bylstein (14. Dec. 1295) das Dorf Finnentrop verkauft hatte *f*), unterwarf (3. Dec. 1297) seine Burg Nordernau im Westphälischen Thale Astinghausen *g*). — Felsberg fiel nach dem Erlöschen der dasigen Grafen an Hessen und wurde (1297) der Sitz einer burgmännischen Familie *h*). — Die Güter der Schauenburger fielen an Mainz und wurden (22. Dec. 1332) denen von Dallwig zu Lehn gegeben *i*). — Der Graf Albrecht von Wallenstein, der Stifter des Klosters Nordshausen bei Cassel, welcher (30. März 1267) die Besitzungen von Alt-Wallenstein an das Stift Hersfeld gegen Neuenstein und Raboldshausen vertauscht hatte *k*), wurde Hessischer Landrichter, und der gräfliche Titel dieser Familie kommt bald (s. 1308) nicht mehr vor. — Werner von Westerburg öffnete (23. April 1296) sein Schloß Löwenstein *l*) und nahm (8. April 1297) die Stadt Borken von Hessen zu Lehn *m*). Diesem Beispiele folgten die Brüder Werner und Heinrich von Löwenstein genannt Schweinsberg (1301), welche (1303) ein Erbburglehn zu Schweinsberg *n*) hatten, der Marschall Hein-

a) Schmidt Hess. Gesch. Bd. II. S. 74. — *b*) Wenck Bd. II. p. 234. *c*) Daselbst Bd. III. p. 173. — *d*) Daselbst Bd. II. (Text) S. 783. — *e*) Kopp Abhandlung v. den Herrn v. Itter S. 70 u. 218. — *f*) Schmidt a. a. O. Bd. II. S. 74. — *g*) Wenck Bd. III. p. 168. — *h*) Daselbst Bd. III. p. 167. — *i*) Daselbst Bd. II. p. 326. — *k*) Daselbst Bd. III. p. 137. — *l*) Daselbst Bd. II. p. 240. — *m*) Lebderhose kl. Schriften Bd. V. S. 223. — *n*) Estor origines juris publ. Hass. p. 266.

Digitized by Google

rich von Romrod, welcher (1298) sein Schloß Herzberg zu Lehn auftrug *a*), und Heinrich von Altenburg und Friedrich von Romrod (5. Jul. 1300) mit Altenburg *b*) (bei Alsfeld). — Werner und Hermann von Gudenberg übergaben (7. April 1297) die Schirmvogtei über Kaufungen *c*) dem Landgrafen, welcher (28. Sept. 1308) der Aebtissin gegen Abtretung des Zehntens zu Mohlhausen (ausgegangener Ort bei Cassel) das Vogtgeld erließ *d*). — Von Wittekind und Berthold von Schwarzenberg kaufte Heinrich (1298) Güter und Gefälle um Melsungen bis in die Gegend von Cassel *e*). — Der Graf Otto von Bylstein überließ ihm mit Bewilligung seiner Gemahlin Catharina (14. Mai 1301) Activlehen von der Werra bis zum Walde Hacheno, darunter die zu Crumbach und Waldau (im Landgerichte Cassel), die zu Eschwege und in den umliegenden Dörfern Schwebda, Grebendorf, Weidenhausen u. a. m *f*). Der Bilstein selbst kam in den Besitz von Heinrich, Friedrichs des Aelteren von Treffurt Sohn und Friedrichs des Jüngeren Vater, welcher sich (4. Jul. 1306 und 22. Jul. 1308) von Bilstein nennt, Güter auf dem Hain (dem Meißner im Amte Abterode), zu Sunneborn (ein ausgegangener Ort in der Hunethermark) und in den Dörfern Albungen und Oberhohne (in den Aemtern Eschwege) zu Lehn hatte *g*) und offenbar dieselbe Person mit dem die Bilsteinsche Verkaufsurkunde an Hessen mitunterzeichnenden Ritter Heinrich von Spangenberg ist. — Konrad von Schonenberg, welcher gegen den sich zu seinem Lehnsherrn aufwerfenden und ihm seine Burg wegnehmenden Bischof Otto von Paderborn Schutz bei Mainz gesucht, dem Kurfürsten seine Schlösser Schonenberg und Trendelenburg (Treyndenenburg) erst (18. Mai 1303) geöffnet, dann (30. April 1304) zur Hälfte unter lästigen Bedingungen verpfändet und die Wiederver-

a) Wenck Bd. III. p. 170. — *b*) *Kuchenbecker* analecta VIII, 377. — *c*) Wenck Bd. II. p. 242. — *d*) Daselbst Bd. II. p. 264. — *e*) Daselbst Bd. III. p. 163. — *f*) Daselbst Bd. II. p. 248. — *g*) *Schannat* clientela Fuld. prob. p. 272 et 273, und wegen des Ortes Sunneborn oder Sunnebrunne die Schenkungsurkunde des Erzbischofs Markolf zu Mainz an das Kloster Germerode v. J. 1141 in Orig. Guelf. T. IV. p. 526.

Digitized by Google

pfändung an den Mainzischen Amtmann, Grafen Otto von Waldeck, gestattet hatte *a*), verkaufte (17. Febr. 1305) beide Schlösser, nebst den dazu gehörenden Gerichten und Dörfern und seinem Antheil am Reinhardswalde, an Hessen und behielt sich und seinen Erben nur die Dörfer Deissel und Deisselberg (im Amte Karlshafen, letzteres eingegangen) und das Recht in der Weser und Diemel zu fischen und im Reinhardswalde zu jagen vor *a*). Dem Bischof von Paderborn blieb durch Vertrag (28. Aug. 1306) die andere Hälfte, und über die Hessische erkannte Heinrichs Sohn Otto bei Erneuerung des mit Paderborn gemeinschaftlichen Kaufs (30. Mai 1312) Paderbornische Lehnshoheit an *c*). — Streitigkeiten mit Braunschweig wurden durch die Vermählung des Hessischen Prinzen Johann mit Adelheid, der Tochter des Herzogs Albrecht des Fetten, und durch einen schiedsrichterlichen Spruch des Römischen Königs Albrecht I. zu Fulda (6. Jul. 1306) dahin geschlichtet, daß die eine der von Heinrich Münden gegenüber angelegten Burgen, die Hessenburg, geschleift, über das Fortbestehen der anderen, Friedenweh, ein Austrägalgericht von vier Mitgliedern entscheiden und der Kaufunger Wald gemeinschaftlich bleiben solle *d*).

Mit seiner ersten Gemahlin Adelheid († 1274) zeugte Heinrich zwei Söhne, Heinrich und Otto, und vier Töchter, Sophia, vermählt an Otto von Waldeck, Mechtild, vermählt an Gottfried V. von Ziegenhain, Adelheid, vermählt an Berthold VII. von Henneberg, und Elisabeth, vermählt an Johann von Sayn. Aus zweiter Ehe mit Mechtild († 21. Dec. 1309), der Tochter des Grafen Dietrich VIII. von Cleve, waren entsprossen die Söhne Johann und Ludwig und die Töchter Elisabeth, vermählt mit Wilhelm von Braunschweig († 1292) und nachher mit Gerhard von Eppenstein, Agnes, vermählt mit dem Burggrafen Johann von Nürnberg, Catharina, vermählt mit dem Grafen Otto von Orlamünde, und eine andere Elisabeth oder Margaretha,

a) *Würdtwein* dipl. Mogunt. T. I p. 96. 104. 107. 109. Wenck Bd. II. p. 253. — *b*) Daselbst Bd. II. p. 254. 256. 259. — *c*) Daselbst Bd. II. p. 271 und Anmerk. — *d*) *Kuchenbecker* anal. coll. XII. p. 402. Wenck Bd. II. p. 261. Anmerk.

Digitized by Google

vermählt an den Grafen Albrecht von Görz in Tyrol. Der älteste Sohn wird in einer Urkunde, welche dem Stifte zu Schiffenberg den Zehnten des unter dem Berge gelegenen Dorfes Hausen bestätigt, (8. April 1284) als Mitregent erwähnt a), in späteren aber nicht. Die zweite Ehe des Vaters veranlaßte, durch das Bestreben dem jüngeren Sohne, mittelst Einrückung dessen Namens in die Urkunden, den Besitz der neuerworbenen Burgen und Güter zu sichern, Streit in der Familie, welchen der König Adolph (4. Jun. 1296) zu Frankfurt dahin schlichtete, daß der jüngere Landgraf Heinrich Marburg, Grünberg, nebst dem Walde zu Ulrichstein, Gieſſen, Merlau, Nordeck, Frauenberg, Wetter mit dem Burgholze, Biedenkopf, Homburg (an der Ohm) und alles Zubehör dieſer Städte und Burgen erhielt und ſeines Bruders Otto in der Urkunde nicht genannten Theil erben ſollte, dagegen auf das übrige Heſſen verzichtete, und der Vater ſich anheiſchig machte Mechtilds und deren Kinder Verzichtleiſtung auf Marburg ꝛc. zu bewirken b). Der jüngere Heinrich wird zuletzt (29. Sept. 1297) in dem Ziegenhainiſchen Vertrage mit Mainz (ſ. S. 147) erwähnt. Nach den Chroniſten weigerte ſich Otto, deſſen Ehe mit Adelheid von Ravensberg der Vater mißbilligte, in die Theilung zu willigen, eilte auf die Nachricht von einer Erkrankung ſeines Vaters, im Bunde mit ſeinem Ziegenhainiſchen Schwager, nach Niederheſſen und bewog mehrere Städte zur Huldigung, wurde aber durch den ſich mit dem geneſenen alten Landgrafen, Gerhard von Mainz, Friedrich von Köln, Rudolph von Pfalzbayern und Heinrich von Fulda verbindenden und vor Stauffenberg lagernden Könige zum Beſchwören der Mutſchar gezwungen und erhielt Biedenkopf und Homburg zur Wohnung. Aus Urkunden geht hervor, daß Adolph (18. Aug. 1296), gleich nach dem Frankfurter Spruch und vor des jüngeren Heinrich Tode, auf dem Felde vor Stauffenberg, in anderen Sachen Recht ſprach c), daß Heinrich I. ſich (24. Febr. 1302) zu Marburg aufhielt und dem Kloſter Georgenberg das Patronatrecht über die Kirche zu Frankenberg, jedoch dergeſtalt, daß die Präſentation an ihn ge-

a) *Gudenus* T. IV. p. 948. — b) *Kuchenbecker* anal. coll. VIII. p. 371. — c) Lünig Reichs-Archiv Fortſ. des ſpicil. eccl. erſten Thls. (Thl. XVI) III. No. 49 et 50. S. 392.

Digitized by Google

schehe, zusicherte *a*), daß Gottfried von Ziegenhain sich (25. Mai 1302) mit Otto gegen dessen Stiefmutter und deren Söhne verbündete *b*), Otto (24. Aug. 1302) das Kloster Haina in Schutz nahm *c*), mit Genehmigung des Abtes Heinrich von Fulda (2. Jun. 1302) von dessen Lehnsmann Giso von Ziegenberg das demselben gehörende Drittheil dieses Schlosses erkaufte *d*), einen Hülfsvertrag mit dem Kurfürsten Wichbold von Trier (9. Febr. 1303) abschloß *e*) und noch andere Briefe ausstellte, in denen er als Herr von Oberhessen erscheint, während Johann in fast allen den oben angeführten Urkunden seines Vaters (s. 1296) als Mitregent vorkommt, sich durch päpstliche Ernennung seines Bruders Ludwig zum Bischof von Münster (1309) in dem Besitz von ganz Niederhessen gesichert sah, worin er seinem Vater († 21. Dec. 1308) folgte. Der von Heinrich der Stadt Frankenberg (1294) ertheilte Gnadenbrief hat sich nur in der Deutschen Uebersetzung des dasigen Chronisten erhalten *f*).

§. 21. Otto I. und Johann I.

Erst als der Kurfürst Matthias von Mainz die Lehen seines Erzstiftes in Hessen zurückforderte, stellten mehrere Ritter, darunter Eckhard von Helfenberg, Hermann von Holzhausen, Johann von Falkenberg, Kraft von Hatzfeld, Ruprecht Schenck zu Schweinsberg, Johann von Hausen, Hartrad von Hundelshausen u. a. m., zu Amöneburg (11. Nov. 1324) eine Urkunde aus, in welcher sie bezeugten, daß eine völlige Theilung der Lehen und Leute in Ober- und Niederhessen unter die Söhne des Landgrafen Heinrich vorgenommen worden sei *g*), womit jedoch eine für Otto günstigere, von einem Dechanten zu Wetter (1314) ausgestellte Nachricht über die Landestheilung *h*) nicht ganz übereinstimmt. **Otto** I. schlug seinen Sitz in Marburg,

---

a) Lebderhose kl. Schriften Bd. V. S. 227. — *b*) *Kuchenbecker* anal. coll. XII. p. 398. — *c*) Wenck Bd. II. p. 250 Anm. — *d*) *Schannat clientela Fuld.* p. 282. — *e*) *Kuchenbecker* anal. coll. XII. p. 390. — *f*) Ibid. coll. V. p. 182. Cassel'sche Samml. der Landesordn. Thl. I. Vorbericht. — *g*) Wenck Bd. II. p. 294. — *h*) *Gudenus* sylloge dipl. p. 589.

Digitized by Google

Johann I. in Cassel auf. Der letztere allein empfieng (26. Sept. 1309) von dem Römischen Könige **Heinrich VII.** zu Frankfurt die Bestätigung aller seinen Vorgängern verliehenen Privilegien *a*). Noch dauerte der Krieg in Thüringen fort, indem auch Heinrich VII. den Länderkauf als im Namen des Reichs geschlossen betrachtete. **Friedrich der Gebissene**, welcher sich wacker gegen die Römischen Könige **Adolph** und **Albrecht I.** behauptet, seinen Vater **Albrecht den Unartigen** eine Zuflucht in Erfurt zu suchen gezwungen hatte und durch den Tod seines jüngeren Bruders **Dietzmann** (1307) der einzige Erbe von Thüringen und Meissen geworden war, bedrängte die Reichsstädte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen, so daß dieselben (25. März 1309) ein Bündniß mit Johann von Hessen abschlossen *b*), welchem darauf der Römische König (26. Aug. 1309) die Reichsverwesung über Goslar, Mühlhausen und Nordhausen und den Oberbefehl über die Erfurt zu Hülfe zu sendenden Reichstruppen übertrug, mit dem Versprechen vollständigen Kosten- und Schadenersatzes *c*). Den Thüringischen Chronisten, deren Zeitrechnung jedoch nicht ganz richtig ist, zufolge *d*), brach der Streit mit Erfurt (1309) über von Albrecht geschenkte, von Friedrich aber zurückgeforderte Vogteien aus, zerstörten die Erfurter die markgräflichen Schlösser Hadersleben und Utstädt, hinderten einmal den Markgrafen zu Mittelhausen über sie zu Gericht zu sitzen, ergriffen bei einem zweiten Versuche die Flucht, verbanden sich mit dem Grafen **Hermann von Weimar** und den Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen, und sprachen, als Friedrich Weimar belagerte, den Grafen zur Unterwerfung brachte und (1310) gegen die ihn gleichfalls befehdenden und (1312) die Schlösser Rodenberg und Breitenbach brechenden Aebte von Hersfeld und Fulda rüstete, den Römischen König um Hülfe an, worauf Johann von Hessen vor

---

a) **Wenck** Bd. II. p. 265. — *b*) **Retter** Hess. Nachrichten Samml. II. S. 92. — *c*) Daselbst Samml. III. S. 19. — *d*) *Erphurdianus antiquitatum variloquus*, bei *Menecken* T. II. p. 496 sqq. und *Erphesfordensis monachi* additiones ad Lambertum Schafnaburgensem, bei *Pistorius* T. I. p. 437 sqq.

Digitized by Google

Erfurt erschien, nichts ausrichtete, zum zweitenmale mit einem Edlen von Nürnberg (dem Burggrafen Johann, seinem Schwager?) herbeikam und Ringleben und Sömmerlingen eroberte, sich jedoch vor der feindlichen Uebermacht zurückziehen mußte. Friedrich der Gebissene hatte sich (19. Dec. 1310) unter Vermittelung Peters von Mainz und Bertholds von Henneberg mit dem Böhmen-Könige Johann (Heinrichs VII. Sohne), dem damaligen Reichsverweser, ausgesöhnt, war von demselben als rechtmäßiger Markgraf von Meissen und Landgraf von Thüringen anerkannt worden a), und zwang die Städte (1316) den Frieden zu erkaufen. Johann wollte in Hessen eine neue Stadt am Zusammenfluß der Fulda und Schwarzbach (bei Gurhagen) bauen, und ließ sich zu dem Ende (11. August 1309) von dem Abte Siegfried zu Breitenau 200 Hufen Feld und 100 Hufen Wald abtreten, unter Vorbehalt des Patronatsrechtes über die zu erbauende Kirche, des Zehntens, eines freien Hofs, der Hälfte des Zinses von Häusern und der Befreiung zweier Höfe, des einen zu Grifte (im Amte Gudensberg), des anderen zu Wollrode (im Amte Melsungen) b); aber eine pestartige Krankheit machte dem Leben des Landgrafen ein Ende (vor 14. Febr. 1311), noch ehe der Bau begonnen wurde. Auch seine Gemahlin starb bald nachdem sie (14. Febr. 1311), als Witwe, eine Urkunde für die Pfänner zu Soden bei Allendorf ausgestellt hatte c).

Otto nahm Niederhessen in Besitz, überließ (2. Oct. 1311) seinem Bruder Ludwig von Münster († 1357) Marburg, dessen Schloß derselbe vollständig ausgebaut haben soll, den Zehnten zu Ebsdorf und seinen Antheil an Wetter (nach Urkunden im Casselschen Staatsarchiv auch Biedenkopf), wogegen derselbe seiner Schwester Agnes von Nürnberg 150 Mark Gold zahlen und dieselbe von dem Landgrafen jährlich 20 Malter Korn, 10 Malter Waizen und 10 Malter Hafer erhalten sollte, und versprach zugleich Johanns Tochter Elisabeth eine Summe unter

a) *Tentzel* vita Friderici admorsi, bei *Menecken* T. II. p. 956 et 957. — b) Wenck Bd. III. p. 175. — c) U. F. Kopp Gesch. der Soden S. 60..

2000 und über 1500 Mark und seinem Schwager Otto von Orlamünde und dessen Gemahlin Catharine die Zahlung des Restes der Mitgift *a*). Die vier leiblichen Schwestern, Agnes, die Tochter des jüngeren Heinrich und Gemahlin des Grafen Gerlach von Nassau, und deren Mutter Agnes von Pfalzbayern, welche sich in zweiter Ehe mit Heinrich von Brandenburg vermählt hatte, waren schon früher abgefunden und hatten (1289, 1305, 1309 und 1310) Verzichtleistungsurkunden ausgestellt *b*).

Noch bei des Bruders Lebzeiten hatte Otto (7. Nov. 1309) das Schloß Dernbach (bei Herborn) von den dasigen Ganerben gekauft, die vorigen Besitzer zu seinen Burgmannen bestellt und sich verpflichtet die Feste nie an den Grafen von Nassau kommen zu lassen *c*); Heinrich von Nassau aber zerstörte dieselbe (1310) und legte gegen die Hessische Gränze das neue Schloß Drengenstein an, worüber eine Fehde entstand, von welcher man nur weiß, daß (1314) in der Nähe des Klosters Arnsburg Nassauische Reisige von Hessischen gefangen wurden. Die Brüder Gottfried und Kraft von Hatzfeld trugen (20. Sept. 1311) dem Landgrafen ihr Schloß zu Lehn auf und öffneten es demselben gegen alle Feinde außer Mainz *d*), und auch die von Falkenberg (bei Homberg) und von Helfenberg zu Wolkersdorf (bei Frankenberg) erscheinen seitdem unter den Hessischen Vasallen. Dagegen hatte Albrecht der Fette von Braunschweig noch immer Gudensberg im Besitz und bemächtigte sich Schonenbergs. Otto rückte daher vor Gudensberg, verband sich im Lager daselbst (24. Juli 1312) mit seinem Neffen Heinrich von Waldeck, welcher ein anderes Schloß gegenüber zu bauen und bis zur Eroberung des alten zu erhalten versprach, dagegen die in der Nähe gelegenen Dörfer Lohne, Heimarshausen und Geismar zum Unterpfand erhielt *e*), und ließ durch denselben die Belagerung fort-

a) Wenck Bd. III. p. 178. — *b*) *Kuchenbecker* analect. coll. VIII. p. 388. Wenck Bd. II. p. 265 Anmerk. Urkunden des Cass. Staatsarchivs. — *c*) Kuchenbecker v. d. Erbhofämtern, Beweißth. p. 16. — *d*) Wenck Bd. III. p. 177. — *e*) *Schminke* monum. Hass. T. II. p. 454 Anmerk.

Digitized by Google

setzen, während er selbst einen verheerenden Streifzug bis vor Göttingen hin unternommen haben soll. Daß Gudensberg erobert wurde, beweisen Urkunden, durch welche Otto (6. Mai 1314) einen Gütertausch des Thomas von Zwesten daselbst bestätigte, und an Heimrad von Elben ein daselbst dem dessen Bruders Thilo gegenüber gelegenes Haus (7. Sept. 1322) zum Burglehn gab *a*). Der Waldecker sehnte sich (12. Sept. 1313) zu Aschaffenburg mit dem Mainzer Kurfürsten (1304 bis 1320) Peter I. Eichspalter aus, ersetzte den der Neustadt zugefügten Schaden *b*), und baucte eine Befestigung zur Belagerung von Schonenberg *c*); richtete aber nichts aus. Albrecht verkaufte (9. Aug. 1318) die Hälfte von Schonenberg an Mainz *d*), mit welchem es seine Nachkommen fast ein Jahrhundert gemeinsam besaßen, bis es ganz an das Erzstift kam, welches auch anfieng den Reinhardswald als Zubehör des Schlosses zu betrachten. Der Handelszwang zu Minden, wodurch Hessische Salzhändler genöthigt wurden, die Hälfte ihrer Waare daselbst niederzulegen und zu verkaufen, veranlaßte Otton (31. Oct. 1326) ein ähnliches Verfahren hinsichtlich Mindenscher Waaren in Cassel zu verordnen *e*).

Auch Hessen wurde in den Kampf verwickelt, welcher sich um die Deutsche Krone entspann, als Heinrich VII., nachdem er die seit dem Tode Friedrichs II. nicht vergebene Kaiserkrone (29. Jun. 1312) erlangt hatte, mitten in seinen Unternehmungen zur Unterwerfung der Italienischen Freistaaten (24. Aug. 1313) starb, und ein Theil der Kurfürsten (19. Oct. 1314) Friedrich III. den Schönen von Oestreich, der andere (20. Oct.) Ludwig IV. von Bayern erwählte. Ludwig mußte seinen Wählern alle Privilegien bestätigen und neue ertheilen. Peter Eichspalter, welcher vornehmlich zu der Erhebung des Bayern mitwirkte, ließ sich unter anderen (12. Sept.) die Einziehung aller durch Johanns Tod in Hessen erledigten Reichslehen und die Zurückgabe aller da-

---

a) *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. IX. p. 185. 193. — *b*) *Würdtwein* dipl. Mogunt. T. II. p. 57. — *c*) *Gudenus* T. I. p. 989. — *d*) *Würdtwein* l. l. T. II. p. 125. — *e*) Kuchenbecker v. d. Erbhofämtern, Beweißth. p. 19 und anal. coll. IV. p. 267.

Digitized by Google

sigen Mainzischen versprechen *a*). Otto erkannte daher den Oestreicher an, reiste mit seiner Schwester Agnes zu dessen Krönung (25. Nov.) nach Bonn und entlehnte dazu (in der Martinswoche) von dem Landcomthur Eberhard von Sultzberg und den anderen Brüdern des Deutschen Hauses zu Marburg 50 Mark Silber *b*). Peter hatte bereits (31. Aug. 1313) der Stadt Fritzlar, von welcher er außerdem 1000 Mark zu einer Reise in die Lombardei forderte, bei Strafe des Bannes geboten die mit Otto geschlossenen Verträge wegen zu leistender Dienste und Geldhülfe aufzulösen *c*), brachte (3. Febr. 1315) einen Bund mit den Rittern Werner von Westerburg, dessen gleichnamigem Sohne, Reiner von Dalwigk und Hermann von Holzhausen und mit Werner von Romrod und Heinrich von Schweinsberg, Chorherrn zu Fritzlar, Namens ihrer Mündel von Löwenstein und Hermann von Schweinsberg, gegen Hessen zu Stande *c*), bewog (23. Sept. 1315) die Brüder Friedrich und Richolf von Romrod ihre Burg Herzberg ganz und Romrod zur Hälfte zu öffnen und ihm getreue Dienste auf Amöneburg zu versprechen *e*), und schloß (1. Aug. 1316) einen Hülfsvertrag mit Johann I. von Ziegenhain *f*). Otto versöhnte sich jedoch (9. Nov. 1317) mit seinem Ziegenhainischen Neffen durch Ueberlassung der Hälfte der demselben von dem Mainzer eingeräumten Stadt Borken als Lehn *g*), erlangte (5. Jul. 1318) von Friedrich von Romrod eine Lehnsauftragung des Herzbergs *h*), und empfieng nach Werners Tode von dem Könige Ludwig zu Nürnberg (7. April 1323) alle Reichslehen, welche sein Bruder Johann gehabt hatte *i*), und (29. Jul. 1323) nochmalige Bestätigung aller Privilegien seiner Vorgänger, in gleicher Form, wie dieselbe einst seinem Bruder Johann war ertheilt worden *k*).

---

a) *Gudenus* T. III. p. 99. — *b*) Unterricht v. d. Deutschen Orden Beil. No. 82. — *c*) *Gudenus* T. III. p. 91. — *d*) Ibid. T. III. p. 112. — *e*) *Würdtwein* dipl. Mogunt. T. II. p. 99. — *f*) *Gudenus* T. III. p. 141. — *g*) Wenck Bd. II. p. 276. — *h*) Daselbst Bd. II. p. 277. — *i*) *Kator* orig. jur. publ. Hass. p. 136. — *k*) Wenck Bd. II. p. 265 Anmerk.

Digitized by Google

Den Fuldaischen Abt (1313 bis 1315) Eberhard von Rodenstein hatte Peter von Mainz (13. Oct. 1314) bewogen dem Könige Ludwig (18. Oct.) für 3000 Mark 100 Helme zum Krönungszuge nach Aachen und Rath und Beistand auf ein Jahr zu versprechen *a*), wodurch der erste Grund zu neuer Feindschaft zwischen Hessen und Fulda gelegt worden zu sein scheint, welche durch Einmischung Ottos in Streitigkeiten des Abtes Heinrich VI. von Hohenberg († 7. Sept. 1353) zum Ausbruch gebracht wurde *b*). Eberhard von Breuberg, welchen der König Ludwig sehr begünstigte und welcher mit seinem Bruder, als Erbe derer von Büdingen, eine Vogtei in der Wetterau erworben hatte, war in Streit mit denen von Blankenwald, Verwandten der das Fuldaische Marschallamt verwaltenden von Schlitz, und bedrängte, sobald sich der Abt seiner Lehnsmannen annahm, das demselben gehörende Bingenheim in der Wetterau. Anfangs siegte der Abt mit Hülfe derer von Minzenberg und Isenburg; aber die ihm lehnspflichtigen von Hauna (auf Hauneck) beleidigten den Grafen Heinrich von Waldeck, Breubergs Schwager, und die von Schlitz suchten sich mit Hülfe Friedrichs von Romrod und Simons von Wallenstein der an Hersfeld gekommenen Wallensteinischen Güter zu bemächtigen. Da verbanden sich (20. April 1318) der Landgraf, der Hersfelder Abt (1316 bis 1320) Andreas von Heiningen, Johann von Ziegenhain und Eberhard von Breuberg zur Zerstörung des Schlosses Altwallenstein *c*), belagerten dasselbe die Grafen von Ziegenhain und Waldeck, bekriegte der Landgraf die Schlitzer und lagerte sich der Fuldaische Abt drei Tage lang vergebens vor Alsfeld. Ein Friedensschluß (6. Aug. 1319) beendigte die Fehde zwischen dem Abte und dem Landgrafen, und bestellte von Fuldaischer Seite Heinrich von Hauna und Konrad von Bienbach, von Hessischer Seite Johann von Riedesel und Heinrich von Obenrode zu Schiedsrichtern und Ludwig von Romrod zum Obmann bei

---

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 231. 232. — *b*) *Anonymi* vita Henrici VI. abb. Fuld., ibid. p. 234. — *c*) Urkunde des Casselschen Staatsarchivs bei v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 80.

Digitized by Google

etwa entstehenden neuen Streitigkeiten *a*). Der Landgraf versprach dem Abt auf zwei Jahre (bis 29. Sept. 1321) zu seinem Recht zu verhelfen gegen Jedermann, nur nicht das Reich und den Markgrafen Friedrich von Meissen, mit welchem er die eingegangene Einigung zu halten gesonnen sei, so wie er dem Abte von Hersfeld zu seinem Recht verhelfen, wofern dieser aber nicht Recht nehmen sollte, dem Abte von Fulda beistehen wolle. Simon von Schlitz, Friedrich von Romrod und Simon von Wallenstein verzichteten (9. Mai 1320) auf allen Ersatz des ihnen durch die Grafen von Waldeck und Ziegenhain während der Belagerung von Wallenstein zugefügten Schadens *b*). Die Streitigkeiten zwischen Fulda und Ziegenhain dauerten fort und brachen, einer wahrscheinlich durch den Landgrafen, bei welchem sich der Abt brieflich über des Grafen Ungebühr beschwert hatte, (17. Jun. 1325) gestifteten Sühne *c*) unerachtet, bald von neuem aus. Als Anhänger des Königs Ludwig, welcher ihm (18. Aug. 1323) alle Privilegien seiner Vorgänger, namentlich den Judenschutz erneuerte und das Bergwerks-Regal hinzufügte *d*), wurde der Abt Heinrich auch in Streit mit dem Bischof Wolfram von Würzburg verwickelt und nahm dessen Schirmvogt, den Grafen Heinrich von Henneberg, welchen er kurz zuvor mit dessen Oheim Berthold ausgesöhnt hatte *e*), gefangen, fiel aber selbst auf einem Zuge nach Franken in Würzburgische Gefangenschaft, aus welcher er vornehmlich durch Vermittelung des Mainzer Kurfürsten Matthias von Bucheck befreit wurde, gab dafür den Henneberger frei und nahm denselben später (28. Oct. 1329) zu seinem Burgmann in Saleck auf *f*).

Wahrscheinlich aus Dankbarkeit gegen den Mainzer, oder um den Beistand des Landgrafen gegen den Ziegenhainer zu gewinnen, übernahm der Fuldaer die Vermittelung in einem neuen Streite zwischen Mainz und Hessen. Der Kurfürst Matthias erneuerte die Ansprüche an die Lehen Johanns, verband sich mit

---

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 233. — *b*) Staatsarchiv zu Cassel. *c*) *Schannat* l. l. p. 245. — *d*) Ibid. p. 243. — *e*) Ibid. p. 243. — *f*) *Schannat.* client. Fuld. prob. p. 226.

Digitized by Google

Balduin von Trier (dem Bruder des Kaisers Heinrich VII.), Johann von Nassau Dillenburg und Ulrich von Würtemberg, nahm (22. Nov. 1322) Hartrad VI. von Merenberg, den Letzten seines Stammes, zum Burgmann in Amöneburg auf *a*), bewog (27. Nov. 1322) den Grafen Siegfried II. von Witgenstein auf seine Ansprüche an Battenberg zu verzichten *b*), gab (18. Jan. 1323) Thilo und Johann von Itter Burglehn zu Naumburg *c*) und den ihm ihre Stammburg öffnenden Falkenbergern zu Fritzlar *d*) und bewog die Grafen Johann und Heinrich von Hohenfolms ihm (29. Aug. 1323) ihr Schloß zu Lehn aufzutragen und sich insbesondere zur Hülfe gegen Hessen zu verpflichten *d*), wozu die Grafen Bernhard und Simon (9. März 1325) ihre agnatische Einwilligung gaben *e*). Dafür erneuerten die Grafen von Ziegenhain und Waldeck (1321 und 1322) ihre Verbindungen mit Otto *f*), und verzichtete sogar der Merenberger zu Gunsten Hessens auf Blankenstein und Gladenbach (s. §. 9. S. 66). Noch ehe die Feindseligkeiten ausbrachen, traten unter dem Vorsitz des Abtes von Fulda (13. Jul. 1324) vier Schiedsrichter im Kloster Arnsburg zusammen, wählten den Grafen Emich von Nassau-Hadamar zum Obmann und versprachen den Streit binnen vier Monaten zu schlichten *g*). Nachdem die beiden Hessischen Schiedsrichter, Wenzel von Kleen, Burggraf zu Friedberg, und Bernhard von Göns, (6. Nov. 1324) dem Landgrafen, was sein Vater besessen habe, zugesprochen hatten *h*), erfolgte (10. Nov.) zu Eylohen bei Amöneburg der gemeinschaftliche Spruch, daß der Erzbischof im Besitze des Schlosses Schonenberg bleiben und der Landgraf seine etwaigen Ansprüche im Wege Rechtens suchen solle, daß der Landgraf das durch Kauf an Mainz gekommene Schloß Wolkersdorf in das Gericht ziehe, in welchem es gelegen

a) Wenck Bd. II. p. 286. — *b*) Daselbst Bd. II. p. 287. — *c*) *Gudenus* T. III. p. 200. — *d*) Staatsarchiv zu Cassel. — *e*) *Gudenus* T. III p. 205. — *f*) Ibid. T. III. p. 230. — *g*) Staatsarchiv zu Cassel. — *h*) *Gudenus* T. III. p. 219. *Böhmer* elect. jur. civ. T. I. p. 512. — *i*) Wenck Bd. II. p. 292. No. 294.

Digitized by Google

sei, daß es hinsichtlich des Reinhardswaldes bei dem Besitzstande bleibe, daß die verschwiegenen Lehen dem Erzstifte anheimfallen sollen, wofern der Erzbischof die Lehnsbarkeit erweise und der Landgraf nicht schwöre, daß er sie aus Unwissenheit verschwiegen habe, und daß der Landgraf die Lehen im Oberlande im Besitz behalte *a*). Den Ausspruch über die von Johann in Niederhessen besessenen Lehen dagegen überließ man (10. Nov.) einem Manngericht *b*), welchem von Emich einseitig ausgestellten Briefe Wenzel von Kleen durch ihm vom Erzbischof angedrohten Bann sein Siegel anzuhängen gezwungen wurde *c*). Das Manngericht versammelte sich (3. Dec. 1324) zu Olmen in der Mainzer Diöces, unter dem Vorsitz des Grafen Georg von Veldenz, beachtete nicht die durch Adolph von Waldeck und Bernhard von Göns eingelegte Berufung des Landgrafen an den Kaiser, setzte vielmehr durch zwei Recesse (17. u. 18. Dec.) einen dritten Tag an, an welchem (2. Jan. 1325) Ulrich von Bickenbach, als Obmann, den Spruch fällte, dem Stuhle zu Mainz seien als Lehen mit ihrem Zubehör anheimgefallen, die Grafschaft und das Landgericht zu Hessen, das man nennt das Gericht zu Maden, Gudensberg Burg und Stadt, nebst den Zehnten, welche in diese Grafschaft und dieses Landgericht gehören, die Vogteien zu Hasungen und zu Breitenau, Stadt und Haus Felsberg, Burg und Stadt Melsungen und Wolfhagen, Burg Schartenberg, Stadt Zierenberg, Burg und Stadt Immenhausen und Grebenstein, die Hälfte des Hauses zu Ziegenberg, das Gericht zu Ditmold und die Kirchsätze zu Wildungen, Wenigen-Zennern (ein ausgegangener Ort bei Wabern) und Reichenhagen (bei Wildungen) *d*). Eben damals gieng eine Parthei unter den Kurfürsten, zu welcher der Mainzer gehörte, damit um, den vom Papste Johann XXII. mit dem Banne belegten König Ludwig abzusetzen und den Französischen König Karl IV. auf den Kaiserthron zu erheben, zu welchem Zweck eine Beredung zu Coblenz (1324) statt hatte. Um so leichter er-

a) Wenck Bd. II. p. 292. No. 295. — *b*) *Gudenus* T. III. p. 225. *Böhmer* l. l. p. 514. — *c*) *Böhmer* l. l. 515. — *d*) Wenck Bd. II. p 296 bis 303.

Digitized by Google

hielt Otto ein Bündniß mit Ludwig (20. Mai 1325) und sagte demselben dafür Hülfe gegen Frankreich zu *a*). Dagegen versprach der Abt von Fulda (27. Oct. 1326) dem Mainzer 50 behelmte Männer zu stellen, welche von nächster Lichtmeß an auch gegen Hessen fechten sollten, und im Nothfalle auch seine ganze Landwehr *b*). Nach einigen kleineren Streifereien der Mainzer von Amöneburg und Melnau aus bis vor Marburg und einem unglücklichen Zuge der Marburger vor Amöneburg (24. Mai 1327), belagerten die Kurfürsten von Mainz und Trier und der Graf von Würtemberg (Aug. 1327) die Stadt Giessen *c*) und erstürmten dieselbe; aber die durch Zügellosigkeit des fremden Kriegsvolks erbitterten Bürger vertrieben die eingelegte Besatzung. **Heinrich II. der Eiserne**, welcher nach seines Vaters († 17. Jan. 1328) Tode Landgraf von Hessen geworden war, siegte (10. Aug. 1328) in der Nähe von Wetzlar über den selbst dabei das Leben verlierenden Johann von Nassau, brach darauf Hohensolms und säuberte Oberhessen von Feinden. Gleich darauf (vor 8. Nov. 1328) starb auch Matthias von Mainz. Heinrich kam mit Balduin von Trier, als Verweser von Mainz, (8. Nov. 1328) zu Minzenberg überein den Bischof Ludwig von Münster und den Grafen Gerlach von Nassau zu Schiedsrichtern und den Böhmen-König Johann zum Obmann zu wählen. Der Böhme versprach (20. Juni 1329) vor nächstem Walpurgistage eine Sühne zu Staude zu bringen, oder Recht zu sprechen, und wirklich wurde (6. Dec. 1329) ein Vertrag abgeschlossen *d*). Heinrich, welcher schon früher (1328) Friedrich von Bicken, Propst zu St. Moritz vor Münster, die Brüder Rudolf und Johann von Helfenberg und die Burg Wolkersdorf in Schutz genommen hatte *e*), blieb in Besitz der von Mainz in Anspruch genommenen Lehen.

Otto erzeugte mit Adelheid, außer Heinrich, noch drei Söhne, Ludwig, Hermann und Otto, von denen der Letztere durch

---

a) Staatsarchiv zu Cassel. — *b*) *Gudenus* T. III. p. 245. — *c*) Ibid. p. 256. — *d*) Wenck Bd. II. p. 310. *Joannis* scriptt. rerr. Mogunt. T. I. p. 852. Staatsarchiv zu Cassel. — *e*) Wenck Bd. II. p. 314.

Digitized by Google

den Papst Johann XXII., zu welchem der Vater selbst, man weiß nicht ob zu diesem, oder zu welchem anderen Zweck (Ende 1324 oder Anf. 1325) nach Avignon reiste, das Erzstift Maggeburg erhielt, und eine Tochter Elisabeth, die Gemahlin Rudolfs des Jüngeren von Sachsen.

§. 22. Heinrich II. der Eiserne, Ludwig von Grebenstein und Hermann von Nordeck.

Heinrich II., welchen schon Zeitgenossen wegen seiner außerordentlichen Leibesstärke, oder weil er stets zum Kampfe gerüstet war, **den Eisernen** nennen, konnte erst acht Jahre nach seinem Regierungsantritt (9. Oct. 1336) durch Vermittelung seines Bruders Otto von Magdeburg und der Oheime Ludwig von Münster und Bernhard von Ravensberg einen Abfindungsvertrag mit seinen beiden andern Brüdern **Ludwig dem Junker** und **Hermann** zu Stande bringen, wodurch beide während Heinrichs Lebzeiten auf das Land Hessen verzichteten, Ludwig Schloß und Stadt **Grebenstein**, Hermann die Burg **Nordeck** erhielt, jeder mit 300 Mark Silber, meist auf Beden Hessischer Städte angewiesener Einkünfte, mit wechselseitigem Erbrechte und dem Versprechen der Erhöhung der Abfindungssumme bei Besserung des verschuldeten Vermögenszustandes *a*). Die Zahlungen wurden nicht richtig geleistet, weßhalb die auch aus anderen Gründen mißvergnügten Brüder Hülfe suchten bei dem Mainzer Kurfürsten (1328 bis $13\frac{15}{16}$) Heinrich III. von Virneburg (1341), Albrecht und Heinrich von Bovenden und Johann dem Aelteren und dem Jüngeren und Konrad von Windhausen (1342) *b*), bis nach Ludwigs Tode (1345) Hermann unter Vermittlung Johanns von Ziegenhain und Dietrichs und Heinrichs von Waldeck (30. Mai 1348) einen neuen ihm richtige Bezahlung der Einkünfte versprechenden Vertrag *c*) abschloß und (12. Aug. 1349) die Einräumung von Grebenstein erlangte *d*). Ludwig hatte mittlerweile vergebens auf

---

a) *Schminke* monum. Hass. T. II. p. 468. — *b*) Ibid. p. 470. — *c*) Wenck Bd. III. p. 205. — *d*) *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 182.

Digitized by Google

seine Mutter und auf eine Schenkung des in den geistlichen Stand tretenden letzten Grafen von Ravensberg, Bernhard, (1338) gegründete Ansprüche an diese Grafschaft geltend zu machen gesucht, indem der Kaiser Ludwig dieselbe dem Gemahl von Bernhards († 1346) Nichte Margarethe, dem Grafen Gerhard von Jülich, zusprach *a*).

Eine von Heinrich und dessen Gemahlin Elisabeth Bruder, Friedrich dem Ernsthaften von Meissen und Thüringen, zu Stande zu bringen versuchte Erbverbrüderung verhinderte der Kaiser Ludwig durch ein von Pavia aus (23. Jun. 1329) erlassenes Abmahnungsschreiben *b*), worin er verlangte, daß der mit seinem Sohne Ludwig dem Römer von Brandenburg hinsichtlich Meissens abgeschlossene Erbvertrag auch auf Thüringen ausgedehnt werde. Dagegen empfieng Heinrich von dem aus Italien zurückgekehrten Kaiser (1. Jun. 1331) zu Nürnberg die Belehnung mit allen Reichslehen seines Vaters und Großvaters *c*). Eine mit Heinrich von Waldeck ausgebrochene Fehde half (1332) Thilemann von Itter ausgleichen *d*). Mit Balduin von Trier, als Verweser von Mainz, und Friedrich von Meissen half der Hessische Landgraf die auf Mainzischem, Thüringischem und Hessischem Gebiete Räubereien verübenden Herren von Treffurt (1329 bis 1336) aus ihren Besitzungen an der Werra verdrängen. Das eroberte Treffurt wurde, als Gesammteigenthum der drei Fürsten dreien Vögten zur Verwaltung übergeben. Spangenberg, welchem Hermann (der Aeltere) von Treffurt (5. Aug. 1309) das von seinen Vorgängern verliehene bürgerliche Recht von Lippstadt (Soester Recht) bestätigt hatte *e*), behielt Hermann (der Jüngere), bis der (30. Jun. 1313) als Lehnsherr darüber anerkannte Graf Johann von Ziegenhain *f*), wahrscheinlich durch seine damaligen Streitigkeiten mit dem Abte

a) Lamey Geschichte der Grafen von Ravensberg S. 64. 68. 108. — *b*) *Ludwig* reliquiae manuscriptorum T. IX. p. 679 und Schminke Untersuchung v. Otto dem Schützen S. 37 u. Beil. 3. — *c*) Wenck Bd. II. p. 319. — *d*) Kopp Nachricht v. d. Herrn v. Itter S. 101. — *e*) Kopp Nachricht v. d. Gerichten in Hessen Thl. I. St. 4. Beil. 126. S. 255. — *f*) Wenck Bd. III. p. 180.

Digitized by Google

von Fulda, bewogen wurde eine Vereinigung dieser Herrschaft mit Hessen einzuleiten. Die sich durch ihren Abt (1315 bis 1353) Heinrich VI. von Hohenberg in ihren Rechten verletzt glaubenden Bürger von Fulda erregten (1330) mit Hülfe des Grafen von Ziegenhain einen Aufstand, erstürmten die Abtei und das Kloster und plünderten den St. Martins- und den Frauenberg. Der Abt verschanzte sich in dem Dom, zerstreute mit Hülfe der sich um ihn sammelnden Vasallen die Empörer und schlug den Grafen von Ziegenhain in die Flucht. Balduin von Trier stiftete (9. August 1331) eine Sühne, wornach die Bürger den Abt und seine Mönche bußfertig empfangen und versprechen mußten, die zerbrochenen Stadtmauern binnen zwei Jahren und den Thurm der Abtei binnen vier Jahren vollständig nach der früheren Höhe herzustellen und eine Geldstrafe von 4000 Pfund Heller zu zahlen. Die Fuldaer zögerten mit der Zahlung, wobei Balduin ihre Parthei nahm, und für den vor den kaiserlichen Richterstuhl geladenen Ziegenhainer verwendete sich der Landgraf. Die Bürger empörten sich (1332) von neuem, wofür der Abt die Rädelsführer mit der Verbannung, Verlust des Vermögens und Zerstörung der Häuser, die Stadt mit Entziehung ihrer Privilegien bestrafte. Der Kaiser hob (11. Dec. 1332) die über Fulda ausgesprochene Acht auf und befahl durch einen von Ingolstadt aus (10. Mai 1334) an Balduin geschriebenen Brief den Grafen von Ziegenhain, von welchem der Abt 4000 Hallische Pfund forderte, vor den kaiserlichen Richterstuhl zu laden. Daß eben dahin auch der Abt geladen worden sei, hat man deßhalb annehmen zu dürfen geglaubt, weil derselbe (2. Nov.) die Ritter Friedrich von Heringen und Heinrich von Bienbach, mit Zustimmung des Dechanten, der Pröpste und des Convents, auf zwei Jahre (vom 1. Mai 1335 bis dahin 1337) zu Landvögten über all sein Land und Leute ernannte und ihnen, wenn er nicht im Lande sein werde, den Rath des Dechanten und der Pröpste von St. Peter und St. Andreas einzuholen befahl; jedoch kann der Grund dieser Maßregel und einer jedenfalls nur kurzen Abwesenheit ebensowohl ein anderer gewesen sein. Ueberhaupt ist uns unbekannt, ob der Gerichtstag wirklich gehalten und welcher Spruch gefällt worden

Digitized by Google

sei. Der Abt blieb in der Gunst des Kaisers, welcher ihm (10. Aug. 1333) 6000 Hallische Pfund schuldig zu sein bekannte und dafür eine Anweisung auf den Zoll zu Oppenheim gab, und ihn (8. Juli 1338) brieflich zu dem in Frankfurt (8. Aug.) zu haltenden Reichstage einlud. Auf dieselbe Frist, für welche die Landvögte ernannt worden waren, wurde (20. Febr. 1335) ein wechselseitiges Schutzbündniß zwischen Fulda und Hessen geschlossen, und ein ähnliches (bis zum 29. Sept. 1340) mit Friedrich dem Strengen von Thüringen und Meissen (17. Mai 1338), worin Mainz und Henneberg als beiden Theilen befreundet erscheinen. Mit dem Hersfelder Abte (1324 bis 1343) Ludwig II. von Mansbach verglich sich der Fuldaische (20. Febr. 1335) über ein unter Heinrichs von Hessen Obmannschaft zu bildendes Schiedsgericht in ihren und ihrer Leute Streitigkeiten, und nicht minder schloß derselbe (1. Mai 1338) einen Vertrag mit dem nach langer Verwaltung des Erzstiftes Mainz durch Balduin von Trier (1328 bis 1337) zum Besitze desselben gelangenden, vom Papste Johann XXII. ernannten Heinrich III. von Virneburg, und ließ sich (8. Jun. 1343) den Spruch zweier Domherrn von Würzburg und Bamberg über zwischen ihm und dem Bischof Otto zu Würzburg streitige Güter, Rechte und Leute im Lande vor der Rhön gefallen. Mit Johann von Ziegenhain und dessen Sohne Gottfried VI. kam durch deren Verzichtleistung auf die Stadt und Cent Fulda, wofür ihnen der Abt 7100 Pfund Heller guter Währung zahlte, (5. Mai 1344) eine Aussöhnung zu Stande [a]). Bald darauf (3. Jun. u. 4. Dec. 1347) entsagten die beiden Grafen zu Gunsten Hessens ihrem Lehnrechte über Spangenberg, womit der Abt von Fulda (6. Dec.) den Landgrafen belehnte. Hermann von Treffurt übergab (22. Mai 1350) das Schloß mit der dazu gehörenden Herrschaft Dünwerde, gegen eine Kaufsumme von 3000 Mark Silber und mit Vorbehalt der Einkünfte seines Bruders Friedrich, Landcomthur des Deutschen Ordens in Thüringen [b]), erhielt als Unterpfand für ihm

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 246 ad 260. — b) Ibid. p. 261. Wenck Bd. II. p. 366. Bd. III. p. 277 bis 278.

schuldig gebliebene 2000 Mark (23. Mai) das Gericht Bilstein, benannte sich in mehreren Urkunden, durch welche er wieder Güter verasterpfändete, darnach und blieb im Besitze desselben bis zur Wiedereinlösung (20. Jun. 1372) durch Heinrich und dessen Neffen Hermann *a*). Später (um 1373) soll er Frankenberg verpfändet erhalten und daselbst so viel Unfug angestiftet haben, daß ihm die Bürger das Schloß anzündeten und ihn dadurch zum Wegziehen zwangen *b*). Eine andere, jedoch mindestens hinsichtlich des Verkaufs von Bilstein irrige, Nachricht läßt ihn für 500 Mark einen freien Domherrnhof zu Fritzlar, mit einem lebenslänglichen Einkommen von 30 Mark jährlich und 5 Mark vierteljährlich, nebst Wein und Brod, gleich einem Chorherrn, für sich, wenn er anwesend war, sonst Brod für seinen Diener, kaufen und unter dem Taufstein in der (angeblich 1325 erbauten) Altstädter (oder Brüder-) Kirche zu Cassel begraben sein *c*). — Mehreren Chronisten zufolge, entsetzte der Landgraf während dieser Fuldaischen Händel (1336) die von den Braunschweigischen Herzogen umlagerte Burg Eberstein, über welche sein Großvater bereits Schutzrechte erworben hatte (s. §. 20. S. 148). In dieselbe Zeit (1336) wird das kaiserliche Privilegium für Cassel zu drei dreitägigen Jahrmärkten (einen vierten fügte erst Philipp der Großmüthige hinzu) gesetzt.

Die Partheiung im Reiche für und wider den von dem Papste Johann XXII. (1. Oct. 1324) mit dem Banne belegten und mit dessen Nachfolgern Benedict XII. und Clemens VI. in fortwährendem Streit bleibenden Kaiser Ludwig veranlaßte neue Feindseligkeiten zwischen Hessen und Mainz. Der unternehmende Erzbischof Heinrich von Virneburg trat auf die Seite des Kaisers. Heinrich von Hessen schloß sich an das anfangs die Rolle des Vermittlers spielende, nachher selbst nach der Krone strebende Böhmisch-Luxemburgische Haus, gab, als der Churverein zu Rense (15. Jul. 1338) geschlossen wurde und der Kaiser (8. Aug.) zu Frankfurt die Constitution von der Unabhängigkeit des Reichs be-

a) Wenck Bd. II. p. 374 Anmerk. und B. III. p. 275 bis 277. — *b*) Gerstenberger Frankenbergische Chronik, in *Ayrmann* syllogo p. 651. — *c*) *Congeries etlicher Geschichten* in *Kuchenbecker* anal. coll. I. p. 7.

Digitized by Google

kannt machte, dem mit seinem Hofmeister Johann von Riedesel nach Frankreich reisenden jungen Grafen von Ziegenhain einen Brief voll Ehrerbietung und Unterwürfigkeit an den Papst mit und erbot sich jede weiter nöthige Auskunft zu geben *a*). Johann von Böhmen und dessen Sohn Karl von Mähren stellten dem Landgrafen mehrere Schuldverschreibungen wegen geleisteter Dienste aus *b*). Als alle Versuche einer Versöhnung des Papstes und des Kaisers scheiterten, Ludwig durch neue Eingriffe in die Fürstenrechte, namentlich die Erwerbung Tyrols für seine Familie, die Zahl seiner Gegner vermehrte, der Papst Clemens VI. (13. April 1346) Heinrich von Virneburg absetzte und den Grafen Gerlach von Nassau zum Erzbischof von Mainz ernannte, verbanden sich (1344) Heinrich von Hessen, Friedrich von Meissen und die Pfalzgrafen Ruprecht I. und II. gegen den Virneburger; doch versprach der Landgraf (28. April 1346), unter Vermittelung des Abtes zu Fulda, den Erzbischof in Ausübung seiner geistlichen Rechte in Hessen nicht zu stören, aber keine Vorladungen seiner Leute in weltlichen Sachen zu dulden, und setzte den Beschwerden über den Bau der Burg Hessenstein an der Eder, welche nebst der Hälfte des Gerichts zu Geismar (30. Mai 1348) für 1882 Pfund Heller, jedoch mit Vorbehalt des Oeffnungsrechtes, an das Kloster Haina verkauft wurde *c*), und Kirchhains vor Amöneburg andere hinsichtlich des Reinhardswaldes, der Zapfenburg (Sababurg) und Rosenthals entgegen *d*). Als endlich die Wahl Karls IV. von Mähren zum Gegenkönige (11. Jul. 1346) zu Stande gekommen war, bestätigte Gerlach Heinrichen (1. Mai 1347) alle Mainzische Lehen seines Hauses und entsagte aller Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen, selbst über Geistliche *e*). Nach dem Tode Ludwigs des Bayern (11. Oct. 1347), welchem sich sogar der Landgraf kurz vorher gegen Jedermann, nur nicht gegen seinen Bruder in Magdeburg, Schwager

---

a) *Schannat* vindemiae literariae. T. II. p. 126. — *b*) Ungedruckte Urkunden nach v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 102 fg. — *c*) Wenck Bd. II. p. 368 Anmerk. — *d*) Nachricht von Schiffenberg Bd. II. Beil. 199. — *e*) Daselbst Nro. 200. *Gudenus* T. III. p. 339.

Digitized by Google

in Meissen und den Grafen von Henneberg, zu dienen verpflichten mußte *a*), ertheilte Karl Heinrichen (8. April 1348) zu Prag den Lehnbrief über alle seine ererbten Burgen, Städte, Lande und Leute, mit allen Herrschaften, Rechten, Würden und Ehren *b*), und gestattete ihm (an demselben Tage) einen freien Gerichtsstuhl zu Grebenstein unter den Linden und zu Hedwigsen (einem ausgegangenen Orte) zu errichten, wozu noch die Freigerichte zu Zierenberg (1356) und zu Schartenberg (12. März 1385) hinzukamen *c*), wodurch das Sächsische Hessen der Gewalt der Westphälischen Freigerichte entzogen wurde. Als Unterpfand einer Geldschuld von 4000 Schock Prager Pfennigen (20000 Rheinische Gulden) verpfändete Karl (20. April 1348) an Heinrich alle Reichszinsen von Christen und Juden in den Wetterauischen Reichsstädten, bewog den Landgrafen (1349) ihm Hülfe gegen den von der Bayerischen Parthei (30. Jan. 1349) zum König gewählten Günther von Schwarzburg zuzusagen *d*) und versprach (14. Febr. 1349) dem Grafen Johann von Ziegenhain die Zahlung von 1600 Mark Silber und die Beförderung dessen Bruders zu einem Bisthum *e*). Die Hessische Hülfe wurde nach Günthers Gifttode (14. Jun. 1349) in Anspruch genommen, um den Virneburger aus dem Erzstift Mainz, der Abtei Helmarshausen, welche er, so wie den Krukeberg, in Gemeinschaft mit Bernhard von Paderborn, sich unterworfen hatte, und aus den von ihm besetzten Burgen Haldessen (bei Hofgeismar), Densberg, Jesberg und Falkenberg zu vertreiben. Johann I. und dessen Sohn Dietrich von Solms Braunfels, welche vor kurzem Hohensolms wieder aufgebaut hatten, die Ritter von Hanstein auf dem Eichsfelde und die von Hatzfeld an der Eder leisteten dem muthig sein Recht vertheidigenden Virneburg Beistand, während der Markgraf von Meissen, einer der Braunschweigischen Herzoge (wahrscheinlich Ernst von Göttingen, der Gemahl der Hessi-

a) Ungedruckte Urkunde nach v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 103. — *b*) Wenck Bd. II. p. 367. — *c*) Kopp von den Westphälischen Gerichten Beil. No. IV. V. Wenck Bd. II. p. 458. — *d*) Ungedr. Urk. nach v. Rommel a. a. O. S. 104. — *e*) Wenck Bd. II. p. 368.

Digitized by Google

schen Prinzessin Elisabeth), der Graf Philipp von Solms-Königsberg und die Stadt Wetzlar sich mit dem Landgrafen verbanden. Haldessen und Neustadt wurden (1350) erobert, die Mainzer bei Neustadt geschlagen, Rupert von Virneburg, der Bruder des mit Mühe entrinnenden Kurfürsten, und viele andere Rheinische Ritter gefangen. Der bald darauf (1353) erfolgte Tod des abgesetzten Kurfürsten verschaffte Gerlachen den ruhigen Besitz des Erzstiftes (bis † 1371). Auch die Grafen von Solms-Braunfels mußten, gedemüthigt durch die Wetzlarer, welche Johann, oder gar beide Grafen gefangen nahmen, sich (25. Nov. 1351) dem Landgrafen unterwerfen, denselben zum Ganerben ihrer Grafschaft aufnehmen, ihm das Zubehör der entweder damals, oder doch bald nachher (vor 1371 *a*)), wieder gebrochenen Burg Hohensolms zu Lehn auftragen und ihr Schloß Braunfels öffnen *b*). Für den Grafen Philipp löste Heinrich (6. Dec. 1357) Burgsolms von den Herrn von Falkenstein aus, und ließ sich dafür Königsberg abtreten *c*). Zum Dank für solche Dienste befreite (30. Nov. 1355) der Kaiser Karl alle Unterthanen des Landgrafen jedes Standes in bürgerlichen Streitigkeiten von der Gerichtsbarkeit derjenigen Städte, in welchen Reichsgerichte bestanden *d*). Gerlach von Mainz überließ dem Landgrafen (10. Mai 1354) Falkenberg wieder, entsagte den Ansprüchen auf Falkenstein, eine von denen von Hund bei Niedenstein erbaute Burg, und Hessenstein, die Hälfte von Zapfenburg und den Reinhardswald, nur mit Vorbehalt der Achtward, d. i. der Waldnutzung, und bestätigte die Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Hessen *e*), welches, wie es scheint, von den erzbischöflichen Officialen oft umgangene Privilegium Heinrich (3. April 1370) nochmals urkundlich bekannt zu machen für nöthig hielt und auch die späteren Erzbischöfe noch mehrmals wiederholten *f*). Dagegen gab Heinrich Neustadt und Haldessen zurück und nahm Kirchhain von Mainz zu Lehen. Der

---

a) Wenck Bd. III. Text S. 150. — *b*) Daselbst Bd. II. p. 378. — *c*) Daselbst Bd. II. p. 389. — *d*) *Schminke* monum. Hass. T. III. p. 261. Cassel'sche Samml. der Landesordnungen Thl. III. S. 39. — *e*) Nachricht v. Schiffenberg Bd. II. Beil. 201. — *f*) Daselbst Beil. 202 u. ff.

Digitized by Google

Kurfürst und der Landgraf schlossen darauf (17. Febr. 1356) zu Fritzlar ein lebenslängliches Bündniß ab, in welches die Grafen Heinrich von Hoenstein zu Sondershausen, Heinrich und Günther von Schwarzburg zu Arnstadt und Siegfried von Witgenstein aufgenommen wurden *a*).

Der Brabantische Mannsstamm erlosch mit Johann III. (5. Dec. 1355). Die Tochter Johanna brachte die ganze reiche Erbschaft an ihren Gemahl Wenzel von Luxemburg, des Kaisers jüngsten Bruder, ohne daß wir von einem Einspruch Heinrichs hören, welcher bei der in jenen Landschaften geltenden weiblichen Erbfolge in den Lehen unbegründet und erfolglos gewesen sein würde. Dagegen machte Heinrich mehrere andere nicht unwichtige Erwerbungen. Johann von Itter und dessen Neffe Heinemann erneuerten (6. Dec. 1337) dem Landgrafen das Oeffnungsrecht ihrer Burg, mit dem Zusatze eines Näherrechtes bei etwaigem Verkauf *b*), und Heinemann öffnete (19. Jun. 1342) auch dem Kurfürsten von Mainz Itter gegen Jedermann, außer den Landgrafen von Hessen *c*). In einem andern Vertrage (11. Nov. 1347) gestattet Heinrich von Hessen den Brüdern Heinemann und Adolph von Itter dem Hessenstein gegenüber in dem Gerichte zu Emegerode eine neue Burg zu bauen, welche sie von Hessen zu Lehn tragen sollen, und verspricht ihre Person, Schlösser und Güter auf dieselbe Art wie seine eigenen zu vertheidigen, wogegen deren Besitzer ihm auf alle Zeiten gegen männiglich verbunden sein sollen *d*). Bald nachher (um 1354) wurde der kinderlose Heinemann von einem Sohne Adolphs, welcher dafür in dem jederzeit von seiner Familie reich begabten Kloster Haina gebüßt haben soll, erschlagen. Gerlach von Mainz, Heinrich von Hessen und Otto von Waldeck rückten vor Itter und besetzten das Schloß und das Land. Die Witwe des Ermordeten Margaretha und deren Tochter Kunigunde verkauften für 100 Mark löthigen Silbers (13. Oct. 1357) ihren Antheil an

a) Wenck Bd. II. p. 386. — *b*) Kopp Nachricht von den Herrn von Itter S. 108. — *c*) Wenck Bd. II. Text S. 1082. — *d*) Kopp a. a. O. S. 249.

Digitized by Google

Hessen und Mainz *a*). Der Erzbischof verpfändete (1359) den seinigen an die Waldeckischen Grafen Otto, welcher sich in zweiter Ehe mit Margaretha vermählte, und Heinrich, deren Nachkommen lange (bis in das 16. Jahrh.) im Besitz geblieben sind. Adolph erhielt (23. Jul. 1369) von Heinrich ein Burglehn in Freienhagen *b*), und sein Enkel Erasmus († 1443), der Letzte seines Stammes, verzichtete (2. Aug. 1408) ganz auf die Herrschaft zu Gunsten von Mainz und Hessen *c*). Mit der Erwerbung von Itter stand vielleicht in Verbindung eine Fehde gegen Nassau-Dillenburg und die Ritter von Hatzfeld. Die Gräfin Adelheid von Nassau hatte (1356), als Vormünderin ihres Sohnes Johann, dem Landgrafen ihre Schlösser Dillenburg, Herborn, Dringenstein, Waldenfels und Lahnburg geöffnet *d*); der junge Graf aber scheint diesen Vertrag aufgehoben zu haben, unterstützte (1360), den Chronisten zufolge, die Ritter von Hatzfeld, Mainzische Vasallen und Burgmannen auf Elnhoch (s. 7. Sept. 1332 *e*)), welche die Landschaft an der oberen Eder beunruhigten, wurde aber bei Hohen-Solms geschlagen und bis nach Siegen in die Flucht getrieben. Auch Konrad Spiegel vom Desenberge soll an dieser oder einer anderen Fehde Antheil genommen, und nach einer Niederlage desselben der Landgraf den Desenberg befestigt haben. Frankenberg erhielt um diese Zeit (1365) eine ansehnliche Vergrößerung durch den Bau der Neustadt und die Einrichtung eines peinlichen Gerichtshofes daselbst, wobei der Kurfürst von Mainz vergebens widersprach. — Eine andere Gebietsvergrößerung erlangte Hessen durch das Aussterben des Mannsstammes derer von Herzberg und Romrod. Eine der Erbtöchter Ludwigs, Metze, Bertholds von Lisberg Gemahlin, war (14. Jun. 1332) mit dem Herzberg belehnt, welches Schloß ihr Gemahl (1. Dec. d. J.) dem Landgrafen öffnete. Später (15. Jun. 1358) verkauften Metze und deren Söhne Richolf und Friedrich von Lisberg ihren Antheil des Hauses zu Romrod an die

a) Wenck Bd. II. Tert S. 1086. — *b*) Kopp a. a. O. S. 148. — *c*) Daselbst S. 254. — *d*) Ungedr. Urk. nach v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 109. — *e*) Wenck Bd. II. p 331. Bd. III p. 192.

Digitized by Google

Herrn von Erfa, welche (7. Sept. 1372) einen deßhalbigen Burgfrieden mit Heſſen abſchloſſen, und (5. Sept. 1374) machte ſich Friedrich von Lisberg anheiſchig den Landgrafen ſchadlos zu halten, wenn derſelbe denen von Erfa für die andere Hälfte von Romrod mehr als 600 Mark zahlen müſſe. Zuletzt bezeugen (10. Jan. 1393) Berlt und Werner von Weſterburg, daß ihre Aeltern Werner und Agnes (die andere Romrodiſche Erbtochter) an Heſſen verkauft habe das Gericht zu Hopfgarten, ihren Theil an den Gerichten zu Kirchdorf (Kirdorf) und zu Zelle, das Gut in Franken, welches dem Biſchof von Würzburg lehnbar iſt, der Hof zu Alsfeld, die Wieſen und Mühlen an der Eiſa, den Weiher vor Alsfeld, das Leibgedinge Bertholds ſeel. am Hof zu Zelle und ein Gut und Wieſen zum Romrod *a*). Die Hälfte des Herzberg verkaufte Friedrich von Lisberg (30. Nov. 1370) an die von Falkenberg *b*). — Dazu kam die Erwerbung eines Antheils an der Herrſchaft Schmalkalden. Berthold VII. von Henneberg († 1340), der Schwiegerſohn Heinrichs des Kindes, hatte Schmalkalden zuerſt mit einer Mauer umgeben und die ganze Beſitzung verbeſſert. Sein Sohn Heinrich († 1347) hinterließ nur Töchter, denen Karl IV. geſtattete ihr väterliches Erbe an ihre Männer zu bringen, an Eberhard von Würtemberg, Friedrich II. von Meiſſen und den Burggrafen Albrecht von Nürnberg. Friedrich von Nürnberg und die Gebrüder Ulrich und Johann Landgrafen von Leuchtenberg verkauften (3. Dec. 1360) ihren Antheil, Stadt und Haus Schmalkalden und die Hälfte des Hauſes zu Scharfenberg nebſt Zubehör (der Vogtei über Herrnbreitungen, Cent Brotterode und Theil der Cent Benshauſen), an die Gräfin Eliſabeth von Henneberg-Schleuſingen, als Vormünderin ihrer Söhne Heinrich und Berthold, und willigten (21. Nov. 1361 und 3. Aug. 1362) ein, daß Heinrich von Heſſen in die Gemeinſchaft des Kaufs trete *c*).

---

a) Wenck Bd. II. p. 322. 325. 393 Anmerk. 445 Anmerk. 448 Anmerk. Bd. III. p. 220. — *b*) Landau Heſſ. Ritterburgen Bd. III. S. 66 u. 67. — *c*) Schultes Geſch. v. Henneberg Thl. II. Urk. S. 152 u. 153. Wenck Bd. II. p. 412. 414.

Digitized by Google

— Der Graf Gottfried von Arensberg, Letzter seines Stammes, trug (4. Jul. 1367) Heinrichen Haus und Stadt Ebersberg mit allem Zubehör zu Lehn auf und empfieng dagegen Stadt und Haus Fredeburg zum Mannlehn, mit Vorbehalt des Oeffnungsrechtes *a*), trat aber (1368) seine ganze Grafschaft gegen einen Jahrgehalt von 10000 Goldgulden und einige andere Vortheile an das Erzstift Köln ab.

Der auf Heinrich VI. († 7. Sept. 1353) in der Abtei Fulda folgende Heinrich VII. von Kralik († 18. Mai 1372) stand bei dem Kaiser in hohem Ansehn, erlangte von demselben (11. Mai 1356) die Bestätigung der Würde eines Erzkanzlers der Kaiserin (12. Jun. d. J.), Zollfreiheit für alle Güter und Waaren, (6. Jan. 1357) die Gestattung neuer Zölle in seinem Gebiete, (24. Jul. 1360) die Erlaubniß seine Feinde unter dem Banner des Reichs anzuführen und andere Vorrechte *b*) und befestigte an der Grenze des Hersfeldischen und Ziegenhainischen Gebiets den zu einer Stadt erhobenen Ort Hausen, wozu Ludwig der Bayer (2. Jun. 1323) die Erlaubniß gegeben hatte *c*), wogegen der Hessische Prinz **Otto der Schütz**, welchem der Vater Spangenberg abgetreten hatte, eine Burg auf Fuldaischem Grund und Boden bauete. Der Kaiser verbot (2. Jun. 1356) den letzteren Bau *d*). Otto aber überfiel Hausen, setzte den Kampf einer nochmaligen kaiserlichen Abmahnung (27. Jul. 1356) unerachtet *e*) fort, bewog seinen Vetter Friedrich III. von Meissen, die Güter des Abts auf dem linken Ufer der Werra zu bedrohen, erstürmte (25. Nov. 1359) Hünfeld, vereinigte sich mit dem Markgrafen, eroberte Rostorff (Rasdorf im Amte Hünfeld) und gab dasselbe erst im Frieden (30. April 1362) zurück *e*). Auch mit Gerlach von Mainz brachen neue Streitigkeiten aus, theils über die dem Ritter Johann von Falkenberg, genannt Grüßing, von dem Kurfürsten (6. Dec. 1359) gestattete Befestigung von Densberg (im Amte Jesberg) und die

a) Wenck Bd. II. p. 434 Anmerk. — *b*) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 264—271. — *c*) *Schannat* Buchonia vetus in traditt. Fuld. p. 361. *d*) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 265. — *e*) *Schannat* Buch. vet. p. 361—362. — *f*) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 272.

Digitized by Google

Ernennung desselben zum dasigen Erbburggrafen *a*), theils über die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die Zurückhaltung von Neustadt, die Erweiterung Frankenbergs, das Sunderholz am Reinhardswalde und andere gegenseitige Beschwerden *b*), zu deren Schlichtung (2. Oct. 1361 u. Anf. Jun. 1366) Obmänner erwählt wurden *c*), worüber der Kaiser den Landgrafen (1. Jun. 1366) vor sein Gericht lud *d*), und welche (2. Sept. 1367) unter Vermittelung des Grafen Johann von Nassau und Hermanns von Nordeck beigelegt wurden *e*).

In große Verwirrung stürzte Hessen der plötzliche, einer unerwiesenen Sage zufolge, durch Gift veranlaßte Tod von Heinrichs einzigem Sohne **Otto dem Schützen** (10. Dec. 1366), welcher frühe (s. 1340) an Regierungshandlungen seines Vaters Antheil genommen, insbesondere gemeinschaftlich mit demselben (12. Jan. 1351) das Schloß Reichenbach und die Stadt Lichtenau, mit den dazu gehörenden Dörfern, namentlich Villmar (Velmeden), für 1000 Mark löthigen Silbers an das Deutsche Haus zu Marburg (s. §. 9. S. 76) verkauft hatte und (1350) von dem Kaiser zum Schirmherrn von Mühlhausen bestellt worden war *f*). Die Sage *g*), wie er unerkannt, als Schützenhauptmann, in Cleve gedient und sich seine ihn auf ihrem Leibgedinge zu Frankenberg 16 Jahre überlebende Gemahlin Elisabeth, die Tochter Dietrichs XI. von Cleve, erworben habe, wird erst von jüngeren Schriftstellern erzählt, und ist so voll genealogischer und chronologischer Widersprüche, daß sie, mindestens im Einzelnen, kaum einer Widerlegung bedarf. Nur zwei rechtmäßige männliche Erben Hessens waren vorhanden, der zum geistlichen Stande erzogene, jedoch noch nicht zu den höheren Weihen gelangte **Hermann der Gelehrte**, Ludwigs von Grebenstein Sohn, dessen einziger Bruder Otto in der Jugend vergiftet worden sein soll,

a) Wenck Bd. II. p. 400. — *b*) Daselbst Bd. II. p. 424—426 Anmerk. *Joannis* SS. rr. Mogunt. T. I p. 677. — *c*) *Schminke* monum. Hass. T. III. p. 268. Wenck Bd. II. p. 426 Anmerk. — *d*) Wenck Bd. II. p. 425. — *e*) *Joannes* l. l. p. 679. — *f*) *Grashof* orig. Mulhus. p. 142. *g*) J. H. Schminke Untersuchung von Otto Schützens Begebenheiten am Cleviſchen Hof, Cassel 1746. 4.

Digitized by Google

und der unvermälte Hermann von Nordeck. Für den Ersteren sprach nicht allein eine Landesordnung (17. Dec. 1337) durch welche die Erbfolge der Kinder eines vor dem Vater verstorbenen älteren Sohnes vor dessen jüngeren Brüdern (jus repraesentationis in modo succedendi ab intestato) eingeführt worden war *a*)), sondern auch eine von dem Junker zu Nordeck noch bei Ottos Lebzeiten (24. August 1366) ausgestellte Urkunde, durch welche derselbe seinen Neffen wegen der Ansprüche an Grebenstein abfand und dessen Rechte bei einem etwaigen Heimfalle der Landgrafschaft nicht zu verletzen versprach *b*). Heinrich soll anfangs die Erbschaft dem von seiner Tochter Elisabeth mit Ernst von Braunschweig-Göttingen († 24. April 1367) erzeugten Otto dem Quaden, welchen Hessische Chronisten den tollen Hund nennen, zugedacht haben, schloß wenigstens mit demselben (17. Aug. 1367) ein Bündniß, räumte ihm (24. März 1368) die Hälfte der Burg Windhausen (bei Cassel) ein und verpfändete ihm (8. Mai 1368) das Schloß Alreberge (Ellerburg an der Rume) für 615 Mark löthigen Silbers und Einlösung anderer darauf haftender Pfandschaften *c*), wurde aber, wie man erzählt, durch unvorsichtige Aeußerungen des kecken Erben beleidigt, nahm Hermann den Gelehrten zum Mitregenten an, verlobte denselben (16. März u. 17. Nov. 1367) mit der noch nicht dreizehnjährigen Johannna von Nassau-Weilburg, und verbündete sich (21. Febr. 1368) mit deren Vater Johann und Oheim, dem Kurfürsten Gerlach von Mainz, gegen Otto von Waldeck und dessen Sohn Heinrich zur Wiedererlangung Wildungens für Hessen und der Erwerbung Battenbergs für Nassau *d*). Der Tod des älteren Hermann (25. April 1369) befestigte den jüngeren in seinen Erbansprüchen. Der Kaiser sah, beschäftigt mit der Sorge für seine durch ihn herrlich aufblühende Böhmische Erblande und

---

a) Casselsche Sammll. d. Landesordnungen. Thl. 1. S. 4. — *b*) Wenck Bd. III. p. 213. — *c*) G. Landau die Rittergesellschaften in Hessen während des 14. u. 15. Jahrh., Cassel 1840. 8. S. 101—106, welcher Schrift auch andre hierher gehörende Urkunden beigefügt sind. — *d*) Wenck Bd. II. p. 431—436.

Digitized by Google

dem Erwerb neuer Fürstenthümer, nachdem er durch die goldene Bulle (25. Dec. 1356) das Collegium der mit hohen Vorrechten begabten Kurfürsten geordnet und das Wahlverfahren genau vorgeschrieben, für die innere Ruhe des Deutschen Reichs aber unzureichende Bestimmungen getroffen hatte, von Prag aus den Streitigkeiten der Reichsstände müßig mit zu, höchstens Ermahnungen zum Frieden und nicht zur Vollziehung gelangende Richtersprüche erlassend. Der Papst Gregorius XI. verzögerte die wegen Hermanns geistlichem Stande und der Verwandtschaft mit seiner Verlobten im vierten Grade nöthige doppelte Dispensation (bis 8. Oct. 1372 *a*)), und selbst Gerlach von Mainz soll, den Chronisten zufolge, Hermannen die Lehen des Erzstifts versagt, die Mauern von Gudensberg (1368 oder 1370) gebrochen und die dasige durch Eckbert von Grifte tapfer vertheidigte Burg vergebens berannt haben, welcher Nachricht zwar der (3. April 1370) erneuerte Vertrag des Kurfürsten und des Landgrafen wegen der Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit *b*) zu widersprechen scheint, der von dem Hofrichter Przemysl zu Teschen (12. Jan. 1374) gefällte, alle von Gerlach († Febr. 1371) gegen Hessen erhobene Forderungen niederschlagende Spruch *c*) jedoch Glauben verleiht. Otto der Quade soll an der Gränze des Kaufunger Waldes den Sichelstein erbaut haben, welchem man Hessischer Seits den Sensenstein entgegensetzte, fand einen Verbündeten an dem Grafen Gottfried VI. von Ziegenhain († 1373), einem Schwager des Kurfürsten von Trier und altem Gegner Ottos des Schützen, verlobte (3. Aug. 1371) seine Schwester Agnes mit dem jungen Grafen Gottfried VII. und wies derselben einen Brautschatz von 1000 Mark Silbers auf den Hessischen Anheimfall an *d*). Durch die Thätigkeit dieser beiden Grafen kam ein mächtiger Bund zusammen von mehr als 2000 Fürsten, Rittern und Knappen in Hessen (wo ein großer Theil des Adels mit dem der Baccalaureus genannten, viele Amtleute entsetzenden und

a) Landau a. a. O. S. 27. — *b*) Nachricht von Schiffenberg Bd. II. Beil. 202. — *c*) *Schminke* mon. Hass. T. III. p. 275. — *d*) Landau a. a. O. S. 106.

Digitized by Google

die Hofhaltung beschränkenden Hermann unzufrieden war), Westphalen, Buchonien, Franken, Wetterau und den Rheinlanden, dessen Mitglieder sich mit dem Wappenzeichen der zu Hauptleuten erwählten Ziegenhainer, einem Stern, bezeichneten und davon die **Sterner** genannt wurden. Hans von Heringen war einer der Hauptwerber und Friedrich von Lisberg eins der thätigsten Mitglieder des Bundes, als dessen Genossen uns vor Andern genannt werden der Paderborner Bischof Heinrich Spiegel zum Desenberg, Johann von Nassau-Dillenburg, welcher dem Landgrafen wegen des nach Johanns von Hadamar († 136[illegible]) Tode, als anheimgefallenen Lehns, eingezogenen Driedorf zürnte, Engelbert und Dietrich von der Mark, die Katzenelnboger Wilhelm II., Eberhard V. und Diether VI., Ulrich VI. von Hanau, dessen Bruder Abt Konrad IV. zu Fulda (1372 bis 1383), Johann und Eberhard von Isenburg, Philipp VII. von Falkenstein und Minzenberg, die von Eppenstein, Helfenberg, Hatzfeld, Eisenbach, Schlitz u. a. m. Ulrich von Hanau war jedoch wegen Erschlagung des Ritters Frowin von Hutten in Steinau mit dessen Verwandten in Fehde, wurde von denselben gefangen und mußte bei der durch seinen Oheim, den Bischof Adolph von Speier, Verweser des Erzstiftes Mainz, vermittelten Sühne (5. Jul. 1373) sich mit großen Summen lösen und unter anderem versprechen den Sternern keine Hülfe zu leisten gegen den Landgrafen von Hessen *a*). Der Angabe der Chronisten, daß auch die Grafen von Waldeck zu den Sternern gehört hätten, widerspricht nicht allein eine Urkunde (1371), durch welche sich Heinrich der Eiserne und dessen Sohn Adolph mit dem Landgrafen Heinrich zu Freundschaft und Beistand verbinden und wegen des gemeinschaftlichen Gerichts zu Freienhagen und des Freistuhles am Scheibelscheidt vergleichen *b*), sondern auch eine andere (22. Mai 1373), in welcher der Graf von Waldeck unter denen angeführt wird,

a) Landau a. a. O. S. 134. — *b*) Wenck Bd. II p 441. Anmerkung.

Digitized by Google

gegen welche Hessen dem Bischof von Paderborn nicht beistehen will *a*).

Auf eine Beschwerde des Ziegenhainer *b*) über Beschädigung durch die Landgräflichen erbot sich (3. Sept. 1371) Hermann die Schuldigen, wenn sie ihm angezeigt würden, zu bestrafen; dennoch klagte bald darauf der Graf über Niederwerfung eines Gerichts- und Briefboten und vergalt Gleiches mit Gleichem an einem geistlichen Boten des Landgrafen. Hermann umlagerte (im Oct. 1371) den Herzberg, wurde durch ein überlegenes Heer der Sterner zum Abzuge genöthigt und von den Hersfelder Bürgern gegen den Willen des den unter dem Scapulier verborgenen Stern zeigenden Abtes (1366 bis 1388) Berthold II. von Völkershausen eingelassen. Die Gegend um die Stadt wurde verheert und der Briefwechsel mit steigender Erbitterung fortgeführt, bis zu förmlicher Ankündigung der Fehde (10. Jan. 1372). Herrmann verwarf den Vorschlag seines Oheims, den Quaden durch Abtretung eines Theiles des Landes zu beschwichtigen. Beide Landgrafen mahnten (16. Febr.) ihre Ritter in Oberhessen von dem Bunde mit den Sternern ab, beriefen (in der Fastenzeit) außerordentliche Tagsatzungen der Städte Oberhessens zu Marburg und Niederhessens zu Cassel, fanden durch die Bürger thätigen Beistand, vertrauten ihre Burgen Hauptleuten an, auf deren Treue sie rechnen zu können glaubten, und welche eine Anzahl Bewaffneter zu stellen übernehmen mußten, warben Söldner, erneuerten ihre alten Verbindungen mit dem Thüringisch-Meissenschen Hause, unter dessen damaligen drei Markgrafen besonders der mittlere, das eigentliche Thüringen besitzende, Balthasar, sich ihrer annahm und auch mehrere benachbarte Dynasten und Ritter zur Ankündigung der Fehde an den Sternerhauptmann (12. Aug. 1372) bewog, erhielten Hülfe von Albrecht II. von Braunschweig-Grubenhagen, denen ihnen (25. März) alle ihre Burgen öffnenden und vor ihnen zu Recht zu stehen versprechenden Grafen Otto und Johann II. von Solms *c*), dem (30. Sept.) dem

a) Landau a. a. O. S. 132. — *b*) S. den Briefwechsel bei Landau S. 108 ff. — *c*) Wenck Bd. II. p. 441.

Digitized by Google

Sternerhauptmann absagenden Heinrich von Nassau-Bilstein und (28. Oct.) Ruprecht dem Streitbaren von Nassau-Weilburg a). Nach Art aller Fehden damaliger Zeit bestand auch die der Sterner meist in Streifereien und Plünderungen. Zahllose kleine Gefechte, deren Gewinn man nach der gemachten Beute und der Zahl oder dem Range der Gefangenen berechnete, wurden geliefert, Hinterhalte gelegt, Dörfer und Saatfelder in Flammen gesteckt, Städte und Burgen umlagert und besiegte Ritter, z. B. die Brüder Johann und Lotz von Linsingen zu Jesberg durch den Landgrafen (14. Febr. 1372) und der landgräfliche Ritter Hermann von Hund d. J. durch seine zu den Sternern gehörende Nachbarn Kurt von Elben und die von Herzenrode (12. Jul.), genöthigt die Urfehde zu beschwören. Der bei einem Einbruch in die Diemelgegenden durch die Brüder Werner und Heinrich von Gudenberg gefangene Bischof von Paderborn mußte seine Freiheit erkaufen durch einen Fehdebrief an den Grafen von Ziegenhain (19. Sept.) und ein hohes Lösegeld, wovon seine Sieger (25. Sept.) 100 Mark erhielten b). Die Sterner überfielen und plünderten (14. Aug.) das Kloster Spießcappel, und fügten um dieselbe Zeit den Städten Frankenberg und Wetter großen Schaden zu. Dagegen schlug Hadamar einen Sturm ab (1373), siegten die Grafen von Solms bei, der mit ihnen und dem Landgrafen (s. 23. Febr. 1373) verbündeten c) Stadt Wetzlar und nahmen Eberhard und Diether von Katzenelnbogen, Heinrich von Nassau, Reinhard von Westerburg, Dietrich von Runkel u. a. m. gefangen. Der Graf Otto ließ seine Gefangenen vor dem Thore von Wetzlar enthaupten, Johann aber gab die seinigen frei und trat nachmals öffentlich zu den Sternern über. Die Zahl der Feinde Hessens schien sich noch vermehren zu sollen, als (17. Jan. 1373) Heinrich von Liegnitz, als Vorsitzer des Reichsgerichts zu Nürnberg, dem Straßburger Domdechanten Heinrich von Ochsenstein eine aus der Mitgift seiner Mutter Elisabeth von Hessen, man weiß nicht welches Landgrafen Tochter, herrührende von 3000 bis auf 40000 Mark

a) Landau S. 121. — b) Daselbst S. 119—120. — c) Das. S. 134.

Digitized by Google

Goldes erwachsene Schuldforderung zusprach und drei Kurfürsten, einen Bischof, zwei Aebte, mehrere Fürsten, Grafen und Herrn und den Sternerbund mit der Vollziehung beauftragte *a*); dennoch aber brachte Niemand den (1383 noch einmal wiederholten) Spruch zur Vollziehung. Der Bund der Sterner dauerte zwar fort und hielt Capitel zu Treysa, verlor aber allmälig an Ansehn. Heinrich von Paderborn verpflichtete sich sogar (22. Mai 1373) dem Landgrafen zur Kriegshülfe *b*).

Otto der Quade war zwar im Bunde mit den Sternern geblieben und hatte an den Capiteln zu Treysa Antheil genommen, jedoch bisher sich thätlicher Feindseligkeiten enthalten. Um ihn auch für den Fall des kinderlosen Todes Hermanns jeder Aussicht auf Erbschaft zu berauben, schlossen **die Landgrafen** auf einer Zusammenkunft zu Eschwege mit **Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meissen und Thüringen** (9. Jun. 1373), mit Zustimmung ihrer Rathmannen und Diener, **eine ewige Erbverbrüderung aller ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Lande**, gelobten bei einem etwaigen Anheimfalle alle Pfandschaften und Verschreibungen anzuerkennen und die Rechte und Gewohnheiten der adelichen und gemeinen Landeseinwohner zu erhalten, und schlossen alle jetzige Feinde Hessens, namentlich Otto von Braunschweig und dessen Erben, von der Nachfolge aus *c*). Hermann begleitete die Markgrafen nach Thüringen, nahm (12. Jun.) die Erbhuldigung in Gotha ein, reiste zum Kaiser Karl IV. nach Prag, empfieng von demselben (6. Dec.) den **Lehnbrief** über das eigentlich erst jetzt in ein wahres **Reichsfürstenthum und unmittelbares Lehen** umgewandelte **gesammte Hessen**, mit allen Städten, Burgen, Dörfern, Gütern, gräflichen, freien und ritterlichen Einwohnern und Knechten und mit allen Nutzungen an Gerichten, Münze, Bergwerken, Zöllen, Straßen, Fischereien, Zinsen, Gülten u. s. w. *d*) und

---

a) *Gudenus* syllogo p. 649. — *b*) Landau S. 132. — *c*) *Kator* orig. jur. publ. Hass p. 200 sqq. Müller Reichstags Theatrum unter Maximilian I. 2te Vorstellung c. LXVII. Thl. 1. S. 565 ff. — *d*) Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 153c.

Digitized by Google

(13. Dec.) die kaiserliche Bestätigung des Erbvertrags *a*). Die Hessischen, so wie die Meissnisch-Thüringischen Ritter und Städte stellten Huldigungsreverse aus *b*). Im Wesentlichen unverändert ist dieser Vertrag mehrmals (zu Rotenburg 29. Oct. 1431, bestätigt vom Kaiser Siegmund zu Ulm 28. Jul. 1434, zu Naumburg 29. April 1457, mit **Aufnahme Brandenburgs**, zu Erfurt 12. Sept. 1487, zu Nordhausen 3. Mai 1520, zu Naumburg 1545, 1587 und zuletzt 1. April 1614) erneuert worden. Die schon früher mit Hessen verbündete Stadt Hersfeld schloß (24. und 28. Oct. 1373) ein Bündniß mit Thüringen, der Kaiser befahl (14. Dec. 1373) den Burgmannen zu Friedberg von dem Sternerbunde abzustehen, mehrere Ritter, namentlich Friedrich von Lisberg mit Einwilligung seiner Mutter (4. Febr. 1374 *c*)), Rorich von Eisenbach (4. März d. J. *d*)) und die von Hatzfeld (19. Jun.) entsagten gleichfalls dem Bunde, Johann von Nassau Dillenburg verglich sich (27. Sept.) mit seinem Bruder Ruprecht über die Hadamarsche Erbschaft, und die Landgrafen von Hessen, die Markgrafen von Meissen und Thüringen und Albrecht II. von Braunschweig verbanden sich (2. u. 3. Oct.) zu Cassel gegen Otto den Quaden *e*). Dennoch dauerte der Krieg fort, indem nicht blos Gottfried von Ziegenhain bei seinen feindseligen Gesinnungen verharrte, sondern auch Otto jetzt zu den Waffen griff, und die Sterner Unruhen mit dem damaligen Streit über den Mainzer Stuhl verschmolzen. Nach dem Tode des schwachen Johann von Luxemburg (1371 bis 1373), eines Brudersohnes des Kaisers, schlug der Trierische Erzbischof Kuno von Falkenstein die Versetzung nach Mainz aus und wählte das Domcapitel Adolph von Nassau, welchem das Gerücht die Vergiftung seines Vorgängers zuschrieb. Der Kaiser bewirkte durch den Papst Gregor XI. die Ernennung des bisherigen Bischofs von Bamberg, Ludwig von Thüringen; Adolph aber widersetzte sich mit Hülfe der Burgmannen zu Mainz, der Sterner und anderer Bundesgenossen

a) *Estor* elementa jur. publ. Hass. p. 66. — *b*) *Estor* orig. p 205—211. — *c*) Landau S. 139—146. — *d*) Kuchenbecker von den Erbhofämtern, Beweisth. S. 35. — *e*) Landau S. 147—153.

Digitized by Google

seinem von Thüringen und Hessen unterstützten Gegner, ernannte (18. Febr. 1374) Werner von Falkenberg zum Oberamtmann über die Mainzischen Besitzungen in Hessen, Westphalen, Sachsen, Thüringen und auf dem Eichsfelde, zog (Herbst 1375?) mit großer Heeresmacht nach Thüringen, wo die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen und die Grafen von Schwarzburg, Gleichen, Stolberg und Hohenstein seine Parthei ergriffen hatten, mußte sich bei dem Heranrücken Meissnisch-Thüringischer und Hessischer Truppen, welchen 14 Tage später der Kaiser und dessen Sohn Wenzel nachfolgten, in Erfurt werfen, wurde acht Wochen lang belagert und erhielt einen ihn auf Jahresfrist in dem Besitz des von ihm besetzten größten Theils des Mainzer Gebiets lassenden Waffenstillstand. Um dieselbe Zeit, oder etwas früher, verbrannte Hermann Dransfeld im Göttingischen und eroberte Schönstein im Ziegenhainischen. Otto dagegen bestürmte (7. April 1375) Eschwege vergebens, söhnte sich unter Vermittelung seines Vetters Albrecht (2. Jul. 1375) mit Hessen aus, verzichtete auf alle Erbansprüche, versprach Adolph von Mainz nicht gegen Hessen zu unterstützen und vertrug sich mit dem Landgrafen wegen etwaiger Forderungen ihrer beiderseitigen Ritterschaft *a*). Zugleich stellte die Herzogin Mutter Elisabeth eine Verzichtleistung für sich und ihre Töchter Agnes von Ziegenhain und Adelheid von Hohenstein aus *b*). Gleich darauf giengen Philipp von Falkenstein zu Minzenberg, Ulrich von Hanau und Johann von Isenburg-Büdingen (17. Aug.) eine Landfriedenseinigung mit Hessen auf ein Jahr (bis Martini 1376) ein *c*). Auch Adolph von Mainz näherte sich Hessen, versprach zu Eltvill (13. April 1376) dem Landgrafen, daß er ihm in Bezug auf den Grafen von Ziegenhain zu Recht mächtig seyn wolle *d*) und schloß (a. d. Tage) einen Waffenstillstand auf ein Jahr (bis Johanni 1377 *e*). Gottfried von Ziegenhain mußte die Aussicht auf ein Heirathsgut in Hessen

---

a) *Schminke* mon. Hass. T. III. p. 114. Landau S. 154—156. — *b*) Schminke Untersf. von Otto dem Schütz Beil. H. — *c*) Landau S. 156. — *d*) Daselbst S. 158. — *e*) Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. No. 203.

Digitized by Google

für Agnes aufgeben, plünderte Braunschweigische Kaufleute *a*) und erhielt (24. Jun. 1377) Anweisung der noch rückständigen Aussteuer von 1000 Mark Silbers auf die Städte Braunschweig, Nordheim, Gandersheim, Münden und Uslar *b*).

Johann von Nassau blieb mit Hessen in Streit wegen Driedorfs und der Herrschaft Itter, verbündete sich (1375) mit Johann von Solms und bildete aus den Ueberresten des Sterner Bundes die **Gesellschaft von der alten Minne.** Der Solmser bemächtigte sich der Stadt Wetzlar und machte dieselbe zu seinem Waffenplatze. Hermann baute eine halbe Stunde von Wetzlar das Schloß Hermannstein, woran ihn eine Niederlage der Seinigen vor den Thoren der Stadt nicht hinderte. Furchtbar wurde die Umgegend bis nach Giessen und in das Gericht Lohra hinein verwüstet. Der Kaiser sprach (28. Jul. 1376) die Acht über Wetzlar aus; aber weder dadurch, noch durch den Abfall seiner Bundesgenossen ließ Johann von Solms sich irre machen. Die Minnegesellen sollen sogar Hermann durch Meuchelmörder zu tödten versucht haben, wovon ihn nur die Treue des Giessener, den Verrath entdeckenden Bürgers Eckhard Holzschuher rettete, wofür derselbe (27. Oct. 1377) die Befreiung seines Hauses erhielt *c*). Wahrscheinlich wurden die Streitigkeiten noch mehr angefacht durch einen Vertrag des Landgrafen mit Ruprecht von Nassau (3. Febr. 1377) wegen der Theilung der Lehen ihres Schwagers und Vetters Philipp von Nassau, für den Fall dessen kinderlosen Todes *d*). Der Vermittelung des Hochmeisters des Deutschen Ordens, Johann von Hayn, und der Grafen Wilhelm und Eberhard von Katzenelnbogen und Simon von Spanheim gelang es (18. Aug. 1377) ein Austrägalgericht in Friedberg zu Stande zu bringen, wodurch der Friede mit Nassau

---

a) Landau S. 68 u. 159. — *b*) Wenck Bd. II p. 453. — *c*) Justi u. Hartmann Hess. Denkw. Bd. I. S. 145. — *d*) Wenck Bd. II. p. 452. Landau S. 160 bis 184. Andere Urkunden in: Solmsische Deduction gegen die Unterthanen auf der Dill und Lemp, Herborn 1631. 4. Bericht Wilhelmen von Solms über Hermannstein wider die Schenken von Schweinsberg 1731. 4. Gegenbericht der Schenken zu Schw., Marpurg 1631. 4.

Digitized by Google

hergestellt wurde, indem Hermann, mit Verwerfung eines (30. März 1378) von Ruprecht von Nassau und Diether von Katzenelnbogen zu Frankfurt gefällten Spruchs, (4. April 1378) in die Entscheidung eines Manngerichts wegen Driedorf und Anberaumung eines Tags zu gütlichem Vergleich wegen Itters willigte. Johann von Solms maßte sich der Vogtei über Wetzlar an, bis der Kaiser ihn (27. Oct. 1378) seines dasigen Edelbürgerrechts beraubte und den Pfalzgrafen Ruprecht zum Pfleger der Stadt ernannte a), wodurch endlich der angemaßte Vogt (7. Dec.) die Stadt zu räumen genöthigt wurde. Unter Vermittelung Wilhelms von Katzenelnbogen kam (21. Jan. 1379) eine Sühne zwischen Hessen und Wetzlar zu Stande, in welcher beide Theile zu gemeinschaftlicher Bekämpfung des Grafen von Solms sich verbanden, die Wetzlarer jedoch nur im Lande jenseit des Spieses (Oberhessen). Ein Jahr später (22. Dec. 1379) verzichteten die Grafen von Solms auf den Grund und Boden von Hermannstein, und behielten sich nur vor am Fuß des Berges ein Thal, oder Dorf mit einer verwahrten Burg anzulegen, welches beide Theile gemeinschaftlich bauen und besitzen sollten. Für die im Sternerkriege anfangs Hessen geleistete Hülfe beurkundete Johann von Solms (13. April 1382) 2000 Gulden erhalten zu haben. Wetzlar griff er (1383) von neuem an; die Stadt aber leistete tapfern Widerstand, wodurch sie sich mit hohen Schulden belastete, erhielt Verbündete an Johann von Nassau und Otto von Solms und brach (1384) mit Hülfe des großen Rheinischen Städtebundes Burgsolms. Erst fast ein Jahrhundert später (25. April 1468) erhielt der damalige Graf Otto von Solms von dem Landgrafen Heinrich III. einen Theil des Amtes Königsberg und die Hälfte von Hermannstein zu Lehn. Die andere Hälfte der Burg lösten die Schenken zu Schweinsberg von Ludwig von Mudersbach, welchem sie (1461) verpfändet worden war, mit landgräflicher Bewilligung (1481) ein, verglichen sich (11. Jul. 1489) mit denen von Solms über den ge-

a) Wenck Bd. II. p. 455.

Digitized by Google

meinschaftlichen Besitz und empfiengen von Hessen die Belehnung, wiewohl es später noch häufig zu Irrungen kam.

Diese langwierigen Unruhen hatten die Einkünfte der Hessischen Lande erschöpft und die Landgrafen zur Verpfändung vieler Gerichte, Schlösser und Dörfer, zumal in Oberhessen an die von Treffurt, Schonenberg, Schartenberg, Riedesel, Milchling, Rommershausen u. s. w. genöthigt a)). Dadurch sah sich Hermann veranlaßt (26. Oct. 1375) mit Gunst, Willen und Verhängniß seiner getreuen Städte in Oberhessen, vornehmlich Grünberg und Marburg, zur Steuer seiner Schuld und seiner Lande jetzigen und künftigen Noth ein **Ungeld** zu setzen von 16 Heller auf das Malter Waizen, Korn oder Gerste, 8 Heller auf das Malter Hafer, 1 Heller von ein halb Maaß Wein, das man schenkt, und für ein Stübchen Bier, jedoch mit Beibehaltung des städtischen Umgelds, 4 Schilling Heller für den Verkauf des Fleisches eines in der Schirn geschlachteten Stück Rindviehs und im Verhältniß von anderem Schlachtvieh, 2 Tornos von einer Tonne Hering oder gesalzenem Fisch, und ähnliche Abgaben von Wollen-, Leinen- oder Wirken-Tuch, roher Wolle, Wachs, Stahl, Eisen, Kupfer, Zinn, Messing, Blei, Erz u. s. w. Dagegen wurden alle andere Beden erlassen und versprach der Landgraf keine Steuer und Bede mehr zu heischen, außer bei dem Kauf von Schlössern zu des Landes Nutzen, bei allgemeiner Landesnoth, oder in Folge eines Beschlusses **gemeiner Landschaft**, d. i. der Vertreter derjenigen Städte, welche sie in den Besitz städtischer Gerechtsame setzende Privilegien erhalten hatten b). Mit Recht erkennt man hierin die eigentliche Grundlage zu einer landständischen, sich unabhängig von den Prälaten und der Ritterschaft ausbildenden Corporation der Städte, welche sich für befugt hielt Einigungen unter sich abzuschließen. Die (2. Jan. 1377) auf dem Rathhause zu Cassel zusammenberufenen Bürgermeister und Schöffen der Städte diesseit des Spieses (Niederhessens), Cassel, Wolfhagen, Grebenstein, Immenhausen, Zierenberg, Witzenhausen, Eschwege, Allendorf, Spangenberg, Lichtenau, Melsungen, Roten-

a) Landau S. 160. — b) Wenck Bd. II. p. 449 Anmerk.

Digitized by Google

burg, Homberg, Felsberg, Gudensberg und Niedenstein, erklärten, unbeschadet des dem Herrn allewege schuldigen Gehorsams, einträchtlich mit einander übereingekommen zu sein und sich unzertrennlich verbunden zu haben das von ihnen geforderte Ungeld nicht zahlen zu können und zu wollen *a*), mag nun schon damals ein geheimes Einverständniß Casselscher Bürger mit Balthasar von Thüringen statt gefunden, oder der Grund des Mißvergnügens in der Bestellung fremder Ritter zu Beamten gelegen haben.

Bald nachher (Anf. Mai 1377) starb der Landgraf Heinrich der Eiserne. Viel verdankt ihm die Stadt Cassel, insbesondere durch eine Ordnung (6. Mai 1337), durch welche er die zwischen den Einwohnern der alten und der neuen Stadt eingeführten Einigungen und Brüderschaften zu unterhalten befahl, und eine andere (5. Dec. 1337), durch welche er den Verkauf von Erbgütern und Grundzinsen innerhalb der Ringmauern an Klöster verbot, und wenn solche geschenkt oder vermacht würden binnen einem Jahre und sechs Wochen wieder an einen Einwohner zu verkaufen gebot, durch den (um 1330 angefangenen) Bau der Häuser auf der Freiheit und am Breul (der dritten Stadt), die Ueberlassung seiner Aecker innerhalb des Wallgrabens zur Anlage von Gärten für die Bewohner der Altstadt und der Freiheit gegen einen jährlichen Zins von einen Pfund Heller für den Acker (17. April 1345), und die Gründung der von dem damaligen Verweser des Mainzer Erzstiftes dem Bischof Heinrich von Apolda zu Metz, (1. Dec. 1343) mit Ablässen begabten, von dem Papste Urban V. durch den Bischof Ludwig von Halberstadt (30. März 1365 u. 20. Mai 1366) zu einem Collegiatstifte erhobenen und mit anderen Vorrechten versehenen St. Martinskirche *b*).

§. 23. Hermann der Gelehrte.

Hermann wurde in seinem Streben sich durch Bündnisse mit seinen Nachbarn zu verstärken und Frieden mit seinen Geg-

a) Copie des Melsunger Stadtarchivs bei v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 151. — *b*) *Kuchenbecker* anal. IV. p. 245 sqq. V. p. 1 sqq.

Digitized by Google

nern zu schließen von dem Römischen Könige Wenzel unterstützt, welcher (27. Oct. 1378) den Burggrafen von Friedberg von einer Verbindung mit den Sternern gegen Meissen und Hessen abmahnte, den Lehnbrief über die Landgrafschaft (1. März 1379) erneuerte und dabei außerordentliche Zölle und Geleit aufhob, den unruhigen Friedrich von Lisberg in vor das Reichsgericht gebrachten Klagen gegen die von Rau, Schutzbar, Rabenau, Schweinsberg u. A. wiederholt (1384, 1385 und 24. März 1387 *a*)) an das landgräfliche Gericht verwieß, die Bestellung eines Hessischen Landrichters (19. März 1385) gestattete und zugleich die Freistühle zu Grebenstein, Zierenberg und Schartenberg und den zum Freigrafen ernannten Christian von Wolmars bestätigte *b*); dennoch aber sah sich der Landgraf, da thätiges Mitwirken Wenzels Sache nicht war, in eine Reihe von Fehden mit auswärtigen Feinden und Streitigkeiten mit seinen eigenen Ständen verwickelt. Die Einigung der Städte Niederhessens beschloß (13. Mai 1378) ihre Streitigkeiten mit den Burgmannen, falls solche nicht binnen vier Wochen von dem Landgrafen entschieden seien, durch fünf Schiedsrichter schlichten zu lassen, und stellte fünf durch den Ritter von Hundelshausen und den Rath zu Cassel erwählte Obmänner an die Spitze ihres Bundes *c*). In einem durch Einmischung einiger Burgmannen und Mitglieder der Ritterschaft entstandenen Aufstand zu Cassel wurde das landgräfliche Schloß eingenommen. Balthasar von Thüringen, welcher sich, da Hermann noch kinderlos war, als den muthmaßlichen Erben betrachtete, vermittelte (12. Mai 1378) einen Vertrag, in welchem der Landgraf die Einigungsverwandten bei ihren Rechten und Gewohnheiten zu erhalten versprach und sie von neuem Treue gelobten *d*), fuhr aber dennoch fort mit mißvergnügten Casselschen Bürgern Einverständnisse zu unterhalten, bis der Stadtrath (1381?) die Verräther verbannte und der

a) Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Nro. 153d. *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 315. — *b*) Wenck Bd. II p 458 u. 459. — *c*) Copie des Melsunger Stadtarchivs bei v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 154. — *d*) Wenck Bd. II. p. 456 Anmerk.

Digitized by Google

Städtebund (1384) mit Balthasars Zustimmung aufgehoben wurde. Hermann schaffte den dreifachen Rath zu Cassel ab, änderte (21. Febr. 1384) die ganze Stadtverfassung und bildete einen neuen Rath *a*)), so wie er schon früher (1379) der Stadt Melsungen zwölf Rathschöffen auf Lebenszeit vorgesetzt hatte. Das getreue Marburg erhielt (12. März 1378) Aufhebung der Lasten der dasigen Münze und (13. d. M.) Bestätigung aller früheren Privilegien, wohin insbesondere gehören, die Bestimmung der Bede auf 300 Mark Kölnischer Pfennige, gegen die den Schöffen ertheilte Befugniß zwölf Bürger, sechs aus der alten Stadt, vier aus Weidenhausen und zwei aus der Neustadt, zu Rathmännern zu wählen, und andere, durch den Bischof Ludwig von Münster (17. Oct. 1311) ertheilte Rechte, die durch Heinrich II. und dessen Sohn Otto (7. Dec. 1357) bewilligte Bestätigung dieser Bede unter dem Versprechen die Bürger, außer in Nothzeiten, mit jeder andern Beisteuer zu verschonen und sie bei die Stadt betreffenden Unfällen ohne Bede sitzen zu lassen, genauere Bestimmung über die Wahl und die Rechte der Schöffen, Bewilligung eines Umgeldes zu nöthigen Bauten an Mauern, Thoren, Brücken und Wegen, so wie des halben Antheils an den Strafen für Brod, Wein, Bier und Fleisch, Vorschrift des Wiederverkaufs von der Geistlichkeit erworbener und dadurch von den städtischen Abgaben frei gewordener Güter binnen Jahresfrist u. dgl. m., das durch denselben Heinrich II. (28. Oct. 1368) den Schöffen gegebene Recht der Auspfändung von Schuldnern und die (17. Nov. 1370) erweiterten Befugnisse des Stadtschreibers in gerichtlichen Verhandlungen *b*). Der Stadt Spangenberg, wo (Anf. 1383) der zu einer Versammlung der Sterner gelockte Abt Konrad IV. von Fulda zwischen einer Stubenthüre erdrückt wurde, bestätigte Hermann (1382) alle unter den Treffurtern genossenen Freiheiten. Auch die Stadt Hersfeld blieb dem Bündnisse mit dem Landgrafen getreu, als ihr Abt Berthold II. von Völkershausen im Verein mit benachbarten Rittern, besonders solchen, welche ihm ihre Burghäuser in der Stadt um wohlfeilen

a) Cassel'sche Samml. der Landesordnungen Bd. 1. S. 5. — *b*) Ungedruckte Urkunden des städtischen Archivs zu Marburg.

Digitized by Google

Preis verkauften, und im Vertrauen auf ein Einverständniß mit dem Dechanten Albrecht von der Tann und dem Mönche Fritz von Hattenbach, einen nächtlichen Ueberfall (28. April 1378) bereitete. Die Bürger, gewarnt durch den ihnen von dem redlichern Bundesgenossen des Abtes, Simon von Haune, zugesendeten Fehdebrief, untersuchten die verdächtigen Häuser, enthaupteten sieben bei dem Dechanten vorgefundene Verräther, besetzten die Mauern und schlugen den Sturm ab, wobei einer der Vertheidiger den zum Andenken an dem Rathhause aufgehängten eisernen Hut eines Ritters von Engern durchschoß. Der Abt und die Sterner befestigten den Johannes- und den Peters-Berg, nicht achtend, weder auf die Verurtheilung in eine Strafe von 10000 Mark Silbers durch den kaiserlichen Hofrichter Konrad Kreyer (23. Nov. 1378), noch auf eine (4. Jul. 1381) von Hermann nach dem Spruche Friedrichs von Lisberg und Simons von Schlitz gestiftete Sühne *a*). An der oberen Lahn und der Diemel bildeten mehr als 200 Edelleute die unter vier jährlich gewählten Oberhäuptern stehende **Gesellschaft von dem Horne**, welche, obgleich sich (19. Jan. 1379) Hermann *b*) und später auch die Stadt Wetzlar mit ihr verbanden, dennoch nur drei Jahre bestand. Guntram von Hatzfeld, welcher einst mit an der Spitze dieser Gesellschaft gestanden hatte, verheerte im Bunde mit Adolph von Mainz und Johann von Nassau-Dillenburg, von seinem Schlosse und dem Mainzischen Melnau aus, Oberhessen bis vor die Thore von Marburg, und die Ritter von Löwenstein nöthigten den Landgrafen, welcher schon Melnau vergebens belagert hatte, von dem mit Nassauischen Truppen besetzten, schon stark beschädigten Hatzfeld abzuziehen. Dem den Unterlahngau beunruhigenden von Eckartshausen setzten Ruprecht von Nassau-Wiesbaden und Hermann die neue Feste Stureburg entgegen. Im Kölnischen, Paderbörnischen und Waldeckischen entstand (1380), unter den Hauptleuten Friedrich von Padberg und Konrad Spiegel zum Desenberg, die

a) Auszüge aus ungedruckten Urkunden der Landesbibliothek zu Cassel, bei v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 156. — *b*) Landau S. 185.

Digitized by Google

Gesellschaft vom Falken, zu Gunsten Adolphs von Mainz, welche (um 19. Nov. 1380) die Frankenberger bei Fürstenberg besiegte und viele Gefangene machte, deren Zurückgabe der Erzbischof dem Landgrafen und dem Grafen von Waldeck bei einer Zusammenkunft in Kirchhain abschlug. Die Frankenberger nahmen darauf Friedrich von Padberg mit fünf Knechten gefangen, hiengen die Knechte auf, zwangen den Bundeshauptmann ihnen unter dem Galgen einen Frieden auf fünf Meilen um die Stadt zu geloben und verwahrten ihn in seiner Herberge, bis er Versicherungen von Mainz, Köln, Nassau, Waldeck, Ziegenhain und anderen Bundesgenossen herbeigeschafft hatte. Mit den Grafen Heinrich und Adolph von Waldeck kam (18. Aug. 1380) ein Burgfriede zu Stande, welchen zwei Schiedsrichter von jeder Seite und Ludwig von Wildungen, als Obmann, aufrecht erhalten sollten a).

Als nach dem Tode Gregors XI. (27. März 1378), welcher (17. Jan. 1377) den päpstlichen Stuhl von Avignon nach Rom zurückverlegt hatte, dem zu dessen Nachfolger (2. April 1378) gewählten Urban VI. die Französische Parthei der Cardinäle (21. Sept. 1378) Clemens VII. entgegensetzte und dieser seinen Sitz wieder in Avignon aufschlug, erkannten der Römische König und die Mehrzahl der Stände Urban an, Adolph von Nassau aber, der unrechtmäßige Inhaber des Mainzer Erzstiftes, erklärte sich für Clemens, bedrängte die Hessischen Kirchen und Klöster und sprach Bann und Interdict über Hermann aus. Vergebens suchte Urban den anderen Prätendenten, Ludwig von Thüringen, durch die Ernennung zum Erzbischof von Magdeburg und Patriarchen von Jerusalem zum Aufgeben seiner Ansprüche zu bewegen, und selbst der Tod dieses Prälaten bei einer Feuersbrunst in einer Magdeburgischen Stadt (1382) stellte die Ruhe nicht her. Urban nahm sich zwar anfangs der Hessischen Kirchen an und hob Bann und Interdict auf, ertheilte aber Adolphen, sobald dieser von dem Avignoner Papst abfiel, das Pallium. Der rachesüchtige Prälat gewann den noch immer nach dem Besitz der

a) *Schminke* mon. Hass. T. III. p. 277.

Digitized by Google

Landschaft an der Werra strebenden Otto von Braunschweig und den von Hermann beleidigten Balthasar von Thüringen (20. Febr. 1385) durch Verleihung bedeutender Lehen zum Leibgedinge seiner Gemahlin Margarethe a), den Erzbischof Friedrich von Köln, die Bischöfe von Osnabrück und Münster, die Aebte von Helmarshausen, Hersfeld und Fulda, die Grafen von der Mark und mehrere Freiherrn und Ritter, namentlich Friedrich von Lisberg, Konrad Spiegel zum Desenberg, Friedrich von Padberg, die von Eisenbach, Buchenau, Schlitz, Boyneburg, Baumbach und Malsburg, während Heinrich der Eiserne von Waldeck, Ruprecht von Pfalz und Heinrich VII. von Henneberg nur zweideutige Anhänger des größtentheils auf die Hülfe seiner Städte beschränkten Landgrafen waren, und andere Gegner, wie Nassau, Solms und Ziegenhain, im Hintergrunde lauerten. Balthasar eroberte (Jun. 1385) Eschwege, Sontra und die Boyneburg, und vereinigte sich unter dem Weinberge vor Cassel mit Otto von Braunschweig, den Erzbischöfen von Mainz und Köln, den Bischöfen von Osnabrück und Münster und dem Grafen von Mark. Cassel wurde bestürmt und mit mehr als 200 centnerschweren Büchsensteinen und fast 500 Feuerpfeilen beschossen. Die Bürger leisteten tapferen Widerstand, die Landgräfin Margarethe, Hermanns zweite Gemahlin, eine Tochter des Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg, entdeckte eine angesponnene Verrätherei, und die Besatzung nöthigte die Feinde durch siegreiche Ausfälle bis nach Zwehren hin zum Rückzuge. Otto und die Erzbischöfe von Mainz und Köln griffen Grebenstein und die Burg Haldessen vergebens an und verbrannten Immenhausen unter gräßlichem Gemetzel. Hermann wurde dadurch bewogen die Sühne anzunehmen, welche ihm der Erzbischof von Köln in seinem, des Mainzer und der verbundenen Ritter Namen (22. Jul. 1385) bot, worin er Adolphen 20000 Gulden versprach, dafür die Städte Wolfhagen, Grebenstein und Immenhausen verpfändete, Haldessen und die Sonderhölzer (an-

a) *Gudenus* T. III. p. 559.

geroheten Dörfer) am Reinhardswald zurückgab und die Sendgerichte ungekränkt zu lassen versprach *a*). Nur Friedrich von Köln hielt Wort. Adolph (1386) und nach ihm die zu Schiedsrichtern gewählten Wenzel von Sachsen, Friedrich von Nürnberg und Stephan von Pfalzbayern fällten (Jan. u. Febr. 1387) den Spruch, Balthasar solle die Städte an der Werra zurückgeben und Hermann die Casselschen Verbannten wieder einsetzen; aber keiner von beiden Theilen fügte sich, vielmehr schlossen Mainz, Thüringen und Braunschweig (28. März) zu Eschwege einen neuen Vertrag zur Miteinsetzung Adolphs in die Gemeinschaft der Werra-Städte und zur Theilung Hessens *b*), zu dessen Vollziehung Adolph die Grafen an der Südgränze Hessens und den Waldecker, Balthasar die Thüringischen Herrn aufbot. Hermann kaufte (16. Mai) für 5200 Pfund Heller drei Viertheil des Schlosses Barchfeld von den Grafen von Henneberg, versprach (27. Aug.) Eckharden von Bienbach für ihm gegen Mainz und Thüringen zu leistende Hülfe 400 Gulden und setzte Alsfeld, Grünberg und Romrod zum Unterpfande ein, verpfändete (16. Oct.) für 130 Pfund Heller das Amt Wetter, mit Ausnahme des Schlosses und des Burgwaldes, an die von Hatzfeld *c*), gewann die von Trohe, genannt Löwenstein, auf Großenbuseck und kaufte Friedrichen von Bicke die Hälfte seines Eigenthums zu Wolkersdorf ab. Nach von Mainzischer Seite (18. Aug.) erlassener Kriegserklärung *d*) zog ein beträchtliches Heer der Verbündeten nach Hessen, eroberte Rotenburg und Melsungen und lagerte sich vor Cassel. Die Landgräfin begab sich in das Lager Balthasars, welcher mit einer ihrer Verwandtinnen vermählt war und ihre eigene Ehe vermittelt hatte, und bewog denselben durch Vorwürfe und Bitten zum Abzuge. Die Mainzer und Braunschweiger griffen Gudensberg und den dabei gelegenen Odenberg vergebens an, eroberten Niedenstein, überfielen Falkenstein, bemächtigten sich Wolfersdorfs und schlossen (20. Sept.) einen sie in dem Besitz ihrer Eroberungen

a) Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 204. — *b*) *Joannis* rer. Mogunt. T. I. p. 698. — *c*) Wenck Bd. II. p. 460 bis 462. — *d*) *Joannis* l. l.

Digitized by Google

lassenden Waffenstillstand *a*). Durch den die Schuld der Beschädigung des von ihm verwalteten Cistercienser-Klosters Haide (im Amte Melsungen auf den Landgrafen und dessen Ritter werfenden Gerlach von Leimsfeld ließ sich Adolph bewegen abermals Bann und Interdict über Hermann auszusprechen. Vergebens hob Urban VI. (4. u. 7. Jul. 1388) den Fluch des Erzbischofs auf, und suchten in Würzburg zur Handhabung des von Wenzel zu Mergentheim gebotenen Landfriedens versammelte Reichsfürsten (27. Jul.) eine Sühne zu stiften; Konrad Spiegel plünderte an der Diemel und vereinigte sich mit Otto von Braunschweig zu einem abermaligen Ueberfall auf Cassel (4. Oct.), welcher jedoch mißlang. Die Streitigkeiten, welche Hermann in solche Noth brachten, daß er (1388) Stadt und Gebiet Homberg dem Könige Wenzel zu Böhmischem Lehn auftrug *b*), jedoch ohne Erfolg, dauerten fort, bis der Landgraf sich dazu verstand, öffentlich zu Fritzlar die Pflichten eines Mainzischen Erbmarschalls, mit welchem Amte schon seine Vorfahren belehnt gewesen sein sollen, zu erfüllen (1389), und nach Adolphs Tode († 6. Febr. 1390) mit dessen Nachfolger Konrad II. von Weinsberg (10. April 1391) Waffenstillstand *c*) und (12. Mai 1392) Frieden schloß, in welchem die (1394 erfolgte) Zurückgabe der eroberten Städte versprochen wurde, jedoch nicht Eschweges und Sontras, deren Bewohner Balthasar und dessen Sohn Friedrich von Thüringen erst später (23. April 1400) von dem ihnen geleisteten Eide entbanden und an Mainz verwiesen *d*). Ein peinliches, auf öffentlichem Markte zu Cassel gehaltenes Gericht (4. Jul. 1391) verdammte 25 des Verrathes mit Balthasar angeklagte Bürger zum Tode und ließ die drei davon allein anwesenden enthaupten und viertheilen. Ein neuer, zunächst gegen Paderborn gerichteter Ritterbund der **Bengler** oder **Schlegler**, an dessen Spitze Friedrich von Padberg und Konrad Spiegel zum Desenberge standen, und an welchem die von Hertingshausen, Falkenberg und Schar-

a) *Gudenus* T. III. p. 586. — *b*) Ungedr. Urkunde des Ziegenhainer Sammtarchivs, angeführt von v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 166. — *c*) *Gudenus* T. III. p. 594. — *d*) Wenck Bd. II. p. 471.

Digitized by Google

tenberg Theil hatten, bildete sich in Westphalen (1391) und überfiel einen nach Hessen ziehenden Waarenzug von vierzig Wagen; der Bischof Ruprecht von Paderborn aber nahm (18. Jun. 1391) Padbergen mit 78 seiner Genossen in der Nähe von Fürstenberg gefangen und zog (27. Jun.) mit dem ein ansehnliches Heer bei Frankenberg sammelnden Hermann von Hessen und Otto von Braunschweig vor Padberg, wo das Städtchen zerstört, die Schlösser aber nicht eingenommen wurden und Ruprechts Tod eine abermalige Belagerung (1392) vereitelte. Erst der nachfolgende Bischof Johann von Hoya brachte den Benglern eine entscheidende Niederlage bei, nahm viele derselben gefangen und nöthigte sie sich mit 30000 Gulden zu lösen. Um dieselbe Zeit (25. Sept. 1391) vereinigten sich Hermann, Otto von Braunschweig, welcher sich mit Hessen durch Verlobung seines Sohnes Otto des Einäugigen mit der als Kind sterbenden Elisabeth, Hermanns Tochter, (1. Jun. 1390) völlig ausgesöhnt hatte, Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, Ruprecht von Paderborn u. A. zur Handhabung des Landfriedens in der **Gesellschaft von der Sichel** *a*), welcher (24. Nov.) auch Otto von Schauenburg, der Vergrößerer Rintelns, beitrat. Balthasar erneuerte (13. Jul. 1392) die Erbverbrüderung, und verlobte seinen Sohn Friedrich mit Hermanns Tochter Margarethe, welche jedoch nachmals, da die päpstliche Dispensation nicht ertheilt wurde, sich mit Heinrich von Braunschweig-Lüneburg vermählte. Hessen, Mainz, Paderborn, Braunschweig und Thüringen vereinigten sich darauf (1393) zu einem Landfrieden *b*), welcher (28. März 1395) zu Alsfeld erneuert wurde *c*).

Alle Versuche Wenzels und der Deutschen Reichsstände, einen allgemeinen und dauernden Landfrieden und zur Handhabung desselben eine Eintheilung des Reichs in Kreise zu Stande zu bringen scheiterten an dem gegenseitigen Mißtrauen. Auf dem unter anderen dazu angesetzten Reichstage zu Frankfurt erschien auch Hermann, empfieng daselbst die persönliche Belehnung, (8. Jan. 1398)

---

a) Landau S. 190 bis 196. — *b*) *Schaten* ann. Paderbornenses ad a. 1393. — *c*) *Gudenus* T. III. p. 605.

Digitized by Google

Zollfreiheit für vier Schiffe Elsasser Weins auf dem Rhein und Main bis nach Frankfurt und in sein Haus *a*) und (9. Jan., bestätigt 6. Nov.) die Hoheit über das denen von Trohe und Schwalbach und deren Ganerben gehörende Gericht Bußeck (bei Giessen) *b*). Nachdem noch einmal (1. Jul. 1398) zwischen Mainz, Paderborn, Hildesheim, Braunschweig und Lüneburg, Thüringen und Hessen zu Göttingen an der Besserung des Landfriedens gearbeitet worden war *c*), schlossen Johann II. von Mainz (Konrads, † 11. Sept. 1395, Nachfolger, Adolphs von Nassau Bruder), Friedrich von Köln, Ruprecht III. von Pfalz und Rudolph von Sachsen (2. Jun. 1399) in Marburg einen Kurverein zum Schutz des apostolischen Stuhls zu Rom, des heiligen Römischen Reichs und der Rechte der Kurfürsten gegen den saumseligen und unwürdigen Wenzel *d*), trat der Trierer Kurfürst Werner von Falkenstein diesem Bunde bei, kamen die vereinigten Kurfürsten (15. Sept.) abermals in Mainz zusammen, errichteten einen Bund mit Stephan von Bayern, den sämtlichen Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, Hermann von Hessen und Friedrich Burggrafen von Nürnberg, und beschlossen nach mehreren anderen Zusammenkünften mit andern Ständen zu Frankfurt (Nov. 1399, 1. Febr. und 27. Mai 1400) Wenzels Vorladung nach Lahnstein und Absetzung, sofern er den vorgebrachten Beschwerden nicht abhelfe. Der von Vielen als Thronbewerber gewünschte Friedrich von Braunschweig-Lüneburg *e*) wurde durch ein Schreiben der fünf Kurfürsten *f*) (4. Febr. 1400) herbeigerufen; der Mainzer aber empfahl vor Allen Ruprecht von der Pfalz. Entrüstet darüber, reisten Friedrich, dessen Bruder Bernhard und Schwager Rudolph von Sachsen, mit Siegmund von Anhalt, dem Verdener Bischof Konrad

---

a) Wenck Bd. II. p. 470. — *b*) *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 316 et 317. — *c*) *Gudenus* T. III. p. 639. — *d*) Ibid. p. 648. — *e*) *Henr. Meibomius jun.* de Friderici d. Br. et Lun. in imp. electione et misera caede, in SS. rer. Germ. T. III. p. 419 sqq. *Steinrück* de Friderico d. Br. an. 1400 haud procul Fridesiaria caeso, Marburgi 1743. 4. — *f*) *Gudenus* T. II. p. 652.

Digitized by Google

von Soltau, vielen Edlen und einem Gefolge von bei 400, (3. Jun.) von Frankfurt ab. Bei dem Dorfe Kleinenglis, unweit Fritzlar, wurden (5. Jun.) die fürstlichen Reisenden von mehr als 200 Bewaffneten, unter denen sich Heinrich V. von Waldeck, Mainzischer Oberamtmann in Hessen, die Ritter Friedrich von Hertingshausen, Waldeckischer und Mainzischer Vasall und großer Gutsbesitzer in Hessen, welchem Hermann früher die Aemter Cassel, später Schartenberg und Ziereuberg ertheilt und acht Dörfer bei Gudensberg für 1000 Goldgulden verpfändet hatte, Kunzmann von Falkenberg und Andere von Adel, die von Padberg, Löwenstein und Hanstein, befanden, überfallen, von ihrem Troß getrennt, der sich tapfer vertheidigende Friedrich durch Hertingshausen, mit Hülfe Falkenbergs, erschlagen, neben demselben der gelehrte Dompropst Heinrich Lesch von Verden getödtet und der Kurfürst mit allen seinen Begleitern, den einzigen sich durch die Schnelligkeit seines Rosses rettenden Anhalter ausgenommen, gefangen nach dem Schlosse des Waldecker gebracht. Auf der Mordstelle steht ein Kreuzstein mit einer noch nicht entzifferten Inschrift. Die vier Rheinischen Kurfürsten fuhren in ihrem Vorhaben fort, luden (4. Jun.) Wenzeln (auf 11. Aug.) vor ihr Gericht nach Lahnstein, setzten ihn (20. Aug.) ab und wählten (21. Aug.) Ruprechten an dessen Stelle.

Allgemeiner Verdacht der Veranstaltung des Mordes fiel auf den Mainzer, welchen derselbe, weder durch Leistung eines Reinigungseides (18. Jun.), noch durch ein ihm (a. d. T.) von den Mördern ausgestelltes Unschuldszeugniß a) von sich entfernen konnte, um so weniger, da er die Mörder bald wieder in seine Dienste nahm, insbesondere Falkenbergen (1400) das Schloß Hausen (im Amte Oberaula?) verpfändete. Die Gefangenen wurden, nachdem sie und ihre Verwandten Urfehden ausgestellt hatten, (5. Jul.) entlassen, und Niemand schien anfangs den Mord rächen zu wollen; als aber Johann von Mainz sich mit Johann II. und Gottfried VIII. von Ziegenhain und den Grafen von Isenburg und Wied verband, da erneuerten Albrecht von

a) *Gudenus* T. III. p. 653 et 655.

Magdeburg, Johann von Hildesheim, Rudolph von Halberstadt, Balthasar von Thüringen, Hermann von Hessen, die Gebrüder Friedrich, Bernhard und Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg, deren Vetter Otto der Einäugige, Bernhard von Anhalt, die Grafen Heinrich zu Hohenstein, Kurt und Heinrich zu Wernigerode, Günther zu Mansfeld und Ulrich zu Reinstein und Heinrich Herr zu Homburg in Goslar (9. Jan. 1402) den Landfrieden, Heinrich von Waldeck, Friedrich von Hertingshausen und Kunzmann von Falkenberg davon ausschließend, und entboten Johann von Mainz zur Haltung desselben *a*). Auf Johanns Antwort (25. Jan.), daß die Aufnahme des verlandfriedeten Landgrafen Hermann in diesen Landfrieden den früheren Verträgen zuwider sei, beschlossen bei einer Zusammenkunft in Nordhausen (um 26. März) Hessen, Thüringen und Braunschweig den Rachekrieg und verbündete sich selbst Adolph von Waldeck, Heinrichs Bruder, mit dem Landgrafen. Die Fehde begann mit Einschließung der Feste Giboldehausen auf dem Eichsfelde, aus welcher sich Hertingshausen nach der Naumburg bei Wolfhagen flüchtete und daselbst vergebens belagert wurde. Hofgeismar wurde hart bedrängt, der Heiligenberg erobert und neu befestigt. Während darauf Hermann die Güter und Mainzischen Pfandschaften Hertingshausens verheerte, zogen dieser und Heinrich von Waldeck vor Cassel, beschossen die Stadt und zündeten zwölf umliegende Dörfer an, und sendete der Mainzer seinen Hauptmann Jugebrand mit Buchonischen Rittern, besonders denen von Haune, gegen Homberg. Hermann verfolgte die Mainzer bis nach Homburg an der Ohm, die Buchonier bis nach Landeck, eroberte die Burg Hauneck (auf dem Stoppelsberge an der Haune, auf der Gränze zwischen Hersfeld und Fulda), deren Ritter sich in einer, mit Leinengarn bedeckt, auf einen Esel geladenen Wasserkufe rettete, und bewog später (21. Jun. 1409) ihren Besitzer darauf Verzicht zu leisten *b*). Der König Ruprecht vermittelte (Sept. 1402) eine Sühne zu Hersfeld,

---

a) S. die Urkunden bei *Gudenus* T. IV. p. 6. 7. 12—31. 39. 43. 48. u. *Schannat* rr. Mogunt. T. I. p. 716 sqq. — *b*) Wenck Bd. III. p. 222.

Digitized by Google

fällte zu Nürnberg (3. Febr. 1403) über Hertingshausen und Falkenberg das Urtheil der Haft auf unbestimmte Zeit und darnach zehnjähriger Verbannung aus Deutschland, legte ihnen die Stiftung einer ewigen Messe und eines Altares in Fritzlar binnen Jahresfrist auf, und suchte die Fürsten vollständig mit einander zu versöhnen, jedoch vergebens; Johann von Mainz hatte vielmehr bereits von Eschwege aus das Gericht Bilstein verheert, den Bischof von Eichstädt, die Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg und die Grafen von Oettingen auf seine Seite gebracht, Duderstadt befestigt, Kunzmann von Falkenberg zum Verweser der ihm von dem durch den Bischof von Worms bedrängten Abt (1395 bis 1440) Johann I. von Merlau anvertrauten Abtei Fulda ernannt und dafür von Hermann (19. Jul. 1403) den Absagebrief empfangen a). Wilhelm der Einäugige von Meissen und dessen Neffen Friedrich und Wilhelm im Osterlande traten der Verbindung gegen Mainz bei; der Kurfürst aber verstärkte sich durch die von Bodenhausen, Bibra, Wangenheim, von der Tann und Hauna, machte die Grafen von Hohenstein und Mansfeld unthätig, erzwang die Oeffnung von Carben und Sternfels, besetzte als Vormund des blödsinnigen Grafen Ulrich V. von Hanau dessen Hauptstadt und Babenhausen, und hielt auf solche Art seinen, nach einer vergeblichen Belagerung von Heiligenstadt, ein nicht entscheidendes Treffen bei Bischofsheim liefernden Gegnern das Gleichgewicht, obgleich der Kurfürst von Köln und der Graf Adolph von Cleve denselben beitraten. Jetzt fanden Ruprechts Ermahnungen Gehör und kam, unter Vermittelung Adolphs von Nassau und Heinrichs von Waldeck, (19. März 1405) der Friede zu Friedberg zu Stande, in welchem die Eroberungen zurückgegeben, der Ausspruch über Weidelberg und Heiligenberg den Vermittlern überlassen und ein sechsjähriger Landfriede zwischen Mainz, Braunschweig und Hessen geschlossen wurde. Durch einen besonderen Vertrag (v. d. T.) verpflichtete sich der Erzbischof von Mainz zur Zurückgabe seines Antheils von Eschwege und Sontra an Thüringen, von wel-

a) Wenck Bd. III. p. 222. No. 275.

Digitized by Google

chem diese Städte (theilweise 1425 u. 1431 und ganz 1436) an Hessen zurückkamen. Zwischen Mainz und Hessen wurde (8. Mai 1405) eine gegenseitig zu Fritzlar und Cassel zu stellende Bürgschaft verabredet.

Gleich nach Beendigung dieser Fehde schloß Johann von Mainz, wegen nachbarlicher Irrungen mit der Pfalz und Zerstörung einiger Raubburgen seiner Wetterauischen Vasallen, den fünfjährigen Marbacher Bund (14. Sept. 1405) mit Bernhard von Baden, Eberhard von Würtemberg und mehreren Schwäbischen Städten. Der König Ruprecht beschwerte sich darüber zu Mainz (21. Oct.) gegen Hermann und andere Fürsten und wählte, als der Erzbischof sich weigerte zu Recht zu stehen und der Pfalz den Krieg erklärte, den ihm durch seine Gemahlin Elisabeth von Nürnberg verschwägerten Landgrafen zum Schiedsrichter, lud jedoch die Verbündeten nochmals zu persönlichem Erscheinen (auf 6. Jan. 1406) vor, hörte ihre Beschwerden und beantwortete dieselben mit Nachsicht, ohne den Bund dadurch aufzulösen, mit dessen Häuptern er (1406 und 1407) einzelne, nicht näher bekannte Verträge schließen mußte.

Die Bemühungen der Kirchenversammlung zu Pisa (25. März bis 1. Jul. 1409) zur Beilegung der Trennung in der Kirche vermehrten die Zahl der Päpste durch die Wahl Alexanders V. (15. Jun.) auf drei. Hermann gehörte zu den Fürsten, welche sich auf dem Reichstage zu Frankfurt mit Ruprecht für den Römischen Papst Gregor XII. erklärten, und wiederholte diese Erklärung (März 1410) auf dem von Ruprecht zu Marburg gehaltenen Fürstentage, auf welchem er die Belehnung mit einer Freigrafschaft in Friholende zu Züschen an der Waldeckschen Gränze und die Bestätigung Henne Salentins als Freigrafen erhielt. Johann von Mainz rüstete für Alexandern und stiftete (15. Jan. 1410), vornehmlich gegen Hessen, die **Gesellschaft vom Luchs.** Gregor erlaubte dagegen (Mai 1413) dem Landgrafen zu allen geistlichen Aemtern, über welche ihm ein Patronatrecht zustehe, ohne Rücksicht auf den Erzbischof zu präsentiren, und ertheilte (Jun.) das Recht der Einführung solcher Geistlichen dem Decan der St. Martins-Kirche zu Cassel, welchen schon früher (24. Febr. 1412) der sich einen dem Römischen Stuhl unmittelbar unterwor-

Digitized by Google

senen Abt nennende Heinrich von Wolfershausen zu Breitenau als von dem apostolischen Stuhl beauftragten Verweser der Mainzer Diöces in Kirchensachen des Fürstenthums Hessen anerkannt hatte *a*). Derselbe Abt Heinrich erklärte (13. Febr. 1409), daß er, gleich seinem Vorfahren, sich gänzlich nach dem Willen des Landgrafen richten und nie sich gegen denselben und dessen Erben setzen wolle *b*). Der Abt Dietrich zu Hasungen bekannte (24. April 1407), daß ihm Hermann zu seiner Abtei verholfen habe und versprach, sofern er zu der Abtei Corvey gelangen sollte, den vorläufig geschlossenen Erbschutzvertrag wegen Oeffnung aller Corveyischen Schlösser und und eines Näherrechtes bei dem Verkauf völlig abzuschließen *c*), was später (1434) zu Stande kam. Alle geistliche Verbindung Hessens mit Mainz scheint, so lange daselbst der schismatische Papst anerkannt wurde, abgebrochen worden zu sein. Außer der Gesellschaft vom Luchse, zu deren Mitgliedern die Mörder des Braunschweigers, Simon von Wallenstein, Eberhard von Buchenau und andere fehdelustige Ritter gehörten, brachte der Mainzer den Bischof Wilhelm von Berg zu Paderborn und die Grafen Johann den Haubener und Adolph von Nassau-Dillenburg auf seine Seite; Hermann dagegen verband sich (1410) mit Johann von Katzenelnbogen, Johann von Solms, Reinhard von Westerburg u. a. m. *d*), und nahm nach Ruprechts Tode (18. Mai 1410) eifrigen Antheil an der Beförderung der Wahl Siegmunds von Ungarn zum Römischen Könige (20. Sept.), welchem die Gegenparthei, an deren Spitze der Mainzer stand, (1. Oct.) Jobst von Mähren entgegensetzte. Schon war die Mainzische Kriegserklärung an Hessen (1411) erfolgt *d*), als Jobsts Tod (8. Jan. 1411), Wenzels Thronentsagung, Siegmunds einmüthige Wahl (21. Jul.)

---

a) *Gudenus* T. IV. p 57. *Schminke* mon. Hass. T. IV. p 669 u. ungedruckte Urkk. bei v. Rommel Bd. II. Anmerkk. S. 179 bis 180. — *b*) Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 157. — *c*) v. Rommel a. a. O. — *d*) *Kuchenbecker* anal coll. II p. 338 u. ungedr. Urkk. nach v. Rommel a. a. O. — *e*) *Joannis* rr. Mogunt. T. I. p. 728 sqq.

Digitized by Google

und deſſen Verſprechen, die Einheit der Kirche herſtellen zu wollen, den Weg zu einem vorläufigen Frieden (29. Jun. 1412) zwiſchen Hermann und Johann *a)* bahnten. Der Erzbiſchof aber konnte oder wollte die Führer der von ihm zuſammengebrachten Haufen nicht an Plünderungen in der Gegend von Hersfeld, Frankenberg und dem übrigen Heſſen hindern, ja die Beſatzungen ſeiner Schlöſſer leiſteten den Verheerern Vorſchub. Die Hersfelder nahmen (24. Dec. 1410) den berüchtigten Freibeuter Fritz Stupfeler gefangen und hiengen denſelben auf. Heinrich von Waldeck plünderte und verbrannte (1412) von Amöneburg aus Kirchhain, und die Grafen von Naſſau überfielen das Amt Blankenſtein. Unter Rüſtungen gegen dieſe Ruheſtörer ſtarb Hermann (23. Mai 1413), nachdem er kurz zuvor (18. Mai) das Verſprechen der Entlaſſung Heinrichs von Waldeck aus Mainziſchen Dienſten auf acht Jahre erlangt hatte *b)*.

Auch bei anderen Veranlaſſungen hatte dieſer Landgraf gezeigt, daß er ſeine Rechte über den Klerus zu behaupten verſtehe. So mußten z. B. die Johanniter bei der Verlegung ihres Sitzes von Wieſenfeld nach Frankenberg (7. Dec. 1392) ſich zu gleicher Unterwürfigkeit, wie die übrige Geiſtlichkeit, verpflichten und verſprechen bei Streitigkeiten mit dem regierenden Herrn keine Berufung einzulegen, keine liegenden Güter in Frankenberg zu erwerben, keinen Handel zu treiben, nur zu ihrem Bedarf zu bauen, in Streitigkeiten mit dem Kloſter St. Georg, deſſen Aebtiſſin, Priorin und Convent in die Uebergabe der Pfarrei an den Orden willigten, nur bei dem Landgrafen Recht zu ſuchen u. ſ. w. *c)*. Eine Urkunde, durch welche Hermann gemeinſchaftlich mit ſeinem Oheim zwei von dem Pfarrer Sibold Rotzmaul zu Hoenberg (Homburg) an der Kirche zu Alsfeld geſtiftete Schüler-Beneficien beſtätigt (3. Mai 1371), enthält merkwürdige Vorſchriften über das Präſentationsrecht eines oder zweier Beneficiaten auf mindeſtens ſieben Jahre, den Kirchendienſt und die Studien derſelben und die Verwaltung der Fonds *d)*. — Neu erworben wurden unter

a) Joannis l. l. — *b) Gudenus* T. I. p. 995. — *c)* Nachricht v. Schiffenberg Thl. I. Beil. 3 bis 8. — *d) Gudenus* T. III. p. 499.

Digitized by Google

dieſer Regierung, außer den ſchon genannten Burgen, zwei Drittheile von Bach (10. Aug. 1406), durch nicht wiedereingelöſte Verpfändung *a*), und Wildeck (im Amte Rentershauſen), durch Kauf (10. Febr. 1413) von dem Fuldaiſchen Abte Johann I. für 9000 Goldgulden *b*).

§. 24. Ludwig I. der Friedſame.

Der bei des Vaters Tode erſt wenige Monate über eilf Jahre alte, einzige überlebende Sohn **Ludwig I. der Friedſame** (geb. 6. Febr. 1402) trat die Regierung an unter der mehr namentlichen als wirklichen Vormundſchaft ſeines Schwagers, des Herzogs Heinrich von Braunſchweig-Lüneburg, und dem Beiſtande des Grafen Heinrich von Solms, des Deutſch-Ordens-Comthurs Dietrich von Weitershauſen zu Marburg und mehrer Mitglieder der Heſſiſchen Ritterſchaft aus den Familien von Breidenbach, Trott, Rode, Hatzfeld, Schwalbach, Elben, Milchling, Wolf von Wolfershauſen, Ronfurt, Eiſenbach und Schenck *c*). Die Städte Caſſel (29. Jun. u. 4. Jul. 1413, 17. Mai 1425 u. 7. Oct. 1444), Marburg (16. Sept. 1419 u. 25. Nov. 1428), Gieſſen (15. Jun. 1414 und uff Sct. Michaelistag s. a. d. MCCCCII), Frankenberg (1414), Allendorf in den Soden (17. Sept. 1413), Allendorf an der Lumbde (21. Jun. 1414), Grebenſtein u. a. erhielten neue und erweiterte Privilegien *d*). Die Zunftbriefe wurden (18. Jul. 1421) verbeſſert *e*), eine Landesordnung (28. März 1423) beſtimmte, wie es in Anſehung der Eheverlöbniſſe, Hochzeiten und Kindtaufen in Caſſel zu halten ſei *f*), und eine dem Münzmeiſter Hermann Meckelin (1414) gegebene Dienſtanweiſung, welche

a) Ungedr. Urk. bei v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 181. — *b*) Wenck Bd. III. p. 224. — *c*) Urkunde für Gieſſen vom 15. Jun. 1414 in *Kuchenbecker* anal. coll. II. p. 274 und *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 373. — *d*) Kopp Nachr. v. d. Gerichten in Heſſen Thl. 1. St. 1. Beil. 12 u. 13. S. 24 ff. (Schminke) Beſchr. v. Caſſel Beil. III. Marburger Stadturkunden. *Kuchenbecker* anal. II. p. 274 sqq. Kopp Geſch. des Salzwerks S. 65. *Senckenberg* selecta T. V. p. 577. — *e*) Ungedr. Urk. bei v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 194. — *f*) Caſſelſche Landesordnungen Thl. 1. S. 9.

Digitized by Google

sich auf den (5. März 1404) zwischen den Rheinischen Kurfürsten zu Boppard geschlossenen Münzvertrag *a)* zu beziehen scheint, gieng einem Münzvertrag mit Sachsen (1447), welcher die Mark Silber auf 7 Gulden und den Gulden auf 20 neue oder 60 alte Groschen setzte, voraus und liegt den Münzordnungen für Cassel und Schmalkalden (1457) zum Grunde *b)*. Man kannte damals bereits alle bis auf die neueste Zeit üblichen Scheidemünzen (Groschen, Weißpfennige oder Albus, halbe Weißpfennige oder Sechser, Dreier und Heller).

Gerüchte, welche den jungen Landgrafen als durch Körperschwäche zur Regierung unfähig schilderten, veranlaßten denselben zu dem sich damals wegen der Kirchenversammlung (5. Nov. 1414 bis 22. April 1418) zu Kostnitz aufhaltenden Römischen König Siegmund zu reisen und von demselben persönlich die Belehnung mit dem Lande Hessen (27. Mai 1417) zu empfangen *c)*. Die Grafen Johann II. und Gottfried VIII. von Ziegenhain verkauften (31. März 1418) an Ludwig ihre Hälfte des Schlosses Lisberg an der Ridder für 3000 Gulden, und Rorich von Eisenbach und die anderen Lisbergischen Ganerben giengen (24. Aug. d. J.) eine Sühne ein *d)*. Auch mit anderen benachbarten Herrn, namentlich mit dem Bischofe Johann von Brunn zu Würzburg, dem Abte Johann von Merlau zu Fulda und dem Landgrafen Friedrich von Thüringen, bemühte sich Ludwig friedliche Verhältnisse zu erhalten. Mehrere Ritterfehden wurden (1415 bis 1419) glücklich beendigt, insbesondere der unruhige Hans von Winzingerode und dessen vier Söhne, Besitzer mehrerer Burgen auf dem Eichsfelde, den Scharfenstein an Mainz abzutreten und eine Buße von 2000 Gulden an Hessen und Thüringen zu zahlen gezwungen, mit Würzburg, Fulda und Hersfeld ein Bund gegen die von Tann (bei Geissa) geschlossen, und Simon von Wallenstein, welcher, wie es heißt, mit 400 Rittern gegen Hersfeld zog, in einem durch Gottfried von

---

a) *Gudenus* T. IV. p. 35. — *b)* Ungedr. Urk. bei v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 243 u. 244. — *c)* *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 144. — *d)* Wenck Bd. II. p. 476. Bd. III. p. 226.

Digitized by Google

Ziegenhain vermittelten Vertrage (14. Jul. 1417) angehalten dem Hersfeldischen Kloster Blankenheim die entzogene Gerichtsbarkeit über das Dorf Neusassen im Gericht Rengshausen (jetzt Nauses im Amte Rotenburg II.) zurückzugeben und sein Schloß Neuenstein von Hessen zu Lehn zu nehmen *a*). Dem noch immer Oberhessen beunruhigenden und den landgräflichen Hofmeister von Riedesel gefangen nehmenden Johann Haubener von Nassau-Dillenburg brachten (1419?) die Hessischen Kriegsobersten Werner von Elben und Konrad von Wallenstein eine Niederlage im Stippbacher Thale an der Dille bei. Verträge zu Seelheim (bei Amöneburg, 1. Oct. 1413) und zu Fritzlar (9. Dec. 1417) stellten die früheren kirchlichen Verhältnisse Hessens zu dem Mainzer Erzstifte her *b*). Der in demselben auf Johann von Nassau († 23. Sept. 1419) folgende Konrad III., aus dem Geschlechte der Wildgrafen am Rhein, schloß, unter Vermittelung des (30. April 1415) zum Kurfürsten von Brandenburg erhobenen bisherigen Nürnberger Burggrafen Friedrich von Hohenzollern, eines Oheims des Landgrafen, des Pfalzgrafen Ludwig, des Kurfürsten Otto von Trier und des Bischofs Johann von Würzburg, einen neuen Vertrag (27. Jan. 1422), in welchem der Landgraf den Klerus zu Fritzlar und im übrigen Hessen bei seinen Rechten und Einkünften zu belassen, der Erzbischof dagegen Layen nicht vor die geistlichen Gerichte zu laden und keine Bannbriefe in weltlichen Sachen zu erlassen versprach, und nur den Stiftsherrn zu Fritzlar erlaubt wurde, ihre Zinsleute nach vorgängiger Mahnung vor dem geistlichen Richterstuhl zu belangen *c*). Durch Einmischung Ludwigs in Hersfeldische und Fuldaische Angelegenheiten wurde aber bald der Frieden mit Mainz gestört. Die Stadt Hersfeld gerieth in Streit mit ihrem herrschsüchtigen Abte (1418 bis 1438) Albert von Buchenau welcher die Zahlung der seinem Vorgänger Berthold II. aufgelegten Buße (s. §. 23. S. 191) verweigerte, sich Eingriffe in

a) *Schminke* mon. Hass. T. III. p. 281. — *b*) Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 205. *Joannis* rr. Moguntt. T. I. p. 729 et 732. — *c*) Kopp Hess. Gerichtsverfassung Thl. 1. Beil. 33 u. 34.

Digitized by Google

die Stadtgerichtsbarkeit erlaubte und den Rathsherrn und landgräflichen Dienstmann Hermann Gerwig auf das Schloß Eichen abführen und daselbst verhungern ließ, verbündete sich (7. Mai 1414) mit Ludwig, gestattete demselben das Oeffnungsrecht, ließ sich (1421) Hülfe gegen den Abt, in dessen etwaigen Streitigkeiten mit Hessen sie sich Neutralität ausbedang, versprechen und erkannte (1423) den Landgrafen und den Grafen Johann von Ziegenhain als Schiedsrichter an *a*). Während Ludwig hier noch den Vermittler spielte, bemächtigte sich zu Fulda der (14. Mai 1419) von dem Capitel zum Gehülfen des Abtes Johann ernannte Johannisberger Propst Hermann von Buchenau der Regierung. Der in das Dorf Ottershausen verdrängte Abt suchte Hülfe bei dem Erzbischof von Mainz und dem Bischof von Würzburg, welche, statt solche zu leisten, einen Verwandten des Propstes, Eberhard von Buchenau, zu ihrem Oberamtmann ernannten. Der Propst betrug sich seitdem noch eigenmächtiger und verkaufte (9. Nov. 1423) die ganze Fuldaische Mark in der Wetterau an den Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken für 27000 Gulden. Der Abt bewarb sich deshalb um den Schutz des Hessischen, mit denen von Buchenau wegen der Hersfeldschen Angelegenheiten entzweiten Landgrafen *b*). Die Vermittelungsversuche der Kurfürsten von Brandenburg und Pfalz und des Bischofs von Würzburg, auf den Tagen zu Mainz (28. April 1425), Meiningen (20. Mai) und Kissingen (2. Jun.), blieben um so mehr vergebens, da noch andere Streitpuncte zwischen Hessen und Mainz wegen des Reinhardswaldes, der Klöster Lippoldsberg und Helmarshausen und der Stadt Wetter obwalteten und neue über die Grafschaft Waldeck *c*) hinzukamen. Heinrich V. von Waldeck und dessen Sohn Walrabe hatten (16. April 1424) ihre halbe Grafschaft für 22000 Gulden auf Lebenszeit an Hessen verpfändet.

a) *Conr. Guil. Ledderhose* jurium Hassiae princ. in abb. Hersfeldensem ante pacis Guestphalicae tabulas assertio, Marburgi 1787. 4. p. 4 sqq. — *b*) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 293 sqq. *Joannis* rr. Mogunt. T. I. p. 739 sqq. — *c*) Hessische Ausführung gegen die Grafen zu Waldeck, Cassel 1622. 4. S. 32 u. 33. Waldeckische Ehrenrettung, Frankfurt 1624. 4. S. 49.

Digitized by Google

Walrabe aber und dessen Mutter Margarethe von Nassau-Wiesbaden verabredeten (1426) auf einer geheimen Zusammenkunft mit dem Kurfürsten Konrad von Mainz und Dietrich von Köln (einem geborenen Grafen von Mörs), damals auch Verweser des Bisthums Paderborn, den Widerruf des mit Hessen geschlossenen Vertrags, verpfändeten, unter dem Vorgeben eines früheren Versprechens, die Hälfte von Waldeck für 18000 Gulden an Mainz und öffneten den beiden Erzstiftern alle ihre Schlösser. Der Mainzer traf Vertheidigungsanstalten in Fritzlar, ließ durch Happelo Katzmann die Burg Jesberg mit großen Kosten herstellen *a*), begab sich nach Fulda, erzwang die pfandweise Ueberlieferung mehrerer Buchonischen Schlösser und bewog die Grafen Johann und Heinrich von Nassau-Dillenburg, Diether von Isenburg, Johann von Wertheim und Adolph von Weilnau und viele Ritter, theils Mainzische, theils Buchonische Vasallen, aus Hessen besonders die von Hertingshausen und Löwenstein, ihm Hülfe zuzusagen. Schon früher (14. März 1425) hatte der Graf Wilhelm von Berg und Ravensberg versprochen jährlich vier oder fünfmal 100 Gleven zum Dienste des Erzstiftes zu stellen, und dafür (16. März) ein Bündniß gegen die Grafen Erich und Johann von Hoja erlangt. Auf Hessischer Seite standen Erich von Braunschweig-Grubenhagen und Friedrich von Thüringen, welcher mindestens damals seinen Antheil an Eschwege und Sontra zurückgab. Wilhelm II. von Henneberg-Schleusingen, welcher sich (29. Mai 1425) mit Hessen verbündet hatte *b*), wurde vor dem Anfange der Fehde von Saracenen im heiligen Lande erschlagen. Nach von Mainzischer Seite von Steinheim aus (21. Jul. 1427) erlassener *c*) Kriegserklärung, verheerte der Graf Gottfried von Leiningen, des Erzbischofs Neffe, die Umgegend von Gudensberg, Felsberg und Melsungen, wurde aber von dem Landgrafen

a) Auszüge aus Fritzlarschen Stiftsrechnungen in C. B. N. Falkenhainer Gesch. Hessischer Stifter u. Städte (Cassel 1841. 8.) Bd. I. S. 262 ff. — *b*) v. Schultes Gesch. v. Henneberg Thl. II. Urk. S. 222. — *c*) *Joannis* rr. Mogunt. T. I. p. 741.

Digitized by Google

(23. Jul.) bei Englis geschlagen. Ludwig eilte nach diesem Siege dem Fuldaer Abte zu Hülfe, schloß mit demselben (3. Aug.) ein engeres Bündniß *a*), brachte dem Mainzer (10. Aug.) eine entscheidende Niederlage auf dem westlich von Fulda gelegenen Münsterfelde bei und schloß unter Brandenburgischer, Braunschweigischer, Kölnischer und Würzburgischer Vermittelung (8. Dec.) den Frieden zu Frankfurt ab, in welchem er, gegen die (27. Jan. 1428 erfolgte) Rückzahlung der vorgeschossenen Summe, auf die Waldeckische Pfandschaft verzichtete, dafür aber in die Gemeinschaft der an Mainz verpfändeten Städte und Schlösser Fulda, Hünfeld, Rockenstuhl, Geissa, Lauterbach, Fischberg und Brückenau aufgenommen wurde und Bürgschaft wegen der Zahlung einer Schuldforderung an Mainz von 44000 Gulden erhielt *b*). Die beiden versöhnten Gegner schlossen an demselben Tage einen Freundschaftsbund auf zwölf Jahre, welchem, außer Dietrich von Köln und Friedrich von Thüringen, auch Johann von Würzburg und Wilhelm und Heinrich von Braunschweig-Calenberg und Wolfenbüttel beitraten *c*). Diether von Isenburg und drei Mainzer Domherrn versprachen (27. Jan. 1428) die zu Hanstein, Duderstadt und Heiligenstadt aufbewahrten Hessischen Gefangenen binnen kurzer Frist (bis 22. Febr.) ohne Lösegeld zu entlassen, oder deßhalb eine von Schiedsrichtern zu bestimmende Sühne zu zahlen *d*), woraus hervorgeht, daß auch an den Gränzen Hessens gegen das Eichsfeld hin Feindseligkeiten verübt worden waren. Die Stadt Hersfeld erneuerte (2. Sept. 1432) ihren Bund mit Hessen, und der Abt schloß (2. Nov.) einen Erbschutzvertrag mit dem Landgrafen, öffnete demselben alle seine Schlösser, mit Ausnahme der Thüringen und Meissen verpflichteten Gebesen und Breitenbach, und gab ihm das Recht alle Pfandschaften der Abtei einzulösen *e*).

Durch den Tod Philipps von St. Pol aus dem Bur-

---

a) *Schannat* **hist. Fuld. prob. p. 298.** — *b*) **Ibid. p. 298—300.** — *c*) *Joannis* **rr. Mogunt. T. I. p. 742.** — *d*) *Gudenus* **T. IV. p. 168.** — *e*) *Ledderhose* **jur. Hassiae princ. in abb. Hersfeld. p. 5 sqq addit. I—IV. p. 121 sqq.**

Digitized by Google

gundischen Hause (4. Aug. 1430) wurden die Herzogthümer Brabant und Limburg erledigt. Gestützt auf frühere Erbverträge nahm der Vatersbrudersohn, Herzog Philipp II, der Gute von Burgund, einer der mächtigsten Fürsten seiner Zeit, welcher schon mehrere Niederländische Provinzen an sich gebracht hatte, die reiche Erbschaft in Anspruch, erkannten die Stände dessen Recht an und leisteten ihm (5. Oct.) zu Löwen die Huldigung. Dennoch nährte der Hessische Landgraf die Hoffnung, das Stammland seiner Väter wieder an sein Geschlecht bringen zu können, womit wahrscheinlich seine Wallfahrt (Mai 1431) über Aachen nach St. Jost (St. Josse sur mer in der Picardie) und zurück über Brüssel in Verbindung steht. Der Kaiser Siegmund übersendete (1434) dem Herzog von Burgund, wegen Besitznahme dem Reiche anheimgefallener Lehen in Niederdeutschland, einen Absagebrief, und schrieb (10. Dec.) an Prälaten, Edle, Bürgermeister und Gemeinheiten der Städte des Landes Lüttich, daß er entschlossen sei, im Bunde mit dem Könige Karl VII. von Frankreich (Philipps damals noch nicht anerkannten Lehnsherrn), die Rechte des Reichs geltend zu machen. Philipp mahnte (14. Jul.) die Stadt Frankfurt ab dem Kaiser beizustehen, erließ Schreiben gleichen Inhalts an die Könige von Polen, Dänemark, Schweden und Norwegen, fast alle geistliche und weltliche Fürsten und Städte, jedoch nicht an Ludwig von Hessen, und setzte in einem anderen Schreiben (9. März 1435) den Frankfurtern sein Recht an Brabant auseinander. Die Frankfurter sagten (20. Mai) allen Burgundischen Unterthanen frei Geleit und volle Sicherheit in ihrem Gebiet bis zum nächsten Martinitage zu, und ähnliche Antworten liefen von anderen Städten und von vielen Fürsten ein. Der Kaiser gab nach langer Zögerung (27. Jul. 1437) dem Landgrafen von Hessen Auftrag und Vollmacht die Herzogthümer und Grafschaften Brabant, Holland, Seeland, Hennegau, Antwerpen, Friesland und Limburg im Namen des Reichs zurückzufordern und in Besitz zu nehmen. Ludwig begab sich (15. Aug.) nach Aachen, übersendete (3. Sept.) den Bürgermeistern, Schöffen und Rathmännern der vier Brabantischen Hauptstädte, Löwen, Brüssel, Antwerpen und Herzogenbusch, von dem Grafen Johann von Zie-

Digitized by Google

genhain und Gerhard von Spiegelberg und dem Marschall Johann von Meysenbug beglaubigte Abschrift der kaiserlichen Vollmacht, und forderte sie auf Abgeordnete an ihn zur weiteren Verhandlung zu schicken. Die Städte antworteten, sie hielten Philipp für den nächsten und unbezweifelten Erben seines Vetters, hätten demselben gehuldigt und würden ihren Eid nicht brechen, deßhalb auch keine Abgeordnete senden. Zwei dem Burgunder feindliche Niederrheinische Herrn, von Reifferscheit und von Reyde, fielen (17. Sept.) mit mehr als 500 Lanzen in das Limburgische ein und hauseten so mit Feuer und Schwerdt, daß der Adel in geringer Zahl, das Landvolk aber in Masse sich erhob, das kleine Reichsheer in einem Engpasse schlug und bis in die Thore von Aachen, vor denen noch 14 der Flüchtigen erschlagen und mehrere gefangen wurden, verfolgte. Zwei Tage darauf verließ der Landgraf die Stadt und gab die ganze Unternehmung auf *a*).

Dagegen trat Ludwig in den Streitigkeiten mehrerer seiner Nachbarfürsten als Vermittler auf. Nachdem er zuerst den einen seiner Braunschweigischen Schwäger Otto den Einäugigen von Göttingen mit dessen Gemahlin, seiner Schwester Agnes, (1428) versöhnt hatte, schlichtete er die Streitigkeiten seiner Neffen Heinrich und Wilhelm (Söhne Heinrichs von Braunschweig, † 1416, und Margarethens von Hessen) mit deren Oheim Bernhard II. von Lüneburg über eine neue Theilung des Landes, durch welche Bernhard, nach eigner Wahl, Celle, Wilhelm Wolfenbüttel und Heinrich Calenberg erhielt (1428), bestätigte später (1432), als Heinrich in seines Bruders Abwesenheit Wolfenbüttel eroberte und Wilhelm Calenberg in Besitz nahm, diesen erzwun-

a) *Senckenberg* **selecta juris et hist. T. VI. p. 473 sqq.** — Einige ungedruckte Actenstücke zur Vervollständigung der Nachrichten über die Bemühungen des L. Ludwig des Friedsamen von Hessen, sein Erbrecht auf Brabant geltend zu machen, mitgetheilt (aus des gleichzeitigen Burgundischen Geheimschreibers *Emundi Dinteri* **chronicon ducum Brabantiae etc.**) von K. Bernhardi, in Zeitschrift des Vereins für Hessische Gesch. u. Landesk. Bd. II. S. 347 ff. — und L. Ludwig I. von Hessen und seine Erbansprüche auf das H. Brabant, von K. Bernhardi, daselbst Bd. III. H. 1. S. 1 ff.

Digitized by Google

genen Ländertausch, und vermittelte (1442) einen Vertrag zwischen der zur Hanse getretenen Stadt Braunschweig und ihren Herzogen *a*). Dem Magdeburger Erzbischof Günther von Schwarzburg half er (1435) die empörten Städte Halle und Magdeburg zur Unterwerfung bringen. Gemeinschaftlich mit diesem Erzbischof und mit Wilhelm von Calenberg söhnte er den mit seinem Capitel und seinen Verwandten, den Herzogen von Sachsen, entzweiten und von Albrecht von Brandenburg unterstützten Bischof Siegmund von Würzburg (1441) aus. Den mit ihm in Burggemeinschaft zu Schmalkalden und Scharfenberg stehenden Grafen Wilhelm III. von Henneberg-Schleusingen beschützte er gegen Friedrich von Thüringen, welcher wegen Beschädigung des Klosters Georgenthal Ilmenau wegnahm. Die Söhne dieses Grafen, Wilhelm IV., Johann und Berthold, befestigte er (1436) in der Erbfolge gegen ihren Oheim Heinrich, als dieser den vor den Landständen geleisteten Verzicht zurücknahm. Größere Schwierigkeiten fand die Aussöhnung der Söhne des (6. Jan. 1423) zum Kurfürsten von Sachsen erhobenen Friedrich I. des Streitbaren von Meissen († 1428), Friedrich II. und Wilhelm III., welche über die Theilung ihrer väterlichen Länder und des von ihrem Vetter Friedrich († 1440) geerbten Thüringen (s. 1438) in den berüchtigten Bruderkrieg geriethen, bis Ludwig mit Hülfe Friedrichs II. von Brandenburg (27. Jan. 1451) den Vertrag zu Naumburg vermittelte, durch welchen der ältere Bruder Sachsen und Meissen, der jüngere Thüringen erhielt. Mit Konrads († 10. Jun. 1434) Nachfolger auf dem Stuhle zu Mainz, Theodorich von Erbach, wurden, nachdem dieser Erzbischof und Dietrich von Köln sich (27. März u. 18. April 1436) von dem Verdachte Ludwigen Gift bereitet zu haben gereinigt hatten *b*), die freundschaftlichen Verhältnisse hergestellt; ja der Landgraf nahm das Amt eines Verwesers und Vertheidigers der Mainzischen Besitzungen in Hessen und auf dem Eichsfelde, vorläufig auf drei Jahre,

a) Lünig Reichsarchiv Thl. IV. p. 12. *Rousset* suppl. au corps dipl. T. I. p. 385. — *b*) *Gudenus* T. IV. p. 222 et 223.

Digitized by Google

gegen einen Gehalt von 1500 Gulden (9. Oct. 1439) an *a*), legte daſſelbe zwar wegen der Anmaßung der Mainziſchen Beamten, beſonders derer zu Amöneburg, (19. Febr. 1456) wieder nieder *b*), hatte jedoch zuvor (14. Nov. 1442) einen Freundſchaftsbund auf immer mit Mainz geſchloſſen *c*). In der blutigen Fehde Dietrichs von Köln mit der Stadt Soeſt (1441 bis 1449) ernannte der Kaiſer Siegmund (1446) Ludwigen zum Schiedsrichter. Das Anſehn des Landgrafen, welcher (1429) eine Wallfahrt in das heilige Land unternommen hatte, ſtieg ſo hoch, daß nach dem Tode des Römiſchen Königs Albrecht II. (27. Oct. 1439) mehrere Kurfürſten ihn unter den Thronbewerbern aufſtellten, welche Ehre er jedoch wegen ſeiner Unkunde in Sprachen und Wiſſenſchaften ablehnte, der Papſt Nikolaus V. ihm, als er zur Jubelfeier nach Rom kam (am Roſenſonntage 15. März 1450) die geweihte Roſe ſchenkte und den Titel eines Friedensfürſten (princeps pacis) gab, und der König der vereinigten Nordiſchen Reiche Chriſtoph III., deſſen Vermählung mit Dorothea von Brandenburg (1445) in Kopenhagen er beiwohnte, ihn zu ſeinem Geheimenrath mit einem Jahrgehalte von 5000 Gulden ernannte.

Reichen Gewinn an theils ſich ihm zu Lehn oder Schutzrecht ergebenden, theils Heſſen völlig einverleibten Ländern, Städten und Burgen zog Ludwig aus ſeinen friedlichen Bemühungen. Die Witwe Heinrichs II., des letzten Herrn von Schonenberg († 1429), Margarethe, deren Tochter Jutta und Schwiegerſohn, der Erbmarſchall Eckhart von Röhrenfurt, verkauften (17. Dec. 1429) ihre ganze Herrſchaft an Heſſen *d*). Hermann von Riedeſel erhielt mit der Tochter Röhrenfurts, welchen er auf der Jagd aus den Händen einer der um jene Zeit zuerſt in Heſſen erſcheinenden Zigeunerhorden befreit haben ſoll, die Anwartſchaft auf das Erbmarſchallamt und die Eiſenbachſchen Burglehn zu Altenburg (bei Alsfeld) und Grünberg (1. Jan. 1429), dazu (1433) die Fuldaiſche Pfandſchaft auf Lauterbach und (20. Febr.

---

a) *Gudenus* T. I. p. 978 et 997. — *b*) Wenck Bd. III. p. 237. — *c*) *Kuchenbecker* anal. coll. IX. Vorrede. *Joannis* rr. Mogunt. T. I. p. 758. — *d*) Wenck Bd. II. p. 478.

Digitized by Google

1435) von dem Grafen von Ziegenhain die Belehnung mit allen Eisenbachschen Gütern *a*). Kurds von Heringen Witwe Gretha und deren Sohn Heinrich verkauften (1432) dem Landgrafen ihr Gericht (im Amte Friedewald) für 2100 Gulden *b*). Das Capitel zu Corvey schloß (26. Mai 1434), mit Bewilligung seines Abtes Moriz von Spiegelberg und der Stadt Hörter, einen später mehrmals (1443, 1485, 1493, 1513, 1556, 1567) erneuerten Schutzvertrag *c*). Die Städte Salzungen, Nordhausen und Erfurt begaben sich (1434) auf drei Jahre in Hessischen Schutz *d*). Die Aebtissin des Stiftes Herse bei Driburg, Adelheid von Solms, übergab (23. Febr. 1438) die früher von den Schonenbergs verwaltete Vogtei über ihr Kloster. Der Erzbischof zu Trier (1418 bis 1430) Otto Graf von Ziegenhain überlieferte die ihm durch Frank von Kronenberg für 12000 Goldgulden verpfändete Hälfte der Schlösser Limburg an der Lahn und Brechen, und verpfändete sein Schloß Molsberg für 1000 Goldgulden, worauf Ludwig (11. Dec. 1435) der Stadt Limburg ein Privilegium ertheilte, sich (1438) mit Reinhard von Westerburg wegen des Schlosses Hermannstein verglich und denselben zu seinem Amtmann in den Trierischen Pfandstücken bestellte *e*). Der Graf Georg von Sayn-Witgenstein gieng (13. Jun. 1436) eine Erbeinigung ein, öffnete alle seine Städte und Schlösser und gestattete ein Vorzugsrecht bei jedem Verkaufe oder Verpfändung, wobei zugleich Dietrich von Sayn-Altenkirchen, Georgs Vetter, seine Burg und Stadt Friedewald (im Gericht Altenkirchen) Hessen zu Lehn auftrug. In einer späteren Urkunde (14. Aug. 1493) bekennt Eberhard von Sayn Graf zu Witgenstein und Herr zu Homburg, daß er die ganze Grafschaft von Hessen zu Lehn trage *f*).

---

a) Kuchenbecker Erbhofämter, Beweißth. S. 42. *Senckenberg* sel. jur. T. V. p. 590. — *b*) Ledderhose Kirchenstaat S. 231. — *c*) v. Rommel Bd. II. Anmerk. S. 204 ff., wo auch andere im Text benutzte ungedruckte Urkunden angeführt sind. — *d*) *Gudenus* historia Erfurt. p. 133. — *e*) *Sekminke* mon. Hass. T. II. p. 528. *Kuchenbecker* anal. II. p. 338. — *f*) Lünig Reichsarchiv Spic. sec. Thl. II. S. 993. Ledderhose Kirchenstaat S. 230. Wenck Bd. III. p. 264.

Digitized by Google

Die wichtigste **Erwerbung** war die **von Ziegenhain** und **Nidda**. Der Graf Johann II., welcher mit Elisabeth von Waldeck in kinderloser Ehe seine vier Brüder, Engelbert III. (1334 bis 1401), Gottfried VIII. († 1425), den oben erwähnten Erzbischof Otto und den gleichfalls (1397) in den geistlichen Stand getretenen Philipp, überlebte, knüpfte Unterhandlungen mit dem Landgrafen, dessen Geheimerath er (2. Sept. 1431) geworden war, zur Zahlung seiner Schulden und Sicherung eines anständigen Witthums für seine Gemahlin an, holte die Einwilligung seiner Lehnsherrn, der Aebte Albert zu Hersfeld (6. Mai 1434) und Johann (21. Jul. d. J.) und dessen Nachfolgers (1440 bis 1449) Hermann von Buchenau zu Fulda (20. Jan. 1446) ein, trug (2. Febr. 1437) seine Grafschaften Hessen zum Erbmannlehn auf, ließ Elisabeth (17. Febr. d. J.) ihre Einwilligung erklären, gestattete (3. Aug.) daß Schloß und Stadt Nidda mit allen dazu gehörenden Herrschaften dem dafür die hergebrachten Freiheiten und Gewohnheiten bestätigenden Landgrafen huldigten, bedang (21. Jan. 1443) seiner Gemahlin ein Witthum aus und ließ dieselbe ihre Einwilligung in die Hessische Erbfolge nochmals erklären und mehrere seiner Diener einen deßhalbigen Revers ausstellen, erklärte (14. Jun. 1445), das Schloß Lisberg für miteinbegriffen, wiederholte (a. d. T.) die Einwilligung zu der Huldigung aller seiner Mannschaft, Schlösser und Städte und schloß (25. Febr. 1448 und 7. Febr. 1449) weitere Verträge über das Witthum ab. Nach dem Tode des Erblassers (14. April 1450) nahm Ludwig von den beiden Grafschaften Besitz, verbesserte (9. Mai) Elisabeths Witthum, empfieng (13. Nov.) die Belehnung von dem Abte (1449 bis 1472) Reinhard von Weilnau zu Fulda und erlangte (30. Sept. u. 1. Oct. 1455) vor einem Manngerichte zu Cassel die Verzichtleistung des Grafen Otto III. von Waldeck, eines Sohnes von Johanns Schwester Agnes, und dessen Sohnes Otto IV., auf alle Ansprüche an Ziegenhain, Nidda und Lisberg, wogegen die Grafen ein Manngeld von 1000 Gulden und die von Ludwig kurz zuvor Wernern von Surich und dessen Frau Jutta abgekaufte Stadt Twiste

(bei Mengringhausen) erhielten *a*). Die Stadt Nidda bekam bei der Erbhuldigung (10. Mai 1450) die Erlaubniß zur Aufnahme neuer Bürger, nur nicht landgräflicher Leute, das Abzugsrecht, Freiheit der Heirathen, Selbstständigkeit des Schöffengerichts, das Recht zu Bürgschaften und Bestimmung der jährlichen Abgabe auf zwei Karren Wein und 45 Gulden Bede *b*). Krafft und Albrecht von Hohenlohe, Enkel der Gräfin Elisabeth von Hanau, einer anderen Schwester Johanns, erlangten (13. Mai 1450) von dem Römischen Könige Friedrich III. eine Belehnung, welche zwar nur für die Stadt Nidda und einige wenige Reichslehen in Treysa und Gemünden gültig sein konnte, jedoch Ansprüche veranlaßte, welche erst Maximilian I. auf dem Reichstage zu Worms (12. u. 23. Jul. 1495) zu Gunsten Hessens aufhob (s. §. 27).

Otto III. von Waldeck trug Ludwigen (7. Oct. 1431) sein Schloß Landau und (30. Aug. 1438) seinen Antheil an der Grafschaft zum Erbmannlehn auf, welchem Beispiele (21. Oct. 1438) dessen Oheim Heinrich V. und dieses Sohn Walrabe, der Stammvater der späteren Grafen von Waldeck, folgten. Erst die Landgrafen Ludwig II. und Heinrich III. nahmen (24. Jun. 1471) die bisher allodiale Grafschaft Waldeck von dem Deutschen Reiche zu Lehn *c*). — Auf gleiche Weise trugen die Brüder Gottschalk, Dietrich und Moriz von Plesse ihre Herrschaft Hessen (28. Oct. 1447) zu Lehn auf *d*), öffnete der Graf Bernhard von Lippe alle seine Schlösser und nahm (21. Oct. 1449) seine Stadt Blomberg zu Lehn *e*), wurden (1449) Rabe von Kalenberg (an der Diemel bei Warburg) und die von Kanstein und Adelepsen Hessische Vasallen *f*), verkauften Ernst und Hans von Uslar (22. Oct. 1451) ihr Schloß Neuengleichen

---

a) Wenck Bd. III. p. 229 bis 256. Ledderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 298. *Schannat* clientela Fuld. p. 206 et 207. Urkunden des Staatsarchivs. — *b*) Schmidt Hess. Gesch. Bd. II. S. 125 u. 126. — *c*) Wenck Bd. II. S. 1044 ff. *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 145. — *d*) Wenck Bd. II. p. 805 ff. — *e*) Ledderhose kl. Schriften Bd. I. S. 180. — *f*) Wenck Bd. II. S. 931 ff.

Digitized by Google

(bei Göttingen) und (10. Febr. 1454) das Dorf Mackenrode a), und erfolgten (1453) die Lehnsauftragungen des Schlosses Godelsheim (im Waldeckischen Amte Eisenberg) und der Grafschaft Grünbeck (im Herzogthum Westphalen) durch Hermann von Gaugrebe und dessen Söhne b), des Schlosses und Gebietes Ringelstein (bei Büneberg in Westphalen) durch Bernhard von Büren (dessen letzter Abkömmling, der kaiserliche Kammerpräsident Moriz von Büren, jedoch (1610) seine Herrschaft den Jesuiten, in deren Gesellschaft er getreten war, vermachte) und (19. Mai 1456), für eine Kaufsumme von 600 Gulden, der Grafschaft Konrads von Rittberg, welche nachmals (20. März 1563) Philipp der Großmüthige, zur Vermeidung, nach dem Aussterben des Mannsstammes der Grafen mit Johann (1562), entstandener Streitigkeiten mit den Westphälischen Kreisständen, vom Kaiser Ferdinand I. zu Lehn nahm und (7. Mai 1565), gegen Erlegung von 12000 Goldgulden, an Johanns Töchter Ermgard und Walpurg, deren Söhne und, in Ermangelung solcher, Töchter verafterlehnte c). Die Reichsstadt Mühlhausen erneuerte (1447) ihren Schutzvertrag auf zwölf Jahre und versprach die jährliche Zahlung von 150 Goldgulden.

Entweder aus Neid über die Vergrößerung Hessens an den Braunschweigischen Gränzen, oder aus Haß gegen seine nach Ottos des Einäugigen Tode (1463) Göttingen an sich bringenden Vettern in Calenberg und Wolfenbüttel, griff (1448) Heinrich von Grubenhagen zu den Waffen, beschädigte Hofgeismar, wurde von dem sich mit den anderen Braunschweigern, dem Kurfürsten von Mainz und den Städten Heiligenstadt, Duderstadt, Fritzlar und Göttingen verbündenden Hessischen Landgrafen einen Monat hindurch vergebens in Grubenhagen belagert, hintertrieb die Zahlung einer durch Hessischen Ueberfall auf Eimbeck erzwungenen Brandschatzung und ließ den Vogt Hans Weiluth von Schönberg aufhängen. Hessische, Salz der Helden belagernde

a) Ledderhose a. a. O. Bd. III S. 203 bis 216. — b) Daselbst Bd. IV. S. 11. — c) Lünigs Reichsarchiv spic. sec. Thl. II. S. 955 ff. Ledderhose a. a. O. Bd. III. S. 83 u. 84.

Digitized by Google

Truppen wurden, wie es heißt, durch des Herzogs Schwester, die Aebtissin Agnes von Gandersheim, welche ein Frauenhemd statt der Fahne aus dem Fenster hieng, zum Rückzug bewogen. Wahrscheinlich seit dieser Zeit zahlten Göttingen und Nordheim an Hessen ein Schutzgeld, zusammen von gegen 300 Gulden, und lieferte Eimbeck Bier, so wie Erfurt 111 Gulden und zwei Faß Salpeter und Nordhausen 200 Gulden entrichtete.

Hohes Verdienst um sein ganzes Land erwarb sich Ludwig noch am Abend seiner Tage durch die (14. April 1455) nach Anhörung seiner Räthe und des Stadtrathes zu Cassel für alle Städte und Lande in Hessen und an der Lahn erlassene Gerichts- und Policeiordnung a). Statt der Landrichter in Hessen, an der Lahn und der Werra wurden Landvögte bestellt, alle Richter, Schultheißen, Räthe, Schöffen und Beisitzer angewiesen sich in schwierigen Sachen an den Geheimenrath zu wenden, den Städten der befreite Gerichtsstand bestätigt, in denselben zur Vertretung der verklagten Partheien öffentliche Fürsprecher (Rathsvierer, quatuorviri) bestellt, die Bußen für Unfug und nächtlichen Lärm den Stadtcassen, die für nächtliche Trinkgelage in Herbergen dagegen der fürstlichen Kammer vorbehalten, protocollarische Verhandlungen verwickelter Fälle in den Gerichten eingeführt und der Proceßgang möglichst abgekürzt. Das Augustiner-Nonnenkloster zu Eppenberg bei Felsberg wurde (1440) Carthäuser-Mönchen eingeräumt und davon die Carthause genannt. Um Jugendbildung verdiente Chorherrn des gemeinsamen Lebens (Gogel- oder Kugel-Herrn) wurden (1454) aus Münster nach Cassel berufen und ihnen der eingezogene Weissenhof des wegen Verrätherei hingerichteten Konrad Seeweis eingeräumt. Otto von Solms und Eberhard von Eppenstein stifteten (1468) das Gogelhaus zu Butzbach, und der Magister Heinrich im Hof, genannt Rode, (1473) das zu Marburg, welches der Landgraf Heinrich III. (15. März 1476) bestätigte b). Ludwig reiste selbst umher, um mit Hülfe gleichgesinnter Aebte die Klöster zu reformiren und begünstigte den

a) Cassel'sche Landesordnungen Thl. 1. S. 10. — b) Ayrmann Hist.

von dem Kloster Bursfeld an der Weser ausgehenden Verein mehrerer Benedictiner-Abteien zur Herstellung der alten Zucht. Die St. Martinskirche zu Cassel wurde (1440) vollendet, zu Ludwigsstein, Ludwigseck und Ludwigsau bauete der Landgraf Schlösser, zu Trendelenburg Mauern und Thürme, und zu Eschwege den Thurm der St. Nikolauskirche. Die Entdecker der Salzquelle zu Schmalkalden, Friedrich Brate und Hans Sachse, erhielten (1455) von Hessen und Henneberg ein Privilegium a). Zu Wetter entstand (1460 bis 1463) die von der Aebtissin Elisabeth von Brück, den Burgmannen von Dernbach und Milchling zu Melnau und andern Rittern an der Lahn gestiftete, auch Bauernkinder, darunter den berühmten Dichter und Arzt Euricius Cordus (Heinrich Urban aus Simtshausen im Amte Wetter geb. 1486 † 1535), aufnehmende Ritterschule, aus welcher bald ausgezeichnete Gelehrte hervorgiengen. In den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte sich Ludwig viel mit Alchymie, soll (1453) zu Erfurt 15 Ellen Tuch aus an demselben Tage gerupftem und zubereitetem Hanf haben weben lassen, und lernte (1455) mit Heinrich von Gera von dem Juden Michael, welchen er in einer noch vorhandenen Urkunde die Bewahrung des nur gegen Heiden und unredliche Feinde anzuwendenden Geheimnisses versprach, die geheime Kunst zu kriegen. Wahrscheinlich war sein plötzlicher, von Zeitgenossen einer Vergiftung zugeschriebener Tod zu Spangenberg (17. Jan. 1458), bald nach einer seinem Marschall Johann von Meysenbug von Westphälischen Herrn auf dem Sinnfelde (1457) beigebrachten Niederlage, eine Folge bei den alchymischen Arbeiten eingesogenen Giftes.

§. 25. Ludwig II. der Freimüthige und Heinrich III. der Reiche.

Ludwig I. hinterließ vier Söhne, **Ludwig II. den Freimüthigen, Heinrich III. den Reichen,** Hermann,

---

des Kugelhauses zu Marpurg, in *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. VII. p. 1 sqq. Nachricht von Schlitzenberg Thl. II. Beil. 156.

a) *Schöttgen* et *Kreysig* diplomat. T. I. p. 352.

später Erzbischof zu Köln, und den in früher Jugend (1463) sterbenden Friedrich. Der von dem Vater bei der Verlobung Heinrichs mit Anna, der Tochter Philipps des Aelteren von Katzenelnbogen, (2. Jul. 1446) getroffenen Verfügung gemäß, daß seine beiden ältesten Söhne gleich theilen sollten, erhielt Heinrich die Landschaft an der Lahn, führte aber Ludwig, als ältester Fürst, allein das Majestätssiegel, belehnte die größeren Vasallen und die Erbbeamten und bestätigte auch Städten in seines Bruders Antheil ihre Freiheiten *a*). Ein vorläufig auf 4 Jahre geschlossener Vertrag (2. März 1460) bestätigte Ludwigen das Land diesseits des Spiesses (einer Warte unfern des davon Spießcappel genannten Klosters, welche man als den Scheidepunct Ober- und Niederhessens betrachtete), mit dem Rechte des Aeltesten alle geistliche und weltliche Lehen zu empfangen und zu vertheilen, verpflichtete ihn zum Unterhalte seiner beiden jüngsten Brüder und der mit dem Grafen Johann von Nassau verlobten Schwester Elisabeth, und gab Heinrichen zu dem Lande an der Lahn die Grafschaften Ziegenhain und Nidda, mit dem Rechte des Vorschlags zu erledigten Lehen, ohne dadurch alle Streitpuncte über gemeinsame Orte und Rechte hinwegzuräumen *b*). Otto IV. von Waldeck führte (1461) Hessische Truppen gegen die von den Herzogen Heinrich III., Ernst I. und Albert III. von Grubenhagen und den mit ihr in dem Hanseatischen Bunde begriffenen Städten Goslar, Braunschweig, Hildesheim,

a) Historische Nachricht von dem Hessischen Majestätssiegel in *Kuchenbecker* anal. coll. XI. p. 66 sqq. Vergl. die Urkunde für das St. Martinsstift zu Cassel v. 7. Mai 1458, die für die Pfänner zu Allendorf v. 9. Febr. 1471, ibid. p. 109 et 111, die erneuerte Belehnung der von Riedesel mit dem Erbmarschallamte v. 13. März 1459, und der Schencken mit dem Schloß Schweinsberg und dem halben Gericht am Rodenberge (dem Sammtgericht Reizberg und dem Schenkischen Eigen in Roth, Argenstein und Wenkbach) v. 4. März 1459, in Kuchenbecker Erbhofämter Beweißth. S. 43 u. 45, die Urkunde für die Karthause zu Eppenberg v. 15. Nov. 1460, in Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 155. S. 17. u. a. m. — *b*) U. F. Kopp Bruchstücke der Deutschen Geschichte Thl. II. S. 7 ff., wo auch die späteren Theilungsverträge abgedruckt sind.

Digitized by Google

Nordheim und Göttingen unterstützte, die Zahlung der ihr von Ludwig II. auferlegten Brandschatzung (§. 24. S. 217) noch immer verweigernde Stadt Eimbeck, schlug die ihm bis nach Pilshagen entgegenziehenden Bürger und sendete eine Anzahl derselben gefangen nach Cassel, konnte aber die Stadt selbst nicht erobern. Der Herzog Wilhelm III. von Sachsen vermittelte einen Vergleich, durch welchen die Gefangenen entlassen und das Schloß Grubenhagen für Hessen geöffnet wurde. Der arbeitsscheue, die Jagd und ein bequemes Leben liebende Heinrich überließ die Regierung seinem Hofmeister Hans von Dörnberg, und ließ sich durch denselben gegen seinen ehrsüchtigen und raschen Bruder einnehmen. Die Folgen zeigten sich bald in dem durch Friedrich den Sieghaften von Pfalz, welcher sich eigenmächtig an seines Brudersohnes Philipp Stelle (10. Jan. 1452) zum Kurfürsten aufgeworfen hatte, veranlaßten Kriege, an welchen ein großer Theil der Deutschen Reichsfürsten Antheil nahm, um so mehr, da durch Ludwigs von Bayern-Landshut Versuch zur Unterdrückung der Reichsstadt Donauwerth (1458) erregte Händel hinzukamen. Zu den Feinden des Pfälzers gehörte, neben dem Markgrafen Karl von Baden, dem Grafen Ulrich von Würtemberg, dem Pfalzgrafen Ludwig zu Veldenz, dem Grafen Emicho von Leiningen u. A., der nach Theodorichs von Erbach Tode (6. Mai 1459) von einem Theile des Domcapitels zum Erzbischof von Mainz gewählte Dietther von Isenburg und Büdingen, ein entschlossener Vertheidiger der Deutschen Kirche gegen die päpstlichen Eingriffe, als welchen er sich schon während seines Rectorates auf der Universität Erfurt bewiesen hatte. Mit dem Pfälzer dagegen verband sich, außer dem Landshuter, welchen jedoch der Markgraf Albrecht von Brandenburg (in Franken) hinlänglich beschäftigte, insbesondere Ludwig von Hessen, dessen Gemahlin Mechtild von Würtemberg eine Tochter von Friedrichs Nichte war. Vergebens ermahnte der päpstliche Legat Cardinal Bessarion zum Frieden; er mußte von Worms aus die Flammen der angezündeten Dörfer mit ansehen. Ludwig setzte mit 1300 Reisigen über den Rhein, um sich bei Kreuznach mit dem Pfälzer zu ver-

Digitized by Google

binden, welcher bereits Alzei und Freinsheim besetzt, die Mainzische Feste Schauenstein geschleift, Ingelheim entsetzt, Mainz beschossen und zur Zahlung eines Lösegeldes gezwungen hatte, jetzt mit den Hessen die Leiningensche Feste Bockenheim belagerte, vornehmlich durch Ludwigs Tapferkeit (4. Jul. 1460) einen großen Sieg bei Pfeddersheim über den Erzbischof, den Veldenzer und den Leininger erfocht und in dem (18. Jul.) auf Zureden mehrerer Fürsten in einer Hütte unweit Worms abgeschlossenen Frieden Diethern 29000 Gulden zu zahlen zwang. Auch Würtemberg (8. Aug.) und Veldenz (30. Jun. 1461) mußten nachtheilige Verträge mit dem Pfälzer eingehen. Vergebens hatte aber Diether seinen Nebenbuhler um das Erzstift, Adolph von Nassau-Wiesbaden und Usingen, durch Uebertragung der Statthalterschaft zu Erfurt zu beschwichtigen gesucht; der Kaiser Friedrich III. erkannte das Recht dieses Prätendenten auf das Kurfürstenthum an und der Papst Pius II. entsetzte (21. Aug. 1461) Diethern, wegen verweigerter Zahlung der erhöhten Annaten und (28. Febr.) eingelegter Berufung an eine Kirchenversammlung, seiner erzbischöflichen Würde und belegte ihn und seine Verbündeten mit dem Banne a). Dadurch sah sich derselbe genöthigt die Hülfe seines vormaligen Feindes, des gleichfalls vom Kaiser nicht anerkannten Pfälzers, (19. Nov.) mit der Verpfändung der Bergstraße zu erkaufen. Diesem Bunde trat der dem Pfälzer innig befreundete Graf Philipp von Katzenelnbogen bei. Der Kaiser, welcher bereits (15. Jul.) Albrechten von Brandenburg, Karln von Baden und Ulrich von Würtemberg zu Hauptleuten des Reichs ernannt und unter anderen Fürsten auch Ludwig von Hessen (8. u. 21. Aug.) aufgeboten hatte, erließ (30. März 1462) ein allgemeines Aufgebot in das Reich gegen die beiden unrechtmäßigen Kurfürsten. Noch ehe dieses geschah, hatte der von dem Pfälzer, eines mit demselben (16. Jul. 1460) zwölf Tage nach dem Siege

a) S. die die Pfälzische und die Mainzer Stiftsfehde betreffenden Urkunden bei *Gudenus* T. IV. p. 345—375, in J. C. Kremer Gesch. des K. Friedrich von der Pfalz, Frkf. u. Leipzig 1766. 4. und Auszüge aus ungedruckten Urkunden des Casselschen Archivs bei v. Rommel Bd. III. Anmerk. S. 8 bis 11.

Digitized by Google

bei Pfeddersheim in dem Dorfe Westhofen (unweit Alzei) geschlossenen Bündnisses auf Lebenszeit unerachtet, mit Undank behandelte Landgraf Ludwig sich (5. Febr. 1461) mit dem Abte von Fulda (1439 bis 1472) Reinhard Grafen von Weilnau verbunden, Adolphen, welcher die Grafen von Waldeck und die Ritter von Wallenstein und Hatzfeld in seine Dienste nahm, als Erzbischof anerkannt, demselben 1500 Reisige zu Pferd und eben so viele Trabanten mit Rüstwagen zu stellen versprochen und sich dafür 3000 Gulden zur Rüstung und 14000 Gulden Hülfsgelder zusichern, Duderstadt, Heiligenstadt, Rüsteberg und Giboldehausen auf dem Eichsfelde und Hofgeismar und Schöneberg (Schonenberg) nebst Zubehör (Giselwerder) in Hessen verpfänden und die Ansprüche auf die Schönebergischen Lehen, den Weidelberg (bei Wolfhagen) und die Wüstung Giebichendorf (bei Amöneburg) abtreten lassen. Durch Verpfändung anderer Theile des Eichsfeldes wurde auch der Herzog Wilhelm von Sachsen für Adolph gewonnen. Der Landgraf Heinrich dagegen verband sich mit Diether und mit seinem Katzenelnbogenschen Schwiegervater, und ließ sich dafür Wetter, Melnau, Rosenthal, Kellerberg, Battenberg und Neustadt verpfänden. Nach von beiden Seiten auf dem Eichsfelde und in den Rheingegenden verübten Streifereien und abwechselnder Besetzung der Mainzischen Orte in Hessen, erst für Adolph dann für Diether, siegten Friedrich von der Pfalz, Diether von Mainz, Philipp von Katzenelnbogen und Emicho von Leiningen, (30. Jun. 1462) bei Seckenheim (zwischen Manheim und Heidelberg) und nahmen Ulrichen von Würtemberg, Karln von Baden und dessen Bruder, den Bischof Georg von Metz, gefangen. Zu Nürnberg angeknüpfte Unterhandlungen hatten einen Waffenstillstand (22. Aug.) zur Folge, während welches Adolph sich durch Verrath einiger Rathsherrn in nächtlichem Ueberfalle (27. Oct.) der Stadt Mainz bemächtigte, wobei Diether und Philipp von Katzenelnbogen an einem von der Mauer herabgelassenen Stricke auf einem Fischernachen im Rhein entkamen, 500 Bürger erschlagen, 140 Häuser verbrannt, die Stadt geplündert und ihrer Vorrechte beraubt und viele der angesehensten Bewohner verbannt wurden. Der Pfälzer zeigte sich, seit (Febr. 1463)

Digitized by Google

sein Bruder Ruprecht zum Erzbischof von Köln erwählt worden war, nachgiebiger, und Diether ließ sich durch Heinrich von Hessen, oder vielmehr Hans von Dörnberg, welcher dafür (28. Oct. 1463) das Schloß zu Hausen, nebst den Gerichten Oberaula und Breitenbach am Herzberge, von Mainz zu Lehn und später auch noch die Pfandschaft auf Neustadt erhielt, zu einer Zusammenkunft mit Adolph in Zeilsheim (bei Höchst) bewegen und schloß (12. Oct.) einen nachmals von kaiserlichen und päpstlichen Bevollmächtigten (28. Oct.) bestätigten Vertrag, durch welchen er dem Erzstift entsagte, sich dafür den Besitz von Höchst, Steinheim und Diepurg ausbedang, Adolph dagegen die Aussöhnung seines Gegners und dessen Verbündeten mit dem Papste zu bewirken versprach und alle Schulden und Verpfändungen an Hessen übernahm, welche sich in Oberhessen der (21. Jun. 1464) die Erbeinigung mit Adolph erneuernde und (2. Jul. 1466) den Schutz über Amöneburg auf zwei Jahre für einen Jahrgehalt von 150 Gulden übernehmende Heinrich (12. Aug. 1464) nochmals bestätigen ließ a) und auch Ludwig an der Diemel behielt. Nach Adolphs Tode (16. Sept. 1475) wurde (11. Nov.) Diether durch das Domcapitel neu gewählt, erhielt vom Papste Sixtus IV. nach einiger Weigerung (5. April 1476) die Bestätigung, (13. Aug. 1478) die Erlaubniß die Priesterweihe anzunehmen und sich consecriren zu lassen und (23. Nov. 1476) das päpstliche Privilegium für die von ihm gestiftete Universität Mainz, bauete die von ihm angelegte St. Martinsburg in Mainz nach einem Brande (2. März 1481) von neuem auf, und stand dem Erzstifte mit Ruhm vor bis an seinen Tod (7. Mai 1482).

Zur Zeit des Ablaufs des Theilungsvertrags verabredeten die beiden Landgrafen (Mai 1464), mit ihren Räthen und landständischen Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte (Prälaten wurden in Hessen noch nicht zu den Landtagen zugelassen) und unter Vermittlung Wilhelms III. von Sachsen (Thüringen) und Wilhelms von Henneberg, zu Hersfeld eine neue Landestheilung durch acht Schiedsrichter unter Mitwirkung der Land-

a) Wenck Bd. II p. 488. Bd. III. p. 257 et 258.

Digitized by Google

stände, mit Vorbehalt eines Drittheils für Hermann, welcher sich bewegen ließ darauf zu Gunsten seines Bruders Heinrich zu verzichten, und später ein Hauptbeförderer der Hessischen Eintracht wurde. Die Schiedsrichter ernannten auf dem Landtage am Spieß (Mai 1465) sechs Theiler, welche (3. Sept. 1466) eine Richtung und Schatzung der beiden Landestheile dem Obmann Bodo von Bodenhausen übergaben. Auf einem neuen Landtage am Spieß wurde (4. Mai 1467) Walrabe von Waldeck zum zweiten Obmann gewählt, ein die Richtung nur wenig abänderuder Ausspruch (10. Jun.) gefällt, zu Homberg (11. Aug.) ein Vergleich zwischen den beiden Landgrafen geschlossen und, nachdem der Aeltere, welchem die Vorwahl gelassen wurde, zu seinem Antheil Niederhessen gewählt hatte, (30. Aug.) ein Burgfrieden beschworen. Homberg, Schmalkalden und Vach blieben getheilt, Sontra wurde bei Niederhessen gelassen, Borken, Hauneck, Friedewald und der Seulingswald zu Oberhessen geschlagen.

Schon damals war Ludwig in eine Fehde verwickelt mit dem die Hessischen Vergrößerungen an der Gränze seines Stiftes, insbesondere die Lehnsunterwerfung des Schlosses Kalenberg, ungern ertragenden Bischof Simon von der Lippe zu Paderborn, welchem der Erzbischof Ruprecht von Köln, die Bischöfe von Osnabrück und Hildesheim und die Grafen von Schaumburg und Diepholz und insgeheim der Abt Reinhard von Fulda und der Landgraf Heinrich beistanden, während, nach vergeblichen Vermittelungsversuchen des Pfälzischen Kurfürsten, die Herzoge Otto von Braunschweig-Lüneburg und Wilhelm von Sachsen Ludwigen Hülfsvölker sendeten, mit welchen derselbe (1465) Kalenberg besetzte, Liebenau und Trendelenburg, wovon ihm die Hälfte gehörte, und einige benachbarte Dörfer eroberte und Herstelle verbrannte, Stadt und Kloster Helmarshausen jedoch nicht behaupten konnte wegen des nahen Krukebergs, bei dessen viertehalbwöchentlicher Belagerung er empfindliche Verluste erlitt. Die Paderborner plünderten (9. Aug. 1466) die Landschaft an der Eder bis über Fritzlar hinaus, erlitten jedoch auf dem Rückzuge eine Niederlage vor Wolfhagen. Der Graf Bernhard von der Lippe vermittelte (1467) einen Waffenstillstand; aber der Bischof sendete (1470) dem

Digitized by Google

Landgrafen einen Fehdebrief voll Vorwürfe, Ludwig antwortete in gleichem Tone und führte seine Bürger aus Cassel und Schmalkalden vor Helmarshausen, und von beiden Seiten übten Ritter, Bürger und Bauern Plünderung und Brandschatzung, bis Ruprecht von Köln eine Erbeinigung mit Ludwig schloß und Simon, welcher auch mit den Herzogen von Braunschweig und Göttingen in Gränzstreitigkeiten verwickelt wurde, dem Landgrafen (1471) den vorläufigen Besitz von Trendelenburg, Liebenau und anderen eroberten Orten ließ, während er selbst den Kalenberg behielt. — Gleichzeitig damit war die Fehde mit dem Abt Reinhard von Fulda, in welche Ludwig durch Unterstützung der von vier der Ganerben anerkannten Ansprüche seines Marschalls Simon von Wallenstein des Jüngeren auf das von Fulda lehnbare, beiden Hessischen Landgrafen geöffnete Schloß Buchenau (im Amte Elterfeld), Heinrich als Bundesgenosse (s. 12. Mai 1467) des die beiden anderen Ganerben begünstigenden Abtes verwickelt wurde. Der Abt suchte auch den Herzog Wilhelm von Sachsen, welcher jedoch nur ein Schutzbündniß (1468) abschloß und zwei Ritter zur Vermittelung sendete, mit in den Bund zu ziehen, welchen er (23. Dec. 1467) mit dem Landgrafen Heinrich und den Grafen Wilhelm von Henneberg und Ludwig von Isenburg-Büdingen gegen Simon von Wallenstein, Heinrich, Engelhard, Rithard und Kaspar von Buchenau errichtete, wodurch Heinrich mit funfzig Reisigen Pferden, die anderen Verbündeten mit eben so vielen vor Buchenau zu ziehen sich anheischig machten. Ludwig von Hessen entsetzte das Schloß, eroberte Geisa, besetzte Rockenstuhl, Brückenau und Lauterbach, drang bis zum Petersberge vor, während die von Riedesel, gegen welche der Abt dem den Angriffen derselben am meisten ausgesetzten Dorfe Salzschlirf (im Amte Großenlüder) einen Schutzbrief (22. Jun. 1467) gegeben hatte, Hennebergische von Fulda zurückkehrende Räthe auffiengen, das Hennebergische Dorf Wilmars überfielen und, im Bunde mit mehreren Hessischen Rittern, welche Heinrich deßhalb (1. Nov. 1468) bei den kaiserlichen Executoren des Landfriedens belangte, selbst der Oberhessischen Gränze nicht schonten, und die von Buchenau das Schloß Hauneck einnahmen. Der Abt scheint

Digitized by Google

von seinen Bundesgenossen wenig Hülfe erhalten zu haben, entsagte (27. Febr. 1468) dem Oeffnungsrechte in dem auf Wiederkauf an Eberhard von Eppenstein verkauften Schloß und Stadt Herbstein, ernannte den durch seinen Bruder Wilhelm auf die Möglichkeit in den Besitz des Stiftes Fulda zu gelangen (1468) aufmerksam gemachten Würzburger Domherrn Johann von Henneberg (2. Jan. 1469) zum Stiftshauptmann und befahl in seinem und des Capitels Namen (6. Jan.) allen Getreuen, demselben mit Oeffnungen, Folge, Renten, Zinsen und allen Sachen gehorsamlich zu gewarten. Der Stiftshauptmann erließ (17. Jan.) einen Fehdebrief an den Landgrafen Ludwig, welcher denselben, weil ihm darin an seinen fürstlichen Würden und Titel abgebrochen werde, da der Graf sich über und vor ihm schreibe, zurückschickte, darauf nicht in Fehde sitzen, wohl aber wenn ihm solche, wie einem Fürsten ziemet, zugeschrieben werde, Hochmuth und Frevel aufhalten und wehren wollte. Geisa und die anderen verlorenen Orte hatte indessen der Abt entweder schon wiedererhalten, oder erhielt sie durch seinen Stiftshauptmann wieder. Der Vertrag über die Bedingungen der Abtretung der Abtei wurde (1470) abgeschlossen, von Johann die Genehmigung des Papstes Sixtus IV. (19. Febr. 1471) eingeholt, und nachdem der Cardinallegat Franz von Siena einen mit dem Capitel entstandenen Streit auf dem Tage zu Würzburg (5. Nov. 1471) geschlichtet und der designirte Abt die Ordensgelübde abgelegt hatte, entsagte Reinhard (17. März 1472) und starb (17. März 1476) im Privatstande *a*).

Vergebens bemühte sich Wilhelm von Sachsen, mit den Räthen seiner beiden Neffen Ernst und Albert und Albrechts von Brandenburg, die durch die Theilnahme an diesen Händeln und durch Zwistigkeiten ihrer Vasallen Werner von Hanstein und Hans von Dörnberg noch mehr zum Haß aufgeregten Landgrafen auf Tagen zu Erfurt, Alsfeld und Ziegenhain zu versöhnen; es kam über das Oeffnungsrecht von Hersfeld (1468) zum Ausbruch des Bruderkrieges. Heinrich, zu dessen Verbündeten

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 312 usque ad 322.

Digitized by Google

der seine verpfändeten Besitzungen an der Diemel wieder zu erlangen hoffende Kurfürst Adolph von Mainz hinzugetreten war, mußte von einigen tausend in Sold genommenen Schweizer Fußgängern die Erklärung vernehmen, sie würden ohne monatliche pünktliche Bezahlung keinen Schritt thun, lagerte sich bei Treysa und Ziegenhain und ließ bis nach Felsberg hin streifen. Ludwig, welcher 600 Böhmische Trabanten in Sold genommen hatte und mit den Herzogen Wilhelm und Friedrich von Braunschweig und dem Grafen Johann von Nassau-Dillenburg verbündet war, zog in die Gegend von Homberg, erstürmte das von seinem Bruder genommene Borken, eroberte und verbrannte Schwarzenborn, bereitete gleiches Schicksal den Dörfern Niebelsdorf, Rückershausen (im Amte Neukirchen), Willingshausen (Amt Ziegenhain), Sebbeterode und Sachsenhausen (A. Treysa) und nahm die Schlösser Schönstein, das von Mainzischen Burgmannen besetzte Densburg und das damals denen von Linsingen unter Mainzischer Hoheit gehörende Jesberg. Der Landgrafen Bruder Hermann, damals Domherr zu Köln und Propst des St. Petersstifts zu Fritzlar, eilte nach Fritzlar, erließ (19. März 1469) einen Aufruf an die Hessischen Landstände und veranlaßte eine Zusammenkunft seiner Brüder (25. Mai) bei dem Spieß. Acht Schiedsrichter fällten (24. Jun.) den Spruch, es solle eine Erbeinigung geschlossen, ein Erb- und Stamm-Austrägalgericht von zwölf Räthen angeordnet, Borken an Oberhessen und Barchfeld an Niederhessen zurückgegeben, Homberg und die Gerechtigkeit an Fulda und den Buchen als gemeinschaftlich anerkannt und die von Buchenau und Riedesel in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden. Ein neuer Landtag am Spieß (17. Mai 1470) glich die übrigen noch obwaltenden Irrungen aus, worauf Ludwig, als Aeltester des Gesammthauses, auf dem Reichstage zu Regensburg (24. Jul. 1471) die Reichsbelehnung über alle Hessische Lande, mit Einschluß von Waldeck, empfieng a) und Hülfe zum Türkenkriege versprach, aber bald nachher eines plötzlichen Todes ($\frac{8}{11}$. Nov. 1471) zu Reichenbach starb.

a) *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 145.

Digitized by Google

§. 26. Heinrich III.

Mechtild, die Witwe Ludwigs II., übertrug (14. Nov. 1471) die Vormundschaft über ihre beiden Söhne **Wilhelm I. den Aelteren** und **Wilhelm II. den Jüngeren** an deren Oheim **Heinrich III.** a), in dessen Namen Hans von Dörnberg willkührlich mit den Landeseinkünften geschaltet und sich Bedrückungen der geistlichen Stiftungen erlaubt zu haben beschuldigt wird. Mit der Erziehung ihrer Söhne und der Verbesserung klösterlicher Anstalten beschäftigt, lebte die landgräfliche Witwe noch gegen 24 Jahre († 6. Jun. 1495) auf ihrem Witthum zu Rotenburg. Der Prinz **Hermann** verzichtete (11. April 1472) auf alle Ansprüche an Hessen mit Vorbehalt der Einnahme von Biedenkopf, Homberg, Melsungen, Zierenberg und Schartenberg, versprach auch diese Schlösser, bis auf eines, zurückzugeben, sobald er mit einem Bisthum versorgt sein werde, schlug die auf ihn gefallene nicht einstimmige Wahl zum Bischof von Hildesheim aus und übernahm die Vertheidigung der Rechte des Domcapitels zu Köln gegen den Kurfürsten Ruprecht, welcher den von seinen Vorgängern mit den Landständen geschlossenen Vertrag brach, verschleuderte und verpfändete Tafelgüter wieder an sich zu bringen versuchte und Wechslern und Juden in die Hände fiel. Die Städte Köln, Bonn und Neuß empörten sich (1472), und zu Neuß wurden die kurfürstlichen Abgesandten enthauptet. Der Papst Paul II. drohte mit dem Bann, der Kaiser Friedrich III. wollte vermitteln; Ruprecht aber suchte die ihm von seinem Bruder Friedrich von Pfalz wenigstens nicht hinreichend gewährte Hülfe bei dem mächtigen Herzoge Karl dem Kühnen von Burgund, welcher eben damals dem Kaiser zürnte wegen vergeblicher Unterhandlungen zu Trier (Oct. bis Nov. 1473) über seine Erhebung zum Könige und die Vermählung seiner Erbtochter Maria mit des Kaisers Sohne, dem Erzherzog Maximilian von Oestreich. Das Domcapitel verband sich mit den Städten und wählte Hermann von Hessen, welcher Hülfe von seinem sich mit der Stadt Köln

a) Kopp Bruchstücke Thl. II. S. 80.

Digitized by Google

verbindenden Bruder erhielt und sich in Neuß warf, zum Verweser des Erzstiftes. Der Landgraf Heinrich ließ sich Volkmarsen, Kugelnberg, Winterberg, Schmalenberg und das Amt Medebach verpfänden, lagerte sich, verstärkt durch Hülfsvölker der Grafen von Henneberg und Katzenelnbogen, des Abtes von Fulda, des Bischofs von Würzburg, des Herzogs Wilhelm von Sachsen, des (1471) zur Kurwürde gelangten Markgrafen Albrecht von Brandenburg und sogar der von Karl dem Kühnen beleidigten Helvetischen Eidgenossen, bei Schreusa an der Eder, zwang die Stadt Brilon, welche vor zwei Jahren seinen zu einer Fehde in Westphalen durchziehenden Amtman Johann Schenck zu Schweinsberg gefangen genommen und hohes Lösegeld zu entrichten gezwungen hatte, zur Unterwerfung und Schadensersatz, belagerte darauf Linz am Rhein und zog dem (s. 29. Jul. 1474) von den Burgundern umlagerten Neuß zu Hülfe. Der Kaiser bot das ganze Reich und die Eidgenossen insbesondere auf, schloß (31. Dec.) ein Bündniß mit dem Könige Ludwig XI. von Frankreich, brachte (März 1475) ein Heer von 50000 bis 60000 Streitern zusammen, stellte sich selbst (6. Mai) an die Spitze desselben, stritt in einigen kleinen Gefechten vor Neuß mit den Burgundern, knüpfte unter Vermittelung päpstlicher Legaten Unterhandlungen an, begab sich insgeheim in das feindliche Heerlager und schloß (15. Jul.) einen Frieden ab, in welchem Karl von Neuß abzuziehen und Ruprechten nicht ferner beizustehen versprach. Ruprecht wurde, als er, um bei seinem Pfälzischen Bruder Hülfe zu suchen, über den Westerwald reiste, bei Hartmannsrode von dem Hessischen Reisigen Johann Buchenauer aus dem Gefolge des ihn aufzuheben befehligten Johann von Waldendorf (Febr. 1478) gefangen, nach Blankenstein (bei Gladenbach) abgeführt und blieb, aller Verwendungen des Papstes Sixtus IV. unerachtet, bis an seinen Tod (26. Jul. 1480) in Haft. Der zum Erzbischof und Kurfürsten erhobene Hermann († 27. Sept. 1508) stand über dreißig Jahre lang den Kölnischen Landen mit großem Ruhm vor. In Hessen verdankte demselben das Schloß zu Homberg Erweiterung und Verschönerung.

Heinrich hatte mittlerweile den Herzogen Wilhelm dem

Digitized by Google

Digitized by Google

Grafen von Katzenelnbogen.

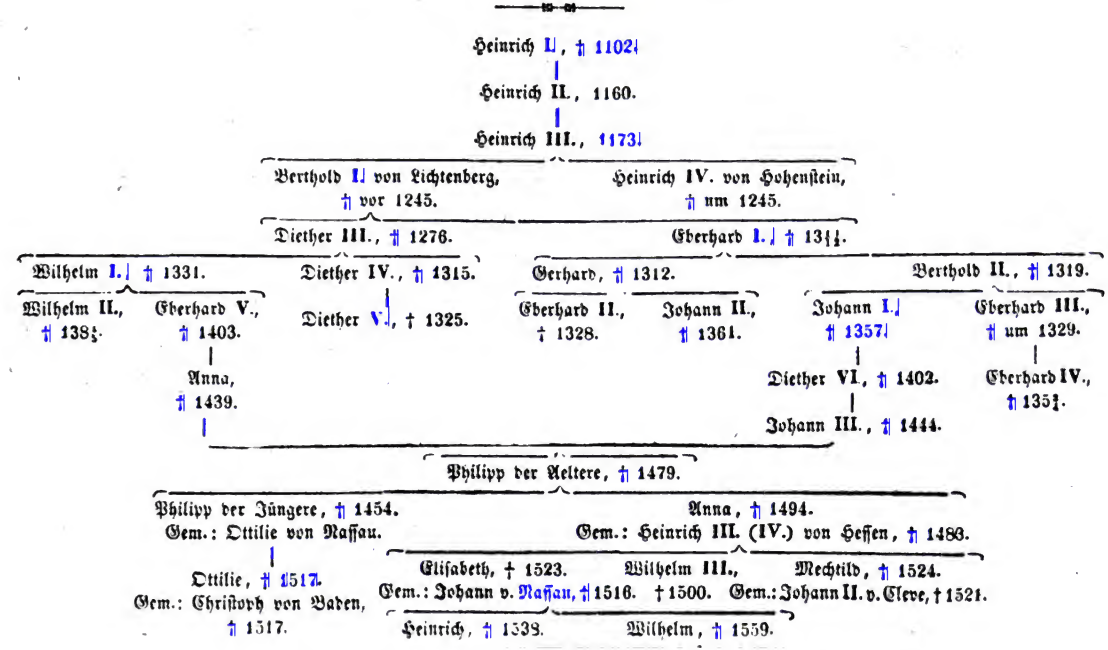

Jüngeren und Heinrich von Braunschweig (1479) Hülfe gesendet in einer meist das Stift Hildesheim betreffenden Fehde gegen die Herzoge von Grubenhagen und die Stadt Eimbeck, wobei Johann Schenck zu Schweinsberg die ihn aus einem Hinterhalt angreifenden Eimbecker schlug und viele ihre Lösung theuer erkaufende Gefangene machte. Seine Hauptaufmerksamkeit richtete aber der Landgraf auf die **Erwerbung der beiden Grafschaften Katzenelnbogen und Antheil an Dietz**, weßhalb wir hier eine kurze Uebersicht der früheren Katzenelnbogenschen Geschichte *a)* einschalten müssen.

Die **Grafschaften Ober- und Nieder-Katzenelnbogen** umfaßten den größten Theil des vormaligen Oberrheingaues und des Einrich, welche nach dem Erlöschen der Konradiner (s. §. 8.) zersplittert und unter mehrere Familien vertheilt wurden, aus und neben welchen sich viele Grafen- und Dynasten-Geschlechter erhoben. Nach dem Schlosse Katzenelnbogen benannte sich zuerst Heinrich I., dessen Witwe Lutgard für sein Seelenheil eine Schenkung im Gau (Cent) Huneffe (sogenannt von dem Flecken Honeff im vormaligen Bergischen Amte Leuenberg) an das Kloster Siegeberg, in welchem er war begraben worden durch den damaligen Erzbischof Hermann von Köln (1102) beurkunden ließ *b)*. Mit hoher Wahrscheinlichkeit hält man für einen Sohn desselben Heinrich II., welcher (1124 bis 1160) viele Urkunden mit unterzeichnete, den Titel eines Grafen von Katzenelnbogen (1140) führte *c)*, wegen der Theilnahme an der Fehde seines Halbbruders, des Pfalzgrafen Eberhard von Stahleck, gegen den Erzbischof Konrad von Mainz (1155) mit jenem und den anderen Mitschuldigen zu der Strafe des Hundetragens verurtheilt wurde (s. §. 9. S. 64), die Pfalzgrafschaft des aus Gram über die erlittene Beschimpfung in das Kloster Eberbach tretenden und bald darin sterbenden Stahleckers, mit welcher der Kaiser Friedrich I. seinen Bruder Konrad von

a) Wenck Hessische Landesgeschichte Bd. I. nebst dem dazu gehörenden Katzenelnbogenschen Urkundenbuche. — Vergl. Stammtafel V. — *b)* Wenck a. a. O. Urkundenbuch p. 6. — *c)* *Gudenus* T. I p. 122.

Digitized by Google

Hohenstaufen belehnte, zwar nicht erhielt, dafür aber (1158) von Reinbold von Isenburg die Grafschaft auf dem Einrich in dem später (s. 14. Jahrh.) sogenannten Vierherrischen Dörferbezirk, gemeinschaftlich mit Nassau, kaufte und sich von dem Pfalzgrafen Konrad damit belehnen ließ *a*). Heinrichs III. (1151 bis 1173) Söhne, Berthold I. (1189 bis 1204), welcher an der Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer Antheil genommen haben soll, und Diether I. († vor 1219), Grafen von Katzenelnbogen und Hohenstein (bei Langenschwalbach), wurden (um 1190) von dem Abte Gerhard zu Prüm mit der Vogtei über St. Goar belehnt *b*), brachten, wahrscheinlich während des Kampfes um die Kaiserkrone zwischen den Hohenstaufen und Welfen (1198 bis 1218), den dasigen Rheinzoll, als ein Reichslehn, an sich und verschafften sich und ihren Nachkommen Gelegenheit zum allmäligen Erwerb der zum Stifte gehörenden Besitzungen, namentlich der Stadt St. Goar, der Vogtei Pfalzfeld, der Burg Schwalbach, der Dörfer Nastädten, Hilgerod (Hilgert) u. a. m., theils durch Kauf, theils durch Belehnung der Aebte von Prüm. Diether II. von Katzenelnbogen († vor 1245), dessen jüngerer Bruder Heinrich IV. von Hohenstein (um 1245) unbeerbt starb, saß (1224) dem Landgerichte zu Lindesberg (placitum generale Lindesberg, Lindenfels?) in der Heppenheimer Mark vor, wurde deßhalb (1228) auch Graf von Lichtenberg (in der oberen Grafschaft am Odenwalde) genannt *c*) und befreite (1219), als er im Begriff stand eine neue Kreuzfahrt anzutreten, das Kloster Eberbach von dem Zoll bei seinem Schloß und Gericht St. Goar *d*), war also begütert im Oberrheingau und im Einrich, mithin in der oberen und unteren Katzenelnbogenschen Grafschaft. Seine beiden Söhne Diether III. († 13. Jan. 1276) und Eberhard I. († nach 1309 und vor 10. Aug. 1312) wurden die Stifter zweier Hauptlinien, welche man durch die nicht urkundlichen und, da das neue Schloß erst nach ihrer Wiedervereinigung gebaut wurde, unpassenden Namen Alt- und Neu-

a) Wenck §. XXVIII. S. 243 ff. — *b*) *Hontheim* hist. Trevir. T. I. p. 690. — *c*) *Gudeni* spicilegium p. 138 etc. 154 etc. — *d*) Wenck p. 14.

Digitized by Google

Katzenelnbogen zu unterscheiden pflegt, mutscharten jedoch ihre Besitzungen dergestalt, daß die ältere Linie meist in der niederen, die jüngere in der oberen Grafschaft die ihr zur Nutznießung angewiesenen, gemeinschaftliches Eigenthum bleibenden Güter erhielt *a*). Auf ähnliche Art mutscharten entstehende Nebenlinien wieder untereinander. Beide Linien vergrößerten sich durch den Erwerb von Gütern anderer neben ihnen im Oberrheingau angesessenen Familien, namentlich derer von Hagen und Minzenberg, Bickenbach, Tannenberg, Jazza oder Jossa, Dornberg u. a. m., wenn gleich Diether die Vogtei über Umstadt, mit welcher ihn nach dem Erlöschen des Hagen-Minzenbergischen Mannsstammes (s. §. 9. S. 78) der Abt Heinrich IV. von Fulda, an dessen Kloster der König Pipin I. (Jul. 768) dieses vormalige Kammergut geschenkt hatte *b*) (1257) und der Pfalzgraf Ludwig (7. Sept. 1267) belehnten *c*), nicht behauptet zu haben scheint, vielmehr Reinhard von Hanau und dessen Nachkommen die vormals Minzenbergische Hälfte erhielten und die andere Hälfte im Fuldaischen Besitz blieb, bis der Abt Friedrich von Romrod dieselbe mit der Herrschaft Ozberg (vor 24. Aug. 1390) an den Pfalzgrafen Ruprecht den Aelteren verkaufte *d*). Das aus derselben Verlassenschaft von Diether, als ein anheimgefallenes Lehn, gegen Philipp von Falkenstein auf Minzenberg in Anspruch genommene Grafengericht (comicia) Haselberg (den nördlichen Theil des Oberrheingaus), nebst dem Maigeding (Wildbannsgericht) zu Langen und den Rechten in Arheiligen, erklärte ein Austrägalgericht (21. April 1259) für Reichslehn, und ein anderes solches Gericht entschied (12. Jul. 1265) auch den Streit über den Wildbann in der Dreieich zu Gunsten des Falkensteiner gegen die Katzenelnbogenschen Brüder *e*). Dagegen behaupteten diese und ihre Nachkommen ihre Lehnshoheit über die Familie von Wolfskehlen, machten den ohne ihre Einwilligung (21. Jun. 1252) abgeschlossenen Verkauf des Schloß-

a) Wenck p. 19. — *b*) *Schannat* trad. Fuld. p. 14. — *c*) Wenck p. 25 u. 33. — *d*) Daselbst p. 201. — *e*) Buri Vorrechte der Königl. Baunforste Beil. 8 u. 9. S. 20.

Digitized by Google

ses Wolfskehlen, mit dem dazu gehörenden, dreizehn Dörfer und zwei Höfe der Mönche zu Haina in Riedhausen umfassenden Grafengericht (comicia) Erfelden, der Hälfte des Wildbanns und dem Frucht- und Weinmarkt in Wasserbiblos, an den Erzbischof Gerhard I. von Mainz für 150 Mark Kölnischer Pfennige und drei Burglehen *a*), rückgängig und kauften allmälig (8. Dec. 1268, 27. Febr. 1368, 17. Jul. 1401 und 17. April 1441) die Familie ganz aus *b*).

Diether III., welcher anfangs auch für seinen wahrscheinlich noch unmündigen Bruder die Regierung führte, war ein treuer Anhänger des Gegenkönigs Wilhelm von Holland und ließ sich von demselben (13. März 1248) das Versprechen der Hülfe gegen den Kaiser Friedrich II. abkaufen mit 300 Mark, baar zu zahlen aus dem ersten von dem Papste, oder sonst woher eingehenden Gelde, und Verpfändung der Reichsdörfer Tribur (eine alte königliche Pfalz unfern des Rheins), Ginsheim, Wasserbiblos, Crumstadt und Dornheim für weitere 400 Mark *c*). Der Römische König Richard von Cornwallis bestätigte nicht allein (4. Oct. 1260) die Pfandschaft auf jährliche 50 Mark Einkünfte zu Tribur und eben so viele von dem Schultheißenamte zu Boppard, jedoch nur auf so lange, bis die Fürsten über die Gültigkeit solcher Pfandschaften würden entschieden haben *d*), sondern sicherte auch der damals einzigen Tochter Diethers (25. Mai 1269) die Erbfolge in den Reichslehen zu, wie dies bereits hinsichtlich der Würzburgischen Lehen von dem Bischof Iring (28. Jun. 1264) geschehen war, hinsichtlich der Pfälzischen von dem Pfalzgrafen Ludwig (1269) geschah *e*), und am bestimmtesten erwartet werden konnte von dem anderen Lehnsherrn, dem Erzbischof Werner von Eppenstein zu Mainz, dem mütterlichen Oheim des Grafen, welchen derselbe (1262) mit nach Böhmen zu der Krönung des Königs Przemisl III. Ottokar nahm *f*), und auch sonst zu wichtigen Geschäften gebrauchte, z. B. (4. Jun. 1264) als

a) *Gudenus* cod. dipl. T. I. p. 625 et 928. — *b*) Wenck p. 33. 182, 212 et 245. — *c*) Daselbst p. 17. — *d*) Daselbst p. 28. — *e*) Daselbst p. 32 et 36. — *f*) *Gudenus* T. I. p. 693.

Digitized by Google

Schiedsrichter in einem Streite mit dem Pfälzer über die Burg und neue Stadt Weinheim *a*). Die nachherige Geburt von Söhnen der beiden Grafen machte jedoch diese ganze Maßregel überflüßig. Als der Rheinische Bund entstand (s. §. 18. S. 129) trat auch Diether demselben bei, ohne dadurch zu verhindern, daß sechs und zwanzig der wahrscheinlich von dem (1245 angefangenen) Bau der Feste Rheinfels Zollbedrückungen besorgenden Städte, mit ihren Freunden, ihn (1255) ein Jahr und vierzehn Wochen in der neuen Feste, wiewohl vergebens, belagerten. Mit der Stadt Oberwesel, welche ihn zum Bürger aufgenommen hatte, verbündete sich Diether (Mai 1264) zu wechselseitiger Hülfe, bestimmte, in Gemeinschaft mit dem ebenfalls Bürger gewordenen Eberhard, (28. April 1273) dies Bündniß näher und befreiete zugleich das eigene Gewächs der Stadt an Wein und Korn von dem Zoll zu St. Goar *b*). Mit der Stadt Oppenheim entstand ein Streit über die Fischwasser bei Bensheim, in welchem der Erzbischof von Mainz (15. Jul. 1272) dem Grafen eine Art Befestigung anzulegen gestattete, jedoch mit der Bedingung dieselbe zwei Monate nach erhaltener deßhalbigen Aufforderung niederzureißen *c*). Der von dem Römischen Könige Rudolph I. und dem Grafen gewählte Schiedsrichter Werner von Falkenstein auf Minzenberg fällte den Spruch zum Nachtheil Oppenheims und stellte später darüber, sowie über den Verkauf der Hälfte dieser Fischereien von Diethers Witwe, der Gräfin (Margarethe) von Rheinfels, an den König, für 400 Mark Kölnischer Pfennige, zwei Urkunden (1. Jul. 1293 und 10. Nov. 1297) aus *d*). Bis an seinen Tod erhielt sich Diether in der Gunst Rudolphs, welcher ihm (1273) für Zwingenberg die Freiheiten der umliegenden Städte und einen Wochenmarkt verlieh *e*), und ihn, neben Philipp von Boland, mit Untersuchung der zwischen dem Erzbischof und den Bürgern von Mainz ausgebrochenen Streitigkeiten beauftragte, in welchen, als es (1275) zu Austrägen kam, Eberhard

---

a) *Gudenus* T. II. p. 149. — *b*) Wenck p. 31 et 41. — *c*) Daselbst p. 38. — *d*) *Gudenus* T. V, p. 778. *Kuchenbecker* anal. coll. II. p. 240. — *e*) Wenck p. 40.

Digitized by Google

von Katzenelnbogen und Reinhard von Hanau Schiedsrichter von erzbischöflicher Seite waren *a*).

Diethers Söhne Wilhelm I. († 18. Nov. 1331) und Diether IV. († 1315) regierten anfangs gemeinschaftlich, erwarben (23. Jul. 1292) von Friedrich von Frankenstein gegen ein Burglehn von jährlich zehn Pfund Hallischer Pfennige (Heller) das Recht der Burgöffnung, woran Theil zu nehmen ihrem Oheim Eberhard freistehen sollte *b*), entzweiten sich mit ihrer Mutter, welcher sie sogar auf ihrem Witwensitz zu Rheinfels Vieh und Hausgeräth pfändeten, bis der Römische König Adolph (5. Nov. 1292) einen Richterspruch fällte *c*), und schlossen unter Vermittelung ihres Oheims Gerhard von Jülich (14. Oct. 1300) einen Theilungsvertrag, wodurch Wilhelm die Schlösser Rheinfels und Zwingenberg, Diether die Schlösser Katzenelnbogen und Lichtenberg und die Stadt Rheinheim erhielt *d*). Wilhelm erwarb mit seiner Gemahlin Irmengard von Isenburg (2. Oct. 1284) Bornich, Goarshausen und andere Dörfer in der unteren Grafschaft *e*), zu deren Schutz er das Schloß Reichenberg bauete, versprach (19. Jul. 1293) der ihn zum Bürger aufnehmenden Stadt Mainz für jährlich 20 Mark Kölnischer Pfennige mit zehn wohlgerüsteten Reitern wider ihre Feinde beizustehen *f*), wurde (6. Jan. 1294) Pfälzischer Burgmann zu Kaup *g*) und (1300) Mainzischer zu Lahnstein, trat in dem Streite der Rheinischen Kurfürsten mit dem Römischen Könige Albrecht I. auf jener Seite, weßhalb (1301) Zwingenberg verbrannt und (1302) Reichenberg zerstört wurde, mußte, als er die Schlösser wieder aufbauen wollte, Zwingenberg (9. Jun. 1312) von Mainz *h*) und Reichenberg (10. Aug. 1319) von Trier *i*) zu Lehn nehmen, erhielt dagegen von dem Kaiser Ludwig IV. (5. Jan. 1330) Freiheit für sein Gewächs von allen Reichszöllen, (23. Jul. d. J.) für seine neue Stadt Darmstadt das Recht der Befestigung, eines

---

a) *Würdtwein* subsidia dipl. T. IV. p. 345 sqq. — *b*) Wenck p. 56. — *c*) Daselbst p. 57. — *d*) Daselbst p. 69. — *e*) Daselbst p. 50. — *f*) Kuchenbecker Erbhofämter Beweißth. S. 15. — *g*) Wenck p. 60. — *h*) *Gudenus* T. III p. 72. — *i*) Wenck p. 99.

Digitized by Google

Jahrmarkts und wöchentlicher Märkte, (26. Jul.) Erhöhung des Zolles zu Rheinfels und (a. d. Tage) die Erlaubniß vier und zwanzig Juden zu halten a), und führte (9. Jun. 1331), belehrt durch die Erfahrung von den übelen Folgen des Mutscharens und des Theilens, so weit uns bekannt ist, zuerst unter allen Deutschen Fürsten, das Recht des Majorats in seiner Familie ein c). — Diether IV. begleitete den Kaiser Heinrich VII. zum Römerzuge, erhielt zum Lohn der geleisteten Dienste für Schloß und Thal Katzenelnbogen und Schloß Lichtenberg mit dem darunter liegenden Dorfe Großbieberau die Freiheiten der damaligen Reichsstadt Oppenheim (worunter jedoch, wie in allen andern ähnlichen Verleihungen, nicht die Reichsunmittelbarkeit, sondern nur die Freiheit, das Recht nach Stadturtheil zu suchen und einen, in dieser Urkunde ausdrücklich genannten, Wochenmarkt zu halten verstanden ist), nebst dem Rechte in jedem der Schlösser zwölf Juden zu halten c), schloß sich während des Streites um die Krone zwischen Ludwig IV. von Bayern und Friedrich dem Schönen von Oestreich an den Letzteren an, während die anderen Katzenelnbogener es mit dem Ersteren hielten, fand bei den Ritterspielen in Basel zur Feier der Hochzeit seines Königs und dessen Bruders Leopold (Pfingsten d. i. 11. Mai 1315) in einem Speerrennen mit dem Ritter Grat von Gebweiler seinen Tod und hinterließ nur einen unmündigen Sohn Diether V., dessen frühzeitiger Tod (1325) einen verworrenen Erbfolgestreit veranlaßte, welchen erkorene Schiedsrichter (1. Sept. 1326) nicht nach sicherem Rechte, sondern nur „mit Minnen" schlichten konnten, durch einen die Integrität der Katzenelnbogenschen Lande auf einige Zeit gefährdenden Spruch. Die Schwester des Erblassers Elisabeth und deren Gemahl Wilhelm von Spanheim verkauften (18. Oct. 1326) das ihnen zugesprochene Schloß und Stadt Katzenelnbogen mit Zugehör für 2200 Pfund Heller an Johann von Nassau, mit dessen Vater Gerhard der Graf Wilhelm I. (5. Dec. 1329) einen Vertrag über die Theilung zu gleichen

a) Wenck p. 121. 126 et 128. — b) Daselbst p. 130. — c) Daselbst p. 80.

Digitized by Google

Hälften schloß, und erst Wilhelm II. brachte es (1350) für 1200 Pfund Heller wieder ganz an sich *a*). Eben dieser Wilhelm II. († vor 27. Oct. 1385) erlangte auch (11. April 1360) durch schiedsrichterlichen Spruch des Pfalzgrafen Ruprecht die Zurückgabe des Diethers V. Mutter Katharina zugesprochenen Lichtenberg von deren Erben Heinrich von Spanheim *b*), bauete das Schloß zu Darmstadt, kaufte unter anderen (1. Nov. 1346 und 28. Febr. 1347) von der Familie von Rodenstein ein Viertheil von deren Burg mit Rechten über mehrere umliegende Dörfer *c*), und nahm mit seinem Bruder und Nachfolger Eberhard V. († 9. Dec. 1403) und Vetter Diether VI. von der jüngeren Linie Antheil an dem Sternerbunde (s. §. 22. S. 179) und an anderen damaligen kriegerischen Unruhen. Eberhard war nicht minder tapfer als staatsklug, erhielt mit mehreren anderen Großen (10. Jun. u. 22. Sept. 1376) vom Kaiser Karl IV. Vollmacht zu Unterhandlungen mit dem Papste Gregor XI. wegen der Bestätigung der Wahl Wenzels zum Römischen Könige *d*), verlobte (2. Febr. 1383), da er söhnelos war, seine einzige Tochter Anna mit Diethers einzigem Sohne Johann III., unter der Bedingung, daß der älteste Sohn aus dieser Ehe der einzige Erbe sein solle *e*), und erlebte, obgleich die Ehe erst zehn Jahre später vollzogen worden zu sein scheint, die Geburt (1402) seines Enkels Philipp.

Eberhard I., der Anherr der jüngeren Linie, erheirathete mit Elisabeth von Eppenstein Antheil an den Aemtern Homburg vor der Höhe und Steinheim, war fast stets im Gefolge des Königs Ruprecht, leistete demselben wichtige Kriegsdienste, erhielt zur Belohnung derselben, und für ihm schuldige 400 Mark Silber (15. Sept. 1276) die Verpfändung der Reichsgüter zu Tribur, des Dorfes Dornheim, der Hälfte von Crumstadt und des Waldes Schlüchtern, als Burglehn auf Oppenheim, für eine weitere Schuld von 12000 Mark Kölnischer Pfennige (11. Mai 1282) die Pfandschaft auf den Rheinzoll zu Boppard und (13.

---

a) Wenck p. 109. 110. 118 et 161. — *b*) Daselbst p. 174. — *c*) Daselbst p. 153 et 154. — *d*) Lünig R. Arch. P. gen. cont. II. p. 222 sqq. *e*) Wenck p. 195.

Digitized by Google

Aug. 1285) zur Vermehrung des Oppenheimer Burglehns eine Anweisung auf jährlich ein Fuder Wein aus dem Reichszehnten zu Nierstein *a*), wurde (5. Nov. 1282) auf sechs Jahre mit der Verwaltung der durch schlechte Wirthschaft des Abtes Berthous IV. herabgekommenen Abtei Fulda beauftragt *b*), erbat die Ertheilung der Oppenheimer Freiheiten (2. Jun. 1288) für Stadt und Schloß Braubach, deren an mehrere Edelleute verpfändeten Eppensteinischen Antheil einzulösen ihm Gottfried von Eppenstein (17. Oct. 1283) gestattet hatte, und empfieng (1293) die Pfälzische Belehnung damit *c*), hieng seinem zu Rudolphs Nachfolger im Reiche erwählten Schwestersohne Adolph von Nassau treulich an, wurde von demselben in dem Amte eines königlichen Landvogts am Oberrhein bestätigt, war thätig bei dem Abschluß des Hülfs- und Subsidienvertrags zwischen Adolph und dem Englischen Könige Eduard I. gegen Philipp IV. von Frankreich (22. Oct. 1294), nahm selbst (7. u. 12. Nov. d. J.) seinen Antheil an Homburg und Steinheim vorübergehend von England zu Lehn, schoß (11. März 1298) gegen Pfandschaften auf Oppenheim und Nierstein 3500 Mark Silber zum Thüringischen Länderkaufe (s. §. 20. S. 139) vor *d*), empfieng wegen weiterer Forderungen andere Pfandschaften, wurde in der unglücklichen Schlacht zwischen Gellheim und Rosenthal (2. Jul. 1298), in welcher Adolph fiel, gefangen, von dem Sieger Albrecht I. von Oestreich aber, in Erinnerung der dessen Vater geleisteten Dienste ehrenvoll entlassen, in seinen früheren Privilegien bestätigt und mit neuen begabt, namentlich (12. Nov. 1301) mit dem Rechte eine Meile weit um Braubach nach Silber und anderen Metallen zu graben und (17. Dec. d. J.) mit den Oppenheimer Freiheiten für die Stadt Stadeck im Speiergau *e*), half dafür dem Könige die Rheinischen Kurfürsten zur Unterwerfung bringen und diente demselben als Unterhändler (1303) bei Beilegung des Zwistes mit dem Papste Bonifacius VIII. — Der vor oder gleich nach dem Vater sterbende Gerhard hinterließ zwei Söhne, Eber-

a) Wenck p. 43. 49 et 52. — *b*) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 210. *c*) Wenck p. 50. 54 et 58. — *d*) Daselbst p. 61. 62 et 66. — *e*) Das. p. 71.

Digitized by Google

hard II. († 13. Dec. 1328), über welchen der Oheim Berthold II. (10. Aug. 1312) die Vormundschaft führte *a*), und Johann II. († 1361), welcher (18. Febr. 1330) das ihm und seiner Schwester gehörende Viertheil von Homburg und Steinheim an Gottfried von Eppenstein verkaufte *b*). Berthold II., Eberhards I. anderer Sohn, erhielt von dem Könige Ludwig IV. große Versprechungen, deren Erfüllung sein frühzeitiger Tod (25. Dec. 1319) vereitelte. Der ältere seiner Söhne Johann I. († 2. März 1357) erbte auch die Besitzungen seines jüngeren Bruders Eberhard III. († vor 29. Aug. 1329) und dessen unvermählt (vor 8. März 1354) sterbenden Sohnes Eberhard IV., welche ihren (8. Febr. 1327) an den Eppensteiner verpfändeten und von diesem (20. Jan. 1334) Kurpfalz zu Lehn aufgetragenen Antheil an Homburg und Steinheim, wie spätere gerichtliche Verhandlungen (8. Febr., 28. März, 12. u. 24. April 1357) bewiesen, nicht wieder eingelöst hatten *c*). Sein Sohn Diether VI. († 17. Febr. 1402) zeichnete sich in vielen Fehden seiner Zeit aus, beerbte seinen Vetter Johann II., wurde (28. April 1394) von Jobst von Mähren zu dessen obersten Hauptmann über das Herzogthum Luxemburg ernannt *d*), und leitete auf die oben beschriebene Art die Wiedervereinigung von ganz Katzenelnbogen ein.

Johann III. († 18. Oct. 1443) hatte schon bei des Vaters Lebzeiten (um 1393) den Bau von Neukatzenelnbogen (die Katz) begonnen, kaufte (22. u. 26. Febr. 1403) von seiner Stiefmutter Anna von Nassau-Hadamar deren väterlichen Landestheil, bestehend aus zwei Theilen an Schloß, Stadt und Kirchspiel Driedorf mit allem Zubehör, der Hälfte des Schlosses Hadamar mit dem Zehnten zu Houchheim (Horchheim), dem Schloß Lurenburg mit dem Estengericht (Esterau, der nachherigen Grafschaft Holzappel an der Lahn), der Vogtei zu Dietkirchen, einem Theil an dem Zehnten zu Düsseldorf, Gütern und Gefällen zu Pfaffendorf, dem Dorfe Ems mit dem warmen Bade, der Vogtei zu Weidenhain und Gershausen und mehreren Pfandschaften *e*). Im oberen

a) Wenck p. 82. — *b*) *Senckenberg* selecta juris et hist. T. I. p. 189. — *c*) Ibid. T. I. p. 240 sqq. T. II. p. 619. — *d*) Wenck p 205. — *e*) Daselbst p. 213—220.

Digitized by Google

Katzenelnbogen erwarb er unter anderen durch Kauf von den Brüdern von Kornberg (1422) das Dorf Rüsselsheim am Main, welchem der Kaiser Siegmund (17. Jul. 1437) Oppenheimer Stadtrechte, mit der Befugniß ein Schloß dabei zu bauen, ertheilte, von Diether von Isenburg (28. April 1422) für 1200 Rheinische Gulden die Vogtei über Tribur, von Eberhard von Eppenstein (1. Mai 1425) für 5000 Gulden die Dörfer Seilfurt und Raunheim, von Diether von Sayn (1. Mai 1437) für 1700 Gulden und ein jährliches Gefälle von 95 Achtel Korn das Hubengericht und die Güter in Arheilgen, und von Hans von Wolfskehlen (17. April 1441) für 1800 Pfund dessen Antheile an den Gerichten Hohlengalgen, Godelau und Erfelden (Erfelder Gent); in der unteren Grafschaft von Philipp von Nassau-Saarbrücken (17. Mai 1416) für 1200 Gulden die Dörfer und Gerichte Walmenach und Ritzenhain, von Johann Boos von Waldeck (1440) für 1600 Gulden das Dorf Gemmerich, und von denen von Rimberg (1443) das Dorf Holzhausen über Aar *a*). Dazu kamen noch beträchtliche Pfandschaften von den Nassauern und Anderen. Der Graf stand bei seinen Zeitgenossen in hohem Ansehn, erhielt von dem Römischen Könige Friedrich III. (29. Jul. 1442) die Befreiung aller seiner Unterthanen von den Hof-, Land- und Stadtgerichten *b*), verband sich mehrmals mit anderen Fürsten und Herrn zu gütlicher Beilegung von Streitigkeiten durch Tagsatzungen und ließ sich selbst gern schiedsrichterlichen Spruch gefallen.

Sein Sohn Philipp benutzte gleichfalls seine reichen Einkünfte um Pfandschaften, insbesondere von den geistlichen Kurfürsten, zu erwerben und Gerechtsame, Güter, Dörfer und ganze Landstriche käuflich an sich zu bringen, vornehmlich von Gottfried IX. von Eppenstein (13. Jul. 1453) für 30000 Gulden dessen halben Antheil, d. i. ein ganzes Viertheil an der **Grafschaft Dietz**, Dern, Ardeck, Lureuburg, Camburg u. s. w. *c*). Der mit Emmerich und dessen Bruder von Dietz (1073 *d*))

a) Wenck p. 227. 230 sqq. 245 sqq. *Gudenus* T. I. p. 919.
b) Wenck p. 246. — *c*) Daselbst p. 252. — *d*) *Gudenus* T. I. p. 938.

anfangende Mannsstamm der **Grafen von Dietz**, wovon eine länger (bis zum Tode des Fuldaischen Abtes Reinhard, 17. März 1476) fortdauernde, aber sehr verarmte Nebenlinie sich **Grafen von Weilnau** nannte, war mit Gerhard VII. (1388) erloschen. Die Erbtochter Jutta brachte die Grafschaft an ihren Gemahl Adolph von Nassau-Dillenburg, welcher dieselbe (1401) seiner Tochter Jutta in den Ehepacten mit Gottfried VIII. von Eppenstein zusicherte, nachher aber an seinen Bruder Engelbert verpfändete, demselben den Titel davon zu führen und die Huldigung der Unterthanen einzunehmen erlaubte und dadurch einen nach seinem Tode (1420) entstehenden Erbfolgestreit veranlaßte, welchen der Kurfürst Otto von Trier (2. Jul. 1420) dahin schlichtete, daß Gottfried und Engelbert die Grafschaft Dietz und die Grafschaft Alten-Weilnau zu gleichen Hälften besitzen und jeder von ihnen seine Brüder in die Gemeinschaft aufnehmen solle *a*). Beide Theile trugen die bisher allodiale Grafschaft dem Erzstifte zu Lehn auf, und der Kurfürst Jakob wirkte vom Römischen Könige Friedrich III. die Erlaubniß aus sie vom Reiche zu empfangen und (4. Nov. 1451) zu verafterlehnen *b*). Gottfrieds († 1437) gleichnamiger Sohn verpfändete die eine Hälfte seines Antheils an die Brüder Johann und Heinrich von Nassau, welche sie für 12000 Gulden wiederlöslich an Philipp von Katzenelnbogen gaben und dadurch den Eppensteiner zum Verkauf derselben an den Pfandinhaber veranlaßt haben mögen, wozu Jakob von Trier (10. März 1453) durch Ertheilung der Belehnung einwilligte und zugleich sich das andere Viertheil für 10000 Gulden verpfänden ließ *c*). Auch der von dem Vater viele Schulden erbende Gottfried X. verpfändete den ihm gebliebenen Antheil mehrmals und trat denselben vor seinem Tode (1522) an seinen gleich ihm kinderlosen Stammvetter Eberhard IV. von der Königsteinschen Linie († 1535) ab, welcher ihn (1530) an Wilhelm von Nassau verkaufte. Kurtrier versagte die Belehnung und behielt

a) *Senckenberg* selecta T. II. p. 349. — *b*) Lünig R. Archiv Thl. XXII. (spicil. sec. T. I.) p. 641 sqq. Müller Reichst. Theatr. Friedrichs III. Vorst. VI. S. 64 ff. — *c*) Wenck p. 256.

Digitized by Google

in dem endlichen Vertrage (27. Jul. 1564) mehr als ein Viertheil der Grafschaft. Von der Nassauischen Hälfte verpfändete Graf Heinrich (22. Febr. 1449) seinen Theil an Philipp von Katzenelnbogen, und eben so Johann den seinigen für 10000 Gulden zur Lösung seines Bruders Engelbrecht aus der Gefangenschaft; doch scheinen diese Pfandschaften bald zurückgegeben worden zu sein. Philipp nannte sich nach dem Kauf Graf von Katzenelnbogen und Dietz, und kaufte von demselben Gottfried IX. noch weiter (1453) die Vogtei von Obernesen (Oberneiß), von Gottfried X. (28. Jun. 1478) das halbe Dorf Bischofsheim bei Rüsselsheim für 1400 Gulden und (5. Jul. 1479) den Antheil an Schloß Breuberg *a*), von diesem Gottfried und Johann von Eppenstein (25. Jul. 1478) deren halben Theil an Stadt und Gericht Butzbach mit dem Schlosse Ziegenberg für 40000 Gulden *c*) und von verschiedenen Adeligen die Dörfer Eschbach (1465), Crumstadt mit Gericht (i. d. J.) für 800 Gulden, Oncherode (1472) für 250 Gulden, Biebesheim (18. Juli 1473) für 1800 Gulden, Schwanheim (1478) für 1200 Gulden u. a. m. *c*). Mit solcher Staatsklugheit verband der Graf kriegerischen Muth, nahm noch bei seines Vaters Lebzeiten (10. Aug. 1421) Theil an dem unglücklichen Zuge des Römischen Königs Siegmund gegen die Hussiten in Böhmen, wallfahrtete (1433 bis 1434) in das gelobte Land, und wurde später in mehrere Streitigkeiten und Unterhandlungen benachbarter Fürsten und Herrn, namentlich durch seine Freundschaft mit Friedrich dem Sieghaften von Pfalz und Diether von Mainz in die Mainzer Stiftsfehde (s. §. 25. S. 222) verwickelt. Mit seiner Gemahlin Anna von Würtemberg (verm. 1422, † 16. April 1471) erzeugte er einen Sohn Philipp den Jüngeren (geb. 1427) und eine Tochter Anna (geb. 5. Sept. 1443), welche (11. Jul. 1446) an **Heinrich III. von Hessen** verlobt und zwölf Jahre später (Aug. 1458) vermählt wurde. Philipp der Jüngere vermählte sich (30. April 1443) mit Ottilie, der einzigen Tochter Heinrichs von Nassau-Dillenburg, welcher eine

a) Wenck p. 254. 263 et 264. — *b*) Lünig R. Arch. Thl. XXIII. (spicil. sec. T. II.) p. 1366. — *c*) Wenck p. 260. 262 et 264.

Digitized by Google

Aussteuer von 33000 Gulden auf die Herrschaften Hadamar und Ems verschrieben wurde, und deren Vater und Oheim Johann sich (1444) mit den Grafen von Katzenelnbogen vereinigten ein Landgeschrei in ihre Herrschaften ergehen zu lassen, in allen ihren Sachen sich gütlich zu halten und einander getreulich zu helfen *a*). Die darauf gegründete Hoffnung einer Vereinigung Nassauischer Lande mit den Katzenelnbogenschen vereitelte der frühzeitige Tod des jüngeren Philipp (30. Jan. 1454). Die unmündige Tochter desselben Ottilie (geb. um 1451) wurde frühzeitig (14. Jul. 1456) mit dem Prinzen Philipp von Pfalz verlobt, wodurch dessen Oheim und Vormund Friedrich Katzenelnbogen für sein Haus zu erwerben hoffte; aber die Verlobung mußte wegen Abneigung des Bräutigams (9. Sept. 1467) aufgehoben werden, und Ottilie vermählte sich (19. Dec. 1468) mit dem Prinzen Christoph von Baden. Der Kaiser Friedrich III. betrachtete die Katzenelnbogenschen Lande als anheimfallende Reichslehen und ertheilte dem Böhmenkönige Georg Podiebrad (25. Aug. 1461 u. 22. April 1463) die Anwartschaft darauf *b*). Um so mehr war Philipp bemüht, die, so lange die Pfälzische Verlobung bestand, seiner Enkelin zugedachte Nachfolge, seiner darauf nach Deutschem Rechte die nächsten und, insofern es nicht Reichslehen betraf, unbezweifelte Ansprüche habenden Tochter und deren Hessischem Gemahl zu sichern, erwirkte die Einwilligung des Abtes Reinhard von Fulda und des Kurfürsten Rudolph von Trier (23. Sept. u. 1. Oct. 1470) wegen der diesen lehnbaren Theile, wozu von letzterer Seite die Grafschaft Bessungen mit der Stadt Darmstadt gehörte, und übergab (17. Dec. d. J.) seinem Schwiegersohne die obere Grafschaft, jedoch nur amtsweise und auf Widerruf *c*). Nach dem Tode seiner ersten abgeschiedenen Gemahlin (16. April 1471) vermählte sich (30. Nov. 1473) der ein- und siebenzigjährige Greis zum zweitenmale mit Anna, Johanns von

---

a) Wenck p. 248. Arnoldi Miscellaneen aus der Geschichte u. Diplomatik Thl. 1. S. 148. — *b*) *Lünig* cod. Germ. dipl. T. I. p. 1491 et 1499. — Wenck §. LXXXVIII ff. S. 596 ff.

Digitized by Google

Nassau Tochter und Ottos von Braunschweig Witwe; aber weder diese Vermählung, noch der Versuch des Capellan Johann zu Bornich die Gräfin bei der Messe in Rheinfels (Woche nach Neujahr 1474) mittelst unter den geweihten Wein gemischten Arseniks zu vergiften, als dessen Hauptanstifter der Verbrecher unter der Folter zu Köln Hans von Dörnberg nannte, dieses Geständniß jedoch vor seiner Hinrichtung auf des Angeschuldigten Verlangen widerrief *a*), störten das gute Einverständniß mit dem Hessischen Landgrafen, vielmehr wurde die Eventualbelehnung der anderen Lehnsherrn, der Kurfürsten von Pfalz (11. Jun. 1476 u. 15. Jul. 1477) und Trier (5. Jul 1479), eingeholt, nahm Heinrich nach Philipps Tode (23. Jul. 1479) die ganze Erbschaft in Besitz und empfieng (29. Mai 1480) auch die Mainzische und (22. Jan. 1481) die Kölnische Belehnung. Ottilie und deren Gemahl erhoben zwar (1480) eine Klage vor dem kaiserlichen Gericht zu Wien, ließen sich aber (6. Mai 1482) ihre Ansprüche abkaufen *b*). Noch weniger vermochten Georg Podiebrads Söhne, die Herzoge Victorin, Heinrich der Aeltere und Heinrich der Jüngere von Münsterberg, ihre Ansprüche geltend zu machen, und Heinrichs des Aelteren Sohn Karl verkaufte dieselben (1531) an den Landgrafen Philipp den Großmüthigen für 10000 Gulden.

Der Landgraf Heinrich überlebte die Erwerbung von Katzenelnbogen und Dietz, welche ihm den Beinamen des Reichen verschaffte, nur kurze Zeit. Er starb (13. Jan. 1483), mit Hinterlassung eines einzigen noch minderjährigen Sohnes **Wilhelm III.** (geb 8. Sept. 1471), auf welchen die Mutter († 16. Febr. 1494) sofort (27. Jan. 1483) alle ihre Erbansprüche übertrug *c*), und zweier Töchter Elisabeth und Mechtild. Bei Elisabeths Verlobung (26. Jan. 1478) mit Johann V. von Nassau Dillenburg waren derselben für den Fall, daß ihr Vater und

a) Arnoldi a. a. O. S. 180 ff. Hans v. Dörnberg kein Vergifter, von H. v. D., in Justi u. Hartmann Hess. Denkw. Thl. 1. S. 61 ff. — *b*) Müller Reichst. Theatr. K. Friedrichs III. Vorst. VI. S. 55 bis 68. — *c*) Daselbst S. 59.

Digitized by Google

deſſen Söhne (Wilhelm und Heinrich, geb. 1474, ſtarb frühe) ohne männliche Nachkommen ſterben ſollten, ihre Rechte an das mütterliche Erbe, gegen Verzichtleiſtung auf alle weiteren Anſprüche, worüber ſie und ihr Gemahl (11. Febr. 1482) einen Revers ausſtellen, vorbehalten worden *a*), was ſpäter den fünfzigjährigen Katzenelnbogenſchen Erbfolgeſtreit veranlaßte. Mechtild vermählte ſich (1489) mit dem Herzog Johann II. von Cleve.

§. 27. Wilhelm I. der Aeltere, Wilhelm II. der Mittlere, und Wilhelm III. der Jüngere.

Ludwigs II. älteſter Sohn **Wilhelm I. der Aeltere** (geb. 14. Jul. 1466) hatte ſchon im dreizehnten Jahre ſeines Alters (1479) die Herrſchaft über ein Theil von Niederheſſen erhalten, namentlich über Grebenſtein, welcher Stadt er (29. Dec. 1479), ſo wie nachmals anderen an der Diemel, Immenhauſen (30. Dec. 1489), Wolfhagen (1. Oct. 1490) und Zierenberg (a. d. T.), Befreiung von der Verpflichtung, Söhne, Töchter und Witwen an Hofmägde und landgräfliche Diener auf Befehl zu verheirathen, ertheilte *b*). Nach Heinrich III. Tode nahm er in ſeinem und ſeines Bruders Namen die Huldigung in Niederheſſen ein *c*), und erhielt (1484) von ſeinem andern Oheim, Hermann von Köln, zur Tilgung deſſen Schuld, 11000 Gulden baar, die Zurückgabe von Schartenberg, Zierenberg und Melſungen und die Abtretung der Pfandſchaft auf Volkmarſen mit dem Kugelnberg und dem daſigen Freigerichte *d*). In einer Fehde des Vaters ſeiner Verlobten (ſ. 1488 Gemahlin) Anna, des Herzogs Wilhelm II. von Braunſchweig-Wolfenbüttel, mit deſſen Bruder Friedrich dem Unruhigen von Calenberg, wegen des Stiftes Hildesheim und Friedrichs unſtandesmäßiger Heirath mit einer Tochter des Heſſiſchen Vaſallen Konrad von Rittberg, rettete der junge Landgraf ſeinen durch den Hauptmann der

a) Müller Reichst. Theatr. K. Maximilians Thl. I. S. 600 et 605. — *b*) Urkunde für Grebenſtein bei v. Rommel Bd. III. Anmerk. S. 45.*, die anderen in Ledderhoſe kl. Schriften Bd. V. S. 246 ff. — *c*) Urkunden vom 4. März u. 1. Aug. 1483 für Allendorf in den Soden und für Wolfhagen in *Kuchenbecker* annal. coll. XI. p. 116 et 117. — *d*) v. Rommel a. a. O. S. 47.

Digitized by Google

Hanseſtädte, Grafen Johann von Rittberg, zwiſchen Leine und Deiſter hart bedrängten Schwager Heinrich, und hielt (24. April 1486) einen Tag zu friedlicher Ausgleichung in Göttingen, überließ jedoch die Entſcheidung dem Kaiſer und den Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg. — Der zu dem geiſtlichen Stande beſtimmte jüngere Sohn Ludwigs **Wilhelm II. der Mittlere** bildete ſich (1479 bis 1484) am Hofe ſeines mütterlichen Oheims, des geiſtreichen und gelehrten Grafen (ſeit 21. Jul. 1495 erſten Herzogs) Eberhard I. von Würtemberg, für weltliches Leben, wurde von der Mutter zum väterlichen Oheim nach Köln gebracht, kehrte aber nach kaum Jahresfriſt nach Heſſen zurück, verlangte Theilung des Landes, erhielt anfänglich einige Städte, dann aber durch neue Verträge (13. Nov. 1486 u. 16. März 1487) Spangenberg, als Hauptſtadt, mit der ganzen Landſchaft an der Werra und an der Fulda, und ſchloß (16. Jun. 1487), mit Genehmigung der Landſtände, eine Erbeinigung mit dem älteren Bruder, welchem faſt nur die Umgegend von Caſſel und die durch die neu hinzugekommene Stadt Liebenau vergrößerte Landſchaft an der Diemel blieb *a*). Innig ſchloß ſich Wilhelm II. dem Römiſchen Könige Maximilian I. an, empfieng von demſelben bei der Krönung in Aachen (9. April 1486) den Ritterſchlag, zugleich mit mehreren Heſſiſchen Vaſallen, und begleitete ihn auf faſt allen Kriegszügen, namentlich (1488) gegen die Flandriſchen Städte und (1490) nach Ungarn, wo Heſſiſche Krieger bei der Eroberung von Stuhlweiſſenburg (19. Nov.) ſich auszeichneten. Wilhelm I. erhielt von den (nach Oſtern 1488) auf den Mönchshof bei Caſſel beſchiedenen Abgeordneten der Städte Caſſel, Grebenſtein, Immenhauſen und Zierenberg, ſtatt der verweigerten Schatzung, eine freiwillige Hülfe, erwarb ſich überhaupt die Liebe ſeiner Unterthanen, pilgerte (1491 bis 1492) mit Dietrich von Schachten und mehreren anderen Rittern nach Jeruſalem *b*), wurde zu Venedig,

---

a) U. F. Kopp Bruchſtücke der Deutſchen Geſch. Bd. II. S. 616 ff. — *b*) Dietrichs von Schachten Beſchreibung der vom Landgrafen Wilhelm dem Aeltern ins heilige Land vorgenommenen Reiſe, handſchriftlich auf der Bibliothek zu Caſſel, zum Theil herausg. von Ledderhoſe und Juſti in Juſti

Rhodos, Jerusalem, Neapel und Rom mit den größten Ehrenbezeugungen empfangen, kehrte dennoch trübsinnig zurück, stand noch einmal seinem Braunschweigischen Schwager gegen den Bischof von Hildesheim und die Stadt Braunschweig bei, trat (3. Jun. 1493) seinen Landestheil an Wilhelm II. ab, gegen einen Jahrgehalt und mit Vorbehalt des Besitzes von Spangenberg und der Theilnahme an einem etwaigen Erbfalle, hielt sich zu Erfurt, Nürnberg und Augsburg auf, ergab sich alchymischen Künsten und wurde von Maximilian (1496) nach Spangenberg zurückgeschickt und unter des Bruders Curatel gestellt.

Wilhelm II. bestätigte und erweiterte (12. Oct. 1487 und 28. Nov. 1489) den Pfännern in den Soden bei Allendorf ihre Privilegien, und empfieng dafür, außer der jährlichen Abgabe von 200 Gulden, eine beträchtliche Summe zur Einlösung von Pfandschaften *a*), erlangte von den Aebten Johann von Henneberg zu Fulda und Wilhelm von Völkershausen (1483 bis 1493) zu Hersfeld die Anerkennung seines Mitschirmrechtes, schloß mit dem Mainzer Kurfürsten (20. Mai 1484 bis † 19. Dec. 1504) Berthold IV. von Henneberg-Römhild (1490) einen das St. Petersstift zu Fritzlar unter Hessischen Schutz stellenden Vertrag, ließ durch eben diesen Erzbischof die Klöster Haina und Merrhausen reformiren, belehnte (1490 und 1496) Dietrich und Gottfried von Plesse mit ihrer Herrschaft, erneuerte die Schutzbündnisse mit den Städten Mühlhausen (zuerst 1490 auf sechs, dann 1496 und 1506 auf zehn Jahre), Erfurt (30. Sept. 1491 auf acht Jahre) und Göttingen (welches 200 Gulden Schutzgeld zahlte, auf acht Jahre 1493), und wurde (1497) Mitglied des von dem Kaiser Friedrich III. (14. Febr. u. 9. März 1488) gestifteten Schwäbischen Bundes zur Handhabung des Landfriedens *b*). Als der Römische König Maximilian den großen

u. Hartmann Hess. Denkw. Thl. III. S. 381 ff. Thl. IV. Abthlg. 1. S. 330 ff. und K. W. Justi, Dietrichs von Schachten Beschr. der Rückreise Wilhelms II. aus dem gelobten Lande in sein Vaterland, Marburg 1806. 4., als 18. Fortf. der Nachr. v. d. ev. luth. Waisenhause.

a) Kopp Gesch. des Salzwerks ꝛc. Beil. S. 73 ff. — *b*) v. Rommel Bd. III. Anmerk. S. 60 ff.

Digitized by Google

Reichstag zu Worms (26. März bis 7. Aug. 1495) zur Errichtung des ewigen Landfriedens und des Reichskammergerichts versammelte, erschienen auch die beiden damaligen Hessischen Landgrafen, empfiengen (16. Jul.) die Reichsbelehnung mit ihren Gesammtlanden, Katzenelnbogen und Dietz mit eingeschlossen *a*), und erlangten durch den Spruch von dem Könige ernannter Schiedsrichter (12. Jul.) die Verzichtleistung der Grafen Kraft und Gottfried von Hohenlohe auf alle deren Ansprüche an Ziegenhain und Nidda (23. Jul.) gegen Zahlung von 9000 Gulden *b*). Zugleich erhielt (4. Jul.) der Niederhessische Landgraf die dem Oberhessischen schon zwei Jahre früher (25. Febr. u. 10. Dec. 1493) zu Theil gewordene Befreiung von dem Reichshofgericht zu Rotweil, dem Westphälischen Freigericht und allen anderen fremden Gerichten *c*). Dem gebotenen Landfrieden unerachtet, brach eine Fehde aus zwischen Wilhelm dem Mittlern und den die Hessische Lehnsherrschaft über Plesse ungern sehenden und das Dorf Bovenden, als zu dem dasigen Schlosse gehörend, an sich zu ziehen suchenden Braunschweigischen Herzogen Heinrich dem Aelteren dem Quaden von Wolfenbüttel und dessen Bruder Erich I. von Calenberg und Göttingen, mit welchen sich auch der Oberhessische Landgraf (30. Sept. 1498) verbündete, wahrscheinlich weil er sich beeinträchtigt glaubte durch Verträge seines Vetters mit dem Abte zu Fulda (25. Febr. 1496) über die Verpfändung eines Achttheils von Fulda und Hünfeld und eines Sechstheils von Geisa und Rockenstuhl *d*), und mit dessen Bruder Wilhelm von Henneberg (20. März und 25. Jun. 1498) über den Antheil an der streitigen Centgerichtsbarkeit über Schmalkalden, Benshausen und Herrnbreitungen, welche Hessen zugesprochen wurde, während die Gerichtsbarkeit über das Collegiatstift zu Schmalkalden und das Vogteigericht des Klosters Herrenbreitungen bei Henneberg blieb *e*). Es kam zu Feindselig-

a) Müller Reichst. Theatr. Maximilians Thl. 1. S. 539. — *b*) Wenck Bd. III. p. 265 et 267. — *c*) Casselsche Samml. der Landesordn. Thl. III. S. 40 bis 43. — *d*) *Schannat* hist. Fuld prob. p. 331. — *e*) Schultes Hennebergische Geschichte Thl. II. Beil. S. 299 u. 302 und Häfner die sechs Cantone von Schmalkalden Bd. II. S. 21.

Digitized by Google

keiten an der Braunschweigischen Gränze; aber Dietrich von Plesse schloß sich treu an seinen Lehnsherrn an, und übergab demselben (12. Jan. 1500) die ganze Herrschaft, die Stadt Göttingen verweigerte ihrem Herzog die Kriegshülfe, Hermann von Köln eilte nach Cassel, schloß (1498), mit Zustimmung der beiderseitigen Prälaten, welche damals Hessischer Seits zum erstenmale zu den Landständen hinzugezogen wurden, Ritter und Städte, ein Bündniß mit dem dasigen Landgrafen *a*) und brachte dadurch auch den Oberhessischen zur Ruhe, und in einem unter Vermittelung des Abtes Hermann von Corvei in dem Gränzdorfe Spickershausen an der Fulda (23. Mai 1500) verabredeten und auf dem Reichstage zu Nürnberg (23. März 1501) bestätigten Vertrage entsagten die Herzoge ihren Ansprüchen auf Plesse und gestatteten Dietrichen das Schloß zu Bovenden von ihnen zu lösen und zu Lehn zu tragen *b*). Der Braunschweigische Kanzler Hans Stofmel, welcher vorzüglich zu dieser Fehde gerathen hatte, büßte mit öffentlicher Hinrichtung zu Wolfenbüttel.

Wilhelm III. den Jüngeren, über welchen anfangs (1483 bis 1489) der Oheim Hermann von Köln und vier Räthe, Hans von Dörnberg, Johann und Volpert Schencken zu Schweinsberg, und Johann Stein, die Vormundschaft führten, beschäftigten vornehmlich die Katzenelnbogenschen Angelegenheiten. Der Kaiser Friedrich brachte schon bei der Krönung Maximilians in Aachen den Anheimfall einiger Reichslehn zur Sprache (7. April 1486) und nannte darunter auf dem Reichsconvent zu Köln (16. April d. J.) Ziegenhain, Nidda und Katzenelnbogen; die Kurfürsten aber gaben zu bedenken, ob solches Vorhaben nicht der begehrten Reichshülfe gegen den König Matthias Corvinus von Ungarn hinderlich sein könne, und überließen dem Kaiser das Ermessen des Rechtspunctes *c*). Friedrich hatte bereits (6. Febr. d. J.) seinen Kämmerer Friedrich von Niedernthor mit dem Reichsdorfe Crum-

a) Ungedr. Urk. des Sammtarchivs, angeführt von Rommel Bd. III. Anmerk. S. 66. — *b*) Wenck Bd. II. Text S. 838 ff. — *c*) Müller Reichst. Theatr. Friedrichs III. Vorst. VI. S. 50 bis 52.

Digitized by Google

ſtadt, deſſen Verkauf an Philipp von Katzenelnbogen von ihm (1472) beſtätigt worden war, belehnt *a*). Die Heſſiſchen Vormünder vollendeten dagegen (1486) den Burgbau zu Rüſſelsheim, ſo ſehr auch Berthold von Mainz auf den Grund ſeiner Hoheitsrechte über den Main (29. Oct. 1485) widerſprach *b*) und nicht eher nachgab, bis ihm (1491) das Verſprechen geleiſtet wurde, die Feſte ſolle zu keiner Neuerung an Zoll und Wegegeld, oder Störung der Mainfahrt, des Leinpfades u. ſ. w. gebraucht werden. Der junge Landgraf erwarb die Gunſt Maximilians bei deſſen Krönung, trat mit einem Jahrgehalt von 2000 Gulden in deſſen Dienſte und erhielt die Zuſage künftiger Belehnung mit allen Katzenelnbogenſchen Rechten und Freiheiten, namentlich dem Zoll zu St. Goar und den zwei Tornos an dem zu Boppard, und dem Dorfe Crumſtadt, wofür Niederntthor mit 300 Gulden entſchädigt werden ſolle. Friedrich ließ ſich wahrſcheinlich durch ſeinen Sohn bereden, die Belehnung mit Crumſtadt (1492) zu ertheilen, und Niederntthor leiſtete (1493) Verzicht darauf *c*). Maximilian erfüllte (8. Dec. 1493), wenige Monate nach dem Antritte ſeiner Selbſtregierung das gegebene Verſprechen durch die Belehnung Wilhelms mit allen Katzenelnbogenſchen Reichslehn und der (1492) von Gottfried X. von Eppenſtein für baares Geld und Pfandverſchreibungen, deren allmälig abgetragener Geſammtbetrag bis auf 64000 Goldgulden ſtieg, gekauften halben Herrſchaft Eppenſtein *d*). Auf ſolche Weiſe völlig ſicher geſtellt gegen die Anſprüche des Reichs, galt es darum die Erbfolge in den neu erworbenen Landen auch für den Fall des kinderloſen Todes Wilhelms III. dem Geſammthauſe Heſſen zu ſichern. Zu dieſem Zwecke wurden bei der erneuerten Erbverbrüderung zwiſchen Heſſen, Sachſen und Brandenburg zu Erfurt (12. Sept. 1487) Katzenelnbogen und Dietz mit aufgenommen und den beiden Töchtern des Landgrafen Heinrich III. nur eine eventuelle Vermehrung von 50000 Gulden ihres Heirathsgutes ausbedungen. Auf dieſe Erb-

a) Wenck Bd. I. p. 266, vergl. p. 260. — *b*) *Gudenus* T. IV. p. 466. — *c*) Wenck a. a. O. p. 266 et 267. — *d*) Urkunden des Sammtarchivs ſ. v. Rommel Bd. III Anmerk. S. 68.

Digitized by Google

verbrüderung ließ Wilhelm der Jüngere die Lehnsträger und Beamten in den Grafschaften verpflichten. Die Landgräfin Witwe Anna schwieg dazu, die älteste ihrer Töchter aber Elisabeth und deren Gemahl Johann von Nassau widersprachen auf den Grund ihres Ehevertrags und legten (24. April 1488) Verwahrung ein. Auf dem Reichstage zu Worms vermittelten endlich Hermann von Köln und Eberhard von Würtemberg Verträge zwischen den beiden Hessischen Landgrafen (16. Jul. u. 6. Aug. 1495), wodurch Wilhelm der Jüngere seinen Vetter Wilhelm den Mittlern in die Lehen der Grafen von Katzenelnbogen, sammt der Herrschaft Eppenstein, mit einsetzte und die Mitbelehnung zu bewirken versprach, gegen Verzichtleistung auf Rechnungsablage über die von Heinrich III. geführte Vormundschaft und Ausstellung eines Reverses (23. Jul.), welcher Wilhelm dem Jüngern und dessen männlichen Erben den Alleinbesitz der Grafschaften, ihrer Rechte, Titel und Wappen sicherte *a*). Während dieser Verhandlungen hatte Wilhelm III. (1493), in Gemeinschaft mit dem Kurfürsten Philipp von Pfalz, von dem Grafen Philipp von Hanau Lichtenberg dessen früher (1469) Michael von Bickenbach abgekaufte Hälfte von Stadt und Schloß Klingenberg am Main für 6200 Rheinische Gulden gekauft *b*). Der Graf Eberhard von Sayn trug ihm (12. Aug. 1493) seine Grafschaft Witgenstein, mit der Stadt gleiches Namens, Laasphe, Rischenstein, Berleburg und Ermgartsbrücken, zu Lehn auf *c*). Zuletzt erwarb er sich hohe Verdienste um ganz Hessen durch die von ihm (1497) gegebene neue Gerichtsordnung *d*). Bei der auf dem Reichstage zu Worms bewilligten Anlage des gemeinen Pfennigs wurde sein Land zu 3126 Gulden 40 Kreuzer, gleich Würtemberg, das seines Niederhessischen Vetters hingegen nur zu 1562 Gulden veranschlagt. Seine Ehe mit Elisabeth, Philipps von Pfalz Tochter, (s. 12. Febr. 1496) blieb kinderlos. Auf der Jagd, welcher er lei-

a) Müller Reichst. Theatr. Maximilians Thl. II. S. 607 bis 612. Cassel. Samml. d. Landesordn. Thl. II Vorbericht §. 33 bis 36. — *b*) Wenck Bd. I. p. 336. — *c*) Das. Bd. III. p. 232. — *d*) Cassel'sche Landesordnungen Thl. I. S. 15.

Digitized by Google

denschaftlich ergeben war, fiel er sich eines Tages (15. Oct. 1493) im Kölber Walde bei Marburg den rechten Arm aus dem Gelenke, stürzte später noch einmal (Febr. 1500) auf der Wildbahn im Burgwalde bei Rauschenberg mit dem Pferde, wurde halbtodt nach dem nahen Schlosse gebracht, beichtete, empfieng die Sacramente und starb (17. Febr.) entweder alsbald, oder drei Tage nach dem Sturz, dessen Folgen ein älteres Körperleiden verschlimmert hatte. Der Sage von der Auffindung seines Leichnams erst nach sechs Monaten in dem gräßlichen Zustande, wie denselben sein bekanntes und vielbesprochenes Grabdenkmal in der St. Elisabethenkirche zu Marburg darstellt, widersprechen die gleichzeitigen, oder doch nur wenig jüngeren Hessischen Geschichtschreiber einstimmig.

Wilhelm II. der Mittlere eilte auf die Nachricht von seines Vetters Tode nach Marburg, übernahm die Regierung über die so sehr vergrößerten, seit Ludwigs des Friedsamen Tode zum erstenmale wieder vereinigten, gesammten Hessischen Lande, und übte eine seiner ersten Regierungshandlungen in Oberhessen (20. April 1500) durch Erneuerung des Privilegiums der Stadt Frankenberg a). Die ihre Ansprüche auf Katzenelnbogen geltend zu machen suchenden von Münsterberg vertröstete Maximilian (17. März 1502) auf die nie erfolgende Entscheidung eines Reichstags. Heftiger Streit aber erhob sich mit Nassau. Als Wilhelm nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, der frommen Jolantha von Lothringen († 21. Mai 1500), deren Sohn Wilhelm (4. April) kurz nach der Geburt gestorben war, dem Verlangen seiner Räthe und Stände gemäß, sich zum zweitenmale mit der durch Schönheit und Geist berühmten Anna von Meklenburg vermählte und die Hochzeit (20. Oct.) zu Cassel, in Beisein des Herzogs Georg von Sachsen und Hermanns von Köln, mit großer Pracht feierte, erschien auch Johann von Nassau und befestigte über seiner Herberge das Wappen von Katzenelnbogen, welches der Landgraf schimpflich herabwerfen ließ. Beide Schwestern Wilhelms III. verweigerten die Annahme der ihnen in dem Erfurter

a) Gerstenberger Frankenbergische Chronik, in *Kuchenbecker* anal. coll. V. p. 238. Vergl. *Schminke* monum. Hass. T. II. p. 571.

Digitized by Google

Vertrage (s. S. 251) zugesicherten Schadloshaltung und, nachdem Johann nur von dem Abte zu Prüm die Belehnung mit dem Schlosse Rheinfels (1402), nicht aber den anderen Lehen erlangt, von dem Römischen Könige nur ein Verbot gewaltsamer Schritte erwirkt und vergebens, unter Vermittelung von Mainz, Trier und Sachsen, einen gütlichen Vergleich mit dem von allen Lehnsherrn, außer Pfalz, nach einander (1500 bis 1503) belehnten Landgrafen versucht hatte, übergab dessen Gemahlin Elisabeth (1506) drei Klagschriften an neun Hessische Räthe, welche (1507) den Landgrafen nur auf die dritte, die Hälfte der Verlassenschaft des Bruders der Klägerin fordernde, sich einzulassen für verbunden erklärten. Der Proceß, dessen Ausgang wir weiter unten (§. 34) erzählen werden, wurde (1508) bei dem Reichskammergerichte anhängig gemacht *a*). Gegen Hans von Dörnberg, welchem Wilhelm anfangs alles früher Vorgefallene verziehen zu haben schien, wurden bald so viele und so harte Beschuldigungen laut, daß der Kanzler Dr. Engeländer (Sept. 1505) eine peinliche Anklage zu Marburg vor den Rittern und der Landschaft des Fürstenthums erheben mußte, welche sich bis zum Tode des in Friedberg eine Freistätte findenden Angeklagten (1506) hinauszog *b*).

Der durch Georgs des Reichen von Bayern Landshut (1. Dec. 1503) Vermächtniß seiner Lande an seinen Schwiegersohn Ruprecht von der Pfalz veranlaßte Pfalzbaierische Erbfolgekrieg zog gerade damals die Aufmerksamkeit eines großen Theils des Reichs auf sich. Der Römische König Maximilian sprach (4. u. 14. Jun. 1504) die Acht über Ruprecht und dessen Vater Philipp aus, ernannte Ulrich von Würtemberg, Alexander von Zweibrücken und Wilhelm von Hessen zu Vollziehern derselben und griff selbst, mit Albrecht von Bayern und andern Reichsfürsten, zu den Waffen. Wilhelm, mit welchem sich dessen Schwäger Heinrich und Albert von Meklen-

a) Probatio defensionis pro Landgravio Hassiae etc. adversus impertinentia Nassoviensium advocatorum responsa. Francof. 1544. 4. — Auszüge aus ungedr. Urkunden bei v. Rommel Bd. III. Anmerk. S. 89 ff. *b*) v. Rommel Bd. III. Anmerk. S. 81 ff. nach den ungedr. Proceßacten.

Digitized by Google

burg, der den Dienst eines Feldmarschalls versehende und 600 Reiter stellende Herzog Heinrich von Braunschweig, die Grafen von Waldeck, Nassau-Weilburg und Saarbrück, Witgenstein, Solms und Lippe, Eberhard von Eppenstein-Königsstein, Thüringische Grafen und Sächsische Fähnlein vereinigten, brach (27. Mai 1504) an der Spitze eines ansehnlichen Heeres von Marburg auf nach dem Odenwalde, verschonte zwar die Besitzungen des mit dem Pfälzer geächteten Grafen Wilhelm VI. von Henneberg, entzog aber das Katzenelnbogensche Schloß Dornberg mit Gerau dessen Lehnshoheit, eroberte (4. Jun.) Umstadt, welches der Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg gemeinschaftlich mit Pfalz als Pfälzisches Lehn besaß, das Pfälzische Schloß Otzberg und das Erbachische Habitzheim, empfieng (9. Jun.) die Schlüssel des gleichfalls dem Schenken Eberhard von Erbach gehörenden Bickenbach, brannte Schönberg nieder, griff (13. Jun.) Bensheim vergebens an, besetzte dagegen Lorsch und Lindenfels, zündete das Lustschloß Friedrichsburg und die umliegenden Dörfer an, kam bis auf eine Meile von Heidelberg, besetzte die Feste Stein bei Worms, ging (23. Jun.) bei Weissenau über den Rhein, eroberte (30. Jun.) Odernheim, streifte (7. Jul.) verheerend bis nach Kreuznach, verbrannte (8. Jul.) Münster bei Bingen und mehrere andere Dörfer, darunter auch Saal-Ingelheim, brandschatzte Oberingelheim und Winterheim, gieng (17. Jul.) zurück nach Rüsselsheim um schweres Geschütz zu holen, zwang den Grafen Reinhard von Hanau-Minzenberg (Ende Jul.) zur einstweiligen Abtretung des von den Eppensteinern gekauften Homburg vor der Höhe, belagerte die Feste Kaub neun und dreißig Tage lang (18. Aug. bis 25. Sept.) vergebens und mußte auf Befehl Maximilians, (28. Sept.), welcher nach Ruprechts Tode († 20. Aug.) mit Philipp einen Waffenstillstand geschlossen, dem Landgrafen jedoch bereits durch eine (23. Aug.) zu Haslach ausgestellte Urkunde den Besitz der gemachten Eroberungen zugesagt hatte *a*), sein Herr entlassen. Auf den Reichstagen zu Köln (30. Jul. 1505) und Kostnitz

a) v. Rommel Bd. III. Anmerk. S. 102 ff.

(Jul. 1507) erlangte Wilhelm die Zusprechung der Städte Umstadt mit zwei Schlössern, Homburg vor der Höhe mit seinem Gebiet und Kaub mit zwei Schlössern und der Schlösser Bickenbach, Rheinberg und Stein, bekam jedoch Kaub und wahrscheinlich auch Rheinberg nie in Besitz. Außerdem verlieh Maximilian dem Landgrafen noch (17. März 1503) das Recht Goldmünzen nach Schrot und Korn derer der Rheinischen Kurfürsten zu prägen, und (24. Jun. 1505) einen Durchsgangszoll von einem Gulden für jedes Fuder Wein (den güldenen Weinzoll), wogegen der Landgraf seinen Städten nur bei Gefängniß, Verlust einer Feldschaft, oder Verheirathung eines Fräuleins von Hessen Schatzung zu fordern versprach.

Auch den innern Landesangelegenheiten widmete Wilhelm im Anfange seiner Alleinregierung große Sorgfalt, errichtete (24. Aug. 1500) ein sich jährlich viermal versammelndes Hofgericht für alle Hessische Lande zu Marburg, erließ (1500) eine neue, zugleich die Taxen der Handwerker und den Tagelohn bestimmende Policeiordnung a), und begünstigte die unter Wilhelm III., vornehmlich von der seit der Baseler Kirchenversammlung an der Reform der Klöster arbeitenden Bursfelder Congregation, auch in Hessen (1489, 1491 und 1493) begonnenen Versuche zur Verbesserung der Kirche mit Hülfe ihres Oberhauptes. Nach dem Ende des Pfälzischen Krieges aber wurde er von einer schmerzhaften Krankheit, man glaubt der damals bei ihrem ersten Erscheinen furchtbare Verheerungen anrichtenden Lustseuche, befallen, anfangs in Friedewald, dann in Cassel, unter ihm lästigen Beschränkungen gepflegt, von den Leibärzten der Kurfürsten von Sachsen und Mainz ohne Erfolg behandelt und immer mehr übelgelaunt und argwöhnig, setzte (11. Aug. 1506) durch Testament b) den Hofmeister Konrad von Wallenstein, den Marschall Friedrich von Trott und Rudolph von Weiblingen zu seinen Stellvertretern und, neben Ludwig von Boyneburg, Konrad von Mansbach und dem Casselschen Dechanten Dr. Roland

a) Casselsche Samml. d. Landesordn. Thl. I. S. 29 bis 36. — b) Kopp Bruchstücke der Deutschen Geschichte. Thl. II. S. 169.

Digitized by Google

zu künftigen Verwesern seiner Familie und des Landes ein, verordnete von denselben jährlich abzulegende Rechenschaft vor zwölf landständischen Abgeordneten, den Aebten zu Breitenau und Haina, dem Comthur des Deutschen Hauses zu Marburg, dem Präceptor der Antoniter zu Grünberg, dem Erbmarschall Hermann von Riedesel, Johann von Rabenau, Just von Baumbach, dem Kanzler und Hofrichter Peter von Treisbach und den Bürgermeistern von Cassel, Marburg, Giessen und Eschwege, und wieß dieselben an im Nothfalle Hülfe zu suchen bei Hermann von Köln, Jakob von Trier und Georg von Sachsen, welcher Letztere mit den Landständen die Befugniß erhielt einen ungetreuen Vormund abzusetzen, ließ sich aber durch seine Gemahlin gegen die Verweser einnehmen, wollte Friesland gegen Verpfändung Hessens von dem Reiche kaufen, vergrößerte dadurch noch das durch sein schwankendes Benehmen erzeugte Mißvergnügen, ernannte auf dem Todbette Anna zur Regentin, unter dem Beistande des Grafen Philipp des Aelteren von Waldeck, Konrads von Mansbach und Rolands, und starb (11. Jun. 1509), mit Hinterlassung eines einzigen, noch nicht volle fünf Jahre alten Sohnes **Philipp**, welcher sich den wohlverdienten Ehrennamen des **Großmüthigen** erwarb, (geb. zu Marburg 13. Nov. 1504) und einer nur anderthalb Jahre älteren Tochter Elisabeth (geb. 4. März 1502).

Zweites Capitel.

Philipp der Großmüthige *).

§. 28. Minderjährigkeit Philipps.

Prälaten, Ritter und Abgeordnete der Städte kamen nach **Wilhelms III.** Tode auf einem großen Landtage am

*) Ch. v. Rommel Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen, Giessen 1830. III. 8., ein besonderer Abdruck aus dessen Geschichte von Hessen, vermehrt mit einem Urkundenbuche.

Digitized by Google

Spieß mit Gesandten des erbverbrüderten Sächsischen Hauses zusammen, erklärten das Vermächtniß des Landgrafen hinsichtlich des Hauptartikels, der vormundschaftlichen Regierung, für unkräftig und schlossen (29. Jun. 1509) eine Einigung zur Schutz- und Rechtsgenossenschaft, sowohl gegen das Ausland, als gegen die eigenen Fürsten, im Falle einer Rechtsverweigerung, oder einer Vergewältigung, und zur Beilegung von Zwistigkeiten unter einander, worüber in jeder Landschaft ein Prälat, ein Ritter und ein städtischer Abgeordneter, in wichtigern Fällen die gesammte Landschaft am Spieß, entscheiden solle *a*). Auf die **Regentschaft während der Minderjährigkeit Philipps I.** machten Anspruch dessen Mutter Anna von Meklenburg, Anna von Braunschweig, für ihren angeblich hergestellten Gemahl Wilhelm den Aelteren, und der Kurfürst und die Herzoge von Sachsen, wegen der Erbverbrüderung. Die Mehrzahl der Stände wollte keine weibliche Regierung dulden, und ernannte Ludwig von Boyneburg zum Landhofmeister und den Landcomthur Dietrich von Kleen zu Marburg, Hermann von Schenk, Kaspar von Berlepsch, Georg von Hatzfeld, Herr von Wildenberg, Itel von Löwenstein, Heinrich von Bodenhausen und Jost von Baumbach zu Regenten im Namen der gesammten Landschaft. Die Regenten übten alsbald Regierungshandlungen aus, und sendeten den Landhofmeister mit Wilhelm von Dörnberg und einem Bürgermeister von Cassel zu den Sächsischen Fürsten nach Mühlhausen, wo diese Abgeordneten (vor Ostern, d. i. vor 31. März 1510), wie späterhin die Landgräfin Mutter sie beschuldigte, mit Ueberschreitung ihrer Vollmachten, dem Kurfürsten Friedrich dem Weisen, dessen Bruder Johann dem Beständigen, und Vettern Georg und Heinrich von Sachsen die Obervormundschaft übertrugen, welche dieselben annahmen und sich durch den Kaiser auf dem Tage zu Köln bestätigen ließen. Die, getrennt von ihrem

a) Lünig Reichsarchiv Fortsetzung der anderen Continuation Abthl. IV. Absatz 8. (im Vol. IX) p. 769. Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 245 S. 94.

Digitized by Google

unter Boyneburgs und Kleens Aufsicht in Cassel zu erziehenden Sohne, auf ihrem Witthum zu Giessen und Grünberg lebende Landgräfin Mutter erhob Beschwerde vor dem damals einen Reichstag zu Augsburg (verabschiedet 22. Mai) haltenden Kaiser Maximilian I., dessen Bevollmächtigte, darunter der Graf Adam von Beichlingen (der nachmalige Schwiegersohn Wilhelms I.), zu Marburg, im Beisein der Herzoge von Sachsen, (24. Jul.) einen Vertrag zwischen Anna und gemeiner Landschaft des Fürstenthums, auch denen von dieser verordneten Regierern a), vermittelten, durch welchen in der Landgräfin Namen, solange dieselbe Witwe bleibe, der Erbmarschall Hermann von Riedesel zu den großen Sachen des Fürstenthums zugelassen, und das Witwengeld von 20000 Gulden um 2500 für die Landgräfin und 250 für die Prinzessin Elisabeth erhöht wurde. Maximilian bestätigte der zu ihm nach Gengenbach im Elsaß reisenden Anna diesen Vertrag (10. April 1511), und die Regenten gestatteten derselben, bei einer Zusammenkunft zu Rotenburg, ihre Witwensitze in diese Stadt und nach Felsberg zu verlegen.

Die Sächsischen Fürsten begaben sich mit dem Herzoge Heinrich dem Aelteren von Braunschweig (Annas Bruder) nach Cassel, um den Gesundheitszustand des aus seinem engeren Gewahrsam entlassenen und wieder mit seiner Gemahlin vereinigten Landgrafen Wilhelm zu untersuchen und demselben einstweilen, bis er zur Regierung geschickt sein werde, den Aufenthalt in dem Schlosse zu Cassel anzubieten; aber, weder diese Botschaft, noch die der Landstände, wurde zu Spangenberg angenommen. Anna von Braunschweig verwarf vielmehr zu Cassel alle ihr und ihrem Gemahl gemachte Anträge, und Wilhelm ließ den Städten Homberg und Treysa ansagen, daß sie dem jungen Landgrafen nur zu dessen Gerechtsamen und mit Nichthintansetzung der Person des ältern Fürsten huldigen könnten. Zu Mühlhausen hatte man beschlossen, die Erbhuldigung in Hessen solle geschworen werden, in die Hände des Landhofmeisters, der Regenten und der Sächsischen Gesandten, dem jungen Landgrafen Philipp und dessen Leibes-

a) v Rommel a. a. O. Bd. II. S. 6.

Digitized by Google

lehnserben, in deren Ermangelung Wilhelm dem Aelteren und dessen Leibeslehnserben und, ob deren keine mehr wären, den Fürsten von Sachsen, vermöge der Erbverbrüderung. Die Städte trugen Bedenken den Eid zu schwören, weßhalb die Abgeordneten derselben die Erlaubniß erhielten sich mit ihren Vollmachtgebern zu berathen und auf einen Tag nach Marburg beschieden wurden, wo die Mehrzahl sich bereit erklärte dem Beispiele der in solchen Dingen besser unterrichteten Ritterschaft und der Regenten zu folgen. Auf diesem Tage erschienen nicht die Abgeordneten von Homberg und Treysa, welche sich unterwegs durch Trinkgelage verspätet haben sollen. Als darauf einige der Regenten und die Sächsischen Gesandten zur Einnahme der Huldigung im Lande herumzogen und nach Homberg kamen, hätte zwar die Mehrzahl der Rathsglieder gern gethan wie andere Städte, die gemeine Bürgerschaft aber erklärte „sie hätten zur Zeit noch geborene Fürsten im Lande, denen wollten sie zugleich Treue und Gehorsam „schwören, und bei deren Leben keinem Fremden“ a), verschloß die Thore und nöthigte die Abgesandten durch enge Pförtlein, ihre Pferde am Zügel führend, hinauszuziehen. Die Treysaer Rathsherren reichten nicht einmal den gewöhnlichen Imbiß an Brod und Wein, und erklärten nur in Beisein eines der Landgrafen antworten zu wollen. In beiden Städten läutete man, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Beamten, der Bürgermeister und des Raths, die Bürgerschaft zusammen und beschloß jedem der beiden Landgrafen zu seinem Antheil gleiche Huldigung zu thun. Einige Homberger begaben sich nach Spangenberg und bewogen Wilhelmen mit etwa 60 Reitern in ihre Stadt zu kommen. Die Regenten führten (14. Febr. 1511) etwa 1500 Bürger und Bauern von Cassel aus vor Homberg, begehrten Einlaß und zogen, als Bürgermeister und Rath ihnen solchen nur mit 60 Pferden gestatten wollten, mit drohenden Worten ab, theils nach dem Schlosse, theils nach Mardorf. Wilhelms Reiter liefen im Harnisch und mit Armbrüsten zusammen und halfen die Thore verwahren. Weiber trugen Steine auf die Mauern und, durch einige Büchsenschüsse erschreckt,

a) Lauze Thl. II. Bd. 1. S. 4.

Digitized by Google

verlief sich der von den Regenten mitgebrachte Haufen, oder verkroch sich in den Lehm- und Sandkauten. Auch Wilhelm kehrte, ohne die Huldigung erhalten zu haben, nach Spangenberg zurück. Die dem Rathe mißtrauenden Bürger setzten einige aus ihrer Mitte nieder, welchen Abends die Hälfte der Thorschlüssel überliefert werden mußte, und dichteten Spottlieder auf die Regenten und den Rath, während Verständigere sich von der Theilnahme an dem ihnen bedenklich werdenden Aufstande zurückzogen. Die Regenten berichteten nach Sachsen, brachten bei 1200 Reiter und 3000 Fußgänger, darunter auch einige aus Fulda, zusammen, versahen dieselben mit zahlreichem Geschütz und anderer Kriegsrüstung und führten sie (11. Mai) nach Ziegenhain. Viele Treysaer flohen nach Neustadt und Amöneburg, andere versteckten sich in Klöstern. Rath und Bürgerschaft gingen den (12. Mai) vor Treysa rückenden Regenten in Procession entgegen, baten fußfällig um Gnade, erhielten den Befehl die Rädelsführer auszuliefern, die Stadtthore auszuheben und alle ihre Privilegien sammt den Schlüsseln zu übergeben, mußten nach gehaltenem Einzuge auf dem Markte zuerst Philippen und dann den erbverbrüderten Fürsten die Huldigung leisten und wurden um 1500 Gulden Kriegskosten gestraft. Weit höher schätzte man den Schaden, welchen die Landsknechte, am wildesten die Buchonier, durch das sogenannte Hühner werfen und schmeißen, wovon man den ganzen Krieg die Hühnerfehde nannte, und durch Plünderung in den Herbergen verursachten. Bürgermeister und Rath zu Homberg, von wo die Schuldigsten sich nach Fritzlar geflüchtet hatten, boten (13. Mai) am Spieß ihre Unterwerfung an, die durch drei Schüsse aus den halben Schlangenbüchsen erschreckte Bürgerschaft ergab sich, lieferte die noch in der Stadt befindlichen Rädelsführer aus, übergab ihre Privilegien und Schlüssel, zahlte 2000 Gulden Kriegskosten und leistete die Erbhuldigung. Die Stadtthore wurden niedergeworfen, die erbrochenen städtischen Weinkeller in Butten und Eimer ausgeleert, eben so die Bierkeller in mehreren Privathäusern, Weiber und Kinder der Bürger, deren einer für 1000 Gulden Habe verlor, mißhandelt und Entflohene oder Verbannte mit dem Verlust des Bürgerrechtes und der Güter bestraft. Der Amtmann

Digitized by Google

Philipp von Meysenbug ließ jedoch vor Entlassung der Reisigen die Säcke derselben öffnen und darin noch gefundenes geraubtes Gut zurückgeben. Wilhelm reiste zum Kaiser nach Straßburg, erwirkte jedoch nur einen Befehl an die Regenten hinsichtlich der Befriedigung seiner noch rückständigen Forderungen, wurde angewiesen sich nach seiner Heimath zurückzubegeben, hielt sich zu Oppenheim und zu Worms auf, wechselte (1. Jul. u. 17. Nov. 1511) Schriften mit den Regenten *a*), erlangte von dem Kaiser (8. Jul. 1512) ein zweites, ihn und seine Familie aus ihrer schimpflichen Noth herauszureißen befehlendes Mandat, kehrte nicht eher nach Hessen zurück, bis durch Spruch des Kaisers und der Kurfürsten auf dem Reichstage zu Köln (15. Sept.) Philippen, sobald derselbe mündig werde, die Regierung über beide Fürstenthümer und die vier Grafschaften allein zugesprochen, dem älteren Landgrafen dagegen nur verheißen, daß, wenn ihm Gott seine Gesundheit wieder verleihe, daß er zur Regierung vermöglich und geschickt sei, er gebührend restituirt werden solle *b*), und demselben auf weiteren Tagen zu Mainz und Oppenheim (3. März 1513) Unterhalt und Hofstaat bestimmt und seinen Sitz in Cassel, Marburg, oder jeder anderen beliebigen Stadt des Landes zu nehmen gestattet worden war, und starb (8. Febr. 1515) zu Cassel.

Unterdessen hatte der Landhofmeister mit den übrigen Regenten Manches zum Besten des Landes gethan, den schon von Wilhelm II. eingeleiteten Vertrag über Gleichstellung der Hessischen Goldmünzen mit denen der Rheinischen Kurfürsten (1. Oct. 1509) abgeschlossen *c*), dem letzten Willen eben dieses Landgrafen gemäß (1. März 1510) die Hälfte der Feste Stein an den Bischof von Würzburg zurückgegeben *d*), von dem Mainzer Kurfürsten (26. Sept. 1508 bis † 9. Febr. 1514) Uriel von Gemmingen (19. Aug. 1511) die vorläufige Ertheilung aller Lehen des

---

a) *Senckenberg* sel. Juris T. V. p. 639 sqq. — *b*) Auszug der im landständischen Archive zu Cassel befindlichen kaiserlichen Urkunde in B. W. Pfeiffer Gesch. der landständischen Verfassung in Kurhessen (Cassel 1834. 8). S. 35. — *c*) *Joannis* rr. Mogunt. T. I. p. 820. — *d*) *Schannat* hist. Wormat. cod. prob. No. 314.

Digitized by Google

Erzstiftes, wie solche einst der Kurfürst Berthold von Henneberg an Wilhelm II. gegeben hatte, erlangt a), an der gänzlichen Aussöhnung mit Kurpfalz gearbeitet, Streitigkeiten mit den Grafen von Solms, Königstein und Eppenstein beigelegt und Bündnisse mit dem Bischofe Lorenz von Würzburg (21. Jul. 1510), dem Herzoge Ulrich von Würtemberg (1511, auf Grundlage eines 1501 errichteten Vertrages) und dem Kurfürsten Richard von Greifenklau zu Trier (21. Dec. 1512 b)) abgeschlossen. Boyneburgs Stolz auf die Gunst, in welcher er bei benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten stand, und oft eigenmächtiges Verfahren beleidigte mehrere seiner bisherigen Anhänger und erbitterte seine früheren Gegner noch mehr. Der seines Amtes in Homberg, welches Adam von Beichlingen erhielt, entsetzte Philipp von Meysenbug, der durch Entziehung seiner Amtslehn in Giessen beleidigte Balthasar Schrautenbach (seit seiner Erhebung durch den Kaiser genannt von Weitelshausen), Peter von Treisbach und Andere näherten sich der Landgräfin Mutter, welche (Anfang 1514) einen Landtag nach Felsberg und, als hier viele vom Adel, weil in dem Ausschreiben nicht freies Futter und Mahl versprochen war, nicht erschienen, nach Treysa berief. Die Hauptbeschwerden Annas und der Wortführer der Stände wider den ihre Zusammenkünfte Conventikel und Verschwörungen nennenden Landhofmeister betrafen eine zur Aussteuer der Gräfin Catherine von Beichlingen (Wilhelms I. Tochter) ausgeschriebene Schatzung, die Rheinische Münzeinigung, die Bedrängniß des Landes durch wilde Fehderitter, wie Philipp Waise von Feuerbach, und die allzuharte Behandlung der Städte Treysa und Homberg. Zu Treysa erschienen die Grafen Philipp (III.) der Mittlere von Waldeck, Georg von Königstein und Bernhard von Solms, die Aebte von Breitenau, Hasungen, Spießcappel und Haina, der Prior der Karthäuser zu Eppenberg und der Präceptor der Antoniter zu Grünberg (außer welchen der,

a) Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 247. S. 98. — b) Daselbst Beil. 209. S. 53 bis 56.

Digitized by Google

wie es scheint, noch zwischen beiden Partheien schwankende Landcomthur zu Marburg zu den Prälaten gehörte), 200 Hessische Ritter und die Abgeordneten von 37 Städten (allen außer Cassel, Wolfhagen, Gudensberg, Neustadt, Alsfeld, Vach und Schmalkalden). Eine neue Einigung, an deren Spitze Anna trat, wurde (9. Febr.) geschlossen und der Beitritt zu derselben Jedem freigestellt, den Landständen die letzte Entscheidung bei inneren Streitigkeiten der Fürsten und die Oberaufsicht über alle Ausgaben und die vormundschaftlichen Rechnungen übertragen, daß ohne Verwilligung gemeiner Landschaft keine Schatzung, Landsteuer oder Beschwerung genommen oder aufgesetzt, die Münze nicht verändert, höher oder nieder gesetzt oder valvirt, auch kein Krieg, Fehde oder Aufruhr (Aufgebot) im Fürstenthum oder anhangenden Grafschaften ohne ihren Rath vorgenommen und allen Bedrängten Schutz und Hülfe auf den künftig alle Jahre, oder doch ein Jahr um das andere zu haltenden Landtagen gewährt werden soll, zugesichert und ein Ausschuß gesammter Landschaft gewählt, bestehend aus dem Landcomthur Dietrich von Kleen, Hermann von Riedesel, Kraft von Bodenhausen, Wilhelm von Dörnberg und den Städten Marburg und Eschwege a). Die Sächsischen Fürsten setzten einen Tag zu Naumburg an, auf welchem Boyneburg mit dem ihm noch anhängenden Theil der Landstände erschien, die Abgeordneten der Treysaer Einigung, der Abt Johann von Breitenau, Konrad von Wallenstein, Hermann von Riedesel, Wilhelm von Dörnberg und die Bürgermeister von Marburg und Eschwege, die Beschwerden der Landschaft überbrachten, die Sächsischen Fürsten dem Landhofmeister und dem Landcomthur Rechnungsablage befahlen und zu einem weitern Tage nach Cassel zu kommen versprachen. Beide Theile bemühten sich neue Anhänger zu gewinnen und alte Gegner zu versöhnen, zu welchem Zweck Anna (3. März) an den Deutschmeister Hanns von Adelmannsfelden und Boyneburg

a) Ungrund der Einwendungen gegen der Balley Hessen **Immedietät.** Beil. LXXX. Nachricht von Schiffenberg Thl. I. Beil. 46 u. 47. S. 38 ff. Thl. II. Beil. 248 S. 99 ff. Beil. 366 S. 206 ff.

Digitized by Google

(28. d. M.) an die Stadt Homberg schrieb a). Zu der anberaumten Versammlung kamen (Ende März) Johann und Heinrich von Sachsen und Philipp von Braunschweig-Grubenhagen in Person, sendeten der Kurfürst Friedrich und der Herzog Georg von Sachsen und der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg Bevollmächtigte und wurden aus den Hessischen Vasallen und den Landständen Philipp (II.) der Aeltere von Waldeck, zwei Prälaten, sechszehn Ritter und die Abgeordneten der Städte Cassel, Marburg, Homberg und Alsfeld berufen. Boyneburg hatte Schloß und Stadt in Vertheidigungszustand gesetzt, worüber Anna von Felsberg aus besondere Beschwerden, neben den allgemeinen über den Landhofmeister, an die Fürsten vorausfendete, ehe sie mit Riedesel, Schrautenbach, dem beredten Pfarrer Dr. Egra aus Neuenmarkt und allen Rittern der Treysaer Einigung ihren Einzug hielt. Zu den früheren Beschwerden kamen von Seiten der Landstände weitere über Zurückgabe des von Wilhelm II. eroberten Schlosses und Amtes Schönberg an den Schenken von Erbach, Abhandenkommen der Schlösser Seeheim und Bickenbach, Vernachlässigung der Gerechtsame auf das Stift Hersfeld durch gestattete Einverleibung desselben in die Abtei Fulda, unnöthige Verzögerung der Rückkehr Wilhelm I., wobei was mit 6000 Gulden zu erreichen gewesen sei, nachher 50000 gekostet habe, u. a. m., und von Seiten der Landgräfin über ihr nicht gehaltene Verträge und Vernachlässigung ihres Sohnes, welcher durch Fahrlässigkeit der Bedienten sich an eine Bank gestoßen und Schaden am Bein gelitten, zu dessen Heilung die von dem Würtembergischen Herzog angebotenen Aerzte herbeizurufen Boyneburg nicht habe gestatten wollen, damit die Sache nicht zu ruchbar werde. Nachdem Anna als Anklägerin gesprochen, der Pfarrer und Schrautenbach die Rede derselben erläutert, Boyneburg sich vertheidigt und Schrautenbach darauf geantwortet hatte, erklärten die Fürsten und deren Gesandten, mit Ausnahme derer des Herzogs Georg, welche sich der Landgräfin ergeben zeigten, zur Entsetzung der Regenten sei

a) Unterricht v. Deutschen Orden Beil. 111. Ungrund Beil. CCXX. Nachricht Thl. I. Beil. 48. S. 40. Ungedr. Urkk. bei v. Rommel Bd. II. S. 16.

Digitized by Google

noch kein Grund vorhanden, Rechnung solle abgelegt werden, Einzeln-Personen aber könnten für sich über die Obervormünder nur bei dem Kaiser klagen. Je mehr durch solchen Spruch die Aussicht auf eine friedliche Ausgleichung verschwand, um so leichter fand zu Marburg ein ausgestreutes Gerücht, Boyneburg wolle die Stadt mit auswärtiger Hülfe überfallen, Glauben. Die Bürger erregten einen Auflauf und besetzten mit 4000 aus der Umgegend zu ihnen kommenden Städtern und Landleuten das Schloß. In Cassel griff gleichfalls ein den Sächsischen Fürsten mißtrauender Theil der Bürgerschaft zu den Waffen, umzingelte die Häuser der Anhänger Boyneburgs und das Schloß, und wurde nur durch das Zureden des alten Grafen von Waldeck beruhigt. Derselbe Fürst stillte einen zweiten Auflauf, und das Erscheinen Philipps, dessen Abführung nach Sachsen man befürchtet hatte, aus einem sich öffnenden Erker im Schloßhofe beschwichtigte vollends die tobende Menge, welche bereits das Zeughaus erbrochen hatte. Auch die übrigen Städte erklärten sich fast ohne Ausnahme für Anna, welche sich mit ihren Anhängern auf den Weg nach Marburg hin machte und den Erbmarschall mit 400 Reitern zurückließ, deren geräuschvoller nächtlicher Aufbruch bei den Sächsischen Fürsten den Argwohn weckte, man wolle sie einschließen. Da legte Boyneburg sein Amt nieder, übergab dem jungen Landgrafen das Schloß, Siegel, Register und Kasten dem Stadtrathe zu Cassel und zog mit den heimkehrenden Sächsischen Fürsten. Anna kam wieder nach Cassel, nahm ihren Sohn zu sich und berief die Landstände nach Homberg. Hier wurden (2. April) Dietrich von Kleen, Konrad von Wallenstein, Hermann von Riedesel, Itel von Löwenstein und Philipp von Meysenbug zu Räthen ernannt, ein Ausschuß von zehn anderen Rittern und acht Städtevertretern gebildet, den Städten Homberg und Treysa die frühere Freiheit bestätigt und den bisherigen Regenten bei Strafe des Verlustes ihrer Güter und Aemter binnen kurzer Frist vor der Landgräfin und der Landschaft Rechnung abzulegen befohlen. Dem vormaligen Landhofmeister, welcher nur den Sächsischen Fürsten zu Recht stehen wollte, sendete Anna (13. Aug.) einen Fehdebrief zu und ließ alle dessen Güter, welche er erst nach

Digitized by Google

zehn Jahren zurückerhielt, in Beschlag nehmen. Aehnliche Strafe litten Jost und Heinrich von Baumbach, Hermann von Schenk, Georg von Hatzfeld und Kaspar von Berlepsch. Vergebens suchte Anna von dem Kaiser, zu welchem sie deßhalb (Jan. 1515) nach Inspruck und auf den Reichstag zu Augsburg reiste, und auf Tagen zu Freiburg und Gelnhausen (um Ostern d. i. 8. April) Ausgleichung ihrer Streitigkeiten mit dem Sächsischen Hause zu erlangen; dagegen wußte sie sich durch Bündnisse mit Erich I. von Braunschweig-Calenberg (14. Mai 1514), welches im Namen der Prälaten, Ritterschaft und Städte die oben genannten Räthe, und die Bürgermeister von Cassel und Marburg mit unterzeichneten und untersiegelten a), und mit dem sich (1515) ganz für sie erklärenden Georg von Sachsen in dem Besitz der errungenen Vormundschaft zu sichern, wiewohl uns keine Urkunde bekannt ist, in welcher sie ausdrücklich den Titel Regentin führt.

Großes Aufsehn machte um diese Zeit (April 1516?) der kühne Zug des mit dem Mainzer Kurfürsten (9. März 1514 bis † 24. Sept. 1544) und Verweser von Magdeburg und Halberstadt, Albrecht von Brandenburg, in Fehde begriffenen Ritters Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand, von Buchonien her durch Oberhessen und Waldeck zu seinen Verbündeten, denen von Padberg in Westphalen, wo er dem, als Mainzischer Dienstmann, ihm Raub und Brandschatzung verbietenden Grafen Philipp dem Aelteren von Waldeck, auf dessen Reise in seine Statthalterschaft Ravensberg, auf der Landstraße nach Paderborn, vor dem Sendfelde, unweit des Klosters Dalheim, einen Hinterhalt legte, denselben mit seinem Gefolge von vierzehn bis sechszehn Reitern gefangen nahm, ihn mit verbundenen Augen durch eine große Strecke Hessens, an dem Kloster Haina vorbei, durch die Gebiete von Hersfeld, Fulda, Henneberg und die benachbarten Landschaften, bis zu seinen Fränkischen Burgen führte und ein Lösegeld von 8000 Goldgulden erpreßte. Annas Beamten hatten zwar den Befehl erhalten nach den des Angriffs Verdächtigen zu kundschaften und sie in Haft zu bringen, wurden

a) Nachricht von Schiffenberg Thl. I. Beil. 49. S. 42.

Digitized by Google

aber überall durch Warnungen geschreckt; ja man argwöhnte sogar die dem Grafen von dem Tage zu Cassel her grollende Landgräfin habe geheime Mitwissenschaft des Friedensbruches gehabt. — Ein anderer Fehderitter Wigand von Lüdder, welchen einst Wilhelm der Mittlere durch Wegelagerung erbeutete Güter zurückzugeben gezwungen hatte, schickte der Landgräfin einen drohenden Absagebrief (1517), warf einige Fuhrleute auf dem Heinichen (dem Hain am Meisner) und dem Sunningswalde (dem Seulingswalde im Amte Friedewald) nieder und brandschatzte sie hart, wurde aber bald darauf von einem unansehnlichen Sälzer aus Hessen vom Pferd geworfen und gefangen und auf Annas Anklage zu Königshofen in Franken (28. Oct.) enthauptet. Auch die Bürger von Fritzlar wurden von Vielen hart angesprochen, besonders von Hermann Schütz und dessen Anhang. Ein Zeitgenosse sagt deßhalb: „dergestallt stund es dazumal Im land zu Hessen fast „allenthalben, das niemand recht ein meil weges sicher konte auß„wandern", will davon aber aus Schonung Etlicher nicht mehr sagen a).

In den Hersfeldischen Angelegenheiten durfte Anna nicht müßige Zuschauerin bleiben. Der dasige Abt (s. 1493) Volpert Riedesel von Bellersheim lebte mit seinem Capitel im Streite, verlor an dem Reichskammergerichte einen Proceß wider die Stadt wegen des Geleits, wurde in die Kosten mit 5000 Gulden verurtheilt, sah sich zur Zahlung unfähig, verabredete mit dem zum Coadjutor des Fuldaischen Abtes Johann III. von Henneberg gewählten Hartmann Burggrafen von Kirchberg, bei dessen Weihe zu Mainz (1510), eine Vereinigung der beiden Hochstifter, um dadurch den alten Glanz derselben zu erneuern, und bedang sich dagegen eine Fuldaische Propstei aus. Der Papst Leo X. bestätigte (6. Mai 1513) diese Union, der Kaiser ertheilte dem durch Johanns Tod (20. Mai) in den Besitz des Fuldaischen Krummstabes gekommenen Hartmann die Belehnung mit den Regalien beider Stifter und Volpert († 1540) wurde Propst zu St. Andreas bei Fulda. Der neue Abt schickte (9. Sept.

a) Lauze a. a. O. S. 17 bis 19.

Digitized by Google

1513) seinen Dechanten und Kanzler mit einigen Mönchen und Reitern nach Hersfeld, um die Huldigung des Capitels einzunehmen, wobei der einzige Mönch Crato Miles (Kraft Myle) aus Hungen in der Wetterau widersprach, ließ Philipp Schenck zu Schweinsberg in die Stelle des bisherigen Dechanten Andreas Marschall einsetzen, begab sich (10. Sept.) auf das Schloß Eichen, den gewöhnlichen Sitz der Hersfelder Aebte, beredete die umliegenden Dörfer, unter dem Vorgeben der Einwilligung der Sächsischen Fürsten und der Regenten von Hessen, zur Huldigung, befahl (5. Jan. 1514) dem Capitel Gehorsam gegen den neuen Dechanten, verbot (a. d. T.) dem Propste zu Frauensee Georg von Weitershausen sich in die Regierung des Stiftes zu mischen und erklärte (9. März) in einem offenen Briefe an alle Reichsstände, Ritter, Amtleute und Gemeindevorsteher, daß die Hessische Erbschutzgerechtigkeit durch die Union nicht beeinträchtigt werde. Viele Kleinodien, Urkunden und Bücher wurden nach Fulda abgeführt, und Hunde zerrissen im Schlosse Eichen die schätzbarsten Literalien. Die Bürger der Stadt Hersfeld gaben dem sie zur Huldigung auffordernden Abte keine Antwort, schlossen ihre Thore, besetzten mehrere Tage lang die Mauern und suchten Hülfe bei der Landgräfin. Diese ermahnte den Abt in einem höflichen Schreiben (30. Jun.) von seinem Vorhaben abzustehen, Bücher und Geräthschaften zurückzugeben und die Rechte ihres Sohnes nicht zu beeinträchtigen, nahm Rücksprache mit den Sächsischen Fürsten und schickte mit denselben Gesandte nach Hersfeld, um die Bürger in ihrer Treue zu befestigen. Ermuthigt dadurch besetzten nicht allein die Hersfelder Eichen wieder, sondern trat auch Georg von Weitershausen an die Spitze des sich jetzt der Union widersetzenden Capitels, ohne sich daran durch den von dem Abte angedrohten Kirchenbann hindern zu lassen. Hartmann antwortete der Landgräfin (4. Jul.), er werde den mit päpstlicher und kaiserlicher Genehmigung erlangten Besitz des Stiftes Hersfeld, woran ihn sein eigner Eid binde, nie aufgeben, jedoch Nichts den Rechten Hessens zuwider unternehmen, erklärte sich zwar auf nochmalige Auseinandersetzung dieser Rechte (20. Jul.) bereit zu einer nach Marburg (auf 7. Aug.) anberaumten Zusammenkunft

Digitized by Google

zu kommen, suchte aber die Erfüllung dieses Versprechens durch begehrte Fristen hinauszuschieben. Da schrieb Anna (11. Jan. 1515) an das Capitel und die Landstände von Fulda, und erhielt (4. März) deren Versprechen, einen von ihr nach Cassel anberaumten Tag (24. März) beschicken zu wollen. Die hier mit dem Dechanten Philipp Schenck zu Schweinsberg erschienenen Abgeordneten des Fuldaer Capitels, der Ritterschaft und Städte, protestirten, in Gegenwart des jungen Landgrafen, gegen die erschlichene Vereinbarung und kamen mit den Hessischen Bevollmächtigten überein den Grafen Wilhelm VI. von Henneberg Schleusingen zum Schiedsrichter zu wählen. Auf dem von diesem anberaumten Tage zu Schmalkalden (23. Jul.) fanden sich, sowohl Anna, als Hartmann, persönlich ein; der Letztere aber berief sich trotzig auf Papst und Kaiser, und man schied ohne Spruch. Eben so wenigen Erfolg hatten die Bemühungen des bei einer Zusammenkunft in Kirchhain von beiden Theilen als Schiedsrichter anerkannten Bischofs Lorenz von Würzburg und der zu Reinhardsbrunn zu ihrem jährlichen Capitel versammelten Väter der auch Hersfeld (s. 1510) zu ihren Mitgliedern zählenden Bursfelder Congregation, welche auf der Landgräfin Bitte (26. Aug. 1515) Abgeordnete (1. oder 2. Sept.) nach Marburg zu schicken versprachen, um Rath zu ertheilen. Der nachherige Hessische Kanzler (s. 1519 bis † 1545) Johann Feige (Ficinus) aus Lichtenau begab sich nach Hersfeld, und im Beisein desselben wählte das Capitel (19. Sept. 1515) Ludwig von Hanstein, welcher bisher dem Helmarshäuser Kloster vorgestanden hatte, zu seinem Abt. Fuldaische Reiter lauerten dem nach Helmarshausen zurückkehrenden Neugewählten auf, und nur durch Hülfe der Hersfelder Bürger entgieng derselbe (29. Sept.) einer ihn bei dem unfern der Stadt gelegenen Freithofen (Friedhof oder das Dorf Friedlos?) angreifenden Schaar von vierzig Pferden unter Daniel von Fischborn, nachdem schon der Hersfeldische Marschall Ernst von Diede und die beiden Junker Heinrich und Kaspar von Boyneburg gefangen genommen worden waren. Hartmann aber gerieth mit seinem Capitel und den Landständen in heftigen Streit, und mußte nicht allein mit Annas

Digitized by Google

Gesandten, dem Marschall Philipp von Meysenbug und dem Kanzler Feige, einen den Hessischen Schutz und den Burgfrieden in den verpfändeten Fuldaischen Städten herstellenden Vertrag zu Hamelburg (25. März 1516) abschließen und (1. April) eine förmliche Verzichtleistungsurkunde auf die Abtei Hersfeld zu Gunsten Hansteins ausstellen; sondern konnte nicht einmal verhindern, daß sein eigenes Capitel und die Landstände (16. Aug.) dem Grafen Wilhelm von Henneberg für dessen noch in Paris studirenden Sohn Johann die Nachfolge im Hochstifte zusicherten und sich dagegen Hülfe in dem Streite mit dem Abte versprechen ließen, entfloh nach einem stürmischen Landtage in das Schloß Hamelburg, erfuhr daselbst die Erstürmung und Plünderung des Schlosses zu Fulda, beschwerte sich (1517) bei dem Kaiser, erlangte (5. März 1518) durch Annas Vermittelung einen Vergleich zu Marburg, wodurch ihm das Schloß und die Kellnerei zu Hamelburg zum Unterhalt angewiesen und die Anwartschaft auf das verpfändete Schloß und Amt Saaleck ertheilt, die weltliche Regierung der Abtei dagegen zweien Statthaltern übertragen wurde, suchte, da dieser Vertrag nicht gehalten worden zu sein scheint, die Vermittelung des Mainzer Domcapitels und Kurfürsten Albrecht, dankte, der Entscheidung des Kaisers Karl V. (26. April 1521) auf dem Reichstage zu Worms gemäß, völlig ab (13. Mai), zu Gunsten des Coadjutor Johann III. von Henneberg und starb (1. April 1529) zu Mainz. Die durch Hansteins Tod (29. Jun. 1516) von neuem erledigte Abtei Hersfeld erhielt (20. Sept.) durch einstimmige Wahl Crato Miles. Mit diesem, dem Dechanten Georg von Weitershausen und dem ganzen Capitel schloß der Landgraf Philipp einen Vertrag (22. Jan.] 1517), ratificirt zu Marburg (24. Jan.), durch welchen alle bisherigen Schutzgerechtigkeiten erneuert wurden und das Capitel sich anheischig machte, nie in eine Union mit einer anderen kirchlichen Körperschaft zu willigen, vielmehr jeden erwählten, oder postulirten Abt, oder auch nur Verweser des Stifts eidlich zu verpflichten, daß er die Regierung nur in die Hände des Capitels niederlegen wolle, den Abt stets aus den Capitularen zu wählen und, wenn eine taugliche Person nicht vorhanden sein sollte, nur einen solchen Auswärtigen zu postuliren, welcher dem

Digitized by Google

Landgrafen genehm und noch keinem andern Stifte vorgesetzt sei. Der Papst Leo X. erließ (11. u. 12. Mai d. J.) vier Bullen, durch welche er die Union aufhob, Crato Miles bestätigte und zur Belehnung mit den Regalien empfahl, ihm gestattete von jedem beliebigen, der Römischen Kirche ergebenen Bischof die Benediction zu empfangen, und dem Mainzischen Generalvicar Bischof von Askalon und den Decanen zu Fritzlar und Amöneburg befahl, alle der Kirche zu Hersfeld entwendete, oder vorenthaltene, bewegliche und unbewegliche Güter und Einkünfte mit Hülfe geistlicher Strafen wieder herbeizuschaffen. Der Kaiser Karl V. bestätigte dem Stifte (15. März 1521) alle von seinen Vorgängern ertheilte Privilegien und Schirmbriefe, und gab (26. d. M.) dem Landgrafen Philipp, dem Kurfürsten von Mainz und den Dechanten zu Mainz, Erfurt und Fritzlar, als Conservatoren des herabgekommenen Stiftes, Vollmacht zu jeder Requisition *a*).

Noch vor Beendigung dieser Streitigkeiten wurde Philipp, welcher schon seit dem eilften Jahre seines Alters Hessischen Vasallen die Belehnung ertheilt [z. B. den Vögten Friedrich und Adam von Hunoldstein (5. Nov. 1515) die über ihre Burglehn zu Holenich auf dem Hundsrück, den Brüdern Hermann und Theodor von Riedesel die mit dem Erbmarschallamte u. a. m. *b*)] und welchem im dreizehnten der Graf Simon von Lippe (31. Oct. 1517) die Schlösser Lipperode, Brake und Varnholz zu Blomberg (s. §. 24. S. 216) hinzu zu Lehn aufgetragen hatte *c*), im vierzehnten (16. März 1518) vom Kaiser für volljährig erklärt, worauf ihm (7. Jun. d. J.) die Grafen Anton und Johann von Holstein und Schauenburg zum erstenmale ihre Schlösser Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg mit den dazu gehörenden Dörfern, Leuten, Gerichten, Gütern, Einkünften und Rechten zu Lehn auftrugen *d*).

---

a) *C. G. Ledderhose* jur. Hass. princ. in abb. Hersf. assertio p. 14 sqq. adit. V u. a. XII. p. 136 sqq. *Schannat* hist. Fuld. prob. CCXLVIII u. a. CCLIV p. 347 sqq. Ungedr. Urkk. bei v. Rommel Bd. II. S. 21. — *b*) Kuchenbecker Erbhofämter Beweisth. S. 71 ff. — *c*) Ledderhose kl. Schriften Bd. I. S. 186. — *d*) Daselbst Bd. II. S. 197.

Digitized by Google

§. 29. Philipps Regierung bis zur Einführung der Reformation der Kirche in Hessen.

Philipp ertheilte seiner Mutter bei der Rechnungsablage zu Grünberg (18. März 1518) das Zeugniß einer wohlgeführten Regierung, deren Verwaltungskosten nur 70000 Gulden betrugen, und versprach keine weiteren Ansprüche an sie zu machen. Anna vermählte sich (1519) in zweiter Ehe mit dem Grafen Otto von Solms, Herrn zu Minzenberg († 14. Mai 1522), worüber ihr Sohn anfangs unwillig war, diesen Groll jedoch (1521) fallen ließ und der Mutter, wenn sie sich wohl gegen ihn halte, den ferneren Genuß ihres Witthums in Giessen bis an ihren Tod (28. April 1525) gestattete. Auf dem ersten Landtage des jungen Landgrafen zu Homberg (1518) [a], zu welchem nicht sämmtliche Stände, sondern nur ein engerer Ausschuß derselben berufen wurde, trennte sich die Ritterschaft in zwei Partheien, von denen die landgräfliche sich zu Spangenberg versammelte, beschwerte sich, daß sie im Herrndienste nicht, wie bisher, Zehrung und Futter bekomme, und daß zu den Landtagen Leute berufen würden, denen es an Landeskenntniß und Landesinteresse fehle, verlangte daß die Berufung der Stände einem Ausschuß derselben, wie vor Zeiten geschehn, oder den erbverbrüderten Herzogen von Sachsen überlassen werde, drang auf Ausschliessung des die etwas zum allgemeinen Besten anrathenden Ständemitglieder mit spitzigen Worten anlassenden Balthasars von Schrautenbach (welcher neben Hermann von Riedesel Annas besonderes Vertrauen besessen hatte) aus dem fürstlichen Rathe, und übergab eine Liste von vierzehn Personen, woraus der Landgraf diejenigen wählen möge, welche mit vier Räthen desselben und vier Abgeordneten der Städte Cassel und Marburg in Gegenwart der Sächsischen Gesandten die Gebrechen des Landes und der Ritterschaft untersuchen sollten. Philipp antwortete, es solle die Ritterschaft alsbald beurlaubt und der erlittene Pferdeschaden vergütet werden,

a) Acta in dem Casselschen Regierungsarchiv s. v. Rommel Bd. II. S. 33.

Digitized by Google

das Begehren wegen der Art der Berufung der Landtage sei gegen fürstliche Obrigkeit, die Ritterschaft habe sich nur auf Gebot des Fürsten zu versammlen, zur Erledigung besonderer Beschwerden derselben wolle er gern mit seinen Freunden, Räthen und Unterthanen von der Landschaft einen Tag halten, Schrautenbach habe ihm treu gedient, und in der Wahl seiner Räthe, wozu er Eberhard von Heusenstamm, Johann von Löwenstein und Bernhard von Keudel ernannt habe, und eines Ausschusses lasse er sich nichts vorschreiben, dagegen wolle er einen Landtagsausschuß nach Cassel bestellen, wo auch die Sächsischen Gesandten erscheinen könnten. Als dennoch ein Abschied gegen den Willen des Landgrafen aufgesetzt wurde, versprach Philipp zwar ein Gutachten seiner Verwandten und Freunde darüber einzuziehen, sendete aber bald darauf den Dr. Ratzenberger an den Kaiser, um Beschwerde zu führen, daß seine Stände eigenmächtig tagen wollten. Durch solche Vorfälle entstand ein gegenseitiges Mißtrauen zwischen dem Landgrafen und der Ritterschaft, welches auch späterhin nicht ganz verschwand.

Noch vor diesem Landtage brach die berüchtigte Sickingensche Fehde aus. Der nach hohen Dingen strebende Pfälzische Ritter Franz von Sickingen, Besitzer der Burgen Nannstuhl (bei Landstuhl unweit Kaiserslautern), Ebernburg (an der Nahe) und Hohenburg (an der Gränze Lothringens) und in Ganerbschaft oder Bündniß stehend mit den Herrn auf Drachenfels, Kaltenfels, Dann, Lützelburg und anderen überrheinischen Schlössern, genoß bei Fürsten und Rittern wegen seines kühnen Muthes, hohen Sinnes und einnehmender Sitten große Achtung, war beliebt bei den Söldnern und wußte bei den Freiergesinnten unter dem Volke, welchen er sich als Beschützer Ulrichs von Hutten und der verfolgten Prediger des evangelischen Wortes ankündigte, kühne Hoffnungen, wie sie die mächtig aufgeregte Zeit gebar, zu nähren. Gegen Hessen trug er alten Groll im Herzen; denn sein Vater Schweikard, ein treuer Anhänger seines kurfürstlichen Lehnsherrn, war in der Pfalzbayerischen Fehde hart von dem Landgrafen Wilhelm mitgenommen und von dem Kaiser auf vielfache Klagen Hoher und Niederer wegen gewaltthätiger Eigenmacht zum

Tode verurtheilt worden. An der Spitze aller damaligen Ritterbündnisse am Rhein, in Franken und Schwaben stehend, nahm Franz bald vom Kaiser Ehrenstellen und Befehlshaberschaften an, bald verbündete er sich mit dem Könige von Frankreich, brandschatzte, unbekümmert um das (15. Mai 1515) gegen ihn ergangene Achtsmandat, zu dessen Vollziehung Hessen 100 Reisige nach Steinheim stellen mußte, die Reichsstadt Worms, vertrug sich (Jul. 1517) mit dem Kaiser zu Mainz, drang, in Verbindung mit Robert von der Mark Herrn von Sedan und Bouillon und andern Deutschen Grafen und Herrn, dem Herzog Anton von Lothringen 20000 Goldgulden ab, verband sich zu Amboise mit dem Könige Franz I. von Frankreich, rückte (1518) mit 4000 Pferden und 16000 Fußgängern, 10 bis 12 Feldstücken und drei Wagen voll Sicheln, mit denen er die Weinreben abzuschneiden drohete, vor Metz, schreckte die Stadt zur Zahlung von 20000 Gulden, und sendete aus dem Lager vor derselben (8. Sept. 1518) einen Fehdebrief an den Landgrafen Philipp wegen seinem Freunde Konrad von Hatstein, als Ganerben von Reifenberg, und durch Vorenthaltung einiger Wiesen bei Nordheim am Rhein geschehenen Unrechts a). Mit ihm im Bunde waren viele Pfälzische, Rheinische und Wetterauische Ritter, namentlich Hartmann und Kaspar von Kronenberg, Johann von Hohenfels zu Reupelskirchen, Werner von Lüdder, Philipp von Rüdigheim, Ulrich Ulner, Eberhard Erlenhaupt, Meyenfisch und Walther Eisenburgs Söhne, Emmerich Reiffenstein, Kaspar Sinthrum, Konrad Schütz, Wilhelm Gans, Johann Hilchen, Johann von Breitenstein, Konrad von Hatstein, Götz von Berlichingen, Echter vom Berge, die Ganerben zu Reiffenberg u. a. m., die Grafen Philipp von Hanau-Lichtenberg und Wilhelm von Henneberg, Hessens Feinde vom Pfälzischen Erbfolgekriege her, und aus Hessen selbst Anna von Braunschweig, welche zugleich ihren Rechtsstreit über das Wit-

a) *Senckenberg* sel. jur. T. V. p. 685. Ernst Münch Franz von Sickingens Thaten u. s. w. Bd. II. S. 91.

thum bei dem Reichstage in Augsburg betrieb und mehrere der vormaligen Regenten, unter denen jedoch Boyneburg jede Theilnahme verweigerte. Noch war Philipp nicht versöhnt mit dem Kurfürsten Ludwig V. von Pfalz, und noch größere Spannung waltete ob mit Albrecht von Mainz, welcher von Philipp mit kaiserlicher Erlaubniß verfolgte Fehderitter in seinem Gebiete aufnahm, eine bei Flörsheim die Gränze überschreitende Schaar von 28 Reitern, unter Helwig von Lauerbach, (1518) durch 47 Reiter, unter dem Marschall Frowin von Hutten, und durch die Sturmglocke zusammengerufene Bauern niederwerfen, drei derselben tödten, die übrigen gefangen nehmen ließ und die Gefangenen, nachdem dieselben bitteren Hohn erduldet und ihre Pferde, Harnische und Waffen für Zehrung aufgewendet hatten, dem Kaiser überantwortete, welcher dieselben auf Urfehde freigab. Ulrich von Würtemberg, Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel, Georg von Sachsen, der Kurfürst Richard von Greifenklau zu Trier und der Bischof Lorenz von Würzburg wollten dem so plötzlich überfallenen Landgrafen entweder nur bedingungsweise, oder gar nicht beistehen; die Stadt Frankfurt war so durch Sickingen geschreckt worden, daß sie nicht allein kurz vorher die ihr durch den Amtmann Eberhard von Rodenhausen zu Schmalkalden angebotene Hessische Hülfe abgelehnt hatte, sondern auch jetzt den landgräflichen Abgeordneten nur 300 Malter Korn verkaufte, sie wegen des Salpeters an einzelne Bürger verweisend; und die Hülfe, welche der Markgraf Kasimir von Brandenburg-Baireuth nach Kitzingen senden wollte, kam, ebensowohl als das kaiserliche Stillstandsgebot (22. Sept.), zu spät. Sickingen brach mit seinem Heere in Katzenelnbogen ein, wo der vergebens um Geld und Zufuhr nach Cassel schreibende Konrad von Wallenstein mit Hessischen Reitern und etwa 6000 Landsknechten bei Rüsselsheim stand, die kleine Feste Stein sich muthvoll vertheidigte, Gernsheim, Zwingenberg und die ganze umliegende Landschaft Gerau geplündert, gebrandschatzt, oder niedergebrannt wurde, und lagerte sich vor Darmstadt. Zu gleicher Zeit drang Kaspar von Kronenberg durch die Wetterau gegen Hessen vor, von wo Philipp durch seine Mutter

Digitized by Google

nach Spangenberg geflüchtet wurde und nur 3000 Bewaffnete unter Eberhard von Bodenhausen entgegengestellt werden konnten, fiel Götz von Berlichingen ohne Absagebrief in Umstadt ein, brandschatzte Echter vom Berge in derselben Gegend, und schickte Wilhelm von Henneberg 300 Reiter gegen die, wie es heißt, nur durch die Wachsamkeit der Frauen gerettete, nachher aber von den Männern tapfer vertheidigte Stadt Bach. In Darmstadt befanden sich viele Hessische Adelige und gegen 600 Reisige, zum Widerstande gegen so große Uebermacht unfähig. Der freundlich gegen Philipp und gegen Sickingen gesinnte Markgraf Philipp von Baden sendete drei seiner Räthe als Vermittler, Wallenstein wurde aus Rüsselsheim herbeigeholt und (23. Sept.) ein durch 80 in der Urkunde genannte Hessische Ritter und Räthe verbürgter Vertrag *a*) abgeschlossen, in welchem Sickingen für sich 35000 Gulden und Zurückgabe der Wiesen bei Nordheim und anderer Gefälle, für Anna von Braunschweig ihr vormaliges Witthum, für die gewesenen Regenten Wiedereinsetzung in ihre Güter, für alle seine Bundesgenossen, Zurückgabe des ihnen Entzogenen, oder von ihnen in Anspruch Genommenen, insbesondere an die von Kronenberg Wasserbiblos und die denen von Wolfskehlen abgekauften Güter, und für Konrad von Hatstein 1000 Gulden Schadensersatz ausbedang. Philipp bezahlte das Geld in lauter Hellern; aber weder er, noch seine mit Sickingen Druckschriften wechselnden Ritter hielten sich an die anderen erpreßten Bedingungen gebunden. Der Kaiser Maximilian erklärte den Vertrag, mit Ausnahme der Sickingen und Hatstein betreffenden Artikel, für ungültig, starb aber bald nachher (12. Jan. 1519), und während des Zwischenreichs erhielt Sickingen auf eine Mahnung an den Landgrafen und die Bürgen abschlägliche Antwort, mit Berufung an den künftigen Kaiser, oder an ein Fürstengericht *b*). Philipp

a) Lünig Reichsarchiv Part. spec. cont. III. Abthl. III. p. 87. Münch a. a. O. S. 94 ff. — *b*) Vergl. die 1519 auf 7 Blätter gedruckte Schrift der Hessischen Ritterschaft: **Contra injustam infamationem, qua Franciscus de Sickingen proceres Hassiae mendaciter est calumniatus eorundemque procerum apologia ex vulgari nuper utcunque latinitate donata.**

Digitized by Google

verpflichtete sich (23. Febr.) dem durch den Schwäbischen Bund mit der Vertreibung aus seinem Lande bedrohten Ulrich von Würtemberg „einen statlichen Reysigen getzeugk zuzeschicken", versicherte aber kein Geld senden zu können „Aus vrsachen, das vns in der „vergangenen vffrur mit Franciscus von Sickingen vnd seinem „Anhange, das wir ewer lieb als vnserm freuntlichen lieben ved„tern jm vertrawen vnd geheym zu erkennen geben, ob Neuntzigk „tawsend gulten Bares gelts aus vnsern Kammern vffgegangen „vnd verthan sein u. s. w." *a*). Sickingen brach deshalb, als einer der Hauptleute des Bundes, in das Amt Lichtenberg ein und bestimmte dadurch Philippen, welcher vergebens die Hülfe benachbarter geistlicher und weltlicher Fürsten ansprach und von seinem, Katzenelnbogen für ihn verwaltenden, Oheim Albrecht von Meklenburg die Antwort erhielt, es sei unmöglich die verlangten Kriegsknechte aufzubringen, zum Beitritt zu dem Schwäbischen Bunde, mit der übernommenen und später (1522) auf eilf Jahre erneuerten Verpflichtung zur Stellung von 250 Reitern und 400 Fußgängern zu einem Bundesaufgebot. Der gedrohte Angriff unterblieb nun zwar; aber Sickingen trat (23. Oct. 1519) als „Rath, Khemmerling, hauptmann und diener" *b*) in die Dienste des, vornehmlich auf die Empfehlung Albrechts von Mainz und mit Widerspruch Richards von Trier (28. Jun. 1519) gewählten, neuen Kaisers Karl V., welcher sich seiner bediente, um Robert von der Mark zu züchtigen, verschaffte diesem seinem vormaligen Waffenbruder, nach vergeblicher Belagerung in dem von Bayard, dem Ritter ohne Furcht und Tadel, vertheidigten Mezieres (1521), einen Waffenstillstand, stiftete (13. Aug. 1522) zu Landau eine Einigung der Ritterschaft am Rhein auf sechs Jahre, und ergriff den Vorwand einer Werbung für den Kaiser in dessen fortdauerndem Kriege mit Frankreich zu großen Rüstungen, durch welche er Richard von Trier zu stürzen und sich zu einem Fürsten des Reichs aufzuschwingen gedachte. Den Grund von einer Hilchen von Lorch und Gerhard Börner abgekauften Forderung

a) Münch a. a. O. Bd. II. S. 101, und Sattler Gesch. Würtembergs. — *b*) Münch Bd. II S. 105 ff.

Digitized by Google

von 5000 Gulden Lösegeldes an den Trierischen Bürger Jakob von Kreuz und den Schultheiß Richard von Seenheim, für welche er selbst früher Bürge geworden war, hernehmend, erklärte der Ritter (27. Aug. 1522) dem Kurfürsten die Fehde, bewog Hilchen von Lorch dem Magistrate zu Trier (29. Aug.), und Matthias von Rattenheim, genannt Crittner, dem Kurfürsten, seinem Lehnsherrn, wegen verweigerten Rechts in einem Streite mit einem Verwandten desselben, (28. Aug.) abzusagen a), musterte sein Heer in der Gegend von Straßburg, erstürmte (3. Sept.) die Stadt St. Wendel, schlug (8. Sept.) sein Lager vor Trier auf, warf Bomben hinein und nannte ein ihm, unter Androhung der Reichsacht und einer Buße von 2000 Mark löthigen Silbers, die Entlassung seines Kriegsvolks befehlendes Mandat des Reichsregiments zu Nürnberg (1. Sept.) „des Regiments alte Geigen". Philipp von Hessen sammelte, noch ehe ein anderes Mandat alle Reichsstände zu beförderlicher Unterstützung des Kurfürsten von Trier aufforderte, Kriegsvolk bei Gudensberg, bot benachbarte Grafen und Vasallen auf, sendete hundert Reiter und drei Fähnlein Landsknechte voraus, schloß ein Bündniß mit dem ihm jetzt befreundeten und gleichfalls gegen Sickingen rüstenden Pfälzer Ludwig und rückte mit 1000 Reitern, 8000 Fußknechten und 600 Wagen bis nach Limburg an der Lahn (einer mit Trier gemeinsamen Pfandschaft) vor. Die Nachricht von dieser Gefahr und dem gleichzeitigen Heranrücken Pfälzischer Reiter, welche Wilhelm von Habern bei Oppenheim musterte, und Mangel an Pulver bestimmten Sickingen, welcher vergebens die Bürger der belagerten Stadt gegen den Kurfürsten aufzuwiegeln versucht hatte, zum Abzuge von Trier (14. Sept.), in dessen Umgegend er an Klöstern, Dörfern und Weinbergen großen Schaden, bei 300,000 Goldgulden an Werth, verursacht hatte, an der Mosel hinab und durch den Nahgau nach der Ebernburg. Die Zerstörung der Abtei St. Maximin, deren Herstellung der Kaiser (20. Aug. 1523) befahl, sie zugleich (1. Sept.) dem Schutze des Papstes Hadrian VI.

a) S. die diese Fehde betreffenden Urkunden bei Münch Bd. II. S. 196 ff. und Nachträge im Bd. III.

Digitized by Google

gegen eine etwa zu versuchende Incorporation empfehlend, war eben diesen Urkunden zufolge, nicht das Werk Sickingens, sondern der fälschlich die Schuld auf ihn schiebenden, von ihrem Stadtrathe dazu aufgeforderten und von dem Kurfürsten nicht verhinderten Bürger a). Der Trierische Feldhauptmann Gerlach von Isenburg nahm St. Wendel, nach dreitägiger Beschießung und nachdem Hans von Sickingen, Franzens zweiter Sohn, durch eine von Innen gemachte Bresche entkommen war, wieder ein. Der Kaiser hatte (10. Sept. 1522) einen Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben „um zu berathen und zu beschließen, was gegen Franz von Sickingen zu thun sei", worauf eine neue Aufforderung an alle Stände des Reichs zur Hülfe für den Kurfürsten von Trier (18. Sept.) ergieng und endlich (10. Oct.) die Reichsacht ausgesprochen wurde. Der Bitten Richards um Abzug aus seinem von Feinden befreiten Lande unerachtet, bestand Philipp bei Zusammenkünften mit demselben und dem Pfälzer zu Limburg und Oberwesel auf Fortsetzung des Kriegs. Den Angriff auf die Ebernburg wegen der schon vorgerückten herbstlichen Jahreszeit verschiebend, zogen die drei Fürsten, zuerst der Landgraf mit 1500 Reisigen, dann der Pfälzer mit 600, zuletzt der Trierer mit 400 vor Kronenberg (zwei Meilen von Frankfurt), dessen Besitzer Hartmuth zu den Haupthelfern des ihm verschwägerten Sickingen gehörte, eröffneten (10. Oct.) die Belagerung des Schlosses und der darunter gelegenen Stadt, erzwangen (16. Oct.), nachdem der Burgherr einen Ausweg gefunden hatte, die Uebergabe, nahmen die Erbhuldigung ein, bestellten einen gemeinschaftlichen Amtmann und Kellner, und ließen eine Besatzung von 60 Landsknechten zurück. Der im Verdacht geheimen Einverständnisses mit Sickingen stehende Albrecht von Mainz erbat sich (15. Oct.) sicher Geleit zu der von den verbündeten Fürsten (13. Oct.) nach Frankfurt anberaumten Tagfahrt, vertheidigte sich in einem ausführlichen Schreiben, stellte (19. Oct.) mit seinem Domcapitel eine Schuldverschreibung über 25000 Goldgulden

a) S. die aus *Zyllesii defensio* abd. S. Maximini p. 108 sqq. abgedruckten Urkunden bei Münch Bd. II. S. 213 bis 215.

Digitized by Google

Kriegskosten, zahlbar in drei Terminen, aus und verpfändete, um die erste Zahlung leisten zu können, (25. Oct.) dem Domcapitel Stadt, Amt und Schloß Höchst. Nachdem Philipp, auf einem Zuge über Rückingen und Gelnhausen Frowin von Hutten, einen anderen der Helfer Sickingens, aus Saalmünster vertrieben hatte, und die Nutzung der Güter Johann Hilchens von Lorch in Beschlag genommen worden war, verbanden sich die drei Fürsten (20. Oct.) zu gemeinsamer Fortsetzung des Kriegs und Einschließung der Sickingenschen Festen durch Besetzung von Kreuznach, Sobernheim und Kaiserslautern bis zur Eröffnung des nächsten Feldzugs a) und kehrten in ihre Staaten zurück. Philipp verwarf durch einen von Zapfenburg (Sababurg) aus (1. Nov.) geschriebenen Brief b) den Vorschlag des Bischofs von Speier ihm die Zurückgabe des Originals des Darmstädter Vertrages und den Erlaß der noch rückständigen 3000 Gulden zu verschaffen. Eben so vergebens waren die Vermittlungsversuche der Abgeordneten des Reichsregiments und des Reichsstatthalters Ferdinand von Oestreich (des Kaisers Bruders) zu Heidelberg (1. Jan. 1523). Sickingen stellte bei einer Zusammenkunft der Fränkischen Ritterschaft in Schweinfurt (s. 25. Nov. 1522), zu welcher die verbündeten Fürsten Abgeordnete mit einer Instruction schickten, das Verfahren gegen Kronenberg als eine Unterdrückung des ganzen Reichsadels dar, beschwerte sich (28. Dec.) schriftlich bei dem Pfälzer über das ihm von demselben zugefügte Unrecht, verbreitete eine Schrift betitelt „Ußschreiben und Verantwortung Franciſci „von Sickingen uf das wirklich Verklagen, erdicht Angeben und „unbillig Verunglimpfung seiner Widerwärtigen und Misgönner", welche der Pfalzgraf und, auf dessen Anregung, der Landgraf in Städten und Dörfern wegnehmen ließen, schrieb (16. u. 17. März 1523) an die Deutschen Städte, welche eine Zusammenkunft in Speier (22. März) zu halten beschlossen hatten, sendete einen seiner Söhne mit geheimen Aufträgen nach Frankreich, einen anderen an den Grafen Wilhelm von Fürstenberg, bemächtigte

a) Ungedr. Urk. des Cassel'schen Staatsarchivs bei v. Rommel Bd. II. S. 63. — b) Ungedr. Urk. des Cass. Reg. Archivs, daselbst.

Digitized by Google

sich durch Verrath Melchiors von Rosenberg der Feste Borberg (bei Mergentheim) und hätte ohne die Wachsamkeit eines Landsknechts beinahe Schloß und Stadt Lützelstein (an der Gränze des Elsasses) durch nächtlichen Ueberfall genommen, während sein Sohn Hans bei Steinkallenberg (im Wasgau) gefangen wurde und darauf diese Feste und Wartenberg an den Pfälzischen Hauptmann Habern übergieng. Vereinigt belagerten die Fürsten den Ritter, welchem der Landgraf (24. April) einen Fehdebrief *a)* zugesendet hatte, in Nannstuhl, zwangen den am sechsten Tage des Beschießens tödtlich Verwundeten zur Uebergabe, umstanden (7. Mai) sein Sterbelager und nahmen die Burgen seiner Söhne und Freunde, namentlich Drachenfels (10. Mai), Hohenburg (12. d. M.), Dhan oder Thanstein (14. d. M.), Lützelburg (16. d. M.) und zuletzt (7. Jun.) Ebernburg nach siebentägiger Belagerung, ein, plünderten und verbrannten dieselben. Pfalz und Trier theilten sich in die Sickingenschen Besitzungen auf dem linken Rheinufer. Der Landgraf erhielt, außer seinem Antheil an der die gehabten Kosten nicht aufwiegenden Beute, darunter die nachher in der Pfarrkirche zu Marburg aufbewahrte Fahne Schweikarts von Sickingen und zwei Feldstücke, genannt Nachtigall und Hahn, das Schloß und Gebiet Kronenberg, gab dasselbe jedoch, unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes (2. Nov. 1541) *b)* an seine vorigen Besitzer zurück, worauf auch Pfalz und Trier (25. Jul. 1542) Sickingens Nachkommen wieder in ihre Güter einsetzten.

In der gleichzeitigen Hildesheimischen Fehde (1519 bis 1521) sendete Philipp wiederholt den Herzogen Erich I. von Calenberg und Heinrich dem Jüngeren von Wolfenbüttel Hülfe gegen den Bischof Johann von Hildesheim und den Herzog Heinrich den Aelteren von Lüneburg, half die Folgen der Niederlage seiner Verbündeten auf der Soltauer Heide (28. Jun. 1519) vereiteln und einen Theil der Länder des zugleich mit dem Lüneburger auf dem Reichstage zu Worms (6. Jan. bis 26. Mai 1521) geächteten Bischofs erobern, dem

a) Ungedr. Urk. des Cass. Reg. Arch. bei v. Rommel Bd. II. S. 63. — *b) Londorp* act. publ. T. IX. p. 665.

Digitized by Google

Braunschweigischen Hause zugesprochen wurden. Der bisher Lüneburgische Lehnshoheit anerkennende Graf Jost zu Hoja und Bruchhausen trug (26. Febr. 1521) in seinem und seiner Brüder Johann und Erich Namen, Schloß und Stadt Nienburg, Schloß und Flecken Löwen und Dorf Drakenburg Hessen zu Lehn auf, wofür wegen entstandenen Streits mit den Braunschweigern (28. März 1527) Uchte und Freudenberg eingesetzt wurden, welche dadurch bei dem Erlöschen des Hojaischen Mannsstammes mit Otto (1582) an Hessen fielen. Eben so trug Friedrich edler Herr von Diepholz (26. Oct. 1521) sein Schloß Auburg, das Dorf Wagenfeld und den Wagenfeldischen Struden dem Landgrafen zu Lehn auf *a*).

Die Eintracht zwischen Hessen und Sachsen wurde vollständig hergestellt durch eine Zusammenkunft in Nordhausen, auf welcher Philipp und die Herzoge Johann und Georg für sich, den Kurfürsten Friedrich den Weisen und den Herzog Heinrich (3. Mai 1520) die Erbverbrüderung erneuerten und die gegenseitige Erbhuldigung näher bestimmten. Schon ein Jahr vorher (7. Jun. 1519) hatte sich der Sächsische Prinz Johann, Georgs Sohn, mit Elisabeth, der Schwester Philipps, vermählt, und drei Jahre später (13. Oct. 1523) wurde Georgs Tochter Christine die Gemahlin Philipps.

Begleitet von vielen seiner gräflichen und adeligen Vasallen und an der Spitze von 600 Reisigen erschien Philipp auf des Kaisers Karl V. erstem Reichstage zu Worms und empfieng (7. April 1521) für sich und seine Nachkommen die Belehnung über die Landgrafschaft und das Fürstenthum Hessen, mit allen Landen und Leuten u. s. w., über die Grafschaft Waldeck, die Brüderschaft mit Sachsen, den Zoll zu St. Goar, zween alte Turnos an dem Wein- und Waarenzoll zu Boppard, das Dorf Krumstadt, Schloß Eppenstein zur Hälfte, Landgericht zu Mechtelnhausen, Rheinfuhr zu Wissenau, Burgbau und Stadtrecht zu Rüsselsheim und Zollfreiheit auf dem Rhein für eigenes Gewächse an

a) *Lünig* corp. jur. feud. T. II. p. 1705 sqq. Ungedr. Urkunden bei v. Rommel Bd. II. S. 40 bis 41.

Korn und allerlei Frucht, die sie zu ihrer Leibesnahrung und Nothdurft ihres Gesindes in ihrem Hause und was sie zu ihrem Bau bedürfen a). Zu gleicher Zeit (9. April) bestätigte der Kaiser dem Landgrafen, für sich, seine Räthe, Diener, Hintersassen und Unterthanen, Mann und Frau, Hab und Güter, die Befreiung von den Rotweilschen, den Westphälischen und anderen fremden Gerichten b), und genehmigte die mit geringen Abänderungen bis auf die Auflösung des Deutschen Reichs beibehaltene Matrikel, wodurch Hessen zu einem Reichsheere von 4000 Reitern und 20000 Fußgängern 60 Mann zu Pferd und 277 zu Fuß, gleich Kursachsen, zu stellen verpflichtet wurde. Auf diesem Reichstage wurden auch die aus dem Pfalzbayerischen Erbfolgekriege noch übrig gebliebenen Streitigkeiten ausgeglichen. Kurpfalz erhielt (1. Mai) das Amt Otzberg, die Hälfte von Umstadt und dem Schlosse Stein, die Lehnshoheit über einige vormals Katzenelnbogensche Vasallen und die Hälfte des Geleits an der Bergstraße zurück und schloß einen Erbschutzvertrag mit Hessen. Albrecht von Mainz belehnte den Landgrafen (17. April) mit der von Erasmus von Erbach und dessen Töchtern erkauften Herrschaft Bickenbach. Wilhelm von Henneberg entsagte (10. April) gegen Aufhebung der Hessischen Zölle in den gemeinschaftlichen Orten Schmalkalden, Benshausen und Herrnbreitungen und Einräumung des vierten Theils an der Lehnschaft zu Sulz und der Hälfte des Schlosses und Gerichts Barchfeld, seinen Ansprüchen auf Dornberg und Großgerau und gieng einen Hessen zwei und sechszig Jahre später den Besitz von ganz Schmalkalden verschaffenden Erbvertrag ein. Die Grafen Balthasar und Philipp von Hanau verzichteten gegen Zahlung von 12000 Gulden auf ihre Ansprüche an Homburg vor der Höhe, und empfiengen später (1523) von Hessen und Pfalz 16000 Gulden für den Verzicht auf ihren Antheil an Umstadt c). Nur der Streit mit den Grafen

---

a) Ungedruckte Urk. bei v. Rommel Bd. II. S. 45. — b) Casselsche Samml. der Landesordn. Thl. III. S. 43. — c) v. Rommel Bd. II. S. 48. Schultes Gesch. von Henneberg Thl. II. S. 142. Geogr. Beschreibung und Gesch. v. Hanau-Minzenberg S. 31 u. 32.

Digitized by Google

Wilhelm und Heinrich von Naſſau, welche zu den von ihrer Mutter Eliſabeth († 1523) ererbten Anſprüchen auf die Katzenelnbogenſche Erbſchaft (ſ. §. 26. S. 245) noch die ihrer Tante Mechtild von Cleve († 1524) für 50000 Gulden hinzugekauft hatten, blieb unentſchieden *a*). Der Kaiſer, deſſen geheimer Kämmerer Graf Heinrich war, übertrug den von dem Reichskammergerichte abgerufenen Proceß dreien Bevollmächtigten, den Biſchöfen von Straßburg, Augsburg und Bamberg (an welches letztern Stelle bald der von Koſtnitz trat), auf welche beide Theile compromittirten. Das von denſelben gefällte Tübinger Urtheil *b*) (9. Mai 1523) ſprach die ganze Erbſchaft, mit Ausnahme der Mannlehn und derjenigen Güter, deren Weiber nicht fähig ſeien, Naſſau zu und legte dem beklagten Theil die Erſtattung aller ſeit Wilhelms III. Tode gezogenen Nutzungen auf; Philipp aber erkannte dieſen Spruch nicht an, gab (27. Jul.) eine Erklärung dagegen, genannt Proteſtation, mit Actenſtücken heraus und berief ſich darin auf das gemeine Deutſche und beſondere Heſſiſche Gewohnheitsrecht *c*). Die ganze Sachlage blieb im Weſentlichen ungeändert.

Mittlerweile hatte Dr. **Martin Luther** zu Wittenberg (31. Oct. 1517) die **Reformation der Kirche** begonnen, und war dieſe wichtige Angelegenheit bald Volksſache und durch die Art ihrer Behandlung auf dem Reichstage zu Worms Reichsſache geworden, deren Verlauf wir jedoch nur in ſo fern, als ſie auf Heſſen, eines der dadurch am ſtärkſten aufgeregten Länder, beſonderen Einfluß hatte, hier beſchreiben können. Philipp zeigte ſich von Anfang an der Freiheit des evangeliſchen Glaubens geneigt, und obwohl er ſich nicht ſogleich für die gereinigte Lehre erklärte, ſo beſuchte er doch Luthern in deſſen Herberge zu Worms, und gewährte demſelben auf dem Rückwege von dem Reichstage ſicheres Geleit durch Heſſen, wo ſchon der Dichter Eobanus

---

a) Ueber den Katzenelnbogenſchen Proceß vergl. J. Arnoldi Geſch. der Oranien-Naſſauiſchen Länder Bd. III. S. 81 ff. und die daſelbſt Vorrede S. VIII bis X angeführten Schriften. — *b*) Lünig Reichsarchiv Thl. XXII (spicil. sec. T. I.) p. 648. — *c*) v. Rommel Bd. II. S. 52 ff.

Digitized by Google

Hessus denselben befugen hatte und der Abt Crato Miles zu Hersfeld ihn, des ausgesprochenen päpstlichen Bannfluchs und der Reichsacht uneingedenk, freundlich aufnahm. Mißverständniß der Lehre von evangelischer Freiheit vermehrte den Haß des durch die fortdauernden, aus der Hörigkeit herstammenden, grundherrlichen Rechte und die zur Bezahlung der Landsknechte neu aufgekommenen, meist auf die Bauern gewälzten Steuern doppelt gedrückten Landvolks gegen die bevorzugten Stände, und veranlaßte, nach vorhergegangenen kleineren Aufständen, den Ausbruch des Bauernkriegs in Süddeutschland (1525), welcher sich durch Franken und die Rheinlande auch nach Hessen verbreitete. Philipp ließ gleich anfangs mehrere hundert Reiter zu dem Schwäbischen Bundesheere stoßen, mit welchem dieselben bis zum Ende des Krieges in mehreren Schlachten fochten, und stand selbst schon (März), seinem Pfälzischen Bundesgenossen, auf dessen Schloß zu Heidelberg der Kurfürst von Trier, die Bischöfe von Würzburg und Bamberg und der nunmehrige Deutschmeister Dietrich von Kleen Schutz suchten, zur Hülfe bereit, als er erfuhr der Aufstand sei auch an den Gränzen zwischen Franken und Thüringen ausgebrochen, 5000 Bauern ständen bei Aura (zwischen Kissingen und Hamelburg), 7000 bei Bildhausen (unweit Königshofen), 8000 hätten sich Schmalkaldens, Salzungens, Meiningens und Wasungens bemächtigt und beide Klöster Breitungen heimgesucht, 10000 hätten im Stift Fulda den Coadjutor Johann von Henneberg, mehrere Buchonische Ritter und Ludwigen von Boyneburg sich ihnen anzuschließen gezwungen, Bach und Hertingen erobert und umlagerten jetzt das nur schwach besetzte Schloß Friedewald, während eine andere Abtheilung ihres Haufens, bei 5000 stark, gegen Hersfeld ziehe. Nach Fulda gesendete Hessische Abgeordnete (Otto Hund, Johann von Riedesel und Heinze von Lüdder) brachten die Antwort zurück, der Coadjutor habe den weltlichen Stand angenommen, also daß er forthin ein Fürst in den Buchen sein solle, und wenn der Landgraf die Artikel, welche die Bauern im Oberland hätten ausgehen lassen, annehmen und nach deren Inhalt das Regiment ändern wolle, sei man um desto geneigter ihm Freundschaft und Dienste zu erzeigen. Hersfeld gieng über. Der

Digitized by Google

Abt befestigte zwar das Schloß zu den Eichen, den Johannis- und den Petersberg, mußte aber dennoch die zwölf Artikel der Bauerschaft, worin die Aufwiegler ihre Forderungen zusammengestellt hatten, unterzeichnen, mit Vorbehalt einer anderen christlichen Ordnung, welche etwa sein gnädiger Versprochs-Herr würde ausgehen lassen. Die Empörer forderten (24. April) von Hersfeld aus die Städte Rotenburg, Melsungen, Spangenberg, Sontra, Alsfeld, Ziegenhain, Treysa, Neukirchen, Homberg, Witzenhausen und Cassel zum Beitritt auf, in Briefen *a*), von denen mehrere dem Landgrafen, mit erneuerter Zusage der Treue und Bitte um Schutz, zugesendet wurden, und drangen vor bis an die Thore von Rotenburg und Spangenberg. Philipp versammelte (25. April) seine Ritter und gemeine Landschaft von Städten bei Alsfeld, hielt eine Anrede an die zahlreich gekommenen Getreuen, bestimmte das Emporrichten zweier Finger zum Zeichen der Zustimmung und des Versprechens treulicher Hülfe, wurde durch den lauten Beifallsruf bis zu Thränen gerührt, versprach bei den Seinen Leib, Gut und was er vermöge, als Landesvater einzusetzen, gab einem reitenden Boten der Hersfelder, welcher (26. April) sicher Geleit für die Rathmannen zu einer Unterredung begehrte, keine Antwort, nahm in der Nacht zwei Bürger aus der empörten Stadt gefangen und schickte sie zur Verwahrung nach Neukirchen, ließ den Hofmarschall und den Landvogt an der Lahn mit etwa 40 Reitern vorausziehen gegen Hersfeld, welches, von seinen eiligst zurückgezogenen Buchonischen Helfern verlassen, der Aufforderung zur Ergebung auf Gnade oder Ungnade Folge leistete, schrieb dies (27. April) von Rotenburg aus an seine Räthe und Befehlshaber zu Cassel und Marburg, mit der Weisung ihm alle nicht zur Besatzung der Schlösser nöthige Reisige zuzuschicken *b*), zog (28. April) in Hersfeld ein, ließ sich die beiden Haupträdelsführer, die Stadtvorsteher Otto Sachs und Heinrich Reiz, welche die Briefe an die Städte geschrieben hatten, ausliefern, sendete dieselben in Haft nach Spangenberg,

---

a) *Ledderhose* jur. Hass. princ. in abb. Hersfeld. adit. XIII. p. 159.
b) Ibid. adit. XIV. p. 161.

Digitized by Google

und bestrafte sie später mit der Verbannung aus ihrer Vaterstadt, begnadigte die Uebrigen, nahm neue Huldigung für sich und den Abt ein, und ermahnte (2. Mai) die von Thüringen aus bethörte Stadt Treffurt in einem Schreiben voll edler Milde und evangelischen Sinnes zum Abstehen von dem Bunde mit den Bauern a). Zur Sicherung der aufgewendeten Kriegskosten behielt Philipp die Städte Hersfeld und Berka und das Amt Landeck. In Fulda hatten die Aufwiegler vier Kirchen der Stadt zerstört, den Uhrmacher Dalhopf zum Feldhauptmann und neben demselben einen Rath, Anwalt und engeren Ausschuß gewählt und den Coadjutor („den Kuhhirten") zum Fürsten der Buchen ernannt. Philipp verwarnte den mit einem Licentiaten an ihn abgeschickten Daniel von Fischborn ernstlich, nahm, verstärkt durch neue Truppen von Cassel aus, Raßdorf und Hünfeld ein, wo der zu ihm kommende Coadjutor sich zu rechtfertigen suchte, jedoch nur gütliche Unterhandlung gestatten wollte, rückte vor Fulda, griff die auf dem Frauenberge gelagerten Bauern an, zerstreute sie, erzwang die Oeffnung der Stadtthore, ließ den Feldhauptmann, einen Prediger und zwei andere Rädelsführer enthaupten, setzte den Coadjutor wieder in seine Rechte ein, gab demselben die den Bauern abgenommene Beute des Stifts, mit Ausnahme des Geschützes, zurück, verpflichtete dagegen das Capitel, die Ritterschaft und das ganze Land ihm und seinen Nachfolgern auf ewige Zeiten gegen Jedermann außer dem Kaiser, dienstbar zu sein, ließ sich 19000 Gulden Kriegskosten versprechen und dafür die Stadt Fulda verpfänden, vertrieb darauf die Bauern von Vach und Friedewald und unterwarf Schmalkalden wieder. Als der Vertrag mit Fulda auf Veranlassung des in Mainz lebenden Abt Hartmann nicht gehalten wurde, besetzte Philipp die Städte Hünfeld und Fulda von neuem, erließ der Coadjutor (18. Mai 1526) eine weitläufige Vertheidigungsschrift und vermittelte der Herzog Erich von Braunschweig, als kaiserlicher Bevollmächtigter, (28. Oct.) einen neuen Vertrag zu Allendorf an der Werra, durch welchen der frühere aufgehoben wurde, der Landgraf die Städte des Stifts (11. Nov.)

a) v. Rommel Bd. II. S. 75.

Digitized by Google

zurückgab, die bis dahin bezogenen Einkünfte sammt der Brandschatzung und dem hinweggeführten Geschütz behielt, und der Abt und die Stände Verbriefung über die Zahlung von 18000 Gulden, halb in Gold, halb in Rheinischer Münze, ausstellten a). — Mittlerweile waren (s. 1524) in Mühlhausen Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer aufgetreten, mit schwärmerischen, alle kirchliche und bürgerliche Ordnung gefährdenden Lehren vom tausendjährigen Reiche, der bevorstehenden Wiederkunft Christi auf Erden und der dazu nöthigen Vorbereitung durch Buße, Widertaufe und Absonderung von allen Unreinen, und hatte sich der Aufstand bis in das Eichsfeldische und Mansfeldische hin verbreitet. Vereint mit Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel kam Philipp (Anf. Mai) dem Herzoge Georg von Sachsen und dem Grafen Albrecht von Mansfeld zu Hülfe, eroberte Eisenach und Langensalza und half (15. Mai 1525) den vollständigen Sieg bei Frankenhausen erfechten, worauf auch der seinem Bruder Friedrich dem Weisen († 5. Mai) in dem Sächsischen Kurfürstenthum gefolgte Johann der Beständige (20. Mai), dessen Sohn Johann Friedrich und die Herzoge Philipp und Otto von Braunschweig-Lüneburg sich dem Heere der Fürsten anschlossen, Mühlhausen (25. Mai) zur Uebergabe gebracht und durch den Wolfenbütteler die Ruhe auf dem Eichsfelde hergestellt wurde. An 5000 Bauern sollen allein bei Frankenhausen erschlagen worden sein. Münzer, Pfeiffer und andere gefangene Rädelsführer wurden hingerichtet. Die Stadt Mühlhausen mußte 40000 Gulden Brandschatzung zahlen, die Schutzherrschaft der verbündeten Fürsten, ihrer Reichsunmittelbarkeit unbeschadet, anerkennen, sich zu einem jährlichen Zins von 300 Gulden verpflichten, die Erstattung der Kriegskosten mit 80000 Gulden, vorbehaltlich der den benachbarten Eichsfeldischen und Schwarzburgischen Edelleuten zu leistenden Entschädigung, versprechen, alles Geschütz ausliefern und die zerstörten Schlösser und Klöster und die Lateinische Messe wiederherstellen. Der Papst Clemens VII.

a) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 375 u. a. 409.

dankte dem Landgrafen brieflich (23. Aug.) für die Ausrottung der gottlosen und verruchten Lutheraner a).

§. 30. Hessische Kirchenverbesserung b).

Luthers Lehre hatte schnell Eingang in Hessen [dem Geburtslande des berühmten Heinrich von Langenstein (Henricus ab Hassia), Lehrers der Philosophie (1363) und der Theologie (1375) zu Paris, nachher zu Wien († 1397?), eines der beredtesten Vorläufer der Reformationssynoden zu Pisa (1409), Kostnitz (1414 bis 1418) und Basel (1431 bis 1449)] gefunden, wo die von den Fürsten mit so großem Eifer betriebenen Klosterverbesserungsversuche nur dazu gedient hatten die Gebrechen der Geistlichkeit noch mehr aufzudecken, und wo, theils vor, theils mit dem Wittenbergischen Kämpfer für evangelische Wahrheit und Freiheit, mehrere Gegner traditioneller Lehren und Gebräuche aufgetreten waren c), insbesondere Gabriel Biel und Wendelin Steinbach zu Butzbach, nachher Beichtvater des Herzogs Eberhard des Bärtigen von Würtemberg, und deren Schüler, der dasige Kogelherr Heinrich Rockenhagen, dessen wahre oder vermeintliche Vergiftung später einen Aufstand gegen die Priester veranlaßte, und andere Kogelherrn daselbst und zu Marburg, wo man im Kogelhause die Schriften Gersons fleißig studirte; Kaspar Wenir, welcher bei Butzbach von einem hohen Baume herab predigte; der Pfarrer Johann Usener zu Schotten an der Nidda; der Franziscaner Jakob Limburg zu Marburg, welchen seine Ordensbrüder in ein Gewölbe ihres an der Stadtmauer liegenden Klosters sperrten und, als sie entdeckten, wie er während ganzer vierzehn Tage zu seinen sich an das Kerkerfenster schleichenden Anhängern zu reden fortgefahren habe, über den Lahnberg nach einem unbekannten Orte führten; der Augustiner Provincial Tilemann Schnabel zu Alsfeld, welcher, als ihm der Land-

---

a) *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. IV. p. 415. — b) Ch. v. Rommel kurze Geschichte der Hessischen Kirchenverbesserung, Cassel 1817. 8. — c) *Jo. Ge. Liebknecht* de evang. veritatis ante reform. in Hassia confessoribus, Giessae 1726 et 1728. 4.

Digitized by Google

graf, dem man auf der Jagd bei Romrod von dem Aufsehen, welches der Neuerer errege, gesagt hatte, das Predigen untersagte, sein Mönchskleid auszog, zu Luthern gieng, von demselben zum Prediger in Leisnig an der Mulde empfohlen wurde, und auf Bitten der Alsfelder zur Belohnung ihrer Treue im Bauernkriege die Erlaubniß zur Rückkehr erhielt; Johann Kirchhayn zu Cassel, welcher (1521) in der Kirche der (damaligen) Neustadt (jetzigen Alt- oder Unter-Neustadt) die Messe in Deutscher Sprache las; Heinrich Fuchs und dessen Capellan Johannes Ringk zu Hersfeld, deren von dem Abte und dem Stadtrathe gemißbilligter Tadel der Seelmessen und Vigilien und des Lebens der Domherrn mit Concubinen einen bedenklichen Aufstand erzeugte; Johann a Campis, welcher nachher erster Superintendent zu Cassel wurde u. a. m. Zu Cassel stellte man (1524) die Feier der Heiligentage ab und beschränkte den öffentlichen Gottesdienst auf die Sonntage und hohen Feste, und auch in anderen Hessischen Städten fanden Anhänger Luthers Beifall bei dem Volke. Der Landgraf machte auf einer Reise nach Heidelberg zu einem Gesellenschießen mit der Armbrust Bekanntschaft mit dem anderen Deutschen Hauptreformator, Philipp Melanchton, dem gelehrten und besonnenen Freunde Luthers, empfieng bald darauf die Zusendung von dessen kurzem Begriff der erneuerten christlichen Lehre *a)*, verband sich (5. Jun. 1524) zu Heidelberg mit mehreren Süddeutschen Fürsten, dem Fluchen und übermäßigen Zutrinken bei ihren Dienern und Unterthanen Einhalt zu thun *b)*, befahl (18. Jul. d. J.) allen Pfarrern das Volk nicht allein vor diesen Lastern zu warnen und zum Frieden und Gehorsam gegen die Obrigkeit zu ermahnen, sondern auch dasselbe im Evangelium und der Lehre Christi rein und lauter zu unterrichten, und verbot in derselben Verordnung das Stationiren (nur mit Ausnahme der Antoniter zu Grünberg) und andere Mißbräuche *c)*, wieß (16. Jan. 1525)

a) Phil. Melanchtonis epitome renov. eccl. doctrinae, zuteutsch: ein kurzer begryff der erneweten christenlichen leer an den durchlauchtigen Fürsten Landgraffen zu Hessen, Wittenberg 1524. — *b)* Lünig Reichsarchiv Part. spec. contin. I. Fortsetzung II. p 193 u. *du Mont* corps dipl. T. IV. P. I. p. 395. — *c)* Landesordnungen Thl. I. S. 47.

Digitized by Google

den ihm von dem Lesen der Schriften Luthers und Melanchthons abrathenden Franciscaner-Guardian zu Marburg, Nikolaus Ferber aus Herborn, zurecht *a*), beantwortete einen Brief seiner Mutter in ähnlichem Sinne, schrieb (Febr.) seinem eifrig katholischen Schwiegervater, er sei bereit sein Land dem Evangelium zu öffnen *b*) und erklärte (März) öffentlich zu Kreuzburg dem Kurfürsten Johann dem Beständigen von Sachsen und dessen Sohne Johann Friedrich seinen Uebertritt zu der auch von ihnen angenommenen evangelischen Lehre. Bei der damaligen Lage der durch das Wormser Edict (26. Mai 1521) geächteten Anhänger Luthers, dem, nach fruchtloser Uebergabe der hundert Beschwerden Deutscher Nation wider den Stuhl zu Rom auf dem Reichstage zu Nürnberg (Nov. 1522), bei abermaliger Zusammenkunft der Stände in derselben Stadt (Jan. 1524) gefaßten Beschlusse, sich einstweilen an jenes Edict zu halten, und dem durch den Reichsstatthalter Ferdinand (6. Jul.) zu diesem Zwecke mit den Herzogen von Bayern und mehreren Bischöfen zu Regensburg geschlossenen Bunde, mußte auch die Gegenpartei auf Schutzverabredungen bedacht sein. Im Lager vor Mühlhausen verabredeten die Fürsten von Hessen, Sachsen und Braunschweig miteinander, in der Sache des Bauernaufstandes und der neuen Lehre nur gemeinsame Maßregeln zu treffen; dennoch aber kam bald nachher (Jul. 1525) Georg von Sachsen mit Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel, Erich von Braunschweig-Calenberg, Joachim von Brandenburg und Albrecht von Mainz in Dessau zusammen und rathschlagte mit denselben über die Ausrottung des Lutherthums, wenn gleich der Abschluß eines förmlichen Bündnisses unerwiesen ist. Philipp und der Sächsische Kurprinz beschlossen hierauf zu Friedewald (7. Nov.) Unterhandlungen wegen eines Schutzbündnisses mit ihren Glaubensgenossen anzuknüpfen. Der Reichstag zu Augsburg (Nov. u. Dec.) wiederholte den Nürnberger Abschied, mit Verweisung auf eine künftige

a) *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. X. p. 393. — *b*) v. Rommel Bd. III. S. 1 ff.

Digitized by Google

Kirchenverſammlung, zu deren Beſchickung mindeſtens der Kaiſer, welcher ſeinen erſten Krieg mit Frankreich ſiegreich beendigt hatte, die Deutſchen Stände zu zwingen drohete, wenn es auch unerwieſen bleibt, daß er geheime Weiſungen an Heinrich von Braunſchweig und den Biſchof Wilhelm von Straßburg wegen eines gegen Luthers Lehre zu bewirkenden Bündniſſes geſendet habe. Philipp dagegen ſchloß (2. Mai 1526) mit Kurſachſen das Torgauer Bündniß zur Aufrechthaltung des heiligen Wortes und Abſtellung der Mißbräuche in dem Gottesdienſte, Philipp von Braunſchweig-Grubenhagen, Otto, Ernſt und Franz von Braunſchweig-Lüneburg, Heinrich von Meklenburg, Wolf von Anhalt, Gebhard und Albrecht von Mansfeld traten demſelben (12. Jun.) bei, und die Stadt Magdeburg wurde (14. u. 25. Jun.) aufgenommen *a*). Albrecht von Brandenburg, der bisherige Hochmeiſter des Deutſchen Ordens, welcher das erſte Beiſpiel der Säculariſation eines geiſtlichen Fürſtenthums gegeben hatte, indem er (8. April 1525) durch den Vertrag zu Krakau Preußen, als ein erbliches Herzogthum, von der Krone Polen zu Lehn nahm, ſchloß (29. Sept. 1526) einen beſonderen Bund mit Kurſachſen *b*). Die Parthei der Evangeliſchgeſinnten trat hierdurch zuerſt als politiſche Oppoſition auf. Das Bedürfniß der Eintracht im Reiche, um Hülfe gegen die Ungarn angreifenden und Oeſtreich bedrohenden Osmanen zu erhalten, beſtimmte jedoch den, für ſeinen ſich mit neuen Kriegsrüſtungen gegen Frankreich und ſelbſt gegen den Papſt beſchäftigenden Bruder, einen Reichstag nach Speier (25. Jun. 1526) berufenden Reichsſtatthalter einen Abſchied (27. Aug.) zu unterzeichnen, in welchem eine freie, allgemeine, oder doch mindeſtens Deutſche National-Kirchenverſammlung binnen eines oder ſpäteſtens anderthalb Jahres Friſt zu veranlaſſen verſprochen wurde, bis wohin jeder Reichsſtand ſich hinſichtlich des Wormſer Edicts

a) Hortleder von den Urſachen des Deutſchen Kriegs (Frkft. a. M. 1617 II F. Buch VIII. Cap. 2 bis 5 in Thl. II. S. 1314 ff. Auch in Lünig Reichsarchiv Part. spec. Abthlg. IV. Abſatz II. p. 36 ff. u. bei du Mont T. IV. P. I. p. 449 et 455. — *b*) Hortleder a. a. O. S. 1321.

Digitized by Google

verhalten solle, „wie ein Jeder solches gegen Gott und kaiserliche „Majestät hoffet und vertraut zu verantworten *a*).

Jetzt hielt sich Philipp für berechtigt zu der **Reformation der Kirche** in seinem Lande zu schreiten, und berief deßhalb alle Prälaten, Aebte, Prioren, Patres, Beichtvater der Mönchs- und Nonnenklöster, Decane, Domherrn, Pfarrer und Priester, die Ritterschaft und die Abgeordneten der Städte aus dem Fürstenthum Hessen und den dazu gehörenden Grafschaften (auf Sonntag nach St. Gallus, d. i. 21. Oct. 1526) zu einer öffentlichen Synode und einem Religionsgespräche nach Homberg *b*). Der Kanzler Johann Feige hielt in des anwesenden Landgrafen Namen die Eröffnungsrede und sagte darin, der Wille des Fürsten sei nicht Jemanden zu zwingen, sondern er wünsche zu erforschen, was zu einer guten Regierung der Kirchen gehöre, und habe die Geistlichen deßhalb zusammenfordern lassen, um von ihnen in diesen bedenklichen Zeiten des Zwiespalts in Deutscher Nation von wegen der christlichen Religion und Lehre Unterricht zu nehmen, wie sich darin am allerbesten zu schicken und zu halten sei, damit der Gottesdienst auf das beste möge eingerichtet werden, weßhalb Jedermann frei, ohne Bitterkeit und Lästerung, mit freundlichen und bescheidenen christlichen Worten, die aufgestellten Sätze, aus der heiligen Schrift, in gelehrter oder ungelehrter Sprache, bestreiten möge, und ihm dazu sicher Geleit gegeben sei und fürstlich gehalten werden solle. Der gelehrte Theologe Franz Lambert aus Avignon (geb. 1487, † 18. April 1530) verlas, erläuterte und vertheidigte darauf die von ihm in Lateinischer Sprache aufgestellten und zuvor öffentlich angeschlagenen, in 23 Titel getheilten Sätze (**Paradoxa** *c*)) mehrere Stunden hindurch, und erklärte

---

a) Abschied zu Speier §. 1 bis 4 in Neue Samml. der Reichstagsabschiede Thl. II. S. 273 bis 274. — *b*) *Lamberti Avenionensis* epistola ad Colonienses colloquii a. 1526 Hombergi in Hassia habiti historiam exponens, Erfurti 1527, c. adnot. *G. C. Draudii*, Giessae 1730. 4. — Joh. Christ. Martin Nachrichten von der Synode zu Homberg, Cassel 1804. 8. — *c*) *Paradoxa Lamberti Aven.* ad eccl. reform. in synodo Hass. ab eo proposita et assertа, Erfurti 1527, auch in *Hardt* hist. lit.

Digitized by Google

seine Bereitwilligkeit sich nach dem göttlichen Worte weisen zu lassen. Der Hofprediger (s. Aug. 1525, nachher Superintendent und Professor zu Marburg) Adam Krafft (Crato, Vegelius) aus Fulda (geb. 1493, † 1558) setzte sodann am Nachmittage in Deutscher Sprache die Uebereinstimmung dieser Sätze mit der heiligen Schrift auseinander, und forderte Jeden, welcher einige derselben für verfänglich und dem Evangelio und der wahren allgemeinen christlichen Lehre zuwider halte, auf ihn eines Besseren zu belehren. Der Guardian Nikolaus Ferber erbat sich Gehör auf den folgenden Tag, erhielt dasselbe, wollte nicht Lamberten und Krafften, sondern allein dem Landgrafen antworten, bestritt in einer zweistündigen abgelesenen Rede, worin er häufig die Gesetze der Päpste anführte, das Recht der weltlichen Fürsten Synoden zu berufen Kirchenordnungen vorzunehmen, Klöster zu reformiren und in Sachen des christlichen Glaubens etwas zu beschließen, nannte Lamberts Sätze unchristlich und unkirchlich, bezog sich auf das Wormser Edict und die Verdammung der Lutherschen Ketzerei durch den Papst und die hohen Schulen zu Paris, Köln und Löwen, und erbot sich andere Assertiones aufzustellen, welche er mit Gottes Wort genugsam zu befestigen gedenke, wo er das nicht thue, so wolle er seinen Leib in tausend Riemen zerschneiden lassen. Feige antwortete, selbst päpstliche Canones brächten es mit sich, daß jegliche weltliche Obrigkeit nicht allein ermächtigt, sondern bei dem Verlust ihrer Seelen Seeligkeit schuldig sei, wenn in dem rechten Gottesdienst geirrt werde, oder die alten Satzungen und Gebräuche in schändlichen Misbräuch und Abgötterei geriethen, allen Fleiß zur Abschaffung derselben anzuwenden, wie auch Isidorus lehre, weßhalb es der Ort sei vor dieser zur Berathung über die nothwendige Verbesserung der Kirche berufenen Versammlung seine Meinung zu sagen. Ferber wiederholte seinen Widerspruch noch trotziger, weil unter den Versammelten sich Schismatiker, Abtrünnige von der Kirche und entlaufene Mönche befänden, und bestritt mit spitzen und heftigen Worten das Recht des Land-

reform. p. 98 aqq. und in *Kirchmeyer* diss. de communione eccl. corruptae vitanda, Marburgi 1727. 4.

grafen die geistlichen Güter anzugreifen. Erst nachdem ihm Philipp selbst in schonenden Worten solche Ungebühr verwiesen und ihn an seine Pflicht hier Antwort zu geben erinnert hatte, verlas er eine weitläufige, nachher dem Druck übergebene Schrift a), worin er seine Gegensätze aus der Theologie des Duns Scotus und anderer Scholastiker zu begründen suchte. Mit heftigem Eifer widerlegte ihn Lambert; aber auf alle Aufforderungen dieses, so wie des Kanzlers und des Landgrafen in der Nachmittags-Sitzung zu nochmaliger Antwort schwieg der Guardian, und eben so wenig erhoben sich die übrigen, dreimal dazu aufgeforderten Anwesenden, von denen mehrere sich früher ruhmredig als Vertheidiger einzelner angegriffener Lehren, insbesondere der vom Fegfeuer, angekündigt hatten. Der einzige alte Pfarrer zu Waldau, Mr. Johannes Sperber, sprach in der letzten Sitzung für die Anrufung der Maria, als Mutter Gottes, wurde aber so widerlegt, daß er bald verstummte und Jedermann Mitleiden mit ihm hatte. Man beschloß also die Entwerfung einer den Beschlüssen der Synode gemäßen Kirchenordnung, und beauftragte damit einige Abgeordnete. Philipp versammelte noch einmal (23. Jan. 1527) die vornehmsten Ordensgeistlichen zu Marburg, wo ein das Wort nehmender ungenannter Franziscaner sich zur Vertheidigung der Lehre von dem Meßopfer auf Augustinus und andere Kirchenväter berief, von Lambert aber aus eben denselben widerlegt, und die ganze Untersuchung geschlossen wurde. Ferber war nach Köln gegangen und gab daselbst mehrere Schriften gegen Lambert heraus, welcher der Assertio desselben eine Apologia (15. Febr. 1527) entgegensetzte und den Kölnern zusendete.

Die mittlerweile entworfene Hessische Kirchenordnung

---

a) Assertiones trecentae ac viginti sex *Fr. Nicolai Herborn.*, Guard. Marb., verae orthodoxae adversus *Fr. Lamberti* paradoxa etc. Assertionum aliae quibus excusatur Guard. Marb., quod in Hombergiana congregatione Hessorum, post protestationem eo loci publice factam et jam tandem coram notario legitime repetitam in Werlensi oppido, disputare noluerit neque respondere Fr. Lamberto haeretico, Coloniae 1526. 8. — Und eine andere Schrift, betitelt: Monas SS. evangl. doctrinae ab orthod. patribus tradita, auct. *Fr. Nicol. Herborn.* etc. Ibid. 1529. 8.

in 34 Capiteln a) vereinfachte, dem von papistischen Zusätzen gereinigten evangelischen Lehrbegriff gemäß, den Gottesdienst, machte denselben durch Gesang allmälig eingeführter Deutscher Psalmen und Lieder und Feier des Abendmahls unter beiderlei Gestalt gemeinsamer und durch Vorlesen von Abschnitten aus der heiligen Schrift und durch Predigt erbaulicher, schaffte die Verehrung der Heiligen, deren Festtage, Bilder und Reliquien, die Meßopfer, die Seelmessen und Vigilien, die Ohrenbeichte, den Ablaß, die Processionen, den Prunk der Priestergewänder, das Chrisma bei der Taufe und andere Gebräuche ab, beschränkte die Fasten, hob die Mönchsgelübde, den Cölibat der Geistlichen, die Herrschaft des Papstes und das päpstliche Kirchenrecht auf, und ordnete die neue Regierungsform der Kirche durch eine jährliche allgemeine Provincial-Synode zu Marburg und wöchentliche Gemeinde-Synoden. Der Landgraf behielt sich nur das Recht der Oberaufsicht und der Reformation vor, und mehr Dankbarkeit und Vertrauen, als eine eigentliche oberste Gewalt in Kirchensachen, welche erst durch spätere Einrichtungen des sogenannten neuern, oder protestantischen Kirchenrechts entstand, verschaffte Philipp den größten Einfluß, insbesondere auf die wegen des Mangels an zum Predigen geschickten Geistlichen und an Einkünften zum Unterhalt derselben für nöthig erachtete Zusammenziehung der Pfarreien und einstweilige Anstellung der Prediger, deren an jeder Gemeinde, in der Folge von derselben gewählt, nur ein Pfarrherr (episcopus, minister Dei verbi) und ein oder mehrere Diakonen sein sollten. Aus den Präbenden frommer Schenkungen und von den Diakonen und Aeltesten eingesammelten Almosen wurden Kirchenkasten gebildet zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche und Unterstützung der Armen und vertriebener Glaubensgenossen. Statt der Stifter und Klöster sollten Knaben- und Mädchen-Schulen und eine hohe Landesschule, vornehmlich zur Bildung evangelischer Geistlichen, angelegt werden. Die wöchentliche Synode trat an die Stelle der Sendgerichte zur Aufrecht-

a) *Reformatio ecclesiarum Hassiae* etc., abgedruckt in *Schminke* mon. Hass. T. II. p. 588 sqq.

Digitized by Google

erhaltung der Kirchenzucht und Bestrafung der Uebertreter kirchlicher Ordnungen, ausschließlich aller weltlichen Sachen, erhielt anfangs das nachher größtentheils auf die Superintendenten übertragene Recht des Ausspruches des Bannes, welchen man bis zu einer bloßen Ausstoßung aus der Kirchengemeinschaft milderte, wählte, wo nicht Patronatrechte im Wege standen, die Prediger und setzte unwürdig befundene vorläufig ab. Auf der Provincialsynode erschienen, als stimmfähige Mitglieder, alle Pfarrherrn, Abgeordnete der Gemeinden, die vornehmsten Ständemitglieder und der Landesfürst. Ein Ausschuß von dreizehn Synodalmitgliedern, deren geheimen Berathungen der Landgraf beizuwohnen befugt war, entnahm die Beschwerden, Anfragen und Meldungen, ließ sich die Berichte der jährlich jedes Kirchspiel bereisenden Visitatoren, deren anfangs drei waren, erstatten und ertheilte responsa über zweifelhafte Sätze des Lehrbegriffs. Die Synode selbst übte die ganze eigentliche Kirchenregierung und Kirchenzucht aus und wählte die Visitatoren.

Durch solche Einrichtungen entzog Philipp die Hessische Kirche der bisherigen bischöflichen Diöcesangewalt und geistlichen Gerichtsbarkeit. Dem Reichstagsabschiede gemäß, willigte anderthalb Jahre später (11. Jun. 1528) der Kurfürst Albrecht von Mainz, zu dessen geistlichem Sprengel ganz Hessen, mit Ausnahme einiger dem Bisthum zu Paderborn untergeordneter Gemeinden an der Diemel, gehörte, durch den Vertrag zu Hitzkirchen, mit Zustimmung seines Domcapitels, unter dem Vorbehalt der dem Klerus gehörenden Gefälle, in die einstweilige Aufhebung seiner Gerichtsbarkeit, bis zur Entscheidung des Kaisers und einer Kirchenversammlung a).

Mit unermüdlicher Thätigkeit setzte Philipp das begonnene Werk fort, und fand dabei tüchtige Gehülfen, außer den bei der Synode zu Homberg thätigen, insbesondere an Heinze von Lüdder, Balthasar Schrautenbach von Weitelshausen, Otto Hund, Krafft Rau, Tilemann Schnabel, Johann a Campis, Johannes Fontius und Anderen. Des Evangeliums kundige Prediger wurden allenthalben aufgesucht, besoldet,

a) Kopp Hess. Gerichtsverf. Thl. I. S. 213 u. Beil. S. 107.

beschenkt und dahin gesendet, wo es am meisten Noth that, erst in Hessen, dann auch in benachbarten, die Reformation annehmenden Ländern. Lüdder und Adam Krafft gehörten zu den ersten Visitatoren, welche die Kirchenzucht handhaben und das Kirchengut zusammenhalten mußten. Als die Visitatoren nicht mehr hinreichend schienen, bestellte Philipp (27. Jul. 1531) sechs Superintendenten a) und erließ sechs Jahre später (1537) eine neue Ordnung wegen der Einsetzung dieser kirchlichen Oberaufseher und deren Geschäftsführung b). Hierdurch wurden als Superintendenten bestätigt Adam Krafft zu Marburg, Johannes Fontius (Nachfolger von a Campis) zu Cassel, Tilemann Schnabel zu Alsfeld, Georg Müller zu Rotenburg, Bernhard Weigersheim zu Darmstadt und Gerhard Eugenius zu St. Goar, und denselben eine mindestens alle zwei Jahre vorzunehmende Visitation aller einzelnen zu ihrer Diöcese gehörenden Pfarreien aufgetragen, wobei sie die Lehre, den Wandel und die Amtsthätigkeit der Pfarrer und anderen Kirchendiener, den Glauben und die religiösen Kenntnisse der Pfarrkinder und insbesondere die Verwaltung des Kirchengutes untersuchen, die Verschleuderung desselben verhindern und Lehen, Zinsen und Gefälle herbeischaffen sollten. Sie konnten Pfarrer bis zur Entscheidung der nächsten allgemeinen Synode vorläufig vom Amte entfernen, übten die später den Consistorien übertragene Gerichtsbarkeit in Ehe- und andern geistlichen Sachen aus, prüften die Bewerber um das geistliche Lehramt, entwarfen mit landesherrlicher Bewilligung Agenden, hielten unter sich und mit den Pfarrern ihrer Bezirke Convente zur Berathschlagung über das Wohl und die Bedürfnisse der Kirche, und durften zur Erleichterung der Geschäfte Unteraufseher anstellen, woraus die Metropolitane hervorgegangen sind. Noch viele andere Ordnungen und Ausschreiben in Kirchensachen, welche nur zum Theil in der Sammlung der Landesordnungen abgedruckt sind,

a) S. den Auszug aus dem ungedruckten Ausschreiben an die Städte Oberhessens, die Bestellung von Adam Krafft betreffend bei v. Rommel Bd. II. S. 124 bis 125. — b) Landesordnungen Thl. I. S. 100.

erließ der Landgraf *a*), darunter insbesondere eine Ordnung der christlichen Kirchenzucht (1539), wodurch die Presbyterien gebildet wurden, um über das Betragen der Prediger und der Gemeindeglieder, so wie über die Taufe, Katechisation und Confirmation der Kinder zu wachen *b*), und zuletzt (21. Oct. 1566) eine Haupt-Kirchenordnung, welche die noch jetzt großentheils gültigen alten Formulare enthält, und in welcher sich der Landgraf vorbehält, mindestens alle drei Jahre durch eigends dazu bestellte Personen eine Generalvisitation vornehmen zu lassen, von welcher Ordnung jedoch der vierte Theil über die Presbyterien, Synoden, Schulen und Hospitäler nicht erschien *c*).

Zur Berathung über die Aufhebung der Stifter und Klöster, Entschädigung der dabei Betheiligten und anderweite Verwendung des Einkommens hielt Philipp einen Landtag zu Cassel (15. Oct. 1527), dessen Abschied *d*) sechs vom Adel aus dem Ober- und Nieder-Fürstenthum (zum erstenmale so genannt) mitunterzeichneten und auch die Städte Cassel und Marburg besiegelten. In demselben wurde festgesetzt, Alle, welche in Klöstern bleiben wollten, sollten, die Mönche, wenn sie studiren wollten, in dem Kugelhause zu Marburg, die Nonnen an einem anderen gelegenen Orte versorgt, Austretende abgefunden werden, die Adeligen nach ihrer Mitgift und im Falle gänzlicher Armuth mit mindestens 100 Gulden, die Uebrigen nach Nothdurft. Um den Adel, dessen Vorfahren die meisten der vorhandenen Stiftungen gemacht hatten, zu entschädigen, bot der Landgraf anfangs zwei ansehnliche Klöster im Ober- und Nieder-Fürstenthum an, in deren jedem funfzig adelige Kinder öffentlich erzogen werden sollten. Man besorgte jedoch hieraus Vernachlässigung der häuslichen Erziehung und Verkürzung der Unbegütertern, und kam deßhalb überein, einen gemeinen Kasten aus Klostereinkünften zu stiften, welchen vier von dem Adel der beiden Fürstenthümer unter Aufsicht der landgräfli-

a) v. Rommel Bd. II. S. 122 ff. — *b*) Landesordnungen Thl. I. S. 109. — *c*) Daselbst S. 223 bis 333. — *d*) *Estor* de comitiis et ordinibus Hassiae praesertim Cassellanae provincialibus (Marburgi 1745. 4., ed. nov., als Anhang zu den Elem. jur. publ. Hassiae, 1752. 8.) p. 113 u. Dessel ben kl. Schriften Bd. III. S. 57.

Digitized by Google

chen Räthe verwalten sollten, um daraus wenigstens acht armen adeligen Personen jährlich 200 bis 300 Gulden verabreichen zu können. Fünfzehn andere geschickte und nothdürftige Männer aus dem Adel verpflichtete sich der Landgraf mit Fruchtgefällen zu unterstützen, „damit sie sich in rüstung erhalten und uns uf erfordern desto stattlicher dienen mögen". Ein anderer Theil der Klostergüter wurde für die Universität zu Marburg bestimmt „daß gute künste und tugend im wesen erhalten werden, und „männiglich seine kinder zu ehren und tugenden ufziehen lassen „mögen." Der Ueberrest sollte in einen gemeinen Kasten fallen, unter die Aufsicht zweier landgräflichen Räthe, zweier von Adel und zweier von den Städten gestellt und zur Landesnothdurft, zur Erleichterung der Last der Schatzungen und Abgaben und zum Besten der Armen verwendet werden. Diese vorläufigen Anordnungen machten kurz darauf der Rector und die Verwalter der neuen Universität durch eine Druckschrift a) bekannt.

Die Abfindung der austretenden Klosterleute geschah gegen Ausstellung einer Verzichtleistungsurkunde, entweder durch einmalige Auszahlung einer bestimmten Geldsumme, oder durch, bisweilen auch auf die Gatten und Kinder übertragene, Anweisung auf Nutznießung von Fruchtzinsen aus Klostereinkünften, welche anfangs nur auf besonderes Verlangen durch Zahlung der Hauptsumme abgelöst wurden, bis Philipp (1562) dies überall, wo es thunlich sei, zu bewirken befahl. Die Carmeliter zu Cassel übergaben schon vor der Synode zu Homberg (22. Febr. 1526) ihre Kirche (jetzt die Brüderkirche) und ihr Haus freiwillig dem Landgrafen, weil das von Heinrich dem Kinde gestiftete Kloster aus Mangel an Opfer-Almosen sich nicht mehr erhalten könne, welchem Beispiele die Augustinerinnen auf dem Ahnaberge, die Kogelherrn zum Weissenhofe in Cassel und die Karthäuser auf dem Eppenberge bei Felsberg folgten. Die Einkünfte dieser Klöster, so wie die des St. Martinsstiftes (der nunmehrigen Kirche zur Freiheit), wurden zu Besoldungen der

a) Bericht u. s. w. abgedr. bei Hortleder a. a. O. Buch V. Cap. 2 in Thl. II. S. 1071 ff. und in *Kuchenbecker* anal. coll. VIII. p. 322 sqq.

Digitized by Google

Prediger und der Lehrer der neuen Schule zu Cassel, anfangs auch zur Unterstützung ausgezeichneter Gelehrten verwendet. Die Wohnung der Augustinerinnen zu Weissenstein, (jetzt Wilhelmshöhe) behielt der Landgraf für sich. Das sich etwas länger in seiner alten Verfassung erhaltende Collegiatstift zu Rotenburg wurde angewiesen betagte würdige Prediger mit Kanonikaten zu versorgen, soll erst in Philipps letzten Jahren (1560) ganz evangelisch geworden sein, und erhielt (1571) Justus Winter zum ersten evangelischen Dechanten und durch den Schenkungsbrief des Landgrafen Wilhelm IV. (1575) einen Zuschuß von 3000 Gulden und seine volle nachherige Bestimmung. Zu Marburg übergaben zuerst die Kogelherrn ihre Kirche, ihr Haus (domus fratrum rivileonis, oder ad rivum leonis, das Fraterhuß zu Leunbach) und ihre Bücherſammlung, stellten die Dominicaner (1. Jun. 1527) eine Verzichtsurkunde aus, und zogen (Ende Mai 1528) die Franziscaner ab, welchem Beispiele deren Ordensbrüder zu Hofgeismar und in anderen Städten folgten, während ihre Schwestern die Clarissinnen zu Berbach am Rhein erst viel später (1568) völlig säcularisirt wurden. Binnen zwei Jahren wurde die Aufhebung der Klöster aller verschiedenen Mönchs- und Nonnenorden durch das ganze Land der Hauptsache nach vollendet; jedoch verzögerte der hartnäckige Widerstand, auf welchen man hin und wieder stieß, die vollständige Durchführung der Maßregel noch geraume Zeit.

Der Universität Marburg a) überwies Philipp die dasigen Gebäude der Kogelherrn, Franziscaner und Dominicaner, nebst den anfangs zu Prämien für die Studenten verwendeten Einkünften der Letzteren, versprach ihr eine reiche Ausſteuer und bestimmte dazu (4. Oct. 1540), damit das ganze Land etwas beitrage, die Einkünfte von neun Klöstern im Ober- und Niederfürstenthum, des Kugelhauses zu Marburg, der Nonnenklöster zu

a) *J. H. Schminke* de origine et fatis acad. Marburgensis, Marb. 1717. 4.; — *Lud. Wachler* de orig. acad. Marb. spec. I. Marb. 1811. 4.; — K. W. Justi Grundzüge einer Gesch. der Univ. zu Marburg, in Vorzeit 1826, besond. abgedr. Marb. 1827. 8.

Digitized by Google

Caldern, Nordshauſen und Wirberg, des Antoniterhauſes zu Grünberg, des Auguſtinerkloſters zu Alsfeld, des der Dominicaner zu Treyſa, des Prämonſtratenſerinnenſtifts St. Georg bei Homberg und der Benedictinerabtei Haſungen, mit allen ihren Nutzungen und Gerechtſamen (Teiche und Fiſchereien ausgenommen), vier Höfe und Vogteien der Abtei Haina, zu Singlis bei Homberg, Fritzlar, Alsfeld und Treyſa, und außerdem noch 60 Gulden aus dem Deutſchen Hauſe zu Marburg, 20 aus dem Johanniterhauſe zu Nidda, 15 vom Kloſter Arnsburg und 12 von Hirtzenhain in der Wetterau *a*). Haſungen, deſſen letzter Abt, Johannes Amelung, (1523) mit dem Dorfe Bründerſen und einem Hauſe zu Caſſel abgefunden wurde, jedoch noch einige Zeit unſchlüſſig geblieben zu ſein ſcheint, vertauſchte der Landgraf der Univerſität (19. März 1542) gegen eine jährliche Rente von 400 Gulden aus den Soden bei Allendorf *b*). Auf ähnliche Art wurden das der Landgräfin zum Witthum beſtimmte Antoniter Haus zu Grünberg und der Hainaer Hof zu Treyſa mit Geld abgelöſt und auch die Gefälle der Dominicaner zu Treyſa ſcheint die Stadt, welche ſich des Gebäudes ſpäter zum Back-, Färb- und Hochzeit-Haus bediente, wieder abgelöſt zu haben. Als erſte Profeſſoren fanden ſich (1. April 1527) zu Marburg ein: Lambert, Kraffts und Erhard Schnepf aus Heilbronn, für Gottesgelahrtheit; Jakob Eiſermann (Ferrarius Montanus) aus Amöneburg, für Rechtswiſſenſchaft; Heinrich Urban (Euricius Cordus) aus Simtshauſen (im Amte Wetter), für Arzneikunde; Hermann von Buſch aus Weſtphalen, Sebaſtian Nuzen aus Flandern, Johannes Lonicerus aus Eisleben, Nicolaus Aſclepius Barbatus aus Caſſel, Reinhard Lorichius aus Hadamar und Thomas Zeger aus Cleve für Sprachen und freie Künſte. Der von dem Landgrafen zum Rector ernannte Ferrarius eröffnete (30. Mai) die neue Hochſchule durch Verpflichtung der erſten akademiſchen Bürger, hundert und vier an der Zahl, dar-

a) Standhafte Widerlegung in Sachen Marburg gegen Gieſſen, Gieſſen 1747. F. Beil. 2. u. auszugsweiſe in Eſtor Marb. Beiträge St. 1. S. 9. — *b*) Ledderhoſe kl. Schriften Bd. V. S. 275 bis 278.

Digitized by Google

unter, außer den Professoren, mehrere Prediger und Beamte, Philipp Schenk zu Schweinsberg (nochmals 1541 bis 1550 Abt zu Fulda) und der als Vorläufer und Märtyrer der Reformation in Schottland bekannte, Patric Hamilton (verbrannt 1527). Der zu ihrem Kanzler ernannte Johannes Feige weihete sie (1. Jul. 1527) feierlich ein. Von ihrem großmüthigen Stifter erhielt sie (31. Aug. 1529), zugleich mit den Statuten, wichtige Privilegien, namentlich freie Rectorwahl, eigene Gerichtsbarkeit und Freiheit von allen bürgerlichen und persönlichen Abgaben und Lasten, Zoll und Ungeld, wozu späterhin das Recht der Landstandschaft kam. Der klugen Umsicht und rastlosen Thätigkeit ihres Kanzlers verdankt sie (16. Jul. 1541) die kaiserliche Bestätigung und die Ertheilung aller Vorrechte der übrigen Universitäten des Reichs a). Zugleich mit der Universität wurden ein Pädagogium und, zunächst als Pflanzschule für Lehrer an Kirchen und Schulen, ein Stipendium aus Beiträgen der mit Kirchenlehn versehenen Städte des Ober- und Niederfürstenthums (11. März 1529) gestiftet und durch neue Ordnungen (18. Mai 1539, 19. Febr. 1542, 14. März 1545 und 15. Febr. 1560) besser eingerichtet, bis es Philipp endlich dahin gebracht hatte, daß 52 Städte aus den verschiedenen Landestheilen sich zu jährlichen bestimmten Geldbeiträgen verpflichteten, zusammen 1847 Gulden, wovon 60 Stipendiaten unterhalten werden konnten, darunter 10 Majores, als eine Auswahl der Vorzüglichsten, zu den höchsten Kirchen- und Schulämtern, mit doppelten Beneficien, ein Rechtsgelehrter und ein Mediciner, welche beide in Italien und Frankreich studiren sollten b). Durch die weise und unermüdliche Sorgfalt ihres von warmem religiösen Sinn und wahrhafter Achtung für Wissenschaft und deren Förderer durchdrungenen Stifters, das Ansehn, in welchem derselbe bei allen seinen Glaubensgenossen stand und die Mäßigung, welche derselbe in dem Streite zwischen Luther und Zwingli bewies, so wie durch die Verdienste ihrer Vorsteher und

a) Lünig Reichsarchiv Fortsetzung der anderen Continuation Abthl. IV. Absatz 8. (Bd. IX.) S. 773. — b) Landesordnungen Thl. I. S. 56. 108. 124. 143 u. 179. — Curtius Gesch. d. Stipendiatenwesens. Marb. 1781. 8.

Digitized by Google

die Wirksamkeit ausgezeichneter Lehrer, wozu die berühmtesten Männer aus der Nähe und Ferne herbeigezogen und der Abgang einzelner sofort wieder ersetzt wurde, blühte die der Begeisterung für die evangelische Lehre ihre Entstehung verdankende, jugendlich kräftig in den angeregten geistigen Aufschwung eingreifende und dadurch eine höhere Weihe erhaltende, gelehrte Anstalt schnell auf und zählte Zöglinge aus allen glaubensverwandten Ländern Europas.

Die Kanoniffinnen zu Wetter und Eschwege nahmen (1527 u. 1528) die ihnen angebotenen Hauptgelder, im Betrage von 60 bis 350 Gulden, und Renten an, und zu Kaufungen blieb der Widerspruch der mit einigen Conventualinnen nach Gerden im Paderbörnischen geflüchteten Aebtissin Alfradis von Borch und der derselben zur Nachfolgerin gegebenen Helena Fresken erfolglos, einer Sentenz des Reichskammergerichtes unerachtet, welche Philipp (26. Mai 1537) in einer Druckschrift recusirte. Die Hessische Ritterschaft erhielt (1532) die Stifter Kaufungen und Wetter mit allen deren Gütern und Gefällen in und außerhalb Hessens, um dieselben durch die aus ihren Mitgliedern gewählten Obervorsteher (anfangs vier, dann sechs, nachher wieder vier, jetzt drei) und die von diesen bestellten Stiftsbeamten zu verwalten und aus den Einkünften die Aussteuer vermögensloser, sich zur evangelischen Religion bekennender adeligen Fräulein zu bestreiten *a*). Zweihundert Jahre später (15. Jul. 1735 u. 15. Jul. 1738) wurden, außer der Ehesteuer, eine jährlich verordnete ständige Stiftssteuer für adelige Witwen und Waisen von untadelhafter Aufführung, außerordentliche Beisteuern für unvermögende Väter aus der Ritterschaft zur Erziehung ihrer Töchter, für in unstandesmäßiger Ehe erzeugte Fräulein und für Fräulein und Witwen, welchen an der Legitimation zu der ordentlichen Steuer etwas abgeht, und milde Gaben an andere Personen (bürgerliche Witwen, die Waisenhäuser des Landes und Hausarme durch die Prediger zu Cassel) eingeführt *b*). In der

a) Ledderhose von den adeligen Stiftern Kaufungen und Wetter Beil. II. A. in klein. Schriften Bd. II. S. 60. — *b*) Daselbst Beil. XVIII u. XIX S. 129 ff.

Digitized by Google

neueſten Zeit ſind zuerſt (7. April 1789) katholiſche Mitglieder der Ritterſchaft den evangeliſchen gleichgeſtellt a) und darauf (24. April 1822) die Töchter der 24 älteſten Großkreuze und Commandeure und der 12 älteſten Ritter des Kurheſſiſchen Hausordens von goldenen Löwen zu den Eheſteuern und die hülfsbedürftigen Töchter und Witwen derſelben zu den ſtändigen Steuern berechtigt worden b). Die Corporation der Ritterſchaft bildete ſich nach und nach aus den alten Lehnsträgern und adeligen Gutsbeſitzern, welche bei den Landtagen zugelaſſen wurden, wobei die Regierungszeit Philipps als Norm diente, nach welcher ſpäter (1763) ein Verzeichniß der dazu gehörenden Familien (Adelsmatrikel) aufgeſtellt wurde c), mit Vorbehalt weiterer Legitimation der darin nicht aufgenommenen, welche von einigen bewirkt worden iſt.

Der Abt Dithmar von Haina flüchtete in das Jülich-Bergiſche Kloſter Altenburg und von da zu dem Kurfürſten Albrecht von Mainz, welcher ihm gegen Verpfändung des Hainaer Hofes zu Fritzlar Wohnung im Antoniter-Hauſe und ein Jahrgeld einräumte und ein kaiſerliches Mandat gegen den Landgrafen wegen Einziehung der Kloſterlehen bei Gelnhauſen, Bergen und in der Grafſchaft Iſenburg auswirkte. Der zu Dithmars († 1529) Nachfolger gewählte bisherige Prior Johannes Falkenberg aus Gladenbach ſetzte die Beſchwerde bei dem Reichskammergerichte fort, worauf zwar (1537?) kaiſerliche Bevollmächtigte nach Haina kamen, als ihnen aber Heinze von Lüdder die an der Mönche Stelle aufgenommenen Kranken vorführte, an den Kaiſer zu berichten verſprachen. Der Abt ließ ſich (17. März 1539) mit einer Rente von 400 Gulden und dem Hainaer Hof zu Frankfurt abfinden, verwarf (27. Jan. 1548) während Philipps Gefangenſchaft dieſen Vertrag, wechſelte darüber Schriften mit den Heſſiſchen Räthen und bewirkte (13. Jun. 1551) einen kaiſerlichen Befehl zur Herſtellung der Abtei, mußte aber dennoch nach des Land-

---

a) Ledderhoſe kl. Schriften Bd. IV. S. 330. — b) Sammlung von Geſetzen für Kurheſſen Bd. III. J. 1822. S. 13. — c) Ledderhoſe von der landſchaftlichen Verfaſſung der Heſſen-Caſſelſchen Lande, in kl. Schriften Bd. I. Beil. 1. S. 135.

Digitized by Google

grafen Befreiung die Verzichtleistung (16. Febr. 1555) erneuern, wozu auch der ihm zum Nachfolger gegebene Hermann Angelicus sich (1559) verstand *a*). Philipp bestimmte das Kloster Haina durch eine Stiftungsurkunde (26. Aug. 1533), welche er der Stadt Marburg, gegen einen dafür (29. April 1534) ausgestellten Revers zur Aufbewahrung übergab *b*), die Klöster Merrhausen und Gronau (13. Nov. 1542) und die reiche Pfarrei Hofheim (20. Jun. 1535), als hohe Landeshospitäler, zur Versorgung Geistes- und Körperschwacher Armen, der Männer zu Haina und Gronau, der Weiber an den beiden anderen Orten. Große Verdienste um diese Hospitäler, insbesondere um das reich begabte Haina, erwarb sich der erste Obervorsteher, Heinze von Lüdder, geburtig aus Loshausen bei Ziegenhain († 1559).

Die Gefälle der Prämonstratenser-Abtei Spießcappel wurden anfangs (1540) den Superintendenten zu Cassel, Marburg, Alsfeld und Rotenburg zur Unterstützung gering besoldeter Prediger überwiesen, nachher aber gegen eine jährliche Einnahme von 1000 Gulden zur Erhaltung der Festung Ziegenhain abgetreten. — Der Abt Johann Meyer zu Breitenau, der dasige Prior und sechszehn Conventualen ließen sich (28. Oct. 1527) abfinden und räumten ihr Kloster dem landgräflichen Vogt Johann Bartholomäus ein *c*). — Das Schicksal anderer Hessischen Klöster, wie des zu Arolsen, welches der Landgraf dem jungen Grafen Philipp V. von Waldeck zum Pathengeschenk gab, der Prämonstratenser zu St. Georg bei Homberg, zu Hachborn und Germerode, des Nonnenklosters zu Immichenhain u. a. m. übergehen wir hier.

Ueber das auf zwischen Hessen und Braunschweig streitigem Boden gelegene Benedictinerinnen-Kloster Lippolds-

---

a) *Kuchenbecker* anal coll. IV. p. 361 sqq. Nachricht von Schiffenberg Thl. II. Beil. 161. S. 21. *Gudenus* T. I. p. 433 sqq. Justi und Arnoldi in Justi u. Hartmann Hess. Denkw. Bd. I. S. 148 ff. Justi in der Vorzeit 1821 S. 75 ff. v. Rommel Bd. II. S. 166 ff. u. S. 182 bis 183. — *b*) Beide Urkunden sind abgedruckt in Justi Vorzeit 1826 S. 253 ff. — *c*) Hessische Beiträge zur Gelehrsamkeit Bd. II. St. 3.

Digitized by Google

berg a) verglich sich Philipp (11. März 1538) mit dem Herzoge Erich I. von Calenberg dahin, daß nach dem Aussterben der ungestört bleibenden, aber keine Novizen aufnehmen dürfenden Nonnen das Kloster und die Vogtei mit allen Gerechtsamen an den Landgrafen, die im Braunschweigischen liegenden Güter dagegen an den Herzog fallen sollten. Später (1563) richtete Philipp ein Siechenhaus zu Lippoldsberg ein, ließ die Dorf-Armen nach hergebrachter Art speisen und verwendete den Ueberrest der Kloster-Einkünfte zu den Besoldungen des Pfarrers und Schulmeisters zu Lippoldsberg und der Prediger zu Hofgeismar, Heisebeck und Oedelsheim und zur Unterstützung armer Predigerwitwen. — Der reichsunmittelbare Abt Georg von Marnholtz zu Helmarshausen suchte in seinen Streitigkeiten mit dem Bischof Erich von Paderborn und dem Erzbischof Hermann von Köln, welche zur Zeit des Bauernkrieges das ganze Gebiet der Abtei besetzten, Schutz bei Philipp, verkaufte demselben (2. Nov. 1540) für 12000 Goldgulden die Gerechtigkeit an Schloß Krukeberg, und Stadt und Gebiet Helmarshausen und bedang sich und einigen seiner Conventualen eine Rente aus b). — Der Johanniter-Comthur Kaspar Leber zu Wiesenfeld stellte (28. Febr. 1529) eine Verzichtleistungsurkunde aus. Die von demselben Orden nach dem Aussterben derer von Lisberg erworbene Pfandschaft des Schlosses und Amtes Grebenau (bei Schlitz) ertheilte Philipp nach dem Tode des Comthurs Simon von Schlitz dem jungen Herrn Dietrich von Plesse, welcher erst fünf und dreißig Jahre später (25. Jun. 1562) den geforderten Pfandschilling mit 5000 Gulden an den Orden zahlte, mit Vorbehalt der Zurückerstattung von Hessen an weibliche Erben des Plessischen Hauses im Falle des Erlöschens des Mannsstammes c). — Die Augustinerinnen zu Hökelheim ließ derselbe Dietrich von Plesse, anfangs in ihrer alten

a) Eine ältere Lateinische Chronik von Lippoldsberg ist gedruckt in Ledderhose kl. Schriften Bd. I. S. 195 ff., eine jüngere Deutsche handschriftlich im Casselschen Archiv. Vergl. v. Rommel a. a. O. S. 173 ff. und Martin topogr. Nachrichten v. Niederhessen Bd. II. Heft 2. S. 225. — b) Ledderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 303 bis 311. — c) Vgl. Wenck Bd. II Tert S. 853 ff.

Digitized by Google

Verfassung, dann als evangelische Klosterfrauen unter einer domina, fortbestehen, bis sie ausstarben. Bei dem Anheimfall der Plessischen Lande an Hessen wurden die Einkünfte von Hökelheim zur Unterstützung von je vierzig Predigerwitwen bestimmt. — Mit den Deutschrittern zu Marburg, aus deren Kirche Philipp (18. Mai 1539) die Gebeine der heil. Elisabeth hinwegnahm, entspann sich ein langer Streit, in welchem (1543) alle Güter der Ballei Hessen, mit Ausnahme des widerstehenden Hauses zu Friedberg, in Beschlag genommen wurden, bis endlich (28. Jul. 1545) ein (5. Aug.) von dem Kaiser bestätigter Vertrag zwischen dem Landgrafen und dem Landcomthur Johann von Rehen zu Stande kam, durch welchen der Orden versprach, die Kirchenordnung zu Marburg, wo demselben die Präsentation zu der Pfarrei der Hauptkirche zustand, nicht zu ändern, acht Stipendiaten und im Ordenshospital, sobald als möglich, mehr als zwanzig Kranke zu unterhalten, und gegen den Landgrafen das Herkömmliche zu leisten a). Dem Hersfelder Abte Crato Miles schlug der Kaiser zweimal einen Coadjutor vor, zuerst (24. Jul. 1530) den Grafen Christoph von Mansfeld, dann (5. Mai 1540) den Grafen Friedrich von Beichlingen. Das erstemal lehnte Crato den Antrag auf Philipps Rath ab, das anderemal kam er persönlich mit dem Landgrafen (15. Aug.) in Friedewald zusammen, versprach demselben ohne dessen Vorwissen keinen Coadjutor zu wählen, erhielt dafür das Versprechen der Hülfe gegen jegliche Gewalt und setzte dem Kaiser und dem Römischen Könige schriftlich (25. Aug.) die Gründe der Ablehnung auseinander b). Die Abtei selbst blieb zwar erhalten; aber nicht blos die an Hessen verpfändeten Klöster zu Frauensee und Kornberg giengen ein, sondern auch die zu Blankenhain und Kreuzburg, und in der Stadt und dem Gebiete von Hersfeld fand die Reformation immer mehr Eingang. — In Fulda erhielten die Aebte Johann III. von Henneberg († 1541) und Philipp Schenck

a) Nachricht von Schiffenberg Thl. I. Beil. 57 u. 58. S. 50—51. Unterricht vom Teutschen Orden Beil. 88, 89. 122 sqq. — b) Ledderhose jun. Hassiae princ. in abb. Hersfeldensem p. 47 sqq.

Digitized by Google

zu Schweinsberg († 15. Jan. 1550) den Katholicismus, obgleich die Bürger der Hauptstadt mehrmals die Predigt des Evangeliums und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt verlangten.

§. 31. Philipps Theilnahme an den allgemeinen Deutschen und Reformations-Angelegenheiten bis zum Nürnberger Interims-Frieden.

Die schwankende Stellung der evangelischen, an mehreren Orten öffentlich verfolgten, von vielen Fürsten, darunter dem Reichsstatthalter, angefeindeten und ihrerseits durch die Säcularisation geistlicher Stifter die bestehende Reichsverfassung stark gefährdenden Parthei erforderte die ganze Wachsamkeit ihres entschlossensten Anhängers, des Hessischen Landgrafen. Zunächst besorgte derselbe Gefahr von Seiten seines Schwiegervaters Georg von Sachsen, dessen Eifer für die katholische Sache nicht allein sein gleich nach dem Reichstage zu Speier an das Reichsregiment zu Eßlingen (Dec. 1526) gestelltes dringendes Ersuchen zur Ausrottung der Lutherischen Ketzerei, sondern auch von ihm, gemeinschaftlich mit Albrecht von Mainz und Joachim von Brandenburg, gegen die Stadt Magdeburg erlassene Ausschreiben, häufige Ermahnungen an Philipp zum Abstehen von der Neuerung, die Einziehung der in Thüringen gelegenen Hessischen Klostergüter, die Gefangennehmung eines evangelischen Predigers zu Bursla und andere Schritte deutlich genug zeigten. Philipp äußerte dem ihm, auf Veranlassung seiner Schwester Elisabeth, als Rathgeber in der Nassauischen Angelegenheit, zugesendeten Vicekanzler seines Schwiegervaters, dem geschäftskundigen, aber höchst zweideutigen Doctor der Rechte Otto von Pack, in Cassel (Febr. 1528) seine Besorgnisse, redete demselben eindringlich zu und erhielt von ihm erst geheime Winke und dann zu Dresden eine mit des Herzogs Siegel versehene Abschrift des angeblich geschlossenen Vertrags, mit dem (nie erfüllten) Versprechen der Ueberlieferung der Originalurkunde, wogegen ihm der Schutz des Landgrafen und, falls er seine Aemter und Lehen in Sachsen verlieren sollte, ein Ersatz von 10000 Gulden, von denen 4000 wirklich an dessen Bruder ausgezahlt wurden, zu Theil werden

Digitized by Google

sollten a). Dem Aktenstücke b) zufolge hatten Ferdinand von Böhmen und Oestreich, Joachim von Brandenburg und Georg von Sachsen in Person, die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern und die Bischöfe von Würzburg und Bamberg durch Bevollmächtigte (15. Mai 1527) zu Breslau sich insgeheim dahin verbunden: zuerst Ferdinanden zu dem Besitz des durch den Tod Ludwigs II. in der Osmanen-Schlacht bei Mohacz (29. Aug. 1526) für ihn erledigten Königreichs Ungarn zu verhelfen; sodann den Kurfürsten Johann von Sachsen, wofern derselbe nicht auf des Kaisers Mandat Luthern, die anderen ketzerischen Prediger und ausgelaufenen Mönche und Nonnen ausliefere, anzugreifen und sammt seinen Kindern auf immer aus dem Lande zu verjagen, den Landgrafen nochmals zu ermahnen, wenn er jedoch nicht Folge leiste, auf ähnliche Art zu behandeln, wie den Kurfürsten und andere Neuerer (namentlich die Städte Magdeburg und Nürnberg) u. s. w., zu welchem Zwecke man andere Fürsten bewegen wolle beizutreten, oder doch stille zu stehen. Philipp gab das Document nach genommener Abschrift an Pack, welcher nachmals es vernichtet zu haben vorgab, zurück, eilte nach Weimar zu dem Kurfürsten, verabredete mit demselben 26000 Streiter und 60000 Gulden bereit zu halten, knüpfte Unterhandlungen an mit nahen und fernen Fürsten, erhielt Zusagen von dem Herzoge Albrecht in Preußen, dem Könige Friedrich I. von Dänemark, dem insgeheim durch Pack beschickten, damals nach Krakau geflüchteten Ungarischen Kronprätendenten Johann Zapolya von Siebenbürgen und den Reichsstädten Magdeburg und Ulm, zog, den Abmahnungen Luthers und Melanchtons c) und der auf des Kurfürsten Verlangen (23. April 1528) beschlossenen Anfrage bei den verdächtigen Fürsten unerachtet, Truppen, deren Stärke ver-

a) S. Philipps Rechtfertigungsschreiben an Georg d. d. Zapfenburg 10. Jul. 1528 bei v. Rommel Bd. III. S. 17, womit Packs Aussage übereinstimmt, und andere Urkunden des Cassel'schen Archivs daselbst Bd. II. S. 201 ff. — b) Hortleder Buch II. Cap. 1. in Thl. 1. S. 579. — c) Luthers Werke Thl. XVI. S. 462. Thl. XXI. S. 246 der Hallischen Ausg. *Melanchtonis* opp. ad Camerarium p. 97.

Digitized by Google

schieden angegeben wird (3000 bis 7000 Reiter und 7000 bis 14000 Fußgänger), bei Herrenbreitungen zusammen, erließ (22. Mai) eine Erklärung an alle Stände des Reichs, und erhielt erst nach deren Erscheinen die Antwort Georgs (21. Mai) auf das an denselben (17. Mai) erlassene Schreiben. Auf das bestimmteste erklärte der Herzog den Verfertiger der fraglichen Schrift für einen Betrüger, und eben so stellten die übrigen, theils von dem Landgrafen und dem Kurfürsten, theils von Georg, theils von dem Reichsregiment, befragten Fürsten ihre Mitwissenschaft und Theilnahme an dem angeblichen Bündnisse in Abrede a). Philipp aber bestand auf der Wahrheit seiner Behauptung, und legte die Waffen nicht eher nieder, bis, unter Vermittlung der Kurfürsten Ludwig von Pfalz und Richard von Trier, auf Tagen zu Schmalkalden (5. Jun.) und zu Geluhausen (14. Jun.), die Bischöfe Konrad von Thungen zu Würzburg 40000, Wigand von Redwitz zu Bamberg 20000 und Albrecht zu Mainz (welcher gleichzeitig den Vertrag zu Hitzkirchen, wegen Suspension seiner geistlichen Gerichtsbarkeit in Hessen und Kursachsen, s. §. 30 S. 298, eingieng) 40000 Gulden Kriegskosten zu zahlen versprachen, und die deßhalbigen Würzburgischen und Bambergischen Verbriefungen, der Einmischung des Schwäbischen Bundes unerachtet, auf dem Tage zu Worms (30. Dec.) ausgestellt wurden. Der Kurfürst verzichtete auf seinen Antheil an dem Gelde, nicht also der dessen zur Bezahlung seiner Söldner bedürfende Landgraf. Pack wurde (Jul.) zu Cassel, in Gegenwart der Abgeordneten des Böhmenkönigs, des Kurfürsten von Brandenburg, des Herzogs und des Kurfürsten von Sachsen und der vermittlenden Fürsten, verhört b), behauptete die Aechtheit der von ihm zufällig entdeckten Abschrift, und daß er die Urschrift, welche der Herzog zu vernichten geboten, gesehen habe, wurde, wie der Landgraf verlangte und die Juristen-Facultät zu Wittenberg nachmals für Recht erkannte, mit der peinlichen Frage verschont und nicht nach Dresden ausgeliefert, blieb ein Jahr (bis 16. Jun. 1529) zu Cassel

a) Hortleder Buch II. Cap. 2 bis 9 in Bd. 1. S. 583 ff. — b) J. W. Hofmann Samml. ungedr. Urkunden Thl. 1. S. 69 ff.

Digitized by Google

in Gewahrsam und irrte dann flüchtig umher, bis er auf Georgs Veranstaltung zu Vielborden in den Niederlanden verhaftet und, nachdem er (16. Sept. 1536) unter der Folter die Verfälschung eingestanden haben soll, (Febr. 1537) zu Antwerpen oder Brüssel enthauptet und geviertheilt wurde. Dennoch fehlen eigentliche Beweise seiner Schuld. Die Theilnahme der Herzoge von Bayern an einem Bunde in der angeblichen Art mit Oestreich wird allerdings höchst unwahrscheinlich durch das Verhältniß dieser Herzoge zu dem ihnen besonders damals verfeindeten Ferdinand, dessen Nebenbuhler um die Böhmische Krone sie kurz zuvor (23. Oct. 1526) gewesen waren, und mit dessen Siebenbürgischem Gegner sie gerade zu der Zeit der Breslauischen Zusammenkunft in Unterhandlungen standen *a*). Dagegen schließt man auf geheime gegen den Landgrafen am kaiserlichen Hofe vorbereitete Plane aus einem gleichzeitig mit der Entdeckung des angeblichen Bundes von dem Grafen Heinrich von Nassau erwirkten Mandat (8. April 1528), wornach eine Achtserklärung Philipps den Rechten der Nassauer nicht nachtheilig sein und die von denselben in Anspruch genommenen Landestheile nur sequestrirt werden sollten *b*), welches jedoch den Zeitgenossen unbekannt blieb.

Wurde auf solche Weise das schon gezückte Schwerdt bald wieder beigesteckt, so nahm doch der Zwiespalt im Reiche von Tag zu Tag zu und stieg das gegenseitige Mißtrauen. Auf dem in des Kaisers Namen von Ferdinand zu Speier (13. März 1529) eröffneten Reichstage faßte, nach vergeblicher Gegenrede Philipps, die Mehrzahl der Stände (18. April) den Beschluß, das Wormser Edict solle da, wo man dasselbe bisher beobachtet habe, auch ferner gehalten werden, wo aber die neue Lehre entstanden sei und ohne Aufruhr und Gefährde nicht abgestellt werden könne, solle man sich jeder weiteren Neuerung enthalten, die dem Sacramente des Leibes und Blutes Christi widerwärtige Lehre (Zwinglis und der anderen Helvetischen Reformatoren) verwerfen, die Feier der Messe nicht abthun, noch verbieten, noch verhindern, die

a) A. S. Stumpf politische Gesch. Bayerns Thl. I. S. 31 bis 48. — *b*) J. Arnoldi Nassau-Oran. Gesch. Bd. III. Abthlg. 1. S. 104 bis 105.

Digitized by Google

Prediger anhalten nach der von der Kirche gebilligten Auslegung zu lehren und in Zweifel gezogene Sätze nicht zu berühren, einander der Religion wegen nicht verletzen, keinen fremden Unterthanen in das Gebiet oder den Schutz aufnehmen und Wiedertäufer mit dem Tode bestrafen *a*). Die evangelischen Fürsten (der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf von Hessen, der Markgraf Georg von Brandenburg-Anspach-Jägerndorf, die Herzoge Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg und der Fürst Wolfgang von Anhalt) setzten dagegen (19. April) ihre Protestation auf, von welcher die Parthei den Namen **Protestanten** erhalten hat, entwarfen (25. April), mit dem Beitritt von vierzehn Reichsstädten, darunter Straßburg, Nürnberg und Ulm, eine Appellationsschrift an den Kaiser und eine künftige Kirchenversammlung und beschlossen dieselbe durch eine Gesandtschaft überreichen zu lassen. Zuerst der Landgraf, dann auch der Kurfürst, machten die Protestation durch den Druck bekannt *b*). Die Gesandten warteten zu Piacenza, wo sie den Kaiser trafen, zwei Monate auf ihre Zulassung (12. Sept.), erhielten erst nach vier Wochen (13. Oct.) abschlägliche Antwort und erbitterten den Kaiser durch die dem Geheimschreiber desselben übergebene Berufungsschrift so, daß sie verhaftet, nur zwei derselben, der Bürgermeister Ehinger von Memmingen und der Anspachische Geheimschreiber Aleris Frauentraut, (30. Oct.) zu Parma entlassen wurden, und der dritte, der Nürnbergische Syndikus Michael von Kaden, welcher ein ihm von dem Landgrafen mitgegebenes Französisches Religionsbüchlein überreicht hatte, worin ein Spanischer Bischof die Stelle über die Ermahnung Christi an die Apostel sich keiner obrigkeitlichen Gewalt anzumaßen anstößig fand, erst von Bologna aus entfloh. Deutlich glaubten die Protestanten die Gesinnungen des Kaisers zu erkennen, welcher jedoch mehr auf eine Wiedervereinigung der getrennten Partheien, als auf völlige Unterdrückung der neuen Lehre bedacht war. Philipp stieß bei seinen Bemühungen ein Schutz-

a) Abschied zu Speier §. 1 bis 10, in N. Samml. der R. A. Thl. II. S. 292 ff. — *b*) Hortleder Buch I. Cap. 4 bis 7, in Thl. I. S. 43 ff.

Digitized by Google

bündniß zu Stande zu bringen, nachdem er Luthers Abneigung gegen Vertheidigung der Sache des Evangeliums durch weltliche Mittel und die dadurch vermehrte Unentschlossenheit des Sächsischen Kurfürsten einigermaßen beseitigt hatte, auf neue Hindernisse durch den unter den Protestanten entstandenen Streit über die von Luther gemißbilligten Ansichten der Helvetischen Reformatoren, Ulrich Zwingli und Johann Oekolampadius, besonders hinsichtlich der Abendmahlslehre, zu denen sich mehrere Theilnahme an dem Bunde wünschende Süddeutsche Städte hinneigten. Während die eifrigen Anhänger Luthers auf Tagen zu Rotach im Gebiete von Koburg (Jun. 1529), Schwabach (16. Oct.), Schmalkalden (29. Nov.) und Nürnberg (6. Jan. 1530) Uebereinstimmung in der Lehre und Unterschrift der Schwabacher Artikel forderten, veranstaltete der Landgraf ein Religionsgespräch zu Marburg a), wo, in Gegenwart seiner, des Herzogs Ulrich von Würtemberg, Kursächsischer Gesandten, mehrerer anderen vornehmen Herrn und der Marburger Theologen, Luther und Melanchton mit Zwingli und Oekolampadius (1. bis 3. Oct. 1529) disputirten, ohne sich vereinigen zu können, einander die christliche Liebe, welche man auch Feinden schuldig sei, verhießen und unter segnendem Händedruck schieden. Dennoch gab Philipp die Hoffnung einer Verständigung nicht auf, blieb mit Zwingli in Briefwechsel b), versagte seine Theilnahme an einer neuen zu Nürnberg beschlossenen Beschickung des Kaisers, machte dieselbe dadurch rückgängig und arbeitete noch an einer Annäherung der Partheien zu Augsburg, vor der feierlichen Eröffnung des dasigen Reichstags, zu welchem er sich (9. Mai 1530), nach Vorausſendung des Kanzlers Feige, des den evangelischen Gottesdienst einrichtenden Hofpredigers Erhard Schnepf und des Grafen Philipp von Waldeck, begab, und wohin der Sächsische Kurfürst (2. Mai) Melanchton, Johann Agricola aus Eisleben, Justus Jonas und Georg Spalatin mitbrachte c). Nach der Ankunft des

a) L. J. K. Schmitt das Religionsgespräch zu Marburg im Jahre 1529, Marburg 1840. 8. — b) *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. X p. 402 sqq. v. Rommel Bd. II. S. 232 ff. — c) K. E. Förstemann Urkundenbuch zu d. Gesch. des R. T. zu Augsburg 1530, Halle 1833 bis 1835. II. 8.

Digitized by Google

Kaisers (13. Jun.) weigerten sich die protestantischen Fürsten an der Feier des Frohnleichnamfestes (16. Juni) Antheil zu nehmen, und vereinigte man sich (18. Jun.) über Einstellung der Predigten, sowohl der Katholiken, als der Lutheraner. Die Verhandlungen wegen der Religion wurden, der kaiserlichen Proposition entgegen, vor denen über die Türkenhülfe (20. Jun.) begonnen, und den Evangelischen gestattet, ihr von Melanchton aufgesetztes und von dem Kurfürsten von Sachsen und vier anderen Fürsten ohne Bedenken, von Philipp aber nur mit der ausdrücklichen Erklärung, daß ihm der Artikel von dem Abendmahle nicht genug thue, unterschriebenes Glaubensbekenntniß, die nachher zum symbolischen Buch gewordene **Augsburgische Confession**, in Gegenwart von bei zweihundert Reichsmitgliedern, mündlich, fein laut und deutlich, in Deutscher Sprache, durch den Kursächsischen Kanzler Bayer (25. Jun.) vorlesen zu lassen, und im Original und einer Lateinischen Uebersetzung zu übergeben. Der Kaiser ließ (3. Aug.) eine Widerlegung durch neunzehn Theologen entgegensetzen, gab den Protestanten zwar eine Abschrift derselben, verbot aber den Druck, sprach die Erwartung aus, daß man auf diese Grundlage hin sich vereinigen werde und suchte die einzelnen Fürsten für seine Absichten zu stimmen. Philipp rechtfertigte sich bei einer mündlichen Unterredung mit seinem kaiserlichen Oberherrn (6. Jul.) über die ihm gemachten Vorwürfe wegen Nichtbeobachtung des Wormser Edicts, des Artikels vom Sacrament, der Empörung und auswärtigen Bündnisse und des übersendeten Religionsbüchleins (s. S. 314), bat bei dem Vorsitzer der Versammlung, dem Pfalzgrafen Friedrich, um Urlaub wegen der Krankheit seiner Gemahlin, verließ, da sich die Antwort darauf verzögerte, die Stadt in der Stille und gab seinen zurückgelassenen Räthen (29. Aug.) schriftliche, nöthigenfalls vorzuzeigende und den Städten mitzutheilende Anweisung [a], wie sie in den ferneren Vergleichsverhandlungen sich verhalten, sofern die Papisten in ihren Landen nicht die freie Predigt des Evangeliums, die Priesterehe und die Spendung des Sacraments nach Christi Einsetzung ge-

a) v. Rommel Bd. III. S. 40.

ſtatten wollten, nicht um ein Haar weichen, noch viel weniger die Jurisdiction der Biſchöfe geſtatten und in keinen Weg verwilligen ſollten, daß man die Zwingliſchen mit Gewalt dämpfe, verjage, oder überziehe. Der Kaiſer war anfangs höchſt unwillig, ließ ſich jedoch durch das Verſprechen der anderen proteſtantiſchen Fürſten bis zum Ende der Verhandlungen ausharren zu wollen, beſchwichtigen, verweigerte (23. Sept.) die Annahme der (22. Sept.) überreichten Apologie der Confeſſion und machte, nachdem hierauf auch die anderen proteſtantiſchen Fürſten ihre Entlaſſung erbeten hatten, einen Abſchied (19. Nov.) bekannt, worin eine binnen ſechs Monaten zu haltende allgemeine Kirchenverſammlung verſprochen und den Evangeliſchen eine fünfmonatliche Friſt (bis 15. April 1531) zur Wiedervereinigung mit der Kirche geſetzt wurde *a)*.

Je ernſtlicher Karl anfangs entſchloſſen zu ſein ſchien Gewalt gegen die den Abſchied nicht annehmenden Stände zu gebrauchen, um ſo eifriger ſetzte Philipp die Unterhandlungen wegen eines Schutzbündniſſes fort. Schon vor dem Reichstage hatte er (1. März 1530) die reformirten Cantone der Helvetiſchen Eidgenoſſenſchaft beſchickt, und ſchloß nun (Anf. Nov.) mit denſelben einen Bund auf ſechs Jahre ab, deſſen Folgen jedoch vereitelt wurden durch die unglücklichen Gefechte bei Cappel (11. Oct. 1531), in welchem Zwingli ſeinen Tod fand, und am Zugesberge (24. Oct.) und den Helvetiſchen Religionsfrieden (16. Nov.), welcher alle auswärtigen Bündniſſe, der Katholiſchen mit Oeſtreich und der Reformirten mit Heſſen, aufhob und jedem Canton das Recht gab in Religionsſachen ſelbſt zu beſtimmen. Nach der Veröffentlichung des Augsburgiſchen Abſchieds ſchrieb Luther eine Warnung an die lieben Deutſchen, worin er zu zeigen ſuchte, ein Krieg zur Vertheidigung ſei kein verbotener Aufſtand, ſondern Nothwehr. Der Kurfürſt und der Landgraf veranſtalteten eine Zuſammenkunft der evangeliſchen Stände zu Schmalkalden (22. Dec. 1530), zu welcher außer ihnen Ernſt von Braunſchweig, Wolf-

a) Abſchied von Augsburg §. 1 bis 72, in N. Samml. der R. A Thl. II. S. 306 ff.

gang von Anhalt und Gebhard und Albrecht von Mansfeld persönlich kamen und Gesandte von Georg von Brandenburg-Anspach und funfzehn Städten, darunter Straßburg, Kostnitz, Memmingen und Lindau, welche zu Augsburg ihr eigenes, mehr mit Zwinglis Lehre übereinstimmendes Glaubensbekenntniß (confessio tetrapolitana) eingereicht hatten. Der Bund wurde zwar wegen mangelnder Vollmacht der Abgeordneten der Städte, außer derer von Magdeburg und Bremen, nicht förmlich abgeschlossen; doch kam man überein den Kaiser brieflich (31. Dec.) um Aufschub der gegen die Protestanten verhängten fiscalischen Processe zu ersuchen, eine Appellation von den Handlungen des Augsburger Reichstags stellen zu lassen, noch andere Norddeutsche Fürsten und Städte zum Beitritt einzuladen und Unterhandlungen mit Frankreich und England anzuknüpfen *a*). Karl betrieb unterdessen, mit Widerspruch Kursachsens, die Wahl seines Bruders Ferdinand zum Römischen Könige, setzte dieselbe (5. Febr. 1531) zu Köln durch, ließ die Beobachtung des jüngsten Reichstagsabschiedes in die Capitulation einrücken, begab sich nach Brüssel und machte Kriegsrüstungen, man wußte nicht gegen wen. Da kamen die Evangelischen abermals in Schmalkalden zusammen und schlossen (27. Febr. 1531) den **Schmalkaldischen Bund**, vorläufig auf sechs Jahre, dessen Urkunde *b*) Johann von Kursachsen, Philipp, Ernst und Franz von Braunschweig-Grubenhagen, Zelle und Lüneburg, Philipp von Hessen, Wolfgang von Anhalt, Gebhard und Albrecht von Mansfeld und die Städte Straßburg, Ulm, Kostnitz, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Isni, Lübeck, Magdeburg und Bremen unterzeichneten, und zu welchem man allen Ständen den Beitritt freistellte. Auf mehreren folgenden Zusammenkünften in Schmalkalden, Frankfurt am Main und anderen Städten ordnete man den Bund genauer, ernannte ins-

a) Hortleder Buch VIII. Cap. 7. in Thl. II. S. 1322. *du Mont* T. IV. P. II. p. 75. — *b*) Hortleder Buch VIII. Cap. 8. in Thl. II. S. 1325. Lünig Reichsarchiv Part. spec. Abthl. II. S. 249. *du Mont* T. IV. P. II. p. 78.

Digitized by Google

besondere zu Frankfurt (19. Dec.) den Kurfürsten und den Landgrafen zu Oberhauptleuten und gab denselben einen Bundes- und Kriegsrath bei, welcher nach Ehre, Eid und Gewissen über die Kriegshülfe und deren Verwendung entscheiden solle. Nach und nach traten andere Fürsten und Städte aus Nord- und Süddeutschland bei, doch nie alle evangelische Stände. Die Aufnahme der reformirten Schweizer verhinderte der Kursächsische Gesandte auf dem Bundestage zu Frankfurt (4. Jun., dem zweiten, welchen man hielt).

Ferdinands Erhebung zum Römischen Könige und das dabei von Karln beobachtete, dem Herkommen und der goldenen Bulle nicht gemäße Verfahren, mußte auch katholischen Fürsten bedenklich für die Aufrechterhaltung der Wahlfreiheit erscheinen, namentlich dem Herzoge Wilhelm von Bayern, welcher schon früher wegen seiner eigenen Wahl einen geheimen Vertrag (3. Aug. 1529) mit dem Mainzer Kurfürsten abgeschlossen hatte. Die wenn gleich ferne Aussicht auf Herbeiführung der Erblichkeit des Kaiserthums in dem Habsburgischen Hause konnte selbst auswärtigen Mächten nicht gleichgültig sein, namentlich den Königen Franz I. von Frankreich und Heinrich VIII. von England, an welche sich die Fürsten des Schmalkaldischen Bundes (16. Febr. 1531) brieflich um Beistand und zur Rechtfertigung der gethanen Schritte wendeten, und welche beide, der erstere (21. April) freundlichst, der letztere (3. Mai) mehr ablehnend, antworteten, und dem an des (20. April 1523) vertriebenen Christiern II. (des Gemahls von des Kaisers Schwester Isabella) Stelle auf den Dänischen Thron erhobenen Friedrich I. (von Schleswig-Holstein), welcher schon in den Packischen Händeln dem Landgrafen Hülfe zugesagt hatte. Philipp sendete daher seinen Rath Rudolph Schenck zu Schweinsberg an den das Kanzleramt bei dem Herzoge Wilhelm von Bayern verwaltenden Dr. Leonhard von Eck zu Randeck und bestimmte diesen in den Reichsrechten sehr bewanderten Mann zu einer Besprechung nach Giessen (15. Aug.) zu kommen. Nach einer weitern Berathung in Nürnberg (Sept.) schlossen Abgeordnete des Kurfürsten von Sachsen, der Herzoge von Bayern und der von Braunschweig-Grubenhagen, Celle und

Digitized by Google

Lüneburg, des Landgrafen von Hessen, des Fürsten von Anhalt und der Grafen von Mansfeld zu Saalfeld (24. Oct.) einen Bund gegen Ferdinand. Mit den genannten auswärtigen Mächten und mit Johann Zapolya angeknüpfte Unterhandlungen führten zu weiteren Conventen der Gesandten in Lübeck (Jan. 1532), Königsberg in Franken (8. Mai), dem Kloster Scheyern in Bayern, wo (26. Mai) ein Vertrag mit Frankreich abgeschlossen und (31. Mai) ein Schlußprotocoll unterzeichnet wurde, und in Coburg (8. Febr. 1533), zu einer persönlichen Zusammenkunft und urkundlichen Verbindung (3. April) des Kurfürsten, des Landgrafen und der Herzoge von Bayern in Nürnberg, Ausstellung eines Reverses dieser Fürsten (5. April) über die Verwendung der ihnen von Frankreich bewilligten und in Bayern zu hinterlegenden 100000 Sonnenkronen und zu einer Erläuterung und Erweiterung des Scheyernschen Vertrags durch Französische, Kursächsische, Bayerische und Hessische Bevollmächtigte (28. Jan. 1534) in Augsburg *a*). Ohne Krieg war unter solchen Verhältnissen weder die Anerkennung Ferdinands zu erlangen, noch die Vollziehung des letzten Reichstagsabschiedes möglich. Die steigende Gefahr vor den Türken, welche nicht allein Wien (1529) belagerten und Zapolya wieder auf den Ungarischen Thron setzten, sondern auch seit der Festsetzung der Barbaresken an der Nordküste Afrikas (s. 1514), der Unterwerfung von Aegypten (13. April 1517) und der Eroberung von Rhodos (25. Dec. 1522) im Mittelmeere mächtig geworden waren und des Kaisers Italienische und Spanische Staaten bedroheten, erheischte jedoch dringender als je Eintracht der Deutschen Stände. Um nur Reichshülfe zu erhalten, ließ sich daher Karl zu einstweiligen milderen Maßregeln gegen die Protestanten bereden. Die Kurfürsten Albrecht von Mainz und Ludwig der Friedfertige von Pfalz boten sich zu Vermittlern dar, setzten den Landgrafen (17. Mai 1531) und den Kurfürsten von den kaiserlichen Entschließungen, insbesondere hinsichtlich der Einstellung der Processe am

a) S. die archivalischen Nachrichten und Actenstücke bei Stumpf a. O. S. 52 ff., Urkunden S. 5 bis 62 und bei v. Rommel Bd. II. S. 256 ff.

Digitized by Google

Reichskammergericht wegen Kirchenguts, in Kenntniß, erhielten, nachdem die beiden Bundeshauptleute die Einladung zum persönlichen Erscheinen auf einem (Oct.) in Speier zu versammelnden Reichstage abgelehnt hatten, von dem nach Deutschland zurückkehrenden Kaiser in Mainz (7. Febr. 1532) ausgedehntere Vollmachten *a*), eröffneten die Unterhandlungen (Anfang April) zu Schweinfurt, setzten dieselben (3. Jun.) in Nürnberg fort und brachten (23. Jul.) den **Nürnberger Interimsfrieden** zu Stande, welcher bis zu der Entscheidung einer künftigen Kirchenversammlung, oder falls eine solche binnen Jahresfrist nicht sollte gehalten werden können, bis zu einem Reichstagsbeschlusse, einen allgemeinen Frieden im Reiche zu halten und Niemanden um der Religion willen zu beschweren gebot, alle fiscalinische und andere den Glauben betreffende Processe einstellte, dagegen die Protestanten, damals sieben Fürsten und drei und zwanzig Städte an der Zahl, zum Gehorsam gegen den Kaiser und zur Türkenhülfe verpflichtete *b*). Der Kaiser bestätigte (2. Aug.) den Vertrag und erließ (3. Aug.) ein deßhalbiges Edict an die Reichskammer- und anderen Richter *c*); aber der Abschied des mittlerweile in Regensburg (6. Jun. bis 27. Jul.) gehaltenen Reichstags, gegen welchen nicht blos die abwesenden evangelischen, sondern auch einige katholische Fürsten protestirten, enthielt nichts von der Religionssache. Die Hessischen Gesandten, Johann Feige, Siegmund von Boyneburg und Johann Walter, nahmen den Frieden nicht an, und erst nachdem alle Anderen unterzeichnet hatten, gab auch Philipp (13. Aug.) nach, ohne jedoch seinen Unwillen zu bergen. Der Widerspruch gegen die Römische Königswahl blieb unbeseitigt, und sowohl der Bund gegen Ferdinand als der Schmalkaldische bestanden fort.

Zum Behuf der Türkenhülfe, wozu die gewöhnliche schon im vorigen Jahrhundert bei dringendem Bedürfniß oft erhöhte Land-

a) S. die Instruction in F. V. v. Buchholtz Gesch. der Regier. Ferdinand I. Urkundenband S. 28 bis 33, und den Entwurf des Vertrags Mai 1532, daselbst S. 34 bis 37. — *b*) Hortleder Buch I. Cap. 10 in Thl. I. S. 67 ff. — *c*) Daselbst Cap. 11 u. 12. S. 70 u. 71.

Digitized by Google

steuer der herrschaftlichen Städte und Gerichte nicht ausreichte, gestattete der Augsburgische Reichstagsabschied (19. Nov. 1530) den Reichsständen ihre Unterthanen um Hülfe und Steuer zu ersuchen. Philipp berief deshalb seine Landstände nach Homberg und vereinigte sich mit denselben zu einem Landtagsabschied (12. Jul. 1532) über eine allgemeine Landsteuer, zu welcher zum erstenmale Prälaten und Ritterschaft mitherangezogen wurden. Comthureien, Stifter, Klöster und andere geistliche Güter im Lande wurden mit einem Viertheil ihres jährlichen Einkommens veranschlagt, ausländische in Hessen begüterte geistliche Corporationen mit einem Drittheil. Die Ritterschaft hatte ein Sechstheil ihres Einkommens (nur mit Ausschluß des Federviehs für die Küche und der eigenen Schäfereien) zu entrichten, und wurde verpflichtet sich mit den Ihrigen zum Ritterdienst in guter Rüstung und Reitschaft zu halten. Die Bürger, Unterthanen und gemeinen Landsassen zahlten von jedem Gulden (zu 26 Albus, oder 15 Batzen gerechnet) ihres Einkommens einen halben Albus und Besitzer von Lehen oder Manngütern, welche nicht mit Pferden verdient werden, ein Fünftheil des Ertrags. Die mit der Veranschlagung beauftragten Beamten mußten deßhalb der Ritterschaft und Landschaft einen besondern Eid schwören. Sechs Ritter und sechs Bürgermeister wurden ernannt, um im Namen der Stände die in zwei Zielen, das letzte jedoch nur wenn es erforderlich sein würde, zu entrichtende Steuer zu empfangen und in den beiden Erhebe- (Lege-) Städten Cassel und Marburg unter gemeinsamen Beschluß zu legen, damit man gewiß sein könne, daß solches Geld zu anders nichts verwendet würde. Falls bei der nach erfolgtem Frieden zu bewirkenden Rechnungsabhörung sich noch ein Ueberschuß finden werde, sollten die Ritterschaft und Städte Macht haben, denselben entweder an die einzelnen Contribuenten zurückzugeben, oder zu des Landes Nothdurft liegen zu lassen *a*). Weil die vom Adel sich über diese bei ihren Vorfahren nicht erhörte Neuerung beschwerten, stellte der Landgraf (22. Jul.) eine Versicherung darüber aus, „die vom Adell vndt Untersaßen hinfuhro

a) Cassel'sche Landesordnungen Thl. II. S. 245.

„zu ewigen Zeittenn, außerhalb dißem Fall, mit keiner Neuerung, „Schatzung, Stewr, oder Anlage beschweren, sondern sie vndt die „Ihren bey ihrem alten Herkommen vndt den Ritterdiensten, in „allermaßen sie hiebevor geweßen sein, gnediglich bleiben vnd dar„über in keinem Weg nit beschweren zu lassen" a). Das Hessische Contingent trat darauf (3. Aug.) den Türkenzug an; ja Philipp wollte selbst dem Siebenbürgen, damit derselbe nicht genöthigt werde Schutz bei den Türken zu suchen, Hülfe senden, deren Durchzug jedoch Sachsen verweigerte. Eine Türkische bis nach Linz plündernde Reiterschaar erlitt eine Niederlage, worauf der Großsultan Soliman sich über Gräz nach Ungarn zurückzog und auch der bei Wien gelagerte Kaiser bei dem herannahenden Winter das Heer entließ und sich nach Italien begab.

§. 32. Bis zu dem Anfange des Schmalkaldischen Bundeskrieges.

Der von dem Kaiser allein bewilligte Nürnberger Friede war, wie Philipp denselben in einem Briefe an den Sächsischen Kurfürsten (30. Aug. 1532) nannte, „ein dreitägiger, dem Gutdünken „des Widertheils Alles einräumender, welchen ein dreifacher Doctor „nicht ausstreichen (herausstreichen, lobend vertheidigen) könne" b). Nur die inneren Verhältnisse beider Partheien und Zwischenvorfälle, wie die Türkengefahr und Karls dritter (1535 bis 1538) und vierter (1542 bis 1544) Krieg mit Fränkreich schoben den Ausbruch der Feindseligkeiten in Deutschland noch hinaus. Die katholischen Stände hielten sich an das einseitig von dem Kaiser gegebene Wort nicht gebunden und widersprachen insbesondere der Säcularisation des Kirchenguts. Das Reichskammergericht fuhr fort in seinen Urtheilssprüchen gegen die Protestanten, welche dieselben recusirten. Alles ihr entgegengesetzten Widerstandes unerachtet verbreitete sich die Reformation immer weiter. Philipp hatte bereits (1530) Giessen befestigt, verstärkte zu Cassel die Vertei-

a) Ledderhose kl. Schriften Bd. III. S. 268. — b) v. Rommel Bd. II. S. 279. Vergl. den Brief Philipps an den Kurfürsten Johann von Sachsen d. d. Hombressen 31. Mai 1532, daselbst Bd. III. S. 45.

Digitized by Google

digungswerke der Stadt und des Schlosses, glich (23. Nov. 1533) Streitigkeiten des Abtes Johann III. von Fulda mit denen von Riedesel wegen der Pfändung und Schleifung ihrer Früchte aus, beförderte, theils jetzt, theils schon früher, durch von ihm ausgesendete Prediger die Einführung der Reformation in den Gebieten anderer Reichsstände, insbesondere der Hessen lehnspflichtigen Grafen von Waldeck, Wittgenstein, Rittberg, Hoya und Lippe, des mit seiner Base Mathilde (einer Tochter Wilhelms I.) vermählten Grafen Konrad von Tecklenburg, in der Stadt Münster u. s. w., vermittelte (1533) einen Vergleich zwischen den Domherrn von Corvey und den evangelisch gesinnten Bürgern zu Höxter, ertheilte fernen Fürsten, wie dem damaligen Herzoge von Schleswig-Holstein, nachherigem Könige Christian III. von Dänemark (17. Mai 1533) und dem Herzoge Albrecht von Preußen (18. Mai 1534) Rath in Religionssachen a), und wurde sogar (29. Mai 1531) von der durch ihren Erzbischof und den Meister des Deutschen Ordens in Liefland bedrängten Stadt Riga um Hülfe angesprochen b). Rücksichtsvoller als andere katholische Fürsten behandelte er seinen hochbetagten Schwiegervater Georg von Sachsen, ermahnte seine mit demselben wegen des versagten Genusses des Abendmahls unter beiderlei Gestalt entzweite Schwester Elisabeth (die Herzogin von Rochlitz) zur Geduld, schlug um dieselbe Zeit (13. Jun. 1532) vor, den Streit wegen der Gefangennehmung des evangelischen Predigers Sebastian Tyle zu Niederdorla (bei Wanfried) durch beiderseitige Einigungsverwandte oder Landstände entscheiden zu lassen, und bat ihm die Einkünfte Hessischer Stifter in Thüringen nicht länger vorzuenthalten c). Als dagegen der Syndikus der evangelischen Stadt Goslar, Dr. Dillingshausen, auf der Rückreise von Augsburg, des kaiserlichen Geleits unerachtet, im Hessischen bei Homburg vor der Höhe niedergeworfen und bis an seinen Tod in Gefängnissen herumgeschleppt wurde, ließ Philipp (17. März 1531) durch von Cassel aus abgesendete

a) v. Rommel Bd. III. S. 49 bis 53. — b) Daselbst Bd. II. S. 282. — c) Daselbst Bd. II. S. 286.

Digitized by Google

Reisige und Fußvölker das Schloß Blankenau (im Stifte Corvey) einnehmen, wohin der (später in Cleve hingerichtete) Fehderitter Wedekind von Falkenberg, einer der Helfershelfer des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, den Gefangenen geführt, jedoch schon wieder von da hinweggeflüchtet hatte. Das größte Aufsehen machte indessen des Landgrafen Benehmen in der Würtembergischen Sache.

Noch war der (Mai 1519) von dem Schwäbischen Bunde wegen verübter Gewalt gegen die Stadt Reutlingen vertriebene Herzog Ulrich von Würtemberg seiner Ferdinanden von Oestreich eingeräumten Lande beraubt. Philipp hatte von Anfang an innigen Antheil an dem Schicksale dieses seines nahen Verwandten genommen, den Geächteten, erst heimlich, dann öffentlich, als fürstlichen Gast in Hessen behandelt, auf dem Reichstage zu Speier (1526) mit mehreren anderen Fürsten eine Fürbitte für denselben eingelegt und andere gütliche Versuche zu dessen Wiedereinsetzung gemacht, zuletzt auf dem Reichstage zu Augsburg (1530). Die Zeit, für welche der Schwäbische Bund abgeschlossen worden war, näherte sich ihrem Ablauf (mit Ende 1533). Die Bemühungen des Kaisers eine Verlängerung desselben zu bewirken blieben fruchtlos, und vornehmlich Philipp führte die gänzliche Auflösung der durch die Religionsverschiedenheit und die widerstrebenden Interessen der Theilnehmer locker gewordenen Verbindung herbei, indem er sich nicht allein für seine Person davon lossagte, sondern auch zuerst die protestantischen Städte in Oberdeutschland, vornehmlich Ulm, dann mehrere Fürsten, davon abwendig machte. Die Kurfürsten Albrecht von Mainz und Ludwig V. von Pfalz, dessen Bruder der Pfalzgraf Friedrich, der Bischof Konrad von Thungen zu Würzburg und der Landgraf Philipp von Hessen verpflichteten sich gegen einander (9. Nov. 1532) keine Verlängerung des Schwäbischen Bundes einzugehen a), und schon am vorhergehenden Tage hatten eben diese Fürsten, mit Hinzuziehung des Kurfürsten Johann von Metzenhausen zu Trier die zwanzigjährige Rheinische Eini-

a) Stumpf a. a. O. Urk. S. 51.

gung zum gegenseitigen Schutz ihrer Lande und Unterthanen und nachbarlicher Hülfe im Falle einer Vergewaltigung abgeschlossen, dabei jedoch sämmtlich den Kaiser und die Religionssache, hinsichtlich welcher man bei dem kaiserlichen jüngst ausgegangenen Frieden und Landfrieden und den freundlichen gemachten oder noch zu machenden Abreden stehen bleiben wolle, und die Einzelnen für sich ihre älteren Bundesgenossen, darunter von Philipps Seite auch die Herzoge von Bayern, ausgenommen a). Die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern wollten zwar nicht geradezu bei der Auflösung des Bundes, dessen Häupter sie gewesen waren, mitwirken, wünschten jedoch Würtemberg dem Oestreicher zu entreißen und, wenn auch nicht Ulrichen, welchem sie wegen früherer Vorgänge, insbesondere der Mißhandlung seiner Gemahlin Sabina, ihrer Schwester, grollten, doch dessen Sohne Christoph, wiederzuverschaffen, forderten daher die Würtembergische Sache solle fortan dem Bunde fremd sein und machten dadurch eine Verlängerung unmöglich. Gerade um diese Zeit entkam, bei des Kaisers Abreise nach Italien, der Prinz Christoph aus Inspruck, wo man ihn bisher unter Aufsicht gehalten hatte, zu seinem Oheim Ludwig nach Landshut und von da zu den Eidgenossen und bat den Landgrafen von Hessen brieflich (17. Jul. und 8. Sept. 1533) um Fürsprache in seiner Sache. Philipp verwendete sich für denselben bei verschiedenen Deutschen Fürsten und bei auswärtigen Mächten, vornehmlich Frankreich, und ließ ihn durch den in Hessischen Diensten stehenden Grafen Wilhelm von Fürstenberg zu der letzten Zusammenkunft der Schwäbischen Bundesgenossen in Augsburg (2. Dec.) geleiten, wo der Französische Gesandte Wilhelm von Bellay-Langhey vergebens alle seine Beredsamkeit für den seine Rechte geltend zu machen suchenden achtzehnjährigen Prinzen aufbot b). Unter solchen Verhältnissen beschloß Philipp, welcher Ferdinanden in Ungarn und den Kaiser in Spanien mit Rüstungen zu einer Landung in Tunis beschäftigt wußte, Gewalt zu gebrauchen, unterhandelte mit Heinrich

a) v. *Hontheim* hist. Trevir. T. II. p. 632. — b) v. Rommel Bd. II. S. 292.

Digitized by Google

von Braunschweig (Ulrichs Schwager), den Herzogen von Bayern und dem auf seinen Vater Johann († 16. Aug. 1532) gefolgten Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, machte dadurch diese Fürsten wenigstens unthätig, sendete Fürstenberg nach Frankreich, kam persönlich mit dem Könige Franz in Bar le Duc zusammen und schloß mit demselben (27. Jan. 1534) einen geheimen Vertrag über zu leistende Geldhülfe *a*), welche, wegen des damaligen Friedens zwischen dem Könige und dem Kaiser, durch eine Verpfändung der Grafschaft Mümpelgard (Montbelliard) und anderer Würtembergischen Besitzungen an der Französischen Gränze verdeckt werden sollte, aber gerade dadurch und durch andere Clauseln Schwierigkeiten in der Vollziehung fand und nicht einmal zur Hälfte geleistet wurde. Christian von Holstein lieh 10000 Gulden, andere Fürsten sendeten kleinere Summen, die Bayerischen Herzoge zögerten mit der Auszahlung der Anweisung auf einen Theil des bei ihnen deponirten Französischen Geldes (s. §. 31. S. 320), die Stadt Straßburg, in welcher ein Kaufmann Konrad Johann statt der gebotenen fünf Procent Zinsen, um Philipps willen, sich mit vier zu begnügen erbot, entschuldigte sich mit ihrem weitläufigen Geschäftsgang, und um nur schnell das nöthige Geld zusammenzubringen, mußte Philipp die Hälfte seines Antheils an Dietz dem Erzbischof und Domcapitel zu Trier (22. Febr.) für 12000 Goldgulden, und die Hälfte von Kirchhain an den Landcomthur zu Marburg für 3000 verpfänden. Ulrich stellte zu Cassel (16. März) eine Urkunde aus, durch welche er sich zum Ersatz aller Unkosten verpflichtete *b*), und erließ zugleich mit Philipp (12. u. 13. April) ein Verwahrungsschreiben an den Kaiser, welcher von Toledo aus (Febr.) nichts gegen ihn oder seinen Bruder zu unternehmen geboten, die Reichsfürsten zur Ruhe ermahnt und (März) dem Kammergerichte den Landfrieden aufrecht zu halten befohlen hatte, und an Ferdinand *c*). Eine ähnliche Erklärung,

a) S. den Inhalt des ungedruckten Vertrags zu Bar und der Nebenverschreibung bei v. Rommel Bd. I. S. 335 ff. und das Schreiben Philipps an den Sächsischen Kurfürsten d. d. Cassel 8. Febr. 1534, daselbst Bd. III. S. 53. Vergl. Bd. II. S. 298 ff. — *b*) Daselbst Bd. III. S. 56. — *c*) Hortleder Bd. III. Cap. IX. Thl. I. S. 664 ff.

Digitized by Google

daß sie weder unzeitige Rache, noch Empörung, noch Bekämpfung Ferdinands, sonder einzig und allein die durch die Rechte und den Landfrieden erlaubte Wiedererlangung Würtembergs beabsichtigten, erließen die beiden Fürsten an alle Reichsstände, an die vormals Schwäbischen Bundesstädte, an des Kaisers Schwester Maria, Statthalterin der Niederlande, an das Oestreichische Regiment zu Inspruck und an die Böhmischen Landstände, sendeten alle diese Manifeste, mit einem Vorworte Ulrichs gedruckt, nach Würtemberg voraus und ließen sie in verschiedenen Reichsstädten anschlagen. Philipp berief einen Landtag nach Cassel, übergab den Ständen seine Verfügungen über Vormundschaft und Regierung seines Landes, falls seines Todes oder Gefangenschaft, empfieng dagegen (22. April) die ständische Verwilligung und das Versprechen im Nothfalle die erlegte Türkensteuer (s. §. 31. S. 322) zum Schutz des Landes verwenden zu wollen, ernannte Adolph von Rau, Statthalter zu Cassel, Johann Feige, Kanzler, Burkhard von Kram, Amtmann zu Trendelenburg, Tile Wolf von Gudenberg, und neben ihnen Georg von Kolmatsch, Statthalter zu Marburg, und Helwig von Lehrbach, Oberamtmann zu Rheinfels, zu Verwesern der Regierung, empfahl seine Lande den erbverbrüderten und anderen benachbarten Fürsten und Städten, dem Herzoge von Holstein und den Dänischen Reichsräthen, brach (23. April) mit Ulrich, der Niederhessischen Ritterschaft und einigen Fähnlein Landsknechten aus Cassel auf und zog die übrigen Truppen, 4000 zu Pferd und 20000 zu Fuß, darunter den Kern des Hessischen Adels und Söldner aus den verschiedensten Deutschen Landen, unterwegs an sich. Ferdinand wollte die Sache in der Güte und nach den Rechten entschieden wissen, und ließ sich durch falsche Gerüchte von den weitaussehenden Planen des Landgrafen und der vermeintlichen Bundesgenossen desselben abhalten die erbetenen Ungarn und Kroaten und versprochenen Tyroler und Niederöstreicher nach Würtemberg zu senden, so daß sein Statthalter Philipp von Pfalz-Neuburg mit Mühe 12000 Landsknechte und 800 Reiter zusammenbrachte. Der Landgraf verweigerte jede Unterhandlung bevor Ulrich in Besitz seines Landes sei, zog an Frankfurt vorbei und, auf Bitten des Kur-

Digitized by Google

fürsten das Pfälzische Gebiet vermeidend, durch den beschwerlichen Odenwald mit der größten Schnelle nach dem Neckar, schlug die Truppen des in einem (12. Mai) vorhergehenden Scharmützel verwundeten Statthalters (13. Mai) bei Lauffen und rückte (15. Mai) vor Stuttgard. Auf einer großen Wiese nach Kannstadt zu empfieng Ulrich die Schlüssel der Stadt, versprach die Beobachtung des die Rechte der Landstände sichernden Tübinger Vertrags (vom 8. Jul. 1514) und hielt, begleitet von Philipp und Fürstenberg, seinen Einzug. Die benachbarten Städte fendeten ihre Huldigung ein und erlangten das Versprechen allgemeiner Amnestie; die Befehlshaber der Festen bedangen sich bei dem Heranrücken der Fürsten, nach theilweisem kurzem Widerstand, freien Abzug aus, und mit der Uebergabe von Hohenasperg (2. Jun. 1534) war die Eroberung des ganzen Landes vollendet. Die unter Vermittelung Albrechts von Mainz und Georgs von Sachsen angeknüpften Friedensunterhandlungen, bei welchen außer der Würtembergischen Sache auch die allgemeineren Angelegenheiten zur Sprache kommen mußten, waren bisher fruchtlos geblieben. Philipp, der Abmahnungen seiner Räthe von Fortsetzung des Kriegs unerachtet, entschlossen den Frieden zu erzwingen, stellte sich (18. Jun.) dicht an der Oestreichischen Gränze bei Taugendorf an der Donau auf. Da verglichen sich die vermittelnden Fürsten, der zugleich von Philipp und Ulrich bevollmächtigte Kurfürst von Sachsen und der König Ferdinand (29. Jun.) durch den Vertrag zu Cadan a), dessen Hauptbedingungen folgende sind: Bestätigung des Nürnberger Religionsfriedens, Versprechen der Einstellung der Processe am Reichskammergericht gegen die Protestanten, worunter die Wiedertäufer, Sacramentirer und andere der Art Secten nicht mit einbegriffen sein sollen, Anerkennung Ferdinands als Römischen Königs, wogegen derselbe eine Reichsconstitution über die Wahl eines Königs bei Lebzeiten des Kaisers erwirken werde, und Zurückgabe Würtembergs an Ulrich, als Oestreichischen Afterlehns, mit der Bedingung des Rückfalls bei dem Ausgange des Manns-

a) Hortleder Buch III. Cap. 13. in Thl. I. S. 687. Lünig Reichsarchiv Part. spec. Abthl. 1. S. 27. *du Mont* corps dipl. T. IV. P. II. p. 119.

stammes u. s. w. Philipp nahm, wiewohl ungern dem Drange der Umstände weichend, den Frieden an, benachrichtigte davon aus dem Lager von Taugendorf die Bayerischen Herzoge (3. Jul. *a*)) und den Französischen König, kehrte nach Cassel zurück, rechtfertigte sich von Cassel aus in einem Schreiben an seine Schwester Elisabeth (19. Jul.) über die Einwilligung in die Würtembergische Lehnsabhängigkeit *b*), unterrichtete (Aug.) seine Gesandten (Claudius von Wallhey und Johann Walter) über die dem Könige Franz mitzutheilenden Beweggründe seiner Handlungsweise *c*), meldete dem Kaiser seinen Beitritt zu dem Vertrage, erhielt von demselben eine versöhnende Antwort aus Valencia (1. Sept.), reiste (22. März 1535) zu Ferdinand nach Wien, wurde freundlich aufgenommen, schrieb nochmals an den Kaiser und empfieng dessen Bestätigung (11. Mai) der ihm von dem Römischen Könige ertheilten Absolution. Der Kaiser ratificirte (12. Febr. 1535) zu Madrid den Vertrag *d*). Ulrich führte die Reformation in Würtemberg ein, wobei Philipp ihm und dem bei ihm zurückgelassenen Prediger Erhard Schnepf durch Briefe von Immenhausen und Cassel aus (31. Aug. 1534) zur Mäßigung und Duldung besonders gegen Zwinglianer, rieth *e*), und traf Anstalten zur Erstattung der Kriegskosten, zögerte aber mit der Anerkennung des Cadaner Vertrags und hätte sich darüber beinahe mit seinem Hessischen Beschützer entzweit, bis er (26. Jan. 1535) ratificirte *f*). Die Agnaten und die Stände widersprachen der Oestreichischen Lehnsherrschaft, welche jedoch erst durch den Vertrag zu Prag (24. Jan. 1599) aufgehoben wurde. Zwischen Ferdinand und den Herzogen von Bayern kam ein alle bisherigen Streitpuncte beseitigender und die Verbindungen der Herzoge mit den protestantischen Fürsten und mit Frankreich auflösender Vertrag zu Linz (11. Sept. 1534) zu Stande *g*).

---

a) Stumpf a. a. O. Urk. S. 61. — *b*) v. Rommel Bd. II. S. 321 ff. — *c*) Daselbst Bd. III. S. 61. — *d*) *du Mont* l. l. p. 121. — *e*) v. Rommel Bd. III. S. 68 u. 69. Vergl. den Brief der Straßburger Prediger an den Landgrafen Philipp vom 16. Aug. 1534, in *Schminke* monum. Hass. T. III. p. 291. — *f*) *du Mont* l. c. p. 122. — *g*) Lünig Reichsarchiv Bd. III. S. 148 und Cod. German. dipl T. II. p 587.

Digitized by Google

Noch vor Beendigung der Würtembergischen Angelegenheit hatte Philipp thätigen Antheil genommen an der Unterdrückung der Wiedertäufer in Münster. Hier war zuerst (1532) Bernhard Rothmann in der nahe bei der Stadt gelegenen St. Moriz-Kirche als Prediger der gereinigten Lehre aufgetreten, von den Katholischen durch ein ihm bewilligtes Reisestipendium auf kurze Zeit entfernt, nach seiner Rückkehr aber von angesehenen Bürgern in der Stadt aufgenommen worden. Mit Zustimmung seiner Anhänger erbat er sich von der Universität zu Marburg zwei Gehülfen, Peter Wertheim und Gottfried Strahlen, setzte mit diesen und dreien anderen eine Zusammenstellung der Irrthümer der Papisten auf und übergab dieselbe dem Stadtrath, welcher die Katholischen zur Widerlegung auf das Rathhaus vorforderte und auf deren ablehnende Antwort den neuen Predigern Kirchen einräumte. Die Katholischen, besonders die an der Domkirche, meist Adelige, begaben sich zu ihrem, kurz zuvor (an die Stelle des abgedankten Friedrichs, eines Bruders Hermanns von Köln) gewählten Bischof Franz von Waldeck und bestimmten denselben, die Straßen und Zufuhren zu sperren, sich nach Telget (eine Meile von Münster) zu begeben und dem Rathe den Befehl zur Einstellung der Neuerung zuzusenden. Die Münsterer hielten den Boten zurück, brachen in der Nacht (vom 24. auf 25. Dec. 1532) auf, besetzten das Städtchen und führten die Rathgeber des Bischofs, welcher sich am Tage zuvor entfernt hatte, hinweg. Der Bischof hatte bald nach seiner Wahl eine Einigung und ein Vertheidigungsbündniß (Oct. 1532) mit dem Landgrafen Philipp abgeschlossen, und nahm gern dessen auch von dem Stadtrathe nachgesuchte Vermittelung an. Die nach Münster gesendeten Hessischen Räthe, Jakob von Taubenheim, Johann Walther genannt Fischer und Georg Nußbicker brachten einen Vertrag (14. Febr. 1533) zu Stande, wornach der Bischof und das Domcapitel in dem Besitz ihrer Güter und Rechte verbleiben und in der Domkirche nichts geändert, dagegen sechs Kirchen zur evangelischen Predigt eingeräumt werden sollten. Aus den Niederlanden aber kamen Anhänger der Lehre Münzers (s. §. 29. S. 289), darunter insbesondere Hermann

Digitized by Google

Strapeda, nach Münster, bewogen Rothmann, Strahlen und Andere sich zu ihren Ansichten zu bekennen, bewirkten die Vertreibung Wertheims und der von dem Hessischen Landgrafen zu ihrer Widerlegung gesendeten Lehrer, Johann Lening, Johann Westermann, Hermann von Busch und Theodor Fabricius, welcher letztere am längsten ausharrte, verstärkten sich durch Anhänger aus der Umgegend, änderten den Rath, erhoben einen der Eifrigsten aus ihrer Mitte, Bernhard Knipperdolling, zum Bürgermeister, führten Gütergemeinschaft und Vielweiberei ein, verbrannten alle Bücher, mit Ausnahme der heiligen Schrift, und stellten Propheten und Prophetinnen auf. Einer dieser Propheten, der Bäcker Johann Matthäus aus Harlem, verkündigte, Gott habe ihm befohlen die die Stadt belagernden Bischöflichen hinwegzuschlagen, ergriff einen Speer, lief hinaus und wurde von einem Söldner getödtet. Ohne dadurch enttäuscht zu werden, glaubte die bethörte Menge den Worten des Schneiders Johann Bockhold aus Leiden, welcher Münster das Königreich Zion nannte, sich zum Beherrscher desselben wählen ließ und zwölf Richter, nach dem Beispiele des Volkes Gottes, und acht und zwanzig Apostel bestellte. Philipp sendete dem Bischof, gleich auf dessen erste Bitte, noch ehe die Hülfsvölker des Kurfürsten Hermann von Köln und des Herzogs Johann von Cleve anlangten, ein Geschwader Reiter, zwei Fähnlein Fußvolk, unter dem Marburger Schultheißen Konrad Hesse, und zwei große Karthaunen, und vornehmlich auf seinen Antrag beschlossen die zum Kreistage in Coblenz (13. Dec. 1534), welchem auch der Sächsische Kurfürst beiwohnte, versammelten Rheinischen Stände 300 Reiter und 3000 Fußgänger in das Feld zu stellen und das ganze Reich, insbesondere den Römischen König, um Hülfe anzusprechen. Auf ein von dem Landgrafen (Jan. 1535) an die Münsterer erlassenes Abmahnungsschreiben erfolgte eine trotzige Antwort „der von Gott verordneten und vereinigten Regierung und Gemeinde zu Münster", mit einer von Rothmann verfaßten Darstellung des neuen Lehrsystems (von der Restitution), welcher Philipp eine Antwort durch seine Gottesgelehrten entgegen setzen ließ und eine Rechtfertigung seines Verfahrens gegen Bischöfe

Digitized by Google

und Klöster (30. März) beifügte. Die nach Worms berufenen Reichsstände bewilligten (25. April) eine Geldhülfe von einem und ein Viertheil Römermonat (20000 Goldgulden monatlich) auf fünf Monate und der Graf Wirich von Oberstein führte die Reichstruppen vor die Stadt, welche, nach wiederholter vergeblicher Aufforderung zur Uebergabe, durch zwei Ueberläufer verrathen, in der Nacht (24. Jun.) überfallen, nicht ohne hartnäckigen Widerstand erobert und dem den katholischen Gottesdienst herstellenden Bischof zurückgegeben wurde. Rothmann fiel im Kampfe, Bockhold, Knipperdolling und ein dritter Prophet Krechting wurden gefangen, durch Hessische Theologen, den Prediger Anton Corvinus zu Witzenhausen und den nachherigen Casselschen Superintendenten Johann Kymeus, bei Unterredungen zu Beverungen und Horstmar (Jan. 1536) vergebens ihrer Irrthümer zu überführen versucht, nach Munster zurückgeführt und (23. Jan.) öffentlich hingerichtet *a*). Auch Philipp glaubte durch eine Visitationsordnung (1537) der Verbreitung der Wiedertäufer in seinen Landen Einhalt thun zu müssen, doch unterschied er zwischen solchen, welche getauft, gepredigt und Versammlungen gehalten hatten und solchen, welche nur aus Einfalt verführt worden seien, befahl, daß den stufenweisen Bestrafungen der Hartnäckigen mit Landesverweisung, Ruthenstreichen, Brandmarkung auf dem Backen und Gefängniß überall Belehrung vorausgehen solle, bedrohte nur aus der Verweisung zurückkehrende Ausländer (Verführte erst im dritten Falle) mit der Ueberlieferung an das peinliche Gericht, verbot allen seinen Beamten und Edelleuten ein Todesurtheil ohne Anzeige an ihn zu vollziehen und gestattete selbst den Verurtheilten noch zu widerrufen und sich belehren zu lassen, zu welchem Zwecke er mehrere Gefängnisse wolle einrichten lassen *b*).

Der Schmalkaldische Bund verstärkte sich (1535 bis 1538) durch neue Mitglieder, welche vornehmlich Philipp warb, namentlich:

a) Acta, Handlungen, Legation und Schriften, so durch den Landgrafen zu Hessen in der Münsterschen Sache geschehen, item Gespräch und disputatio Antonii Corvini und Johanns Kymei mit dem Münsterschen König, gehalten im Jenner 1536, herausgegeben durch Anton Corvin, Wittenberg 1536. — *b*) Casselsche Landesordnungen Thl. I. S. 93 bis 99.

Digitized by Google

Ulrich von Würtemberg, Barnim und Philipp von Pommern; Philipp von Braunschweig-Grubenhagen; Christian von Schleswig und Holstein (Christiern III. von Dänemark), welchem der Landgraf während des Dänischen Zwischenreichs (s. 10. April 1533) einen Geldvorschuß, vier Fähnlein Hessischer Landsknechte und einen Reiterhaufen gegen Lübeck und Kopenhagen zu Hülfe sendete, den Frieden mit Lübeck (8. Febr. 1536) durch den Kanzler Feige und den Hersfelder Schultheißen Cyriacus Hofmann vermitteln, einen Vertrag mit dem Bremischen Erzbischof abschließen und den Weg zum Empfang der Dänischen Krone (29. Jul.) bahnen half; Heinrich von Sachsen (Georgs, † 24. April 1539, Bruder und Nachfolger) und, vermöge einer vorläufigen Verschreibung, dessen Sohnes Moriz; Heinrich von Meklenburg; Ruprecht von Zweibrücken; Johann, Georg und Joachim von Anhalt; Friedrich von Liegnitz; die Grafen Heinrich von Schwarzburg, Philipp von Nassau-Saarbrück, Wilhelm von Nassau-Dillenburg, dessen einseitiger Aufnahme der noch mit demselben und dessen Bruder Heinrich in dem Katzenelnbogenschen Rechtsstreit begriffene Landgraf anfangs widersprach, und Konrad von Teklenburg; die Städte Braunschweig, Goslar, Eimbeck, Göttingen, Eßlingen, Augsburg, Kempten, Hamburg, Hannover, Hameln, Minden, Schwäbisch-Halle, Heilbronn und Riga. Vor Ablauf der Bundesfrist verabredeten (Dec. 1535) Johann Friedrich, Philipp und die Vertreter der Städte Straßburg, Ulm, Magdeburg und Bremen in Schmalkalden eine Verlängerung derselben auf zehn Jahre [vom Montage nach Invocavit (d. i. 19. Febr.) 1537 bis dahin (27. Febr.) 1547] und, im Falle eines Religionskriegs, bis zu dessen Beendigung. Auf einer anderen Versammlung in derselben Stadt (29. Sept. 1536) wurden die Urkunden a) darüber versiegelt, statt der früheren fünf, nachher neun Stimmen, dreizehn vertheilt, sieben für die Fürsten (zwei für Hessen, gleich Kursachsen), sechs für die Städte, die Oberhauptmannschaft für den nördlichen Kreis von

a) Hortleder Buch VIII Cap. 9 in Thl. II. S. 1327 ff.

Kursachsen, für den oberländischen von Hessen, mit halbjährlich zwischen beiden wechselnder obersten Leitung, übernommen, dem regierenden Hauptmann bei thätlichem Einschreiten ein Kriegsrath von dreizehn Mitgliedern zur Seite gesetzt, die Verstärkung des Heeres auf 10000 Fußgänger und 2000 Reiter und nöthigenfalls das Doppelte beschlossen und bei einem Zusammentreffen der beiden Heeresabtheilungen der Oberbefehl dem Kurfürsten auf Sächsischer Erde und nach Norden, dem Landgrafen bei einem Zuge über den Main und in das Oberland übertragen. Zu Coburg, wo der Kurfürst, als damaliger regierender Hauptmann, den Vorsitz führte, der Landgraf sich durch Feige und Hermann von Malsburg vertreten ließ, entwarf man darauf (Aug. 1537) die Anlage zu einem Bundesheere von 20000 Fußgängern und 4000 Reitern, mit dem nöthigen Geschütz, für den Fall, daß eine Reichsacht des Kammergerichts in Religionssachen durch papistisches Kriegsvolk vollzogen werden sollte a). Um sich des Beistandes seiner Ritterschaft und Landschaft zu versichern, berief Philipp dieselben zu einem Landtage nach Homberg und kam mit ihnen über einen Abschied (7. Jul. 1536) überein, in welchem die Stände das Testament des Landgrafen getreulich zu vollstrecken, den evangelischen Glauben und die dazu getroffenen Anstalten zu erhalten und die Herzogin von Rochlitz zu beschützen versprachen, die gegen die Wiedertäufer getroffenen Maßregeln und die (1534 geschehene Verwendung der Türkensteuer s. S. 328) genehmigten und die Anlegung eines Landesschatzes, damit man, wenn das Land von Jemandem überzogen werde, etwas vorräthig habe, um es zu solcher Nothdurft zu gebrauchen, mit einträchtigem und tapferen Rathe beschlossen. Zu diesem Zweck bewilligte die Ritterschaft,

a) Auszug aus der Koburger Kriegsverfassung und Bundes-Matrikel bei v. Rommel Bd. II. S. 375 ff. — Hessen zahlte zu einer großen Anlage von zehn einfachen oder fünf Doppelmonaten, gleich Kursachsen, 14000 Gulden. Die ganze Matrikel betrug für den Sächsischen Kreis 50925, für den Oberländischen 53665 Gulden. Als monatlichen Sold erhielt ein oberster Feldhauptmann 300 Gulden zu dem Unterhalt, 1200 Tafelgeld und 2480 für den Staat (Trabanten, Trompeter u. s. w.), ein Feldmarschall 300, Rittmeister 100, Reiter 11, Fußknecht 4 Gulden.

Digitized by Google

gegen Ausstellung eines dem frühern ähnlichen Reverses *b*), zwei halbe Türkensteuern von den Gütern derer Unterthanen und eine Schafschatzung von einem Albus für jedes Stück (mit Ausnahme der eigenen Schafe des Adels), und die Landschaft eine halbe Türkensteuer und, als Beitrag zu den von dem Landgrafen an den Schmalkaldischen Bund zu entrichtenden 30000 Gulden, eine halbe Landsteuer *b*). — In dieselbe Zeit fällt der merkwürdige Vertrag des Landgrafen mit den Pfännern des Salzwerks zu Allendorf in den Soden (17. Mai 1538), wornach kein Aufschlag des Salzpreises statt finden soll „es geschehe denn mit Willen unseres Fürstenthums" oder anstatt derselben von 10 aus der Ritterschaft, welche der Landgraf ernennen werde und 10 aus den Städten, welche nicht Pfänner sind, damit gemeine Landschaft dadurch nicht beschwert werde, und dieselbe ständische Commission mit eben so vielen von den Pfännern ernannten Schiedsrichtern in entstehenden Streitigkeiten Recht sprechen soll *c*). Fünf und zwanzig von Adel und eben so viele von den Städten leisteten (23. Dec. 1540) Mitbürgschaft für die entworfene Ordnung über die Behandlung des Salzwerks *d*).

Die Zahl der Protestanten mehrte sich fortwährend. Aus dem Brandenburgischen Hause traten zuerst die Markgrafen Johann von Küstrin und Georg von Anspach-Jägerndorf, dann (1539) auch der Kurfürst Joachim II. zum evangelischen Glaubensbekenntniß über, ohne jedoch an dem Schmalkaldischen Bunde Antheil zu nehmen. Der Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz († 1544) blieb zwar Katholik, duldete jedoch die Andersdenkenden in seinen Landen, und von seinem Bruder und muthmaßlichen Nachfolger Friedrich II. durfte man sich völlige Einführung der Reformation versprechen, welche bereits im Zweibrückischen die Pfalzgrafen Ludwig († 1532) und Ruprecht und im Neuburgischen Otto Heinrich und Philipp ange-

a) Ledderhose kl. Schriften Bd. III. S. 270. — *b*) v. Rommel Bd. I. S. 403. Bd. II. S. 366 ff. W. W. Pfeiffer Gesch. der landständischen Verfassung in Kurhessen. S. 46 ff. — *c*) Kopp Gesch. des Salzwerks in den Soden bei Allendorf Beil. 14. S. 79 ff. — *d*) Daselbst Beil. 15. S. 109 ff.

Digitized by Google

nommen hatten. Schon waren die Bisthümer Lübeck, Camin und Schwerin säcularisirt und die Besetzung des zu Naumburg von Sachsen abhängig, mußte der Kurfürst von Mainz in den von ihm verwalteten Stiftslanden Magdeburg und Halberstadt den Evangelischen freie Religionsübung gestatten und machte sogar ein geistlicher Kurfürst, Hermann von Köln, (1536) den nur an der Beharrlichkeit des Domcapitels scheiternden und mit der Abdankung des Urhebers (25. Jan. 1547) endigenden Versuch sein Erzstift zu reformiren. Philipp arbeitete fortwährend an einer Vereinigung der beiden protestantischen Partheien, und brachte durch Melanchton und Martin Bucerus die Wittenbergische Concordie (26. Mai 1536) zu Stande, deren Annahme aber die eifrigen Anhänger der Lutherschen Abendmahlslehre in Kursachsen und Wittenberg verweigerten. Alle Bemühungen des auch mit Frankreich und England in Unterhandlungen stehenden Landgrafen, einen Bund der Deutschen Protestanten mit den reformirten Cantonen der Eidgenossenschaft zu errichten mißlangen, vornehmlich wegen der politischen und religiösen Bedenklichkeiten des Mitoberhauptmanns.

Der Papst Paul III. schrieb (2. Jun. 1536) eine Kirchenversammlung nach Mantua (auf 23. Mai 1537) aus, welche, als unter päpstlicher Leitung stehend, weder dem Kaiser, noch weniger den Protestanten, genügen konnte. Die verbündeten evangelischen Fürsten und Städte hielten deßhalb (Febr. 1537) eine zahlreiche Zusammenkunft zu Schmalkalden, brachten ihre angesehensten, vier Wöchen hindurch täglich der Reihe nach Predigten haltenden Gottesgelehrten a) mit, empfiengen den kaiserlichen Abgeordneten, Vicekanzler Matthias Held, beantworteten dessen

a) Unter diesen zwei und vierzig Gottesgelehrten befanden sich neben Luther und Melanchton, insbesondere Bugenhagen, Spalatin, Jonas, Agricola, Amsdorf, Bucerus, Osiander und von Hessischer Seite der Hofprediger Melander, die Superintendenten Fontius zu Cassel, Krafft zu Marburg und Schnabel zu Alsfeld, der Pfarrer Corvinus zu Witzenhausen und die Marburger Professoren Johann Draconites, Gerhard Geldenhauer genannt Noviomagus und Eobanus Hessus.

Digitized by Google

Anträge offen und freimüthig, ließen (24. u. 25. Febr.) die von Luther mitgebrachten, jedoch nicht von Allen vollständig gebilligten und in Hessen nie symbolisch gewordenen Schmalkaldischen Artikel, als neue Vereinigungsformel, aufsetzen, und verwarfen (5. März) die Mantuanische Kirchenversammlung in einem Manifest, welches der Kurfürst und der Landgraf anderen Deutschen Fürsten und den auswärtigen Königen und Freistaaten zusendeten, Heinrich VIII. von England und Gustav I. Wasa von Schweden billigten, und womit Franz von Frankreich wenigstens in Verwerfung des Ortes übereinstimmte a). Die Türkenhülfe wurde, nach von Philipp in Ungarn eingezogenen Nachrichten über die Absichten des Großsultans, dem Kaiser und dem Römischen Könige vorläufig verweigert, eben so der Beitrag zu dem Unterhalt des partheiischen Reichskammergerichtes, welches keinen Beisitzer zuließ, ohne denselben zur Beobachtung des Wormser Edicts zu verpflichten.

Während der Kaiser noch mit seinem dritten Kriege gegen Frankreich (s. 1535) beschäftigt war, knüpfte der Vicekanzler Held Unterhandlungen an mit den eifrigsten katholischen Fürsten und schloß, nach mehreren Zusammenkünften, auf der zu Nürnberg (10. u. 12. Jun. 1538) die christliche Einigung b) (den heiligen Bund), zur Handhabung der wahren christlichen Religion, aller kaiserlichen und des Reichs Abschiede, Mandate, Gebote und Verbote der Religion halber, des Stillstandes zu Nürnberg, desgleichen Friedens und Rechtens im Reiche, im Namen des Kaisers und des Römischen Königs, mit Wilhelm und Ludwig von Bayern, Georg von Sachsen, Heinrich dem Jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel, Erich I. von Braunschweig-Calenberg und den Erzbischöfen von Mainz (nicht für das Kurfürstenthum, sondern für die Hochstifter Magdeburg und Halberstadt) und Salzburg. Ludwig von Bayern und Heinrich von Braunschweig wurden Directoren und Oberhauptleute zur Leitung der Bundesangelegenheiten, der erstere

a) Hortleder Buch I. Cap. 22 bis 31. Thl. I. S. 91 ff. — b) Daselbst Buch VIII. Cap. 14 u. 15, in Thl. II. S. 1334 ff.

Digitized by Google

in dem Oberländischen, der andere in dem Sächsischen Kreise, mit beigeordneten Bundesräthen. Den vierten Theil aller Kosten versprachen der Kaiser und sein Bruder zu übernehmen, das Uebrige sollten die anderen Bundesglieder tragen, und zu eilender Hülfe wollte man eine Summe baar in eine Vorrathscasse einlegen. Der Kaiser schloß (18. Jun. 1538) einen zehnjährigen Waffenstillstand mit Frankreich zu Nizza, genehmigte (20. Mai 1539) von Toledo aus die christliche Einigung a) und übersendete dem Herzog Ludwig 50000 Gulden zu der Vorrathscasse. So geheim man den Abschluß des Bundes auch anfangs hielt, so gelangte dennoch Kunde davon an Philipp, zuerst am Dresdner Hofe, und stieg der Argwohn durch das Benehmen Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel gegen die Schmalkaldischen Bundeshäupter bei deren Durchzug zu einem Tage in Braunschweig (März 1538) und durch Briefe dieses Herzogs an Held und den Kurfürsten von Mainz, welche man einem (30. Dec.) in dem Kaufunger Walde aufgefangenen Boten abnahm. In der ersten kriegerischen Aufwallung besetzte Philipp die Mainzischen Aemter Amöneburg, Neustadt und Fritzlar, gab jedoch dieselben bald wieder frei, begnügte sich mit der Versicherung der meisten Mitglieder des heiligen Bundes von ihren friedlichen Gesinnungen und einer von des Kaisers Schwester, der verwitweten Ungarischen Königin Maria, Statthalterin der Niederlande, gegebenen Erklärung, daß Held seine Vollmachten überschritten habe, und zeigte sich überhaupt versöhnlicher als je zuvor.

Auch der sich in den Niederlanden aufhaltende Kaiser wünschte die Erhaltung des Friedens im Reiche, theils wegen der drohenden Türkengefahr, eines beabsichtigten Zuges nach Algier und bevorstehenden neuen Krieges mit Frankreich, theils weil er durch ein Religionsgespräch ohne Einmischung des Papstes die Protestanten zur Wiedervereinigung mit der Kirche zu bewegen hoffte, und sendete an Helds Stelle, als seinen Orator in Deutschland,

a) S. die früher unbekannte Ratificationsurkunde zuerst bei Stumpf a. a. O. Urk. S. 73 und, mit anderen den heiligen Bund betreffenden Urkunden, in v. Buchholtz Gesch. der Regierung Ferdinand I. Urkundenband S. 364 bis 384.

Digitized by Google

den vormaligen Erzbischof von Lund Johann Wessel, welcher besonders dem Landgrafen die günstigsten Gesinnungen bewies. Die Kurfürsten von Brandenburg und Pfalz übernahmen die Vermittelung und brachten auf dem Tage zu Frankfurt, zu welchem auch Philipp, obgleich ihn gerade eine Krankheit befallen hatte, sich begab, den Frankfurter Anstand (19. April 1539) zu Stande, wornach der Nürnberger Religionsfriede auf 15 Monate (vom 1. Mai an) bestätigt und die Kammergerichts-Processe in Kirchensachen eingestellt werden sollten; dagegen die Protestanten sich zu eilender Türkenhülfe verpflichteten a). Das zugleich verabredete freundliche Religionsgespräch wurde (Mai 1540) zu Hagenau eröffnet, zu Worms (1. Nov.) und, nach des Kaisers Ankunft, auf dem Reichstage (10. März bis 29. Jul. 1541) zu Regensburg (27. April bis 22. Mai) fortgesetzt von den katholischen Theologen Johann Gropper, Julius von Pflug und Johann Eck und den evangelischen Melanchton, Bucerus und Johann Pistorius, Pfarrer zu Nidda, auf der Grundlage des von Gropper verfaßten Regensburger Interim. Ueber vier der darin aufgestellten Artikel, welche die eigentlichen dogmatischen Grundlehren betrafen, verglich man sich, über die anderen aber, welche mehr den Cultus und das Regiment betrafen, konnte man sich nicht vereinigen. Der Kaiser, statt, wie Philipp ihm rieth, die verglichenen und unverglichenen Artikel den Reichsständen vorzulegen und jährlich eine Nationalsynode zu halten, verwarf drei vermittelnde Gutachten, der Kurfürsten, der Städte und der protestirenden Stände, verwies in dem Abschiede die strittigen (verglichenen und unverglichenen) Artikel an ein allgemeines oder National-Concilium, unter Zulassung eines päpstlichen Legaten, und falls ein solches binnen achtzehn Monaten nicht zu Stande käme, an einen Reichstag, bestätigte nur den Nürnberger Frieden, und gab an demselben Tage den Protestanten eine einseitige, anfangs selbst dem Reichskanzler verborgene Declaration, worin er den Augsburgischen Abschied hinsichtlich der Religionssachen einstellte, gleichmäßige Besetzung und unpartheiische Visitation des

a) Hortleder Buch I. Cap. 32 in Thl. I. S. 126 ff.

Digitized by Google

Reichskammergerichts versprach, die Protestanten zur Reform ihrer geistlichen Stifter ermächtigte und ihnen den Genuß der Einkünfte derselben zusicherte, jedoch Alles nur vorläufig. Auf diesem Reichstage hatte Philipp öftere Unterredungen mit dem Kaiser, erlangte von demselben die Privilegien für seine Landesuniversität (s. §. 30. S. 304) und die Bestätigung des (25. Jan. 1536) mit Philipp von Nassau-Weilburg geschlossenen Vertrags über den Eintausch der Edelvogteien Wetzlar und Kalsmund gegen Burg Schwalbach und den Hessischen Antheil an dem Amte Löhnberg, verpflichtete sich in einem anfangs geheim gehaltenen Vertrage (13. Jun. 1541), wovon er jedoch die Schmalkaldischen Bundesgenossen, die erbverbrüderten und andern verbündeten Fürsten ausnahm, zur Freundschaft und nicht unwichtigen Diensten gegen das Haus Oestreich und zur Entsagung aller Bündnisse mit Frankreich und England, und erhielt dafür volle Verzeihung alles bisher gegen den Kaiser, dessen Bruder und die Ordnungen und Rechte Unternommenen a). — Auch in Hinsicht der Türkenhülfe bewies der Landgraf sich höchst willfährig, und wurde dabei von seinen Landständen, welche er, die Ritterschaft erst an das Spieß, dann nach Melsungen (8. bis 10. Jan. 1542), die Landschaft (Städte) nach Cassel, berief, treulich unterstützt. Die Ritterschaft bewilligte eine ganze Türkensteuer, nach dem Homberger Anschlag (vom 12. Jul. 1532, s. §. 31. S. 322), den sechsten Pfennig ihres jährlichen Einkommens und den vierten des ihrer Untersassen, nebst einer Schafschatzung b), und erhielt dagegen (11. Jan.) den üblichen Revers über ihre Freiheiten. Die Landschaft ließ eine (1539) auf drei Jahre bewilligte Landsteuer (jedes Jahr 20000 Gulden) fortbestehen. Der Kurfürst von Sachsen schlug Philippen zum obersten Feldhauptmann vor; statt dessen aber wurde auf dem Reichstage zu Speier (verabschiedet 11. April 1542) der Kurfürst Joachim von Brandenburg dazu ernannt. Der ganze Zug mißlang.

---

a) S. die Verhandlungen zu Hagenau, Worms und Regensburg bei Hortleder Buch I. Cap. 33 bis 37 in Thl. I. S. 130 ff. und die Urkundenauszüge bei v. Rommel Bd. II. S. 430 ff. — b) Cassel'sche Landesordnungen Thl. II. S. 251. Vergl. v. Rommel Bd. II. S. 439 ff.

Digitized by Google

Als der Reichstagsabschied zu Speier (10. Jun. 1544) abermals die Anlage eines gemeinen Pfennigs nach eines Jeden Vermögen und Einkünften bewilligte, wovon Niemand, weß Standes und Würden er sei, ausgenommen sein sollte, berief Philipp seine Stände wieder nach Homberg (7. Oct.), verglich sich mit denselben über die Art der Hebung der Steuer durch sechs Obereinnehmer, drei zu Cassel und drei zu Marburg, und die Aufbewahrung in einer Truhe, unter gemeinsamem Verschluß zu Marburg, und erließ (31. Oct.) mit ständischer Zustimmung eine Verordnung, wornach alles jährliche Einkommen des Adels, Gülten, Zinsen, Renten, eigenes Gewächs, bewegliche und unbewegliche Güter, Baarschaften, Vieh u. s. w. in Anschlag kommen, dagegen der Edelleute, Communen, Schlosse, eines jeglichen Kleider, Kleinodien, Silbergeschirr und täglich nothdürftiger Hausrath, desgleichen der Edelleute und Anderer reisige Pferde, Harnisch, Geschütz, Pulver, Wehre und was dazu gehört, steuerfrei sein, und im Niederfürstenthum 12 Viertel Früchte partim Casselschen Maßes, im Oberfürstenthum 5 Malter Marburger Maßes zu 5 Gulden jährlicher Nutzung gerechnet werden sollten *a*).

Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel *b*) hatte Hessen und Kursachsen bereits mehrfachen Grund zu Beschwerden gegeben und einen weitläufigen, die gegenseitige Erbitterung steigernden Briefwechsel veranlaßt, verletzte die Rechte der Stadt Braunschweig und setzte die Vollziehung der von dem Reichskammergerichte über die Stadt Goslar ausgesprochenen, von dem Kaiser (zu Speier 28. Jan. 1541) und dem Römischen Könige (daselbst 10. April 1542) aber ausgesetzten Acht fort. Auf Bitten dieser Städte kamen die beiden Häupter des Schmalkaldischen Bundes (13. Jul. 1542) zu Eisenach zusammen, verabredeten sich über die Art der Ausführung des vorhabenden Nothwerks gegen den Herzog von Braunschweig, erließen (17. Jul.) ein Manifest, sendeten Bernhard von Mila mit 2500 Mann voraus, folgten

a) Casselsche Landesordnungen Thl. II. S. 252. — *b*) Hortleder Buch IV. Cap. 1 bis 55. Von Einnemmung des Herz. Braunschweig, Wolfenbüttelischen Theils, in Thl. II. S. 1 ff.

Digitized by Google

selbst mit 4000 Reitern und 15000 Fußgängern nach, eroberten binnen vierzehn Tagen das ganze Land und brachten, nachdem Heinrich nach Landshut entflohen war, die Festen Schöningen, Steinbrück und Wolfenbüttel (12. Aug.) zur Uebergabe. Der Hessische Hofprediger Dionysius Melander predigte (13. Aug.) von der Schloßtreppe zu Wolfenbüttel herab, die Landstände huldigten auf dem Convent zu Braunschweig (Ende Aug.), und die Bundeshäupter übertrugen Befehlshabern und Regimentsräthen die Verwaltung des Landes in ihrem Namen. Philipp knüpfte die vor zehn Jahren unterbrochenen evangelischen Unterhandlungen mit der Stadt Hildesheim wieder an, worauf dieselbe protestantisch wurde und dem Schmalkaldischen Bunde beitrat. Die von Heinrich kurz vorher zum heiligen Bunde gedrungene Stadt Mühlhausen söhnte sich wieder mit ihrem Sächsischen und Hessischen Schutzherrn aus. Dem vertriebenen Herzoge halfen weder der heilige Bund und Bayern, noch eine Gesandtschaft des Römischen Königs und des gerade zu Nürnberg versammelten Reichstags, welcher die Schmalkaldischen Bundeshäupter im Feldlager vor Wolfenbüttel (11. Aug.) eine Rechtfertigung ihres Unternehmens übergaben, worauf Ferdinand den Eroberern einen Sicherheitsbrief in seinem, der kaiserlichen Commissarien und der Reichsstände Namen (24. Aug.) ausstellte. Einem Mandat des nicht, dem vom Kaiser zu Regensburg gegebenen Versprechen gemäß, visitirten Reichskammergerichts hatte Philipp schon im Lager bei Holzminden (27. Jul.) eine Recusation entgegengesetzt, und der ganze Bund ließ (4. Dec.) eine Recusationsschrift zu Speier übergeben a). Der Kaiser, zu welchem Heinrich sich begab, nahm zwar vielen Antheil an dessen Schicksal, hatte aber genugsame Gründe Philipp zu schonen, welchen er zum Beistande in seinem damaligen Kriege mit Frankreich zu gewinnen wünschte, wovon denselben jedoch mancherlei Rücksichten abhielten. Im Wolfenbüttelschen Lande wurde die evangelische Lehre und eine von Bugenhagen entworfene Kirchenordnung (1543) eingeführt. Auf dem Reichstage zu Worms (24. März bis 4. Aug. 1545) stellte der Schmalkaldische Bund das eroberte

a) Hortleder Buch VII. Cap. 20 u. 21 im Thl. II. S. 1303 ff.

Digitized by Google

Land einſtweilen unter die Hand des Kaiſers, welcher dem proteſtirenden Herzoge ſich aller Verſuche der Wiedereroberung zu enthalten bei Strafe des Landfriedensbruches befahl. Dennoch zog Heinrich mit von dem Franzöſiſchen Könige erhaltenem Gelde Truppen, welche an der Sächſiſchen Gränze für England gegen Frankreich geworben worden waren, an ſich, erſchien damit (Sept. 1545) im Lande Hadeln, verband ſich mit dem Grafen Otto von Rittberg, brachte Steinbrück zur Uebergabe, rückte vor Wolfenbüttel und belagerte die ſich hartnäckig vertheidigende Stadt. Philipp wirkte die Genehmigung des Bundes zum Heerzug aus, lagerte ſich auf dem Medemer Felde bei Nordheim, verſtärkte ſich durch ihm im Namen Kurſachſens durch Ernſt den Jüngeren von Braunſchweig-Grubenhagen zugeführte Truppen und erwartete noch andere Verſtärkungen, während ſein Schwiegerſohn Moriz von Sachſen (des Herzogs Heinrich, † 1541, Sohn, vermählt 9. Jan. 1541 mit Agnes von Heſſen) von Mühlhauſen her vorrückte und ſich zum Vermittler aufwarf. Heinrich zog mit ſeinem Sohne Karl Victor von Wolfenbüttel über Gandersheim nach Kahlfeld, dicht unter Nordheim. Moriz ſtellte ſich an der Landwehr zwiſchen Weende und Nordheim auf, fuhr fort zu unterhandeln, auch nachdem bereits (16. u. 17. Oct. 1545) Gefechte zwiſchen den Heſſiſchen und Braunſchweigiſchen Truppen geliefert worden waren, bedang einen eintägigen Waffenſtillſtand aus und vereinigte ſich erſt, als Heinrich dieſen brach, mit ſeinem alle weitere Unterhandlungen verwerfenden Schwiegervater. Es kam zur Schlacht bei Kahlfeld (21. Oct.), in welcher Heinrich, nach einer Unterredung mit dem ſich unter dem Donner des Geſchützes zu ihm begebenden Moriz, ſich mit ſeinem Sohne dem Landgrafen gefangen ergab und darauf über Göttingen und Caſſel nach Ziegenhain abgeführt wurde. Die Schlacht dauerte noch fort, bis Philipp und Moriz die Erbitterung der Ihrigen ſtillten und der letzte ſich vertheidigende Söldnerhaufen Fahnen und 18 Stücke Geſchütz überlieferte und ſechs Monate lang nicht gegen die Sieger zu dienen verſprach. Steinbrück ergab ſich wieder. Philipp zog an der Weſer hinab, um ſeine ungetreuen Lehnsträger zu ſtrafen. Der Graf Johann von Schaumburg, welcher Geſchütz und

Digitized by Google

Mannschaft geliehen hatte, mußte die Feste Bückeburg bis zum endlichen Vertrage (25. Febr. 1547 a)) seinem Bruder Otto eingeben. Das wohlbefestigte Rittberg wurde erobert, und dem entflohenen Grafen, welchem nachher ein Mannugericht seine Lehen absprach, eine Geldbuße auferlegt. Die beiden Bundeshäupter zeigten die Gefangennehmung Heinrichs alsbald dem sich in Brüssel aufhaltenden Kaiser an und baten um eine Achtserklärung desselben als Landfriedensbrecher, und der Landgraf schrieb deßhalb noch einmal besonders aus dem Lager vor Rittberg (31. Oct.), worauf der Kaiser durch den (6. Nov.) nach Cassel gesendeten Nikolaus von Könritz (18. Nov.) antworten ließ: er habe zwar gewünscht, daß Heinrich sich der Sequestration gefügt hätte, da es aber nun so weit gekommen sei, bedürfe es keiner Strafe des Friedensbruches mehr, der Landgraf möge sich daher seines Sieges mit Mäßigung bedienen, die Gefangenen anständig behandeln, denselben keine unwürdigen Bedingungen abnöthigen, die Sache vielmehr freundlicher und gesetzlicher Ausgleichung überlassen und, da keine Gefahr mehr vorhanden sei, seine Truppen verabschieden. Dennoch wiederholte Philipp in seiner Antwort die Bitte um Achtserklärung Heinrichs und dessen Bundesgenossen, vornehmlich Rittbergs.

Unterdessen hatte man fortgefahren auf Reichstagen über die Religionsangelegenheit zu berathen, ohne etwas mehr zu bewirken, als daß der Römische König zu Speier (11. April 1542) den von dem Kaiser zu Regensburg bewilligten Friedstand und Suspension der Acten und Processen auf fünf Jahre lang, nach dem Ausgang der jetzt vorstehenden Expedition wider den Türken anzurechnen, verlängerte und eine nie vollzogene Visitation des Reichskammergerichts befahl b), und daß der Kaiser selbst auf dem abermaligen Reichstage zu Speier (20. Febr. bis 10. Jun. 1544), welchem auch die beiden Schmalkaldischen Bundeshäupter persönlich beiwohnten, eine christliche Reformation und Erörterung eines gemeinen christlichen freien Concilii in Deutscher Nation verhieß,

---

a) Urkundenauszug bei v. Rommel Bd. II. S. 472. — b) Abschied zu Speier §. 131 bis 133 in N. Samml. der R. A. Thl. II. S. 465.

Digitized by Google

das Reichskammergericht für die Protestanten einstellte und eine auf dem nächsten Reichstage vorzunehmende Besetzung desselben ohne allen Religionsunterschied zugestand *a*). Die lange erwartete allgemeine Kirchenversammlung wurde endlich zu Trident unter dem Vorsitz dreier päpstlichen Cardinallegaten eröffnet, hielt (7. Jan. 1546) ihre erste Sitzung, gab sich eine solche Form und faßte solche Beschlüsse gegen die freie Auslegung der heiligen Schrift, daß die Protestanten sich denselben unmöglich unterwerfen konnten und ihre Beschickung verweigern mußten. Der Kaiser, welcher mittlerweile den Frieden mit Frankreich zu Crespy (18. Sept. 1544) geschlossen hatte und wegen eines Waffenstillstandes mit der Pforte (1545), erst auf ein, dann auf fünf Jahre, unterhandelte, sah die letzte Hoffnung zur Herstellung der Einheit in der Kirche ohne gewaltsame Unterdrückung der Protestanten immer mehr schwinden und glaubte ernstlicher auf die Herstellung der Ruhe und Ordnung bedacht sein zu müssen. Die zu einem nochmaligen, auf dem Reichstage zu Worms (24. Mai bis 4. Aug. 1545) beschlossenen Religionsgespräch in Regensburg *b*) (27. Jan. 1546) berufenen Theologen giengen nach wenigen Unterredungen (20. März) auseinander, ja ein zu demselben, als Zuhörer, mit Bucer von Straßburg gekommener Spanier, Juan Diaz, welcher zu Genf die reformirte Lehre angenommen hatte, wurde auf Veranstaltung seines eigenen Bruders Alfonso, eines Advocaten der Römischen Curie, zu Neuburg (27. März) ermordet, ohne daß den nach Inspruck flüchtenden Urheber der That und den Diener Juan Prieto, welcher dieselbe ausgeführt hatte, Strafe traf, obgleich der Pfalzgraf Otto Heinrich, der Kurfürst Friedrich II. von Pfalz und, auf Philipps Antrieb, die evangelischen Fürsten solche forderten; ja der Papst verlangte sogar (28. Sept.) die Auslieferung der von der unzuständigen bürgerlichen Behörde in der Diöcese von Trident Verhafteten an den dasigen Cardinal Christoph *c*). Der Kaiser unterredete sich auf dem Wege nach

a) Abschied zu Speier §. 76 bis 98 in N. Samml. der R. A. Thl. II. S. 509 ff. — *b*) Hortleder Buch I. Cap. 40 u. 41 in Thl. I. S. 361 ff. — *c*) v. Bucholtz Gesch. der Reg. Ferdinand I. Urkundenband S. 388.

Digitized by Google

Regensburg zum Reichstage, in Speier, wohin auch der Kurfürst von Pfalz und der Würtembergische Abgeordnete Wilhelm Maſſenbach kamen, persönlich und durch Granvella und Nawes (28. u. 29. März) mit dem dazu eingeladenen Landgrafen Philipp, bat denselben dem Reichstage persönlich beizuwohnen, und entließ ihn freundlich; dennoch schickten, sowohl Philipp, als die meisten übrigen protestantischen, vom Kaiser brieflich zum persönlichen Erscheinen aufgeforderten Fürsten, nur Gesandte zu der Versammlung (5. Jun. bis 24. Jul.), auf welcher sich zuerst die Gesandten von Mainz und Trier von denen der anderen Kurfürsten, dann auch die katholischen Stände von den Schmalkaldischen Bundesgenossen trennten. Der Kaiser sah in dem Nichterscheinen der Fürsten geflissentlichen Ungehorsam und Beleidigung der Majestät, welche er bestrafen zu müssen glaubte. Der Krieg war unvermeidlich. Kurz vorher war Luther (18. Febr.) in seiner Vaterstadt Eisleben, wohin ihn die Grafen von Mansfeld zur Beilegung ihrer Streitigkeiten über Gränzen und Erbschaft berufen hatten, gestorben.

§. 33. Schmalkaldischer Bundeskrieg und Augsburgischer Religionsfriede.

Unter den Schmalkaldischen Verbündeten hatte sich auf den Tagen zu Schmalkalden (24. Jun. bis 21. Jul. 1543) und zu Frankfurt (Jan. 1546) Uneinigkeit gezeigt über die fortdauernde Besetzung des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landes, die gemeinschaftliche Deckung der darauf verwendeten Kosten, dem Kurfürsten von Köln zu leistenden Schutz und mit anderen Deutschen und fremden Fürsten anzuknüpfende Unterhandlungen wegen des Beitritts. Die in Worms (1. April 1546) versammelten Abgeordneten des Bundes giengen auf die Nachricht von Philipps Verhandlungen mit dem Kaiser, (23. April) auseinander, ohne mehr als die Aufnahme der Stadt Ravensberg in Schwaben beschlossen zu haben. Der Sächsische Kurfürst war mit seinem sich deßhalb von dem Bunde lossagenden Vetter Moriz über die gemeinschaftschaftliche Stadt Wurzen entzweit, worüber man schon einmal (April 1542, in dem sogenannten Fladenkriege) zu den Waffen gegriffen hatte, und schlug nicht allein Philipps Vermittlung aus,

Digitized by Google

sondern verdarb auch dessen Plan zu der Errichtung eines Sächsisch-Hessischen Fürstenbundes. Auch Moriz achtete nicht auf die Anträge seines Schwiegervaters, welcher ihm (14. Sept. 1545) durch Tilemann Günterode die dem evangelischen Glauben drohende Gefahr auseinandersetzen ließ, die Unausführbarkeit eines (14. Nov.) vorgelegten Plans zu einer zugleich Luther und den Papst beseitigenden Kirchenreform (23. Nov.) zeigte, das Beispiel des eben damals unterdrückten Hermann von Köln (s. §. 32. S. 337) vorhielt und noch nach Worms wiederholte Mahnungen (22. Jun. u. 4. Jul.) sendete a). Eben so vergebens unterhandelte der allein in der schwankenden Lage seiner Parthei den erforderlichen Muth und besonnene Klugheit entwickelnde Landgraf mit den Königen von Frankreich, England und Dänemark und mit dem Herzog Wilhelm von Bayern. Der Vereinigung mit den Schweizern widersprachen die Wittenbergischen Theologen. Auf solche Art blieb der selbst von einigen seiner Mitglieder verlassene Bund auf seine eigenen Kräfte beschränkt. Der Kaiser begann sich zu rüsten, beschickte (9. Jun. 1546) eiligst den Papst Paul III. und schloß mit demselben (26. Jun.) einen Bund, sendete (11. Jun.) Hauptleute und Obersten auf Werbung aus, befahl den auf seine Seite übergetretenen Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach und Johann von Küstrin (Heinrichs von Wolfenbüttel Schwiegersohne) und dem Deutschmeister Wolfgang von Schutzbar genannt Milchling Reiterei zusammenzubringen, und hatte schon früher dem Grafen Maximilian von Büren den Auftrag gegeben so viel Truppen als möglich durch Niederdeutschland zu führen. Den ihn wegen des Zwecks solcher Rüstungen befragenden protestantischen Reichstagsabgeordneten gab er (16. Jun.) durch Rawes zur Antwort: noch sei sein Vorhaben auf Versöhnung der Stände, Frieden und Recht im Reiche gerichtet, wer ihm darin gehorche, dürfe sein höchstes Wohlwollen erwarten, gegen diejenigen, welche anders handelten, werde er nach seinem Recht und seiner Autorität verfahren. An mehrere Städte des protestantischen Bundes schrieb er (17. Jun.): er sei endlich ent-

a) v. Rommel Bd. II. S. 480 bis 482. Bd. III. S. 116 bis 122.

Digitized by Google

schlossen die unbeugsamen, ungetreuen und widerspenstigen Berauber und Zerstörer gemeines Friedens und Rechtens zu gebührlichem Gehorsam anzuhalten *a*). Ein Schreiben ähnlichen Inhalts empfieng Ulrich von Würtemberg. Nicht den Protestanten, als solchen, sondern den Schmalkaldischen Bundesgenossen, als Frevlern gegen das kaiserliche Ansehn, sollte der Krieg gelten, und den Verdacht eines Religionskrieges wußte Karl bei den nicht im Bunde begriffenen protestantischen Ständen so geschickt zu entfernen, daß Moriz, welcher während seines Aufenthaltes zu Regensburg (25. Mai bis 20. Jun.) öftere Unterredungen mit dem Kaiser hatte, sogar einen geheimen Bund gegen seine Glaubensgenossen und erbvereinigten Fürsten abschloß. Die Gesandten der Schmalkaldischen Verbündeten verließen den Reichstag, welchen der Kaiser in einem von ihm allein unterzeichneten Abschiede (24. Jul.) vertagte. Ein kaiserliches Manifest (20. Jul.) sprach über den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen, als ungehorsame, untreue, pflicht- und eidbrüchige Rebellen, aufrührerische Verräther und Verletzer der kaiserlichen Hoheit und Majestät, Verbrecher des gemein ausgekündigten Landfriedens, die kaiserliche und des heiligen Römischen Reichs Acht und Oberacht aus *b*).

Eifrig hatten sich unterdessen die Schmalkaldischen Verbündeten gerüstet *c*). Ulrich von Würtemberg und die Oberländischen Städte brachten binnen vier Wochen ein den Streitkräften, welche der Kaiser damals versammelt hatte, weit überlegenes Heer auf, welches Hans von Heydeck und Sebastian Schärtlin anführten. Die beiden Bundeshäupter kamen (4. Jul.) in Ichtershausen zusammen, verpflichteten sich durch einen Vertrag *d*), 9000 Reiter und 16000 Fußgänger mit hinreichendem Geschütz und 1400 Schanzbauern bei Meiningen (20. Jul.) zusammenstoßen zu lassen, rechtfertigten sich in einem Schreiben an den Kaiser (4. Jul.),

a) Hortleder Handlungen und Ausschreiben vom Teutschen Krieg vom Jahr 1546 bis 1558, (Frankfurt 1618 F.) Buch II. Cap. 3. S. 214 ff. — *b*) Hortleder a. a. O. Buch III. Cap. 16. S. 273 ff. — *c*) Briefe und Urkunden L. Philipps vom Anfange des Schmalkaldischen Bundeskrieges, bis zu seiner Capitulation und Gefangenschaft, bei v. Rommel Bd. III. S. 123 bis 209. — *d*) Hortleder Cap. 6. S. 223 ff.

Digitized by Google

rückten daſſelbe mit ein in das Manifeſt *a*) (15. Jul.), in welchem ſie zu zeigen ſuchten, es ſei auf Unterdrückung der evangeliſchen Lehre abgeſehen, und legten es dem Briefe und der Inſtruction bei, mit welcher ſie (4. Jul.) ihre Räthe Mr. Franz Burchard en und Jorgen von Beineburg Dr. an den Herzog Moriz ſendeten „von vnnſern wegen ein werbung an Ew. Liebden zu „thun" *b*). Moriz gab ſeinen Räthen (16. Jul.) eine ablehnende Inſtruction, in welcher er ſich auf ſeine Landſtände und den mit ihm eine gemeinſchaftliche Inſtruction ertheilenden Kurfürſten Joachim II. von Brandenburg berief, und blieb ſeinem, dem Kaiſer gegebenen Verſprechen getreu, obgleich die Bundeshäupter fortfuhren mit ihm Briefe zu wechſeln, ihn (7. u. 21. Aug.) über die Abſichten des mit dem Papſte verbundenen Kaiſers aufzuklären ſuchten und an ſein perſönlich zu Dresden gegebenes Verſprechen erinnerten, im Fall eines Religionskrieges Leib und Gut bei ihnen zu ſetzen *b*). Geführt durch ſeine Fürſten, zog das Kurſächſiſch-Heſſiſche Heer durch Franken und Schwaben zu den Oberländern, welche den Krieg ſchon glücklich begonnen, die Ehrenberger Klauſe und Füßen erobert und die daſigen Päſſe beſetzt hatten, und ſtellte ſich, zuſammen 47000 Mann zählend, bei Donauwerth auf. Furcht vor dem Herzog Wilhelm von Bayern, welcher die Aufforderung der Bundesfürſten (3. Aug.) zur Entfernung der kaiſerlichen Truppen aus Ingolſtadt und Rain und Geſtattung freien Durchzugs und Kaufs von Lebensmitteln *c*) zweideutig beantwortete, hatte die Oberländer abgehalten den Kaiſer in Regensburg zu überfallen. Auch jetzt noch zögerten die Verbündeten den mit etwa 9000 Mann ſich (Anf. Aug.) bei Landshut lagernden Kaiſer anzugreifen, überſendeten demſelben vielmehr (11. Aug.) eine Verwahrungsſchrift der ſämmtlichen Bundesglieder gegen die ohne Zuziehung der Reichsſtände ausgeſprochene Acht *d*) durch einen

a) Daſelbſt Cap 11. S. 241 ff. — *b*) F. A. von Langenn Moritz Herzog und Churfürſt zu Sachſen (Leipzig 1841. II. 8.) Bd. II. Beilagen S. 268 ff. und die daſelbſt abgedruckten vorhergehenden und nachfolgenden Urkunden und Briefe. — *c*) v. Rommel Bd. II. S. 482. v. Langenn a. a. O. S. 290 u. 291. — *d*) Hortleder a. a. O. Buch III. Cap. 21. S. 288 ff. — *e*) Daſelbſt Cap. 24. S. 293 ff.

Digitized by Google

jungen Edelmann, welcher nicht vorgelassen und bei der allen weiteren Boten angedrohten Todesstrafe angewiesen wurde, die Schrift, sammt einer Ausfertigung der Achtssentenz, seinen Auftraggebern zurückzubringen. Die Menge der Stimmen in dem Kriegsrathe der Verbündeten und der getheilte Oberbefehl erschwerten Einheit und Schnelle der Maßregeln, Schärtlin beschuldigte den Landgrafen übertriebener Behutsamkeit, und während man noch berathschlagte, ob man nach Landshut oder nach Regensburg ziehen solle, und sich für letzteres entschied, langte Ottavio Farnese (15. Aug.) mit den päpstlichen Hülfsvölkern, 10000 Fußgängern und 500 Leichtberittenen, denen sich 200 Florentinische und 100 Ferrarische Reiter anschlossen, im kaiserlichen Lager an, und folgten bald 6000 Spanier nach. Beide Heere rückten (28. Aug.) einander bei Ingolstadt gegenüber. Der Landgraf rieth zu einem raschen Angriff, welchen er, wenn er, wie im Würtembergischen Kriege, allein befehlige, sofort unternehmen würde; statt dessen übersendeten die Verbündeten dem Kaiser (1. oder 2. Sept.) eine Herausforderung *a*), beschossen dessen Lager drei Tage lang ohne Erfolg, erließen (2. Sept.) einen nochmaligen Bericht und Verantwortung ihrer Häupter gegen die Acht *b*), zogen (4. Sept.) dem mit 4000 Reitern und 10000 Fußgängern aus den Niederlanden herbeirückenden und, unter Begünstigung des dasigen Kurfürsten, bei Mainz über den Rhein setzenden Grafen von Büren entgegen, und suchten vergebens die Vereinigung desselben mit dem Kaiser (10. Sept.) zu hindern. Karl rückte vor, eroberte (Oct.) Neuburg, Donauwerth und andere Orte, bedrohete Ulm und Augsburg und drängte seine Gegner durch kleine Scharmützel ohne ein Haupttreffen zurück. Die oberländischen Städte murrten darüber, daß alle Last des Krieges auf ihnen allein ruhe, Geld und Zufuhr fiengen an zu fehlen, die erwarteten Hülfsgelder aus England blieben aus, eine Gelegenheit den Kaiser (14. Oct.) bei Giengen gefangen zu nehmen wurde nicht benutzt, traurige Nachrichten aus Kursachsen, welches Moriz (Oct.) mit seinen und des Römischen

---

a) Hortleder a. a. O. Buch III. Cap. 28. S. 303. — *b*) Daselbst Cap. 29 u. 30. S. 304 ff.

Digitized by Google

Königs Truppen bis auf die Festen Gotha, Eisenach und Wittenberg besetzt hatte, liefen ein, durch den Kurbrandenburgischen Marschall Adam von Trott versuchte Unterhandlungen schlugen fehl, und im Abschiede zu Giengen a) (16. Nov.) beschloß der Bund, nur 8000 Fußgänger und, wo möglich, 1000 Reiter, unter Heydecks und Schärtlins Befehlen, zum Schutz von Oberdeutschland zurückzulassen, mit dem übrigen Heere die Stifter Würzburg und Bamberg und andere feindliche Länder einzunehmen und zu brandschatzen und dann Sachsen zu vertheidigen, wozu die evangelischen Stände des Sächsischen Kreises dem Kurfürsten eine veranschlagte Geldhülfe leisten sollten, der Landgraf eine solche versprach und der Herzog von Würtemberg darum ersucht wurde. Philipp übergab dem Kurfürsten, als dem nördlichen Hauptmann, den größten Theil seiner Truppen, reiste zu Ulrich nach Stuttgard und kehrte über Frankfurt (1. Dec.) in sein Land zurück. Der Kurfürst eroberte und brandschatzte Gemünden, gab den Angriff auf die Fränkischen Stifter auf, eilte (12. Dec.) nach Frankfurt, erpreßte von der Stadt 9000 Goldgulden, legte dem Mainzer Kurfürsten Sebastian von Heusenstamm (Albrechts, † 24. Sept. 1545, Nachfolger) eine Kriegssteuer von bei 40000 Goldgulden auf, behandelte den Fuldaer Abt Philipp Schenck zu Schweinsberg und andere Katholische auf gleiche Art, zog nach Sachsen, gewann sein Land wieder, überfiel das des Herzogs Moriz, welcher seine Truppen in die Winterquartiere geführt hatte, verwarf die auch bei seinen Gegnern kein Gehör findenden Friedensvorschläge des Landgrafen b), schlug den vom Kaiser Morizen zu Hülfe gesendeten Albrecht von Brandenburg bei Rochlitz (2. März 1547), nahm denselben gefangen und bemächtigte sich des ganzen Herzogthums, bis auf Leipzig, Dresden und Pirna.

Der Abschied zu Giengen wurde von den der Uebermacht weichenden oberländischen Ständen nicht gehalten. Abgeordnete der Städte eilten zum Kaiser, entsagten dem Bunde und erkauften die Aufhebung der Acht mit großen Summen, Ulm z. B. (Ende Dec.

a) Hortleder Buch III. Cap. 49. S. 374 f. — b) v. Langenn a. a. O. S. 294 ff.

Digitized by Google

1546) mit 100000 Gulden, der Aufnahme einer Beſatzung von 10 Fähnlein Fußvolk und der Auslieferung von 12 Kanonen, Memmingen (Jan. 1547) mit 50000 Gulden, Augsburg mit 150000 Gulden und 12 Kanonen, der Verbannung Schärtlins und der Aufnahme von 10 Fähnlein, und Straßburg (21. März) mit 30000 Gulden und 12 Kanonen. Ulrich von Würtemberg erlangte (3. Jan.) Gnade, unter der Bedingung, daß er fußfällig Abbitte thue, dem Bunde mit dem Kurfürſten und dem Landgrafen entſage, die Acht vollziehen helfe, kein Bündniß ſchließe, in welchem das Haus Oeſtreich nicht mit eingeſchloſſen ſei, ſein Land öffne, alles in demſelben zurückgelaſſene Geſchütz ſeiner vormaligen Verbündeten ausliefere, 300000 Gulden zahle, die Hälfte ſogleich, als Unterpfand die Feſten Aſperg, Kirchheim und Schorndorf einräume u. ſ. w. *a*). Karl brach (März) durch die Pfalz nach Böhmen auf, vereinigte ſich mit den Truppen ſeines Bruders und Morizens und betrat (April) Sachſen. Der Kurfürſt wurde (24. April) auf der Lochauer Heide, drei Meilen von Mühlberg, geſchlagen und, mit dem Prinzen Ernſt von Braunſchweig-Grubenhagen und einigen Grafen, gefangen, in das kaiſerliche Lager vor Wittenberg geführt und (17. Mai) zum Tode verurtheilt, gieng, um ſein Leben zu retten, die Wittenberger Capitulation *b*) (18. Mai) ein, entſagte für ſich und ſeine Nachkommen der Kurwürde und einem Theile ſeiner Länder (dem eigentlichen Kurlande), blieb in Haft und mußte zu Augsburg (24. Febr. 1548) vom Fenſter ſeines Gewahrſams aus die feierliche Belehnung des neuen Kurfürſten Moriz, welchem dieſelbe der Kaiſer ſchon aus dem Lager vor Suntheim (27. Oct. 1546) urkundlich zugeſichert hatte *c*), mit anſehen. Ernſt von Grubenhagen erhielt die Freiheit, welche Albrecht von Brandenburg ſchon früher erlangt hatte.

Philipp *d*) war außer Stand geweſen ſeinem Bundesgenoſſen Hülfe zu leiſten. Er mußte ſeine Truppen zur Beſetzung der

a) Hortleder Buch III. Cap. 56. S. 391 ff. — *b*) Daſelbſt Cap. 72. S. 443 ff. — *c*) v. Bucholtz a. a. O. Urkundenband S. 393 bis 397. — *d*) Briefe und Urkunden über L. Philipps Kapitulation mit dem Kaiſer, Gefangenſchaft und Befreiung, bei v. Rommel Bd. III. S. 209 bis 293.

Digitized by Google

Festen des eigenen Landes verwenden. Die Frist des Schmalkaldischen Bundes lief (27. Febr. 1547) ab, ohne daß eine Versammlung gehalten wurde, zu welcher keine Stadt sich öffnen wollte. Dänemark, Pommern und Braunschweig-Grubenhagen zogen sich zurück, und Kurbrandenburg näherte sich dem Kaiser. Büren rückte in Katzenelnbogen ein, besetzte Darmstadt nicht ohne tapfern Widerstand der Bürger und des zusammengerafften Landvolks, zündete das Schloß an, mußte von Rüsselsheim abziehen, nahm die Unterwerfung der für ihr Meßprivilegium besorgten Stadt Frankfurt, welcher der Kaiser eine Strafe von 80000 Gulden auflegte, an, ließ sein Heer sich daselbst ausruhen und plünderte, mit Hülfe des Frankfurtischen Obristen Kurt von Hanstein, die ganze obere Grafschaft. Der Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg wurde wiederholt (zuerst 15. Dec. 1546 vom Kaiser selbst) aufgeboten, zögerte aber mit dem Angriff. Von Franken, vom Rhein, von Köln und von Münster her droheten kaiserliche Söldner. Unter dem Seeländischen Burggrafen Jost von Grüningen nach Westphalen gesendete Truppen zwangen die Grafen von Teklenburg, Schaumburg und Lippe und die Städte Osnabrück und Minden zur Unterwerfung, eroberten das Schloß Rittberg und zogen vor Bremen, wo sie jedoch (Ende März 1547) eine Niederlage erlitten und ihren Anführer verloren. Die Hamburger und Sächsische Partheigänger, unter dem Grafen Albrecht von Mansfeld, Hans von Heydeck, Thomashirn und Anderen, kamen den Bremern zu Hülfe, vereitelten die Belagerung und brachten dem vom Kaiser zur Unterstützung dessen Befehlshabers, Christoph von Wrisberg, gesendeten Herzog Erich II. von Braunschweig-Calenberg bei dem Abzuge eine Niederlage bei Drakenburg (22. Mai) bei, lösten sich aber bald darauf auf. Von allen seinen bisherigen Bundesgenossen verlassen, von dem Französischen Gesandten la Croix mit leeren Versprechungen hingehalten, ohne hinreichende Geldmittel, und seiner eigenen Ritterschaft, deren Vornehmste sich durch Kurt von Boyneburg und Reinhard von Solms an den Kaiser wendeten, nicht sicher, entschloß sich Philipp zur Unterwerfung, berieth darüber mit seinen Landständen und gab denselben die Versicherung, daß

Digitized by Google

er nichts gegen Religion, Ehre und Johann Friedrich eingehen wolle. Die ersten Bedingungen, unter welchen der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und der Herzog Moriz von Sachsen die Aussöhnung zu bewirken gedachten, lauteten zwar hart; doch lehnte Philipp (18. Mai) die Einladung der Partheigänger vor Bremen sich an ihre Spitze zu stellen ab, und begab sich (21. Mai) nach Leipzig. Hier erfuhr er aber, daß die Vermittler weit mehr versprochen hatten, als der Kaiser gewähren wollte, gab seinen Räthen zu Cassel (28. Mai) Nachricht von dem bevorstehenden Abbruch der Vergleichshandlungen, befahl Maßregeln nothgedrungener Vertheidigung zu treffen, ritt, voll Sorge über das Schicksal seines Landes, über Weissenfels heim, erklärte sich gegen seinen Geleitsmann, Christoph von Ebleben, bereit zur Ergebung in kaiserliche Gnade und Ungnade, wenn er nur wisse, daß es nichts mehr auf sich hätte, als Fußfall und Abbitte, wollte auch leiden, daß einige seiner Festungen geschleift würden und sein Geschütz ausliefern, schrieb (6. Jun.) von Cassel aus an Mansfeld und dessen Mitanführer, sie möchten sich auf den Nothfall mit ihren Truppen bereit halten, erließ (9. Jun.) eine Verordnung über die Erhebung der von der in Cassel versammelten Ritterschaft und Landschaft bewilligten außerordentlichen Steuer von 150000 Gulden a) und harrte begierig der Antwort aus dem kaiserlichen Feldlager vor Wittenberg. Hier unterzeichneten die Vermittler in einer Berathung mit dem jüngeren Granvella (Bischof von Arras) eine geheime Nebenerklärung (2. Jun.), in welcher die kaiserlichen Räthe das Wort „einiger“ in dem Versprechen „das im dem „Landgraven solche ergebung weder zu leybstraff noch zu einiger „gefencknuß raichen“ in „ewiger“ umänderten, und übersendeten (4. Jun.) dem Landgrafen eine Einladung zur Annahme der beigefügten Capitulation und einen Geleitsbrief in das kaiserliche Feldlager, zu und ab. Das Einladungsschreiben enthielt eine Bürgschaft mit den Worten: „Es wolte sich auch E. L. der Key. Maj. „auf gnade vnd vngnade forderlich einstellen, dan wir versprechen „E. L. das dieselbige dardurch vber die Artickel wider an leybe

a) Cassel'sche Landesordnungen Thl. II S. 264.

„noch guthe, mit gefenckuus Bestrickung oder Schmelerung Ires „landes nicht sollen beschwert werden, Vnd damit E. L. vns desto „stattlicher zuglauben, So verpflichten wir vns mit dißer vnser „schrifft, Wo E. L. vber solche Artickell, wan sich E. L. auf gnade „vnd vngnade stellen wirdet einiche beschwerung begegnen wurde, „das wir vns keinesweges versehenn das wir vns alsdan auf „E. L. Kinder erfordern personlich wollen einstellen, vnd das er„wartten, das E. L. vber die Artickell auf solche einstellung wurde „auferlegt.“ Philipp antwortete (7. Jun.), er nehme den Vertrag an, jedoch mit dem Wunsche der Abänderung einiger Artikel, worin auch der Kaiser (11. Jun.) theilweise willigte, gab Heinrich von Braunschweig und dessen Sohn frei, schloß mit demselben (12. Jun) zu Melsungen einen Vertrag, übergab seinen Söhnen, Räthen und Abgeordneten der Landschaft die Bürgschaft der Vermittler, kam (18. Jun.) nach Halle, bis wohin der Kaiser vorgerückt war, und unterzeichnete (19. Jun.) die Hallische Capitulation a), wodurch er sich und sein Land dem Kaiser auf Gnade und Ungnade übergab, das Reichskammergericht anerkannte, und sich anheischig machte 150000 Gulden, zur Hälfte binnen sechs Wochen, den Rest nach zwei Monaten, zu zahlen, alle seine Festungen, außer Cassel oder Ziegenhain, nach der Wahl des Kaisers, zu schleifen, sein Geschütz auszuliefern, was er dem Administrator des Hochmeisterthums in Preußen (Deutschmeister Wolfgang von Schutzbar genannt Milchling) auch sonst jedem Anderen unrechtmäßiger Weise abgedrungen und eingenommen wiederzugeben, Heinrichen von Braunschweig sein Land wieder einzuräumen, alle Gefangenen ohne Lösegeld zu entlassen und die Urkunden aller geschlossenen Bündnisse herauszugeben, welche Capitulation nicht allein die beiden Vermittler und des Landgrafen anderer Schwiegersohn, der Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken (vermählt 6. Sept. 1544 mit der Prinzessin Anna) verbürgen, sondern auch die Söhne des Landgrafen, der Adel und alle Unterthanen des Landes beschwören sollten „die dann gedachter

a) Unvollständig bei Hortleder Buch III. Cap. 75. S. 460 ff. Vollständig mit den anderen Actenstücken bei v. Rommel a. a. O.

Digitized by Google

„Landgraff derhalben, aller Irer Aide und Pflichten, damit Sy „Ime verpunden, doch alleine der Ursach, das Sy Ime in den „Sachen, so dem obgeschriebenen zuwider Gehorsam zu laisten „nicht schuldig, erlaßen, und im Falle das der Landgraf hie zuwi„der etwas handlet, so sollen gedachter Adel und Unterthanen „schuldig sein nach seiner Person zu greiffen und Irer Majestät „Ine zu überantworten." Granvella forderte die Unterschrift einer weiteren Urkunde, durch welche der Landgraf sich verpflichten sollte, das von der Mehrzahl der Stände der Christenheit gebilligte Concilium zu beschicken und die Beschlüsse desselben anzunehmen, so fern es von anderen Deutschen weltlichen Fürsten geschehen werde. Nach einigem Wortwechsel stellte Philipp einen Revers aus, wodurch er sich in den Irrungen der Religion halber weiters nicht verpflichtete, als es Moriz und Joachim vorher gethan hatten, und erhielt dagegen Morizens schriftliche Versicherung „ob sich in „zukünftigem Concilio zutrüg, daß seine Liebten in drei oder vier„ren Articuln als nemlich belangende die Justification, die Com„munion und Sacramenta mit sampt der Messe Priesterehe und „Abgötterey sich mit dem Beschluß des Concilii nicht würde vergleichen mügen, daß wir alsdann do sein Liebten wollten über„zogen oder beschwerdt werden, dieselbe sein Liebte nicht verlassen, „sondern unser Leib, Hab und Gutt bei Ir zusetzen und sein Liebte „solcher Beschwerung erretten helffen wollen." Am Nachmittage desselben Tages empfieng der Kaiser den Landgrafen in zahlreicher Versammlung von Fürsten und Gesandten, ließ ihn knieend Abbitte thun und ihm durch den Vicekanzler Georg Seld Verzeihung ankündigen, mit dem Zusatze, daß er über die Artikel der Abrede hinaus, weder mit ewigem Gefängniß, noch mit Confiscation und Entsetzung seiner Güter beschwert werden solle. Philipp dankte, ohne auf diese Worte zu achten, durch seinen Kanzler, erhob sich ungeheißen und nahete dem Kaiser, dessen Hand zu fassen. Der Kurfürst von Brandenburg, welcher den Kaiser vorher befragt hatte, vertrat ihm den Weg, und der Herzog Ferdinand von Alba, des Kaisers Spanischer Feldherr, ergriff die Hand des Landgrafen und nahm ihn und die Vermittler mit in seine Herberge zum Abendessen. Nach aufgehobener Tafel verkündigte

Digitized by Google

Eustachius von Schliefen dem mit einem der Gäste im Brett spielenden Landgrafen im Namen Joachims und Moritzens, welche man im Nebenzimmer in lautem Wortstreit mit den kaiserlichen Räthen hörte, er solle nach Albas und Granvellas Verlangen die Nacht hier gefangen bleiben, sie würden am nächsten Morgen, als ehrliche Fürsten, bei dem Kaiser thun, was ihre Schuldigkeit erfordere. Der Kaiser ließ den Vermittlern die geheime Nebenerklärung vorhalten und entkräftete dadurch ihre Protestationen. So schnell als möglich wurden fast alle Artikel der Capitulation erfüllt, 100000 Gulden (11. Jul) zu Nürnberg und der Rest, früher als schuldig, zu Schwabach gezahlt, die Festen, selbst Cassel zu zwei Drittheilen, geschleift, das Geschütz ausgeliefert, Ritterschaft, Städte und Unterthanen (22. Jun.) von Philipp in der vorgeschriebenen Art von ihren Eiden entbunden und von denselben (15. Jul.) die verlangte Verschreibung ausgestellt, und die geforderten Bürgschaften erbracht; dennoch hob der Kaiser (16. Jul.) nur die Acht auf, und ließ den Landgrafen über Naumburg, wo (26. Jun.) die Vermittler unter tröstenden Versicherungen von ihm schieden, Bamberg und Schwabach nach Donauwerth, dann über Schwäbisch Halle, Heilbronn und Speier nach Oudenarde und zuletzt nach Mecheln abführen, in schmutzigen Herbergen und engen Gefängnissen hart und höhnisch von Spanischen Wächtern behandeln und, nach einem mißlungenen Versuche des Zeugmeisters Hans Rommel und einiger anderen Hessen zu seiner Befreiung (22. Dec. 1550), von allen seinen Deutschen Dienern trennen und die Fenster der ihm angewiesenen, nur zehn Schuh langen Kammer vernageln. Vergebens legten die Hessischen Landstände (1. Aug. 1547) eine Fürbitte ein. Den von der Landgräfin **Christine**, deren Söhnen **Wilhelm**, **Ludwig** und **Philipp** (der jüngste **Georg** wurde erst während des Vaters Haft 10. Sept. 1547 geboren) und den Verordneten der Ritterschaft und Städte in einer Vertheidigungsschrift (6. Oct.) um Verwendung angegangenen, in Augsburg versammelten Reichsständen ließ Karl auf deren Eingabe (17. Nov.) eine Rechtfertigung seines Verfahrens (26. Nov.) übergeben, welcher Moritz und Joachim eine Antwort und Bitte entgegensetzten, ohne dadurch mehr zu be-

Digitized by Google

wirken, als daß der Kaiser (3. Dec.) durch seinen Rath und obersten Kriegscommissarius Johann von Lier zu Kerckheim dem Landgrafen Bedingungen vorlegen ließ, welche derselbe nicht annehmen konnte *a*). Vergebens that Christine (Jan. 1548), unterstützt von der Ungar-Königin Maria und mehreren Hofdamen, zu Augsburg einen Fußfall vor dem Kaiser, bat noch einmal (Ende Aug.) persönlich zu Speier und zuletzt schriftlich in einem (19. März 1549) kurz vor ihrem Tode († 15. April) geschriebenen rührenden Briefe *b*). Philipp mahnte die Vermittler durch öftere Schreiben (zuerst aus dem Lager vor Kale 26. Jun. 1547 *c*)) an ihre Pflicht, die jungen Landgrafen forderten dieselben wiederholt (30. Jun., 29. Jul. und 24. Nov. 1547, 3. Dec. 1548, 4. Jun. und 24. Nov. 1550, 27. April 1551) auf *d*), sich dem gegebenen Versprechen gemäß in Cassel einzustellen, und auch die Hessischen Räthe baten in dringenden Schreiben um Verwendung. Alle Fürbitten der beiden, anfangs etwas lässigen und deßhalb von Philipp bitter getadelten Kurfürsten waren vergebens, indem der Kaiser die Bürgschaft derselben, welche er von dem sie nicht mehr in Händen habenden Landgrafen, dessen Söhnen und Räthen zurückverlangte, durch einseitigen Machtspruch zu entkräften suchte. Des Kaisers eigener Sohn Philipp und der Cardinal Christoph von Trident verwendeten sich zu Brüssel mit, und der letzten durch die Kursächsischen und Brandenburgischen Gesandten (Dec. 1551) zu Inspruck übergebenen Vorstellung schlossen sich die Gesandten von Dänemark, Pfalz, Zweibrücken, Bayern, Baden, Würtemberg und Meklenburg an *e*). Als schon der Be-

---

a) Hortleder Buch III. Cap. 84. S. 690 ff. v. Langenn S. 308 bis 311. — *b*) F. C. Moser Beitr. z. Staats- u. Völkerrechte u. d. Geschichte Bd. IV. S. 27 bis 35. — *c*) v. Langenn S. 306. — *d*) v. Rommel Bd. III. S. 239. v. Langenn S. 307. 317 u. 325. — *e*) Hierher möchte die Urkunde ohne Zeitbestimmung, bei Bachmann No. XI. S. 84 bis 89, gehören, über eine auf Ansuchen Morizens und Joachims, von den Gesandten des Kurfürsten Friedrich II. von Pfalz, des Pfalzgrafen Wolfgang, Johanns von Brandenburg-Küstrin, Heinrichs und Johann Albrechts von Meklenburg, Ernsts von Baden und Christophs von Würtemberg bei dem Kaiser eingelegte Fürbitte. Daß dieselbe nicht auf dem Reichstage zu Augs-

Digitized by Google

freiungskrieg begonnen war, schrieb noch die Königin Maria von Brüssel aus (20. April 1552) an ihren Bruder wegen der Erledigung des Landgrafen, welchem sie das kaiserliche Schreiben (vom 1. d. M.) übergeben und gestattet habe, sowohl dasselbe zu beantworten, als auch durch einen Deutschen Edelknaben (Antonius von Werfabe), welcher seit dem Fluchtversuche verhaftet gewesen sei, Briefe an Moriz, seinen Sohn, Schachten und Ving, ohne daß Jemand dieselben vorher eingesehen, zu senden, und rieth zu einem, auch für die Niederlande, wegen der von Frankreich drohenden Gefahr, wünschenswerthen gütlichen Vergleich *a*).

In den ersten drei Jahren der Haft nahm Philipp durch viele Briefe und noch vorhandene Schreibtafeln thätigen Antheil an der Regierung seines Landes, welcher seit der Mutter Tode der älteste Sohn Wilhelm, mit dem Statthalter Rudolph von Schenk, dem Kanzler Dielemann von Günterode († 3. Dec. 1550), dessen Nachfolger Heinrich Lersner († 9. März 1579) und den Räthen Wilhelm von Schachten und Simon Ving, vorstand. Bis zu dem Befreiungsversuche wurde der Gefangene stets als regierender Herr behandelt, forderte der Kaiser die Räthe desselben zu den Reichstagen ein und ließ ihm Landessachen zur Entscheidung vorlegen, wobei man ihm aber in den wichtigsten Proceßangelegenheiten, weder die erforderliche Zeit, noch hinreichende Besprechung mit Rechtsgelehrten zur Ausführung seiner Einreden gestattete.

In der Katzenelnbogenschen Sache brachte Hessen zwar vor und nach dieser Zeit die Gutachten von sechszehn einzelnen Rechtsgelehrten und eilf Juristenfacultäten *b*) bei; dennoch sprach ein

---

burg (Nov. 1547) eingelegt wurde, wie Bachmann und v. Rommel (Bd. II. S. 524 bis 525) annehmen, geht daraus hervor, daß damals Ulrich von Würtemberg († 6. Nov. 1550), welcher seinem Sohne nie Antheil an der Regierung einräumte, noch lebte, und daß auf jenem Reichstage von den genannten Fürsten nur Ulrich von Würtemberg, Ernst von Baden und Heinrich von Mecklenburg durch Gesandte vertreten, die übrigen persönlich anwesend waren. S. die Unterschriften des Abschieds in N. Samml. der R. A. Thl. II. S. 547.

a) F. B. v. Bucholtz a. a. O. Urkundenband S. 535 ff. — *b*) Celebr.

Digitized by Google

von dem Kaiser, mit Zuziehung einiger Kurfürsten, Fürsten und Räthe, (3. Aug. 1548) gefälltes Urtheil Nassau einen großen Theil der beiden Grafschaften und die Aemter Battenberg, Rosenthal, Kellerberg, Melnau und Wetter, nebst Erstattung der bisher bezogenen Nutzungen zu, wurde der Graf Wilhelm (Ende 1548 und Anfang 1549) in den Besitz der Hälfte der Hessen abgesprochenen Aemter gesetzt, und erfolgten (15. Jan., 4. Febr. und 15. März 1551) weitere Urtheile, durch welche Nassau ganz Katzenelnbogen (ausschließlich der darunter begriffenen Mannlehn) und der Hessische Antheil an Dietz zuerkannt, dagegen die Ansprüche an das eigentliche Hessen, Hadamar und andere Trierische Lehen abgewiesen und die Schulden des Landgrafen Wilhelm III., so weit dieselben auf der Allodialverlassenschaft ruheten, von Hessen auf etwa acht Millionen Gulden veranschlagt, in Abrechnung gestellt wurden. — Zu gleicher Zeit wurden die Grafschaften Rittberg, Schaumburg, Lippe, Hoja und Diepholz von dem Lehnsverbande mit Hessen getrennt, bestätigte der Kaiser (7. März 1549) einen der Landgräfin und deren Räthen (1. Sept. 1548) abgedrungenen Vergleich zu Speier mit dem Grafen Reinhard von Solms, und erfolgten eilige und parteiische Rechtssprüche in Sachen des Bischofs Reinbert von Paderborn wegen des Stiftes Helmarshausen (s. §. 30. S. 308), der abgefundenen Aebte von Haina (s. §. 30. S. 306), von Gronau und Anderer. — Mit dem Abte Crato Miles zu Hersfeld mußte, nach von Philipp aus Oudenarde (9. Oct. 1549) eingeholter Genehmigung, ein Vertrag a) (4. März 1559) geschlossen werden, wodurch demselben die noch vom Bauernkriege her (s. §. 29. S. 208) besetzte Stadt Hersfeld zur Hälfte sogleich, zur anderen Hälfte nach zehn Jahren, vorbehaltlich der Vogtei und Geleitsrechte, zurückgegeben wurde, eben so die Hälfte des Amtes Landeck, mit der Befugniß die andere Hälfte nach zehn Jahren für 5000 Thaler wieder einzulösen,

per Germaniam, Italiam et Galliam acadd. et clar. jur. antecess. responsa, ex quibus Nassaviensium actorum errores et Landg. Hassiae defensiones ostenduntur. 1552. 4.

a) *Ledderhose* jur. Hassiae princ. in abb Hersfeld. p. 41 sqq. et adit. XV. p. 163 sqq.

Digitized by Google

der Hessische Antheil an dem Gerichte Breitenbach und die Befugniß zur Einlösung der verpfändeten Klöster Frauensee und Kornberg. Die Bürger von Hersfeld huldigten dem Abte von neuem und beschworen (10. Dec. 1550) die Schutzgerechtigkeit. — Der Deutschmeister Wolfgang von Schutzbar genannt Milchling, welcher mit dem Plane umgieng alle Deutsche Ordenscommenden mit dem Meisterthum in Mergentheim zu einem unmittelbaren Fürstenthum zu vereinigen, und sich dem Kaiser durch im letzten Kriege gegen Frankreich und dem gegen die Schmalkaldischen Bundesgenossen geleistete Dienste sehr verpflichtet hatte, gründete auf den ihn betreffenden Artikel in der Hallischen Capitulation hohe Ansprüche, würkte einen kaiserlichen Befehl *a)* (21. Jun. 1547) aus, daß dem Deutschen Orden alle in Sachsen, Thüringen und Hessen und anderswo entzogene Güter, Häuser und Gefälle wieder eingeräumt werden sollten, forderte anfangs 60000, nachher 55000 Gulden, als Ersatz des durch die Züge gegen Heinrich von Braunschweig erlittenen Schadens, und die Aemter Bickenbach und Umbach zum Unterpfand dafür, und drängte Philippen durch das Vorgeben, seine Erledigung aus der Haft, oder noch größere Ungnade und Abführung nach Spanien hänge davon ab *b)*, zu der Annahme des Vertrags zu Oudenarde (16. Jun. 1549), welchen auch die beiden jungen Landgrafen Wilhelm und Ludwig unterschrieben, Bürgermeister und Rath zu Marburg und Cassel besiegelten, der Kaiser (3. Sept. 1550) bestätigte und den Kurfürsten von Mainz und Pfalz zu vollziehen befahl *c)*. In diesem Vergleiche übernahm Philipp nicht allein die Zahlung der geforderten Summe, sondern erkannte auch die früher nie bestandene Reichsunmittelbarkeit der Güter der Ballei Hessen an, und wurden die dem Orden auferlegten Leistungen, namentlich die Unterhaltung von acht Stipendiaten und die jährlich an die Universität zu zahlenden 60 Gulden, die Abfindung austretender Ordenspersonen,

---

a) Hortleder Buch III. Cap. 77. S. 463. — *b)* S. Bericht Philipps an Röm. kais. Majestät v. 4. Jul. 1559 u. 26. Sept. 1560, in Nachricht v. Deutschen Hause und Landcommende Marburg. Text S. 66 u. Beil. 59 S. 55. — *c)* Unterricht v. Teutschen Orden Beil. 133.

Digitized by Google

die jährlichen Beiträge von 110 Gulden zur Beſoldung eines Pfarrers in Kirchhain und von 20 Gulden an Geld und Früchten in den Almoſenkaſten zu Gieſſen, und die Beſtellung eines Capellans neben dem Pfarrer zu Marburg, erlaſſen, dagegen des Ordens hergebrachte Gerechtſame, Lehnſchaften, Präſentationen zu Pfarreien und Leiſtungen an ihn beſtätigt. Das Reichskammergericht gab (15. April 1551) Statthaltern und Räthen zu Caſſel bei einer Pön von 50 Mark löthigen Goldes auf, binnen 14 Tagen die noch rückſtändige Zahlung zu bewirken und den übrigen Inhalt des Vertrags zu erfüllen *a*).

Unter ſolchen Verhältniſſen bedurfte es aller Standhaftigkeit und Staatsklugheit des bei der Mutter Tode noch nicht volle 17 Jahre alten Landgrafen Wilhelm (geb. 24. Jun. 1532) und der Einſicht und Treue der Räthe, um größeren Schaden abzuwehren. Schonungslos leerten die kaiſerlichen Commiſſarien die Feſtungen des Landes aus und verlangten ſogar zu dem Geſchütz neue Wagen und Räder und das Geſchütz der Städte. Zu Gieſſen ſaß die Gemahlin des Hauptcommiſſarius, Reinhard von Solms, auf dem Walle und trieb die armen Leute zum Brechen der Wälle und Ausfüllen der Gräben an, ſagend, wenn nicht Erde genug da ſei, wolle ſie ſolche aus Lich holen laſſen. Als aber der Graf von Solms vertragswidrig auch die Uebergabe von Ziegenhain verlangte und einen Befehl Philipps vorwendete, gab ihm Heinze von Lüdder zur Antwort, der freie Landgraf habe ihm die Feſtung zu halten befohlen, der gefangene könne dieſen Befehl nicht wieder aufheben, weil er in anderer Leute Gewalt ſei, und wurde dafür nachmals von Philipp mit einer goldenen Kette beſchenkt, ſtatt des ihm vom Kaiſer zugedacht ſein ſollenden Stricks *b*). Den Verſuch des Biſchofs von Paderborn, in Verbindung mit dem von Münſter und dem Grafen von Lippe, Helmarshauſen wegzunehmen, vereitelte Wilhelm von Schachten mit

a) Nachricht v. Schiffenberg Thl. I. S. 115. Anmerk. *a*. — *b*) *Danckelmann* de pactis et mandatis principis captivi (Halae 1718. recus. 1741. 4.) §. 57 p. 83. Strieder Heſſ. Gelehrtengeſch. Bd. XVI. S. 137. Günther in Juſti Heſſ. Denkw. Thl. IV. Abthlg. 2. S. 477.

Digitized by Google

200 Schützen. Das Stift blieb Heſſiſch, und der Landgraf Moriz verglich ſich ſpäter darüber mit Paderborn. Bereitwillig bewilligte die Heſſiſche Landſchaft auf dem Landtage zu Homberg (1551) eine Steuer zu 9 Albus von 100 Gulden Hauptgeld, und abermals (1552) eine außerordentliche Beiſteuer von 15000 Gulden *a*); vergebens aber bat ſie um die Mitheranziehung der Ritterſchaft zu dieſen Reichsanlagen *b*).

Karl begab ſich mit Spaniſchem und Italieniſchem Kriegsvolk nach Augsburg, eröffnete daſelbſt (5. Sept. 1547) einen von allen Kurfürſten, vielen geiſtlichen und weltlichen Fürſten perſönlich beſuchten Reichstag, ließ durch drei Gottesgelehrte, den eifrigen Katholiken Michael Helding, Weihbiſchof von Sidon zu Mainz, den gemäßigten Julius von Pflug, Biſchof zu Naumburg, und den Brandenburger Proteſtanten Johann Agricola, das Augsburgiſche Interim *c*) entwerfen, welches bis zur Entſcheidung der Kirchenverſammlung die Norm in Religionsſachen enthalten ſollte, machte daſſelbe (15. Mai 1548) bekannt und ließ es durch den Druck verbreiten. Die Prieſterehe, der Nachtmahlskelch und der Genuß der eingezogenen Kirchengüter wurden den Proteſtanten zugeſtanden; dagegen ſollten ſie in anderen Stücken ſich den beſtehenden Satzungen der Kirche unterwerfen und insbeſondere die Meſſe und den ganzen Cerimoniendienſt wieder einführen. Dieſes Interim mißfiel beiden Partheien, von denen die eine zu viel, die andere zu wenig darin nachgegeben fand, gleich ſtark. Der Papſt und die drei geiſtlichen Kurfürſten erklärten ihre Mißbilligung; doch ſagte der Mainzer, als erſter Reichsſtand, dem Kaiſer Dank für die angewendete Mühe, was Karl als eine ſtän-

---

c) Ledderhoſe kl. Schriften Thl. III. S 257. — *b*) Vergl. über Philipps Gefangenſchaft *L. G. Mogen* **hist. captiv. Philippi Magnam. Hass. Landgr. cum anecdoto** *diario Gunderodiano* (des Kanzlers Günterode durch einen Anderen fortgeſetztes Tagebuch in Deutſcher Sprache, vom Anfange des Kriegs bis 10. Sept. 1552) **Francof. et Lipsiae** 1766. 8.; — J. H. Bachmann zwölf Urkunden zur Erläuterung der Gefangennehmung Philipps d. G. L. z. H., aus dem Zweibrückiſchen Archive herausg. mit Anmerkk., Mannheim 1768. 8.; — Urkundenauszüge bei v. Rommel Bd. II. S. 515 bis 550. — *b*) N. Samml. der R. Abſchiede Bd. II. S. 530 ff.

Digitized by Google

dische Einwilligung deutete. Johann Friedrich von Sachsen, Johann von Brandenburg-Küstrin, Wolfgang von Zweibrücken und die meisten protestantischen Städte verwarfen das Interim unbedingt. Von dem Landgrafen Philipp kam ein Schreiben an den Kaiser (22. Jun. 1548) zum Vorschein, worin derselbe um Gottes, der Mutter Gottes, aller Heiligen und aller Engel willen bat ihn zu befreien, da er nicht allein die Capitulation erfüllt, sondern auch das Interim angenommen habe *a*). Schon der Chronist Lauze (damals Regierungs-Secretar zu Cassel) und nach ihm Viele erklärten diesen Brief für untergeschoben; doch möchte derselbe um so mehr für ächt zu halten sein, da Philipp wirklich (16. Jul. 1549) eine ausführliche „Information des Interim an alle seine „Superattendenten" *b*) erließ und (1. Aug. 1548) von Schwäbisch Halle aus das Interim in seinem Lande zu halten befahl, und seine Kanzler und Räthe diese Verordnung (11. Aug. 1548 und nochmals 25. März 1549) bekannt machten *c*). Dennoch verschmäheten die Hessischen Prediger das Interim und die Anträge der Erzbischöfe von Mainz und Trier zur Herstellung der Diöces *d*). Auch die Landgräfin Christine wendete sich deshalb brieflich an die Erzbischöfe, und als der Kaiser ihr, den Statthaltern und Räthen von Brüssel aus (6. Oct. 1548) Vorwürfe darüber machte, daß die beiden Prediger zu Cassel, Dionysius (D. Melander) und Meister Casper (der Superintendent C. Lanius), die Leute, welche das Interim angenommen hätten, verfolgten, erhielt er (29. Oct.) zur Antwort, beide hätten bereits das Land verlassen *e*). Die von Moriz befragten Kursächsischen Theologen setzten dem Augsburgischen das Leipziger Interim (22. Dec. 1548) entgegen, welches von dem Kurfürsten und den Landständen genehmigt wurde, nachmals aber in der Lutherischen Kirche selbst große Streitigkeiten veranlaßte. Selbst die sich dem Willen des Kaisers fügenden Fürsten, wie die Kurfürsten von Pfalz und von

a) J. Arnoldi zur Gesch. der Gefangenschaft L. Philipps d. G. z. H., in Justi u. Hartmann Hess. Denkw. Thl. I. S. 92 ff. — *b*) F. B. von Buchholtz Urkundenband S. 503 ff. — *c*) Cassel'sche Landesordnungen Thl. I. S. 149. — *d*) Gedruckte Hessische Zeitrechnung vom J. 1548. — *e*) Lederhose Hess. Kirchenstaat S. 21.

Digitized by Google

Brandenburg und der Herzog von Würtemberg vermochten nicht das Interim in ihren Landen einzuführen, ja nicht einmal katholische Fürsten es ihren protestantischen Unterthanen aufzuzwingen. Die sich am heftigsten dagegen sträubende, schon früher (27. Jul. 1547) von dem Kaiser geächtete Stadt Magdeburg wurde der Hauptsammelplatz der Interimsweigerer. Der Kaiser hoffe noch immer auf Anerkennung der von Bologna, wohin der Papst dieselbe (März 1549) verlegt hatte, nach Trident zurückzuberufenden Kirchenversammlung von Seiten der Protestanten, und berief deßhalb einen Reichstag nach Augsburg (26. Jul. 1550 bis 14. Febr. 1551); aber der daselbst gestellte unkluge Antrag der Wahl seines Sohnes Philipp zum Römischen Könige machte die Deutschen Stände besorgt vor Erblichkeit der Kaiserwürde und Umwandlung des freien Reichs in eine Spanische Autokratie, und bestärkte den durch die an seinem Schwiegervater begangene Unredlichkeit und seine vergeblichen Verwendungen beleidigten Moriz in dem Vorsatze die Waffen zu ergreifen für die Freiheit des Deutschen Reichs, des evangelischen Glaubens und der gefangenen Fürsten.

Um den Zweck seiner Rüstungen zu verbergen, ließ sich Moriz die Vollziehung der Acht gegen Magdeburg übertragen, zog die zum Schein (Sept. 1550) unternommene Belagerung der Stadt durch Waffenstillstände in die Länge, knüpfte Unterhandlungen mit Frankreich, Wilhelm von Hessen und anderen Deutschen Fürsten an und schloß, nach vorgängigen Religionsversicherungen zu Dresden (20. Febr. 1551), Torgau (17. Mai) und Lochau (27. Sept.) das Bündniß zu Friedewald mit dem Französischen Gesandten, Bischof Johann Frarineus (de Fresse) von Bayonne, Johann Albrecht von Meklenburg und Wilhelm von Hessen, für Behauptung der Reichs- und Religionsfreiheit und Erledigung Philipps, auch Johann Friedrichs, falls dessen Söhne, mit denen jedoch kein Einverständniß zu Stande kam, beitreten würden. Albrecht von Brandenburg-Culmbach brachte die Bundesurkunde an den König Heinrich II. von Frankreich, welcher dieselbe zu Chamford (15. Jan. 1552) unterzeichnete, und sich dadurch verpflichtete die Städte des Reichs, in

Digitized by Google

welchen nicht Deutſch geſprochen wird, zu beſetzen und die erſten drei Monate 80000, dann 60000 Kronenthaler zu zahlen. Als Geiſeln für die Erfüllung dieſes Vertrags empfieng der Franzöſiſche König den damals zehnjährigen Heſſiſchen Prinzen Philipp (geb. 22. April 1541) und den Meklenburgiſchen Chriſtoph, und ſtellte dagegen auch ſeinerſeits Geiſeln. Kein Theil ſollte ohne den anderen Frieden ſchließen, Wilhelm zuvor die Halliſche Capitulation und Moriz dem Kaiſer den Dienſt aufkündigen, die Deutſchen Verbündeten ſich derer verſichern, die ihnen ſchaden könnten, und dann den Kaiſer angreifen, wo derſelbe ſich aufhalte, ſei es in Oberdeutſchland, oder in den Niederlanden *a*). Wilhelm forderte den Kurfürſten von Brandenburg noch einmal (10. Febr.) nach Caſſel (auf 12. März) ein; zum Schein (24. Febr.) auch Morizen (auf 6. März), deſſen Landſtände (4. März) um Aufſchub baten *b*). Die (Febr.) in Caſſel verſammelten Heſſiſchen Landſtände gaben die Zuſage ſich ihre gnädige alte und junge Herrſchaften und die Landſchaft in Treue befohlen ſein zu laſſen, auch ihr Leib, Gut und Blut dabei treulich aufzuſetzen, die Städte bewilligten den vierten Theil einer Landſteuer (15000 Gulden) und die Ritterſchaft verſprach perſönliche Hülfe *c*). Ein Theil der vor Magdeburg beeidigten Truppen wurde heimlich nach Niederheſſen gebracht und bei Kirchhain durch Friedrich von Reiffenberg gemuſtert. Der Rheingraf Philipp warb im Buſecker Thal für den König von Frankreich. Wilhelm brach auf mit dem Prinzen Georg von Meklenburg, 10 Fähnlein Fußvolk und einigen 100 Reitern, verſtärkte ſich durch das Reiffenbergiſche Regiment, erſchien (17. März) vor Frankfurt, welche Stadt ihm den (27. Jan. erbetenen) freien Durchzug abſchlug, eilte über Gelnhauſen, Schlüchtern und Neuhof nach Biſchofsheim im Würzburgiſchen, vereinigte ſich (25. März) daſelbſt mit Moriz, ſprach ſeinem aus dem raſchen Schritte Gefahr beſorgenden Vater in mehreren Briefen Muth ein, fügte dem gemeinſchaftlich mit Moriz und Johann Albrecht erlaſſenen Manifeſte, dem beſonderen

a) *dn Mont* T. IV. P. III. p. 31. — *b*) Hortleder Buch V. Cap. 4. S. 1006. — *c*) Landtagsacten. — *d*) v. Rommel Bd. II. S. 556 ff.

Digitized by Google

des Markgrafen Albrecht (beide nur mit der Jahreszahl 1552) und dem des Königs von Frankreich (aus Fontainebleau 3. Febr.), mit dem Freiheitshute, der Ueberschrift **Libertas** und dem Titel: **Henricus II. Francorum rex, vindex libertatis Germanicae, et principum captivorum**) eine eigene Verwahrungsschrift (aus Schwabmenchingen 8. April) hinzu, worin er die Hallische Capitulation aufkündigte und das seinem Vater geschehene Unrecht auseinandersetzte *a*). Moriz hatte mittlerweile eine Capitulation mit Magdeburg (6. Nov. 1551) abgeschlossen, die Besatzung an sich gezogen und seinen in Torgau (1. März 1552) versammelten Landständen sein Vorhaben eröffnet, war an der Spitze eines stattlichen Heeres nach Franken aufgebrochen, und schrieb von Schweinfurt aus (27. März) an den Kaiser, er könne wegen der Einmahnungen des Landgrafen Wilhelm sich nicht zu der (8. März) begehrten persönlichen Verhandlung mit ihm einstellen, sei aber bereit mit dem Römischen Könige zu verhandeln *b*). Karl war überrascht, und lag noch dazu in Inspruck am Podagra krank. Ungehindert drangen die Verbündeten vor, vereinigten sich zu Rotenburg an der Tauber mit dem sich eigenmächtige Plünderungen erlaubenden und davon vergeblich durch Wilhelm von Schachten abgemahnten Albrecht von Brandenburg und brachten (3. April) Augsburg zur Uebergabe, von welcher Stadt aus Moriz (10. April) dem Französischen Könige Nachricht gab von dem bisherigen glücklichen Fortgange ihres Unternehmens und dem Ersuchen des Römischen Königs um Anknüpfung von Friedensunterhandlungen *c*). Die meisten oberländischen Städte schlossen sich den Verbündeten an, welche die Magistrate derselben änderten, das vergebens (12. April) zur Uebergabe aufgeforderte Ulm sechs Tage hindurch belagerten, den Pfalzgraf Otto Heinrich wieder in den Besitz seines ihm entzogenen Landes setzten, dagegen den Bischof von Augsburg verjagten, in Tyrol (12. Mai) einrückten, die Ehrenburger Klause (19. Mai) erstürmten und (23. Mai) Inspruck besetzten, von wo der Kaiser, mit dem jetzt befreiten Johann Friedrich, drei Tage

a) Hortleder Buch V. Cap. 3. 4. 5 u. 9. S. 1009 ff. u. 1025 ff. — *b*) v. Langenn S. 335 u. 338. — *c*) Daselbst S. 341.

Digitized by Google

zuvor nach Villach entflohen war. Zu gleicher Zeit wurden (Mai) die an Nassau abgetretenen Katzenelnbogenschen Erbstücke wieder für Hessen in Besitz genommen. Der König von Frankreich überschritt (um 15. März) die Lothringische Gränze, besetzte Toul, Verdun und (10. April) Metz, rückte (3. Mai) bis nach Zabern vor, bedrohete Straßburg, durchzog Lothringen, setzte über die Saar und Mosel, brach in das Luxemburgische ein, gieng zurück nach Artois und entließ (Jul.) sein durch Anstrengungen und Krankheiten erschöpftes Heer. Vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten hatte Moriz von Torgau aus (14. März) an Ferdinand geschrieben *a*), und fortwährend hatten die Kursächsischen Räthe mit demselben unterhandelt *b*). Die Folge davon war eine Zusammenkunft des Römischen Königs, dessen Sohnes Maximilian und Schwiegersohnes Albert V. von Bayern mit Moriz zu Linz (18. April bis 1. Mai), wobei eine abermalige Zusammenkunft in Passau, und ein vierzehntägiger, nach vier Wochen beginnender Waffenstillstand verabredet wurden *c*), wovon Moriz (2. Mai) aus Landshut dem Französischen Könige Nachricht gab, worauf dieser (13. Mai) freundlich, aber warnend antwortete *d*). Nach der Erstürmung der Ehrenburger Klause schrieb Moriz (21. Mai) nochmals an Ferdinand, welcher darauf (23. Mai) antwortete *e*), und eilte aus Inspruck zu dem (27. Mai eröffneten) Congreß in Passau mit den Gesandten des Kaisers, dem Römischen Könige, Albert von Bayern, den Bischöfen von Salzburg und Eichstadt, den Gesandten der fünf anderen Kurfürsten, der Herzoge von Cleve und von Würtemberg und vieler anderer Stände und dem Französischen Abgesandten Frarineus. Nach manchen Schwierigkeiten und unter Morizens Hin- und Herreisen zwischen dem Congreßorte und dem Lager seiner Verbündeten, kam (31. Jul.) der (2. Aug.) bekannt gemachte) **Passauer Vertrag** *f*) zu Stande,

a) v. Langenn S. 336. — *b*) S. die Berichte von Cyh. v. Carlowitz und Dr. Mordeisen an Moriz, daselbst S. 341, 342—346. — *c*) Hortleder Buch V. Cap. 11. S. 1031. — *d*) v. Langenn S. 346 u. 359. — *e*) Daselbst S. 351—353. — *f*) Deutsch bei Hortleder Buch V. Cap. 14. S. 1037 ff. Lateinisch bei *du Mont* T. IV. P. III. p. 42 sqq. u. in m. a. Samml.

Digitized by Google

unter folgenden Hauptbedingungen: 1) die verbündeten Fürsten entlassen (bis zum 11. oder 12. Aug. ihre Truppen, oder stellen dieselben dem Römischen Könige zu Sold (im Türkenkriege); 2) an demselben Tage wird der Landgraf Philipp frei und ledig nach Rheinfels gestellt, nachdem er zuvor die Hallische Capitulation neu unterzeichnet und seine Söhne und Landschaft dazu angehalten haben wird, auch die fürstlichen Bürgen ihre erneuerten Verpflichtungen der Königin Maria, Statthalterin der Niederlande, werden übergeben haben; Cassel darf befestigt bleiben; die Vollziehung des in dem Processe Philipps mit Nassau gefällten Urtheils (s. S. 360) wird ausgesetzt und soll diese Sache gütlich beigelegt, oder durch die Kurfürsten und sechs fürstliche Schiedsrichter längstens binnen zwei Jahren entschieden werden; die Beschwerden Heinrichs von Braunschweig, des Deutschmeisters und alle andere gegen Philipp während dessen Haft erhobene sollen auf dem nächsten Reichstage, mit Anhörung der dagegen vorzubringenden Einreden, von neuem durchgesehen werden und die ergangenen Urtheile eingestellt sein; 3) der Religionszwiespalt soll auf einem binnen eines halben Jahres zu haltenden Reichstage ausgeglichen werden, bis wohin Alle den Frieden halten und Niemanden der Religion halber verletzen, Gleichheit des Rechtes und der Stimmgebung stattfinden und Augsburgische Confessionsverwandte als Beisitzer bei dem Reichskammergerichte zugelassen werden sollen; 4) die von Moriz übergebenen Beschwerden über die Verletzung der Freiheiten der Deutschen Nation *a)* sollen auf dem nächsten Reichstage berathen und entschieden werden; und 5) noch acht andere Artikel, welche theils die Aufhebung aller wegen der Theilnahme an diesem Kriege ausgesprochenen Achtserklärungen, die Nichtigkeit aller Klagen auf Schadensersatz, die Restitution des Pfalzgrafen Otto Heinrich und die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen Heinrich von Braunschweig und den Städten Braunschweig und Goslar u. s. w., theils die Sicherheit der Vollziehung dieses Vertrags betreffen.

a) Hortleder Buch V. Cap. 18 S. 1034 ff. Vergl. die Correspondenz zwischen Karl, Ferdinand und Maria, die Unterhandlungen zu Passau betreffend, bei v. Bucholtz a. a. O. S. 539 bis 550.

Digitized by Google

Während dieser Unterhandlungen zog das verbündete Heer, von welchem sich der die Umgegend von Ulm verheerende, die Stadt Nürnberg und die Bischöfe Weigandt von Bamberg und Melchior von Würzburg zu dem Versprechen der Entrichtung hoher Brandschatzungen und den Kurfürsten von Mainz zur Flucht zwingende Albrecht von Culmbach getrennt hatte, über Füssen (Ende Mai), Eichstädt (21. Jun.) und Rotenburg an der Tauber (4. Jul.) nach Mergentheim, wo sich Moriz (11. Jul.) wieder im Lager einfand, griff nach Ablauf des Stillstandes von neuem zu den Waffen, plünderte das Gebiet des entflohenen Deutschmeisters, rückte durch das Mainzische vor Frankfurt (17. Jul.), wo eine kaiserliche Besatzung von 17 Fähnlein Fußvolk und etwa 1000 Reitern unter Kurt von Hanstein lag, und belagerte die Stadt, wozu der Kurfürst von Pfalz wider Willen acht Stück Geschütz leihen mußte, und wobei Georg von Meklenburg durch eine Kanonenkugel getödtet wurde. Auf die Nachricht von dem Abschluß des Vertrags hoben Moriz und Wilhelm die Belagerung (3. Aug.) auf; der nach der Besetzung von Speier und Worms wieder zu seinen Bundesgenossen gestoßene Albrecht aber verwarf den Frieden, blieb noch einige Tage (bis 8. Aug.) vor Frankfurt, gieng dann über den Rhein, forderte hohe Brandschatzungen von Speier und Mainz, plünderte, da das Geld nicht herbeigeschafft werden konnte, die Kirchen beider Städte, fieng zu Speier an das bleierne Dach des Doms abdecken zu lassen, steckte zu Mainz fünf Kirchen, das kurfürstliche Schloß und alle Schiffe auf dem Rhein in Brand, und wendete sich nach dem Trierischen. Reifenberg, dessen von den verbündeten Fürsten nicht richtig bezahlte Söldner sich schon einmal auf der Ehrenburger Klause gegen Moriz empört hatten, ließ sich, der Abmahnungen Wilhelms unerachtet, durch Hoffnung auf Französisches Geld verlocken, mit seinem Regiment zu Albrecht überzugehen. Moriz und Wilhelm entschuldigten durch ein Schreiben an den Französischen Befehlshaber (3. Aug.) den, dem Bündniß zuwider, einseitig angenommenen Vertrag durch das Ausbleiben der Subsidiengelder während der letzten drei Monate, die Türkengefahr und die gewisse Anzeige des Hauptmanns zu Mecheln, daß, falls sie und der König von

Digitized by Google

Frankreich Brabant angriffen, der Landgraf erwürgt werden solle *a*). Heinrich, welcher bereits auch in Italien den Krieg gegen den Kaiser durch die Besetzung von Siena (Anf. Aug.) begonnen hatte *b*), gab zwar die ihm gestellten fürstlichen Geiseln frei, rief aber seinen Gesandten ab und verwarf den Frieden. Moriz führte seine Truppen nach Donauwerth und von da nach Ungarn. Wilhelm kehrte in sein Land zurück und schrieb (10. Aug.) an Albrecht, er sei zu dem Vertrag gezwungen und sein Vorschlag bis zu der Erledigung seines Vaters zusammen zu bleiben nicht gehört worden, bedürfe daher Trost und Beistand; denn sein Vater sei vielleicht jetzt nicht mehr am Leben *c*). Wirklich verlängerte Reifenbergs Abfall die Haft Philipps, welcher aus Mastricht, wohin er auf Befehl der Königin Maria gebracht worden war, nach Löwen zurückgeführt und daselbst sechs Tage in engem Gewahrsam gehalten wurde. Wilhelm sendete die (25. Aug.) empfangene Benachrichtigung des Römischen Königs, daß der Kaiser den Passauer Vertrag genehmigt und Philipps Befreiung befohlen habe, schleunigst an Maria nach Löwen, berief seine Landstände nach Homberg und ließ dieselben (28. Aug.) die Hallische Capitulation unterzeichnen. Maria zeigte alsbald (3. Sept.) das Schreiben Ferdinands und ein anderes ähnlichen Inhalts von Granvella dem Hauptmann der Spanischen Wache, Antonio de Esquival; dieser aber forderte Einsicht eines Befehls vom Kaiser selbst, beharrte dabei, auch als die Königin die Wache durch den Präsidenten Vigilius und den Herrn von Byrfurth von der Sachlage unterrichten und alle Verantwortlichkeit auf den Hauptmann schieben ließ, begab sich erst nach dem Empfang des vier oder fünf Stunden später durch einen Boten Wilhelms überbrachten kaiserlichen Patents zu dem Gefangenen, um demselben die Freiheit anzukündigen, und stellte ihn am folgenden Morgen zu den Händen der Königin. Maria erklärte den Landgrafen für frei und ledig, empfieng von demselben Versicherungen über die Einliefe-

a) v. Rommel Bd. II. S. 567. — *b*) S. den Brief des Königs an Moriz d. d. Villiers Coterez 18. Aug. 1552 bei v. Langenn S. 353. — *c*) v. Rommel Bd. II. S. 567 und 568.

Digitized by Google

rung der Bürgschaften für die von ihm selbst (mehrmals, zuletzt 2. Sept.) neu unterzeichnete Hallische Capitulation und ließ ihn und seine Begleiter, Kurt von Diede, Adam von Trott und Eberhard von Bruch, Tags darauf durch Esquival und 300 Reiter aus Löwen geleiten. Ueber Jülich, Köln und Siegen kehrte Philipp in sein Land zurück, wurde an der Gränze von 100 Arquebusiren empfangen, umarmte seine Söhne und die treuen Räthe, Schachten, Bing und Lersner, hörte (10. Sept.) auf dem Schlosse zu Marburg die dichterische Acclamation des Professor Nicolaus Roding, welcher den jungen Landgrafen als den Befreier seines Vaters, des Märtyrers der Deutschen Freiheit und des evangelischen Glaubens, pries, kam (Sonntag 11. Sept.) in Cassel an, zog, unter dem Zusammenströmen der Menge, in die St. Martinskirche und kniete im Chor neben dem Grabmal seiner Gemahlin nieder bis zum Schluß der Predigt und dem Anstimmen des Ambrosianischen Lobgesanges. Am folgenden Sonntage (18. Sept.) war allgemeine Landesfeier.

Theils der Krieg mit Frankreich, theils die durch Albrecht von Brandenburg noch fortdauernden Unruhen in Deutschland a), verzögerten die Eröffnung des versprochenen Reichstages. Albrecht, von welchem der zu den Franzosen übergehende Reiffenberg sich trennte, söhnte sich (24. Oct. 1552) mit dem Kaiser aus, ließ sich von demselben die den Fränkischen Bischöfen abgedrungenen Verträge bestätigen, schlug (4. Nov.) den Französischen Befehlshaber, Herzog Claudius von Aumale, bei Pont a Mousson, nahm denselben gefangen, vereinigte sich mit dem kaiserlichen Heere vor Metz und suchte gegen den Reichskammergerichtsurtheile (29. Dec. 1552 u. 17. Febr. 1553) wider ihn auswirkenden Bischof von Bamberg Schutz bei dem Kaiser, welcher in seiner Antwort (10. März) die Bestätigung jener Verträge zwar nicht in Abrede stellte, jedoch, da schon dadurch der Verdacht mehrerer Reichsstände gegen ihn selbst rege geworden sei, zu friedlicher Ausgleichung rieth und den Herzogen von Bayern und Würtemberg die Vermittelung übertrug. Dennoch verwarf Albrecht trotzig die

a) Hortleder Buch VI. S. 1046 ff.

Anträge der zur Vermittelung in Heidelberg versammelten Fürsten, gab (27. März) eine Rechtfertigungsschrift heraus und griff zu den Waffen. Auch Moriz eilte (2. April) nach Heidelberg und versprach, als das Reichskammergericht ihn und den Landgrafen von Hessen, neben anderen Fürsten, (2. Mai) dazu aufforderte, Hülfe nach Franken zu senden. Albrecht nahm Bamberg ein, legte eine Besatzung in Schweinfurt, unterfieng bei 300 Reiter, welche die Nürnberger mit Erlaubniß des Römischen Königs in dessen Gebiet geworben hatten, und besetzte mehrere Nürnbergische Burgen und Ortschaften. Zu gleicher Zeit zog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel den größten Theil der Truppen, mit welchen ihn zuvor Wolrad von Mansfeld, ein Anhänger des Brandenburger Markgrafen, aus seinem Lande vertrieben hatte, an sich und streifte durch die Gebiete der Bischöfe von Münster und Minden, des Herzogs Erich II. von Calenberg und der Reichsstadt Bremen. Eine Zusammenkunft Pfälzischer, Mainzischer, Bayerischer und Würtembergischer Gesandten mit Bevollmächtigten des Kaisers und des Römischen Königs zur Beilegung der Fränkischen Unruhen in Frankfurt (Anf. Jun.) blieb erfolglos, da der Kaiser in seinem Antwortschreiben (17. Jun.) zwar Albrechts Gewaltschritte mißbilligte und den Verdacht, er begünstige denselben, abzulehnen suchte, jedoch eben so ungern sah, daß auch Andere, außer den Bischöfen, die Waffen ergriffen hatten, die Bestätigung der fraglichen Verträge nicht zurücknehmen wollte und nur um so dringender auf gütlicher Beilegung bestand. Albrecht brach nach Sachsen auf, versprach den Gesandten des Herzogs Johann Friedrich in Arnstatt friedlichen Durchzug, plünderte mehrere Dörfer im Erfurtischen, durchzog, ohne Schaden zuzufügen, das Land des Kurfürsten Moriz, welcher seinen Adel und anderen Stände zu den Waffen berief, verheerte mit Hülfe Erichs von Calenberg und des Braunschweigischen Adels das Gebiet Heinrichs von Wolfenbüttel und brach in das Mindensche ein. Heinrich und Moriz riefen ihre den Fränkischen zu Hülfe gesendeten Truppen zurück, und der Landgraf Philipp erließ ein Aufgebot an alle seine Städte und Aemter zur Beschützung des Landes und der Festungen, wozu die eine Hälfte dieser Landwehr sich mit guten Lanzen und taug-

Digitized by Google

lichen Handwehren, die andere mit guter Rüſtung und langen Spießen, in deren Ermangelung mit guten Schweinſpießen und Hellebarden bewaffnen ſolle, und ſendete bei 700 Heſſen zu den bei Oſterode gelagerten Kurſächſiſchen und Wolfenbüttelſchen Truppen. Moriz kündigte (1. Jul.), zugleich mit dem Römiſchen Könige, Albrechten den Krieg an, und ſiegte (9. Jul.) in der blutigen Schlacht bei Sievertshauſen, am Peiner Bruch, wurde aber ſelbſt ſchwer verwundet und ſtarb zwei Tage nachher. Auch die beiden Wolfenbüttelſchen Prinzen Karl Victor und Philipp und der Führer der Heſſiſchen Reiterei Daniel von Hatzfeld fielen in der Schlacht. Wilhelm von Schachten half mit ſeinen Heſſen die Schlacht erhalten, wurde durch die Hand geſchoſſen und ſtarb nicht lange nachher zu Caſſel. Albrecht entkam nach Hannover, ſammelte neue Truppen, erlitt (12. Sept.) eine Niederlage bei Braunſchweig, mußte ſich nach Franken zurückziehen, wurde (1. Dec.) geächtet, noch einmal bei Kiſſingen (13. Jun. 1554) geſchlagen und aus allen ſeinen Beſitzungen vertrieben, machte vergebliche Verſuche zu ſeiner Wiedereinſetzung und ſtarb (8. Jun. 1557), arm und verachtet, zu Pforzheim. — Der Krieg gegen Frankreich, welchen der Kaiſer ſelbſt mit der Belagerung des von dem Herzog Franz von Guiſe tapfer vertheidigten Metz (22. Oct. bis Ende Dec. 1552) eröffnete, wurde noch zwei Jahre fortgeführt, bis zum Waffenſtillſtand zu Vaucelles (5. Febr. 1555), welcher Frankreich in dem Beſitz der gemachten Eroberungen ließ.

Der auf dem endlich (5. Febr. 1555) von dem Römiſchen Könige eröffneten Reichstage (25. Sept.) bekannt gemachte **Augsburgiſche Religionsfriede** a) räumte den Ständen Augsburgiſcher Confeſſion, bis zur allgemeinen Vergleichung, Gleichheit der Rechte im Reiche mit denen der alten Religion anhängenden Ständen und Antheil an dem Reichskammergerichte ein, ſicherte ihnen den Beſitz der ſäculariſirten Kirchengüter, ſtellte die geiſtliche Jurisdiction in ihren Landen ab und

a) S. den Augsburgiſchen Reichstagsabſchied §. 7—30. in N. Samml. der R. A. Thl. III. S. 16—20.

Digitized by Google

befahl den Unterthanen der Stände beider Confessionen, welche sich der Religion wegen anderswo niederlassen wollten, freien Abzug, gegen den hergebrachten billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, zu bewilligen; schloß aber alle sich nicht zu der Augsburgischen Confession, oder der alten Religion Bekennende von dem Frieden aus, bestimmte durch den geistlichen Vorbehalt, daß ein von der alten Religion abtretender Erzbischof, Bischof, Prälat, oder anderer Geistlicher seiner Prälatur, oder Beneficien verlustig sein solle, wodurch man der weiteren Säcularisation Einhalt thun wollte, und enthielt in diesen Beschränkungen die Wurzel künftiger Streitigkeiten. Die (1. Mai 1551) wiedereröffnete, durch das Vordringen der verbündeten Fürsten gegen Tyrol (April 1552) auseinandergeschreckte, von neuem (18. Febr. 1562) versammelte und (4. Dec. 1563) geschlossene Kirchenversammlung zu Trident bestätigte die von den Protestanten angefochtenen Glaubenslehren und Rechtsgrundsätze, und in der durch Ignaz Loyola (1534) gestifteten und von dem Papste Paul III. (1540) bestätigten Gesellschaft Jesu erhielt der Katholicismus und vornehmlich das Papstthum eine neue Stütze. Der Kaiser Karl übergab seinem Sohne Philipp II. zu Brüssel (25. Oct. 1555) die Regierung der Niederlande und (16. Jan. 1556) die der ganzen Spanischen Monarchie mit allen ihren Nebenlanden und Kolonien, legte (27. Aug.) die Kaiserkrone nieder, zog sich in das Kloster San-Just bei Plasencia in Estremadura zurück und starb zwei Jahre nachher (21. Sept. 1558). Die Kurfürsten erkannten, nach einigem Bedenken über das unerhörte Ereigniß, auf einer Zusammenkunft zu Frankfurt (14. März 1558) Ferdinand I. von Oestreich, Böhmen und Ungarn als Römischen Kaiser an, unbekümmert um die von dem Papste Paul IV. verweigerte und erst von dessen Nachfolger Pius IV. (30. Dec. 1559) ertheilte Bestätigung.

§. 34. Philipps letzte Regierungsjahre.

Philipp suchte nach seiner Rückkehr durch friedliche Verträge die nachtheiligen Folgen seiner Capitulation und Gefangenschaft möglichst abzuwenden. Dahin gehört vor allen der Katzenel-

Digitized by Google

bogenſche Vertrag. Schon auf der Durchreiſe durch das Naſſauiſche gab der Landgraf dem ihm das (6. Sept. 1552) erbetene Geleit (8. Sept.) gewährenden *a*) und perſönlich von Siegen bis nach Ebersbach leiſtenden Grafen Wilhelm von Naſſau-Dillenburg die freundſchaftlichſten Zuſicherungen, wiederholte dieſelben in Briefen (18. Sept. u. 4. Oct.) und ſchlug (11. Dec.) den Kurfürſten Moriz von Sachſen und den Grafen Ludwig von Stolberg-Königſtein zu Vermittlern vor *b*). Dennoch zogen ſich die Unterhandlungen in die Länge, theils weil Philipp nicht ohne die Zuſtimmung ſeines zum Nachgeben minder bereitwilligen Sohnes und ſeiner Räthe handeln wollte, theils weil der Graf Wilhelm und deſſen Sohn, der Prinz Wilhelm von Oranien, nicht Entſchädigung durch Geld, ſondern an Land und Leuten begehrten. Der Kurfürſt Friedrich II. von Pfalz und der Herzog Chriſtoph von Würtemberg, welchen ſich (1554) auch der Herzog Wilhelm von Cleve und der Kurfürſt Johann V. von Trier anſchloſſen, traten (1553) als Vermittler auf, eröffneten einen Congreß zu Frankfürt (25. Oct. bis 26. Nov. 1554) und brachten nach nochmaligen vierzehntägigen Berathungen zu Worms (15. Jul. 1555) einen Vergleichsvorſchlag zu Stande. Philipp berief die Abgeordneten ſeiner Städte zu einem Landtage nach Homberg (10. Aug.), ließ denſelben (11. Aug.) den Vergleich vorlegen, begehrte ihren treuen Rath und eine Beiſteuer, erhielt in dem Abſchiede *c*) (13. Aug.) die Bewilligung einer Landſteuer von 60000 Gulden (zu 15 Batzen, 60 Kreuzer, oder 27 Albus) auf Oſtern nächſten Jahres und Verlängerung der auf dem früheren Landtage zu Homberg *d*) (3. Febr. 1553) auf acht Jahre bewilligten, jährlich im Beiſein von zwei Perſonen aus dem Niederfürſtenthum und zwei aus dem Oberfürſtenthum zu berechnenden Steuer von dem Getränk (von dem Fuder ausländiſchem Wein 2½ Gulden, inländiſchem Wein 1 G., Bier 1 G.,

---

a) Juſti u. Hartmann Heſſ. Denkw. Thl. I. S. 108. — *b*) Arnoldi Geſch. der Oranien-Naſſauiſchen Lande Bd. III. Abthl. 1. S. 144 ff. — *c*) Ledderhoſe kl. Schriften Thl. V. S. 49. — *d*) Caſſelſche Landesordnungen Thl. I. S. 669.

Digitized by Google

der Ohm Branntwein 1 G. und dem Viertel Malz oder Gerste zu Essig 1 G.) auf weitere acht Jahre, und versprach dagegen gleicher Gestalt mit denen vom Adel um eine Zulage und Steuer zu dieser Sache zu verhandeln, damit die Last desto besser getragen werde, und den mit seiner Tochter Barbara verlobten Grafen Georg von Würtemberg und Mümpelgard (Ulrichs Bruder) dahin zu bewegen, daß derselbe die Entrichtung der, altem löblichen Herkommen und Gebrauch nach, auf Ostern nächsten Jahres zu zahlenden (auch 1551 für die mit dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken vermählte Prinzessin Anna eingeforderte, jedoch bei der Verwilligung der Trankſteuer für diesmal gnädiglich nachgelassene) Ehesteuer von 20000 Gulden auf zwei Jahre stunde, oder Zahlung in zwei Terminen annehme. Die Ritterschaft bewilligte zu Cassel (15. Aug. 1555) die Verlängerung der Trankſteuer von ihren Hintersassen auf vierzehn Jahre und eine Vermögenssteuer von 5 Gulden von 1000 Capital (5 Gulden Einkommen zu 100 Capital angeschlagen), welche auch die Hintersassen entrichten sollten a). Als aber die Vermittler zu persönlicher Erklärung der streitenden Partheien und weiterer Unterhandlung einen Tag (auf 10. Oct.) nach Bacharach ansetzten, erschien nur Wilhelm von Nassau, entschuldigte sich Philipp mit Krankheit und weigerte sich der junge Landgraf Wilhelm unter allerhand Vorwand nach Bacharach zu kommen, weßhalb die Zusammenkunft nach Worms verlegt werden mußte und, da Hessen und Nassau sich, weder über das Geld, noch über die abzutretenden Länder vergleichen konnten, fruchtlos auseinanderging. Neuer Rechtsstreit drohete, bis der Kurfürst August von Sachsen (1556) die Vermittelung mit übernahm, der wahrscheinlich durch das Gerücht, Wilhelm von Oranien rüste in Verbindung mit Erich II. von Braunschweig-Calenberg zu einem feindlichen Ueberfall, nachgiebiger gestimmte Philipp mit dem Grafen Wilhelm, dem Prinzen von Oranien, den Vermittlern, Otto Heinrich von Pfalz, Christoph von Würtemberg, Wilhelm von Jülich, für den Sächsischen Kurfürsten dem Grafen Friedrich Magnus von Solms und Trierischen

a) Ledderhose a. a. O. Thl. III. S. 258.

Digitized by Google

Gesandten in Frankfurt (13. Jun. 1557) zusammenkam, und (30. Jun.) der Vertrag a) abgeschlossen wurde, unter folgenden Hauptbedingungen: 1) Hessen zahlt an Nassau (statt der anfangs geforderten 3 Millionen und gebotenen 100000) 600000 Gulden; die Hälfte sogleich, theils baar mit 150000 (nächsten 28. Dec. in Wetzlar zu erlegenden) Gulden, theils durch das (1. April 1558) erblich abzutretende Hessische Viertel der Grafschaft Dietz, mit den Aemtern Camberg, Weilnau, Wehrheim, Ellar, Driedorf, soviel Hessen davon bisher inne gehabt, und der Hälfte von Hadamar, in dem Zustand, in welchem sie bei dem Tode des Landgrafen Wilhelm des Jüngeren gewesen, und die Entsagung auf die Hessische Lehnshoheit über Schloß, Stadt und Amt Herborn (womit Philipp noch 21. Aug. 1517 den Grafen Wilhelm belehnt hatte); die andere Hälfte in sieben Terminen (Mitwochs nach Pfingsten 1559 bis 1565), bis zu deren Ablauf die Aemter Braubach, Hohenstein, Reichenberg, Einrich, Eppenstein, Butzbach und Nidda, mit von dem Landgrafen einzuholender Bewilligung der Lehnsherrn zu Mainz, Trier, Pfalz, Fulda und Bleidenstadt, als Unterpfand eingesetzt werden; 2) Hessen behält den Antheil an Oberrosbach (in der Wetterau), an Dorf und Bad Ems und an Dorf Dern, als Paß und Nachtlager, jedoch ohne Befestigung und ohne Schaden der Unterthanen, und die von Nassau verlangte Abtretnng des Hessischen Viertels am Amte Löhnberg (s. §. 32. S. 341) fällt weg, weil es bereits in eine andere Hand übergegangen ist; 3) Hessen behält Titel und Wappen von Dietz, Nassau von Katzenelnbogen; und 4) bei dem etwaigen Aussterben des Nassau-Dillenburgischen Hauses wird Hessen der Wiederkauf der abgetretenen Ländertheile für 150000 Gulden vorbehalten, bei dem Ausgange des Hessischen Stammes dagegen bleibt dem erbverbrüderten Sächsischen Hause die Wahl zwischen der Abtretung einer der beiden Katzenelnbogenschen Grafschaften, oder der Zahlung von 300000 Gulden an Nassau, wozu Kursachsen seine Zustimmung erklärt und auch die (3. Febr. 1558 erfolgte) der Herzoge von Sachsen eingeholt werden soll. Redlich wurde der Vertrag von beiden

a) Arnoldi a. a. O. S. 154—161.

Digitized by Google

Seiten erfüllt. Philipp übergab die abgetretenen Landschaften, welche bei der Theilung des Nassau-Dillenburgischen Hauses in die Niederländische (Oranische) und Deutsche Linie (3. Jul. 1557) der letzteren zufielen, holte die vorbehaltene Einwilligung des Kaisers und der Kurfürsten, wegen Uebertragung der Zölle an Nassau, und des Kurfürsten von Trier, wegen der demselben lehnbaren Stücke, ein und zahlte das Geld, wobei der Herzog Christoph von Würtemberg nicht allein für das zur Zahlung der ersten Hälfte in Straßburg geborgte Capital Bürgschaft leistete, sondern selbst acht Jahre hindurch je 5000 Gulden unverzinslich vorschoß. Die Hessischen Landstände bewilligten, zu der auf dem Reichstage zu Regensburg (16. März 1557) ausgeschriebenen doppelten Reichshülfe auf acht Monate und zu der nothwendigen Ergänzung des Vorraths, auf dem Landtage zu Treysa (1557), eine von Geistlichen und Weltlichen, Befreiten und Unbefreiten zu zahlende Besteuerung aller Habe und Güter mit fünf Gulden vom Tausend Hauptguts, jedoch mit Befreiung der Häuser der Ritterschaft, des von derselben selbst bestellten Ackerguts (woraus die Befreiung der Tafelgüter hervorgegangen ist), eigenen Viehs und Ackergeräths, Harnische, Hausgeräths, Kleider und Kleinodien. Ferner bewilligten die Städte (1558), über die von gemeiner Landschaft zur Abtragung der Nassauischen Entschädigung übernommenen 60000 Gulden und die Verlängerung der Trankſteuer, 30000 Gulden in sechs Jahren zu bezahlen; Prälaten, Ritterschaft und Landschaft (18. Febr. 1560), zum Abtrag einiger Reichssteuern und zum Behuf des Landesherrn, eine Steuer zu einem Ortsgulden von jedem Hundert Hauptgut; die gesammten Landstände (29. März 1566), zur beharrlichen und eilenden Türkenhülfe, einen halben Gulden vom Hundert; und (1567) die Landschaft, zur Bezahlung der Kammerschulden und der Erbauung eines Wohnhauses für den Landgrafen Philipp den Jüngeren, 32000 Gulden a). Als der Landgraf Wilhelm sich (12. Febr. 1566) mit Sabine von Würtemberg vermählte, sprach derselbe den Ausschuß der Landschaft um eine Unterstützung an und wies demselben, mit zarter Schonung

a) Ledderhose kl. Schriften Bd. III. S. 259 ff.

Digitized by Google

seines mit so vielen Ausgaben belästigten Vaters, seinen kärglichen Unterhalt mit 500 oder 600 Gulden jährlich, nach *a*).

Mit Heinrich von Braunschweig kam (11. Sept. 1553) ein denselben völlig wieder einsetzender, alle Irrungen ausgleichender und 20000 Thaler Schadensersatz bewilligender Endvertrag *b*) zu Stande.

Der Kurfürst August von Sachsen, die Herzoge Johann Friedrich II. (der Mittlere) von Gotha und Johann Wilhelm von Weimar, (die Söhne Johann Friedrichs I., † 3. März 1554), der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und der Landgraf Philipp von Hessen, in seinem und seiner Söhne Namen, erneuerten (9. März 1555) zu Naumburg an der Saale die Erbeinigung und fügten eine Nebenerklärung wegen gemeinsamer Erhaltung der Augsburgischen Confession und gegen Landfriedensbrecher und Landstreicher hinzu. Zugleich erneuerten Sachsen und Hessen (12. März) die Erbverbrüderung *c*). August lud deßhalb den Landgrafen (28. Jan. 1556) nach Naumburg ein, um über Johann Wilhelms Klage wegen Vervortheilung durch seinen Bruder bei der Erbtheilung zu entscheiden. Johann Friedrich hatte sich (26. Mai 1555) mit Philipps Tochter Agnes, der Witwe des Kurfürsten Moriz, vermählt, welche jedoch noch in demselben Jahre (4. Nov.) starb. Als dieser Herzog sich später in die berüchtigten Händel (s. 1552) des Fränkischen Ritters Wilhelm von Grumbach und dessen Genossen mit dem Bischof Melchior von Zobel zu Würzburg (erschossen 15. April 1558) und dessen Nachfolgers Friedrich mischte und den Titel eines geborenen Kurfürsten annahm, vermahnte ihn Philipp, auf welchen früher (1560) Grumbach selbst compromittirt hatte, ernstlich (1565) gegen Landfriedensbruch, und ebenso (19. Jan. u. 6. Mai d. J.) seinen anderen Schwiegersohn Wolfgang von Zweibrücken, sowohl in dieser Sache, als in einer vor-

a) Instruction an den Secretar Simon Bing bei v. Rommel Bd. II. S. 646 bis 649. — *b*) Hortleder v. d. Ursachen d. Teut. Krieges Buch IV. Cap. 55. in Thl. II. S. 1059. Lünig R. Arch. Part. spec. Abthl. IV. Absatz 5. p. 75. *du Mont* c dipl. T. IV. P. III. p. 55. — *c*) Lünig R. Arch. Part. spec. Thl. II Abthl. IV. Absatz 2. No. 34 et 35. p. 77 sqq.

Digitized by Google

gehabten abentheuerlichen Unternehmung gegen Dänemark. Johann Friedrich ließ die Warnung unbeachtet, nahm den geächteten Grumbach bei sich auf, fiel darüber selbst in die Acht, deren Vollziehung der Kaiser dem Kurfürsten von Sachsen, als Kreisobristen (13. Dec. 1566) übertrug, wurde (8. Jan. bis 13. April 1567) in Gotha belagert, gefangen nach Oestreich abgeführt und blieb in Haft bis zu seinem Tode (9. Mai 1595). Mit Mühe erhielten seine drei Söhne (1570) ihr durch Abtretungen an Kursachsen, als Entschädigung für Kriegskosten, verringertes Land wieder. Grumbach wurde (15. April 1567) erschossen. — Im vertrautesten Briefwechsel *a)* stand Philipp mit August von Sachsen und mit Christoph von Würtemberg, von dessen acht Töchtern drei an Hessische Landgrafen vermählt wurden und dessen Oheim Georg von Mümpelgard Philipps Tochter Barbara (10. Sept. 1555), die Stammmutter der späteren Regenten Würtembergs, zur Gemahlin erhielt. Auch mit dem Kurfürsten (s. 1559) Friedrich III. von Pfalz war Philipp innig befreundet, gab dessen Sohne Ludwig (8. Jul. 1560) seine Tochter Elisabeth zur Ehe, und blieb der Freundschaft getreu, als der Kurfürst sich (1562) offen zu der Lehre Zwinglis und Calvins bekannte.

Neue Verträge stellten die aufgelösten Hessischen Lehns- und Schutzverhältnisse wieder her *b)*. Reinhard von Solms wurde (14. Aug. 1555) mit 7000 Gulden befriedigt, und dessen Sohn Ernst mit Schloß Hohensolms wieder belehnt. — Der Graf Rudolph von Diepholz erneuerte (24. Jan. 1560) die Lehnspflicht *c)*. — Die Grafen von Waldeck erkannten (1554) den Landgrafen Philipp als Schiedsrichter in einem Familienstreite an, und einer derselben, Johann der Fromme von Landau, erwirkte (6. Dec. 1557) den lehnsherrlichen Consens zum Erborgen einer Summe von 12000 Gulden, womit er seinen Bruder, Philipp V. den Tauben, Domherrn zu Mainz und Straßburg

---

a) Auszüge aus den Briefen bei v. Rommel S. 592 bis 601. — *b)* Urkundenauszüge daselbst S. 614 bis 616. — *c)* *Lünig* corp. jur. feud. Germ. T. II. p. 1711.

Digitized by Google

abfinden wollte *a*). Als die Bürger von Volkmarsen in einem Gränzstreite mit Waldeck (1561) die Felder beschädigten, sendete Philipp 100 Reiter und 500 Fußgänger, welche mit 150 Waldeckischen Reitern und 100 Fußgängern zum Schadensersatz 100 Wagen auf den Fluren der Stadt mit Korn beluden. Von denselben Volkmarsenern gegen das Hessische Dorf Ehringen (damals im Amte Wolfhagen, jetzt im Amte Volkmarsen) verübter Landfriedensbruch hatte eine Klage bei dem Reichskammergericht und einen, bis die Stadt (1802) ganz Hessisch wurde, gültigen Vertrag (1564) zur Folge, wornach Volkmarsen 1500 Thaler an Hessen zahlte, vorbehaltlich der Gerechtsame des Stiftes Köln, in Hessischen Schutz trat, sich zu einem in die Renterei zu Wolfhagen zu entrichtenden jährlichen Schutzgelde von 29 Thaler 2 Albus verpflichtete und Weiber, Kinder und Freundschaft der Entleibten mit 1000 Gulden entschädigte, wogegen das ihr Hessen und Waldeck verschließende Verbot wieder aufgehoben wurde *b*). Der in der Braunschweigischen Fehde abgefallene Graf Otto von Rittberg (s. §. 32. S. 344) fand seinen Tod (Ende 1552) bei der Belagerung von Metz. Der Bruder desselben Johann, der Letzte seines Stammes, welcher, obgleich er am Hofe zu Cassel erzogen worden war und Philipp ihm (1. Dec. 1540) die Belehnung mit den Gütern seines Oheims, des in der Bremer Fehde geächteten und kinderlos in der umlagerten Burg gestorbenen Junkers Balthasars von Essens und Wittmunde, von der Stadt Bremen ausgewirkt hatte, seinem Lehnsherrn während dessen Gefangenschaft aufsagte, wurde als Landfriedensbrecher gegen Bernhard von Lippe geächtet, von dem Herzog Wilhelm von Jülich gefangen und starb (1562) wahnsinnig im Kerker zu Köln. Philipp nahm die Grafschaft von dem Reiche zu Lehn und gab sie als Afterlehn an die Töchter des Grafen (s. §. 24. S. 217). — Mit dem Mainzer Kurfürsten Sebastian von Heusenstamm († 15. März 1554) war bereits im Lager vor

a) Lünig R. Arch. Part. spec. cont. II. Abthlg. VI. von den Grafen und Herrn p. 364. — *b*) Urkundenauszug bei v. Rommel Bd. II. S. 615 bis 616.

Digitized by Google

Frankfurt unter Vermittlung des Pfalzgrafen Otto Heinrich, (1. Aug. 1552) ein Vergleich geschlossen worden, welcher Hessen bis zu einer christlichen gemeinen Vergleichung der Religion von der geistlichen Gerichtsbarkeit befreiete *a*), und leicht erlangte Philipp von dem folgenden Kurfürsten Daniel von Brendel (18. April 1555 bis † 22. Mai 1582), einem geborenen Hessen aus Homburg, die erneuerte Belehnung. — Zwischen dem Abte Wolfgang Theodorich von Eusigheim zu Fulda († 29. April 1558) und dem Erbmarschall Volpert von Riedesel glich der Landgraf Streitigkeiten aus über das verpfändete Amt Lauterbach, welches der vorige Abt Philipp Schenck zu Schweinsberg eingelöst hatte, der jetzige aber von dem durch Fulda zu dem Heere Moritzens von Sachsen ziehenden Christoph von Oldenburg (29. Mai 1552) zurückzugeben gezwungen worden war *b*).

Noch waren die Verhältnisse zu der Hersfelder Abtei nicht vollständig geordnet, und zugleich besorgte man, wenn Crato ohne einen Coadjutor erhalten zu haben, sterben sollte, die Wahl eines streng katholischen Nachfolgers und Religionsbedrückungen der Protestanten. Der alte kränkelnde Abt, welcher sich so lange geweigert hatte einen Gehülfen anzunehmen, ließ endlich (Jul. 1551) den Hessischen Räthen anzeigen, er wolle die Regierung bis zu seiner Wiedergenesung an Michael Landgraf, Propst zu Kreuzburg und Petersberg und Decan, abtreten. Die Räthe antworteten (14. Aug.), er möge bis zum nächsten Osterfeste warten und die Sache bis dahin überlegen, und schlugen dem Landgrafen den besonders durch Wilhelm von Schachten empfohlenen Caspar von Mansbach, Propst zu Hünfeld und Stiftsherrn zu Fritzlar, zum Coadjutor vor. Crato willigte in so fern ein, daß er dem Vorgeschlagenen den Titel eines Statthalters verlieh und einen Vertrag wegen der Mitregierung desselben (1. Dec. 1551) abschloß, welchen der Abt, dessen Statthalter, der Landgraf Wilhelm und drei dessen Räthe unterzeichneten. Dennoch gelangte Mansbach, wie aus einem Briefe der Hessischen Räthe an den

a) *Joannis* rr. Mogunt. T. I. p. 858. Nachricht v. Schiffenbsrg Thl. I. S. 34. Anmerk. *t.* — *b*) *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 461.

Digitized by Google

Decan zu Hersfeld (22. April 1552) erhellt, entweder nie oder doch nur auf sehr kurze Zeit zur Mitregierung des Stiftes, sei es, daß er bald nachher starb, oder aus anderer Ursache. Philipp sendete alsbald nach seiner Rückkehr den Statthalter zu Cassel, Justus von Rau, nach Hersfeld, bestätigte den Vertrag vom Jahre 1550 (s. §. 33. S. 361) von neuem und bewog den Abt und das Capitel eine Urkunde (13. Oct. 1552) zu unterzeichnen, durch welche seinem damals zwölftehalbjährigen Sohne Philipp dem Jüngeren die Wahl zum Nachfolger Cratos zugesichert wurde, falls der Vater die kaiserliche Einwilligung auswirken werde. Die Bedingung blieb unerfüllt, und der geistliche Vorbehalt im Religionsfrieden machte den Plan ganz unausführbar. Auch die Bewerbungen des Grafen Christoph von Stolberg blieben erfolglos. Das Capitel wählte, mit Philipps und des Abtes Zustimmung, (30. Sept. 1564) den Decan Michael Landgraf zum Coadjutor und Nachfolger, und erkannte denselben nach Cratos Tode (10. März 1556) als Abt an. Der Papst Paul IV. ertheilte (13. Jun. 1556) die durch den schnell auf einander folgenden Tod seiner beiden Vorgänger, Julius III. († 22. März 1555) und Marcellus II. († 30. April d. J.), verzögerte Bestätigung, und der Römische König Ferdinand gewährte (14. Jan. 1557) die Belehnung, und wiederholte dieselbe als Kaiser (1. Jun. 1559). Michael, welcher schon als Coadjutor (6. Oct. 1554) einen Revers hinsichtlich der Hessischen Gerechtsame über das Stift unterzeichnet hatte, schloß, mit Zustimmung des Capitels, (26. Jul. 1557) einen neuen Vertrag, wodurch die Erbschutzgerechtigkeit erneuert, die Hälfte des Amtes Landeck, mit Ausnahme der geistlichen und Ritterlehen, als Erbmannlehn an Hessen gegeben, die Jagdberechtigungen beider Theile bestimmt, die Gränzen gegen das Amt Friedewald hin berichtigt, gemeinschaftliche Bestellung des Amtmanns, der Holzförster, Centgrafen, Landknechte und Schöffen, mäßige Forderung der Dienste von den Unterthanen und insbesondere Bezahlung der Holzfuhren zu dem Salzwerk in den Soden ausbedungen, die vormals vorbehaltene Erstattung der Pfandsumme von 5000 Thalern an Hessen niedergeschlagen, und hinsichtlich der an Kraft von Boyneburg und die Kinder Wilhelms

Digitized by Google

von Schachten verpfändeten Klöster Frauensee und Kornberg festgesetzt wurde, daß dieselben gemeinschaftlich eingelöst und zur Hälfte von Hessen als Lehn und die von Philipp gekauften Höfe Alberts und Rohne als Eigenthum besessen werden, und daß bei einem etwaigen Aussterben des Hessischen Mannsstammes der Antheil an den beiden Klöstern, der Hof Rohne und das Dorf Ausbach (im Amte Schenklengsfeld) ohne Entgeld, der Hof Alberts aber gegen Zahlung des Kaufpreises an die Erben dem Stifte wieder zufallen sollten. Ein anderer Vertrag (11. Nov. 1558) bestimmte daß die Stadt Hersfeld, mit allen ihren Gerechtsamen und Nutzungen, jedoch mit Ausnahme des dem Abte allein verbleibenden Barfüßer Klösters, noch zwanzig Jahre gemeinschaftlich besessen, für diese Zeit in das Stadtsiegel neben dem Hessischen Löwen das rothe Hersfeldische Kreuz aufgenommen, der Schultheiß als Sammtschultheiß verpflichtet, alle Befehle und Verordnungen in beider Oberherrn Namen erlassen, der Stiftscanzlei, an welche die Appellationen von dem Stadtgerichte gehen, ein Hessischer Beisitzer zugeordnet, im Falle die beiderseitigen Richter sich über ein Urtheil nicht vereinigen könnten, die Acten an Statthalter und Räthe in Cassel, oder an eine Universität versendet, der Hessische güldene Weinzoll noch 20 Jahre in Hersfeld fortdauern, dann aber außerhalb der Stadt und des Stiftes verlegt, mit den Zünften es wie bisher gehalten werden, das Dorf Hildershausen (Hillartshausen im jetzigen Amte Schenklengsfeld) zu dem Amte Landau, der Hof Mutsfeld (Motzfeld, daselbst) zu Friedewald gehören solle u. s. w. Michael blieb innig befreundet mit Philipp und dessen Sohne Wilhelm, gegen welchen sich sogar der (3. Nov. 1567) zum Coadjutor angenommene Propst des Johannesberges und Decan Ludwig Landau aus Hünfeld verpflichtete zurückzutreten, wenn dem Landgrafen ein Sohn geboren werden sollte, welcher die Regierung der Abtei übernehmen wolle. Philipp selbst sprach noch in seinem Testamente die Hoffnung aus, seinen Söhnen von der Margaretha von der Saal mögen nach Aufhebung des geistlichen Vorbehalts Hersfeld, Corvey, oder andere Domstifter zu Theil werden. Michael blieb zwar Katholik, besoldete aber einen protestantischen Hofprediger, Molitor, erhielt von dem duldsamen

Digitized by Google

Kaiser Maximilian II. (21. Mai 1566) unweigerlich die Erneuerung der Belehnung, kaufte für das Stift das Dorf Biedebach (im Landgerichte Hersfeld) von der Familie Schaden, machte sich in dem Vertrage mit Philipp, da dieser in die Aufnahme Gebrechlicher aus dem Hersfeldischen in die Hessischen Landeshospitalien nicht willigen wollte, anheischig das Hersfeldische Hospital so zu bessern, daß eine Reciprocität mit Haina und Merrhausen eintreten könne, gründete das reich begabte und von seinem Nachfolger (2. Aug. 1587) bestätigte *a)* Hospital zu Niederaula und stiftete (2. Jul. 1570) eine gelehrte Schule (Gymnasium) zu Hersfeld, mit 40000 Gulden aus seinem Vermögen, verordnete, daß an derselben die wahre Religion, nach dem Ausspruch der heiligen prophetischen und apostolischen Schriften, einfach und ohne Zusatz menschlicher Traditionen und Sophistik (simpliciter absque fuco humanarum traditionum atque sine sophistica) gelehrt und zwanzig Jünglinge aus dem Gebiete der Abtei, dem Fürstenthum Hessen und den benachbarten Ländern frei unterhalten werden sollten, räumte derselben das bisherige Barfüßer Kloster ein und erhielt noch in demselben Jahre (7. Nov.) die Bestätigung *b)*, starb aber (4. Mai 1571) bald nachher. Seine Stiftungen bestanden fort, und immer enger schloß sich die Abtei an Hessen an *c)*.

Der Deutschmeister Wolfgang von Schutzbar genannt Milchling machte seinen Proceß von neuem bei dem Reichskammergerichte anhängig und fuhr fort die Gültigkeit des Oudenardischen Vergleichs zu behaupten, obgleich der Kaiser (22. Nov. 1553) das Verfahren bis zum nächsten Reichstage einzustellen befahl, und Reichstagsbeschlüsse zu Augsburg (22. Sept. 1555) und zu Regensburg (10. März 1557) den betreffenden Artikel des Passauer Vertrags bestätigten. Berichte auf Berichte wurden von beiden Seiten erstattet, der Landschraf schrieb dem

---

a) Ledderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 312. — *b)* Lünig Reichsarchiv Forts. der anderen Cont. Abthlg. IV. Absatz 8. No. 9. (Vol. IX.) p. 798. — *c)* *Ledderhose* jur. Hass. princ. in abb. Hersfeld. adit. XVI —XVIII. p. 174 sqq.

Digitized by Google

Kaiser (26. Sept. 1560), er gedenke eben so wenig nachzulassen, daß aus der Landcomthurei in seinem Fürstenthum eine eigne und besondere Herrschaft angerichtet werde, als wenig er wisse, ob der Kaiser, oder sonst ein Reichsfürst, in seinem Fürstenthum dies nachgebe, und er könne es gegen seine Kinder und Landstände nicht verantworten, wenn er sich seiner wohlhergebrachten Herrlich- und Gerechtigkeit begebe. Die Hessischen Räthe erklärten dem Landcomthur Johann von Rehen zu Marburg, so wenig sie den Himmel mit ihren Fingern berühren könnten, so wenig werde ihr Herr gestatten, daß der Landcomthur aufhöre ein Prälat und Stand des Fürstenthums zu sein. Gütliche Unterhandlungen unter Vermittelung Wilhelms von Nassau und Philipps von Solms zu Friedberg (Oct. 1558) und durch kaiserliche Commissarien zu Marburg (28. Dec. 1559 bis 6. Mai 1560) und zu Speier (22. März 1562 bis 25. Aug. 1563) zerschlugen sich. Inzwischen zahlte der Landcomthur (6. Dec. 1566) das erste Ziel und darauf (Ostern 1568 und 1569) auch die beiden anderen Ziele der verwilligten Türkensteuer mit 416 Gulden 20 Albus 2 Heller vom Deutschen Haus zu Marburg, 47 G. 16 A. 5½ H. von des Ordens Unterthanen, 16 G. 9 A. 6 H. von dem Hause zu Schiffenberg und 19 G. 10 A. 4 H. vom Spital, zusammen 500 G. 11 A. 1½ H., an die fürstlichen Einnehmer, den Rentmeister Johann Meckbach zu Grünberg und den Bürgermeister Johann Tauber zu Marburg, trug mit denen vom Adel zu anderen Besteuerungen bei und erhielt (von Philipp 1553, 9. Sept. 1554, von dem Landgrafen Ludwig 15. Dec. 1569, und die späteren Landcomthurs mehrmals) ähnliche Versicherungen wie der Adel, daß die Trankſteuer nicht über die Zeit der Verwilligung hinaus erhoben werden solle, leistete den Söhnen Philipps (22. Mai 1567) auf dem Schlosse zu Marburg die Erbhuldigung „nach vielfaltiger „Erinnerung, das er nicht von wegen des Ordenß, sondern der „Landsesserey gelübte thun sollte“, weil er „ohne Mittel unter „seiner fürstlichen Gnaden gesessen, von wegen seiner und seiner „mit Ordenspersonen und angeherigen, so in dem Oberfürstenthumb „Hessen gesessen, wie solches einem trewen Landsassen gebuerdt, „doch mit dem Beding, das er dadurch den Teutschen meister an

Digitized by Google

„seiner Gerechtigkeytt nichts begeben, noch auch seinen Pflichtten, „damit er dem Orden verwandt praeiudicirt haben wollte", und empfieng dagegen einen Schutzbrief *a*). In dieser Lage blieb die Sache bis zum Karlstädtischen Vertrag *b*) (18. März 1584), durch welchen 1) der Oudenardische Vergleich aufgehoben und die Forderung der 55000 Gulden niedergeschlagen wurde; 2) der Landcomthur sich verpflichtete, auf den Hessischen Landtagen zu erscheinen, jedem Landgrafen, welcher Marburg inne hat, mit sechs Wagenpferden und zwei Knechten Folge und Reiße zu leisten, in Fällen, so das Fürstenthum Hessen überzogen würde, zu gemeiner Landesrettung und Nothdurft dem übrigen Hessischen Adel sich gleich zu verhalten, die von seinen in Hessen gelegenen Gütern erhobene Türken- oder Reichssteuer zum halben Theil einzuliefern, die von der Ritterschaft und den Ständen bewilligten Landsteuern dem Landgrafen allein zu überlassen, und sich nebst seinen Unterthanen hierbei denen Uebrigen vom Adel gleich zu bezeigen; wogegen 3) dem Orden seine peinlichen und vogteilichen Gerichte, die Verwaltung des Hospitals zu Marburg, worin wenigstens zwanzig Pfründner unterhalten werden sollen, die Präsentation der Pfarrer in seinen Häusern, Dörfern und Gerichten, jedoch nach dem Reichs-Religions-Frieden und der Hessischen Kirchenordnung, die Beholzigung im Burg- und Lahn-Wald, die Zollfreiheit für 52 Fuder Wein, der freie Weinschank in dem Deutschen Hause und der Firmanei zu Marburg, wobei es mit der Trankſteuer wie von den Anderen vom Adel gehalten werden soll, von Ostern bis Michaelis jeden Jahres, Hutegerechtigkeiten und niedere Jagd bestätigt und die Beiträge zum Unterhalt der Geistlichen, der Universität und der Stipendiaten erlassen wurden.

Seit dieser Zeit nahm der Landcomthur auf den Hessischen Landtagen wieder den ersten Platz unter den Prälaten ein. Die Rechte der anderen, durch die Säcularisation eingegangenen; Prälaten giengen um so folgerechter auf die in den Besitz

---

a) Nachricht vom T. Hause und Land-Commende Marburg Beil. 56 ff. S. 52 ff. Nachr. v. Schiffenberg Thl. I. Beil. 60 ff. S. 52 ff. — *b*) Nachricht v. Schiffenberg Thl. I. Beil. 90. S. 75.

Digitized by Google

der Güter derſelben geſetzten Körperſchaften über, da man eben dieſe Güter (1532 und 1557) mit beſteuerte, wozu nach Herkommen und Recht die Einwilligung der Beſitzer erforderlich war. Zwar finden wir auf keinem unter Philipp gehaltenen Landtage, noch weniger auf den bloßen Städte- oder Rittertagen, Abgeordnete der neuen Prälaten anweſend; aber in dem Eingange mehrerer Landtagsabſchiede (1547, 1557 und 1560) werden ausdrücklich Prälaten, Ritter und Landſchaft erwähnt. Den Brüdervergleich zwiſchen Philipps Söhnen zu Ziegenhain (28. Mai 1568) unterzeichneten, nach den Grafen Philipp dem Aelteren von Waldeck und Ludwig von Sayn zu Witgenſtein und Homburg, Johann von Rehen, Landcomthur, und *Rector*, *Decanus* und *Professores* der *Universität*, vor den ritterſchaftlichen und ſtädtiſchen Abgeordneten. Der Abſchied zu Treyſa (9. Jun. 1572) wurde von Conrode Matheo der Rechten Doctoren (Profeſſor zu Marburg ſ. 1551, † 28. Nov. 1580), nach Johann von Lingelbach und vor Wilhelm Speden zu Caſſel unterzeichnet, und in einem abermaligen Abſchiede daſelbſt (10. Dec. 1576) werden ausdrücklich „*Conradus Matheus* und *Regnerus Sixtinus*, der Rechte Doctoren, von wegen der Prälaten“ genannt. Auf dem Landtage zu Marburg (8. März 1583) unterzeichneten, vor Ritterſchaft und Städten, Joſt von Buttlar, Vorſteher des Stiftes Kaufungen, Johann Clauren, Vorſteher des Stiftes Wetter und von hohen Hoſpitalien, und *Heidericus Lonicerus* (Profeſſor der Logik und Phyſik ſ. 1554, † 8. März 1605) *rector der Universität* zu Marpurgk. Zu Treyſa erſchienen (19. Oct. 1594) „von wegen „der Prälaten, Stift und Klöſter“ Wilhelm von Oynhauſen, Landcomthur der Balley Heſſen, Joſt Oswaldt von Buttlar und Johann Clauren, Vorſteher, und Hermann Lersner (Profeſſor der Rechte ſ. 1564, Vicekanzler ſ. 1579, † 13. Oct. 1613), der Rechte Doctor und Vicekanzler der Univerſität. Damit war die neue Prälaten-Curie vollſtändig ausgebildet. Ehe der Unterſchied zwiſchen großen Landtagen, größern Land-Deputations-Ausſchuß-Tagen und engeren Tagen eingeführt wurde, ſendete die Univerſität, je nachdem mehr oder weniger Ritter einberufen

Digitized by Google

wurden, einen oder zwei, einmal (1619) drei, Abgeordnete, welche den Platz nach den Obervorstehern einnahmen a).

Der Kaiser Ferdinand I. bestätigte auf seinem ersten Reichstage zu Augsburg (1. Jan. bis 19. Aug. 1559) den Passauer Vertrag und den Religionsfrieden, und gab den Hessischen Abgeordneten, dem Landvogt an der Werra Burkhard von Cramm und dem Vicekanzler Reinhard Scheffer, Rescripte, durch welche die Hessische Lehnshoheit über die Westphälischen Grafschaften hergestellt wurde. Zugleich erfolgte die erneuerte Belehnung mit allen Hessischen Landen und deren reichsfürstlichen Gerechtsamen und mit der Grafschaft Waldeck. Eine Einladung des Kaisers (18. Mai 1560) zum Beitritt zu dem Landsbergischen (Süddeutschen) Bündnisse, in welches etliche friedliebende Reichsstände um und über den Rhein (die geistlichen Kurfürsten, der Bischof von Lüttich, die Herzoge von Jülich und Lothringen und Philipp II. von Spanien, als Herzog von Brabant), aufgenommen werden sollten, lehnte der Landgraf (25. Jun.) höflich ab, weil seine Räthe und Landstände ihn berichtet hätten, daß seinen armen, noch in der Türkenhülfe und Landfriedensteuer rückständigen und durch die Zahlung an Nassau gedrückten Unterthanen eine solche Einigung unerträglich sein werde, und er wohl erfahren habe „so ist auch „gemeynlich der am übelsten daran, der die Verstandnus am trew„lichsten haltet". Der eigentliche Grund lag aber in der Abneigung zu einem Bunde mit Katholischen und der Furcht die Erhebung des Spanischen Königs zum Kaiser stehe im Hintergrunde, worauf Christoph von Würtemberg in wiederholten Briefen (11. Jun. und 15. Aug.) aufmerksam machte. Um so bereitwilliger unterstützte Philipp, da er wegen der Steinschmerzen, an denen er litt, der Einladung zum persönlichen Erscheinen an dem Kurfürstentage zu Frankfurt nicht folgen konnte, so wie auch das Amt eines

a) C. W. Ledderhose von der landschaftlichen Verfassung der Hessen-Casselschen Lande, in kleine Schriften Bd 1. S. 1 ff.; — G. F. C. Robert de jure praelaturae acad. Marburgensi competente, Marburgi 1797. 4. — und Denkschrift des Abgeordneten der Landesuniversität H. C. Endemann über deren bisherige Vertretung bei den Landtagen, in Verhandlungen des 22. Nov. 1836 eröffneten Kurhess. Lagdtags Beil. Bd. III No. 308.

Digitized by Google

Kreisoberſten ablehnen mußte, durch ſeinen Sohn Wilhelm die Römiſche Königswahl (24. Nov. 1562) von Ferdinands Sohn Maximilian II., welcher ihn im Zwiſte mit ſeinem Vater wegen ſeiner Hinneigung zu proteſtantiſchen Grundſätzen (1561) vertraulich um Rath und im Nothfalle um Hülfe und Zuflucht erſucht hatte und von ihm zur Geduld und Nachgiebigkeit ermahnt worden war. Von Ferdinanden mit der Friedensvermittlung zwiſchen Dänemark und Schweden beauftragt, ſchrieb er demſelben (31. März 1564) zurück, ſeine Räthe hätten an dem nach Roſtock anberaumten Tage vergebens auf die Geſandten von Dänemark und Schweden gewartet, und er tauge nicht mehr zum Vermittler, da er in Folge eines aufgefangenen Briefes des Königs Erich XIV. von Schweden den Plan ſeine (bald nachher, 17. Dec., mit dem Herzog Adolph von Holſtein vermählte) Tochter Chriſtine mit demſelben zu vermählen aufgegeben habe. Erſt über ſechs Jahre ſpäter (13. Dec. 1570) kam der alle Däniſche Anſprüche auf Schweden tilgende Friede zu Stettin zu Stande. Maximilian benachrichtigte den Landgrafen gleich am folgenden Tage von Ferdinands Tode († 25. Jul. 1564), und erhielt von demſelben ein Troſtſchreiben (26. Aug.), worin er ermahnt wurde, den neuerdings (16. April) von dem Papſte Pius IV. den utraquiſtiſchen Unterthanen in Oeſtreich und Bayern geſtatteten Gebrauch des Kelchs bei dem Abendmahle zu erhalten. Hoftrauer um den verſtorbenen Kaiſer wollte jedoch der Landgraf, wie er (27. Sept.) an Chriſtoph von Würtemberg ſchrieb, nicht anlegen „das unſer „Brauch nie geweſen, daß wir einen Kayſer, wan der geſtorben iſt, geclagt haben“. Zu der Vermählung des jungen Landgrafen Wilhelm mit Sabine von Würtemberg (12. Febr. 1566) a) ließ Maximilian Glück wünſchen durch den Schleſiſchen Edelmann Joachim vom Berge (Berger), welcher zugleich den Auftrag hatte den durch fortwährende Krankheit verhinderten Philipp einzuladen perſönlich auf dem Reichstage in Augsburg zu erſcheinen, weil der Kaiſer deſſen Rath in den wichtigſten Handlungen wünſche

a) Beſchreibung der Hochzeitfeierlichkeiten in Kuchenbecker Erbhofämter Beil. I. I. I.

Digitized by Google

und große Sehnsucht trage den ehrwürdigen Greis (welcher bei dieser Gelegenheit aeterna memoria dignissimus, fortissimus princeps genannt wurde) zu sehen. Der kaiserliche Abgeordnete blieb drei Tage länger, als die übrigen, von der Hochzeit zu dem Reichstage (verabschiedet 30. Mai), welchem vier Hessische Gesandte (Johann Milchling von Schönstadt, Oberamtmann in der oberen Grafschaft Katzenelnbogen, Johann von Meysenbug, Landvogt an der Werra, Reinhard Scheffer, Kanzler, und Dr. Jakob Lersner, Vicekanzler der Universität s. 1558, † 5 März 1579) beiwohnten, abreisenden Gäste, darunter auch der Braut Vater, in Marburg und hatte unter andern eine merkwürdige Unterredung mit Philipp über das Marburger Religionsgespräch *a*). Die letzte kaiserliche Gunst, welche Philipp erlangte, war (6. März 1566) die Bestätigung (s. §. 27. S. 249) der Befreiung von den fremden Gerichten *b*) (des privilegii de non evocandis subditis) *c*).

Dem Spanischen Philipp schlug der Hessische, welchem jener den Antritt seiner Regierung in den Niederlanden durch eine Gesandtschaft (4. Dec. 1555) hatte anzeigen lassen, die bei dem durch den Papst veranlaßten Bruch des Waffenstillstandes mit Frankreich begehrte freie Werbung (15. März 1557) ab. Dagegen setzte er sein ganzes Land in Vertheidigungsstand und forderte den Abt von Hersfeld auf sich in Bereitschaft zu halten, um auf Erfordern mit seinen Leuten zu ihm zu ziehen, als Wilhelm von Jülich um nachbarliche Hülfe bat gegen Erich II. von Calenberg, welcher, nachdem er in Spanischen Diensten gestanden hatte, einen abentheuerlichen plündernden Zug nach Westphalen (1563) begann, sich über die Elbe hinüber durch Meklenburg und Pommern nach Preußen wendete, Lievland bedrohte und mit einem von den Danzigern erpreßten Darlehn und einem Jahrgehalte des Königs von Polen nach Hause zog *d*). Die Vermählung seiner

a) *Melch. Adam* vitae eruditorum Jctorum p. 170. — *b*) Cassel'sche Samml. der Landesordn. Thl. III. S. 45. — *c*) Urkundenauszüge über die Verhältnisse Philipps zum Kaiser, bei v. Rommel Bd. II. S. 575 bis 584. — *d*) Daselbst S. 581 u. 618.

Digitized by Google

Enkelin Anna, der einzigen Tochter Moritzens von Sachsen, mit dem Prinzen Wilhelm von Oranien (24. Aug. 1561) sah der Landgraf anfangs aus religiösen und politischen Gründen ungern, da Wilhelm für seine Titel und größtentheils noch streitigen Niederländischen Grafschaften und Güter bereits einen Erben aus erster Ehe mit Anna von Egmont hatte, in fremdem, noch katholischem Lande angesessen und ein Beamter des Königs Philipp war, und legte (24. April 1561) eine förmliche Protestation dagegen ein a); doch brachte der gemeinschaftliche Haß gegen Spanische Despotie und Glaubensverfolgung die beiden so verschiedenen Männer einander näher und veranlaßte während des Beginnens der Niederländischen Unruhen einen Briefwechsel zwischen denselben, und bat der Oranier, nachdem er bei dem Könige um Entbindung von den Statthalterschaften in Brabant, Seeland und Holland nachgesucht hatte, von Brüssel aus (6. Jul. 1566) den Landgrafen um väterlichen Rath und Zuflucht, da er in Gefahr seines Lebens und seiner Güter stehe b). Innige Freundschaft hatte der Landgraf Wilhelm mit dem Befreier der Niederlande (1562) zu Frankfurt angeknüpft. — Auch mit Elisabeth von England, welche ihm ihre Thronbesteigung (17. Nov. 1558) und ihr Vorhaben die gereinigte Lehre einzuführen (2. Jul. 1559) von Greenwich aus bekannt machte, stand Philipp durch Briefwechsel c) und Gesandschaften in naher Verbindung, wenn er gleich der Werbung seines Sohnes um die Hand der Königin nicht das Wort reden wollte und denselben nicht einmal den freundlichen Einladungen an den englischen Hof folgen ließ. — Erfolglos waren die Verwendungen für die Hugenotten, mit deren ersten Beschützerin, der Königin Margarethe von Navarra (Franz I. Schwester), Philipp schon in vertrautem Briefwechsel gestanden hatte, bei den Königen Heinrich II.,

a) S. den Brief Philipps an August von Sachsen, Cassel 26. April 1561, bei v. Rommel Bd. III. S. 314 und die Urkundenauszüge Bd II. S. 656 ff. — b) Daselbst Bd. II. S. 582. — c) S. d. Brief Elisabeths an Philipp, aus dem Lateinischen übersetzt von dem Landgrafen Wilhelm, daselbst Bd. III. S. 310., und die Lateinischen Briefe Philipps, Marburg 20. Dec. 1562, und Wilhelms, Bad Ems 16. Sept. 1577, in *Kuchenbecker* anal coll. IV. p. 454 sqq.

Digitized by Google

Franz II. und Karl IX. von Frankreich. Als daher die Führer der verfolgten Parthei, der Prinz Ludwig von Condé, der Admiral Coligny und dessen Bruder d'Andelot, Deutsche Hülfe suchten und d'Andelot selbst nach Cassel kam (Jul. 1562), bewilligte Philipp zuerst, mit Würtemberg, Pfalz und Baden, eine gemeinsame Geldhülfe (100000 Gulden) und ließ seinen Hofmarschall Friedrich von Rollshausen einige tausend Reiter und Fußgänger werben, bei Wildungen (15. Aug.) mustern und nach Frankreich führen, wo dieselben mitfochten in der blutigen Schlacht bei Dreux (19. Dec.), in welcher sich besonders Otto von Malsburg mit seinem Reiterhaufen auszeichnete, jedoch nach der Bekanntmachung des den Hugenotten außerhalb Paris freie Religionsübung zusichernden Edicts von Amboise (19. März 1563) abzogen. Der Briefwechsel und gesandtschaftliche Verkehr, sowohl mit den Hugenotten, als mit dem Hofe, dauerten fort *a*).

In den Religionsstreitigkeiten der Evangelischen, welche Nikolaus von Amsdorf, Flacius Illyricus und andere Eiferer zu Magdeburg und auf der von den Söhnen Johann Friedrichs von Sachsen gestifteten Universität Jena (eingeweiht 2. Febr. 1558) gegen Melanchtons Milderung des Artikels 10. der Augsburgischen Confession, vom heiligen Abendmahl, und gegen die des Kryptocalvinismus beschuldigten Kursächsischen Theologen erregten, zeigte Philipp dieselbe Mäßigung und Versöhnlichkeit wie früher *b*). Auf einem, dem Reichstagsabschiede zu Regensburg (16. März 1557) gemäß, zu Vergleichung der strittigen Religion veranstalteten Religionsgespräch zwischen Katholiken und Protestanten zu Worms (24. Aug. bis 24. Oct.) verlangten

a) v. Rommel Bd. II. S. 585 bis 592. Vergl. das Dankschreiben Condés an den Landgrafen und die Declaration du Roy, Royne et princes de sang contre le Mareschall de Hessen, in Recueil des choses mémorables passées et publiées pour la fait de la religion et estat de ce royaume depuis la mort de Henri II. Jusqu'au commencement des troubles 1565. (Strasbourg 1566. III. 16.) T. II. p. 407 et 639; — *Jo. Leuneri* Beschr. des Stammes der v. Malsburg, in *Kuchenbecker* anal. coll. XI. p. 202 et 203. — *b*) Urkundenauszüge bei v. Rommel Bd. II. S. 601 bis 608.

Digitized by Google

die Herzoglich Sächsischen Abgeordneten zuerst die Verdammung der Zwinglianer und anderer protestantischer Secten, reisten, als sie damit nicht durchdrangen, ab und gaben den Katholischen den Vorwand die Unterredung abzubrechen, weil erst untersucht werden müsse, welche von den beiden protestantischen Partheien bei der Augsburgischen Confession geblieben sei. Von solchem unduldsamen Benehmen gab Melanchton, welcher über Marburg nach Worms gereist war, dem Landgrafen Nachricht *a*). Um den Folgen dieser Trennung vorzubeugen, vereinigten sich die meisten protestantischen Fürsten in dem Frankfurter Receß *b*) (18. März 1558), welchen der persönlich anwesende Philipp genehmigte und eine Hessische Synode zu Ziegenhain bestätigte, zu einer von Melanchton und dem Würtemberger Johann Brentius abgefaßten, gemeinsamen, gemäßigten Erklärung der Hauptartikel ihres Bekenntnisses; die Herzoge von Sachsen aber ließen dagegen eine Recusation ausgehen und machten (1559) ein von ihren Theologen ausgehendes Confutations-Buch in ihrem Namen bekannt. Christoph von Würtemberg ließ beide Schriften durch Brentius widerlegen, Melanchton faßte ein Bedenken dagegen ab, und Philipp von Hessen sprach in Briefen an den ihm (24. Febr. 1559) das Confutationsbuch zusendenden Herzog Johann Friedrich den Mittlern von Sachsen (7. März u. 30. April) *c*) offen seine Mißbilligung aus, vertheidigte die meisten der als Irrthümer verdammten Lehren, nahm sich selbst des zu Genf (1553) verbrannten Antitrinitariers Michael Servede, des schon mit Luther in Streit gerathenen Kaspar Schwenkfeld von Ossingk († 1561) und der Wiedertäufer an, die man, da unter ihnen manche fromme einfältige Leute wären, als irrend am Glauben, nicht mit dem Schwerdte strafen müsse, zeigte daß die Zwinglianer zu viele treffliche Argumente aus der Schrift und den Vätern für sich hätten, um ungehört und ohne Urtheil einer evangelischen Synode verdammt zu werden, und wies auf die Duldsamkeit der Apostel und

a) *Kuchenbecker* anal. coll. XII. p 434. — *b*) Lünig R. Arch. Part. gen. cont. I. p. 44 sqq. — *c*) Salig Gesch. der Augsburgischen Confession Thl. III. S. 483 bis 489. v. Rommel Bd. III. S. 78.

Digitized by Google

der ersten Kirche hin. Die Generalsynode, welche außer Philipp insbesondere Christoph von Würtemberg wünschte, wovon jedoch selbst Melanchton († 19. April 1560) sich wenig Erfolg versprach, kam nicht zu Stande, zumal da Philipp in einem Briefe (19. Jun. 1560) an Christoph verlangte, daß auch die Schweizer und die Oberländer dazu berufen werden sollten *a*). Auf dem zur Vermittelung des Hausfriedens und des guten Vertrauens unter den Religionsverwandten veranstalteten Naumburger Tage (20. Jan. bis 8. Febr. 1561) unterzeichnete Philipp, mit den Kurfürsten von Pfalz und Sachsen, einigen anderen Fürsten und den Gesandten der übrigen, die ungeänderte Confession in Deutscher und Lateinischer Sprache, nach angestellter Vergleichung mehrerer Ausgaben, ob er gleich im Artikel von dem Abendmahl die gemilderte Fassung der Lateinischen Ausgabe der der Deutschen vorzog. Johann Friedrich aber weigerte sich die beigefügte, an den Kaiser gerichtete Vorrede zu genehmigen, reichte (2. Febr.) eine schriftliche Protestation dagegen ein, reiste (3. Febr.) ab und ließ sich durch keine Gegenvorstellungen umstimmen. Die übrigen faßten (8. Febr.) einen Abschied *b*) ab, durch welchen sie es bei dem Frankfurter Receß bewenden ließen, jedoch sich erboten mit denjenigen Ständen, denen nicht ganz dadurch genug geschehen, zu jeder Zeit auf ihre Ansuchung fernere freundliche Unterredung darüber zu pflegen. Den um der Concilien-Sache willen nach Naumburg geschickten kaiserlichen Abgeordneten gaben die versammelten Fürsten (5. Febr.) eine ablehnende Antwort und (7. Febr.) ein Schreiben gleichen Inhalts an den Kaiser. Den päpstlichen Nuntien Delfin und Commendon, deren öffentlichen Vorstellung (3. Febr.) Philipp nicht beiwohnen wollte, sendeten die Fürsten die übergebenen Breven mit der Aufschrift dilecto filio unerbrochen zurück, weil sie den Papst nicht für ihren Vater erkennten, und ließen denselben (6. Febr.) durch zehn ihrer Räthe sagen, sie könnten nicht begreifen, wie der Papst auf den Einfall komme Nuntien an sie zu senden, derselbe habe kein Recht Concilien auszuschreiben, sei der

a) Salig Thl. III. S. 564 bis 567. — *b*) Lünig R. Arch. cont. spicil. eccl. p. 115 sqq.

Digitized by Google

Urheber aller Irrungen, und andere harte Worte. Dem Naumburger Abschiede gemäß wurden auf einem weiteren Tage zu Erfurt (22. April bis 1. Mai) die Verhandlungen, sowohl wegen Johann Friedrichs, als wegen des Conciliums, fortgesetzt, in der ersteren Sache nichts ausgerichtet, in der anderen zwar eine Entschuldigungsschrift an den Kaiser und eine Recusationsschrift an das Concilium aufgesetzt, aber nicht übergeben. Der Streit in der Lutherischen Kirche dauerte fort, bis zur Einführung der Concordienformel (1577) und des Concordienbuchs (1580), wodurch das reine Lutherthum, besonders gegen Zwinglische und Calvinistische Verfälschungen, gesichert werden sollte. Gerade dadurch aber wurde die Verbreitung der reformirten Lehre der Schweizer in mehreren Deutschen Staaten befördert, zu welcher sich zuerst (1562) der Kurfürst Friedrich III. von Pfalz, der Schwiegervater des so eifrig lutherischen Johann Friedrich von Sachsen, öffentlich bekannte.

Bewies Philipp durch alle seine öffentlichen Handlungen, so wie durch seine Kirchen- und Universitäts-Ordnungen und zahlreiche uns erhaltene Briefe an die berühmtesten Gottesgelehrten den größten Eifer für die Sache des evangelischen Glaubens, dessen Hauptbeschützer er war, so zeugen nicht minder die vielen von ihm erlassenen Verordnungen in weltlichen Sachen a). von seiner weisen Sorgfalt für alle Zweige der inneren Landesverwaltung und der Wohlfahrt seiner Unterthanen. Eine vermehrte Hofgerichts-Ordnung (1524) wandelte das bisherige Quatembergericht in Marburg (s. §. 27. S. 256) in ein ständiges um, welches wöchentlich, mit Ausnahme der Ferien, drei, oder mindestens zwei Sitzungen halten sollte, trennte dadurch die oberste Rechtspflege ganz von den Geschäften der Kanzlei, schrieb die von dem Hofrichter und den Urtheilern, den Notarien und Lesern, den Advocaten und Vorsprechern abzulegenden Eide vor, ordnete den Proceßgang genauer, befahl Berufungen von den Untergerichten nur in Sachen von über 20 Gulden Werth

a) Casselsche Sammlung der Landesordnungen Thl. I. S. 37 bis 334. 448. 469 bis 470 und 669 bis 680.

Digitized by Google

anzunehmen und bei den Untergerichten in nicht erwachsenen Sachen nur summarische, in erwachsenen aber vollständige Protocolle aufzunehmen, bestimmte die Gerichtstaxen und Abschreibegebühren und hob den Mißbrauch der Gastgerichte auf. Eine Verordnung (3. Jan. 1565) verbot übermäßige Helfegelder zu nehmen, von den Klägern bei erster Instanz Succumbenzgelder erlegen zu lassen und Gast- und erkaufte Gerichte zu halten. Als der Kaiser Karl auf dem Reichstage zu Regensburg (6. Jan. bis 27. Jul. 1532) die Ordnung des peinlichen Halsgerichts (Carolina), anfangs nicht ohne Widerspruch einiger Kurfürsten und Reichsstädte, bekannt machte, erließ Philipp (1535) für seine Lande eine eigene peinliche Halsgerichtsordnung (die später sogenannte Philippina) mit einigen Abänderungen jener, und gleich nachher (1536) verbot er zur Einschränkung der Fehmgerichte, als Stuhlherr, seinen Freigrafen Klagen ohne Einwilligung seiner Kanzlei anzunehmen. Philipp konnte die Hülfe dieser Gerichte, deren Verfahren mit dem eingeführten inquisitorischen Processe nicht mehr im Einklang stand, um so mehr entbehren, da er seinen städtischen Oberhöfen in peinlichen Sachen Doctoren der Rechte beigegeben hatte und (s. 1538) sich des Schultheißen Heinrich von der Leuchte zu Witzenhausen bediente, um verbrecherischen Landstreichern und Volksverführern überall nachzuspüren und sie zur Haft und Strafe zu bringen. Ein fürstliches Ausschreiben (1. Jan. 1538) gestattete allen Unterthanen Bittschriften und Beschwerden bei dem Landgrafen einzureichen, die Bittschriften jedoch nur mit Unterschrift und Zeugniß der Amtmänner, Amtsknechte, Bürgermeister und Rath und Pfarrer, die Beschwerden nur nachdem sie bei einem Schultheißen, Rentmeister, Amtmann oder Oberamtmann und dann dem Statthalter erfolglos angebracht sein würden. Den Beamten wurde (13. Jan. 1545) verboten, in äußerster Noth stehenden Unterthanen, ohne höheres Vorwissen, Güter abzukaufen, oder sich verpfänden zu lassen, (20. März 1546) Bittfuhren oder Handdienste für sich zu fordern und (10. Oct. 1553), ohne Bewilligung, fürstliche Meier-Höfe, Güter, Wiesen, Acker und Land an sich zu bringen. Den Kanzleien zu Cassel und Marburg wurde (6. Mai 1553) eine

Digitized by Google

Ordnung vorgeschrieben. Die Stadt Marburg erhielt (6. Jul. 1523) eine Rathsordnung, und Cassel (1555) eine (ungedruckte) Ordnung a). Wiederholte und geschärfte Policei-Ordnungen wurden erlassen gegen das Fluchen, Schwören und Gotteslästern, das Zutrinken, die Völlerei, Ehebruch, Huren, Kindermord, fremde Bettler und Stationirer, Zigeuner u. s. w., so wie über Beschränkung der Lustbarkeiten auf Kirchweihen, Gastungen, Jahrmärkten, Hochzeiten und Kindtaufen, über das Brantweinschenken und die Ordnung bei Wirthen und Gasthaltern. Andere Verordnungen verboten, zum Besten der Städte, daß in den Dörfern keine Bierbrauer und Handwerker, mit Ausnahme der Schneider, Hausbäcker, Leinweber, welche Frauentuch weben, und Schmiede sitzen sollen (1526), ordneten wöchentliche Viehmärkte in mehreren Städten an und schrieben vor, wie es mit dem Schätzen des Fleisches und Brodes gehalten werden solle (18. Jul. 1527). Eine Reformationsordnung (1534) bestimmte das trockene und nasse Maas und Gewicht und enthielt Vorschriften über den Tuch- und Lederverkauf, den Wollenhandel, den Zinskauf, die Beaufsichtigung der Wochenmärkte durch Marktmeister, den Betrieb der Gewerbe der Wollenweber, Bäcker, Fleischhauer und anderer und die Anlage von Ziegelhütten, damit die Dachung von Ziegeln gemacht werde. Die Verbesserung der Straßen und Wege und die Abstellung der Unsicherheit auf denselben wurden wiederholt (16. Jun. 1540, 30. Jan. u. 10. Oct. 1541, 11. Aug. 1543 u. 10. April 1566) eingeschärft, „dan", sagt Philipp in seinem letzten Willen, „ein Fürst an seiner Münz, reinhaltung der straßen und Haltung „seiner zusagen erkannt wird". Eine Feuerordnung für Cassel (14. Sept. 1558) und eine solche für das Land (Sept. 1558), eine Apothekertaxe (9. März 1564) und Wollenordnungen (12. Jun. 1545 u. 8. März 1566) wurden erlassen. Zu dem Münzedict, durch welches die Regenten den Rheinischen Fuß (2. Jun. 1511 zu Marburg und um 6. Jan. 1513 zu Cassel) eingeführt hatten, kamen zehn neue (17. Jul. 1531, 7. März 1536, 16. März 1539, J. 1539, 24. Mai, 23. Jul. u. 24. Oct. 1543, 12. Mai 1556,

a) v. Rommel Bd. II. S. 357.

Digitized by Google

16. März 1560 u. 24. April 1561), durch welche alle fremden Münzsorten auf den Rheinischen Fuß (der Gulden zu 27 Albus oder 15 Batzen, nach den Bestimmungen der Landtage von 1542 und 1547) evalvirt wurden. Den Zinsfuß bestimmte die Ordnung für Cassel vom Geld auf 5 Procent, von Früchten auf 12 Viertel (Casseler Maas) partim (halb Korn, halb Hafer) von 100. (Man schlug damals ein Viertel Korn zu 24 Albus, zwei Viertel Hafer zu 1 Gulden an). Die Juden wurden anfänglich (18. Jul. 1524) durch Aufhebung des Schutzes ganz vertrieben, dann (1532) zur Probe auf sechs Jahre wiederaufgenommen und zuletzt durch eine Judenordnung (1539) „die armen gutherzigen Juden" geduldet unter der Bedingung, daß sie „mit dem eyde versprechen bey den „jren keyn lesterunge wider Christum vnsern herrn vnnd seine „heylige Religion zu treiben, noch zu gestatten, vnnd das sie auch „die jren mit keyner satzunge jrer Talmutischen lerer, welche dem „gesetz vnd den Propheten nit gemeß seien, beschweren wöllen", keine neue Synagogen zu bauen und mit Weib und Kind die Prediger, welche man ihnen verordnen wird, zu hören, und unter Beschränkung ihres Handels auf die Orte, wo keine Zünfte sind, oder die Zünfte sie leiden, und strengem Verbot des Wuchers, bei Verlust des Darlehns, hoher Geldstrafe (der Hälfte ihrer Güter und dazu noch so viel als das Darlehn betragen hat, halb für den Landgrafen, halb für den Amtmann, Bürgermeister und Rath) und vierwöchentlichem Gefängniß, und mit Androhung der Todesstrafe bei Bestechung der dafür gleichfalls zu bestrafenden Beamten, oder deren Frauen, Schändung von Christinnen und Verkauf gestohlener Sachen. Fremden Juden wurde aller Handel untersagt und eben so (20. Aug. 1545) solchen, welche sich der Beschränkungen wegen aus Hessen weggewendet hatten. Zur Verbesserung des Nationalwohlstandes und der Landeseinkünfte ergiengen Forst- Jagd- und Fischordnungen (3. April 1532, 1. Mai 1554 und 21. Jul. 1559), wobei jedoch Philipp, zur Belohnung der Willfährigkeit der Stände auf dem Landtage zu Homberg (s. §. 31. S. 322), die Taxe für das Brennholz (auf 14 Albus für 4 Klaftern Buchenholz und 12 Albus für eben so viel Eichen-, Birken-

Digitized by Google

und Aspenholz, ohne Hauerlohn) herabsetzte *a*); Bergwerksfreiheiten, wie auch Berg- und Schieferordnung (3. Jul. 1536, 28. Mai 1537, 3. Jun. 1543, 13. Dec. 1562 u. 22. Oct. 1563); Ausschreiben über die Entrichtung der Trankſteuer (30. April, 26. Mai u. 19. Jul. 1553, 20. Mai 1555, 26. März 1557 und 1. Mai 1558; güldene Weinzollordnung (10. Aug. 1541, erneuert 12. Jan. 1553); der Befehl zinspflichtige Häuser und Hofstätten, welche seit zehn Jahren wüst geworden sind, wieder aufzubauen, oder einzuziehen und weiter zu verleihen (1526); Edicte gegen das Zerreißen der Hubengüter und das Ankaufen und Zerreißen der Erbgüter, welche der Landesherrschaft zins- und dienstbar sind (28. Febr. 1535, 8. März 1545, 26. Jun. 1555 u. 1560); Verbote der Veräußerung der Güter, Renten und Zinsen an die Comthureien zu Marburg und Schiffenberg (19. Oct. 1557), und Vorschriften über das Ab- und Zuschreiben der unbeweglichen Güter in den Erbregistern (20. Aug. 1545). Als betriebene Bergwerke werden in der zweiten Bergfreiheit angeführt: der Schieferbruch bei Beilstein an der Werra, die besonders an Bleiglanz reichen Gänge unweit Gladenbach und Blankenstein, aus deren Silber (1564) zu Cassel Thaler geprägt wurden, was noch nie zuvor geschehen war, und das mit Waldeck gemeinsame Goldbergwerk auf dem Eisenberge bei Korbach, später (1562) auch Bergwerke in Rheinfels und an anderen Orten. Andere urkundliche Nachrichten erwähnen auch (1532) eines Bergwerks bei Rentershausen, [also in der Nähe von Richelsdorf, wo (s. 1530, oder noch früher) Kupferminen im Gang gewesen sein sollen,] und an verschiedenen Orten Privatpersonen gestatteten Bergbau *b*). Das Salzwerk in den Soden bei Allendorf wurde so verbessert (s. §. 32. S. 336), daß es statt 200 Gulden 12000 eintrug. Auch die Saline zu Schmalkalden war im Gange. Auf Philipps Befehl schrieb zuerst Jost Becker aus Homberg eine Anweisung über den Salzbrunnen und dann Johann Rhenanus die wegen der Aufzeichnung der alten Gerechtsame und Vortheile wichtige Salzbibel *c*). Die Forsten

a) Cassel'sche Samml. der Landesordnungen Thl. I. S. 469 bis 470. — *b*) v. Rommel Bd. II. S. 359 u. 360. — *c*) Zwei Bände Fol. im Archive der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction zu Cassel.

Digitized by Google

brachten gleichfalls 12000 Gulden und sehr zahlreiches Wildpret ein. Ein Kammermeister, mit einem Secretarius und einem Schreiber, stand der herrschaftlichen Casse vor, der fürstliche Haushalt war einfach und wurde nach Philipps Rückkehr aus der Haft noch mehr beschränkt, zumal da die Herstellung der gebrochenen Festen Cassel, wo zugleich unter des Landgrafen Wilhelm Aufsicht das Schloß an der Fulda neu aufgerichtet wurde, Giessen und Rüsselsheim, die Verstärkung von Ziegenhain, der Bau eines festen Hauses zu Melsungen und die Versehung dieser Festen, auch Rheinfels und anderer Bergschlösser, mit Geschütz so große Kosten verursachten. Ein Kammerknecht und drei Pagen machten Philipps ganze Bedienung aus. Die Besoldungen der Beamten bestanden meist in Naturalien zur Nahrung und Kleidung und wenigem Geld. Der Kanzler Feige erhielt z. B. 140 Gulden jährlich, 3 oder 4 Pferde und Knechte, zweimal jährlich Hofkleidung, Futter und Mahl, Nagel und Eisen und Ersatz für ziemlichen Reisigen Schaden, und wenn er Alters halber unvermögend würde, funfzig Goldgulden jährlich.

Großes Aergerniß gab Philipp seinen nächsten Verwandten, Verbündeten und anderen Zeitgenossen durch seine besonders von späteren katholischen Schriftstellern in Frankreich, welche damit zugleich die Reformatoren verunglimpfen, bitter getadelte heimliche Gewissensehe a). An dem Hofe seiner Schwester, der verwittweten Herzogin Elisabeth von Rochlitz, lernte Philipp die siebenzehnjährige Margarethe von der Saal kennen, verliebte sich in dieselbe und suchte, den papistischen Gebrauch des Concubinats verschmähend, irre geleitet durch mißverstandene Stel-

a) Die Haupturkunden über diese Digamie wurden zuerst gedruckt, nach der Mittheilung des zur katholischen Religion übergetretenen Landgrafen Ernst von Rheinfels, in der zur Beschönigung eines ähnlichen Schrittes des Kurfürsten Karl Ludwig von Pfalz erschienenen Schrift: Betrachtung des heiligen Ehestandes u. s. w. durch Daphnaeum Arcuarium (Lorenz Beger) 1579. Auszüge aus anderen Urkunden theilen mit *V. L. a Seckendorf* com. de Lutheranismo lib. III. sect. 21. §. 79 additio III. in T. II p. 277—281. Strobel Beitr. z. Literatur d. XVI. Jahrh. Bd. II. St. 2 S. 295 ff. und v. Rommel Bd. II. S. 409—419.

Digitized by Google

len des alten Testaments und Luthers Entschuldigung der Erzväter, den Mittelweg einer Nebenehe, um sich mit Gott und der Welt zu versöhnen und sein Gewissen zu beschwichtigen, welches ihm Vorwürfe machte über seinen Mangel an ehelicher Enthaltsamkeit, dessen nachtheilige Folgen für seine Gesundheit er empfand, weßhalb er sich selbst zur Buße die Entbehrung des Genusses des heiligen Abendmahles auferlegt hatte. Durch eine der Landgräfin Christine (11. Dec. 1539) ausgestellte Versicherung, sie stets für seine erste und oberste Gemahlin halten und mit ihr als solcher leben zu wollen, ihr Witthum nach der mit ihrem Vater getroffenen Uebereinkunft zu vollziehen, ihre männlichen Kinder die rechten Fürsten zu Hessen sein und bleiben zu lassen und die Kinder der anderen Frau nur mit einigen Erbgütern, daß sie Grafen oder Bannerherren sein möchten, zu versehen, erlangte er (a. d. T.) deren schriftliche Einwilligung und Versprechen, weder ihn deßhalb vor Kaiser, König, Fürsten, Herrn, Freunden, oder der Landschaft öffentlich, oder heimlich zu verklagen, noch die Person, welche er wählen werde, zu beschweren oder zu beläſtigen. Bucerus wurde mit einer Instruction (30. Nov.) an Luther und Melanchton gesendet und theilte diesen mündlich so viele Gründe mit, daß sie, in Uebereinstimmung mit ihm, ein nachher von fünf Hessischen Gottesgelehrten (Melander, Lening, Corvin, Adam Krafft und Justus Winter) unterzeichnetes Bedenken (13. Dec.), als Beichtrath ausstellten, worin sie alle Gründe der Abmahnung wiederholten, das göttliche Gesetz der einfachen Ehe anerkannten und zwar die Möglichkeit einer Dispensation zugaben, jedoch nur für den Fall, daß der Landgraf nicht anders sein Gewissen beruhigen und von dem Ehebruch abgehalten werden könne, als daß er noch eine Gemahlin nehme, dies im höchsten Geheim zu thun riethen. Hierauf ließ sich Philipp (4. März 1540) zu Rotenburg, im Beisein des Kanzlers Feige, seiner Ritter und Räthe Hermann von Malsburg, Hermann von Hundelshausen und Rudolph von Schenk, des Kursächsischen Amtmanns Eberhard von der Tann auf der Wartburg, des von Schmalkalden herübergekommenen Melanchtons, Bucers und der verwittweten Hofmeisterin Anna von der Saal gebornen von Miltiz, der Braut Mutter, durch Melander mit

Digitized by Google

Margarethen an die linke Hand trauen und durch den Hersfelder Prediger Balthaser Raid eine Urkunde darüber aufnehmen. Das Geheimniß wurde bald offenkundig durch die von Philipp damit bekannt gemachte Herzogin von Rochlitz, welche nicht allein den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen aufreizte, sondern auch den Herzog Heinrich zu Dresden, durch dessen Gemahlin Katharina, veranlaßte eine Untersuchung gegen die, Abschriften der Haupturkunden besitzende, Hofmeisterin, seine Unterthanin, zu verhängen. Melanchton, welcher noch zu Rotenburg (5. März) gebeten hatte, die Ausnahme von der Regel zu keiner öffentlichen Einführung zu mißbrauchen und die ganze Sache geheim zu halten, wurde (Jul.) zu Weimar bedenklich krank und gab nach seiner Genesung, in des Kurfürsten Auftrag, ein die Doppelehe, als natürlichem und göttlichem Rechte zuwider, verwerfendes Bedenken heraus. Luther erklärte den Hessischen Gottesgelehrten und dem Kanzler, der unter dem Siegel des Geheimnisses gegebene Beichtrath sei kein Gutachten, durch seine Oeffentlichkeit werde derselbe nichtig, eher würde er widerrufen und seinen Irrthum bekennen, und schrieb in ähnlichem Sinne an den Landgrafen, welcher ihm (27. Jul.) antwortete, er beruhige sich mit seinem freistehenden Gewissen und der Theologen Dispensation, und seine Handlung sei nicht aus bloßer Affection, sondern zur Entziehung ewiger Verdammniß geschehen. Johann Friedrich stellte dem Landgrafen die bedenklichen Folgen des gethanen Schrittes vor, und gab demselben durch seine Räthe auf einer Zusammenkunft mit den Hessischen zu Eisenach (18. Jul.), welcher auch Luther beiwohnte, nur das Versprechen ihn nicht gänzlich zu verlassen, so lange er nicht zu einem öffentlichen Geständniß schreite. Um den Kurfürsten noch mehr zu beruhigen, schrieb demselben Philipp, Folgen werde seine Handlung schwerlich haben, denn zur Nachahmung derselben müsse Jemand die Einwilligung seiner Obrigkeit, seines Weibes und der Kirche haben. Die Gesandten Joachims II. von Brandenburg und Heinrichs von Sachsen versicherte Philipp (27. Aug.), er lebe in seiner Ehe so, daß er vor Gott und seinem Gewissen sicher sei, seine Gemahlin sei mit ihm zufrieden und seine Beichträthe hielten ihn nicht für gottlos. Mit denselben Gründen rechtfertigte er sich (12. März 1541) gegen

Digitized by Google

Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, welcher ihn in einer seiner öffentlichen Streitschriften (22. Jul. 1540) auch wegen dieses Schrittes bitter getadelt hatte, und machte dafür dem Herzoge Vorwürfe wegen der vor einigen Jahren von demselben verübten frevelhaften Entführung der Hessischen Edeljungfrau Eva von Trott, welche für todt ausgegeben, statt ihrer ein hölzernes Bild zu Gandersheim begraben und dabei die Feier von Vigilien und Seelmessen veranstaltet worden sei a). Auch Ulrich von Würtemberg und Christiern III. von Dänemark äußerten dem Landgrafen ihre Bedenklichkeiten. Selbst zwei Hessische Prediger, Theodor Fabricius zu Allendorf und Johann Kirchhayn zu Cassel, sprachen gegen die Doppelehe, ja der Letztere predigte sogar (23. Mai 1540) gegen die, so zwei Weiber nehmen, wurde von Melander deßhalb (1. Aug.) angeklagt, blieb aber dennoch im Amte, während der Andere verhaftet, auf Christinens Bitten befreit und (1543) mit einem rühmlichen Zeugniß nach Wittenberg entlassen wurde. Einen Bürger in Homberg, welcher eine Doppelehe eingehen wollte, brachte der dasige Amtmann durch Gefängniß von seinem Vorhaben ab. Als ein Gespräch unter dem Namen **Huldrichs Neobulus** zur Vertheidigung der Vielweiberei (3 Bogen, 1541) erschien, sprach Luther sich stark dagegen aus, ließ Philipp die noch übrigen Exemplare unterdrücken, und läugnete Bucerus ab der Verfasser zu sein. Daß Philipp durch solche Anfechtungen in seiner damaligen Annäherung an den Kaiser (s. §. 32. S. 339 ff.) bestärkt wurde, dazu jedoch noch andere entscheidendere, aus der ganzen damaligen Stellung seiner Parthei hervorgehende Gründe hatte, und keineswegs gesinnt war der Sache des Evangeliums auch nur das Geringste zu vergeben, ersieht man aus mehreren seiner Briefe, besonders aus dem an den Kurfürsten von Sachsen (20. Jun. 1540), worin er schrieb: „Wollt man uns gantz dem „teuffel geben — wirdet uns niemants mit billigkeit verdenken mo„gen, das wir alsdan (wiewol vast ungern) wege suchen, dadurch „wir leib, lande, leuthe und gut erretten, sovern es gottes wille

a) Hortleder v. d. Ursachen d. Teut. Kr. Buch IV. Cap. 11. No. 68 u. 69 u. Cap. 19. No. 35. in Thl. II. S. 302 u. 516.

Digitized by Google

„were, und dennoch vonn der Warheit des Evangelii nit abfiel„len." — Margaretha († 6. Jul. 1566) wurde anfangs verborgen gehalten, lebte meist in Spangenberg, wohin Philipp gewöhnlich Sonnabends und zurück am Montage ritt, wurde auf kurzen Reisen zu ihrer Sicherheit von Geharnischten begleitet, und, wenn sie vom Schloß zur Bleiche ziehe, befahl ihr Gemahl (30. April 1558) ihr 15 Bürger, halb mit Schweinespießen, halb mit Handröhren, mitzugeben, damit ihr, weil jetzt viel Durchwanderniß sei, kein Schimpf widerfahre. Sie gebar eine Tochter und sieben Söhne, denen der Vater den Titel Grafen von Dietz und Herrn von Lisberg und Bickenbach und einige Besitzungen an der Südgränze Hessens bestimmte, nicht ohne dadurch die Eifersucht seiner Prinzen, besonders des Erstgebornen, zu erregen.

Unermüdlich thätig, reiste Philipp in der letzten Zeit seiner Regierung, so viel Steinschmerzen, Fußgicht und ein offenes Bein (welches der Calenbergische Leibarzt Burkard Mithobius ihm, gegen den Rath seines Wundarztes, zuheilte) gestatteten, im Lande umher, forschte nach den Bedürfnissen desselben, stellte erkannte Mißbräuche ab, ließ die Erbregister und Saalbücher durchsehen und ergänzen, gab Verordnungen und Instructionen, schrieb Briefe aus den verschiedensten Städten, Flecken und Dörfern, jagte, besonders von den Jagdschlössern Zapfenburg, Friedewald und Wolkersdorf aus, in seinen wildreichen Waldungen (wobei, nach Briefen an Christoph von Würtemberg v. 2. Jan. 1559 u. 14. Sept. 1560 *a*), einmal über 1120 Säue gefangen und dennoch 60 Hatzen wegen der Magerkeit des Wilds nicht angestellt, ein andermal 154 Hirsche erlegt wurden, ohne daß man am Seulings-, Reinhards- und Habichtswalde und in den Wildfuhren um Cassel jagte,) und verweilte am liebsten in Marburg. Fünf Jahre vor seinem Tode übergab er, bei heiterem Sinne, Morgens zwischen sieben und acht Uhr (6. April 1562), in dem Schlosse zu Cassel, Notarien und Zeugen seinen **letzten Willen** *b*),

---

a) Göttingisches hist. Magazin Bd. II. S. 763. — *b*) Lünig Reichsarchiv Forts. der anderen Cont. Abthl. 4. Abs. 8. No. VI. (Vol. IX.) S. 776 ff. *Schminke* monum. Hass. T. IV. p. 596 sqq.

Digitized by Google

worin er, außer der für Hessen so folgereichen Verfügung über die **Theilung des Landes** und die Versorgung der Kinder Margarethens, wovon wir später reden werden, seine Söhne auf das eindringlichste ermahnt zum Festhalten an dem evangelischen Glauben, einem gottesfürchtigen Wandel, Eintracht unter einander und Freundschaft mit Sachsen, Würtemberg und Pfalz, Gerechtigkeit gegen Arme und Reiche, Mildthätigkeit, Sorge für die Sicherheit der Landstraßen, Präge richtiger Münze und gutem Haushalt, mit Vermeidung unnöthigen Aufwandes in Bauten, Kleidern, Banketten und Gnadengeldern, sie vor Schmälerung des Landes durch erbliches Hinweggeben oder Verkaufen von Städten, Schlössern und Dörfern warnt und ihnen insbesondere die Erhaltung seiner Stiftungen, der Universität, des Stipendiums, nach der neuesten dafür (15. Febr. 1560) gegebenen Ordnung, der adeligen Stifter, der Landeshospitalien, anderen gemeinen Spitäler und Kasten, die Besetzung des Hofgerichts zu Marburg mit drei Doctoren, anderen Personen von Adel, Secretarien und Schreibern und die Beibehaltung seiner erfahrenen Diener und Räthe zur Pflicht macht. Nachdem er zu Cassel am Donnerstage vor Ostern (27. März 1567) das heilige Abendmahl genossen und am folgenden Tage seine Kleider, Kleinodien und Wehren vertheilt hatte, legte er sich am Ostersonntage ermattet nieder und entschlummerte am folgenden Morgen (31. März) eines sanften Todes, mit den letzten Worten: Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist! Seine Söhne und vornehmsten Räthe und der Dechant der St. Martinskirche, Bartholomäus Meyer, umstanden sein Todbette. Ueber seinem und seiner Gemahlin Christine Grabe in der St. Martinskirche errichtete der älteste Sohn (1570) ein bis fast an das Gewölbe des Doms reichendes Denkmal von Marmor. Unvergänglichere und schönere Denkmäler hat der wahrhaft große Mann sich selbst aufgerichtet durch seine Thaten und Gesinnungen und durch bleibende Einrichtungen für die höchsten Zwecke der Menschheit und die geistige und leibliche Wohlfahrt seines Volkes, welchem sein Andenken heilig ist.

Digitized by Google

Zusätze und Berichtigungen.

Seite 6 Anmerkung Zeile 1 von unten ist hinzuzufügen: Bd. III. H. 1. — S. 28 Anmerk. Z. 1 und 2 ist zu streichen; und bei *Pertz* T. I. p. 365 sqq. — S. 65 Z. 2 lies den statt dem. — S. 69 Z. 9 l. Graf st. Geaf. — S. 75 Z. 3 v. u. ist nach) hinzuzufügen: zu Fritzlar und Würzburg im Beisein des Römischen Königs Friedrich II., der päpstlichen Legaten und Erzbischöfe, Siegfried II. von Eppenstein zu Mainz (des Ausstellers der Urkunde) und Alberts zu Magdeburg, und vieler Prälaten, Grafen und Herrn und anderer Zeugen geistlichen und weltlichen Standes, neu u. s. w. — S. 79 Z. 6 v. u. ist nach) hinzuzufügen: welche Burg er (1151) dem Erzbischof (1142 bis 1153) Heinrich I. von Mainz zu Lehn auftrug. (*Gudenus* T. I. p. 205.) — S. 80 Anmerk. Z. 1 v. u. l. Anmerk. m zu Bd. II. S. 747 st. Anmerk. w zu Bd. II. S. 447. — S. 89 Z. 19 l. Wildbann st. Waldbann. — S. 105 Z. 2 l. Lutgard st. Luckardis. — S. 108 Z. 21 und S. 109 im Columnentitel ist hinzuzufügen: und Heinrich Raspe III. — S. 111 Z. 8 l. 95 st. 195. — S. 116 Z. 21 l. erwarb er sich st. verdankt er. — S. 141 Z. 3 v. u. l. Wirberg st. Werberg. — S. 150 Z. 11 l. Bilstein st. Bylstein. — S. 153 Anmerk. Z. 1 v. u. l. 598 st. 589. — S. 161 Z. 6 v. u. l. 2. Febr. zwischen 1342 u. 1345 st. 1345. — S. 174 Z. 11 l. den st. der u. Z. 13 zu st. zum. — S. 182 Z. 4 l. 19. Dec 1384 st. 1383. — S. 183 Z. 8. l. 9. u. 12. März 1555 st. 1515. — S. 188 Z. 9 l. Jun. st. Mai, Z. 11 in welcher st. durch welche, Z. 14 welche st. durch welche er, u. Z. 22 von einem st. von einen. — S. 189 Z. 9 l. 1387 st. 1887. — S. 191 Z. 10 l. des Ritters Eberhard st. eines Ritters. — S. 195 Z. 3 ist nach Melsungen) zu setzen. — Zu S. 201 Z. 3 ist als Anmerk. hinzuzufügen: *Gudenus* T. IV. p. 39. 43. 48. — S. 203 Z. 12 l. 10. Jun. st. 23. Mai, u. Z. 13 l. Febr. st. Mai. — S. 208 Z. 3 l. den st. dem. — S. 220 Z. 1 l. 3. Jun. 1463 st. 1463. — S 222 Anmerk. Z. 2 l. 339 st. 345. — Zu S. 223 Z. 3 ist als Anmerk. hinzuzufügen: *Schannat* hist. Fuld. prob. p. 306 et 307. — S. 227 Z. 11 l. Fehdebrief st. Fehbebrief. — S. 228 Z. 1 v. u. l. 8. Nov. st. $\frac{1}{11}$. Nov. — S. 230 Z. 4 ist nach dem Worte „verpfänden" hinzuzufügen: brach (27. Jun. 1474) mit vielen Reisigen

und dem Aufgebot der Städte und des Landvolks in Oberhessen von Marburg aus auf. — Daſ. Z. 14 u. 15 l. kehrte zur Taufe seines jüngſten Sohnes Heinrich, zu dessen Pathen er (13. Jul. 1474) aus dem Lager vor Linz den Hersfelder Abt (1455 bis 1481) Ludwig Vizthum von Eckſtatt (auf 25. Jul. 1474) einlud, nach Marburg zurück (22. Jul.) und zog gleich nachher dem (s. 29. Jul.) von den Burgundern umlagerten Neuß, welches mehr als 50 Heſſiſche vom Adel mit vertheidigten, zu Hülfe. — Daſ. Z. 2 v. u. iſt hinzuzufügen: die gleichzeitigen drei Züge gegen Volkmarſen (28. Mai 1474, 28. Oct. 1476 und 28. Jul. 1477), von denen den erſten der Graf von Schwarzburg, die beiden anderen der Landgraf perſönlich anführte und auf dem letzten die zum Drittheil abgebrannte Stadt zur Uebergabe brachte, ſcheinen mit der Kölniſchen Fehde zuſammenzuhängen (Zwei Rüſtungsregiſter und Brief des Landgrafen an den Abt zu Hersfeld, mitgetheilt von Landau in Zeitſchrift des Vereins für Heſſ. Geſch. u. Landesk. Bd. I. S. 326 ff.) — S. 246 Z. 5 l. ausſtellten ſt. ausſtellen. — S. 266 Z. 22 l. den jungen Landgrafen, das ſt. dem jungen Landgrafen das. — S. 270 Z. 23 l. 13. Aug. 1519 bis 2. März 1543 ſt. 1519 bis 1545. — S. 273 Z. 13 l. jungen ſt. jungen. — S. 276 Z. 1 v. u. l. Gieſſen ſt. Heſſen. — S. 282 Z. 1 v. u. l. welche dem ſt. dem. — S. 285 Anmerk. Z. 2 l. Bd. III. Abthlg. 1. ſt. Bd. III. — S. 304 Z. 2 l. nachmals ſt. nochmals. — S. 305 Z. 14 iſt nach „Reichskammergericht" hinzuzufügen (5. März 1537) und als Anmerk.: Recuſation widder das Chammergericht, betreffen das Cloſter Kauffungen, Heſſen 4. — S. 351 Z. 1 l. vorgelaſſen ſt. vorgelaſſen. — S. 361 Z. 17 bis 19 l. beſtätigte der Kaiſer einen der Landgräfin und deren Räthen zu Speier (1. Sept. 1548) abgedrungenen und von Philipp (7. Mai 1549) genehmigten Vergleich mit dem Grafen Reinhard von Solms, deſſen Geſchütz und Mundvorräthe bei dem Ausbruche des Kriegs von Lich nach Gieſſen hinweggeführt worden waren, und. — S. 331 Z. 26 l. 1550 ſt. 1559. — S 369 Z. 1 v. u. iſt) nach Aug. zu ſtreichen. — S. 382 Z. 22 l. Solms, welchen der Landgraf Wilhelm (Febr. 1552) hatte auffangen und (bis 12. Sept. d. J.) in Ziegenhain verwahren laſſen, wurde.

Digitized by Google

Handbuch

der

Geschichte beider Hessen.

Zweiter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

der

Geschichte beider Hessen

von

Dr. Friedrich Rehm.

Zweiter Band.

Marburg und Leipzig.

Akademische Buchhandlung von N. G. Elwert.

1846.

Digitized by Google

Digitized by Google

Viertes Buch.

Das getheilte Hessen bis zu der Absonderung der beiden Hauptlinien Cassel und Darmstadt.

Erstes Capitel.

Bis zu dem Marburgischen Erbfolgestreite.

§. 35. Theilung Hessens a).

Seit in Deutschland der Amtsbegriff der Grafschaft und des Herzogthums durch die Auflösung der Gauen und die Zersplitterung der alten Nationalherzogthümer immer mehr in den Hintergrund getreten war und sich zuletzt ganz verloren hatte; dagegen die aus der Vereinigung von erblichen Stammgütern, Reichslehn und der Kirche oder weltlichen Herrn lehnbaren Besitzungen entstandenen Landesgebiete als Familiengut, und die landesherrlichen Gerechtsame als Zubehör des Eigenthums betrachtet wurden: war die Frage über die rechtmäßige Vererbung eines deutschen Reichsfürstenthums eine um so verwickeltere geworden; da die Ausbildung des Staatsrechts sehr zurückblieb, das Deutsche Gewohnheitsrecht mit dem Lombardischen Lehnrechte und dem Römischen Privatrechte

a) Die Lebensbeschreibungen Philipps des Großm. und seiner Söhne enthaltenden Leichenreden sind zusammengedruckt in: *Herm. Kirchner* sup. aevi heroum ac principum curricula orationibus et elogiis cl. virorum comprehensa, Marburgi 1610. II. 8. — und in: Hessische Leichpredigten, herausg. von Konr. Dietrich, Marpurg 1601 — 1610. III. 4. in Bd. I.

Digitized by Google

in Widerstreit gerieth, dadurch dem Zustandekommen von ein Familien-Staatsrecht begründenden Hausgesetzen vermehrte Hindernisse in den Weg traten, und selbst mit Bewilligung der Erben getroffene Verfügungen der Erblasser in der Vollziehung Schwierigkeiten fanden und oft, statt die Eintracht zu befestigen und Land und Leute zusammenzuhalten, zu Familienzwisten, Bruderkriegen und fremden Einmischungen Veranlassung gaben, zu vermehrten Theilungen führten und die getrennten Zweige desselben Volksstammes einander auf lange Zeit bis zu einer an nationalen Haß gränzenden nachbarlichen Eifersucht entfremdeten. Nur für die eigentlichen Kurlande mit ihrem Zubehör schrieb die goldene Bulle Untheilbarkeit und Vererbung in dem Mannesstamme ihrer Besitzer nach dem Rechte der Erstgeburt vor; der Vererbung aller übrigen Länder, selbst der von den Kurfürsten hinzuerworbenen, nach gemeinem Rechte stand kein Gesetz entgegen. Gewohnheit hatte die Fürstenthümer erblich gemacht, und der Begriff von allodialem oder lehnbarem Eigenthum derselben gab mindestens allen Söhnen Ansprüche auf Antheil an der Erbschaft. Die Töchter, welche ohnehin in den Mannlehen nicht nachfolgen konnten, ließ man nach altem Herkommen bei ihrer Verheiratung auch auf die Erbschaft des Familiengutes bis zum etwaigen Ausgange des Mannsstammes verzichten, und fand sie mit einer Aussteuer ab, wogegen der Gemahl die Nutzung gewisser Güter als Witthum aussetzte und darauf das Doppelte der Aussteuer pfandweise dergestalt versicherte, daß die Witwe sie für die ganze Summe nutzte, und der Betrag der Aussteuer an ihre Erben zurückfiel. Bei der Theilung unter mehrere Söhne befolgte man den Grundsatz einer gewissen Gleichstellung der Einkünfte, und überwieß darnach einem jeden seinen Antheil an Herrschaften, Schlössern, Aemtern, Städten und Leuten, wobei man jedoch gewöhnlich nur die Nutzungen theilte und in Gemeinschaft der Landesherrschaft blieb (Mutschirung, Mutschar, Oerterung), seltener zu einer Theilung des Eigenthums und der Gewehre (Dateylung, Thatheilung) schritt, welche das Folgerecht am Lehn aufhob, wofern nicht die Lehnsherrn sich geneigt fanden, der Theilung unerachtet, das Lehn zu gesammter Hand zu ertheilen, was im fünfzehnten Jahrhundert bei Reichslehn sehr gewöhnlich wurde.

Digitized by Google

Minderjährigen Brüdern pflegte man gewisse ihnen zur Zeit der Volljährigkeit zu überweisende Nutzungen vorzubehalten, oder suchte für sie eine Versorgung mit geistlichen Fürstenthümern, welche seit dem Augsburgischen Religionsfrieden den protestantischen Prinzen der geistliche Vorbehalt *a*) versagte. Wohl erkannte man die Gefahren, welche aus den Mutschirungen und Theilungen für das Zusammenhalten der Länder, die Macht ihrer Besitzer und die Familieneintracht hervorgiengen, und suchte denselben vorzubeugen, theils durch Verträge unter Lebenden über sofortige, oder nach dem Tode eines der Besitzer eintretende Ländervereinigung (z. B. in Lüneburg 1356, Pfalz 1368 und 1378, Würtemberg 1482 und 1492, Bayern 1506), theils durch von dem Vater mit Bewilligung der Söhne getroffene Anordnungen über die künftige Erbfolge (z. B. in Brandenburg 1473, im Herzogthum Sachsen 1499 und in mehreren der früheren Hessischen Theilungsverträge) und oft damit verbundene Theilungs- und Veräußerungsverbote; aber man ergriff dabei halbe Maaßregeln, welche den Uebergang zu einer neuen Theilung möglich machten, überwieß auch da, wo man die Regierung einem der Erben ausschließlich übertrug, dem anderen zu standesherrlichem Unterhalt so viel an Schlössern und Aemtern, auch wohl mit einem Theile der Regalien, daß daraus eine neue Landeshoheit sich entwickeln konnte, und traf meist so wenig feste Bestimmungen über die Ordnung, in welcher die Erbfolge den Einzelnen treffen sollte, daß es zweifelhaft blieb, ob eine Primogenitur, oder ein Majorat, oder gar ein Seniorat eingeführt sei. Schwer hielt es bis man sich ganz von den alten Begriffen lossagte, ein Erstgeburtsrecht einführte und den nachgeborenen Söhnen eine Pension, fürstlichen (gräflichen) Unterhalt, oder Deputat (im 17. Jahrh. mit Französischem Worte apanagium genannt) aussetzte *b*).

Auf solche Weise war auch **Hessen** schon mehrmals getheilt und durch söhnelose Sterbfälle wieder vereinigt worden. Einem Regenten, wie **Philipp der Großmüthige**, mußte einleuchten, welche Vortheile Einheit der Herrschaft über sein zu

a) S. § 33. in Bd. I. S. 376. — *b*) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. III. §. 428 und 429. Thl. IV. §. 540 bis 543.

Digitized by Google

den damaligen ansehnlichsten Fürstenthümern gehörendes, durch die geographische Lage zwischen Nord- und Süddeutschland, vom Rhein und Main bis zur Weser und durch Schutz- und Lehnsverhältnisse bis tief in Westphalen und Niedersachsen hinein doppelt wichtiges, ein Verbindungsglied beider Hälften des Reichs bildendes und durch ihn, den Vorkämpfer der Protestanten, deren beide Partheien zu vereinigen er stets gestrebt hatte, so sehr gehobenes Land, nicht blos demselben selbst, sondern auch der ganzen Sache der Protestanten darbot. Früh war er darauf bedacht gewesen dahin abzweckende Verfügungen zu treffen. Schon als er nur erst einen zweijährigen Sohn Wilhelm (geb. 24. Jun. 1532) und zwei unmündige Töchter hatte, ließ er, bevor er zur Wiedereinsetzung Ulrichs von Würtemberg auszog, sechs und zwanzig Ritter und die Städte Cassel, Marburg, Eschwege, Giessen, Homberg, Alsfeld, Allendorf und Treysa eine förmliche Verwilligung zu seinem ersten Testamente geben, worin er Bestimmungen traf über die Vormundschaft seiner Kinder und die Erhaltung der bei Einführung der Kirchenverbesserung gemachten Stiftungen a). Zwei Jahre später, nachdem der zweitgeborene Sohn Philipp Ludwig (geb. 29. Jun. 1534) als einjähriger Knabe (31. Aug. 1535) gestorben war, testirte der Vater (25. Febr. 1536): „Dieweil aus zerteilter Regierung der Fürstenthumb vill Zancks, vnnd Irrung auch vil beschwerung der Armen entstehet so ein Jeder sein fürstlich Regiment vnd wesen haben will vnd soll; damit dan der gemeine nutz, vnsers Fürstenthumbs Lande, vnd Leuthe, gefurdert werde, So haben wir für gut angesehen, gesatzt vnd verordent", es solle der älteste Sohn, sofern derselbe vernünftig und zum Regiment tauglich sei, sonst der nächste nach ihm ganz Hessen mit den dazu gehörenden Grafschaften allein haben; der zweite die Schlösser, Städte und Aemter Nidda, Homberg zu Hessen, Romrod, Alsfeld, Ulrichstein, Schotten, Lichtenberg mit Reinheim und Battenberg, Friedewald und den Seulingswald, mit allem Zubehör, frei und ledig erhalten, jedoch unter Schutz und Schirm des Bruders und zur Mitvertheidigung dessen Landes verpflichtet, so daß das Ganze ewig ein Fürstenthum und Wesen bleibe, und gegen Verzichtleistung

a) S. §. 32. in Bd. I. S. 328.

Digitized by Google

auf das Uebrige bis zu einem etwaigen Anheimfall durch den Tod des Bruders oder deſſen Nachkommen; jeder andere nachgeborene Sohn auf ähnliche Art nach Gelegenheit des Fürſtenthums und der Lande von dem regierenden Herrn abgefunden werden und keiner von ſeinem Erbtheil etwas verſetzen, verkaufen oder an Erben aus anderem Stamme gelangen laſſen a). Dieſes Teſtament gelobten die (7. Jul.) in Homberg verſammelten Landſtände durch eine ausgeſtellte „Bevollwortung" zu halten, zu vollſtrecken und dawider nicht zu handeln.

Vornehmlich die Verſorgung der ſieben Söhne der Margaretha von der Saal (Philipp, Hermann, Chriſtoph Ernſt, Albert, Philipp Konrad, Moriz und Ernſt), wobei der junge Landgraf Wilhelm, welchen die von ihm bitter gehaßte Margarethe vergebens für ihre Kinder zu gewinnen ſuchte, dem Vater Schwierigkeiten in den Weg legte, veranlaßten dieſen in ſpäteren Jahren zur Aenderung ſeines Willens. Margarethe begehrte, der von Philipp der Landgräfin Chriſtine ausgeſtellten Verſicherung b) und der Erbverbrüderung zuwider, für ihre Söhne eine reichslehnbare Grafſchaft, oder vom Kaiſer zur Grafſchaft zu erhebende Herrſchaft, reiſte ſelbſt nach Speier (1560), um den Kaiſer und deſſen vornehmſte Räthe zu gewinnen, und wollte Aehnliches bei dem Kurfürſten von Sachſen verſuchen, als ſie erfuhr, dieſer ſei ganz mit dem jungen Landgrafen einverſtanden. Wilhelm widerſprach nicht allein der Uebertragung der Grafſchaft Nidda mit Lißberg und Stornfels an ſeine Halbbrüder, ſondern bewog auch ſeine beiden vollbürtigen Brüder, Ludwig (geb. 27. Mai 1537) und Philipp den Jüngern (geb. 22. April 1541 — der jüngſte Georg, geb. 10. Sept. 1547, war noch minderjährig —), ihm (zu Marburg 25. April 1560) einen Revers c) auszuſtellen, durch welchen dieſelben ſich verpflichteten ihn bei dem früheren Teſtament zu ſchützen. Der Vater beſtimmte hierauf (7. Mai 1560) ſeinen Söhnen „zweiter Ehe", unter dem Titel: „Grafen aus dem Hauſe Heſſen geboren", die

a) v. Rommel Geſchichte von Heſſen, Buch I. Beil I. in Bd. V. (Neuere Geſchichte Bd. I.) S. 32. — b) S. §. 34. in Bd. I. S. 404. — c) v. Rommel Buch I. Beil. II. in Bd. V. S. 34.

Digitized by Google

Herrschaft und daß Haus Lißberg, das Hessische Viertheil an Schloß, Stadt und Amt Butzbach, die Hälfte an Schloß und Herrschaft Eppstein, Schloß und Amt Bickenbach und Umstadt, mit aller Gerechtigkeit, Obrigkeit und Herrlichkeit, auch dem Blutbann, so daß die Landgrafen diese Aemter und Ortschaften pfand- und schuldenfrei machen, weder die Trank- noch die Reichs- oder Türken-Steuer, noch sonst etwas darin zu fordern haben sollten, außer Durchzug und Oeffnung, und nur bei dem Ausgange des ganzen männlichen Stammes der Grafen ein Rückfall an Hessen, gegen Abfindung einer jeden Tochter mit 12000 Gulden, eintreten sollte. Philipp hoffte nun um so mehr durch den dafür (April 1561) gewonnenen kaiserlichen Geheimenrath Ulrich Zasius die Erhebung der Herrschaft Eppstein zu einer Reichsgrafschaft zu erwirken, da dieselbe Reichslehn war; die jungen Landgrafen aber wirkten, im Einverständnisse mit dem Herzog Christoph von Würtemberg, durch Nikolaus von Warnsdorf entgegen, der Kaiser Ferdinand gab (28. Sept. 1561) eine ausweichende Antwort und Wilhelm bat sich von seinem Schwager, dem Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweibrücken, und von dem Würtembergischen Herzog für den Nothfall eine Zuflucht aus. Auch der Plan den Söhnen der Margarethe Titel und Wappen von Katzenelnbogen zu verschaffen mißlang, und Philipp bestimmte denselben nun durch eine neue Schenkung (25. Febr. 1562), außer Lißberg, Bickenbach und Umstadt, die Aemter Ulrichstein (Mulstein), Schotten, Stornfels, Homburg vor der Höhe und den Antheil an dem Dorfe Dern, dergestallt daß die Landgrafen in den Aemtern der mit dem Recht der Landzölle versehenen Grafen kein Gebot und Verbot haben, insbesondere keineswegs die etwa in Hessen verwilligte Tranksteuer erheben sollten, mit dem Titel: Geborene aus dem Hause Hessen, Grafen von Dietz und Herrn von Lißberg, Bickenbach u. s. w. und mit dem Wappen von Dietz, jedoch unbeschadet des Nassauischen Vertrags und der Ansprüche der Hessischen Landgrafen an die Grafschaft, fügte eine jährliche Summe von 500 Gulden aus dem Bopparder Zoll hinzu, verpflichtete seine fürstlichen Söhne die Pfandschaften von Homburg, Schotten, Stornfels und Umstadt binnen sechs Monaten nach seinem Tode abzulösen, und rückte die Urkunde ihrem wesentlichen

Digitized by Google

Inhalte nach mit ein in ſeinen (6. April 1562 niedergeſchriebenen und 7. April durch Notarien und Zeugen bekräftigten) letzten Willen, durch welchen er die früheren Teſtamente (vom 6. April 1557 und 13. Mai 1560) zurücknahm und anderweit über die Vererbung Heſſens verfügte. Die jungen Landgrafen willigten zwar in die Schenkung; aber Wilhelm erklärte zuerſt mündlich gegen den ihm die Urkunde zur Unterſchrift vorlegenden Kanzler Reinhard Scheffer, er werde Margarethe von der Saal nimmer als eheliche Gemahlin ſeines Vaters anerkennen, und legte ſodann (7. März 1562) eine, zugleich von ſeinem Bruder Philipp zu Caſſel unterſchriebene Verwahrung nieder, daß die Einwilligung eine erzwungene ſei. Gleiches that Ludwig (19. März) zu Stuttgard vor einem kaiſerlichen Notar und im Beiſein des Herzogs, und er ſowohl als Philipp d. J. wiederholten ihrem älteſten Bruder das Verſprechen ihm das Erbtheil von ganz Heſſen zu laſſen. Der Kurfürſt Auguſt von Sachſen widerſprach, in einem Briefe an den Landgrafen Wilhelm, auf den Grund der Erbeinigung, der Ertheilung des Titels und Wappens von Dietz und einem etwaigen Zugeſtändniß der Erbfolge in Heſſen. Die kaiſerliche Beſtätigungsurkunde (18. Nov.) enthielt den Vorbehalt: „dem Kaiſer und Reich, auch ſonſt männiglich, in ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgreiflich und unſchädlich“. Selbſt die neuen Grafen von Dietz nahmen erſt nach drei Jahren (26. Mai 1565), faſt unwillig, die Schenkung an.

In dem **letzten Willen**, deſſen übrigen Inhalt dem weſentlichen Theile nach wir ſchon oben *a*) kennen lernten, ſetzte **Philipp** ſeine vier fürſtlichen Söhne zu Erben des ganzen Landes ein, mit Ausnahme der den Grafen von Dietz verſchriebenen Herrſchaften, verordnete für immer die Verzichtleiſtung der mit einem Heirathsgut *b*) abzufindenden Prinzeſſinnen auf die Erbfolge, nur mit Vorbehalt deſſen, was ihnen nach Inhalt der Erbverbrüderung bei dem etwaigen Ausgange des Mannsſtammes gebühre, verpflichtete demgemäß die jungen Landgrafen zur Ausſteuer ihrer jüngſten (damals noch ledigen, jedoch noch bei des

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 408. — *b*) Das herkömmliche Heirathsgut betrug, außer dem Schmuck und Silbergeſchirr 20000 Rheiniſche Gulden.

Digitized by Google

Vaters Lebzeiten an Adolph von Holstein vermählten a)) jüngsten Schweſter Chriſtine, ermahnte die Brüder zur Eintracht, hielt es für das Beſte, „daß ſie bey einander hauß hielten, wie die Hern von Weymar thun, vnd das land nicht theilten“, und beſtimmte nur „im fall ſo ſie nicht bey ein wohnen könten oder wolten“ für den Erſtgeborenen ungefähr die Hälfte, für den zweiten Sohn ein Viertheil und für jeden der beiden Jüngſten ein Achttheil des Landes, mit allem Zubehör, Nutzungen und Rechten, zur Vererbung an ihre männlichen Leibeserben und in deren Ermangelung an die überlebenden Brüder oder deren Erben, welche ſich freundlich und brüderlich darüber vergleichen ſollten. Zu **Wilhelms IV.** Antheil wurde beſtimmt das **Niederfürſtenthum Heſſen**, beſtehend aus den Städten, Schlöſſern, Aemtern und Flecken **Caſſel** (Hauptſtadt), Senſenſtein, Grebenſtein mit Immenhauſen, Hofgeismar mit Schonenberg, Trendelenburg, Schloß und Gericht zu Werder (Gieſelwerder), Sababurg, Liebenau, Gericht Schartenberg, Zierenberg, Wolfhagen, Niedenſtein, Gudensberg, Felsberg, Homberg in Heſſen, halb Borken, Melſungen, Rotenburg, Wildeck, Spangenberg, Lichtenau, Waldcappel, Sontra, Witzenhauſen, Allendorf an der Werra mit dem Salzwerke, Bilſtein, Eſchwege, Wanfried, Treffurt und Gleichen (bei Göttingen) und den nicht an die Univerſität, die Hoſpitalien und andere Stiftungen gegebenen Klöſtern Lippoldsberg, Propſtei Geismar, Wahlshauſen (Fernawahlshauſen im heutigen Amte Sababurg), Weiſenſtein, Ahnaberg, Haſungen, Breitenau, Karthauſe, Heydau (Heide bei Morſchen im heutigen Amte Spangenberg), Kornberg und der Hälfte von Frauenſee, den Gefällen zu Hainchen (Immichenhain im Amte Neukirchen), und dem Schutze, Oeffnung und anderen Gerechtigkeiten an dem Stifte Corvey und der Stadt Hörter. Dazu ſollte derſelbe, als Erſtgeborener und weil er den Vater habe aus der Haft erledigen helfen, weiter erhalten Friedewald mit den dazu gehörenden Dörfern und dem Gerichte zu Heringen, den Antheil an dem Amte Landeck und der Stadt Hersfeld, Bach, die Heſſiſche Hälfte von Schmalkalden und die Anwartſchaft auf die Hennebergiſche Hälfte, die Gerechtigkeiten

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 392.

Digitized by Google

an Herrnbreitungen, Barchfeld, Hauneck, ferner Neukirchen, Ziegenhain mit dem Kloſter Spießcappel und den Höfen um Ziegenhain, welche vormals zu Haina gehört haben, Treyſa, Schwarzenborn und Schönſtein (d. i. die **Grafſchaft Ziegenhain**), die andere bisher zu Oberheſſen gehörende Hälfte von Borken, die Hoheit über Itter und die Anſprüche an die Heſſiſche den Wolfen von Gudenberg verpfändete Hälfte dieſer Herrſchaft. — **Ludwig IV.** (eigentlich III.) ſollte erhalten das **Oberfürſtenthum Heſſen**, d. i. **Marburg** (Hauptſtadt), Wetter, Mölnau, Blankenſtein, Biedenkopf, Battenberg, Wolkersdorf, Frankenberg, Frankenau, Roſenthal, Gemünden an der Wohra, Heſſenſtein, Rauſchenberg, Kirchhain, Homburg an der Ohm, Alsfeld, Romrod, Kirdorf, Allendorf an der Lumbde, Gemünden an der Ohm, Kreienfeld, Nidda mit Zubehör, als die Gerichte Burkharts, Langt, Roden und Steinen, die Fuldaiſche Mark (Bingenheim), Staufenberg, Königsberg, Grünberg, Gieſſen, die Gerechtigkeit an Wetzlar, die Pfandſchaft von Limburg, ferner Rosbach und Butzbach, die Herrſchaft Eppſtein, das Geleit nach Frankfurt, die Lehen und Oeffnung zu Kronenberg, die vormaligen geiſtlichen Stifter zu Wieſenfeld, Georgenberg (bei Frankenberg) und das Thönges-Haus (Antoniter-Haus) zu Grünberg, ſoweit dieſelben nicht zu milden Stiftungen verwendet ſind, die Pfandſchaft von Hünfeld, Rockenſtuhl und Geiſa in der Abtei Fulda und den dritten Theil des Goldbergwerks auf dem Eiſenberge im Waldeckiſchen. — Der Antheil **Philipps III.** ſollte beſtehen aus **Rheinfels** (Reſidenz), St. Goar mit dem Rheinzoll und dem Salmenfang, Alt- und Neu-Katzenelnbogen, Goarshauſen, Reichenberg, Hohenſtein mit dem Vierherrn-Gericht und dem Einrich, Braubach, Rens, Ems und dem Wartpfennig zu Boppard (d. i. der **niederen Grafſchaft Katzenelnbogen**). **Georg I.** ſollte haben **Darmſtadt** (Hauptſtadt), Rüſſelsheim, Dornberg, Lichtenberg, Reinheim, Zwingenberg, Auerberg und was ſonſt in der **oberen Grafſchaft Katzenelnbogen** liegt, ausgeſchieden die nicht dazu gehörigen und erkauften Aemter Bickenbach und Umſtadt. — Jeder der Landgrafen vergiebt die geiſtlichen und weltlichen Lehen in ſeinem Antheile. Ein Bruder ſoll dem anderen ſeine Feſtungen öffnen, wenn derſelbe verjagt

Digitized by Google

wird und sich dem billigen und rechtlichen Urtheil der Brüder unterwirft. Die Landtage, die Generalsynoden, die Universität, die Landeshospitalien, das Hofgericht, die Erbhofämter, das Sammtarchiv, der Gulden-Weinzoll und die von der durch den Landgrafen Heinrich III. dessen Bruder, dem Kurfürsten Hermann, geleisteten a) Hülfe herrührende Schuldforderung an Köln (welche 1501 noch 30000 Goldgulden betrug und mit jährlich 1000 Thaler verzinset wurde, wovon jedoch seitdem ein Theil getilgt war) bleiben gemeinschaftlich. Bei einem rechtmäßigen Vertheidigungskrieg, Reichsprocessen und Reichsanlagen sollen die Brüder für einen Mann stehen, die Hülfen, je nachdem ein jeder an Landen, Leuten und Unterthanen hat, geschehen und dabei die Unterthanen vom Adel, in den Städten und Gerichten nach dem Vermögen veranschlagt werden. Bei vorfallenden Zwistigkeiten zwischen den Brüdern sollen die Ritterschaft und Landschaft keinem wider den anderen helfen, sondern stille sitzen und die Streitenden vermögen, daß sie zur Einigkeit gebracht werden, oder daß ein Austrägalgericht entscheide, wozu acht Beisitzer aus der Ritterschaft, ebenso viele aus den Städten und zwei Doctoren der Rechte am Hofgericht von beiden Partheien zu gleichen Theilen gewählt und ein Jurist an der Universität gemeinschaftlich ernannt werden sollen. Damit die noch auf der Kammer und auf Aemtern stehenden Schulden getilgt werden, sollen die Landgrafen mit Fleiß bei der Landschaft handeln, daß die Trankſteuer nach der Abbezahlung Nassaus b) noch einige Jahre länger verwilligt werde, jedoch das Geld nicht zu ihren Handen nehmen „sondern die Landschafft soll jemands ordenen, der das geld erhebe, vnd ein Ampt nach dem anderen, auch die schulden, vnd was vf den Aemptern und der Cammern an geld vnd fruchtzinsen stehet, bis die aller ding ledig gemacht, löse, doch nicht allein im Fürstenthumb zu Hessen, sondern auch in den Grauschaften vnd sonsten allenthalben, vnd das darnach, wann solches beschehen, die Trancksteuer vffhöre". Von dem Geschütz und der Munition soll Wilhelm den vierten Theil an Ludwig nach Giessen und den anderen vierten Theil an Philipp und Georg nach Rheinfels und Rüsselsheim geben, und nach

a) S. §. 26. in Bd. I. S. 230. — b) S. §. 34. in Bd. I. S. 379.

Digitized by Google

demſelben Verhältniß ſollen Kleider, Kleinodien, Silbergeſchirr, Tapezerei und Hausrath getheilt werden. Von der Baarſchaft erhalten Ludwig 20000 Gulden, Philipp und Georg jeder 5000, die Grafen von Dietz zuſammen 4000, werden für Magarethe von Dietz 10000 Gulden zur Ausſteuer (wonebn dieſelbe mit Kleidern und Schmuck, wie einer Gräfin gebührt, nicht unter 5000 Gulden werth, ausgeſtattet werden ſoll) bei dem Stadtrathe zu Caſſel niedergelegt, und behält Wilhelm das Uebrige, als Vorrath zu einem etwaigen Vertheidigungskrieg.

Einen Monat nach des Erblaſſers Tod erforderte der Stadtrath zu Caſſel, bei welchem das Teſtament mit einer dieſe Form der Eröffnung befehlenden Aufſchrift niedergelegt war, die vier Landgrafen, die volljährigen Grafen von Dietz, die über die anderen Kinder der zweiten Gemahlin beſtellten ſieben Vormünder, den Kanzler, den Kammermeiſter, die adeligen und gelehrten Räthe, die Secretarien und Kammerdiener, den Hauptmann von Ziegenhain, die Oberamtmänner, die Superintendenten, die Oberpfarrer von Caſſel und Marburg, den Pfarrer Lening von Melſungen und je zwei Stadtrathsmitglieder von Marburg, Gieſſen, Grünberg, Alsfeld, Treyſa, Homberg, Eſchwege, Spangenberg und Grebenſtein (auf 30. April 1567) zu einer von dem Hofmarſchall Friedrich von Rollshauſen angeordneten feierlichen Verſammlung im großen Saale des Schloſſes. Nach der Eröffnungsrede des Caſſelſchen Bürgermeiſters Henning Mugen übergab ein Bevollmächtigter der vier anweſenden Landgrafen eine Erklärung derſelben a), worin ſie den früheren Vorbehalt und Proteſtation hinſichtlich der „donation an Frawen Margrethen von der Sahl Kinder, etzlicher darinnen verleibter nachdenklicher unnd von Ihren Fr. G. allweg beſtrittener Nahmens Worte unnd anders wegen" wiederholten. Der Kanzler Reinhard Scheffer unterſuchte darauf das Siegel und die Unterſchriften des Teſtaments und übergab daſſelbe dem Secretarius Alexander Pflug, welcher es geſchrieben hatte, zum Vorleſen. Als dieſer geendigt hatte, verlas Wilhelm eine Erklärung b) des Inhalts: obwohl

a) v. Rommel Buch I. Beil. III. in Bd. V. S. 72. — b) Daſelbſt Beil. IV. S. 73.

Digitized by Google

ihm als dem Erstgeborenen, aus gewichtigen und rechtlichen Gründen, zur Erhaltung fürstlichen Standes und Würden, gemeinen Landen und Leuten zum Besten und zur Wohlfahrt, lange zuvor sein Vater durch ihn erledigt, viel mehr vermacht und nachher einigemal bestätigt worden sei, und seine Brüder sich der Gründe der Veränderung des Testaments, weil er auch ihnen zum Besten nicht in die Entziehung einiger vornehmen Stücke von dem Fürstenthum einwilligen gewollt habe, so wie ihrer gegen ihn eingegangenen Verpflichtungen, wohl erinnern würden; so wolle er dennoch dem Vater zu Ehren, aus kindlichem Gehorsam, um brüderlicher Liebe und Einigkeit willen, mit dem ihm vermachten Antheil begnügt und zufrieden sein, nehme denselben hiermit an, in der Erwartung daß nicht allein seine Brüder, sondern auch die anwesenden geistlichen und weltlichen Räthe, Ritterschaft und Landschaft mit solchem Erbieten, freundlich und unterthänig, wohl zufrieden und dessen jederzeit eingedenk sein würden, gebe diese Erklärung zu dem Protocoll und erbitte sich Abschrift des Testaments unter dem Siegel des Rathes zu Cassel. Ludwig, Philipp und Georg ließen durch ihre Kanzler, Heinrich Lersner, Heinrich Hund und Jost Didamar, die Annahme des Testaments erklären, und erhielten gleichfalls Abschriften desselben.

Mit Verwerfung einer gemeinschaftlichen Regierung ohne Erbtheilung nahmen die Landgrafen, jeder in seinem Theile, die Erbhuldigung ein. Zu Cassel leisteten dieselbe die Beamten, der Stadtrath und die Bürger, im Beisein der Handgelöbniß empfangenden Gesandten des Sächsischen Hauses, dem Landgrafen Wilhelm und dessen männlichen ehelichen Leibeslehnserben, in deren Ermangelung den jüngeren Landgrafen und deren Erben, und für den Fall des Erlöschens des ganzen Mannsstammes der Fürsten zu Hessen, den Kurfürsten und Herzogen zu Sachsen, und erhielten Bestätigung ihrer Freiheiten, Privilegien und Statuten. Zugleich beschworen Philipp und Georg die Erbeinigung mit Sachsen und Brandenburg, wie dies von Wilhelm und Ludwig bereits bei der Erneuerung zu Naumburg a) geschehen war. Wilhelm führte seinen jüngsten Bruder in Darmstadt ein, und wollte

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 381.

Digitized by Google

auch Philipp in Rheinfels einführen. Dieſer aber lag damals zu Marburg an den Blattern krank, war mit ſeinem Erbtheile, beſonders wegen des Mangels eines paſſenden Wohnhauſes zu Rheinfels unzufrieden, gerieth mit Ludwig in einen Zwiſt, kam (Jun. 1567) zu Wilhelm nach Spangenberg und hatte mit demſelben über die begehrte Beförderung zum Verweſer der Abtei Hersfeld einen ſo heftigen Wortwechſel, daß der ältere Bruder nach den Trabanten rief, der jüngere den Dolch zuckte, ſich zu packen geheißen wurde und mit der Drohung zum Kurfürſten von Sachſen oder in fremde Dienſte zu reiten hinweg gieng; ſöhnte ſich jedoch bald aus, erhielt, gleich Georg, bis zur Errichtung ſeines Hauſes zu Rheinfels, für ſich und ſein Hofgeſinde von höchſtens 32 Perſonen die Hoftafel in Caſſel und für nicht mehr als 28 Pferde Futter und Stroh und verſprach (30. Dec.) dafür jährlich 20 Fuder Rheinfelſer und 10 Fuder Braubacher Wein zu liefern. Gleich nach ihres Vaters Tode hatten die vier Landgrafen die Lehnsmuthung binnen Jahr und Tag an dem kaiſerlichen Hofe gewahrt. Maximilian II. beſtimmte ihnen einen Tag zu Wien, an welchem Bevollmächtigte, das unterbliebene perſönliche Erſcheinen ihrer Herrn entſchuldigend, (22. Jan. 1569) die feierliche Belehnung zu geſammter Hand empfiengen.

Der letzte von Philipp dem Großmüthigen berufene und bei deſſen Tode noch verſammelte Landtag bewilligte eine Erhöhung des Salzpreiſes in den Soden bei Allendorf, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn wider Verhoffen eine weitere Steigerung nöthig ſein ſollte, dies mit Vorwiſſen der Ritterſchaft und Landſchaft geſchehen ſolle, und erhielt in dem Abſchiede (4. April 1567), hinſichtlich der beantragten Abſtellung verſchiedener Mißbräuche, die Zuſicherung, daß „gemeine Ritterſchaft und Landſchaft J. Fr. G. gnädigen Willen ſpüren und ſich hierin mit Fug nicht ſollen zu beklagen haben". Wilhelm, als Aelteſter, berief alsbald in ſeinem und ſeiner Brüder Namen, einen Landtag der gemeinen Landſchaft (aus Nieder- und Oberheſſen und den beiden Grafſchaften Katzenelnbogen, d. i. einen allgemeinen Städtetag), nach Caſſel, auf welchem zwei landesfürſtliche und zwei landſtändiſche Einnehmer der Trankſteuer ernannt und mit der Verwendung dieſer Steuer zur Abſtattung obliegender

Digitized by Google

Landesbürden beauftragt wurden, die um einen Beitrag zur Bezahlung der Kammerschulden „gnädig angesprochene" Landschaft 20000 Gulden „aus treuherziger Zuneigung" zu erlegen übernahm und zur Erbauung eines Wohnhauses für den jüngeren Landgrafen Philipp eins für alles 12000 Gulden bewilligte, welches von sämmtlichen Landgrafen „zu gnädigem Dank und Gefallen" acceptirt wurde. Dagegen erinnerte die Landschaft an einige das Land betreffende Hauptpunkte des väterlichen Testaments, namentlich Beharren bei der Augsburgischen Confession, gehörige Besetzung der Pfarr- und Schulstellen, Erhaltung brüderlicher Einigkeit und Vermeidung des Kriegs, Bestellung des Hofgerichts und anderer Gerichte, Erhaltung der Universität und der Spitäler bei ihren Stiftungen, Unterbleiben der Veräußerung von zum Lande gehörigen Schlössern, Städten, Dörfern u. s. w. und Mitheranziehung der gräflich Dietzischen Aemter zu der allgemeinen Landesbesteuerung (der Schenkung zuwider, s. S. 6.). Nachdem die vier Landgrafen diese Erinnerung „anders nicht als gnädiglich vermerkt", erboten sich dieselben nicht nur im Allgemeinen sich dem väterlichen Testament allenthalben gemäß zu verhalten, sondern ließen auch, zugleich mit dem Abschiede, (26. Aug. 1567) eine Versicherungsurkunde über die Erhaltung der Universität, der vier hohen Hospitalien und anderen gemeinen Spitäler, Siechenhäuser und Kasten, sowie über die Unveräußerlichkeit des Landes, dergestallt daß zur nothgedrungenen Verpfändung die Gesammtbewilligung aller Fürsten erforderlich sei, in sechs Exemplaren ausfertigen, unterzeichneten und besiegelten dieselben, behielten jeder eins für sich und stellten die übrigen zwei, das eine der Stadt Cassel, das andere der Stadt Marburg, für die gesammte Landschaft zu *a*).

Dem Grafen Philipp von Dietz, welcher den von ihm, als Aeltesten seiner Familie, erbetenen Auszug aus dem Testament erhielt, erklärten die Landgrafen, die Vollziehung der Schenkung finde Schwierigkeiten in den Gegenvorstellungen der Landstände, den Einreden Sachsens, der mangelnden Einwilligung der Lehnsherrn (Pfalz über Bickenbach und Homburg vor der Höhe, Fulda über Stornfels), der Verpfändung Umstadts und der Reichslehn-

a) Urkunde des Marburger Stadtarchivs.

Digitized by Google

barkeit der zu Hessen gehörenden Aemter Lißberg, Ulrichstein und Schotten; auch müßten er und seine Brüder zuvor eine Versicherung über die Unveräußerlichkeit und den Rückfall an Hessen bei dem Ausgange ihres Mannsstammes ausstellen. Zu gleicher Zeit nahmen Bevollmächtigte der vier Landgrafen bei der Erbhuldigung in den betreffenden Aemtern die landesfürstliche Obrigkeit und was derselben anhieng aus, namentlich den Rückfall, die Oeffnung der Festen, den Durchzug, den Gulden-Weinzoll, die Holzordnung, Kirchenordnung, Steuer, Landfolge, Jagden, Geleite und Berufung an das Hofgericht. Die Grafen legten Widerspruch ein und suchten Recht bei dem Kaiser. Die Landgrafen erbaten sich ein ganz für sie ausfallendes Gutachten des Kurfürsten von Sachsen und dessen Verwendung bei dem Reichsoberhaupt. Der Kaiser Maximilian II. erließ (19. März 1568) ein Abmahnungsschreiben an die Grafen, welche darauf in eine vorläufige Abrede zu Treysa (31. Mai) willigten, wornach sie ihre Herrschaften und Güter, nach Einwilligung der Lehnsherrn, unter Hessischem Schutz und Schirm zu Afterlehn tragen und die durch kein Gebot oder Verbot der Landgrafen geschmälerte Verwaltung derselben, sammt den Frohnen, Diensten, Bußen, bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit und dem Präsentations- und Collationsrecht der Pfarreien haben, dagegen die Vasallenpflichten leisten und den Landgrafen das fürstliche Geleit, die Verfolgung der Straßenräuber und Missethäter, die Erhebung der Reichssteuer, die Oberaufsicht über die Kirche und die Appellationsgerichtsbarkeit lassen sollten. Statt diesen Vertrag zu erfüllen, begab sich Graf Philipp nach den von seinen Rittmeistern angelegten Werbeplätzen Hörter und Wehnde (bei Göttingen), brachte 1600 Reiter aus Braunschweig und Westphalen zusammen, führte dieselben dem Französischen Könige Karl IX. zu Hülfe gegen die Hugenotten und fiel in der Schlacht bei Montcontour (3. Oct. 1569). Sein Bruder Albert starb (Febr. 1570) an in dieser Schlacht erhaltenen Wunden, auch Philipp Konrad endete sein Leben in demselben Kampfe, Ernst starb zu gleicher Zeit als Student in Tübingen, und Hermann (war todt 1575) überlebte einen Feldzug in Dänischen Diensten gegen Schweden nicht lange. Christoph Ernst dankte die Truppen Philipps ab, brachte dessen Französische Geldverschrei-

Digitized by Google

bungen im Betrage von 434600 Livres an sich, kehrte mit seinem Bruder Moriz nach Deutschland zurück, warf sich mit einigen geächteten Rittern (darunter Ernst von Mandelslohe, einer der Genossen Wilhelms von Grumbach a)) und Söldnern in das Bergschloß Ulrichstein, verweigerte die Anerkennung der landesherrlichen Obrigkeit in seinen Aemtern und die Einlieferung der Reichssteuern, verbot das Kirchengebet für die Landgrafen, drohte den von Oberhessen zu erschießen, entführte Frauenspersonen und schändete sie gewaltsam, weßhalb ihn nachmals mehrere Universitäten des Todes würdig fanden, wurde, als er eben im Begriff stand zum Reichskammergericht nach Speier zu reisen, (April 1570) von den Landgrafen Ludwig und Georg und Befehlshabern ihrer Brüder mit 500 Reitern und 2000 Fußgängern mitten in der Nacht in Ulrichstein überfallen, in seinem Schlafzimmer ergriffen und mit allen seinen Briefschaften und Kleinodien in einer bedeckten Kutsche nach Ziegenhain gebracht, streng bewacht und vorläufig für bürgerlich todt erklärt. Sein Hauptrathgeber, der Schultheiß Theophilus Schütz zu Lißberg, wurde nach Cassel in Haft gebracht, jedoch später nach beschworener Urfehde entlassen. Der Landgraf Georg besetzte mit 1000 Mann die Herrschaft Bickenbach und führte den dasigen Schultheiß nach Rüsselsheim ab. Der Graf Moriz war den Französischen Commissairen bis nach Metz nachgereist, hatte von denselben die Zahlung eines Theils der rückständigen Dienstgelder erlangt, wurde bei der Rückkehr auf der Hessischen Gränze am Rhein angehalten, von zwei Einspännigen der Landgrafen nach Cassel geleitet und daselbst zur Unterschrift einer sogenannten Instruction gezwungen, welche ihm einen adeligen General-Rentmeister und einen Justiz-Amtmann in der Verwaltung der Dietzischen Aemter zur Seite stellte, sollte vor dem Hofgericht erscheinen, um die Forderungen der Rittmeister seines Bruders Philipp zu befriedigen, reiste statt dessen (1571) zum Reichskammergericht, betrieb, unterstützt von dem Gemahl (s. 1567) seiner Schwester Margarethe, dem Grafen Johann Bernhard von Eberstein im Schwarzwalde, seine und Christophs Sache, erwirkte die Niedersetzung einer kaiserlichen Commission

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 381.

Digitized by Google

unter dem Vorsitze des Markgrafen von Baden, welche vergebliche Tagsatzungen zu Friedberg und Durchlach hielt, und starb (1575) zu Speier an einem hitzigen Fieber. Seine Briefschaften brachte Schütz an die (s. 11. April 1574) verwitwete Gräfin Margarethe von Eberstein. Auch Christoph Ernst klagte bei dem Reichsgerichte gegen die Landgrafen Ludwig und Georg wegen Landfriedensbruchs und verlangte Erledigung und Wiedereinsetzung in sein und seiner Brüder Erbe. Der Kaiser befragte den mit Georg persönlich zum Reichstage nach Speier (22. Mai bis 11. Dec 1570) gekommenen Wilhelm an der Tafel wegen der Gefangennehmung des Grafen, empfieng eine ihm von den Landgrafen zugesendete ausführliche Schilderung der Dietzischen Frevelthaten, billigte die Milderung der Strafe, falls ein Todes würdiges Vergehen vorliege, in lebenslängliche Haft und erklärte später der Schuldige habe genug gebüßt, verschaffte demselben aber dadurch die Freiheit nicht. Eben so fruchtlos blieb die Verwendung des Königs von Frankreich. Der Gefangene ertrug sein Schicksal mit hartnäckigem Stolz, verwarf die Bedingungen, unter welchen man ihm eine Geldabfindung anbot, und blieb bis an seinen Tod (20. April 1603) in ihm erst in der letzten Zeit erleichterter Haft, in welcher er sich eifrig mit dem Studium der Bibel und theologischer Werke beschäftigte. Seine für die damalige Zeit beträchtliche Sammlung von Büchern aus allen Theilen der Literatur schenkte der Landgraf Moriz (7. Febr. 1605) der Landesuniversität. Der hinterlassene Schatz an Gold, Silber, Ketten und Dolchen wurde der (s. 10. Aug. 1577) in zweiter Ehe mit dem Grafen Stephan Heinrich von Eberstein in Pommern vermählten Margarethe (lebte bis 1608) verabfolgt. Erst nach dem Tode des Grafen Moriz und nachdem die mit im Ganzen 30000 Gulden abgefundene Margarethe vor ihrer zweiten Vermählung eine förmliche Verzichtleistung auf das Erbe ihrer Brüder (1. April 1577) ausgestellt hatte, willigte Wilhelm in eine von den jüngeren Landgrafen, besonders Philipp, schon früher begehrte Interimstheilung (Mutschirung) der Dietzischen Aemter durch einen Vertrag (16. Jul.), wornach Schotten, Stornfels, Lißberg, Homburg vor der Höhe und der Hessische Theil des Dorfes Dern an Wilhelm und Philipp fielen, Ersterer jedoch aus freundschaftlichem brüderlichen Willen

Digitized by Google

seine Hälfte auf Lebenszeit an Philipp überließ, Ludwig Ulrichstein, Georg Bickenbach mit Alsbach und Wenigen- (Klein-) Umstadt erhielt, und das unter Darmstädtische Verwaltung und Gerichtsbarkeit gestellte (Groß-) Umstadt zum Unterhalt und der Verwahrung des Grafen Christoph Ernst dienen sollten, jedoch vorbehaltlich brüderlicher Theilung nach dem Tode des Gefangenen und gemeinschaftlicher Abfindung im Falle einer unverhofften Erledigung oder Wiedereinsetzung desselben.

§. 36. Gemeinsame Staaats- und Landesverfassung.

Durch mehrere Sammtverträge und Vergleiche einzelner Brüder *a*) ordneten die vier Landgrafen, auf Zusammenkünften zu Cassel, Marburg, Ziegenhain, Friedewald und Grünberg, unter Wilhelms Vorsitz, die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses, die gemeinsame Landesverfassung und was sonst das Testament den Erben auszuführen oder unbestimmt gelassen hatte und worüber sich zu einigen die allgemeine Wohlfahrt des Landes erheischte, treulich unterstützt von erfahrenen Räthen, dem Kanzler Reinhard Scheffer, dem Kammermeister Simon Bing, dem Landvogt an der Werra Johann von Meysenbug, dem Hauptmann zu Ziegenhain Reinhard von Schenk, George Riedesel zu Eisenbach, Anton von Wersabe und Magister Heinrich Hund, welchen später noch der Rechtsgelehrte Jost Didamar beigegeben wurde, und im schönsten Einverständnisse mit den Landständen. Die beiden Hauptverträge sind der (29. Aug. 1567) **zu Cassel** abgeschlossene **Brüdervergleich** *b*) und die **zu Ziegenhain** (28. Mai 1568) errichtete **Erbeinigung** oder der **erbliche Brüdervergleich** *c*), welchen,

---

a) S. das Verzeichniß der Verträge nach dem Staatsarchive zu Cassel bei v. Rommel Bd. V. S. 102. Anmerk. — *b*) v. Rommel Buch I. Beil. V. in Bd. V. S. 112. — *c*) Oft abgedruckt, z. B. in Winkelmann Beschr. v. Hessen Thl V. S. 206, Lünig Reichs-Archiv Forts. d. anderen Cont. Abthl. 4. Abs. 8. (Bd. IX) S. 789, *Extor* elem. jus publ. Hass. p. 122, Hessisches Staatsrecht Buch II. H. 1 (Darmstadt u. Leipzig 1832. 8) S. 92 u. a. m., richtiger und vermehrt mit zwei bisher ungedruckten Acten-

Digitized by Google

außer den Landgrafen, der Graf Philipp IV. der Aeltere von Waldeck, Ludwig von Sayn Graf zu Witgenstein, der Landcomthur Johann von Rehen, Rector, Decanus und Professores der Universität zu Marburg, dreizehn Mitglieder der Ritterschaft und Bürgermeister und Rath der Städte Cassel, Marburg, St. Goar, Darmstadt, Homberg in Hessen, Giessen, Eschwege, Frankenberg, Treysa und Alsfeld mit besiegelten.

Die Hauptbestimmungen der durch das Testament und diese Verträge begründeten **gemeinsamen Hessischen Staats- und Landesverfassung** sind folgende:

I) **Verhältnisse des Hauses.** Die Brüder bestätigen die von ihrem Vater angeordnete Erbfolge im Mannsstamme jeder Linie und bei dem Erlöschen einer derselben die der noch bestehenden, mit Ausschluß der weiblichen Nachkommen, wollen deßhalb in der Gesammtbelehnung bleiben, und versichern für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes einer Linie jeder noch unverheiratheten Tochter aus derselben standesmäßigen Unterhalt, Kleider und Schmuck bis zur Verheirathung und bei dieser eine Aussteuer von 20000 Gulden (zu 15 Batzen, oder 27 Albus), nebst Kleinodien, Kleidern, Silbergeschirr und Schmuck, früher Verheiratheten, welche weniger bekommen haben, Nachzahlung des fehlenden Betrags, und außerdem sämmtlichen Töchtern Erbschaft des Heirathsguts ihrer Mutter, sofern solches noch vorhanden ist, und dessen was der Vater ihnen aus seinen ohne Beschwerung der Rentkammer, der Lande und Leute gemachten Ersparnissen vermacht hat, sofern nach Bezahlung der von dem Verstorbenen selbst gemachten Schulden noch Vermögen übrig bleibt. In dem Falle, daß ein Fürst Söhne und Töchter erzeugt, soll bei der Verheirathung eines Fräuleins die ganze Landschaft zusammenberufen werden, um mit derselben zu verhandeln, daß sie nach Gelegenheit der Verheirathung, des Vermögens und der Zahl der mannbaren zu der Zeit auszusteuernden Fräulein die Aussteuer entweder

---

stücken, der Instruktion Wilhelms für seine Räthe zu dem Ziegenhainschen Tage, d. d. Cassel 15. Mai 1568, und der Resolution desselben zur Erbeinigung an Dieselben, d. d. Cassel 19. Mai 1568, bei v. Rommel Buch I. Beil. VI. in Bd. 5. S. 125.

Digitized by Google

ganz auf sich nehme, oder stattlich dazu beitrage a). Eine jede fürstliche Witwe soll ihr eingebrachtes Heirathsgut und, so lange sie nicht zu neuer Ehe schreitet, ihr Witthum behalten, falls sie nicht mit einem Witthum versehen wäre, ihr ein solches ausgesetzt und bei ihrer Wiederverheirathung ihr das Heirathsgut und, was ihr der Widerlage halber gebührt, unweigerlich verabfolgt werden. — Zur Verhütung einer Schmälerung des Landes verpflichten die Fürsten sich und ihre Erben, gemäß der der Landschaft gegebenen Versicherungsurkunde (s. §. 35. S. 14.), daß keiner etwas von dem Lande und dessen Zubehör verkaufen, verschenken, zu Lehn auftragen, vertauschen, oder in anderem Wege veräußern soll, ohne sämmtlicher Mitfürsten Vorwissen und urkundliche Zustimmung. Würde ein Fürst gezwungen, zur Abwendung größeren Schadens, oder Beförderung mehreren Nutzens, etwas von dem Seinen auf Wiederkauf zu versetzen oder zu verschreiben; so soll er es zuerst den Mitfürsten anbieten und gegen billigen und landbräuchlichen Werth zukommen lassen, in keinem Wege, ohne aller Vorwissen und Bewilligung, einem auswärtigen König, Fürsten oder Stadt des Reichs auftragen, verpfänden, oder verkaufen, und wenn er es nach erlangter Einwilligung an einen Grafen, Adelichen, oder sonstigen Privatmann verpfändet, dabei vorbehalten, daß es nicht an einen König, Fürsten, oder Stadt des Reichs weiter verpfändet werde. Solche Pfandschaften sollen die übrigen Landesfürsten mit derselben Summe, welche darauf geliehen worden ist, nach ihrer Gelegenheit einzulösen haben, jedoch mit Vorbehalt der Wiederlösung durch den Verpfänder und dessen Erben. — Der väterlichen Ermahnung gemäß, verbinden sich die Fürsten zu wechselseitigen Schutz und Schirm, Erhaltung, Handhabung, Vertheidigung und Verantwortung ihrer Lande und Leute, deren Gerechtigkeiten, Freiheiten, Gewohnheiten und Herrlichkeiten, zu Oeffnung der Festungen und, falls einer den Reichsconstitutionen und dem Landfrieden zuwider überzogen oder vergewaltigt werde, persönlich zusammen zu kommen, oder im Verhinderungsfalle Abgeordnete zusammentreten zu lassen, um sich

a) Ledderhose von der Fräuleinsteuer in Hessen, in dessen kleinen Schriften Bd. V. S 4.

wegen Abwendung der Gefahr freundlich und treulich zu vereinigen und nach ihrem äußersten Vermögen nichts erwinden zu lassen, was zur Errettung der Lande und Leute dienlich und rathsam erfunden werde. Keiner soll zu unnöthigen Kriegen, dem Religions- und Landfrieden zuwider, Ursache geben, vielweniger sie selbst anfangen, noch sich in auswärtige Bündniße, daraus Kriege entstehen möchten, ohne Einwilligung der anderen, einlassen, und wenn er es dennoch thut, auf keine Hülfeleistung Anspruch haben. Würde einer mit einem gewaltigen Nachbarn in Krieg drohende Irrung gerathen, so soll er die Mitfürsten davon in Kenntniß setzen und nur mit deren Rath und Vorwissen handeln. Keiner darf Feinde und Aechter des anderen aufnehmen, beherbergen und sonst ihnen Unterschleif und Beförderung erzeigen, noch des anderen Schlösser, Städte und Dörfer in Schutz oder Verspruch nehmen, noch dessen Unterthanen zum Ungehorsam reizen; vielmehr sollen sie einander helfen widerspenstige Unterthanen zum Gehorsam zu bringen. Eben so darf keiner Diener und Unterthanen des anderen, welche Recht leiden mögen und keine peinlichen und Malefizhandlungen begangen haben, mit Bestrickung, Gefängniß, Einziehung ihrer Güter beschweren oder beschweren lassen; vielmehr soll er solche, wenn sie etwa verhaftet worden seien, auf ihres Herrn erstes Ersuchen und Rechtserbieten gegen hinlängliche Bürgschaft freilassen, bis zu einem von dazu geordneten Räthen beider Fürsten zu haltendem Verhör, nach welchem Schuldigbefundene zu gebührlichem Abtrag an dem Orte, wo sie die Uebertretung begangen haben, angehalten werden sollen. Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Fürsten werden, die in dem Testamente angeordneten neunzehn Austrägalrichter (s. §. 35. S. 10.), nach des Klägers Ersuchen und desseitiger Wahl von vier seiner ritterschaftlichen Räthe, welche Landsassen sind, vier aus seinen oder seiner Mitfürsten Städten und einem Gelehrten vom Hofgericht, innerhalb sechs Wochen von Seiten des Beklagten in gleicher Weise gewählt, durch den gemeinschaftlich zu ernennenden Juristen der Universität vervollständigt, versammeln sich auf einen bestimmten Tag in einer Stadt des Beklagten, welche dem Klagenden am nächsten gelegen ist, oder über welche sich beide Theile vereinigen, versuchen zunächst die Güte, leiten, wenn

Digitized by Google

kein Vergleich gelingt, ein rechtliches Verfahren ein und fällen den Spruch, von welchem keine Berufung stattfindet und gegen welchen nichts Weiteres in Ungutem versucht, noch vorgenommen werden soll. Die Austrägalrichter werden von ihren Herrn der besonderen Eide und Pflichten, mit welchen sie denselben verbunden sind, so viel dazu nöthig ist, um billig und gerecht zu urtheilen, entbunden und für ihren Spruch mit einem besonderen Eide verpflichtet. — Die, nach Abzug einer von den beiden ältesten Landgrafen zur Erleichterung der jüngeren allein übernommenen Schuld rückständiger Manngelder an Hessische Vasallen (im Betrage von 237 Gulden für Wilhelm und 254 Gulden 14 Albus für Ludwig), noch bleibenden gemeinsamen Kammerschulden von 137360 Gulden, welche jährlich mit 6692 Gulden 18 Albus (fast sämmtlich zu 5 vom Hundert) verzinset wurden, theilten die Brüder durch zwei besondere Verträge (Jan. und Mai 1569) dergestallt, daß Wilhelm 3346 Gulden für seinen Antheil und 669 für den Philipps, Ludwig 1673 und Georg 1003 Gulden mit den dazu gehörenden Albus und Hellern an Zinsen übernahm und hiernach an Jeden die betreffenden Gläubiger verwiesen wurden. Noch schuldete Hessen an Trier 6000 Goldgulden, wovon Wilhelm gleichfalls den Antheil Philipps, sammt einer auf Nastädten (in der niederen Grafschaft Katzenelnbogen) stehenden Pfandsumme von 3000 Gulden übernahm. Der anfängliche Plan, die verwilligte Trankſteuer zur Tilgung der Kammerschulden zu verwenden wurde verworfen, dagegen beschlossen, unter Zuziehung der Landstände, mit dieser Steuer vorerst die vornehmsten und nützlichsten Pfandschaften in den einzelnen Landestheilen einzulösen. — Hinsichtlich der Urkunden verordnete das Testament, daß diejenigen, welche einzelne Besitzungen betreffen, dem Fürsten, welchem diese Güter zugeordnet worden sind, im Original, den übrigen Brüdern in beglaubigter Abschrift (ansculirter Copie) zugestellt, die das ganze Land betreffenden (gemeine Brieue) im Original bei einander (im Sammtarchive zu Ziegenhain) bleiben und jedem der Brüder abschriftlich mitgetheilt werden sollten. Zu diesem Zweck beauftragten in dem Brüdervergleiche Wilhelm den Mr. Heinrich Hund und Ludwig die DD. Johann Heinzenberger und Krug (so daß einer den anderen entsetze) um, mit einem

Digitized by Google

derselben oder allen zusammen ertheilten Vollmachten Philipps und Georgs, sich (21. Sept. 1567) nach Ziegenhain zu begeben und binnen eines oder anderthalb Monaten die vorhandenen Urkunden, zuerst die kaiserlichen, kurfürstlichen, fürstlichen und anderen Lehnbriefe, sodann die kaiserlichen und königlichen Privilegien, Bestätigungen und dergleichen Briefe, Erbverbrüderung, Erb- und andern Einigungen, Verträge mit Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herrn, Pfandbriefe und Pfandschaften, die man bei Anderen einzulösen hat, und Heirathsverschreibungen, sammt dazu gehörigen Briefschaften, darauf die Lehnreverse und zuletzt die übrigen Verbriefungen zu durchsehen, gehörig zu ordnen und mit kurzer Angabe des Inhalts zu verzeichnen, damit aus ihrem Bericht zu ersehen sei, welche gemeine und besondere Urkunden vorhanden und welche abzuschreiben für einen jeden der Fürsten nöthig sei oder nicht. — Der Erbverbrüderung zwischen Hessen, Sachsen und Brandenburg zufolge sollte Hessen im Falle des Erlöschens eines der erbverbrüderten Häuser im Mannsstamme die Kurwürde und von Sachsen zwei Drittheile, von Brandenburg die Hälfte erhalten, dagegen Hessen bei dem Ausgange seines Mannsstammes zu zwei Drittheilen an Sachsen, zu einem Drittheil an Brandenburg fallen. Auf Zusammenkünften zu Naumburg wurde sowohl diese Erbverbrüderung (9. Nov. 1587 und 30. März und 2. April 1614) als die Erbeinigung (29. März 1614) erneuert.

II) **Reichsverband, Privilegien und Lehnsverhältnisse.**

1) **Reichsverband.** Die Landgrafen von Hessen hatten, als weltliche Reichsfürsten, auf den Reichstagen Sitz- und Stimm-Recht nach den Herzogen von Jülich, Cleve und Berg (seit deren Erlöschen 1609 nach den Herzogen des Braunschweigischen Hauses), mit den Herzogen von Würtemberg und von Pommern und den Markgrafen von Baden, anfangs ohne bestimmte Ordnung, gewöhnlich nach dem persönlichen Alter abwechselnd, bis, nach manchem Streit darüber, auf dem Reichstage zu Regensburg (25. Jun. bis 12. Oct. 1576) die vier Häuser von Reichstag zu Reichstag, und darauf auf dem zu Augsburg (3. Jul. bis 20. Sept. 1582) einen Tag um den anderen in dem

Digitized by Google

Vorrang zu wechseln verabredeten, und durch Aufnahme der Herzoge von Mecklenburg-Güstrow (1640) und Schwerin (1653) in diese Gemeinschaft sich die fünf alternirenden Häuser bildeten, welche nach einer künstlichen Ordnung (in zehn Strophen nach den damaligen zehn Linien) wechselnde Plätze einnahmen. Da die Stimmen zur Zeit der Söhne Philipps noch nicht auf Länderen hafteten, sondern allen regierenden, auch abgetheilten Fürsten zustanden, führten die Hessischen Landgrafen deren vier, wurden aber bei dem Erlöschen der Linien Rheinfels (1583) und Marburg (1604) in der Fortführung dieser beiden Stimmen, insbesondere durch den Marburgischen Erbfolgestreit, gestört, obgleich Pfalz die (1592) ausgegangene Stimme von Lautern beibehielt, und man sich allmälig gewöhnte die Vertheilung der Stimmen auf dem erwähnten Reichstage zu Augsburg, als einem der vollständigsten vor dem großen Religionskriege, zur Richtschnur zu nehmen. Bei Reichsdeputationen (einem an die Stelle des Reichsregiments getretenen engeren Ausschluß der Stände) gehörten die Landgrafen von Hessen zu den deputirten Fürsten. Die Kaiser aber, besonders Ferdinand II., erlaubten sich bald willkürliche Wahlen und zerstörten dadurch die ganze Einrichtung. — Als Stände des Oberrheinischen Kreises, dem einzigen, in welchem damals noch die Landgrafen die Standschaft hatten, nahmen sie Antheil an den Kreistagen, begleiteten mitunter das Amt des Obristen und präsentirten gemeinschaftlich mit Pfalz-Simmern und Zweibrücken einen evangelischen Beisitzer des Reichskammergerichts, wobei jedoch Streitigkeiten über die Theilnahme anderer evangelischen Kreisstände erst durch einen Pfalz und Hessen in der Ausübung ihres Rechts schützenden Beschluß des jüngsten Reichstags zu Regensburg *a*) (17. Mai 1654) entschieden wurden, und ein Vertrag (30. Mai 1711) über das von den beiden Hessischen Linien, gleich den Pfälzischen, in Anspruch genommene doppelte Präsentationsrecht Pfalz zwei auf einander folgende und Hessen eine, zwischen Cassel und Darmstadt alternirende, Präsentation zusprach *b*). — Der Beitrag zu der Besoldung des Reichskammer-

a) Jüngster Reichstagsabschied §. 33. in N. Samml. der R. Abschiede Thl. III. S. 647. — *b*) v. Moser kl. Schriften z. Erläut. des Staats-

gerichts (das Kammerziel), welcher für die Niederhessische Hälfte anfangs 276 Gulden jährlich betrug, später allmälig stieg, war die einzige ständige Abgabe an das Reich. Die zuerst in dem Hussiten-Kriege (auf den Reichstagen zu Nürnberg 1422 und Frankfurt 1427) statt der wirklichen Truppenstellung zur Reichshülfe eingeführte Geldsteuer (der gemeine Pfennig), welche nach einfachen und doppelten Römermonaten entrichtet wurde, betrug nach der auf dem Reichstage zu Worms (1521) entworfenen und allen späteren zum Grunde liegenden Reichsmatrikel [a]) für ganz Hessen auf einen einfachen Römermonat, statt der vormals zu stellenden 50 Reiter und 260 Fußgänger, 1640 Gulden (den Reiter zu 12, den Fußgänger zu 4 Gulden monatlich angeschlagen).

2) **Privilegien.** Die zuerst von dem Kaiser Karl IV. ertheilte und von späteren Kaisern mehrmals bestätigte [b]) Befreiung der Hessischen Unterthanen von allen fremden Gerichten (privilegium de non evocando) erneuerte (20. Jan. 1569) der Kaiser Maximilian II. [c]); als aber bei der Ertheilung der Reichsbelehnung durch Rudolph II. (1578) dem erbetenen Gnadenbriefe über dieses Privilegium die Clausel angehängt wurde, daß die Befreiung sich nicht auf die im fünften Titel der erneuerten Rotweilischen Hofgerichtsordnung Maximilians II. vom 13. Nov. 1572 [d]) genannten Sachen erstrecken solle, nahmen die Landgrafen dieselbe nicht an, erhielten seitdem keine neue Bestätigung und blieben auch ohne eine solche im Besitz des Rechts. Maximilian fügte (4. April 1573) noch das weitere Privilegium (de non appellando) hinzu, daß von den Hessischen Sammtgerichten keine Berufung an die Reichsgerichte stattfinden solle,

---

und Völkerrechts ꝛc. Bd. IX. S. 139. Ledderhose v. Recht d. Landgr. v. Hessen am kaiserl. u. Reichskammergericht zu präsentiren, in Dessen kl. Schriften Bd. IV. S. 175.

a) N. Samml d. R Absch. Thl. II. S. 217 u. 223. — *b*) Casselsche Samml. d. Landesord. Thl. III. S. 39—45. (Vergl. §. 22, 27, 29 und 34 in Bd. I. S. 171, 249, 284 u. 393, an welcher letzteren Stelle 18. März 1566 statt 6. März zu lesen ist. — *c*) Daselbst S. 64. — *d*) Lünig R. Arch. Part. gen. cont. I. erste Forts. (Vol. III.) S. 228. J. J. Schmaußens corp. jur. publ. S. 281.

Digitized by Google

wenn die Sache nicht über 600 Rheinische Goldgulden betreffe *c*), welches Ferdinand II. (19. Sept. 1631) für Darmstadt *b*) und Ferdinand III. (26. Aug. 1650) für Cassel *c*) auf die fürstlichen Justizkanzeleien ausdehnten, mit Erhöhung der Berufungssumme auf 1000 Goldgulden, und Karl VII. (7. Dec. 1742) für Cassel *d*) und Franz I. (10. Mai 1747) für Darmstadt *e*) ohne alle Beschränkung ertheilten. Die Zollfreiheit für vier Schiffe Elsassischen Weins *f*) wurde, der kaiserlichen Bestätigung (11. April 1571) unerachtet, bald nachher in den schon früher durch Widerspruch der Rheinischen Kurfürsten (1413 und 1476) entstandenen Streit über solche Zollbefreiungen verwickelt und (1591) auf jährlich eilf Fuder (zu sechs Ohm) beschränkt, statt daß deren noch kurz zuvor (1584) für den Landgrafen Wilhelm über siebenzig an acht Zollstätten vorbei eingeführt worden waren, und gab, selbst nach dem Beitritt beider Hessen zu einem die Zollbefreiungen überhaupt abschaffenden Beschluß der Rheinischen Kurfürsten (17. Nov. 1717), zu weitläufigen Unterhandlungen Anlaß. Die erbetene Bestätigung des Gulden-Weinzolls *g*) schlug Maximilian ab; dennoch blieb derselbe den vier Landgrafen, welche sämmtlich zu außerordentlichen Befreiungen von dem Durchgangszoll, selbst für Kaiser, Könige und Kurfürsten, so wie zu den herkömmlichen für die Wetterauischen Grafen und die Schenken zu Erbach, ihre Einwilligung zu geben hatten, als ein gemeinschaftliches Einkommen, welches ihre Nachfolger bis auf die neuesten Zeiten forterhoben. Ebenso bedurften das den Hessischen Landgrafen von jeher zustehende, schon von Heinrich I. ausgeübte und in dem ältesten Reichslehnsbriefe des Kaisers Karl IV. für Hermann den Gelehrten ausdrücklich erwähnte Münzrecht *h*) und das Privilegium für die Universität *i*) keiner

a) Cassel'sche Samml. d. L. O. Thl. III. S. 47. — *b*) Daselbst S. 49. — *c*) Das S. 53. Lünig R. A. Forts. d. anderen Cont. Abthlg. 4. Abschn. 8. (Vol. IX.) S. 905. — *d*) Cassel'sche S. d. L. O. Thl. IV. S. 853. — *e*) Mosers Staatsarchiv S 74. Hochfürstl. Hessische Landesgesetze Samml 1. Nro. 3. — *f*) S §. 23. in Bd. I. S. 197. — *g*) S. §. 27. in Bd. I. S. 256. Lebderhofe v. d. zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt gem. Zöllen, in Dessen kl. Schriften Bd. IV. S. 193. — *h*) S. §. 20 u. 22. in Bd. I. S. 147 u. 182. — *i*) S. §. 30. in Bd. I. S. 304.

Digitized by Google

Bestätigung *a*). Die Goldgulden wurden dem bestehenden Vertrage mit den Rheinischen Kurfürsten *b*) gemäß, 72 aus der 18 Karath 6 Grän fein Gold haltenden Kölnischen Mark, zu 75 Kreuzern ausgeprägt, die Reichsducaten auf 104 Kreuzer gesetzt und das Silbergeld, zufolge der Münzedicte der Kaiser Ferdinand I. (auf dem Reichstage zu Augsburg 19. Aug. 1559) und Maximilians II. (auf dem Reichstage daselbst 30. Mai 1566 und zu Speier 11. Dec. 1570) *c*), geschlagen aus der Mark von 14 Loth 4 Grän Feingehalt, 10 Gulden 12 Kreuzer oder 8 Thaler, den Gulden zu 60 Kreuzer, den Thaler zu 68 Kreuzer (oder 32 Albus zu 12 Hellern *d*)). Dieser 10½ Gulden Fuß blieb der gesetzliche, bis derselbe (1623) zum 13¼ und nach manchen Erhöhungen zum 20 und für die Rheinische Münze 24 Gulden (in Oestreich 1754, in Hessen-Cassel 1763) und in der neuesten Zeit 24½ Gulden oder 14 Thaler Fuß stieg.

3) **Lehnverhältniße.** Der Reichslehnbrief *e*) (22. Jan. 1569) ertheilte den Landgrafen zu Hessen, Grafen zu

---

a) Ledderhose v. d. kaiserl. Privilegien d. L. z. Hessen, in Dessen kl. Schriften Bd. III. S. 135. — *b*) S. §. 28 in Bd. I. S. 262. — *c*) N. Samml. d. R. Absch. Thl. III. S. 186, 235 u. 304. — *d*) Münzedikt Wilhelms IV. v. J. 1571 in Cassel'sche S. d. L. O. Thl. I. S. 355; Münzordnung Ludwigs IV. v. 13. März 1571, das. Thl. II. S. 657. und andere Verordnungen der Landgrafen über das Münzwesen. — *e*) S. den Inhalt des Lehnbriefs bei v. Rommel Bd. V. S. 300. Fast ganz wörtlich, bis auf die Namen der Belehnten und die Erwähnung der später ausgestellten Urkunden, stimmen mit diesem Lehnbriefe überein die der Kaiser: Rudolph II. für den Landgr. Moriz (Prag 12. Aug. 1593), in *Lünig* corp. jur. feud. T. I. p. 798, und diplomatisch genauer bei v. Rommel Buch V. Hptst. 8. Beil. I. in Bd. VII. S. 437; Desselben für die LL. Ludwig V., Moriz und Ludwig IV. (Prag 30. April 1597), in Lünig R. A. Forts. d. anc. Cont. Abthl. 4. Abs. 8. (Bd. IX.) S. 806; Ferdinand II. für Wilhelm V. und Georg II. (Prag 4. Febr. 1628), das. S. 840; und Leopold I. für Wilhelm VII., dessen Brüder und Vettern (Wien 19. Jul. 1670), das. S. 921 u. Corp. jur. feud. T. I. S. 802. — Vergl. Ledderhose v. d. Gemeinschaft d. LL. v. Hessen in Ansehung ihrer passiv Lehen, in Dessen kl. Schriften Bd. III. S. 1. und Derselbe v. d. Lehns-Verbindlichkeit d. LL. v. Hessen gegen Kaiser u. Reich, daselbst S. 41.

Digitized by Google

Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda als Gesammtlehen: die Landgrafschaft und das Fürstenthum zu Hessen, mit ihren Landen, Leuten, Stiftern, Herrschaften, Activlehen, Nutzungen und Gerechtigkeiten, die dem Reiche zu Lehn gemachte Grafschaft Waldeck *a*); die Brüderschaft mit den Landen Sachsen, Thüringen und Meissen; den Zoll zu St. Goar *b*); zwei alte Turnose (Tournois) am Zoll zu Boppard von jedem Fuder Wein und anderem Kaufmannsgut den Rhein auf und abwärts *c*); das Dorf Crumstadt *d*); das Schloß Eppstein mit dem Landgericht Mechtelnhausen und dem Antheil an der (später ganz an die sie seit 1420 und 1486 zu zwei Drittheilen besitzenden Grafen von Isenburg gekommenen) Rheinfahr zu Weissenau *e*); Burgbau und Stadtrecht zu Rüsselsheim *f*); Freiheit von allen Reichszöllen am Rhein für eigenes Gewächs an Wein und Frucht zu ihrer und ihres Gesindes Nahrung und was sie zum Bauen bedürfen *g*); die Gerechtigkeit an dem (schon 1541 verfallenen) Callschmidt (Kalsmunt bei Wetzlar), der Vogtei und dem Geleit zu Wetzlar *h*); und Schloß und Grafschaft Rittberg *i*), diese jedoch dem Kaiser und sonst manniglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich, und so daß die Landgrafen dem Kaiser und Reich alle Contributionen, Steuern und Reichsanlagen von dieser Grafschaft besonders, neben anderen gebührenden Reichsanschlägen, jedesmal zu entrichten schuldig sein sollen. — Außer diesen Passivlehen von dem Reiche empfiengen die Landgrafen von Hessen (anfangs die beiden ältesten Brüder in ihrem und der übrigen Namen, bis nach der Entstehung der beiden Hauptlinien die Regel der Abwechselung u. s. w. näher bestimmt wurde) solche zu gesammter Hand: von dem Erzstifte zu Mainz *k*), außer dem Erzmarschallamte *l*) und dem Landgericht zu Hessen, d. i. dem Gau

a) S. §. 24. in Bd. I. S. 216. — *b*) S § 26. in Bd. I. S. 232. — *c*) S. das. S 238. — *d*) S. §. 27. in Bd. I. S. 250. — *e*) S. §. 27. in Bd. I. S. 251. — *f*) S. §. 26. in Bd. I. S. 241. — *g*) S das. S. 236. — *h*) S. §. 32. in Bd. I. S. 341. — *i*) S. §. 24 u. 34. in Bd. I. S. 217 u. 383. — *k*) Ledderhose v. d. Lehnsverbindlichkeit der LL. z. Hessen gegen Kuhr-Mainz, in Dessen kl. Schriften Bd. V. S. 75. — *l*) S. §. 23 in Bd. I. S. 195.

Digitized by Google

und Centgerichte zu Maden *a*), insbesondere die Städte Gudensberg, Melsungen, Frankenberg, Kirchhain und Grünberg, die Vogteien über Hasungen, Breitenau und Wetter und mehrere Patronate, nebst anderen Lehen, welche die Fürsten von Hessen von dem Erzstift zu Lehn haben sollen (d. i. solchen, deren Lehnbarkeit zweifelhaft war, namentlich einigen Städten an der Diemel und dem Gericht zu Kirchditmold bei Cassel) und in besonderen Briefen verzeichneten Lehen in Katzenelnbogen; von dem St. Stephans-Stifte zu Mainz *b*) das Gericht zu Dillich (im heutigen Amte Borken), einen Theil des zu Ohmes (im A. Neustadt), die Vogtei zu Ebsdorf (im A. Treis a. d. Lumbde) u. a. m.; von dem St. Ferrutius-Stifte zu Bleidenstadt (bei Wiesbaden) *c*), dem Erzstifte zu Trier *d*), der demselben einverleibten Abtei zu Prüm und der Kurpfalz Lehen in Katzenelnbogen; von dem Stifte Herse *e*) (unterblieben s. 1490, erneuert 1629) und den Abteien Fulda und Hersfeld. — Die von den früheren Landgrafen erworbenen Schutzgerechtigkeiten über auswärtige Stifter und Aemter *f*) fielen meist an Wilhelm, namentlich die über Hersfeld *g*) und das St. Petersstift zu Fritzlar (s. 29. Jun. 1465), nebst den Dörfern Ungedanken (s. 15. Jun. 1519) und Rothelmshausen (s. 26. Jan. 1568), welche die Landgrafen zum Schutz der Fritzlarischen ihren Gottesdienst in der nahen Frauenmünsterkirche haltenden Protestanten benutzten *h*), so wie die über Corvey und Hörter *i*) und die über Volkmarsen *k*). Auch die Städte Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Göttingen, Nordheim und Eimbeck zahlten die Schutzgelder und Naturalabgaben *l*) wenigstens bis zum Tode Wilhelms IV.

a) S. §. 6 in Bd. I. S. 41. — *b*) Ledderhose v. d. Lehnsv. d. LL. z. Hessen gegen d. St. Stephansstift zu Mainz, a. a. O. S 197 — *c*) Dahl über das St. Ferrutius-Stift, in Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde Bd. II. H. 2. — *d*) Ledderhose v. d. Lehnsv. d LL. z. Hessen gegen Kuhr-Trier, a. a. O. S. 131. — *e*) S. § 24. in Bd. I. S. 214. — *f*) Hessens Fürsten als Schutzherrn, in Kopp Bruchstücke z. Erläut. d. Teutschen Geschichte Thl. II. S. 95. — *g*) S §. 24. u. 34. in Bd. I. S. 209 u. 384. — *h*) Falckenheiner Gesch. Hessischer Stifter u. Städte Bd. I. S. 189. — *i*) S. §. 24. in Bd. I. S. 214. — *k*) S. §. 34. in Bd. I. S. 383. — *l*) S. §. 24. in Bd. I. S. 214, 217 u. 218, wo Z. 7 nach Nordhausen hinzuzufügen ist: und Mühlhausen zusammen.

Digitized by Google

fort. Die Gerechtſame an Wetzlar (ſ. S. 28.) und die Rechte über die Deutſchen Ordens-Commenden zu Marburg und Schiffenberg *a*) fielen an Ludwig; die über Ober-Weſel *b*) an Philipp (von dieſem an Heſſen-Caſſel). Das lebendige Geleit in der Wetterau durch Butzbach und Friedberg bis zur Friedberger Warte vor Frankfurt war urſprünglich ein Sammtrecht, wurde jedoch vornehmlich durch Ludwig ausgeübt. — Hinſichtlich der Activlehen *c*) traf ein Vergleich zwiſchen den beiden älteren Landgrafen *d*) (Caſſel 29. Aug. 1567) folgende Hauptbeſtimmungen: Die Belehnung der Grafen von Waldeck (ſ. S. 28.) und die derer von Glaugrebe mit dem Schloſſe Godelsheim und der Grafſchaft Gronenberg (Grünbeck *e*)) ertheilt Wilhelm in ſeinem und Ludwigs Namen. Wilhelm belehnt in ſeinem und ſeiner Erben Namen die Weſtphäliſchen, Thüringiſchen und Braunſchweigiſchen Grafen, namentlich die von Lippe *f*), Hoja *g*), Diepholz *h*), Schaumburg *i*), Rittberg *k*), Schwarzburg *l*) und die Herrn von Pleſſe *m*). Derſelbe erhält die Lehnsherrlichkeit über die auswärtigen Ritter- und

---

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 387. — *b*) S. §. 26. in Bd. I. S. 235. — *c*) Ledderhoſe v. d. Gemeinſchaft d. LL. v. Heſſen in Anſehung ihrer activ Lehen, in Deſſen kl. Schriften Bd. IV. S. 1. Urkunden in *Lünig* corp. jur. feud. T. II. p. 1671—1778. — *d*) Ledderhoſe a. a. O. S. 25. — *e*) S. §. 24. in Bd. I. S. 217. — *f*) S. §. 24 u 28. in Bd. I. S. 216 u. 272. Ledderhoſe v. d. Verbindlichkeit d. G. v. Lippe gegen d. Fl. Haus Heſſen, in Deſſen kl. Schriften Bd. I. S. 177. — *g*) S. §. 29. in Bd. I. S. 283. — *h*) S. daſelbſt. — *i*) S §. 28. in Bd. I. S. 272. Ledderhoſe k. Darſtellung des Anfalls d. G. Schaumburg an Heſſen-Caſſel, in Deſſen kl. Schriften Bd. II. S 141. — *k*) S. §. 24 u. 34 in Bd. I. S. 217 u. 283. — *l*) Die Grafen von Schwarzburg trugen (ſ. 1420) das ſeit alten Zeiten Heſſen eigenthümliche Schloß Altenburg, mit den Dörfern des Gerichts und allem Zubehör zu zwei Drittheilen zu Lehn, erhielten dazu ſpäter (1594) auch das andere Drittheil, welches eine (1593) erloſchene Linie der Grafen von Honſtein inne gehabt, aber ſeit geraumer Zeit zu muthen verſäumt hatte, und beafterlehnten die von Minningerode mit dieſem Gerichte, worüber, als das Hochſtift Halberſtadt (1648) an Brandenburg kam, Streitigkeiten entſtanden, welche (1706) zu Gunſten Heſſens und Schwarzburgs entſchieden wurden. Vergl. Ledderhoſe im Hanauer Magazin v. J. 1782. St. 6 u. 7. in Bd. V. S. 41. — *m*) S. §. 24 u 27. in Bd. I. S. 216 u 249—250.

Digitized by Google

andere Lehen im Paderbörnischen, Braunschweigischen, auf dem Eichsfelde, am Harz in Thüringen und da hinaus, so wie über die von Hutten (Ziegenhainische Vasallen), die Flachen von Schwarzburg wegen des von dem Kloster Breitenau herrührenden Zehntens zu Utphe (im Kreis Grünberg) und die von Gaugrebe, mit dem was sie außer Godelsheim und Grünbeck von Geld zu Lehn tragen, es sei denn daß ihnen die 1000 Gulden aus Frankenberg noch jährlich, wie zuvor geschehen, verpensionirt werden sollen, mit denen alsdann Ludwig sie zu belehnen hat. Ludwig belehnt die Wetteranischen und Westerwäldischen Grafen, namentlich die von Witgenstein *a*), Sayn *b*), Solms *c*), Nassau-Idstein (wegen der von Philipp dem Großmüthigen dem Grafen Philipp von Idstein Wiesbaden statt des ihm abgelösten Dorfes Norderstedt zu Lehn gegebenen Dörfer Michelbach und Isenkoben) und Nassau-Saarbrück-Weilburg *d*) und die Herrn von Plesse mit Grebenau *e*), und verleiht die auswärtigen Ritterlehen in der Wetterau nach dem Vogelsberge und dem Westerwalde hin. Die von Dörnberg empfangen den Herzberg von Wilhelm, die von Riedesel das Schloß Eisenbach von Ludwig, beide ihre sonstigen Lehen von demjenigen Herrn in dessen Lande sie liegen. Die Belehnung mit den Erbhofämtern und mit den Lehen in den gräflich Dietzischen Aemtern behalten Wilhelm und Ludwig gemeinschaftlich. Die inländischen Vasallen *f*) belehnte, dem Testament zufolge, jeder Landgraf in seinem Antheil. Alle Activbelehnungen geschahen zum Mitbehuf sämmtlicher Agnaten, welche, seit mehrere Linien entstanden, entweder namentlich nach der bestimmten Erbfolgeordnung, oder nur im Allgemeinen mit Hinweisung darauf in den Lehnbriefen aufgeführt wurden. Die Belehnung mit den Erbhofämtern *g*), welche (s. 24. Jul. 1471 *h*)) in den Reichs-

a) S. §. 27. in Bd. I. S. 252. — *b*) S. §. 24. in Bd. I. S. 214. — *c*) S. §. 22. in Bd. I. S. 180 u. 186. — *d*) S. §. 32. in Bd I. S. 341. — *e*) S. §. 30. in Bd. I. S. 308. — *f*) Eine Uebersicht der vornehmsten Hessischen Vasallen, Landsassen und Rittergeschlechter (77 an der Zahl) und deren Lehen, nach den Lehnreversen und den Mannbüchern L. Philipps und dessen nächsten Nachfolger, giebt v. Rommel Buch I. Beil. XII. in Bd. V. S. 366 Dazu kommen noch die vier mit den Erbhofämtern belehnten Geschlechter, s. das. S. 344. — *g*) S. §. 20. in Bd. I. S. 140. — *h*) Lehnbrief

Digitized by Google

lehnbriefen mit unter den verliehenen Gerechtigkeiten aufgezählt zu werden pflegten, empfiengen die jedesmaligen Stammesältesten der vier adeligen mit Ritterlehen versehenen Landessassen-Geschlechter, in denen dieselben erblich geworden waren, sowohl bei dem Ableben des Lehnsherrn, als des Lehnsträgers. In der Eigenschaft zu Hofrecht geborener Dienstmannen genossen die Erbhofbeamten, außer der Amtsehre, geringe Hofgüter oder herkömmliche Geschenke, waren dagegen zu außerordentlicher Aufwartung bei fürstlichen Festen, Ehrentagen, Hochzeiten und Leichenbegängnissen verpflichtet, und trugen entweder die fürstlichen Insignien (Helm, Schwerdt, Wappen, Regimentsstab, Fürstenhut, Krone), oder versahen die durch ihre Titel bezeichneten Hofämter. Der Erbmarschall führte die Adelsfahne, wenn der Landesherr persönliche Ritterdienste forderte, hatte, seit der Trennung des Hauses Hessen in zwei Hauptlinien, auf den beiderseitigen Landtagen den Vorsitz, leitete die Verhandlungen, bewahrte deren Originalurkunden auf und veranstaltete, mit landesherrlicher Genehmigung, die Zusammenkünfte der Ritterschaft in ihren eigenen oder der adeligen Stifter Angelegenheiten.

III) Die **Landtage** blieben **gemeinschaftlich.** Seit dem Wegbleiben der Grafen, welche während Philipps Minderjährigkeit noch mit erschienen waren *a*) und von denen zwei auch noch den erblichen Brudervergleich mit unterzeichnet hatten (s. S. 19.), und der Zulassung der neuen Prälaten *b*) bestanden die **Landstände** aus Prälaten, Ritterschaft und Landschaft, bei welcher Letzteren die mit Stadtrecht begabten Städte zugleich die in ihrem Bezirk gelegenen Aemter und Dörfer mitvertraten. Bei Bewilligung von Steuern, welche Prälaten und Ritter nicht mit zahlten, wurde die Landschaft allein zu Städtetagen einberufen, und eben so die Ritterschaft zu Rittertagen, wenn es Mitheranziehung derselben zu von der Landschaft bereits verwilligten Steuern betraf, worüber die Fürsten mit denen vom Adel besonders zu handeln veranlaßt worden waren. Zur Ersparung

---

des K. Friedrich III. für die LL Ludwig II. und Heinrich III. bei Kuchenbecker v. d. Erbhofämtern Beil. P. I. S. 59.

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 389. — *b*) S. §. 28. in Bd. I. S. 263.

Digitized by Google

der Unkosten der früheren großen Landtage, wo nicht selten über hundert Ritter mit Mahl und Futter unterhalten werden mußten, und zur Abkürzung der Unterhandlung beriefen die Söhne Philipps, nach dem Vorgange ihres Vaters schon auf dessen erstem Landtage a), nur einen Ausschuß, meistens bestehend aus dem Landcomthur, einem oder zweien Obervorstehern, eben so vielen Abgeordneten der Universität, den Erbbeamten, den vornehmsten Geschlechtern der Ritterschaft und den vier Hauptstädten, Cassel, Marburg, St. Goar und Darmstadt, entweder allein, oder mit anderen Städten, vorzugsweise Grebenstein, Wolfhagen, Eschwege, Allendorf, Homberg, Treysa, Melsungen, Spangenberg und Rotenburg (Gudensberg 1566, Schmalkalden zuerst 1598) aus Niederhessen, Giessen, Alsfeld, Frankenberg und Grünberg aus Oberhessen von ihrer und der gemeinen Städte wegen, woraus die engeren Landtage, nicht ohne Protestation der Stände, hervorgiengen. Noch kannte man keine Eintheilung nach Strömen, viel weniger ausschreibende Städte. Da die Landtage, nur wenn Reichshülfe bewilligt worden war, oder wenn die Fürsten Landessteuern begehrten, oder in außerordentlicher Gefahr, berufen wurden, gab es keine bestimmte Fristen derselben. Der Ort der Versammlung sollte, nach einer deßhalbigen Uebereinkunft zwischen den beiden ältesten Landgrafen, abwechselnd, das einemal in Niederhessen, das anderemal in Oberhessen, sein, doch wählte man am häufigsten Treysa, als die am meisten in der Mitte gelegene Stadt. Die Berufungsschreiben (Convocationsschreiben) und die Propositionen (anderwärts Postulate genannt) geschahen nach Einwilligung der vier Brüder, wobei man jedoch dem Aeltesten die Bestimmung des Orts und der Anzahl der Einzuberufenden überließ und demselben überhaupt eine Oberleitung anvertraute, bis nach dem Tode Ludwigs dieses Vorrecht dem Landgrafen zu Cassel von dem zu Darmstadt streitig gemacht wurde. Die Dauer der Zusammenkunft war kurz, drei, sechs, höchstens acht Tage. Der Abschied wurde in Form eines Vertrags berathen, genehmigt, ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt. Die Landstände übten das Recht der freien Steuerbewilligung, übergaben allgemeine

a) S. §. 29. in Bd. I. S. 273.

Digitized by Google

und beſondere Beſchwerungen (gravamina, ſpäterhin Wünſche und Bittſchriften, desideria et supplicationes genannt) über allgemeine und beſondere Landesgebrechen, und wurden zu Haus- und Staatsangelegenheiten, namentlich zur Geſetzgebung und zu Kriegsſachen, zugezogen. Die Deſiderien wurden in beſonderen, engeren und gemiſchten Berathungen behandelt und entweder durch fürſtliche Reſolutionen erledigt, oder im Allgemeinen zu berückſichtigen verſprochen, oder verſchoben. Ordentlicherweiſe wurden die Gerichts- und anderen Landes- und Ortsbehörden, ſo wie die Stiftungen, aus ihren Gütern und Einkünften unterhalten, und beſtritt der Fürſt die Bedürfniſſe des Hofs, die Ausgaben für die fürſtliche Kanzlei u. ſ. w. aus dem Hausvermögen, dem Ertrag der Kammergüter (Domainen), Bergwerke und nutzbaren Regalien, insbeſondere dem Gulden-Weinzoll, über deſſen Hebung die vier Brüder (28. Aug. 1567) eine gemeinſchaftliche Ordnung a) erließen, und aus den Schutz- und Strafgeldern. Dieſe Kammereinkünfte verwaltete in jedem Landestheile eine fürſtliche Rentkammer. Der zu Caſſel gab Wilhelm (1. März 1568) eine Ordnung, welche Ludwig (a. d. T.) auch der zu Marburg vorſchrieb b). Außerdem erließen dieſe beiden Landgrafen mehrere einzelne Verordnungen in Kammerſachen. Alle Hülfen oder Steuern, welche man in der Regel nur von den Städten und Aemtern begehrte, waren außerordentliche, und nur die Reichs- und Kreis-Hülfen ſtanden unter Schutz und Gebot des Reichs, ſo daß die ſtändiſche Mitwirkung ſich auf die Art der Erhebung und die Verwendung zu dem beſtimmten Zwecke beſchränkte. Sowohl dieſe Reichsſteuer, als jede außerordentliche Grundſteuer (Landſteuer), war eine Vermögens- oder Capital-Steuer, wobei fünf Steuergulden (zu 27 Albus oder 15 Batzen) Einkünfte zu fünf und zwanzig Gulden Steuercapital angeſchlagen, die Früchte nach einem Durchſchnittspreiß in Geld berechnet und die Beiträge, welche in mehreren Zielen zum höchſten zwei vom Hundert des Capitals betrugen, nach Schreckenbergern (einer Meiſſenſchen, nach dem ſpäter St. Annaberg genannten Bergwerk Schreckenberg, wo ſie 1498 und

a) Caſſelſche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 335. — b) Daſelbſt S. 338.

Digitized by Google

1499 zuerst geprägt wurde, benannten Münze, sechs zum Steuergulden) bestimmt wurden. Von der Landsteuer und von der Fräuleinsteuer (s. S. 19.), über deren Entrichtung in vorkommenden Fällen mit der Landschaft verhandelt wurde, waren Prälaten und Ritterschaft frei. Zu der Reichssteuer trugen sie und ihre Hintersassen, so wie Alle, welche Einkommen aus geistlichem Gute hatten, und Besitzer von Lehn- und Manngütern, welche nicht mit Pferden verdient wurden, (seit 1532) bei *a*); jedoch erhielt die Ritterschaft durch mehrere Landtagsabschiede (zu Treysa 29. Mai 1566 *b*) und 19. Dec. 1576, auf welchen letzteren sich in der Folge oft bezogen wurde) die Befreiung ihrer Tafelgüter *c*). Von der Ritter- und Landschaft dazu verordnete Einnehmer (vier vom Adel und die Bürgermeister von Cassel und Marburg) erhoben, neben den von J. F. Gnaden Zugeordneten, die Steuern in den Legestädten Cassel für das Niederfürstenthum und die Grafschaft Ziegenhain und Marburg für das Oberfürstenthum und die beiden Grafschaften Katzenelnbogen, ließen dieselben in eine gemeine Truhe oder Kasten verwahrlich reponiren und behielten sie bis zum Nothfall in ihren Händen. In Hessen-Cassel wurden (1609) zwei aus der Ritterschaft und die Bürgermeister von Cassel, Marburg und Treysa zu landständischen Einnehmern von der Ritter- und Landschaft verordnet. Später erhoben vier von der Ritterschaft auf den Landtagen erwählte, von dem Landesherrn verpflichtete, ritterschaftliche Steuer-Obereinnehmer die ritterschaftlichen Steuern in den Legestädten Cassel und Treysa, und wurde ihnen an beiden Orten ein Steuerrath als beständiger herrschaftlicher Commissarius beigegeben. Zur Haupteinnahme der landschaftlichen Steuern wurden von dem Landesherrn drei landschaftliche Obereinnehmer bestellt,

---

a) S. §. 31. in Bd. I. S. 322. — *b*) S. §. 34. in Bd. I. S. 380, wo Z. 8 v. u. gelesen werden muß: zu Treysa 29. Mai st. 29 März. — *c*) Landtagsabschied mit Prälaten, Ritter und Städten über eine allgemeine Landsteuer zu Treysa 29. Mai 1566, bei v. Rommel Buch I. Beil. X. in Bd. V. S. 263. Treysaische Anschläge v. 19. Dec. 1576 und 30. Oct. 1594, in Casselsche Samml. d. L. O. Thl. II. S. 268 u. 271.

Digitized by Google

einer in der Legestadt Marburg für das Oberfürstenthum, die Grafschaft Ziegenhain und die Aemter Borken und Homberg, zwei in der Legestadt Cassel für das übrige Land. Die vorzugsweise zu der Tilgung der auf den Kammergütern haftenden Schulden bestimmte Trankſteuer *a*), welcher ſich anfangs der Adel ganz entzog (weßhalb Philipp d. G. 30. April 1553 den Beamten, Bürgermeiſtern und Rath befahl, den Unterthanen den Beſuch der Schenkſtetten des Adels zu Wein und Bier zu verbieten und ſich ſelbſt deſſen zu enthalten *b*)), wurde ſtets nur auf Friſten bewilligt, mit dem Vorbehalt des Aufhörens derſelben nach Ablauf der Verwilligungszeit. Die monatliche Contribution, auch Kriegsanlage oder Zulage genannt, kam erſt während des dreißigjährigen Kriegs auf; dagegen finden ſich ſchon früher Bewilligungen zum Feſtungsbau *c*).

Allgemeine Landtage der Prälaten, Ritter und Landſchaft *d*) wurden gehalten: zu Treyſa (verabſchiedet) 9. Jun. 1572; daſelbſt 19. Dec. 1576, wo zu einer beharrlichen Hülfe von 60 und einer eilenden von 10 Monaten von 100 Gulden Steuercapital 6 Schreckenberger in 6 Zielen bewilligt wurden; zu Marburg 8. März 1583; zu Caſſel 30. März 1584, wegen Erhöhung des Salzpreiſes; zu Treyſa 6. Jun. 1586, wo die Verwendung eines Theiles der letzten verwilligten Türkenſteuer zu anderen dringenden Ausgaben zugeſtanden wurde; daſelbſt und zu Ziegenhain 29. Oct. 1594, wo zuerſt Landgraf Moriz von Heſſen Caſſel den Vorſitz führte; zu Marburg 15. Jun. 1598 (ſämmtlich vornehmlich wegen Bewilligung der Türken- und Fräulein-Steuer); und zu Melſungen (31. Dec. 1598), wegen einer Landrettungsſteuer zu dem Zuge gegen die Spaniſchen Kriegsvölker am Rhein. Allgemeine Städtetage waren, außer

---

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 377. — *b*) Caſſelſche Samml. d L. O. Thl. I. S. 676. — *c*) Steuertafel von ganz Heſſen (nach dem ſtatiſtiſchen Handbuche L. Wilhelms IV. geordnet), bei v. Rommel Buch I. Beil. XI. in Bd. V. S. 271. — *d*) Ueberſicht und Inhalt der gemeinſchaftlichen Landtage v. J. 1567 bis 1604, daſelbſt Beil IX. S. 239. Vergl. Pfeiffer Geſch. der landſtändiſchen Verfaſſung in Kurheſſen S 60.

Digitized by Google

dem oben (§. 35. S. 13.) angeführten zu Cassel 26. Aug. 1567, die: zu Marburg 26. April 1569, wegen der Verlängerung der Trankſteuer auf zwölf Jahre; daſelbſt 27. April 1596; und zu Treyſa 2. Nov. 1601, wegen der Fräuleinſteuer a). Beſondere Städtetage wurden gehalten: im Oberfürſtenthum 9. Jan. 1569, zur Bewilligung von 12000 Gulden zur Vollendung der Befeſtigung Gieſſens b); daſelbſt 20. Febr. 1581; im Niederfürſtenthum 16. Febr. d. J.; im Oberfürſtenthum 2. März 1591 c); und im Niederfürſtenthum 10. d. M., ſämmtlich zur Verlängerung der Trankſteuer auf 10 Jahre, zu welchem Zweck auch die Niederheſſiſche Ritterſchaft 17. März 1591 einberufen wurde. Durch ſolche Einzelnberufungen war die Entſtehung der Particular-Landtage (particulare Landesconvocationstage, Particular-Communicationstage) vorbereitet. Zwar kam, als zuerſt von ſolchen die Rede war, ein wahrſcheinlich von Niederheſſiſchen Ständemitgliedern verfaßtes Bedenken „ob es den Fürſten von Heſſen Particular-Landtage zu halten nützlich ſei" zum Vorſchein; dennoch aber wurden, nach gegenſeitiger Uebereinkunft der Fürſten, die Stände des Niederfürſtenthums 13. Sept. 1599 nach Caſſel, die des Oberfürſtenthums 14. Sept. nach Marburg berufen. Sie erſchienen, verwahrten ſich jedoch, daß daraus keine Trennung „des Corpus beider Fürſtenthümer" für die Zukunft abgeleitet werden wolle. Die zur Verlängerung der Trankſteuer nach Caſſel berufene Niederheſſiſche Landſchaft erinnerte in dem Abſchiede 5. Mai 1601, daß inskünftige Ritter- und Landſchaft der beiden Fürſtenthümer und der dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften zu beſchreiben und mit derſelben unabſonderlich zu handeln wäre. Als in demſelben Jahre der Niederheſſiſche Landgraf, ſich mit einer Reiſe wegen der Nichtberufung der geſammten Ritterſchaft entſchuldigend, eine Aufforderung an einzelne Rittergeſchlechter ſendete, mit dem Begehren, gleich der Landſchaft, die Verlängerung der Trankſteuer auf 10 Jahre zu übernehmen, dergeſtallt

a) Die beiden letzteren Abſchiede, in Ledderhoſe kl. Schriften Bd. V. S. 55 u. 59. — b) Abſchied b. v. Rommel Buch III. Hptſt. 3. Beil. V. in Bd. VI. S. 64. — c) Abſchied, daſelbſt Beil. VI. S. 69.

Digitized by Google

daß dieſelbe von den Untereinnehmern an die fürſtliche Rentkammer entrichtet werde, beſchwerten ſich die von Malsburg in einem Schreiben an den Erbmarſchall, weil eine ſolche Procedur, wodurch die Ritterſchaft ſelbſt unter ſich getrennt werde, nicht verfaſſungsmäßig und eine Beſcheidung der ganzen Ritterſchaft nöthig ſei *a*). Im Oberfürſtenthum wurde eine Zuſammenkunft „etlicher Ritter und Städte“ 5. Mai 1601 zu Gieſſen und darauf 21. Dec. d. J. „ſämmtlicher Städte“ gehalten. Der nächſte vornehmlich wegen der zu entrichtenden Türkenſteuer 10. Aug. 1603 zu Treyſa gehaltene Landtag war ein gemeinſchaftlicher. Bald darauf aber brach (1604) der Marburgiſche Erbfolgeſtreit (ſ. §. 40.) aus, berief zuerſt der Darmſtädtiſche Landgraf Ludwig V. einen Particular-Communicationstag zu Gieſſen (25. Sept. 1605), entſpann ſich aus dem Hauptſtreite, außer anderen Streitigkeiten, insbeſondere die über das Directorium auf den Landtagen, trennte ſich, aller entgegengeſetzten Beſtrebungen der Ritter- und Landſchaft und der in dem Hauptaccord zwiſchen Wilhelm V. und Georg II. (24. Sept. 1627) getroffenen Beſtimmungen unerachtet, die landſtändiſche Körperſchaft und gab es, nachdem der letzte gemeinſchaftliche Landtag zu Caſſel (27. März 1628) gehalten worden war, fortan nur Particular-Communicationstage der Heſſen-Caſſelſchen und Heſſen-Darmſtädtiſchen Stände.

IV) Die **Kirchenverfaſſung** blieb im Weſentlichen unverändert, wie ſie ſeit der Beſtellung der Superintendenten und der von denſelben aus den Pfarrern ihres Bezirks gewählten Unteraufſeher [erſt ſpäter im Heſſen-Caſſelſchen (ſ. 1593, in einer öffentlichen Schrift zuerſt 1610) Metropolitane, im Darmſtädtiſchen Inſpectoren oder Decane genannt], der Einführung der Presbyterien ſtatt der Gemeindeſynoden und der letzten Kirchenordnung Philipps des Großmüthigen geweſen war *b*); doch gelangten die Presbyterien, unerachtet mehrmaliger Beſtätigung derſelben und der Vorſchrift der Ordination der Kirchenälteſten, nie zu einem ſolchen Antheil an der Kirchenregierung wie in anderen Ländern,

---

a) v. Rommel Bd. V. S. 236 aus landſtändiſchen Acten. — *b*) S. §. 30. in Bd. I. S. 296 bis 300.

Digitized by Google

in denen Presbyterialverfassung galt, und erweiterte sich sowohl die geistliche Gewalt der Superintendenten, als das landesherrliche Oberaufsichtsrecht, wenn gleich eine Consistorialverfassung, wie eine solche in Sachsen entstanden war, noch nicht eingeführt wurde. Das von Anfang an in der Ausübung beschränkte Recht der Gemeinden ihre Pfarrer zu wählen, verlor sich fast ganz, wenn gleich bei dem durch den betreffenden Superintendenten dem Landesherrn zu machenden Vorschlag (aus den durch den Superintendenten, die Prediger und Professoren der Theologie zu Marburg geprüften und ordinirten Candidaten) auf den Antrag und das Begehren der Gemeinden selbst Rücksicht genommen werden sollte. Die Eintheilung in sechs Diöcesen wurde beibehalten, obgleich die zu Alsfeld oder Nidda, außer den zu dem Marburgischen Antheil gehörenden Aemtern Alsfeld, Homburg an der Ohm, Grünberg, Burg Gemünden und Nidda, zugleich die Casselsche Grafschaft Ziegenhain und die Dietzischen Aemter Ulrichstein, Schotten und Stornfels mit umfaßte. Der Sitz des Superintendenten zu Rotenburg wechselte mit Allendorf und Eschwege, der des zu Darmstadt mit Gerau und Zwingenberg und der des zu Marburg zuweilen mit Frankenberg. Die Superintendenten wurden von den Pfarrern der Diöces auf einer von den beiden nächsten Superintendenten berufenen Specialsynode gewählt und von dem Landesherrn bestätigt. Seit der Synode zu Homberg a) war keine solche allgemeine große Versammlung gehalten worden, vielmehr hatte Philipp d. G. von Zeit zu Zeit Synoden der angesehnsten Geistlichen und der fürstlichen Räthe berufen, welche in seinem Auftrage Kirchenordnungen beriethen, oder kirchliche Gebrechen und Mißbräuche zu des Landesherrn und der weltlichen Obrigkeit Abhüfe stellten. Der erbliche Brüdervergleich bestimmte mindestens eine, wo nicht mehr, jährliche allgemeine Synode, abwechselnd zu Cassel und Marburg, oder an anderen bequemen Orten, wozu alle Superintendenten, einige der vornehmsten Prediger und ein oder zwei Professoren der Theologie (s. 1569 neben einem Universitätslehrer der Theologie der Ephorus der Stipendiaten, damit dr Synode immer über Lehre und Disciplin der Stipen-

a) S. 30. in Bd. I. S. 294.

Digitized by Google

diaten unterrichtet sei) berufen und ihnen fürstliche Räthe zugeordnet werden sollten. Eine Zeitlang (1569 bis 1582) wurden diese Versammlungen regelmäßig gehalten a), und darneben Specialsynoden (Conventе der Pfarrer) von den Superintendenten in den einzelnen Diöcesen berufen. Gemeinschaftlich erließen die vier Landgrafen, nach vorgängiger Berathung mit ihren geistlichen und weltlichen Räthen und den Vornehmsten aus der Ritter- und Landschaft, eine Reformation in Kirchen- und Policeysachen (1. Aug. 1572) und eine Kirchenordnung (20. Jul. 1573 b)), welche, außer den die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre, die Einrichtung des Gottesdienstes und die geistliche Aufsicht über die Kirche betreffenden Vorschriften, genaue Bestimmungen der verbotenen Ehegrade enthielten und, mit Berufung auf die in dem Passauer Vertrage und dem Augsburgischen Religionsfrieden den evangelischen Fürsten überwiesene und zugesicherte geistliche Jurisdiction, das weltliche Oberaufsichtsrecht über die Kirche erweiterten, das den Patronen zustehende Präsentationsrecht auf einen durch den Landesherrn zu bestätigenden Vorschlag an den Superintendenten beschränkten, die Entscheidung über Absetzung oder Versetzung untüchtiger Patronats- oder Adels-Pfarrer von den Superintendenten an die allgemeine Synode, geistliche und weltliche Räthe der Landesfürsten und diese selbst verwiesen, den Superintendenten befahlen, sich wegen Ansetzung außerordentlicher Bättage (außer den monatlich angeordneten), bei eintretender gemeiner Strafe und Ungemach, als Krieg Pestilenz, Theuerung ꝛc., mit der Christlichen Obrigkeit zu besprechen und vergleichen, und den Pfarrern auferlegten, in zweifelhaften Fällen der Ehehinderniſſe vor der Aufkündigung und Einsegnung an die verordneten fürstlichen Statthalter, geistliche und weltliche Räthe zu berichten und von denselben Bescheid einzuholen.

Dem Beispiele seines Vaters folgend, zeigte besonders der Landgraf Wilhelm, minder Ludwig, in dem fortdauernden Streite

---

a) Auszüge aus den Abschieden und Beschlüssen der Generalsynoden, bei v. Rommel Buch I. Beil. VII. in Bd. I. S. 198. — b) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 357 u. 372.

Digitized by Google

der Lutherischen Theologen unter einander und mit den Calvinisten über die Lehre von dem Abendmahle und der Allenthalbenheit (Ubiquität) des Leibes Christi [a]) große Mäßigung. Man hielt sich in Hessen an die Wittenbergische Concordie [b]), die gemilderte Augsburgische Confession, den Frankfurter Receß [c]) und Melanchtons Corpus doctrinae Christianae [d]), und nahm die durch neue Formeln in den Lutherischen Lehrbegriff gebrachten Bestimmungen nicht an. Als der Kurfürst August von Sachsen das von streng Lutherischen Theologen (7. Jun. 1576) abgefaßte Torgauische Buch, zu dessen Empfehlung der Hauptverfasser, Kanzler Jakob Andreä zu Tübingen, selbst nach Cassel reiste [e]), den vier Landgrafen zusendete, übergaben diese es einer in Cassel versammelten Synode, welche (8. Sept.) ein Bedenken gegen dasselbe [f]) mit großer Mäßigung und Bescheidenheit abfaßte, und sprachen sich in gleichem Sinne in ihrem gemeinschaftlichen Antwortschreiben an den Kurfürsten (9. Oct. [g])) aus. Andreä und seine Gehülfen widerlegten das Bedenken in heftigen, die Hessischen Theologen des durch den Pfarrer Johann Pincier zu Wetter, einen erklärten Sacramentirer, unter ihnen verbreiteten Kryptocalvinismus beschuldigenden Ausdrücken, und August sendete diese Replik (15. Dec.) an die Landgrafen [h]). Wilhelm ließ durch eine Niederhessische Provincial-Synode zu Homberg eine immerhin noch sehr gemäßigte, doch schon an dem Torgauischen Buche weit mehr tadelnde Rechtfertigung verfassen und übersendete dieselbe (3. Febr. 1577) dem Kurfürsten mit einem Begleitungsschreiben [i]), in welchem er seine Empfindlichkeit über die den

---

a) S. § 34. in Bd. I. S. 395. Vergl. *Guil. Muenscher* de ecclesiae reformatae in Hassia ortu brevis narratio, Marburgi 1808. 4. — b) S §. 32 in Bd. I. S. 337. — c) S. §. 34 in Bd. I. S. 396. — d) Das noch bei Melanchtons Leben von dem gelehrten Buchdrucker Ernst Vögelin in Leipzig veranstaltete und 1560 in Lateinischer und Deutscher Sprache gedruckte Corpus doctrinae Christianae enthält eine Sammlung der Hauptschriften Melanchthons. — e) S. den Brief Andreä's an den K. August d. d. Ziegenhain 8. Aug. 1576, in *Hutteri* concordia concors p. 357. — f) Lateinisch in *Hospiniani* concordia discors p. 104, Deutsch im Auszuge in *Hartmann* hist. Hassiaca T. II. p. 38. — g) *Hartmann* p. 200. — h) *Hospinian* p. 118. — i) *Hospinian* p. 121. *Hartmann* p. 87.

Digitized by Google

Hessischen Theologen zugefügte Kränkung nicht barg. Schon damals war jedoch die Eintracht der Nieder- und Oberhessischen Theologen gestört, vornehmlich durch den (1576) von Tübingen nach Marburg berufenen Würtemberger Aegidius Hunnius, einen eifrigen Anhänger der Concordie, welcher, auch nachdem er durch ein Schreiben Wilhelms an Statthalter und Räthe zu Marburg (Melsungen 30. Oct. 1576) zum Schweigen verwiesen worden war *a*), seine theologischen Disputationen fortsetzte und sogar Hochzeiten dazu benutzte *b*). Ludwig legte die ihm von seinem Bruder zugesendeten Beschlüsse der Homberger Synode seinen zu einer Provincial Synode in Marburg berufenen Räthen, Superintendenten und Theologen (unter denen Hunnius sich nicht befand) vor, und sendete eine von denselben abgefaßte, dem Torgauischen Buche weit günstigere Erklärung *c*), mit seiner und der Synodalglieder Unterschrift, (31. Jan. 1577) nach Cassel, worauf Wilhelm nicht allein den Professoren Hunnius, Nikolaus Rhoding (aus Treysa), Daniel Arcularius (Kistner, aus Cassel) und Georg Sohn (aus Rosbach) sein Mißfallen über die Aufstellung sophistischer Paradoxen von der Ubiquität durch ein mit Einziehung der Einkünfte der Universität aus Niederhessen drohendes Schreiben (Ziegenhain 4. Febr. *d*)) zu erkennen gab, sondern auch dem alten Superintendenten Johann Pistorius zu Nidda einen Verweis wegen seines nachgiebigen Benehmens bei der Marburger Synode (Ziegenhain 15. Febr. *e*)) zusendete. Mittlerweile faßten Andreä und der Braunschweigische Superintendent Martin Chemnitz, mit Zustimmung anderer Theologen, auf zwei Conventen zu Klosterbergen (1. bis 14. März und 19. bis 28. Mai), die Concordienformel ab, und schrieb Chemnitz (25. Jun.) einen belehrenden Brief darüber an den Casselschen Superintendenten Bartholomäus Meier *f*), welchem

---

a) *Garthius* vom Religionswesen in Hessen S. 109. — *b*) S. Epistola *J. Pincieri* ad *L. Wilhelmum* IV., 8. Nov. 1577, in *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. VIII. p. 443. — *c*) *Garthius* S. 121. *Hutter* p. 421. — *d*) *Garthius* S. 127. *Hartmann* p. 91. — *e*) v. Rommel Buch II. Beil. XVII. in Bd. V. S. 804. — *f*) *Garthius* S. 129. *Hutter* p. 423.

Digitized by Google

Wilhelm (19. Jun.) Instruction zu einem Schreiben an seinen Braunschweigischen Collegen *a*) ertheilt hatte. Als hierauf der Kurfürst von Sachsen die Concordienformel (Jul.) an Wilhelm sendete, um dieselbe seinen Theologen zur Prüfung vorzulegen, erbat sich der Landgraf (13. Aug.) von dem Kursächsischen Hofprediger Martin Mirâus und dessen Collegen Belehrung über einige ungewöhnliche Redensarten, deren Verzeichniß er beifüge *b*). Statt dessen verfaßte Andreä die Beantwortung (13. Sept.) in Form eines ausführlichen Berichts an den Kurfürsten *c*). Die zu einer Provincialsynode in Cassel (8. Sept.) versammelten Niederhessischen Theologen erklärten sich gegen die Einführung der Concordienformel, welche Meier in einer besonderen Schrift widerlegte *d*). Die Oberhessischen dagegen reichten auf der Provincialsynode zu Marburg (14. Sept.) ein günstig lautendes Gutachten ein *e*). Wilhelm wünschte jedoch die Erhaltung der bisherigen Eintracht in der Hessischen Kirche, verwieß Hunnius, welcher sich dagegen (20. Oct.) zu rechtfertigen suchte, nochmals zum Schweigen *f*) und veranstaltete eine allgemeine Synode zu Treysa (Nov.), zu welcher achtzehn angesehene Theologen berufen, der nachher seine Unterschrift verweigernde Hunnius dagegen nicht eingeladen wurde. Die Niederhessischen Theologen brachten eine Schrift, betitelt „Hausbalken" mit, in welcher sie alle ihre Einwürfe gegen die Concordienformel wiederholten; die Oberhessischen reichten die Thesen ein, welche Hunnius kurz zuvor dem Landgrafen Ludwig übergeben hatte, und entwarfen eine Widerlegung des Hausbalkens. Das Ansehn Wilhelms bewirkte jedoch, daß man beschloß mit der Unterschrift der gemeinen Formel noch eine Zeit lang inne zu halten, damit Anderen nicht vorgegriffen, noch irgend Jemand in seinem Gewissen übereilt und beschwert würde, und daß auch die Oberhessen den Abschied (24. Nov.) mit unterzeichneten, in welchem es wörtlich hieß: „Daß jedoch die bey diesen Puncten (De persona Christi) eingeführte Disputa-

---

a) *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. IV. S. 462. — *b*) *Hutter* p. 466. *c*) *Hutter* p. 468. — *d*) *Garthius* S 135. *Leuchter* antiqua Hessorum fides, d. i. Bericht ꝛc. S. 235. *Hutter* p. 492. — *e*) *Garthius* S. 136. *Leuchter* S. 238. — *f*) *Garthius* S. 145.

Digitized by Google

tionen vnnd Streit, biß derselbige mit rathlichem Gutachten E. F. G. entweder durch einen Christlichen Synodum, oder sonsten — beygelegt werden möge, gäntzlich eingestellet werden sollen: Inmittels aber sollen vnnd wollen wir Brüderliche Einigkeit, Fried vnd Einträchtigkeit vnder vns allen in der Lehr von diesem Artickel halten ꝛc. *a*). In einem ausführlichen Schreiben an August (20. Dec. *b*)), zu dessen Mitunterschrift sich Ludwig verstand, mißbilligte Wilhelm in starken Ausdrücken die Nichtberücksichtigung seiner freundschaftlichen Erinnerungen gegen das Torgauische Buch, wiederholte mehrere derselben und zeigte noch größere Abneigung gegen das Concordienwerk, in der Art wie man dasselbe betrieb. Auf Veranlassung einer von der Königin Elisabeth von England zu der Zusammenkunft der Calviniſten in Frankfurt (26. Sept.) geschickten Gesandtschaft hatte bereits der Landgraf dem Kurfürsten (24. Oct.) wegen der Verdammung ausländischer nicht gehörter Kirchen geschrieben, daß daraus nur gefährliche Spaltungen entstänben, und wie er stets seines Vaters Beispiel vor Augen habe und der Ansicht sei, Kurfürsten, Fürsten und Gottesgelehrte müßten bei diesem Concordienwerk sich die Versöhnung der Gemüther angelegen sein lassen und nicht um einiger ehrgeitziger Theologen willen Verdammungsurtheile aussprechen *c*). In ähnlichem Sinne schrieb er (28. Oct.) an den Lutherischen Kurfürsten Ludwig VI. von Pfalz (des Calviniſtischen Friedrich III. † 26. Oct. 1576 Sohn und Nachfolger) und (1. Nov. 1577) an den Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, einen eifrigen Beförderer des Concordienwerks, die Lehre von der Ubiquität des Leibes Christi mißbilligend, ohne sich zum Calvinismus zu bekennen *d*). In diesen seinen Ansichten, welche er fortwährend in öffentlichen und in Privatschreiben *e*)

---

a) *Garthius* S. 148. *Leuchter* S. 239. *Hutter* p. 501. — *b*) *Hospinian* p. 154—161. — *c*) Ibid. p. 153. — *d*) Ibid. p. 153—154. *e*) Vergl. die Auszüge aus Schreiben an Joh. Piſtorius, Kaſp. Tholde und Nik. Rhoding, d. d. 4. Febr. 1577, an Julius von Braunſchweig, 12. Febr. d. J., an Johann Caſimir von Pfalz, 27. Jun. 1582, bei *Hutter* p. 607, 803—804 u. a. m., insbeſondere die Briefe an den Franzöſiſchen Philologen und Juriſten Franz Hotoman,

Digitized by Google

aussprach, änderte weder die Antwort des Herzogs Julius (22. Jan. 1578 a)), noch der Bericht Andreäs an den Kürfürsten über die Censuren der Concordienformel (13. Febr. b)) etwas. Zwar nahmen Hessische Theologen Antheil an einer der um die Unterschrift der Formel zu bewirken gehaltenen Zusammenkünfte, der zu Langensalze (23. bis 26. März), waren August und Wilhelm daselbst persönlich anwesend und vereinigten sich in dem Abschiede c) zur Berufung einer allgemeinen Synode von Theologen aller Deutschen protestantischen Stände und weltlichen Räthen von Pfalz, Sachsen, Brandenburg und Hessen zu Schmalkalden (auf 7. Jun.); es fanden sich aber nur Theologen und Räthe der drei Kurfürsten (10. Oct.) an dem verabredeten Orte ein und verfaßten (18. Oct.) einen einseitigen Abschied d). Dagegen vereinigten sich Wilhelm und der Fürst Ernst Joachim von Anhalt (März 1579), eine gemeinschaftliche Erklärung, daß sie die Formel nicht annehmen würden, an August zu senden, veranstalteten kurz darauf eine Zusammenkunft ihrer Theologen und Räthe zu Cassel, welcher auch ein Abgeordneter des Raths von Nürnberg beiwohnte, und ließen eine ernste Remonstrationsschrift an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg aufsetzen e). Als darauf Gesandte der drei evangelischen Kurfürsten, mit Andreä, Chemnitz und dem Pfälzer Wilhelm Zimmermann, nach Cassel kamen, um die mittlerweile verfertigte Präfation zur Concordienformel zu überbringen, nahm der eben erst von einer Reise zu der Hochzeit des Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken in Bergzabern (4. Oct.) über Heidelberg (8. Oct.) zurückgekehrte Landgraf dieselben zwar (21. Oct.) ehrenvoll auf und zog sie täglich zur Tafel, wobei er sich mit den Theologen in oft heftige Disputen einließ, erklärte aber gleich bei der ersten Audienz den vor den Pfälzischen ange-

---

mit welchem schon Philipp d. G. in Briefwechsel gestanden hatte, v. Jan. 1578, 16. Jan. d. J., 6. Dec. 1579, 25. Jan. 10. Jun. 19. Oct. und 28. Dec. 1580, 25. Jul. und 14. Oct. 1582, in *Franc. et Joan. Hotomanorum et cl. virorum ad eos epistolae* p. 82 seqq.

a) *Hutter* p. 597. — b) Ibid. p. 526—562. — c) Ibid. p. 646—653. — d) *Hospinian* p. 653—697. — e) Ibid. p. 236.

Digitized by Google

kommenen Sächsischen und Brandenburgischen Abgeordneten, er werde lieber die Hand in das Feuer stecken, als damit die Formel unterzeichnen, ließ ihnen (27. Oct.) eine schriftliche abschlägliche Antwort in ihrer Herberge zustellen und gab ihnen, nach Uebereichung der von den drei Theologen (28. Oct.) abgefaßten Replik, in der letzten Audienz, welcher auch die Pfälzer beiwohnten, (30. Oct.) mündlich so bündigen Bescheid, daß sie am folgenden Tage abreisten a). Wilhelm schrieb (28. Jan. 1580) an den Helvetischen Reformator Theodor von Beza, wie viel Sorgen und Mühe er gehabt habe, um in diesem Streite, von fast Allen verlassen, weder seinen Gegnern zu unterliegen, noch sein Gewissen zu beschweren und von der frommen Spur seines liebevollen und hochherzigen Vaters abzuweichen, noch Anlaß zu ärgerem Hader zu geben b). Kurz vor der Ankunft der Gesandtschaft hatte er dem Hofprediger Georg Coelestin zu Berlin (15. Sept. 1579) eine Antwerpensche Polyglotten-Bibel zum Geschenk gemacht und dabei geschrieben, der Empfänger und seine Collegen möchten mit den beiden beigefügten Brillen, einer gemeinen und einer Stechbrille, fleißig in dieser Bibel suchen, ob sie darin die Puncte (welche nachbezeichnet werden) fänden, welche man sich jetzt pro articulo fidei sub anathemate aufzudrängen unterstehe c). Jede Hoffnung, die Unterschrift der Formel zu erwirken, mußte verschwinden; damit mehrte sich aber zugleich der Zwist der Hessischen Theologen. Als auf der gemeinschaftlichen Synode zu Marburg (12. Aug. 1578), nicht ganz übereinstimmender Propositionen der beiden ältesten Landgrafen unerachtet, der Treysaer Abschied bestätigt wurde, reichten Hunnius und einige Oberhessische Theologen ein besonderes Bekenntniß ein und verwarfen die unbedingte Beibehaltung von Melanchtons corpus doctrinae, welches dagegen, außer den symbolischen Büchern und neben Luthers öffentlichen Schriften, gelten zu lassen und sich der neuen Strei-

---

a) Relation der Churf. Sächsischen Abgesandten wegen der Handlungen mit L. Wilhelm zu Hessen, Cassel 30 Oct. 1579, welcher die Replica theologorum beigefügt ist, bei *Hutter* p 806—831. — b) *Kuckenbecker* anal. Hass coll. VIII. p. 453. — c) *Hummel* epist. semicent. II. p. 103. v. Rommel Buch II. Hptst. 7. Beil. XVI. in Bd. V. S. 799.

Digitized by Google

tigkeiten nicht theilhaftig machen zu wollen die beiden Katzenelnbogenschen Superintendenten erklärten. Auf der Synode zu Cassel (26. Jun. 1579) erinnerten die Oberhessen wieder an ihr übergebenes Bekenntniß; doch wurde der Treysaer Abschied beibehalten. Zu Marburg (1580) beschwerten sich die Oberhessen bei ihrem Landgrafen über die Beschränkung der früheren Abschiede, verlangten mindestens für dessen Landestheil Freiheit der Prüfung und der Lehre, und übergaben eine Rechtfertigung an sämmtliche fürstliche Räthe, womit der gegenseitige Schriftenwechsel begann. Auch die Synode zu Cassel (1581) beschloß noch über den streitigen Artikel einfach und ohne spitzfindige Disputationen, nach den älteren Bekenntnißschriften, zu lehren, und Wilhelm schrieb an seinen Bruder (Spangenberg 21. Sept.) er werde diesen Abschied mit Fleiß halten; die Oberhessischen Prediger aber erklärten jetzt, sie hielten die bisherigen Synodalschlüsse, insofern dadurch ihre Lehrfreiheit beschränkt werde, nicht mehr für verbindlich. Ludwig schrieb (7. Sept.) in ähnlichem Sinne an Wilhelm. Die folgende Synode zu Marburg (1582), bei welcher die Oberhessen sich auf eine Erklärung ihres Landgrafen und Hunnius und der Marburgische Superintendent Helfrich Herden auf das Bekenntniß ihrer Parthei beriefen, jedoch den Beschluß der Casselschen Synode unterzeichneten, war die letzte allgemeine. Hunnius, über dessen Absetzung die Räthe Wilhelms und Ludwigs schon 11 Jahre früher (1581) sich in Cassel besprochen hatten, wurde zwar (1592) von Marburg entlassen und auf Ludwigs Vorschlag Johann Winkelmann an dessen Stelle berufen; aber der Zwist der Hessischen Theologen, welcher bald traurige Folgen für das Land herbeiführen sollte, ließ sich nicht mehr beilegen. Wilhelm blieb zwar dem Namen nach Lutheraner, neigte sich jedoch mehr zu den Ansichten der Schweizerischen Theologen hin, stand mit dem nach Calvins Tode (1564) das größte Ansehn unter denselben behauptenden Beza in vertrautem Briefwechsel a) und ersuchte denselben (3. April 1579) um den Vorschlag zweier der Französischen Sprache kundigen Pagen für den

a) *Kuchenbecker* anal. Hass. coll. VIII. p. 447 sqq. v. Rommel Buch II. Hptst. 7. Beil. XVIII. in Bd. V. S. 808.

Digitized by Google

Prinzen Moriz, welcher dadurch noch mehr für das Bekenntniß der Reformirten gewonnen wurde *a*). Der als Kryptocalviniſt verfolgte Kurſächſiſche Leibarzt Kaſpar Peucer, Melanchtons Schwiegerſohn, fand nach ſeiner Entlaſſung aus der Haft eine freundliche Aufnahme in Caſſel, und mehrere wegen der Verwerfung der Concordienformel vertriebene Gottesgelehrte erlangten in Heſſen Anſtellung. Mit Auguſts († 11. Febr. 1586) Sohn und Nachfolger in Kurſachſen Chriſtian I. († 21. Sept. 1591), welcher den Exorkismus bei der Taufe abſchaffte, die Verketzerung auf dem Predigtſtuhle einſtellte und andere Neuerungen in Religionsſachen vornahm, ſtand Wilhelm in dem beſten Einverſtändniſſe; vergebens aber verwendete er ſich (3. März 1592) bei dem Vormunde des jungen Kurfürſten Chriſtians II., dem Herzoge Friedrich Wilhelm von Sachſen-Altenburg, für den wegen eben dieſer Neuerungen, eines Bündnißes mit dem Könige Heinrich IV. von Frankreich u. ſ. w. des Hochverraths beſchuldigten Kanzler Nikolaus Krell, welcher nach zehnjährigem Gefängniß (1601) hingerichtet wurde, und für andere Kryptocalviniſten.

Die **Sammtuniverſität Marburg** ſtellte das väterliche Teſtament unter die Aufſicht der beiden älteren Landgrafen. Sie blühte fort und gewährte manchen in anderen Ländern verfolgten Gelehrten eine Zufluchtsſtätte der Lehrfreiheit. Neben Heſſen und anderen Deutſchen lehrten und ſtudirten an ihr Franzoſen, Italiener, Schweizer und Niederländer, ſtrenge Lutheraner, Kryptocalviniſten und Calviniſten *b*).

V) **Gerichtsverfaſſung.** Die vier Landgrafen verpflichteten ſich durch einen Vertrag zu Grünberg (8. Jun. 1567 *c*)), welcher durch den Caſſelſchen Brudervergleich und

---

a) Cyprians abgedrungener Unterricht von kirchlicher Vereinigung der Proteſtanten S. 263 und Beil. 10. S. 101. — *b*) Ueberſicht der Hauptlehrer der Univerſität Marburg v. J. 1567 bis 1604, bei v. Rommel Buch I. Beil. VIII. Bd. V. S. 211. — *Tilemann* dicti *Schenck* vitae proff. theol. Marburgensium, Marb. 1727. 4. — *c*) Ledderhoſe vom Sammt-Hofgericht und Sammt-Reviſionsgericht in Heſſen, in Deſſen kl. Schriften Bd. IV. S. 43. Beil. I. S. 117.

Digitized by Google

die Ziegenhainsche Erbeinigung bestätigt wurde, das Sammmthofgericht zu Marburg mit einem adelichen Hofrichter, vorläufig sechs bürgerlichen, sofort ernannten Beisitzern, bis man noch einen oder zwei tüchtige Adelspersonen bekommen könne, einem Secretarius, Untersecretarius (oder Schreiber) und Jungen und zwei Gerichtsboten gemeinschaftlich zu bestellen, die zu der jährlichen Besoldung desselben erforderliche Summe von ungefähr 1400 Gulden aus der Einnahme des Gulden Weinzolls, (später, nach der Erbeinigung, aus dem Kammergut) zu bestreiten und sich nach Maßgabe ihres Antheils zurechnen zu lassen, und mit besonderem Fleiß darauf zu sehen, daß an demselben gute Ordnungen gehalten und Jedermann schleunig zu seinem Rechte verholfen werde. Unter der auf Civil-Sachen (mit Ausschluß aller Kammer-peinlichen- und Ehe-Sachen) beschränkten Gerichtsbarkeit dieses Tribunals standen durch ganz (Alt-) Hessen mit den dazu gehörenden Grafschaften a), in erster Instanz alle Grafen, Prälaten (s. 1673 mit Ausnahme der Universitäten Marburg und Giessen), Ritter, Städte und Gemeinden und mit Burgmannsfreiheit versehene, oder honorirte (schriftsäßige, d. i. den Beamten und Untergerichten nicht unterworfene) Personen, jedoch erst nach vor ihrem Fürsten (d. i. dessen Kanzlei) versuchter Güte, in zweiter Instanz Bürger und Bauern. Es nahm Berufungen an von den Untergerichten in Städten und Aemtern (nicht den Particular- und Patrimonial-Gerichten), jedoch gleichfalls erst nach vorher in der betreffenden Kanzlei versuchter Güte, und so daß es den Partheien frei stand, ob sie vor ihrem Landesherrn und in dessen Kanzlei bleiben wollten, und mit Vorbehalt der poena temere litigantium für diejenigen, welche, um Aufschub und Verlängerung der Sachen zu suchen, auf der Berufung an das Hofgericht beständen, im Falle sie verlustig würden. — Um die Berufungen in zweiter und dritter Instanz an das Reichskammer-

a) Der Gerichtssprengel des Hofgerichts erstreckte sich nur über die unter Philipp d. G. zu Hessen gehörenden, nicht die später erworbenen Landestheile, also nicht auf Schaumburg und Hanau, eigentlich auch nicht auf Hersfeld, ob man gleich Präjudicien für das Gegentheil anführt. S. Estor elem. jur. publ. Hass. p. 229. Ledderhose a. a. O. S. 78.

Digitized by Google

gericht zu beschränken, errichteten die Landgrafen durch den Casselschen Brüdervergleich ein Sammt-Revisions- oder Oberappellations-Gericht, besetzten dasselbe mit vier adelichen und vier bürgerlichen Beisitzern, von denen Wilhelm die Hälfte, Ludwig einen adelichen und einen bürgerlichen, und Philipp und Georg zusammen die beiden anderen ernannten, fügten einen gemeinschaftlich bestellten Rechtsgelehrten der Universität hinzu, und verordneten, dasselbe solle sich jährlich dreimal, auf **Reminiscere, Trinitatis** und am 1. October, in Cassel versammeln, daselbst der Secretarius seinen Sitz haben und bei diesem und zweien Räthen, welche Wilhelm aus seiner Kanzlei dazu verordnen werde, die Appellationen insinuirt, **compulsoriales** und andere Nothdurft gesucht und in aller Fürsten Namen erkannt werden. Jedermann solle es freistehen, ob er an dieses Gericht oder an das Reichskammergericht appelliren wolle, dergestalt daß, wenn der Appellant das erstere wähle, dadurch die Berufung an das andere abgeschnitten werde. — Die fürstlichen Kanzleien (später Regierungen genannt), deren jeder der Landgrafen eine in seinem Landestheile entweder schon vorfand, oder alsbald errichtete, und welche noch zugleich den Geheimen-Rath (das Ministerium) bildeten, bestanden aus Statthalter, Kanzler, Vicekanzler und Räthen und wegen des Hofrechts dem Hofmarschall, entschieden Landfriedensbrüche, Pfändungen und andere Landes- und Kammersachen, bildeten den Lehnhof, nahmen an die betreffenden Fürsten gebrachte Berufungen und Beschwerden über Rechtsverweigerung an und waren, bis zur Errichtung der Consistorien, die ordentliche Behörde in Ehesachen. Wilhelm erließ (25. April 1581) für seine Kanzlei eine ausführliche Ordnung *a*), auf der Grundlage der (6. Mai 1553) von seinem Vater gegebenen *b*). — Die durch rechtskundige Bürgermeister und Rath besetzten städtischen Gerichte, in denen der Schultheiß [Stadtschultheiß, Oberschultheiß, ohne welchen in peinlichen Sachen und in persönlichen Klagen gegen Burgmannen (dingliche Klagen gegen solche gehörten überhaupt nicht vor diese Gerichte, sondern vor

a) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 438. — *b*) Daselbst S. 448. Vergl. §. 34. in Bd. I. S. 399–400.

Digitized by Google

die Kanzlei) kein Urtheil gefällt werden konnte] den Vorsitz führte, versammelten sich, außer zu den gebotenen Dingen und den Rügegerichten, der Regel nach alle vierzehn Tage. Die durch Land- und Cent-Schöpfen besetzten Land- und Cent-Gerichte wurden unter dem Vorsitz eines fürstlichen Beamten (Schultheiß, Amtsschultheiß, Amtmann) wenigstens alle vier Wochen einmal gehalten. In denselben sollten nur zwei Anwälte geduldet werden; dagegen war es erlaubt die Acten an die Universität zu versenden, oder sich von einem berühmten oder herkömmlichen Schöpfenstuhl oder Oberhof (dergleichen zu Cassel, Marburg, Grebenstein, Wolfhagen, Eschwege, Treysa, Frankenberg, Giessen, Alsfeld und Grünberg waren) des Rechts belehren zu lassen. Die Berufung gieng in Sachen von über zwanzig Gulden Hauptsumme an das Sammthofgericht oder die fürstliche Kanzlei, und bei Rechtsverweigerung, oder schlechter Besetzung der fürstlichen Untergerichte sowohl, als der adelichen Patrimonialgerichte, durften die Unterthanen sich unmittelbar an die höheren Gerichte wenden. In peinlichen Sachen entschieden die mit besonders dazu beeidigten Richtern und Schöffen besetzten Stadt-, Land- und Cent-Gerichte nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Philipps des Großmüthigen, erbaten sich in wichtigen Fällen bei Oberhöfen Rath und Urtheil und suchten bei der mit dem Blutbann versehenen Obrigkeit die Bestätigung. Dem Oberhof zu Cassel, welchem schon der vorige Landgraf zwei gelehrte Beisitzer zugeordnet hatte, bestätigte Wilhelm das Vorrecht, daß von demselben alle Verbrecher aus Niederhessen gerichtet werden sollten. — Die Landgrafen sowohl, als die Landschaft, fühlten das Bedürfniß einer Landordnung (eines allgemeinen Hessischen Landrechts), und Wilhelm sprach (1591) offen aus, daß es dazu des Raths und der Mitwirkung der Stände bedürfe; aber theils allgemeine, aus der Verschiedenheit des Römischen Rechts, des Deutschen Herkommens und der besonderen Ortsgewohnheiten hervorgehende Schwierigkeiten, theils besondere hinsichtlich der Verhältnisse des Adels zu seinen Landmeiern und Landsiedlern hinderten die Ausführung. Schon Wilhelm II. hatte alle Städte in seine Kanzlei nach Cassel beschieden, um wegen ihrer Rechtsgewohnheiten Erkundigung ein-

zuziehen und darnach ein Landrecht entwerfen zu lassen a). Ludwig IV. ließ (26. Nov. 1572) zu gleichem Zweck ein Umlaufschreiben an sämmtliche Städte seines Landestheils ergehen, empfieng hierauf einen Bericht derselben b) und vereinigte sich mit seinen Brüdern zu einem noch handschriftlich vorhandenem Entwurf einer General-, Land- und Polizey-Ordnung (1577) und eines Fürstlich Hessischen Landrechts. Der Kanzler Reinhard Scheffer entwarf im Auftrage Wilhelms IV. für die Schöpfenstühle und Gerichte eine Erörterung zweifelhafter Erb- und anderer Fälle, zur Abschneidung vieler Weitläufigkeiten und Unkosten. Nach Philipps II. Tode ließen die drei Landgrafen (zwischen 21. Nov. 1583 und 25. Aug. 1592) einen gleichfalls noch handschriftlich vorhandenen Entwurf einer Landordnung verfertigen, welche jedoch nie gesetzlich eingeführt wurde, obgleich Moriz von Cassel (25. Jun. 1597), darauf Wilhelm VI. von Cassel (3. Mai 1651) und Georg II. von Darmstadt (30. Mai 1661) und zuletzt Karl von Cassel und Elisabeth Dorothea von Darmstadt, als Vormünderin ihres Sohnes Ludwig VI., (16. März 1687) Commissarien zur Revision derselben niedersetzten. Der Rechtsgelehrte Heinrich Anton Geise (Stadtschultheiß zu Abterode und dann Salzaufseher zu Allendorf) ließ (1703) diese Landordnung, obgleich sehr fehlerhaft, mit Randamerkungen und Hinweisungen auf das Römische Recht abdrucken und setzte ihr den Namen des Landgrafen Karl, statt der ihrer Urheber, vor c). Sie enthält, außer der Abschaffung mehrerer Ortsgebräuche über Erbtheilung, insbesondere eine Anwendung der Römischen Lehre von der Emphyteuse auf die Meier- und Landsiedel-Güter und Beschränkungen der adelichen Gerichte, welche hin und wieder schlecht besetzt waren, zur Belästigung und auf Unkosten der Hintersassen, von denen die Gutsherrn Bußen, Renten, gemessene und ungemessene Frohnen bezogen. Auch ein gemeinsamer Entwurf der

a) Lauze ungedruckte Chronik, bei Kopp von der Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den Hess. Casselschen Landen St. 1. S. 84. — b) Marburgische Beiträge zur Gelehrsamkeit St. 3. S. 1. — c) Geise Teutsches corpus juris S. 391—522.

Digitized by Google

vier Landgrafen zu einer peinlichen Gerichts- und Landes-Ordnung (1. Aug. 1572) ist weder gesetzlich eingeführt, noch veröffentlicht worden.

Die Hessischen Gerichte erwarben sich im ganzen Reiche solchen Ruhm der Einsicht, Unpartheilichkeit und Unbestechlichkeit, daß der ausgezeichnete Rechtslehrer Hermann Vultejus (geb. zu Wetter 16. Dec. 1555, Professor zu Marburg s. 1580, Beisitzer des Sammthofgerichts s. 24. Aug. 1582, in den Reichsadel erhoben und zum kaiserlichen Rath und comes palatinus ernannt 1630, † 31. Jul. 1634) unter den Verdiensten des Landgrafen Ludwig besonders das hervorhob, der Reichskammerrichter habe einst erklärt, daß wenn von allen Gerichten so Recht gesprochen würde, als von den Hessischen, es weniger Processe geben und die an das Reichsgericht gebrachten leichter zu entscheiden sein würden *a*).

§. 37. Hessen-Cassel (und Rheinfels).

Der Anherr der **Linie Hessen-Cassel, Wilhelm IV.** *b*) (geb. 24. Jun. 1532) wurde von seinem achten Jahre an, bis zu welchem er in dem fürstlichen Frauengemach seiner Mutter erzogen und von ernsteren Beschäftigungen, zu denen er früh Hang zeigte, fern gehalten worden war, unter Leitung des ihm von dem Vater gegebenen Hofmeisters Volpert Riedesel zu Bellersheim, durch geschickte Lehrmeister, Johann Buch (früher Lehrer an dem 1539 von Philipp d. G. eingerichteten Casselschen Pädagogium, später Rathsherr zu Cassel und Bibliothekar der Landgrafen Wilhelm und Moriz, † Sept. 1599) und Nikolaus Rhoding (aus Treysa, später 1576 bis 1580 Professor der Theologie zu Marburg und ein Hauptbeförderer der evangelischen Eintracht), sorgfältig unterrichtet in der Religion und in welt-

---

a) *H. Vulteji* oratio de vita et morte Ludovici sen. Hass. Landgr. p. 43. — *b*) *Hieron. Treutleri* oratio hist. de vita et morte Wilhelmi Hass. Landgr., Marpurgi 1592. 4. — *Henr. Petraei* speculum principum trium Philippi, Wilhelmi, Mauritii, carmine heroico, Marpurgi 1608. 4. — u. a. m.

Digitized by Google

lichen Wissenschaften, aus der heiligen Schrift und den Werken der Römischen Dichter, Geschichtsschreiber und Staatsmänner, erwarb sich große Fertigkeit in der Lateinischen Sprache (daß er ihn nicht auch Griechisch gelehrt habe, warf er später Rhoding scherzend vor), lernte zu Straßburg, wohin ihn sein Vater bei dem Ausbruch des Schmalkaldischen Bundesgenossenkriegs sendete und wo er etwa drei Vierteljahre im Umgange mit den ausgezeichnetesten Staatsmännern und Gelehrten verweilte, Französisch von Johann Garnier (aus Avignon, dessen Berufung als Professor der Theologie nach Marburg 1559 und Versetzung als Hofprediger nach Cassel 1562, † 6. Jan. 1574, er nachmals bewirkte), eilte nach dem unglücklichen Ausgange des Kampfes in Süddeutschland nicht ohne Gefahr auf Umwegen in die Heimath zurück, reifte unter den gebieterischen Verhältnißen, welche ihn im Jünglingsalter an die Spitze der Regierung eines hart bedrängten Landes stellten, früh zum Manne, erwarb sich Einsicht und Uebung in Staatsgeschäften, an denen, besonders in Angelegenheiten des Hauses und auswärtigen Verhandlungen, der Vater auch nach wiederübernommener Selbstregierung ihn Antheil nehmen ließ, war voll ächt religiösen Sinnes und warmer Liebe zu der reinen, durch keine Menschensatzungen entstellten evangelischen Lehre, zeichnete sich gleich vortheilhaft als Mensch, als Gelehrter und als Regent aus und verdiente sich den Ehrennamen **des Weisen.**

Seine Landgrafschaft, über welche er selbst ein noch handschriftlich vorhandenes genaues statistisches Handbuch a) entwarf, enthielt im Anfange seiner Regierung auf etwa 110 Quadratmeilen 30 Städte (mit Einschluß der zur Hälfte Hessischen Hersfeld und Schmalkalden) und 8 Landesschlösser, mit den dazu gehörenden Aemtern, zwei Festungen (Cassel und Ziegenhain), zahlreiche, theils fürstliche, theils adeliche Burgen, 626 Dörfer und 80 Höfe, zählte 33075 Hausgesessene oder Männer (darunter 1062 zu Cassel), und wurde unter ihm vergrößert bis auf 653 Dörfer, 95 Höfe und 36426 Männer, also (die Familie zu 4 bis 5 Per-

a) Im Original im Staatsarchive zu Cassel, in Abschrift auf der dasigen Landesbibliothek.

Digitized by Google

ſonen gerechnet) 160000 kräftigen und arbeitſamen Bewohnern, deren Hauptnahrungsquellen Ackerbau und die damit verbundenen Gewerbe waren. Beinahe 200 Dörfer und Höfe gehörten dem Adel.

Durch den Tod des letzten **Dynaſten von Pleſſe** Dietrich IV. († 22. Mai 1571), deſſen Söhne und Enkel früher verſtorben waren, wurde dieſes Heſſiſche Lehn *a*) erledigt. Wilhelm hatte für dieſen vorhergeſehenen Fall die nöthigen Vorkehrungen getroffen, war in dem Teſtamente des Erblaſſers (3. Mai 1571 *b*)) zum Obervormund von deſſen achtjähriger Enkelin Walpurgis (welche 1582 an den Grafen Franz von Waldeck vermählt wurde und 1591 kinderlos ſtarb) beſtellt worden, fand ſich den Beſtimmungen des Teſtaments gemäß, mit ſeiner Mündel (wegen der für dieſelbe bei Stadt und Rath zu Northeim zur Ausſteuer hinterlegten 2000 Thaler), mit der Witwe des Erblaſſers, Agnes von Lippe (wegen des derſelben vermachten erkauften Bauernhauſes zu Bovenden) und mit den Allodialerben (wegen des von Dietrichs erſter Gemahlin, Katharine von Reuß-Plauen, Mitgebrachten und der Zurückerſtattung des für Grebenau an die Johanniter bezahlten Pfandſchillings *c*)) ab, nahm Beſitz von dem Schloſſe Pleſſe (deſſen er ſich wegen der weiten Ausſicht mehrmals zu aſtronomiſchen Beobachtungen bediente) und der in 7 Dörfern 246 Männer zählenden Herrſchaft, forderte die Lehnsleute in dem umliegenden Braunſchweigiſchen Gebiete auf ihre Lehen von ihm zu empfangen und beſtellte Eckbert von Malsburg zum Droſten und Heinrich Heſſe zum Amtmann. Ueber die Mainziſchen Lehen der Herrn von Pleſſe *d*) verglich ſich der Landgraf mit dem Kurfürſten Daniel von Brendel (30. Jun. 1572) dahin, daß das Kloſter Steina (Marienſtein), mit den dazu gehörenden Fiſchereien in der Leine an das Erzſtift, der Zehnten in Bovenden hingegen an Heſſen fiel *e*). Verwickelter

a) S. §. 24 u. 27. in Bd. I. S. 216 u. 249–250. Vergl. Origines et antiquitates Plessenses, d. i. Pleſſiſcher Urſprung und Denkwürdigkeiten von *Joach. Meiern*, Leipzig 1713. 4. — *b*) Wenck Bd. II. Text. S. 860. — *c*) S. §. 30. in Bd. I. S. 308. — *d*) S. den Lehnbrief für Dietrich vom 12. Jun. 1556, bei Wenck Bd. II. S. 868. — *e*) *Joannis* rr. Mogunt. T. II. p. 878.

Digitized by Google

waren die Streitigkeiten mit dem Braunschweigischen Hause, obgleich Philipp der Großmüthige und Erich I. von Calenberg Verträge (1522 und 11. März 1538) über die beiderseitigen Rechte an die Grafschaft abgeschlossen hatten *a*). Ueber die unbedeutenden, vormals Ebersteinischen (1448) an Plesse gekommenen Lehen in der Umgegend von Göttingen *b*) kam (22. Jan. 1572) eine gütliche Uebereinkunft mit dem Herzoge Wilhelm dem Jüngeren von Lüneburg (dem Stifter der neuen Lüneburgischen oder Hannöverischen Linie) zu Stande *c*). Auch hinsichtlich des Amtes Rodolphshausen (Rallshausen, Röllshausen) vertrug sich Wilhelm mit den kinderlosen Herzogen Wolfgang († 1595) und Philipp II. († 1596) von Grubenhagen (einer Linie des älteren Braunschweigischen Hauses), erwarb darauf (1577) ein Pfandrecht für 30000 Reichsthaler und erkaufte es (1585) für diese Summe mit kaiserlicher Genehmigung, jedoch unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzung; bei dem Aussterben der Grubenhagenschen Linie aber setzte sich deren Erbe, der Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel (mittler Linie), gewaltsam in Besitz und behauptete sich darin, kaiserlicher Restitutionsedicte unerachtet. In Streitigkeiten mit dem Herzog Erich II. von Calenberg wegen der Landeshoheit über Plesse, den Flecken Bovenden und die Landstraße daselbst, das Kloster Höckelheim, und Lehen, Zehnten und Zinsen im Göttingenschen und auf dem Eichsfelde, so wie über die Schiffahrt auf der Weser, Werra und Fulda, die vier Gränzdörfer an der Werra, Merzhausen, Mollenfeld, Niedergandern und Reckershausen, und andere Gränzirrungen, entschied das Reichskammergericht (1581) zu Gunsten Hessens, und als dennoch Heinrich Julius, als Erbe Erichs († 1584) in mehreren Plessischen Dörfern sein Wappen anschlagen und durch Notarien und Zeugen Besitz ergreifen ließ, die Unterthanen zur Huldigung aufforderte und das Kloster Höckelheim mit gewaffneter Hand wegnahm, nöthigten denselben ein ernstes Abmahnungsschreiben des Kurfürsten August von Sachsen und wiederholte Reichskammergerichts-Mandate davon abzustehen; doch entspann

a) *Meiern* S. 73. — *b*) S. d. Lehnbrief v. 19. März 1560, bei Wenck Bd. II. S. 811. — *c*) Daselbst S. 870.

Digitized by Google

ſich darüber ein weitläufiger, auch nach dem Abſchluſſe eines Interimsreceſſes (16. Febr. 1618) noch fortdauernder Streit *a*). Das Kloſter Höckelheim beſtimmte Wilhelm zu einer Stiftung für dürftige Predigerwitwen *b*).

Die Belehnung mit **Uchte** und **Freudenberg** *c*) (auch Auburg für den Fall des Abgangs der Grafen von Diepholz), deren Erledigung gleichfalls bevorſtand, verſprach Wilhelm der Witwe des Grafen Eberwein (Erwin) von Bentheim († 1568), Anna, einer Erbtochter des mit Mathilde von Heſſen († 1558) vermählten Grafen Konrad von Teklenburg († 1557 *d*)), für deren Sohn Arnold IV. und ihre anderen männlichen und weiblichen Nachkommen, durch einen Erbvertrag (20. April 1575), in welchem dafür Heſſen, im Falle des gänzlichen Erlöſchens des Bentheim-Teklenburgiſchen Stammes die Erbfolge in der Grafſchaft Teklenburg, nebſt der Gerechtigkeit an den verpfändeten Herrſchaften Lingen und Rheda, zugeſichert wurde. Die anderen Landgrafen und der erbverbrüderte Kurfürſt von Sachſen ertheilten (1576) ihre Einwilligung zu dieſem Vertrage, der Kaiſer beſtätigte denſelben, und Wilhelm betrieb eifrig die Räumung des noch von den Spaniern beſetzten Lingens und ertheilte nach dem Tode Ottos († 1582), des letzten **Grafen von Hoya und Bruchhauſen**, die verſprochene Belehnung. Auf Teklenburg ſelbſt machten jedoch der Graf Konrad von Solms-Braunfels (Greifenſtein), ein Sohn von Anna, der Schweſter des letzten Teklenburgers, und deſſen Nachkommen Anſprüche und erlangten, nachdem die Bentheimer über ein Jahrhundert im Beſitz geweſen waren, günſtige, auf frühere Anerkennung ihrer Erbanſprüche geſtützte Erkenntniße des Reichskammergerichts (1686 u. 1696), in Folge deren Johann Adolph von Bentheim-Teklenburg durch den Vergleich zu Lengerich (1699) das Schloß und drei Viertheil der Grafſchaft Teklenburg und ein Viertheil des Schloſſes Rheda an Wilhelm Moriz

a) Eine dieſen Streit betreffende, bisher ungedruckte Stelle im Teſtament Wilhelms IV. ſ. bei v. Rommel Bd V. S. 630. — *b*) S. §. 30. in Bd. I. S. 308. — *c*) S. §. 29. in Bd. I. S. 283. — *d*) S §. 32. in Bd. I. S. 321.

Digitized by Google

von Solms-Braunfels abtrat, welcher sein Recht daran (1707) an den König Friedrich I. von Preußen verkaufte. Johann Adolphs († 1701) Bruder Friedrich Moriz gieng (1707) einen weiteren Vertrag mit Preußen ein, wornach er ganz Rheda, Preußen dagegen ganz Teklenburg zu dem bereits (1700) abgetretenen Lingen erhielt. Sein Sohn Moriz Casimir erhob neue Klage bei dem Reichshofrathe gegen Solms und Preußen, verglich sich jedoch (1729) mit Preußen dahin, daß ihm und seinen Nachkommen Titel und Wappen von Teklenburg, nebst der Nachfolge in der Grafschaft, für den Fall des Erlöschens des Preußischen Hauses in männlicher und weiblicher Linie, blieb und dagegen Preußen, nach Abgang des Bentheimischen Mann- und Weiber-Stammes, in Hohen-Limburg folgen sollte. Durch diese Vorfälle hielt sich der Landgraf Karl von Hessen-Cassel für berechtigt, die Aemter Uchte und Freudenberg, mit welchen sich belehnen zu lassen die Grafen von Bentheim-Teklenburg versäumt hatten, (1700) einzuziehen und, mit Beibehaltung des Hojaischen Rechts, seiner Grafschaft Schaumburg einzuverleiben.

Bei dem Erlöschen des Mannsstammes der **Grafen von Diepholz** (1585) zog Wilhelm das Hessen lehnbare Amt **Auburg** *a*) ein, dessen Ausschließung aus dem Braunschweigisch-Lüneburgischen Lehnbriefe er schon während der Minderjährigkeit des letzten Grafen Friedrich von dem Kaiser erwirkt hatte, bewilligte der Witwe, Anastasia von Waldeck, eine lebenslängliche Leibzucht, welche nachmals auf deren einzige Tochter Anna Margaretha, die Gemahlin des Landgrafen Philipp III. von Butzbach, übertragen wurde, verglich sich mit Lüneburg wegen der Abscheidung und ertheilte seinem natürlichen Sohne Philipp Wilhelm von Cornberg und dessen männlichen Leibeserben die Belehnung mit dem Schlosse Auburg, dem Dorfe Wagenfeld, dem Wagenfeldischen Struden und dem Dorfe Riegelsdorf (Richelsdorf im Niederhessischen Amte Reutershausen) mit allem Zubehör, worüber der Landgraf Moriz (22. Aug. 1598) eine Bestätigungsurkunde *b*) ausstellte, in welcher er zugleich seinem

a) S. §. 29. in Bd. I. S. 283. — *b*) *Lünig* corp. jur. feud. T. II. p. 1726.

Digitized by Google

Halbbruder für den Verzicht auf den ihm von dem Vater verliehenen Hessischen Antheil an dem Kloster Cornberg *a*) die auf Auburg verschriebenen 5000 Thaler zu bezahlen und die gleiche auf den Bau von Cornberg verwendete Summe zurück zu erstatten versprach. Das Besatzungsrecht, die Landfolge, Steuer und oberste Gerichtsbarkeit blieben dem Lehnsherrn. Die Braunschweigischen Ansprüche auf Auburg, als ein Zubehör der Grafschaft Diepholz, führten zu einem Reichsproceß, welcher erst im achtzehnten Jahrhundert zu Gunsten Hessens entschieden wurde. Cornberg behauptete sich im Besitz, und erhielt (15. Jul. 1604) einen kaiserlichen Schutzbrief. Die lehnsherrlichen Rechte Hessens dauerten fort. Der seine Hintersassen bedrückende und deßhalb mit dem Landgrafen Karl von Hessen-Cassel in Streit gerathende kaiserliche General-Feldwachtmeister August Wilhelm von Cornberg wurde mit der Klage auf Anerkennung seiner Reichsunmittelbarkeit von dem Reichskammergerichte (20. Dec. 1702) zurückgewiesen, und nicht minder verweigerten demselben die Stände des Westphälischen Kreises (April 1710) die begehrte Zulassung als Mitstand *b*). Ein von dem Landgrafen bestelltes Mannengericht, welches der Beklagte anzuerkennen sich weigerte, erklärte den widerspänstigen Vasallen, nach mehrmaligen Vorladungen, (23. März 1706) seiner Lehen verlustig. Der Spruch wurde (1711) vollzogen; jedoch erlangten die Agnaten des kinderlos sterbenden Verurtheilten durch zwei Vergleiche (27. April 1729 u. 30. Sept. 1733) den Wiederbesitz der Lehen.

Die Erwerbung der anderen Hälfte der **Herrschaft Schmalkalden** zu der bereits über zwei Jahrhunderte besessenen *c*) hatte Philipp d. G. durch den (unter Vermittelung des Markgrafen Casimir von Brandenburg-Baireuth auf dem Reichstage zu Worms abgeschlossenen) Casimirianischen Erbvertrag mit dem Grafen Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg-Schleusingen (10. April 1521) und ausgestellte wechselseitige Versicherungsurkunden eingeleitet *d*), und bei dem Abschluß der

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 386. — *b*) Moser Teutsches Staatsrecht Thl. XXVII. S. 116. — *c*) S. §. 22 u 29. in Bd. I. S. 174 u. 284. — *d*) Schultes Gesch. d. H. Henneberg Thl. II. Urk. S. 330 und 335. Wenck Bd. I. Urk. p. 267.

Digitized by Google

Hennebergischen Erbverbrüderung mit Sachsen (zunächst der Ernestinischen Linie, im Falle deren Erlöschens, der Albertinischen, und wenn auch diese im Mannsstamme aussterben sollte, Hessen) durch den Vertrag zu Kahle (1 Sept. 1554 *a*)), eine Versicherung der Herzoge von Sachsen (zu Weimar 9. Nov. d. J. *b*)) erhalten, daß seine Erbansprüche an Schmalkalden dadurch nicht sollten beeinträchtigt werden. Wilhelm hatte gleich bei der Einnahme der Huldigung in seinem Theile der Herrschaft (1567) eine Zusammenkunft mit den beiden letzten Grafen Georg Ernst und Poppo XII. (XVIII.) von Henneberg, schloß ein Freundschaftsbündniß mit denselben, erneuerte den Burgfrieden auf den gemeinschaftlichen Schlössern Schmalkalden, Scharfenberg und Barchfeld, trat (1573) gegen Entrichtung von 12000 Reichsthaler in die völlige Gemeinschaft der ganzen Herrschaft, empfieng (20. Nov. 1567) von dem Abte Michael die Anwartschaft auf die Belehnung mit der Hälfte der Hersfeldischen Lehnstücke der Klöster Herrn- und Frauenbreitungen, mit Einwilligung des Kaisers (21. Mai 1568), ließ sich dieselbe (20. Mai 1571) durch den Abt Ludwig erneuern *c*), verglich sich mit dem Kurfürsten August von Sachsen (als Vormund der Söhne des seit 1567 gefangenen Johann Friedrich von Gotha *d*) und des 1573 gestorbenen Johann Wilhelm von Weimar) durch einen Vertrag zu Salzungen (31. Aug. 1583) gütlich dahin, daß Sachsen das Vorwerk und Burglehn von Frauenbreitungen, Hessen-Cassel dagegen Burg und Vogtei von Herrnbreitungen erhalten solle *e*), und ließ noch an dem Todestage des Grafen Georg Ernst (27. Dec. 1583, nachdem Poppo bereits 1574 gestorben war) durch den Hessischen Amtmann Anton von Wersabe Besitz ergreifen von seinem Antheile an der Erbschaft. Mit Sachsen entstehende Streitigkeiten wegen einiger lehnsherrlichen Gerechtsame, Vicareien und Kirchenpatronate und der Reichsgebühr wurden

---

a) Lünig Reichsarch. P. spec. cont. III. (Bd VIII.) p. 296. *Du Mont* corps dipl. T. IV. P. 2. p. 74. Arnds Archiv zur Sächsischen Gesch. Thl. II. S. 452. — *b*) Schultes a. a. O. S. 425. — *c*) *Ledderhose* jur. Hassiae pr. in abh. Hersfeld. p. 65—66 et adi. nro. XX. p. 205. — *d*) S. §. 34. in Bd. I. S. 381—382. — *e*) Schultes S. 497.

Digitized by Google

durch den weiteren Vertrag zu Salzungen (31. Oct. 1584 *a*)) dahin verglichen, daß die Lehnsherrlichkeit über die Rittergüter Viernau und Todenwart gemeinſchaftlich blieb, Heſſen die Vicareien Benshauſen und Viernau und die Patronatrechte zu Barchfeld und Steinbach-Hallenberg behielt, dagegen auf die ihm (vermöge des Vertrags vom 8 Jul. 1527 *b*)) zuſtehenden Patronate zu Suhla, Schwarza und Chriſtes, entſagte und zu dem Henneberg-Schleuſingenſchen Matricularanſchlage einen Mann zu Pferd und drei zu Fuß zu ſtellen, oder 24 Gulden für jeden Römermonat zu zahlen übernahm. Dem zufolge erhielt **Heſſen-Caſſel** (1590) neben Sachſen-Coburg, nicht ohne deſſen Widerſpruch, **Sitz und Stimme im Fränkiſchen Kreiſe**. Die in Stadt und Amt Schmalkalden gelegenen Gefälle des geiſtlichen Stiftes Schleuſingen erkaufte Wilhelm von den Sächſiſchen Herzogen und verwendete ſie zu der Beſoldung der Pfarrer und Schulmeiſter des ehemaligen Collegiatſtiftes zu Schmalkalden. Der Streit wegen **Barchfelds** mit Zubehör, wovon Heſſen das bisherige Hennebergiſche Viertheil in Anſpruch nahm, [geſtützt auf den (16. Mai 1385) von dem Landgrafen Herrmann dem Gelehrten mit dem Hennebergiſchen Grafen Heinrich XI. (XIII.) geſchloſſenen Kaufvertrag über drei Viertheile *c*), den zugleich (a. d. T.) errichteten Burgfrieden auf Barchfeld, die nachherige Einverleibung des Fleckens in das Amt Schmalkalden und den Caſimiriſchen Vergleich] blieb bei einer Conferenz zu Salzungen (1584) unentſchieden, bis ſpäter (13. April 1619) Heſſen ſeine Hälfte an der Cent Benshauſen gegen das Amt Hallenberg und die Entſagung auf Barchfeld mit Sachſen vertauſchte. Nach Wilhelms Dorfbuch

---

a) Schultes S. 510. — *b*) Daſelbſt S. 345. — *c*) S. §. 23. in Bd. I. S. 194. Zu der daſelbſt angeführten Verkaufsurkunde des Grafen Heinrich, bei Wenck Bd. II. p. 460, ſind noch hinzuzufügen: der Vertrag zwiſchen Hermann und Heinrich über die Neutralität des Letzteren in der damaligen Heſſiſchen Fehde mit Balthaſar von Thüringen a. 1385 sabbato proximo post diem S. Andreae, d. i. 2. Dec. (nicht 30. Nov., wie Schultes angiebt), Hermanns Urkunde über den Kauf a. 1387 die ascensionis, d. i. 16. (nicht 14.) Mai, und die Urkunde über den Burgfrieden, ſämmtlich bei Schultes S. 176—180.

Digitized by Google

zählte die Cent Schmalkalden, außer der Stadt, 18 Dörfer, 10 Höfe, Brotterode 2 Dörfer, Benshausen 8 Dörfer und Herrnbreitungen 8 Dörfer, 8 Höfe und 4 Mühlen, die ganze Herrschaft, mit Einschluß von 121 adeligen Hausgesessenen des Schlosses Barchfeld, 2369 Männer, von denen 887 auf die Stadt Schmalkalden kamen. An der Stelle des alten Schlosses zu Schmalkalden wurde (1585) die Wilhelmsburg erbaut.

Der von Wilhelm während des Kriegs zur Befreiung seines Vaters abgeschlossene Vertrag mit **Kurmainz** (1. Aug. 1552 *a*)) bestimmte eine binnen zwei Monaten zu haltende Zusammenkunft der beiderseitigen Räthe zur Ausgleichung aller Irrungen. Erst dreißig Jahre später, nachdem die vier Brüder Landgrafen sich darüber (so wie über den bevorstehenden Reichstag) persönlich zu Grünberg (27. März 1582) mit Hinzuziehung ihrer Räthe, besprochen hatten *b*), wurden die Unterhandlungen zu Merlau (Ende 1582) eröffnet und durch einen Vertrag mit dem Kurfürsten Wolfgang von Dalberg (8. Sept. 1583) die Pfandschafts-, Gränz- und Geleits-Streitigkeiten ausgeglichen *c*). Der Kurfürst entsagte, mit Einwilligung seines Capitels, zu Gunsten der Landgrafen und deren männlichen Nachkommen, gegen baare Erhöhung des Pfandschillings um 40000 Gulden, der Lösungsgerechtigkeit auf die Aemter **Rosenthal, Battenberg, Kellerberg, Melnau** und **halb Wetter** in Oberhessen, **Hofgeismar** an der Diemel und der Dörfer **Seifferterode** (Sebbeterode) und **Villingshausen** (Willingshausen, jetzt Gilserberg) im Amte Schönstein (jetzt Treysa) und übertrug dem Landgrafen Wilhelm, außer bereits eingelösten Stücken, das Lösungsrecht des Mainzischen Antheils an Schloß und Gericht **Jesberg** *d*), unter der Bedingung der Fortsetzung des darüber an dem Reichskammergerichte schwebenden Processes mit denen

---

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 383 — 384. — *b*) Die Zusammenkunft in Grünberg betreffende Briefe Philipps und Wilhelms an Ludwig, in Justi Hess. Denkw Thl. IV. Abthl. II. S. 388. — *c*) Copialbuch der Mainz- und Hessischen Abschiede in Ao. 83 vollzogene Verträge, im Regierungsarchiv zu Cassel. — *d*) W. Bach gesch. Nachrichten von dem Gerichte und der Pfarrei Jesberg, Cassel 1828. 8.

Digitized by Google

von Linſingen auf Heſſiſche Koſten. Die Gränzſtreitigkeiten gegen das Eichsfeld hin verglich man durch Vertauſchung der Heſſiſchen Anſprüche auf die Dörfer Döhringsdorf, Bebendorf, Geismar, Kelle und 16 Männer zu Rüſtringen gegen das Dorf **Frieda** (im A. Waufried) und eine Erſtattung aus **Großenbursla** und durch Abſteinigungen in der Gegend von Waufried, Eſchwege und Allendorf. Ein wegen dieſer Gränzen geſchloſſener Nebenvertrag zu Eſchwege (Jun. 1583) entſchied noch über die ſtreitige Obrigkeit von 15 Dörfern in der Terminei des Rhingaus (Ringgaues) an der Werra. Wegen des Straßengeleits von Leipzig nach Frankfurt kam Wilhelm (1589) mit Mainz und Sachſen dahin überein, daß, den früheren Abſchieden gemäß, die Heſſiſche Begleitung auf Kreuzburg und Waldcappel über die ſogenannten langen Heſſen, nicht auf Eiſenach und Hersfeld über die kurzen Heſſen, gehen ſolle, theils wegen der Plackereien, welchen der Weg nach den Buchen und dem Vogelsberg ausgeſetzt ſei, theils wegen der zu großen Koſten des Geleits auf beiden Straßen a). Der damals vorgeſchlagene Tauſch des Heſſiſchen Antheils an der Herrſchaft Eppſtein gegen die Mainziſchen Aemter Amöneburg, Neuſtadt und Fritzlar kam nicht zu Stande, doch ſchätzte Wilhelm den Merlauer Vertrag einem Gewinn von 100000 Gulden gleich. Das früher Lenswideshuſen genannte Schloß Jesberg (Jagsperg) hatten (2. April 1241) die Brüder Ludwig und Wortwin von Linſingen an den Mainzer Erzbiſchoff Siegfried III. von Eppenſtein verkauft und dafür Burglehen erhalten b); ihre Nachkommen Dietrich und Lotz aber (1403 nach 15. Aug.) die Hälfte des Schloſſes als Unterpfand einer Schuld von 1000 Gulden von dem Kurfürſten Johann II. (Grafen von Naſſau-Wiesbaden) zurückbekommen c). Auch auf das zu dem Schloſſe gehörende Gericht machten die von Linſingen Anſpruch. Zwar nannte daſſelbe noch der Kurfürſt Konrad III. (aus dem Geſchlecht der Wildgrafen am Rhein) unter den Orten und Gerichten, über

a) Auszüge aus dem Briefwechſel des L. Wilhelm mit dem G. Johann Wilhelm von Weimar, bei v. Rommel Bd. V. S. 635. — b) *Gudenus* T. I. p. 568. — c) Urkunde im Staatsarchiv zu Caſſel, angeführt von Bach S. 11.

Digitized by Google

welche er (9. Jun. 1434) den Grafen Walrabe von Waldeck zu seinem Amtmann und Landvogt bestellte *a*), und belehnte sein Nachfolger Dietrich (Schenk von Erbach) den Edlen Johann von Löwenstein-Westerburg (31. Oct. 1460) mit einem Burgsitz zu Jesberg, nebst Aeckeren, Wiesen und Anderem *b*); aber späterhin waren die von Linsingen im Besitz, und erkannten die Hessischen Kanzler und Räthe (17. Febr. 1567), in einem von ihnen erbetenen Bedenken über den Mainz (auf 25. d. M.) angesetzten Tag zur Auslösung der einen Hälfte des Hauses Jesberg *c*), die andere Hälfte als Linsingensches Eigenthum. Die Landgrafen von Hessen behaupteten von Alters her die Landeshoheit über das aus den Dörfern Jesberg und Hundshausen und dem Hofe Richerode bestehende Gericht, und hatten davon zur Einführung der evangelischen Lehre Gebrauch gemacht. Aus solchen Verhältnißen und theilweisen früheren Wiedereinlösungen von zu dem Gericht gehörenden Stücken entstand ein langjähriger Rechtsstreit zwischen den Pfandinhabern und den Kurfürsten am Reichskammergericht, welcher weder von diesem entschieden, noch durch einstweilige Vergleiche (14. April 1572 und 2. April 1581) gütlich beigelegt wurde *d*). In Streitigkeiten derer von Linsingen mit Hessen, vornehmlich über die Jagd, kam hingegen (6. Jun. 1572) ein Vergleich zu Stande *e*). Dem Merlauer Vertrage zufolge geschah (31. Oct. 1583) die Uebergabe des Mainzischen Antheils an den Hessischen Hauptmann der Festung und Grafschaft Ziegenhain Eitel von Berlepsch und zugleich die Huldigung der Bewohner des Gerichts. Durch Vertrag *f*) mit Johann dem Aelteren von Linsingen, Haushofmeister des Landgrafen Ludwig, und dessen Vettern Johann dem Jüngeren und Dietrich (28. Mai 1586) kam, gegen Erstattung der Pfandsumme und Belehnung mit dem Burgsitz und anderen Mannlehen, das ganze Gericht unter Hessen-Casselsche Landeshoheit, jedoch so daß den adelichen Besitzern ein Antheil an der Gerichtsbarkeit, das

a) *Würdtwein* dioec. Mogunt. T. III. p. 580. — *b*) Urkunde im Staatsarchiv b. Bach S. 12. — *c*) Urkunde im Regierungsarchiv b. Bach S. 12. — *d*) Jesberg Exercitienbuch b. Bach S. 20. — *e*) Daselbst S. 20. — *f*) Daselbst S. 35.

Digitized by Google

Kirchenpatronat, die niedere Jagd und andere Gerechtſame blieben, woraus häufige Reibungen der beiderſeitigen Beamten (Schultheißen) hervorgingen, bis das Geſchlecht derer von Linſingen, von welchem drei Linien auf dem Eichsfelde noch fortdauern, in Heſſen mit dem Obervorſteher Eitel von Linſingen († 20. Oct. 1721) erloſch. Der damalige Landgraf Karl ertheilte (15. April 1723) das erledigte Lehn ſeinem Sohne Maximilian, nach deſſen ſöhneloſem Tode (8. Mai 1753) der Landgraf Friedrich II. es einzog und ſich, nach einem eingeleiteten Concursverfahren, (1768) mit den Allodialerbinnen und den Gläubigern verglich.

Das Schloß und Gericht **Ludwigſtein** *a*) hatte Philipp der Großmüthige (23. Febr. 1545) ſeinem treuen Hofdiener Chriſtoph Hülſing aus Lüneburg, welchen er mit Barbara von der Saal, Margarethens Schweſter, verheirathete, als Erbmannlehn gegeben und dazu (4. Dec. 1554) die Einwilligung ſeiner Söhne erlangt. Dennoch ſchlug Wilhelm nach Hülſings Tode (Nov. 1567) deſſen Söhnen Werner und Chriſtoph wiederholt die Belehnung ab und ließ ſich mehrere Rechtsgutachten ertheilen, unter denen das des Profeſſor Nikolaus Valenbuler zu Tübingen für, die der Juriſtenfacultäten zu Leipzig und Ingolſtadt aber gegen ihn ausfielen. Der Kurfürſt Auguſt von Sachſen nahm ſich der bedrängten Wittwe und Kinder an und vermittelte einen Vertrag (29. Jan. 1573), durch welchen ſich der Landgraf zu der Zahlung einer Kaufſumme von 20000 Gulden verpflichtete und den beiden Hülſing ein Erbmannlehn von 4000 Gulden Hauptgeldes und 200 Gulden jährlicher gewiſſer Rente ausſetzte.

Den größten Zuwachs erhielten die Heſſen-Caſſelſchen Lande durch das **Erlöſchen der Linie Rheinfels.** Den daſigen Landgrafen **Philipp III.** *b*) (geb. 22. April 1541), ermahnte Wilhelm (4. März 1575) zur Einſchränkung der Hofpracht und überflüßigen Dienerſchaft und zu einem geregelten, der Landſchaft

---

a) U. F. Kopp Beiträge z. Geſchichte d. Schloſſes u. Amtes Ludwigſtein, in Heſſiſche Beitr. z. Gelehrſamkeit Bd. II. St. 7. S. 390. — *b*) *Phil. Matthaeus de vita et obitu Philippi jun. Hassiae Landgr., Marburgi 1583. 4.*

Digitized by Google

erträglichen, Haushalt *a*). Auch die Gemahlin desselben (s. 17. Jun. 1567), Anna Elisabeth, eine Tochter des Kurfürsten Friedrich III. von Pfalz, liebte den Prunk, borgte bei einer fürstlichen Vermählung in Heidelberg für 560 Gulden Putzwaaren, bat, da sie ohne das erwartete Hochzeitgeschenk geblieben sei und ihr Gemahl sich durch Bauten in große Unkosten gesteckt habe, Wilhelmen um die Bezahlung, erhielt jedoch nur eine Beisteuer von 150 Gulden, mit einer wohlmeinenden, auf das Beispiel der Hofhaltung zu Cassel hinweisenden Warnung vor Vergnügungssucht und Nachahmung „der nerrischen Niederlendischen Welschenn Affen weldt" *b*). Das wichtigste Ereigniß dieser Regierung war die Anlage des Bades zu Langenschwalbach (1569), welches der Wormser Arzt Jakob Theodor Tabernämontanus durch die in seinen Wasserschatz eingerückte Beschreibung schnell in Aufnahme brachte. Den Hessischen Antheil an dem durch den Marburgischen Professor Johann Dryander (1536) beschriebenen Bad Ems ließ sich Wilhelm von seinem Bruder, als Ersatz für die Kosten eines gebauten neuen Hauses, abtreten und bediente sich desselben mehrmals (z. B. 1577 und 1579) zur Herstellung seiner Gesundheit. In kinderloser Ehe lebend, setzte Philipp (zu Heidelberg 10. März 1576) seine drei Brüder zu gleichen Erben seines Landestheils ein und wiederholte später (zu Rheinfels 30. Oct. 1583) dieses Testament *c*), obgleich Georg von Darmstadt damals bereits zwei Söhne hatte. Nach dem Tode des Erblassers (20. Nov. 1583) setzte jedoch ein Tauschvertrag (5. Mai 1584 *d*)) Wilhelmen in den Besitz der ganzen aus den

---

a) Estor kl. Schriften Thl. I St. III. S. 111. v. Rommel Buch II. Hptst 6. Beil. VI. in Bd. V. S. 740. — *b*) Hess. Beitr. zur Gelehrs. u. Kunst Bd. II. St. 4. S. 609. — *c*) Nachrichten aus dem Darmstädtischen Archiv, bei v. Rommel Bd. VI. S. 124. — *d*) Den Hauptinhalt dieses ungedruckten Vertrags theilt v. Rommel Bd. V. S. 637. aus dem Casselschen Staatsarchive mit. Ein durch die Räthe der Landgrafen zu Treysa 11. April 1584 verabredeter Vertrag, wonach Ludwig Ulrichstein, Schotten und Stornfels und eine Geldentschädigung, Georg Bickenbach, Umstadt, Homburg vor der Höhe und Lißberg erhalten sollte, (gedruckt in: Bericht v. d. F Hessen-Casselschen Einlösungsrecht auf Braubach, Marb. u. Hanau 1747. F. Beil I.) kam nicht zur Ausführung.

Digitized by Google

Aemtern Rheinfels, Reichenbach und Hohenstein, mit der Stadt St. Goar, 4 Schlössern und 102 Ortschaften, (von denen 31 bis zu den die Gemeinschaft aufhebenden Theilungsverträgen zu Rastätten vom 27. Jun. 1774 und 15. Dec. 1775 zur Hälfte Hessen-Cassel, zu einem Viertheil Nassau-Oranien und zu dem anderen Viertheil Nassau-Usingen und Weilburg gehörten und das das sogenannte Vierherrn-Gericht bildeten) bestehenden, auf 5¼ □ Meilen 2000 Männer (von denen 1621 Hessische Unterthanen waren) zählenden und zu 7000 Gulden jährlicher Einkünfte angeschlagenen **niederen Grafschaft Katzenelnbogen**, mit Ausschluß des Amtes Braubach, des Städtchens Rense und des Boppparder Wartpfennigs, welche Philipps Gemahlin als Witthum behielt. Dafür erhielt Ludwig die Hessische Hälfte der Herrschaft Itter, Stadt und Amt Lißberg und eine Hauptsumme von 5235 Gulden zur Ergänzung; Georg die Aemter Schotten, Sternfels und Homburg vor der Höhe und 10000 Gulden. Die Ansprüche an Braubach u. s. w. und an das mit Kurpfalz gemeinsame, zum Unterhalt des gefangenen Grafen von Dietz bestimmte Amt Umstadt, so wie der Rheinzoll zu St. Goar und der Gulden Weinzoll, blieben den drei Landgrafen gemeinschaftlich *a*), und jeder der Brüder übernahm ein Drittheil von Philipps bisherigem Beitrag zu dem Unterhalt des Reichskammergerichts und des Hessischen Sammthofgerichts. Das Witthum der Landgräfin Anna Elisabeth († 20. Sept. 1609) fiel bei deren Wiedervermählung (1599) mit dem Pfalzgrafen Johann August zu Lützelstein an die Landgrafen zurück. Ludwig vertauschte (20. Aug. 1602) seinen Antheil daran gegen die Dörfer Moischeid, Winterscheid, Lischeid und Heimbach, im Amte Schönstein (jetzt Treysa) an Hessen-Cassel *b*), worüber nach dessen Tode Streitigkeiten entstanden, welche später (1747 bis 1767) noch einmal in Anregung gebracht wurden.

Die Hessische Hälfte der **Herrschaft Itter** verpfändete der Landgraf Hermann der Gelehrte (1393), bald nach deren

a) Auszug aus dem Vertrage in Ledderhose II. Schriften Bd. IV. S. 243. — *b*) Bericht v. d. Einlösungsrecht ꝛc. Beil. II. Vergl. Wenck Bd. I. S. 642 bis 646. und die daselbst angeführten Schriften.

Digitized by Google

Erwerbung durch seinem Oheim Heinrich den Eisernen a), wiederverkäuflich an Tile Wolf von Gudenberg, welchem bereits (1381) die Grafen von Waldeck die ihnen verpfändete, unter Hessischer Hoheit stehende Mainzische Hälfte verasterpfändet hatten. Waldeck kündigte (1542) den Pfandvertrag, und gelangte mit landesfürstlicher Hessischer Hülfe zum Wiederbesitz. Als darauf auch Hessen die Einlösung (1562) begehrte, widersprachen zwar die Pfandinhaber, mußten aber (1568), nach von Wilhelm erlangtem günstigen Reichskammergerichtsurtheile, in dieselbe willigen. Der Mainzer Kurfürst Johann Wolfgang von Dalberg kündigte nun (1586) dem Grafen Ernst von Waldeck und der Gräfin Margarethe, als Vormünderin ihres Sohnes Wilhelm Ernst, die Pfandschaft von halb Itter und dem Amte Naumburg bei Fritzlar, rief, als die Grafen, Verjährung vorschützend, die Einlösung verweigerten, den Landgrafen Wilhelm, als ordentliche Obrigkeit, um Hülfe an und erwirkte für denselben eine kaiserliche Vollmacht. Hessen-Casselsche Beauftragte vermittelten (½⅔ Mai 1588) den Vertrag zu Fritzlar b), durch welchen die Zurückgabe der Pfandschaft, gegen Zahlung von 23677½ Goldgulden in Gold, als Lösegeld, und 7000 Gulden in gangbarer Münze für Meliorationen, ausbedungen wurde. Ludwig von Oberhessen schoß dem Kurfürsten 32000 Gulden und 600 Rheinische Goldgulden vor, lieferte Naumburg an das Erzstift aus und erhielt (31. Mai 1588) die Pfandbeschreibung des Mainzischen Antheils an Itter, auf 32 Jahre unablöslich, später auf Wiederkauf; doch mußte er mitverschriebene Theile, das Schloß Steuerburg und das Dorf Itter, (1589) von denen von Gaugrebe, welche, so wie vor ihnen die von Löwenstein, mit denen von Itter in Burgfriedens-Gemeinschaft und Verbindlichkeit gestanden hatten, für 7000 Spanische Thaler, und das halbe Kirchspiel Einmelrode (Eimelrod), mit den dazu gehörenden Renten und einem Theile der Waldungen, von Waldeck (1590) für 1600 Spanische Thaler, oder eben so viel Goldgulden, kaufen, und blieben die Wolfe von Gudenberg und die von Malsburg im

a) S. §. 22. in Bd. I. S 172—173. — b) Lünig Reichsarch. der ersten Cont. dritte Fortf. (Bd. VII.) S. 29.

Digitized by Google

Beſitze der von dem Stifte Corvey herrührenden Itterſchen Lehnſchaft *a*). Mehrere Mainziſche Verſuche zur Wiedereinlöſung und zuletzt (im 18. Jahrh.) noch eine Klage bei dem Reichsgerichte blieben erfolglos. Nach Wilhelms Dorfbuch beſtand die Herrſchaft (1585), außer dem Wolfiſchen Dorfe Hornighauſen, aus 17 Ortſchaften mit 453 Männern.

Die Verbindung des **Stiftes Hersfeld** mit Heſſen *b*) ſuchte Wilhelm noch feſter zu knüpfen. Bei dem Tode des Abtes Michael Landgraf (4. Mai 1571) war nicht allein das Auftreten auswärtiger einflußreicher Bewerber zu beſorgen, ſondern mehr noch es möge der ehrgeizige Propſt Krato (Kraft) Weifenbach zu Gellingen die päpſtliche Beſtätigung des bereits (3. Nov. 1567) zum Coadjutor angenommenen und vom Kaiſer (2. Mai 1568) anerkannten Ludwig Landau zu hintertreiben verſuchen. Wilhelm berief deßhalb die beiden Nebenbuhler zu ſich nach Caſſel und vermittelte (14. Mai 1571) einen Vertrag *c*), durch welchen Ludwig als Abt anerkannt wurde und Weifenbach die Würde eines Decan und neben der Propſtei Gellingen *d*) die Einkünfte der Klöſter Kreuzburg und Frauenſee, ſo weit dieſelben Hersfeldiſch waren, erhielt. Der Papſt Pius V. beſtätigte (27. Aug.) den neuen Abt, welchen der Hildesheimiſche Weihbiſchof Johann (2. Febr. 1572) in der proteſtantiſchen Stadtkirche einweihte, und der Kaiſer Maximilian II. ertheilte (22. Mai 1573) die Belehnung. Zum Dank für ſeine Erhebung ſtellte der Abt (20. Mai 1571), mit Zuſtimmung des Decans, einen Revers *e*) aus, durch welchen er die mit Heſſen geſchloſſenen Verträge, insbeſondere die neueſten über das Amt Landeck, das

---

a) (J. Ad. Kopp) Bericht von der Heſſiſchen Landſäßigkeit, ingleichen der eigentlichen Bewandnis des Chur-Mainziſchen Pfandrechts auf die halbe Herrſchaft Itter ꝛc. fol. — *b*) S. §. 34. in Bd. I. S. 384. — *c*) *Ledderhose* jur. Hassiaci pr. in abh. Hersfeld. adi. XIX. p. 201. — *d*) Ueber die bei Frankenhauſen im Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen gelegene, von Hersfeld abhängige Benedictiner-Propſtei Gellingen vergl. *Joh. Frid. Mucldener* antiquitates Gellingenses, oder hiſt.-divl. Nachrichten von dem Benedictiner-Kloſter Gellingen 1766. — *e*) *Ledderhose* l. l. adi. XX. p. 205.

Digitized by Google

Schloß und Amt Kraienberg *a*) und die Anwartſchaft auf die Hennebergiſchen Lehen (ſ. S. 60.) treulich zu halten, den Landgrafen als alleinigen Schutzherrn zu verehren, ohne deſſen Einwilligung weder abzudanken, noch einen Coadjutor anzunehmen, nichts von dem Stifte zu veräußern, verpfänden, oder verafterlehnen und keine Union oder Incorporation deſſelben zuzugeben verſprach, den Landgrafen für immer mit der Hälfte der Stadt Hersfeld belehnte, dergeſtallt daß ein gemeinſchaftlicher Schultheiß beſtellt, die Trankſteuer getheilt, die Landſteuer aber allein zu des Fürſtenthums Heſſen Landesnöthen verwendet werden ſolle, ſich außerdem verpflichtete, die (nie erfolgte) kaiſerliche Bewilligung zu der gemeinſchaftlichen Belehnung aller adelichen Vaſallen des Stiftes auszuwirken, und (a. d. T.) in einer beſonderen Urkunde *b*) das frühere Verſprechen, auf Verlangen zu Gunſten eines Sohnes des Landgrafen abdanken zu wollen, wiederholte, wozu der Decan nicht allein gleichfalls ſeine Zuſtimmung gab, ſondern noch ſeinerſeits das Verſprechen hinzufügte, in dem eintretenden Falle auf Frauenſee verzichten zu wollen. Dieſer Verträge unerachtet, veranlaßte Weifenbachs hochfahrender Sinn unaufhörliche Streitigkeiten mit dem Abte, welche beizulegen Wilhelm viele Mühe hatte. Das Capitel zählte nur zwei Stiftsherrn, beide Anhänger des Augsburgiſchen Bekenntniſſes, den Decan und den Propſt Philipp Wilhelm von Cornberg, des Landgrafen natürlichen Sohn, welcher bald in den weltlichen Stand zurücktrat, ſich mit Dorothea von Trott (in zweiter Ehe mit Chriſtine von Boyneburg) verheirathete, die Heſſiſche Hälfte von Cornberg, anfangs (22. Febr. 1580) zur Nutznieſung, ſpäter (11. Aug. 1582) zu

a) Den Streit zwiſchen dem Abte und den Herzogen von Sachſen (Erneſtiniſcher Linie) über Kraienberg legte der Landgraf Wilhelm durch den Vertrag zu Friedewald (25. Nov. 1588) dahin bei, daß der Abt Krato der Wiedereinlöſung entſagte und dafür die Abtretung des früher von der an Eitel von Boyneburg darüber ertheilten Belehnung ledig zu machenden Schloſſes Wallenburg (im Amte Brotterode), des ſechsten Theils an Stadt und Amt Treffurt, Antheil am Haderholze, und Grund und Boden, Superiorität und Renten zu Kleinſchmalkalden, nebſt der Zahlung von 3000 Reichsthalern erlangte. Lünig R. A. cont. spicil. eccl. (Bd. XIX.) S. 1063. — *b*) *Ledderhose* adi. XXI. p. 210.

Digitized by Google

Lehn und (27. April 1584) die Hersfeldiſche Hälfte hinzu erhielt, und das Ganze (22. Aug. 1598) gegen das Amt Auburg (ſ. S. 58.) vertauſchte. Der Landgraf drang (ſ. 1579) auf Ergänzung; der Abt und der Decan aber verzögerten dieſelbe gegen zehn Jahre, bis ſie drei neue Stiftsherrn aufnahmen, Joachim Roell (Ruellius), Kanonikus des Collegiatſtiftes zu Rasdorf, Berthold Rüdiger und Conſtantin Schmidt (Faber). Die Kränklichkeit des Abts ließ baldige Erledigung des Stifts beſorgen. Um daher katholiſcher Einmiſchung bei der Wiederbeſetzung zuvorzukommen, ſendete Wilhelm den Statthalter Bernhard von Keudel, den Kanzler Heinrich von Hund und den Rath Philipp Wilhelm von Cornberg nach Hersfeld, bewirkte durch dieſelben (14. Febr. 1588) die Wahl des Decan Krato zum Coadjutor und den Abſchluß eines Vertrags mit dem Abte und dem Capitel über die Mitregierung des Coadjutors, und ließ ſich einen Revers ausſtellen, welcher außer den von dem Abte Ludwig eingegangenen Bedingungen noch die weitere enthielt, der Coadjutor wolle, ſobald er zur Abtswürde gelange, gegen Verzichtleiſtung auf die Heſſiſche Lehnsgerechtigkeit am Hofe Oberrode, der ſeinigen über die Schlöſſer Wallenſtein und Neuenſtein und die adelichen Familien von Wallenſtein, Schachten und Hund entſagen *a*). Nach Ludwigs Tode (16. Sept. 1588) wählte das Capitel, unter dem Einfluß auf ihres Fürſten Befehl ſich zahlreich nach Hersfeld begebender Heſſiſcher Räthe und Beamten, (19. Sept.) Krato'n zum Abte und ſtellte dieſer einen neuen Revers *b*) über alle eingegangenen Bedingungen aus. Der Kaiſer Rudolph II. aber hatte bereits die Genehmigung der Coadjutor-Wahl verweigert, und vergebens ſendete Wilhelm ſeinen Rath Amand Rudenſcheid an den Großherzog Alexander von Toscana, um durch dieſen auf den Papſt Sixtus V. zu wirken, und ſelbſt nach Rom, ſo daß ſogar das Gericht entſtand der Landgraf ſei katholiſch geworden. Die Beſtätigung wurde, wie man glaubte, auf Veranlaſſung des Kaiſers verſagt, weil Krato von dem katholiſchen Glauben abgefallen ſei. Der Tod Sixts (26. Aug. 1590)

a) *Ledderhose* adi. XXII et XXIII. p. 212. — *b*) Idem adi. XXIV. p. 227.

Digitized by Google

und dessen drei schnell nach einander sterbenden Nachfolger verzögerte die Entscheidung bis Clemens VIII. durch den apostolischen Nuntius zu Köln, den Bischof Octavius von Galatin, (22. März 1592) dem Capitel eine neue Wahl befahl und kurz darauf in einem Breve mit unmittelbarem Einschreiten drohte. Das erschreckte Capitel und dessen Decan Joachim Roell beriethen sich mit Wilhelm, baten aber vergebens den Nuntius um Auswirkung der Bestätigung ihres Abts. Nach Wilhelms Tode suchte dessen Sohn und Nachfolger Moriz Krato'n zur Entsagung zu bewegen und bestimmte denselben (26. Oct. 1592) zu der Unterzeichnung einer Abdankungsurkunde a), in welcher der sein Amt niederlegende Abt sich den Titel eines „abgestandenen Herrn" und den Genuß der Einkünfte der Klöster Kreuzburg, Frauensee und Gellingen und der Güter, Renten und Gefälle in Thüringen vorbehielt und dem gemäß bis an seinen Tod (13. Sept. 1595) genoß. Das Capitel wählte (27. Oct. 1592) den katholischen Decan Joachim zum Abte, welcher sich gegen den Landgrafen zu denselben Bedingungen wie seine Vorgänger verpflichtete, und von dem Kaiser (12. Aug. 1593) den Reichslehnbrief b) erhielt. Als hierauf an des kurz vorher (1592) aufgenommenen und wieder ausgetretenen Otto Heinrich von Heßberg Stelle Nikolaus Selig (Beatus) Capitular wurde, mußte derselbe (24. Oct. 1594) durch schriftlichen Revers c) versprechen, daß er sich der in dem Stifte geübten und hergebrachten Religion und exercitio Augsburgischer Confession unterwerfen, sich derselben keineswegs widersetzen, vielweniger eine Aenderung darin befördern, hingegen alle zwischen dem fürstlichen Hause Hessen und dem Stift und Capitel zu Hersfeld geschlossenen Verträge halten und, wenn er erfahre, daß etwas dagegen unternommen werde, Anzeige davon machen wolle. In solcher Lage blieben die Verhältniße bis kurz vor dem Tode Joachims, des letzten Abtes.

Wilhelm hatte um so mehr Ursache gehabt, den Hersfeldischen

---

a) *Ledderhose* add. XXV. p. 232. — b) Lünig Reichsarch. Fortf. d. and. Cont. Abthl. IV. Abf. 8. (Bd. IX.) S. 800. — c) *Ledderhose* l. l. add. XXVI. p. 239.

Digitized by Google

Angelegenheiten beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, da die Reactionen der Katholiſchen immer häufiger wurden und offener hervortraten. Der edle und hochgebildete Kaiſer Maximilian II. übte milde Duldſamkeit, ſchützte zwar in ſeinen Staaten die katholiſche Landesreligion und erlaubte nur ihr öffentliche Uebung, geſtattete aber auch (1571) ſeinen akatholiſchen Unterthanen in Ober- und Nieder-Oeſtreich freies Religionsbekenntniß und ließ es geſchehen, daß in Böhmen auf Verlangen der Utraquiſten die Prager Compactaten (1567) aufgehoben wurden und der größere Theil des Volks das Augsburgiſche Glaubensbekenntniß annahm, während der Adel meiſt katholiſch blieb. Im Reiche wußte er, trotz der ſich mehrenden gegenſeitigen Religionsbeſchwerden, nicht allein den allgemeinen Frieden zu erhalten, ſondern auch manche der bedenklichſten einzelnen Streitigkeiten durch beſonnene Unterhandlungen und billige Vorſchläge zu ſchlichten. Mit Wilhelm ſtand er, ſo wie mit mehreren anderen proteſtantiſchen Fürſten, in Briefwechſel, ſchrieb namentlich an denſelben auf die ihm mitgetheilte Nachricht von Philipps d. G. Tode ein treuherziges Troſtſchreiben (Prag 25. April. 1567 *a*)). Zum Behuf des Türkenkrieges ſchoß der Landgraf dem Kaiſer (15. Jul. 1576) ein Darlehn von 15000 Gulden vor, welches er ſelbſt gegen Zinſen erborgt hatte und welches ihm durch Abzug von der nächſten Reichshülfe wiedererſtattet werden ſollte, worüber zwar mehrmals (1577 und 1578) unterhandelt wurde, jedoch ohne daß erweislich iſt, ob und wie die Wiedereinlöſung der (30. März 1590 erneuerten) Schuldverſchreibung erfolgt ſei. Als nach Maximilians Tode (12. Oct. 1576) unter deſſen Sohn und Nachfolger Rudolph II. der Jeſuitiſche Einfluß ſich mehrte, da ahnte Wilhelm wohl, wohin die zunehmende Unduldſamkeit und der Religionszwiſt im Reiche führen werde *b*); dennoch blieb er durch gemeinſchaftliche Liebe zu den mathematiſchen Wiſſenſchaften in Briefwechſel mit dem Kaiſer und überſendete denſelben ($\frac{3}{4}$ Mai 1592) noch kurz vor ſeinem Tode einen unter ſeiner Aufſicht ver-

a) v. Rommel Bd. V. S. 470. — *b*) S. den Auszug aus dem Briefe Wilhelms an Ludwig v. J. 1582, daſelbſt S. 475; und den Briefwechſel mit dem Pariſer Rechtsgelehrten Molinäus (du Moulin).

Digitized by Google

fertigten künstlichen Himmelsglobus von vergoldetem Silber *a*). Der Erzherzog Ferdinand von Tyrol (Maximilians Bruder) erhielt auf seine deßhalbige Bitte das Bildniß und den Brustharnisch Philipps d. G. für die Kunstsammlung zu Ambras.

Protestanten wie Katholiken gaben zu den gerechtesten gegenseitigen Religionsbeschwerden Anlaß. Die Protestanten suchten durch Umgehung des geistlichen Vorbehalts die ansehnlichsten Hochstifter an sich zu bringen und berechtigten, bald durch Hinneigung zu Calviniſtischen Ansichten, bald durch die neuen Lehrformeln, welche das reine Lutherthum festzuhalten beabsichtigten, ihre Gegner zu dem Vorwurfe der Abweichung von der Augsburgischen Confession, für deren Bekenner allein der Religionsfriede gelte. Nicht selten spielten an protestantischen Höfen die Hofprediger eine ähnliche Rolle, als die Beichtväter und Jesuiten an den katholischen. Die Katholischen, besonders die geistlichen Fürsten, banden sich nicht an die von dem Kaiser Ferdinand *I.* (24. Sept. 1555) bei dem Abschlusse des Religionsfriedens, als Nebenabschied gegebene Declaration, „er wolle Vorsehung thun, daß der geistlichen Stände eigene Ritterschaft Städte und Communen, welche lange Zeit und seit Jahren der Augsburgischen Confession anhängig gewesen, und derselben Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen und Cerimonien öffentlich gehalten und noch hielten, darin von Niemanden bis zur endlichen christlichen Ausgleichung gedrängt werden sollten“ *b*). Daraus entstanden in sehr vielen Hochstiftern Reactionen, darunter mehrere, bei denen die Heſſiſchen Landgrafen näher betheiligt waren.

In der Stadt Fulda war unter dem Abte Philipp Schenk zu Schweinsberg *c*) eine die Taufe nach Lutherischem Ritus, den Kelch bei dem Abendmahle und Deutsche Kirchengesänge einführende Gemeinde entstanden, zu deren Glauben sich auch der größere Theil der Buchonischen Ritterschaft bekannte. Die fol-

---

a) S. den Brief v. 12. März 1592, in welchem Wilhelm den Globus und zugleich den Uhrmacher zu senden verspricht, bei v. Rommel Buch II. Beil. XV. in Bd. V. S. 798. — *b*) Lehmann Reichshandlungen über den Religionsfrieden Bd. I. S. 51. 55 u. 56. — *c*) S. §. 30. in Bd. I. S. 309.

Digitized by Google

genden Aebte, **Wolfgang Theodorich von Eusigheim** a), **Wolfgang Schnzbar von Milchling** († 30. Nov. 1567), Georg Schenk zu Schweinsberg († 25. Febr. 1568) und Wilhelm Hartmann von Klauern († 22. Jan. 1570), hatten dieselbe geduldet; der aus Hessen gebürtige, von dem Protestantismus, in welchem er erzogen worden war, abgefallene Abt Balthasar von Dernbach hingegen wollte, ausgerüstet mit außerordentlichen Vollmachten des Papstes Pius V., die Ketzerei in seinem Lande ausrotten, erließ (26. Aug. 1573) ein Religionsedict, versagte den Evangelischen neue Seelsorger, verbot den Gottesdienst nach protestantischem Gebrauch, räumte (25. Aug.) den Jesuiten das bisherige Franziscaner-Kloster in der Stadt und eine Schule zu unentgeldlichem Unterricht ein und setzte der Anhänglichkeit an die neue Lehre verdächtige Prediger und Beamte ab. Die Ritterschaft berief sich, als reichsunmittelbar, auf den Religionsfrieden, das Stiftscapitel (6. Nov.) auf die Privilegien der Benedictiner-Schule, die Stadt auf die Declaration Ferdinands. Ritter, Capitularen und Bürger wendeten sich an den Landgrafen Wilhelm, als Schirmvogt des Stifts, an die Hessen erbverbrüderten Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und an den Kaiser. Die Gesandten der evangelischen Fürsten forderten vor allen Dingen die Ausweisung der Jesuiten; der Kaiser aber nahm (13. Nov.) das Jesuiter-Collegium in Schutz, verwies (März 1574) der Stadt die Hülfeanrufung von Kurfürsten und Fürsten und befahl derselben Unterwerfung unter die Anordnungen des Abts, wogegen ihr nur der Weg des Rechts offen stehe. Wilhelm, von neuem um Vermittelung gebeten, warnte (1575) den Abt, machte das Capitel auf seine, die der Landstände in weltlichen Gebieten noch weit übertreffenden, den Abt in dessen Thun und Handlungen an die Einwilligung des Decans und Capitels bindenden Rechte aufmerksam und versprach der Ritterschaft ihre Sache auf dem bevorstehenden Reichstage zu vertreten. Auch die Eichsfeldische, durch den Kurfürsten von Mainz in dem Besitz der Glaubensfreiheit gestörte Ritterschaft wendete sich um dieselbe Zeit an den Landgrafen, welcher davon Veranlassung

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 384.

Digitized by Google

nahm die Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg und ſämmtliche evangeliſche Fürſten zu ermahnen, ſich ihres Anſehns und Verſtandes zur Erhaltung der Lehre des Evangeliums und des Friedens im Reiche zu bedienen, damit nicht in Deutſchland ein noch größeres Blutbad entſtehe, als in den Niederlanden und in Frankreich *a*). Auf dem Reichstage zu Regensburg (25. Jun. bis 12. Oct. 1576), welchen perſönlich zu beſuchen Wilhelm verhindert wurde, hatten ſeine Abgeordneten (Werſabe, Hund und Keudel) den Auftrag, gemeinſchaftlich mit den Kurpfälziſchen, auf die Beſtätigung der Declaration Ferdinands zu dringen, bewirkten aber, da Kurſachſen ſich von dieſer Meinung trennte, nichts weiter als allgemeine Ermahnungen des in derſelben Stunde, in welcher der Abſchied publicirt wurde, ſterbenden Kaiſers Maximilian an die Stände beider Bekenntniſſe. Die Aufnahme von vier und zwanzig aus Duderſtadt vertriebenen Jeſuiten vermehrte mittlerweile die Unzufriedenheit im Fuldaiſchen, und als der Abt die Jünger Loyolas in die widerſtrebende Stadt Hamelburg einführen wollte, brachen Capitularen und Ritter dahin auf, erſchien am folgenden Tage auch der miteinverſtandene Würzburgiſche Biſchof Julius Echter von Meſpelbrunn, wurden die Bürger aufgewiegelt, Wachen ausgeſtellt, die Anhänger des Abts verhaftet, er ſelbſt in ſeiner Wohnung eingeſchloſſen und durch die Drohung, ihn gleich einem tollen Hunde behandeln zu wollen, gezwungen (22. Jun. 1576) eine Urkunde zu unterzeichnen, durch welche er bezeugte, daß er die Verwaltung ſeines Stifts mit freiem Willen dem Biſchof von Würzburg eingeräumt habe, und den Papſt Gregor XIII. bat, die Abtretung zu genehmigen *b*). Der Kaiſer aber befahl dem Biſchof ſich der Verwaltung der Abtei zu enthalten, und der Papſt erklärte ſich nicht allein (15. Sept.)

*) Archivaliſche Auszüge bei v. Rommel Bd. V. S. 504 ff. — *b*) So erzählt der Abt ſelbſt den Hergang in ſeinem Briefe an den Papſt v. 1. Aug. 1576 in *Schannat* hist. Fuld. p. 269. Nach einer anderen Erzählung, deren Quelle mir unbekannt iſt, entbot der Abt 500 Bauern zu einer feierlichen Meſſe, wurde von dieſen, welche in eine andere Kirche giengen und ihm keine Reverenz machten, an eine Mauer gedrängt und rief, als Abgeordnete von Fulda erſchienen und auch die Mannſchaft des Biſchofs ganz in der Nähe ſtand, aus: „Gottes Sacrament, wo ſollen wir denn hin“.

Digitized by Google

in einem Schreiben an den Kaiſer damit einverſtanden, ſondern wiederholte zugleich in einem Breve an Julius den Befehl bei Strafe des Bannes, und nahm ſich durch noch andere Breven an den Kurfürſten Daniel von Mainz (13. Jul. 1578) und den Kaiſer (12. Nov. 1581) der Sache des Abtes nachdrücklich an. Balthaſar entfloh über Seligenſtadt, Frankfurt und Regensburg nach Wien, machte (1578) einen Proceß anhängig und erhielt auf Befehl des Kaiſers (Anf. 1579) die Einräumung von Schloß und Stadt Bieberſtein und eine jährliche Summe zu ſeinem Unterhalt und zur Beſtreitung der Proceßkoſten. Die Verwaltung der Abtei wurde (23. April 1577) dem Deutſchmeiſter Heinrich von Bubenhauſen und nach deſſen Abdankung ſeinem Nachfolger, des Kaiſers Bruder, Erzherzog Maximilian, (1586) übertragen, welche Ordensritter zu Stellvertretern ſetzten und die Einkünfte von 80000 Gulden auf 30000 herabgebracht haben ſollen. Von dem Kaiſer und dem Papſt begünſtigt und von Balthaſar (29. Sept. 1599) mit den Koſten zur Ausſchmückung des Hochaltars in der Kirche ihres Seminars und mit Stipendien für zwei Zöglinge beſchenkt, ſiedelten ſich die Jeſuiten feſt in Fulda an, kauften ſteuerfreie Häuſer, erwarben Privilegien, vermehrten die Zahl ihrer Schüler bis auf achtzig, ſchenkten dem Kaiſer unter anderen eine Handſchrift des Rhabanus Maurus und ließen Lateiniſche Schriftſteller aus Handſchriften der Stiftsbibliothek, welcher derſelben nie wieder zugeſtellt wurden, zu Köln und Ingolſtadt drucken. Ein von dem Kaiſer ſelbſt (7. Aug. 1602 zu Prag) gefälltes Urtheil ſetzte Balthaſarn wieder ein und ſtrafte das Capitel um 10000, die Ritterſchaft um 100000 und die Stadt um 10000 Gulden. Der Papſt Clemens VIII. wünſchte (12. Oct. 1602) dem Abt Glück zu ſeiner Wiedereinſetzung, belobte ihn wegen ſeines katholiſchen Eifers, ermahnte ihn (23. Dec. 1604) ſeine einer biſchöflichen gleichkommende Gerichtsbarkeit ſtreng auszuüben und auf die Beobachtung der Tridentiniſchen Concilien-Schlüſſe zu halten, und verlieh ihm das Recht taugliche Zöglinge ſeines Seminars nach zurückgelegtem drei und zwanzigſten Jahr zu Prieſterſtellen zu präſentiren und die Befugniß in gewiſſen Fällen Diſpenſationen zu Ehen zu ertheilen. Noch viertehalb Jahre ſtand Balthaſar († 15. März 1606) der Abtei vor. Seinen Nachfolger

Digitized by Google

Johann Friedrich von Schwalbach († 8. Dec. 1622) ermahnte der Papst Paul V. (6. Oct. 1606) zu sorgfältiger Amtsführung. Derselbe Papst incorporirte dem Jesuiter-Collegium zu Fulda (22. Nov. 1616) mehrere Beneficien. Seit dem wurzelte der Katholicismus in dem Stifte wieder recht fest *a*).

Derselbe Bischof Julius von Würzburg, welcher die Verbindung mit den evangelische Glaubensfreiheit verlangenden Fuldaischen Empörern nicht verschmäht hatte, bedrückte die Protestanten im eigenen Lande, verjagte diejenigen, welche ihren Glauben nicht abschwören wollten, von Haus und Hof und forderte von ihnen den dritten Theil von dem Erlös ihrer Güter, als Abzugsgeld. Wilhelm, welcher sich damals (1586) in Schmalkalden aufhielt, nahm viele der Vertriebenen bei sich auf, warnte den Bischof mit dem Beispiele des Abts von Fulda und vermochte denselben die Bekehrung auf milderem Wege zu betreiben.

Mit den Stiftern Paderborn, Osnabrück und Münster, in denen der Protestantismus gleichfalls Eingang gefunden hatte, stand Wilhelm durch Nachbarschaft und alte Verträge in enger Verbindung. In Paderborn waren schon zwei von Anhängern der neuen Lehre erregte aufrührerische Bewegungen (12. Jul. 1528 und Mai 1532 bis Oct. 1533) unterdrückt und Landes- und Stadt-Recesse zur Erhaltung der katholischen Religion abgeschlossen worden. Derselbe Bischof Hermann von Wied, welcher bei dem Antritt seiner Regierung sechszehn Rädelsführer der Empörung (15. Oct. 1533) auf das Blutgerüst führen ließ, jedoch begnadigte, trat später zum Protestantismus über, suchte sowohl das Stift Paderborn als das zugleich von ihm verwaltete Erzstift Köln zu reformiren und verlor darüber (25. Jan. 1547) seine geistlichen Würden *b*). Unter seinem Nachfolger Rembert von Kerssenbrock, führte der Prediger Martin Hoitbrand an der Marktkirche zu Paderborn protestantischen Gottesdienst ein, erschien nicht auf mehrere (zuerst 1. Febr. 1567) an ihn ergangene Vor-

a) S. die betreffenden Urkunden in *Schannat* dioec. Fuld. p. 10. et prob. p. 350—377; Hist. Fuld. p. 269—276. et prob. p. 430—434. und andere den Proceß betreffende Urkunden im *Cod. Ms. Gebhardino* nro. 41—44. — *b*) S. §. 32. in Bd. I. S. 337.

Digitized by Google

ladungen, wurde abgeſetzt, reiſte zum Reichsgericht nach Speier, richtete daſelbſt nichts aus, kehrte nach Paderborn zurück, fuhr fort evangeliſch zu predigen, wurde von dem Stadtrath ausgewieſen, floh nach Hörter, erlangte die Verwendung des Caſſelſchen Landgrafen, gegen welchen ſich jedoch (12. Nov. 1567) der Biſchof auf das landesherrliche Recht, nach welchem auch in Heſſen Alt-Katholiken nicht geduldet würden, berief a), kehrte nach Remberts Tode (12. Febr. 1568) nochmals zurück, verſtummte, wie erzählt wird, vor einer durch den neuen Biſchof Johann II. (Grafen von Hoja) berufenen Verſammlung des geſammten Klerus, blieb abgeſetzt und fand eine Aufnahme in Soeſt. Vergebens hatte ſich Wilhelm für ſeinen Bruder Georg um das Bisthum Paderborn beworben und ſogar im Namen deſſelben eine Religionsverſicherungsacte verſprochen. Johann von Hoja erhielt nicht allein dieſes Bisthum zu ſeinem bisherigen in Osnabrück hinzu, ſondern auch noch das zu Münſter, und bewährte ſeinen Eifer für den Katholicismus. Nach dem Tode deſſelben (1574) empfahl Wilhelm durch Abgeordnete den drei Stiftscapiteln, welche ihn um Fortſetzung der nachbarlichen Freundſchaft erſuchten, entweder den jungen Grafen Philipp von Waldeck, ſeinen Pflegeſohn, oder den Bremiſchen Erzbiſchof Heinrich von Sachſen-Lauenburg, welche beide ſich um ſeine Fürſprache beworben hatten. In Osnabrück wählte man den Letzteren, in Münſter den unmündigen Prinzen Wilhelm von Jülich, in Paderborn den Kurfürſten zu Köln, Salentin von Iſenburg, welcher nach drei Jahren (1577), um ſich zu vermählen, zurücktrat. Heinrich von Bremen gelangte nunmehr auch zu dem Beſitz dieſes Bisthums, ſtellte, der dem Heſſiſchen Landgrafen gegebenen Zuſage gemäß, in demſelben, ſo wie in ſeinen beiden anderen, das katholiſche und das evangeliſche Glaubensbekenntniß einander gleich, ſtarb aber (1585) eines plötzlichen Todes. Der eifrige Katholik Theodor von Fürſtenberg wurde zum Biſchof von Paderborn gewählt, räumte den Jeſuiten ein von Salentin

a) Den Brief Remberts machte Hoitbrand in ſeiner Apologie und Zurechtweiſung des Rectors von Kerſenbrock (eines Verwandten des Biſchofs) mit mehreren anderen Actenſtücken (Marburg 1580. 8.) bekannt.

Digitized by Google

gestiftetes Gymnasium ein und rottete, mit Hülfe derselben, während seiner drei und dreißigjährigen Regierung den Protestantismus gänzlich aus. Auch in Münster befestigte der dies Bisthum zugleich mit Köln erhaltende Ernst von Bayern den Katholicismus; Osnabrück und Bremen hingegen erhielten Bischöfe aus protestantischen Fürstenhäusern, welche das evangelische Glaubensbekenntniß gestatteten.

Am meisten Aufsehn im Reiche machte unter diesen Religionsstreitigkeiten der Versuch des sich (2. Febr. 1583) mit Agnes von Mansfeld vermählenden Kurfürsten Gebhard von Truchseß zu Köln a), sein Erzstift gegen den Willen der Mehrzahl der Domcapitularen zu reformiren, wobei alle evangelische Fürsten, insbesondere die Hessischen, nahe betheiligt, aber unter einander selbst uneinig waren, und Wilhelm, theils aus Hoffnung ein so ansehnliches Land und eine vierte Kurstimme für den evangelischen Glauben zu gewinnen, theils aus Furcht vor einem allgemeinen Reichskriege mit umsichtigem Rath und weisen Ermahnungen beistand und die Landtage zu Köln (Jan. 1583) und Arnsberg (Febr. d. J.) beschickte, jedoch nur gütliche Verwendungen und den Weg des Rechts eingeschlagen wissen wollte und deßhalb an dem einseitigen Kriegszuge des Pfalzgrafen Johann Casimir von Lautern zu Gebhards Unterstützung (Sept. und Oct.) keinen Antheil nahm. Als der Bayersche Prinz Ferdinand (Nov.) an die Spitze der zur Vertheidigung der Rechte seines an des (23. Mai / 2. Jun.) abgesetzten und gebannten Gebhard Stelle gewählten Bruders Ernst zusammengezogenen Truppen trat, beschränkte sich Wilhelm darauf, seine Landvögte und Amtmänner eine allgemeine Musterung der Bürger und Bauern und der Hintersassen des Adels halten zu lassen, bald nachher eine Gränzmiliz aufzustellen und seine auswärtigen Vasallen, die zuerst das Hülfegeschrei erhebenden Edlen von Gaugrebe und die Grafen von Waldeck, Witgenstein und Berleburg, durch kräftige

a) Ausschreiben und Bericht Gebhards zu Cölln u. s. w. 1584. 4; — Relatio historica etc. 1583. 4; — Mich. Eyzingers rerum vaticiniis accomodata historia, Cöln 1584. 8. u. a. m. Vergl. Häberlin neueste deutsche Reichsgeschichte Bd. XIII. S. 1—438.

Digitized by Google

Abmahnungen vor den Bayeriſchen Truppen zu ſchützen. Gebhard wurde nach einer Niederlage bei Burg an der alten Iſſel (½ März 1584) gänzlich vertrieben, floh nach dem Haag, ſuchte vergebens den Prinzen Wilhelm von Oranien und (durch ſeine dahin geſchickte Gemahlin) die Königin Eliſabeth von England zu ſeiner Unterſtützung zu bewegen, gieng nach Straßburg, wo er Dechant in dem damals zwiſchen beiden Religionsverwandten getheilten Domcapitel war, veranlaßte auch hier über die Beibehaltung ſeiner Präbende und der dreier mit ihm verbannten Domherrn Streitigkeiten, in welchen ſich Wilhelm den vermittelnden Fürſten, nicht dem die Sache der Evangeliſchen vertheidigenden Pfalzgrafen Caſimir, anſchloß, und lebte noch gegen 27 Jahre († 21. Mai 1601).

Bei der Einführung des Gregorianiſchen Calenders begehrten die Kurfürſten von Sachſen und Pfalz, ſpäter auch der von Brandenburg, ein Gutachten Wilhelms, welcher davon abrieth, minder wegen der von ihm, dem Aſtronomen, entdeckten Mängel der Verbeſſerung, als wegen der allgemeinen, aus einer Veränderung der Zeitrechnung hervorgehenden Verwirrung in vielen Verhältniſſen des bürgerlichen Lebens, ſo wie in Chroniken und Urkunden, und vornehmlich wegen der gebieteriſchen, ſelbſt katholiſchen Fürſten mißfälligen Art, mit welcher der Papſt die dieſen ſeinen Calender ſanctionirende Bulle (vom 24. Febr. 1581) dem Kaiſer am Ende des Reichstags zu Augsburg (3. Jul. bis 20. Sept. 1582) durch den Cardinallegaten Madruz zur Einführung im Reiche vorlegen ließ, woraus gefährliche Folgerungen über die Berechtigungen des Papſtes dem Reiche gegenüber gezogen werden konnten. Der Kaiſer ſelbſt trug anfangs Bedenken die Annahme ohne vorgängige Berathung mit den Ständen zu befehlen, empfieng ein ganz nach Wilhelms Anſichten ausgeſtelltes Gutachten des Kurfürſten Auguſt von Sachſen, welchem die übrigen Proteſtanten beitraten, und geſtattete, daß das Reichskammergericht die Beibehaltung des alten Stils in ſeinen Verhandlungen (14. Jun. 1583) verfügte; nachdem aber Bayern und Salzburg mit ihrem Beiſpiele vorangegangen waren, befahl der Kaiſer (4. Sept. und 10. Dec.) die Einführung des neuen Stils im ganzen Kaiſerreiche und in ſeinen Erblanden. Nur die Katholiſchen gehorchten.

Digitized by Google

Eine verabredete Zusammenkunft der Stände Augsburgischer Confession zu Mühlhausen, wurde durch den Tod des Kurfürsten Ludwig VI. von Pfalz (12. Oct.) vereitelt, und bei einer anderen, im Beisein kaiserlicher Commissarien, zu Rotenburg an der Tauber wollte keine Religionspartheі der anderen nachgeben. Noch zwanzig Jahre später (1603) ersuchte der Kaiser den Landgrafen Moriz vergebens seine Gesandten zur Mitwirkung bei der Vereinigung im Calender an den Orten, wo derselbe zweispaltig sei, und bei dem Reichsgerichte zu instruiren. Welche zum Theil lächerliche, zum Theil höchst anstößige Irrungen aus dieser über ein Jahrhundert (bis 1700) fortdauernden Calenderverschiedenheit hervorgehn mußten, leuchtet von selbst ein. In Hessen und dessen Nachbarschaft entstanden solche vornehmlich in an das Mainzische gränzenden oder unter Mainzischem Kirchenpatronat stehenden, in Hessen gelegenen Ortschaften. Großes Aergerniß gab vornehmlich der Oberamtmann auf dem Eichsfelde, welcher am Weihnachtsfeste (1584) alten Stils (4. Jan. 1585 neuen Stils) einen Dieb aufhängen ließ *a*).

Hohe Achtung genoß Wilhelm bei allen evangelischen Fürsten des Reichs, großentheils seinen nahen Verwandten. Er führte die ihm und seinem Schwager, dem Kurprinzen Ludwig von Pfalz, übertragene Obervormundschaft über die Kinder seiner Schwester Anna und des Pfalzgrafen Wolfgang († 11. Jan. 1569), und mit seinem Bruder Ludwig die über seinen anderen Schwestersohn Friedrich von Mümpelgard (Georgs, † 1558, und Barbaras Sohn *b*)), half die Verträge seines Schwagers Adolph von Holstein (Christinens Gemahl *c*)) und dessen Bruders Johann mit deren Brudersohne, dem Könige Friedrich II. von Dännemark, zu Odensee (25. März 1579) und Flensburg (19. Sept. 1581) über die Landestheilung und das Lehnverhältniß Schleswigs zu Dänemark *d*)

---

a) Um Verwirrung zu vermeiden, haben wir in Hessischen und anderen Urkunden und Nachrichten von Protestanten, wo nicht beide Stile angegeben sind, den alten, in kaiserlichen und anderen von Katholischen den neuen beibehalten. — *b*) S. §. 34. in Bd. I. S. 378 u. 382. — *c*) S. daselbst S. 392. — *d*) *Du Mont* corps dipl. T. V. P. I. p. 341 et 421. —

Digitized by Google

vermittlen, schlichtete manche andere Streitigkeit, nahm sich der Söhne des unglücklichen Johann Friedrich von Gotha *a*) an, und wurde von den verschiedensten Seiten in den wichtigsten Angelegenheiten zu Rathe gezogen.

Mit den Protestanten in den Niederlanden, England und Frankreich stand er in naher Verbindung, ohne darüber seine Pflichten als Reichsfürst zu verletzen. Dem vor Albas Blutgericht aus dem Niederlande entflohenen, ihm persönlich befreundeten, mit seiner und des Sächsischen Kurfürsten Nichte Anna *b*) in unglücklicher Ehe lebenden Prinzen Wilhelm von Oranien *c*) unterstützte er, in Gemeinschaft mit August von Sachsen und dem mit des Prinzen Schwester Catharine vermählten Günther von Schwarzburg, durch ein Darlehn (23. Jul. 1568), und gestattete mehreren Fähnlein Hessischer Reiter unter Otto von Malsburg, Hermann von Riedesel und Friedrich von Röllshausen zu dem Heere zu stoßen, mit welchem der Oranier und dessen Bruder Ludwig von Nassau (1568) mißlungene Einfälle in Brabant und Friesland wagten. Johann von Nassau-Dillenburg vertraute ihm (1574) Land, Leute, Gemahlin und Kinder an „um sich um so ungestörter dem Kampf für die bedrängten Religionsverwandten anzunehmen". Wegen der Verbindung, in welcher die Niederlande, als zum Burgundischen Kreise gehörend, mit dem Deutschen Reiche standen, hielt sich jedoch der Landgraf, nachdem die von Spanien abgefallenen Provinzen (23. Jan. 1579) die Utrechter Union geschlossen und die zu Köln (8. Mai bis Ende Dec. 1579), unter

---

a) S. §. 34 in Bd. I. S. 381. — *b*) S. das. S. 394. Anna irrte flüchtig umher, lebte ausschweifend, machte Schulden, verweigerte jede Zusammenkunft mit ihrem Gemahl, wurde auf dessen Ersuchen von Sachsen und Hessen verhaftet, erst zu Beilstein im Nassauischen verwahrt, dann nach Dresden abgeführt und starb daselbst (18. Dec. 1577). Schon vor ihrem Tode hatte sich Moriz von Oranien (1576) wieder vermählt mit Charlotte von Bourbon-Conde, einer Calvinistin, weßhalb August von Sachsen alle Verbindung mit demselben abbrach. — *c*) *Groen van Prinsterer* archives ou correspondence inedite de la maison d'Orange-Nassau, à Leide 1835. 8.

Digitized by Google

Vermittelung kaiserlicher Bevollmächtigter, gepflogenen Friedensunterhandlungen fruchtlos geblieben waren, im ferneren Laufe des Kriegs neutral, suchte wohl die Truppenwerbungen für Spanien in benachbarten Deutschen Landen zu verhindern, schlug jedoch (1587) auch der Königin Elisabeth von England die Erlaubniß in Hessen für die Niederländer zu werben ab, und gestattete den Englischen Truppen erst dann den Durchzug, nachdem der Bischof von Würzburg und der Kurfürst von Mainz für Spanien geworbene Böhmische Schanzgräber durchgelassen hatten. Als aber durch Einmischung der Spanier und der Niederländer in die Kölnischen Unruhen (s. S. 80.) der Kriegsschauplatz sich nach Deutschland zu erweitern drohte, Spanische von dem Kurfürsten Ernst herbeigerufene Söldner die Städte des Erzstifts Köln besetzt hielten, zugleich Truppen der Union die Westphälischen Stifter und Städte bedrängten, die evangelischen Stände auf einem Reichsdeputationstage zu Frankfurt (6 Sept. bis Dec. 1590) die Freiheit des Reichs für gefährdet erklärten, die Katholischen sich weigerten zur Entfernung des Spanischen Kriegsvolks mitzuwirken; da nahm Wilhelm von Hessen (1590) die Paderbörnische Stadt Marsberg (Stadtberg an der Diemel) gegen den in Diensten der Union stehenden Grafen von Eberstein (Oberstein) in Schutz, sendete einige Reiter nach Volkmarsen, befahl seinen Beamten in Wolfhagen, Zierenberg und Grebenstein alle Amtsunterthanen gegen jeden Einfall bei Tag und Nacht aufzufordern, entbot (3. Mai 1592) seine Vasallen zum Schutz der Gränzen und ersuchte zugleich die Grafen von Nassau, Witgenstein, Lippe und Waldeck ein wachsames Auge auf Spanische Werbungen zu haben. — Mit der Königin Elisabeth von England (der Taufpathin seiner in der Kindheit gestorbenen Tochter Elisabeth) unterhielt Wilhelm einen vertrauten Briefwechsel, erkannte in ihr, der Gegnerin Philipps von Spanien, die Stütze des Protestantismus, erhielt durch sie und ihre Gesandten Nachricht von allen wichtigen Ereignissen und von den tiefsten Staatsgeheimnissen (darunter auch, wiewohl zu spät, von dem die Schottenkönigin Maria Stuart betreffenden), empfieng häufig an ihn empfohlene Engländer und gab hohen nach England reisenden Herrn aus Deutschland Empfehlungsbriefe an die Königin mit, erbat die Zurückgabe

Digitized by Google

der durch die Engländer erbeuteten einſt von den Spaniern aus Heſſen weggeführten Kanonen und erhielt alle diejenigen, an welchen Alba das Wappen nicht hinweggetilgt hatte, (Jul. 1587) wieder; ließ aber dennoch, um nicht den Argwohn der katholiſchen Stände zu erwecken und Veranlaſſung zur Störung des Friedens im Deutſchen Reiche zu geben, auf der Verſammlung zu Erfurt (Sept. 1569) durch ſeinen Abgeordneten Johann von Meyſenbug von dem Engliſchen Antrage zu einem förmlichen Vertheidigungs-Bündniß mit den evangeliſchen Fürſten abrathen, wiewohl es Pflicht ſei die Freundſchaft der Königin zu erhalten und ihr in Religionsſachen ſelbſt mit Kriegsvolk beizuſtehen. Der zugleich von Heſſiſcher Seite geſtellte Antrag auf ein Verbot, daß kein evangeliſcher Unterthan ſich zu Kriegsdienſten gegen ſeine Glaubensgenoſſen gebrauchen laſſe, wurde, mit Ausnahme von Kurpfalz, wenig beachtet. — Der Sache der Hugenotten in Frankreich nahm ſich der Landgraf fortwährend an, theils durch thätige Unterſtützung, theils durch Verwendungen bei dem königlichen Hofe, mit welchem er das ſeit dem zur Befreiung ſeines Vaters geſchloſſenem Bündniſſe a) beſtehende freundſchaftliche Verhältniß zu erhalten ſuchte, und welchem ein geborener Heſſe, Kaſpar von Schomberg Graf von Nanteuil, unter drei Königen, als Feldmarſchall und als Unterhändler in Deutſchland, wichtige Dienſte leiſtete. Dreitauſend Heſſen, unter Chriſtoph von Malsburg und Dietrich von Schönberg (Schomberg), ſtießen zu dem Hülfsheere, welches des Landgrafen Schwager Wolfgang von Zweibrücken und, nach deſſen unterwegs erfolgtem Tode, der Graf Wolrad von Mansfeld den Hugenotten, an deren Spitze eben Heinrich Bourbon von Navarra getreten war, zur Schlacht bei Montcontour (3. Oct. 1569) zu Hülfe führte. Der Heſſiſche Geſandte Rudolph Wilhelm Meckbach half das Pacificationsedict zu St. Germain en Laye (8. Aug. 1570) vermitteln, und zu Caſſel wurden bei der Taufe des Prinzen Moriz (Jun. 1572) die Hauptunterhandlungen wegen eines Bündniſſes Frankreichs mit den evangeliſchen Fürſten gegen alle Mächte, außer Kaiſer und Reich, zur Erhaltung

a) S. §. 33. in Bd. I. S. 366.

Digitized by Google

dieſes Religionsfriedens angeknüpft und bis zur Nachricht von der Pariſer Bluthochzeit (24. Aug. 1572) fortgeſetzt. Offen ſprach Wilhelm, welchen Heſſiſche und Franzöſiſche Flüchtlinge (außer den Kindern des ermordeten Admiral Coligny, insbeſondere der aus Bourges nach Genf entflohene Franz Hotoman *a*)) um Fürſprache baten, ſeine Entrüſtung über die Gräuelthat der Mordnacht aus in Briefen an den König Karl IX., die Königin Mutter Catherine von Medicis, den Herzog Heinrich von Anjou und an Deutſche Fürſten, brach aber dennoch nicht mit dem Franzöſiſchen Hofe, half vielmehr, wiewohl vorſichtig, um den Kaiſer, deſſen Sohn Ernſt zu den Mitbewerbern gehörte, nicht zu beleidigen, die Wahl Anjous zum Könige von Polen (7. April 1573) durch Fürſprache bei der verwittweten Herzogin Sophie von Braunſchweig Wolfenbüttel (einer Schweſter des letzten Jagellonen) befördern, empfieng den Erwählten bei der Durchreiſe durch das Heſſiſche Gebiet von Fulda nach Sachſen (Dec.) mit mehr als 800 Reitern, bewirthete ihn drei Nächte hindurch in Bach, blieb ihm auch nach der Vertauſchung des Polniſchen Throns mit dem durch Karls IX. Tod (30. Mai 1574) erledigten Franzöſiſchen, ein warnender Rathgeber, dankte demſelben für ein Schreiben (25. Oct. 1583), in welchem gütliche Vermittelung in der Kölniſchen Angelegenheit verſprochen wurde, und fügte ſeiner Antwort (6. Jan. 1584) Ermähnungen zur Beobachtung der Pacificationsedicte, als dem einzigen Mittel die Krone Frankreichs ſich zu erhalten, hinzu *b*). Nach der Ermordung dieſes letzten Valois (1. Aug. 1589) unterſtützte Wilhelm, neben anderen Deutſchen Fürſten, den Bourbon Heinrich IV. *c*) im Kriege gegen die Ligue mit Geldvorſchüſſen und Truppen, erlebte jedoch nicht die Sicherſtellung der proteſtantiſchen Religion in Frankreich durch das von dem (23. Jul. 1593) zum katholiſchen Glauben zurückgekehrten Könige gegebene Edict von Nantes (13. April 1598).

a) Briefe des Landgrafen an Hotoman 4. 12. 15. März. 17. Mai 1573 und 7. Aug. 1575, in Hotomanorum epp. p. 35 sqq. — *b*) v. Rommel Buch II. Beil. I. u. II., in Bd. V. S. 571. — *c*) Brief Heinrichs IV. an Wilhelm v. 10 Jul 1590, bei v. Rommel Buch II. Beil. III., in Bd. V. S. 575.

Digitized by Google

Der inneren Regierung seiner von ihm so ansehnlich vergrößerten und vor allen Kriegsunruhen bewahrten Lande widmete Wilhelm die ungetheilteste Sorgfalt. Er hatte sich, wie sein statistisches Handbuch beweist, die genaueste Kenntniß von Land und Leuten, den verfassungsmäßigen Rechten und den Quellen des Nationalwohlstandes, so wie des Staatseinkommens verschafft, liebte seine Unterthanen väterlich, war unermüdet thätig zur Beförderung ihrer geistigen und leiblichen Wohlfahrt, schützte sie vor Bedrückungen des Adels *a*) und der Beamten, schrieb durch seine Kanzleiordnung (s. §. 36. S. 50.) unpartheiischen, möglichst schnellen, unnöthige Weitläufigkeiten und Kosten ersparenden Gerichtsgang vor, erließ manche andere zweckmäßige Verordnungen, verwendete die Landeseinkünfte mit weiser Sparsamkeit und verstand seine Diener und Räthe gut auszuwählen, sie, auch bei geringem Geldgehalt, aber reichlichem Naturaleinkommen, in treuer Ergebenheit zu erhalten und mit prüfendem Scharfsinn zu überwachen. Die höchste Behörde für innere Landesverwaltung und (neben den Sammtgerichten, s. §. 36. S. 49.) Justiz, in welcher der Landgraf selbst den Vorsitz führte, war die fürstliche Kanzlei zu Cassel, bestehend aus dem Statthalter, Kanzler, Vicekanzler, etlichen adelichen und gelehrten Räthen, vier (Land-Kammer-Gerichts- und Kanzlei-) Secretaren, Fiscal und Botenmeister, in außerordentlichen Fällen dem Hofmarschall, etlichen Hof- und Landräthen *b*) und den zu Räthen ernannten Landvögten und Amtmännern, zusammen mit etlichen Schreibern und Dienern 26 Personen. Unter derselben standen die Landvögte, deren es in Hessen-Cassel nur noch die beiden an der Diemel und der Werra, als an Gränzstrichen, gab, die Amtmänner in den einzelnen Aemtern und der Drost in der Herrschaft Plesse der Handhabung aller fürstlichen Gerechtsame, Kammergüter, Renten u. s. w., der

a) S. das Schreiben des Landgrafen an die Junker von Löwenstein über Mißbrauch der peinlichen Gerichtsbarkeit, Hegung der Verbrecher und Streitigkeiten mit den fürstlichen Beamten, Ems 12 Mai 1579, bei v. Rommel Buch II. Beil. IV., in Bd. V. S. 667. — *b*) Kopp von den Landräthen, vorzüglich im Hessen-Casselschen, in v. Berg teutschem Staatsmagazin Bd. I. S. 118.

Digitized by Google

Landfolge, der Policey und (neben den Stadt- und Patrimonialgerichten) der Justiz vor. Die fürstliche Rentkammer, bestehend aus dem Kammermeister, Kammerrath, Kammerschreiber, Pfennigmeister, Gegenschreiber, Buchhalter, Registrator, zwei Schreibern und zehn Kammerjungen, verwaltete die fürstlichen Einkünfte und stellte die jährliche Landrechnung auf, welche der Landgraf mit dem Statthalter und dem Kanzler abhörte. Sowohl dieser Behörde, als der Kanzlei untergeordnet waren die Rentmeister (welche Bürgschaft stellen mußten), die Rentschreiber, Amtsknechte und Schultheißen, welche in ihren Amtsverrichtungen durch berittene Landknechte unterstützt wurden. Zu den höheren Hofbeamten gehörten, außer dem Hofmarschall, der Küchen-, Jäger- und Forstmeister. Die Gesammtzahl der Hofdiener betrug 280 Personen, mit Einschluß von 10 dem Hofprediger untergebenen Sängern der Hofkapelle. Ständige höhere Kriegsbeamten waren der Obrist zu Cassel, der Zeugmeister daselbst, der Befehlshaber der Festung Ziegenhain, der Hauptmann der Leibtrabanten und der der Einspännigen des Hofes. Noch gab es keine stehenden Soldtruppen, ja nicht einmal eine geregelte Landmiliz, deren Entstehung jedoch durch die während der Kölnischen Stiftsfehde befohlenen Musterungen und Aufgebote (s. S. 80.) vorbereitet wurde. Die Kriegslehn besitzende Ritterschaft war zu persönlichem Dienst verpflichtet. Zum Schutz des Landes gegen feindliche Ueberfälle dienten, außer den beiden wohlverwahrten und mit gefüllten Zeughäusern versehenen Hauptfestungen Cassel und Ziegenhain, die durch Mauern und Thürme befestigten und größtentheils eigenes Geschütz besitzenden Städte, deren Bürger mit Hellebarden, Sturmhauben, Armbrüsten, langen und kurzen Rohren bewaffnet waren, und zu deren Verstärkung die mit Knebelspießen versehenen Bauern aus dem umliegenden Amte und Zimmerleute eingefordert wurden. Der Adel erwarb sich Uebung im Gebrauch der Waffen durch fremden Kriegsdienst, die Bürger hatten ihre Schützengesellschaften, und selbst unter dem Landvolke war der alte Schwerdttanz (noch 1651 a)) nicht ganz abgekommen. — Die als unzertrennbar mit Land und Leuten verbundenes

a) Winkelmann Buch III. Cap. 6. S. 373.

Digitized by Google

Familien-Fideicommiß betrachteten Kammergüter, 54 durch ganz Niederhessen zerstreute Vorwerke und Höfe, ließ der Landgraf, weil er die Verpachtung wegen davon zu besorgenden Abnutzens der Grundstücke für nachtheilig hielt, fast ohne Ausnahme selbst bewirthschaften, stellte genaue Berechnungen darüber an und verwendete alle Sorgfalt eines umsichtigen Landwirthes darauf. Die Saline bei Allendorf *a*), deren jährlicher Ertrag bis auf 16000 Gulden stieg, die Eisen- und Stahl-Fabriken im Schmalkaldischen, die Kohlenwerke am Meißner und im Habichtswalde und andere Bergwerke wurden sehr vervollkommnet, Alaun bei Kaufungen gesotten und (5. Sept. 1589) ein offener Befehl erlassen, daß Niemand sich den fürstlichen Zeugwärtern und Salpetersiedern, wenn sie graben wollen, widersetzen, vielmehr alle Beamte und Unterthanen denselben förderlich sein sollen *b*). Der Großalmeröder Thon wurde benutzt. Das jährliche reine Einkommen aus den Kammergütern in Geld und veranschlagten Naturalien (mit Ausnahme des Ertrags der selbst bestellten Ländereien, der Fruchtzehnten, der Waldnutzungen, der Fischereien und der Bergwerke), den Salinen, den Land- und Wasserzöllen und dem Antheil an dem Gulden Weinzoll und dem Rheinzoll zu St. Goar betrug 157528 Gulden. Dazu kam noch die Trankfteuer mit jährlich 20860 Gl. für Niederhessen und 1260 Gl. für die niedere Grafschaft Katzenelnbogen. Die Geldbesoldungen (darunter die höchste mit 200 Gl. nur Statthalter und Kanzler bezogen) für Kanzlei, Rentkammer und Hofstaat beliefen sich auf 6615 Gl. Die übrigen ständigen Geldausgaben für Landesverwaltung und Hofhaltung waren zu 45051 Gl. veranschlagt. Der Ueberschuß an Geld und Naturalien wurde zu außerordentlichen Einnahmen verwendet, insbesondere zu Einlösung von Pfandschaften, Güterkauf, Geldverleihungen, Fürsteulagern, Hoffesten und Bewirthung fürstlicher Gäste *c*). — Alle milden Stiftungen

a) S. die Verordnung v. 21. Aug. 1573 wider die eigenmächtige Vertheuerung des Salzes, deren sich die Söder zu Allendorf angemaßet, und das Ausschreiben v. 8. März 1589 gegen die Durchführung des fremden Salzes, in Cassel'sche Samml. d. L. O. Thl. I. S 423 und 459. — *b*) Cassel'sche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 460. — *c*) Ausgaben der Jahresbesoldungen

Digitized by Google

seines Vaters erhielt der Sohn nicht allein, sondern mehrere derselben erweiterte und verbesserte er noch sehr wesentlich. Die Einkünfte des von den Landgrafen Heinrich dem Eisernen und Otto dem Schützen (7. Dec. 1352) errichteten, von Philipp zur Versorgung betagter Prediger bestimmten Collegiatstiftes zu Rotenburg *a*) vermehrte Wilhelm (1. Jan. 1575) mit einem zu fünf von dem Hundert zu verzinsenden Capital von 3000 Gulden aus der fürstlichen Rentkammer und mit 13 Viertel Waizen, 86 Viertel Korn und 17 Viertel Hafer aus den Fruchtgefällen der Klöster Haida, Karthause und Frauensee, und verordnete daraus, neben der Zahlung der hergebrachten Geld- und Naturalbesoldungen an die Kirchendiener zu Rotenburg, sammt Schulmeister und Opfermann, die Verabreichung von zwanzig lebenslänglichen Kanonikaten, jedes zu 20 Gl. Geld, 1 Rotenburger Viertel Waizen, 8 Viertel Korn und 3 Viertel Hafer jährlich, an von den Superintendenten der jährlichen Synode und von dieser dem Landgrafen vorzuschlagende Prediger, welche Alters und Unvermöglichkeit, oder sonst beharrlicher Leibesschwachheit halber nicht mehr der Kirche dienen können *b*). Aus Einkünften der Klöster Höckelheim (s. S. 57.), Lippoldsberg, Germerode, Weissenstein und Imichenhain und jährlichen 200 Gulden von den Zinsen des gegen die Verpfändung von Radolphshausen vorgeschossenen Capitals (s. S. 56.) stiftete er (24. Aug. 1583) vierzig Pfründen für würdige und bedürftige Predigerswitwen (die fürstliche Pfarrerwitwencasse zu Cassel *c*)). Das von der Landgräfin Mechtild, der zweiten Gemahlin Heinrichs I.,

---

und des fürstlichen Standes und Hofstaates überhaupt; Anschlag was jährlich auf die Hofhaltung an Geld (800 Gl.), Proviant, Frucht und Anderem läuft; Anschlag des Preises der Seiden- und anderen feinen Waaren, Gedinge und Preise der Künstler und Handwerksmeister (sämmtlich v. J. 1585); Verordnung an das Hofgesinde und die Ritterleute, die am Hof speisen, daß sie mit dem inländischen Wein sich begnügen sollen (um 1570), bei v. Rommel Buch II. Beil. VII—XI, in Bd. V. S. 745 ff.

a) S. §. 30. in Bd. I. S. 302. Vergl. über die Gründung des Stifts den Revers des Decan und Capitels v. 11. Jan. 1359, in Ledderhose Beschr. des Kirchen-Staats der Hessen-Cass. Lande S. 181. — *b*) Cassel'sche Samml. d. L. O. Thl. IV. S. 165. — *c*) Daselbst S. 167.

Digitized by Google

(1297) gegründete St. Elisabeth Hospital zu Cassel für arme männliche und weibliche Hofbedienten bauete er von neuem aus Stein auf (vollendet 1587), versah es mit einer Capelle und vermehrte die Einkünfte desselben. Seine Gemahlin Sabine stiftete die freie Hofarznei für die Angehörigen des Hofs und für fürstliche Gäste und alle Arme der Hauptstadt. Ein Ausschreiben Wilhelms und Ludwigs (10. Mai 1578) verbot, ohne ausdrückliche fürstliche Erlaubniß, auf Güter der Universität, Hospitalien, Kirchen und Schulen Geld zu leihen, und ein Edict der vier Brüder (27. Jun. d. J.) untersagte Schulden auf Lehen, ohne Consens, zu machen *a*).

Einen sprechenden Beweis von Wilhelms Regenten Klugheit enthält sein (25. Jun. 1586) sechs Jahre vor seinem Tode errichteter letzter Wille, in welchem er den ganzen Schatz seiner Erfahrungen für seinen Sohn niederlegt. Schon im vierten Jahre seiner Regierung, als er nur zwei Töchter hatte, bestimmte er (23. Nov. 1570) den Kurfürsten von Sachsen, den Herzog von Würtemberg und seinen Bruder Ludwig zu Obervormündern über einen etwaigen Sohn, und einige Räthe zu Regenten, beschränkte den Einfluß seiner Gemahlin auf die obere Leitung der Erziehung der Kinder und der Familienangelegenheiten und sprach den Wunsch aus seine Brüder möchten Niederhessen, falls es ihnen anheimfallen sollte, nicht wieder theilen, sondern Ludwig dasselbe übernehmen, dafür Oberhessen an einen anderen Bruder abtreten und der dritte beide Katzenelnbogen mit einander vereinigen. Später, nachdem ihm zwei Söhne geboren worden waren, verfügte er (26. März 1576 *b*)), in Erwägung der Nachtheile einer weiteren Theilung, daß der ältere Sohn **Moriz** (geb. 25. Mai 1572) allein in der Regierung folgen, dem jüngeren **Christian** (geb. 14. Oct. 1575) nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre die Aemter Schmalkalden, Herrnbreitungen, Frauensee,

---

a) Cassel'sche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 435—437. — *b*) Gegenbericht L. Wilhelms IV. in puncto primogenitura gegen eine Beschwerde der LL. Friedrich und Ernst von Rheinfels-Rotenburg (1652) Beil. 1, im Auszuge in Häberlin u. teutsche R. Gesch Bd. XVI. S. 412 und bei v. Rommel Bd. V. S. 829.

Digitized by Google

Landeck, Bach, Friedewald, Heringen, Hauneck, Pleſſe und Gleichen, und nach Landgraf Philipps II. Tode die demſelben eingeräumten Dietziſchen Aemter, mit allen Nutzungen, hoher und niederer Obrigkeit, doch ohne Landfolge, Geleit und Steuer überwieſen werden ſollten, fügte ſeinen Bruder Georg den Obervormündern hinzu, ließ Abgeordnete der Ritter- und Landſchaft eine Urkunde über Befolgung dieſes Teſtaments ausſtellen, und ernannte in einem Codicill (28. April 1576) fünfzehn Räthe zu Regenten bis zu der mit dem zurückgelegten zwanzigſten Jahre beginnenden Volljährigkeit des Erben. Als Chriſtian vor dem Vater (9. Nov. 1578) ſtarb, verordnete dieſer (25. Jun. 1586) in ſeinem letzten Teſtament *a*), daß dem bereits in das fünfzehnte Jahr getretenen Moriz keine Vormundſchaft geſetzt, vielmehr alsbald nach des Vaters Tode gehuldigt werden ſolle, ſtellte ihm jedoch bis zum zwanzigſten Jahre Mitverwalter und Landräthe, welche er in einem Codicill *b*) nahmhaft zu machen ſich vorbehielt, zur Seite, damit dieſelben in bei Hof, Kanzlei und Rentkammer vorfallenden wichtigen und ſchwierigen Religion- und Profan-Sachen dazu eingefordert und mit ihrem Rath und Vorwiſſen, nöthigenfalls auch dem der anderen Landgrafen, im äußerſten Falle auch der erbverbrüderten Fürſten und des Herzogs von Würtemberg, darin gehandelt werde, empfahl den zugeordneten Räthen mit darauf zu ſehen, daß in Kirchen und Schulen keine Neuerungen der Religion halber eingeführt, gut Regiment in der Kanzlei und in allen Aemtern und Städten angeſtellt und gehalten, die Verträge mit den fürſtlichen Brüdern und anderen Fürſten beobachtet werden,

---

a) Kopp Bruchſt. d. teutſchen Geſch. Thl. II. S. 114. Vergl. v. Rommel Bd. V. S. 630 u. 835 Anmerk. — *b*) Das Codicill ernennt zu Räthen, ohne deren Vorwiſſen Moriz nichts thun ſoll „bis daß er der Regierung und ſeiner Sachen wohl inne und zum wenigſten das zwanzigſte Jahr ſeines Alters außbracht hat“: den Statthalter Bernhard von Keudel, den Kanzler Reinhard Scheffer, den Obriſt zu Caſſel, den Vicekanzler Heinrich Hund, den Hofmeiſter Morizens Hans Ludwig von Harſtall, den Kammermeiſter Heinrich von Hefperg und den Dr. Johann Antrecht, welche ſtets bei Hofe ſein ſollen, und als Mitverwalter, acht Beamte, darunter den Erbmarſchall Georg von Riedeſel und den Rath Philipp Wilhelm von Cornberg. S. v. Rommel Bd. V. S. 833.

Digitized by Google

verbot irgend etwas an den ererbten Herrſchaften, Aemtern, Vogteien, Dörfern und Gerichten zu verkaufen, zu verſchenken, als Lehn auszuſetzen oder unter irgend einem Schein zu veräußern, es wäre dann die äußerſte Kriegsnoth vorhanden, und auch dann nur mit Rath und Vorwiſſen und Bewilligung der beiden anderen Landgrafen und der getreuen Ritter- und Landſchaft, als welche den mehrern Theil der verſetzten und verpfändeten Güter wieder eingelöſt habe, und ohne deren und der Agnaten Einwilligung keine Veräußerung ſeines Sohnes oder Nachkommen Kraft und Wirkung haben ſolle, und ermahnte ſeinen Sohn zu Gottesfurcht ohne hypokritiſchen Schein, zur Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums nach den drei Symbolen und der Augsburgiſchen Confeſſion, gemäß des Lutheriſchen Katechismus und der Heſſiſchen Kirchenordnung, zur Enthaltung von Paradoxen, Sophiſtereien und Schwärmereien, zu jeglicher Tugend, verfaſſungsmäßiger und brüderlicher Sorge für ſeine Schweſtern, Ehrfurcht und Gehorſam gegen das Oberhaupt des Reichs und Vermeidung aller Streitigkeiten und Kriegshändel. Für den Fall ſeines Ablebens ohne männliche Erben wiederholt Wilhelm ſeinen Brüdern den Vorſchlag einer Auseinanderſetzung ohne Theilung und hofft daß, wenn Oberheſſen mit beiden Katzenelnbogen nicht für ganz gleich mit Niederheſſen erachtet werden ſollte, Ludwig und Georg ſich darüber leicht, unter Zuziehung der ſeinem Sohne zugeordneten Räthe und einiger verſtändigen Perſonen von Ritter- und Landſchaft, vereinbaren würden. Dieſes Teſtament wurde in Gegenwart Morizens, der fürſtlichen Brüder, des größeren Theils der Hof- und Landräthe und etlicher von der Ritter- und Landſchaft niedergeſchrieben, vom Landgrafen auf jeder Seite und von ſieben Zeugen am Schluſſe unterzeichnet und beſiegelt, im Original der Stadt Caſſel, in einer gleichlautenden Abſchrift der Stadt Nürnberg anvertraut, ſollte, der Aufſchrift zufolge, dreißig Tage nach des Teſtators Ableben, von den fürſtlichen Räthen, Bürgermeiſter und Rath der Stadt Caſſel, in Gegenwart Morizens, ſämmtlicher Hof- und Landräthe und Beamten, der vornehmſten Geiſtlichen und ſtädtiſchen Räthe eröffnet und der Nachfolger, die Räthe, Ritter- und Landſchaft zur unweigerlichen Befolgung ermahnt werden.

Digitized by Google

Hohen Ruhm erwarb sich Wilhelm durch gelehrte Bildung und Beförderung der Wissenschaften. Er sprach und schrieb Lateinisch und Französisch mit großer Fertigkeit, suchte noch in späteren Jahren Griechisch zu lernen, um die Werke des Ptolemaios im Original lesen zu können, legte zu Cassel eine ausgewählte Büchersammlung und eine Kunstkammer an und verschaffte sich die seltensten ausländischen Pflanzen für seine Kunstgärten zu Cassel und Rotenburg. Zur Anfertigung einer genauern Charte von Hessen, als die Dryanderische, berief er den Geographen Arnold Mercator (des berühmten Gerhards Sohn) aus Duisburg und bewilligte demselben nach beendigter Aufnahme der niederen Grafschaft Katzenelnbogen (1585) tausend Reichsthaler und freien Unterhalt für die Vermessung von Niederhessen, welche nach des Vaters Tode (1586) der Sohn Johannes vollendete. Er besaß einen reichen Schatz historischer Kenntnisse, war insbesondere bewandert in der Geschichte seines Landes und Hauses, dessen Stammbaum in männlicher (Brabantischer) und weiblicher (Thüringischer) Linie er, mit Hülfe des gelehrten Genealogen Grafen Hermann von Ruenar d. J. a), bis auf die Karolinger zurückführte und in den der rothe Stein genannten Saal des Schlosses zu Cassel malen ließ, und machte sich hochverdient um die Aufbewahrung geschichtlicher Urkunden durch die Anordnung des Sammtarchivs und die Anlage seines Hausarchivs. Viel beschäftigte er sich mit Naturkunde, insbesondere Chemie, suchte die Zusammensetzung der Metalle zu erforschen, ohne sich der Hoffnung Gold zu machen, was er für unmöglich hielt, hinzugeben, warnte vielmehr (1584) den Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg vor dem sich an dessen Hof aufhaltenden Leonhard Thurneiser aus Basel und den Herzog Wilhelm V. von Bayern (1591) vor dem Cyprioten Marco Antonio Bragadino, bemühte sich insbesondere seinen Neffen Friedrich von Mümpelgard von kostspieligen alchemischen Versuchen, welche sogar landständische Beschwerden zur Folge hatten, abzuhalten und befahl seinem Sohne in dem Testamente sich zu hüten

a) S. den Brief Wilhelms an Ruenar, Cassel 17. Dec. 1573, bei v. Rommel Buch II. Beil. XIII., in Bd. V. S. 794.

Digitized by Google

vor „den Alchimisten, Paracelſiſchen, Spargiricis, Nigromanticis und Künſtlern, die große Dinge vorgeben, aber doch wenig praestiren, damitt ſie ihnen mitt ihren imposturen nicht allein umb das guth, ſondern auch umb leibes geſundheit, ja in gefahr ſeiner Selen bringen". Auch auf aſtrologiſche Vorbedeutungen legte er, wenn gleich nicht frei von dem Glauben daran, doch weit geringeren Werth, als die meiſten ſeiner Zeitgenoſſen. Bekannt mit den Kräften der Arzneimittel, die er oft an ſich ſelbſt erprobt hatte, ertheilte er ſeinen Freunden und Dienern mündlich und ſchriftlich heilkundigen Rath *a*), jedoch ſtets mit Hinweiſung auf einen erfahrenen Arzt. Die ausgezeichneteſten Kenntniſſe erwarb er ſich in den mathematiſchen Wiſſenſchaften, vornehmlich der Aſtronomie *b*), zu deren Koryphäen er gehört. Unterſtützt von Chriſtoph Rothmann aus Bernburg, welchen er, nachdem er ſchon ſechs Jahre lang ſich mit dieſen Studien beſchäftigt hatte, bald nach ſeinem Regierungsantritt zu ſich berief und bei ſich behielt, bis derſelbe (1590) nach Uranienburg reiſte und nicht wieder zurückkehrte, beobachtete er auf der unvollkommenen, vor ſeinem Schloſſe in der Nähe des Zwehrenthurms errichteten Sternwarte mit beweglichem rundem Dache die Fixſterne, Planeten und Cometen, beſtimmte die Polhöhe von Caſſel (auf 51° 19′, von den neueſten Beſtimmungen nur um 10″ abweichend) und ſtellte andere der ſchwierigſten Berechnungen an. Unter ſeiner Aufſicht verfertigte der Schweizer Joſt Byrgi, der Erfinder der Logarithmen, des Triangularinſtruments und des Proportionalcirkels (auch des Pendels?) die künſtlichſten aſtronomiſchen Werkzeuge, außer dem Geſchenk an den Kaiſer Rudolph (ſ. S. 73.), beſonders zwei Himmelskugeln, von denen die eine noch in dem Muſeum zu Caſſel, die andere in dem mathematiſch-phyſikaliſchen Cabinet zu Marburg aufbewahrt wird, und die gleichfalls in dem Muſeum befindliche aſtronomiſche Uhr mit der Himmelskugel nach

---

a) Medicinalvorſchrift an den Pfarrer und den Burggrafen zu Spangenberg gegen die ausgebrochene neue Krankheit, bei v. Rommel Buch II. Beil. V., in Bd. V. S. 670. — *b*) Landgraf Wilhelm IV., in v. Zach monatl. Correspondenz z. Beförd. d. Erd- und Himmelsk. Sept. 1805. Bd. VIII. S. 267.

Digitized by Google

dem System des Ptolemaios. Mit Tycho de Brahe, welcher sich (1575) mehrere Tage in Cassel aufhielt und bald darauf von dem Landgrafen dem Könige Friedrich II. von Dänemark für die Sternwarte in Uranienburg empfohlen wurde, knüpfte Wilhelm bei der Erscheinung eines Kometen einen bis zu seinem Tode fortgesetzten Briefwechsel a) an. Das Ergebniß dreißigjähriger Arbeiten war ein handschriftlich auf der Bibliothek zu Cassel aufbewahrtes Sternverzeichniß, in welchem die Orte von 900 Sternen beßer bestimmt werden und ein großer Schatz anderer astronomischer Beobachtungen enthalten ist b). Gelehrte aller Fächer aus Deutschen und fremden Landen, darunter Friedrich Sylburg, Franz Hotoman, Hugo Doneau (Donellus) und Hieronymus Zanchi c), widmeten ihm ihre Werke. Durch große Bauten zu Cassel, Rotenburg, Melsungen und Schmalkalden schmückte er nicht allein diese Städte, sondern beschäftigte zugleich viele Handwerker auf nützliche Art. Auch die Schlösser zu Ziegenhain, Homberg, Eschwege und Sababurg (mit einem Thiergarten) wurden erneuert und erweitert. In dem von ihm erbauten Kanzleigebäude zu Cassel sieht man noch in dem (20. Nov. 1580 eingeweihten) Sitzungszimmer ein den Landgrafen mit seinem Kanzler und mehr als zwanzig Räthen und Beamten darstellendes Wandgemälde mit beigeschriebenen Namen und der Jahrzahl 1580. Auch das Zeughaus und der Marstall zu Cassel sind Wilhelms Werk.

Seinen ein und sechszigsten Geburtstag feierte der mit mehreren Leibesgebrechen behaftete und erst kürzlich von einer schweren Krankheit genesene Landgraf zu Schmalkalden mit seinem Bruder Ludwig und dessen Gemahlin, ahnend es werde sein letzter sein. Er besah noch die Schlösser Ziegenhain, Homberg und Spangen-

---

a) *Tychonis Brahe* epistt. astronom. lib. I., Uraniburgi 1596. 4. — b) Auf Bitten des Abbé de la Caille ließ der damalige Französische Befehlshaber in Cassel Herzog von Broglio (1760) eine Abschrift des Sternverzeichnisses für die Akademie der Wissenschaften zu Paris verfertigen. Vergl. Hist. de l'academie R. des sciences 1761. p. 130. — c) *H. Zanchii* ep. ad L. Wilhelmum, Heidelbergae 15. Oct. 1577, in *Kuchenbecker* Anal. Hass. coll. VIII. p. 441.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stammtafel VI. zu §. 37. S. 97.

VI.

A32. Gem.: Lu[illegible]	Christian, † 1578.	Christiana, † 1658. Gem.: Johann Ernst von Sachsen-Eisenach.		Sechs Prinzessinen.
1. Otto, † 1617. Gem. 1: Catharina Ursula von Baden, † 1615. G. 2: Agnes Magdalene v. Anhalt-Dessau, † 1626.	C[illegible] Gop An- Me- [illegible]g.	2. Friedrich, † 1655. G.: Eleonore Catherine v. Pfalz Zweibrücken. — Vier Prinzessinen.	2. Christian, † 1640.	2. Ernst, † 1693. Gem.: Maria Eleonore von Solms-Lich.
			Wilhelm zu Rheinfels-Rotenburg, † 1725. u. s. w.	Karl zu Rheinfels-Wannfried, † 1711. u. s. w.

Vier Prinzessinen. Zwei Prinzen.

Digitized by Google

berg, ſagte hier Ludwigen und Morizen, welche zuſammen zu einem Tauffeſte nach Deſſau reiſten, das letzte Lebewohl, kehrte nach Caſſel zurück, veranſtaltete für ſeinen ihn unerwartet beſuchenden Neffen, den Kurfürſten Friedrich IV. von Pfalz, große Jagden bis nach Melſungen hin, erkrankte nach einem gegen ärztlichen Rath gebrauchten Bade und einer Spazierfahrt und ſtarb (25. Aug. 1592 a. St.) noch ehe der zurückberufene Moriz anlangte. Außer dieſem ſeinem Nachfolger überlebten ihn von eilf Kindern, welche ſeine ihm im Tode vorangegangene Gemahlin Sabine von Würtemberg († 6. Aug. 1581) geboren hatte, vier Töchter, von denen er die älteſte Anna Maria (8. Mai 1589) an Ludwig von Naſſau vermählte und zu ihrer Hochzeit in Rotenburg (26. Mai, wobei zugleich die des Landgrafen Georg mit Eleonore von Würtemberg gefeiert wurde) ſeine getreue Landſchaft einlud *a*), die zweite Hedwig nachmals (11. Sept. oder Oct. 1597) mit Ernſt von Schaumburg und die jüngſte Chriſtine (14. Mai 1598) mit Johann Ernſt III. von Sachſen Eiſenach vermählt und von ihrem Bruder ausgeſtattet wurden *b*), die dritte Sophia unvermählt (18. Jan. 1616) ſtarb *c*).

Moriz *d*) hatte bei des Vaters Tode bereits das ein und zwanzigſte Lebensjahr angetreten. Statthalter und Räthe und der Bürgermeiſter zu Caſſel luden deßhalb, wie ihnen aufgegeben war, (10. Sept. 1592) den Erbmarſchall, die Landräthe und einige Abgeordnete der Ritterſchaft ein der Eröffnung des Teſtaments beizuwohnen *e*), auch ertheilte der Bürgermeiſter (27. Sept.) der

a) v. Rommel Bd. V. S. 822 Anmerk. — *b*) Eheliche Verſchreibung zwiſchen H. Johann Ernſt zu Sachſen und Frl. Chriſtine geb. Landgr. zu Heſſen vom 1. März 1598, nebſt dem dazu gehörenden Verzichtbriefe v. 14. Mai 1598, bei v. Rommel Buch V. Hptſt. 1. Beil. III., in Bd. VI. S. 361. — *c*) S. Stammtafel VI. — *d*) **Monumentum sepulcrale ad Mauritii Hass. L. mem. erectum, Cassellis, prostat Francofurti 1638. F.** (mit vielen Kupfern und einigen Gedichten Morizens). **Mausolei Mauritiani pars altera, Cass. 1635. F.**, enthält vornehmlich **Oratio hist. *Jo. Crocii*, oratt. duae *Jo. Combachii*, *Jo. Pet Dauberi* exequiae Mauritianae** und **Epicedia Hassorum et exterarum nationum.** — *e*) Convocationsſchreiben im landſtändiſchen Archive, ſ. Pfeiffer Geſch. d. landſt. Verf. S. 69.

Digitized by Google

Prinzeſſin Hedwig einen Auszug daraus; von einer Theilnahme der verordneten Räthe an der Regierung aber konnte keine Rede ſein. Der junge Landgraf, welchem man wegen ſeiner ausgebreiteten und gründlichen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe und hohen äſthetiſchen Bildung den Beinamen des **Gelehrten** gegeben hat, entwickelte früh ausgezeichnete Talente, wurde ſorgfältig erzogen unter Aufſicht ſeiner Hofmeiſter Burkard von Calenberg [nachher Oberamtmann zu Rheinfels] und ſpäter Hans Ludwig von Harſtall [welchen der Zögling zum Dank (1593) mit den Langenſteinſchen Lehen in der Grafſchaft Ziegenhain, einem Burgſitz zu Schwarzenborn, Ländereien bei Neukirchen und dem Kringelshof (Gringelsgut) zu Schrecksbach belehnte und (1. Sept. 1597) zum Landvogt an der Werra ernannte *a*)] und unterrichtet in der Religion von [dem, als Gegner der Torgauer Concordie, aus Wittenberg vertriebenen und (19. Nov. 1576) aus den ſämmtlichen Kurſächſiſchen Staaten verbannten, in Caſſel (1578) aufgenommenen und an die Spitze der Niederheſſiſchen Kirche geſtellten] Kaſpar Cruciger, in den Sprachen und Wiſſenſchaften von ſeinem Hauptlehrer Tobias Homberg [einem Bürgersſohne aus Homberg, welcher von der Univerſität zu dieſem Amte empfohlen wurde und vor der Uebernahme deſſelben eine Reiſe nach Italien zu ſeiner weiteren Ausbildung machen durfte *b*)] und von anderen geſchickten Lehrmeiſtern. Die Strenge Hombergs, welcher einſt einen Lateiniſchen Brief ſeines Zöglings in der Rückantwort (Sept. 1586) einen rohen und mehr als knabenhaften, ungeſchickt, in plebeiſchem Stil geſchriebenen eines Deutſchen Michels nannte *c*), nahmen weder Wilhelm noch Moriz übel, vielmehr beſchenkte der Erſtere den Lehrer ſeines Sohnes (14. Oct. 1591) zur Hochzeitsgabe mit einem Mannlehn von 2000 Gulden, ernannte der Letztere ihn zu ſeinem Rath und belehnte ihn (9. Jan. 1596), — nachdem er auch als ſolcher gute Dienſte geleiſtet, dem Landgrafen durch Unterhandlungen mit dem Abte Joachim

---

a) Kopp v. d. Gerichten in Heſſen-Caſſel Thl. I. St. 3. Beil. 114. S. 222. — *b*) Epistola L. Wilhelmi ad T. Homberg, bei v. Rommel Buch II. Beil. XII. in Bd. V. S. 793. — *c*) Epistola Hombergi ad Mauritium, in Heſſiſche Beitr. zur Gelehrſ. Bd. II. S. 539.

Digitized by Google

zu Hersfeld die Zurückgabe einer Schuldverschreibung seines Vaters über 16000 Gulden, den vollen Besitz des Hessischen Antheils an Treffurt *a*), des Dorfes Wallenburg (Auwallenburg im Amte Brotterode) und des Klosters Frauensee und das schriftliche Versprechen der Verzichtleistung auf das Stift für gewisse Fälle verschafft hatte, — mit 8000 Gulden und dem Dorfe und Hause Vacha (Kleinvach) bei Allendorf an der Werra, als Mannlehn, wornach er und seine Nachkommen (auch die seines Neffen Elias) sich Homberg zu Vach nennen *b*). Die Grundlage des gelehrten Unterrichts bestand in classischer Philologie, woneben der Prinz Spanisch, Italienisch, Französisch, Englisch und Ungarisch lernte, sich mit der Hebräischen Sprache und den verwandten Dialekten bekannt machte, Geschichte, Philosophie, Mathematik, Naturkunde und Staatswissenschaften studirte, seine poetischen und musikalischen Anlagen ausbildete und sich große Gewandheit im Reden und Disputiren erwarb. Kurz vor seinem sechszehnten Geburtstage bestand er (21. u. 22. März 1587) eine Prüfung vor Marburger Professoren, worüber der Decan der philosophischen Facultät Johann Ferinarius (Wildpreter) ein Zeugniß voll Lobeserhebungen *c*) in die akademischen Annalen einrückte und die Professoren der Theologie (24. März) rühmenden Bericht *d*) an den Vater erstatteten. Im achtzehnten Jahre vollendete er eine Lateinische Uebersetzung der Psalmen, welche drei Jahre später (1593) zu Schmalkalden gedruckt wurde. Zahlreiche

a) S. §. 22. in Bd. I. S. 165. — *b*) S. die Belehnungsurkunde in Strieder Hess. Gelehrtengesch. Bd. VI. S. 118, und Schreiben L. Ludwigs an L. Moritz, Marburg 15. März 1596, wegen der Gevatterschaft der Königin von England und Ertheilung des Consenses zur Belehnung Tobias Hombergs mit dem erledigten Lehn der von Meter zu Bach und Elias Hombergs, Hauptmanns zu Gießen, (des Anherrn der Homberg zu Schenklengsfeld) mit dem durch das Erlöschen des Geschlechts Metschen anheimgefallenen Hofe Rohn bei Frauensee, (welche letztere Belehnung jedoch nicht zu Stande gekommen zu sein scheint) in Justi Hess. Denkw. Thl. IV. Abthlg. 2. S. 395. — *c*) Abgedruckt aus *Treutleri orat. in obitum Wilhelmi p. 100*, bei Strieder Bd. IX. S. 177. — *d*) Abgedr. bei Winkelmann Thl. IV. Cap. 7. S. 443, Deutsch bei v. Rommel Buch V. Hptst. 1. Beil. IV., in Bd. VI. S. 376.

Digitized by Google

Schriften desselben in gebundener und ungebundener Rede, in Lateinischer, Deutscher und Französischer Sprache sind auf uns gekommen, andere, besonders dramatische Gedichte, ungedruckt geblieben a). Mit den berühmtesten Gelehrten seiner Zeit, sowohl in, als außer Deutschland, stand er in genauer Verbindung b). Als Mitglied (s. 1623) der zu Hornstein im Weimarischen von mehreren, besonders Sächsischen und Anhaltischen Fürsten und Edelleuten (1617) gestifteten fruchtbringenden Gesellschaft (oder Palmenorden) zur Beförderung der Reinigung der Deutschen Sprache führte er den Namen des Wohlgenannten. Der Alchemie ergab er sich, der väterlichen Warnungen unerachtet, und wechselte Briefe mit fast allen damaligen Adepten.

Dem Kaiser zeigte er den Antritt seiner Regierung mit der Bitte um Belehnung an, nahm jedoch noch vor der Ertheilung (12. Aug. 1593) des Reichslehnbriefs c) die Huldigung in seinem Lande und (23. April 1593) die Mithuldigung der Sammtuniversität ein, reiste (April bis 15. Jun.) mit einem Gefolge von 400 Pferden über Marburg nach Mainz, Darmstadt, Heidelberg, Durlach, Stuttgart, Neuburg und Würzburg zu befreundeten und verwandten Fürsten und über Schmalkalden zurück nach Cassel, ließ noch in demselben Jahre den während seines Großvaters Gefangenschaft geschleiften Wall der Hauptstadt herstellen und andere von seinem Vater nicht vollendete Bauten fortsetzen, und vermählte sich (24. Sept.) mit Agnes, der Tochter des Grafen Johann Georg von Solms-Laubach, nach deren frühem Tode (23. Nov. 1602) die noch nicht volle 16 Jahre alte Juliane (geb. 3. Sept. 1587, vermählt 22. Mai 1603, † 15. Febr. 1643), Tochter des Grafen Johann von Nassau-Siegen, seine zweite Gemahlin wurde. Mit beiden zeugte er eine zahlreiche Nachkommenschaft, zehn Söhne und acht Töchter, auf deren

---

a) Ein nicht ganz vollständiges Verzeichniß der gedruckten Werke Morizens giebt Strieder Bd. IX. S. 188. und in den Nachträgen zu dem Artikel Moriz. — b) Verzeichniß der vorzüglichsten Hessischen Gelehrten, Räthe ꝛc. und Künstler, nebst Verz. auswärtiger Gelehrten, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 2. Beil. III u. IV., in Bd. VI. S. 472 u. 508. — c) v. Rommel Buch V. Hptst. 8 Beil. I., in Bd. VII. S. 437.

Digitized by Google

Unterricht in Wissenschaften und Künsten er die größte Sorgfalt verwendete, und unter denen sich insbesondere die älteste Prinzessin Elisabeth (geb. 24. Mai 1596, vermählt 25. März 1618 an Johann Albert II. von Meklenburg, gest. 16. Dec. 1625) als eine der gelehrtesten und gebildetesten Frauen ihrer Zeit auszeichnete a). Der Hof zu Cassel b) wurde einer der glänzendensten, ein wahrer Mittelpunct und eine Pflanzschule feiner Sitte, schöner Kunst und wissenschaftlicher Bildung. Abgesagter Feind der aus der Ritterzeit herstammenden Trinkgelage, stiftete Moriz mit mehreren Fürsten, Grafen und Herrn (14. Dec. 1601) zu Heidelberg einen Orden der Mäßigkeit c), schaffte (1615) die Hofspeisung ab und errichtete ein Commißhaus, in welchem dem mit einem Kostgelde abgefundenen Hofgesinde für einen billigen Preis Speise und Trank verkauft wurde. Oftere Reisen des Landgrafen, später auch der Prinzen, in und außer Deutschland, veranlaßten häufige Gegenbesuche eigends nach Hessen reisender, oder bei der Durchreise, insbesondere nach Bädern, zu Cassel, Rotenburg, Schmalkalden und Rheinfels bewirteter Fürsten und Fürstinnen. Zu den hohen Tauf- und Vermählungs-Festen, welche, so wie die Reisen, zugleich zur Anknüpfung und Befestigung politischer Verbindungen dienten, wurden zahlreiche Gäste und, außer den Hofbeamten und den vornehmsten Landbeamten und deren Frauen, Abgeordnete der Ritterschaft und der Städte geladen. Gevatter waren gewöhnlich königliche oder fürstliche Personen. So hob ein Gesandter der Königin Elisabeth von England mit mehreren Deutschen Fürsten die älteste Prinzessin aus der Taufe, gehörte der König Christian IV. von Dänemark zu den Pathen des Prinzen Otto (geb. 25. Dec. 1594) und der Kurfürst Friedrich IV.

---

a) S. eine Auswahl von Elisabeths Italienischen Gedichten (aus einer Casselschen Handschrift), bei v. Rommel Buch V. Hptst. 1. Beil. V., in Bd. VI. S. 379. Eine andere Handschrift enthält die Deutsche Uebersetzung eines dramatischen Schäfergedichts des Italieners Contarini. — b) Verzeichniß kleiner Hofausgaben 1597 u. 1598. und Verzeichniß von Hofdienern ꝛc, bei v. Rommel a. a. O. Hptst. 2. Beil. I u. II. S. 444 und 450. — c) Statuten des Ordens der Mäßigkeit, daf. Hptst. 1. Beil. II. S. 357.

Digitized by Google

von Pfalz zu denen Morizens (geb. 14. Jul. 1600), während bei Wilhelm, dem nachherigen Haupterben, (geb. 14. Febr. 1602) die Ritter und Landschaft und der Abt von Hersfeld zu Gevatter standen. Bei der ersten Vermählung Ottos (24. Aug. 1613) mit Catherina Ursula von Baden-Durlach († 15. Febr. 1615) erschienen, außer den fürstlichen Gästen und Hofbeamten, 64 Ritter und Landjunker, die Abgeordneten von 19 Städten und die vornehmsten Landbeamten. Solche Feste a) wurden gefeiert mit Ritterspielen, theatralischen Aufzügen und Aufführung großentheils von dem Landgrafen selbst gedichteter Dramen und musikalischer Compositionen. Zum Behuf der ritterlichen Uebungen wurde (1593) eine Rennbahn und ein Judicirhaus neben dem Schlosse erbaut und unfern davon, da wo jetzt das alte Kunsthaus steht, (1605) zu dramatischen Spielen ein Theater in Gestalt eines Circus mit gemahlten Decken, Ottonium genannt. Die Dramen in verschiedenen Sprachen wurden durch Zöglinge der Hof- und Ritterschule und der Universität und besoldete Schauspieler aus England aufgeführt. Die von Moriz selbst eingeübte Hofkapelle vereinigte die ausgezeichnetesten einheimischen und fremden Künstler, und diente nicht blos zur Verschönerung der Hoffeste, sondern eben so sehr zur Verbesserung der Kirchenmusik, zu welchem Zweck der Landgraf die Kirchen zu Cassel und in anderen Städten mit neuen Orgeln versah, die geschicktesten Orgelbauer zu sich berief, die von seinem Kapellmeister Valentin Geuk in seinem Auftrag begonnenen mehrstimmigen geistlichen Melodien zu den Lateinischen Texten aller Sonn- und Festtage (gedruckt 1604) fortsetzte und zwei vierstimmige Choralbücher für den Deutschen Kirchengesang (1607 und 1612) herausgab. Die anfangs nur zum Unterricht der Zöglinge des Hofs und der Edel- und Kapellknaben in den schönen Wissenschaften und der Musik, unter der persönlichen Mitwirkung des Landgrafen und der Aufsicht der Hofmeister, in dem fürstlichen Schlosse (1595) angelegte Hofschule wurde vier Jahre später zu einem Collegium Mauritianum erhoben, in

a) Beschreibung und Abriß der Ritterspiele 1596 u. 1600, durch Wilhelm Dilich, Cassel 1598 u. 1601. fl. F. (mit illuminirten Abbildungen). Zweite Ausl. 1602 (mit schwarzen Abbild.).

Digitized by Google

das vormalige Carmeliter-Kloster verlegt, (3. Oct. 1599) feierlich durch eine Rede des Stifters eingeweiht und mit vier Hauptlehrern, dreien aus den höheren Facultäten und einem der Mathematik, besetzt. Nach dem Anheimfalle Marburgs (s. §. 40.) wurde zwar das eigentliche Collegium, mit Ausnahme der unreiferen Zöglinge und der Edel- und Kapellknaben, (1605) der Landesuniversität einverleibt; doch blieb die Hofschule, widmete ihr Moriz, bei der steigenden Zahl seiner eigenen Kinder und der ihm anvertrauten fürstlichen und adeligen Zöglinge und bei den Streitigkeiten der Universitäten Marburg und Giessen, bald verdoppelte Sorgfalt und verwandelte sie, unter dem Namen **Collegium adelphicum Mauritianum**, in eine **Ritterakademie**, gleich dem Navarresischen Collegium zu Paris, erklärte sie in einer für ganz Deutschland gedruckten Ankündigung für ein Gymnasium zur Erziehung fürstlicher, gräflicher und adeliger Jugend, bestimmte (12. Jan. 1618) durch ein fürstliches Ausschreiben a), wie es darin gehalten werden solle, und eröffnete sie (15. Febr.) in dem geschmackvoll dazu eingerichteten Carmeliterkloster. Vier Facultäts-Professoren, der Theologie, der Ethik und Politik, der Physik, der Logik und Rhetorik, zwei Professoren für die Lateinische, einer für die Griechische und einer für die neueren Sprachen sollten unentgeldliche Vorträge halten und damit monatliche Disputationen verbinden. Für den Unterricht in der Kriegskunst, Mathematik, Astronomie und Geschichte, die gymnastischen und ritterlichen Uebungen, wozu auch Musik gezählt wurde. Wohnung und Kost wurde ein mäßiger Preis bestimmt. Zu Vorstehern (Präfecten und Directoren) wurden die gebildetesten Edelleute des Hofs ausgewählt, zu außerordentlichen Visitatoren die geheimen Räthe, der Hofprediger und der Rector des Casselschen Pädagogiums, zu Professoren der reformirten Lehre zugethane Männer von bewährter sittlicher und wissenschaftlicher Tüchtigkeit. Auch Söhne verdienter Beamten bürgerlichen Standes wurden mit aufgenommen, und alle Zöglinge waren gleicher Aufsicht und Disciplin unterworfen, ja überein gekleidet, nur hinsichtlich des Tisches fand ein dreifacher Unterschied statt. Moriz leitete oft selbst die

a) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 601.

Digitized by Google

Disputationen, oder nahm daran Theil, sah schriftliche Arbeiten durch, bestimmte Belohnungen und unterstützte ausgezeichnete Hofschüler zur Fortsetzung ihrer Studien im Auslande. Ringplatz, Ballhaus, Tanz- und Fechtboden und Reitbahn waren schon mit der Hofschule verbunden gewesen. Selbst unter den Drangsalen des dreißigjährigen Kriegs gieng die Akademie nicht zu Grunde, nahm vielmehr aus Marburg vertriebene Professoren auf, wurde (1634) mit der alten nach Cassel verlegten Universität vereinigt und erst bei der Restauration und Zurückverlegung dieser nach Marburg (1653), als derselben einverleibt, aufgehoben. Gleichzeitig mit der Errichtung der Ritterakademie erließ Moriz (6. Jan. 1618) eine allgemeine Schulordnung *a*), worin er eine Stufenfolge von acht Classen anordnete, die Unterrichtsgegenstände von den ersten Elementen im richtigen Deutsch schreiben und lesen an bis zur Arithmetik, Logik und dem Erklären Griechischer und Lateinischer Dichter aufzählte und viele andere heilsame Vorschriften über Didaktik und Pädagogik gab. — Noch hatte Cassel keine Buchdruckerei (nur zu Marburg und Schmalkalden bestanden solche), bis Moriz den gelehrten Buchdrucker und Formschneider Wilhelm Wessel, wahrscheinlich aus Bremen, herbeirief und durch Geldvorschüsse und andere Unterstützungen in den Stand setzte, die davon sogenannte typographia Mauritiana in der Au anzulegen, aus welcher als erstes Druckwerk die Encyclopaedia pr. ill. D. Mauritii H. L. Cassellis excudebat Wilhelmus Wesselins 1597. 4. und später die oben erwähnten Beschreibungen der Ritterspiele und die Choralbücher hervorgiengen. Von anderen Druckwerken dieser Officin sind besonders merkwürdig die von Georg Schönfeld herausgegebene Deutsche Bibel (1601. F.) zu deren Verlag der Landgraf für Typen und Papier 3104 Thaler vorschoß, Johann Dilichs Hessische Chronik *b*) und Wessels Hessisches Wappenbuch, sämmtlich mit Holzschnitten und Kupferstichen. — Zur Ausführung der vielen geschmackvollen und nützlichen Bauten in und außer Cassel wurde eine eigene Behörde, die Baustube, errichtet. Die drei älteren Söhne des Landgrafen

a) Cassel'sche Samml. d. L. Ord. Thl. I. S. 593. — *b*) S. Einleitung in Bd. I. S. 4.

Digitized by Google

legten (25. Jun. 1606) den Grundſtein zu dem fürſtlichen Schloſſe Weiſſenſtein (Mauritiolum Leucopetraeum, villa Mauritiana), welches mit einem Luſtgarten umgeben wurde. Faſt alle Schlöſſer im Niederfürſtenthum und der niederen Grafſchaft Katzenelnbogen, ſpäter auch die in dem Caſſelſchen Antheil des Oberfürſtenthums wurden hergeſtellt und verbeſſert, die Vogteien und Höfe mit neuen Wirthſchaftsgebäuden verſehen, auf dem Schloſſe zu Homberg ein tiefer Brunnen gegraben, Wanfried zur Stadt erhoben und befeſtigt, die Fulda bis nach Hersfeld ſchiffbar gemacht und die Brücke über dieſelbe zu Melſungen vollendet, das Schloß zu Marburg erweitert, der Renthof und die Univerſitätsgebäude verbeſſert und die Befeſtigung der Stadt verſtärkt, zahlreicher anderer Bauten hier nicht zu gedenken. — Durch ſolchen Glanz des Hofes, die nach damaliger Sitte üblichen Geſchenke und Gegengeſchenke bei Beſuchen und Familienfeſten, erhöhte Beſoldungen der vermehrten Dienerſchaft, Freigebigkeit gegen reiſende Gelehrte und Künſtler und anderen Aufwand entſtand ein um ſo größeres Mißverhältniß zwiſchen Einnahme und Ausgabe, da alle Erzeugniſſe theuerer und der Arbeitslohn höher wurde, und obgleich Moriz in ſpäteren Jahren ſeine Hofhaltung immer mehr einſchränkte und minder freigebig war, hatte er doch ſchon vor der unglücklichen Wendung des Marburgiſchen Erbfolgeſtreites eine Schuldenlaſt von mindeſtens einer Million Thaler.

Eine der erſten Staatshandlungen Morizens war die Theilnahme an einem (12. April 1594) zu Darmſtadt geſchloſſenen Vertrage des Geſammthauſes Heſſen mit Kurpfalz wegen der gemeinſchaftlichen Ausübung des kirchlichen Aufſichtsrechtes in Umſtadt *a*), worüber es jedoch ſpäter zu neuen Streitigkeiten kam. Die Stellung eines proteſtantiſchen Fürſten in dem Reiche zu deſſen Oberhaupt und den anderen Ständen wurde eine immer ſchwierigere, insbeſondere für Moriz durch ſeine Hinneigung zu der reformirten Lehre, noch vor der Einführung derſelben in ſeinem Lande. Der in dem Burgundiſchen Kreiſe noch fortdauernde

a) Bericht des fürſtl. Sammthauſes Heſſen, wie es um die jurisdictionem ecclesiasticam in Stadt und Amt Umſtadt beſchaffen iſt (1662.) 4. S. 5 ff. Vergl. *Londorp* acta publica T. IX. cap. 179, 187, 197, 265.

Digitized by Google

Krieg zwischen Spanien und den Utrechter Unirten drohte die benachbarten Rheinlande und Westphalen zu ergreifen. Bei der engen Familien-Verbindung Oestreichs mit Spanien und der Hinneigung der katholischen Stände auf diese Seite und der protestantischen auf die der Niederländer war eine strenge Neutralität schwer zu erhalten, und konnten Maaßregeln, welche zunächst nur die Entfernung fremden Kriegsvolks von Deutschem Boden zum Zweck hatten, als Begünstigung der einen oder der anderen Parthei gemißdeutet werden. Die Türken machten Fortschritte in Ungarn, welche, wie Moriz glaubte, leicht hätten vermieden werden können, wenn die Gründe des Mißvergnügens der Ungarn durch religiöse Duldung hinweggeräumt worden wären. Der Schach Abbas der Große von Persien suchte ein Bündniß gegen den Großsultan Mohammed III., an welchem der Kaiser, England, Frankreich und Venedig Theil nehmen sollten, und schickte zu diesem Zweck eine Gesandtschaft über Rußland und Littauen nach Deutschland, bestehend aus dem bejahrten Sin Ali Bey, dreien anderen Hofbeamten, einem Gottesgelehrten, dem nach Ispahan übergesiedelten Engländer Anton Sherley und einem der Deutschen Sprache kundigen Cyprioten. Die Gesandten verweilten bei ihrer Durchreise von Emden her acht Tage (14. bis 22. Sept. 1600) in Cassel, überreichten dem Landgrafen ein (auf der Bibliothek zu Cassel aufbewahrtes) Beglaubigungsschreiben in Persischer Sprache, von dessen Inhalt Moriz (20. Sept.) dem Kaiser Nachricht gab, und wurden von dem Hessischen Ritter Johann von Bodenhausen über Rotenburg und Naumburg nach Prag geleitet, kehrten jedoch, weil der Kaiser eine Verbindung mit dem mosliminischen Schach gegen die Pforte seiner Stellung nicht angemessen fand, unverrichteter Sache über Italien, wo ihnen Verrath an die Türken und geheime Nachstellungen bereitet wurden, nach dem Orient zurück a). Der Kaiser Rudolph begehrte dagegen von den Deutschen Ständen Türkenhülfe. Zu den drei vornehmlich deßhalb nach Regensburg berufenen Reichstagen

a) Actenstücke der Persischen Gesandtschaft, mitgetheilt von K. W. Justi, in Curiositäten der Vor- und Mitwelt Bd. II. St. 6. S. 493. Vergl. daselbst Bd. III. St. 4. S. 298.

Digitized by Google

(verabschiedet 19. Aug. 1594, 6. April 1598 und 3. Jul. 1603) sendeten die Hessischen Landgrafen nur Botschafter, deren Gesammtinstruction zu Cassel, zuweilen mit Zuziehung Marburgischer und Darmstädtischer Räthe, abgefaßt und den anderen Landgrafen zur Genehmigung zugesendet wurde. Bei den Verhandlungen kamen wiederholt die Gränzen des Religionsfriedens und die Ausschliessung der Calvinisten zur Sprache. Die Hessischen Gesandten erklärten sich gegen die gefährliche „aus übermäßigem Religionseifer entstandene" Trennung der evangelischen Stände, gegen die einseitigen Hofprocesse und die partheische Justiz des Reichskammergerichts, unter einem katholischen, meist aus dem Prälatenstande ernannten Vorsitzer, und hinsichtlich der Türkenhülfe gegen durch Stimmenmehrheit zu fassende Beschlüsse. Die eifrigen Protestanten wollten die Berathung über Abhülfe der Religionsbeschwerden der über die Steuerbewilligung voranstellen, die Katholischen dagegen der Ordnung der Proposition folgen. Moriz war der Ansicht man könne beide Gegenstände mit einander verknüpfen, erklärte mit Kurpfalz und Brandenburg die Türkenhülfe für eine freiwillige, unter die Controle der Stände zu stellende und zu keinem anderen Zweck zu verwendende Steuer, ermahnte die Evangelischen, mit Beseitigung der theologischen Streitfragen, zur Eintracht in weltlichen Angelegenheiten und drang auf die Pacification der Niederlande, welche eben so wenig als die Abhülfe der Religionsbeschwerden und die Verbesserung der Justiz zu Stande kam. Türkenhülfe wurde bewilligt, aber nur unvollständig geleistet. Auch der Deputationstag zu Speier (verabschiedet 30. Oct. 1600), welchem drei Hessen-Casselsche Bevollmächtigte beiwohnten, besserte wenig in dem Zustande des Reichs. Truppendurchzüge und fremde Einlagerungen erfüllten mit Besorgnissen und forderten zu Gegenmaaßregeln auf. Der Feldobrist Adolph von Schwarzenberg führte (1595) dem kaiserlichen Befehlshaber Karl von Mansfeld über 10000 Wallonen aus den Niederlanden nach Ungarn zu und gestattete Plünderung und Brandschatzung im Paderbornischen und Waldeckischen bis zur Hessischen Gränze hin. Moriz hatte nicht Zeit gehabt die seinen Obersten und Kriegsräthen befohlene Truppenwerbung zu bewerkstelligen, bot seine Ritter, Landsassen und Unterthanen, besonders

Digitized by Google

an der Diemel, auf (8. Jun.), besetzte die Straße mit Geschütz, empfieng drei Geiseln, verschaffte dem Landvolk die Rückgabe des Raubes und gestattete den Durchzug in drei geordneten Abtheilungen durch die Aemter Wolfhagen, Gudensberg, Felsberg, Borken, Homberg, Ziegenhain und Neukirchen bis zur Fuldaischen Gränze, gegen mäßige Bezahlung der Lebensmittel, jedoch nicht ohne Schaden der Früchte auf dem Felde. Dem Grafen Simon von der Lippe, welcher 500 Reiter für den Kaiser geworben und im Stifte Corvey gemustert hatte, wurde nur der Paß an der Werra gegeben. Andere Durchzüge wußte der Landgraf bis zum Ausbruch des allgemeinen Kriegs abzuwenden, und eben so wenig gestattete er fremde Werbung. Zur regsten Thätigkeit fühlte er sich aufgefordert, als der Admirant von Aragonien Franz Mendoza (Sept. 1598) Spanische Kriegsvölker an den Rhein führte, sich des Clevischen Städtchens Orsoy bemächtigte, den Grafen Wirich von Daun und Falkenstein aus seinem festen Hause lockte und denselben heimlich ermorden ließ, Wesel, Rees und andere Orte sich ihm zu ergeben zwang, Winterquartiere auf Deutschem Boden nahm, Bedrückungen aller Art ausübte und die auf Bitten der in Dortmund versammelten Westphälischen Kreisstände an ihn ergangenen kaiserlichen Abmahnungen unbeachtet ließ. Auf Veranlassung des Kurfürsten Friedrich IV. von Pfalz wurden wegen dieser Einlagerung und anderer Beschwerden Zusammenkünfte evangelischer Stände in Frankfurt (25. Oct. bis 12. Dec. 1598) und Friedberg (22. bis 30. Jul. 1599) gehalten, von den Hessischen Landgrafen beschickt und unter anderen Beschlüssen der einstweiliger Zurückbehaltung der Türkensteuer gefaßt *a*). Nach mehreren Zusammenkünften der Stände des Westphälischen und der beiden Rheinischen Kreise wurde ein allgemeiner Tag dieser drei Kreise und des Fränkischen und Niedersächsischen zu Coblenz gehalten *b*) und (9. April 1599 n. St.) beschlossen eine dreifache Hülfe nach der Reichsmatrikel zu der Entfernung der Spanier und Niederländer zu gewähren und dazu auch die Türkensteuer zu verwenden. Moriz zum Obristen des Oberrheinischen

a) *Londorp* Thl. III. S. 511 ff. 520 ff. — *b*) Moser Samml. der Kreisabschiede Thl. III. S. 368 ff.

Digitized by Google

Kreises erwählt, von seinen Westphälischen Vasallen um Hülfe angerufen, von dem Französischen Könige Heinrich IV. insgeheim ermuntert und von den zu einem allgemeinen Landtage in Melsungen (s. §. 36. S. 36.) versammelten Hessischen Ständen (31. Dec. 1598) mit Verwilligung einer Landrettungssteuer von 150000 Gulden unterstützt, ließ sich weder durch die nicht erfolgte kaiserliche Bestätigung des Coblenzer Kreisabschiedes, noch durch den Rücktritt des Niederrheinischen Kreises und die Lauigkeit anderer evangelischer Fürsten abhalten mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Anspach, dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und dem Grafen Simon von der Lippe, als Obristen der drei anderen Kreise, in Verbindung zu treten, stellte 13 Fähnlein Fußvolk und 12 Compagnien Reiter, zusammen 5000 Mann, zu dem auf 16000 geschätzten Kreisheere, versah dieselben mit Waffen und Rüstung, schoß das Geld zu ihrer Bekleidung, meist in rother und weißer Leibfarbe, vor, erließ strenge Kriegsartikel *a*), bot (8. Oct. 1598, 31. Jan. und 13. Febr. 1599) seine Ritterschaft, welche jedoch nur 227 Pferde stellte, zur Landesvertheidigung auf *b*) und erhielt zu diesem Zweck, der Erbeinigung gemäß, von den Sächsischen Herzogen 1000 Mann, welche jedoch, nach dem Befehle des Verwesers von Kursachsen Friedrich Wilhelm von Weimar, nicht aus der Hessischen Gränze schreiten durften. Ungern willigte der Landgraf bei einer persönlichen Zusammenkunft der Kriegsfürsten in Göttingen (28. Mai 1599) in die Uebertragung des Oberbefehls an den Grafen von Lippe als Obristen des bedrängten Kreises, führte selbst seine zwei Monate lang (April und Mai) bei Gudensberg gemusterten Truppen, an deren Hauptleute er statt der denselben früher im Namen der Fürsten von Hessen gegebenen Bestellungen Kreispatente austheilen mußte, (Jun.) über Soest nach dem Rhein, übergab den Befehl über dieselben den Grafen Eberhard von Solms-Lich und Georg Philipp von Solms-Laubach (der Landgräfin Agnes Bruder) und einen Grafen von Nassau, und kehrte, mißvergnügt über die Theilnahmlosigkeit anderer

a) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 472. — *b*) S. die Ausschreiben in Hofmann Hess. Kriegsstaat Bd. I. S. 160 ff.

Digitized by Google

Fürsten, selbst seines Oheims Ludwig, und über die Klagen bei dem Durchzug beschädigter Gemeinden, in sein Land zurück. Auf dieser Reise versagte die Kurkölnische Stadt Attendorn dem Landgrafen und einigen Grafen und Herrn trotzig ein Nachtlager und wurde am folgenden Tage, auf dem Wege nach Siegen, ein Schuß aus einer mit zwei Kugeln geladenen Büchse gezielt, wofür zwar der Kurfürst den Thäter einziehen ließ, jedoch weder gegen denselben noch gegen die Stadt Attendorn verfahren wollte, ohne rechtliche Ausführung, welche der Landgraf verschmähte. Das Kreisheer lagerte sich Orsoy gegenüber, setzte (26. Jul.) einige Truppen bei Rheinberg über den Rhein, eroberte, nicht ohne Unterstützung des Prinzen Moriz von Oranien, Orsoy, Emmerich und Genepp und begann (29. Jul.) die Belagerung von Rees, litt aber durch Ausfälle der Spanier, bei deren einem Georg Philipp von Solms (6. Sept.) erschossen wurde, löste sich (13. Sept.) in offene Meuterei auf, lagerte sich zum Theil eigenmächtig in der Grafschaft Rittberg und im Stifte Paderborn ein, brandschatzte und mordete. Moriz bot (19. Sept.) seine säumigen Ritter und Lehnleute auf, mußte mit einem nach Warburg ziehenden Haufen der Meuterer (4. Oct.) in förmliche Unterhandlungen treten, die Hauptleute desselben abbezahlen und seine treugebliebenen Truppen durch den Obristen Hans Heinrich von Siegerode, nicht ohne Gefahr, über Paderborn nach Hause führen lassen, beschwerte sich bitter über die Wortbrüchigkeit der Oberrheinischen Stände, und ließ dennoch dem Westphälischen Kreisobristen drei Fähnlein zur Besetzung der eroberten Rheinfesten, wogegen der am meisten betheiligte Herzog Johann Wilhelm von Cleve protestirte. Die Spanier räumten zwar Rees freiwillig und zogen sich vor Rheinberg, wo zwei Fähnlein Hessen während der Belagerung von Rees eine Schanze anfangs tapfer vertheidigt, nachher aber verlassen hatten. Der Hauptzweck des Feldzuges war jedoch vereitelt, und die unter einander uneinigen Kreisstände beschlossen auf einer Zusammenkunft in Erfurt (24. Oct) der Ermahnung des Kaisers zur Niederlegung der Waffen Folge zu leisten. Morizens Bitte um eine kaiserliche Commission, welche ihm von den Oberrheinischen Ständen den Ersatz der vorgeschossenen 400000 Gulden verschaffe, fand kein Gehör, und der Ersatz

Digitized by Google

erfolgte nur langſam und unvollſtändig. Ein Haufen Spaniſcher und Niederländiſcher Freibeuter wurde (1600) in Heſſen ſelbſt aufgefangen und vor ein peinliches Gericht geſtellt. Die ohne Abſchied entlaufenen Kreistruppen zog der Kaiſer zum Türkenkriege nach Ungarn.

Durch ſolche Erfahrungen überzeugte ſich Moriz von den Uebelſtänden der Kriegsführung mit geworbenen Söldnerheeren und der ferneren Unzulänglichkeit des bisherigen Aufgebots, und beſchloß, wie er ſelbſt ſagt, um ſeinen Pflichten als Landesherr zu genügen, die lange ſchlafende Deutſche Mannheit bei ſeinen Unterthanen wieder zu wecken und ſeinen Nachkommen eine geordnete Kriegsverfaſſung zu hinterlaſſen, eine Verbeſſerung der Volksbewaffnung. Gleich bei dem Antritt ſeiner Regierung beſtellte er einige Haustruppen, Hauptleute der Fußknechte und reiſige Diener unter dem Befehl des Obriſten zu Caſſel, woraus die ſpäter (1615) erwähnte Leibgarde hervorgegangen zu ſein ſcheint. Nach dem Feldzuge vor Rees entwarf er den Plan zu der Errichtung einer Landwehr, unter dem Namen Landausſchuß, theilte denſelben (1600) ſeinem Oheim Ludwig mit *a*), widerlegte deſſen Einwendungen, gab (1. Oct. 1600) den beſtellten Kriegsräthen und Dienern eine Inſtruction *b*) über die Auswahl, Bewaffnung, Bekleidung, ſonntägliche und monatliche Uebungen, Muſterungen, Dienſt und Rechte dieſes Ausſchuſſes, zu welchem die waffenfähige Mannſchaft vom ſechszehnten bis zum fünf und vierzigſten Jahre [mit Ausſchluß der Kaufleute, Geiſtlichen, Schullehrer und Rathsperſonen (nicht deren Söhne) der Ackerleute in Städten und Dörfern, Handwerker, welche zur Arckeley erforderlich ſind, Hirten, Müller, Metzger, kundlicher Hausarmen und zum größten Theil Taglöhner, deren welche aus fremden Kriegsdienſten keinen Paßport mitgebracht, oder ſich ſchlecht betragen haben, der Untauglichen und Feigen] nach Maaßgabe des Alters zu Schützen (Archebuſieren), Musquetieren, Pikenieren und gefreiten Hellebardieren ausgehoben werden ſollte, und

---

a) S. den Auszug aus Moritzens eigenhändiger Ludwigen zugeſendeten Schrift, bei v. Rommel Buch V. Hptſt. 5. Beil. I., in Bd. VI. S. 723. — *b*) Caſſelſche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 475.

Digitized by Google

erließ (13. April 1601) eine deßhalbige Ordonnanz a). In Hoffnung die Landgrafen von Marburg und Darmstadt würden beitreten, die Ritterschaft die Reiterei bilden helfen und ihre Hintersassen zum Fußvolk stellen, bestimmte er für ganz Hessen acht Regimenter (Legionen, Phalanxe) nach den Strombezirken der Diemel, Werra, Fulda, Schwalm, Edder, Lahn, Rhein und Main. Die erforderlichen Kosten von 21600 Gulden jährlich sollten durch eine von Fürsten, Prälaten, Adel, Städten und Landesunterthanen verhältnißmäßig zu beschaffende Contribution verschafft und diese Einrichtung „dem Ausschuß der Stände" vorgelegt werden. Der Beitritt der anderen Landgrafen erfolgte aber nicht, die Ritterschaft weigerte sich zur Bildung eines reisigen Ausschusses mit den Hof- und Landdienern in Compagnien nach den Strombezirken unter Anführung wohlgeübter Befehlshaber zu treten, berief sich auf das Herkommen und bestritt dem Landgrafen das Recht der Bestellung von Befehlshabern und der Musterung, und ein Beschluß der gesammten Corporation der Hessischen Landstände wurde bald durch die Streitigkeiten zwischen Cassel und Darmstadt unausführbar. Moriz beschränkte sich daher darauf, alsbald einen fußgehenden Ausschuß von vier Regimentern für Niederhessen und drei Compagnien für die niedere Grafschaft Katzenelnbogen (wozu der Rest aus der Herrschaft Eppstein und Limburg hinzukommen sollte) zu errichten, fügte denselben später ein fünftes Regiment für seinen Antheil an den Stromgebieten der Edder und Lahn hinzu, ordnete dieselben genauer in Fähnlein (Compagnien) und ließ sie fleißig mustern b). Zu Obristen und Hauptleuten wurden, theils um Sold zu ersparen, theils um Collisionen zwischen Militair- und Civilbeamten zu vermeiden, außer den Befehlshabern der beiden Festungen, Landräthe, Landvögte, Amtmänner, Rentmeister und Forstbediente ernannt, zu Lieutenants meist die Burggrafen der fürstlichen Schlösser. Die Ritterschaft leistete nicht allein bei wiederholten Aufgeboten den persönlichen Dienst säumig und unvollständig, sondern sowohl sie als die Prälaten verweigerten großentheils die Stellung ihrer Hintersaßen

a) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 489. — b) S. die Musterrolle, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 5. Beil. II., in Bd. VI. S. 795.

Digitized by Google

zur Landmiliz a), deren Hauptlast daher den Landesfürsten und die zugleich durch ein Darlehn für die Pferde und den Unterhalt der geworbenen Landreiter beschwerten Städte traf und vielfältige Verhandlungen mit den Ständen erforderte.

Je weniger Moriz, obgleich er dem Kaiser Rudolph sein Psalterium, einen Quadranten und andere mathematische Werkzeuge zusendete und dafür Danksagungsschreiben (7. Jan. 1594 und 25. Nov. 1604 b)) erhielt, auf die Gunst des kaiserlichen Hofes rechnen konnte, vielmehr mit demselben, schon ehe er öffentliche Beweise der Ungnade erhielt, durch sein ganzes Benehmen in ein gespanntes Verhältniß trat, um so eifriger war er bemüht die von seinem Vater angeknüpften freundschaftlichen Verbindungen mit den protestantischen Fürsten Deutschlands und mit auswärtigen Mächten zu erhalten und zu befestigen, wodurch gerade er einem Kaiser, wie Rudolph II., nur noch verdächtiger werden mußte. Zwar lehnte er (1597) den Antrag zu einem Bündnisse mit England, Frankreich und den Niederlanden gegen Spanien ab, blieb aber fortwährend in gesandtschaftlichem und brieflichem Verkehr mit Elisabeth von England, und brach denselben auch mit deren Nachfolger Jakob I. von Großbritannien nicht ab, wiewohl er sich von diesem weniger für die Sache der Protestanten versprach. In noch innigerer Freundschaft stand er mit Heinrich IV. von Frankreich, reiste (Jul. bis Sept. 1602) durch Süddeutschland und über Genf nach Paris, verweilte daselbst drei Wochen (27. Sept. bis 16. Oct.), pflog Rath mit dem Könige und dessen Minister des Auswärtigen, Nicolaus Neufville de Villeroi, über die wichtigsten Angelegenheiten, namentlich die Wiedererstattung der von den Deutschen Protestanten während der Französischen Religionskriege vorgeschossenen Hülfsgelder, die damalige streitige Bischofswahl zu Straßburg, die künftige Wahl eines Römischen Königs und eine in Deutschland

a) S. die urkundlichen Erklärungen Hessischer Prälaten, Ritter und adelicher Landsassen auf die landesfürstliche Aufforderung v. 7. Oct. 1620, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 6. Beil. VI., in Bd. VII. S. 137. — b) v. Rommel Buch V. Hptst. 2. Beil. IV., in Bd. VI. S. 525.

Digitized by Google

zu stiftende Union der Protestanten a), wurde (20. Oct.) zum Generalobristen aller Deutschen Truppen in Frankreich ernannt und unterhielt einen vertrauten Briefwechsel mit Heinrich b) bis zu dessen Tode. Die Niederländer unterstützte er durch Geldhülfen, bis zu den von den Generalstaaten mit den Erzherzogen zu Brüssel und der Krone Spanien (1607) angeknüpften Friedensunterhandlungen, während welcher, bis zu dem Abschluß des zwölfjährigen Waffenstillstandes (9. April 1609), er mit Brandenburg und Pfalz an der von Frankreich und Großbritannien übernommenen Intervention und Garantie Antheil nahm. Schlug er auch die mehrmals erbetene offene Kriegswerbung in seinen Landen ab, so gestattete er jedoch Adelichen sich unter dem Prinzen Moriz von Oranien in der Kriegswissenschaft, besonders der Befestigungskunst, zu vervollkommnen, und ließ es geschehen, daß (1602) mehrere Hundert Hessischer und anderer Deutscher Reiter unter dem Obristen Grafen Friedrich von Solms und dessen Lieutenant Walrabe von Boyneburg nach den Niederlanden zogen und an dem Kriege gegen die Spanier Antheil nahmen. — Auf die Unterhandlungen in Deutschland, aus denen die protestantische Union hervorgieng, werden wir später (§. 41.) zurückkommen.

§. 38. Hessen-Marburg unter Ludwig IV. Testator c).

Der Landgraf von **Hessen-Marburg Ludwig IV.** (III.), zugenannt **der Aeltere**, oder **Testator**, (geb. 27. Mai 1537) hatte seine Jugendbildung durch dieselben Lehrer, wie der ältere Bruder, erhalten, während der durch den Neubau zu Cassel nöthig gewordenen Verlegung der landgräflichen Residenz nach Marburg

---

a) Auszug aus dem Tagebuche des L. Moriz über diese Reise, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 8. Beil. II., in Bd. VII. S. 444. — b) Correspondance inédite de *Henri IV.* R. de France avec *Maurice le Savant* L. de Hesse, accompagnée de notes par Mr. *de Rommel*, Paris 1840. 8. Auszüge aus dem Briefwechsel, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 8 Beil. III., in Bd. VII. S. 468. — c) *Herm. Vulteji* oratio de vita et morte Ludovici sen., Marburgi 1605. 4.

Digitized by Google

(1556) daselbst Philosophie und Geschichte unter Justus Vultejus Anleitung studirt, mit väterlicher Bewilligung *a*) vier Jahre (1561 bis 1565) am Hofe zu Stuttgart, wo er sich (10. oder 20. Mai 1563) mit des Herzogs Christoph ältesten Tochter Hedwig vermählte, gelebt und nachher in Darmstadt, wo er neben den Trümmern des im Schmalkaldischen Bundesgenossenkriege zerstörten Schlosses *b*) ein hölzernes Wohnhaus mit nur vier Zimmern bauete, residirt, bis er die Regierung von Oberhessen übernahm und (1568) seinen Sitz in Marburg aufschlug.

Im besten Einverständniß mit seinen Brüdern und späterhin Neffen nahm er an den Reichsverhandlungen und den gemeinschaftlichen Hessischen Angelegenheiten Theil. Seine Landgrafschaft, zu welcher auch die alte, erst 22 Jahre nach seinem Tode wieder eingelöste **Trierische Pfandschaft von Limburg an der Lahn** mit den Schlössern **Brechen** und **Molsberg** *c*) gehörte, vergrößerte er nicht allein durch den ihm zufallenden Theil der **Dietzischen Aemter** (s. §. 35. S. 17.) und die von Wilhelm eingetauschte und durch den Vertrag mit Mainz ganz erworbene **Herrschaft Itter** (s. §. 37. S. 67.), sondern auch durch manche andere bequem gelegene Erwerbungen. Von der sogenannten **Fuldaischen Mark** in der Wetterau gehörte bisher nur der vormals Riddaische Antheil des Dörfenbezirks zu Hessen. Den anderen Theil, mit dem Schlosse Bingenheim, hatte (1423) der Fuldaische Abt Johann von Merlau für 26500 Gulden an den Grafen Philipp von Nassau-Saarbrück-Weilburg zu Eigenthum verkauft, jedoch mit Vorbehalt eines Hofes in Bingenheim und der Lehnshoheit über den Antheil an den Dörfern Echzell und Reichelsheim *d*). Zwischen Hessen und Nassau seit länger als dreißig Jahren obwaltende Streitigkeiten über Erbhuldigung, Steuer, Bußen und andere Gerechtigkeiten in dieser Mark schlichtete ein Vertrag (7. Mai 1570), durch welchen

a) S. den Brief Philipps an Christoph, Gudensberg 25. März 1561, im Göttingischen hist. Magazin Bd. I. S. 41. — *b*) S. §. 35. in Bd. I. S. 354. — *c*) S. §. 24. in Bd. I. S. 214. — *d*) S. den Kaufbrief in (*Harpprecht*) Wetteravia illustrata Beil. J. p. 49. und die Lehnreverse, in *Schannat* client. Fuld. p. 237—238.

Digitized by Google

die Grafen Albrecht und Philipp das Schloß Bingenheim und ihren Antheil an den Dörfern Bingenheim, (früher s. 1357 Stadt mit Friedberger Freiheiten *a*), später wieder Dorf) Echzell, Berstadt, Dauernheim, Bloseld, Leidhecken und Gettenau für 121000 Gulden an den dazu von seinem Niederhessischen Bruder mit einem unverzinslichen Darlehn von 30000 Gulden unterstützten *b*) Landgrafen Ludwig verkauften und sich nur das Dorf Reichelsheim vorbehielten, dessen andere vormals Falkensteinische Hälfte ihr Anherr Philipp (10. u. 12. Jun. 1417) von seinem Vetter dem Kurfürsten Werner von Falkenstein zu Trier mit lehnsherrlicher Bewilligung gekauft hatte *c*). Der Abt Balthasar von Dernbach zu Fulda ertheilte (23. April 1572) die Belehnung mit dem halben Dorfe Echzell und dem Hofe zu Bingenheim an Ludwig, dessen Erben und, in deren Ermangelung, die Landgrafen zu Hessen *d*). — Mit denselben Grafen zu Nassau kam (31. Dec. 1585) ein Vertrag in Gieſſen *e*) zu Stande über die **Theilung der Gemeinschaft an der Lahn**, welche aus der Merenbergischen Hinterlassenschaft *f*) und dem Umtausch (21. Jul. 1396) der Hälfte an Großenlinden gegen die Hälfte des Gerichts Lollar (Kirchberg) zwischen Hermann von Hessen und Philipp von Nassau *g*) hervorgegangen war. Hessen erhielt jetzt das ganze Gericht Lollar (d. i. die Dörfer Lollar, Daubringen, Mainzlar, Kirchberg und Rudertshausen), die Dörfer Heuchelheim, Rodheim und Fellingshausen und den Flecken Großenlinden; Nassau dagegen die Dörfer Wißmar, Launsbach, Kinzenbach, Weidenhausen, Volprechtshausen, Reiskirchen, den Hüttenbergischen Antheil an Niederwetz und die Wüstungen Werthshausen und Gehringshausen. Von beiden Theilen wurden die Mann- und

---

a) *Schannat* Buchonia vetus p. 386. — *b*) Schreiben Ludwigs an Wilhelm, Marburg 9. Mai 1570, bei v. Rommel Buch III. Hptst. 1. Beil. IV., in Bd. VI. S. 33. — *c*) *Schannat* client. Fuld. p. 237—238 et 292. — *d*) Ibid. p. 215. — *e*) Abicht der Kreis Wetzlar Thl. I. Beil. 1. S. 202. Vergl. Schreiben Ludwigs an Wilhelm, Romrod 13. Nov. 1585, Wilhelms an Ludwig, Rotenburg 22. Nov. d. J., und Ludwigs an Wilhelm, Wetter 28. Nov. d. J., bei v. Rommel Buch III. Hptst. 1. Beil. I—III. in Bd. VI. S. 25—33. — *f*) S. §. 9. in Bd. I. S. 65. — *g*) Wenck Bd. II. p. 467.

Digitized by Google

Erb-Ritter-Lehen und an dem Nassauischen Theil das Hessische Geleit und der Gülden Weinzoll ausgenommen, doch daß beides den Grafen, als freien Reichspersonen, nichts schade und nicht zur landesfürstlichen Obrigkeit gedeutet werde, und daß sie, gleich den anderen Wetterauischen Grafen, unter gewissen Bedingungen der Controle, aus ihren eigenen und in den abgetretenen Dörfern ihren Bedarf an Wein und Früchten zollfrei ein und durchführen dürften. Ein Vertrag zu Marburg *a*) (15. Jun. 1587) schlichtete weitere Streitigkeiten zwischen beiden fürstlichen Häusern über die Wüstungen Werthshausen und Gehringshausen, Gränzen, Triften, Fischereien, Kirchenagenden, Pfarrbestellungen, die Pfarrei Großenlinden und die Capellen im Hüttenberge. Das zu der ehemaligen Grafschaft Gleiberg *b*) gehörende Amt **Hüttenberg** blieb hinsichtlich der landesfürstlichen Obrigkeit in geistlichen und weltlichen Sachen, der Gerichtsbarkeit und der Reichssteuern gemeinschaftlich zwischen Hessen und Nassau. Von beiden Seiten Bevollmächtigte, Beamte aus Giessen und Gleiberg und einige Schultheißen und Feldgeschworene des Hüttenbergs, mußten (1569) die Gränzen begehen und absteinigen, worüber der Notarius Bubius aus Worms eine Urkunde aufnahm *c*). Erst der Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt und der Graf Johann Ernst von Nassau-Weilburg wurden durch Streitigkeiten über die Erhebung der Reichssteuer, welche zu Thätlichkeiten und Einmischung Pfälzischer Kriegstruppen zu Gunsten Nassaus führten, veranlaßt die Gemeinschaft durch den Vertrag zu Langgöns *d*) (16. Jun. 1703) dergestallt zu theilen, daß die Dörfer Langgöns, Leihgestern, Hausen, Allendorf an der Lahn und Annerod (im Kreise Giessen) und Kirch- und Pohlgöns (im K. Friedberg) Hessisch, hingegen Dutenhofen, Lützellinden, Hörnsheim, Hochelheim, Niederkleen, Dornholzhausen, Großenrechtenbach und, weil die an Hessen gekommenen Dörfer mehr betrugen, das nicht zum Hüttenberg gehörende, jedoch gemeinschaftliche Vollenkirchen und das bisher ausschließend Hessische Kleinrechtenbach Nassauisch wurden. Darneben verglichen sich beide Theile

a) Abicht a. a. O. Beil. 2. S. 220. — *b*) S. §. 9. in Bd. I. S. 61. *c*) Abicht a. a. O. S. 89. — *d*) Daselbst Beil. 3. S. 226.

Digitized by Google

über die Geleitsgerechtigkeit, den Gulden Weinzoll, gewiſſe Renten und Gefälle und andere Nebenpuncte. — Mit dem Grafen Ernſt von Hohen-Solms *a*) ſchloß der Landgraf Ludwig (29. Dec. 1571) einen Vergleich über die gemeinſchaftlichen Hoheitsrechte in den Aemtern **Königsberg** und **Hohenſolms**; dennoch kam es darüber ſpäter zu Streitigkeiten, bis Georg II. von Heſſen-Darmſtadt und Philipp Reinhard d. J. von Hohenſolms (30. Oct. 1628) ſich dergeſtallt theilten, daß erſterer Königsberg mit den dazu gehörenden Dörfern, letzterer Hohenſolms mit Zubehör erhielt, vermöge eines weiteren, von dem Kaiſer (1633) genehmigten Vertrags die fürſtliche Obrigkeit in geiſtlichen Sachen gemeinſchaftlich blieb und zuletzt (29. März 1638 und 30. Mai 1648) Solms ſein Sechstheil an Kleeberg Darmſtadt überließ und dafür das Amt Niederweiſel nebſt dem Hofe Hauſen erhielt *b*). — Die Vierer und Ganerben des die beiden Schlöſſer Alten- und Großen-Bußeck und neun Dörfer umfaſſenden **Buſecker Thales** (die Familien von Buſeck und Trohe, früher auch Schwalbach) gehörten zugleich der unmittelbaren Reichsritterſchaft und der mittelbaren Heſſiſchen an. Der Römiſche König Wenzel hatte ſie (9. Jan. 1398) an den Landgrafen Hermann verwieſen, dieſe Verleihung aber, als auf unredliche Unterweiſung geſchehen, (6. Nov. d. J.) zurückgenommen *c*), welche Zurücknahme der König Siegmund (27. Jul. 1414) und, nach zwei vergeblichen Vorladungen des Landgrafen Ludwig I. gen Koſtnitz (24. Jun. u. 1. Dec. 1417) ein drittes (22. Febr. 1418) zu Baden, unter dem Vorſitz des daſigen Markgrafen Bernhard, gehaltenes Fürſtengericht beſtätigten *d*). Der auch diesmal, weder in Perſon, noch durch Bevollmächtigte, erſchienene Landgraf erkannte

---

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 382. — *b*) Die betreffenden Urkunden ſind abgedruckt in: (Canngieſſer) Rechts-Beweiß d. d. Fürſtl. Hauſe Heſſen-Darmſtadt im Oberamte Hohenſolms zuſtändigen Mitlandeshoheit (Gieſſen) 1748. F. und in anderen Deductionen. Vergl. *Walther* lit. Handb. S. 129. — *c*) S. §. 23. in Bd. I. S. 197, welche Stelle hiernach zu berichtigen iſt. — *d*) Die betreffenden Urkunden ſind aus den bei der Erneuerung der Buſeckiſchen Streitigkeiten ſ. 1702 erſchienenen Deductionen (ſ. *Walther* S. 87.) abgedruckt in *Estor* orig. jur. publ. Hass. p. 316 sqq.

Digitized by Google

jedoch diesen Spruch nicht an, und seine Nachkommen behaupteten sich um so leichter in der Hoheit über den fraglichen Dörferbezirk, da ihnen die Ganerben, als Burgmannen zu Giessen, Grünberg, Staufenberg ꝛc. und wegen in Hessen verliehener Güter und Rechte, vielfach verpflichtet waren, bis der Kaiser Maximilian II. dem Landgrafen Ludwig IV. befahl, denen von Buseck und Trohe als Mitgliedern der reichsfreien und unmittelbaren Ritterschaft das Abgedrungene zu restituiren *a*). Ein (16. Oct. 1576 abgeschlossener) Vergleich *b*) schlichtete jedoch den Streit dahin, daß die Ganerben den Landgrafen und dessen Nachfolger als ihre Landesfürsten anerkannten, gebührlichen Gehorsam in Allem, was ein adelicher Landsaß von Recht oder Gewohnheit wegen zu thun schuldig ist, versprachen und sich und ihre Unterthanen der landesfürstlichen Obrigkeit in geistlichen und weltlichen Sachen und was derselben anhängt, namentlich dem Aufgebot zum Kriegsdienste, der von der Hessischen Ritter- und Landschaft zu bewilligenden Reichs-, Türken- und Landsteuer, Zoll und Geleit und der obersten Gerichtsbarkeit unterwarfen, und dagegen das Versprechen landesfürstlichen Schutzes, insbesondere gegen die Beitrag zu der Steuer der reichsunmittelbaren Ritterschaft von ihnen forderenden Ganerben der Burg Friedberg, so wie der Erhaltung bei ihren kaiserlichen Lehen, Begnadigungen, Freiheiten und Burgfrieden, soweit dieselben der landesfürstlichen Ober- und Gerechtigkeit und diesem Vertrage nicht zuwider seien, und für ihre Schwestern und Töchter die Zusicherung der Theilnahme an den Steuern aus den adelichen Stiftern Kaufungen und Wetter, gleich der Hessischen Ritterschaft, erhielten. Mit solcher Nachgiebigkeit der Ganerben scheint schon damals die Reichsritterschaft unzufrieden gewesen zu sein, wenigstens ermahnte der Landgraf zu Cassel, als er erfuhr die Rheinische und Fränkische Ritterschaft habe Zusammenkünfte zu Boppart und Schweinfurt gehalten, (1577) seine Brüder zu Marburg und Darmstadt brieflich *c*), gut Aufsehn zu haben auf die Conspiration des Rheinischen, Fränkischen, Buchonischen und Wetteranischen

---

a) Wetteravia illustr. Beil. S. 132. — *b*) Lünig R. A. Forts. d. and. Cont. Abthlg. IV. Abschn. 8. nro. LXII. (Bd. IX.) S. 929. — *c*) v. Rommel Bd. VI. S. 12.

Digitized by Google

Adels, beſonders im Buſecker Thale, der Contribution und Landſaſſerei halber, denn es ſei die Abſicht den Adel von den Fürſten abzuſtricken. Ueber ein Jahrhundert ſpäter (1702), nachdem die von Trohe (1641) erloſchen waren, brach mit denen von Buſeck der alte Streit von neuem aus, wurde bei den Reichsgerichten und an dem Reichstage verhandelt und endlich dadurch entſchieden, daß der Kaiſer Karl VI. dem Landgrafen Ernſt Ludwig von Heſſen-Darmſtadt (19. Jan. 1725) ein Commiſſorium wegen der Belehnung der Vierer und Ganerben im Buſecker Thale ertheilte und denſelben kurz darauf (14. März 1726) mit der beſtrittenen landesherrlichen Obrigkeit belehnte a). — In dem 21 Dörfer in 6 Gerichten umfaſſenden **Breidenbacher Grunde** (im Kreiſe Biedenkopf), welcher ſeinen Namen von einem Fürſtlich Heſſiſchen Schloſſe empfieng und ſeit alten Zeiten unter der Hoheit und Obergerichtsbarkeit der daſelbſt mit Land und Leuten begüterten Landgrafen ſtand, bereicherten ſich die von Breidenbach und von Breidenbach-Breidenſtein durch den Ausgang mehrerer alten Familien mit Stammgütern und Heſſiſchen, Naſſauiſchen und Witgenſteiniſchen Lehen. Die Brüder Gerlach und Johann trugen (8. Jul. 1395) dem Landgrafen Hermann den Hubenberg nebſt dem darauf zu erbauenden Schloſſe Breidenſtein und das die Dörfer (jetzt zum Theil nur Höfe) Melsbach, Gladenbach, Wiſſenbach (Wieſenbach), Achenbach, Oberdiedenau (Oberdieten), Weiſſenbach und Wallau umfaßende Gericht Melsbach zu Lehen auf b), und ihre Nachkommen empfiengen daſſelbe fortwährend. Der Römiſche König Wenzel geſtattete (8. Jan. 1398) zu der Feſte Breidenſtein ein Städtlein zu bauen c) und erhob dadurch die von Breidenbach zu Reichsrittern, was jedoch bei der bald darauf erfolgenden Abſetzung dieſes in Ertheilung von Privilegien freigebigen Königs (20. Aug. 1400) um ſo wirkungsloſer war, da der Bau des Städtchens unterblieb. Von den beiden an Hartmann von Schutzbar genannt Milchling

---

a) Lebderhoſe kl. Schriften Bd. III. S. 125 u. 126. — b) (*Falcke*) Deductio causarum restitut. in integr. in Sachen v. Breidenbach und Breidenſtein wider Heſſen-Darmſtadt (1751. F.) Beil. C. S. 191. — c) *Senckenberg* sel. jur. et hist. T. V. p. 556.

Digitized by Google

und Hermann von Schenck verheiratheten Töchtern des söhnelos verſtorbenen Kaſpar von Breidenbach, welchen ein Urtheil des Hofgerichts zu Marburg (1553) die Allodialgüter zugeſprochen hatte, kaufte der Landgraf Ludwig (1575) zwei Achtel ihrer Beſitzungen in dem Gerichte Melsbach und dazu (1594) ein drittes Achtel von Kaſpar dem Jüngeren von Breidenbach, Erwerbungen, welche anderthalb Jahrhunderte ſpäter (ſ. 1738) einen langjährigen Rechtsſtreit veranlaßten *a*). — Die Stadt **Butzbach** [welcher der Kaiſer Ludwig IV. (10. Aug. 1321) die Rechte von Frankfurt gab, und ihr von dem Kaiſer Karl IV. (19. Aug. 1349) mit Zoll und Wegegeld und (10. Jan. 1356) mit Zoll und Geleit beliehener Oberherr Philipp von Falkenſtein ein weiteres Privilegium (18. März 1368) ertheilte *b*)], mit dem dazu gehörenden Dörferbezirk, war von den Herrn von Münzenberg (1255) an die von Falkenſtein gekommen und von dieſen an die von Eppenſtein, welche ſich (5. Aug. 1433) wieder in die Münzenbergiſche und Königſteiniſche Linie theilten. Heſſen beſaß daran bisher nur das (25. Jul. 1478) durch Philipp von Katzenelnbogen erkaufte eine Eppenſteiniſch-Münzenbergiſche Viertel *c*). Das andere Viertel hatte bereits der Graf Otto von Solms, zuerſt (15. Nov. 1461 u. J. 1468) als Unterpfand für eine Schuld von 26000 Gulden, und dann (17. Mai 1478) käuflich erworben *d*). Die Königſteinſche Hälfte erbte nach dem Tode Eberhards, des Letzten dieſer Linie, (1575) der mit deſſen Schweſter Anna vermählte Graf Bodo von Stolberg. Nach dem Tode von Annas jüngſtem Sohne Chriſtoph (1581) nahm der Kurfürſt Daniel von Brendel zu Mainz, geſtützt auf eine von dem Kaiſer (2. Nov. 1575) ertheilte Anwartſchaft *e*), die ganze Königſteiniſche Erbſchaft in Anſpruch, kaufte der folgende Kurfürſt Wolfgang

a) Deductionen in Sachen Breidenbach und Breidenſtein wider Heſſen-Darmſtadt und Rau wider Breidenbach, im 18. Jahrh. Vergl. *Walther* lit. Handbuch S. 134. — *b*) Wenck Bd. II. p. 280. 369. 384 et 436. — *c*) S. §. 26. in Bd. I. S. 243. — *d*) *Senckenberg* sel. T. VI. praef. p. 100. — *e*) Lünig R. A. Fortſ. d. specil. eccl. 1 Thls (Bd. XVI.) nro. CXXIV. S. 141.

von Dalberg (3. Febr. 1590) die Stolbergische Familie mit 300000 Gulden, zahlbar in drei jährlichen Zielen, ab *a*), und verkaufte derselbe wiederum (10. April 1595 n. St.), mit Zustimmung des Domcapitels, den Antheil an Butzbach mit allem Zubehör für 26000 in halbjährlichen Zielen zu zahlende Gulden an den Landgrafen Ludwig *b*), dessen Nachfolger durch den später von den Stolbergs gegen Kurmainz anhängig gemachten Rechtsstreit nicht im Besitz gestört wurden. Auch das Solmsische Viertel erkaufte (1714) der Landgraf Ernst Ludwig für Hessen-Darmstadt. — Das Kloster **Georgenberg** bei Frankenberg, welches nachmals (1608) der Landgraf Moriz von Hessen-Cassel ausbauen ließ, wurde nach dem Tode der Aebtissin Ida von Hatzfeld (1567), mit Abfindung der wenigen noch lebenden Nonnen, eingezogen *c*). — Die **Johanniter** verkauften dem Landgrafen (1584) den ihnen von dem Grafen Ludwig II. von Ziegenhain-Nidda (1268) geschenkten Hof **Brungesrode** in der Stadt Nidda *d*). — Die früheren Hauptstreitigkeiten mit dem **Deutschen Orden** legte zwar der, nach Wiederaufnahme des Processes (1581), unter Vermittelung kaiserlicher Commissarien, des Bischofs Julius von Würzburg und des Grafen Heinrich zu Castel, (18. März 1584) abgeschlossene Karlstädtische Vergleich *e*) bei, auch besuchte seitdem der Landcomthur die allgemeinen Hessischen Landtage entweder selbst, oder ließ sich bei denselben durch Zinsmeister und Vögte vertreten; gerade aus diesem Prälaturverhältnisse aber giengen immer neue Mißhelligkeiten über die Huldigung, die Erhebung der Reichs- und Landsteuer und die Gränzen der Gerichtsbarkeit hervor. Ludwig schärfte (6. Mai 1573) das Verbot seines Vaters (von 19. Oct. 1557) wider die Veräußerung von Gütern, Renten und Zinsen an die Comthureien und Häuser zu Marburg, Schiffenberg und an anderen Orten neu ein *f*). Der Landcomthur Alhardt von Hörde

a) Lünig R. A. Forts. d. specil. eccl. 1 Thls. (Bd. XVI.) nro. CXXX S. 146. Vergl. *Joannis* rr. Mogunt. T. I. p. 880. — *b*) Quittung über das bezahlte erste Ziel v. 25. Sept. 1595, in Ledderhose kl. Schriften Bd. III. S. 123. — *c*) Winckelmann Thl. II. Cap. 7. S. 235. — *d*) Daselbst Cap. 5. S. 194. — *e*) S. §. 35. in Bd. I. S. 389. — *f*) Cassel'sche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 170 u. 370.

Digitized by Google

(† 5. Aug. 1586) leistete nicht, wie sein Vorgänger Johann von Rehen († 2. Dec. 1570) gethan hatte [a]), die Huldigung durch Handgelöbniß, zahlte jedoch (20. Mai 1578 u. i. J. 1579 und 1580) die Türkensteuer an die ritterschaftlichen Obereinnehmer [b]). Georg von Hörde († 6. Febr. 1591) erklärte (26. Dec. 1586) nur mündlich, daß er den Landgrafen Ludwig als Landesfürsten, Schutz- und Schirmherrn anerkennen und bei ihm Leib, Gut und Blut aufsetzen wolle. Wilhelm von Oynhausen († 13. Sept. 1613) leistete (1605) die Huldigung auf dem Schlosse zu Marburg. Friedrich von Hörde († 30. Dec. 1625) that (162¾) Handgelöbniß. Georg Daniel von Habel (1638 bis † 31 Mai 1652) bat (Mai 1648) ihn mit dem Eide zu verschonen und wurde, vorbehaltlich der fürstlichen Rechte, zum Handgelöbniß gelassen, vermittelst welches auch Adolph Eitel von Nordeck zu Rabenau († 9. April 1667) jederzeit getreu zu sein sich (19. Aug. 1663) verpflichtete [c]). Auch später zu Marburg ($\frac{16}{26}$. Jun. 1680) und zu Cassel ($\frac{3}{13}$. Oct. 1681) abgeschlossene Recesse [d]) beugten keineswegs allen Irrungen vor. Dagegen behauptete Ludwig die hergebrachte Landeshoheit über die Commende **Schiffenberg**, deren Schirmgerechtigkeit aus der Merenbergischen und Kleebergischen Erbschaft an die Grafen von Nassau gekommen war [e]).

Im Inneren seines Landes überließ Ludwig, theils aus Liebe zur Jagd, theils wegen seit seinem fünf und vierzigsten Lebensjahre geschwächter Gesundheit, viele Regierungsgeschäfte dem Statthalter Burkhard von Cramm und den Kanzlern, behielt sich jedoch alle schweren Händel und Fürstensachen selbst vor, und übte strenge Rechtspflege und Sicherheitspolicey. So büßten (29. Mai 1595) zwei adeliche Räuber aus den Niederlanden und zwei Genossen derselben den an zwei aus der Frankfurter Messe heimkehrenden Kaufleuten (16. April d. J.) unweit Marburg verübten Raubmord auf dem Hochgerichte vor der Vorstadt Weidenhausen,

---

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 388. — b) Nachricht v. Teutschen Hause u. L. Commende Marburg Beil 65. S. 65 — c) Daselbst Beil. 76 u 77. S. 79 u. 80. Nachricht v Schiffenberg Thl. I. Beil. 99. S. 75. — d) Unterricht v. Teut. Orden Beil. 152 u. 153. — e) S. §. 9. in Bd. I. S. 67.

Digitized by Google

suchten ein andermal ergriffene Landfriedensbrecher vergebens ihre Freiheit um jeden Preis zu erkaufen, und gestattete sich der Landgraf auch bei einem zum Tode verurtheilten Lieblingsdiener keine Einmischung. Außer den allgemeinen, mit seinen Brüdern gemeinschaftlich erlassenen Kirchen- und Policeyordnungen und den durch die Reichs- und Kreis-Beschlüsse veranlaßten Münzedicten (s. § 36. S. 27.), gab Ludwig viele besondere Verordnungen a), welche sowohl die Vermehrung seiner Kammereinkünfte, als die Gewerbs- und Handelspolicey zum Gegenstande hatten, namentlich Vorschriften über Taglöhner und Arbeiter und deren Lohn (24. März 1571), den Viehkauf (6. Oct. d. J.), die wiederkäuflichen Gülten und Fruchtzinsen, auch Klag-, Helfe- und Herrn-Gelder (13. Jul. 1573), den Wollenkauf (7. Dec. d. J.), die Erhebung des Landzolls (14. Febr. 1574), die jährliche Berechnung der fürstlichen eigenen Gewächse Theils- und Zehnt-Früchte (20. April d. J.), eine Fischordnung (21. Aug. 1581) und eine Berg-Ordnung und Freiheit (24. Aug. 1584), auf Veranlassung der in dem Breidenbacher Grunde bei Blankenstein und Achenbach neu entdeckten Silberadern des Gladenbacher Bergwerks, aus dessen Ausbeute er (besonders 1587) Gedächtnißthaler prägen ließ. Als Mitinhaber von Stadt und Amt Butzbach ließ er das sich auch auf die Wetterau und einen Theil Oberhessens erstreckende (zuerst von Fichard zu Frankfurt 1571 herausgegebene) Solmser Landrecht durch den Druck (zu Marburg 1578) bekannt machen. Der Landesuniversität war er ein sorgsamer Mitpfleger, unter denen er nach Wilhelms Tode die ihm von Moriz eingeräumte erste Stelle einnahm. In seiner Residenz versah er (1570) das Bergschloß mit einem Zeug-, Back- und Brau-Haus und einer kunstvollen Wasserleitung aus der Lahn, vermittelst eines Saug- und Druckwerks, und erbauete er das noch zum Geschäftslocale der Oberbehörden dienende Kanzleigebäude, das Hospital St. Jakob und (1582) die große Mühle an der Lahn. Die eine halbe Meile von Marburg entfernte Quelle der heiligen Elisabeth bei dem Dorfe Schröck schmückte er (1596) durch ein Brunnenhaus mit Dorischen und Jonischen Säulen, Lateinischen Inschriften-

a) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 335—462. u. 680—688.

Digitized by Google

tafeln, ſeinem und ſeiner beiden Gemahlinnen Wappen und den Namen und Wappen von vierzehn ſeiner Edlen und zwölf Räthen. Zu Gießen ſtellte er (1569 bis 1571) mit ihm von den Oberheſſiſchen Städten bewilligtem Gelde (ſ. §. 36. S. 37.) die Feſtungswerke vollſtändig her und bauete (1586) ein wohlverſehenes Zeughaus. Die Schlöſſer zu Rauſchenberg, Wolkersdorf, Grünberg und beſonders (1583) das nachher zum Witwenſitz ſeiner Gemahlin beſtimmte Merlau (unweit Grünberg) bauete er neu aus, die Trümmer der Burg Romrod wandelte er in ein Jagdſchloß um, zu Grünberg legte er den ſogenannten Waſſerthurm und zu Frankenberg eine der Marburger ähnliche Waſſerkunſt an. In ſeinem Teſtament befahl er unter die Schüler und Hausarmen zu Marburg 400 Gulden und unter die Hausarmen auf dem Lande, in Städten und Dörfern, 4000 Gulden auszutheilen, und dem Hoſpital zu Marburg vermachte er 2000 Gulden.

Weder mit Hedwig († 4. März 1590) noch mit ſeiner zweiten Gemahlin (ſ. 4. Jul. 1591) Maria, der Tochter des Grafen Johann I. von Mansfeld, erzeugte Ludwig Kinder. Seit Jahren litt er an Gicht und Lendenſtein; dennoch begab er ſich (Jul. 1604) zur Jagd in die Herrſchaft Eppſtein, beſuchte den Kurfürſten Johann Scheikard (von Kronenberg) zu Mainz, reiſte nach Emichsburg zu dem Grafen von Leiningen, traf daſelbſt den Kurfürſten Friedrich IV. von Pfalz und wollte der Einladung deſſelben nach Heidelberg folgen, wurde aber durch eine ihn befallende heftige Diarrhöe genöthigt zu ſeinem Neffen Ludwig dem Jüngeren nach Darmſtadt zu eilen, lag daſelbſt mehrere Wochen an ſeiner Krankheit, wozu noch ein Ohrgeſchwür kam, nieder, kehrte ſcheinbar geneſen (29. Sept.) nach Marburg zurück, erkrankte (2. Oct.) heftiger und ſtarb (9. Oct.), mit Hinterlaſſung eines vor länger als neun Jahren (25. April 1595) errichteten **letzten Willen** a), welcher von ihm (30. Dec. 1601) durch ein **Codicill** b) beſtätigt worden war, jedoch

a) Deductionen betreffend die Marburgiſche Succeſſion. Lünig R. A. Forſt. d. and. Cont. Abthlg. IV. Abſchn. 8. nro. IX. (Bd. IX.) S. 801. v. Rommel Buch III. Hptſt. 2. Beil. VII., in Bd. VI. S. 72. — b) Lünig a. a. O. nro. XIII. S. 808.

Digitized by Google

statt die Hessische Eintracht zu erhalten zu dem **Marburgischen Erbfolgestreite** (s. §. 40.) Anlaß gab. Seiner Gemahlin hatte er in dem Ehevertrage (30. Mai 1591) und durch weitere Verschreibungen (5. u. 14. Jul. d. J.), außer einer Morgengabe von 5000 Gulden, ein Witthum auf Schloß, Stadt und Amt Grünberg mit einem jährlichen Einkommen von 3000 Gulden zugesichert, diese Verschreibung in dem Testamente bestätigt, durch eine von seinen Neffen Moriz und Ludwig mitbesiegelte Urkunde (17. Sept. 1598) das Schloß Merlau hinzugefügt und in dem Codicill noch weiter das Schloß Bingenheim mit der Fuldaischen Mark, als erbliches Eigenthum, mit dem Vorbehalt des Wiederkaufs durch die Landgrafen binnen Jahresfrist für 121000 Gulden, vermacht. Ein solches Vermächtniß war weder den in dem erblichen Brüdervergleich getroffenen Bestimmungen über die Unveräußerlichkeit von Landestheilen und die Versorgung der Witwen, noch dem Fuldaischen Lehnbriefe über Bingenheim (s. S. 116.) gemäß. Doch weniger aus diesem Grunde, als wegen persönlicher Beschuldigungen, wurde eine Untersuchung gegen die fürstliche Witwe eingeleitet. Sie war schon bei ihres Gemahls Lebzeiten in den Verdacht eines allzuvertrauten Umgangs mit Philipp Ludwig von Baumbach dem Jüngeren gekommen. Reiche Geschenke, welche dieser Günstling des Fürsten und zugleich Hofmeister des Frauenzimmers erhielt, darunter die Leben des Ritters Hans von Scheuernschloß († 1593), des Letzten seines Stammes, insbesondere ein Haus zu Hachborn, welches er, früher ein unvermögender Edelmann, fast fürstlich einrichten ließ, und viele Kleinodien, erweckten den Neid seiner Feinde und verstärkten den Argwohn. Moriz ließ (Oct. 1604), alsbald nach Ludwigs Tode, ein Verzeichniß der goldenen und silbernen Gefäße und anderen Vorräthe, welche der Hofmeister seinen Aeltern auf ihr Stammschloß Tannenberg (im Amte Neuterhausen) geschickt hatte, aufnehmen. Bald darauf wurde der Angeschuldigte in denselben Kerker zu Ziegenhain, in welchen der Graf Christoph Ernst von Dietz gestorben war, geführt und wegen Zauberei, Ehebruchs und Verdachts der Vergiftung und willkührlichen Landesverweisung seiner Mitwisser (Jun. 1605) vor ein peinliches Gericht gestellt, jedoch dem Antrage des als Ankläger auftretenden Fiscals auf

Digitized by Google

Todesstrafe oder, falls die vorgebrachten Anzeigen nicht genügten, auf Folter, von den unter dem Vorsitz Johann von Schwerzels des Aelteren das Gericht bildenden zwei Rittern und vier Rechtsgelehrten keine Folge gegeben. Die landgräfliche Witwe, deren Diener und Kammerfrauen Moriz, gleich gemeinen Verbrechern, bestricken ließ, wurde unter Aufsicht gestellt, fand Beschützer an den ihr von mütterlicher Seite verwandten Herzogen von Braunschweig, anderen Freunden des Hauses Mansfeld und dem die Landgrafen (2. Mai 1605) durch den Reichshofrath mit Geldstrafen und selbst der Reichsacht bedrohenden Kaiser, hatte jedoch bereits vor dem Erscheinen dieses Strafbefehls Moritzen seinen Antheil an ihrem Vermächtniß für 54500 Gulden und einige Mobilien verkauft, und ließ sich darauf zu Cassel (18. Oct.) völlig abfinden, was auch mit Darmstadt, welchem in dem Theilungsanschlag (29. Jan.) die betreffenden Besitzungen zugesprochen worden waren, gleichfalls geschehen sein muß. Sie vermählte sich sechs Jahre später (18. Nov. 1611) mit ihrem katholischen Vetter Philipp V. von Mansfeld zu Bornstädt. Ihr Todesjahr ist unbekannt. Die dem Hofmeister gegebenen Lehen zog der Landgraf Moriz wieder ein.

§. 39. Hessen-Darmstadt.

Georg I. der Fromme a), der Anherr der Linie **Hessen-Darmstadt**, (geb. 10. Sept. 1547) wurde während der Gefangenschaft des Vaters und nach der Mutter Tode von seinem ihn zärtlich liebenden ältesten Bruder seiner Schwester Agnes, Moritzens von Sachsen Gemahlin, anvertraut und wuchs daselbst, unter der Aufsicht des zugleich theologisch gebildeten Arztes Joachim Strupp, zu einem bildschönen und munteren

a) Handschriftliche Chronik von Wilhelm Buch, dem Erzieher der fürstlichen Kinder zu Darmstadt, vergl. Einleitung in Bd. I. S. 4. — *Jo. Winckelmann* oratio de vita et morte Georgii, Marburgi 1596. 4. — *Herm. Kirchner* parentatio hab. Georgio, ibid. 1596. 4. — Joh. Angelus Leichpredigt, in Hess. Leichpr. Thl. I. Nro. 2. — (Joh. W. Steiner) Georg I. L. v. Hessen-Darmstadt, Darmst. 1828. 8.

Digitized by Google

Knaben heran. Von dem Vater nach deſſen Befreiung zurückberufen, erhielt er, zugleich mit ſeinem Bruder Philipp, den verdienten Heinrich Hund zum Hofmeiſter, wurde auf Wilhelms Rath vom neunten bis zum vierzehnten Jahre (1556 bis 1561) zu Ziegenhain, unter Aufſicht des daſigen Hauptmanns Guntram Schenck zu Schweinsberg, gemeinſchaftlich mit zehn Edelknaben, erzogen und von Johannes Buch ſorgfältig unterrichtet, vornehmlich in der Religion, um ſo mehr da ſein Vater, des geiſtlichen Vorbehalts unerachtet, ihn mit einem zu reformirenden Hochſtifte verſorgen zu können hoffte, kam dann an den Hof zu Marburg, ſetzte daſelbſt ſeine Studien fort und blieb unter den Augen des Vaters bis zu deſſen Tode.

Die ihm durch das Teſtament und die Brüdervergleiche zu Theil gewordene, nur ſieben Aemter umfaſſende **obere Grafſchaft Katzenelnbogen** war durch die Wetterauiſchen Grafen von dem übrigen Heſſen getrennt, im Süden durch die Schenken von Erbach und andere Pfälziſche Vaſallen beengt, im Innern umgeben von den Beſitzungen reichsunmittelbarer Ritter und alter Burgmannen der Schlöſſer, von denen die landgräflichen Aemter die Namen trugen, insbeſondere der Herrn von Brendel zu Homberg, von und zu Frankenſtein und Eberſtadt, von Heuſenſtamm, Mosbach, Rodenſtein, Ulner zu Dieburg, Walbrun und Wolfskehlen a). Die aus der Ertrage der Kammergüter, den herkömmlichen Beden und Naturallieferungen und dem Antheil an der Trankſteuer (durchſchnittlich 3440 Gulden) und dem Gulden Weinzoll fließenden jährlichen Einkünfte beliefen ſich auf nur etwa 40000 Gulden. Georg kaufte ſeinem Bruder Ludwig deſſen Haus in Darmſtadt für 7000 Gulden ab, borgte anfangs Hausgeräth, ſelbſt Betten und Tiſchzeug, von ſeinen Unterthanen und ſpeiſte von Zinn, bis ihm Wilhelm Silbergeſchirr zum Hochzeitsgeſchenk machte. Außer den Vergrößerungen ſeines Landes, welche er bei der Theilung der **Dietziſchen Aemter** (ſ. §. 35. S. 17.) und der **Rheinfelſiſchen Hinterlaſſenſchaft** (ſ. §. 37. S. 67.) gewann, erwarb er durch Kauf und Tauſch mehrere einträgliche Höfe in der Nähe ſeiner

a) Wenck Bd. I. S. 167.

Digitized by Google

Hauptstadt, namentlich (1572) durch Kauf von Johann von Rensdorf, gewesenem Amtmann zu Darmstadt, den Hof **Kranichstein** (bei Darmstadt), welchen er zu einem Jagdschloß einrichtete, und (1596) von den Rensdorfischen Erben für 12200 Gulden das Gut und die Mühle zu **Sensfeld** bei Wirhausen. Von dem Kloster Eberbach erlangte er (1578), gegen Erlaß des Einlagerungsrechtes auf dessen Gütern im Oberrheingau, den großen **Gehaborner Hof** (bei Weiterstadt), zwei Güter zu **Leeheim** und 103 Malter **Fruchtgefälle zu Darmstadt** *a*). Das Erzstift Mainz entschädigte er mit Geld für dessen Ansprüche auf die Hälfte des Dorfes **Bischofsheim** und tauschte von demselben (1579) die Rechte und Gefälle zu **Stockstadt** und **Wolfskehlen** gegen die seinigen zu Astheim und Dudenhofen. Von dem St. Stephansstifte zu Mainz kaufte er den Zehnten und den Pfarrsatz zu **Raunheim**. Die Herrn von Mosbach bewog er ihm das Patronat des Altars St. Mariä zu **Reinheim** abzutreten. Einen schon bei seines Vaters Zeiten anhängigen Rechtsstreit über Steuern und Bußen in dem vormals zwischen Katzenelnbogen und den Herrn von Breuberg, jetzt Darmstadt und den Grafen von Eberstein, Löwenstein, Manderscheid und Erbach, als Inhabern der Herrschaft Breuberg, gemeinschaftlichen Dorfe **Wersau**, schlichtete ein (1. Aug. 1575) zu Darmstadt geschlossener Vertrag *b*), wornach die Reichs- und Landessteuern und ein neu aufgelegtes Zapfgeld von einem Frankfurter Pfennig auf jedes Maaß Wein getheilt, und den Grafen die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen gelassen, die zu der Centgerichtsbarkeit gehörenden Blutbußen dagegen dem Landgrafen vorbehalten wurden. Die verschuldeten Grafen von Stolberg boten den Verkauf mehrerer Dörfer zwischen Homburg vor der Höhe und dem Schlosse Königstein an. Der damals noch söhnelose Georg schilderte seinem Bruder Wilhelm die Vortheile dieser Erwerbung für ganz Hessen und begehrte einen Beitrag aus der für Nothfälle aufbewahrten baaren Hinterlassenschaft des Vaters

a) Auszug aus einem Briefe Wilhelms an Georg v. 30. Dec. 1578, bei v. Rommel Bd. VI. S. 91. — *b*) Retter Hessische Nachrichten Samml. III. S. 41.

Digitized by Google

(s. §. 35. S. 11.), erhielt aber zur Antwort, wenn er Dörfer kaufen wolle, möge er auch sehen, wo er das Geld dazu bekomme, warf im Jähzorn den Tisch mit dem bereits aufgezählten Kaufschilling über den Haufen und entließ den Abgeordneten der Grafen, welche bald einen anderen Käufer an dem Kurfürsten von Mainz (s. §. 38. S. 121.) fanden. Ueber das Pfälzische Geleit an der Bergstraße und auf dem Wege von Oppenheim nach Frankfurt entstand (1583), unerachtet des einst zwischen Philipp dem Großmüthigen und dessen Schwiegersohne Wolfgang von Pfalz abgeschlossenen Vergleichs, ein Proceß am Reichskammergerichte. Die Hoheitsstreitigkeiten mit der im Darmstädtischen angesessenen Rheinischen Reichsritterschaft wurden zwar erst später (unter Georg II.) bei dem Reichsgerichte anhängig, mögen jedoch schon jetzt begonnen haben, wie man aus der von Wilhelm an seine Brüder gerichteten Warnung vor den Conspirationen des Adels (s. §. 38. S. 119.) schließen kann.

Die innere Regierung Georgs war die eines klugen und sparsamen Haushälters. Mit wenigen Räthen, seinem Kanzler (Johann Kleinschmidt 1570 bis 1587), dem Oberamtmann zu Darmstadt (Johann Philipp von Buseck genannt Münch), dem Superintendenten (Johann Angelus), Secretarius, Landschreiber, Baumeister, Küchenmeister und Jägermeister, welche ihm täglich Bericht erstatten und seine Befehle empfangen mußten, leitete er alle Angelegenheiten des Landes und des Hofes. Die Kanzlei besuchte er regelmäßig, nahm, der Lateinischen Sprache und des Rechts nicht unkundig, auch an der Entscheidung der Processe Antheil, sah alle an ihn gerichteten Eingaben selbst durch und gestattete jedem seiner Unterthanen freien Zutritt. Unter ihm wurde das noch gültige, wenn gleich nie förmlich publicirte Landrecht der oberen Grafschaft Katzenelnbogen geordnet. Große Sorgfalt verwendete er auf den Anbau des Landes und die Verbesserung der Kammeraleinkünfte. Zur Verhinderung von Ueberschwemmungen des Rhein und der sich in denselben ergießenden Bäche legte er den Landgraben durch das alte Neckarbett an, zu welchem Zweck ein erfahrener Seegräber alle Aemter bereisen mußte. Viele sumpfige Niederungen wurden ausgetrocknet,

Digitized by Google

insbeſondere (1585) der Gräbenbruch (bei Crumſtadt) erſt in eine Weide, dann in Fiſchweiher und zuletzt in ein Gerſtenfeld (den Bruchhof, deſſen Ertrag in trockenen Jahren bis auf 5000 Gulden ſtieg) umgewandelt und der gewonnene Wieſengrund zu Lehen unter die Bauern der umliegenden Dorfſchaften vertheilt. Zur Verbeſſerung des ſandigen Erdreichs in der Umgegend von Darmſtadt rieth Wilhelm von Caſſel (29. Jun. 1577) eine Miſchung mit Lehm ſtatt mit Mergel an a). Der eingeführte Seidenbau wollte nicht gedeihen; um ſo beßer gedieh der Weinbau, wobei Georg, welcher für ſeinen Caſſelſchen Bruder einen beſonderen Weinkeller in Rüſſelsheim beſorgte, durch Ankauf von Moſt und Wiederverkauf nach der Gährung reichen Gewinn zog. An der Bergſtraße wurde ein Marmorbruch entdeckt, auf dem Haſelberg bei Oberramſtadt ein Kupferbergwerk angelegt und auf dem Burgberg bei Auerbach nach Gold und Silber, jedoch mit wenigem Erfolg, gegraben. Ein auf dem mit neuen Gebäuden verſehenen Hofe Luſthauſen (bei Biebesheim) angelegter Entenfang lieferte jährlich über 2000 wilde Enten zur Hofküche. Durch ſolche Mittel, ſtrenge Ordnung des Rechnungsweſens und Vermeidung alles unnöthigen Prunks, ſo daß er einſt ſeinem älteſten Sohne ein Paar ſeidene Strümpfe, als zu koſtbar für einen ſolchen Prinzen, verſagte und ihm zur Reiſe an einen fremden Hof, damit er demſelben Ehre mache, einige Thaler mitgab, wußte Georg ohne Druck ſeiner Unterthanen ſein Einkommen ſo zu vermehren, daß er viele nützliche Bauten aufführen konnte und dennoch faſt eine halbe Million Capitalvermögen hinterließ. Darmſtadt verdankt ihm ein neues Schloß mit einer Kirche, ein Kanzleigebäude, einen Marſtall, ein Schlacht- und ein Jagdhaus, eine künſtliche Mühle, einen Luſtgarten, in welchem die bei der Geburt ſeines Sohnes Ludwig, als ein Sinnbild ſeines Stammes, eigenhändig gepflanzte Eiche anderthalb Jahrhunderte hindurch (bis 1711) grünte, und den großen Woog, einen fiſchreichen Waſſerbehälter, durch welchen vermittelſt einer Schleuſe bei Feuersgefahr die halbe Altſtadt unter Waſſer geſetzt werden kann. Die zum Witwenſitz ſeiner

a) Auszug aus dem Briefe Wilhelms an Georg, bei v. Rommel Bd. V. S. 698.

Digitized by Google

Gemahlin bestimmte alte Burg Lichtenberg im Odenwalde wandelte er in ein wohlbefestigtes viereckigtes Schloß um und legte einen Thiergarten daneben an. Der Stadt Zwingenberg erneuerte er (1574) das ihr von dem Römischen Könige Rudolph I. verliehene Wochenmarktprivilegium a), welches sein Sohn Ludwig V. (3. März 1609), durch Hinzufügung eines jährlichen Kram- und Viehmarktes erweiterte b). Zur Unterstützung dürftiger Pfarrer und Schullehrer stiftete er 100 Malter Korn aus den durch den Vertrag mit Eberbach gewonnenen Gefällen. Binnen zehn Jahren wurden dreizehn neue Landschulen angelegt, und in der Stadtschule zu Darmstadt empfiengen die Kinder armer Eltern freien Unterricht, Kost und Kleidung. Zweimal wöchentlich wurde aus etlichen Maltern Korn gebackenes Brod vor dem Residenzschlosse an Arme ausgetheilt, und bei kleineren Landreisen erhielt der Kammerdiener jedesmal zehn Gulden zur Vertheilung von Almosen in einzelnen Batzen. Alle Waisen sollten binnen vier Wochen unter Vormundschaft gestellt werden, und der Landgraf selbst betrieb auf seinen Reisen die Abhörung der darüber geführten Rechnungen. In hohem Grade fromm, so daß er keinen Gottesdienst versäumte und die Bibel, welche nicht in der Ursprache lesen zu können er bedauerte, neunmal in der Uebersetzung durchlas, war Georg Gegner aller Calvinistischen Neuerungen; dennoch unterzeichnete er die gemeinschaftliche Hessische Erklärung gegen die Annahme der Concordienformel (s. §. 36. S. 41.). In der Kölnischen Stiftsfehde (s. §. 37. S. 80.) und der Unterstützung der Hugenotten (s. S. 85.), so wie in Reichssachen, schloß er sich seinen älteren Brüdern an. Nicht aus bloser religiöser Unduldsamkeit, sondern zugleich wegen von der Betriebsamkeit der sich unter dem Schutz benachbarter Freiherrn stets mehrenden Juden befürchteter Nachtheile für Handel und Gewerbe seiner Unterthanen hat er, wie sein eifrender Superintendent von ihm rühmt, „die Synagogen des Satans zerstört, indem er die unglaubigen Juden aus dem Lande vertrieben, damit ja keine unschuldige Herzen durch ihre Gotteslästerung von Christo abgewendet würden".

---

a) S. §. 26. in Bd. I. S. 235. — b) Retter Hess. Nachrichten Samml. I. S. 53.

Digitized by Google

wig VI.

1.
Anna,
† 1631.
m.: Albert
Otto von
Solms-
Laubach.

Drei Prinzessinnen. Ein Prinz.

rich,
82.
nal,
f zu
lau.

1.
Friedrich I. von Homburg,
† 1638.
Gem.: Margarethe Elisabeth
von Westerburg-Leiningen,
† 1667.

Wilhelm Christoph
von Bingenheim,
† 1681.
Gem. 1.: Sophie Eleonore
von Darmstadt.
Gem. 2.: Elisabeth von
S. Lauenburg.

Elf Kinder erster Ehe
von denen nur zwei
Prinzessinnen den Vater
überlebten.

2.
Heinrich,
† 1601.

Zwei Prinzessinnen. Zwei Prinzen.

Friedrich II.
† 1708.
Gem. 1.:
Margarethe
von Brahe.
Gem. 2.: Louise
Elisabeth von
Kurland.
Gem. 3.: Sibylle
Sophie von
Leiningen-
Westerburg.
u. s. w.

Elisabeth
Magdalene,
† 1624.
Gem.: Ludwig
Friedrich von
Würtemberg.

Fünf Prinzessinnen. Ein Prinz.

ard
ns-
n.

Ludwig VI.,
† 1678.
Gem. 1.: Marie
Elisabeth von
Holstein-
Gottorp,
† 1665.
Gem. 2.:
Elisabeth
Dorothea
v. S. Gotha,
† 1709.
u. s. w.

Digitized by Google

Von zehn mit der erſten Gemahlin Magdalene von Lippe (verm. 18. Aug. 1572, † 26. Febr. 1587) erzeugten Kindern a) überlebten den Vater drei Söhne, Ludwig (geb. 24. Sept. 1577), Philipp (geb. 26. Dec. 1581) und Friedrich (geb. 5. März 1585), und drei Töchter, welche bei ihren Vermählungen in reichsgräfliche Häuſer die übliche Fräuleinſteuer von der geſammten Heſſiſchen Landſchaft erhielten. Der einzige Sohn der zweiten Gemahlin Eleonore von Würtemberg (verm. 25. Mai 1589, † 12. Jan. 1618), Heinrich (geb. 21. März 1591), ſtarb (9. Jan. 1601) vor erlangter Mündigkeit. Durch Teſtament (25. Oct. 1593 b)) ſetzte der Vater dieſe vier Söhne zu Erben ſeines Landes ein, ernannte bis zu deren mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre eintretender Mündigkeit die Landgrafen zu Caſſel und Marburg und den Herzog Friedrich von Würtemberg, welcher es jedoch ablehnte, zu Vormündern und verordnete eine mindeſtens zehnjährige gemeinſchaftliche Regierung, bei deren Aufhebung eine Theilung zu gleichen Theilen vorgenommen werden, jedoch der älteſte Sohn Stadt, Schloß und Amt Darmſtadt und 150000 Gulden zum Voraus haben ſollte. Aufwallungen von Jähzorn und mehrmalige Schlagflüſſe beſchleunigten den Tod (7. Febr. 1596) des achtundvierzigjährigen Landgrafen. Der älteſte bereits mündige Sohn mußte ſchnell von einer (Oct. 1595 angetretenen) Italieniſchen Reiſe zurückberufen werden. Ludwig von Marburg wohnte der Eröffnung des Teſtaments perſönlich bei, Moriz von Caſſel ſchickte Abgeordnete, und beide führten die Vormundſchaft über die jüngeren Söhne, bis Philipp (1599) volljährig und auch Friedrich auf ſeine und ſeiner Brüder Bitte noch vor Ablauf des letzten Ziels (1602) mündig erklärt wurde.

Ludwig V., bei Lebzeiten ſeines gleichnamigen Oheims, **der Jüngere**, ſpäter wegen ſeiner Anhänglichkeit an den Kaiſer **der Getreue** genannt, ein talentvoller und unternehmender, in alten und neuen Sprachen, Redekunſt, Weltweisheit und Religion wohl unterrichteter Fürſt, empfieng (30. April 1597) vom Kaiſer Rudolph II. die von ihm und ſeinen Oheimen

a) S. Stammtafel VII. — b) S. den Auszug aus der ungedruckten Urkunde bei v. Rommel Bd. VI. S. 111 ff.

Digitized by Google

Namens deren Mündel nachgesuchte Gesammtbelehnung *a*), fand jedoch, sobald **Friedrich** mündig erklärt war, diesen mit einem jährlichen Deputat von 8000 Gulden und **Philipp III.** mit 10000 Gulden ab und übernahm die Regierung allein. Nachdem er durch einen Vertrag (¼. April 1599) mit dem Kurfürsten Wolfgang von Mainz *b*) Irrungen wegen Berechtigungen und Nutzungen in der hohen Mark bei Ursel ausgeglichen hatte, machte er von den Ersparnissen seines Vaters Gebrauch zu einem ansehnlichen Ländererwerb. Der kinderlose Graf Heinrich von Isenburg verkaufte ihm für 356177 Gulden das zu dem ehemaligen Reichsforst Dreieich gehörende Amt **Kelsterbach**, zuerst die Dörfer Langen und Egelsbach, dann (1600) auch Kelsterbach, Mörfelden, Nauheim und Ginsheim *c*). Der Agnat Wolfgang Ernst widersprach und erhob Klage bei dem Reichskammergericht, welches (21. Jun. 1600) den Verkauf, als den Isenburgischen Hausverträgen zuwider, für ungültig erklärte. Der Landgraf reichte eine Exceptionsschrift ein, setzte sich hinsichtlich des bereits theilweise ausgezahlten Kaufschillings durch eine Eventualassecuration (16. Sept.) in Sicherheit und verwarf die ihm von den Agnaten angetragene, im Contract vorbehaltene Wiedereinlösung. Nach dem Tode des Verkäufers (1601) mischte sich der Reichshofrath in die Sache, erließ (7. Jun. 1602) eine Vorladung an den Landgrafen und beauftragte zugleich den Kurfürsten von Mainz mit dem Versuch der Güte; doch weder diese Vermittelung (1603 bis 1606), noch die von Isenburg erbetene durch Kurpfalz und Baden (Sept. 1607) erreichte ihren Zweck. Das Reichskammergericht befahl dem Landgrafen (14. Sept. 1610) binnen vier Monaten Alles in den vorigen Stand zu setzen, wogegen derselbe die Revision ergriff, welche (12. Mai 1615) angenommen wurde.

---

a) Lünig R. A. Forts. der and. Cont. Abthl. IV. Abs. 8. (Bd. IX.) S. 806. — *b*) Daselbst speril. eccl. Cont. I. (Bd. XIX.) S 228. — *c*) Bericht der zwischen Hessen und Isenburg streitigen Alienationssachen, sechs im Drey-Eich gelegene Dorfschaften sampt dem Schloß Kelsterbach betreffend, Franckfurth 1619. F. u. a. Deductionen. Vergl. *Walther* S. 131. Abdruck des zwischen Hessen u. Isenburg aufgerichteten Haubt-Vergleichs, Marpurg 1613. 4.

Digitized by Google

Wolfgang Ernst und dessen Sohn Wolfgang Heinrich schlossen sich deßhalb an den Kurfürsten Friedrich V. von Pfalz, zogen sich dadurch mit demselben die Reichsacht und (14. April 1623) die Uebertragung aller ihrer Besitzungen im Dreieich a) und (1635) der ganzen Grafschaft an Darmstadt zu, und ihre Nachkommen mußten, nach vergeblichen Vermittelungsversuchen der Kurfürsten zu Nürnberg (1640) und Regensburg (1642), in dem endlich durch die Wetterauischen Grafen vermittelten Vergleich zu Darmstadt (24. Nov. 1642), welchen der Kaiser (31. März 1643) bestätigte, gegen Zurückgabe ihres Landes, mit Ausnahme von drei und ein halb Dörfern, auf das Amt Kelsterbach verzichten und Darmstadt die Eventualerbfolge und Titel und Wappen von Isenburg zugestehen.

Eng befreundete sich Ludwig dem Brandenburgischen Hause durch seine Verlobung (1597) mit Magdalene, der Tochter des Kurfürsten Johann Georg und die Feier der nur durch den Tod des Schwiegervaters (8. Jan. 1598) etwas verschobenen Hochzeit in Berlin (5. Jun. 1598). Dem Bruder dieser seiner Gemahlin, dem Kurfürsten Joachim Friedrich, half er durch den ihm in Gemeinschaft mit Moriz zugesendeten Hermann von Malsburg den Streit wegen der Vormundschaft über den blödsinnigen Herzog Albert Friedrich von Preußen (1603) und die Mitbelehnung Brandenburgs mit diesem Polnischen Lehn vermitteln, zu welchem Zwecke auch Reinhard von Lehrbach, als gemeinschaftlicher Hessischer Abgeordneter, auf dem Polnischen Reichstage (1605) erschien. Nicht minder handelte Ludwig gemeinschaftlich mit seinem Casselschen Vetter und Marburgischen Oheim bei anderen Veranlassungen, namentlich bei der Erklärung über die Türkensteuer und die Abstellung der Religionsbeschwerden auf dem Reichstage zu Regensburg (1598), und bei den Verabredungen der Gegenmaßregeln gegen den über den Rhein vordringenden Spanier Mendoza (s. §. 37. S. 108); an den weiteren Zusammenkünften protestantischer Fürsten zu Friedberg (Febr. 1602) und Heidelberg (Jan. bis 12. Febr. 1603), aus denen die

a) Häberlin u. teutsche Reichsgesch, fortges. von v. Senkenberg Bd. XXV. S. 328.

evangelische Union hervorgieng, nahm er eben so wenig Antheil als der seinem Casselschen Neffen jede Kriegsunternehmung und Theilnahme an Bündnissen, so lange nicht Hessen selbst angegriffen werde, abrathende Marburgische Landgraf und das erbverbrüderte Sachsen, welchem er sich immer inniger anschloß. Als bald nach der Mündigkeitserklärung des jüngsten der Darmstädtischen Brüder die davon noch nicht unterrichtete kaiserliche Kanzlei die Einladung zu einem abermaligen Reichstage nach Regensburg (1603) an Moriz, Ludwig den Aelteren, Ludwig den Jüngern und die Vormünder der minderjährigen Söhne Georgs erließ, nahm Ludwig von Darmstadt für seine Linie drei Stimmen in Anspruch, ersuchte seinen Marburgischen Oheim um eine deßhalbige Verwendung, wurde von diesem, nach genommener Rücksprache mit Moriz, belehrt, daß eine solche Forderung weder dem väterlichen Testamente, noch dem bei dem Erlöschen der Rheinfelsischen Linie, wobei ja sogar eine bisher geführte Stimme verloren gegangen sei, beobachteten Verfahren gemäß erhoben werden könne, erfuhr die Casselschen Gesandten seien mit einer eventuellen Protestation versehen, und begnügte sich damit bei dem Reichstage die Abwesenheit seiner Brüder durch seinen Abgeordneten Johann Strupp von Gelnhausen entschuldigen zu lassen; blieb aber bei seiner Ansicht, rieth zu größerer Bereitwilligkeit hinsichtlich der Türkenhülfe, nach dem Beispiele Kursachsens, wollte sich nicht in die Straßburgischen und anderen protestantischen Beschwerden einlassen, hatte für den Fall, daß Kurpfalz seine Reichshülfe zurückziehen wollte, seinem Gesandten besonderen Befehl einzuholen geboten, und näherte sich immer mehr der Oestreichischen Parthei. Die schon dadurch gestörte Eintracht der Hessischen Landgrafen hörte mit dem Tode Ludwigs des Aeltern völlig auf.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Bis zum Westphälischen Frieden.

§. 40. Marburgischer Erbfolgestreit a).

Das Testament Philipps des Großmüthigen und der erbliche Brüdervergleich hatten zwar die allgemeinen Grundsätze des Hessischen Territorialstaatsrechts über die Vererbung des Landes festgesetzt, jedoch weder eine reine Lineal-Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt, noch bestimmt, ob bei dem Erlöschen einer Linie die Erbfolge der anderen nach Stämmen oder nach Köpfen geschehen solle, mithin sowohl weitere Theilungen und dadurch Vermehrung der Linien, als Streitigkeiten über den Antheil an gemeinschaftlicher Erbschaft möglich, und sowohl letztwillige Verfügungen über Erbtheilung, als Verträge der Erben unter einander zulässig gemacht. So hatte Philipp II. zu Rheinfels (s. §. 37. S. 66.) eine Theilung zu gleichen Theilen verordnet, und war darüber ein Vergleich zwischen den drei überlebenden Brüdern abgeschlossen worden, woraus aber ein Präjudiz für künftige Fälle um so weniger abgeleitet werden konnte, da zu der Zeit als das Testament entworfen wurde unter den drei Brüdern nur Wilhelm und Georg, jeder einen noch minderjährigen Sohn hatte und Ludwig kinderlos war, mithin unentschieden blieb, ob nach Stämmen oder nach Köpfen getheilt werde. **Ludwig IV. der Aeltere zu Marburg** verordnete dagegen bestimmt eine Theilung nach Stämmen durch Testament und Codicill (s. §. 38. S. 125.). In dem Testamente

---

a) Die betreffenden Urkunden sind abgedruckt in den zahlreichen Deductionen wegen der Marburgischen Successsion (s. *Walther* lit. **Handbuch S. 96 ff.**, wo dieselben jedoch nicht ganz vollständig angeführt sind), vornehmlich in: **Acta** in Sachen die Fürstliche Marpurgische Successsion belangendt, Giessen 1614. F., jetzund widerumb vbersehen, Giessen 1615. F.; — Gründliche, wahrhaffte vnd vollständige Erzehlung wie es vmb den langwierigen Marpurgischen **Successionstreit** vnd **Process** — bewand vnd was dabei allenthalben vorgelauffen (Cassel) 1643. F.; — **Acta Marpurgensia**, d. i. Schriften, Handel- vnd Jegenhandelungen — wegen der Marpurgischen **Succession** Sachen, Cassel 1646. 4.

Digitized by Google

(25. April 1595) setzte er seinen Brudersohn **Moriz zu Cassel** und seinen Bruder **Georg I. zu Darmstadt** „zu wahren vngezweifelten Universal-Erben seiner Landt vnd Leuth, vnd aller anderer Verlaßenschafft, liegend vnd fharend, beweglich vnd vnbeweglich" mit Ausnahme des seiner Gemahlin vermachten Witthums und anderer Legate, „zu gleichen Theilen, dergestald daß Ihre beide LL. Alles freundtlich vnd eintrechtig mit einander theilen vnd sich darein vergleichen, vnd was einem Jeden in solcher Theilung vnd Vergleichung zukommen wurdt, vor sich haben vnd behalten", das Zeughaus zu Giessen jedoch gegen angemessene Entschädigung des anderen Erben ungetheilt bei der Festung lassen sollten, verordnete, wenn Moriz oder Georg vor oder nach ihm mit Tode abgehen würden, „daß desselben Abgestorbenen eheliche Mannleibs Erben, welche er alßdan verlaßen wurdt, den Jhme hierdurch vermachten halben Theil an Landt vndt Leuthen vnd allem andern haben sollen" a), und fügte nicht allein die allgemeine Clausel hinzu: „Dan welcher vnter ihnen Vnsern Erben gleichwohl vber Zuuersicht, darwidder thun wurde, derselb soll sich deßjenigen, so ihme in Crafft dieses Testaments verordnet vnd zukomptt vnd ererbt verlustig gemacht haben", sondern gebot den Landgrafen noch insbesondere, bei Verlust des Erbtheils, daß sie alle Unterthanen, Superintendenten, Pfarrer und Prediger, die Universität und die Particularschulen in den Städten „bey Vnserer wahren Religion, dero in Gottes Wortt, den prophetischen und apostolischen Schrifften gegrundten vnd in Anno 1530 zu Augspurg vbergebenen Confession vnd deroselben Apologi — pleiben, vnd darvon nicht abweißen oder vertringen laßen, — vnd keine solcher Confession vnd Apologi widdrige oder irrige Meinung, die werd auch gleich genannt wie sie wolle, im Land eingeshuret vnd vortgepflantzt werde". Das einige weitere Bestimmungen hinsichtlich der Vermehrung des Witthums der Landgräfin hinzufügende Codicill (30. Dec. 1601) bestätigte den ganzen übrigen Inhalt des Testaments, zu einer Zeit, wo bereits der vorgesehene Fall des früheren

a) Diese Worte sind im Original unterstrichen.

Digitized by Google

Ablebens eines der beiden Univerſalerben durch den vor faſt vollen ſechs Jahren erfolgten Tod Georgs eingetreten war und die drei Darmſtädtiſchen Landgrafen, **Ludwig V. der Jüngere, Philipp** und **Friedrich**, die Geſammtbelehnung mit ihren väterlichen Staaten erhalten hatten, wiederholte die Privativclauſel und ſtellte insbeſondere das Vermächtniß für die landgräfliche Witwe unter den Schutz des Reichskammergerichs. Dennoch fanden die Erben nicht allein den oben (§. 38. S. 126.) beſchriebenen Vorwand zur Beanſtandung der Rechte ihrer Tante, ſondern geriethen unter einander ſelbſt wegen der Theilung in den heftigen und langwierigen **Marburgiſchen Erbfolgeſtreit**, welcher weder durch Sprüche des Austrägalgerichtes und des Reichshofrathes, noch durch Verträge beigelegt werden konnte, vielmehr durch confeſſionelle Verſchiedenheit noch ſtärker angefacht wurde, mit dem großen Deutſchen Kriege verſchmolz, die Heſſiſchen Fürſten und ihre Kriegsſchaaren in die einander gegenüberſtehenden Lager führte, das Land zu einem der Hauptſchauplätze des verheerenden Kriegs machte, auf alle inneren, kirchlichen und bürgerlichen Verhältniſſe ſtark einwirkte, mit dem faſt völligen Umſturz der Geſammtverfaſſung, bis auf wenige Reſte, endigte und noch lange Zeit nachher beide Heſſen einander entfremdete und mit gegenſeitiger Eiferſucht erfüllte.

Schon vor des Erblaſſers Tode hatte **Ludwig d. J.** drei ſeiner Räthe nach Caſſel geſendet und durch dieſelben in ſeinem und ſeiner Brüder Namen mit **Moriz** (14. Jan. 1604) einen ſogenannten Anſtands-Receß *a*) abgeſchloſſen, wodurch die beiden Landgrafen ſich verpflichteten, im Falle des eintretenden Todes ihres Oheims allerſeits ſtill zu ſtehen und der Beſitznahme der Lande deſſelben Anſtand zu geben bis nach vollzogenem fürſtlichen Begräbniß und der Eröffnung des Teſtaments, falls dann Zweifel oder Mißverſtändniſſe vorfallen ſollten, ſich mit einander freundlich zu vergleichen, und wenn es zu einer rechtlichen Ausführung komme, den Proceß nach Ausweiſung des Erbvertrags (erblichen Brüdervergleichs) anzuſtellen und zu vollführen. In

a) Documenta ad deductionem nullitatum sub lit. C., in Acta die F. Marpurgiſche Succeſſion betr. (Ausgabe von 1615).

Digitized by Google

dieſen Stillſtand ſollten Waldeck, Godelsheim und Grünbeck (ſ. §. 36. S. 28 u. 30.) und die Univerſität zu Marburg, worüber Ludwig d. A. und Moriz eine beſondere Verpflichtung, Hand und Huldigung zuſtehe, nicht mit einbegriffen ſein, jedoch unbeſchadet der Rechte Ludwigs d. J. und ſeiner Brüder an dieſe Lehnſtücke und die Univerſität. Am fünfzehnten Tage nach Ludwigs d. A. Tode (24. Oct. 1604) wurde das Teſtament nebſt Codicill, im Beiſein der vier Landgrafen, des Grafen Hermann Adolph von Solms (für die Landgräfin Wittwe) und der Oberheſſiſchen Kanzler, Statthalter, Räthe, Secretarien und Regiſtratoren, auf dem Schloſſe zu Marburg eröffnet und durch den Kanzler Dr. Siegfried Klotz verleſen, worauf am folgenden Tage Moriz das Vermächtniß unbedingt annahm, die drei Darmſtädtiſchen Brüder aber erklärten daſſelbe nur in ſo weit annehmen zu können, als es den kaiſerlichen Rechten, der Erbverbrüderung und Erbeinigung mit Sachſen und Brandenburg, dem großväterlichen Teſtament und dem Erbvertrag nicht zuwider ſei, und deßhalb die Niederſetzung eines Austrägalgerichts verlangten, was Moriz nicht für nöthig hielt, jedoch (auf Erſuchen der landſtändiſchen Ritterſchaft, wie er in den nachherigen Verhandlungen verſichert) zugab *a*). Die den Beſtimmungen des Brudervergleichs gemäß gewählten und verpflichteten achtzehn Schiedsrichter, unter denen ſich der Erbmarſchall Johann von Riedeſel, welcher die Verhandlungen leitete, befand, traten (2. Nov.) zuſammen *b*) zu Marburg, wo anfangs auch die ſämmtlichen Landgrafen blieben *c*), wählten

---

a) Copia protocolli, in Documenta ad deductionem causae principalis sub lit. O., in Acta d. Marp. Suc. bei. — *b*) Vollmacht die Außträgliche Richter ihrer vorigen Pflicht zu erlaſſen ꝛc., Copia der Niedergeſetzten geleiſtem Eydts, und Copia Protocolli der geweſenen Niedergeſetzten ꝛc., in Doc. ad deduct. nullit. sub lit. F — H. — *c*) Philipp (der mit den krauſen Haaren), welchen neben dem ſchwarzen Engel (Superintendent Angelus) und dem großen Münch (Johann Philipp von Buſeck genannt Münch, Oberamtmann zu Darmſtadt, einem der Schiedsrichter) Moriz (nach Buchs handſchriftlicher Chronik) für einen der Haupturheber des Streits hielt, verließ Marburg zuerſt 8. Nov. 1604. Moriz begab ſich 17. Nov. nach Caſſel. Ludwig und Friedrich reiſten 16. Nov. ab, kamen 18. Dec. zurück und reiſten abermals ab 5. Jan. 1605.

Digitized by Google

den von Casselscher Seite vorgeschlagenen Hofgerichtsrath und Professor Dr. Hermann Bultejus zu Obmann, hörten (4. Nov.) die auf die kaiserliche Verleihung der Regalien, die Erbverbrüderung und den Erbvertrag gestützten Klagpuncte der Theilung der Erbschaft zu gleichen Theilen unter die gleich nahen Verwandten verlangenden Darmstädtischen Bevollmächtigten und die Antworten der bei der Gültigkeit des von ihrem Herrn angenommenen Testaments beharrenden Casselschen an, und erkannten (14. Nov.) auf vorläufige Einweisung beider Partheien in die ihnen vermachte Hälfte, jedoch mit Ausnahme der im Anstandsrecess Cassel vorbehaltenen Lehnstücke und der Universität. Vergleichsvorschläge der zuerst eine Theilung der Lehen nach Köpfen, wenn auch der Allodien nach Stämmen, dann als ihnen zu bewilligende Prärogative die Grafschaft Nidda und die Herrschaft Eppstein und zuletzt die Stadt Marburg zu ihrer Hälfte hinzu verlangenden Darmstädter wurden verworfen, da Moriz am wenigsten die Stadt, in welcher die unter seiner Pflege stehende Universität ihren Sitz hatte, missen wollte, und eben so wenig Anklang fanden die Vermittelungsversuche der Austrägalrichter. Als, nach Einziehung der Anschläge über Mannschaft und Einkommen der zu der Erbschaftsmasse gehörenden Aemter und Städte *a*), die schiedsrichterliche Theilung vorgenommen werden sollte, ließen die Darmstädter Landgrafen (20. Dec.) eine Schrift überreichen, worin sie die fernere Anerkennung des Austrägalgerichts verweigerten und demselben jede Befugniß zu einer Theilung absprachen *b*). Das Gericht aber, von dessen Mitgliedern nur der Oberamtmann Johann Philipp Münch von Busseck, als durch seines Herrn Erklärung des Schiedsamtes entlassen, zurücktrat, erklärte sich (9. Jan. 1605) einstimmig, kraft des altväterlichen Testaments, des Erbvertrags, der geschehenen Niedersetzung und der aufgeladenen Eidespflichten, für competent und die Recusation für ungültig, setzte (11. Jan.) einen Endtermin auf (28. Jan.) an, erließ

a) Vorschlag wie das Oberfürstenthumb Hessen zu vertheilen sein möcht, und Theilungsanschlag, bei v. Rommel Buch IV. Hptst. 2. Beil. VIII u. IX., in Bd. VI. S. 242 u. 245. — *b*) Doc. ad deduct. nullit. sub lit. M.

eine Vorladung an die Darmstädtischen Landgrafen, welche zwar einige ihrer Räthe, jedoch nur mit Vergleichsvorschlägen und der Forderung einer Verlängerung der Frist zur Aufstellung des Inventars, ohne Zurücknahme der Recusation, schickten, und sprach (29. Jan.) das Urtheil aus. In demselben wurden die Schlösser, Städte, Aemter und Vorwerke Marburg, Rauschenberg, Schönstein, Wetter, Biedenkopf, Battenberg, Hatzfeld, Königsberg mit den Bellersheimischen Lehngütern, Blankenstein, Viermünden, Itter, Hessenstein, Allendorf an der Lumbde, Gemünden an der Wohr, Breidenbacher Grund, Limburg (welche Pfandschaft der Kurfürst Philipp Christoph von Sötern zu Trier 1626 für 24000 Gulden wieder einlöste), Eppstein, Rosenthal, Wolkersdorf, Frankenberg und Wiesenfeld, mit allem Zubehör, der Casselschen Linie zuerkannt, die andere (im Urtheil nicht einzeln bezeichnete, nach dem Theilungsanschlag aber aus Nidda, Homberg an der Ohm, Ulrichstein, Burggemünden, Rosbach, Grebenau, Lisberg, Butzbach, Grünberg mit Merlau, Johanniterhaus, Effolderbach, Giessen, Staufenberg, Alsfeld nebst dem Gericht Schwarz, Romrod mit Storndorf, Bingenheim und den Rechten an Bergen und Gelnhausen bestehende) Hälfte offen gelassen, mit ausdrücklichem Vorbehalt weiterer Ausgleichung und billigen Ersatzes, wie solcher dem einen oder anderen Theil am nächsten und bequemsten gelegen sei, falls eine Hälfte die andere übertreffen sollte. Die Casselschen Abgeordneten nahmen das Urtheil an, überreichten ein Gesuch (29. Jan.) um Sequestration der anderen Hälfte, bis die Darmstädter sich über die Annahme des Testaments gerichtlich erklärt haben würden *a*), welches abgeschlagen wurde, und verkündigten (22. Febr.) den Austrägalrichtern in Moritzens Namen die Entlassung, jedoch dergestallt daß das Gericht in dem Stand wie es bisher gewesen ferner verbleiben, die Richter in Pflichten haften und stehen und auf Erfordern sich wieder einstellen sollten. Die Darmstädtischen Räthe protestirten (30. Jan.), übergaben eine Schrift unter dem Titel: „Erwiderte Exceptiones et respective Replicae in puncto non competentis et finitae cognitionis sive jurisdictionis et provocationis,

a) Doc. ad deduct. caus. princ. sub lit. S.

Digitized by Google

cum annexa eventuali recusatione etc., und ertheilten den Richtern (19. Febr.) zwar die erbetene Entlassung im Namen ihrer Herrn, jedoch vorbehaltlich deren Rechte gegen sie, wogegen das Gericht (23. Febr.) eine Vertheidigung und Protestation aufsetzte, dieselbe einem Notar und Zeugen zur Insinuation an die fürstliche Kanzlei zu Giessen übergab und hierauf nach Unterzeichnung des Protocolls sich auflöste. Moriz ließ sich zu Marburg (30. Jan.) und in den anderen ihm zugesprochenen Aemtern huldigen und schenkte der ihm durch Abgeordnete (2. Febr.) glückwünschenden Universität (7. Febr.) die von ihm für 700 Gulden gekaufte Bibliothek des Grafen Christoph Ernst von Dietz (s. §. 35. S. 17.). Die Darmstädtischen Landgrafen nahmen gleichfalls die Huldigung in der ihnen offen gelassenen Hälfte ein; aber Ludwig und Philipp erklärten dabei zu Giessen (2. Febr.) in einem offenen Notarialinstrument *a*), daß sie durch solche Einnahme der Huldigung das nichtige Urtheil keineswegs stillschweigend anerkennen, vielmehr sich alle Rechtswohlthaten gegen dasselbe vorbehalten wollten. Ludwig ließ (26. Febr.) ein zweites Notarialinstrument *b*) aufsetzen, in welchem er in seinem und seiner Brüder Namen gegen das widerrechtliche Verfahren der Austrägalrichter protestirte, und war bereits (Jan.?) bei dem Reichshofrathe eingekommen um Verlängerung der Frist zur Aufstellung des Inventars auf vierzehn (nachher auf weitere sechs) Monate. Für den Darmstädtischen Antheil an Oberhessen wurde eine besondere Kanzlei zu Giessen errichtet.

Weder die persönliche Anwesenheit des Casselschen Landgrafen bei der Taufe (21. April 1605) des Darmstädtischen Erbprinzen Georg (geb. 17. März), noch eine Zukammenkunft der beiderseitigen Räthe, führte eine Verständigung herbei, und jede Hoffnung auf gütliche Beilegung des Streits mußte verschwinden, seit, wie wir weiter unten (§. 41.) beschreiben werden, Moriz (Jul.) die Einführung seiner kirchlichen Verbesserungspuncte zu Marburg begann, und die daselbst entlassenen Gottesgelehrten in Giessen Aufnahme fanden. Ludwig hielt sich nun für berechtigt,

a) Doc. ad deduct. caus. princ. sub lit. Q. — *b*) Ibid. sub lit. R.

Digitized by Google

wegen testamentswidriger Verletzung des Religionszustandes, die ganze Erbschaft in Anspruch zu nehmen, benachrichtigte den Sächsischen Kurfürsten von dieser Aenderung der Sachlage, sendete seinen Rath Johann Strupp an den Kaiser und berief einen Particular-Communicationstag der Oberhessischen Ritter- und Landschaft nach Giessen (s. §. 36. S. 38.). In dem hier mit Hülfe der Abgeordneten der Städte, nicht ohne Widerspruch eines Theils der Ritterschaft, durchgesetzten Abschiede (25. Sept.) wurde, neben der Bewilligung einer angemessenen außerordentlichen Beisteuer, der Beschluß gefaßt, die bisher von den Städten Darmstädtischen Antheils zu der Stipendiatencasse der Universität entrichteten Beiträge und die Einkünfte der Klostervogteien zu Giessen, Grünberg, Wirberg und Alsfeld, bis zur Herstellung der ungeänderten Augsburgischen Confession zu Marburg, zurückzuhalten und für eine neue (10. Oct. eröffnete) hohe Schule (gymnasium illustre) zu Giessen zu verwenden, so wie auch die vermöge der Erbverbrüderung für Sachsen bestimmten Huldigungsbriefe des Darmstädtischen Antheils an Oberhessen absonderlich abzufertigen, und stellten es die Stände dem Landgrafen anheim, wegen der gefährlichen Zeit und für unvorhergesehene Nothfälle eine Musterung der Land- und Untersassen vorzunehmen. Zugleich ernannte Ludwig, statt der auf dem letzten allgemeinen Landtage zu Treysa (1603, s. §. 36. S. 38.) gewählten und verpflichteten Obereinnehmer, andere Erheber, an welche den Rest der verwilligten Türkensteuer zu zahlen der Erbmarschall (24. Nov. 1605) als verfassungswidrig verweigerte a). Moriz berief alsbald einen Ausschuß seiner Ritter- und Landschaft nach Wolkersdorf (21. Nov.), erklärte den Landtag zu Giessen und dessen Abschied für der landständischen Gesammtverfassung und den Hausverträgen widerstreitend, ließ seinem Vetter durch den Erbschenken Caspar Magnus, den Obervorsteher Georg Milchling von Schönstädt und Eckbert von der Malsburg Gegenvorstellungen machen, lud denselben zu einer Conferenz mit dem Herzog von Sachsen-Weimar nach

a) Nachrichten aus dem landständischen Archiv zu Cassel, bei v. Rommel Bd. VI. S. 138.

Digitized by Google

Schmalkalden ein, und schlug (März 1606) vor den beiderseitigen Räthen die unpartheiischen Grafen Johann von Nassau und Albrecht Otto von Solms beizugeben, zu welchem Zweck der Erbmarschall (Mai) die Verwahrungsschrift der Austrägalrichter gegen Darmstadt dem Grafen von Solms mittheilte und denselben zu einer Zusammenkunft der Niedergesetzten nach Fulda einlud. Keiner dieser Vorschläge wurde angenommen; Ludwig schrieb vielmehr an Moriz von Eisenach aus (Jan.), er könne, da die bisherige Tageleistung in gütlicher Handlung nichts ausgerichtet habe, andere Mittel anzunehmen vor seinen Nachkommen nicht verantworten, und eine Vergleichung werde jetzt, nach hinzugekommenem Mißverständniß wegen der Religion, noch schwieriger sein. Auch der Vermittlungsversuch des Mainzer Kurfürsten Johann Schweikard, in Gemeinschaft mit Friedrich IV. von Pfalz und Georg Friedrich von Baden-Durlach, blieb vergebens. Ludwig hatte unterdessen eine kaiserliche Commission erbeten, welche (17. März) auf den Burggrafen Johann Eberhard von Kronenberg zu Friedberg und zwei Rechtsgelehrte ertheilt wurde, wogegen Moriz aber (18. Aug.) eine Protestationsschrift eingab *a*). Der Reichshofrath, welchen mindestens die unirten evangelischen Stände keineswegs als ein in allen Justiz- und Religionssachen zuständiges Gericht anerkannten *b*), dessen Macht aber die katholisch-kaiserliche Parthei zur Unterdrückung der protestantisch-ständischen zu erweitern strebte, erließ ein außergerichtliches Mandat an beide Landgrafen (Prag 11. Febr. 1606), wodurch die Einsendung aller die Marburgische Succession betreffenden Acten binnen drei Monaten gefordert wurde. Ludwig übersendete (31. Jul.) Bericht und Documente und überreichte (10. Dec.) eine articulirte Klagschrift (libellus articulatus) in 503 Artikeln gegen das Testament, das Verfahren der Austrägalrichter und die von Moriz vorgenommene Aenderung in Religionssachen, mit angehängter

a) Beide Urkunden besaß v. Senkenberg handschriftlich, vergl. Dessen Forts. v. Häberlin n. teut. RGesch. Bd. XIX. S. 263. und Bd. XXII. S. 317. — *b*) S. die dem K. Matthias 1613 übergebene Schrift der evangelischen unirten Stände, in Khevenhiller annales Ferdinandei. Thl. VIII. S. 561.

Digitized by Google

Bitte, aus vorgestellten Gründen zu Recht zu erkennen, daß das Urtheil des Austrägalgerichts nichtig sei, Moriz den ihm zukommenden vierten Theil, und was ihm darüber hinaus vermacht gewesen sei, verwirkt habe und dieser Antheil dem Kläger zuwachse. Moriz setzte der Klagschrift eine Exception (exceptiones declinatoriae fori et imcompetentiae) entgegen, suchte die alleinige Zuständigkeit des Schiedsgerichts, von welchem nach der Hessischen Hausverfassung keine Berufung stattfinde, zu erweisen und die Behauptung daß er sein Erbrecht verwirkt habe zu widerlegen, und bat um Cassation der per sub et obreptionem erlangten Ladung und um Remission der Sache an den Hessischen Austrag. Dagegen erfolgte von Darmstädtischer Seite eine Replic (replicae et conclusiones eventuales), und auf diese von Casselscher Seite eine Duplic (duplicae et in eventum conclusiones a)). Moriz gehorchte der Aufforderung des von ihm für unzuständig erklärten Reichshofraths wegen Herausgabe der Acten und Documente so wenig, daß er die dreimal (Aug. 1607, J. 1609 und 1610), zuletzt unter geschärfter Androhung einer Strafe von 24 Mark löthigen Goldes, dazu aufgeforderten Austrägalrichter bei dem Kaiser entschuldigte, ihnen (1610) ob der bevorstehenden Gefahr eine Assecuration bei fürstlicher Ehre und Treue und (1612) das Versprechen vollständiger Schadloshaltung gab und dadurch die wirkliche Edition selbst dann noch einige Zeit verhinderte, als das Reichsgericht bereits den Krieg Rechtens für befestigt erklärt hatte. Ludwig dagegen schrieb den Richtern (Dec. 1607), sie würden in dieser Sache auch ohne sein Erinnern ihre Pflicht in Acht zu nehmen wissen, und Münch von Buseck ermahnte seine gewesenen Mitniedergesetzten dem obersten Haupt der Christenheit Folge zu leisten b).

Eifrig bewarben sich die Darmstädtischen Brüder um die Gunst des Kaisers Rudolph II. Nachdem zuerst Philipp (1604) am Hoflager zu Prag erschienen und mit einem Klepper beschenkt worden war, reiste Ludwig (1607) dahin, wurde glänzend (mit acht Kutschen) empfangen, zu den vertraulichen Berathungen des

a) Acta d. Marp. Succ. bei. No. I—IV. — b) Nachrichten aus dem landständischen Archiv zu Cassel, bei v. Rommel Bd. VI. S. 145.

Digitized by Google

Kaiſers mit mehreren Fürſten wegen des bevorſtehenden Reichstages hinzugezogen, und löſte das ihm, auf Verwendung verſchiedener Kur- und Fürſten, ſowohl der katholiſchen Religion, als Augsburgiſchen Confeſſion, ertheilte kaiſerliche Privilegium *a*) für die zu einer Univerſität erhobene hohe Schule zu Gieſſen (19. Mai 1607) mit 1030 Goldgulden. Schleunigſt wurde der Grundſtein zu dem akademiſchen Collegialgebäude (am Ludwigstage 25. Aug.) gelegt, die Inauguration der Univerſität durch ein Programm (28. Aug.) angekündigt und (7. Oct.) feierlich vollzogen durch Ernennung des noch nicht volle vierzehn Jahre alten Prinzen Johann Georg von Holſtein-Sonderburg zum Rector, des Profeſſor Primarius Gottfried Anton zum Kanzler und Prorector und der Profeſſoren Johann Winkelmann und Balthaſar Mentzer für Gottesgelahrtheit, Johann Kitzel für Rechtswiſſenſchaften, Johann Münſter und Joſeph Lauterbach für Heilkunde, Konrad Dietrich für Ethik, Kaſpar Finck für Logik und Metaphyſik, Chriſtoph Helwig für Griechiſche und Hebräiſche Sprache, Konrad Bachmann für Poeſie und Geſchichte, Peter Hermann Rigidius für Beredſamkeit und Johann Stumpf für Phyſik. Zur Dotation beſtimmte der Landgraf, außer den Marburg entzogenen Kloſtervogteien und Stipendiatengeldern, ein Capital von 40000 Gulden und 9000 Spaniſchen Thalern. Abgeordnete der Univerſität ſollten auf den Particularlandtagen mit dem Comthur zu Schiffenberg die Prälatenbank einnehmen. Die neue, mit einem botaniſchen Garten, einem anatomiſchen Theater, Lectoren faſt aller neueren Sprachen und einem Italieniſchen Fechtmeiſter verſehene und mit hoher und niederer Jagdgerechtigkeit in der Gieſſener Feldmark begabte Lehranſtalt blühte ſchnell auf und wurde von Holſteinern, Dänen, Schweden, Kurländern, Livländern, Böhmen und Oeſtreichern beſucht; ja ſelbſt ſtreng Lutheriſch geſinnte Eltern aus dem Heſſen-Caſſeliſchen ſendeten ihre Söhne dahin. Moriz erließ (25. Sept.) in ſeinem und der Sammt-Landesuniverſität (als einer dritten, in dem fürſtlichen Streite nicht mit einbegriffenen, privilegirten

a) Lünig R. Arch. Fortſ. d. and. Cont. Abthlg. IV. Ab. 8. (Bd. IX.) S. 816. Vergl. Nebel Geſch. d. Univ. Gieſſen, in Juſti Vorzeit J. 1828. S. 116.

Digitized by Google

Körperschaft) Namen eine Protestation an alle Beamte, Bürgermeister und Räthe, Landsassen und Unterthanen a), erklärte darin die Stiftung einer, nur drei kleine Meilen entfernten, neuen oder Nebenschule „zu vnzimlicher Aemulation vnd verkleinerlichem Abbruch bemelter Universitet zu Marpurgk, ja zu Land vnd Leuthen Hochschädlicher Dissension, Spalt- und trennung vff- vnd angerichtet", für rechtswidrige Verletzung der in dem älter-väterlichen Testament und dem brüderlichen Erbvertrag bestätigten und Ritter und Landschaft versicherten Stiftung, die Entziehung von geistlichen Lehen, Beneficien und Stipendien ohne rechtliches Gehör und Erkenntniß für ungültig und den Vorwand, als sei die Universität durch Einführung einer neuen Lehre in einen anderen Stand gerathen, für um so weniger begründet, da er nur Verbesserungen in dem Sinne der eingeführten Reformation vorgenommen habe, hingegen die neue Lehre von der Allenthalbenheit des Leibes Christi nicht in der Augsburgischen Confession und anderen anerkannten symbolischen Büchern enthalten, vielmehr von den Hessischen Synoden und den vier Landgrafen durch verweigerte Unterzeichnung des sogenannten Concordienbuchs verworfen sei, und verbot allen Landeskindern, so wenig er sie an dem Besuche anderer Hochschulen in und außerhalb des Reichs hindern wolle, auf der zu Giessen zu studiren und akademische Grade anzunehmen. Die Lehrer der beiden Nachbaruniversitäten traten in um so schrofferen, zu dem erbittersten Wortkampfe führenden Gegensatz zu einander, da nicht allein die aus zu Marburg wegen Verwerfung der Verbesserungspuncte entlassenen Professoren gebildete theologische Facultät zu Giessen das strenge Lutherthum gegen Calvinistische Ansichten vertheidigte, sondern auch die beiden Juristen, der berühmte Vertheidiger der kaiserlichen Machtvollkommenheit Anton zu Giessen, und der gelehrte Vultejus zu Marburg, von abweichenden staatsrechtlichen Grundsätzen über das Verhältniß der Stände des Reichs zum Kaiser ausgiengen. Zu solchem Streit der Universitäten kamen noch andere Nebenstreitigkeiten über die Particularlandtage, die Gemeinschaft in Braubach und Rense, die Besetzung der Erbämter, die Lehnshoheit über

a) Cassel'sche Samml. d. L. O. Thl. I. S. 495.

Digitized by Google

Waldeck und das Primogeniturrecht der älteren Linie *a*), worüber die Landgrafen sich immer mehr entzweiten, so daß nicht allein ihre Abgeordneten auf dem ohne Abschied sich auflösenden Reichstag zu Regensburg (28. Nov. 1607 bis 27. April 1608) nur theilweise eine Gesammtinstruction befolgten und die Darmstädtischen sich bei den Abstimmungen vorzüglich zu Sachsen hielten, sondern daß auch die ganze Gesammtlandesverfassung zu Grunde zu gehen drohte.

Zur Abwendung dieser Gefahr kamen die Räthe der beiden Landgrafen zu Kirchhain zusammen und verabredeten daselbst einen Interimsabschied über gemeinsame Beschickung und Bestreitung der Unkosten der Reichs- und Kreis-Tage, von jeder fürstlichen Linie zu führende eine Reichsstimme, gemeinschaftlichen Empfang aller kaiserlichen und fürstlichen Lehen, allgemeine Landtage, Erhebung und Austheilung der Reichs-, Land- und Fräulein-Steuer, Theilung des Rhein- und Gulden-Wein-Zolls, beiderseitiges Angebühr des gemeinsamen Verlags zum Unterhalt des Reichs- und des Hessischen Hof-Gerichts und zu anderen Reichs- und Landes-Sachen, Wiederherstellung des zu Cassel zu haltenden Revisionsgerichs, Besetzung des Hofgerichts, so daß Moriz in vorkommenden Fällen zwei, Ludwig einen Beisitzer präsentiren solle, gemeinsame Anstellung und abwechselnde Präsentation der Obervorsteher und Rechnungsablage der vier Sammthospitalien, Communicationen aus dem Sammtarchiv und andere gemeinsame Angelegenheiten *b*). Dieser Vertrag wurde zwar von beiden Landgrafen ratificirt *c*); jedoch entspannen sich bald neue Streitigkeiten, insbesondere über das Directorium bei den gemeinschaftlichen Landtagen, hinsichtlich welcher man nur übereingekommen war, daß dieselben von nun an alterniren, der

a) Missiven und Schriften zwischen H. Ludwigen und Moritzen L. zu Hessen etzlicher hochwichtiger Differentzien halber ergangen, in vier Classes abgetheylet, in Acta die Mary. Succ. bet. (Ausgabe von 1615) No. XI. — *b*) Nachrichten aus dem Staats-, Regierungs- und landständischen Archive zu Cassel, bei v. Rommel Bd. VI. S. 154 ff. — *c*) Schreiben L. Moritzen an L. Ludwigen d. d. Cassel 7. Dec. 1613, in Missiven und Schriften S. 49.

Digitized by Google

erste in Niederhessen oder Oberhessen Casselschen Antheils, der andere in Oberhessen Darmstädtischen Antheils gehalten werden sollte. Schon bei früheren particularen Berufungen hatten die Stände sich gegen eine Trennung ihrer Körperschaft in den beiden Fürstenthümern verwahrt (s. §. 36. S. 37.) und eben deßhalb widersprach auch ein Theil der Darmstädtischen Ritter auf dem Tage zu Giessen (s. S. 144.), welchen Ludwig späterhin *a*) nicht für einen eigentlichen Landtag angesehen haben wollte, weil derselbe nur die Giessener Schulsache und die dazu bewilligte Steuer betroffen habe. Als nun Moriz in diesen schwierigen Zeiten, wegen androhender Gefahr in und außerhalb des Reichs, besonders den benachbarten Landen, einer durch vielfache Steigerung der Oberrheinischen Gold- und Silber-Münzen nothwendig gewordenen Evalvation und anderer geistlicher und weltlicher Beschwerungen, eine Berathung mit den Landständen für nöthig hielt und, weil die Mißverständnisse des fürstlichen Hauses die Berufung eines allgemeinen Landtages hinderten, den Erbmarschall, zwölf Ritter und zehn Städte zu einem landständischen Ausschuß nach Marburg (1608) berief, ersuchten ihn zuerst die Ritter, dann auch die städtischen Abgeordneten zuvor den Landgrafen Ludwig zu einem verfassungsmäßigen Landtage einzuladen, und erboten sich einige aus ihrer Mitte zur Verständigung über die obwaltenden Mißverständnisse nach Darmstadt zu senden. Ludwig erwiederte, erst müsse die Frage wegen des Directoriums, dessen sich die Casselsche Linie selbst in dem an die Darmstädtische gefallenen Theile Oberhessens anmaße, entschieden sein, worauf Moriz sich auf das Herkommen (s. §. 36. S. 33.), welches er, als sein und der Landstände Recht, zu erhalten verpflichtet sei, stützte, einen allgemeinen Landtag nach Treysa (29. April 1609) ausschrieb und seinen Vetter inständig um dessen Einwilligung bat. Statt dessen aber erließ Ludwig ein Abmahnungsschreiben an sämmtliche Prälaten, Ritter und Landschaft (d. d. Lichtenberg 6. Aug.), worin er dieselben sammt und sonders, allermeist aber die ihm mit Lehns- und anderen Pflichten verwandten,

a) Postscriptum zu dem Schreiben L. Ludwigen an L. Moritzen d. d. Giessen 19. Dec. 1613, in Missiven und Schriften S. 53.

Digitized by Google

ernstlich erinnerte „sich durch ihre Beypflichtung vnd Fortsetzung dieses Landtags — in einige Wege durch Einführung einer Newerung, Praejudicien, noch deren Inconveniencien, so dahero erwachsen mögten, nicht theilhaftig zu machen". Die (Aug.) versammelten Stände, unter denen sich, neben der Ritterschaft und den Abgeordneten der Städte des Casselschen Antheils, der Landcomthur Wilhelm von Oeynhausen, zwei Abgeordnete der Universität Marburg, die sämmtlichen Obervorsteher und Erbbeamten, Rudolph Wilhelm Rau von Holzhausen, beider Landgrafen Landvogt an der Lahn, und der gleichfalls zu den Darmstädtischen Vasallen gezählte Hans Heinrich von Breidenbach befanden, vernahmen die mündliche und schriftliche Proposition; empfiengen von Moriz die ausdrückliche Versicherung, „das Sr. Fürstlichen Gnaden Intention vnd Meinung nicht seie, weder hierdurch noch sonsten von dero altväterlicher disposition vnd darauf erfolgten allerseits leiblich beschworenen Erbvertrag abzuweichen, widrige Newerung vnd hochschädliche Trennung in Dero Fürstlich Haus einzuführen, sondern denselben reciproce steiff zu geleben, vnd die besorgte Sonderung Ihres Theils fürstlich vnd aufrichtig zu verhüten gedächten", und die wiederholte Erklärung desselben in voller Versammlung (9. Aug.), „das S. F. G. zu Friede vnd Einigkeit vonn Herzen geneigt, auch Ihres Theilß die Sachen in Praelaten, Ritter vnd Landschafft Handen gestellt vnd denselbigen anheim gegeben haben wolten"; bewilligten (14. Aug.) durch Landtagsabschied a), jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: „gestaldt sie dan auch so wenig als J. F. G. hierdurch einige Sonderung oder Trennung nicht eingeführt, sondern sich noch zur Zeit derentwegen bedingt haben wollen", eine freiwillige Zulage (Landrettungssteuer) von 150000 Gulden, welche durch von der Ritter- und Landschaft dazu verordnete zwei ritterschaftliche und drei städtische Einnehmer zu Cassel und Treysa, als dazu benannten Legstetten, in sechs jährlichen Terminen auf St. Gallentag erhoben und in eine gemeine Truhen oder Kasten verwahrlich niedergelegt werden solle; ermahnten die Ausgebliebenen (14. Aug.) durch ein an Bürgermeister und Rath zu Darmstadt

a) v. Rommel Buch V. Hptst. 6. Beil. I., in Bd. VII. S 101.

Digitized by Google

gerichtetes Schreiben a), ſich mit ihnen zu vereinigen, der Zulage halben demnächſt durch einen Ausſchuß zu vergleichen und in einen Sammſtverſtand zu begeben, und gemeinſchaftlich mit ihnen bei dem L. Ludwig wegen Herſtellung der Eintracht zu verwenden; und ertheilten (15. Aug.) ſechs aus ihrer Mitte erwählten Prälaten, Rittern und Städteabgeordneten eine ſchriftliche Inſtruction b), wornach dieſelben dem L. Ludwig die Nachtheile der durch den Particularlandtag zu Gieſſen begonnenen Trennung der landſtändiſchen Körperſchaft vorſtellen und unterthänig und flehentlich bitten ſollten, daß die Darmſtädtiſche Ritter- und Landſchaft ſich mit ihnen vereinigen möge, und daß der Streit, über die Direction der Landtage ſowohl, als alle andere Irrungen zwiſchen den beiden fürſtlichen Häuſern, dem altväterlichen Teſtament, den Erbeinigungen und Erbverträgen gemäß verglichen und entſchieden werde. Solche Maaßregeln erzeugten bei Ludwig, ſtatt Verſöhnung zu bewirken, nur größere Erbitterung. Die ſtändiſchen Abgeordneten erhielten zu Darmſtadt (30. Sept.) eine vorläufige Kanzleireſolution, wornach die Einwilligung zu der einſeitig ausgeſchriebenen Steuer verſagt wurde, und die endliche, bis nach genommener Rückſprache mit L. Philipp vorbehaltene, in einer dem Stadtrath zu Treyſa zur Ueberlieferung überſandten Gegenantwort (7. Febr. 1610) ertheilte Erklärung über den Hauptſtreit lautete völlig ablehnend. Dennoch erklärten die, um ihnen das errichtete neue Erbſtatut, die zu Prag eingereichte Klagſchrift gegen Moriz und andere Propoſitionen vorzulegen, nach Grünberg (Jun.) berufenen Stände Darmſtädtiſchen Antheils, ſie könnten in eine Trennung des ganzen wohl unirten Körpers des Fürſtenthums Heſſen nicht willigen und riethen zu einer gütlichen Vergleichung in dem Erbſtreite, da ein ordentlicher Reichsproceß, wenn derſelbe auch nicht wider die Erbverträge ſei, die Mißverſtändniſſe nur häufen werde. Ludwig aber antworte auf Morizens Beſchwerde über dieſen abſonderlichen Landtag, derſelbe ſei um ſo nöthiger geweſen, als das anzügliche Schreiben der Niederheſſiſchen Stände einer Widerlegung bedurft habe.

---

a) v. Rommel Buch IV. Hptſt. 2. Beil. X. in Bd. VI. S. 248. — b) Daſelbſt Beil. XI. S. 257.

Digitized by Google

Unterdessen hatte der Zwiespalt im ganzen Deutschen Reiche sich auf höchst bedenkliche Weise vergrößert. Aehnliche religiös-politische Streitigkeiten, wie in Hessen, brachen zu derselben Zeit an anderen Orten aus, von denen wir hier nur zwei erwähnen. Ueber die Reichsstadt Donauwerth sprach, wegen Verletzung der Rechte des Klosters zum heiligen Kreuz, der Reichshofrath (3. Aug. 1607) die Acht aus und führte dadurch die Umwandlung derselben in eine Bayerische Landstadt herbei. Der kinderlose Tod des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg (25. März 1609) veranlaßte einen Erbfolgestreit zwischen Sachsen, Brandenburg, Pfalz-Neuburg und mehreren Nebenbewerbern, in welchen sich katholische und protestantische Reichsfürsten, darunter auch die beiden Hessischen Landgrafen, der Kaiser, die Könige von Frankreich und Spanien und die Republik der Niederlande einmischten. Protestantische und katholische Fürsten glaubten sich durch Bündnisse sichern zu müssen, und drohend standen einander die Union der Evangelischen (1608) und die Liga der Katholischen gegenüber. Moriz war Mitglied der Union, während Ludwig fortfuhr sich um die Gunst des Kaisers zu bewerben, an welchen sich auch der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen wegen der Jülichschen Erbfolge enger anschloß. Der Kaiser Rudolph II. vernachläßigte über mathematischen und astrologischen Studien und alchemischen Arbeiten die Geschäfte der Regierung, ließ sich von Jesuiten leiten und stand unter dem Einfluß des Spanischen Hofs. Die Zahl der Protestanten in Oestreich, Böhmen und Ungarn mehrte sich, und während der Kaiser diesen für unduldsam galt, war er den Katholiken zu unthätig. Sein Bruder, der Erzherzog Matthias, benutzte die Unzufriedenheit beider Partheien, von denen die protestantische bei den Landständen das Uebergewicht hatte, um die Abtretung der Regierung zu erlangen, zuerst (25. Jun. 1608) in Oestreich, Mähren und Ungarn, dann auch (26. April 1611) in dem durch Ertheilung des Majestätsbriefs (11. Jul. u. 20. Aug. 1609) keineswegs zufrieden gestellten Böhmen und Schlesien, wurde nach Rudolphs Tode (20. Jan. 1612) zum Kaiser erwählt (28. Aug.), erfüllte aber die Erwartungen keiner Parthei, am wenigsten die der ihn des Undanks beschuldigenden Protestanten in seinen eignen

Digitized by Google

Landen, und vermochte den Zustand des Reichs nicht zu bessern. Beide Hessische Landgrafen (Ludwig mit seinen Brüdern, seiner Gemahlin und noch unerwachsenen Söhnen Georg und Johann) wohnten den Feierlichkeiten der Kaiserwahl in Frankfurt bei, umarmten sich öffentlich vor dem Römer und bewirtheten einander gegenseitig, insgeheim aber grollte Moriz um so mehr auf seine Darmstädtischen Vettern, als er Zeuge der hohen Gnade war, in welcher dieselben an dem kaiserlichen Hofe standen, und um so weniger konnte die scheinbare persönliche Annäherung der Landgrafen auf ihre rechtlichen Verhältnisse und ihre Stellung im Reiche Einfluß haben. Wie tief die allgemeine Spaltung unter den Deutschen Ständen bereits eingedrungen sei, zeigte sich sogleich auf dem (13. Aug. 1613 eröffneten) Reichstage zu Regensburg, auf welchem der Kaiser, aber kein protestantischer Fürst, außer Ludwig von Hessen-Darmstadt, persönlich anwesend war, die correspondirenden (d. i. die unirten und die zum Beitritt zu der Union eingeladenen, jedoch noch nicht aufgenommenen) Stände Voranstellung der von ihnen übergebenen Religionsbeschwerden, statt des in der kaiserlichen Proposition zuerst genannten Justizpunctes, forderten, den Vorschlag des L. Ludwig die evangelischen Beschwerden mit der Reform der Reichsjustiz zu verbinden nicht annahmen, sich der Sitzungen enthielten und die Mehrheit der Stimmen verwarfen, der Kaiser und die übrigen Stände dagegen einen einseitigen, Türkensteuer bewilligenden und die übrigen Berathungsgegenstände bis zu einem nächsten (1. Mai k. J. in Regensburg zu eröffnenden) Reichstage verschiebenden Abschied (22. Oct.) entwarfen und zwar, alles Protestirens unerachtet, so als hätten die Correspondirenden, deren Gesandten bereits (die Hessischen 18. Oct.) abgereist waren, denselben mit verfertigen helfen. Kein Reichstag kam bis gegen das Ende des großen Kriegs wieder zu Stande, und damit war die ganze Reichsverfassung der Sache nach aufgelöst. Selbst die in Regensburg nachgesuchte gemeinschaftliche Belehnung der beiden Hessischen Häuser fand Hindernisse, weil Ludwig wegen seiner und seines Bruders Friedrich Gegenwart (Philipp war vertreten) die Präcedenz in Anspruch nahm, die Casselschen Gesandten nicht allein diese verweigerten, sondern auch auf der Nachsetzung der abgetheilten

Digitized by Google

Brüder Ludwigs „als jüngerer Landgrafen" bestanden, weßhalb die Belehnung abgesondert ertheilt wurde, zuerst (1. Oct.) den Darmstädtischen Landgrafen in Person, dann (4. Oct.) den Casselschen Gesandten, welchen der Lehnbrief (17. Oct.) am Tage vor ihrer Abreise ausgefertigt wurde.

Am nächsten Tage nach der Verabschiedung des Reichstags (¼¾. Oct.) erließ der Reichshofrath zu Regensburg ein Decret in Sachen L. Ludwigs Kl. gegen L. Moriz Bekl. *a*), worin dem Beklagten, der vorgewandten Einrede der Incompetenz des Gerichtshofs und Bitte um Remission unverhindert, aufgegeben wurde sich binnen vier Monaten auf das eingebrachte articulirte Klaglibell einzulassen, mit dem Anhange, daß wenn er dem also nicht nachkommen würde, alsdann der Krieg Rechtens für befestigt angenommen und ihm Defensionales fürzubringen hiermit benommen sein solle. Moriz ließ (¼¾. Nov.), vor Präsident und Räthen und in Gegenwart von Zeugen, durch den Notar Daniel Aveman ein Appellations-Instrument an den besser zu unterrichtenden Kaiser und sämmtliche Stände des Reichs aufnehmen, und bat in einem Schreiben an den Kaiser (¼⅞. Jan. 1614) um Zulassung der Appellation. Der Notar überreichte die Berufungsschrift dem Reichsvicekanzler Hans Ludwig von Ulm an einem Ferientage in dessen Privatwohnung, sollte, obgleich das Instrument angenommen worden war, verhaftet werden und wurde, da man seiner und eines der Zeugen nicht habhaft werden konnte, durch ein an das Reichskammergericht und nach Cassel erlassenes Decret seines Amtes entsetzt, während der andere eingezogene Zeuge, ein Dr. juris, sich nur durch Unterschrift eines beschwerlichen Reverses aus der Haft befreite. Vergebens beschwerte sich Moriz wiederholt (¹⁰⁄₂₀. April u. ¹⁰⁄₂₀. Jul.) bei dem Kaiser, und eben so vergebens reichten der Kurfürst Friedrich V. von Pfalz, der Pfalzgraf Johann II. zu Zweibrücken, der Herzog Johann Friedrich von Würtemberg und der Markgraf Georg Friedrich von Baden Durlach eine Verwendungsschrift (31. Dec. a. St.) ein *b*). Ein weiterer Bescheid (Linz ¹⁄₁₂. Sept. 1614)

a) Acta d. Mary. Succ. bei No. V. S. 210. — *b*) Erzehlung wie es umb d. Mary. Succ. bewand Beil. XI—XV.

Digitized by Google

ſetzte dem Caſſelſchen Landgrafen, ſeiner eingewandten prätendirten Appellation und was er derenthalben weiter eingebracht ungehindert, zum Ueberfluß, eine nochmalige Friſt von vier Monaten, bei Strafe der Enthörung, und theilte ihm zu dieſem Zweck zwei von dem klagenden Theil übergebene Schriften (Articuli additionales et in eventum probatorii, tam in causa nullitatis, quam in principali) mit *a*). Dadurch wurde Moriz gezwungen ſich auf den Proceß am Reichshofrathe einzulaſſen.

Beide Landgrafen fuhren indeſſen fort Particular-Communicationstage zu halten. Auf dem wegen der bewilligten Türkenhülfe (14. Dec. 1613) nach Gieſſen berufenen Landtage machte Ludwig Eröffnungen über den Stand des Hausproceſſes, rechtfertigte ſein Verfahren, übergab ein Verzeichniß der Heſſen-Caſſelſchen Contraventionen gegen den Erbvertrag *b*), verſprach die Veröffentlichung eines Berichts über den Erbfolgeſtreit, die Erbverträge und die kaiſerlichen Rechte, ließ einen ſolchen (1614) durch den Druck erſcheinen und fügte einer zweiten Auflage (1615) auch die in den Nebenſtreitigkeiten ergangenen Miſſive und Schriften hinzu. Als Moriz ſich (7. Dec. 1613) über dieſen abermaligen beſonderen Landtag und die Einberufung eines Abgeordneten aus dem gemeinſchaftlichen Amte Braubach beſchwerte, antwortete ihm Ludwig (19. Dec.), er habe ſeine Stände aus dem Reiche ſchuldiger Treue und Gehorſam wegen der bewilligten eilenden Geldhülfe berufen, um ſo mehr da, abgeſehen von der angemaßten Caſſelſchen Prärogative, ein gemeinſamer Landtag nicht beſtehen könne, „wie leider die Sachen jetzt ſtehen, da wir die Regierende Fürſten in zweyen Hauffen traben vnd nicht einerlei vota auffm Reichstag geführet“ *c*). Moriz verſammelte ſeine Landſtände zu Caſſel (8. bis 17. Febr. 1614), erbat ſich von ihnen Rath und Mithülfe zu einer gänzlichen oder einſtweiligen, dem Kirchhainiſchen Abſchiede gemäßen Vergleichung der Fürſten und Stände, und erhielt deren Zuſage Alles zu thun, „damit fernere ſchädliche Trennung und Sonderung dieſes durch den fürſtlichen Erbvertrag

a) Acta d. Marp. Succ. bet. No. VI — X. — *b*) Miſſive S. 104. v. Rommel Buch IV. Hptſt. 2. Beil. XII., in Bd. VI. S. 265. — *c*) Miſſive S. 40 und 51.

Digitized by Google

als das rechte Band zuſammenverfaßten Körpers der geſammten Ritter- und Landſchaft verhütet werde". Der Erbmarſchall und die Obervorſteher übernahmen es die Darmſtädtiſche Ritter- und Landſchaft über die angefochtene Wahl des Obervorſtehers Karl von Klauern zu belehren und derſelben zugleich die Antwort auf die vorgeworfenen Contraventionen *a*) mitzutheilen. Die vorgeſchlagene landſtändiſche Conferenz kam jedoch nicht zu Stande, vielmehr wurde von Darmſtädtiſcher Seite der Caſſelſchen Antwort auf die Contraventionen eine weitläufige Ablehnung *b*) entgegengeſetzt. Auch die Hoffnung einer Ausſöhnung der einander äußerlich bei Zuſammentreffen auf Fürſtentagen wieder etwas genäherten Landgrafen, bei Gelegenheit der Erneuerung der Erbeinigung und Erbverbrüderung mit Sachſen und Brandenburg auf dem Convente zu Naumburg (29. und 30. März 1614) blieb unerfüllt, weil Ludwig, wiewohl vergebens, für ſeine abgefundenen Brüder einen Platz unter den regierenden Fürſten verlangte, dagegen Morizens älteſter, den Vater vertretender, Sohn Otto für ſich, kraft der Prärogative der älteren Linie, die Präcedenz in Anſpruch nahm, ſich weder eine Alternative, noch eine Entſcheidung durch das Loos gefallen laſſen wollte und von dem Sächſiſchen Kurfürſten, noch ehe er zu Naumburg ankam, abgewieſen wurde, weßhalb für Heſſen-Caſſel nur Geſandte (Otto von Starſchedel, Hermann von Werſabe und Reinhard Scheffer) die von den anderen Fürſten eigenhändig vollzogene Urkunde *c*) unterzeichneten. Die abermals zu einem Communicationstage in Caſſel (Jan. 1615) verſammelten Stände baten ihren Landgrafen nochmals durch billige Mittel die Güte zu verſuchen: „ob es wohl auf der Fürſtlich Darmſtädtiſchen Seite etwas anſtehen und widerhalten möchte, ſo könnten ſie doch die Hoffnung nicht aufgeben, L. Ludwig werde auf ſolcher Widrigkeit nicht beſtehen, ſondern ſich ſelbſt, die Nachkommenſchaft, Land und Leute, ihrer allerſeits Wohlfahrt in Acht nehmen und dieſe allen Privathändeln und Reſpecten

a) Miſſive S. 108. v. Rommel a. a. O. Beil. XIII. S. 271. — *b*) Miſſive S. 117. — *c*) *Estor* elem. jur. publ. Hassiac p. 73 sqq. *Dumont* corps. dipl. T. V. P. II. p. 237 u. a. a. O.

Digitized by Google

vorziehen". Moriz aber erfuhr bei dieser Gelegenheit, daß Ludwig die Prälaten, Ritter- und Landschaft in Schriften ermahnt habe, wenn in der Marburgischen Erbsache etwas wider das in den nunmehr gedruckten Schriften vorlaufen sollte, demselben keinen Beifall zu geben, „noch auch icht was, daß der Keyserlichen Approbation, vnd also ihrer Key. May. Jurisdiction vnd Hocheit abbrüchig oder entgegen, verhengen wolten", beschwerte sich sowohl darüber als über den Druck der Secreta des Hauses und das „hin vnd wider spargiren, auch Päpstischen Ständen, die sich mit dieser Dissension vnd Trennung von Hertzen kitzeln vnd belüstigen", in einem Schreiben (7. Jan.) an seinen Vetter, welches dieser (10. Febr.) sich rechtfertigend beantwortete a).

Noch schwebte der Proceß am Reichshofrathe, als durch den Aufstand der ihren Majestätsbrief für verletzt haltenden Böhmen (23. Mai 1618) der **große Krieg** ausbrach, welchen man **den dreißigjährigen** zu nennen pflegt. Nach den raschen Schritten der Böhmen, deren Darstellung wir der allgemeinen Deutschen Geschichte überlassen, mußte jede Hoffnung zur friedlichen Beilegung verschwinden, seit nach dem Tode des Kaisers Matthias (20. März 1619), der durch Familienverträge als dessen Nachfolger in Oestreich und designirter König in Ungarn und Böhmen anerkannte, unternehmende und eifrig katholische Ferdinand II. an die Spitze des Oestreichischen Hauses trat. Die Verbreitung der einmal ausgebrochenen Kriegsflamme nach dem so viel zündbaren Stoff zur Nahrung derselben enthaltenden Deutschen Reiche konnte um so weniger ausbleiben, da einestheils Ferdinand (28. Aug.) durch Stimmenmehrheit zum Römischen Kaiser erwählt wurde, anderntheils der Kurfürst Friedrich V. von Pfalz, das Haupt der Union, die ihm (27. Aug.) von den Böhmen dargebotene Königskrone annahm. Die Union wurde unthätig gemacht, der Herzog Maximilian von Bayern, das Haupt der Liga, bewaffnete sich für den Kaiser und die einzige Schlacht auf dem weißen Berge bei Prag ($\frac{29. \text{ Oct.}}{8. \text{ Nov.}}$ 1620) entschied über das Schicksal Böhmens. Der Kaiser sprach (23. Jan. 1621) die Acht über den Pfälzer und dessen vornehmste Anhänger aus, die Union

a) Missive S. 65 und 66.

Digitized by Google

löste sich auf und dankte ihre Truppen ($\frac{4}{14}$. Mai) ab, und Spanier und Bayern besetzten die Pfalz. Der dem Kurfürsten zu Hülfe kommende Prinz Christian von Braunschweig zog (Nov. und Dec.) durch Hessen, und der Landgraf Ludwig fiel durch den Grafen Ernst von Mansfeld ($\frac{1}{11}$. Mai bis $\frac{1}{11}$. Jun. 1622) in Pfälzische Gefangenschaft. Doch der entmuthigte Kurfürst verabschiedete seine Vertheidiger, der Bayerische Feldherr Tilly stürmte ($\frac{1}{11}$. Sept.) Heidelberg, vollendete die Eroberung der Pfalz und führte seine Truppen in Winterquartiere nach der Wetterau und Hessen. Der Kaiser berief zur Entscheidung über die Geächteten einen Kur- und Fürstentag nach Regensburg (7. Jan. bis 15. April 1623 n. St.) und lud dazu auch einige protestantische Fürsten, von denen jedoch nur der Landgraf Ludwig und zwar persönlich erschien, sich als treuen Anhänger des Kaisers zeigte, der anfangs von Spanien, länger und heftiger von den beiden nur durch Abgesandte vertretenen Kurfürsten von Sachsen (bis zu der durch Johann Schweikard von Mainz und Ludwig von Hessen auf einer Zusammenkunft zu Schleusingen Jun. und Jul. 1624 vermittelten Anerkennung) und Brandenburg (bis $\frac{1}{11}$. Mai 1627) widersprochenen feierlichen Belehnung Maximilians mit der Kurwürde ($\frac{1}{11}$. Febr. 1623) beiwohnte und dafür, so wie für andere geleistete Dienste, reichen Lohn ärndtete. Solche Ereignisse, welche, so weit sie Hessen betreffen, wir an einem anderen Orte (§. 41 ff.) näher beschreiben werden, blieben nicht ohne Einfluß auf die Entscheidungen des, wie der Kaiser, partheiischen Reichshofraths in der Marburgischen Erbfolgesache. Moriz hatte ($\frac{1}{11}$. Mai 1616) zwei Vertheidigungsschriften, die eine gegen Ludwig, die andere gegen Philipp und Friedrich a), überreichen lassen, worauf Ludwig sich eine Commission auf Kurfürsten und Fürsten zur Einsicht der Documente erbat und das mit derselben Verhandelte, in vier Tomos getheilt, einreichte. Sechs Jahre nachher erließ der Reichshofrath (Wien $\frac{1}{10}$. April 1622) ein Decret, worin dem Beklagten die letzten Schriften des Klägers abschriftlich mitgetheilt und ihm, bei Strafe der Con-

a) Erzehlung ꝛc. Beil. XX. Daselbst sind in den folgenden Beilagen die weiteren im Text angeführten Actenstücke mit vielen anderen abgedruckt.

Digitized by Google

tumaz, aufgegeben wurde binnen sechs Monaten, von dem Tage der Insinuation an gerechnet, nicht allein zu handeln und am kaiserlichen Hof einzubringen, sondern auch seine frühere Vertheidigung, soweit der Gegner dieselbe verneint, zu beweisen. Der Geheimerath des bei der Insinuation ($\frac{6}{16}$. Jul.) abwesenden Landgrafen bat alsbald wegen der Kürze der Zeit und der Weitläufigkeit der Acten um eine Verlängerung der Frist auf weitere sechs Monate, erhielt dieselbe aber ($\frac{6}{16}$. Dec.) nur auf vier Monate, durch dem Agenten gegebene Zusage des Präsidenten und Secretars, ohne gerichtliche Bescheinigung. Moriz übergab ($\frac{3}{13}$. März 1623) zwei ausführliche Exceptions- und Deductions-Schriften *a*) und eine kurze summarische Probation, und erbat sich zu vollständiger Beweisführung eine Commission auf die Herzoge von Sachsen-Coburg und Braunschweig-Wolfenbüttel. Nichts desto weniger erfolgte schon zwei Tage nachher ($\frac{22.\text{ März}}{1.\text{ April}}$), als man kaum die Schriften gelesen haben konnte, vor deren Eingabe man ein Gutachten der drei geistlichen und des Bayerischen Kurfürsten eingeholt hatte *b*), zu Regensburg, wo Ludwig sich damals noch aufhielt, das Endurtheil des Reichshofraths *c*), wodurch der Beklagte, wegen reichskundiger und genugsam erwiesener Innovationen und Contraventionen gegen das von dem Kläger (welcher mithin während der Verhandlungen den Stand des Streitpuncts verändert hatte) gerichtlich anerkannte und angenommene Testament weiland L. Ludwigs d. J., des ihm vermachten Antheils für verlustig erklärt und verurtheilt wurde, diesen Antheil mit allen seit der Contravention (d. i. der Einführung der Verbesserungs-

---

a) L. Morizen Paritionschrifft, juncta negativa litis contestatione, reservatione, protestatione et defensionalibus w. d. L. Ludwig d. J. — und L. Morizen eventualis negativa litis contestatio, cum annexis responsionibus et defensionalibus praetensae nullitatis et restitutionis in integrum w. L. Philippsen u. L. Friederichen, — angezogen in Erzehlung ꝛc. Beil. XVI u. XVII. — *b*) Daß dies Gutachten eingeholt worden sei, bezeuget der Kurfürst von Sachsen in einem Briefe an L. Ludwig, d. d. Dresden 7. Febr. 1623. Vergl. v. Senkenberg a. a. O. Bd. XXV. S. 322. — *c*) Erzehlung ꝛc. Beil. XXIV. Auch in *Londorp* Acta publica Buch VI. Cap. 186—191. Thl. II. S. 735 ff., und daraus bei *Dumont* T. V. P. II. p. 430. u. bei Anderen.

Digitized by Google

puncte) davon aufgehobenen Nutzungen dem Kläger abzutreten, einzuräumen und zu erſetzen. Schmerzlich ergriffen von ſolchem, nach ſeiner Anſicht höchſt ungerechten und gewiß von keinem Unpartheiiſchen zu billigenden Spruch, legte Moriz, auf die erſte davon durch ſeinen Agenten erhaltene Nachricht, Berufung an den beſſer zu unterrichtenden Kaiſer durch eine ($\frac{5}{15}$. April) vor Zeugen ausgefertigte Notariatsurkunde ein, ließ dieſelbe, nach ($\frac{15}{8}$. April) geſchehener Inſinuation des Urtheils, durch den Geheimenrath ($\frac{14}{4}$. April) wiederholen und bat den Kaiſer ($\frac{26.\ \text{Mai}}{5.\ \text{Jun.}}$) derſelben zu deferiren und mit der Execution inne zu halten. Ferdinand hatte aber bereits, auf inſtändige Bitte Ludwigs um ſchleunige Vollziehung, demſelben ($\frac{26.\ \text{März}}{5.\ \text{April}}$) einen Executorialbrief *a*) ertheilt, worin dem L. Moriz, bei Strafe von 1000 Mark löthigen Goldes, aufgegeben wurde binnen ſechs Wochen und drei Tagen dem Urtheil nachzukommen und daß dies geſchehen ſei ſodann binnen 21 Tagen am kaiſerlichen Hofe nachzuweiſen. Ein am vorhergehenden Tage ($\frac{25.\ \text{März}}{4.\ \text{April}}$) erlaſſener kaiſerlicher Gebots- und Geheißbrief *b*) befahl allen Grafen, Prälaten, Freiherrn, Rittern, Landſaſſen, Lehnleuten, Beamten, Bürgermeiſtern und Räthen, Bürgern und Unterthanen in dem bisher von Moriz innegehabten Theile des Oberfürſtenthums Heſſen und der dazu gehörenden Grafſchaften und Herrſchaften, bei Verluſt der Ehre, aller Habe und Güter, Lehns und Eigenthums, den zu Vollſtreckern des Urtheils ernannten Kurfürſten Ferdinand von Köln (Maximilians von Bayern Bruder) und Johann Georg von Sachſen allen Gehorſam zu erzeigen, ſich durch dieſelben von der L. Moriz geleiſteten Huldigung entbinden zu laſſen, alle noch rückſtändige und künftig fällige Zinſen, Gülten und Dienſte an den L. Ludwig zu entrichten, dieſen als ihren rechten Herrn und regierenden Landesfürſten anzuerkennen und ihm unverzüglich und ohne Einrede zu huldigen. Moriz, welchem die Commiſſarien ($\frac{1}{3}$. Jul.) den Executorialbrief, mit einem ihn zum Gehorſam ermahnenden gemeinſchaftlichen Schreiben (vom $\frac{5}{15}$. Jun.) behändigen ließen,

a) Erzehlung ꝛc. Beil. XXVIII. Lünig R. Arch. Fortſ. d. and. Cont. Abthlg. IV. Ab. 8. (Bd. IX.) S. 820. — *b*) Erzehlung ꝛc. Beil. XXXI. Lünig a. a. O. S. 819.

Digitized by Google

legte (½§. Jul.) abermalige Berufung vn den Kaiſer und eventuell an Kaiſer und Stände ein, erfuhr die Darmſtädtiſche Kanzlei laſſe in Köln verfertigte Abdrücke des Executorial- und des Geheiß-Briefs *a*) durch Reichskammergerichtsboten nicht allein zu Marburg anſchlagen, wo dieſelben jedoch auf Befehl des Rentmeiſters und des Subſtituten des Schultheißen unter Proteſtation durch ein Notariatsinſtrument (½§. Jul.) wieder abgenommen wurden, ſondern auch an Niederheſſiſche Ritter und Städte *b*) inſinuiren, ſchrieb deßhalb (½§. Jul.) an beide Executoren gemeinſchaftlich und (½§. Jul.) an den Kurfürſten von Sachſen (welcher durch vertrauliche Briefe an Ludwig *c*) zu einem gütlichen Vergleich rieth und das weitere gewaltſame Einſchreiten Kurköln allein überließ) abgeſondert, bat den Kaiſer (½§. Aug.) nochmals um Aufſchub der Execution und mindeſtens Reviſion des Proceſſes und zu dieſem Zweck Geſtattung noch einer Schrift für jede Parthei, appellirte, da die erſte Berufungsſchrift ſeinem Agenten (1/1. Jul.) zurückgegeben worden war, von neuem $\left(\frac{28.\text{ Jul.}}{7\text{ Aug.}}\right)$ an den Kaiſer und ſämmtliche Stände des Reichs, und ſendete Kaſpar Reich von Roſeneck an den kaiſerlichen Hof nach Wien, um die Appellation mündlich und ſchriftlich zu betreiben und wegen der gewaltſamen Einlagerung ligiſtiſcher Truppen in Niederheſſen Vorſtellungen zu machen. Vergebens intervenirte der junge Landgraf Wilhelm V., für ſich und ſeine minderjährigen Brüder ein Viertheil der Erbſchaft in Anſpruch nehmend, und ſchrieb deßhalb (½§. Aug.) an den Kaiſer und an die Commiſſarien. Ferdinand verwarf (1/8. Nov.) die Intervention als unerheblich,

---

a) Ein Exemplar dieſes Abdrucks der **Executoriales**, beglaubigt von *Pe. Hulsman* unter dem Churfürſtl. **Secret** Siegell und mit der Inſinuationsbeſcheinigung des Kayſerlich Cammergerichts geſchworenen Cammerbott Hans Aſthan am 13. Jul. 1623, und Abdrücke des Geheißbriefs und des Schreibens der Executoren beſitzt die Marburger Univerſitätsbibliothek, vorgebunden vor **Acta** die Mary. Succ. bet. 1615. — *b*) Darmbſtadtiſches **Memorial** einem Cammerbotten anſtatt **Instruction** bei **insinuation** des Keiſerl. Geheißbriefs mitgegeben 18. **Jul.** 1623 (unter andern an die von Buttlar und von Kendel, an die Städte Melſungen, Witzenhauſen, Allendorf, Eſchwege, Neukirchen ꝛc,. in Erzehlung ꝛc. **No. XXXII.** — *c*) Archiv zu Darmſtadt, ſ. v. Senkenberg Bd. XXV. S. 324.

Digitized by Google

die Caſſelſchen Prinzen mit etwaigen Klagen gegen L. Ludwig an den gebührenden Ort verweiſend, und ließ das von Roſeneck eingereichte Memorial, articulirte Klaglibell und Supplik um Vorladung der Darmſtädtiſchen Landgrafen unbeachtet. Während der Caſſelſche Abgeordnete durch einzelne Mitglieder des Reichshofraths in der Hoffnung, es werde mit der Execution innegehalten und vorerſt der Weg der Güte verſucht werden, beſtärkt wurde, und deßhalb bat den Kurfürſten von Brandenburg den Commiſſarien beizuordnen, ſtellte der Darmſtädtiſche Geſandte vor, wie Moriz durch Verhandlungen mit ſeinen Landſtänden *a*), weit ausſehende Kriegsverfaſſungen zu Roß und Fuß und Beſteuerung ſeiner Unterthanen ſich zu gewaltſamem Widerſtand gegen die Execution vorbereite. Es erfolgten ($\frac{1}{16}$. Dec.) geſchärftere, die Strafe der Acht androhende Executorialen, welche die Commiſſarien mit einem gemeinſchaftlichen Schreiben (vom $\frac{1}{12}$. Dec.) durch einen Darmſtädtiſchen Kammerboten ($\frac{22\text{ Jan.}}{1.\text{ Febr.}}$ 1624) an die Kanzlei zu Caſſel und ($\frac{1}{11}$. Febr.) an den ſich in Deſſau aufhaltenden Landg. Moriz inſinuiren ließen. Roſeneck erhielt ($\frac{1}{12}$. Nov. 1623) ſeine Abfertigung dahin, der Landgraf möge ſich wegen deſſen, was ſich den Rechten und der Billigkeit gemäß weiter gebühren wolle, von den Commiſſarien beſcheiden laſſen, und hinſichtlich der Abberufung der Truppen, welche der ligiſtiſche General Tilly im Nieder- und Oberfürſtenthum Heſſen in Winterquartiere gelegt habe, ſolle Bericht des Kurfürſten von Bayern eingezogen und darnach auf Befinden verfügt werden.

Jede Hoffnung auf Abänderung des Urtheils, oder gütlichen Vergleich mußte nach ſolchen vergeblichen Verſuchen aufgegeben werden, um ſo mehr da der Landgraf Ludwig einer aus vier

a) Wie wenig geneigt die Niederheſſiſchen Landſtände waren ihrem Fürſten zu gewaltſamem Widerſtande Hülfe zu leiſten, ſei es gegen Durchzüge und Einlagerungen ligiſtiſcher Truppen, oder gegen Vollziehung des Gerichtsſpruchs, werden wir weiter unten (§ 41 u. 43) zeigen. Auf dem damaligen Landtage zu Caſſel (5. Oct 1623) ſtellten ſie den Rechtsgelehrten anheim, wie man ſich gegen die Execution verwahren könne, und beſchloſſen nur, mit landesfürſtlichem Conſens und Ratification, eine Schickung an die Erbverbrüderten wegen Interceſſion zu übernehmen.

Digitized by Google

Rittern und drei Städteabgeordneten bestehenden Gesandtschaft der Niederhessischen Landstände (Sept.) durch Kanzlei-Resolution eröffnet hatte, er könne von dem erlangten Urtheil nicht weichen, noch sich ferner durch gütliche Tractate aufhalten lassen. Der von Moriz, welcher sich veranlaßt gesehen hatte das Land zu verlassen, (19. Oct. 1623) zum Generalstatthalter ernannte junge Landgraf Wilhelm erklärte deßhalb dem Kurfürsten von Köln (26. Febr. / 7. März 1624) seines Vaters Bereitwilligkeit sich dem Urtheil zu fügen und bat die Sache zu einem friedlichen Ende bringen zu helfen. Moriz schrieb (11. März) von Dessau aus an den Kaiser, daß er, in Erwägung der ihm von den Commissarien vorgestellten Gefahr, welcher er sich, die Seinigen und Land und Leute aussetzen werde, und weil er der kaiserlichen Majestät ungern sich widersetze, in diesen schwierigen Zeiten, wo sein Fürstenthum durch das zum Ueberwintern eingelegte Heer dermaßen verderbt und erschöpft sei, daß es bei Menschen Gedenken nicht wieder emporzubringen sein werde, keine fernere Unruhe und Weitläufigkeit im Reiche Deutscher Nation veranlassen, viel lieber von seinen Rechten etwas weichen wolle, im Vertrauen der Kaiser werde ihn mit der angedrohten gewaltsamen Vollziehung verschonen. An demselben Tage erklärte er den Commissarien seine Unterwerfung unter das Urtheil, bat dies dem Kaiser anzuzeigen, Verfügungen zu treffen, daß er nicht mit nun unnöthiger Thätlichkeit belegt werde, Ort und Mallstatt innerhalb des streitigen Oberfürstenthums und Zeit zur Parition zu bestimmen und Subdelegirte dazu abzuordnen, schrieb deßhalb abgesondert an den Kurfürsten von Sachsen und erhielt von diesem (11. März) die Zusage der Erfüllung seiner Bitte. Wilhelm bat (13. März) Ludwigen sich mit den Commissarien wegen Tag und Ort der Parition zu vergleichen und inmittelst Verfügung zu treffen, daß alle ferneren Thätlichkeiten unterlassen würden. Dessen ungeachtet kamen (11. März), also acht Tage vor Ablauf der auf sechs Wochen und drei Tage von der Insinuation der Executorialen an Moriz gestatteten Frist, ein Darmstädtischer Küchenmeister, ein Fourrier und andere Diener in die von ligistischen Truppen besetzte Oberhessische Hauptstadt Marburg, um, unbefragt der von Moriz noch nicht entlassenen Kanzlei und der übrigen Beamten, Quartier für die Subdelegirten zu machen, ergieng (11. März)

Digitized by Google

durch gedrucktes Schreiben der Kölniſchen Bevollmächtigten an alle Beamten und Städte des Oberfürſtenthums, auch einige des Niederfürſtenthums (vom $\frac{7}{17}$. März), der Befehl am $\frac{1}{11}$. März Vormittags acht Uhr auf dem Rathhaus zu Marburg zu erſcheinen, um Vorhalt zu vernehmen und demſelben Gehorſam zu leiſten, rückte ($\frac{1}{11}$. März) der ligiſtiſche Oberſt de Mortaigne mit zahlreicher Reiterei in die Stadt ein, langten an demſelben Tage die Kölniſchen Bevollmächtigten und mit ihnen Räthe und Diener des L. Ludwig in großer Zahl an, befahlen ($\frac{1}{11}$. März) den beiden, von Moriz noch nicht entlaſſenen und erſt auf die dritte Aufforderung durch einen Trompeter vor ihnen erſcheinenden, Caſſelſchen Hauptleuten (Werner Winter und Raphael von Rabenau) die Räumung des Schloſſes, zu welchem bereits alle Zugänge durch ligiſtiſche Truppen beſetzt waren, geſtatteten ihnen ($\frac{1}{11}$. März) freien Abzug mit ihren Compagnien, jedoch mit Zurücklaſſung alles Geſchützes, kündigten ($\frac{1}{11}$. März) dem Vicekanzler Jakob Jungmann, den Räthen und Dienern der Kanzlei ihre Entlaſſung an und ſetzten die Darmſtädtiſchen Räthe in Beſitz des Gebäudes, der Acten und Protocolle, entbanden die Profeſſoren und Diener der Univerſität ihrer dem L. Moriz geleiſteten Eide und Pflichten, ließen den nach Ludwigs d. A. Tode angeſtellten Profeſſoren (Joh. Crocius, Ge. Cruciger, Ant. Matthäus, Joh. Molther d. J., Joh. Combach, Ge. Schönfeld d. J., Chriſt. Sturm und Catherin le Dour) die Entlaſſung, den früher angeſtellten (Herm. Vultejus, Joh. Göddäus, Nic. Braun, Rud. Goclenius und Theodor Bieter) die Beibehaltung durch den Darmſtädtiſchen Vicekanzler Georg Terell ankündigen a), ſtellten ihr Verfahren weder auf ein ihnen ($\frac{1}{11}$. März) abſchriftlich mitgetheiltes Schreiben der Landgräfin Juliane (Morizens zweiter Gemahlin) und des L. Wilhelm an die Räthe zu Marburg, worin nochmals Morizens Bereitwilligkeit zur Parition erklärt und um Anberaumung eines Termins gebeten wurde, noch auf die ihnen ($\frac{1}{11}$. März) angezeigte Ernennung

a) Album tertium academiae Marpurgensis ad h. a., Handſchrift im Archive der Univerſität.

Digitized by Google

Casselscher Commissarien (vom $\frac{17}{27}$. März) und die wirkliche Ankunft des zu dieser Commission gehörenden Grafen Philipp Reinhard von Solms ($\frac{20}{30}$. März) ein, fertigten (a. d. T.) dem Landgrafen Moriz den auf die Darmstädtische Liquidation der zu ersetzenden, seit der Contravention bezogenen Einkünfte und Nutzungen, sammt Mobilien und Zinsen, im Betrage von 16,080,000 Gulden (etliche dreißig Tonnen Schatz), erfolgten Bescheid (vom $\frac{19}{29}$. März) zu, mit der Auflage darauf binnen sechs Monaten vor der Kurkölnischen Kanzlei schriftlich zu verhandeln, forderten durch Rundschreiben (v. $\frac{20}{30}$. März) die Erbbeamten auf dem L. Ludwig die schuldigen Pflichten zu leisten und reisten ($\frac{21}{31}$. März) ab.

Noch während der Executionshandlung kam Ludwig ($\frac{18}{28}$. März) mit zahlreichem Gefolge nach Marburg, wurde von Bürgermeister und Rath am Thore empfangen, nahm seine Wohnung auf dem Schloß und befahl den Predigern der Stadt am morgenden Tage nicht zum Gottesdienst läuten zu lassen, vielmehr sich früh Morgens sieben Uhr auf der Kanzlei einzufinden. Hier lasen ihnen die Darmstädtischen Räthe einen fürstlichen Beschluß vor, des Inhalts: nachdem L. Ludwig d. J. nunmehr die Regierung hiesigen Landes eingeräumt sei, liege demselben kraft des Testamentes Ludwigs d. A. die Pflicht ob den Religionszustand, wie derselbe bis zu dem Tode des Testators bestanden habe, wiederherzustellen, weßhalb ihnen, den vier bisher zu Marburg gewesenen Predigern, welche bekanntermaßen einer anderen Confession zugethan seien, hiermit die Ausübung des Lehramts im Oberfürstenthum Hessen verboten und alle Urkunden, Register und andere Kirchensachen in die Kanzlei abzuliefern befohlen werde, jedoch wolle der Landgraf sie nicht aus dem Lande vertreiben, sondern sie, wofern sie ruhig und ohne Aergerniß leben würden, schützen, wollten sie aber weggehen sie daran nicht hindern. Der Professor und erste Prediger Crocius erwiederte darauf, er und seine Amtsgenossen seien sich bewußt nur nach der Augsburgischen Confession, deren Apologie und Erklärungen und den auch von dem Testator gebilligten Abschieden der Hessischen allgemeinen Synoden gepredigt zu haben, müßten jedoch, wenn der Landgraf sie nicht im Amte behalten wolle, dies Gott befehlen und geduldig ertragen, und baten nur

Digitized by Google

ſie gegen die Drohungen der Bürger und der Tillyſchen Soldaten zu beſchützen. An demſelben Vormittage huldigten der Adel, die Beamten vom Lande und Bürgermeiſter, Rath und Bürgerſchaft der Stadt dem Landgrafen perſönlich auf dem Schloſſe. Selbſt die entlaſſenen Caſſelſchen Räthe wurden, unerachtet Juliane und Wilhelm dieſelben als ihre Commiſſarien bei der Parition bevollmächtigt hatten und ſich deßhalb (29. März a. St.) für ſie verwendeten, zur Huldigung aufgefordert und durch eine ihnen nur auf acht Tage geſtattete Friſt zur Leiſtung derſelben für die Dauer ihres Aufenthalts gezwungen. Den Univerſitäts-Rector Crocius hatten ſchon die Kölniſchen Bevollmächtigten, zuerſt allein, dann mit dem Ephorus Cruciger, vor ſich beſchieden und ihn, obwohl er einwendete, die Univerſität ſei weder in dem Urtheil noch in den Executorialen genannt, durch Drohungen gezwungen die Scepter und anderen in ſeinem Gewahrſam befindlichen Inſignien und die Schlüſſel abzuliefern. Auf Befehl der Darmſtädtiſchen Räthe mußten Crocius und Cruciger ihre den durch Moriz daraus verdrängten Profeſſoren wieder zu überliefernde Amtswohnungen räumen, wozu und zum Abzuge mit Frau und acht Kindern Cruciger nur zwei Tage Zeit erhielt. Der Bibliothekar Combach wurde angewieſen die durch Geſchenke Morizens beträchtlich vermehrte Bibliothek zu überliefern und ſeine Wohnung gleichfalls zu verlaſſen. Die in ihrem Amte belaſſenen Profeſſoren wurden (27. März) in Ludwigs Pflichten genommen, die entlaſſenen (1. April) angehalten einſtweilen Treue zu geloben, nach vier Wochen aber zu huldigen, und Winckelmann und Mentzer wieder in ihre Stellen eingeſetzt. Nach dem Abzug der ligiſtiſchen Truppen aus Oberheſſen beſchloß Ludwig die Wiedereinrichtung der Univerſität zu Marburg, ſuſpendirte die zu Gieſſen und forderte, als Erbe des dem Oberheſſiſchen Landgrafen zuſtehenden Mitaufſichtsrechts, Morizen durch ein der Kanzlei zu Caſſel inſinuirtes Schreiben (vom 28. Jul.) auf Bevollmächtigte am 16. September nach Marburg zu ſenden, um in Gemeinſchaft mit den dieſſeitigen die Univerſität und das Pädagogium herzuſtellen, die erledigten Profeſſuren zu beſetzen, die Rechnungen abzuhören und ſich überhaupt eines einhelligen Schluſſes zu vergleichen. Moriz deducirte in einer Proteſtation (11. Sept.), daß ihm die

Digitized by Google

alleinige Aufsicht und Handhabung der Universität vertragsmäßig (extra testamentum ex pacto et conventione majorum) zustehe, und ließ eine doppelte Klage gegen Ludwig, die eine wegen der Universität, die andere wegen Contravention in der Marburgischen Erbfolgesache, mit einem Schreiben an den Kaiser (v. 30. April 1625), überreichen, worauf er jedoch nur ein die Mittheilung der Contraventionsklage an den Beklagten zur Erwiderung binnen zwei Monaten erkennendes Decret des Reichshofraths (v. $\frac{28. \text{ Oct.}}{7. \text{ Nov.}}$) erhielt. Ludwig begab sich abermals nach Marburg *a*), begleitet von einem Ausschuß seiner Landstände, entließ (21. Mai 1625) den bisherigen Pädagogiarchen, jedoch mit Beibehaltung seiner Professur, und die bisherigen vier Pädagoglehrer, weil dieselben nach dem Heidelberger Katechismus gelehrt hatten, bestellte andere an deren Stelle, veranstaltete (24. Mai) einen feierlichen Act auf dem Schlosse, ernannte den Theologen Balthasar Mentzer zum Rector, den Juristen Helfrich Ulrich Hunnius (des Aegidius Sohn) zum Prorector und außer diesen zu Professoren der Theologie Joh. Winckelmann, Just. Feuerborn und Joh. Steuber, der Rechte Herm. Bultejus, Joh. Goddäus und Joh. Breidenbach, der Medicin Nik. Braun, Joh. Kempf und Jac. Müller, der philosophischen Wissenschaften Rud. Goclenius, Theod. Bietor, Jac. Müller, Joh. Heinr. Tonsor und Joh. Kornmann und der Französischen Sprache Marcellus Oliva, ließ dieselben „zu allem dem Rechten, das der Weyland Herr Ludwig Landgraff zu Hessen ꝛc. der Elter an der hohen Schuel Marpurg gehabt vnd durch Keyserl. Vrtheil an Herrn Ludwig L. z. H. erwachsen", und nach Abgang dessen männlicher Linie an L. Moriz und dessen Leibeserben schwören, bestätigte der Universität ihre Freiheiten, mit Ausnahme der von Moriz aufgerichteten Ordnungen, schenkte ihr ein Capital von 60000 Gulden und befahl (25. Mai) den Städten des Niederfürstenthums Stipendiaten zu präsentiren und deren Beneficien einzusenden. Ein gleichzeitiger, vornehmlich wegen der Erbfolge des ältesten Prinzen Georg und der Abfindung der jüngeren Söhne gehaltener Oberhessischer Particular-Landtag zu

a) Album acad. Marp. ad h. a.

Digitized by Google

Marburg a) (26. Mai), zu welchem der Landcomthur, die Professoren Hunnius und Winckelmann, zwei Obervorsteher, der Erbmarschall, der Erbschenk, die Ritter von Trohe, Breidenstein, Schäzel, Rabenau und Rau von Holzhausen und die Abgeordneten der Städte, Marburg, Darmstadt, Giessen, Frankenberg, Alsfeld und Grünberg einberufen waren, erklärte zwar (27. Mai) seine Freude über die gelungene Wiedervereinigung des Oberfürstenthums, erinnerte aber den Landgrafen an die verfassungsmäßige Berufung der Gesammtstände des Fürstenthums. Moriz ließ vergebens ein abermaliges Protestationsinstrument an die Kanzlei und an den Rector der Universität (v. 25. Jun.) abgehen; der Kaiser hatte bereits ($\frac{6}{16}$. Jun.) dem L. Ludwig gestattet sich, so lange der deßhalbige Streit dauern werde, der Rechte der Universität allein anzunehmen und alle gebührende Anordnungen zu verfügen, ja befohlen dem L. Moriz von dieser Interimsverfügung Nachricht zu geben, damit derselbe den auf die Gefälle der Universität gelegten Beschlag innerhalb zwei Monaten aufhebe. Alle weiteren Verwahrungen, Berufungen und Bitten Morizens blieben erfolglos.

Noch größere Bedrängniß verursachte der Casselschen Linie, bei fortdauernder Einlagerung fremden Kriegsvolks in ihren Landen, der geforderte Ersatz der (vom August 1605 bis zum 1. April 1624) bezogenen Einkünfte. Juliane und Wilhelm suchten ($\frac{1}{11}$. April 1624) bei dem Kurfürsten von Köln nach um eine Verlängerung der kurzen, von den Subdelegirten nur auf sechs Wochen bestimmten Frist in einer so schwierigen und weitläufigen Sache auf drei Monate. Moriz wiederholte ($\frac{30.\ \text{April}}{10.\ \text{Mai}}$) dies Gesuch, nicht ohne bittere Beschwerde über die einseitig und übermäßig vorgenommene Execution, schrieb zugleich an den Kurfürsten von Sachsen und den Kaiser und versäumte in dem ($\frac{21.\ \text{Jun.}}{1.\ \text{Jul.}}$) eröffneten gerichtlichen Verfahren kein zuständiges Rechtsmittel Dennoch publicirte der Reichshofrath ($\frac{1}{11}$. April 1626) das ihm von den Kölnischen Subdelegirten zur Bestätigung zugesendete Urtheil, wodurch die klare Summe, nach Abzug der Casselschen Gegenliquidation, auf 1,357,154 Gulden 1 Albus festgesetzt wurde, beauftragte der

a) (Buchner) der Landtag im Großherz. Hessen i. d. J. 1832 u. 1833, Darmstadt 1833. 8. Heft 1. S. 15—16. Anmerk.

Digitized by Google

Kaiser (a. d. T.) den Kurfürsten von Köln mit der Vollziehung, ermächtigte denselben, falls Moriz sich ungehorsam oder säumig zeigen solle, von dessen Land und Leuten, Einkünften und Gerechtigkeiten, soviel als dazu erforderlich, bis zu der vollständigen Befriedigung der Hauptforderung und Zinsen, dem L. Ludwig einzuräumen, und befahl schleuniges durch keine Exceptionen, Provocationen, Appellationen, Revisionen und andere dergleichen Mittel aufzuhaltendes Verfahren a). Als Moriz, welcher unter den damaligen Umständen sich völlig außer Stand sah die Zahlung binnen der ihm abermals nur auf sechs Wochen gesetzten Frist zu leisten, (¼. Mai) an den Kaiser appellirte, dem Kurfürsten von Köln ($\frac{30.\text{ Mai}}{9.\text{ Jun.}}$) den kläglichen Zustand seines durch die bis vor die Thore von Cassel gerückten Tillyschen Truppen mit Plünderung, Raub und Brand so hart heimgesuchten Landes (dessen bisher erlittenen Kriegsschaden er in einem Briefe an den Kaiser auf 120 Tonnen Goldes anschlug) vorstellte und um eine Fristverlängerung von mindestens sechs Monaten bat, schlugen die Kölnischen Subdelegirten (¹⁷/₂₇. Jul.) dies Gesuch ab und erkannten (¼. Jul.) die Immission des L. Ludwig in die von demselben bezeichneten Pfandstücke, nämlich: Rheinfels mit St. Goar, dem Rheinzoll, dem Salmenfang und aller anderen Nutzung, Neukatzenelnbogen, Goarshausen, Altkatzenelnbogen, Reichenberg, Hohnstein, Vierherrngericht, Hairich, Braubach, Rense, Ems, Langenschwalbach, Nastädten, den Wartpfennig zu Boppard, den Casselschen Antheil an Umstadt, Friedewald, Gericht Heringen, Amt Landeck, die Hessische Erbgemeinschaft an Hersfeld, Bach, Schmalkalden, Herrnbreitungen, Barchfeld, Hanneck, Neukirchen, Ziegenhain, (Spieß-) Cappel und die um Ziegenhain liegenden Höfe, Treysa, Schwarzenborn, Landsberg, Schönstein, Jesberg, Borken, die Herrschaft Plesse, und in dem Niederfürstenthum die Aemter Homberg, Gudensberg, Rotenburg, Spangenberg, Sontra und Eschwege, alle diese Stücke mit den dazu gehörenden Schlössern, Häusern, Städten, Flecken, Dörfern, Höfen, Gütern, Landen, Leuten, Gefällen und Nutzungen jeder Art, Pfandschaften, Lehnschaften, Hoheiten, Oberherrlichkeiten und Rechten, wie sie L.

a) Erzehlung ꝛc. Beil. CII. 11. und CIV.

Digitized by Google

Moriz bis dahin besessen *a*). Moriz appellirte wieder ($\frac{28.\ \text{Jul.}}{7.\ \text{Aug.}}$) an den Kaiser und an den Kurfürsten von Köln; dennoch wurden die Beamten und Unterthanen zuerst ($\frac{30.\ \text{Jun}}{10.\ \text{Jul.}}$) in der niederen Grafschaft Katzenelnbogen, dann ($\frac{24.\ \text{Jul.}}{3.\ \text{Aug.}}$) auch in den anderen bezeichneten Aemtern, ja später (nach Ludwigs Tode), wegen weiter zu liquidirender Forderungen, auch in den nicht bezeichneten Aemtern Wanfried, Treffurt und Waldcappel durch Anschlag Kurkölnischer Patente aufgefordert dem L. Ludwig zu huldigen, ja als der Befehlshaber Hans von Uffeln zu Rheinfels die Uebergabe der Feste verweigerte, dem Darmstädtischen Landgrafen in eigener Sache die Vollziehung mit bewaffneter Hand gestattet. Während der Spanische General Verdugo in die Grafschaft einrückte und Geschütz die Mosel, den Main und den Rhein hinabgeschifft wurden, bot Ludwig (Jul.) seinen Landausschuß auf, ließ die Besatzungen seiner Festen ausrücken, befahl Rheinfels und Altkatzenelnbogen (Katz) mit Hessischen Kanonen zu beschießen ($\frac{1}{11}$. Jul.) und setzte, ungehindert durch Morizens Beschwerde an den Kaiser ($\frac{3}{13}$. Jul.), Protestation gegen die militärische Execution ($\frac{1}{11}$. Aug.) und nochmalige Bitte um Annahme der Appellation ($\frac{1}{8}$. Aug.), die Belagerung fort, bis die sich tapfer vertheidigende Besatzung durch Mangel an Lebensmitteln ($\frac{1}{4}$. Aug) zur Uebergabe gezwungen wurde, jedoch freien Abzug mit Waffen und Wehr, klingendem Spiel, fliegenden Fahnen und brennenden Lunten erhielt *b*).

Achtzehn Tage vorher ($\frac{27\ \text{Jul.}}{6\ \text{Aug.}}$ 1626) war der Landgraf **Ludwig V.** gestorben. Sein Sohn und Nachfolger **Georg II.**, gereizt durch eine ($\frac{1}{10}$. Aug.) von Moriz erlassene, in gedruckten Exemplaren publicirte und angeschlagene Protestation gegen die Besitznahme der streitigen Erbschaft für den neuen, von den Subdelegirten bereits ($\frac{7}{17}$. Aug.) in die Rechte seines Vaters eingewiesenen Landgrafen, ließ die Casselsche Beileids- und Glückwünschungs-Gesandtschaft ($\frac{29.\ \text{Aug.}}{8.\ \text{Sept.}}$ bis $\frac{2}{12}$. Sept.), welche ihm zugleich Vergleichungsvorschläge überbringen sollte, nicht persönlich

a) Erzehlung ꝛc. Beil. CXIV. bis CXVI. — *b*) Khevenhiller Annales Ferdinandei Thl. X. S. 1263.

vor, und ertheilte derselben eine schriftliche Antwort, worin er die Anträge zur Güte, als zu allgemein, auf keiner Realität beruhend, den Weg Rechtens hindernd und ohne Einwilligung des Kaisers und den Rath treuer Herrn und Freunde nicht annehmbar, verwarf. Noch einmal versuchte Moriz durch Absendung eines Botschafters an den Kaiser die Annahme seiner Berufungen, oder doch Aufschub und eine Commission zum Versuch der Güte zu erwirken, ließ seinen Sohn Wilhelm zu den erbverbrüderten Fürsten reisen, um von denselben Beistand in dieser Sache zu erbitten, und beschickte den Darmstädtischen Landgrafen abermals. Georg aber gab dieser Gesandtschaft nicht einmal ein Rückschreiben mit, sondern setzte, unterstützt durch den ($\frac{3}{13}$. Sept.) das Casselsche Protestationspatent für wiederrechtlich und nichtig erklärenden Kurfürsten von Köln, die Execution fort, forderte ($\frac{13}{23}$. Oct.) Ritter, Beamte, Bürgermeister und Rath aus den Pfandschaften zur Erbhuldigung nach Marburg, sendete seine Räthe zur Beeidigung der Unterthanen in die einzelnen Aemter, setzte den Oberamtmann Urban von Boyneburg zu Schmalkalden ab, verbot ($\frac{27. \text{ Oct.}}{6. \text{ Nov.}}$) daselbst das Kirchengebet für Moriz a), entließ ($\frac{30. \text{ Jan.}}{9. \text{ Febr.}}$ 1627) die reformirten Prediger, was auch in Niederkatzenelnbogen und sonst hin und wieder geschah, und dehnte die ihm übertragenen oberherrlichen Rechte so weit aus, daß er Abgeordnete der Niederhessischen Pfandstädte und aus jeder dasigen ritterschaftlichen Familie ein Mitglied zu einem Communicationstage nach Rotenburg ($\frac{7}{17}$. bis $\frac{18}{28}$. Jan.) berief, um mit von denselben bewilligtem Gelde den Abzug zweier Tillyscher Regimenter zu erkaufen. Der Kaiser erkannte zwar ($\frac{4}{14}$. Jan.) eine Commission zur Güte auf den Kurfürsten von Köln, den Bischof von Würzburg, den Markgrafen Christian von Culmbach und den Herzog Johann Friedrich von Würtemberg, befahl aber zugleich, als Bedingung, die Uebergabe der Festen Ziegenhain (deren Commandant Otto Reinhard von Dalwigk $\frac{7}{17}$. Nov. 1626 vergebens von Darmstädtischen Bevollmächtigten dazu aufgefordert worden war) und Plesse und beauftragte den Kurfürsten von Köln die Execution

a) Häfner die Hersch. Schmalkalden Bd. IV. S. 39 ff. u. Beil. 1—3. S. 259 ff.

Digitized by Google

nicht eher einzuſtellen, bis mindeſtens in Ziegenhain eine hinreichende kaiſerliche Beſatzung eingelaſſen ſei. Dadurch wurde **Moriz** in dem bereits gefaßten Entſchluſſe die Regierung niederzulegen beſtärkt, ſetzte den Kaiſer ($\frac{28.\ \text{Febr.}}{10.\ \text{März}}$ 1627) und den Kurfürſten von Köln ($\frac{1}{11}$. März) davon in Kenntniß und vollzog ($\frac{14}{24}$. März) die **Abdankung**.

Wilhelm V. erklärte, noch ehe er die Huldigung einnahm, (20. März a. St.) vor Notar und Zeugen, daß er die ihm von dem Vater abgetretene Regierung, kraft der Erbverbrüderung mit Sachſen und Brandenburg und der ihm ſeit dem erſten Erwerber (ex pacto et providentia majorum) zuſtehenden Wohlthaten (beneficia) und Vortheile der Lehn- und anderen Rechte, nur als lehns- und vertragsmäßiger Nachfolger (successor feudalis et pactitius) annehme, mit Vorbehalt dieſer Rechtswohlthaten, beſonders in Beziehung auf die Marburgiſche Erbfolge- und Liquidations-Sache *a*). Die damalige Uebermacht des Kaiſers und der Liga (nach dem unglücklichen Ausgang des Däniſchen und Niederſächſiſchen Kriegs und der Aufſtellung eines furchtbaren kaiſerlichen Heeres unter dem zum Herzog von Friedland erhobenen Wallenſtein), die gänzlich fehlende Ausſicht auf Hülfe durch andere Reichsſtände oder fremde Mächte, ein neue Execution und Ausſpändung drohender Proceß mit Waldeck (§. 41.), die drückende vom Vater ererbte Schuldenlaſt, (deren Zinſen in den Jahren 1628 bis 1630 auf 100000 Gulden berechnet werden) die geringe, zur Beſtreitung der Reichs-, Kreis- und Landeskoſten, der Beſoldung der Diener und der Zahlung der Unterhaltungsſummen für ſeine Eltern und Geſchwiſter bei weitem nicht hinreichende Einnahme aus den ihm gebliebenen Aemtern, und die Beſorgniß vor Unterdrückung des reformirten Bekenntniſſes in den Pfandſchaften bei verlängertem Darmſtädtiſchen Beſitz, ja, bei fortdauernder Beſetzung der Univerſität mit Lutheranern und dem Mangel einer anderen Bildungsanſtalt, im ganzen Lande; dieſe und andere Gründe, welche er ſelbſt in einer geheimen, in ſeinem Archiv niedergelegten Rechtfertigung *b*) entwickelt hat, beſtimmten

---

a) Erzehlung Beil. CLI. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 28.

Digitized by Google

jedoch den neuen Landesherrn lieber den Frieden mit, wenn auch schweren, Opfern zu erkaufen, als länger die Last eines Processes zu tragen, unter welcher er zu erliegen besorgte, dessen Ausgang, wenn auch noch mehrere Rechtsmittel offen standen, im günstigsten Falle langwierig und unter den obwaltenden Umständen höchst mißlich war, ja noch größere Uebel nach sich ziehen konnte. Er schickte deßhalb zwei seiner Räthe zu dem auf der Reise zur Hochzeit mit des Sächsischen Kurfürsten Tochter Sophie Eleonore (vermählt 1. April 1627) begriffenen L. Georg nach Schmalkalden, um demselben seinen Regierungsantritt anzuzeigen, zu der bevorstehenden Vermählung Glück zu wünschen, einen gütlichen Vertrag vorzuschlagen und ihn um Stillstand in der Auspfändung zu ersuchen, wiederholte dies Gesuch, noch vor der Rückkehr seines Abgesandten, schriftlich (26. März) und schrieb in ähnlichem Sinne an den Kurfürsten von Köln (a. d. T.) und an den Kaiser (30. März). Georg entschuldigte sich zu Schmalkalden mündlich mit der Eile seiner Reise und der Unmöglichkeit in einer so wichtigen Sache ohne Berathung mit seinen Verwandten und Freunden etwas zu beschließen, soll von seinem Schwiegervater in dem Vorsatze nicht von den ihm zuerkannten Rechten zu weichen bestärkt worden sein, versagte schriftlich von Weissenfels aus (24. März) den Stillstand, erklärte sich jedoch zu gütlichen Unterhandlungen bereit und schlug zu diesem Zweck eine Zusammenkunft beiderseitiger Räthe zu Hersfeld (auf 1. Mai) vor. Unterdessen umlagerte Tilly Plesse, bestimmte der Kurfürst von Köln $\left(\frac{31.\ \text{März}}{10.\ \text{April}}\right)$ einen Endtermin (auf $\frac{1}{11}$. Mai) zur Aufnahme kaiserlicher Besatzungen in die Festen und instruirte Georg (4. April) seinen Bevollmächtigten in Wien die Uebergabe von Ziegenhain zu betreiben und beigeschlossene Schreiben dem Kaiser und dem Geheimschreiber des Herzogs von Friedland zu behändigen. Wilhelm begab sich (30. April) mit mehreren seiner Räthe und einigen dazu berufenen Mitgliedern der Ritterschaft nach Hersfeld und lud den auf der Durchreise mit seiner Gemahlin nach dem nur zwei Meilen entfernten Rotenburg (1. Mai) gekommenen, aber schon am folgenden Tage weiter nach Romrod reisenden Georg durch einen vom Adel freundlich zu sich ein. Die Verhandlungen der Räthe (s. 2. Mai), welche sich nicht einmal über die Reihenfolge,

Digitized by Google

in welcher die beiderseitigen, weit von einander abweichenden Forderungen zu berathen seien, vereinigen konnten, blieben ohne Erfolg. Wilhelm erbot sich (10. Mai) zur Räumung der Plesse, unter Bedingung der Aussetzung der Execution, namentlich gegen Ziegenhain und die beiden Witwensitze seiner Mutter, Rotenburg und Eschwege, kam zu der von Georg anberaumten persönlichen Unterredung nach Romrod (21. Mai), willigte in die unbedingte Uebergabe der Plesse, die Entsagung seiner Rechte auf die Landesuniversität, gegen Ueberlassung der Hälfte der Einkünfte derselben, die erbliche Abtretung der ganzen Marburgischen Landgrafschaft, mit dem Antheile an Umstadt, und die zwanzigjährige, alsdann mit 200000 Gulden wieder einzulösende Verpfändung der niederen Grafschaft Katzenelnbogen und der Herrschaft Plesse, und erklärte wegen der weiteren Darmstädtischen Forderungen, der erblichen Abtretung der Herrschaft Schmalkalden und der Aemter Bach, Friedewald, Hauneck, Landeck und Hersfeld, der fünfundzwanzigjährigen, mit 900000 Gulden zu lösenden Pfandschaft der Aemter Rotenburg, Sontra, Eschwege, Spangenberg, Treffurt und Wanfried und der Einräumung des Hauses Plesse auf sechs Jahre und der Festung Ziegenhain auf einige Jahre, Rücksprache mit seinen Verwandten nehmen zu müssen. Wilhelms Einladung an Georg und dessen Gemahlin zu einem Besuch in Cassel (4. Jun.) wurde abgelehnt, dagegen die Unterhandlung der Räthe zu Fritzlar (24. Jul.), Nidda (Aug.), Weissenstein bei Cassel (30. und 31. Aug.) und Frankfurt (s. 10. Sept.) fortgesetzt, bis Wilhelm, welcher inzwischen den Rath der ihm noch befreundeten Herzoge von Coburg, Eisenach und Meklenburg und der Fürsten von Anhalt eingeholt und mit seinen Landständen zu Cassel (19. bis 23. Jul.) getagt hatte, des Abrathens seiner Stiefmutter Juliane (21. Jul.) und seines Vaters noch ernsteren Abmahnungsschreibens (8. Sept.) und öffenen Protestation gegen den zu schließenden Vergleich (12. Sept.) unerachtet, sich auf die Einladung des von ihm um Vermittelung angesprochenen L. Philipp zu Butzbach bestimmen ließ, persönlich (15. Sept.) von Frankfurt nach **Darmstadt** zu kommen und daselbst den sogenannten **Hauptaccord** a)

a) Erzehlung ꝛc. Beil. CXCVII. Lünig R. Arch. Forts. d. and.

abzuschließen, welcher (24. Sept.) von ihm und Georg, als contrahirenden Theilen, und von Philipp, als Vermittler, unterzeichnet und besiegelt wurde.

Die Hauptbedingungen des aus 37 Artikeln bestehenden Vergleichs sind folgende:

1) Beide Theile sollen und wollen den Kaiser, als von Gott verordnete höchste Obrigkeit, mit schuldigem Gehorsam verehren, ihm in seinen und des Reichs Nöthen nach allem Vermögen beistehen, redliche und aufrichtige Dienste leisten und gegen ihn allenthalben so bezeigen, wie es getreuen und gehorsamen Fürsten des Reichs gebührt, und nächst dem einander mit ganzer und wahrer Treue lieben, ehren und vertheidigen, und einer des anderen und dessen Land und Leute Nachtheil und Schaden warnen, Frommen und Bestes mit Worten und Werken suchen und fördern.

2) Darmstadt verzichtet unwiederruflich auf die Liquidationssumme mit den darauf gegründeten weiteren Forderungen, namentlich der Einräumung von Ziegenhain und des Ersatzes der Kosten der Execution gegen Rheinfels und Katz, auf die verpfändeten Aemter in Niederhessen, auf die Erstattung des Antheils an dem verbrauchten, aus der Verlassenschaft Philipps des Aelteren herrührenden Sammtschatze zu Ziegenhain (wegen dessen Ergänzung jedoch, sobald beide Linien sich der dermaligen aufgeschwollenen Lasten entledigt haben werden, mit den beiderseitigen Landständen gütlich, ohne den Fürsten, Ständen und Unterthanen gar zu beschwerlich zu fallen, verhandelt werden soll) und auf alle andere, bekannte und unbekannte, oder inskünftige noch erdenkliche Ansprüche, insbesondere gegen Philipps d. A. Testament.

3) Cassel tritt für immer ab alle Ansprüche auf das Oberfürstenthum Hessen und dessen Zubehör, soviel aus Ludwigs d. A. Verlassenschaft herrührt, die Niedergrafschaft Katzenelnbogen, mit Ausnahme des dritten Theils an dem Rheinzoll zu St. Goar, dem Wartpfennig zu Boppard und was von Alters her zum Rheinschliessen gehörig ist, und den Antheil

---

Cont. Abthlg. IV. Ab. 8. (Bd. IX.) S. 827. *Dumont* T. V. P. II. p. 524. Hessisches Staatsrecht Buch II. S. 157. u. a. a. O.

Digitized by Google

an Umstadt, überläßt Darmstadt pfandweise das Amt Schmalkalden und die Vogteien Herrnbreitungen, Brotterode, Steinbach und Hallenberg, mit aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit und allem Zubehör, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Pfandschillings von 100000 Gulden Frankfurter Währung, und verzichtet auf die Mobilien im Oberfürstenthum und der Niedergrafschaft (mit Ausnahme der beiden größten Geschütze zu Marburg und zweier halben Karthaunen und zweier Sturmbüchsen zu Rheinfels, welche in die Zeughäuser zu Ziegenhain und Cassel gehören), auf seine Gegenliquidation und alle weiteren Ansprüche.

4) Die Universität zu Marburg *a*), mit allen ihren dasigen Anstalten und Gebäuden, bleibt der Darmstädtischen Linie allein und erblich. Die Güter und Gefälle derselben und die Capitalien der Stipendiaten und Communitätscasse, wie sie zur Zeit des Todes Ludwigs d. A. gewesen sind, sollen in zwei gleiche Theile getheilt und jeder Linie diejenigen zugewiesen werden, welche in ihren Landen oder sonst am nächsten und bequemsten gelegen sind. Die Stipendiatengelder aus den Städten und Flecken bleiben jeder Linie in ihrem Lande. Georg macht sich anheischig auf eigene Kosten für Wilhelm ein kaiserliches Privilegium für eine neue Universität im Niederfürstenthum, oder mindestens die Uebertragung des suspendirten für Giessen zu erwirken, und wenn dieses alles angewandten Fleißes unerachtet nicht gelingen sollte, statt dessen 10000 Gulden zu zahlen.

5) In jeder Linie soll nur ein Regent sein und von diesen beiden jedesmal der an Lebensjahren älteste die Präcedenz *b*) auf Reichs-, Deputations-, Kreis-, Münz-, Probations- und anderen Tagen haben, die Huldigung in Waldeck einnehmen und

---

a) „Das stattliche seminarium vnnd pflantzhauß religionis in propria conscientia edoctae, die altberühmte Vniversität Marpurg" sagt Moriz in dem Abmahnungsschreiben an Wilhelm, Erzehlung ꝛc. S. 479. — *b*) „Das güldene jus primogeniturae, welches vns D. L. vnd allen nachkommen dieser Casselischen lini vnsere hochgeehrte Vorfahren auff vnser Seel vnnd gewissen, mit angedeutem schweren fluch, si contravenietur, Menschl vnd müglich zu conserviren anbefohlen". Daselbst.

Digitized by Google

dieſe Grafſchaft, Grünbeck, Godelsheim und die Erbämter, jedoch dem Mitregierenden mit zu Gutem, verleihen *a*). Bei anderen Zuſammenkünften hat derjenige Fürſt, in deſſen Landen ſie gehalten werden, den Vorſitz und die Direction. Bei der jährlichen Viſitation und Haltung der Sammtgerichte tritt ein Wechſel ein, ſo daß das eine Jahr die Caſſelſche Linie bei der Viſitation des Hofgerichts, die Darmſtädtiſche bei Haltung des Reviſionsgerichts den Vorſitz führt, das andere Jahr umgekehrt. Die nicht regierenden Herrn beider Linien folgen einander im Range nach dem Lebensalter.

6) Die allgemeinen Landtage ſollen mit beider Regenten gemeinem Schluß und Rath, das einemal im Caſſelſchen, das anderemal im Darmſtädtiſchen Gebiet, und ſofort wechſelsweiſe gehalten werden; jedoch keinem Fürſten benommen ſein in ſeinen Landen nach Gelegenheit und beſonderen Obliegenheiten Particular-Communicationstage zu berufen.

7) Dieſer Vertrag ſoll nicht eher eine kräftige wirkliche Vollziehung erhalten, bis Moriz, Juliane, für ſich, ihre lebenden und etwa noch zu gebährenden Kinder, und deren älteſter Sohn Hermann binnen drei Wochen durch urkundliche Briefe vollkommen, ohne Anhang, oder Auszug, darein eingewilligt haben werden und die kaiſerliche Beſtätigung, um welche beide Fürſten bitten wollen, binnen drei Monaten ertheilt ſein wird, widrigenfalls, wenn auch nur eins dieſer Stücke mangele, Alles wider in den Stand vor dem Vergleich geſetzt werden und Georg bei allen ſeinen innehabenden Pfandſchaften ruhig bleiben ſoll.

Zur Ergänzung des Hauptaccords, Ordnung der Geſammtangelegenheiten des Heſſiſchen Hauſes und Gleichſtellung der Rechte beider Linien wurden, theils gleichzeitig, theils ſpäter, viele **Nebenabſchiede** *b*) abgeſchloſſen, von denen wir nur die wichtigeren hervorheben. In einem derſelben (24. Sept.) erklärte Wilhelm „in ihrem (ſeinem) gantzen Land vberall niemanden der

a) In einer beſonderen Nebenerklärung vom 24. Sept. willigte zwar der damals noch kinderloſe Georg ein, daß wenn Wilhelmen ein Sohn geboren werden ſolle, die Präcedenz auf dieſen übergehe, jedoch nur ausnahmsweiſe. — *b*) Erzehlung ꝛc. Beil. CCVII ff.

Digitized by Google

Religion halber, so in Herrn Landgraff Georgens Fürstenthumb itzo getrieben wird, zubeschweren oder zugraviren, sondern einem jeden sein gewissen frey, unbetrangt, noch auch von Gevatterschafften und anderen Christlichen actibus und Ehrenämbtern umb solcher Religion willen verstossen, oder auch denen verstorbenen honestam sepulturam verweigern zulassen", gestand in der Herrschaft Schmalkalden öffentliche Uebung des Lutherischen Glaubensbekenntnisses zu, und zwar während der Verpfändung gänzlich, und mit Einräumung der Schloß- und Hauptkirche, unter der Bedingung, daß den Reformirten („welche Herrn Landgraff Wilhelms Fürstl. G. Religion zugethan und verwand seyn") in der Stadt und auf dem Lande freistehe an anderen Orten Predigt zu hören und das Abendmahl zu genießen und ihnen Copulation, Kindtaufe, Gevatterschaft und christliches Begräbniß nicht verweigert werde, nach der Ablösung, unter Beibehaltung eines von der Kirchengemeinde zu präsentirenden und zu besoldenden Predigers und mit Einräumung, oder nöthigenfalls Erbauung oder Einrichtung einer anderen Kirche, gestattete den zu L. Georgs Religion übergetretenen Adelichen in den Niederhessischen Pfandschaften Privatgottesdienst, und versprach die in Treyß-Ziegenhain und unter dem Adel eingeführten Prediger noch ein Jahr (von der kaiserlichen Bestätigung des Hauptaccords an zu rechnen) in Dienst und Besoldung zu lassen; Georg hingegen bedang sich aus, daß der von Darmstadt zu präsentirende und von Cassel zu bestätigende Pfarrer in dem Sammthospital Haina der unter Ludwig d. A. in Uebung gewesenen und von Ludwig d. J. wiederhergestellten Religion zugethan sein und die Vorstellung desselben zwar durch die beiderseitigen Superintendenten, die Kirchenvisitation aber durch den zu Marburg geschehen solle. — Hinsichtlich der Reichsdeputationstage wurde (24. Sept.) festgesetzt, daß derjenige regierende Fürst, welchem die Präcedenz zustehe, dieselben allein besuchen und die Kosten derselben tragen, jedoch zuvor mit dem anderen Regierenden über die abzugebenden Vota communiciren und sich wo möglich einhelliger Meinung vergleichen, bei Meinungsverschiedenheit aber die entscheidende Stimme haben solle. — Für den Fall daß in Folge der Erbverbrüderung eine Kurwürde für Hessen eröffnet würde, kam man (16. Jan. 1628), ohne die

Digitized by Google

Erbverbrüderten zu befragen, überein, daß dieselbe dem alsdann an Jahren ältesten Regierenden zufallen und in dessen Linie bis zu dem gänzlichen Erlöschen derselben nach dem Rechte der Erstgeburt forterben solle. — Die aus dem Kammergut zu bestreitenden Ausgaben zum Unterhalt des Reichskammergerichts und des Hofgerichts trägt (laut Abschied v. 14. Dec. 1627) jede Linie zur Hälfte, die Kosten der Gesandtschaften jeder Fürst für sich. Die auf den allgemeinen Landtagen zu bewilligenden Reichssteuern läßt jede Linie in ihrem Lande, nach den bisher gebräuchlichen Anschlägen, (welche nur in so fern abgeändert werden dürfen, daß der Abgang in einer Stadt oder in einem Amt anderswo wieder zugelegt und der anderen Linie deßhalb nichts zugewiesen wird) durch Untereinnehmer erheben und an die gemeinschaftlichen Obereinnehmer abliefern. Ein etwaiger Ueberschuß soll zu der Ersetzung des Gesammtschatzes in Ziegenhain verwendet werden. — Die Reichs- und anderen Passivlehen beschloß man (14. Dec.), bei dem Abgange des Lehnsherrn, in einem Sammtschreiben zu muthen, die Belehnung zusammen zu empfangen, die Taxen und Kanzleigebühren dafür gemeinschaftlich zu tragen und in dem Lehnbriefe die Namen der sämmtlichen regierenden und nicht regierenden Herrn nach der Präcedenz-Ordnung eintragen zu lassen. Bei Zögerung eines Regenten und eines oder mehrerer Agnaten sollen zwar die Uebrigen die Lehen für sich muthen und empfangen dürfen, jedoch dabei die Miteinrückung der Namen Aller in den Lehnbrief betreiben. Bei Abgang eines Vasallen sollen die Erben die Lehen für sich muthen und auf ihre Kosten empfangen, jedoch die Agnaten davon in Kenntniß setzen und befragen, ob sie Abgeordnete zu dem Belehnungsact schicken wollen, und die Miteinrückung der Namen derselben nach dem des Neuzubelehnenden bewirken. — Die Belehnung mit Waldeck soll (nach Abschied v. 14. Dec) in Zukunft von dem Fürsten, welchem die Präcedenz zusteht, ertheilt werden, und bei einem Anheimfall dieses Activlehns sollen beide Linien zu gleichen Theilen succediren, weßhalb sich dieselben zu genauerer Wahrung der Hessischen Gerechtigkeiten über diese Grafschaft verbinden und Georg zur Abwendung der Folgen des von den Grafen gegen Moriz angesponnenen und in der Liquidations-Sache noch schwebenden

Digitized by Google

Processes mitzuwirken verspricht. — Wegen der allgemeinen Landtage verglich man sich (14. Dec.) weiter dahin, daß so oft ein regierender Fürst einen solchen nöthig finde, derselbe dem Regierenden der anderen Linie die Ursache mittheile und mit demselben innerhalb vier Wochen wegen des zu bestimmenden Tages übereinkomme, der nächste Landtag, bei Vollziehung des Hauptaccords, im Niederfürstenthum, der folgende im Darmstädtischen und so fernerhin abwechselnd gehalten werde, jeder Fürst seine Prälaten, Ritter und Landschaft (jedoch in einem gleichlautenden und deßhalb in der Kanzlei des Vorsitzenden zu entwerfenden Schreiben) einberufe, an die Obervorsteher der adelichen Stifter und der hohen Hospitalien ein gemeinschaftliches Berufungsschreiben beider Fürsten erlassen werde, und derjenige Fürst, in dessen Lande die Stände zusammenkommen, den Ort bestimme, die Proposition entwerfe und zur Verständigung darüber der anderen Linie mittheile, das Directorium führe und die Kosten trage. — Bei der Theilung der Universitätsgüter (14. Dec.) erhielt Cassel die Vogteien zu Nordshausen, Singlis, Fritzlar und Homberg; Darmstadt die zu Marburg, Caldern, Giessen, Alsfeld und Grünberg, von der jährlichen Rente aus den Soden bei Allendorf, Cassel 284, Darmstadt 116 Kammergulden, und außerdem Cassel einen der beiden silbernen Scepter und, neben Zurückgabe der von Moriz geschenkten Bücher, die Hälfte der Bibliothek und der Sammlung mathematischer Instrumente. Wilhelm übernahm die Bezahlung der rückständigen Besoldung der von Ludwig d. J. entlassenen Professoren und Pädagogiehrer, Georg die der beibehaltenen und neu angestellten. — Andere Nebenabschiede betrafen die Wiederbesetzung, Geschäftsordnung, jährliche Visitation und Unterhalt des Hofgerichts, die Haltung des Revisionsgerichts, die Appellationen von den Kanzleien an den Landesfürsten, ein zu entwerfendes gemeines Landrecht, das Sammtarchiv zu Ziegenhain, die Aufsicht über die adelichen Stifter und die hohen Hospitalien, den Zollschluß, die von Kurköln (auf 25. Jul. 1629) begehrte Wiedereinlösung des (dem letzten Grafen von Katzenelnbogen 25. Jul. 1445 a)) verpfändeten, jetzt mit der Niedergrafschaft an

a) Wenck Bd. I. Urk. S. 249.

Darmstadt abgetretenen Städtchens Rense, und andere zu vergleichende Angelegenheiten. Zuletzt noch wurde (24. März 1628) durch einen neuen **Erbvertrag** a) der erbliche Brüdervergleich wesentlich abgeändert, insbesondere durch Weglassung der gemeinschaftlichen Kirchenverfassung, der Sammtuniversität und des Austrägalgerichts.

Standhaft verweigerte Moriz, kraft der bei seiner Abdankung vorbehaltenen Rechte eines Familienhauptes, seine Einwilligung. Als nach Wilhelms Rückkehr auch zu Cassel, wie zu Darmstadt (26. Sept. 1627) geschehen war, ein feierlicher Gottesdienst zur Danksagung mit Lobgesang in der Hofkirche (30. Sept.) angesagt wurde, ließ er den Hofprediger abmahnen einen solchen Befehl ihm und seinen Nachkommen zu Schimpf und Ungemach zu befolgen und protestirte dagegen. Seiner Gemahlin, welche ohne Abrede mit ihm zu dem damaligen Kurfürstentage nach Mühlhausen (5. Oct) reiste und in öffentlicher Versammlung für ihre Kinder sprach, schrieb er, als sie ihn durch den Lippischen Landtrost Johann von der Borch um Rath fragen ließ, (Melsungen 19. Oct.) nicht aus Halsstarrigkeit, Zanksucht und Eigensinn versage er seine Zustimmung, sondern aus Liebe und Furcht Gottes und treuer Sorgfalt für seine meist noch unmündige Nachkommenschaft habe er in dieser Sache, jetzt nicht mehr allein gegen Darmstadt, sondern gegen seinen eigenen Sohn Wilhelm, mit redlichem und aufrichtigem fürstlichem Gemüth nicht anders handeln dürfen, könne auch nicht einwilligen, wie Borch vorgeschlagen habe, daß sein mangelnder Consens versteckter Weise (per viam conniventiae, tacito oder per obliquum) durch den seiner Gemahlin ergänzt werde, was eben so unverantwortlich vor dem Allmächtigen sein und offen nichts anderes als einen ewigen Verzicht enthalten würde; vielmehr gebe es noch drei andere Auswege, entweder daß er sich außer dem Zwang des Reichs begebe und, auf fremden Boden und unter fremder Obrigkeit lebend, seine und seiner jüngeren Kinder gemeinschaftliche Rechtsansprüche verfolge, oder daß er, im Vertrauen auf Gott und seine gute Sache, den jetzt 38 Meilen näher (nach Prag) gekommenen Kaiser,

a) Erzehlung ꝛc. Beil. CCLXVIII.

Digitized by Google

nöthigenfalls durch eine Geſandtſchaft oder, wenn es der Koſten wegen möglich ſei, in Perſon um Eröffnung des Rechts und Abſtellung fernerer zu beſorgender Darmſtädtiſcher Eingriffe erſuche, oder daß ſie (Juliane), mit ihm, oder allein, ſich nochmals an die bereits von ihr angegangenen Kurfürſten und Fürſten wende, um durch deren Vermittelung einen billigeren Vergleich zu erlangen. Die feierlichſte Proteſtation und Abmahnung an Wilhelm legte er (Morizau 24. März 1628) ein, als Wilhelm (12. März) das Berufungsſchreiben an ſeine Landſtände zur Vollziehung des Vertrags erließ, und beharrte dabei bis an ſeinen Tod. Unterdeſſen ſuchte man von Darmſtädtiſcher Seite aus nicht blos Julianen durch Vorſtellung der nachtheiligen Folgen, welche die Fortſetzung der Execution für ganz Heſſen und insbeſondere für ſie und ihre Kinder haben könne in Furcht zu ſetzen *a*), ſondern benutzte auch einen erneuerten kaiſerlichen Befehl an den Kurfürſten von Köln wegen zu beſchleunigender Uebergabe der Feſtung Ziegenhain ($\frac{14}{24}$. Sept. 1627), um auf Wilhelm einzuwirken. Durch ſolche Mittel gelang es den jüngeren Landgrafen Hermann (10. Oct.) und Juliane (18. Oct.) nicht allein zur Ertheilung ihrer Einwilligungsbriefe *b*) zu bewegen, ſondern auch zur Unterſchrift eines (auf den Rath des Darmſtädtiſchen Kanzlers Anton Wolff entworfenen) Schreibens an L. Georg *c*), worin ſie den mangelnden Conſens Morizens, welcher „wegen allerhand perplexiteten des gemüths ſich in dieſen vnd dergleichen wichtigen ſachen nicht finden können", entſchuldigten und, „damit dann eben deßwegen diß erſprießliche compoſitionswerck nicht behindert noch verzögert werde, ſondern nichts deſto weniger ſeinen kräftigen effect vnd würckliche vollnziehung erreiche", die kaiſerliche Beſtätigung auszuwirken baten. Die nach Caſſel berufenen Niederheſſiſchen Landſtände (10. Oct.) unterzeichneten ein ihnen vorgelegtes, dieſelbe Entſchuldigung und Bitte enthaltendes Schreiben *d*), dankten dem Allmächtigen für die Erhörung der von allen treuen Unterthanen mit vielen

---

a) Schreiben des Darmſtädtiſchen Kanzlers Wolff an Juliane, Darmſtadt 29. Sept. 1627, in Erzehlung ꝛc. Beil. CCXXXII. — *b*) Lünig a. a. O. S. 838–840. *Dumont* l. l. p. 532–533. — *c*) Erzehlung ꝛc. Beil. CXCIX. — *d*) Daſelbſt Beil. CC.

Digitized by Google

Seufzern und Thränen gethanen Gebete und versprachen für sich und ihre Nachkommen den Vertrag ewig zu halten. Beide Landgrafen unterzeichneten nun (17. Oct.) ein (bereits bei der Zusammenkunft in Darmstadt entworfenes) Gesuch um die den Vertrag zu einer Reichssatzung erhebende kaiserliche Bestätigung *a*), fügten eine Nachschrift hinzu, worin sie, unter Beilage der Einwilligungen Julianens, Hermanns und der Landstände, die mangelnde Morizens entschuldigten, „weil es mit seiner Vätterlichen Gn. wegen bekandter gemüths- vnnd Leibszustände diejenige bewandnuß hat, daß sie zu einer bedächtigen, richtigen resolution in dieser vnnd dergleichen hochwichtigen sachen nicht gelangen können", und baten „in krafft tragender Keyserl. höchsten gewalts, würde vnd hoheit den defectum kräfftiglich zuerfüllen, zuersetzen", sendeten einen Abgeordneten mit diesem Schreiben und einem Bittschreiben der Landstände des Fürstenthums Hessen und der dazu gehörenden Grafschaften und Herrschaften *b*) über Mühlhausen (um die Verwendung der noch daselbst versammelten Kurfürsten nachzusuchen) an den Kaiser und schrieben zugleich an die Kurfürsten, die erbverbrüderten, kreisausschreibenden und andere Fürsten und an den Vorsitzer des kaiserlichen geheimen Raths Fürsten von Eggenberg. Noch vor Ablauf des (28. Jan. 1628) von den beiden Landgrafen auf drei Monate (bis 24. März) verlängerten Termins erfolgte $\left(\frac{22.\ \text{Jan}}{1.\ \text{Febr.}}\right)$ die kaiserliche Bestätigung *a*), mit Ergänzung aller etwaigen Mängel, namentlich des Consenses Morizens, aus höchster Machtvollkommenheit, und wenige Tage nachher $\left(\frac{25.\ \text{Jan}}{4.\ \text{Febr.}}\right)$ der gemeinschaftliche Lehnbrief *d*), ganz in der gewünschten Form (s. S. 180.). Auf einem, nach vorhergegangener Zusammenkunft der Stände Darmstädtischen Antheils zu Marburg *e*) (17. bis 20. Febr.), von den beiden Landgrafen berufenen *f*) gemeinschaftlichen Landtage zu Cassel (27. März), auf welchem 103 Prälaten und Ritter und 39 Abgeordnete der Städte anwesend waren, dem letzten,

---

a) Erzehlung ꝛc. Beil. CCI. u. CCII. — *b*) Daselbst Beil. CCXLV. — *c*) Lünig a. a. O. S. 835. *Dumont* l. l. p. 530. — *d*) Lünig S. 840. — *e*) (Buchner) Der Landtag im G. H. Hessen in d. J. 1832 und 1833. Heft 1. S. 17. Anm. — *f*) Erzehlung ꝛc. Beil. CCLXXIX. u.

Digitized by Google

welcher gehalten wurde, beſchworen, zuerſt L. Wilhelm, dann L. Georg in die Hände des Erbmarſchalls Volpert von Riedeſel, und darauf ſämmtliche Landſtände in die Hände des Heſſen-Caſſelſchen Kanzlers Heinrich Lersner, die Vergleichung, die kaiſerliche Confirmation und den neu aufgerichteten Erbvertrag, entließ Georg die Stände der zurückgeſtellten Pfandſchaften ihrer bisherigen Pflicht, nahm Wilhelm, unter Verheißung einer vollſtändigen Amneſtie, ihre Erbhuldigung ein und ſchickte darnach Bevollmächtigte zur Abnahme des Eides der Vaſallen und Unterthanen in die ihm wieder eingeräumten Niederheſſiſchen Städte und Aemter a). Moriz ſendete von der Morizau (bei Caſſel) aus Notarien und Zeugen, welche zwar durch heftige Drohungen abgeſchreckt wurden, aber die Proteſtation ihres Herrn zurückließen. Hermann, welcher ſich mit ſeiner Mutter entfernt hatte, verweigerte die auch den jüngeren Fürſten, ſobald ſie das achtzehnte Jahr erreicht hätten, auferlegte Eidesleiſtung, ſchützte ſeine Jugend und die Unkenntniß der vielen Nebenabſchiede vor und ließ die ihm geſtattete Jahresfriſt, während welcher Georgs Brüder, Johann und Heinrich, den Eid leiſteten, verſtreichen.

Von der ihm gegebenen Befugniß eine eigne Hochſchule für ſeinen Landestheil zu errichten, machte Wilhelm bald Gebrauch. Er berief (Jan. 1628) die vor vier Jahren von Marburg entlaſſenen Lehrer Molther und Combach nach Caſſel, um mit Crocius, Johann Hartmann, Nikolaus Krug (Rector an der Schule zu Caſſel) und Kraft Seyler Vorſchläge über den Ort und die Einrichtung zu entwerfen, beauftragte Bevollmächtigte mit der Ordnung der ihm zugetheilten Einkünfte der Marburger Univerſität und mit anderen Vorbereitungen, ernannte zu Profeſſoren Crocius, Cruciger und Combach für Theologie, Johann Matthäus für Rechtswiſſenſchaft, Hartmann († Dec. 1631 und hatte keinen Nachfolger) für Arzneikunde, Seyler († Oct. 1629, welchem Wolfgang Riemenſchneider,

a) Hauptvertrag, wie ſolcher zwiſchen H. Wilhelmen und H. Georgen veranlaßt, aufgericht, vollnzogen, leiblich beſchworen, ſehr vielfältig beſtärkt und bekräftigt worden, Marpurg 1633. 4. Beil. 114. Die Eidesformeln ſtehen bei Lünig S. 844 u. 845.

Digitized by Google

† März 1632, und Johann Peter Dauber folgten) für Beredsamkeit, und Crucíger, Combach und Matthäus zugleich für die philosophischen Wissenschaften, ließ die Vorlesungen (Jul. 1629) eröffnen, weihte die neue **Universität Cassel** (3. Jan. 1633) ein, wieß ihr die Marburgischen Einkünfte in seinem Landestheile an und ließ dem ersten Rector Crocius Scepter, Siegel, Schlüssel, Album und Statuten übergeben.

In solcher Lage blieben die Verhältnisse beider Hessen bis 15 Jahre nach dem Abschluß des Hauptaccords Wilhelms Gemahlin **Amalie Elisabeth**, im Namen ihres unmündigen Sohnes **Wilhelm VI.**, wirksamern Widerspruch erhob, durch welchen der Erbfolgestreit noch einmal erneuert und günstiger für die Casselsche Linie entschieden wurde.

§. 41. Hessen-Cassel bis zu der Abdankung Morizens.

Morizens Zuwiederhandeln gegen das Testament seines Oheims gab nicht allein den Vorwand her um die Casselsche Linie von der Marburgischen Erbschaft auszuschließen, und legte den Grund zu der Auflösung der gemeinsamen Landesverfassung, sondern führte auch eine gänzliche **Trennung der Kirche in beiden Hessen** herbei. Hatte schon Philipp d. Gr. den Streit der Wittenbergischen und der Schweizerischen Reformatoren über die Abendmahlslehre für unwesentlich gehalten, sein ganzes Leben hindurch gestrebt denselben beizulegen, oder doch für die gemeinschaftliche Sache der Evangelischen unschädlich zu machen *a*), die Abschaffung der Bilder in Kirchen und Capellen und die Einstellung der Wallfahrten durch Ausschreiben *b*) an die weltlichen Räthe zu Cassel (18. Oct. 1527) und an die Geistlichen (21. Oct.) befohlen, den Druck eines gleichzeitig mit der von ihm gegebenen Ordnung der Kirchenübung zu Cassel und Ordnung der christlichen Kirchenzucht im Fürstenthum Hessen (1539) zu Erfurdt erscheinenden, von den Predigern zu Cassel verfaßten Katechismus *c*)

---

a) S. §. 31. 32. 34. in Bd. I. S. 315. 337. 338. 395. — *b*) Casselsche Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 552 u. 553. — *c*) Der kurtze Catechismus vnn erklerung der XII. stücken Christlichs Glaubens, des Vater vnsers (im

Digitized by Google

(wovon Moriz ein Exemplar in der Kirche zu Wetter fand) geſtattet, in welchem, abweichend von dem Lutheriſchen, das zweite Gebot Gottes gegen die Bilder hergeſtellt und das neunte und zehnte in eins zuſammengezogen waren, auch zugegeben daß (1545) ein Katechismus des Pfarrer Peter Wertheim zu Wolfhagen, in welchem die Zwingliſche Lehre vom Abendmahl enthalten war, durch den Univerſitätsbuchdrucker Andreas Colbius zu Marburg gedruckt und in Wolfhagen darnach gelehrt wurde *a*), und hatte er noch in ſeinem letzten Willen ſeine Söhne ermahnt, diejenigen Prediger, welche in dem Abendmahlsſtreite der Buceriſchen Concordie anhiengen, nicht zu verjagen, oder in ſie zu dringen *b*); hatte ferner Wilhelm d. W., zwar mit großer Mäßigung, doch mit warmem Eifer die Annahme der Concordienformel in Heſſen verhindert (ſ. §. 36. S. 40.), dabei und bei anderen Veranlaſſungen das nur Trennung und Aergerniß veranlaſſende Gezänk über ſpitzfindige, weder im Worte Gottes noch in der Augsburgiſchen Confeſſion begründete Lehren, ſo wie die Beibehaltung papiſtiſcher Gebräuche, als lateiniſche Geſänge, Lichter, Chorröcke, Meßgewande, Feier der Apoſteltage, Beleutung der Todten u. ſ. w., insbeſondere den (ſchon von ſeinem Vater, zugleich mit der Elevation der Hoſtie abgeſchafften) Exorkismus *c*), laut gemißbilligt und in ſeinem letzten Willen den jungen Landgrafen und die demſelben zugeordneten Räthe bei ihrem Seelenheil und Seligkeit ermahnt, ſich „vor dem ſtreidt vndt irrigen labyrinth von der allenthalbenheit des Leibes Chriſti, wodurch etliche Nasutuli, ſo in den Dritten Himmel geſtiegen und durch ihre Klugheit vndt Magnificat zu reformiren gemeinet, etzlicher maßen trennung anzurichten ſich vnterſtanden, zu hüten, damit die liebe Jugendt

---

Text heißt es: Vnſer Vater ꝛc. und: erlöſe vns vom böſen), vnnd der Zehen gebotten. Für die Schüler vnd andere kinder zu Caſſel. Durch die Prediger daſelbſt geſtellet MDXXXIX. Gedruckt zu Erffurdt durch Melcher Sachſſen inn der Archen Noe. MDXXXIX. 8.

a) Wechſel-Schriften zwiſchen Wilhelm u. Georgen ꝛc. Caſſel 1632. F. S. 73. 283. — *b*) *Sekminke* monum. Hass. T. IV. p. 587. Lünig R. Archiv. Fortſ. d. and. Cont. Abthlg. IV. Abſ. 8. (Bd. IX.) S. 778. — *c*) Auszug aus dem Schreiben Wilhelms an ſeine Schweſter Chriſtine von Holſtein v. J. 1576, bei v. Rommel Bd. V. S. 582. Anmerk.

Digitized by Google

auch vihl einfältige Leute durch ſolche und dergleichen paradoxa und Sophisterey, daraus tanquam ex pixide pandorae ſo vihl den Chriſtlichen Symbolis und H. Schrifft wiedriger absurda herflieſſen, nicht verführet", und dagegen befohlen die Heſſiſchen Synodialabſchiede ſteif und feſt zu halten *a*): ſo hatte Moriz den erſten Unterricht in der Religion durch Melanchtons Schüler Kaſpar Cruciger erhalten und ſich durch bibliſche und andere Studien tiefe theologiſche Gelehrſamkeit, wovon ſeine gedruckten und ungedruckten Schriften zeugen, erworben, zog die mehr exegetiſchen Werke der Schweitzeriſchen und Franzöſiſchen Gottesgelehrten denen der Ultralutheraner vor, war von noch ſtärkerem Widerwillen gegen die Concordienformel und gegen Ueberreſte papiſtiſcher Gebräuche bei dem Gottesdienſte erfüllt, glaubte der Streit zwiſchen Lutheranern und Reformirten beruhe auf gegenſeitigen falſchen Beſchuldigungen und laſſe ſich leicht beilegen, wenn nur beide Partheien ſich der früher ungebräuchlichen, von neueren Theologen erfundenen Redensarten über die leibliche Allgegenwart Chriſti enthalten und mit den Worten der heiligen Schrift begnügen wollten, ſchrieb (März 1600) in dieſem Sinne an den Herzog Friedrich Wilhelm von Sachſen-Altenburg, damaligen Adminiſtrator von Kurſachſen *b*), hielt ſich als Regent für verpflichtet auf dem von ſeinem Großvater betretenen Wege der Vereinigung der Partheien und der fortgeſetzten Reform in der Kirche fortzuſchreiten, anerkannte Mißbräuche abzuſchaffen, nothwendige Verbeſſerungen anzuordnen und Gleichförmigkeit des Gottesdienſtes in ſeinem Lande einzuführen, ſchritt, getrieben von innerer Ueberzeugung, mit aller Heftigkeit ſeines Characters, ohne die Folgen zu bedenken, welche, zumal in damaliger, durch religiöſe Streitigkeiten ſo ſtark aufgeregten Zeit, weltliche Einmiſchung

---

a) Teſtament Wilhelms §. 16 bis 19., in Kopps Bruchſt. d. Teut. Geſch. Thl. II. S. 125 bis 126. — *b*) *Mauritii* de Lutheranorum et Zwinglianorum controversia judicium ad *Fridericum Wilhelmum D. Saxoniae*, Torgae 1600, in Unſchuldige Nachrichten v. alten u. neuen theologiſchen Sachen auf d. J. 1719. S. 772. Fortgeſetzte Samml. v. theol. Sachen auf 1721. S. 885. auf 1729. S. 1232. v. Rommel Buch V. Hptſt. 3. Beil. III., in Bd. VI. S. 600.

Digitized by Google

in kirchliche Dinge haben mußte, zu der Verwirklichung dieſer Verbeſſerung, welche er in den erſten Jahren ſeiner Regierung, wohl nur aus Rückſicht auf ſeinen Oheim Ludwig verſchoben, jedoch vorzubereiten begonnen hatte, und veranlaßte dadurch ſtatt der beabſichtigten Union nur ſchärfere Trennung der durch ihn reformirten, des Calvinismus beſchuldigten Heſſen-Caſſelſchen Kirche von der ſtreng Lutheriſchen.

Des Beiſtandes der mit ihm übereinſtimmenden Niederheſſiſchen Gottesgelehrten gewiß, machte er den erſten Verſuch in der Herrſchaft Schmalkalden und einigen benachbarten, unter adelichem Patronat und Gerichtsbann ſtehenden Gemeinden an der Werra, wo (ſo wie in der niederen Grafſchaft Katzenelnbogen) mehrere in Niederheſſen abgeſchaffte gottesdienſtliche Gebräuche beibehalten worden waren. Eine (Oſtern a. St. d. i. 24. April 1603 bekannt gemachte) Ermahnung an die Prediger *a*), ſolche äußerliche Cerimonien, welche man nicht für gleichgültig (pro adiaphoris) halten könne, [namentlich Bilder Gottes, oder Chriſti und der Heiligen in den Kirchen, Anbetung der Hoſtie (adoratio panis) und Kreuzmachen vor der Stirn, unterſchiedliche Conſecrationen zum Nachtmahl, ſeltſame Geberden und Kniefalten der Communicanten, Unterhalten der Tüchlein und deren Brauch, choralweiſes Vorſingen der Gebete und evangeliſchen Texte, zum Theil Lateiniſche, zum Theil ungewöhnliche Geſänge und Läuten zum Glaubensgeſang auf dem Chor] fein gemach, einen böſen Brauch nach dem anderen, fahren zu laſſen, gute, einfältige, in Gottes Wort gegründete Gebräuche an deren Stelle zu ſetzen, insbeſondere das Brechen des Brodes bei dem Abendmahle (fractio panis), als eine von Gott ſelbſt gebotene Cerimonie, ohne Anſehn menſchlicher Nachrede mit Beſcheidenheit einzuführen, und das Volk zu belehren, daß es die Herzen mehr auf den Glauben und auf göttliche Dinge, als auf äußerliche Gebräuche richte, fand nicht allein bei den Predigern und Gemeinden, ſondern auch bei dem Adel Widerſpruch. Statt dadurch und durch die auf den wegen der Concordienformel gehaltenen Synoden bewieſene Hinneigung der Oberheſſiſchen Gottesgelehrten zum ſtrengen Lutherthum ſich

a) Häfner die Herrſchaft Schmalkalden Bd. III. Beil. 18. S. 371.

abschrecken zu lassen, begann Moriz alsbald nach der Besitznahme seines Antheils an der Marburgischen Erbschaft die Reformation der dasigen Kirchen *a*). Durch den Kanzler Siegfried Klotz und die Räthe Rudolph Wilhelm von Rau und Andreas Christiani ließ er (Jul. 1605) den Lehrern der Theologie und den Predigern zu Marburg **drei Verbesserungspuncte** vorlegen, worin er forderte, sie sollten:

1) die zehn Gebote Gottes, wie dieselben in der Bibel stehen, ohne Auslassung des anderen Gebots in der Kirche lehren und darnach mit Abschaffung der Bilder verfahren;

2) bei Ausspendung des Abendmahls das Brod nach dem Exempel Christi brechen;

3) in der Lehre von der Person Christi, den Synodalabschieden gemäß, allein mit der heiligen Schrift in concreto reden und sich der neuen Phrasen und Redensarten enthalten *b*).

Die beiden Hauptprediger, Superintendent Heinrich Leuchter und Archidiakonus Konrad Dietrich, und die beiden Professoren der Theologie, Johann Winckelmann und Balthasar Mentzer, erklärten zuerst vor dem Kanzler Siegfried Klotz und den Räthen, dann (14. Jul.) vor dem in Marburg anwesenden Landgrafen, sie könnten diese Puncte nicht annehmen, beriefen sich auf ihr Gewissen, auf den Katechismus Luthers, die ökumenische Synode zu Ephesus und die allgemeine Lehre der Kirche und auf ihre Bestellung ohne Verpflichtung zu den Hessischen Synodalabschieden, und fügten hinzu, sie dürften zwar das Amt,

---

a) Historischer Bericht von denen neulichen Marburgischen Kirchenhändeln, Marb. 1605; — Nothwendige Erzählung der Ursachen und Motiven, warum die zu Marburg beurlaubte Theologi und Prediger die synodalische Abschiede u. s. w. anzunehmen sich billig verweigert haben, Jena 1606; — Rettung und fernere Ausführung der Ursachen und Motiven warum u. s. w. Giessen 1606. — Vergl. *J. W. Jaegeri* hist. eccl. et polit. saec. XVII. T. I. p. 81. — *b*) In dieser Ordnung enthält das Mandat Morizens v. 27. Dec. 1605 (Casselsche Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 553.) die Verbesserungspuncte. Gewöhnlich trennt man die Vorschrift über den Decalog von dem Verbot der Bilder und zählt vier Puncte.

Digitized by Google

zu welchem ſie berufen ſeien, nicht freiwillig niederlegen, würden jedoch, wenn ſie entlaſſen werden ſollten, dem Willen Gottes und der Entſcheidung des Fürſten nicht widerſtreben. Sie erhielten (22. Jul.) vor auf dem Schloſſe verſammeltem Hofe, Profeſſoren, Bürgermeiſter und Rath a) ihre Entlaſſung, unter Zuſicherung eines ehrenvollen Zeugniſſes, falls ſie deſſelben bedürfen ſollten, und des landesherrlichen Schutzes, ſo lange ſie die kirchliche und bürgerliche Ruhe nicht ſtören würden, in ſo freundlichen Worten, daß ſie für die bisher genoſſene Gnade dankten und ſpäterhin dieſen Dank in ihrer zu Gieſſen, wo ſie Aufnahme fanden, gedruckten Rechtfertigungsſchrift wiederholten. An ihre Stelle wurden ernannt, zu Superintendenten Gregor Schönfeld von Caſſel und Valentin Schoner von Ziegenhain, zu Predigern Wigand Pfaff von Felsberg und Daniel Cellarius von Borken, zu Profeſſoren Johann Molther d. A., Kaſpar Sturm, Georg Cruciger und Catherin le Dour. Kanzler und Räthe erhielten den Auftrag (23. Jul. u. ff. Tage) dem Stadtrath und den Zünften den Hergang der Sache zu erklären. Moriz ſelbſt hielt (28. Jul.) eine Lateiniſche Rede in dem akademiſchen Hörſaale der juriſtiſchen Facultät (der heutigen Aula) an die Profeſſoren und Studenten, in Gegenwart des Kurbrandenburgiſchen Geſandten Hieronymus von Myſka, und nach geendigtem Nachmittagsgottesdienſte eine Deutſche vor der Stiege der Hauptkirche (der jetzigen Lutheriſchen Pfarrkirche) an die geſammte Bürgerſchaft, ermahnte (3. Aug.) die Stipendiaten, deren einige (23. Jul.) dem neuen Ephorus Sturm den Gehorſam verweigert und ihre Entlaſſung begehrt hatten, im Beiſein des akademiſchen Senats, in Lateiniſcher Sprache, ihrem Vorgeſetzten Folge zu leiſten, ſich über ihre vorgeblichen Gewiſſenszweifel von ihren Lehrern unterrichten zu laſſen und nicht von Verjagung der entlaſſenen Profeſſoren zu reden, verordnete zur Belehrung der, Abſchaffung des Lutheriſchen Katechismus, Hinwegräumung des Altars und des Taufſteins und Einführung eines neuen Tauf- und Abendmahls-Ritus beſorgenden, Einwohner der Stadt, Wochenpredigten über den Sinn der Verbeſſerungspuncte und ließ dieſelben an dem

a) Album acad. Marp. tertium ad h. a.

Digitized by Google

vorangehenden Sonntage (4. Aug.) von der Kanzel ankündigen und zum fleißigen Besuch derselben ermahnen. Ungestört predigte am Montage Schönfeld über das Brodbrechen bei dem Abendmahle; als aber am Dienstage (6. Aug.) Schoner über die Bilder und die Person Christi redete und die Synodalabschiede, von welchen der Landgraf um kein Haarbreit abweichen wolle, vorlas, drang ein durch das von dem Küster Anton Harter ausgesprengte Gerücht die Bilder sollten weggenommen werden aufgeregter Volkshaufen, meist Handwerker mit ihrem Geschirr, ein, läutete die Sturmglocke, zwang den Prediger durch Lärm und Drohungen seinen Vortrag abzubrechen und füllte, während der Gesang angestimmt wurde, alle Zugänge und freie Plätze der Kirche. Schoner, welcher weder zum Segensspruch an den Altar, noch zur Taufe eines Kindes an den Taufstein gelangen konnte, wurde von Studenten auf die Emporbühne der Professoren geleitet, wohin auch die anderen Prediger sich flüchteten. Vergebens ermahnten die fürstlichen Räthe, der Rector und die Stadtobrigkeiten zur Ruhe; die Emporbühnen wurden erstiegen, die Prediger an den Kleidern gezerrt, mit Faust- und anderen Schlägen blutig verwundet und herabgerissen, Schönfeld in dem Chor zwischen beiden Altären herumgeschleift, mit Füßen getreten, halbtodt zur Thür hinausgeworfen, wo ihn und den auf ähnliche Art mißhandelten Schoner, einen fünf und sechzigjährigen Greis, einige Studenten dem Getümmel entrissen und, in ihre Mäntel gehüllt, auf das Schloß brachten, Cellarius auf dem Kirchhof mit Schlägen empfangen und, nachdem er vergebens in einem Hintergebäude der Parochialwohnung einen Versteck gesucht hatte, bis an das Stadtthor verfolgt, und Pfaff nur gegen das Versprechen nicht wieder predigen zu wollen freigegeben. Die Bürger verschlossen die Kirche und beriethen sich auf dem Rathhause über die Befestigung der Kirchthüren und der Stadtthore. Auf die entlassenen, noch in Marburg anwesenden Professoren und Prediger fiel auch nicht der entfernteste Verdacht durch Einwirkung auf das Volk zu solchen Auftritten Mitveranlassung gegeben zu haben. Moriz eilte von Gemünden an der Wohra, wohin er sich zur stillen Feier des Jahrestags des Todes seiner Mutter Sabine (6. Aug.) zurückgezogen hatte, begleitet von siebenzehn Reitern, herbei, versprach

Digitized by Google

den Bürgern, welche unterdessen Waffen putzten und Pulver kauften, Begnadigung aller Reuigen, befahl die Kirchenschlüssel zurückzuliefern, die eigenmächtigen Versammlungen einzustellen, die morgende Wochenpredigt ruhig anzuhören und sich jeder Kränkung der von ihm angestellten Lehrer des Gotteswortes zu enthalten, bot neun Fähnlein des Ausschusses und einen Theil der Ritterschaft auf, ließ (7. und 8. Aug.) durch den Obersten Steuerburg von Löwenstein die Bürgerschaft entwaffnen und den Kirchhof, den Markt und die Stadtthore besetzen, führte (9. Aug.) die noch nicht von ihren Wunden genesenen Prediger an der Hand in die Kirche, erhob sich, nach geendigtem Vortrage Schönfelds über die Feindesliebe, von seinem Stuhle, entschuldigte daß er an diesem heiligen Orte das Wort nehme, sprach seine tiefe Betrübniß über die Entweihung der zu einer Räuberhöhle gemißbrauchten Kirche aus, kündigte den Schuldigen Strafe, den Unschuldigen Gnade an und befahl die Hinwegräumung der Bilder und der Professoren-Bühne, an welcher die Freiheit der Universität verletzt worden sei. Noch an demselben Tage wurde mit der Vollziehung dieses Befehls der Anfang gemacht und eine einrückende Verstärkung von einigen Fähnlein Ausschuß in die Häuser der Bürger gelegt. Als darauf (10. und 11. Aug.) die Untersuchung gegen die Rädelsführer begann, von denen einige sich durch die Flucht gerettet hatten, andere zur Haft gebracht wurden, erschienen (13. Aug.) zwölf Abgeordnete der Stadt auf dem Schlosse, warfen sich unter freiem Himmel im Hofe dem Landgrafen zu Füßen, versprachen Gehorsam und baten, unterstützt von Schönfeld und den anderen mißhandelten Predigern, um Erlaß der Strafen und Abnahme der Einlagerung. Moriz hieß die Knieenden aufstehen, weil solche Ehre nur Gott gebühre, belobte ihre Bitte um Verzeihung, erklärte er habe einige Strenge, doch ohne Blutvergießen, zur Stillung des Aufstandes zeigen müssen, dies jedoch nach Gottes Willen und dem Beispiel vieler Könige und Fürsten gethan, nicht um durch äußere Gewalt und Furcht vor Kriegsvolk zur Religion zu zwingen, sondern um ihren trotzigen Uebermuth zu beugen, sie zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit zurückzuführen und größere Uebel abzuwenden, und versprach Gerechtigkeit zu üben, ohne der Gnade zu vergessen. Am

folgenden Tage zog der größte Theil der Kriegsmannschaft ab. Die Haupträdelsführer wurden mit der Verbannung bestraft, doch später der reuig um Verzeihung bittende Harter wieder aufgenommen. Am nächsten Sonntage (18. Aug.) genoßen der Landgraf, die Angehörigen des Hofs, die Mitglieder der Universität und des Stadtraths und einige Bürger das Abendmahl mit gebrochenem Brode; andere Bürger communicirten in benachbarten Lutherischen Kirchen und hielten ihre Kinder von dem Besuch der Schulen, in denen die zehn Gebote nach der neuen Vorschrift gelehrt wurden, und des Pädagogiums zurück. Die erneuerte Bitte der Bürgerschaft um Rückgabe der Waffen und völligen Abzug der Truppen (30. Aug.) bewilligte Moriz erst nach bejahender Erklärung auf eine ihnen vorgelegte Versicherung *a*), worin sie nochmals ihre Schuld bekannten, die vorgeschriebene Zählung der zehn Gebote und das Brodbrechen als christlich und Gottes Wort gemäß anerkannten, den Synodalabschieden sich zu unterwerfen, den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, die Sacramente zu empfangen, ihre Kinder in die Schule zu schicken und sich mit ihren Hausgenossen aller Schmähungen gegen die angestellten Prediger zu enthalten versprachen und den Ansprüchen auf Eigenthum der Pfarrkirche entsagten.

Ohne Aufsehn und Mühe war die Verbesserung in fast ganz Niederhessen angenommen worden. Als die Gilden und Zünfte zu Cassel (26. Aug. 1605), dem Geheimenrathe ein Bittschreiben um Belassung ihres beliebten und hochgeehrten Superintendenten Schönfeld bei seiner bisherigen Stelle *b*) durch den Stadtrath überreichen ließen, wendeten sich Bürgermeister und Rath mit derselben Bitte an den Landgrafen, und dankten ihm, „daß er jüngst das christliche Reformationswerk mit dem Catechismo und den Cerimonien, dem Worte Gottes gemäß, in diesem Unterfürstenthum zuerst angefangen habe". In Oberhessen hingegen fanden, auch außer Marburg, die meisten Prediger Anstoß an den ihnen durch die Superintendenten vorgelegten Verbesserungspuncten, in denen sie einen versteckten Uebertritt zum Calvinismus erblickten.

---

a) v. Rommel Buch V. Hptst. 3. Beil. V., in Bd. VI. S. 604. — *b*) Daselbst Beil. IV. S. 601.

Digitized by Google

Moriz verſammelte deßhalb ſeine Hof- und Landräthe, zog neun Gottesgelehrte (darunter, außer Schönfeld und Schoner, den Superintendenten Georg Reiman zu Rotenburg und den Pfarrer Lucas May zu Caſſel) hinzu und ließ ſich von denſelben ein Gutachten a) ertheilen über die Fragen: wie das angefangene chriſtliche Verbeſſerungswerk fortzuſetzen und zu einer Gleichförmigkeit zu bringen ſei; ob man die in der Lehre von dem Abendmahl anders Glaubenden, wenn ſie ſich zum Brodbrechen verſtänden, zum Genuß des Sacraments zulaſſen ſolle; wie eine Gleichheit in den Kirchen mit Gebeten, Geſängen und Lehren anzuordnen ſei; und ob es rathſam erſcheine ein Conſiſtorium in Marburg zu beſtellen? Die Befragten bejahten die zweite und die vierte Frage; riethen, in Beziehung auf die erſte, zur Belehrung der Prediger durch die Superintendenten auf öfteren Claſſenconventen, zur Ermahnung der unteren Beamten, Rentmeiſter, Schultheißen, Bürgermeiſter und Rath und Förſter durch die Oberamtmänner und Landvögte, den Pfarrern die Hand zu bieten und dem Volke mit ihrem Beiſpiel voranzugehen, zu einem den fürſtlichen Willen verkündenden Mandat und zur Entlaſſung der unmittelbar unter dem Landgrafen ſtehenden Prediger, welche ſich durch beharrliche Weigerung ſelbſt in den Augen ihrer Gemeinden ihres Amtes unwürdig machen würden, und wieſen hinſichtlich der unter dem Adel ſtehenden Kirchen auf die gegen den Willen derer von Dörnberg (1578) in den Kirchſpielen Breitenbach (unter dem Herzberge) und Lingelbach geſchehene Einführung der Kirchenordnung der vier Landgrafen hin; und beantragten, die dritte Frage anlangend, Einführung gleichförmiger Gebetformeln, Deutſcher Geſänge (die Pſalmen Luthers und Lobwaſſers abwechſelnd, in den Städten von Zeit zu Zeit neue Muteten), gleichzeitiger Bettage

---

a) Fortgeſ. Samml. v. theol. Sachen auf 1721. S. 888. — Planck (Geſch. der proteſt. Theol. von der Konkordienformel an ꝛc. S. 50. Anmerk.) v. Rommel u. A. laßen dies Gutachten vor der Reform in Marburg ertheilt ſein, da aber in demſelben Schoner Superintendent zu Marburg genannt wird und von einem Feſte, vor welchem das Werk der Verbeſſerung möglichſt gefördert werden müſſe, die Rede iſt, kann es erſt im Herbſt 1605, wahrſcheinlich kurz vor Weihnachten, ertheilt worden ſein.

Digitized by Google

im ganzen Lande und eines Katechismus, mit Zugrundlegung des Lutherischen und Beibehaltung der Auslegungen desselben, nur mit den nöthigen Aenderungen in Beziehung auf das zweite Gebot und die Erklärung des Sacraments des Altars.

Dem gemäß erschien (27. Dec. 1605) ein fürstliches, allen Beamten und Dienern ernstliche Mitwirkung zur Einführung der Verbesserungspuncte befehlendes Mandat *a*), erhielten in Oberhessen (Anf. 1606), nachdem sechs und dreißig dasige Prediger unterzeichnet hatten, die übrigen (der größere Theil) ihre Entlassung, wurden Gutachten der Prediger-Classen eingezogen, synodalische Convente zu Eschwege und Marburg (Febr. 1607) und eine allgemeine Synode der vornehmsten Geistlichen, Räthe, Staats- und Hofbeamten zu Cassel (12. bis 23. April) gehalten, welche Moriz in Person eröffnete, die Reformation sanctionirt, ein Katechismus (christliche Fragstück, oder Kinderlehre) abgefaßt und gedruckt, und durch persönliche Unterredungen des Landgrafen mit dem Adel an der Werra und mehreren dasigen in Cassel nicht erschienenen Predigern zu Allendorf, Witzenhausen und Eschwege (April und Mai) auch hier der Widerstand besiegt, wenn gleich nicht ohne einen erst nach vierzehnjähriger Dauer (1608 bis 1622) durch Vergleich beendigten Reichsproceß mit denen von Boyneburg *b*).

In Schmalkalden ließ Moriz die frühere Ermahnung nochmals (25. Sept. 1605) in seiner Gegenwart bekannt machen und wartete Jahrelang den Erfolg ab, ehe er zu strengeren Maaßregeln schritt, den in Ausführung seiner Befehle säumigen Amtmann Hermann von Wersabe (1608) absetzte und Urban von Boyneburg an dessen Stelle ernannte. Nachdem der älteste Prinz Otto (15 Mai 1608) mit seinem Hofstaate in der Schloßkirche das Abendmahl nach dem abgeänderten Ritus empfangen hatte, ergieng (2. Jul.) ein fürstlicher Befehl *c*) an den Rentmeister, die Pfarrer und Bürgermeister und Rath, das Vortragen des Kreuzes bei Leichen abzustellen, die gehauenen, geschnitzten

a) Casselsche Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 553. — *b*) Bach Gesch. der kurhess. Kirchenverfassung S. 97. — *c*) Häfner a. a. O. Beil. 19. S. 373.

Digitized by Google

und gemalten Götzen und Bilder in den Kirchen, an den Kirchmauern und an anderen Orten wegzunehmen, die gemalten Tafeln aus der Schloßkirche zu entfernen und ſicher zu verwahren, den auf der Caſſelſchen Synode verfaßten Katechismus einzuführen und mit ihrem Beiſpiele voranzugehen, damit allmälig das Brodbrechen bei dem Abendmahle in Gebrauch komme. Als auch dieſer Befehl wenig fruchtete, kamen (Nov.) einige Räthe mit dem Superintendenten von Rotenburg nach Schmalkalden, befragten die Zünfte über die Annahme der Verbeſſerung, ſuſpendirten den das Volk vor der Neuerung warnenden Diakonus Nikolaus Merkel und ließen den Stadtpfarrer Sebaſtian Herrnſchwager (30. Nov.) über die Abſchaffung der Bilder predigen und auf künftigen Advent-Sonntag die Austheilung des Abendmahls mit gebrochenem Brod ankündigen. Lärmendes Geſchrei und Hinausdrängen Vieler aus der Kirche unterbrach den Prediger. Die Commiſſarien forderten von den Zünften das nicht ohne Weigerung und tumultuariſche Auftritte geleiſtete Verſprechen bei der Hinwegräumung der Bilder keinen Aufruhr erregen zu wollen, erhielten von dem ſich in Vach aufhaltenden Landgrafen 60 Mann zur Bedeckung, ſtellten, Störungen beſorgend, den Gottesdienſt in der Stadtkirche ein, ließen die kirchlichen Actus auf dem Schloſſe verrichten, ſchickten (7. Dec.) den abgeſetzten Diakonus gefangen nach Caſſel (wo er ein volles Jahr in Haft blieb), entwaffneten (8. Dec.) die Geiſeln zu ſtellen ſich weigernde Bürgerſchaft, vollzogen (9. Dec.) die Wegräumung der Bilder und öffneten (11. Dec.) die Stadtkirche wieder zur Feier des Abendmahls nach reformirtem Ritus. Moriz hatte 2000 Mann mit 6 Stück Geſchütz zum Aufbruch gegen die menteriſche Stadt befehligt, nahm dieſen Befehl zwar zurück, ließ aber die Stadtabgeordneten und reuigen Bürger, welche um Gnade zu ſuchen (10. Dec.) nach Vach kamen, erſt am dritten Tage vor, beſtrafte die Aufführer des Tumults, ſetzte auch auf dem Lande die widerſtrebenden Prediger ab, beſtimmte (1609) die abzuſchaffenden Gebräuche genauer [a]) und bewirkte (1609 und 1610) die öffentliche Einführung des reformirten Gottesdienſtes und des Caſſelſchen Katechismus in der

a) Häfner a. a. O. Beil. 20. S. 376.

Digitized by Google

ganzen Herrschaft, wenn gleich der bei weitem größte Theil des Volks die Anhänglichkeit an das Lutherthum bewahrte und in ausländischen Kirchen communicirte, bis mit der Verpfändung der Stadt und Aemter an Darmstadt der Lutherische Ritus (s. §. 40. S. 172 u. 179.) wieder eingeführt wurde.

Die versuchte Einführung der Verbesserungspuncte in den Katzenelnbogenschen Ortschaften Braubach und Rense, wovon ein Drittheil der Darmstädtischen Linie gehörte (s. §. 37. S. 67.), veranlaßte einen langjährigen (30. Oct. 1612 bis 6. Febr. 1615) Streit zwischen Moriz und Ludwig d. J., welcher darin um so mehr einen Eingriff in seine Rechte erblickte, da er der Casselschen Linie die alleinige Kirchengewalt in dieser Gemeinschaft bestritt *a*).

Zur besseren Oberaufsicht über die Kirche bestellte Moriz, nach dem Beispiele anderer Fürsten und auf den Wunsch seiner Prälaten, Ritter und Landschaft, ein Consistorium, als abgesonderten Kirchen-Rath und Gericht für das ganze Land, und erließ (10. Oct. 1610) eine Consistorial-Ordnung *b*). Diese kirchliche Oberbehörde sollte aus vier Beisitzern, zweien Gottesgelehrten und zweien Rechtsgelehrten, mit jährlich unter denselben wechselndem Vorsitz, und einem Rechts- und Geschäftskundigen, stimmführenden Syndikus (welchem zugleich die Vertretung der Kirchenkasten und Hospitalien vor den Gerichten übertragen wurde) bestehen, bei Erledigung einer dieser Stellen den Vorschlag zur Wiederbesetzung haben, einen Registrator oder Notar und Scribenten und Boten selbst bestellen und Procuratoren, so viel als deren nöthig, zulassen und verpflichten, ihren Sitz in Marburg haben, um in wichtigen Fällen schneller und bequemer Gutachten der theologischen, oder juristischen, oder beider Facultäten einholen zu können, in besonders wichtigen Fällen an den Landesherrn zur Entscheidung berichten und jeden Mittwoch und Sonnabend ordentliche und, so oft es erforderlich sein würde, außerordentliche Sitzungen auf der Kanzlei halten. Zu dem Geschäftskreis derselben sollten gehören: die Gerichtsbarkeit über die Kirchen- und Schuldiener in geistlichen und ihre Amtsführung und sittlichen Wandel

a) Missiven und Schriften. Erste Classis. — *b*) Casselsche Samml. d. L. Ord Thl. I. S. 300.

Digitized by Google

anlangenden Sachen (mit Ausnahme der bürgerlichen und peinlichen, welche bei den ordentlichen weltlichen Gerichten belaſſen wurden); die Beſetzung der von dem Landesherrn zu vergebenden Pfarreien und Prüfung und Beſtätigung der von den Patronen zu gehöriger Zeit geſchehenen Präſentationen (mit Rückſicht auf das den Gemeinden, ſtatt der früher ihnen zugeſtandenen, doch nie zur vollen Ausübung gekommenen Wahl a), belaſſene Recht, nach der Probepredigt gegen den Superintendenten zu erklären, ob und wie ſie mit der Perſon und den Gaben des neuen vorgeſchlagenen Pfarrers zufrieden ſeien); die öffentliche Prüfung und Ordination der durch die Superintendenten einzuführenden Geiſtlichen; die Oberaufſicht über die auf den jährlich, oder ſo oft es für nöthig und rathſam erachtet werde, von dem Conſiſtorium, mit Bewilligung des Landesherrn, nach Marburg, oder an einen anderen Ort, zu berufenden und in Marburg von ſämmtlichen Conſiſtorialen, auswärts von zweien zu dirigirenden Conventen der Superintendenten, Metropolitane und anderen angeſehenen Prediger vorzunehmenden ſynodaliſchen Viſitationen der Kirche und Schule, über die Specialviſitationen durch die Superintendenten und die Claſſenconvente (wobei, zur Erhaltung der Uebereinſtimmung in Lehre und Gebräuchen und Vermeidung einer Spaltung, darauf geſehen werden ſoll, daß die Prediger ſich nach dem Worte Gottes, dem Apoſtoliſchen, Nikäniſchen und Athanaſianiſchen Glaubensbekenntniſſe, der Augsburgiſchen Confeſſion und deren Apologie, den Abſchieden der Heſſiſchen Synoden zu Treyſa 1577, Marburg 1578 und Caſſel 1607, den darnach ausgeführten Verbeſſerungspuncten und ausgegangenem Katechismus richten), über die Abhörung der Kirchenkaſten- und Hoſpitalien-Rechnungen durch die Superintendenten, mit Hinzuziehung der Beamten, und über die Schulen in den Städten und auf dem Lande; die Cenſur theologiſcher Bücher; und die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Eheſcheidungsſachen und in Deflorations-, Schwängerungs- und Alimentationsklagen, vorbehaltlich der von der weltlichen Obrigkeit zu erkennenden Strafen. Der Titel von den Kirchen- und dergleichen Gütern erhielt (9. Jun. 1616) eine die

a) S. §. 30. in Bd. I. S. 297.

Digitized by Google

Gränzen der Consistorialgerichtsbarkeit über Beeinträchtigung in den Nutzungen derselben erweiternde Erläuterung *a*). Das Consistorium, dessen erster Vorsitzer Schönfeld war, trat sofort in Wirksamkeit und legte, bei aller Sorge für Aufrechterhaltung der Verbesserungspuncte, bald einen Beweis schonender Rücksicht auf Andersglaubende ab, indem es (1611) den wegen verweigerter Einsegnung angehender Eheleute, welche nicht nach reformirtem Ritus communicirt hatten, verklagten Pfarrer Herrnschwager zu Schmalkalden zurechtwies *b*). Nach der Darmstädtischen Besetzung Marburgs wurde es (9. Jun. 1624) nach Cassel verlegt. Die vollständigere Einrichtung der neben dem Consistorium fortbestehenden, (1621) auch zu Marburg eingeführten Presbyterien brachte erst Wilhelm V. (7. April 1630) durch eine Presbyterial- oder Elteſten-Ordnung *c*) zu Stande. Auch die zuerst dem Consistorium, dann dem geistlichen Ministerium zu Cassel und zuletzt besonders dazu Deputirten übertragene Bearbeitung einer neuen Kirchenagende (1614 bis 1619), woran Moriz lebhaften Antheil nahm *d*), blieb unvollendet. Zu der Niederländischen Nationalsynode zu Dordrecht (13. Nov. 1618 bis 9. Mai 1619) wurden zwar (1. Oct. 1618), auf Bitten der Generalstaaten, des Generalcapitains Prinzen Moriz von Oranien und des Westfriesländischen Statthalters Grafen Wilhelm Ludwig von Nassau (Julianens Oheim), vier Hessen-Casselsche Theologen (der Hofprediger Paul Stein, der Universitäts-Rector Georg Cruciger, der Superintendent Daniel Angelocrator zu Marburg und der Professor Rudolph Goclenius) abgeordnet, aber nur zu friedlicher Vermittelung und mit der ausdrücklichen Weisung, zur Vermeidung einer nachtheiligen Rückwirkung des dortigen Streits, nichts gegen die in Hessen eingeführte wahre christliche Religion zu beschließen. Sie mißbilligten zwar die Ausschließung der Arminianer von den

---

a) Casselsche Samml. d. L. Ord. Thl. I. S. 563. — *b*) Häfner a. a. O. S. 291. — *c*) Casselsche Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 45. — *d*) Eigenhändige Bemerkungen d. H. L. Moriz zu dem Entwurf einer verbesserten Kirchenagende und Kirchenpolicеyordnung v. J. 1614, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 3. Beil. VII., in Bd. VI. S. 612.

Digitized by Google

Berathungen (19. Jan. 1619) und ſchlugen, mit den Engliſchen Abgeordneten die Milderung einiger Sätze vor, genehmigten aber die aufgeſtellten, Calvins Anſichten von der Prädeſtinationslehre beſtätigenden und die entgegengeſetzten der Arminianer verdammenden, fünf Hauptſätze und kehrten, obgleich Moriz ſie, ihrem Wunſche gemäß, (Febr.) abberief, doch erſt ſpäter (12. Mai) zurück. Nie ſind die Dordrechter Beſchlüſſe in Heſſen als ſymboliſches Buch anerkannt worden.

Zu dem Reichsproceſſe wegen der Marburgiſchen Erbſchaft kam, gerade als der Schauplatz des allgemeinen Kriegs ſich nach Heſſen zu erweitern begann, ein anderer mit **Waldeck** *a*). Die Grafen von Waldeck hatten, unbeſchadet ihrer (ſchon vor der Heſſiſchen Lehnsauftragung dieſer Grafſchaft an das Reich *b*) beſeſſenen) Reichsunmittelbarkeit *c*), als Heſſiſche Vaſallen, nicht allein an den Landtagen Antheil genommen *d*), ſondern auch

---

a) Vergl. **Deductio in continenti**, daß die Herrn Graven zu Waldeck yhralte ohnmittelbare Reichsgraven jederzeit geweſen ꝛc. Anno 1619. 4; — **Ded. d. G. v. Waldeck contra L. Moriz z. Heſſen**, der ſie beſchuldiget, ſie hätten ſich ihres Lehens verluſtig gemacht **de Anno 1621**, abgedruckt in ***Londorp* acta publica** Thl. **II.** S. 540 ff.; — Abdruck der Geſchichte was maſſen Moriz und Wilhelm die Graven zu Waldeck 14. Nov. 1621 überfallen ꝛc. Gedruckt 1622. 4.; — Ausführung daß die Gr. von Waldeck nicht ohnmittelbare Graven des Reichs ſeien ꝛc. Caſſel 1622. 4.; — Waldeckſche Ehrenrettung ꝛc. Frankfurt a. M. 1624. 4.; — Abfertig- vnd Widerlegung Waldeckſcher Ehrenrettung, Caſſel 1626. 4.; — **Articulata deductio et probatio in continenti**, die Heſſiſche Oberherrliche Bottmäſſigkeit vnd Landſäſſerey dero Grafſchafft Waldeck betreffendt, Marburg 1630. F.; — Gr. Waldeckſche Vorſtellung die mit Heſſen-Caſſel habende **Differentien** betreffend, in **Meiern Acta pacis Weſtphalicae** Thl. **IV.** S. 454. — *b*) S. §. 24. in Bd. I. S. 216. — *c*) **Lehnbrief des Röm. Königs Wenzel** vom 3. März 1379 über Herrſchaft und Lehen, freie Stühle, Straßen, Zölle und Gericht, heimlich, oder offenbar, und Präſentation eines Freigreben, und **Lehnbrief des R. Königs Maximilian** v. 29. Aug 1495 über Bergwerke und Salzbrunnen, in **Lünig** R. Archiv **spicil. secul.** (Bd. **XXIII.**) S. 1425 u. 1429. — *d*) S. §. 28. in Bd. I. S. 257 ff., wo Z. 2. v. u. nach „Prälaten" (aus der Urkunde bei **Lünig** Bd. **IX.** S. 771.) hinzuzufügen iſt: „**Grafen Philipp (II.) der Aeltere zu Waldeck und Wilhelm zu Sayn Graf zu Witgenſtein**, für ſich und die anderen Grafen.

Digitized by Google

ihren Heſſiſchen Lehnsherrn gewiſſe oberherrliche Rechte eingeräumt. Seit der Gefangenſchaft Philipps d. Gr., während welcher der kaiſerliche Fiscal (1549) eine Klage gegen Heſſen an dem Reichskammergericht angeſtellt hatte, unterblieb zwar der Beſuch der Landtage, beſtanden jedoch die oberherrlichen Rechte der Landgrafen fort, ſowohl unter Philipp *a*), als unter deſſen Söhnen, unterzeichnete der Graf Philipp IV. den erblichen Brüdervergleich (ſ. §. 36. S. 19.), leiſteten die Waldeckiſchen Ritter und Städte (4. Aug. 1568) dem L. Wilhelm den Erbhuldigungseid *b*), trat dieſer Landgraf (29. Jun. 1568) als Vermittler auf in einem vor ihn, als den Landesfürſten, gelangten Streite des Grafen Franz II. mit deſſen Bruders Johann Witwe Anna *c*) und in anderen Familienſtreitigkeiten *d*), ließ derſelbe die Gräfin Anna Maria (Samuels zu Wildungen Witwe) wegen ihres ärgerlichen Lebenswandels und ihrer heimlichen Ehe mit dem Secretar M. Johann Rabe (Oct. 1571) zu Altwildungen, als in ſeiner Jurisdiction gelegen, verhaften und wurde von den Grafen ſelbſt dazu aufgefordert die ungerathene Perſon in dem Kloſter Hönſcheid zu verwahren und ihren Buhlen, als Landesfürſt von Amts und Obrigkeit wegen, zu beſtrafen *e*), und nahmen nicht allein Waldeckiſche Unterthanen, ſondern die gräfliche Familie ſelbſt Recht von der Kanzelei zu Caſſel und dem Sammthofgerichte zu Marburg *f*). Dieſelben Rechte

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 382. — *b*) Lünig R. Archiv. Part spec. cont. II. Abthl. 6. Abſ. 25. (Bd. XI.) S. 369. — *c*) Lünig a. a. O. S. 367. — *d*) Verträge zwiſchen den Grafen Daniel, Heinrich und Günther v. 8. Jan. und 28. März 1575, abgeſchloſſen unter Vermittelung des L. Wilhelm „als des Lands- und Lehnsfürſten der Grafſchafften Waldecken“ und anſtatt deſſen Eckbrechts von Malsburg und Heinrich Hunds; Wittumsverſchreibung des G. Daniel an ſeine Gemahlin Barbara von Heſſen v. 10. Dec. 1575; Vertrag zwiſchen G. Günther und Anna, Heinrichs Witwe, v. 7. Dec. 1577; Abſchied, die Vormundſchaft über G. Günthers Sohn Wilhelm Ernſt betreffend, v. 27. Aug. 1585, bei Lünig a. a. O. S. 370 ff. — *e*) Articulata deductio Beil. 388 bis 390. — *f*) S. z. B. die G. Anna zu Arolſen gegen G. Philipp IV., Nov. 1571 (Art. deduct. Beil. 394 bis 396), die von Meyſenbug und Gemeinde Züſchen gegen G. Wolrad II., 25. Jun.

Digitized by Google

übte L. Moriz anfangs ohne Widerſpruch aus, ſtiftete (18. Nov. 1604) den Ehevertrag *a*) zwiſchen dem auf der Hofſchule zu Caſſel erzogenen G. Chriſtian zu Eiſenberg und Eliſabeth von Naſſau (der Juliane Schweſter), ertheilte (2. Mai 1606) dieſem Chriſtian und deſſen Bruder Wolrad IV. zu Wildungen (Söhnen des G. Joſias und durch das Ausſterben zweier Linien Erben der ganzen Grafſchaft) den wegen des Anheimfalls Oberheſſens erneuerten Lehnbrief *b*), und ſtellte (7. Mai 1610) der Waldeckiſchen Landſchaft, nach von derſelben geleiſteten Erbhuldigung, eine Verſicherungsurkunde *c*) aus. Später aber benutzten die Grafen die Gunſt des kaiſerlichen Hofes, welcher ſich vornehmlich Chriſtian erfreute, um bei der Erneuerung der Reichslehnbriefe (1612 u. 1619) die Einrückung der verliehenen Privilegien (freie Stühle, Straßen, Zölle und Gericht, Berg- und Salzwerke) zu erwirken, ſuchten ſich dem Heſſiſchen Gerichtsſtand durch Austrägalentſcheidungen und Apellationen an die Reichsgerichte zu entziehen und fiengen an Heſſiſche Vaſallen vor ihr Gericht zu laden, ſo z. B. (20. Mai 1614) die Gaugreben wegen verübter Thätlichkeiten gegen die Einwohner des Dorfes Stormbruch, obgleich dieſe Sache bereits bei der Kanzlei zu Caſſel anhängig war *d*). Die Einwohner der Waldeckiſchen Stadt Freienhagen *e*) waren mit denen von Malsburg auf Elmarshauſen wegen Hutegerechtigkeiten in Streit, zogen (22. Mai 1615) um gepfändetes Vieh mit Gewalt zurückzufordern, in einzelnen Haufen von fünf zu zehn (zuſammen etwa 50 bis 60, nach Angabe der von Malsburg bei 100 Mann ſtark), den Richter an ihrer Spitze, mit Schießgewehr und Rappieren bewaffnet, ohne ſich durch den ihnen begegnenden, ſie zur Rede ſtellenden und mit amtlichem

---

1574 und 4. Jul. 1575. (Daſ. B. 294 und 295.) u. v. a. m. Insbeſondere die Gaugreben wendeten ſich in ihren Streitigkeiten mit den Grafen häufig an die Landgrafen (Daſ. B. 387 ff.).

a) Lünig R. Arch. spic. sec. (Bd. XXIII.) S. 1436. — *b*) Lünig R. Arch. Part. spec. cont. II. (Bd. XI.) S. 383. — *c*) Daſelbſt S. 384. — *d*) Art. deduct. Beil. 696 bis 709. — *e*) Daſelbſt Beil. 713 bis 749. Vergl. Anonymi (*Prasser*) chronicon Waldeccense, in *Hahnii* collectio monumentorum T. I. p. 859 sqq.

Digitized by Google

Einschreiten drohenden Hessischen Amtmann Barthol Hund von Wolfhagen abnahmen zu lassen, vor Elmarshausen, verwundeten fünf der Edelleute und führten einen derselben gefangen hinweg. Der Amtmann ließ zu Wolfhagen die Sturmglocke läuten, kam zwar zu spät um die Thäter abzuhalten, verfolgte dieselben aber bis zur Gränze, befreite den gefangenen Edelmann und ließ zwei Freienhagener ergreifen. Der Landgraf forderte auf Bericht des Amtmanns Genugthuung, überzog Freienhagen mit 1500 Mann, nahm 22 Bürger gefangen, stellte dieselben vor Gericht und entließ sie (23. Oct.) nur gegen Ausstellung der Urfehde und Bürgschaft wegen Zahlung der zuerkannten Strafe von 500 Thaler. Die Grafen hatten nicht allein die Stellung der Thäter verweigert, sondern wendeten sich an das Reichskammergericht und erwirkten (1618) ein Restitutionsedict. Noch schwebte dieser Proceß ob, als die Stadt Corbach *a*) ihren Streit mit den Grafen wegen Gerichtsbarkeit, Geleit, Münzrecht und Freiheit von außerordentlichen Abgaben (1617) an das Gesammthofgericht zu Marburg brachte, dieses Vorladungen und Strafandrohungen an die Beklagten erließ, und von den beiden (anfangs, bis Ludwig d. J. sich zurückzog, gemeinschaftlich handelnden) Landgrafen zur Fortsetzung des Verfahrens ernstlich ermahnt wurde, die Grafen dagegen Schutz bei dem Reichskammergerichte suchten und von demselben ($\frac{12}{22}$. April 1619) ein **mandatum cassatorium et inhibitorium** *b*) erlangten. Moriz befragte seine Landstände, welche zwar gewaltsames Einschreiten widerriethen, jedoch durch Abgeordnete aus ihrer Mitte ($\frac{28}{8}$. Jul. 1619) die Grafen ermahnten sich der Hessischen Oberherrlichkeit nicht zu entziehen. Christian reiste zu dem Wahltage nach Frankfurt, erlangte ($\frac{6}{16}$. Sept. 1619) von dem eben erwählten Kaiser Ferdinand II. einen Schutz- und Schirmbrief *c*), setzte den Wiederspruch gegen die Hessischen Gerichte fort, bedrohte die den Landgrafen zu dem in den Lehnbriefen versprochenen Schutz und zur Vermittelung auffordernde Stadt Corbach mit von seinem Schwiegervater Johann von Nassau angeführtem Kriegsvolk und zwang dieselbe ($\frac{18}{8}$. Nov. 1621) zu

a) **Art. deductio** Beil. 750 ff. — *b*) ***Londorp*** **acta publica** Thl. II. S. 551. — *c*) Lünig R. Arch. **Part. spec. cont.** II. (Bd. XI.) S. 385.

Digitized by Google

einem Vertrag *a*). Moriz, welchen ſeine Landſtände ($\frac{1}{12}$. Dec. 1620) für berechtigt erklärt hatten, Corbach zu beſchützen und die Inſtanz des Sammthofgerichts aufrecht zu erhalten, zog, eines Reichskammergerichts-Mandats de non offendendo *b*) ($\frac{6}{16}$. März 1621) unerachtet, ($\frac{1}{11}$. Nov.) mit ſeinem Sohne Wilhelm und 8000 Mann, theils geworbene Truppen, theils Landausſchuß, nach Corbach, erklärte den abgedrungenen Vertrag für nichtig, beſetzte die ganze Grafſchaft, mit Ausnahme der Schlöſſer Waldeck und Arolſen, nicht ohne grobe Ausſchweifungen ſeines ungeordneten Kriegsvolks (wegen welcher er einen Lieutenant und einen Soldaten aufhängen ließ), berief die Waldeckiſchen Stände nach Corbach und ließ ſich von denſelben verſprechen, daß ſie den Grafen, welche durch Felonie ihre Lehen verwirkt hätten, weder gegen Corbach noch gegen Heſſen beiſtehen wollten. Chriſtian reiſte wieder an den kaiſerlichen Hof, blieb ein ganzes Jahr daſelbſt, wurde zum Kammerherrn ernannt und erlangte von dem Reichsgerichte wiederholte Avocatorien an den Landgrafen und (1622) ein Reſtitutionsedict, bei Strafe der Reichsacht. Moriz zog zwar (Jun. 1622) ſeine Truppen allmälig aus der Grafſchaft, weigerte ſich aber die geforderte Entſchädigung zu zahlen, mußte Deductionen und Rechtfertigungen erwiedern und ſah ſich in einen bedenklichen Reichsproceß verwickelt, deſſen Durchführung er ſeinem Nachfolger hinterließ. Tilly ſendete, nach der Einlagerung in Heſſen, dem Grafen Chriſtian, ſeinem Gevatersmann, Hülfsvölker unter dem Grafen de Mortaigne, welche (in der Chriſtnacht 1623) Corbach überfielen und, nach Beſiegung der Widerſtand leiſtenden Bürger, plünderten. Die zu kaiſerlichen Commiſſarien ernannten Herzoge Johann Caſimir von Sachſen-Coburg und Friedrich Ulrich und Chriſtian von Braunſchweig verſuchten auf Tagefahrten zu Fritzlar, Münden, Göttingen und an anderen Orten vergebens die Güte, ließen durch ihre Subdelegirten Zeugen abhören und Augenſcheine einnehmen und erſtatteten gutachtlichen Bericht an den Kaiſer. Der durch Spruch des Reichshofraths ($\frac{30. \text{ Nov.}}{10. \text{ Dec.}}$ 1630) zu einer Entſchädigung von

a) Lünig R. Arch. Part spec. cont. II. (Bd. XI.) S. 386. — *b*) *Londorp* acta publ. Thl. II. S. 549.

95479 Thaler 6 Groschen verurtheilte Landgraf Wilhelm V. erklärte ($\frac{1}{11}$. Sept. 1631) auf die erlassenen Executorialien seine Bereitwilligkeit zur Parition, leitete einen Vergleich *a*) ($\frac{1}{11}$. Mai 1632) ein, welchen er, da Georg II. von Darmstadt [des in dem betreffenden Nebenabschiede zu dem Hauptaccord (s. §. 40. S. 180.) geleisteten und zwei Jahre später ($\frac{3}{13}$. Aug. 1629 *b*)) wiederholten Versprechens, in dieser Angelegenheit gemeinschaftlich mit Cassel handeln zu wollen, unerachtet] nur unter der Casselschen Linie nachtheiligen Bedingungen [Entsagung auf die (s. §. 40. S. 181.) versprochene Entschädigung für das Privilegium der Universität] beitreten wollte, ($\frac{1}{11}$. April 1635) für sich allein abschloß, Darmstadt nach geschehener Ratification zu Cassel ($\frac{3}{13}$. April 1647), in dem Friedens- und Einigkeits-Receß und dem demselben beigefügten Nebenreceß *c*) ($\frac{1}{11}$. April 1648) genehmigte und der Westphälische Friede bestätigte. Kraft dieser Verträge soll die Belehnung über Waldeck von dem jedesmaligen ältesten regierenden Hessischen Herrn für beide Linien gemeinschaftlich ertheilt und im Falle einer Erledigung das Lehn zu zwei gleichen Theilen getheilt werden; erkennt Hessen die Grafen als unmittelbare Reichsgrafen an, entsagt aller Landesobrigkeit, Superiorität, Hoheit, Oberbotmäßigkeit und Gerichtsbarkeit, sowohl über die Grafen selbst, als deren Landsassen und Unterthanen, insbesondere der Instanzenfolge, Evocation der Zeugen, Beschreibung und Besuchung der Landtage den Steuern und der Bestätigung der gräflichen Vormünder, begiebt sich der Geleitsgerechtigkeit und verzichtet auf die Klage wegen Felonie und alle anderen Forderungen ꝛc.; entsagt dagegen Waldeck auf allen Ersatz des wegen der Freienhagenschen und Corbachischen Streitigkeiten zugefügten Schadens und verzichtet auf die Pfandeinlösung des Dorfes Ehringen (im Amte Wolfhagen, jetzt Volkmarsen). — Die Erhebung der Grafen Georg Friedrich ($\frac{1}{7}$. Jun. 1682) und Friedrich Anton Ulrich (6. Jan. 1712) zur Fürstenwürde *d*) befestigte die Reichsunmittel-

---

a) Lünig R. Arch. spicil. sec. (Bd. XXIII.) S. 1885. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 73. Anmerk. — *c*) *Meiern* act. pac. Westph. Thl. V. S. 681. — *d*) Lünig R. Arch. spic. sec. (Bd. XXIII.) S. 1890 und 1909.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stammtafel VIII. zu §. 41. S. 207.

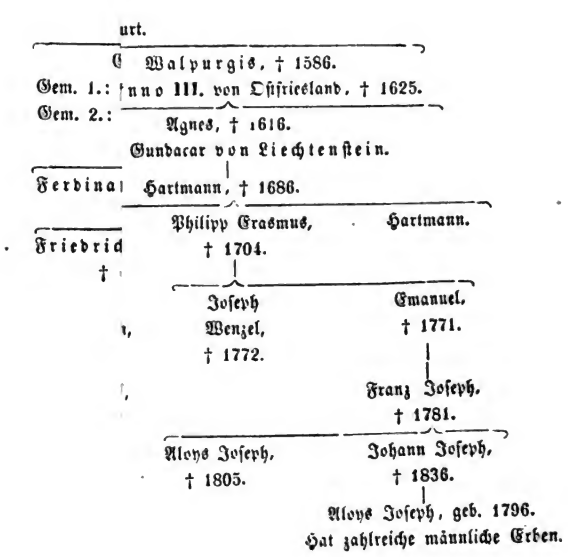

Digitized by Google

barkeit derſelben noch mehr. Vergebens verlangten die beiden Heſſiſchen Linien (1712), daß, weil die particularen Reichslehn (ſ. S. 201. Anmerk. *c.* und S. 203.) bereits im Heſſiſchen Lehnbriefe enthalten ſeien, die Fürſten entweder fernerhin nicht weiter zur Reichsbelehnung gelaſſen, oder mindeſtens die von den Landgrafen dawider eingelegte Proteſtation und Reſervation zu den Acten genommen werde. Beide Geſuche wurden (12. Dec. 1712) durch Reichshofraths-Concluſum *a*) abgeſchlagen. Der Kaiſer Karl VII. ertheilte (4. Jul. 1742) dafür dem Caſſelſchen Landgrafen König Friedrich I. von Schweden die Anwartſchaft auf dieſe Lehen *b*), und Darmſtadt behielt ſich (10. Jan. 1747) alle deßhalbige Befugniſſe vor.

Auch wegen der **Grafſchaft Rittberg** *c*) wurde Moriz in einen Reichsproceß verwickelt. Philipp der Großmüthige hatte die Wiederanerkennung ſeiner lehnsherrlichen Rechte über dieſe ſeinem Anherrn Ludwig I. zu Erbmannlehn aufgetragene, von dem Kaiſer Karl V. zu Gunſten des Grafen Johann II. in ein Reichslehn verwandelte Grafſchaft von dem Kaiſer Ferdinand I. (14. Aug. 1559) erlangt, nach dem Ausſterben des Rittbergiſchen Mannsſtammes [mit dem als Landfriedensbrecher geächteten, von den die Acht vollziehenden Weſtphäliſchen Kreistruppen (2. Jun. 1557) gefangenen und zu lebenslänglicher Haft verurtheilten Johann II., † 9. Dec. 1562] dieſelbe (1. März 1563) dem Reiche zu Lehn aufgetragen *d*) und die kaiſerliche Belehnung (20. März) empfangen *e*), verafterlehnte ſie jedoch (7. Mai 1565), auf Bitten der Gräfin Witwe Agnes (geborene von Bentheim und Steinfurt), an deren und Johanns Töchter Ermgard und Walpurgis und deren Leibes-Lehns-Erben, Söhne, oder da deren nicht wären, Töchter von ihrem Leibe geboren *f*).

---

a) Ledderhoſe v. d. Lehnsverbindlichkeit d. LL. v. Heſſen gegen Kaiſer und Reich Beil. I, in kl. Schriften Bd. 3. S. 117. — *b*) Daſelbſt Beil. II. S. 118. — *c*) S. §. 24. u. 34. in Bd. I. S. 217 u. 383. Vergl. Ledderhoſe von den Gerechtſamen des Fürſtl. Hauſes Heſſen über die Grafſchaft Rittberg, in Hananiſches Magazin v. J. 1781. St. 25 und 26. in Bd. IV. S. 203. S. Stammtafel VIII. — *d*) Lünig R. Arch. spic. secul. (Bd. XXIII.) S. 958. — *e*) Daſelbſt S. 959. — *f*) Daſ. S. 960 und 962.

Digitized by Google

Ermgard, welche der Landgraf zuerst einem seiner Söhne aus der Nebenehe, dann dem Prinzen Philipp dem Jüngeren zur Gemahlin bestimmt hatte, vermählte sich mit dem Grafen Erich von Hoja, welcher von dem L. Wilhelm IV. (1568) die Mitbelehnung, als Ehevogt, empfieng, jedoch kinderlos (1575) starb. Durch Vergleich zwischen beiden Schwestern (27. Sept. 1576) erhielt Ermgard die Grafschaft Rittberg, Walpurgis die Geldernschen Lehen Esens, Stedesdorf und Wittmund (das Harlinger Land), mit Versicherung gegenseitiger Erbfolge durch einen besonderen Nebenvertrag *a*). Da auch die zweite Ehe Ermgards († 30. Jul. 1583) mit dem Gr. Simon von der Lippe kinderlos blieb, fiel Rittberg an Walpurgis († 26. Mai 1586) und deren Gemahl, den Gr. Enno III. von Ostfriesland († 19. Aug. 1625), welchem der L. Wilhelm (9. Sept. 1585) die Mitbelehnung ertheilte *b*). Aus dieser Ehe entsprossen zwei Töchter, Sabine Catherine und Agnes, welchen Wilhelm, nach ihrer Mutter Tode, die Belehnung zu ertheilen bereit war, jedoch nur für ihre Person und ihre männlichen Leibeserben, während Enno die Lehen für männliche und, in deren Ermangelung, weibliche Erben (nach der bisherigen Formel) muthete, den beschränkten Lehnbrief *c*) nicht annahm, seine Töchter (1593) emancipirte und einen gleichen Erbtheilungs- und Erbfolge-Vertrag wie zwischen ihrer Mutter und Tante (28. Jan. 1600) aufrichtete *d*), wodurch Agnes das Harlinger Land erhielt. Die Belehnung mit Rittberg blieb ausgesetzt und veranlaßte unter L. Moriz einen doppelten Proceß, den einen gegen Sabine Catherine, welcher die Belehnung verweigert wurde wegen blutschänderischer Ehe (s. 1601) mit ihres Vaters leiblichem Bruder, dem zum Katholicismus übergetretenen Grafen Johann, wozu der Papst die Dispensation (1600) und der Kaiser den Consens ertheilt hatte, und wegen der Lehnsformel, den anderen gegen Agnes und deren Gemahl Gundacar (s. 1623 Fürsten) von Liechtenstein, wegen der Lehnsformel allein. Ein aus acht, von beiden Theilen gewählten Lehnsgleichen bestehendes, (26. Aug. 1603) zu Cassel niedergesetztes

a) Lünig R. Arch. spic. secul. (Bd. XXIII.) S. 964 und 967. — *b*) Das. S. 969. — *c*) Das. S. 972. — *d*) Das. S. 970.

Digitized by Google

Mannengericht, sollte entscheiden, eröffnete zwar (12. Oct.) seine Sitzungen, gerieth aber bald durch Verwerfung einiger von dem Landgrafen vorgeschlagenen Mannen, Weigerung des Grafen Ernst von Schaumburg in Person und mehr als einmal zu solcher Tagfahrt zu kommen und andere Hindernisse in Verzögerung und verfehlte seinen Zweck gänzlich, da zuerst (20. Aug. 1606) Sabine Catherine, dann auch Agnes an das Reichskammergericht appellirte, an welchem beide Processe noch schwebten, als der große Deutsche Krieg ausbrach. Gundacar muthete nach seiner Gemahlin Tode (1616) die Lehen; Moriz aber verweigerte die Belehnung wegen des noch unentschiedenen Streits über die Formel und behielt sich sein Recht vor. Sabine Catherinens Gemahl befestigte sich als Johann III. im Besitz der Grafschaft Rittberg, umgab das Schloß mit Gräben, Wällen und Gegenwällen, nahm Spanisches und Welsches Kriegsvolk als Besatzung ein, stand anfangs im Solde des Königs Heinrich IV. von Frankreich, dann im Dienste des Kaisers, des Königs von Spanien, welchem er Emden überliefern wollte, und der Liga, nahm an allen katholischen Reactionen gegen die Hessischen Schutzverwandten in Westphalen Antheil, drückte seine Unterthanen mit Frohndiensten und Abgaben, vertrieb zuerst (1607) den Stadtpfarrer Jakob Sartorius, einen eifrigen Anhänger Morizens und der von demselben eingeführten Verbesserungspuncte, dann die anderen evangelischen Prediger aus der Stadt und dem Lande, berief (1610) den Rector des Jesuitercollegiums aus Paderborn zu sich und vollendete die Wiedereinführung des Katholicismus in der seit zwei vollen Menschenaltern protestantischen Grafschaft. Moriz verwieß dem Stadtrath die unterlassene Protestation gegen die Absetzung des Stadtpfarrers, ermahnte die Bürger sich der Theilnahme an dem papistischen Gottesdienste zu enthalten und die zum Behuf des Festungsbaus geforderten Beisteuern und Dienste, bis auf weitere Anordnung, vorzuenthalten, warnte die Stände des Westphälischen Kreises, welche (1605) den Grafen zu ihrem Obersten wählen wollten, die protestantischen Erben der Jülich-Cleveschen Lande und die Union, machte mehrere vergebliche Versuche sich der Feste Rittberg heimlich zu bemächtigen, suchte bei dem Ausbruch des Jülichschen Erbfolgestreits (1610) und während des nach des Kaisers

Digitized by Google

Rudolph II. Tode eintretenden Zwischenreichs (März 1612) den Prinzen von Oranien und die Generalstaaten zur Vertreibung des bösen Nachbarn zu bewegen, wurde deßhalb von den beiden Reichsvicaren ernstlich verwarnt und von dem Kurfürsten Johann Schweikard zu Mainz, als Erzkanzler, mit herben Worten, die er eben so derb erwiederte *a*), abgemahnt, und hoffte noch zuletzt der Prinz Christian von Braunschweig werde bei seinem Westphälischen Streifzuge (Nov. 1621) Rittberg angreifen und dadurch eine Aenderung der Verhältnisse herbeiführen. Die weiteren Ereignisse des großen Kriegs schützten den Hessischerseits, zumal nach dem Tode seiner Gemahlin († um 1618), als unrechtmäßig betrachteten Inhaber im Besitz, so lange die kaiserlichen und ligistischen Waffen das Uebergewicht hatten, als aber Hessische Truppen, unterstützt durch Schweden und Frankreich, Eroberungen in Westphalen machten und Lippstadt besetzten, verstanden sich Johanns und Sabine Catherinens nachgelassene Söhne Ferdinand Franz und Johann IV. ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Nov. 1645) zu einem Vertrage mit der Landgräfin Amalie Elisabeth, als Vormünderin ihres Sohnes Wilhelm VI. *b*), wornach sie, gegen Zahlung einer Summe von 16000 Thaler baar, halb sogleich, halb binnen Jahresfrist, oder 18000 Thaler halb baar, halb in Pfandverschreibungen, die Belehnung mit Schloß, Stadt und Grafschaft Rittberg, nach der verabredeten Formel, für sich und ihre männlichen und in deren Ermangelung weiblichen Leibeserben und so fort in absteigender Linie, erhielten, verwahrten jedoch dabei ($\frac{8}{18}$. Nov.) durch Protestation vor Notar und Zeugen *c*) die Rechte der nachgelassenen Kinder ihrer Schwester und ihrer Base, der Fürstin von Liechtenstein. Ferdinand Franz starb (1660) kinderlos. Johann († 1661) hinterließ drei Söhne, Friedrich Wilhelm († 1667), Franz Adolph Wilhelm († 1690) und Ferdinand Maximilian († $\frac{1}{11}$. Jul. 1687), mit deren mittlerem der Ostfriesisch-Rittbergische Mannsstamm erlosch, und zwei Töchter. Ein neuer verwickelter Erbfolgestreit entspann sich zwischen: 1) Marie Ernestine Franziske († 1. Jan. 1758), der Tochter

a) Auszug des Briefwechsels bei v. Rommel Bd. VII. S. 191 u. 192 — *b*) Lünig a. a. O. S. 973. — *c*) Daselbst S. 974.

Digitized by Google

des Grafen Ferdinand Maximilian; 2) Marie Leopoldine, vermählten Gräfin von Bergen, und Bernhardine Sophie, Aebtiſſin zu Eſſen, Töchtern des Grafen Johann IV.; und 3) den Fürſten von Liechtenſtein, Enkeln der Gräfin Agnes. Der damalige Landgraf Karl verſuchte die Grafſchaft, als erledigtes Lehn, einzuziehen, wurde daran durch einen kaiſerlichen Sequeſtrationsbefehl ($\frac{3}{13}$. März 1690) verhindert, ſchloß einen Vertrag mit der Gräfin Witwe Johannette Franziske (geborenen Gr. von Manderſcheid) und ertheilte ($\frac{1}{11}$. März 1692) derſelben (gegen Zahlung von 4000 Thaler) ex nova gratia die Belehnung nach der üblichen Formel, für ihre minderjährige Tochter Marie Erneſtine Franziske *a*), welche ſich (6. Aug. 1699) mit dem Grafen Maximilian Ulrich von Kaunitz († 10. Sept. 1746) vermählte, von dem Kaiſer (4. Sept. 1702) durch Aufhebung der Sequeſtration *b*) in dem Beſitz der Grafſchaft geſchützt wurde und dieſelbe auf ihre (ſ. 8. April 1764 fürſtliche) Nachkommen, mit Reichs- und Kreis-Standſchaft, ſpäter (ſ. 8. Jun. 1815) als Standesherrſchaft unter Preußiſcher Staatshoheit, vererbte. Die anderen von dem Caſſelſchen Lehnhof wegen der, ſowohl bei dem Vergleich mit der Sabiniſchen Linie, als bei ſpäteren Lehnfällen, unterlaſſenen Muthung abgewieſenen Prätendenten wendeten ſich (ſ. 1693) an den Kaiſer, den Reichshofrath und die Reichsverſammlung, und die Liechtenſteiner ſetzten den Rechtsſtreit gegen Kaunitz und Heſſen fort, bis (28. Febr. 1726) ein Vergleich *c*) zu Stande kam, durch welchen, für den Fall des Erlöſchens des Kaunitziſchen Mannsſtammes, dem noch fortdauerenden Liechtenſteiniſchen die Nachfolge vor den mit 100,000 Thalern abzufindenden Kaunitziſchen weiblichen Nachkommen zugeſichert wurde. Der Landgraf Karl beſtätigte (7. Jun. 1728) dieſen Vertrag und ertheilte (3. Jul.) den Fürſten von Liechtenſtein die eventuelle Mitbelehnung, gegen Entrichtung der für die in zehn Lehnfällen unterlaſſene Erneuerung rückſtändigen Laudeminalgelder und das Verſprechen der Zahlung von 40000 Thalern bei einem Anfall

a) *Lünig* Corp. jur. feud. T. II. S. 1745. — *b*) Lünig R. Arch. a. a. O. S. 976 u. 977. — *c*) Ledderhoſe a. a. O. S. 213.

Digitized by Google

des Lehns an die Eventualbelehnten. Seitdem haben, sowohl die Fürsten von Kaunitz, als die von Liechtenstein, in vorkommenden Fällen das Lehn empfangen, die Unterthanen in der Grafschaft Rittberg den Landgrafen von Hessen-Cassel die Erbhuldigung geleistet und gegen Ausstellung eines Reverses den Schutzbrief erhalten. Der noch lebende Fürst, Aloys von Kaunitz, ohne männliche Nachkommen, verkaufte (um 1823) Rittberg, oder den dazu gehörenden Walddomanialbezirk, an den Gutsbesitzer Tenge zu Niederbarkhausen im Fürstenthum Lippe, wogegen die Fürsten von Liechtenstein einen Rechtsstreit erhoben, aber in zwei Instanzen verloren haben.

Glücklicher erreichte Moriz seinen Zweck im Stifte **Hersfeld** (s. §. 37. S. 69.), wenn gleich auch hier später Störung des bereits erworbenen Besitzes erfolgte. Um die längst vorbereitete Erwerbung dieser Reichsabtei, deren damaliges Einkommen man auf kaum 20000 Gulden anschlug, seinen Nachkommen zu sichern, beschloß der Landgraf seinen erstgeborenen neunjährigen Sohn **Otto** zum Coadjutor und demnächstigen Administrator wählen zu lassen, erlangte (Oct. 1603) die Zustimmung seines Marburgischen Oheims, fand den, deßhalb durch den Vicekanzler Johann Antrecht befragten Abt Joachim nicht abgeneigt, und veranlaßte denselben (7. März 1604), die drei damaligen Capitularen, die Pröpste Constantin Schmidt (Faber) zu St. Johann, Berthold Rüdiger zu Gellingen und Nikolaus Selig (Beatus) zu St. Peter, zusammen zu berufen und ihnen, in Gegenwart des Vicekanzlers und des Amtmanns Urban von Boyneburg zu Homberg und Borken, als landgräflicher Abgeordneten, und des Hersfeldischen Kanzlers Heinrich Lersner, den Wunsch des Schutzherrn vorzutragen. Das Capitel erklärte (8. März), in dankbarer Erinnerung an die Verdienste der Landgrafen um das Stift, seine Bereitwilligkeit zu der Wahl, knüpfte daran jedoch die Bedingung, daß die abgesonderte Verfassung nicht allein bei Lebzeiten des Abtes fortbestehe, sondern auch in der Folge nicht ganz aufgehoben werde. Dem gemäß wurde die Postulation von dem Abte und den Capitularen (9. März), die Capitulation von Moriz und Otto (a. d. T.) und der Revers von

den Capitularen (10. März) ausgestellt a). Beide Landgrafen versprachen das Stift bei seinem fürstlichen Stand, Ehren und Würden zu erhalten und vertheidigen zu helfen und die zwischen demselben und dem Hause Hessen errichteten Verträge unverbrüchlich zu halten; der Coadjutor insbesondere verpflichtete sich zu Handhabung und Schutz der Gerechtigkeiten und Freiheiten der Capitularen, der Städte, Schlösser und anderen Ortschaften, der Klöster, der Unterthanen und der Klosterschule zu Hersfeld, verzichtete während der Lebzeiten des Abtes auf alle Einkünfte und jede Theilnahme an der Gerichtsbarkeit und der Regierung, übernahm alle Reichs- und Kreislasten, während dem Abt das Recht der Beschickung der Reichs- und anderen Tage blieb, und versicherte den Capitularen den lebenslänglichen Genuß ihrer Pfründen; die Capitularen gelobten eidlich, in dem in der Postulation bedingten Fall, Niemanden als den Landgrafen Otto für einen regierenden Herrn des Stifts halten zu wollen. Auf die Nachricht von Joachims Tode († 24. Febr. 1606) schickte Moriz den Geheimenrath Otto von Starschedel und Autrecht nach Hersfeld, ließ den erst eilf Jahre alten Administrator durch den Stiftsmarschall Reinhard von Baumbach (4. März) in das Stift einführen, wo derselbe freudig aufgenommen wurde und in der Stadt und den Aemtern die Huldigung empfieng, und sendete Lersner und Starschedel (Jun.) nach Prag an den kaiserlichen Hof, um die Investitur, oder doch ein Lehnsindult nachzusuchen. Der Kaiser Rudolph II. verweigerte beides, weil die päpstliche Bestätigung mangele und der Gewählte nicht regulären geistlichen Standes sei. Der Papst Paul V., dessen Vorgänger Clemens VIII. noch bei Lebzeiten Joachims, auf dessen, des Abts Balthasar von Dernbach zu Fulda und des Cardinal Bellarmin Verwendung, dem Propst Selig eine geheime Anwartschaft ertheilt haben soll, befahl dem Abt zu Fulda Sorge für das Stift Hersfeld zu tragen. Balthasars Tod (15. März) und seines Nachfolgers Johann Friedrich von Schwalbach freundschaftliche Gesinnungen gegen Hessen verhinderten ein Einschreiten

a) *Ledderhose* jur. Hass. princ. in abb. Hersfeld. adi. XXVII et XXVIII. p. 242—255.

Digitized by Google

von dieser Seite. Otto, für welchen der Decan Schmidt, als in spiritualibus Vicarius generalis, die geistlichen Rechte ausübte *a*), blieb in ruhigem Besitz, vollendete seine früh begonnenen Studien in Marburg, worüber ihm seine Lehrer (4. Oct. 1606) ein höchst günstiges Prüfungszeugniß *b*) ausstellten, und bildete sich weiter auf Reisen (1608 u. 1609) nach Straßburg, Basel und Genf und an die Süddeutschen Höfe, an welche ihn sein Vater sendete, um sich des Beistandes der protestantischen Fürsten, besonders des Kurfürsten von Pfalz, zu versichern, und später (1611) zu dem Prinzen Moriz von Oranien, dem Könige Jakob I. von Großbritannien, mit dessen Sohne dem Prinzen Heinrich von Wales, er in Briefwechsel stand, und zu den Erzherzogen Albert und Isabella in Brüssel. Sein Vater ordnete indessen die Verwaltung des Stifts, welches seine eigene Kanzlei, Marschall und anderen höheren Beamten behielt, ließ (1608) durch den Superintendenten Georg Reinman von Rotenburg und eine Commission von Geheimenräthen und Rittern die kirchlichen Verbesserungspuncte einführen, nahm die Abdankung der beiden Prediger Georg Veit (Vitus) und Abraham Raid, welche schon auf der Synode zu Cassel ihre unbedingte Zustimmung verweigert hatten, und jetzt der erstere mit seinem Gewissen, der andere mit seinem vorgerückten Alter sich entschuldigten, an und versetzte den Pfarrer Heinrich Klebe von Braach (im Amte Rotenburg II.) nach Hersfeld, wo derselbe (25. März 1609) das Abendmahl nach dem neuen Ritus austheilte. Um jede Einmischung während Ottos Abwesenheit, oder im Falle dessen Todes, zu verhindern, veranstaltete der Landgraf (Aug. 1608) die Coadjutorwahl seines zweiten Sohnes **Moriz** und, nach dessen († 12. Aug. 1612) frühzeitigem Tode, (11. Sept. d. J.) die des dritten Sohnes **Wilhelm**, welchem für den Fall des Todes oder der Abdankung der (damals) jüngste Bruder **Hermann** (geb. 15. Aug. 1607) substituirt wurde. Selig entzog sich durch Nichtanwesenheit der Theilnahme an diesen Wahlen und unterzeichnete

a) Als solcher ertheilte er 18. Sept. 1611 dem Prinzen Philipp (geb. 26. Nov. 1604) die Subdiaconatsweihe. S. *Ledderhose* l. l. adi. XXIX. p. 256. — *b*) v. Rommel Bd. V. Hyst. 1. Beil. IV., in Bd. VI. S. 376.

Digitized by Google

weder die Poſtulationen noch die Reverſe. Otto wurde nach der Rückkehr von ſeinen Reiſen (1612) von ſeinem Vater, welcher (1611) eine Anleitung zur Regierungskunſt *a*) für ihn entwarf, wehrbar gemacht, dem eben gewählten Kaiſer Matthias, welchen er in einer zierlichen Rede beglückwünſchte, zu Frankfurt vorgeſtellt, zum Oberſten der Feſtung und des Schloſſes zu Caſſel, dann zum Amtmann an der Diemel und zuletzt (Febr. 1613) zum Statthalter des Oberfürſtenthums ernannt und zu wichtigen Sendungen, wie zu der Erneuerung der Erbverbrüderung nach Naumburg (ſ. §. 40. S. 157.) und (Nov. 1614) zur Beglückwünſchung des mündig gewordenen Königs Ludwig XIII. von Frankreich (und mit dem geheimen Auftrag, den befreundeten Monarchen von dem Verfahren des Reichshofraths in dem Marburgiſchen Proceß und der Furcht vor Spaniſcher Execution in Kenntniß zu ſetzen *b*)) nach Paris, gebraucht, verlor ſeine erſte Gemahlin Catherine Urſula von Baden (ſ. §. 37. S. 102.) im Wochenbett mit einer ungeborenen Tochter, vermählte ſich zum zweitenmale (14. Jun. 1617) mit Agnes Magdalene von Anhalt-Deſſau († 1626), erkrankte anderhalb Monate nachher zu Hersfeld an den Rötheln und tödtete ſich ſelbſt (7. Aug. 1617) durch Unvorſichtigkeit mit einem Gewehr, welches er in der Fieberhitze ergriffen haben ſoll, um nach einem ihn durch Gebell am frühen Morgen ärgernden Hund zu ſchießen.

Wilhelm hatte auf die Nachricht von ſeines Bruders Krankheit, für den etwa eintretenden Todesfall, den Stiftsmarſchall Asmus von Baumbach (3. Aug.) mit ſchleuniger Beſitznahme beauftragt, und dieſer traf, in Gemeinſchaft mit dem Kanzler Lersner und dem Kanzleirath Hermann Thalmüller ſeine Maaßregeln ſo geſchickt, daß binnen zwei Tagen (7. u. 8. Aug.) die Huldigung in der Stadt und den umliegenden Aemtern ein-

---

a) Isagoge ad bene regendum primogenito nostro Ottoni, inter venandum loco exercitii scholastici, bei v. Rommel Buch. V. Hyſt. 4. Beil. I., in Bd. VI. S. 689. — *b*) S. den Auszug aus der Inſtruction für Otto, welchen Asmus von Baumbach, Philipp von Schollei und der Oberſt Kaſper von Widemarkter begleiteten, bei v. Rommel Bd. VI. S. 330. Anmerk.

Digitized by Google

genommen war und nur hinsichtlich des mit Sachsen gemeinschaftlichen Amtes Breitenbach und der Einkünfte in Thüringen von den Sächsischen Beamten Schwierigkeiten in den Weg gelegt, jedoch durch Unterhandlungen mit dem Herzog Johann Ernst von Eisenach gütlich beigelegt wurden. Bald aber wurde der Propst Selig durch geheime Zusammenkünfte mit seinem Bruder Ambrosius, Kanonikus zu Erfurt, und dem Mainzischen Weihbischof Christoph Weber und durch einen aufgefangenen Brief verdächtig, gestand im Verhör (27. Aug.), daß er durch ein bisher geheim gehaltenes päpstliches Breve zum Coadjutor und Nachfolger Joachims ernannt sei, und erklärte, daß er, als alter schwacher Mann, nach solcher Würde keineswegs strebe und nur deßhalb Unterhandlungen mit Mainz angeknüpft habe, um zu erfahren, ob er von der ihm in dem Erspectanzbriefe für den Fall der Nichtvollziehung angedrohten Strafe der Excommunication befreit werden könne. Der Kaiser Matthias hatte auf die durch den Mainzer Erzbischof erhaltene Nachricht von Ottos Tode seinen Geheimenrath von Strahlendorf beauftragt, sich nach Hersfeld zu begeben, die Stiftskanzlei zu versiegeln und die wichtigsten Urkunden, nach Wien zu senden, und erließ, als er die Besitzergreifung für Wilhelm erfuhr, (Prag $\frac{3}{13}$. Sept.) ein scharfes Mandat an die angeblichen Capitularen, die Lehnleute, Ritterschaft, Adelichen, Zugehörigen und Unterthanen des Stifts und Bürgermeister, Rath und gesammte Bürgerschaft der Stadt Hersfeld a), wodurch die im J. 1604 geschehene und nachmals wiederholte gesetzwidrige Postulation und darauf erfolgte Occupation und Detention für null und nichtig erklärt, Widerherstellung in den vorigen Stand geboten und weitere Verordnung und die Versehung des Stifts mit einem kraft der Stiftung, dem Herkommen und dem Religionsfrieden geeigenschafteten Haupt und Abt in Ruhe und Geduld zu erwarten befohlen wurde. Ein Reichskammergerichtsbote insinuirte dies Mandat (24. Sept.) dem Propst Selig und dem von Moriz zum Propst zu Blankenheim ernannten Johann Christoph Scheffer, und (25. Sept.) dem Bürgermeister und Rath der Stadt Hersfeld, welche die begehrte Zusammenberufung der Bürgerschaft ver-

a) *Ledderhose* l. l. adi. XXX. p. 257.

Digitized by Google

weigerten und zu Protocoll erklärten, daß sie durch Annahme dieses Mandats den Rechten Wilhelms und der Hersfeldischen Kirche nichts vergeben wollten, überbrachte dasselbe dem Marschall nach dessen Wohnorte Kirchheim und reiste zurück ohne Insinuation an den Landgrafen, den Coadjutor (welche auch in dem Mandat nicht genannt waren), die Kanzlei und die Aemter. Wilhelm eilte (27. Sept.) nach Hersfeld, versammelte (28. Sept.) den Stadtrath, empfieng von demselben die Zusicherung unverbrüchlicher Treue, wurde in der ganzen Abtei anerkannt und blieb sechs Jahre in ungestörtem Besitz derselben. Selig wurde zwar von einem päpstlichen Nuntius ermuntert sein Recht zu verfolgen, zog sich aber in seine Propstei zurück und lebte in derselben noch gegen fünf Jahre († 1622). An seine Stelle wurde Prinz Hermann Propst auf dem St. Petersberge und in der Würde eines Coadjutors bestätigt.

Kaum aber war der ligistische Feldherr Tilly (²⁄₃. Mai 1623) in Hersfeld eingerückt, als die katholische Parthei anfieng thätig zu werden, um die Abtei wieder an sich zu bringen. Auf das Betreiben des apostolischen Nuntius, Bischofs Carlo Caraffa von Aversa, übertrug der Papst Gregor XV. dem Mainzer Kurfürsten Johann Schweikard von Kronenberg die Administration, und ernannte Urban VIII. den Erzherzog Karl (des Kaisers Bruder) und nach dessen baldigem Tode († 26. Dec. 1625) des Kaisers unmündigen Sohn Leopold Wilhelm (8. März 1626) zum Coadjutor und Nachfolger. Für diesen beauftragte der Kaiser (2. Aug. 1627) den Nachfolger Johann Schweikards († 17. Sept. 1626), Georg Friedrich von Greifenklau, mit der Besitznahme. Die alsbald dazu ernannten Mainzischen Bevollmächtigten [Friedrich von Westphal, Statthalter auf dem Eichsfelde, Gernand von Schwalbach, Fuldaischer Marschall, Jornandes (Gerhard) von Ingsterode, Mainzischer Rath und Amtmann zu Duderstadt, und Georg Schaumburg, Doctor der Rechte] beraumten einen Tag (auf ¹⁵⁄₂₅. Mai 1628) an und gaben der Casselschen Kanzlei Nachricht davon, wenn dieselbe Abgeordnete dazu schicken wolle. Wilhelm war gerade damals an den kaiserlichen Hof gereist; seine Räthe ersuchten deßhalb in ihrem Anwortschreiben (¹⁄₁₁. Mai) um Aufschub bis zu eingeholten

Digitized by Google

Verhaltungsbefehlen, berichteten an ihren Herrn, fragten bei dem Landgrafen Georg II. von Darmstadt an, ob derselbe Abgeordnete senden wolle, um mit ihnen Nachtheile für das Haus Hessen zu verhüten, erhielten zur Antwort, der Landgraf habe von einem der Commissarien und dem Kurfürsten selbst erfahren, daß Nichts den Hessischen Rechten zuwider beabsichtigt werde, und schickten ($\frac{4}{14}$. Mai) zwei aus ihrer Mitte (Justus Jungmann und Konrad Statius, für welchen Letzteren der Amtmann Siegmund von Peterswald zu Friedewald substituirt wurde) nach Hersfeld, wo sie von den an dem bestimmten Tage eintreffenden Mainzischen Bevollmächtigten vergebens Aufschub begehrten, Wilhelms Wahl zum Coadjutor durch ein von dem Papste Clemens VIII. anerkanntes Capitel als gesetzlich darzustellen versuchten, die durch alte Verträge, hundertjährige Uebung des evangelischen Gottesdienstes, Theilnahme an den Hessischen Synoden, Berufung zu den Landtagen und gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit in der Stadt, dem Amte Landeck und an anderen Orten a) begründeten Schutz- und landesherrlichen Rechte Hessens über die Abtei auseinandersetzten und ihre Verwahrung zu Protocoll gaben, jedoch nur die Versicherung erhielten, daß die Besitzergreifung unbeschadet der Rechte jedes Dritten, namentlich des Landgrafen, geschehen solle. Die Mainzischen Bevollmächtigten nahmen hierauf ($\frac{6}{16}$. Mai) die drei Kanzleiräthe (der Kanzler Lersner war abwesend) und ($\frac{7}{17}$. Mai) die anderen geistlichen und weltlichen Diener des Stifts in Pflichten des Administrators Leopold Wilhelm, wobei der Stadtpfarrer Peter Zimmerman sich standhaft weigerte und der Sammtschultheiß Joachim Raid sich nur insoweit verpflichtete, als er Beamter des Abtes sei, mit Vorbehalt seiner Obliegenheiten gegen Hessen, ließen ($\frac{9}{19}$. Mai) Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft der Stadt und (an den folgenden Tagen) die Unterthanen in den Aemtern die Huldigung auf die dem Abte zustehenden Rechte leisten und setzten Ingsterode zum einstweiligen Statthalter ein. Dieser ließ das bald darauf ($\frac{13}{23}$. Jun.) eintretende Frohnleichnamsfest, unter dem Schutz einer aufgenommenen kaiserlichen Besatzung, nicht allein durch feierliche Procession

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 385. u. §. 37. in Bd. II. S. 69.

Digitized by Google

in die Stiftskirche begehen, sondern auch die Thüren der Stadtkirche gewaltsam öffnen und einen Mönch die Kanzel besteigen. Die Cassel'schen Räthe beschwerten sich darüber, sowohl bei dem Kurfürsten, als bei dessen Statthalter, erhielten von dem Ersteren eine ausweichende, von dem Anderen eine stolze, fast höhnische Antwort, und berichteten auch nach Darmstadt. Die beiden Landgrafen sendeten (Aug.) Abgeordnete (Lersner und den Darmstädtischen Vicekanzler Johann Faber) an den Kurfürsten nach Aschaffenburg, erhielten aber zur Antwort, die Besitzergreifung sei auf Befehl des Kaisers geschehen, welcher nächstens einen Statthalter ernennen werde. Dieses Amt wurde ($\frac{1}{11}$. Oct.) dem Fuldaischen Abte Johann Bernhard Schenck zu Schweinsberg übertragen, welcher, sobald der Kaiser durch ein allgemeines Edict ($\frac{24.\ \text{Febr.}}{6.\ \text{März}}$ 1629) die Restitution aller seit dem Passauer Vertrag eingezogenen geistlichen Güter befohlen hatte, ($\frac{1}{11}$. März) mit zahlreichem Gefolge von Franziskanern und Jesuiten in Hersfeld einzog, ohne auf die Protestation der landgräflichen Abgeordneten (Lersner, Jungmann und Peterswald) zu achten, ($\frac{14}{24}$. März) die Bürgerschaft auf dem Markte zur Huldigung aufforderte, ($\frac{14}{24}$. März) Bürgermeister und Rath in die nach katholischem Gebrauch ausgeschmückte Stadtkirche vorbeschied, die eben dahin berufenen Prediger und Schullehrer ihres Amtes entließ, den katholischen Priester Jakob Lieb zum Stadtpfarrer und Rector der Stiftsschule und Jesuiten zu Lehrern ernannte, die Stiftswohnung Franziskanermönchen einräumte, den Jesuiten Gerhard Coccius (Febr. 1629 bis 2. Dec. 1631) zum Pfarrer in Frielinzen (im Amte Niederaula) ernannte a) und Ingsterode als seinen Stellvertreter zurückließ, mit dem Auftrage Stadt und Land von der Ketzerei zu säubern, zu welchem Zweck alle sich zu der evangelischen Lehre bekennenden Beamten, Schultheißen, Prediger und Lehrer abgesetzt und eine Zuflucht in Friedewald zu suchen genöthigt wurden. Vergebens bat Wilhelm den Kaiser um Ernennung des Kurfürsten von Mainz und des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg zu Commissarien, und ver-

a) Bach Kirchenstatistik von Kurhessen S. 521, aus dem Frielinger Kirchenbuche.

Digitized by Google

wendeten sich Georg von Darmstadt und Johann Georg von Kursachsen für ihn; auf Antrag des Abts von Fulda wurde vielmehr ein Proceß gegen Hessen auf Zurückgabe der Schutzgerechtigkeit über Hersfeld und der die ganze Grafschaft Ziegenhain miteinbegreifenden Stiftslehen am Reichshofrathe anhängig gemacht und schwebte, nach eingereichter Vertheidigungsschrift Wilhelms, noch ob, als der Schwedenkönig sich für die Sache der Deutschen Protestanten bewaffnete.

Von dem Abte Johann Friedrich von Schwalbach zu **Fulda** (s. §. 37. S. 78.) erwarb L. Moriz (31. Oct. 1611) die vor zwei Jahrhunderten an Hessen verpfändeten zwei Drittheile von Burg, Stadt und Amt **Vach** *a*) erblich und unablösbar, so lange der Hessische Mannsstamm blühe, mit aller landesfürstlichen Obrigkeit, gegen Vermehrung der ursprünglichen Pfandsumme von 12000 wichtigen Gulden um 9696 Gulden, (den Betrag von zwölf Römermonaten) welche der Landgraf als Beitrag zu den Kosten des Zuges vor Rees (s. §. 37. S. 108.) forderte. Dem von dem Capitel mitunterſiegeltem Vertrage *b*) mangelte die nach strengem Rechte zur Veräußerung unbeweglichen Kirchenguts erforderliche Einwilligung des Papstes und des Kaisers. Auf diesen Mangel und den des Consenses zu der Verpfändung gründete der nachfolgende, unter dem Einfluß eines kaiserlichen Abgeordneten ($\frac{3}{13}$. Jan. 1623) gewählte Abt Johann Bernhard Schenk zu Schweinsberg, welcher schon als Decan des Capitels bei dem den Würzburgischen Truppen zur Verstärkung Tillys gestattetem Durchmarsch sich als einen Gegner Hessens bewiesen hatte, eine Klage an dem Reichshofrathe (1630), zu deren Unterstützung er außergerichtlich anführte, die Zustimmung der Capitularen sei nicht einhellig gewesen und der Abt habe mit Widerwillen des Capitels das Siegel desselben im Beisein der Hessischen Abgeordneten der Urkunde angehängt. Nach Johann Bernhards Tode in der Schlacht

a) S. §. 23 in Bd. I. S 201. — *b*) S. den Auszug aus der Urkunde im Casselschen Staatsarchive, bei v. Rommel Bd. VII. S. 136. Der die Befugniß zur Wiedereinlösung im Falle des Erlöschens des Hessischen Mannsstammes betreffende Theil des Vertrags ist abgedruckt in *Schannat* **Buchonia vetus** p. 115.

Digitized by Google

bei Lützen ($\frac{16}{6}$. Nov. 1632) blieb der Proceß liegen, und Heſſen kaufte (1648) auch das noch fehlende Drittheil von Bach an ſich.

In den von Heſſiſchen Beſitzungen umgebenen **Mainziſchen Aemtern Amöneburg, Neuſtadt, Naumburg** und **Fritzlar** hatte der Proteſtantismus ſchon zu den Zeiten des L. Philipps d. Gr. Eingang gefunden, insbeſondere als L. Wilhelm IV. bei der verzögerten Befreiung ſeines Vaters Fritzlar (16. Aug. 1552) einnahm, auch die anderen Aemter beſetzte und, eines die Unterthanen an ihren Kurfürſten verweiſenden und von den gegen Heſſen eingegangenen Pflichten entbindenden Befehls (20. Aug.) unerachtet, bis nach dem Augsburgiſchen Religionsfrieden (25. Sept. 1555) inne behielt. In Amöneburg ſcheint der (1552) beſtellte evangeliſche Prediger Kaspar Tholde alsbald nach der Zurückgabe der Stadt an den Kurfürſten vertrieben worden zu ſein. In Neuſtadt und dem dazu gehörenden Filial Momberg dauerte dagegen der proteſtantiſche Gottesdienſt fort, bis der Kurfürſt Johann Wolfgang von Dalberg ($\frac{14}{4}$. März 1597) eine Beſchwerde der beiden Gemeinden gegen das St. Johannesſtift in Amöneburg wegen Präſentation eines katholiſchen Pfarrers zurückwies und die Berufung auf den Religionsfrieden für unſtatthaft erklärte *a*); jedoch war während der Kriegsjahre (1631 bis 1636) der reformirte Pfarrer zu Mengsberg zugleich Seelſorger in Momberg. Das Patronat über die in dem Amte Amöneburg gelegenen Gemeinden Schröck, Himmelsberg und Bauerbach, wo einige Zeit (1573 und 1575) lutheriſche Prediger beſtellt waren, vertauſchte L. Moriz ($\frac{13}{3}$. Oct. 1608) an den Kurfürſten Johann Schweikard gegen das über die Gemeinden Eppſtein, Nordenſtadt und Oberlieberbach in der Herrſchaft Eppſtein *b*). In der Stadt Naumburg wurde der letzte bekannte proteſtantiſche Pfarrer Johann Coriarius (1624) ſeines Amtes entſetzt; die beiden benachbarten Dorfgemeinden Altenſtädt und Altendorf aber, Patronate des Kloſters Merrhauſen, blieben proteſtantiſch und wurden (noch vor dem Normaljahr 1624) mit Heſſiſchen Muttergemeinden als Filiale verbunden. In und vor

a) Bach Geſch d. kurheſſ. Kirchenverfaſſung S. 149. vergl. S. 70 ff. — *b*) *Wurdtwein* dioeceſis Moguntina T. III. p. 262.

Digitized by Google

der Stadt Fritzlar a) predigte bald nach dem ersten Auftreten Luthers (um 1522) Jost Runcke die evangelische Lehre, und bildete sich (vor 1542) eine ansehnliche protestantische Gemeinde, welche ihre gottesdienstlichen Versammlungen in der an der Gränze zwischen dem Mainzischen und Hessischen Gebiet gelegenen, baufälligen Frauenmünsterkirche hielt und deren Prediger und Schullehrer der Landgraf aus den dazu (30. Oct. 1542 und 2. Sept. 1545) in Beschlag genommenen Stiftszehnten in seinem Lande besoldete. Die Mainzischen Beamten untersagten den Besuch dieser Kirche, hinderten denselben durch Sperren der Thore an Sonn- und Festtagen, bestraften die Theilnehmer daran mit Geld- und Gefängnißstrafen und gestatteten Störungen des Gottesdienstes durch Lärm vor der Kirche. Bei der Hessischen Besetzung der Stadt ernannte der L. Wilhelm einen Schultheißen (Wolf Diede), räumte der protestantischen Gemeinde die an die Stadtmauer gelehnte Hospitalskirche ein und übertrug dem Casselschen Superintendenten die Aufsicht. Die Gemeinde mehrte sich und genoß Duldung bis der Kurfürst Daniel von Brendel (11. Nov. 1573) dem Amtmann wiederholt aufgab den aufrührerischen, gotteslästerliche Predigten haltenden Prädicanten sofort abzuschaffen, jedoch auf Bitten des Stadtraths, welcher einstimmig die Beibehaltung des Predigers wünschte, nach dem feierlichen ihm von der Bürgerschaft bei einem Besuche ihrer Stadt (27. Jul. 1574) bereiteten Empfang, den Befehl zurücknahm. Sein Nachfolger Johann Wolfgang aber untersagte nicht nur (1588) den evangelischen Gottesdienst in der Hospitalskirche, sondern auch (Dec. 1594 und Jan. 1596) den Besuch der Frauenmünsterkirche und den Empfang der Sacramente der Taufe und des Abendmahls in derselben, strafte die Uebertreter mit Geldbußen, Gefängniß und Landesverweisung, schlug die von L. Moriz unterstützte Bitte um Einräumung der von den Franziscanern verlassenen Klosterkirche ab, befahl der Stadt die Entfernung des abgesetzten Predigers, bei

---

a) Ledderhose v. d. Schutzgerechtigkeit des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel über das St. Petersstift zu Fritzlar, in Hessische Nachrichten Bd. II. St. 2. S. 215. Falckenheiner Gesch. Hessischer Städte und Stifter Bd. I. S. 192 ff. 270 ff.

Digitized by Google

Verlust aller Privilegien und Strafe von 1000 Thaler, und ahndete einen (um Pfingsten, d. i. Anf. Jun. 1596) erregten Auflauf gegen die Stiftsherrn auf das strengste. Sein zweiter Nachfolger, Johann Schweikard (17. Febr. 1604 bis † 17. Sept. 1626), welcher (14. April 1618) zu Erfurt die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes (nach Lutherischem Ritus) in eilf Kirchen der Stadt und in denen aller protestantischen Dorfgemeinden gestattete, setzte in Fritzlar die Religionsbedrückungen fort, hob die dasige von der evangelischen Gemeinde unterhaltene Lateinische Stadtschule auf, untersagte (1605) den Besuch des Gottesdienstes in der von Moriz (1603) hergestellten Frauenmünsterkirche, in welcher der Hessische Pfarrer von Obermöllrich sonntäglich predigte, wegen der „in Hessen eingeführten Calvinisterei" gänzlich, ließ (1617) einige Jesuiten (welche nach vierzehn Jahren sich wieder entfernten) aus Heiligenstadt kommen, räumte denselben eine Kirche ein und erlaubte ihnen eine Schule anzulegen. Dennoch zogen an Sonntagen und Festtagen Bürger mit Frauen und Kindern und die Schüler unter Anführung ihres Deutschen Magisters hinaus zu dem verbotenen Gottesdienst, dessen Feier oft (besonders 1613 und 1614) durch den Gränzstreit der Beamten, welche, bald das Mainzische, bald das Hessische Wappen anschlugen oder abrissen, gestört wurde. In den Zeiten des großen Kriegs wechselte die Lage der Protestanten mit der Besetzung der Stadt durch Hessische oder kaiserliche Truppen, bis in dem Vertrage zwischen Mainz und Hessen-Cassel (14. Sept. 1648) bestimmt wurde, die evangelischen Bürger sollten der Religion halber nicht beschwert, zur katholischen Religion nicht gezwungen, noch ihnen außer der Stadt an benachbarten Orten ihren Gottesdienst abzuwarten verwehrt werden. — Ueber das St. Petersstift zu Fritzlar hatten wohl die Thüringischen Landgrafen (Ludwig II. 1171 und Ludwig III. 1189) die Schirmvogtei besessen und durch einen Untervogt verwalten lassen, nicht aber ihre nächsten Hessischen Nachfolger. Der Niederhessische Landgraf Ludwig II. nahm, so weit wir wissen, zuerst (29. Jun. 1465) das Stift auf sechs Jahre in Schutz, worauf seine Söhne Wilhelm I. und Wilhelm II. (1489) dies Versprechen auf ein Jahr erneuerten und der Letztere (27. Mai 1490), gegen ein jährliches Verspruchsgeld von 40 Rhei-

Digitized by Google

nischen Gulden, einen Schutzbrief auf Lebenszeit („Vnnser Lebenlangk") ausstellte *a*). Der Schutz wurde während der Minderjährigkeit Philipps des Gr. (1509) auf vier Jahre und später (3. Nov. 1513) ohne Zeitbestimmung erneuert, von Philipp (22. Jun. 1518) aufgekündigt, jedoch (15. Jun. 1519) wieder auf Lebenszeit übernommen und, gegen Erhöhung des Versprunchsgeldes um 10 Gulden, auf die Stiftsdörfer Ungedanken und (im Concept der Urkunde am Rande nachgetragen, nicht im Original) Rothhelmshausen ausgedehnt. Wilhelm IV. (26. Jan. 1568, mit Erwähnung von Rothhelmshausen im Original), Moriz (14. April 1593) und Wilhelm V. (30. Aug. 1628) stellten Schutzbriefe gleichen Inhalts aus. Als daher bei dem Ausbruch des Kriegs in Deutschland Christian von Braunschweig seine Rüstungen für den geächteten Kurfürsten von Pfalz begann, durch Hessen zog, sich Amöneburgs (18. Nov. 1621) durch nächtlichen Ueberfall bemächtigte, die Unterwerfung Neustadts annahm und nach seiner Niederlage im Busecker Thale (20. Dec.) die Besorgniß erweckte, er möge seinen Rückzug nach Westphalen über Fritzlar und Naumburg nehmen und ihn verfolgendes ligistisches Kriegsvolk nach sich ziehen, bat das Stift (22. Nov.) die Räthe des Landgrafen um eilenden möglichen Schutz und Schirm und erhielt (30. Nov.) die Zusage, daß nöthigenfalls so viel Musketirer, als das Stift begehren würde, in der Nähe bereit gehalten und auf Verlangen Sicherheitsbriefe (Salvaguardia's) ausgestellt werden sollten. Die Stadt bat (7. Dec.) um gleichen Schutz, und Moriz sagte ihr (12. Dec.) denselben zu, jedoch, dem Gutachten der in Cassel versammelten Landstände und seiner Räthe gemäß, nicht als Erbschutz, sondern „vff begebende nothfälle" *b*), stellte dem Kurfürsten von Mainz die Gefahr der Aufnahme einer ligistischen Besatzung, welche wahrscheinlich einen neuen Einbruch Christians zur Folge haben werde, vor, benachrichtigte denselben (Febr. 1622) von einem mißlungenen Plan der Jesuiten in der Nähe befindliche Bayern durch einen heimlichen Gang in die Stadt einzulassen und gestattete, daß der Bürgermeister, nicht ohne großen Unwillen eines

a) S. §. 27. in Bd. I. S. 248, welche Stelle hiernach zu ergänzen ist. — *b*) Falckenheiner a. a. O. S. 205.

Digitized by Google

Theils der Bürgerſchaft zu erregen und ſich perſönliche Mißhandlungen zuzuziehen, eine Beſatzung Heſſiſcher Musketirer in Gudensberg und Felsberg abholte, zu derſelben Zeit, in welcher die Stadt Volkmarſen drei Fähnlein Landausſchuß von der Diemel aufnahm, und Moriz den Schutz über Corvey auch auf Stadtberg und andere an Köln verpfändete Orte auszudehnen wünſchte. Im Fortgange des Kriegs blieb der größere Theil der Bürgerſchaft von Fritzlar freundlich, das Stift feindlich gegen Heſſen geſinnt, woraus mancherlei Reibungen zwiſchen Heſſen und Mainz entſtanden, welche die Eroberung $\left(\frac{30.\text{ Aug.}}{9\text{ Sept.}}\ 1631\right)$ und Beſitznahme der Stadt durch Wilhelm V. zur Folge hatten, auch nach der vorläufigen Wiedereinräumung an Mainz (29. April 1638) fortdauerten und erſt kurz vor dem allgemeinen Frieden durch den oben (S. 223.) erwähnten Vertrag beigelegt wurden. Heſſen-Caſſel behielt die Schutzgerechtigkeit über das Stift, welche von der Landgräfin Hedwig Sophie für ihren Sohn Wilhelm VII. (23. Jun. 1664) und eben ſo von den folgenden Landgrafen, mit Erhöhung des Verſpruchsgeldes (ſ. 1650) auf Goldgulden (125 harte Reichsgulden und 6 Thaler für die Ausfertigung), erneuert und bis zur Säculariſation des Stifts (1803) ausgeübt wurde.

Alte Streitigkeiten mit **Paderborn**, wegen deſſen Forderungen an die Stadt Helmarshauſen mit dem Krukenberge, die Herrſchaft Schonenberg, die Schlöſſer und Städte Trendelnburg und Liebenau und den Reinhardswald, wegen der Heſſiſchen Anſprüche auf einige Lehnsſtücke des vormaligen Stifts Helmarshauſen, die Coreyiſchen Pfandſchaften Schwalenberg und Beverungen und die Aemter Kalenberg und Altenburg *a*), und über die Gränzdörfer Wetteſingen (im heutigen Amte Volkmarſen) und Herlinghauſen, worüber es, nach vergeblichen Unterhandlungen des L. Philipp d. Gr. mit dem Biſchof Rembert von Kerſenbrock (zu Warburg 1554), zu Beſchwerden am Reichstage und Klagen an den Reichsgerichten gekommen war, legte ein Vertrag zwiſchen L. Moriz und dem B. Theodor (Dietrich) von Fürſtenberg ($\frac{13}{23}$. Jan. 1597) bei, wodurch beide Theile ihren gegenſeitigen Anſprüchen entſagten, die Gränze genauer beſtimmt wurde, Heſſen

a) S. §. 20. 22. 25. u. 30. in Bd. I. S. 150. 171. 225. u. 308.

Digitized by Google

das Dorf Wettesingen erhielt und dagegen auf Herlinghausen, vorbehaltlich der Gerechtsame derer von Malsburg, verzichtete und 5000 Thaler zulegte a). In den unter demselben Bischof durch die katholische Reaction veranlaßten Unruhen dachte nicht allein die protestantische Parthei an die Wahl eines Hessischen Prinzen zum Coadjutor, auf welchen ihm insgeheim (März 1601) mitgetheilten Plan einzugehen Moriz unter den damaligen Verhältnissen (10. April) ablehnte; sondern, als es zu offenem Bruch zwischen dem Bischof und der Ritterschaft und den Städten, einer Steuerverweigerung (Sept. 1603), Pfändung der Heerden und Stutereien und gewaltsamer Zurückforderung des gepfändeten Viehs kam, suchte die sich der Einführung der neuen Kirchenagende und Eingriffen in ihre Privilegien widersetzende und (11. Febr. 1602 n. St.) ihren Magistrat ändernde Stadt Paderborn mit anderen Stiftsstädten durch ihren nach Cassel abgesendeten Syndikus Wolfgang Günther (21. April 1604) Schutz bei dem Landgrafen gegen einen die Stiftslande brandschatzenden Haufen Spanischer Meuterer, welchen des Bischofs Verbündeter, der Graf Johann III. von Ostfriesland und Rittberg (s. S. 209.), unter dem Schein der Werbung für das kaiserliche Heer in Ungarn an sich gezogen hatte und jetzt gegen die Stadt zu verwenden drohte. Moriz führte eiligst 22 Fähnlein Fußvolk und 200 Reiter an die beiderseitige Landesgränze (bei Warburg); aber während er den Schluß eines Paderbornischen Landtages abwartete, wurde die Stadt (26. April) durch Gewalt, List und Verrath erobert und (30. April) der als Haupturheber der Neuerungen geltende Bürgermeister Liborius Weichard (Wichers) geviertheilt. Da erschienen, nach Auflösung des Landtags, Abgeordnete der gesammten Paderbornischen Ritterschaft und der Städte Brakel, Steinheim und Lügde zu Cassel und im Lager des Landgrafen, baten, da alle ihre Klagen über die Bedrückungen des fremden Kriegsvolks auf Reichs-, Kreis- und Landtagen, auch bei ihrem eigenen Landesfürsten, vergebens gewesen seien, um den Schutz des nachbarlichen Fürsten, der Hoheit und Botmäßigkeit des Bischofs und des Domcapitels unvorgreiflich und mit Ausnahme der inneren

a) Wedbigen Paderbornische Geschichten, Beilagen S. 1049.

Streitigkeiten, einzig und allein wider ausländische Gewalt, erhielten $\left(\frac{23.\ \text{April}}{3\ \text{Mai}}\right)$ einen Schutzbrief auf sechs Jahre und verpflichteten sich dagegen zu vierzehntägiger freien Verköstigung und, wenn der Aufenthalt länger dauern sollte, Besoldung der nöthigenfalls zu ihrem Schutz zu sendenden Reiter und Fußgänger, Versehung derselben mit Munition und Vereinigung ihres Kriegsvolks mit denselben *a*). Moriz erklärte hierauf dem Bischof, daß er, als Oberster des Oberrheinischen Kreises, so lange in Rüstung bleiben müsse, bis gemeinsame Friedensmaaßregeln verabredet, oder das gegentheilige Kriegsvolk entlassen sei, und verwarnte den Grafen von Rittberg vor jeder Unternehmung gegen die Hessischen Schutzgenossen, bei Vermeidung thätlicher Ahndung. Da aber der Bischof und das Capitel den Schutzvertrag nicht anerkannten und der Kaiser einen solchen nur für Stifter und Klöster, nicht für mittelbare Städte und Ritter zulässig erklärte, sah sich die bei dem Reichsgerichte verklagte Ritterschaft (10. Jun. 1608) zu einem ihr Bündnisse mit Reichsständen ohne Zustimmung des Bischofs, des Capitels und der Landstände untersagenden Vertrage *b*) genöthigt. Erst eilf Jahre später (1. Febr. 1619) erhielt die Stadt Paderborn theilweise Wiederherstellung der Privilegien durch eine den Katholicismus als alleinige Religion einführende und die Rechte der Stadt näher bestimmende bischöfliche Ordnung *c*). Vergebens suchten die Anhänger des Landgrafen (1611) die Wahl des bereits mit einem Kanonikat in Bremen versehenen Hessischen Prinzen Philipp (geb. 26. Nov. 1604) zum Coadjutor einzuleiten; Moriz selbst wollte zu einem Gewaltstreich sich nicht verstehen, und der Kurfürst Ernst von Köln setzte mit Hülfe des Domdechanten und des päpstlichen Nuntius die Wahl seines Neffen Ferdinand von Bayern durch, welcher bereits Coadjutor in Köln, Lüttich, Münster und Hildesheim war und in diesen Bisthümern auf seinen Oheim († 7. Febr. 1612) und in Paderborn auf Theodor († 4. Dec. 1618) folgte.

Die zu dem Stifte **Corvey** gehörende und mit demselben

---

a) Kopp Beiträge zum Territorialstaatsrecht des Hochstifts Paderborn, in Dessen Bruchstücke z. Erläut. d. Teutschen Gesch. Thl. 1. S. 13. — *b*) Daselbst S. 19. — *c*) Daselbst S. 22.

Digitized by Google

unter Heſſiſchem Erbſchutz a) ſtehende Stadt **Höxter**, in welcher der Herzog von Braunſchweig, als erblich belehnter Stiftsamtmann, von alten Zeiten her die peinliche Gerichtsbarkeit ausübte, gerieth mit dem Abte Dietrich von Beringhauſen wegen Ausübung des ſeit geraumer Zeit (1540) eingeführten evangeliſchen Glaubensbekenntniſſes und Aenderung des Stadtrathes in einen Streit, welcher (1603) die Ernennung des Biſchofs Theodor von Paderborn und des Herzogs Heinrich Julius von Braunſchweig-Wolfenbüttel zu kaiſerlichen Commiſſarien zur Folge hatte. Moriz, um Schutz angerufen, proteſtirte bei dem Abte gegen die gewaltſame Verſperrung der evangeliſchen Kirchen, ermahnte die Stadt dem kaiſerlichen Befehl wegen Wiedereinſetzung des verdrängten Stadtraths nachzukommen und begehrte von den Commiſſarien die Aufhebung der Straßenſperre und die Abberufung der eingelegten Beſatzung, ohne ſich ein weiteres, ihm durch den Erbſchutzbrief nicht geſtattetes Einſchreiten in die inneren Angelegenheiten zu erlauben. Bei dem drohenden Ausbruch des allgemeinen Kriegs bekam Höxter wegen des Paſſes an der Weſer doppeltes Gewicht und wünſchte der Schutzherr um ſo mehr ſich, oder doch ſeiner Parthei, die Adminiſtration der Abtei Corvey zu verſchaffen. Das Capitel wählte nach Dietrichs Tode (1616), dem Herkommen gemäß, aus dem niederen Adel, den jüngſten Capitularen Heinrich von Aſchenbröck, welcher nach vierjähriger Regierung durch ſittenloſes Leben und frevelhafte Entweihung ſeines geiſtlichen Standes das Capitel zu dem Entſchluß brachte ihn zu degradiren und, als der von ihm beleidigte Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel ihn mit gewaffneter Hand vertreiben wollte, zu dem mit dem Grafen Johann von Rittberg zum kaiſerlichen Commiſſarius ernannten Kurfürſten Ferdinand von Köln entfloh. Moriz ſendete (Mai 1620) auf Anſuchen der Ritterſchaft eine Abtheilung Musketirer in das Stift, begab ſich ſelbſt (Jun.) nach Höxter, um die Poſtulation ſeines Sohnes Philipp zu bewirken, ſchlug dem Herzog von Braunſchweig eine Alternative

a) S. §. 24. in Bd. I. S. 214. Vergl. Ledderhoſe v. d. Schutzgerechtigkeit d. Fürſtl. Hauſes Heſſen-Caſſel über das Stift Corvei, in Hanauer Magazin v. J. 1782. St. 16 u. 17, in Bd. V. S. 129.

Digitized by Google

in der Adminiſtration vor, fand dieſen aber unentſchloſſen und das Capitel abgeneigt ein fürſtliches, oder evangeliſches Oberhaupt zu wählen. Im Einverſtändniſſe mit der Commiſſion wurde der Capitular Johann Chriſtoph von Brambach zum einſtweiligen Adminiſtrator, unter Kölniſcher Oberaufſicht, ernannt und gab (1621) den Schutzfürſten die Verſicherung, ihre Rechte nicht beeinträchtigen und kein fremdes Kriegsvolk aufnehmen zu wollen. Bald nachher (Nov.) erzwang Chriſtian von Braunſchweig (des Herzogs Bruder) mit ſeinen zum Schutz des Pfälzers geworbenen Truppen den Paß bei Hörter und drangen nach deſſen Niederlage ligiſtiſche Kriegsvölker bis an die Gränze Weſtphalens vor. Die ſchon einmal (1621) überfallene Stadt Hörter erhielt (1622) auf ihre Bitte 100 Heſſiſche Musketirer zum Schutz und (1623) auch eine Braunſchweigiſche Beſatzung; der Adminiſtrator aber verweigerte die Aufnahme kriegsgeübter Truppen in das neutrale Stift, und während die Schutzfürſten ſich über den Vorzug des Schutzes nicht vereinigen konnten, bemächtigte ſich Tilly (Mai 1623) Hörters, wo nun die Ausrottung des Proteſtantismus eifrig betrieben wurde.

Die Gränz- und Hoheitsſtreitigkeiten mit **Braunſchweig-Wolfenbüttel** über die Herrſchaft Pleſſe (ſ. §. 37. S. 55.) drohten noch bedenklicher zu werden, ſeit Moriz als Vermittler in den (ſ. 16. Oct. 1605) zu offenem Kriege führenden Händeln des Herzogs Heinrich Julius († 20. Jul. 1613) und deſſen Sohnes Friedrich Ulrich mit der freien, urſprünglich nur dem Geſammthauſe der Herzoge verpflichteten und mit der Hanſa verbündeten Stadt Braunſchweig auftrat, ſich den Reichsſtänden anſchloß, welche Aufhebung der auf des Herzogs Betreiben über die Stadt ausgeſprochenen kaiſerlichen Acht verlangten, darnach (23. Dec. 1607) ſeine Geſandten zum Regensburger Reichstag (1608) inſtruirte und das Vermittlungsgeſchäft fortſetzte, bis, unter Mitwirkung ſeiner Abgeordneten mit kaiſerlichen Bevollmächtigten und Geſandten von Kurpfalz, den Generalſtaaten und mehreren Reichsſtädten, der Stederburgiſche Vertrag (21. Dec. 1615) zu Stande kam, wornach die Stadt gegen Beſtätigung aller ihrer Freiheiten dem Herzoge die Erbhuldigung leiſtete. Nach mehrmaligen Zuſammenkünften zu Göttingen, kamen Moriz und Friedrich Ulrich (1616)

Digitized by Google

übercin, mit Einstellung der Processe an dem Reichsgerichte ihre nachbarlichen Irrungen, mit Ausnahme deren über Radolphshausen, wobei zunächst die Lüneburgische Linie betheiligt war, dem schiedsrichterlichen Erkenntniß (Compromiß) des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz zu übertragen, verglichen sich hinsichtlich der vier Compromißdörfer, Niedergandern, Reckershausen, Marzhausen und halb Mollenfeld dahin, daß einstweilen das kirchliche Aufsichtsrecht und die Steuer in den beiden ersteren bei Braunschweig in den anderen bei Hessen bleiben solle, bestätigten diesen Interimsreceß (16. Febr. 1618) und dehnten denselben auf mehrere andere streitige Gerechtsame aus, wobei es, da der Pfälzische Spruch durch den Ausbruch des allgemeinen Kriegs verhindert wurde, blieb. Beide Fürsten schlossen hierauf (19. Dec. 1618) einen neunjährigen Vertheidigungsbund wider landfriedensbrecherische einheimische und fremde Gewalt, wogegen sie einander mit 500 Reitern und 2000 Fußgängern beizustehen versprachen, und verglichen sich (1620) über noch andere Streitigkeiten, so daß hauptsächlich nur die über Radolphshausen mit der nach Friedrich Ulrichs Tode (11. Aug. 1634) Wolfenbüttel erbenden Lüneburgischen Linie, neben denen über Auburg (s. §. 37. S. 58.) fortdauerten, bis sie durch die Abtretung der Herrschaft Plesse mit den Aemtern Neuengleichen und Auburg an Hannover (16. Oct. 1815) und den weiteren Tauschvertrag (23. Dec. 1831) ganz ausgeglichen wurden.

Ueber solchen, ihn vielfach beschäftigenden besonderen Hessischen **Angelegenheiten** verabsäumte Moriz nicht die allgemeinen **der deutschen Protestanten**, nahm vielmehr eifrigen Antheil an den seit dem Spanischen Ueberfall auf die Rheinlande (s. §. 37. S. 108.) häufiger gewordenen Berathungen glaubensverwandter Fürsten über zu treffende gemeinsame Schutzmaaßregeln gegen die immer weiter um sich greifende katholische Reaction, die Verkümmerung der Wohlthaten des Religionsfriedens für die Reformirten und die widerwärtigen Processe an dem Reichshofrathe, beschickte die deßhalbigen Tage zu Frankfurt, Friedberg und an anderen Orten, reiste selbst zu dem Französischen Könige Heinrich IV. (s. §. 37. S. 113.), kam persönlich zu der Zusammenkunft in Heidelberg, unterzeichnete mit Kurpfalz, Brandenburg-Anspach und Baden-Durlach (12. Febr. 1603)

Digitized by Google

den Abschied *a*), durch welchen der nähere Grund zu einer, nicht lange geheim bleibenden förmlichen Verbindung evangelischer Stände gelegt wurde, machte sich zu einem Geldbeitrag von 5000 Gulden anheischig, übernahm die Unterhandlungen mit Sachsen-Weimar, Würtemberg und Frankreich, während der Marburgische Landgraf durch Kurpfalz und Kurbrandenburg (dessen Beitritt man voraussetzte) und der Herzog von Sachsen-Coburg durch Anspach eingeladen werden sollte, und schloß zu gleicher Zeit mit dem Kurfürsten Friedrich IV. von Pfalz, den Markgrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach und Ernst Friedrich zu Baden-Durlach und den Wetteranischen Grafen ein besonderes vorläufiges Schutzbündniß, „nicht zur Widersetzlichkeit gegen das Oberhaupt des Reichs, sondern zu etwaiger Vertheidigung gegen Gewalt, besonders von Seiten papistischer Stände". Wie hieraus die (¼. Mai 1608) zu Ahausen (im Anspachischen), zur Aufrechterhaltung der gefährdeten Ordnungen des Reichs, Besserung des Landfriedens und der Einigkeit, gemeinschaftlicher Betreibung der Religions- und anderen Beschwerden auf Reichs- und Kreistagen und Vertheidigung bei einem Angriff mit gewaffneter Hand abgeschlossene **evangelische Union** *b*) hervorgieng, welche Stände dieselbe zuerst abschlossen und später derselben beitraten, wie eine Allgemeine Vereinigung durch den Glaubenszwiespalt der Lutheraner und Reformirten und durch Einzelnrücksichten verhindert wurde, in welche Stellung dadurch die Unirten zu Kaiser und Reich, den katholischen und den nicht unirten protestantischen Ständen traten, und wie die Verbindungen der eifrigen Katholiken zu dem Abschluß der **Liga** (1609?) führten, dies Alles näher zu beschreiben und die innere Einrichtung beider Bündnisse, an deren Spitze die stammverwandten Wittelsbachischen Häuser, das reformirte Kurpfälzische und das katholische Bayerische, traten, darzustellen, müssen wir der allgemeinen Deutschen Geschichte überlassen, uns hier auf den Antheil, welchen Hessen-Cassel an den dadurch herbeigeführten Begebenheiten nahm, beschränkend. Moriz

a) *Londorp* acta publica Thl. III. S. 580. — *b*) Sattler Gesch. v. Würtemberg unter den Herzogen Thl. VI. Beil. 4. Spieß archivalische Nebenarbeiten Thl. I. S. 72.

Digitized by Google

trat der einseitig von Kurpfalz, Pfalz-Zweibrücken, Brandenburg-Baireuth und Anspach, Würtemberg und Baden-Durlach abgeschlossenen Union nicht sofort bei, sei es, daß er besorgte, die noch nicht genug vorbereitete Vereinigung aller Protestanten möge durch ein formelles Bündniß Einzelner erschwert werden, oder daß der entstandene Marburgische Erbfolgestreit, Rücksichten auf das erbverbrüderte Kursachsen und die Abneigung seiner Landstände gegen auswärtige und kostspielige Verbindungen ihn abhielten, oder daß es ihm in einer so bedenklichen Sache an Entschlossenheit zum Handeln gebrach. Seine Räthe riethen ihm sogar dem (Sept. 1608) zu beschreibenden Ausschuß der Ritter- und Landschaft keine Mittheilung zu machen über das ihm selbst nur noch unvollständig bekannte Geheimniß der Union und den Pfälzischen Antrag, sondern nur die allgemeine Gefahr, besonders die Donauwerthische Sache, vorzustellen. Der Landtag zu Treysa (s. §. 40. S. 150.) bewilligte zwar (14. Aug. 1609) eine freiwillige Zulage, aber nur im Allgemeinen zur Rettung des Vaterlandes und Abwendung zu besorgender Gefahr und anderer Beschwerlichkeiten, und der zusammenberufene landständische Ausschuß a) gestand wohl (29. Nov. 1609) die vorschußweise Verwendung der bereits erhobenen zwei Schreckenberger zu nothwendigen Ausgaben zu, lehnte aber die Bürgschaft für eine aufzuborgende größere Summe ab und bat den Landgrafen dringend, nicht durch andere als zur Herstellung des Friedens dienende Einmischung in die Jülichschen Händel die höchste kaiserliche Obrigkeit und den erbverbrüderten Kurfürsten von Sachsen zu beleidigen und Land und Leute dadurch in Gefahr zu bringen und mit Schulden zu beschweren. Die Ritterschaft, an deren Spitze der Obervorsteher Georg Milchling von Schönstädt stand, erklärte sich noch insbesondere gegen eine dem Herkommen nicht gemäße Verbesserung in dem Ritterdienste und gegen den reisigen Landausschuß (s. §. 37. S. 112.), als eine unerträgliche und verderbliche Last. Der Anfang zu Streitigkeiten des Landgrafen mit seinen Ständen, vornehmlich der Ritterschaft, war gemacht.

---

a) S. die landständische Erklärung bei v. Rommel Buch V. Hptst. 6. Beil. I., in Bd. VII. S. 106. Vergl. daß S. 26. und 294.

Digitized by Google

Dennoch wurde Moriz vornehmlich durch den Jülichschen Erbfolgestreit bewogen der Union beizutreten. Die seit Jahren erwartete Erledigung der reichen, wegen ihrer Lage nach den durch einen zwölfjährigen Waffenstillstand (9. April 1609) nur vorläufig beruhigten Niederlanden hin doppelt wichtigen, theils katholischen, theils protestantischen Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, mit den Grafschaften Mark und Ravensberg und der Herrschaft Ravenstein, trat ein mit dem Tode des kinderlosen, an Geist und Körper schwachen Herzogs Johann Wilhelm (25. März 1609), welcher die Regierung nur unter dem Beistande seiner Gemahlin Antonie von Lothringen und einer kaiserlichen sich der Hauptfeste Jülich versichernden Commission geführt hatte. Ein höchst verwickelter Erbfolgestreit entstand, in welchem, besonders wegen Unbestimmtheit des in den Verträgen, auf welche man sich berief, gebrauchten Ausdrucks „Leibeserben", schwer zu entscheiden ist, auf wessen Seite das größere Recht war. Gestützt auf das in diesen schon mehrmals darnach vererbten und zusammengebrachten Landschaften herkömmliche und von dem Kaiser Karl V. (19. Jul. 1546) für die Schwestern des letzten Herzogs bestätigte Recht der weiblichen Erbfolge und auf Verträge über den Vorzug der älteren Schwester vor der jüngeren, nahmen das Ganze in Anspruch der Kurfürst Johann Siegmund von Brandenburg, wegen seiner Gemahlin Anna von Preußen, der ältesten Tochter von des Erblassers kurz vorher (1608) verstorbenen ältesten Schwester Marie Eleonore, und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, als Gemahl der zweiten noch lebenden Schwester Anna, für deren Sohn Wolfgang Wilhelm. Das Gesammthaus Sachsen berief sich, von Seiten der Albertinischen Linie, auf eine von dem Kaiser Friedrich III. (26. Jun. 1483) ertheilte Anwartschaft, von Ernestinischer Seite auf den Ehevertrag (8. Aug. 1526) zwischen Sibylle von Cleve und dem unglücklichen Kurfürsten Johann Friedrich, und verlangte gleichfalls das Ganze. Den jeder von ihnen gebührenden Antheil eines Drittheils forderten die jüngeren noch lebenden Schwestern des Erblassers, Magdalene und Sibylle, erstere für ihren Sohn, den Pfalzgrafen Johann II. von Zweibrücken, letztere für ihren Gemahl, den Oestreichischen Prinzen Markgrafen Karl von Burgau. Andere Nebenbewerber

Digitized by Google

fanden wenige oder keine Berücksichtigung. Der kaiserliche mit den katholischen Räthen in Jülich einverstandene Hof erregte wenigstens den Verdacht, als hege er die Hoffnung die erledigten Lande als anheimgefallene Lehen einziehen oder dieselben dem Erzherzog Leopold, Bischof von Straßburg und Passau, zuwenden zu können. Wolfgang Wilhelm von Neuburg und der von seinem Bruder zum Statthalter ernannte Markgraf Ernst von Brandenburg eilten herbei, ergriffen Besitz, setzten in weitläufigen Patenten ihre Rechtsansprüche auseinander und achteten nicht auf die Abmahnung des Kaisers (½½. Mai 1609), welcher sämmtliche Partheien zu rechtlichem Erkenntniß binnen vier Wochen bei seinem Hof zu erscheinen vorlud und alle Gewaltthätigkeiten untersagte. Dem von ihnen und den Jülichschen Landständen zum Vermittler erkorenen Landgrafen Moriz gelang es auf persönlichen Zusammenkünften zu Homberg bei Siegen (22. Mai / 1. Jun.) und zu Dortmund (31. Mai / 10. Jun) den vorläufigen Dortmunder Vergleich *a*) zu Stande zu bringen, wornach Kurbrandenburg und Pfalzneuburg (die possidirenden Fürsten), vorbehaltlich der besonderen Rechte, so wie auch der Zweibrückischen und Burgauischen Ansprüche, bis zu gütlichem oder rechtlichem Austrag des Streits sich gemeinschaftlich in dem Besitz der Lande behaupten, die Regierung derselben durch die Räthe des verstorbenen Herzogs, unter Zuziehung der Stände, verwalten und die Huldigung für denjenigen Herrn einnehmen wollten, welcher unter ihnen beiden als der rechtmäßige Erbe anerkannt werden würde. Dem gemäß hielten die Fürsten Landtage zu Düsseldorf und Duisburg, empfiengen die Huldigung der Stände und fast aller Städte außer Jülich, stellten (¹⁴/₂₄. Jul.) eine Versicherung der bestehenden Religionsübung und der Privilegien *b*) aus, benachrichtigten den Kaiser (½½. Jun. und ²⁷/₁₇. Jul.) von dem Geschehenen und baten um Bestätigung. Der Kaiser aber hatte bereits Commissarien nach Jülich abgeordnet und erließ jetzt Mandate an die Stände, Diener und Unterthanen und Schreiben an die beiden Fürsten (27. Jun. / 7. Jul., ¹¹/₁. Jul. u. ½½. Jul.),

a) *Dumont* corps. dipl. T. V. P. II. p. 103. Auch bei Lünig u. a. a. O. — *b*) *Dumont* T. V. P. II. p. 108.

Digitized by Google

in denen er den Dortmundischen Vertrag für ungültig erklärte, die rechtliche Entscheidung abzuwarten und bis dahin keinen der Betheiligten als rechtlichen Oberherrn anzuerkennen bei Strafe der Acht gebot, und alle in die Jülichschen Lande gebrachten oder daselbst geworbenen Obersten, Hauptleute und Kriegsleute mit der Acht und Aberacht für Reichsangehörige und Leibesstrafen für Ausländer bedrohte. Kurz darauf erschien der Erzherzog Leopold als kaiserlicher Principal-Commissarius zur Sequestration mit ausgedehnter Vollmacht (v. $\frac{1}{11}$. Jul.), wurde von dem Befehlshaber Rauschenberger in Jülich eingelassen, befestigte die Stadt noch stärker, brachte Geschütz von Köln in dieselbe und zog von seinem Vetter Albrecht in den Spanischen Niederlanden verabschiedete Truppen an sich. Die possidirenden Fürsten reichten dagegen ein Appellations- und Provocations-Instrument an den Kaiser ($\frac{1}{21}$. Aug.) ein und bewarben sich um die Freundschaft des Königs von Frankreich und der Generalstaaten der Niederlande. Das Gesammthaus Sachsen, besonders der Kurfürst Christian II., setzte seine ganze Hoffnung auf den Kaiser, ließ durch Abgeordnete zu dem Landtage in Düsseldorf ($\frac{1}{11}$. Jul.) gegen die Besitznahme protestiren, hielt Berathungen zu Naumburg ($\frac{13}{23}$. Aug.) und zu Torgau ($\frac{6}{16}$. Sept.), schickte ($\frac{6}{16}$. Sept.) fünf Räthe nach Prag, um die Belehnung zu suchen, und ordnete Gesandte ab nach den Niederlanden, Frankreich, England u. s. w. Der L. Moriz bemühte sich eine Erneuerung der Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen und die Aufnahme Sachsens in den Mitbesitz der Jülichschen Lande zu bewirken; da aber Christian und dessen in Torgau versammelter landständischer Ausschuß diesen Antrag ($\frac{1}{11}$. Sept.) verwarfen, hielt er Zusammenkünfte mit Johann Siegmund zu Halle und Köln an der Spree (Aug. u. Sept.), in Folge deren Kurbrandenburg ($\frac{6}{16}$. Oct.) und Hessen-Cassel ($\frac{31.\ Oct.}{10.\ Nov.}$) ihren Beitritt zu der Union erklärten, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Erbverbrüderung mit Sachsen. Im Jülich-Clevischen brachen, nach einer vergeblichen Zusammenkunft des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen mit Leopold zu Köln, erneuerten kaiserlichen Mandaten, Citationen und Decreten des Reichshofraths und denselben entgegengesetzten Protestationen und Appellationen, (Dec.) offene Feindseligkeiten aus. Die Possidirenden

Digitized by Google

sprachen die in Stuttgart zur Hochzeit des Herzogs Johann Friedrich mit Barbara Sophia von Brandenburg (Dec.) versammelten Unionsfürsten um Hülfe an und erhielten die Zusage eines Beitrags von 35 Römermonaten. Auf dem Unionstage zu Schwäbisch Hall, auf welchem Johann Siegmund persönlich erschien, Moriz sich durch Abgeordnete vertreten ließ, schloß der Französische Gesandte Thumery de Boissise ($\frac{1}{11}$. Febr. 1610) ein förmliches Bündniß mit den unirten Fürsten von Pfalz, Brandenburg, Würtemberg, Baden und Anhalt zum Schutz der Possidirenden *a*). Die großen Französischen Entwürfe, zu deren Ausführung durch dies Bündniß der Weg gebahnt werden sollte, wurden zwar durch die Ermordung des Königs Heinrich IV. ($\frac{14}{24}$. Mai 1610) vereitelt; dennoch kam ein Französisches Heer unter dem Marschall de Chastre den Possidirenden zu Hülfe, führte der Prinz Moriz von Oranien 138 Fähnlein Fußvolk und 3000 Reiter herbei, wurde die Feste Jülich nach hartnäckiger Gegenwehr ($\frac{22. \text{ Aug.}}{1. \text{ Sept.}}$) erobert und erfochten die Unirten Vortheile über die in dem Bisthum Straßburg zusammengezogenen Truppen des Erzherzogs Leopold, bis der Vertrag zu Willstätt ($\frac{14}{24}$. Aug. *b*)) hier den Feindseligkeiten ein Ende machte. Der Landgraf Moriz zahlte anfangs seinen Antheil zu den Unterstützungsgeldern und warb vier Fähnlein Reiterei für die Union, welche der Markgraf von Baden zu den Truppen im Elsaß stoßen ließ, stellte aber nachher [wie er (April) an den Kurfürsten von Pfalz schrieb], aus Rücksicht auf den Kaiser, Sachsen und Hessen-Darmstadt und auf seine eigenen hierin sehr schwierigen Landstände, und um nicht durch thätige Unterstützung der Possidirenden seiner neutralen Stellung als Vermittler zu schaden, die Zahlungen ein, verbot ($\frac{1}{11}$. April und wiederholt in den folgenden Jahren) allen seinen Landsassen und Unterthanen, ohne besondere Erlaubniß, in Kriegsdienste zu treten *c*) und befahl nur dem Oberamtmann in Rheinfels, bei dem etwaigen Heranzuge Spanisch-Niederländischer Truppen unter Spinola, mit dem Landausschusse der niederen Grafschaft Katzenelnbogen die Gränzen zu wahren und jede

a) *Dumont* T. V. P. II. p. 133. — *b*) Ibid. p. 147. — *c*) S. unten Cassel'sche Samml. d. Landesv. Thl. I. S. 498.

Digitized by Google

Beſchwerung der Unterthanen zu verhüten. Der Kaiſer berieth mit den zu einem Kur- und Fürſtentage in Prag (April bis Sept.) verſammelten Fürſten, unter denen ſich Ludwig V. von Heſſen-Darmſtadt befand, neben anderen Angelegenheiten des Reichs und der Oeſtreichiſchen Erblande, auch die Jülichſche Sache, ertheilte ($\frac{27.\ Jun.}{7.\ Jul.}$) dem Kurfürſten Chriſtian perſönlich die Belehnung mit den erledigten Landen für das Geſammthaus Sachſen *a*) und beauftragte den Kurfürſten von Trier und den Reichshofrathspräſidenten Grafen von Hohenzollern mit Vergleichsverhandlungen, welche, unter Vermittelung des perſönlich erſcheinenden Landgrafen von Darmſtadt und Kurmainziſcher und Braunſchweigiſcher Geſandten, zwei Monate lang (Sept. u. Oct.) zu Köln mit Brandenburgiſchen, Neuburgiſchen, Franzöſiſchen und Niederländiſchen Abgeordneten gepflogen wurden, ohne zu einem Ergebniß zu führen. Mehr Hoffnung zu einer Verſöhnung gab die Zuſammenkunft in Jüterbock ($\frac{1}{11}$. Febr. 1611), wo eilf Fürſten, fünf Sächſiſche und drei Brandenburgiſche, als Betheiligte, die beiden Landgrafen von Heſſen und Chriſtian von Anſpach-Baireuth, als Vermittler, zuſammenkamen, der Pfalzgraf von Neuburg jedoch nur Abgeordnete ſendete. Man kam (Donnerſt. vor Oſtern a. St., d. i. $\frac{21}{31}$. März) überein, daß Sachſen, gegen Erſtattung eines Drittheils der aufgewendeten Koſten, in den Mitbeſitz der bis zum Austrag des Rechtsſtreits durch einen gemeinſchaftlichen Rath zu regierenden Jülich-Cleviſchen Lande aufgenommen, der Proceß vor dem Kaiſer in Schriften geführt und der Spruch durch von jeder Parthei zu wählende zwei kurfürſtliche oder fürſtliche Urtheiler gefällt werden ſolle *b*). Eine Verwahrung, welche die Kurfürſtin von Brandenburg, die eigentliche Erbin, hinſichtlich ihrer und ihrer Nachfolger Rechte ($\frac{27.\ März}{5.\ April}$) einlegte, erkannten die Vermittler für unſchädlich; aber Wolfgang Wilhelm von Neuburg proteſtirte förmlich gegen den Vertrag, welcher deßhalb nicht zur Vollziehung kam, ob ihn gleich der Kaiſer ($\frac{25.\ Nov.}{5.\ Dec.}$) beſtätigte, jedoch die Mitbelehnung des auf Sächſiſche Verwendung ($\frac{1}{11}$. Jun.) wieder zu Gnaden aufgenom-

a) *Dumont* T. V. P. II. p. 144. — *b*) Ibid. p. 160.

Digitized by Google

menen Brandenburger Kurfürsten noch beanstandete. Eine nochmalige von den Vermittlern, welchen der nach Rudolphs II. Tode zum Kaiser gewählte Matthias (s. §. 40. S. 153.), als seine Bevollmächtigten, den Herzog Maximilian von Bayern (welcher sich jedoch durch Gesandte vertreten ließ) und den Grafen von Hohenzollern beigesellte, nach Erfurt anberaumte Tagfahrt blieb ohne allen Erfolg, weil von den Betheiligten nur der junge Pfalzgraf in Person erschien und vor der persönlichen Ankunft der Vermittler (auf welche der Graf von Hohenzollern zwei volle Monate wartete) und vor der ersten Sitzung (am Palmsonntage a. St. $\frac{28.\ \text{März}}{7.\ \text{April}}$ 1613) sich wieder entfernte, die Sächsischen Häuser nur Bevollmächtigte schickten, und der durch die dem Sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. (Christians, † $\frac{23.\ \text{Jun.}}{3.\ \text{Jul.}}$ 1611, Sohn) erneuerte Belehnung ($\frac{1}{11}$. Febr. 1613) beleidigte Brandenburger Kurfürst sich gar nicht vertreten ließ. Die letzte Hoffnung auf friedliche Ausgleichung verschwand seit der Auflösung des Reichstags zu Regensburg (s. §. 40. S. 154.), auf welchem der Kaiser neben so vielen anderen Zwistigkeiten im Reiche auch die Jülichsche zur Sprache zu bringen beabsichtigt hatte. Zwischen den possidirenden Fürsten selbst brach über angebliche Verletzung des Dortmundischen Vergleichs durch Religionsbedrückungen von Neuburgischer Seite und über den Anschlag eines einseitigen Patents der Brandenburgischen Räthe während der Abwesenheit des Pfalzgrafen zur Erfurter Tagsatzung Streit aus, welcher durch den Tod des Markgrafen Ernst ($\frac{1}{11}$. Sept. 1613) und die Ernennung des Kurprinzen Georg Wilhelm zu dessen Nachfolger in der Statthalterschaft ($\frac{1}{11}$. Oct.) vermehrt wurde. Wolfgang Wilhelm, erbittert, wie man sagt, durch eine ihm von Johann Siegmund, in heftigem Wortwechsel bei der Tafel, gegebene Ohrfeige, kündigte seine Verlobung mit des Beleidigers Tochter, vermählte sich dagegen ($\frac{31.\ \text{Oct.}}{10.\ \text{Nov.}}$) mit Magdalene von Bayern (der Schwester des an der Spitze der Liga stehenden Herzogs Maximilian und des Kurfürsten Ferdinand von Köln) und nahm ($\frac{1}{11}$. Mai 1614) öffentlich zu Düsseldorf den katholischen Glauben an, zum großen Verdruß seines wenige Monate nachher ($\frac{1}{11}$. Aug.) sterbenden Vaters, während der Kurfürst von Brandenburg zu dem reformirten Bekenntniß übertrat und

Digitized by Google

deßhalbige Edicte ($\frac{21.\ Febr.}{6.\ März}$ und $\frac{28.\ März}{7.\ April}$) erließ. Um so sicherer durfte der Pfalzgraf auf den Beistand Spaniens rechnen, der Kurfürst dagegen auf die Hülfe der Generalstaaten, mit denen die Union ($\frac{1}{11}$. Mai 1613) ein förmliches Vertheidigungsbündniß zu Gravenhaag auf 15 Jahre *a*) abschloß. Schon hatte der Kurfürst, mit Hülfe von den Generalstaaten erhaltener Truppen (März 1614) Jülich, der Pfalzgraf dagegen Düsseldorf besetzt, als der mit Vollziehung der Achtserklärung gegen die Städte Aachen und Mühlheim beauftragte Spanisch-Niederländische Feldherr Ambrosio Spinola über die Maas setzte, Aachen ($\frac{26.\ Aug.}{5.\ Sept.}$) zur Uebergabe brachte, in die Jülichschen Lande einbrach, sich bei Mühlheim mit dem Pfalzgrafen vereinigte, die Stadt schleifte, Rheinbergen, Duisburg und andere Orte besetzte und ($\frac{31.\ Aug.}{10.\ Sept.}$) Wesel einnahm, und auf der anderen Seite der Graf Moriz von Nassau mit Truppen der Generalstaaten Emmerich, Rees, Goch, Calcar und andere Orte für den Kurfürsten besetzte und sich bei Rees verschanzte, wobei jedoch beide Feldherrn, um nicht den Niederländischen Waffenstillstand zu brechen, einander sorgfältig auswichen. Unter Französischer und Englischer Vermittlung kam ($\frac{1}{11}$. Nov.) ein vorläufiger Vergleich zu Xanten *b*) zu Stande, wornach die streitigen Lande, unbeschadet der früheren Verträge, in zwei Theile getheilt und jedem der possidirenden Fürsten der seinige zur Regierung in gemeinschaftlichem Namen durch das Loos zugetheilt werden sollte. Die Possidirenden ließen sich diesen Vertrag gefallen; aber weder der Erbherzog Albrecht, als Oberherr der Spanischen Niederlande, noch die Generalstaaten, nahmen denselben an, behielten vielmehr Wesel und Jülich besetzt und führten ihre Truppen selbst dann nicht ab, als durch den auf dringendes Anliegen der Landstände ($\frac{1}{11}$ Mai 1624) abgeschlossenen Vergleich zu Düsseldorf *c*) Cleve, Mark und Ravensberg dem Kurfürsten, Jülich, Berg und Ravenstein dem Pfalzgrafen zugetheilt worden waren. Der (1621) wieder ausgebrochene Spanisch-Niederländische Krieg verschmolz dadurch noch inniger mit dem Deutschen,

a) *Dumont* T. V. P. II. p. 226. — *b*) Daselbst p. 259. — *c*) Daselbst p. 446.

Digitized by Google

Die Union hatte unterdessen häufige Zusammenkünfte gehalten, sich durch den Beitritt neuer Mitglieder verstärkt, jedoch weder Sachsen noch Hessen-Darmstadt gewinnen können, und eben so wenig ihre innere Verfassung zu verbessern und ihren Maaßregeln mehr Einheit zu geben vermocht. Sie litt an allen Gebrechen, welche von solchen Verbindungen, deren Theilnehmer mehr ihren eigenen Vortheil als den des Ganzen im Auge haben, unzertrennlich sind. Dies zeigte sich insbesondere in dem Streit wegen der Vormundschaft über den vierzehnjährigen Kurfürsten Friedrich V. von Pfalz, welche dessen Vater Friedrich IV. († $\frac{1}{9}$. Sept. 1610), das Haupt der Union, aus Sorge für das reformirte Bekenntniß, nicht dem nächsten Agnaten, dem Lutherischen Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg, sondern dem reformirten Johann II. von Zweibrücken übertragen hatte und der Kaiser, wegen der Neuburgischen Ansprüche an Jülich, auf dem Kurfürstentage zu Nürnberg ($\frac{14}{24}$. Oct. bis $\frac{12}{22}$. Nov. 1611) bestätigte. Die Union fuhr fort mit auswärtigen Mächten zu unterhandeln, woran insbesondere L. Moriz eifrigen Antheil nahm und dabei seinen erstgeborenen Sohn Otto zu wichtigen Sendungen gebrauchte (s. S. 215.). Der junge Kurfürst von Pfalz vermählte sich ($\frac{14}{24}$. Febr. 1613) mit Elisabeth, der Tochter des Königs Jakob I. von Großbritannien, trat (Aug. 1614) die Selbstregierung an und übernahm die Leitung der Angelegenheiten der Union. Sein Vetter Johann Casimir von Zweibrücken vermählte sich (1615) mit Catherine von Schweden, der Halbschwester des Königs Gustaph Adolph.

Der einzige wesentliche Vortheil, welchen Hessen von allen solchen Bemühungen des sich dadurch bei seiner Parthei und an fremden Höfen großen Ruhm verdienenden L. Moriz ärntete, war die auf dem Tage zu Jüterbock beschlossene, aber wegen des Todes des Kurfürsten Christian II. erst drei Jahre später zu Naumburg ausgeführte Erneuerung der Erbverbrüderung (s. §. 40. S. 157); aber wie gering war dieser Vortheil unter den damaligen Verhältnissen gegen die Ungunst des Kaisers, die durch Beisteuern zur Union, kostspielige Reisen und auswärtige Gesandtschaften herbeigeführte Schuldenlast und den vermehrten Streit mit den Landständen.

Digitized by Google

Verwahrten sich, wie wir oben (§. 40. S. 150.) gesehen haben, die Landstände Casselschen Antheils a) auf den Particular-Communicationstagen gegen eine Trennung des Gesammtkörpers der Hessischen Ritterschaft und Landschaft; so erkannten dieselben, insbesondere die Landschaft, auch das Gewicht einer engeren Vereinigung der drei Curien und gemeinschaftlichen Handelns bei Steuerbewilligungen. Die zu einem Städtetage in Cassel (25. Febr. 1611) berufenen Abgeordneten bewilligten zwar eine Verlängerung der Trankſteuer auf zehn Jahre, baten aber in Zukunft Prälaten und Ritterschaft, obwohl dieselben für ihre Person von dieser Steuer frei seien, jedoch deren Unterthanen dazu beitragen müßten, zu solchen Bewilligungen miteinzuberufen, „damit das Corpus der Landstende in contributions Sachen ungetrennt pleiben möge", und knüpften daran andere Desiderien, vornehmlich wegen Einführung einer Landordnung (s. §. 36. S. 51.) und Besserung des, eines neulich (10. Nov. 1610) erlassenen Edicts b) unerachtet, noch höchst mangelhaften Münzwesens, und viele besondere Beschwerden der einzelnen Städte wegen Brau- und Schenkgerechtigkeiten, Huten, Waldmast, Wildschaden u. dgl. m. Die seit der Trennung des Regensburger Reichstags (s. §. 40. S. 154.) vermehrte Spaltung im Reiche, die Decrete des Reichshofraths in der Marburgischen Erbsache und die daraus erwachsenen Sonderungen, sowohl unter den Fürsten, als auch Ritter- und Landschaft, und allerhand Mängel und Gebrechen in dem Policeiwesen und sonst im Lande, bestimmten Moriz (10. Jan. 1614) die drei Curien zu einem Communicationstage (auf 8. Febr.) nach Cassel einzuberufen, so zahlreich als möglich, die Ritterschaft „Ihr semptlich oder aus euerm Geschlecht einer mit genugsamer Gewalt", um mit ihnen wegen des Hauszwistes, der Landordnung und einer Beisteuer zu dringenden Ausgaben zu verhandeln. Der Landgraf von Darmstadt erließ (7. Febr.) eine Warnung an die Niederhessischen Stände, in Betracht des Reichs-

a) Vergl. v. Rommel Buch V. Hptst. 6. und die dazu gehörenden urkundlichen Beilagen, in Bd. VII. S. 3 bis 147. Pfeiffer Gesch. d. landständischen Verf. S. 81. 97 ff. 112 ff. — b) Casselsche Samml. d. L. Ord. Thl. I. S. 509.

Digitized by Google

hofrathsdecrets und kaiserlicher Autorität und Gerichtsbarkeit, vorsichtig zu sein, nichts Widriges zu beschließen und ihm Bericht von den Verhandlungen dieses Landtags zukommen zu lassen, damit er zuvor gehört und vernommen werde. Die Versammlung war von 88 Adelspersonen und 96 aus den Städten besucht. Was dieselbe hinsichtlich des Hauszwistes beschloß, haben wir anderwärts (§. 40. S. 156.) erzählt. Die Beendigung der Vorarbeiten zu der Landordnung behielt man einem besonderen Ausschusse vor, wozu die Ritterschaft zehn ihrer Mitglieder wählen, die Städte drei Abgeordnete vorschlagen und der Landgraf zwei Rechtsgelehrte der Universität ernennen solle. Zu des Landgrafen Obliegenheiten und des Landes Bestem, „nicht zur Offension, sondern zu etwa genothdrängter Defension", bewilligten die Stände in dem Abschiede (17. Febr.), „aus unterthäniger und gehorsamer treuherziger Gut- und Freiwilligkeit", zu dem von der vorigen Steuer (vom J. 1609, s. §. 40. S. 151.) noch vorhandenen geringen Vorrathe eine abermalige Steuer von sieben Simplen (sechs zu 100000 Gulden, also zusammen 116666⅔ Gulden), zahlbar in fünf Zielen binnen fünf Jahren aus der landständischen Truhe, nach Abzug einer von Vergleichung mit dem Kaiser abhängigen Reichssteuer. Die Ritterschaft steuerte mit bei und erkannte in ihrer Ausschußversammlung (2. März 1614) die fortdauernde Verpflichtung zur Leistung der Ritterdienste an, knüpfte aber das geforderte Zugeständniß einer schnelleren Erhebung der bewilligten Summe und Ueberlieferung derselben an den Landgrafen zu verantwortlicher Verwendung an die Bedingung der Ausstellung einer auch auf die Landschaft auszudehnenden Versicherung, wie einst (1532) Philipp d. Gr. eine solche ausgestellt hatte a), daß aus dieser Besteuerung keine Folgerung gegen das Herkommen solle gezogen werden können. Klug erwiederte Moriz, eine solche einseitige Erklärung, ohne Zuziehung des L. Ludwig, werde nur die Trennung beider Linien vermehren, und beschwichtigte die Stände durch bereitwillige Erledigung der meisten ihrer allgemeinen Beschwerungen und Verweisung der besonderen an die deßhalb beauftragten Kanzleien zu Cassel und Marburg. Auf einem abermaligen Landtage zu

a) S. §. 31. in Bd. I. S. 322.

Digitized by Google

Cassel (2. bis 12. Jan. 1615) erkannten zwar die Stände, „da die Gefahr nicht schlecht noch gering sei, die Nothwendigkeit einer Mitvertretung des gesammten evangelischen Defensionswesens", setzten aber der von Moriz, unter Beifügung eines Kostenüberschlags für den Unterhalt von 2000 Reitern und 4000 Fußgängern auf acht Monate (482636 Gulden), proponirten Gleichheit des fußgehenden Ausschusses (d. i. Mitheranziehung der Hintersassen der Ritterschaft) und einer rechtschaffenen Verfassung der Reiterei (des reisigen Ausschusses) und der Ritterschaft das Herkommen, „damit denn die hochlöblichen Fürsten zu Hessen gar wohl zufrieden gewesen", entgegen, beriefen sich auf die Verpflichtung der Ritterschaft (deren zu stellende Dienstpferde der Landgraf noch Beschaffenheit der Güter bestimmen möge) in Nothfällen das Aeußerste aufzusetzen, schützten die Beschwerung der Städte mit dem fußgehenden Ausschuß und die großen Kosten einer reisigen Ausrüstung vor, und bewilligten nur den Vorschuß der in diesem Jahre fälligen beiden Simplen der ausgeschriebenen Landsteuer und die Erhöhung der drei alsdann noch rückständigen auf eine binnen drei Jahren zahlbare Summe von 100000 Gulden. Auch die mit ständischer Zustimmung unter des Landgrafen Vorsitz zu Ziegenhain (Febr. 1615) gehaltene engere und geheime Kriegsberathung verfehlte ihren Zweck, und Morizens in schönen Lateinischen Versen abgefaßter Aufruf (19. März) zur Rüstung, um den altväterlichen Namen treuer Hessen zu bewahren a), blieb dem Volke unverständlich. Auf dem nächsten Landtage zu Treysa (März 1617), dessen Verhandlungen der Prinz Otto für seinen Vater leitete, erklärten die Stände, erst mündlich, dann schriftlich (28. März), hinsichtlich der Hauptproposition, Errichtung einer vollständigen Landmiliz und Anlage eines gemeinen Geldschatzes (aerarium commune) und Fruchtvorrathes (granarium), nichts weiter an Mannschaft, Geld und Früchten bewilligen zu können, zumal da die Genehmigung der anderen landständischen Glieder aus dem Darmstädtischen Antheil mangele, riethen eine ansehnliche Gesandtschaft des ganzen landständischen Körpers in beider Landgrafen Namen an etliche Reichsfürsten zu senden, um eine Vergleichs-

a) v. Rommel Buch V. Hptst. 4. Beil. II., in Bd. VI. S. 697.

Digitized by Google

handlung wegen der Marburgischen Erbfolge einzuleiten, die Streitigkeiten mit Braunschweig (s. S. 229.) durch ein Schiedsgericht zu schlichten und in denen mit Waldeck (s. S. 201.) sich nach dem Beispiel der früheren Landgrafen zu richten, und giengen auf die Mahnung, sie möchten sich eines gewissen und patriotischen Schlusses vereinigen, ohne Entlassung und Abschied auseinander. Zwei Jahre später, bei dem ersten Schrecken über den Ausbruch des Kriegs in Böhmen, bewilligte der in Marburg versammelte Landtag (21. Jul. 1619), „damit der Landgraf in den Stand gesetzt werde, die bei gegenwärtigem Zustande hochnöthige evangelische Union zufrieden zu stellen und sie, so lange die Noth es gebiete, fortsetzen könne", eine freiwillige und allgemeine Steuer von 300000 Gulden, wovon ein Drittheil alsbald, theils durch Erhebung zweier Simplen, theils durch Anleihe, aufgebracht, „die andern zwei Drittheile nach Maaßgabe der Noth im Credit, oder in der landständischen Casse bereit stehen und die ganze aufzuborgende Summe durch jährliche zwei Simpeln getilgt werden sollte. Dagegen willigte Moriz ein, „jene Geldsteuer solle der Landstände eigen Gut bleiben, so lange es nicht zu seiner, ihrer, oder der evangelischen Stände Rettung nöthig sei", und gab, außer der Erhebung und Verwahrung durch acht landständische Einnehmer, einen Assistenzrath der Prälaten, Ritter- und Landschaft zu, welcher in Cassel dem Geheimenrath bei allen finanziellen Berathschlagungen beiwohnen sollte. Als aber die Frage aufgeworfen wurde, wie die zwei geworbenen, jetzt mit Bewilligung der Stände besoldeten und der Union zugesendeten Compagnien Reiter durch eine gleiche Anzahl Truppen zur Landesvertheidigung ersetzt werden sollten, zogen die Stände (20. Jul.) auswärtige Werbung, womit jedoch die Beförderung tauglicher Landsassen und Unterthanen verbunden werden möge, vor „damit des Landes Einwohner desto ruhiger bei ihrem Beruf und Gewerbe bleiben, und man ihrer im äußersten Nothfall desto beßer mächtig sei". Gieng hieraus die Abneigung gegen eine allgemeine Landesbewaffnung hervor; so erklärte die zu einer besonderen Versammlung nach Cassel entbotene Ritterschaft (28. Nov.) offen, eine Veränderung des Ritterdienstes sei bei der kundlichen Beschaffenheit der mit Schulden und, wegen schlechter Beschaffenheit der Münze, mit doppelten Zinsen

Digitized by Google

belasteten Lehn- und Erbgüter und bei den Lehnspflichten der Hessischen Vasallen zu anderen Fürsten und Herrn, weder möglich, noch nützlich. Auf dem nächsten Landtage zu Cassel (Aug. 1620), unter des jungen Landgrafen Wilhelm Leitung, antworteten die Stände auf den ihnen vorgelegten Plan einer vollständigen Landesvertheidigung ausweichend und ungenügend, berief sich die Ritterschaft abermals auf das Herkommen, verweigerte die Landschaft jeden fernern Unterhalt des reisigen Ausschusses, dafür nach Abwendung der Gefahr zurückzugebende Pferde darbietend, wurde zwar „zum Behuf der Union und zu etlicher Gefaßthaltung gegen feindliche Einfälle und Plünderung" eine Vermehrung der vorigen Steuer mit 100000 Gulden bewilligt, aber nicht, wie Moriz verlangt hatte, als regelmäßiges Deputat (monatliche Contribution), sondern ein für allemal, und schob der Landtagsabschied (22. Aug.) alle weiteren Propositionen wegen der Landeskriegsverfassung auf fernere Handlung hinaus. Einem an sämmtliche Geschlechter der Ritterschaft (7. Oct.) erlassenen Befehl, sich binnen acht Tagen bestimmt zu erklären, wie stark und in welcher Rüstung sie mit ihren Lehn- und Ritterpferden und mit ihren Hintersassen zur schuldigen Folge bereit seien, versäumten mehr als zwanzig Geschlechter nachzukommen, und die Antworten vieler anderen lauteten so unbefriedigend, daß Moriz (10. Nov.) im Unwillen an seinen Sohn und seine Räthe schrieb, „bei so scandalöser Verfassung" könne er kaum auf 100 tüchtig bewehrte Pferde rechnen, und sich bitter über die Anmaßungen der Vasallen, Verletzung der fürstlichen Hoheitsrechte und Vernichtung seiner langjährigen landesväterlichen Vorsorge beklagte. Als der Krieg sich nach Deutschland verbreitete und der Spanisch-Niederländische Feldherr Spinola bei dem Zuge nach der Pfalz die Hessischen Besitzungen am Rhein nicht verschonte, stellte Moriz seinen (13. bis 22. Jan. 1621) in Cassel versammelten Ständen die drohende Gefahr vor und fragte sie: ob die von dem Oberamtmann von Katzenelnbogen, Erich Volkmar von Berlepsch, durch eine Unterredung mit dem Spanischen Unterfeldherrn Don Pedro d'Alzamora ohne Auftrag angefangenen Unterhandlungen wegen des Rheinpasses und einer Hessischen Neutralität fortzusetzen und der dazu (auf 24. Jan.) anberaumte Tag in Bingen zu beschicken sei; ob es

Digitized by Google

nicht wegen Beeinträchtigung der Wetterauischen Grafen, welche sich deßhalb Hülfe suchend an ihn, als Obersten des Oberrheinischen Kreises, gewendet hätten, mindestens einer schriftlichen Abmahnung an Spinola bedürfe; ob man, wenn die kaiserlichen Commissarien, wie in der Wetterau geschehen sei, in Hessen Brandschatzungen und Lieferungen forderten, diesen Schimpf ertragen, oder sich gegen solche Gewalt schützen und bis auf den äußersten Blutstropfen vertheidigen solle; und ob und durch wen, etwa ein Mitglied der Landstände, der nach Heilbronn (auf 28. Jan.) ausgeschriebene Unionstag zu beschicken sei. Die Stände verweigerten die vorgeschlagene Abstimmung in Gegenwart des Landgrafen und seiner Räthe, als eine die Freiheit der Meinungsäußerung hindernde Neuerung, erhoben allerlei Bedenklichkeiten gegen die Proposition, bestanden im Abschiede auf Fortsetzung der Unterhandlungen, versprachen im Falle unbilliger Zumuthungen, welche eilige Landesvertheidigung nöthig machten, Gut und Blut bei ihrem Fürsten einzusetzen und bewilligten einen Vorschuß von 80000 Gulden aus dem Rückstand der vorigen Steuer zur Befriedigung der von dem Landgrafen geworbenen und angenommenen Truppen, bis die Unterhandlung mit Spinola und das Ergebniß des Unionstags über die Verabschiedung derselben zu entscheiden gestatten werde. Die Unterhandlungen in Bingen nahmen durch Ausdehnung derselben auf die Theilnahme an der Union und der Pfälzischen Sache eine solche Wendung, daß Moriz, voll Mißtrauen gegen die Hessischen Gesandten, vornehmlich Eitel von Berlepsch, sich keinen glücklichen Ausgang versprach und, besorgt vor einem Ueberfall seiner Staaten durch die unter dem Bayerischen Obersten Grafen Johann Jakob von Anholt in die Wetterau eingerückten ligistischen Truppen, einen Landtag zu eiliger mündlicher Berathung unter freiem offenem Himmel nach der alten Hessischen Gerichtsstätte am Maderholze (26. bis 28. Febr.) berief. Die Stände, welchen Wilhelm in seines Vaters Namen die durch die drohende Gefahr, bei der Unsicherheit eines Friedens mit Spinola, gebotene Nothwendigkeit einer Verbesserung der Kriegsverfassung vorstellte, antworteten mit Beschwerden über die Unbequemlichkeit des Versammlungsortes und den Mangel einer schriftlichen Proposition und knüpften bei dieser Zusammenkunft, so wie bei der

Digitized by Google

darauf folgenden zur Karthauſe bei Felsberg (2. März), eine weitere Bewilligung von 75000 Gulden an die Bedingung der Fortſetzung der Bingenſchen Unterhandlungen, des Zurücktritts von der ohnehin zu Ende laufenden Union, der Abſchaffung des herbeigerufenen Unionsregiments (unter dem Herzog Franz Karl von Sachſen-Lauenburg), beſſerer Disciplin der geworbenen Reiter und Knechte und Sicherheit der Straßen gegen das ſtreifende Volk. Wilhelm nahm ſolche Bedingungen nicht an, war vielmehr der Meinung, ſeinem Vater werde damit vorgegriffen, ſendete jedoch, auf die Erklärung der Stände, „daß es mit ſolchen conditionalibus nicht die beſagte und angegebene Meinung hätte", den abgefaßten Relationsabſchied nach Caſſel ein. Moriz fand ſich nicht wenig beſchwert, „daß J. F. G. von den Landſtänden gleichſam Ziel und Maaß vorgeſchrieben und Sie von ihnen zu obangedeuten conditionen adigirt werden wollen", gab jedoch, „in Betrachtung mehr angeregter vor Augen ſchwebender Gefahr, der Landſtände Suchen ſo ferne Statt", daß er in die Fortſetzung der Bingenſchen Handlung willigte, wozu er die Inſtruction *a*) bereits abgefaßt habe, „auch ſich der Union halber verhoffentlich alſo erkläret, daß zuförderſt Ihre Kaiſerliche Majeſtät und dann derſelben Commissarii darmit zufrieden ſeyn werden können", verſchob die Entſchließung über die Abdankung des Herzogs von Sachſen-Lauenburg, deſſen frühere Abberufung er beſorge, bis zum Ausgang jener Unterhandlungen und verſprach auf die Erledigung der anderen Beſchwerungen, weil ſolche billig ſeien, Bedacht zu nehmen. Die Stände bewilligten nun 75000 Gulden, und etliche von Prälaten, Ritter und Landſchaft unterzeichneten den Abſchied *b*). Um die Zahlungsziele zu beſtimmen, erhielt der Erbmarſchall Oberſt Volprecht von Riedeſel den Auftrag, einen landſtändiſchen Ausſchuß nach Treyſa (20. April) zu berufen und demſelben

a) Die beiden Inſtructionen für die Heſſiſchen Geſandten v. 22. Jan. und 14. März und der Vertrag zu Bingen v. $\frac{26. \text{ März}}{5. \text{ April}}$ ſind abgedruckt in *Londorp* acta publica Thl. II. S. 382 ff. Der Vertrag ſteht auch in Lünig R. Arch. Forts. d. a. Cont. Abthlg. IV. Abſchn. 8. (Bd. IX.) S. 817. — *b*) Landtagsabſchied v. 2. März 1621, bei v. Rommel Buch V. Hptſt. 6. Beil. VIII., in Bd. VII. S. 143.

Digitized by Google

zugleich die Gründe vorzulegen, weßhalb der Landgraf den von seinen Bevollmächtigten a), mit Verletzung ihrer Instruction, (26. März / 5. April) abgeschlossenen, Trennung von der Union und gänzliches Aufgeben der Sache des Pfälzers als Bedingung einer Friedensversicherung forderenden, Bingenschen Vertrag nicht genehmigen könne und deßhalb Beibehaltung und Unterhalt der geworbenen Truppen fordern müsse. Die Abgeordneten erwiederten, sie könnten weder verwerfen, was in voller Versammlung wegen Fortsetzung der Friedensunterhandlungen beschlossen worden sei, noch der bewilligten Geldsumme etwas hinzufügen. Eben so verlangte ein in Cassel versammelter Ausschuß die Berufung eines vollständigeren Landtags, durch welchen (Dec.) eine Verlängerung der Trankſteuer auf zehn Jahre und eine weitere im nächsten Jahre zahlbare Zulage von 60000 Gulden bewilligt wurde. Schon hatte Christian von Braunschweig das Hessen-Casselsche Gebiet durchzogen, war an der Gränze desselben mit ligistischen Truppen zusammengetroffen (s. S. 224.) und begehrten der denselben verfolgende Bayerische Oberst Johann Jakob von Anholt und der sich für den Pfälzer rüstende Herzog Wilhelm von Weimar den Durchzug. Auf dem deßhalbigen abermaligen Landtage zu Cassel wurde (5. März 1622) die zuletzt bewilligte Steuer auf 200000 Gulden, zahlbar binnen drei Jahren, erhöht, die Verstärkung der geworbenen Truppen auf 8 Compagnien Reiter (800 Pferde) und 17 Compagnien Fußvolk (3400 Knechte) genehmigt, auch „wie und welchergestalt solch Kriegsvolk" und zwar „unter was für Häuptern und Befehlshabern" zu Besatzungen der Hauptfestungen und anderer Städte, Plätze und Gränzen auszutheilen sein wolle, gemeinschaftlich beschlossen und für einstweilige Bereitschaft des Kriegssoldes durch Erborgung einer Geldsumme und Vorauserhebung der Steuer zu sorgen versprochen; jedoch die Forderung eines monatlichen Soldes für die Landmiliz zu Roß und Fuß abgelehnt. Den gesuchten Durchzug, Einlage-

a) Am härtesten empfand den Unwillen Morizens der auf Anrathen der Stände der Gesandtschaft beigegebene Professor Christoph Deichmann, welcher (1. Mai 1621) suspendirt wurde und noch in demselben Jahre in Lippische Dienste trat. S. Strieder Hessische Gelehrtengeschichte Bd. III. S. 2.

Digitized by Google

rung und Eventualretraite riethen die Stände allerſeits Partheien gänzlich abzuſchlagen, bei gewaltſamem Verſuch ſo gut man könne, zurückzutreiben, und erboten ſich dazu ihrem Fürſten mit allem ihrem Vermögen, Leib und Gut hülfreiche Hand bis auf das Aeußerſte zu leiſten. Dieſen Landtagsabſchied unterzeichneten aber nur die beiden Abgeordneten der Landesuniverſität und vier von den Städten, nachdem die anweſenden Ritter, vierzehn an der Zahl (bis septemviri refractarii von Moriz genannt), ſich eigenmächtig nach Hauſe begeben hatten. Moriz forderte die Ritterſchaft durch ein gedrucktes Ausſchreiben (8. März) nach Caſſel zur Vollziehung des Landtagsabſchiedes, ſtellte die ſich mit Berufung auf verletztes Herkommen und allerlei Vorwänden entſchuldigenden Refractarier vor ein förmliches Verhör und forderte von ihnen einen Revers „ſolchen J. F. Gnaden zuwiderlaufenden consiliis, welche man für eine widerſetzliche Verknüpfung halten könne, nicht mehr anzuhangen, ihre anderen Mitſchuldigen davon abzumahnen, außerdem den Abſchied zu unterſchreiben", begnügte ſich jedoch, da die Ritterſchaft ihre Zuſtimmung zu dem landſtändiſchen Beſchluſſe an Vorbehalte wegen der Rechte ihrer Corporation und die Bedingung, daß es bei dieſer Steuer zur Landesdefenſion ein für allemal ſein Bewenden habe, knüpfte, mit dem Beitritt der meiſten Einzelnen. Nicht minder unbefriedigend fielen von Wilhelm und den fürſtlichen Räthen und Kriegsoberſten (Mai und Jun.) geleitete Unterhandlungen wegen der Lehn- und Ritterdienſte in einzelnen Strombezirken aus, und eine angeſtellte Muſterung ergab nur 300 Lehn- und Ritterpferde, ſo daß Moriz erklärte, Ritter und Vaſallen möchten lieber, ſo lange kein allgemeines Aufgebot ergehe, auf ihre Koſten eine Anzahl Reiſiger werben und ihren Beitrag zu einem Monatsſold der geworbenen Truppen und der Landmiliz leiſten. Weitere Verhandlungen auf einem engeren Landtage zu Caſſel (7. bis 15. Aug.), mit einzelnen Städten (Sept. bis Nov.) und auserleſenen nach Caſſel berufenen Ständemitgliedern lieferten nur neue Beweiſe von der Entmuthigung der durch die Uebermacht des Kaiſers und der Liga eingeſchüchterten und nur in Friedensunterhandlungen und Fürſprache befreundeter Fürſten Heil ſuchenden Volksvertreter und der Abneigung der Ritterſchaft gegen eine Reform ihres Dienſtes.

Digitized by Google

Eine auf dem Landtage zu Treysa (14. bis 23. Dec.) der vorigen Steuer hinzugefügte Vermehrung von 60000 Gulden, womit der Gesammtbetrag aller Bewilligungen zur Landesrettung (seit 1609) auf noch nicht ganz eine Million Gulden stieg, setzte den Landgrafen keineswegs in den Stand zur Vertheidigung seines Landes gegen den nun bald erfolgenden feindlichen Einbruch, welchen, so wie die weiteren dadurch veranlaßten Regierungshandlungen Morizens, wir im Zusammenhange mit der Geschichte des großen Kriegs (§. 43.) erzählen werden.

Bedrängt von allen Seiten, in ein Labyrinth von Schwierigkeiten verwickelt, faßte Moriz, welcher schon (9. Febr. 1621) während der ihm aufgedrungenen Unterhandlungen mit Spinola (s. S. 245.) in einer Antwort auf ein Bedenken seines Sohnes Wilhelm und des Grafen von Solms *a*) geäußert hatte, daß er unter solchen Umständen die Regierung länger nicht führen könne und wolle, den Entschluß abzudanken, befragte (10. Jun. 1626) deßhalb die Casselschen Gottesgelehrten, setzte seine Söhne Wilhelm und Hermann und die vornehmsten Räthe davon in Kenntniß, widerlegte die Einwendungen derselben, führte als Beweggründe, die er selbst seinem Sohne nicht alle mittheilen könne, vornehmlich an, einen ihm von Tilly im Einverständniß mit der Ritterschaft abgedrungenen schimpflichen Revers (s. §. 43.), und daß er „weder bei den Gliedern seines Landes (den Landständen) noch bei seinen, eigenen Dienern Respect, Gehorsam und Affection verspüre", und traf Vorbereitungs-Anstalten. Dazu gehörten insbesondere Anordnungen über die Erbfolge, aus denen die **Hessische Quart** und die 207 Jahre fortdauernde (12. Nov. 1834 erloschene) **Nebenlinie Hessen-Rotenburg-Rheinfels** hervorgegangen sind *b*). Von der ersten Gemahlin (s. §. 37. S. 100.)

---

a) v. Rommel Buch V. Hptst. 6. Beil. VII, in Bd. VII. S. 141. — *b*) Abdruck derer zwischen dem regierenden Haus Hessen-Cassel und der abgetheilten Rotenburgischen Linie wegen der Quart errichteten Verträge, 1725, Cassel 1746, Daselbst 1762 F. und vermehrter Abdruck von Seiten Rotenburgs, unter dem Titel: Verträge und zugehörige Nachrichten ꝛc. 1774. — Vergl. Abgenöthigter Gegenbericht auff den im Nahmen Friedrichs und Ernsts, Landgraffen zu Hessen in Truck außgelassenen Bericht

Agnes hatte Moriz drei Söhne und eine Tochter, die zweite Juliane gebar ihm ſieben Söhne und ſieben Töchter. Minder durch Schönheit, welche Agnes in höhem Grade geſchmückt hatte, als durch gebieteriſche Geſtalt, durchdringenden Verſtand, gelehrte Bildung (ſie verſtand Griechiſch, Lateiniſch, Franzöſiſch, Italieniſch und ſelbſt etwas Hebräiſch, und nahm Unterricht in den mathematiſchen Wiſſenſchaften) und Gewandtheit in körperlichen Uebungen (Jagd und Reitkunſt) erwarb ſich Juliane großen Einfluß auf ihren Gemahl, welchen ſie auf den meiſten ſeiner Reiſen begleitete und in den wichtigſten Angelegenheiten (zu Darmſtadt glaubte man beſonders bei den erſten Maaßregeln in der Marburgiſchen Erbſache) mit Rath, ſpäter auch mit der That, unterſtützte, von deſſen Freigebigkeit ſie, außer einem reichen Witthum, theils lebenslängliche, theils erbliche Vergabungen mit fürſtlichen Kammergütern (darunter Heida, Kornberg u. a.), anheimgefallenen Lehen (insbeſondere Thomasbrück, Rückerode und Falkenberg) und einträgliche Nutzungen zu erhalten wußte, und deſſen väterliche Liebe zum Vortheil ihrer Kinder zu benutzen ſie unaufhörlich ſtrebte. Wohl erkannte der Landgraf die Nachtheile weiterer Landestheilungen, erwog jedoch auf der anderen Seite die bei einem ſtrengen Erſtgeburtsrechte zu beſorgenden Gefahren minderjähriger oder untüchtiger Nachfolger, langer Regentſchaften und Streites um dieſelben, und verordnete deßhalb in ſeinem erſten Teſtamente (3. Febr. 1608 *a*)) eine Regierungsfolge nach dem Vorzug des Alters, wornach ihm ſein Erſtgeborener, als allein regierender Herr und Obervormund der ganzen Familie, nachfolgen ſollte, dieſem aber und

---

gegen Wilhelmen L. z. H. in puncto juris primogenitorae 1652. 4. (enthält zugleich den Bericht); — Kurze Widerlegung deren vermeinten Gründen, welche von L. Ernſt zu Heſſen gegen das im Fürſtl. Haus Heſſen-Caſſel eingeführte primogenitur Recht erhoben werden wollen, 1652. 4; — Kurzgefaßter doch ſtandhafter Beweiß des dem Hauſe Heſſen-Caſſel vermöge allein habender Landeshoheit und Regierung allein zuſtehenden Erbfolg-Rechts nach Ordnung der Erſtgeburth, der Heſſen Rheinfels-Rothenburgiſchen ohnlängſt zum Druck gegebenen, ſo betitelten unpartheyiſchen in facto et jure veſt gegründeten Vertheidigung entgegengeſetzt, Caſſel 1752. F. — u. a. Deductionen.

a) Gegenbericht Beil. 2.

Digitized by Google

sofort, nicht der Sohn, sondern der älteste Agnat aus der Casselschen Linie. Die Schwierigkeit der Ausführung einer solchen Seniorats- oder Majoratsordnung einsehend, nahm er jedoch dieselbe drei Jahre später (24. Jan. 1611) in einem Codicill *a*) wieder zurück, ernannte in seinem zweiten Testamente (15. April 1612 *b*)) den ältesten Prinzen Otto zum Universalerben und setzte jedem der vier jüngeren, Moriz, Wilhelm, Philipp (geb. 26. Nov. 1604) und Hermann (s. S. 214.) eine jährliche Unterhaltungssumme von 15000 Gulden aus. Binnen den nächsten acht Jahren starben Otto und Moriz, wurden Moriz d. J. (13. Jun. 1614) und Friedrich (9. Mai 1617) geboren, verlangte die noch weiteren Zuwachs ihrer Familie hoffende Juliane, nicht blos Vermehrung der Unterhaltungssumme für ihre Kinder und Versicherung eines unbelasteten Pflichttheils an Land und Leuten für ihre jetzigen und künftigen Söhne (nach Maaßgabe der Anzahl derselben, ein Drittheil, oder die Hälfte des Landes), sondern eine förmliche Theilung zwischen den Söhnen erster und zweiter Ehe in zwei Linien mit abgesonderter Reichsstimme und Landesregierung, und brachte dadurch ihren Gemahl in Collision der Pflichten gegen das Land und gegen die Familie, zu deren Lösung er (15. Jul. 1620) ein drittes Testament *c*) errichtete. In demselben ernannte er seinen jetzt ältesten Sohn Wilhelm, Administrator von Hersfeld, für sich und seine männliche Nachkommen in gerader Linie, zum „Universalerben und allein regierenden Fürsten aller seiner Lande und Leute des Ober- und Niederfürstenthums, sammt allen jetzt und künftig dabei befundenen Graf- und Herrschaften (nach dem in Rechten und Herkommen wohlbegründeten jure principatus regali, individuitatis et primogeniturae)", vermachte demselben den ungetheilten Besitz der Landeshoheit, sammt allen Pflichten und Lasten der Regierung, den Hausschatz, das Silbergeschirr, die Rüstkammer, den Marstall, die vornehmsten Mobilien der Residenzschlösser und die Zeughäuser mit ihren Vorräthen, jedoch nicht ohne eine billige Entschädigung

---

a) Gegenbericht Beil. 3. — *b*) Daselbst Beil. 4. — *c*) Daselbst Beil 5. Beweis Beil. 1.

Digitized by Google

für die jüngeren Brüder, welche auch ein Viertheil von der geringen Barſchaft an Geld erhalten ſollten, verordnete, daß erledigte gräfliche und andere geringere Lehen dem „Corpori und alſo dem jederzeit regierenden Fürſten“ anfallen ſollten, und beſtimmte hinſichtlich der Abfindung der jungen Herrn, daß dieſelben bis zum vierzehnten Lebensjahre an dem Hofe des regierenden Fürſten erzogen, dann bis zum vier und zwanzigſten zur Beſtreitung der Koſten ihrer Univerſitätsſtudien und Reiſen jeder jährlich 3000 Gulden erhalten und mit Lehrern, Hofmeiſtern und Dienern verſehen und erſt bei dem mit ihrer Verheirathung oder aus anderen wichtigen Gründen erfolgenden Austritt aus dem Haushalte des regierenden Fürſten in den Beſitz der ihnen angewieſenen, zu je einer jährlichen Rente von 15000 Gulden berechneten Erbportionen (für den älteſten die niedere Grafſchaft Katzenelnbogen, für den zweiten Pleſſe und Gleichen, für den dritten Eppſtein und den Antheil an Umſtadt und Limburg, und für den vierten Itter und Heſſenſtein), zwar ohne Landeshoheit, jedoch mit allen Gerechtigkeiten des dominii utilis und mit wechſelſeitigem Erbrecht bis zum letzten männlichen Sprößling, geſetzt werden ſollten. Als Juliane zwei Jahre ſpäter (4. Febr. 1622) einen fünften Sohn Chriſtian (welchem noch zwei andere Ernſt, geb. 9. Dec. 1623, der nachherige Stammvater der Linie Rheinfels-Rotenburg, und Philipp d. J., geb. 28. Sept. 1627, † 8. Jul. 1629 folgten) gebar, ſetzte der Vater dieſem und jedem noch weiter folgenden männlichen Sprößling durch ein Codicill (27. März 1623), neben der Subſtitution in das Erbe ſeiner Brüder, eine jährliche Unterhaltsſumme von 8000 Gulden aus. Die Entſcheidung des Reichshofraths in dem Proceſſe mit Darmſtadt, die ligiſtiſche Einlagerung und die Unmöglichkeit unter den obwaltenden Umſtänden die Beſtimmungen ſeines noch uneröffneten letzten Willens zu vollziehen, vielleicht auch die Beſorgniß Juliane möge ſich, wie ſie bereits zur Sicherung ihres Witthums (zu Rotenburg, Wildeck und Rengshauſen) gethan hatte, an den Kaiſer wenden, um das nach den damaligen Anſichten ohne Einwilligung der Nachgeborenen und reichsoberhauptliche Beſtätigung nicht ſicher geſtellte Vorrecht der Erſtgeburt umzuſtoßen, beſtimmten jedoch den Landgrafen, ehe er die Regierung niederlegte, einen friedlichen

Digitized by Google

Familienvertrag a) zu vermitteln, welcher, nachdem beide Theile darüber mit einander unterhandelt und ihre gegenseitigen Forderungen herabgestimmt hatten, **zu Cassel** (12. Febr. 1627) von Wilhelm, Hermann und Juliane, als Vormünderin ihrer unmündigen Kinder, unterzeichnet und von Moriz (a. d. T.) ratificirt b) wurde, und in 20 Artikeln folgende Bedingungen enthält:

1) Die durch Gottes Gnade in dem ganzen Fürstenthum angenommene Lehre des heiligen Evangeliums nach den prophetischen und apostolischen Schriften, auch der Augsburgischen Confession, soll rein und lauter geübt und gepredigt werden, es beßhalb bei den wohlangeordneten Kirchen- und Schulordnungen verbleiben, reine Lehrer und Prediger befördert, die Gotteskasten, Hospitäler, Stipendien und Anderes in Ordnung und gutem Wesen erhalten werden, und so wenig der regierende Fürst, als die jungen Herrn und allerseits Nachkommen etwas darin abschaffen oder änderen.

2) Der Administrator von Hersfeld, Landgraf Wilhelm, soll allein regierender Herr sein und bleiben, und dagegen alle Lasten der fürstlichen Regierung, als Witthumsgebührnisse, Unterhalt, Kleiderschmuck und Ausstattung der fürstlichen Fräulein, Beschickung der Reichs-, Kreis-, Visitations-, Legations- und Probationstage, Unterhalt der Kammer und andere dergleichen Regierungskosten, allein tragen.

3) Sobald Wilhelm zu der Regierung gelangt, soll den jungen Herrn Gebrüdern der vierte Theil (sive quarta pars tam praesentium quam futurorum bonorum, absque omni onere), ohne einige Schuldenlast (gemäß einer darüber von Wilhelm schon ausgefertigten Schadlosverschreibung) übergeben werden, dergestalt, daß sie einander gegenseitig zu Erben substituirt werden und die Quart erst nach dem gänzlichen Ausgang ihrer männlichen Leibeserben an den Regierenden zurückfallen soll. Diese Quart, in welcher auch der Rheinzoll mit einbegriffen ist, wird auf alles dasjenige ausgedehnt, was mit Gottes Hülfe aus der Darmstädtischen Execution an Grafschaften, Herrschaften, Schlössern, Aemtern und Städten wieder zu erlangen sein wird, und soll

a) Abdruck nro. I. Gegenbericht Beil. 8. — b) Gegenbericht Beil. 9.

Digitized by Google

deßhalb die Recuperations-Sache zu gleicher Hand geführt und Laſt und Gewinn davon nach Verhältniß des vierten Theils getheilt werden. In den Antheil der jungen Herrn, deſſen Anſchlag nach den Jahreseinkünften zu machen iſt, ſollen einige wohlerbaute Reſidenzhäuſer, namentlich Schmalkalden und Herrnbreitungen und eventuell Rotenburg, mit eingeſchloſſen werden. Die Mobilien bleiben bei jedem Hauſe und Vorwerke, dergeſtallt daß davon entblöſte Häuſer, welche etwa den jungen Herrn zufallen, vorher nothdürftig damit verſehen werden. Von dem Silbergeſchirr, der Bibliothek, der Rüſtkammer und dem Jagdzeuge erhalten die jungen Herrn nach des Vaters Tode den vierten Theil, welchen jedoch der Regierende nach der Schätzung von ſechs ehrlichen Räthen und Dienern einlöſen kann. Artillerie, Munition und was ſonſt zu den Feſtungen und dem Landesvertheidigungsweſen gehört, behält Wilhelm allein, verſpricht jedoch etwas davon, wo nöthig, ſeinen Brüdern zu verwilligen, ihnen und der Landgräfin bei Kriegszeiten, Peſt u. dgl. die Feſtungen zu öffnen und, wenn einer der Brüder ſich zum Krieg gebrauchen laſſen wolle, demſelben zu einer angemeſſenen Rüſtung zu verhelfen. Wenn Kriegsdurchzüge und Einlagerungen die Quart insbeſondere betreffen, ſoll von den verſchonten Oertern des Regierenden eine Schadensausgleichung geleiſtet werden. Bei mangelnder Schweinemaſt in der Quart verſpricht der Regierende billige Mitbenutzung ſeiner Gehölze, ſo wie er auch von Zeit zu Zeit auf freundlich Erſuchen ſeine jüngeren Brüder mit einem Stück Wild aus ſeinen Bahnen verſorgen will.

4) Der regierende Herr ſoll die landesherrliche Obrigkeit und Gerichtsbarkeit in geiſtlichen und weltlichen Sachen, als Viſitationen, Geleit, Folge, Reichs- und Landſteuer, allein haben und ausüben; den jüngeren Herrn aber in den ihnen überwieſenen Oertern alle Utilia, Dominia und Gerechtigkeiten, als Collaturen, Peinlichkeit (mit Ausnahme der Straßenfälle), Civilgerichte, Jagden, Landzölle u. dgl., vorbehalten ſein, und ſollen ihnen deßhalb ihre Unterthanen die vollkommene Huldigung leiſten, jedoch mit Ausnahme der Regierung, der Regalien und der Superioritätsrechte, und ſie von den Unterthanen in des Regierenden Landen, ſo wie dieſer von den ihrigen, die eventuelle Huldigung erhalten.

Digitized by Google

5) Wenn Landtage zur Berathung gemeiner Noth ausgeschrieben, oder Sachen vorgenommen werden, welche dem ganzen Lande zum Vortheil oder Nachtheil gereichen und die Erhaltung des fürstlichen Hauses betreffen, wie Verträge mit ausländischen Ständen und Personen, zu tragende oder abzuwendende Kriegscontributionen, sollen die jungen Herrn vor Ausschreibung der Landtage oder dergleichen Verhandlungen zu Rathe gezogen werden, ob, was, wann, wie und wo zu proponiren, zu handeln und insgesammt zu des gemeinen Vaterlands Besten zu schließen sei. Weder der regierende Fürst, noch die junge Herrschaft, soll Macht haben ihre Lande mit Schulden zu belasten, ohne sämmtlicher Herrn Zustimmung, den Fall äußerster Noth und der Ehrenpflicht (extremitatis et honestae neccessitatis) ausgenommen. Bei Empfängniß und Ertheilung der Lehen sollen die jungen Herrn und deren Nachkommen, wie es bei der Darmstädtischen Linie herkömmlich ist, namentlich mit aufgeführt werden. Die Aufwartung adelicher Vasallen und Landsassen außerhalb der Quart an Ehrentagen und bei anderen nothwendigen Sachen soll den jungen Herrn, als Ehrendienst (honoretenus und nicht onerose), in der Landeshuldigung ausdrücklich vorbehalten werden.

6) Den drei noch ledigen fürstlichen Fräulein, oder so deren noch mehrere geboren werden sollten, versichert Wilhelm zum Unterhalte bis zur Verheirathung die Gesammtsumme von 4000 Gulden, und einer jeden zur Ausstattung, neben der von der Landschaft zu zahlenden Aussteuer, 10000 Gulden. Fürstliche Fräulein der jungen Herrn sollen die Aussteuer von der Landschaft erhalten, Ausstattung und Witthum derselben aber auf jedes Herrn Antheil haften.

Durch einen anderen Vertrag (27. Febr. 1627) machte sich **Wilhelm** verbindlich, sobald er zur Regierung über Hessen gelangt sein werde, die Abtei Hersfeld mit allen Rechten und Nutzungen an Hermann abzutreten a). **Moriz** überwies (17. März) in demselben **Abschiede**, durch welchen er **die Regierung**

a) Verträge und zugehörige Nachrichten, was nach der in F. Hessen-Casselischer Linie unter L. Moritz Nachkommenschaft verglichener Landestheilung zu der jüngeren Herren-Portion angewiesen ꝛc. S. 16.

Digitized by Google

niederlegte a), seinen jüngeren Söhnen die Aemter, Städte und Schlösser Melsungen, Felsberg, Lichtenau und Witzenhausen, den Ludwigstein nebst Zubehör und die Vogteien Breidenau und Karthause nebst dem Weimarhof, mit dem Vorbehalt des Ersatzes eines etwaigen Minderbetrags auf einer oder der anderen Seite (entweder durch Abzug an den von Wilhelm übernommenen Unterhaltsgeldern für Juliane, oder durch eine Zulage aus dessen Einkünften), des „mit Zuziehung der Ritter- und Landständen" zu bestimmenden Zusatzes eines Viertentheils aus den von Darmstadt mit zu der Execution gezogenen Oertern Plesse, Gleichen, Höckelheim und Vogtei Germerode, so fern die Execution gehindert werden sollte, und einer anderweitigen Abtheilung der Quart und erblichen brüderlichen Abfindung, wenn man nach göttlichem Willen die entzogenen Lande wiedererlangt haben werde, oder Wilhelmen oder den jüngern Herrn etwas an den jetzt vertheilten Landen entzogen werden sollte. Für die an Moriz baar oder, falls er sich im Auslande aufhalten sollte, in Wechseln von Messe zu Messe zu zahlende Unterhaltungssumme (von jährlich 20000 Gulden), so wie für das auf das Allendorfer Salzwerk angewiesene Deputat Julianens und ihrer Töchter (8000 Gulden jährlich), haftet Wilhelm mit allen Einkünften seines Landes, und setzt wegen eines von seinem Vater eventuell begehrten Nachschusses das Silbergeschirr als Unterpfand ein. Der Landgräfin soll, wenn sie ihrem Gemahl nicht außer Land folgen will, es frei stehen ihren Aufenthalt zu Cassel (in dem Nassauischen Hofe) oder sonst wo im Lande zu nehmen, bis die (in die Darmstädtische Execution gezogene) Residenz Rotenburg wieder erlangt sein wird. — Die feierliche **Abdankung** geschah (17. März) im goldenen Saale des Schlosses zu Cassel, nicht durch Moriz selbst, welcher sich zu Melsungen aufhielt, sondern durch von ihm (14. März) besonders dazu Bevollmächtigte [die Obersten Jakob Hille und Kurt Heinrich von Uffeln, den Hofmarschall Hippolyt a Castiglione, den Geheimenrath, Kanzleidirector und Generalauditor

a) S. die Urkunden über die Abdication in Gegenbericht Beil. 10 bis 15. und Wilhelms Brief an Moriz v. 2. März 1627, bei v. Rommel Bd. VII. S. 671.

Dr. Wolfgang Günther und den Amtmann zu Ludwigstein Dr. Lorenz Lauck (Lucanus)], in Gegenwart Wilhelms, dessen älterer Halbbrüder, eines Ausschusses der Ritter- und Landschaft und der vornehmsten Behörden. Nachdem Günther die Vollmacht verlesen, eine Rede gehalten und die ihrer Pflichten gegen Moriz entlassenen Stände, Beamten und Diener an Wilhelm gewiesen hatte, überreichte dem neuen Regenten der Prinz Hermann die großen Siegel und vergoldeten Hauptschlüssel, das Consistorium die Kirchenagenden und Synodalacten, die Kanzlei die Archivschlüssel, der Hofmarschall den silbernen Stab und der Stadtcommandant und die Burggrafen die Schlüssel der Hauptfesten und der Schlösser, sprach Wilhelm herzliche Worte *a*), huldigte Hermann von Malsburg im Namen der Ritter, ein Abgeordneter von Cassel für die Städte und der bisherige Hersfeldische Kanzler Heinrich Lersner für die Beamten, entließ Letzterer die Versammlung und nahm in den folgenden Tagen Wilhelms Unterthanen den Eid der Treue ab. Den jungen Herrn huldigten noch an demselben Tage die Vertreter der vier ihnen überwiesenen Städte und an den folgenden Tagen (s. 20. März) die übrigen Unterthanen.

Nach dem Abschluß des Hauptaccords mit Darmstadt (s. §. 40. S. 176.) verlangten Juliane und deren Söhne eine Erweiterung der Quart, Zugeständniß einiger zweifelhaften Gerechtsame, Einräumung der zu dem Witthum der Landgräfin gehörenden Stadt Rotenburg und Einlösung der an Darmstadt verpfändeten Herrschaft Schmalkalden, wozu sie den Pfandschilling vorzuschießen sich erboten, und wendeten sich, da Wilhelm Schwierigkeiten erhob, an den Kaiser, welcher sich (¾. März 1628) zu ihren Gunsten erklärte und $\left(\frac{21.\ \text{Mai}}{3.\ \text{Jun.}}\right)$ Hermann, unter dem Beistande zweier Nassauischen Grafen, zum Statthalter der ganzen Quart ernannte. Wilhelm reiste deßhalb (April bis Jun.) selbst zu dem Kaiser nach Prag, übergab demselben (¼. Mai) ein schriftliches Gesuch *b*) um Bestätigung des Erstgeburtsrechts, und erlangte nicht nur den Auftrag an den Herzog Johann Casimir von Sachsen-Coburg und die Landgrafen Georg II. und Philipp von Hessen-Darmstadt zur Vermittelung eines gütlichen

a) Gegenbericht Beil. 16. — *b*) Beweiß Beil. 2.

Digitized by Google

Vertrags mit seinen Brüdern, sondern auch (29. Mai / 8. Jun.) ein **kaiserliches Statut über das Primogenitumrecht in der fürstlich Hessen-Casselschen Linie** a), wornach „jederzeit der elteste, vnd des Elteſten Lini Manleib Lehens Erb, zu eintziger administration vnd vnverschiedener Landts Regierung vnd Succession in allen Landt vnd Leuthen vnd allen dauon dependirenden rechten vnd Gerechtigkeiten, so Seine Landgrave Wilhelms Lbdl. jetzo haben, oder sie oder ihre nachkommen Fürsten zu Hessen künftig vberkommen mögen, zugelaſſen vnd verſtattet werden soll, Doch mit dieſer beſcheidenhiit, daß ſolcher des juris primogenitorae Vehiger Fürſt, die anderen Fürſten nach billigen dingen vnd ermeſſung des Erſtgebohrenen, mit zuziehung Ritter vnd Landſchafft, vnd wie es bey anderen Fürſtlichen Henſſern im heyligen Reich, ſo das recht der Erſten geburth haben, gebreuchlich iſt, ablege vnd ſich mit denſelben abfinde, Es ſollen auch gedachts Landtgraven Wilhelm Lbl. gebrüder, So bald ſie zu ihren Mündigen Jahren kommen, zu dieſer obgeſetzten Primogenitur vnd derſelben ſteiff vnd veſter haltung vnd handhabung ſich mit einem Cörperlichen Aydt für ſich vnd ihre Erben vnd nachkommen zuuerbinden ſchuldig ſeyn".

Wilhelm ſchloß nun (ohne daß die kaiſerlichen Bevollmächtigten, denen an die Stelle der zurücktretenden Darmſtädtiſchen Landgrafen der Kurfürſt Johann Georg I. von Sachſen beigeordnet worden war, dazu nöthig wurden), den **zweiten Vertrag** b) mit ſeiner Stiefmutter und ſeinen Brüdern **zu Caſſel** (1. Sept.) ab und übergab dadurch ſeinen „itzigen und künfftigen Herrn Gebrüdern und deren Manlichen Leibes Lehns Erben zu einer beſtendigen Residentz und deren allerſeits verwilligten Quarten — und zu Contentirung ihres ganzen Viertentheils am Nieder Fürſtenthumb und deſſen Zubehörungen (jedoch deren alleintzigen Landes-Fürſtlicher Regierung ohnabbrüchig und unnachtheilig)", vorbehaltlich jeder etwa nöthigen Ausgleichung, ſobald durch beiderſeitige Kammerbeamte die Anſchläge berichtigt

a) Gegenbericht Beil. 17. Beweiß Beil. 3. Lünig R. Arch. Forts. d. and. Cont. Abthl. IV. Abſ. 8. (Bd. IX.) S. 846. — b) Abdruck nro. II. Lünig a. a. O. S. 848. *Dumont* T. V. P. II. p. 551.

Digitized by Google

sein würden, die Schlösser, Städte und Aemter Rotenburg, nichts zumalen ausgenommen, Sontra, Eschwege und was dabei bisher berechnet worden ist, sammt dem Gericht Beilstein und Germerode, Wanfried, den Hessischen Antheil an Treffurt, neben den neuerkauften Mühlen daselbst und den Mühlhausischen Hufen, Ludwigstein, Witzenhausen, Plesse, mit den dazu gehörigen von Braunschweig wieder zu erlangenden oder hinzu zu gewinnenden Lehnstücken (s. S. 229.), und Gleichen, den vierten Theil des Landzolls (zu dessen Wilhelm allein vorbehaltenen Abschluß die jungen Herrn jemanden von den Ihrigen mitabzuordnen befugt sein sollen), des Vorraths und der Schäferei-Nutzungen im ganzen Lande und derjenigen künftig zu erledigenden Lehen, welche „nicht wiederumb zu Conservir- und Erhaltung der Ritterdienste und anderer Lehengebührnus dem ganzen Fürstl. Haus Hessen zu gutem einem anderen conferiret, sondern zum Cammer-Guth eingezogen werden sollten", übernahm sämmtliche auf der Quart haftende Schulden, mit Ausnahme des Antheils von 25000 Gulden zu dem Pfandschilling für Schmalkalden, fügte das Recht der Judenaufnahme (unter von dem regierenden Fürsten auszustellenden Schutzbriefen) und eine Beschränkung der Appellationen in Ertrajudicialsachen unter 50 Gulden Hauptsumme hinzu und stellte eine besondere Versicherung aus über den Ersatz der in dem Anschlag der Quart mit einbegriffenen 6000 Gulden Witthumsgefälle der Landgräfin zu Rotenburg aus den Einkünften der Aemter Spangenberg und Friedewald, wogegen die jüngeren Landgrafen es hinsichtlich der Beholzigungs- und Flößdiensts-Gerechtigkeiten des Allendorfer Salzwerks bei dem Hergebrachten zu lassen versprachen.

So ausführlich auch Wilhelms Anweisungsbrief an die Unterthanen in der Quart (20. Febr. 1629), die von Hermann vorgeschriebene Erbhuldigungsformel und die dem regierenden Landesherrn von den Städten (25. Febr.) ausgestellten Reversalien a) die Rechte der landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit („das Jus Episcopale und was demselben anhängt, die Beschreib- und Erscheinung zu den Landtägen, Land-Ordnung zu machen, Zünffte und Jahrmärckte zu vergünstigen, das Geleyd, Strassen, Müntz-,

a) Gegenbericht Beil. 18 und 19.

Digitized by Google

Reichs- und Land- auch Tranck- und hergekommene Soldatenstewren, Rayſſe, Volge, Muſterung und Oeffnung, appellation, Landzug und in summa alles andere, wie das Namen haben mag, so zur Lands-Fürſtlichen Hoheit gehörig und derſelben anhängig iſt") und die den Inhabern der Quart zuſtehenden Gerechtſame über die ihnen „mit allen Unterthanen, Renten und Gütern, auch Ober-Herrliche Recht und Gerechtigkeit" überwieſenen Städte und Aemter (nebſt „Gütern, Wildbahnen, Weydwerken, Wälden, Waſſern, Wayden, Fiſchereyen, Schäfereyen, Gülden, Renten, Zinſen, Gefällen, Nutzungen, Dienſten, Rechten, Gerechtigkeiten, Hoch- und Obrigkeit in peinlichen und Bürgerlichen Sachen, Gebot, Verbot, Straff, Frevel, Bueſen, Pfandungen, Angrieff und was darzu gehörig, benandt und unbenannt") aufzählten; so blieb doch die Scheidung derſelben in einzelnen Fällen höchſt ſchwierig und mußten daraus, so wie aus der verſchiedenartigen Erbfolge-Ordnung der Haupt- und Nebenlinie mancherlei Irrungen entſtehen, welche, zumal bei der Wiedereinſetzung Heſſen-Caſſels in einen Theil der verlorenen Beſitzungen, neue Verträge nothwendig machten, ohne daß dadurch allem Streit für die Folge vorgebeugt wurde.

In allen dieſen Unterhandlungen vermochte Moriz eben ſo wenig, als in denen mit Darmſtadt, die Rechte eines Familienhauptes und Obervormundes ſeiner unmündigen Kinder, worauf er bei Niederlegung der Regierung keineswegs verzichtet hatte, geltend zu machen, ja es kam, als er während Wilhelms Reiſe nach Prag alle unteren Verwaltungsbeamten der Quart zu einem Rechenſchaftsbericht nach Melſungen berief, zu Proteſtationen der Caſſelſchen Räthe, und als Wilhelm nach dem zweiten Vertrage die Huldigung in dem ihm wieder zugetheilten Melſungen forderte, faſt zu Widerſetzlichkeit der Bürger, bis der Commandant von Caſſel Musketiere zur Bedeckung der Commiſſare ſendete. Moriz entfremdete ſich dadurch immer mehr von ſeiner Familie, klagte über Verkümmerung ſeiner jährlichen Unterhaltungsſumme, Vorenthaltung der Mobilien und des Silbergeſchirrs zu Caſſel, Einziehung der von ihm geſtifteten Ritterakademie, Verweigerung der Gerichtsbarkeit über ſeine und ſeiner Gemahlin und Kinder Dienerſchaft u. dgl. m., lebte meiſt einſam im alten Schloſſe zu Caſſel,

Digitized by Google

in Melsungen oder Rotenburg, bis Juliane daselbst mit Hermann ihren Hof aufschlug, und zuletzt in Eschwege, erlebte noch den Sieg der Schweden bei Breitenfeld, wurde durch Armuth und körperliche Schwäche (Hüftgicht und einen auf der letzten Reise, 1631, nach Gotha erlittenen Beinschaden) verhindert, den König Gustav Adolph bei dessen Zuge nach der Wetterau persönlich zu bewillkommnen, erfuhr aber dessen Versicherung (zu Frankfurt am Main, Febr. 1632) das dem Hause Hessen Cassel zugefügte Unrecht rächen zu wollen, versöhnte sich völlig mit dem (19. Jan. 1632) zu ihm reisenden Wilhelm, Juliane und den übrigen Kindern und starb (15. März) zu Eschwege. Seine irdische Hülle wurde von Wilhelm, dessen Brüdern, den Landesbehörden und den Zünften in feierlichem Zuge nach Cassel gebracht und zugleich mit der seines Enkels Adolph (Wilhelms noch nicht ein Jahr alten Sohnes, † 17. März) in der Fürstengruft der St. Martinskirche (3. Mai) beigesetzt.

§. 42. Hessen-Darmstadt bis zu dem Tode Ludwigs V.

Früher als in der älteren Linie wurde in der jüngeren zu **Hessen-Darmstadt** das Recht der Erstgeburt eingeführt, durch ein von den Landgrafen **Ludwig V.**, **Philipp (III.)** und **Friedrich I.** (¼. Aug. 1606) entworfenes, von dem Kaiser Rudolph II. (¼. Mai 1608 und wiederholt unter dessen Nachfolgern) bestätigtes **Erbstatut** oder **Primogenitur-Ordnung** a). Zur Abwendung der Gefahren, welche für Land und Leute und Ansehn und Macht der fürstlichen Häuser aus den Theilungen der Fürstenthümer und der Menge der Regierungen hervorgehen, verabreden und beschließen darin die Brüder für sich und ihre Nachkommen, daß fortan in ihrer Linie nur ein regierender Herr sein, die anderen aber, nach Gelegenheit der Lande und Leute, sich mit Geld oder in anderem Wege ablegen lassen sollen, treten demnach Philipp und Friedrich alle von ihrem Vater

a) Lünig R. Arch. Forts. d. and. Cont. Abthlg IV. Abs. 8. (Bd. IX.) S. 812. *Dumont* T. V. P. II. p. 73. Hessisches Staatsrecht Buch II. Heft 1. S. 123.

Digitized by Google

ererbte und aus der Verlaſſenſchaft ihres Oheims gegenwärtig erlangte, oder durch rechtliche oder gütliche Erörterung künftig zu erlangende Lande und Leute, liegende und fahrende Habe und Güter erblich an ihren Bruder Ludwig und deſſen männliche Leibes-Lehnserben ab, verpflichtet ſich dagegen dieſer an Philipp 24000 und an Friedrich 20000 Gulden, als jährliches Deputat, in zwei Zielen zu den Frankfurter Meßzeiten, auszahlen zu laſſen und haftet dafür mit ſeinem ganzen Lande. Die jüngeren Brüder ſollen dem älteren in der Marburgiſchen Erbſchaftsſache treulich beiſpringen und mit ihm für einen Mann ſtehen, an deſſen Hofhaltung ab und zu reiten, auch nach Belieben ſich ein viertel, halbes, oder ganzes Jahr aufhalten dürfen, ohne Verkürzung ihres Deputats, die Oeffnung in allen Häuſern haben und bei etwaiger Kriegsgefangenſchaft mit Auslage und aller ſonſtigen Beförderung zur Erledigung unterſtützt werden. Im Falle des Todes eines der abgefundenen Brüder ohne männliche Nachkommen, ſoll aus deſſen Deputat das des überlebenden bis auf 30000 Gulden erhöht werden, in Ermangelung von Leibeserben Ludwigs, Philipp in der Regierung folgen und ſein Deputat an Friedrich abtreten, und wenn auch Philipp ohne männliche Nachkommen ſterben ſollte, das ganze Land an Friedrich und deſſen Mannes-Leibes-Lehnserben fallen. Fürſtliche Fräulein erhalten die herkömmliche Ausſteuer von dem Regierenden und der Landſchaft. Dieſes Statut wurde auf dem Landtage zu Grünberg (Jun. 1610, ſ. §. 40. S. 152.) vorgelegt, und darauf von Prälaten, Ritter- und Landſchaft und im ganzen Lande die Huldigung geleiſtet.

Spätere Verträge wieſen einen Theil des Deputats auf beſtimmte Schlöſſer (gegen Verzichtleiſtung auf den freien Aufenthalt an der Hofhaltung des Regierenden) und Aemter an. Philipp erhielt (durch Vertrag vom 20. März 1609) den Heiſſiſchen Antheil an Butzbach, wozu (3. März 1624) auch das Solmſiſche Viertel kam, ſchlug ſeinen Sitz daſelbſt auf, ſtellte (1610) das daſige, durch eine Feuersbrunſt (1603) zerſtörte Schloß (welches ſpäterhin zu einem Witwenſitz der Landgräfinnen beſtimmt und in neuern Zeiten in eine Cavallerie-Caſerne umgewandelt wurde) wieder her, bauete (1628) das ſtark befeſtigte (150 Jahre ſpäter zerſtörte) Philippseck auf der Anhöhe bei dem Dorfe Münſter,

Digitized by Google

nahm an den Angelegenheiten seines Hauses thätigen Antheil und beschäftigte sich daneben viel mit gelehrten Studien, Verfertigung von mathematischen und astronomischen Werkzeugen, Beförderung des Ackerbaus und Anlage von Weinbergen. Er starb (28. April 1643) eines traurigen Todes durch Verbrennen in einem Schwitzbade, in welchem der dazu gebrauchte Weingeist sich entzündete, und hinterließ von zwei Gemahlinnen keine Kinder. — An Friedrich wurde (durch Vertrag vom 6. März 1622[a]) das zu 5000 Gulden jährlicher Einnahme (obwohl es nach dem Durchschnitte der letzten neun Jahre über 7000 eingebracht hatte) veranschlagte Schloß, Stadt und Amt Homburg an der Höhe, mit Bürgerschaft, Stadtmauern, gemeinen Bäuen, Zwingern, Gräben, Rathaus ꝛc., Dörfern, Höfen, Gütern, Wildbahnen ꝛc., Gülten, Renten ꝛc., Nutzungen, Diensten, Gerechtigkeiten, Hoch- und Obrigkeit in peinlichen, bürgerlichen, wie auch Ehe-Sachen, Gebot, Verbot, Strafe ꝛc., Angriff und was dazu gehörig, abgetreten, jedoch unter Verpflichtung zu den dem Kurpfälzischen Lehnsherrn desselben zu leistenden Lehndiensten, und mit dem Vorbehalte, daß dadurch eben so wenig, als zuvor bei der Einräumung von Butzbach an Philipp geschehen sei, von dem Erbstatut abgewichen und mehr als eine einzige Regierung in dem Fürstenthum eingeführt werden solle, und mit weiterem Vorbehalt des kirchlichen Aufsichtsrechtes (durch Berufung der Homburgischen Prediger zu den Synoden, Prüfung der Kirchen- und Schuldiener durch die verordneten Superintendenten und andere Geistlichen und gemeinschaftliche Bestellung derselben, mit Ausnahme des Hofpredigers), so lange nicht, was Gott verhüten wolle, in Ludwigs Landen eine Aenderung der Religion halber, über kurz oder lang, eingeführt werde, Berufung der Stadt Homburg zu den Landtagen (jedoch nach vorgängiger Berathung mit dem Landgrafen und unter Bedingung der Mittheilung der Abschiede in Steuersachen), der Einlieferung der erhobenen Steuer, des Gulden Weinzolls, der Oeffnung, des Durchzugs und der Einlagerung, des lebendigen Geleits, aller weltlichen Lehnschaften, der an beide Fürsten gemeinschaftlich ergehenden Appellationen, des Rechtes Jemanden

a) *Estor* elementa jur. publ. Hassiaci pag. 191.

Digitized by Google

auf oder anhalten und verfolgen zu laſſen, des Zugs und Folge der Unterthanen zu dem Wetteraniſchen Geleit und der Huldigung auf dieſe Gerechtſame, zu deren Wahrung ein nur dem regierenden Herrn verpflichteter Diener (Reſervaten-Amtmann) in Homburg beſtellt werden ſoll. Den Land- und Wollenzoll, ſo wie auch die Trank- und Soldatenſteuer ſoll der jüngere Landgraf ſo lange beziehen, bis ihm dafür andere gleich viel eintragende Gefälle werden überwieſen ſein. Friedrich († 9. Mai 1638) wurde der Anherr der **Reben-** (ſeit 29. Jul. 1819 **ſouverainen**) **Linie Heſſen-Homburg.** Sein Sohn Wilhelm Chriſtoph († 27. Aug. 1681) erhielt (1648) Vermehrung der Abfindungsſumme auf 30000 Gulden und dafür das Amt Bingenheim und einen Theil des Amtes Butzbach (Schloß Philippseck und die Dörfer Münſter, Lißberg, Bodenrod und Maibach), unter Bedingung des Rückfalls an die Hauptlinie im Falle ſeines Todes ohne männliche Nachkommen, wurde darnach gewöhnlich der Landgraf von Bingenheim genannt und ſchloß (8. Febr. 1668) einen zweiten in den beiderſeitigen Verhältniſſen nichts Weſentliches änderenden Vertrag mit dem regierenden Landgrafen a). Seine acht Söhne ſtarben vor ihm. Die mit ſeinem Bruder und Nachfolger Friedrich II. mit dem ſilbernen Bein, einem der berühmteſten Kriegshelden ſeiner Zeit († 24. Jan. 1708), entſtehenden Streitigkeiten wegen Bingenheim wurden (8. Nov. 1681), unter Brandenburgiſcher und Heſſen-Caſſelſcher Vermittelung, zu Gunſten Darmſtadts, gegen Erhöhung der Abfindungsſumme, um 14000 Gulden (wofür ſpäter das erkaufte Amt Höttensleben im Magdeburgiſchen ſubrogirt wurde), ausgeglichen; die über das Beſatzungsrecht in Homburg hingegen dauerten bis in das folgende Jahrhundert fort. Friedrich kaufte beträchtliche Beſitzungen in auswärtigen Landen an, verſchönerte Homburg durch Anlage der Neuſtadt und den Bau des Schloſſes und der reformirten Kirche, zu welcher Konfeſſion er übergetreten war, ohne die des Landes zu ändern, und nahm (1686) Franzöſiſche Refugies in den neuen Dörfern Friedrichsdorf und Dornholzhauſen auf.

Mit der Stadt **Wetzlar** entſtanden heftige Streitigkeiten

a) *Estor* l. l. pag 207.

Digitized by Google

über die aus der Marburgiſchen Erbſchaft an Darmſtadt gefallenen Erbſchutz- und Vogteigerechtigkeiten a). Ludwig verlangte (1605) vor Ertheilung des Schutzbriefs zu dem jährlichen Schutzgelde von 600 Gulden einen früher nur auf gewiſſe Jahre ausbedungenen Zuſchuß von 100 Gulden, die Geldſtrafe wegen gewiſſer Frevel und gewiſſe Gerechtſame in dem der Stadt gehörigen Dahlheimer Holz, und verweigerte den Bürgern die Zollfreiheit im Hüttenberg, die Geleitsfreiheit zur Frankfurter Meſſe und die Benutzung des Steinbruchs am Kalsmund, wogegen die Stadt ſich über dem Kurfürſten von Pfalz gegebenes Geleit Heſſiſcher Bewaffneter durch ihr Gebiet und andere Eingriffe in ihre Privilegien beſchwerte. Eine dem Fuldaiſchen Abte Johann Friedrich von Schwalbach und der Reichsſtadt Gelnhauſen (1609) ertheilte kaiſerliche Commiſſion verfehlte ihren Zweck, weil der Stadtrath die Vorlage der Urkunden, Stadtbücher und Zunftordnungen verweigerte. Die Einziehung zweier Wetzlariſchen Rathsglieder zu zehntägiger Haft in Gieſſen (1612), die Ablehnung der angebotenen Vermittelung des Kurfürſten Lothar (von Metternich) von Trier und weitere Reibungen des Trieriſchen Propſteiſchultheißen und des Heſſiſchen Vogts mit dem ſtädtiſchen Schöffengerichte führten zu ſolcher Erbitterung, daß der Stadtrath erklärte, er werde, da der Schutzherr ſich mehr wider als für die Stadt wende, genöthigt ſein ſich nach einem anderen Schutz umzuſehen, der Landgraf dagegen, während des damaligen Zwiſchenreichs, Gewalt gebrauchte (1. Febr. 1613), begleitet von ſeinen beiden Brüdern und dem Darmſtädtiſchen Statthalter, Grafen Wolf von Mannsfeld, mit 3500 Kriegern, 7 Feldſtücken und zwei Karthaunen von Gieſſen aus vor Wetzlar rückte, im Einverſtändniß mit dem Trieriſchen Schultheißen und dreißig Bürgern, den angebotenen

a) Vergl. **Memoriale**, mit beygefügter specie facti und gründlichen Deduction der dem H. F. Hauſe Heſſen-Darmſtadt bey und in der Reichsſtadt Wetzlar zuſtehenden Regalien (v. O. u. J. F.) und andere bei *Walther* S. 130. angeführte Deductionen; — *Andr. Pet. Hesse* de superioritate territoriali in civ. Wetzlariam atque de juribus in castrum Carlsmund Landgr. Hasso-Darmst. competentibus, Gottingae 1752. 4. (zuerſt 1751 als diss. inaug. unter etwas verändertem Titel erſchienen)

Digitized by Google

Einlaß mit 100 Pferden abſchlug, das Geſchütz aufrichten ließ, die Thore ſprengte, ſein Kriegsvolk in die Stadt vertheilte, den Vogt in ſeine Rechte einſetzte, die den zurückgebliebenen Rathsherrn vorgeſchriebene Ausſöhnung (3. Febr.) mit dem Becher in der Hand zu Stande brachte und Abgeordnete nach Gieſſen forderte, um mit denſelben die Angelegenheiten völlig zu ordnen. Die Partheiung unter der Bürgerſchaft nahm zu. Ein eigenmächtiger, von dem Trieriſchen Schultheißen aufgereitzter Bürgerausſchuß lehnte ſich auf gegen den Stadtrath, welcher Schutz bei dem Reichskammergerichte ſuchte und ſich von allen Reichsſtädten ein Gutachten über die Beſchwerden gegen den Schutzherrn erbat. Der Kaiſer Matthias aber befahl ($\frac{23.\ \text{Aug.}}{2.\ \text{Sept.}}$ 1613) dem Landgrafen, als „ohne das über gemelte Stadt Wetzlar Kaiſerl. und des heiligen Reichs rechten Vogt und Ambtmann", gütliche Beilegung der Irrungen. Ludwig ſendete den Kanzler Johann Strupp und drei Räthe der Kanzlei zu Gieſſen nach Wetzlar, begab ſich ſelbſt dahin und vermittelte ($\frac{14}{24}$. Febr. 1614) einen Vergleich *a*), welchen der Kaiſer ($\frac{8}{18}$. Jul.) beſtätigte, wodurch ein Ausſchuß der Eilfer aus den Zünften zur Einſicht der Privilegien und Aufbewahrung beglaubigter Abſchriften derſelben dem Stadtrath beigeordnet, die Juſtizverfaſſung verbeſſert und die ſchutzherrlichen Gerechtſame beſtätigt wurden. Dennoch dauerten die Reibungen fort, wie insbeſondere aus einer Proteſtation *b*) des Schultheißen und des Vogts gegen, ohne ihr Vorwiſſen und Zuziehung, von den Schöffen gehaltene Gerichte ($\frac{19.\ \text{Febr}}{1.\ \text{März}}$ 1619) hervorgeht, und ſpäterhin brachen neue Streitigkeiten zwiſchen der Stadt und ihrem Schutzherrn aus.

Auch in den **Unruhen zu Frankfurt am Main** *c*)

---

a) Memoriale ꝛc. Beil. 26. Lünig R. Arch. Part. spec. cont. IV. P. II. (Bd. XIV.) S. 635. *Ludolf* observatt. contin. append. II. adj. VIII. et IX. — *b*) Lünig a. a. O. S. 641. — *c*) Die wichtigſten der betreffenden Urkunden ſind abgedruckt in Lünig R. Arch. Part. spec. cont. IV. P. I. (Bd. XIII.) S. 680 ff. — Vergl. Diarium historicum von dem Frankfurtiſchen Aufſtand, Frankfurt 1615 und 1616 F.; Lersner Frankfurtiſche Chronica Thl. I. S. 392. Thl. II. S. 511: Meteren Niederländiſche Hiſtorien Buch 31 und 33.

Digitized by Google

trat Ludwig als kaiserlicher Bevollmächtigter auf. Die durch den Rath und die alten Familien zurückgesetzte gemeine Bürgerschaft dieser freien Reichsstadt bat, bei Gelegenheit der Kaiserwahl und der Huldigung durch Gesuche an den Kaiser und die Kurfürsten um Einsicht der Privilegien, Abstellung mehrerer Gebrechen in der Justiz und neu aufgelegter Abgaben, Beschränkung des Judenwuchers, Einrichtung eines Korumarktes u. dgl. m., wurde an den Rath verwiesen, von diesem zwar gehört aber nicht zufrieden gestellt, hielt Berathungen der Zünfte, wählte einen Bürgerausschuß, rottete sich mehrmals, während ihre Abgeordneten Bescheid von dem Rath forderten, zu Hunderten auf dem Platze vor dem Römer zusammen, wendete sich an die Reichsstädte Speier und Straßburg, welche ihr durch Abgeordnete Beistand zusagten, und befragte auswärtige Rechtsgelehrte. Die von dem Kaiser ($\frac{1}{11}$. Jul. 1612) ernannten Commissarien, der Kurfürst Johann Schweikard von Mainz und der Landgraf von Hessen-Darmstadt, brachten durch ihre Räthe und durch persönliche Drohungen einen Abschied (Bürgervertrag) in 71 Artikeln zu Stande ($\frac{21. \text{ Dec. } 1612}{3. \text{ Jan } 1613}$, vom Kaiser bestätigt $\frac{1}{11}$. Mai 1613), wornach der Rath durch achtzehn neue Mitglieder aus der Bürgerschaft vermehrt und allmälig durch Nichtwiederbesetzung der erledigten Stellen auf die alte Zahl von drei und vierzig zurückgebracht werden sollte, die Vorlage der Privilegien und Urkunden an eine Commission von sieben Bürgern bewilligt, mehreren Beschwerden über Justizsachen und Auflagen abgeholfen, eine feste Ordnung über die Zahl der Juden versprochen und der Zinsfuß auf die kaufmännischen acht von dem Hundert beschränkt wurde. Wenige Tage nachher begehrte der Ausschuß ($\frac{1}{11}$. Jan. 1613) Einsicht der Judenstättigkeit und, als diese gewährt wurde, Vorlage der Rechnungen und, nach Prüfung derselben durch dazu ernannte Neuner ($\frac{1}{11}$. April), die Wahl des mit dem Monat Mai antretenden Bürgermeisters aus den neuen Rathsgliedern. Zwar vereinigten sich Rath und Ausschuß über ein Compromiß ($\frac{1}{11}$. Dec.), wornach sieben rechtschaffene Männer (drei aus dem Rath, drei aus den Zünften, einer gemeinschaftlich) gewählt werden sollten, um die gegenseitigen Beschwerden zu sammlen, an drei Juristen-Facultäten zu versenden und nach dem Urtheil der Mehrzahl derselben, wofern nicht

Digitized by Google

Einhelligkeit stattfinde, den Spruch zu fällen; aber die Bewegung unter der Bürgerschaft mehrte sich mit jedem Tage. Der Lebkuchenbecker Vincenz Fettmilch, der Schreiner Konrad Gerngroß und der Schneider Konrad Schopp traten an die Spitze der Mißvergnügten, stärkten sich durch die Zünfte, wiegelten den Pöbel auf, erregten einen Zusammenlauf ($\frac{13}{23}$. Mai 1614), schlossen den alten Rath in dem Römer ein und zwangen denselben ($\frac{15}{25}$. Mai) vor einem Notar und zwei Zeugen (Hector Baumann, Buchdruckergesell aus Hanau, und Konrad Schneider, Bierbrauer aus Bockenheim) abzudanken. Der neue Rath verkündigte ($\frac{4}{14}$. Jun.) allen Reisenden, Kauf- und Handelsleuten, welche zur Messe, oder sonst in die Stadt kommen würden, sicheres Geleit und sattsamen Schutz, da die obwaltenden Mißhelligkeiten nur den alten Rath beträfen und Bürgerschaft und Zünfte mit Niemanden sonst etwas in Unguten zu schaffen hätten. Der Kaiser erneuerte durch ein Mandat ($\frac{29.\ \text{Mai}}{8.\ \text{Jun}}$) die Vollmacht der Commissarien, befahl den alten Rath wieder einzusetzen, demselben in Gemeinschaft mit dem neuen Gehorsam zu leisten und sich alles Zusammenrottens zu enthalten, behielt den Rädelsführern Untersuchung und Bestrafung vor und bedrohte jede fernere Widersetzlichkeit mit der Reichsacht. Mainzische und Hessische Subdelegirte fanden sich ($\frac{1}{11}$. und $\frac{4}{14}$. Aug.) wieder in Frankfurt ein; aber während die Bürgerschaft Abgeordnete an den Kaiser nach Linz sendete und die Parition bis zur Rückkehr derselben zu verschieben bat, vermehrte ein Auszug vieler, wahrscheinlich bei den Unruhen betheiligter, Handwerksburschen aus der Stadt ($\frac{3}{13}$. Aug.) die Aufregung, rottete sich ($\frac{22.\ \text{Aug.}}{1.\ \text{Sept.}}$) ein Pöbelhaufen zusammen, drang in die Judengasse ein, plünderte die Häuser und zwang die Einwohner auf ihren Gottesacker zu flüchten, von wo sie am folgenden Tage durch bewaffnete Bürger abgeholt und, bei 1400 Köpfe stark, mit dem was sie von ihrer fahrenden Habe gerettet hatten, auf Schiffe zur Flucht geleitet wurden. Die Subdelegirten mußten sogar ($\frac{27.\ \text{Aug.}}{6.\ \text{Sept.}}$) die Wahl eines Interimsrathes der Städte Frankfurt und Sachsenhausen von 43 Mitgliedern, darunter jedoch einige der abgesetzten, zugeben und entfernten sich wieder. Der Kaiser aber ächtete durch ein Mandat ($\frac{25.\ \text{Aug.}}{4.\ \text{Sept.}}$), welches ein Herold

(4/8. Sept.) bekannt machte, die drei Rädelsführer, und die Commissarien verlangten (4/8. Sept.) die Auslieferung derselben. Ludwig, welchen die Aufrührer einen Pfaffenknecht schimpften und des Uebertritts zu dem Papismus und der Aufnahme dreier Jesuiten in Darmstadt beschuldigten, wollte anfangs Gewalt brauchen, ließ sich davon jedoch durch gleichzeitige Unruhen in Worms und Speier und durch Besorgnisse vor Einmischung der Union abhalten. Erst als der Kurfürst von Pfalz und die Wetterauischen Grafen die Stadt zur Befolgung der kaiserlichen Befehle ermahnten, erlangten die Commissarien die Wiedereinsetzung des alten Raths und der vertriebenen Bürger, nicht aber die Auslieferung der Geächteten, welche kaiserliche Privilegien gegen fremde Gerichte und gerichtliche Achtsbriefe vorschützten. Ein deßhalb von dem Rath eingeholtes Gutachten der Marburger Juristenfacultät erklärte jedoch diese Einrede für unstatthaft, Mainz und Darmstadt schnitten die Getraide- und Holz-Zufuhren ab, verhörten in ihrem Gebiete ergriffene Bürger peinlich (wobei Einer vorgab, man habe die Stadt der Schutzherrschaft von Pfalz und Hessen-Cassel übergeben wollen, dessen diese Fürsten aber unwissend waren) und der Rath ermahnte die Bürgerschaft zur Ruhe. Die Geächteten sahen sich von ihren Zunftgenossen verlassen, Gerngroß ergab sich (27. Nov. / 7. Dec.) freiwillig an den Landgrafen, Fettmilch wurde, nachdem er aus der ersten Haft von seinen Anhängern unter den jungen Burschen befreit worden war, von Stadtsoldaten und bewaffneten Bürgern in seinem Hause, zugleich mit Schopp, gewaltsam ergriffen (28 Nov. / 8 Dec.), nach Höchst ausgeliefert und von da nach Aschaffenburg gebracht. Die Commissarien stellten zu Frankfurt und Höchst peinliche Untersuchungen an und ließen das im Namen des Kaisers gefällte Urtheil (das Transfix), im Beisein ihrer Subdelegirten und unter Bedeckung von Mainz und Darmstadt geschickter 2000 Fußgänger und 500 Reiter und Aufführung von Geschütz aus dem Zeughause, (28 Febr. / 10 März 1616) auf dem Roßmarkte zu Frankfurt vollziehen. Die drei Rädelsführer und einer ihrer Hauptgenossen, Georg Ebalt (Eberlein), wurden nach Abhauung der beiden Vorderfinger geköpft, Fettmilchs Körper geviertheilt und an vier Landstraßen aufgehängt, sein dreieckiges Haus in der Töngesgasse

Digitized by Google

niedergerissen und eine Schandsäule *a*) auf dem Platze aufgerichtet, sein Weib und seine Kinder mit Verlust aller ihrer Habe aus dem Frankfurtischen, Mainzischen und Hessen-Darmstädtischen Gebiet verbannt, noch drei andere Aufrührer geköpft, die Köpfe sämmtlicher Hingerichteten an dem Brückenthurm aufgesteckt und die Körper unter dem Galgen begraben, neun Minderschuldige mit Ruthen gestrichen und nach Beschwörung der Urphede aus den drei Gebieten verbannt, acht andere theils auf immer, theils auf bestimmte Zeit und Meilen verwiesen, den Entwichenen die Rückkehr auf immer untersagt und ein gewisser Hartmann Gaißelbach geächtet. Eine Abtheilung Reiter und Fußvolk führte hierauf die vor dem Galgenthor versammelten Juden wieder in ihre Gasse ein, wo die neue von dem Kaiser $\left(\frac{24.\ \text{Dec. } 1616}{3.\ \text{Jan. } 1617}\right)$ bestätigte, bis aus die neueste Zeit gültige Judenstättigkeit verlesen und das Reichswappen, mit der Ueberschrift: „Römisch kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Schutz!“ angeschlagen wurde. Ein weiteres Erkenntniß legte 225 benannten Personen eine Geldstrafe von 25000 Gulden für den kaiserlichen Schatz und Bezahlung der Hälfte der Commissionskosten auf und verurtheilte die Zünfte, neben Auflösung derselben, in gleiche Strafe und die andere Hälfte der Kosten. Den beiden adelichen Gesellschaften von den Häusern Limburg und Frauenstein blieben ihre Vorrechte, und die Schatzung wurde bei dem Alten belassen, außerdem aber der Bürgervertrag in den meisten Puncten bestätigt und die Bürgerschaft wieder zu kaiserlichen Gnaden angenommen.

Die Vollziehung der dem K. Ludwig in dem **Jülichschen Erbfolgestreite** gewordenen kaiserlichen Aufträge haben wir bereits oben (§. 41. S. 237.) beschrieben, und auf die Verhältnisse desselben zu der **evangelischen Union** werden wir später (§. 43.) zurückkommen. Zog er sich durch seine Anhänglichkeit an das Haus Oestreich gleich bei der Verbreitung des großen Kriegs nach Deutschland einen feindlichen Einbruch in seine Staaten und seine eigene Gefangennehmung (s. §. 40. S. 159.) zu, so lohnte

a) Bei dem großen Brande 26. Jun. 1719 wurde die Schandsäule durch die einstürzenden Häuser in drei Stücke zerschlagen, welche man im Zeughaus aufbewahrte.

Digitized by Google

ihm dafür reichlich die Gunst des Kaisers Ferdinand II., nicht allein in dem **Processe mit Hessen-Cassel**, sondern auch durch ein **Majorennitäts Privilegium** ($\frac{1}{15}$. Nov. 1625), welches den jedesmaligen Regierungsnachfolger für volljährig mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre erklärte *a*) und durch ein Decret ($\frac{1}{11}$. April 1623) über Schenkung eingezogener Besitzungen der Anhänger des Pfälzers *b*), welche jedoch im Westphälischen Frieden sämmtlich zurückgegeben werden mußten, namentlich der Rechte der Grafen von Isenburg an dem **Dreieich** (s. §. 39. S. 135.), des Löwensteinischen Schlosses **Habitzheim** (welches jedoch dem früher damit beschenkten Reichshofraths-Vicepräsidenten von Stralendorf für 24000 Thaler abgekauft werden mußte) und des Solmsischen Viertheils an Stadt und Amt **Butzbach** (worüber $\frac{1}{15}$. Jun. 1629 ein besonderer Schenkungsbrief für Georg II. ausgefertigt wurde) und Erspectanz auf den Pfälzischen Antheil an **Umstadt** nebst dem Gerichte **Otzberg**, wofern nicht von den Agnaten gütlich oder rechtlich ein Anderes erhalten werde, (geschenkt $\frac{1}{11}$. April 1626), so wie auf einige Rheininseln an der Pfälzisch-Hessischen Gränze und das Geleit durch die obere Grafschaft Katzenelnbogen und den Dreieich.

Der Tod seiner Gemahlin Magdalene (4. Mai 1616) und seiner Stiefmutter Eleonore (s. §. 39. S. 133.) und andere Vorfälle versetzten Ludwig in eine so trübe Stimmung, daß er seinen Schmerz am Grabe des Erlösers ausweinen wollte, nach einem Besuche bei dem (s. 14. Dec. 1617 mit seiner zweiten Tochter Anna Eleonore vermählten) Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, (1. Aug. 1618) die Reise antrat, sich über Mümpelgard (wo er den s. 13. Jul. 1617 mit seiner ältesten Tochter Elisabeth Magdalene vermählten Herzog Ludwig Friedrich besuchte), Lyon und Marseille zu Schiff nach Spanien und von da nach Malta begab, auf den Rath des Großmeisters der Johanniter die Fahrt nach Palästina unterließ und über Neapel, Rom, Florenz, Venedig, Inspruck und München nach dreiviertel-

a) v. Rommel Buch IV. Hptst. 2. Beil. XIV. Bd. VI. S. 289. — *b*) Häberlin u. Deutsche R. Gesch. fortgef. v. Senkenberg Bd. XXV. S. 326.

Digitized by Google

jähriger Abweſenheit (7. Mai 1619) in ſeine Reſidenz zurückkehrte. Die ehrenvolle Aufnahme, welche er ſowohl bei dem Spaniſchen Könige Philipp III., als bei dem Papſte Paul V. gefunden hatte, vermehrte den Argwohn der proteſtantiſchen Fürſten gegen ihn und veranlaßte das Gerücht, er wolle zu dem katholiſchen Glauben übertreten, um ſo mehr da er die Schmähreden und den Artikel der Kirchenagende wider den Antichriſt verbot. Wie ſehr man ihm hierin unrecht that und er hingegen feſt an der ſtrengen Lutheriſchen Lehre hieng, beweiſt ſeine eifrige Theilnahme an dem Streite der Theologen zu Gieſſen und Tübingen über die Frage, ob Chriſtus ſeine göttlichen Eigenſchaften auf Erden nur verborgen (Κρύψις) oder ſich derſelben ganz entäußert (Κένωσις) habe, (ſ. 1616) und die Einführung der von den Sächſiſchen Theologen zu Gunſten der durch den Landgrafen beſchützten Gieſſener Mentzer und Feuerborn gegebenen Entſcheidung in ſeinen Kirchen und Schulen (1624), durch eine Ordnung und Befehl, wie wegen etlicher Puncte chriſtlicher Religion ꝛc. ſoll gelehrt werden.

Durch Kauf erwarb Ludwig: von Mainz (1608) den Wald **Münchsbruch** bei Haſſloch im Amte Dornberg, gegen die vormals Bickenbachiſchen und Erbachiſchen Garben in der Gernsheimer Gemarkung und 2000 Gulden; von den Grafen von Erbach (1621) das Dorf **Langwaden** im Bezirk von Bensheim, für 20000 Gulden; von der adelichen Familie der Knebel von Katzenelnbogen (1624) die Hälfte der **Knoblauchsau**, einer Rheininſel in der vormals Poppenheimer, nunmehr Erfelder Gemarkung, wozu L. Georg II. (1642) noch ein Achtel (die drei übrigen ſind an Kurpfalz gekommen) von einem Herrn von Frankenſtein kaufte. Ein der Familie von Wallbrun (1624) abgekauftes Reichslehn innerhalb der Ringmauern von Frankfurt, das ſogenannte Klapperfeld, vertauſchte Georg II. an die Stadt gegen Häuſer und Gärten auf der Zeil, mit gleichen Freiheiten. Durch Ausrodung eines wilden Gebüſches wurde (1608) der beträchtliche Hof Rheinfelden im Amte Dornberg angelegt, deſſen Befeſtigungen im großen Kriege den Nachbarn eine Zuflucht gewährten. Zu Jägersburg, zwei Meilen von Darmſtadt, wurde ein Jagdhaus und ein Thiergarten angelegt. Grebenau erhielt (1605) Stadtgerechtigkeit, und Zwingenberg, nach früheren

Digitized by Google

Privilegien des Römischen Königs Rudolph von Habsburg und des Landgrafen Georg I., einen Wochen- und Jahrmarkt. Vor dem Bessunger Thore zu Darmstadt legte Johann Philipp von Buseck ein Hospital an und entstand die (alte) Vorstadt. Nidda erhielt eine steinerne Brücke und, wie auch Bickenbach und Reinheim, eine neue Kirche, jedoch nicht auf des Landgrafen Kosten. Der große Wildstand, welchen Ludwig unterhielt, und die glänzenden Jagdfeste, welche er Kaisern und Kurfürsten bereitete, wurden dem Landmann oft drückend. Auch klagte man über Begünstigung des Adels, der ritterlichen Beamten und außerordentlicher Befehlshaber im Krieg und Frieden. Die glänzende Hofhaltung, obgleich die Hofkost (1618) abgestellt wurde, die vielen Reisen und die kostspieligen Reichsprocesse veranlaßten oft Finanznoth, und dazu zahlte der Landgraf noch Gnadengehalte an die geistlichen Herrn im Erzstifte Mainz, während er selbst Pensionen von dem Spanischen Könige bezog, welche auf seinen Sohn übergiengen *a*) und ihm bei vielen Deutschen Ständen zum Vorwurf gereichten.

In seinem Testamente *b*) (6. Oct. 1625) bestätigte Ludwig die Hausverträge über die Erbfolge und die Abfindung seiner Brüder, verpflichtete den Nachfolger **Georg II.** (geb. 17. März 1605) zur Zahlung eines jährlichen Deputats von 6000 Reichsthaler an den zweitgeborenen Prinzen Johann (geb. 17. Jun. 1609) und von 5000 Thaler an jeden der beiden jüngeren, Heinrich (geb. 1. April 1612) und Friedrich (geb. 28. Febr. 1616), setzte die Vererbung desselben dergestallt fest, daß der Längstlebende 10000 Thaler erhalten sollte, bestimmte den Unterhalt der noch unverheiratheten fürstlichen Fräulein (auf jährlich 400 Thaler) und die Aussteuer (auf 10000 Gulden), ernannte für den etwa eintretenden Fall einer minderjährigen Regierung seine beiden Brüder, den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen und den Markgrafen Christian von Anspach-Baireuth zu Regenten und Vormündern, ermahnte seine Söhne zu brüderlicher Eintracht, einer frommen, gerechten und milden Regierung und

a) Erzehlung wie es umb den Marpurgischen Successionstreit bewand Beil. CCXLVI. — *b*) Hessisches Staatsrecht Buch II. H. 1 u. 2. S. 135.

Digitized by Google

treulichem Halten zu dem Kaiser und dessen Erzhaus „mit Worten, Hertzen vnd in der That, zu allen und jeden Occasionen" — auch wider J. K. Majestät vnd dero durchlauchtigstes Hauß Oesterreich sich nimmer mehr in einiger Kriegs-Expedition gebrauchen lassen sollen", und verpflichtete seinen Nachfolger ausdrücklich „vf den gemeinen Landtägen — L. Morizen, und den Seinigen, des Directorii halben, keinen Vorzugk darauf (zu) gestatten, sondern allen Fleiß an(zu)kehren, daß es sowohl mit den Landtägen wechselsweise, und ein Landtag umb den anderen, als auch in yedes fürstlichen Theils Landschaft mit dem Directorio gehalten und alternirt werde", und mit Zuthun Morizens das Hofgericht zu Marburg zu bestellen „es were dann Sach, daß L. Moriz an die gebürliche Wiederbestellung nicht recht wollte, oder wir bey unserem Leben noch ein anderes verordneten" a). Nicht ein volles Jahr nachher starb er (27. Jul. 1626) an einem Schlagflusse.

§. 43. Beide Hessen während des dreißigjährigen Kriegs, bis auf die Landung des Schwedenkönigs.

Sobald der in Böhmen ausgebrochene **große Krieg** sich nach Deutschland verbreitete (s. §. 40. S. 158.), mußte Hessen in denselben verwickelt werden, schon wegen seiner geographischen Lage, mehr noch wegen der Stellung der beiden Landgrafen zu den streitenden Partheien, Morizens zu der Union, Ludwigs zu dem Kaiser. Die Ursachen, den ganzen Verlauf des durch die widerstreitenden Interessen des Kaisers, der katholischen und der protestantischen Stände des Reichs, die Theilnahme fremder Mächte und die Verschmelzung anderer Kriege mit demselben so verwickelten und einen vielfach revolutionairen Character annehmenden Kampfes um religiöse und bürgerliche Rechte, Erhaltung und Erweiterung bestehender Herrschaft und Begründung neuer, bei welchem Fürsten und Völker in gleichem Grade betheiligt waren,

a) Jeder seiner vier noch lebenden Töchter setzte er ein Legat von 500 Gulden Frankfurter Währung aus, um sich dafür goldene Ketten, oder was dergleichen ihnen beliebe, zu seinem Gedächtniß zu tragen, machen zu lassen.

Digitized by Google

und die Folgen deſſelben in ihrem Zuſammenhange darzuſtellen, iſt zwar nicht Aufgabe des Heſſiſchen Spezialgeſchichtſchreibers; jedoch muß derſelbe um des Einfluſſes willen, welchen dieſer Krieg auf ſein beſonderes, mehr als andere davon ergriffenes Land, namentlich die Verhältniſſe der beiden Fürſtenthümer zu einander, die endliche Entſcheidung des Marburgiſchen Erbfolgeſtreits und die Fortbildung der Landesverfaſſung gehabt hat, und wegen der thätigen Theilnahme, vornehmlich Heſſen-Caſſels, an demſelben, den allgemeineren Hauptereigniſſen folgen und daran die nähere Erörterung der Heſſen insbeſondere betreffenden knüpfen.

Der Sache nach war die Deutſche Reichsverfaſſung ſeit der Sonderung der katholiſchen und evangeliſchen Stände auf dem Reichstage zu Regensburg (ſ. §. 40. S. 154.) aufgelöſt und thätlich der Frieden gebrochen durch die Unterdrückung der Reichsſtadt Donauwerth (ſ. §. 40. S. 153.) und den Jülich-Cleviſchen Erbfolgeſtreit (ſ. §. 41. S. 233.). Sprach man auch noch von gütlicher Beilegung der vielfachen gegenſeitigen Religionsbeſchwerden, deren Nichterledigung jede Parthei der anderen Schuld gab, ſo ſtanden doch die Schutzbündniſſe der Katholiſchen und Evangeliſchen (ſ. §. 41. S. 230.), bereit zur Abwehr eines Angriffs, einander gegenüber, drohender als zuvor, zu der Zeit, wo wegen des **Böhmiſchen Kriegs** Rüſtungen und Durchzüge in Deutſchland begannen und das Haupt der Union, der Kurfürſt Friedrich V. von Pfalz, die Wahl zum Böhmenkönige annahm und ſich bemühte ſeine Sache zugleich zu der ſeiner Glaubensgenoſſen zu machen. Die Unirten hielten ($\frac{3}{13}$ Nov. bis $\frac{6}{16}$ Dec. 1619) einen Unions- und Correſpondenztag zu Nürnberg *a*), zu welchem alle proteſtantiſche Stände (die Correſpondirenden) eingeladen waren, und auf welchem auch ein kaiſerlicher Abgeordneter, der Graf Johann Georg von Hohenzollern, erſchien, um Abſtellung der Beſchwerden zu verſprechen und von der Unterſtützung der Böhmen abzumahnen. Die theils in Perſon (darunter Moriz von Heſſen-Caſſel) anweſenden, theils durch Geſandte vertretenen unirten Stände und die Abgeordneten

a) S. die betreffenden Actenſtücke in *Londorp* acta publica Thl. I. S. 866 bis 890.

Digitized by Google

mehrerer correspondirenden erklärten, auch sie wünschten Erhaltung des Friedens und Beilegung der Religionsstreitigkeiten, wozu vor allen Dingen erforderlich sei, daß keine deßhalbigen Processe an dem Reichshofrath angenommen, von dem Reichskammergericht abgerufen und statt den Austrägalinstanzen kaiserlichen Commissionen übertragen würden, und daß die Katholischen die zuerst ergriffenen Waffen niederlegten und ihre Werbungen und Einführungen fremden Kriegsvolks einstellten, wodurch auch die Evangelischen gezwungen worden seien, sich in Vertheidigungsstand zu setzen. Sie hätten den Anfang und Fortgang der Böhmischen Sache ungern gesehen, jedoch, da zu besorgen stehe, daß der Krieg sich in das Reich verbreite, beschlossen, falls einer oder der andere von ihnen, zumal der jetzige König von Böhmen, in seinen Erblanden angegriffen werden sollte, demselben mit erlaubter Vertheidigung beizustehen. Im Abschiede beschlossen die Unirten, sich in gute Kriegsverfassung zu setzen, die ausschreibenden Fürsten des Ober- und Niedersächsischen Kreises um Berufung von Kreistagen zu ersuchen, bei dem Kaiser den versprochenen Compositionstag in Erinnerung zu bringen, von dem Herzog Maximilian von Bayern, als Haupt der Liga, durch eine Gesandtschaft ($\frac{11}{21}$. Dec.) kategorische Antwort binnen zwei Monaten zu fordern, ob die Katholischen bereit seien zur Niederlegung der Waffen, zur Abstellung der keiner weiteren Erörterung bedürfenden Beschwerden und zu einer Tagsatzung mit den Evangelischen, und die Böhmische Sache in guter Obacht zu behalten. Maximilian antwortete ($\frac{18}{28}$. Dec.) auf diese herausfordernde Anfrage in noch drohenderer Art, die Katholischen trügen keine Schuld an dem Nichtzustandekommen der Vergleichshandlungen, hätten vielmehr Grund zu größerem Mißtrauen, und ihre Rüstungen seien nur zum Zweck der Vertheidigung, nicht des Angriffs gegen die der Augsburgischen Confession zugethanen und unirten Stände geschehen. Die Forderung einer kategorischen Antwort wegen Niederlegung der Waffen müsse ihn um so mehr befremden, da dies eine allgemeine, nicht die Katholischen allein, sondern auch den Kaiser und das Reich angehende Sache sei, welche er jedoch seinen Mitständen zu einer förderlichen bestimmten Antwort mittheilen wolle. Auf einer zu diesem Zweck in Würzburg gehaltenen Zusammenkunft

Digitized by Google

rechtfertigten die Katholischen ($\frac{21. \text{ Febr.}}{5. \text{ März}}$ 1620) durch ein ausführliches Schreiben *a*) ihr Benehmen, warfen alle Schuld der begonnenen Rüstungen auf die Correspondirenden und erklärten die Forderungen derselben nicht erfüllen zu können. Selbst protestantische Stände neigten sich auf die Seite des Kaisers. Der Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen warb nicht nur Truppen und bewirkte auf einem Kreistage zu Leipzig einen Beschluß der Obersächsischen Stände *b*) ($\frac{5}{15}$. Febr.), durch welchen diese sich zu der Neutralität in dem Böhmischen Kriege verpflichteten und zur Behauptung derselben 3000 Fußgänger und 1000 Reiter unter die Direction ihres Kreisobersten stellten; sondern fand sich auch auf Einladung des Kurfürsten Johann Schweikard von Mainz mit diesem, dem Kurfürsten Ferdinand von Köln, dem Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt und den Gesandten von (Kurtrier? und) Bayern zu der Zusammenkunft in Mühlhausen *c*) ($\frac{6}{16}$. bis $\frac{14}{24}$. März) ein, auf welcher beschlossen wurde, dem Kaiser hülfreiche Hand zu bieten, damit derselbe bei seinem rechtmäßig erlangten Kaiserthum und Königreich erhalten werde. Vergebens hatte Moriz von Hessen-Cassel, nach einer persönlichen Unterredung mit dem Mainzer Kurfürsten zu Eisenach, seinen Geheimenrath und Hofmarschall Dietrich von Werder nach Mühlhausen geschickt, um den Kurfürsten von einem solchen Bündniß abzumahnen, welches auch der König Christian IV. von Dänemark wiederrieth. Johann Georg erklärte in seinem Antwortschreiben an den Landgrafen ($\frac{5}{15}$. März) dessen Ermahnungen für unzeitig und unnöthig, ließ sich durch eine von Mainz, Köln und Bayern ausgestellte Versicherung (Sinceration und Assecuration) des Fortbesitzes der säculariſirten geistlichen Güter in den beiden Sächsischen Kreisen ($\frac{14}{24}$. März) beschwichtigen, trat den gefaßten Beschlüssen bei und genehmigte die entworfenen Schreiben an den Kaiser, den Pfälzer, die Unirten, die Böhmen, die Stände von Ungarn, das Reichsstädtische Directorium und die Wetterauischen, Fränkischen und Schwäbischen Grafen. Der

a) *Londorp* Thl. II. S. 7. — *b*) *Meier* Londorp cont. Thl. I. S. 228. Moser Sächsische Kreisabschiede S. 222. — *c*) *Londorp* Thl. II. S. 11 bis 25.

Digitized by Google

Landgraf von Darmstadt übernahm die Verhandlungen mit der Stadt Frankfurt und vollzog diesen Auftrag, von dessen Erfolg wir jedoch nicht unterrichtet sind *a*). Alle übrigen Abmahnungen und Drohungen, sowohl der Mühlhäuser Verbündeten, als des Kaisers *b*), verfehlten ihre Wirkung. Beide Partheien setzten ihre Rüstungen fort. Das Heer der Unirten, unter dem Markgrafen Joachim Ernst von Anspach, lagerte sich bei Ulm, das der Ligisten, unter dem nachmals als Graf Tilly so berühmt werdenden General Johann Tserklaes, bei Donauwerth. Täglich erwartete man eine Schlacht, als der Führer des Unionsheeres, der Herzog Johann Friedrich von Würtemberg, der Prinz Wilhelm von Hessen-Cassel und Gesandte der anderen unirten Stände $\left(\frac{26.\ \text{Mai}}{5.\ \text{Jun.}}\right)$ zu einem Tage in Ulm zusammentraten, unter Französischer Vermittelung Unterhandlungen angeknüpft und $\left(\frac{23.\ \text{Jun.}}{3.\ \text{Jul.}}\right)$ zwischen Maximilian von Bayern und Joachim Ernst von Anspach, im Namen der katholischen und der evangelischen Stände des Reichs, ein Vertrag *c*) abgeschlossen wurde, kraft dessen kein Mitglied des einen Bundes ein solches des anderen in seinen Staaten angreifen sollte, rechtmäßiger Durchzug auf zeitiges Ersuchen und genügende Versicherung gegenseitig gestattet, Böhmen ausgenommen und künftige gütliche Verhandlung wegen der Religionsbeschwerden und verursachten Kriegsschäden vorbehalten wurde. Das Heer der Unirten zog ab nach Oppenheim zum Schutz der Pfalz gegen etwaigen Angriff. Bayern und Sachsen halfen die kaiserlichen Erblande wieder unterwerfen.

Noch ehe dies geschah, hatte der **Pfälzische Krieg** begonnen. Der Oestreichische Gesandte am Madriter Hofe, Graf Franz Christoph von Khevenhiller, bewirkte, daß der König Philipp III. von Spanien, durch den damaligen Besitzer der Burgundischen Lande, den Erzherzog Albrecht, dem Marchese Ambrosio Spinola (½8. Jun. 1620) den Befehl zugehen ließ, mit der Hälfte der in den Niederlanden stehenden Spanischen und

a) Häberlin n. Teutsche R. Gesch. fortgef. von v. Senkenberg Bd. 21. S. 498. Anmerk. — *b*) *Londorp* Thl. II. S. 27 bis 32. — *c*) Daselbst S. 48.

Digitized by Google

Italieniſchen Kriegsvölker, 2000 zu Fuß und 4000 zu Roß, durch die geiſtlichen Kurfürſtenthümer in die Pfalz einzubrechen, dieſelbe zu ſequeſtriren und ſich dann mit dem kaiſerlichen Heere in Böhmen zu vereinigen. Die durch den Prinzen Moriz von Oranien (Friedrichs von Pfalz Oheim von mütterlicher Seite) gewarnten Unirten befragten ſich deßhalb (¾. Jun.) bei dem Kurfürſten von Sachſen und baten denſelben ſeinen Einfluß zur Erhaltung des Friedens in dem Reiche anzuwenden, erhielten aber (½. Jul.) zur Antwort, ihm ſei von dieſen Rüſtungen nichts weiter bekannt, als was die Zeitungen darüber meldeten, er vermuthe daher, der Erzherzog wolle dem Kaiſer zur Wiederunterwerfung ſeiner Erblande beiſtehen, ſeinerſeits ſei alles Mögliche geſchehen um den Krieg von dem Vaterlande abzuwenden, und habe er dafür nur ſchlechten Dank geärndtet. Dem Landgrafen Moriz ſchrieb der Erzherzog Albrecht (¹⁵⁄₂₅. Aug.), er hoffe, da der Zug nur dem Kaiſer zu Hülfe gegen Kurpfalz und die Rebellen geſchehe, daß der Landgraf, welchem das Haus Oeſtreich zu keiner „Offension Urſach noch Anlaß gegeben, der königlich Spaniſchen Majeſtät gutwillig assistiren und beyſpringen, oder ſich ja neutral erzeigen“ werde, wogegen er demſelben in des Königs von Spanien und eigenem Namen die Verſicherung gebe, daß ihm und ſeinen Landen und Unterthanen kein Schaden zugefügt, vielmehr das bisherige freundliche Verhältniß befeſtigt werden ſolle. Aehnliche Verſicherungen ſtellten der Kaiſer, der Erzherzog und Spinola anderen Ständen aus, namentlich der Stadt Frankfurt *a*). Auch der Sächſiſche Kurfürſt ſuchte den (¼. Aug.) bei ihm anfragenden Caſſelſchen Landgrafen dadurch zu beruhigen, daß er demſelben $\left(\frac{25.\ \text{Aug.}}{4.\ \text{Sept.}}\right)$ antwortete, nur Widerſetzlichkeit gegen Spinola werde Ungelegenheiten für Heſſen zur Folge haben, bei Vermeidung aller Urſache zu Thätlichkeiten dagegen Kurſachſen ſich der Erbverbrüderung und Einigung gemäß ſo bezeigen, wie Zeit und Gelegenheit es zulaſſen würden *b*). Bei Spinolas Heranrücken lagerte ſich das 18600 Fußgänger und 5680 Reiter zählende Unionsheer (¼. Aug.) bei Frankfurt, zog ſich aber, als die unweit Coblenz auf das rechte Rheinufer übergeſetzten Spanier bei Mainz wieder auf das linke

a) *Londorp* Thl. II. S. 170 bis 177. — *b*) Daſelbſt S. 191.

Digitized by Google

hinübergiengen, nach Oppenheim und von da in die Gegend von Worms zurück und leistete so schwachen Widerstand, daß Spinola Kreuznach, Alzei, Oppenheim (nach kurzer Gegenwehr der Besatzung), Simmern und Sobernheim besetzte und auch durch die von dem Grafen Friedrich Heinrich von Nassau (Morizens von Oranien Bruder) (Oct.) herbeigeführten Englischen und Niederländischen Hülfsvölker nicht an weiteren Fortschritten gehindert wurde, der Landgraf Moriz den Krieg einen Traubenkrieg nannte und der Markgraf von Anspach in den, jedoch wahrscheinlich ungegründeten, Verdacht fiel bestochen zu sein. Nicht eigentlicher Verrath, wohl aber Unentschlossenheit und Mangel an Uebereinstimmung lähmten die Maaßregeln der Unirten. Der Kaiser suchte einzelne Mitglieder von dem Bunde abzuziehen und bediente sich dabei insbesondere des Landgrafen Ludwig, welcher zu diesem Zweck (seit Jul.) durch seinen Schwiegersohn Ludwig Friedrich von Würtemberg-Mümpelgard (s. §. 42. S. 272.) auf dessen Bruder den Herzog Johann Friedrich von Würtemberg, zu wirken bemüht war *a*), zu Spinola nach Kreuznach reiste, zweimal ($\frac{31.\ Oct.}{10.\ Nov.}$ und $\frac{1}{8}$. Dec. 1620) mit kaiserlichen Vollmachtsbriefen nach Worms kam, wo gerade die Unirten tageten, Unterredungen mit den allein persönlich anwesenden Fürsten von Würtemberg und Anspach pflog, dieselben, unter hinzugefügter Drohung, der Kaiser werde jeden Widerstand gegen Spinola als seinen Feinden geleisteten Vorschub und Einmischung in die Böhmische Sache betrachten, zur Annahme eines Waffenstillstandes ermahnte, abschlägliche Antwort ($\frac{14}{24}$. Dec.) erhielt und dennoch sein Vorhaben nicht aufgab. Der Landgraf Moriz hingegen hatte gleich nach dem Ulmer Vertrage seine durch den Landausschuß bis auf fast 12000 gebrachten Truppen gemustert, die Festungen in den Stand gesetzt, Befehlshaber in der niederen Grafschaft Katzenelnbogen und der Herrschaft Eppstein ernannt, die alte Einigung mit der Stadt Oberwesel *b*) erneuert, die Stände des Oberrheinischen

a) Sattler Gesch. des Herz. Würtemberg Thl. VI. Beil. 41 bis 46. S. 135 bis 152. Vergl. den aus dem Darmstädtischen Archive schöpfenden v. Senkenberg in Fortf. von Häberlin n. Teut. R. Gesch. Bd. XXIV. S. 552 ff. — *b*) S §. 26 in Bd. I. S. 235.

Digitized by Google

Kreises durch seinen Sohn Wilhelm beschickt, den Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel zur Bereithaltung der Niedersächsischen Kreishülfe aufgefordert und den Prinzen von Oranien an die der Union gegebenen Versprechungen erinnert, fand jedoch bei seinen Landständen (s. §. 41. S. 244.) nicht hinreichende Unterstützung, mußte einen Theil der bewilligten Steuer an die Union einsenden, statt von derselben die gehoffte Zulage zu der Landesvertheidigung zu erhalten, und sah seinen Rheinischen Landausschuß durch den Ueberfall eines Spanischen Streifcorps auf Eppstein (Oct.) so entmuthigt, daß ihn ($\frac{1}{11}$. Nov) die Besatzungen in Braubach, Marrburg und Philippsburg baten, sie zu ihrer Feldarbeit zu entlassen und aus dem Ertrag der Steuer Soldaten zu bestellen, und ernste Zurückweisung verdienten. Die Grafen und Reichsstädte des Oberrheinischen Kreises blieben unthätig, der Herzog von Wolfenbüttel entschuldigte die nicht geleistete Hülfe mit dem Beschluß eines Kreistages zu Lüneburg und der großen Entfernung des Unionsheeres, der Herzog Franz Karl von Sachsen-Lauenburg wurde verhindert mit seinem für die Union geworbenen Fußregiment zu dem Markgraf von Anspach zu stoßen und trat einstweilen in Hessen-Casselsche Dienste, der Graf von Nassau zog sich wegen des herannahenden Winters und des (nach) Ablauf des zwölfjährigen Waffenstillstandes) bevorstehenden Wiederausbruchs des Spanisch-Niederländischen Kriegs in die Heimath zurück, und die Spanier besetzten nicht allein den größten Theil der Unterpfalz, sondern schonten auch die benachbarten Lande anderer unirter und nicht unirter evangelischen Stände nicht, breiteten sich über den Hundsrück nach der Mosel zu und durch die Rhein- und Lahngegenden nach der Wetterau aus und brachten Kaub, Bacherach, Rödelheim, Friedberg, Gelnhausen, Braunfels, Wetzlar und andere Städte zur Unterwerfung. Spinola verbot zwar jede Beeinträchtigung Hessischer Unterthanen bei Todesstrafe, ja ließ einen Spanischen Soldaten, welcher sich vor Rheinfels eines falschen Paßzettels bedient hatte, erschießen, konnte jedoch nicht hindern, daß streifende Partheien, welche sich bei Langen, Arheilgen und an anderen Orten trafen, selbst das Darmstädtische Gebiet verletzten.

Schon war der Kampf in Böhmen durch die Schlacht auf

Digitized by Google

dem weißen Berge bei Prag ($\frac{29.\ \text{Oct.}}{8.\ \text{Nov.}}$) entschieden, der Pfälzer Friedrich ($\frac{1}{11}$. Jan. 1621) geächtet und über Breßlau, Berlin und Küstrin nach Wolfenbüttel geflüchtet. Moriz stellte zu Cassel die sonst bei dem Wechsel des Jahres üblichen Festlichkeiten, mit Ausnahme der Bewirthung des Stadtraths, ein und ordnete außerordentliche Gebete zur Abwendung der päpstlichen Tyrannei und der Verfolgung der wahren christlichen und evangelischen Kirche an, gab aber dennoch den Ermahnungen seiner Gemahlin Juliane zur Aussöhnung mit dem Kaiser kein Gehör, antwortete seiner mit ihm deßhalb (Jan. und Febr.) Briefe wechselnden Schwester Christine (Gemahlin des Herzogs Johann Ernst von Sachsen-Eisenach) „jetzt sei nicht Abfall, sondern Standhaftigkeit Pflicht, der Kaiser handle nicht als Kaiser, sondern als ein von den Papisten verführter Gewalthaber", und reiste insgeheim ($\frac{1}{11}$. Febr.) nach Wolfenbüttel zu dem Pfälzer *a*). Auf Verlangen seiner Landstände willigte er zwar in die Fortsetzung der ohne sein Vorwissen mit dem Spanischen Unterfeldherrn d'Alzamora begonnenen Unterhandlungen zu Bingen wegen Freistellung des Rheinpasses bei St. Goar und einer Hessischen Neutralität (s. §. 41. S. 245.), verweigerte aber die Genehmigung des von seinen ihre Instruction auf eine strafwürdige Art überschreitenden Bevollmächtigten mit denen Spinolas ($\frac{26.\ \text{März}}{5.\ \text{April}}$) abgeschlossenen und von dem Kaiser und dem Erzherzog Albrecht ratificirten Bingenschen Vertrages und setzte die Unirten, den Kurfürsten von Pfalz, Spinola und Tilly davon in Kenntniß *b*). Der Landgraf Ludwig dagegen fuhr fort mit Würtemberg wegen der Trennung von der Union zu unterhandeln und schickte dem Markgrafen von Anspach Abschrift eines Schreibens an den Herzog ($\frac{7}{17}$. Febr.), in welchem er diesen auf die Gefahr aufmerksam machte, bei fortgesetzter Unterstützung des Pfälzers als ein Feind des Kaisers und Theilnehmer der Böhmischen Sache behandelt zu werden *c*). Die zu einem Unionstage in Heilbronn (s. $\frac{28.\ \text{Jan.}}{7.\ \text{Febr.}}$) versammelten Fürsten und Abgeordneten beschlossen deßhalb eine Gesandtschaft an den

a) v. Rommel Bd. VII. S. 401. — *b*) Daselbst S. 408. — *c*) v. Senkenberg a. a. O. Bd. XXV. S. 18 ff.

Digitized by Google

Kaiser zu schicken, entwarfen ($\frac{1}{24}$. Febr.) eine Instruction für dieselbe *a*), ersuchten den Landgrafen ($\frac{1}{18}$. Febr) durch ein gemeinschaftliches Schreiben und ein besonderes des Markgrafen, sich dahin zu verwenden, daß die fernere Vollziehung der Acht eingestellt werde, und gaben ($\frac{1}{9}$. Febr.) dem in Worms befehligenden Obristen Grafen Friedrich von Solms zu mündlicher Unterhandlung Vollmacht und Instruction, welche derselbe statt selbst zu überbringen im Original einsendete. Der Markgraf schloß sein Schreiben mit der Versicherung „wie er lieber in des Kaisers Diensten eine Pike tragen, als anderer Orten commandiren wolle". Ludwig berichtete sofort ($\frac{1}{24}$. Febr.) an den Kaiser, gab Spinola Nachricht und brachte, nach persönlichen Unterredungen mit dem Markgrafen und dem Grafen von Solms zu Zwingenberg ($\frac{26.\ \text{Febr.}}{8.\ \text{März}}$) und mit dem Markgrafen und dem Herzog von Würtemberg zu Weinheim ($\frac{1}{13}$. März) und Bensheim ($\frac{23.\ \text{März}}{2.\ \text{April}}$) und gepflogenen Verhandlungen mit Kurmainz und Kursachsen, auf einer abermalien Zusammenkunft in Mainz mit Spinola, dem Kurfürsten von Mainz, dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzog von Würtemberg ($\frac{2}{12}$. April), einen Vertrag *b*) zu Stande, kraft dessen alle Feindseligkeiten zwischen Spinola und den Unirten aufhören, die Unirten dem Kurfürsten von Pfalz, welchem auf Bitten Englands ein (nachmals auf weitere sechs Wochen verlängerter) zwei und dreißigtägiger Waffenstillstand (bis $\frac{1}{11}$. Mai) zugestanden wurde, weder unmittelbar, noch mittelbar, durch Mannschaft, oder Geld, Beistand leisten, ihre ohnehin ($\frac{1}{11}$. Mai) ablaufende Union weder verlängern, noch eine neue schließen, alle ihre Truppen aus der Pfalz und anderen zu deren Vertheidigung eingenommenen Orten abberufen und dem Kaiser gehorsam sein, und alle katholische und evangelische Stände, nur mit Ausnahme der Pfalz und der Jülich-Clevischen Lande, mit einbegriffen sein sollten. Der Kaiser genehmigte diesen Vertrag ($\frac{1}{24}$. April) und entließ die an ihn abgeordnete Gesandtschaft der Unirten mit der Schlußantwort ($\frac{30.\ \text{April}}{10.\ \text{Mai}}$), daß ihm hinsichtlich

a) Sattler a. a. O. Bd. VI. Beil. 47. S 152. — *b*) Der Vertrag steht Lateinisch bei Sattler Bd. VI. Beil. 48. S 159, Französisch bei *Dumont* T. V. P. II. p. 391.

Digitized by Google

des Pfalzgrafen, eines erklärten Aechters, nichts zugemuthet werden könne, bis derselbe sich ganz unterworfen, um Gnade gebeten und die Böhmischen (auf 100 Millionen berechneten) Kosten ersetzt habe, wovor nicht einmal eine Fürbitte für denselben einzulegen nach den Reichsgesetzen erlaubt sei, weßhalb die Unirten am sichersten die Räumung der sogenannten neutralen Plätze beschleunigen würden, wenn sie selbst Vorschub thäten, daß die kaiserliche Execution baldigst vollzogen werde. Die Union, von welcher sich bereits Straßburg durch den von Mainz und Darmstadt vermittelten Aschaffenburger Vertrag *a*) ($\frac{1}{21}$. März) und die anderen demselben binnen der dazu gestatteten sechswöchentlichen Frist beitretenden Reichsstädte getrennt hatten, hielt ihren letzten Tag in Heilbronn ($\frac{24. \text{ April}}{4. \text{ Mai}}$ bis $\frac{4}{14}$. Mai), vertheilte die Beiträge zur Abbezahlung ihrer eine Million rückständigen Soldes fordernden Truppen, löste sich förmlich auf und beschloß nur eine fernere vertrauliche Correspondenz zwischen den evangelischen Ständen zu unterhalten.

Verlassen von der Union, rechnete Friedrich zunächst noch auf die Hülfe des Niedersächsischen Kreises *b*). Er begab sich von Wolfenbüttel aus zu dem von dem Dänischen Könige Christian IV. ausgeschriebenen Kreistage zu Segeberg ($\frac{1}{11}$. März), auf welchem auch Gesandte des Königs von England (Jakob I, des Schwiegervaters von Friedrich), und der Generalstaaten von Niederland erschienen. Die Versammlung erließ ein Schreiben an Spinola ($\frac{1}{13}$. März) wegen Einstellung der Feindseligkeiten in dem Reiche und Zurückgabe der besetzten neutralen Plätze, und beschloß wahrscheinlich auch eine Gesandtschaft an den Kaiser. Spinola antwortete von Kreuznach aus, der Krieg sei angefangen worden wegen der Vergehen des Pfalzgrafen, nicht wegen der gehorsamen Stände; wo Schlösser und andere Orte eingenommen worden seien, gehörten dieselben Verbündeten des Pfalzgrafen; er begehre nicht die von dem Reiche zugelassenen Bündnisse, sondern die gegen den Kaiser gerichteten aufzulösen, und sei nicht weniger, als der König von Dänemark und die anderen Kreisstände zum Frieden geneigt. Auf die Nachricht von großen Rüstungen in

a) *Dumont* T. V. P. II. p. 387. — *b*) *Londorp* Thl. II. S. 390 bis 404.

Digitized by Google

Niederſachſen ſchrieben der Kaiſer (1/11. April) und der Kurfürſt von Mainz (4/14. d. M.) an den Herzog Friedrich Ulrich von Braunſchweig-Wolfenbüttel, wie unnöthig und Gefahr drohend ſolche Maaßregeln ſeien, nach bereits geſchehener Abſtellung der Exceſſe am Rhein und in der Wetterau und geſchloſſenem Vertrage mit den Unirten. Die Däniſche ſich für den (4/14. April) nach dem Haag entflohenen Pfälzer verwendende und um Einſtellung der Achtsvollſtreckung bittende Geſandtſchaft an den Kaiſer (Jun.) erhielt eine ähnliche Antwort, als die der Unirten.

Bayeriſche, Würzburgiſche und Bambergiſche Truppen unter Tilly rückten nach Ablauf des bewilligten Waffenſtillſtandes in die Oberpfalz ein und eroberten Cham, Amberg und andere Städte. Als Vertheidiger des Kurfürſten trat der Graf Ernſt von Mansfeld auf. Dieſer kühne Führer einer ſich durch erzwungene Lieferungen, Brandſchatzungen und Plünderungen den Unterhalt verſchaffenden Freiſchaar war bei dem Ausbruch des Kriegs in Böhmiſche Dienſte getreten, vertheidigte ſich, durch ein Schreiben Friedrichs a) von Wolfenbüttel aus (1/11. Febr.) zur Fortſetzung des Kampfs ermahnt, in Pilſen, bis einſt, in ſeiner Abweſenheit, (16. März) die Beſatzung gegen Zahlung ihres rückſtändigen Soldes die Feſte an Tilly überlieferte, legte darauf Werbeplätze in der Oberpfalz an, brachte bei 20000 Streiter, meiſt verabſchiedete Söldner der Union, zuſammen, verſchanzte ſich bei Windhauſen, täuſchte Tilly durch Unterhandlungen, zog in Eilmärſchen nach der Unterpfalz, vereinigte ſich mit den Kurfürſtlichen Truppen unter Obentraut und den Engliſchen Hülfsvölkern unter Horaz von Veer, nöthigte den von Spinola bei ſeiner Abberufung nach den Niederlanden als Befehlshaber des Burgundiſchen Heeres zurückgelaſſenen Goncalo Fernando de Cordova (14. Oct.) zur Aufhebung der Belagerung von Frankenthal, brandſchazte im Bisthum Speier, wendete ſich dann (im Dec.) nach dem Elſaß gegen den Biſchof von Strasburg, Erzherzog Leopold, des Kaiſers Bruder, warf eine Beſatzung in Hagenau und überwinterte in der Umgegend.

Ein zweiter Vertheidiger der Pfälziſchen Sache trat auf in

a) *Londorp* Thl. II. S 377.

Digitized by Google

dem Herzog Christian von Braunschweig-Wolfenbüttel (Friedrich Ulrichs jüngerem Bruder). Beleidigt durch die ihm vorenthaltene Belehnung mit dem Bisthum Halberstadt, zu dessen Administrator er erwählt worden war, lernte dieser einundzwanzigjährige Fürst Friedrichs schöne Gemahlin Elisabeth auf ihrer Flucht kennen, hob einen derselben entfallenen Handschuh auf, steckte denselben an seinen Hut und gelobte, nach alter Ritter Weise, dieses Pfand nicht eher abzulegen, bis er die Eigenthümerin in das Schloß zu Heidelberg zurückgeführt habe, brachte in Westphalen und Niedersachsen etwa 10000 Streiter zusammen, brandschatzte geistliche Stifter, wurde zwar durch Truppen seines eigenen Bruders und anderer benachbarten Fürsten aus dem Eichsfelde zurückgetrieben, drang aber durch den Paß an der Weser bei Hörter zur Hessischen Gränze vor, erhielt von dem noch immer gerüstet an der Spitze von 20000 Mann, theils Söldner, theils Landausschuß, stehenden Landgrafen Moriz *a*), gegen reichsverfassungsmäßige Versicherung, freien Durchzug durch dessen Lande, bemächtigte sich durch nächtlichen Ueberfall (½ 8. Nov.) der Mainzischen Bergfeste Amöneburg, nahm die Unterwerfung Neustadts an und suchte durch das zu dem Darmstädtischen Antheil Oberhessens gehörende Busecker Thal nach dem Main hin vorzudringen. Der Landgraf Ludwig ließ ihn ($\frac{22.\ \text{Nov.}}{2.\ \text{Dec.}}$) durch Gesandte ersuchen, er möge das Darmstädtische Gebiet mit solchem der Reichsordnung nicht gemäßen Durchzug und Einlagerung verschonen. Christian antwortete ($\frac{24.\ \text{Nov.}}{4.\ \text{Dec.}}$) von Mardorf (im Amte Amöneburg) aus, er wünsche friedlichen Durchzug, werde aber, falls ihm der Paß verweigert und seine Truppen angegriffen werden sollten, sich widersetzen. Als Ludwig ihm nochmals ($\frac{26.\ \text{Nov.}}{6.\ \text{Dec.}}$) von seinem Vorhaben abzustehen rieth, zumal da bereits Burgundische und Bayerische Truppen im Anzug seien, und Untersuchung und Bestrafung wegen gewaltsamen Einbruchs Braunschweigischer Reiter, Niederschießen und Niederhauen einiger Unterthanen und Plün-

a) Relation, Tractation und Schreiben zwischen Landgr. Ludwigen und Herz. Christian, ingleichen Landgr. Moritzen vorgegangen ꝛc. (Darmstadt?) 1622. 4. — *Londorp* Thl. II. S. 529 bis 539.

Digitized by Google

derung des Amtmanns Lehrbach, des von Tschernemél zu Friedelhausen und Anderer forderte, schrieb der Herzog von Neustadt aus ($\frac{28.\ Nov.}{8.\ Dec.}$) trotzig zurück: „er sehe wohl, daß es auf Behinderung des Passes abgesehen sei, habe aber kein Abschrecken vor dem Darmstädtischen Ausschuß und geworbenen Volk, noch fürchte er Versperrung des Wegs über den Rhein und Main nach dem Niederlande durch das Burgundische Heer, werde daher mit Gottes Hülfe sein Vorhaben vollziehen und, wenn er angegriffen werde, dermaßen in des Landgrafen Gebiet haußen, daß Kindeskinder sich darüber zu beklagen haben sollten". Ludwig forderte ($\frac{26.\ Nov.}{6.\ Dec.}$) seinen Vetter Moriz, als Agnaten und Erbverbrüderten und als Kreisobersten, auf, in Güte und Ernst mitzuwirken zum Abzuge des Braunschweigers aus dem Oberrheinischen Kreise und, dem Hessischen Erbvertrage gemäß, die Darmstädtischen Lande beschützen zu helfen. Moriz antwortete ($\frac{2}{12}$. Dec.): Christians Heer sei nicht auf des Königs zu Böheim und Kurfürsten Pfalzgrafen Namen allein, sondern auch zum Dienst der Generalstaaten geworben, dasselbe also aufzuhalten oder gar zurückzuschlagen und sich dadurch dessen mächtige Principale zu Feinden zu machen, erscheine ihm nicht gebührlich, erinnerte an die Lehnsverbindlichkeiten, in welchen namentlich Ludwig zu Kurpfalz stehe, und erklärte sich bereit, die erbvertragsmäßige Hülfe zu leisten, sobald Ludwig, ohne durch Theilnahme an heimlichen, der Reichs- und Kreisverfassung nicht gemäßen Bündnissen mit Katholischen zum Nachtheil der Evangelischen Veranlassung gegeben zu haben, angegriffen werden sollte. Dagegen, fügt er in einer Nachschrift hinzu, habe er gerade jetzt Ursache, die Hülfe des Erbvertrags gegen einen Spanischen Ueberfall am Rhein in Anspruch zu nehmen und schlage zu diesem Zweck eine Zusammenkunft der beiderseitigen Räthe (auf $\frac{1}{11}$. Dec.) in Schrecksbach oder Willingshausen (Dörfern an der Ziegenhainischen Gränze gegen das Darmstädtische) vor. Der Spanische Hauptmann Montoja hatte nämlich mit einigen hundert der von Cordova, angeblich um den Braunschweiger an dem Rheinübergang zu hindern, nach Kaub und Bacherach gelegten Wallonischen und Deutschen Reiter, geführt von einem Bürger aus Oberwesel, zur Nachtzeit ($\frac{11}{21}$. Nov.) die über Rheinfels angelegte obere Schanze (die Spanische Nuß genannt, deren

Digitized by Google

Abtragen schon Spinola gefordert, oder sie aufzubeißen gedroht haben soll) überfallen, einige Musketenschüsse aus derselben auf die Feste gerichtet, diese bei Tagesanbruch im Namen des Königs von Spanien zur Uebergabe aufgefordert und der Besatzung unter dem Hauptmann von Harstall freien Abzug mit Waffen und Gepäck angeboten; Harstall hatte jedoch, noch ehe ihm der in St. Goar befehligende Hans von Uffeln mit dem in der Nähe liegenden Landausschußregiment zu Hülfe kommen konnte, die Schanze wieder eingenommen, wobei, ohne Verlust auf Hessischer Seite, einige der Feinde erschlagen, andere gefangen genommen wurden. Ludwig erwiederte ($\frac{17}{7}$. Dec.) auf Morizens Schreiben: „dasselbe sei ihm zu spät zugekommen, um seine Räthe zu der gewünschten Zusammenkunft senden zu können, er wolle aber genaue Erkundigungen über den ihm bisher nur durch die Zeitungen bekannt gewordenen Vorfall bei Rheinfels einziehen und werde sich nach Befinden der Sache so erweisen, wie es die Schuldigkeit und die beschworenen Erbverträge erforderten, habe nicht in bedrohlicher Absicht, sondern aus getreuer Sorgfalt für das ganze fürstliche Haus Hessen und demselben angehörende Lande und Leute, Morizen ersucht den demselben befreundeten und persönlich von ihm besuchten Herzog Christian in Güte und Ernst zum Abzug aus den Gränzen des Oberrheinischen Kreises zu ermahnen, bedürfe keiner Belehrung über seine Lehnspflichten, mit welchen er ebensowohl dem Kaiser, Mainz, Würzburg und Fulda, als der Pfalz verwandt sei, und halte es für unnöthig, seine längst vorher wider landverderbliche Durchzüge und Vergewaltigungen mit katholischen und evangelischen Ständen geschlossene, den Reichsordnungen gemäße Bündnisse zu rechtfertigen, zumal da Moriz mehr als einmal sich so erklärt habe, daß man sich auf sein Kreisobristenamt nichts zu verlassen gehabt, und müße er deßhalb sein Gesuch ihm mit Rath und That beizuspringen nochmals wiederholen". Die weiteren Schreiben Morizens an Ludwig ($\frac{1}{11}$. Dec.) und dieses an jenen ($\frac{1}{21}$. Dec.) zeigten nur von der gereizten Stimmung beider, welche sich gegenseitig Vorwürfe über alte und neue Vorfälle, insbesondere den Zug vor Rees (s. §. 37. S. 108.), den Marburgischen Erbstreit und die Theilnahme an der Union, machten und einer dem anderen die Schuld zuschrieben, daß das Lager des Kriegs

Digitized by Google

nach Heſſen hereingezogen worden ſei. Der Briefwechſel endigte damit, daß Ludwig, nachdem er Friedberg oder Wetzlar als Orte der Zuſammenkunft der Räthe wegen des Ueberfalls auf die Rheinſchanze vorgeſchlagen hatte, Morizen ($\frac{26\text{ Dec. }1621}{5.\text{ Jan. }1622}$) Abſchriften zweier Briefe Cordovas (v. $\frac{1}{11}$. und $\frac{1}{12}$. Dec. 1621) ſendete, in denen dieſer betheuerte, daß die Verletzung des Heſſiſchen Gebiets durch Montoja gegen ſeinen Willen (**contra mi voluntad y contra mi intention**) geſchehen ſei, er davon dem Landgrafen Moriz in einem noch nicht beantworteten Schreiben Nachricht gegeben habe und mit demſelben in freundlicher Correſpondenz zu bleiben wünſche, unter der Bedingung, daß dem Herzog von Braunſchweig der Rheinpaß nicht geöffnet werde. In gleichem Sinne ſchrieb Cordova ſelbſt, nachdem er auf ſeinen erſten in Lateiniſcher Sprache abgefaßten Brief Antwort erhalten hatte, einen zweiten ($\frac{1}{11}$. Dec.) Franzöſiſchen *a*), lehnte jedoch die geforderte Auslieferung des Hauptmanns, welchen er ſelbſt beſtrafen werde, ab. Auch Tilly wechſelte mehrere Briefe mit dem Caſſelſchen Landgrafen *b*), welcher den, durch einen ihm von Chriſtian abgeſtatteten Beſuch in Corbach (während der Beſetzung der Waldeckiſchen Lande, ſ. §. 41. S. 205.) und ein nachheriges Zuſammentreffen mit demſelben auf dem Durchzuge verſtärkten, Verdacht eines Einverſtändniſſes nicht zu entfernen vermochte, und in einem Schreiben des Kaiſers an ihn ($\frac{1}{11}$. Jan. 1622) geradezu beſchuldigt wurde, ſich als ein Helfer der Rebellen gezeigt zu haben.

Chriſtian hatte unterdeſſen begonnen das Darmſtädtiſche Gebiet feindlich zu behandeln, die Städte Alsfeld und Homberg an der Ohm ($\frac{1}{16}$. Dec. 1621) zur Unterwerfung aufgefordert und ſich im Buſecker Thal gelagert, wurde hier durch den von Tilly zu ſeiner Vertreibung abgeſendeten und durch Mainziſche und Darmſtädtiſche Truppen verſtärkten Obriſten Grafen von Anholt ($\frac{7}{18}$. Dec.) aus ſeiner Wagenburg gelockt und geſchlagen und zog ſich längſt der Waldeckiſch-Heſſiſchen Gränze, an Fritzlar und Naumburg vorbei, nach Weſtphalen zurück. Hier ſtellte er ($\frac{1}{18}$. Jan. 1622) eine Verſicherung aus, Heſſen nicht weiter mit ſeiner Kriegsmacht berühren zu wollen, jedoch unter der Bedingung, daß ſeinen

a) v. Rommel Bd. VII. S. 417. — *b*) Daſelbſt S. 415.

Digitized by Google

Feinden gleichfalls der Durchzug verweigert werde, und fügte ($1^{2}/_{12}$. Febr.) hinzu, er hoffe Moriz werde ihm den Paß verstatten, um dem Grafen von Anholt den Weg durch Hessen zu versperren. Tilly verlangte in wiederholten Briefen an Moriz nicht nur ungehinderten Durchzug, sondern thätige Hülfe zur Bekämpfung der Feinde des Kaisers. Der in der Umgegend von Amöneburg (im Ebsdörfer Grunde) gelagerte Anholt gab zwar den landgräflichen Abgeordneten (Johann von Linsingen und Daniel von Breidenstein) die Versicherung, er habe noch zur Zeit keinen Auftrag die Hessen-Casselschen Lande anzufechten, lehnte aber den für beide Theile vorgeschlagenen Waffenstillstand ab und verlangte ($1^{8}/_{18}$. Jan.) wiederholt Gestattung des Durchzugs. Auf der anderen Seite begehrte auch der Herzog Wilhelm von Weimar den Paß für seine zum Dienste des Pfälzers geworbenen Truppen. Moriz setzte ($1^{2}/_{12}$. Jan.) seinem Sohne Wilhelm in einem ausführlichen Bedenken *a*) die Gründe auseinander, welche ihn bestimmten, der oft geäußerten Ansicht der Mehrzahl seiner für unbedingtes Nachgeben stimmenden Stände und Räthe zuwider, Anholts Forderung im äußersten Falle nur unter solchen Versicherungsbedingungen zu bewilligen, welche derselbe schwerlich eingehen werde, sendete Dietrich von Werder an die erbverbrüderten Fürsten, um denselben Kunde von seiner Bedrängniß zu geben, forderte die Grafen von Nassau und im Westerwalde auf sich in Kriegsverfassung zu setzen, entbot seine Ritterschaft, den Ausschuß und die Soldtruppen zur Landesvertheidigung, gab ($1^{2}/_{12}$. Febr.) Befehle *b*) zur Deckung der Oberhessischen und Waldeckischen Gränze gegen „ein Bayrisch, Bäpstisch, Ligisch, Spagnolisirtes Volk, so dem Kayser zu aller Verfolgung der Evangelischen gewertig und bereit ist, es treffe gleich die Böhmische Sache ahn oder nicht", und bewilligte den Städten Fritzlar und Volkmarsen die erbetenen Besatzungen (s. §. 41. S. 224.). Anholt brach ($1^{1}/_{11}$. Febr.) mit seinen 17 Reiter- und 10 Fußfähnlein zählenden Truppen auf, gieng über die Lahn und Dill und zog in Eilmärschen an der Hessischen Westgränze vorbei, über Schmalenberg, Brilon und Stadtberg,

a) v. Rommel Buch V. Hpst. 8. Beil. VIII. A., in Bd. VII. S. 514. — *b*) Daselbst Beil. VIII. B. S. 522.

Digitized by Google

nach Arnsberg und Werl. Chriſtian brachte im Paderbörniſchen und Münſteriſchen 12500 Fußgänger und 8000 Reiter zuſammen, eroberte Lippſtadt und Soeſt, ſchrieb hohe Brandſteuern aus, plünderte den biſchöflichen Schatz zu Paderborn und ließ aus der Bildſäule des hl. Liborius die bekannten Thaler mit der Umſchrift „Gottes Freund, der Pfaffen Feind“ prägen, ſetzte dann bei Hörter über die Weſer, zog (Mai), ungehindert durch die Braunſchweigiſchen Herzoge und den gerüſtet bei Langenſalza ſtehenden Sächſiſchen Kurfürſten, von Moriz [welcher, wäre er nicht durch den Abſchied des Landtages zu Caſſel (ſ. §. 41. S. 248.) gehindert geweſen, ihm gern noch größeren Vorſchub geleiſtet hätte] mit Futter und Mahl unterſtützt, an der Weſer und Werra hinauf, nach dem Eichsfelde und von da, mit Vermeidung des Caſſelſchen und Hersfeldiſchen Gebiets, durch das Fuldaiſche und die Wetterau, nach dem Main. Anholt eilte ihm (Jun.) nach, mitten durch die Heſſen-Caſſelſchen Lande, über Zierenberg, Wolfhagen, Gudensberg, Borken, Homberg, Ziegenhain, Rauſchenberg, Kirchhain und Königsberg. Moriz entbot ($\frac{1}{2}\frac{2}{3}$. Mai) die Ritterſchaft, in Perſon, ſpäteſtens bis zum Donnerſtag $\frac{23.\ \text{Mai}}{2.\ \text{Jun.}}$ „auffs ſtärckeſt ihr werden könt, vnd nicht eben auff die Lehnpferde, damit man vns nun zum öfftern vuverantwortlich abſchütteln wollen“, mit Waffen zum Ernſt zu Caſſel zu erſcheinen *a*), ſtellte (Anf. Jun.) 10000 Mann Landrettungstruppen an der Gränze ſeiner und der Darmſtädtiſchen Lande, von Neukirchen bis nach Marburg hin, auf *b*), nahm ſein Hauptquartier zu Treis an der Lumbde im Ebsdorfer Grunde, und ſendete Abgeordnete, um Beſchwerde zu führen über den die Neutralität verletzenden und mit Raub und Plünderung verbundenen Durchzug, an den Kurfürſten von Mainz, welcher ſich damit entſchuldigte, daß Anholt nicht in ſeiner Beſtallung und Verpflichtung ſtehe. Unterdeſſen war der Kurfürſt Friedrich (April) in ſein Land zurückgekehrt, hatte Mansfeld einen Sieg über Tilly bei Mingelsheim ohnweit Wiesloch im Speierſchen ($\frac{1}{2}\frac{2}{3}$. April) erfochten, dagegen der ſich gleichfalls für die Pfälziſche Sache

a) Hofmann Heſſ. Kriegsſtaat Bd. I. S. 177. Caſſelſche Samml. d. L. Ord. Thl. II. Vorbericht §. 105. — *b*) S. den Quartierzettel bei v. Rommel Bd. VII. S. 89. Anmerk.

Digitized by Google

bewaffnende Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach durch die vereinigten Heere Tillys und Cordavas eine Niederlage bei Wimpfen ($\frac{26.\text{ April}}{6.\text{ Mai}}$) erlitten und sich mit dem Ueberreste der Seinigen zu Mansfeld geflüchtet. Die ganze Pfälzische Kriegsmacht, verstärkt durch Isenburgische Truppen, der Kurfürst selbst mit an der Spitze, brach, um sich mit Christian von Braunschweig zu vereinigen, von Mannheim auf, erschien plötzlich vor Darmstadt a), bemächtigte sich ($\frac{1}{11}$. Mai) der Stadt, sperrte die Straßen nach Frankfurt, Mainz und Oppenheim, zwang den Landgrafen Ludwig zu der Ausstellung einer Neutralitätserklärung, nahm ihn, als er sich weigerte die Feste Rüsselsheim zum Unterpfand einzuräumen und verkleidet mit seinem Sohne Johann und zwei Dienern nach Mainz zu entkommen suchte, bei Büttelborn (ohnweit Dornheim) gefangen und führte ihn erst in seinem eigenen Lande mit umher, dann nach Mannheim. Christian hatte Königstein, Niederweisel, Höchst und andere Orte besetzt und eine Schiffbrücke über den Main geschlagen, wurde aber ($\frac{1}{11}$. Jun.) bei Höchst von Tilly geschlagen und entkam kaum mit der Hälfte seiner Truppen zu Mansfeld. Ludwig, für welchen sich Dänemark, Kursachsen und Würtemberg verwendeten, wurde in seiner Gefangenschaft von dem Kurfürsten auf das freundlichste behandelt, erlangte die Freilassung seines Sohnes, versprach ($\frac{1}{11}$. Jun.) durch einen Revers, einen allgemeinen Frieden und die Wiedereinsetzung Friedrichs in dessen Erblande, so viel ihm möglich, bewirken zu helfen, sich, gegen gleiche Versicherung seines Landes, aller Feindseligkeiten gegen Kurpfalz zu enthalten und wegen des Vorgefallenen keine Rache zu nehmen, jedoch vorbehaltlich seiner mit anderen Kurfürsten und Fürsten bestehenden Verträge und Vergleichungen, und erhielt alsbald seine Freiheit, noch vor der Ankunft der Gesandtschaft des von seinen Ständen und Räthen und seinem Nassauischen Schwiegervater zur Fürsprache ermahnten und von dem ($\frac{1}{11}$. Jun.) zu ihm nach Treis an der Lumbde reisenden Landgrafen Philipp von Butzbach aufgeforderten Moriz. Mansfeld und Christian zogen wieder nach dem Elsaß und belagerten

a) Erzehlung durch die Isenburgische, Mansfeldische und Halberstädtische Soldaten im Hessen Darmbstadischen verübter Grausamkeiten, Marpurg 1633 F.

Digitized by Google

Zabern. Friedrich aber suchte durch Englische, Dänische und Kursächsische Vermittelung Aussöhnung mit dem Kaiser zu erlangen, verabschiedete, auf den Rath seines auf einem Congreß zu Brüssel Friedensunterhandlungen anknüpfenden Schwiegervaters, ($\frac{1}{11}$. Jul.) seine sich durch einen Sieg über Cordova bei Fleurus ($\frac{1}{11}$. Aug.) den Weg nach den Niederlanden zu dem Prinzen von Oranien bahnenden Vertheidiger, und begab sich wieder nach dem Haag. Während der Erzherzog Leopold die Pfälzischen Besatzungen aus Hagenau, Germersheim, Speier und anderen Städten vertrieb, stürmte Tilly ($\frac{1}{7}$. Sept.) Heidelberg, eroberte ($\frac{1}{11}$. Oct.) Mannheim, schloß die sich bis in das folgende Jahr vertheidigende Feste Frankenthal ein, nahm Winterquartiere in der Wetterau und dem Darmstädtischen Theile Oberhessens und beschwerte die Grafen von Hanau und Isenburg und die Reichsstädte Worms, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar mit Einquartierungen und anderen Kriegslasten. Die Unterhandlungen in Brüssel zerschlugen sich. Der Kaiser verschob die Entscheidung der Pfälzischen Sache auf den **Kur- und Fürstentag zu Regensburg** (s. §. 40. S. 159.), zu welchem sich persönlich einzufinden und ihn ($\frac{1}{11}$. Nov.) empfangen zu helfen er den Landgrafen Ludwig durch Cassation des von demselben ausgestellten Reverses bewogen hatte, und belohnte den Herzog Maximilian von Bayern für die geleisteten Dienste mit der Pfälzischen Kurwürde.

Das südliche Deutschland war der Willkür des Kaisers und der Liga preißgegeben. Der Landgraf Moriz fürchtete nicht ohne Grund stärkere Beeinträchtigungen seiner zweideutigen Neutralität, schickte seinen Sohn Philipp an die Könige von Frankreich und Großbritannien und an die Generalstaaten des Niederlandes, in deren Dienste derselbe trat, suchte bei dem Kaiser, welcher ihm den Lehnbrief noch nicht erneuert hatte, sein Benehmen zu rechtfertigen, verfehlte diesen Zweck so sehr, daß er vielmehr ($\frac{30. \text{ Jul}}{9. \text{ Aug.}}$) in dem Antwortschreiben ernstliche Ermahnungen zur Entlassung seines Kriegsvolks erhielt, erfuhr der Geheimerath in Wien habe Beschwerungspuncte gegen ihn bei dem Reichshofrathe eingegeben, ersuchte den Kurfürsten von Sachsen und den Herzog von Wolfenbüttel um Vermittelung, wendete sich selbst an den Reichsvicekanzler Hans von Ulm und sendete (Dec.) seine Räthe Philipp

Digitized by Google

von Scholley und Burkhard von Rau an Tilly in dessen Hauptquartier zu Assenheim (am Zusammenfluß der Nidda und Wetter, im Kreise Friedberg), empfieng aber nur unbestimmte Zusicherungen. Auch von Westphalen und Niedersachsen her erweiterte sich der Kriegsschauplatz nach Hessen zu. Cordova und Anholt rückten in das Bisthum Münster, die Grafschaft Mark, das Herzogthum Berg und die angränzenden Landschaften und gestatteten Streifereien durch das Paderbörnische bis in die Diemelgegenden, wo (Ende 1622) Bayerische Soldaten den Kruckenberg bei Helmarshausen überfielen, einige Pferde wegnahmen, die Malsburgischen Dörfer plünderten, den Schultheiß zu Trendelnburg mißhandelten und das unter Paderbörnischer Hoheit stehende Dorf Herlinghausen, in welchem zwei der Freibeuter von Hessischen Bauern erschlagen worden waren, anzuzünden drohten. Mansfeld führte seine Truppen (Nov.) aus den Niederlanden nach Ostfriesland, forderte eine Brandsteuer von 300000 Gulden, besetzte, da die Landstände und der Graf Enno III. (s. §. 41. S. 208.) die Zahlung weder leisten konnten noch mochten, die meisten haltbaren Orte, verstärkte sich durch 6000 ihm von dem Französischen Könige zugesendete Söldner bis auf 25000 Mann und plünderte bis in das Münsterische herein. Christian von Braunschweig zog durch Westphalen nach dem Hildesheimischen und Halberstädtischen und wurde von den sich zur Abwehr gewaltsamer Einbrüche rüstenden Niedersächsischen Kreisständen auf drei Monate in Dienst genommen, gegen Ausstellung einer schriftlichen Verpflichtung ($\frac{24.\ \text{Febr.}}{6.\ \text{März}}$ 1623), daß er während dieser Zeit nur nach den Befehlen seines Bruders (als Zugeordneten des Kreisobristen) handeln, Niemanden, insbesondere den Kaiser nicht, beleidigen und nach Ablauf seiner Bestallung die Truppen abdanken und ruhig auseinandergehen lassen wolle. Versprechungen des päpstlichen Nuntius Carlo Caraffa und Zureden des neuen Pfalzbayerischen Kurfürsten auf dem Regensburger Tage bestimmten den Kaiser zur Fortsetzung des Kriegs. Tilly erhielt Befehl zum Aufbruch nach Norddeutschland, wohin der nächste Weg durch Hessen führte.

Moriz *a*) hatte, soviel ihm die Verhältnisse gestatteten, für

a) Vergl. v. Rommel Bd. VII. S. 535 ff., aus archivalischen Nach-

die Landesvertheidigung gesorgt, zwar noch nicht seinen ganzen Landausschuß und alle geworbenen Truppen zusammengezogen, jedoch Abtheilungen derselben an den am meisten bedrohten Gränzorten, in der Herrschaft Eppstein, im Amte Königsberg und an der Diemel, aufgestellt, die Festen verwahrt, die fürstlichen Burgen und Häuser, wie Plesse, Spangenberg, Homberg, Falkenberg, die Kalbsburg (in der Nähe von Fritzlar) und die Karthause, mit Besatzungen versehen, die Städte zu ihrer Vertheidigung angewiesen und den Beamten die erforderlichen Befehle ertheilt. Auf das Gerücht, Tilly wolle sein ganzes Heer bei und um Fritzlar versammeln, berief der Landgraf eiligst einen landständischen Ausschuß ($\frac{1}{13}$. März 1623) und eröffnete seinen Entschluß, wenn die Stände ihn unterstützten, nach dem Beispiele seines Vaters, welcher mit einem kleinen Hessen-Haufen Philipp den Großmüthigen habe befreien und den jetzt gefährdeten Religionsfrieden erkämpfen helfen, der Niederländer, des Niedersächsischen Kreises und der Patrioten zu allen Zeiten, irdisches Leben gegen die ewige Glückseeligkeit zu setzen und, so groß auch die Uebermacht sei, nicht dem Kaiser, sondern dessen tyrannischen Kriegsmännern, welche mehr als einen bloßen Durchzug beabsichtigten, Widerstand zu leisten. Die Landesvertreter aber meinten, Widerstand sei unmöglich und es daher am rathsamsten eine Botschaft an Tilly zu senden, mit dem Erbieten zu nothdürftiger Darreichung von Futter und Mahl gegen übliche Bezahlung, damit das Land nicht allzusehr beschwert werde. Moriz sah sich genöthigt in diesen Beschluß zu willigen. Tilly gab den ($\frac{1}{11}$. April) zu ihm nach Assenheim kommenden, die Erschöpfung des Landes vorstellenden und über frühere Verletzungen der Neutralität durch Anholt und auch jetzt schon gemachte Versuche zum Eindringen in die niedere Grafschaft Katzenelnbogen klagenden Hessischen Abgesandten zur Antwort: „ihr Herr selbst, nicht Anholt, welcher Tag und Nacht durchgeeilt sei, werde sein Land mit seinem eigenen Kriegsvolk verderbt haben; nicht von Neutralität, sondern von Gehorsam der Fürsten und Stände des Reichs gegen ihren Kaiser sei die

richten. Fr. Nebelthau Beiträge zur Geschichte Deutscher Landstände, in Rechtsfreund, eine Zeitschrift, Jahrg. 4. Cassel 1839. No. 12—16.

Digitized by Google

Rede; die Zeit seines eigenen Aufbruchs werde er melden". Gleich darauf erklärte sich der den Weserpaß besetzt haltende Herzog Christian bereit zum Entsatz Hessens und begehrte Unterstützung durch Futter und Mahl. Moriz war abwesend, auf einer eiligen Reise nach Dessau, zur Feier der Vermählung seiner Tochter Agnes mit dem Fürsten Johann Casimir von Anhalt (¼. Mai), und nach Jüterbock und Wolfenbüttel, zur Besprechung mit Fürsten der beiden Sächsischen Kreise, wegen seiner durch das eben ergangene Endurtheil des Reichshofraths in der Marburgischen Sache und dem kaiserlichen Executorialbrief (s. §. 40. S. 160.) doppelt bedrängten Lage. Die von den Räthen zu einem engeren Landtage in Cassel (½. April bis $\frac{23.\text{ April}}{3.\text{ Mai}}$) berufenen Stände erklärten: „nur wenn Tilly die Zusage, das Land in guter Ordnung zu durchziehen, breche, könne man eine benachbarte Hülfe, der Reichsverfassung unbeschadet, annehmen; jedoch sähen sie sich außer Stand, Futter und Mahl für solche Truppen und Geld zu neuen Werbungen zu bewilligen", gaben den um Zahlung ihres seit zehn Monaten rückständigen Soldes bittenden fünf Fähnlein geworbener Cuirassiere abschläglichen Bescheid, antworteten auf die Vorlage der Marburgischen Sache mit den Worten aus Terentius: „Omnia prius jure quam armis experiri oportet", und baten um Entlassung zu ihrem Beruf und Haushalt. Tilly ließ, ohne auf die begehrten landgräflichen Commissarien länger zu warten und unangemeldet, (im Mai) einen seiner Obristen (den Prinzen Adolph von Holstein) nach der Gegend von Marburg und Kirchhain, den anderen (Grafen Philipp von Fürstenberg) nach der Ziegenhainschen Gränze im Amte Neukirchen hin aufbrechen, zog selbst, über Ulrichstein, Grebenau und Niederaula, nach der damals von dem jüngeren Landgrafen Wilhelm verwalteten, vom Kaiser aber bereits einem anderen Verweser insgeheim bestimmten Abtei Hersfeld (s. §. 41. S. 217.), ließ durch seinen Generalquartiermeister Beherbergung und Futter und Mahl in des Kaisers Namen fordern, rückte an demselben Tage (¾. Mai) mit seinem Kriegsstabe und drei Compagnien Fußvolk in die Stadt ein, erklärte die von der Kanzlei im Namen des abwesenden Erbschutzherrn und des Administrators eingelegte Verwahrung für unwirksam in einem unmittelbaren

Digitized by Google

kaiserlichen Stifte, erließ eine Vorschrift über die Verpflegung der Truppen *a*), verlegte dieselben an der Fulda hinab über Rotenburg bis nach Connefeld und Morschen (im Amte Spangenberg), erzwang den Einlaß in die zugleich durch Ligisten vom Eichsfelde her bedrohten Städte an der Werra (in Wanfried und Allendorf nicht ohne Widerstand), nöthigte den Stiftskanzler Heinrich Lersner mit dem Stadtschultheiß, Bürgermeister und Rath zu Hersfeld ihm ($\frac{11}{21}$. Jun.) eine schriftliche Versicherung über fortan zu leistenden ungehinderten Durchzug für alles kaiserliche Volk, Munition und Proviant auszustellen, verlegte sein Hauptquartier nach Eschwege, stellte mehreren Adeligen an der Werra Sicherheitsbriefe (Salvagardien) aus, brachte Schiffe und Flöße zusammen und führte ($\frac{24.\ \text{Jun.}}{4.\ \text{Jul.}}$) sein ganzes Heer, mit Zurücklassung einiger Besatzungen zwischen Allendorf und Witzenhausen über die Werra. Moriz hatte schon von Wolfenbüttel aus ($\frac{28.\ \text{Mai}}{7.\ \text{Jun.}}$) seinen Räthen bittere Vorwürfe gemacht *b*), stellte nach seiner Rückkehr ($\frac{11}{21}$. Jun.) Untersuchung wegen des letzten Landtags an, belegte den Cassel'schen Bürgermeister Hieronymus Jungmann, welcher dabei nach einer einseitigen ihm und seinem nach Göttingen entflohenen Mitabgeordneten, dem Stadtschreiber Johann Fischer, von dem Stadtrathe, ohne Zuziehung der Zünfte und Gilden, ertheilten Instruction gehandelt hatte und sich weigerte öffentliche Abbitte zu thun und eine Buße von 4000 Thalern zu zahlen, mit Hausarrest, bestrafte die Mitglieder des Stadtraths mit einem Verweis, nahm das Erbieten der Stadtvorsteher zu einem Geldvorschuß an, zog seine Truppen in der Nähe der Hauptstadt zusammen, entbot ($\frac{20}{30}$. Jun.) Ritter und Vasallen durch ein gedrucktes Ausschreiben *c*) eben dahin, begehrte von seinen zu einem Landtage ($\frac{26.\ \text{bis}}{6.\ \text{bis}}\ \frac{29.\ \text{Jun.}}{9.\ \text{Jul.}}$) unter freiem Himmel auf dem Monschein bei Harleshausen (ohnweit Cassel) versammelten Ständen mannhafte und standhafte Mitwirkung zur aufgedrungenen Nothwehr und genügende Vollmachten für einen landständischen Ausschuß, und erhielt von der Ritterschaft die Zusage

---

a) Hersfelder Kurhess. Magazin v. J. 1804. — *b*) v. Rommel Bd. VII. S. 546. — *c*) Hofmann Hess Kriegsstaat Bd. I. S. 180.

Digitized by Google

persönlicher Hülfe und von der Landschaft das Versprechen der Aufborgung einer Geldsumme. Inzwischen hatte sich Christian von Braunschweig in der Gegend von Göttingen und Nordheim aufgestellt, sendete ($\frac{28. \text{ Jun.}}{8. \text{ Jul.}}$) aus dem Schlosse Plesse Botschaft an Moriz, mit der Nachricht von seinem Entschluß, Tilly durch einen Einbruch in das Eichsfeld aus Hessen hinwegzuziehen, und der Aufforderung zum Beistande durch Vertreibung der Tillyschen Besatzungen aus den Städten an der Werra und Verwahrung der dasigen Päße. Von der kaiserlichen Seite wurde dagegen Gestattung des Durchzugs für das Anholtische Heer begehrt. Bei Befragung des in Cassel ($\frac{1}{11}$. Jul.) versammelten landständischen Ausschusses über dies doppelte Ansinnen, erklärten sich die städtischen Abgeordneten und der der Universität (Konrad Matthäus) einhellig für die Selbstvertheidigung; die Mehrzahl der ritterschaftlichen aber schützte die nicht hinreichenden Mittel und die zur Erklärung einer gegenseitigen Hülfsleistung nothwendige Garantie der beiderseitigen Landstände von Hessen und Braunschweig vor, verlangte daß ihre Protestation mit in den Abschied eingerückt werde, berief sich, als der Landgraf den Protestirenden die Thore verschloß und Futter und Mahl entzog und die beiden Wortführer, Asmus von Baumbach und den Obervorsteher Burkhard von Stockhausen, mit Haft bedrohte, auf das Recht der freien Abstimmung und wurde ($\frac{14}{24}$. Jul.) ohne Abschied entlassen *o*). Zehn Tage nachher zeigte Tilly dem Landgrafen die Abberufung der Besatzungen in den Werrastädten an, fügte jedoch das Ersuchen hinzu, anderen kaiserlichen Truppen ungehinderten Durchzug und Beherbergung gegen ihren Pfennig zu gestatten; Moriz aber gab dem Amtmann Urban von Boyneburg zu Schmalkalden und dem Obristen Volprecht von Riedesel Befehl die Päße an der oberen Werra zu besetzen, gegen den mit 8000 Mann aus Böhmen durch das Würzburgische bis in die Nähe von Herrnbreitungen vorgerückten kaiserlichen Obristen Grafen von Colalto, welcher sich jedoch nach Meiningen und Eisenach wendete. Der Kaiser forderte den Land-

o) Rebelthau im Rechtsfreund 1839 No. 12 und 13.

Digitized by Google

grafen ($\frac{28.\ \text{Jul.}}{7.\ \text{Aug.}}$) auf, den Anholtischen Truppen Einlagerung zu gestatten und allen möglichen Vorschub zu leisten, und fügte eine Ermahnung an die Hessischen Ritter und Landsassen hinzu, sich von dem Gehorsam gegen das Oberhaupt des Reichs, unbeschadet der Pflichten gegen ihren Landesfürsten, nicht abwendig machen zu lassen. Unterdessen hatten bereits die zu einem Kreistage in Lüneburg versammelten Niedersächsischen Stände dem Herzog Christian a), nach vergeblichen Versuchen denselben mit dem Kaiser auszusöhnen, ($\frac{13}{23}$. Jul.) den Dienst aufgekündigt. Christian erklärte sich ($\frac{14}{24}$. Jul.) bereit, sein Heer binnen drei Tagen nicht allein aus dem Niedersächsischen Kreis, sondern ganz und gar von dem Boden des Römischen Reichs abzuführen und allda abzudanken, oder andere ausländische Dienste anzunehmen, und nicht weiter als mit dem bloßen Durchzug einen Reichsstand zu berühren und beleidigen, wofern auch Tilly seine Armada aus dem Niedersächsischen Kreis zurückführen und das Fürstenthum Braunschweig und die Wahlländer unangefeindet lassen werde, setzte ohnweit Bodenwerder über die Weser, zog sich durch das Osnabrückische und Münsterische nach dem Rhein zu zurück, wurde von dem ihm über Hörter ($\frac{18}{28}$. Jul.) nacheilenden und sich ($\frac{25\ \text{Jul.}}{4.\ \text{Aug.}}$) mit Anholt vereinigenden Tilly ($\frac{27.\ \text{Jul.}}{6.\ \text{Aug.}}$) bei Stadt Loen im Münsterischen erreicht, erlitt eine blutige Niederlage (in welcher die Herzoge Friedrich Wilhelm II. von Sachsen-Altenburg und Wilhelm von Sachsen-Weimar gefangen wurden) und rettete sich mit dem geringen Rest seiner wieder gesammelten Flüchtlinge zu Mansfeld. Dieser zog bei dem Heranrücken des kaiserlichen Heeres seine in die Münsterische Stadt Meppen gelegte Besatzung zurück und durchstach, um sich leichter gegen einen etwaigen Angriff zu vertheidigen, viele Deiche in Ostfriesland. Tilly nahm sein Hauptquartier in Meppen, ließ durch den Grafen Johann III. von Rittberg (Ennos Bruder und Schwiegersohn, s. §. 41. S. 208.) Lippstadt, wo noch eine Braunschweigische Besatzung lag, belagern, forderte die von den Generalstaaten 1600 Mann

a) S. die Christian v. Braunschweig betreffenden Actenstücke in *Londorp* acta publ. Thl. II. S. 757 bis 777.

Hülfstruppen erhaltende Stadt Emden vergebens zur Uebergabe auf und zog sich wieder nach der Hessischen Gränze hin zurück. Mansfeld behauptete sich in Ostfriesland, bis (gegen Ende des Jahres) die Generalstaaten, gegen Einräumung der von ihm besetzten Plätze, die geforderte Brandschatzungssumme vorschossen, dankte den Ueberrest seiner schon großentheils auseinander gelaufenen Truppen ab und begab sich, auf Veranlassung zu neuer Thätigkeit harrend, nach dem Haag.

Tilly begehrte ($\frac{2}{12}$. Sept.) die Aufnahme einiger kaiserlichen Regimenter in Niederhessen. Moriz antwortete ($\frac{25.\ Sept.}{5.\ Oct.}$): „er habe seine Gesandtschaft in Wien (s. §. 40. S. 162.) beauftragt, den Kaiser um Schonung seines armen und schon auf das äußerste erschöpften Landes zu bitten, und hoffe auf Gewährung". Die Stände schlugen auf einem Landtage zu Cassel a) ($\frac{1}{11}$. Oct.) vor, den Feldherrn zu beschicken, alle nicht zur Besetzung der Hauptfestungen nöthigen Truppen abzudanken und wegen der Marburgischen Sache die Erbverbrüderten um Verwendung zu bitten, und tageten noch, als Tilly, wie im Abschiede selbst ($\frac{5}{15}$. Oct.) gesagt wird, „inzwischen mit seinem ganzen Heer in die Nähe und endlich gar in das Fürstenthum zu eigenthätiger Einlagerung eingerückt war". Sieben (später noch um zwei vermehrte) Regimenter zogen über Paderborn und Warburg heran, zerstreuten die Landmiliz am Diemelstrom, plünderten Gieselwerder und Sababurg und verbreiteten sich von der Diemel und Fulda bis zur Werra und Lahn, über das ganze Land, nur mit Ausnahme des Amtes Cassel und derjenigen adelichen Dörfer, deren Herrn sich Freibriefe zu verschaffen gewußt hatten. Tilly nahm sein Hauptquartier wieder in Hersfeld. Der Spanier Felipe Areyzago de Avantano drang ($\frac{1}{11}$. Oct.) mit zwei aus Italienern, Franzosen, Wallonen, Polen, Böhmen, Ungarn, Kroaten, Türken und Tataren (d. i. Kosacken) zusammengesetzten Fähnlein Reiterei in die Vorstädte von Marburg ein und forderte von der Stadt zu seinem Unterhalt wöchentlich 150 Thaler, wozu auch die Mitglieder der Universität bis zu dem Abzuge dieser Besatzung ($\frac{3}{13}$. Nov.) freiwillig beitrugen, unerachtet der ihr und ihren Vogteien, so wie

a) v. Rommel Bd. VII. S. 564.

Digitized by Google

den hohen Sammthospitalien, von Tilly, auf Verwendung des Hersfeldischen Kanzlers Lersner, ertheilten Befreiung von allen Kriegslasten. Zwei von Hersfeld angekommene Compagnien Bayerischen Fußvolks lagerten sich (½. Nov.) in die Stadt selbst ein, mit Verschonung der Gebäude der Universität und der Privatwohnungen ihrer Mitglieder, und nöthigten den Hessischen Commandanten Winter sich auf das Schloß zurückzuziehen a). Obgleich Tilly strenge Mannszucht hielt, und von Hessischer Seite aus dem Ritterstande für jedes Amt und jede Stadt ernannte Kriegscommissarien die Verpflegung der Truppen überwachten, fehlte es doch nicht an Beschwerden über den Druck der Einquartierung und das Uebermaaß der Lieferungen, nicht allein an gewöhnlichen Lebensmitteln, sondern auch an Wein, Fastenspeise u. dgl. Die Städte Hersfeld, Eschwege und Hofgeismar und das Amt Landeck erklärten sich unfähig zur Zahlung des Rückstandes der Landrettungssteuer, und die Bauern zu Gieselwerder zu der Entrichtung des Rott- und Wiesenzinses und der Forst- und Mastgelder. Vor anderen Befehlshabern betrugen sich die Prinzen Adolph von Holstein und (Franz Karl?) von Sachsen-Lauenburg eigenmächtig, jener in der Gegend von Waldeappel (später im Schmalkaldischen), dieser an der unteren Schwalm. Von der anderen Seite gaben auch Hessische Unterthanen durch Widersetzlichkeit, ja hin und wieder Thätlichkeiten, Veranlassung zu Unordnungen, so daß Tilly die Klagen nicht mehr hören wollte, mehrere Kriegscommissare sich, unter dem Vorwande ihrem Amte nicht länger gewachsen zu sein, zurückzogen, und der **Landgraf Wilhelm** (½. Nov.) ein Edict erlassen mußte, worin er jeden Angriff, Mord und Plünderung gegen mit Paßzetteln versehene, sich der freien Straße und des Markts bedienende und die Einwohner nicht verletzende fremde Kriegsleute bei Lebensstrafe verbot. Moriz hatte schon auf dem letzten Landtage erklärt, das Benehmen der Stände nöthige ihn das Fürstenthum zu verlassen, ernannte (¹⁵⁄₂₅. Oct.) seinen Sohn Wilhelm zum Generalstatthalter, mit Beiordnung der Geheimenräthe Johann Episcopius (Bischoff) und Nikolaus Sirtinus, des Obristen von Cassel Kurt Hein-

a) Album academiae Marpurgensis tertium ad h. a.

rich von Uffeln und des Generalkriegscommissars Friedrich von Weiters, und trat, nach kurzem Aufenthalt auf der Plesse, eine Reise zu Fürsten und Reichsstädten in Ober- und Niedersachsen an, von welcher er erst nach Jahresfrist auf die Plesse zurückkehrte. Wilhelm sah sich in freier Wirksamkeit gehemmt, theils durch den Briefwechsel mit seinem Vater, theils durch das Zerwürfniß mit der Ritterschaft, welche die Landtage nachlässig besuchte, dem Kaiser ihre Devotion bezeugte und, durch ein förmliches Schreiben Tillys an Prälaten, Ritter und Landschaft ($\frac{24.\ \text{Oct.}}{3\ \text{Nov.}}$) dazu aufgefordert, ihre Mitwirkung zur Abdankung des gesammten geworbenen Hessischen Kriegsvolks versprach. Gleichen Antrag stellten die fast allein zu dem abermaligen Landtage in Cassel (Ende Oct) gekommenen städtischen Abgeordneten, weil es an Geld und Lebensmitteln fehle. Tilly antwortete (Dec.) auf die ihm durch die Kriegscommissarien in Wilhelms Namen gemachten ernsten Vorstellungen gegen das, statt des vom Kaiser begehrten Durchzugs und kurzen Aufenthalts einiger Regimenter, genommene Winterlager des ganzen Heeres, mit Vorwürfen über Moriz perfide Neutralität, fortgesetzte Practicken und Abreise aus dem Lande, erklärte die kostspielige Unterhaltung eines so starken Hessischen Heeres für unnöthig, da er zu keiner Feindseligkeit beauftragt sei und der Landgraf nur der Besatzung in Rheinfels und höchstens eines Regiments zum Schutz seiner Hauptfesten bedürfe, und bestand vor allen Dingen auf der Entlassung des heimlich mit Mansfeld einverstandenen Obristen Lippe, welchen er sonst selbst aufsuchen und aus dem Lande jagen werde. Wilhelm beschwerte sich zwar öffentlich über solche Zumuthungen, schrieb aber dennoch an seinen Vater, welcher, wiewohl ungern, in die Entlassung seiner Söldner willigte, dankte sechs Fähnlein des schon zum Theil entlaufenen Lippeschen Regiments ab, behielt fünf zur Besetzung von Cassel bei, reiste selbst (Jan. 1624) zu Tilly, um den Abzug wenigstens einiger Regimenter zu erlangen, verfehlte seinen Zweck und zog sich neue Vorwürfe seines Vaters ($\frac{1}{11}$. Febr.) zu. Schwieriger noch wurde die Lage des jungen Landgrafen durch die Insinuation ($\frac{22.\ \text{Jan.}}{1.\ \text{Febr.}}$) der geschärften Executorialen in der Marburgischen Sache, bei deren Vollziehung ligistische Truppen Hülfe leisteten (s. §. 40. S. 163.).

Digitized by Google

Die Ritterschaft führte in einem weitläufigen Schreiben an Moriz *a*) ($\frac{1}{11}$. Jul.) bittere Beschwerden gegen den aus Paderbörnischen Diensten (s. §. 41. S. 226.) in Hessische getretenen und bei dem Landgrafen viel geltenden General-Auditor Wolfgang Günther, welcher bei einer Kriegsberathung in Ziegenhain die Eingesessenen vom Adel, in Gegenwart mehrerer derselben, gleichsam die Brücke, über welche Tilly in das Fürstenthum gezogen sei, genannt habe, verlangte peinliche Bestrafung des Verläumders, berief sich auf ihre bewährte Treue, welche sie unverbrüchlich zu halten gesonnen sei, schilderte die Noth des Landes mit grellen Farben und sah keine andere Hülfe, als daß der Fürst sich selbst überwinde, die Erleichterung seiner unter schweren Bürden seufzenden Unterthanen höher achte als sein verhofftes Recht, sich dem lieben Gott und dessen Schickung geduldig unterwerfe und einer gebührenden Accommodation bei dem Kaiser füge, ohne welche, wie verlaute, eine Totalerledigung nicht geschehen dürfte. Moriz übertrug ($\frac{2}{12}$. Aug.) von Wolfenbüttel aus die Beantwortung dieses Schreibens seinen Räthen, mit der Erklärung, er werde nicht in das rachgierige Suchen der Factionisten willigen, vielmehr Günthern, welcher ihm jene Worte aus dem Sinn und Munde ausgesprochen habe, schützen. Der Bruch mit der Niederhessischen Ritterschaft, welche vergebens die Oberhessische zu bewegen suchte mit ihr in der Verfolgung Günthers gemeinschaftliche Sache zu machen, wurde immer stärker. Die wenigen sich auf dem wegen der Marburgischen Liquidationssache einberufenen Landtage zu Cassel einfindenden Abgeordneten riethen ($\frac{31. \text{ Aug.}}{10. \text{ Sept.}}$) gleichfalls zu einer vollkommeneren Accommodation gegen den Kaiser, und setzten alle Hoffnung auf Fürbitten der Verwandten des fürstlichen Hauses. Die Landtagscommissarien theilten dagegen ($\frac{4}{14}$. Sept.) eine vertrauliche Proposition mit, worin vorgeschlagen wurde, man solle die Erbverbrüderten und Erbvereinigten des Hauses, mit Ausnahme des Landgrafen Ludwig, um eine schleunige Zusammenkunft in Mühlhausen oder Erfurt ersuchen und ihnen verkündigen, daß der Landgraf und die Stände nach göttlichem

a) v. Rommel Buch V. Hptst. 9. Beil. I. A. und Resolution des L. Moriz unter B., in Bd. VII. S. 682.

Digitized by Google

und nach menschlichem Rechte um jeden Preis zur Nothwehr entschlossen seien, und solle selbst das letzte Mittel bereiten und die Festen des Landes in sichere Hände bringen. Diese Proposition, um deren schriftliche Mittheilung die Stände (14. Sept.) baten, kam nicht zur Berathung, gelangte aber dennoch zur Kunde des Kaisers. Zu gleicher Zeit befahl der nach Plesse zurückgekehrte, jedoch nach einigen Monaten eine zweite Reise antretende Moriz seinem Sohne die unvollständigen Compagnien der Soldtruppen eine durch die andere zu ergänzen und verdächtige Befehlshaber abzudanken, schickte (Nov.) zwei Abgeordnete an Tilly, mit dem Ersuchen um Abzug des Heeres, und gab dem Kaiser bald zu noch stärkerem Verdachte Anlaß.

Während Ludwig von Darmstadt in der Gunst des Reichsoberhauptes stieg und den Kurfürsten von Sachsen zur Anerkennung der Bayerischen Kurwürde (s. §. 40. S. 159.) bewegen half, belebten neue Hoffnungen auf Unterstützung der Deutschen Protestanten durch auswärtige Mächte den Casselschen Landgrafen, welcher fortwährenden Briefwechsel mit den Königen von Frankreich und Großbritannien, den Generalstaaten der Niederlande und dem Kurfürsten von Brandenburg unterhielt. Jakob I. von Großbritannien wurde, nach dem Mißlingen der Unterhandlungen zu Brüssel (s. S. 294.) und des Plans einer Vermählung des Prinzen Karl von Wales mit einer Tochter Philipps III., feindlich gegen Spanien gesinnt und suchte Verbindung mit Frankreich. Mansfeld, welcher dadurch neue Gelegenheit zur Wirksamkeit für den Pfälzer zu erlangen hoffte, reiste (1624) von einem der beiden Höfe zu dem anderen, erhielt von Jakob Unterstützung an Geld und Mannschaft, warb Truppen in Holland und der Umgegend von Hamburg und Bremen, gieng (Jan. 1625) zu Dover mit englischen Hülfsvölkern unter Segel, wollte durch Frankreich in den Elsaß und die Pfalz vordringen, fand zu Calais keine Befehle zu seiner Aufnahme vor und bewerkstelligte endlich mit Mühe seine Landung in Seeland, nachdem er viel durch Stürme gelitten und die Hälfte seiner Leute durch eine pestartige Krankheit verloren hatte. Ein Europäischer Bund a) gegen die

a) S. die betreffenden Actenstücke in *Londorp* acta publica Buch VIII. Cap. 1 bis 89. in Thl. III. S. 711 ff.

Digitized by Google

Spanisch-Oestreichische Uebermacht schien zu Stande kommen zu sollen. Die Vermählung des Prinzen von Wales mit Ludwigs XIII. Schwester Henriette befestigte die Freundschaft der Höfe von London und Paris; die Republik der Niederlande erlangte (5. Jun. 1624) ein Schutzbündniß mit England und (10. Jun.) ein Gelddarlehn von Frankreich; Venedig und Savoyen vereinigten sich (11. Jul.) mit Frankreich zur Vertreibung der Spanier aus dem Veltelin, und die Könige von Schweden und Dänemark trugen dem von Großbritannien ihre Hülfe zur Bekämpfung des Kaisers und der Liga in Deutschland und zur Pfälzischen Wiedereinsetzung an. Der mit dem Pfälzischen, Brandenburgischen und Hessischen Hause nahe verwandte, den eigenen Thron (von welchem die ältere, um der Polnischen Krone willen zum Katholicismus übergetretene, Linie seines Hauses verdrängt worden war) dem Protestantismus verdankende König Gustav-Adolph von Schweden hatte schon früher gewünscht der evangelischen Union beizutreten, darüber insbesondere mit dem Landgrafen Moriz (Jan. 1613) unterhandelt, den zu einem Unionstage in Heilbronn versammelten Unirten diesen Wunsch durch den Pfalzgrafen Johann Casimir zu erkennen gegeben und auf deren ihn nöthigenfalls um Hülfe ersuchendes Schreiben (v. $\frac{25.}{5.}$ Sept. Oct. 1614) geantwortet ($\frac{1}{11}$. März 1615), er wolle, sobald sein Krieg mit Polen beendigt sei, den unirten Ständen „in Ansehung der gemeinen Gefahr assistiren und sie bey der Evangelischen Religion zu erhalten höchstes fleisses verhelfen“ a), ließ jetzt (Jan. 1625) im Einverständnisse mit seinem Schwager Johann Georg von Kurbrandenburg, dem Könige Jakob durch den Pfälzischen Gesandten Johann Joachim von Rußdorf eine Verbindung antragen, welcher beizutreten der König von Dänemark, die Generalstaaten und die Deutschen evangelischen Fürsten eingeladen werden sollten, und legte einen großartigen Plan vor, zu dem unter seiner Direction zu machenden Angriff, zugleich gegen das ligistische Heer und die kaiserlichen Erblande. Zu gleichem Zweck unterhandelte der Brandenburgische Gesandte von Bellin mit Frankreich. Eifersucht und Mißtrauen gegen Schweden veranlaßten

a) Sattler Gesch. Würtembergs Thl. VI. Beil. 28. S. 101.

den König Christian IV. von Dänemark minder weit aussehende und weniger kostspielige Anträge zu machen, welche bei Jakob und mehr noch nach dessen Tode ($\frac{27.\ März}{6.\ April}$) bei seinem Sohne und Nachfolger Karl I. Eingang fanden. Schweden und Brandenburg zogen sich darüber von den weiteren Verhandlungen auf dem Congreß im Haag zurück und nahmen keinen Antheil an dem Bündnisse, welches (1⅞. Dec.) zwischen Großbritannien, Dänemark und der Republik der Niederlande a) abgeschlossen wurde. Die Stände des Niedersächsischen Kreises, bei welchen das fortdauernd an ihren Gränzen lagerende ligistische Heer und die Besetzung des Bisthums Halberstadt durch dasselbe Besorgnisse erweckten, beschlossen, noch ehe das Bündniß zu Stande kam, auf einem Kreistage zu Lauenburg b) ($\frac{25.\ März}{4.\ April}$), mit Widerspruch mehrerer Mitglieder, durch eine sogar zweifelhafte Majorität, sich zur Selbstvertheidigung zu bewaffnen, bewilligten das Neunfache des ordentlichen Beitrags, wählten den Dänenkönig, als Herzog von Holstein, statt des dieses Amt bisher begleitenden Herzogs Christian von Braunschweig-Lüneburg, zum Obristen und sendeten Abschrift des Kreisabschiedes mit einem ausführlichen Schreiben an den Kaiser. Dieser hatte, sobald er Kunde von den angeknüpften Unterhandlungen und von Mansfelds neuen Werbungen erhielt ($\frac{25.\ Nov.}{5.\ Dec.}$ 1624) den Ständen des Oberrheinischen Kreises und dem Casselschen Landgrafen insbesondere befohlen, sich jenem geächteten Friedensstörer, wo nöthig, mit Hülfe kaiserlicher Truppen zu widersetzen, und (½. Dec.) den Kurfürsten von Sachsen aufgefordert, dem Vorhaben Morizens, welcher seine Festen Cassel und Ziegenhain den durch das Jülichsche vorzubringen beabsichtigenden Truppen der Generalstaaten einräumen wolle, zuvorzukommen und, als Erbverbrüderter, durch die Hessischen Landstände oder den Landgrafen Wilhelm zu bewirken, daß diese Plätze den Landständen unter kaiserlichem Namen eingegeben, oder doch Tilly geöffnet würden. Als der Kurfürst diesen Auftrag unerfüllt ließ,

a) *Londorp* a. a. O. S. 802. *Dumont* T. V. P. II. p. 482. — b) *Londorp* a. a. O. S. 923.

Digitized by Google

erhielt Tilly (½§. Jan. 1625) Vollmacht denſelben zu vollziehen, machte den kaiſerlichen Befehl durch Anſchlag bekannt und berief, der Proteſtation Wilhelms und der Räthe unerachtet, die Landſtände nach Hersfeld. Acht Ritter und drei Städteabgeordnete erſchienen, vernahmen die (vom $\frac{26.\ \text{Jan.}}{5.\ \text{Febr.}}$ datirte) Propoſition und erklärten, ſie müßten dieſelbe, vor einer Antwort darauf, ihren ſämmtlichen Mitſtänden und dem Landesfürſten mittheilen. Moriz, damals bei ſeiner Tochter Eliſabeth in Güſtrow (ſ. §. 37. S. 101.), erwiederte auf die Bitten ſeines Sohnes, ſeiner Gemahlin Juliane und der Räthe um ſchleunige Rückkehr, ſeine verlängerte Abweſenheit ſei dem Lande erſprießlicher als ſeine Gegenwart. Die von Wilhelm zu einem vollſtändigen Landtage nach Caſſel berufenen Prälaten, Ritter und Landſchaft hielten ſich (½§. März) nicht für ermächtigt zu der Annahme der von Tilly vorgeſchlagenen Bedingungen, baten ihr Landesfürſt möge durch hinlängliche Verſicherung ſeines Gehorſams gegen den Kaiſer die Kriegslaſt von dem Lande abwenden, verweigerten (½§. März) die Verwilligung einer Steuer zum Unterhalt der Beſatzungen und die Bildung eines bleibenden Ausſchuſſes, erklärten (½§. März) den beiden anweſenden Tillyſchen Bevollmächtigten, daß ſie, die Hauptſache der Entſchlieſſung ihres Fürſten anheimſtellend, Alles, was ihnen der landesherrlichen Gerechtſame unbeſchadet zuſtehe, leiſten würden, berichteten an Moriz und giengen ohne förmlichen Abſchied auseinander. Der Kaiſer hatte aber bereits ein anderes Mittel ſeinen Hauptzweck zu erreichen, gefunden, indem er „ſeinen und des Reichs lieben Getreuen, der im Niederfürſtenthum Heſſen geſeſſenen Ritterſchaft und Adel, ſammt ihren Oertern, Gütern, Hinterſaſſen, Leuten, auch Freiheiten und Immunitäten" einen förmlichen Reichsſchutzbrief (½§. März) ertheilte, ſie dagegen zu reichsverfaſſungsmäßiger Unterſtützung ſeines und der gehorſamen Reichsſtände Kriegsvolks durch freien Paß und Zuführung von Lebensmitteln verpflichtete, an den L. Moriz ein mandatum de non offendendo erließ und beide Landgrafen durch Mandate (½§. April), unter Androhung einer „ſchweren in den Reichsſatzungen begriffenen Strafe", aufforderte, dem General Tilly in ſeiner Commiſſion beizuſtehen. Die Ritterſchaft kam zu Altmorſchen

Digitized by Google

(im Amte Spangenberg), Ulfen (im A. Sontra), Herleshausen (im A. Netra) und an anderen Orten zusammen und schrieb Schatzungen ihrer Mitglieder zum Behuf einer engeren ritterschaftlichen Verfassung, unter dem Titel einer freiwilligen Zulage, aus. Die abermals nach Hersfeld berufenen Prälaten, Ritter und Landschaft unterzeichneten ($\frac{31.\text{ Mai}}{10.\text{ Jun.}}$ und $\frac{1}{11}$. Jun.) zwei von Tilly geforderte Reverse, wodurch sie sich verpflichteten, den kaiserlichen Heeren freien Durchzug hin und her und freien Verkehr zu gestatten, kein anderes fremdes Kriegsvolk einzunehmen, falls der Landgraf sie dazu drängen sollte, sich der Eide gegen denselben entbunden zu achten und jede auswärtige Truppenwerbung möglichst zu hindern. Unter dem Hessischen Volke steigerte der mehrmals angekündigte, aber noch immer verzögerte Abzug des Heeres den Unwillen in solchem Grade, daß, als endlich die Truppen (Mai und Jun.) zu dem **Niedersächsisch-Dänischen Kriege** aufbrachen, der Begleitung derselben durch Commissarien und berittene Landknechte, Förster und Greben unerachtet, an den verschiedensten Orten grobe Excesse und Gewaltthätigkeiten verübt wurden. Moriz, welcher (März) durch den Englischen Gesandten Robert Anstruther Kunde von den mit Dänemark angeknüpften Unterhandlungen erhalten hatte, erklärte ($\frac{1}{11}$. Jun.), gleich nach der Rückkehr ($\frac{6}{16}$. Jun.) in seine Hauptstadt, die Reverse für Verletzung seiner Rechte, berief die getreuen Stände der Landschaft nach Cassel ($\frac{1}{11}$. Jul.) und erlangte von ihnen die Zusicherung treuer Anhänglichkeit und, außer der Bewilligung der Fräulein-Steuer für die Herzogin von Anhalt Dessau (s. S. 297.), einen monatlichen Unterhalt und landschaftliche Steuer **(Contribution)** für 4 Compagnien, von je 250 Mann, zur Besatzung von Cassel und Ziegenhain, Verlag zur Beschickung des nach Ulm ausgeschriebenen, aber wegen der Kriegsunruhen nicht zu Stande kommenden Reichsdeputationstags und eine geheime Summe zu einer Gesandtschaft an den König von Dänemark. Das auf diesem Landtage, zum Behuf einer Ausgleichung nach der Grundlage der Steuerregister, zusammengestellte Verzeichniß aller Lieferungen der Unterthanen an das ligistische Heer betrug im Geldanschlage 4,981991 Gulden 11 Batzen 3 Kreuzer.

Digitized by Google

Mittlerweile hatte Christian von Dänemark ein Heer von 25000 Mann ($\frac{1}{12}$. März) bei Itzehoe gemustert und an der Weser hinauf bis in die Gegend von Höxter geführt. Mansfeld (jetzt in Englischen Diensten) und Christian von Braunschweig (der Neffe des Dänenkönigs von Mutterseite) zogen mit ihren Schaaren aus den Niederlanden nach Westphalen, wurden jedoch durch Anholt an der Vereinigung mit den Dänen verhindert und in das Münsterische und Osnabrückische zurückgedrängt. Tilly bemächtigte sich des Weserpasses bei Höxter und Holzminden, befragte ($\frac{3}{13}$. Jun.) den sich in seiner Antwort ($\frac{1}{11}$. Jul.) auf den dem Kaiser mitgetheilten Kreisabschied berufenden König um die Absicht der Rüstungen, nöthigte denselben, welcher in Hameln ($\frac{13}{23}$. Jul.) mit seinem durch einen Kanonenschuß erschreckten Pferde vom Wall hinab in den Graben stürzte und zwei Tage sprachlos lag, zum Rückzuge bis nach Verden, belagerte Nienburg (s. $\frac{14}{24}$. Aug.) vergebens und konnte die Vereinigung Mansfelds und des Herzogs Christian mit dem Dänischen Heere nicht hindern, besiegte dagegen ($\frac{25. \text{ Oct.}}{4. \text{ Nov.}}$) in der Nähe von Hannover eine in das Calenbergische eindringende Heerabtheilung, deren beide Führer, der Prinz Friedrich von Sachsen-Altenburg und der vormalige Pfälzische General Obentraut selbst dabei das Leben verloren. Auch mit den ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises hatte er ($\frac{14}{24}$. Jul.) einen Schriftenwechsel *a*) angeknüpft, welcher einen Waffenstillstand und vergebliche, an der Forderung der Auflösung der Liga scheiternde Friedensunterhandlungen, unter Vermittelung der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, auf einem Kreistage zu Braunschweig ($\frac{3}{13}$. Nov. 1625 bis $\frac{28. \text{ Febr.}}{8. \text{ März}}$ 1626) zur Folge hatte. Schon stand der Feldherr der Liga nicht mehr allein den Feinden des Kaisers gegenüber, sondern war sein glücklicherer Nebenbuhler Wallenstein aufgetreten. Albrecht Wenceslav Eusebius von Waldstein Herzog von Friedland (dem auch wir den gebräuchlichen Namen Wallenstein geben) führte sein aus eigenen Mitteln für den Kaiser in Böhmen geworbenes und, gleich dem Mansfeldischen, auf Kosten der Länder,

a) *Londorp* a. a. O. S. 812 ff. Khevenhiller ann. Ferdinandei Thl. X. S. 778 ff.

die es durchzog, unterhaltenes Heer (Jul. 1625) in den Fränkischen Kreis und nahm seinen Weg aus dem Maingrunde bei Schweinfurt, ohne auf die Abmahnungen zweier Hessen-Casselschen Gesandten zu achten, durch die Herrschaft Schmalkalden an der Werra hinauf, über Bach, Eschwege, Allendorf und Witzenhausen und durch die Aemter und Städte Hersfeld, Rotenburg, Sontra und Lichtenau, nach Göttingen und von da durch das Grubenhagensche nach den zu Winterquartieren ausersehenen Stiftern Halberstadt und Magdeburg. Der Feldherr selbst hielt sich (Sept.) mehrere Wochen in Eschwege auf, wartete vergebens auf landgräfliche Kriegscommissarien, berief Bürgermeister und Beamte aus den landgräflichen Städten und Aemtern bis in die Nähe von Cassel hin zu sich und forderte starke Lieferungen an Korn und Hafer, während er, auf Verwendung (¼. Aug.) des von der Ritterschaft darum ($\frac{1}{11}$. Aug.) ersuchten Tilly, schon von Schweinfurt aus $\left(\frac{30.\ \text{Aug.}}{9.\ \text{Sept.}}\right)$ durch ein allgemeines Patent an alle seine Befehlhaber Schonung der Besitzungen des Adels befohlen hatte und zu Bach ($\frac{5}{15}$. und $\frac{6}{16}$. Sept.) einzelnen ritterschaftlichen Familien und Gerichten besondere Schutzbriefe ertheilte. An Reibungen und blutigen Händeln zwischen den sich manche Unbill erlaubenden und, wenn das frische Korn noch in den Garben stand, es selbst ausdreschenden Soldaten und dem gereizten Landvolk fehlte es auch diesmal nicht, und besonders klagten die Städte, in denen sich die Truppen vorzugsweise einlagerten. Kaum war Wallenstein abgezogen, als der Graf Johann von Merode, welcher in der Gegend von Treffurt einen Sammelplatz für die Nachzügler anlegen sollte, (Nov. u. Dec.) mit 6000 Mann heranrückte, in Hersfeld und Witzenhausen zwar zurückgewiesen wurde, in Eschwege und Allendorf aber und in Melsungen gar mit stürmender Hand Einlaß erzwang. Wohl fühlten die von Moriz zu einem Landtage in Melsungen einberufenen Stände, unter denen sich sechs Ritter befanden, die Billigkeit der Gleichstellung der Ritterschaft und ihrer Hintersassen mit den übrigen Unterthanen, erklärten aber in dem Abschiede $\left(\frac{27.\ \text{Nov.}}{7.\ \text{Dec.}}\right)$ sich noch nicht zu einer in den natürlichen Rechten wohlbegründeten Selbstvertheidigung entschließen zu können. Während des ganzen Winter-

Digitized by Google

lagers (bis im März und April 1626) übten Tillysche Truppen Feindseligkeiten an der Hessischen Nordgränze, plünderten in der Herrschaft Plesse, griffen die Stadt Grebenstein, deren Bewohner die Soldaten Pfaffenknechte geschimpft und einen an den Landgrafen abgesendeten Trompeter angehalten hatten, vergebens mit 1000 Cuirassiren an, hieben in Gieselwerder einen Lieutenant mit 20 Soldaten nieder, nahmen den Amtmann zu Sababurg gefangen, beschädigten den dasigen Thiergarten und führten Pferde aus dem Gestüt hinweg. Vornehmlich der in Schmalkalden zurückgebliebene Prinz Adolph von Holstein betrug sich eigenmächtig, entwaffnete die Bürgerschaft, besetzte die Wilhelmsburg und brandschatzte bis in die Aemter Rotenburg und Lichtenau, wo der Hessische Befehlshaber zwei Officiere durch den Landausschuß gefangen nehmen ließ und an den Landgrafen schickte, welcher sie, als nach der peinlichen Halsgerichtsordnung zu bestrafende Verbrecher, bei Wasser und Brod einsperrte. Auf Günthers Rath wendete sich Moriz an die Landschaft und berief einen Städtetag nach Cassel ($\frac{30.\ März}{9.\ April}$ 1626), welcher einen Ausschuß von je zwei Abgeordneten aus jedem der vier Quartiere (Stromgebiete der Diemel, Werra, Fulda und Schwalm) niedersetzte und zur Verhandlung und Abfassung eines Abschieds a) ($\frac{1}{11}$. April) bevollmächtigte, in welchem die Fortdauer des monatlichen Soldes für die vier durch neue Werbungen zu ergänzenden Compagnien (s. S. 309.), so lange es nöthig sein werde, die Herstellung des Landausschusses zu 1500 Mann für den Diemel, 1300 für den Werra, 1200 für den Fulda und 1300 für den Schwalmstrom, Sold für dieselben und Werbung und Unterhalt von mindestens 400 Reitern bewilligt, die schleunige Entrichtung des Steuerrückstandes von den letzten acht Monaten angeordnet, die Ausfuhr des in Festungen und sicheren Plätzen zu verwahrenden Getraides verboten und weiter beschlossen wurde, in einer gedruckten, an den Kaiser und alle Stände des Reichs gerichteten Apologie die Gründe auseinander zu setzen, weßhalb man die bisher geübte und noch fortdauernde Tyrannei nicht länger ertragen und den Unterthanen die naturrechtliche Vertheidigung, jedoch ohne Verletzung der

a) v. Rommel Buch V. Hrtst. 9. Beil. II., in Bd. VII. S. 693.

Digitized by Google

Majestät des Kaisers und des Reichs, nicht verbieten könne, die Braunschweigischen Kreistruppen durch ein Patent von der Verletzung der Hessischen Neutralität abzumahnen, dasselbe Wallenstein, Tilly, Holstein und den anderen Obristen zu insinuiren und die Ritterschaft zu berufen, dieselbe zu einer billigen Gleichstellung der Kriegslasten aufzufordern und nöthigenfalls durch Zwangsmittel anzuhalten. Eine zweite vollständigere Versammlung der Landschaft ($\frac{1}{11}$. Mai) bestätigte diese Beschlüsse, bewilligte als Werbegeld und Sold für den ersten Monat 26000 Thaler, wovon die Stadt Cassel 9000 vorschoß, wieß den weiteren Sold auf die einzelnen Quartiere, mit Einschluß der adeligen Dörfer, an, versagte zahlreichen dem Wallensteinischen Heere zuziehenden Compagnien Reiter und Fußgänger die Aufnahme und legte die Leitung aller Landrettungsanstalten in die Hände des Landgrafen „als Hochverständigen". Daneben fuhr Moriz, welcher eine förmliche Einladung zu dem Congreß im Haag (s. S. 307.) erhalten und auch an den Braunschweigischen Friedensunterhandlungen (s. S. 310.) Antheil genommen hatte, fort die Verwendung und Hülfe auswärtiger Mächte zu suchen, sendete seinen Sohn Philipp an den Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien (Morizens, † $\frac{23. \text{ April}}{3. \text{ Mai}}$ 1625, Bruder) und Gesandte und Briefe an die Könige von Frankreich (auch an den Principalminister Cardinal Richelieu $\frac{20. \text{ Febr.}}{2. \text{ März}}$ 1626) Großbritannien und Dänemark, und setzte den ständischen Ausschuß von den Dänischen Anerbietungen in Kenntniß. Ludwig XIII. versprach ($\frac{1}{8}$. Mai) die Hessische Restitution in allen seinen das Deutsche Reich betreffenden Unterhandlungen mit zu bedingen. Karl wurde durch Streitigkeiten mit dem Parlament verhindert selbst die Bedingungen des Vertrags mit Dänemark zu erfüllen.

Nach Ablauf des Winters stellte der Dänenkönig ein ansehnliches Heer in Niedersachsen auf und zogen Mansfeld und Christian von Braunschweig auf besondere Unternehmungen aus. Mansfeld rückte an der Elbe hinauf, griff die von Wallenstein an der Brücke bei Dessau aufgeworfenen Schanzen zweimal vergebens an, erlitt bei dem dritten Angriff ($\frac{1}{2}\frac{5}{3}$. April 1626) eine blutige Niederlage, zog sich in das Brandenburgische zurück, machte sein Heer durch neue Werbungen, Schottische, Dänische und andere ihm von dem

Digitized by Google

Herzog Johann Ernſt von Sachſen-Weimar zugeführte Verſtärkungen wieder vollzählig, brach, verfolgt von Wallenſtein, durch Schleſien in Ungarn ein, wurde durch einen Waffenſtillſtand, welchen der an der Spitze der mißvergnügten Ungarn ſtehende Fürſt Bethlen Gabor von Siebenbürgen ſchloß, genöthigt, ſich in die Gebürge zurückzuziehen, verließ ſein Heer und ſuchte durch das Türkiſche Gebiet nach Venedig, wo er ſich nach England einſchiffen wollte, zu kommen, erkrankte aber unterwegs und ſtarb (30. Nov.) zu Urakowiz, einem Dorfe in Bosnien. Wenige Tage nachher (4. Dec.) verſchied auch ſein Waffengefährte, der in Schleſien zurückgebliebene und von da aus nach Mähren und Ungarn ſtreifende Johann Ernſt von Weimar, zu St. Martin in Niederungarn. Die unter dem Grafen von Thurn und dem Adminiſtrator von Magdeburg, Chriſtian Wilhelm von Brandenburg, noch einige Zeit Schleſien beunruhigenden Reſte der Mansfeldiſchen Truppen wurden im folgenden Jahre (Jun. und Jul. 1627) durch Wallenſtein vertrieben. Der Dänenkönig hatte die Entfernung des kaiſerlichen Heeres benutzt, um Chriſtian von Braunſchweig nach Weſtphalen zu ſenden und dadurch den Aufbruch des ligiſtiſchen Heeres nach dem Paderbörniſchen zu veranlaſſen, darauf denſelben die Lande ſeines ſich auswärts begebenden Bruders Friedrich Ulrich beſetzen und die Sammelplätze des für die kaiſerliche Parthei werbenden (ſ. 24. Dec. 1617 mit Ludwigs von Heſſen-Darmſtadt Tochter Anna Eleonore vermählten) Herzogs Georg von Lüneburg überfallen laſſen. Nach einem vergeblichen Angriff auf Goslar, gieng der Herzog Chriſtian (Anf. April 1626) mit 6000 Mann, meiſt Reiterei, bei Hameln auf das linke Weſerufer über, näherte ſich durch das Paderbörniſche der Heſſiſchen Gränze an der Diemel, wo der Landgraf Moriz, welchem er ſich als den von ſeinem Däniſchen Oheim geſendeten Helfer ankündigte, ihn zwar mit Lebensmitteln und Schießpulver unterſtützte und freie Werbung geſtattete, jedoch weder in die Einräumung der Landſchaft an der Werra und die Oeffnung der Landesfeſten, noch in andere Forderungen willigte, zog, um den Hersfeld bedrohenden Merode zu überfallen, an Caſſel vorbei, die Fulda hinauf bis nach Morſchen, wurde durch das Einrücken ligiſtiſcher Truppen in Hersfeld ($\frac{28.\ \text{April}}{8.\ \text{Mai}}$) und die

Herannäherung Tillys, welcher bei Allendorf und Witzenhausen über die Werra setzte und sein Hauptquartier zu Vebra und Breitenbach an der Fulda (zwischen Hersfeld und Rotenburg) aufschlug, zu eiligem Rückzuge, abermals an Cassel vorbei ($\frac{2}{12}$. Mai), genöthigt, versah die Städte Münden, Göttingen und Nordheim mit auf dem Eichsfelde zusammengebrachten Lebensmitteln und mit Schießbedarf, ließ sich, schwer erkrankt, nach Wolfenbüttel tragen und starb daselbst ($\frac{6}{16}$. Jun.) im sieben und zwanzigsten Lebensjahre. Tilly besetzte die Städte an der Werra und Fulda, nahm was er an Getraide vorräthig fand hinweg, führte ($\frac{26. \text{ Mai}}{5. \text{ Jun.}}$) einen Theil seines Heeres von Grebenstein aus vor Münden, erstürmte (am dritten Pfingsttage, $\frac{23. \text{ Mai}}{2. \text{ Jun.}}$) die von 800 Dänen und den Bürgern tapfer vertheidigte Stadt und gestattete ein gräßliches Blutbad in derselben. Von hier aus verlangte er, gestützt auf die kaiserlichen Befehle an den Kurfürsten von Bayern und den Herzog von Friedland ($\frac{13}{23}$. und $\frac{14}{24}$. März) zu der Entwaffnung des Landgrafen von Hessen Cassel und auf eine Ermahnung des Kaisers an die Ritterschaft ($\frac{27. \text{ Mai}}{6. \text{ Jun.}}$) sich unter den Schutz seiner Generale zu stellen, ($\frac{14}{24}$. Jun.) die Aufnahme von drei bis vier Compagnien in Cassel und die Ueberlieferung anderer Pässe und Städte a), entließ die ihm Gegenvorstellungen machenden Abgesandten mit bedrohlicher Antwort und berief Prälaten, Ritter und Städte nach Gudensberg (auf $\frac{14}{24}$. Jun), wohin die Ritter bereitwillig sich begaben, die Abgeordneten der meisten Städte erst nach Befragen bei dem Landgrafen kamen und Moriz selbst drei seiner Räthe (Deinhard, Kalkhof und Sirtinus), als Bevollmächtigte, sendete. Während man hier, nach ausdrücklicher Erklärung, daß diese „zum Besten des Landgrafen und des Landes, nicht zur Verletzung landesfürstlicher Obrigkeit angestellte Versammlung" kein Landtag sei, noch berathschlagte, Tillys Commissare (der Obrist Graf Jobst Maximilian von Gronsfeld und der Generalcommissar Ruppe), außer der Aufnahme einer Besatzung in Cassel, die Entfernung einiger übelgesinnten

a) Khevenhiller ann. Ferdinandei Thl. X. S. 1259. v. Rommel Bd. VII. S. 630.

Digitized by Google

Räthe und die Abtretung der Landesregierung an Wilhelm forderten, die Ritterschaft, nicht zufrieden mit einer ihr von Moriz versprochenen Amnestie, auf Eröffnung des Rechtswegs gegen Günther bestand und ein landständischer Ausschuß von acht Rittern und acht Städteabgeordneten sich ($\frac{13}{23}$. Jun.) nach Cassel begab, um mit Wilhelm wegen der Bedingungen der Unterwerfung seines Vaters zu verhandeln, besetzte Tilly die Anhöhen über dem Casseler Thale bei den Dörfern Sandershausen und Heiligenrode, traf Moriz Anstalten zur Abwehr einer Belagerung und unterhandelte mit Tilly selbst, bis dieser, wahrscheinlich durch das Vorrücken des Dänischen Heeres bis in die Nähe von Göttingen, zu größerer Nachgiebigkeit bestimmt, ($\frac{1}{25}$. Jul.) eine gemilderte Versicherungsurkunde *a*) annahm, in welcher Moriz sich verpflichtete in des Kaisers und des Reichs Devotion und Gehorsam zu verbleiben, seine Festungen Cassel, Ziegenhain und Rheinfels in keine fremden Hände kommen zu lassen, des Kaisers Feinden keinen Vorschub und keinerlei öffentliche oder heimliche Hülfe zu leisten, alle Kaiser und Reich zuwiderlaufende auswärtige Correspondenzen gänzlich zu vermeiden, gleich anderen treu gehorsamen Kurfürsten und Ständen den kaiserlichen Truppen Paß und Rückpaß und Einlagerung und den Commissarien freien Ankauf und Ausfuhr von Lebensmitteln zu gestatten, und sich ehestens mit seiner Ritterschaft und Landschaft zu vergleichen und hinsichtlich der Befolgung kaiserlicher Mandate und Commissionen und der erlangten Schutzbriefe auszusöhnen. Die Urkunde wurde im Lager vor Cassel unter Trompetenschall verlesen, nach Gudensberg geschickt und im ganzen Lande durch Anschlag veröffentlicht. Die von den landgräflichen Räthen begehrte schriftliche Gegenversicherung des Abzugs des Heeres aus dem ganzen Lande, der Wiedererstattung des aus Spangenberg und Sababurg „verrückten" Geschützes, der aus den Kirchen geraubten Glocken und der mitgenommenen Viehheerden und Pferde, Freilassung der vor Cassel weggeführten Männer und Weiber und Einstellung aller Beschädigung und Schatzung der

a) *Londorp* acta publ. Thl. III. S. 872. Lünig R. Arch Forts. d. and. Cont. Abthl. IV. Abs. 8. (Bd. IX.) S. 821. *Dumont* T. V. P. II. p. 497.

Unterthanen wurde nicht ertheilt; doch zogen die Truppen ab und ließen die mitgenommenen Sachen, mit Ausnahme einer zu längerem Gebrauch entliehenen Kanone, in Münden zurück. Drei Wochen nachher begann Ludwig von Darmstadt die gewaltsame Vollziehung des in der Marburgischen Liquidationssache ergangenen Urtheils mit der Belagerung von Rheinfels (s. §. 40. S. 171.). Tilly brach mit seinem ganzen Heere nach Niedersachsen auf, erließ aus dem Feldlager vor Göttingen ($\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Jul.) ein die Hessischen Beamten zur Verhaftung aller plündernden oder andere Gewaltthätigkeiten übenden Soldaten ermächtigendes Patent, zwang ($\frac{1}{1}\frac{1}{1}$. Aug.) das seit sechs Wochen belagerte Göttingen zur Uebergabe, stieß ($\frac{2}{1}\frac{5}{2}$. Aug.) bei Nordheim auf das Dänische Heer, schnitt demselben den Weg nach dem Eichsfelde ab, zog die zurückgelassenen Wallensteinischen Regimenter an sich und besiegte den König in entscheidender Schlacht bei Lutter am Barenberge ($\frac{2}{2}\frac{7}{7}$. Aug.), in welcher, unter anderen Tapferen, der drei Dänische Reiterregimenter befehligende älteste Sohn Morizens und Julianens, der noch nicht volle 22 Jahre alte Philipp (s. §. 41. S. 252.) fiel. Die Leiche sendete der Feldherr mit einem höflichen Schreiben nach Cassel. Der Dänenkönig floh nach Wolfenbüttel, von da nach Stade und (Dec.) nach Holstein, und Tilly unterwarf sich ganz Niedersachsen bis nach Holstein hin, mit Ausnahme weniger noch von den Dänen besetzten festen Plätze. Georg von Lüneburg durchzog mit für den Kaiser in der Wetterau geworbenen Truppen Hessen von der oberen Schwalm bis zur Weser, gab dem ($\frac{1}{1}\frac{2}{1}$. Sept.) Ersatz des in der Gegend von Eschwege weggenommenen Zugviehs und Getraides fordernden Landgrafen ($\frac{1}{1}\frac{4}{1}$. Sept.) zur Antwort, er habe nur zwei Nächte in dessen Gebiet zugebracht, und eilte zu dem Tillyschen Heer. Zu gleicher Zeit setzte der Landgraf **Georg II. von Darmstadt** die Besitznahme der ihm als Pfandschaft zuerkannten Niederhessischen Aemter fort (s. §. 40. S. 171.), erklärten ($\frac{2}{1}\frac{1}{1}$. Aug.) die in denselben angesessenen Ritter, daß sie die von ihnen geforderte Huldigung nicht länger verweigern könnten, und erhielten kaiserliche Truppen in der Grafschaft Hanau und drei bei Nordheim und Haldensleben stehende ligistische Regimenter Befehl die auch auf die Feste Ziegenhain und das Haus Plesse ausgedehnte Execution zu unterstützen.

Digitized by Google

Moriz berief, dem in der Versicherungsurkunde gegebenen Versprechen gemäß, (14. Nov.) einen Landtag zu Felsberg, auf welchem nur sechs Ritter und sieben Städteabgeordnete erschienen, den Rath gaben, Tilly durch eine Getraidezufuhr und Georg durch eine „Realofferte" zu beschwichtigen, den Erfolg von Wilhelms Reise zu den Erbverbrüderten abzuwarten und inzwischen Ziegenhain zu behaupten, Beschwerden wegen Verstopfung des Rechts (die Ritterschaft insbesondere in Hinsicht auf Günther) erhoben und, nach Anhörung der schriftlichen Antwort (v. 19. Nov.) des sich zu Melsungen aufhaltenden Landgrafen, ohne Abschied auseinander giengen. Zwei Regimenter Fußvolk und ein Regiment Reiterei rückten aus dem Braunschweigischen in Niederhessen ein, vertheilten sich in Winterquartiere durch das ganze mit Mißwachs und pestartigen Krankheiten heimgesuchte Land, bis in die Herrschaft Schmalkalden und die Grafschaft Ziegenhain hin (das Fußvolk in den verpfändeten, die Reiterei in den übrigen Städten und Aemtern), nur mit Ausnahme der Festungen Cassel und Ziegenhain, forderten durch eine Ordonnanz Tillys vorgeschriebene wöchentliche Lieferungen an Geld und Hafer (für einen Obristen 76 Thaler und 123 Maaß Hafer, für einen gemeinen Reiter 2½ Thaler 7 Maaß Hafer) und brauchten, wo sie nicht befriedigt wurden, Gewalt und Mißhandlung der Unterthanen, selbst im Amte Cassel, worüber der dasige Commandant Kurt Heinrich von Uffeln ($\frac{27\text{ Dec. }1626}{6.\text{ Jan. }1627}$) ernste Beschwerden bei dem in Zierenberg befehligenden Rittmeister Dietrich von Dietrichstein führte a). Der Landgraf Georg erkaufte (Jan. 1627) den Abzug der Fußregimenter aus den Pfandämtern (s. §. 40. S. 172.). Im übrigen Lande lag noch die Reiterei, als Moriz (17. März) die Regierung niederlegte (s. §. 41. S. 257.). Den verhaßten Wolfgang Günther schützte weder ein ihm von dem abge-

a) S. Bairisch-Liguistisches Winterquartier im J. 1626, Verzeichniß der nach des Gr. v. Tilly Ordonnanz dessen Officiren und Reitern wöchentlich gelieferten Contribution (Dec. 1626) und Schreiben des v. Uffeln an v. Dietrichstein, bei v. Rommel Buch V. Hptst. 9. Beil. III. A—C., in Bd. VII. S. 699.

Digitized by Google

dankten Fürsten ausgestelltes Zeugniß treuer und redlicher Dienste, noch das Versprechen des neuen Landesherrn sich seines Raths und seiner Erfahrung ferner bedienen zu wollen. Er wurde schon am dritten Tage nach der Abdankungsfeierlichkeit im Beisein Wilhelms verhört, bald darauf vor ein peinliches Gericht gestellt, in Ketten nach Ziegenhain geführt und (4/14. Dec. 1628) enthauptet.

Wilhelm V. von Hessen-Cassel, schwächlich an Körper und minder unbeugsamen Sinnes als sein Vater, verband mit fester Anhänglichkeit an die evangelische Sache, wodurch er sich den Beinamen **des Standhaften** erworben hat, besonnene Vorsicht, mit welcher er sich in ungünstige Verhältnisse zu fügen und, statt Alles auf das Spiel zu stellen, durch Nachgiebigkeit größere Gefahr abzuwenden und einen Theil des Bestrittenen zu retten wußte *a*). Ihm zur Seite stand seine mit den reichsten Vorzügen des Körpers und Geistes begabte Gemahlin (s. 21. Nov./1. Dec. 1619) Amalie Elisabeth *b*) (geboren 29. Jan./8. Febr. 1602), Tochter des Grafen Philipp Ludwig II. von Hanau Münzenberg († 1/11. Aug. 1612) und durch ihre Mutter, Catherine Belgica, Enkelin Wilhelms von Oranien. Seine erste Sorge war auf den Abschluß des Hauptaccords mit Darmstadt (s. §. 40. S. 175.) und die Erlangung des kaiserlichen Lehnbriefs (s. S. 180.) und der Bestätigung des Statuts über das Primogeniturrecht in der Casselschen Linie (s. §. 41. S. 259.) gerichtet. Der acht Monate früher als Wilhelm (27. Jul./6. Aug. 1626) zur Regierung gelangte, drei Jahre jüngere, erst zwei und zwanzigjährige **Georg II. von Hessen-Darmstadt** *c*) blieb der Politik und den letztwilligen Ermahnungen seines Vaters (s. §. 42. S. 275.) getreu und schloß sich durch seine Vermählung mit Sophie Eleonore von Kursachsen (s. §. 40. S. 174.) innig an deren

---

a) K. W. Justi Wilhelm V. der Beständige, Landgr. von Hessen-Cassel, in Vorzeit J. 1828. S. 1. — *b*) K. W. Justi Amalie Elisabeth, Landgr. von Hessen, Giessen 1812. 8. — *c*) *Jo. Balth. Schuppius* Hercules togatus, s. oratio de Georgio II. Cattorum Landgr., Marpurgi 1640. 4. — Mausoleum, oder unverweslicher Ceder-Baum zum Andenken Georgen II., L. z. H., im Namen der Univ. Giessen gesetzt durch Johann Tacken (o. O. u. J.) F.

Digitized by Google

Vater, den Kurfürsten Johann Georg, sorgte für Erhaltung der symbolischen Lehre auf der ihm allein zuerkannten Universität Marburg, deren erster Jubelfeier ($\frac{1}{11}$. bis $\frac{4}{14}$. Jun. 1627) er mit seinen beiden Brüdern Heinrich und Friedrich beiwohnte a), ernannte streng Lutherische Professoren und Hofprediger, ließ (1629) durch vier geistliche und weltliche Räthe (den Superintendenten Tobias Plaustrarius, den Hofprediger Johann Leisring, den Kanzleirath Jesaias Fabritius und den Pfarrer Georg Leuchter zu Trebur) eine allgemeine Kirchenvisitation halten und dabei 53 Vorschriften über Lehre und Leben der Geistlichen, kirchliche Amtsverrichtungen, Visitationen, Predigerconvente u. s. w. entwerfen, welche durch den Druck bekannt gemacht und später der Agende einverleibt wurden b), ordnete sechs Fast-, Buß- und Bettage an, führte das tägliche Geläut zum Gebet um 10 Uhr Vormittags und 5 Uhr Nachmittags ein, vollendete die von seinem Vater begonnene Errichtung eines Pädagogiums zu Darmstadt, sammelte sorgfältig die Urkunden seines Hauses und beauftragte Gelehrte mit der Bearbeitung der Geschichte desselben c). Auch Wilhelm besaß, wenn gleich nicht in dem Grade wie sein Vater, gelehrte Bildung, arbeitete, als Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft, mit an der Reinigung der Deutschen Sprache, übersetzte Schriften französischer Sittenlehrer und liebte vornehmlich geistliche Musik; aber die ernsten Sorgen der Regierung ließen ihm wenig Zeit zur Beschäftigung mit Wissenschaft und Kunst und der Jagd, an welcher er großes Vergnügen fand. Tillys Forderung einer wöchentlichen Kriegssteuer von mindestens 2000 Thaler für die um Göttingen herum lagernden Truppen unter dem Obristen Blankhard machten einen Landtag zu Cassel ($\frac{1}{11}$. Jul. 1627) nöthig, zu welchem sich 14 Ritter und die Abgeordneten von 16 Städten einfanden. Die Stände riethen statt des Geldes ein

a) Album acad. Marpurg. tertium ad h. a. — b) Erklärung über die bei jüngst gehaltener Kirchenvisitation zu einer allgemeinen durchgehenden Anstalt und Verbesserung ausgesetzte Puncte (Marburg 1629). — Hessen-Darmstädtische Kirchenordnung v. J. 1724. S. 463. Vergl. Joh. Dan. Minck Erzehlung desjenigen so sich sonderlich um Lichtenberg von 1442 bis 1682 zugetragen, in Retter Hessische Nachrichten Samml. 1. S. 105. — c) S. Einleitung in Bd. I. S. 5.

Digitized by Google

für allemal 2000 Viertel Korn aus der bevorstehenden Erndte anzubieten; die Ritterschaft aber wollte diese Kriegslast nur für ihre Hintersassen, nicht für ihre eigenen Güter, übernehmen und ebensowenig zu dem ($\frac{23.\ \text{Jul.}}{2.\ \text{Aug.}}$) von den Städten bewilligten ferneren dreimonatlichen Unterhalt der Besatzungen in den Festungen beitragen und versprach nur hinsichtlich der Uebernahme gemeinsamer Lasten sich nach dem Beispiel der Hessen-Darmstädtischen Stände zu richten. Außerdem wurden 20000 Gulden verwilligt und bei einer abermaligen Zusammenkunft ($\frac{4}{8}$. Oct.) noch 10000 hinzugelegt zu einer Reise des Landgrafen nach Prag (s. §. 41. S. 258.), um eine kaiserliche Versicherung des Landes gegen fernere Kriegsbedrückungen zu erlangen, ein Zweck, welchen Wilhelm minder glücklich, als die anderen von ihm beabsichtigten, erreichte. Zwar hatte der Kaiser bereits (Anf. 1628) von seinem mit drei Feldbannern in Oberhessen gelagerten General Grafen von Colalto und von Tilly durch den Kurfürsten von Bayern die Erleichterung der Hessischen Lande, „wo möglich, begehrt", und versicherte den Cassel'schen Landgraf bei dessen Abschiedsaudienz ($\frac{3}{13}$. Jul.) seiner freundschaftlichen Gewogenheit; aber die Bitte ($\frac{4}{14}$. Mai) um eine entscheidende Maaßregel zu Gunsten Niederhessens, welchem die fremde Einlagerung bereits 70 Tonnen Goldes gekostet habe, wurde thatsächlich so wenig erfüllt, daß vielmehr während Wilhelms Aufenthalt am kaiserlichen Hofe Kurmainzische Bevollmächtigte die Abtei Hersfeld für den Erzherzog Leopold Wilhelm in Besitz nahmen (s. §. 41. S. 217.). Der in Prag anwesende Wallenstein legte in Wilhelms Beisein Fürsprache bei Colalto ein und ertheilte dem in seinen Diensten stehenden Grafen Wolf von Mansfeld ($\frac{1}{11}$. Mai) den schriftlichen Befehl, etwa nöthige Durchzüge zuvor anzukündigen und dabei strenge Mannszucht zu halten. Der von Wilhelm auf der Rückreise in München besuchte Kurfürst von Bayern befahl die gänzliche Räumung der Aemter Cassel, Ziegenhain und Melsungen; die anderen Niederhessischen Aemter aber, die Herrschaft Schmalkalden und das Stift Hersfeld behielten fortwährend, theils kaiserliche, theils ligistische Einquartierung, deren durch Ueberschreitung der Verpflegungsordnungen und allerlei Mißbräuche

(Mitzählung des Trosses von Weibern und Kindern, Beschädigungen der Wildbahnen und Fischwasser, Ertheilung von Schutzbriefen u. dgl.) vermehrter Druck so unerträglich wurde, daß Wilhelm (Dec. 1629) bittere Beschwerden darüber bei dem Kaiser und den Mitgliedern der Liga führte und von Letzteren Vertröstungen auf den bevorstehenden Kurfürstentag erhielt. Auch der Landgraf Georg bemühte sich vergebens durch eine Reise zu Colalto nach Schweinfurt, durch eigene Bitten bei dem Kaiser und durch Verwendungen der Kurfürsten von Mainz und von Sachsen die Räumung Oberhessens zu bewirken; die Darmstädtischen Stände aber ließen sich auf einem Communicationstage zu Marburg ($\frac{12}{22}$. Dec. 1627) die Mitheranziehung der anderen Landestheile zu der von dem Oberfürstenthum zu leistenden Kriegssteuer gefallen, machten es dadurch dem Landgrafen möglich die am härtesten gedrückte Provinz durch Erlaß der monatlichen Festungssteuer und eines Theiles der Landrettungssteuer zu erleichtern, verpflichteten sich (1628) durch ihren Ausschuß monatlich ein Kopfstück vom Hundert Steuercapital zum Unterhalt der Truppen zu bezahlen, verwilligten (zu Marburg $\frac{20.\ \text{Febr.}}{1.\ \text{März}}$ 1628) eine auch auf Beamte, Diener und Handelsleute ausgedehnte Vermögenssteuer von 80 Schreckenbergern, zahlbar in 40 Zielen binnen 20 Jahren, bestimmten (daselbst $\frac{21\ \text{Febr.}}{3.\ \text{März}}$ 1629) halbjährliche Zusammenkünfte der Obereinnehmer zu Darmstadt, jedesmal vor der Frankfurter Messe, und überwiesen die Kosten einer vorzunehmenden allgemeinen Kirchenvisitation (s. S. 320.) auf die einzelnen Aemter, fügten (zu Grünberg $\frac{22.\ \text{Sept.}}{2.\ \text{Oct.}}$) zwei weitere Schreckenberger auf ein Jahr für den Unterhalt der Festungen hinzu, verlängerten (zu Marburg $\frac{1}{11}$. Nov.) die Trankſteuer auf 28 Jahre, erhöhten (zu Darmstadt $\frac{23\ \text{Jan.}}{2.\ \text{Febr.}}$ 1630) die Vermögenssteuer auf 10 Jahre um zwei Schreckenberger, verdoppelten die Trankſteuer auf eben so lange und genehmigten eine von dem Verkäufer zu entrichtende Viehsteuer und eine Auflage auf die Ausfuhr des Mehls und der Früchte, setzten (daselbst $\frac{1}{11}$. Jan. 1631), wegen eingegangener Klagen, die Trankſteuer wieder herab, hoben die neuen Auflagen auf und beschlossen dagegen eine Vorauserhebung von 9 und

Digitized by Google

12 Schreckenbergern für die beiden nächsten Jahre a), so daß Georg nicht allein seine Schulden tilgen, sondern auch in demselben Jahre (1629), in welchem ihn eine ansteckende Krankheit mit seinem Hofstaat und der Kanzlei nach Lichtenberg zu flüchten bewog, den Bau eines neuen Residenzschlosses beginnen konnte, und selbst gesagt haben soll, eine solche Verwilligung auf einmal, wie die des Landtags zu Marburg, sei noch keinem Fürsten von Hessen geschehen. Jedoch gerieth er zu derselben Zeit in einen Streit über Landeshoheit und Steuer mit der Rheinischen und Wetterauischen Reichsritterschaft. Wilhelm konnte von seinen, eben so wie er, mit Schulden belasteten Ständen nicht ähnliche Bewilligungen erwarten, zumal da auf dem gemeinschaftlichen Landtage zu Cassel ($\frac{27.\ \text{März}}{6.\ \text{April}}$ 1628, s. §. 40. S. 184.), wohl die Stände des bisher Casselschen Antheils von Oberhessen und der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, nicht aber die des Darmstädtischen Antheils und der Obergrafschaft, zur Zahlung der Steuerrückstände aus Morizens Zeit schuldig erkannt wurden, und die Niederhessischen wegen der Verarmung des Landes nur zwei Kopfstücke jährlich vom Hundert des Steuercapitals verwilligten. Auf einem Landcommunicationstage zu Cassel ($\frac{1}{11}$. Jun. 1629) verstanden sich zwar die Städte zur Entrichtung von 26000 Gulden und der Verlängerung der Trankſteuer auf 12 Jahre, und einige Monate später ($\frac{1}{11}$. Oct.) vereinigte sich die Ritterschaft mit einem Ausschusse der Landschaft zur Zahlung einer Summe von 50000 Thalern in 4 Zielen; die Zünfte der Stadt Cassel aber, welche mit dem zu ihr gehörenden Amte eine ganze Hälfte übernehmen sollte, erhoben solche Beschwerden über ungleiche Vertheilung, daß Wilhelm bis zu der Verbindung mit dem Schwedenkönige keinen weiteren Landtag berief, und, unter der Schuldenlast fast erliegend, den Räthen ($\frac{28.\ \text{Mai}}{7.\ \text{Jun}}$ 1630) sein Vorhaben die Regierung niederzulegen mittheilte, von diesen jedoch ($\frac{1}{11}$. Jun.) zur Standhaftigkeit und sparsameren Einrichtung der Hofhaltung ermahnt wurde.

Der Dänisch-Niedersächsische Krieg war beendigt. Tilly eroberte ($\frac{1}{11}$. Mai 1628) Stade, nach einer hartnäckigen Belage-

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 60. Anmerk. Nachricht von Schiffenberg Thl. I. Beil 97. S. 91 u. 92.

Digitized by Google

rung, und drang in die Staaten des Dänenkönigs ein, während seine Unterbefehlshaber, die Grafen von Fürstenberg, Anholt und Pappenheim, die Städte Nordheim, Nienburg und (19. Dec. 1627) Wolfenbüttel eroberten. Wallenstein eilte (Aug. 1627) aus Schlesien herbei, brach durch das Mecklenburgische in Holstein ein, kaufte von dem Kaiser (15. Jan. 1628) die Länder der geächteten Herzoge von Meklenburg a), wurde (7. April) zum „General des Oceanischen und Baltischen Meeres" ernannt, belagerte, kaiserlicher Verschonungsbefehle unerachtet, das von dem Dänenkönige unterstützte und sich in Schwedischen Schutz begebende Stralsund (Febr. bis 22. Jul. / 1. Aug.) vergebens, eroberte dafür (4. Nov.) Krempe, zwang den König Christian, welchem auf dem Festlande nur noch Glückstadt blieb, zur Flucht auf die Dänischen Inseln und erhielt, gemeinschaftlich mit Tilly, Vollmacht einen **Frieden** zwischen dem Kaiser, den demselben assistirenden getreuen Ständen des Reichs und anderen Verbündeten (den Kronen Spanien und Polen und der Infantin zu Brüssel) einerseits und dem Könige von Dänemark und dessen Verbündeten (den Kronen Frankreich, Großbritannien und Schweden und den Staaten der vereinigten Niederlande) andererseits zu unterhandeln, welcher (7. Mai 1629) **zu Lübeck** abgeschlossen wurde b) und dem Könige von Dänemark, gegen das Versprechen, sich der Reichssachen nicht weiter, als es ihm in seiner Eigenschaft eines Reichsstandes, wegen des Herzogthums Holstein, gebüre, anzumaßen, und gegen Entsagung auf die von ihm und seinen Söhnen in Anspruch genommenen Erzbisthümer und Bisthümer, die Zurückgabe aller seiner Länder verschaffte. Von dem Kaiser förmlich (6. Jun.) mit Meklenburg belehnt c), nahm der bisherige Herzog von Friedland daneben den Titel Herzog von Meklenburg an, vermehrte, obgleich kein Feind mehr in Deutschland zu bekämpfen war, sein Heer fortwährend, betrug sich immer eigenmächtiger und drängte Tillyn in einen Winkel Niedersachsens zurück. Pommern und Meklenburg und die Mark Brandenburg blieben besetzt, Friedrich Ulrich von Braunschweig

---

a) F. Förster Wallensteins Proceß (Leipzig 1844. 8.) Urkundenbuch No. 15. S. 91. — b) *Londorp* acta publ. Thl. III. S. 1081. *Dumont* T. V. P. II. p. 561 et 584. — c) Förster a. a. O. No 16. S. 93.

Digitized by Google

sah sich mit Verlust an Ländern bedroht, Magdeburg wurde (März bis Sept. 1629) belagert und der Graf Philipp Moriz von Hanau (Amalie Elisabeths Bruder) durch Einschließung seiner Stadt *a*) zu einem von Kurmainz und Hessen-Darmstadt vermittelten Vertrage (¼. März 1630) gezwungen, wornach die zu werbende Besatzung und die Bürgerschaft neben ihrem Herrn zugleich dem Kaiser huldigen und die Stadt gegen alle dessen und des Reichs Feinde zu vertheidigen geloben sollte.

Der Kaiser befragte die (Oct. 1627) zu einem Kurfürstentage in Mühlhausen *b*) berufenen Kurfürsten, wie der Friede herzustellen sei, woran er sich für seine gehabten Unkosten entschädigen solle und wodurch, wenn der Krieg sich verlängern sollte, die Mittel zur Fortsetzung desselben beschafft werden könnten, empfieng ein Gutachten der katholischen Kurfürsten über die Zurückforderung der säculariſirten geistlichen Güter, erließ, als er durch Wallensteins Siege auf dem Gipfel seiner Macht stand, das **Restitutionsedict** *c*) ($\frac{24\text{ Febr.}}{6.\text{ März}}$ 1629), durch welches „zu würklicher Handhabung beydes deß Religion und Prophan-Friedens" den Evangelischen der Besitz aller seit dem Passauer-Vertrage *d*) eingezogenen mittelbaren Klöster und anderen geistlichen Stiftungen abgesprochen, die Wiederbesetzung aller, dem geistlichen Vorbehalt entgegen, in protestantische Hände gekommenen unmittelbaren Stifter mit katholischen Prälaten angeordnet, den katholischen Ständen das Recht, ihre Unterthanen zu ihrer Religion anzuhalten (zu reformiren) und die Widerspenstigen gegen gebührliches Abzugsgeld und Nachsteuer auszuweisen, bestätigt, das Reichskammergericht hiernach in allen Processen zu erkennen angewiesen und die Beschränkung des Religionsfriedens auf die Katholischen und die Anhänger der ungeänderten Augsburgischen Confession, mit Ausschluß aller anderen widrigen Lehren und Secten, ausgesprochen wurde, gebot bei Strafe der ohne Weiteres zu vollziehenden Acht und Oberacht dies durch die Kreisausschreibenden Fürsten zu veröffentlichende Edict zu halten und

a) Khevenhiller ann. Ferd. Thl. XI. S. 1275. — *b*) *Londorp* acta publ. Thl. III. S. 994. — *c*) Daselbst S. 1048. — *d*) S. §. 33. in Bd. I. S. 369.

Digitized by Google

ernannte für jeden Kreis Bevollmächtigte *a*) zur Vollziehung, nöthigenfalls mit Hülfe kaiserlicher und ligistischer Truppen. Auf die längst vor dem Passauer Vertrage säcularisirten Kirchengüter im eigentlichen Hessen litt das Edict keine Anwendung; um so mehr aber auf die Abtei Hersfeld, und gegen Hessen-Cassel konnte die durch Morizens Verbesserungspuncte eingeführte Abweichung von dem Augsburgischen Bekenntniß geltend gemacht werden. Der Abt des Paderbörnischen Benedictinerklosters Marienmünster forderte das ehemals seinem Orden gehörende Kloster Lippoldsberg *b*) zurück, und in Hofgeismar erschienen (Febr. 1630) einige Franziscaner und drohten, als der Oberschultheiß von Cassel auf landgräflichen Befehl sie ausweisen ließ, mit kaiserlichen Commissarien, welche um die Zeit der Mittfasten ankommen würden, jedoch sich nicht einfanden. Wilhelm bat deßhalb ($\frac{1}{11}$. Febr. 1630) Georg und dessen Oheime, die Landgrafen Philipp zu Butzbach und Friedrich zu Homburg, um ihr Gutachten in dieser wichtigen Sache, erhielt von denselben ($\frac{1}{11}$. März) den Rath, dem drohenden Sturm dadurch zu begegnen, daß er die ungeänderte Confession in seinem Lande wieder einführe, suchte in einem zweiten ausführlichen Schreiben ($\frac{1}{11}$. April) zu zeigen, daß in seinem Lande keine andere als die unter Philipp dem Aelteren eingeführte Religion geübt werde, und veranstaltete, zum Beweis, eine kirchliche Feier ($\frac{25. \text{ Jun.}}{5. \text{ Jul.}}$) des Säcularfestes der Uebergabe des Bekenntnisses auf dem Reichstage zu Augsburg. Die Darmstädtischen Landgrafen wiederholten ($\frac{30. \text{ Jun}}{10. \text{ Jul.}}$) ihren Rath und übersendeten eine von ihren Gottesgelehrten abgefaßte Widerlegung des Casselschen Schreibens, den Anfang der die religiös-bürgerliche Spaltung zwischen beiden Hessen vergrößernden sogenannten Wechselschriften *c*). Dennoch blieben selbst die unter Darm-

a) *Londorp* acta publ. Thl IV. S. 1. — *b*) S. § 30. in Br. I. S. 307. — *c*) Wechselschrifften, Bff das i. J. 1629 wegen der Geistlichen Güter außgelassene kayserliche Edict ergangen, zwischen Wilhelmen vnd Georgen, Philipsen und Friederichen L z. H., Cassel 1632. F. (worin auch der vorhergegangene vertrauliche Briefwechsel der Fürsten enthalten ist); — Außführung wider die Wechselschrifften ꝛc., Marpurg 1636. F. — und Widerlegung deren Wechselschrifften ꝛc., Giessen 1647. F.

Digitized by Google

städtischer Hoheit stehenden Gebietstheile nicht verschont mit Restitutionsversuchen. In dem Oberhessischen Dorfe Rauisch-Holzhausen (im Amte Amöneburg), wo schon unter Moriz die das Patronatrecht besitzenden Mainzischen Vasallen von Rau, gestützt auf einen Befehl des Kurfürsten Johann Schweikard (v. $\frac{27.\text{ Febr.}}{9.\text{ März}}$ 1619), der Ernennung des reformirten Predigers Heinrich Mardorff widersprochen hatten, ließ der geistliche Commissarius zu Amöneburg, Stiftsdechant Peter Musculus, angeblich auf kaiserlichen Befehl und unter dem Schutz einiger Soldaten von der Besatzung in Amöneburg, eine Ankündigung des päpstlichen Jubiläums in der Kirche anschlagen, die Marburger Kanzlei aber ($\frac{3}{13}$. Febr. 1630) diesen Anschlag in Gegenwart von Notar und Zeugen abnehmen, eine deßhalbige Protestation dem geistlichen Commissar und den weltlichen Beamten insinuiren und eine Beschwerdeschrift nach Mainz abgehen, ohne daß dadurch der (noch mehrmals, besonders stark im J. 1641, wiederauflebende) Streit wegen der Hoheit in Holzhausen beigelegt wurde *a*). Der Deutsch-Ordens-Meister Johann Caspar von Stadion hatte schon vor dem Erscheinen des Edicts eine Commission zur Entscheidung neuer Streitigkeiten wegen der Commende zu Marburg auf den Kurfürsten Georg Friedrich (von Greifenklau) zu Mainz ($\frac{5}{15}$. Sept. 1628) ausgewirkt, wovon der Kaiser (a. d. T.) den Landgrafen Georg in Kenntniß setzte und denselben, unter Hinweisung auf die ihm in der Marburgischen Executionssache bewiesene Gunst, zu gleicher Treue, wie sein Vater solche geleistet habe, ermahnte. Der Kurfürst ernannte Bevollmächtigte und bestimmte einen Tag nach Frankfurt (auf $\frac{26.\text{ Dec. }1628}{5.\text{ Jan. }1629}$). Der Landgraf verlangte Mittheilung der Beschwerden und Aufschub der Handlung, um sich beßer unterrichten und mit den Erbverbrüderten benehmen zu können, und erlangte eine zweimalige Fristerstreckung (auf $\frac{4}{14}$. April und $\frac{4}{14}$. Jul.). Der kaiserliche Auftrag wurde nach Georg Friedrichs Tode († $\frac{26.\text{ Jun.}}{6.\text{ Jul.}}$) auf dessen Nachfolger Anselm Casimir (von

a) F. W. Rieß Bemerkungen über die Aemter Amöneburg und Neustadt, in Justi Hess. Denkw. Bd. IV. Abthl. 1. S. 105 ff.

Digitized by Google

Wambold) übertragen, und von diesem eine Tagfahrt nach Frankfurt (auf $\frac{26. \text{ Jan.}}{5. \text{ Febr.}}$ 1630) ausgeschrieben. Die Deutschmeisterischen Abgeordneten brachten, neben den anderen, Heranziehung der Ballei Hessen zu Landeslasten, Behandlung des Landcomthur als Landsasse, Eingriffe in die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit des Ordens u. dgl. m. betreffenden Beschwerden, die Wiedereinführung der katholischen Religion in allen zur Ballei gehörenden Häusern, Dörfern und wo sonst der Orden Patronatrecht, Vogtei und Gerichtsbarkeit habe, zur Sprache und erklärten, über den jetzigen Landcomthur und die, als der Augsburgischen Confession zugethan, des Ordens unfähigen Ritter in Hessen sei bereits Beschluß gefaßt. Die Darmstädtischen Abgeordneten beriefen sich auf den Passauer Vertrag und den Karlstädtischen Vergleich *a*), verlangten Verweisung der Sache vor einen gemeinen Reichstag und wurden, da die Deutschmeisterischen auf Herstellung des Vertrags zu Oudenarde *b*) bestanden, ($\frac{21. \text{ Febr.}}{6 \text{ März}}$) abgereisen. Die anderen Prälaten, die Ritter und die Landschaft baten ihren Fürsten, den Hessischen Adel bei der Theilnahme an den Beneficien des Ordens und den Landcomthur bei der Erfüllung seiner landständischen Pflichten zu erhalten. Die Darmstädtischen Abgesandten zu dem Kurtage in Regensburg ließen sich auf den Mainzischen Antrag der Gestattung katholischen Privatgottesdienstes in der Capelle des Deutschen Hauses zu Marburg ($\frac{13}{23}$. Oct.) nicht ein, erklärten jedoch die Bereitwilligkeit ihres Herrn zur Fortsetzung der gütlichen Verhandlungen in Frankfurt. Georg selbst gab dem ihm, in kaiserlichem Auftrag, deßhalb zuredenden Tilly zur Antwort, der Privatgottesdienst könne um so weniger gestattet werden, da der Orden denselben als ein Recht fordere *c*). In Schmalkalden verlangten zwei von dem Abte Johann Bernhard (von Schweinsberg) zu Fulda unterstützte Augustiner-

a) S. §. 34. in Bd. I. S. 389. — *b*) S. §. 33. in Bd. I. S 362. — *c*) Species facti mit rechtl. Deduction der von den Landgr. zu Hessen über die in ihrem Fürstenthum befindliche dem Teutschen Orden zugehörige Güter und darauf wohnenden Personen hergebrachten Superiorität ꝛc, Gieſſen 1726. F. S. 67. Beil. 23. Unterricht vom Teutschen Orden Beil. 149 und 150. Nachricht v. Schiffenberg Thl I. S. 151 ff. Beil. 116 bis 118.

Digitized by Google

Mönche die Herstellung des vormals ihrem Orden gehörenden Klosters, und verbot der kaiserliche Obrist Wahl das Singen der beiden Lieder Luthers: „Eine feste Burg ist unser Gott" und „Erhalt uns Herr bei deinem Wort". Stärkere Forderungen machten die Katholischen in anderen Deutschen Ländern und setzten dieselben an vielen Orten durch, so große Schwierigkeiten ihnen auch die Protestanten in den Weg zu legen suchten. Die Erbitterung über das selbst von kaiserlichen Feldherrn widerrathene Edict und die gewaltsame Vollziehung, mit Hülfe der sich über das ganze Reich verbreitenden Executionstruppen, wurde noch vermehrt durch die Einräumung mancher zurückgeforderter Klosterstiftung an die Gesellschaft Jesu, statt an den sie früher besitzenden Mönchsorden, und durch die Begünstigung des Erzherzogs Leopold Wilhelm, welcher zu den Bisthümern Passau und Straßburg, in denen er auf seinen (1626) in die Ehe tretenden Oheim Leopold gefolgt war, das Bisthum Halberstadt (1627), die Abtei Hersfeld (s. §. 41. S. 217.) und (1629) die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen erhielt. Vergebens schickten die evangelischen Stände des Schwäbischen und Fränkischen Kreises eine Botschaft nach Wien, mit der Bitte um Einstellung der Execution *a*); selbst der Kurfürst von Sachsen, dessen Sohn August das Magdeburger Domcapitel (1628) zum Administrator postulirt hatte, erlangte durch seine Remonstration nur die Bestätigung der ihm einst zu Mühlhausen (s. S. 278.) ertheilten Sinceration *b*). Auch katholische Fürsten fühlten den Druck der kaiserlichen Uebermacht und wurden durch den trotzigen Hochmuth des neuen Herzogs von Mecklenburg beleidigt. Maximilian von Bayern verwendete sich für Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel, dessen Länder Wallenstein zu Belohnungen für Tilly und Pappenheim bestimmt hatte, und rettete denselben wenigstens von der Acht. Die ligistischen Stände hielten (Anf. 1629) eine Zusammenkunft zu Heidelberg und beschlossen, den Kaiser um die Berufung eines Kurfürstentags zu ersuchen. Ferdinand, welchen die schlaue Politik Frankreichs in einen Krieg wegen der Mantuanischen Erbfolge verwickelt und (Mai 1629) Truppen nach Italien abzusenden genöthigt hatte,

a) *Londorp* acta publ. Thl IV. S. 2. — *b*) Daselbst S. 6.

Digitized by Google

entſprach nach einigem Zaudern dem Begehren der Ligiſten und eröffnete (23. Jun. / 3. Jul. 1630) den Kurfürſtentag zu Regensburg[a], auf welchem auch Abgeordnete anderer Stände und in der letzten Zeit der Landgraf Georg und deſſen Bruder Johann perſönlich erſchienen. Die Kurfürſten übergaben (16. Jul.) eine beredte Darſtellung des traurigen Zuſtandes leiblicher Noth und religiös-ſittlicher Verwilderung, in welchen das Reich durch die unter chriſtlichen Völkern kaum erhörten, in allen Rechten und Reichsſatzungen verbotenen Bedrückungen des kaiſerlichen Heeres verſetzt worden ſei, bewieſen dieſelbe beſonders mit dem Beiſpiele der Kurbrandenburgiſchen Lande, rechtfertigten ſie in weiteren Eingaben gegen die Einwendungen des Kaiſers und machten dadurch den Geſandten anderer Stände, insbeſondere des Herzogs Bogislav XIV. von Pommern[b], des Landgrafen Wilhelm, welcher ſeine geleiſteten Zahlungen auf ſieben Millionen anſchlug[c], und des Schwäbiſchen Kreiſes, Muth mit ihren mehr in das Einzelne gehenden Beſchwerden hervorzutreten. Als Haupturheber der Drangſale bezeichneten die Kurfürſten den Herzog von Friedland und Meklenburg, ohne deſſen Entfernung von dem Heere alle anderen Maaßregeln vergebens ſein würden. Der Kaiſer, ſei es daß er ſelbſt die Klagen als begründet erkannte, oder daß er die Freundſchaft der Kurfürſten um jeden Preis erkaufen zu müſſen glaubte, oder daß andere Gründe ihn beſtimmten, willigte in die Abſetzung ſeines Feldherrn und in die Verminderung ſeines Heeres bis auf 39000 Mann, welche gemeinſchaftlich mit den 30600 Streitern der Liga unter Tillys Oberbefehl geſtellt wurden, und entließ (13. Nov.) den Kurtag nach langen Berathungen über vielerlei Gegenſtände, ohne dem Reiche den Frieden wiedergegeben und auch nur eine Urſache des Kriegs in Deutſchland hinweggeräumt zu haben. Fügſamer, als man erwartet hatte, nahm Wallenſtein die ihm durch zwei befreundete kaiſerliche Abgeordnete zu Memmingen (im Sept.), unter Verſicherung der fortdauernden kaiſerlichen Gnade, bekannt gemachte Entlaſſung an und zog ſich

---

a) *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 45—73. Khevenhiller ann. Ferd. Thl. XI. S. 1014 ff. — b) Khevenhiller a. a. O. S. 1016. — c) Daſelbſt S. 1063.

Digitized by Google

nach seiner Residenz Gitschin in Böhmen zurück. Den Mantuanischen Krieg beendigte der Vertrag zu Chierasco ($\frac{27}{6}$ März / April 1631); in Deutschland selbst aber trat noch während des Kurtages ein neuer Feind der kaiserlich-ligistischen Parthei auf.

§. 44. Bis zu dem Prager Frieden.

Treue Anhänglichkeit an den evangelischen Glauben, Theilnahme an dem Schicksal der unterdrückten Deutschen Fürsten, das Hülfsgesuch von Stralsund, Groll auf den Kaiser wegen Einmischung in den Polnischen Krieg, Besorgnisse vor der kaiserlichen, oder eigentlich Friedländisch-Meklenburgischen Herrschaft auf der Ostsee, dagegen von eigener Festsetzung in Pommern zu erwartende Vortheile und andere religiöse und politische Beweggründe bestimmten den König **Gustav Adolph von Schweden**, den Tochtersohn von Philipps des Großmüthigen Tochter Christine *a*), als Gegner des Kaisers in Deutschland aufzutreten. Nachdem er, unter Französischer, Großbritannischer und Kurbrandenburgischer Vermittelung, ($\frac{1}{11}$. Sept. 1629) einen (nachmals verlängerten) Waffenstillstand mit Polen auf sechs Jahre abgeschlossen hatte, landete er, auf den Beistand der Deutschen Protestanten rechnend, mit einem auserlesenen und kampfgeübten Heere von 15000 Mann ($\frac{24.\ \text{Jun.}}{4.\ \text{Jul.}}$ 1630) auf dem Ruden an der Mündung der Peene in Pommern, erließ ein Manifest in Lateinischer und Deutscher Sprache *b*), bemächtigte sich der Inseln Usedom und Wollin, eroberte ($\frac{1}{11}$. Jul.) die Stadt Wolgast, deren kaiserliche Besatzung sich in das Schloß zurückzog und dasselbe bis in den folgenden Monat vertheidigte, erlangte durch Vertrag mit dem kinderlosen Herzog Bogislav XIV. von Pommern ($\frac{1}{10}$. Jul.) die Einräumung der Feste Stettin, machte dieselbe zu seinem Waffenplatz und fieng an die kaiserlichen Truppen aus dem Pommernschen und Meklenburgischen zu vertreiben.

Wilhelm von Hessen-Cassel hatte schon im vorhergehenden Jahre Briefe mit Gustav Adolph gewechselt *c*) und auf

a) S. § 34. in Bd. I. S. 392. — *b*) v. Senkenberg n. Teut. R. Gesch. Bd. XXVI. Anl. I. S. 691 — *c*) v. Rommel Bd. VIII. S. 80.

Digitized by Google

einer Reise nach dem Haag im Lager Friedrich Heinrichs von Oranien den Schwedischen Obristen Dietrich von Falkenstein getroffen, an welchen auch die Landgräfin Juliane (Nov. 1629) ihren vertrauten Rathgeber Hermann Wolf sendete, um dem Könige die Sache ihrer Söhne zu empfehlen. Der Kaiser erließ ($\frac{13}{23}$. Jan. 1630) ein Wahrnungsschreiben an Wilhelm, welcher in dem Verdacht stehe, er wolle Niederländische Besatzungen in seine Festen aufnehmen; aber kaum hatte der Landgraf durch den insgeheim nach Weimar und nach Cassel reisenden Falkenberg die Landung der Schweden erfahren, als er, gemeinschaftlich mit seiner Stiefmutter und seinem Stiefbruder, den treuen Hermann Wolf nach Stralsund sendete, von wo derselbe einen mit dem Könige verabredeten Entwurf zu einem Bündnisse zwischen Schweden und Hessen-Cassel ($\frac{19}{29}$. Nov. *a*)) und eine Vollmacht für den Landgrafen zu Unterhandlungen mit anderen gleichgesinnten evangelischen Ständen ($\frac{1}{11}$. Nov.) mitbrachte. Nach einer zu Rotenburg (Nov.) gehaltenen Berathung mit Juliane und deren Sohn Hermann, zu welcher Gottesgelehrte und Kriegsverständige mit hinzugezogen wurden, meldete Wilhelm dem Könige seinen Entschluß sich zu rüsten; aber Julianens zum Katholicismus übergetretener Bruder Johann der Jüngere von Nassau-Siegen führte 10000 Mann kaiserlicher Truppen in die Nähe von Cassel, die Herzoge von Sachsen ließen sich durch den Kurfürsten Johann Georg auf die von demselben beabsichtigte Zusammenkunft der Protestanten in Leipzig vertrösten, andere evangelische Fürsten rechneten auf einen Compositionstag, zu welchem zwar, nach langer Zögerung, kaiserliche Commissarien und Abgeordnete katholischer und evangelischer Stände in Frankfurt ($\frac{24. \text{ Jul}}{3. \text{ Aug.}}$ 1631) zusammentraten, jedoch bald ($\frac{4}{14}$. Oct.) durch das Vorrücken der Schweden auseinander geschreckt wurden *b*), und selbst Wilhelm wagte noch nicht das Bündniß mit Schweden öffentlich zu vollziehen. **Georg von Hessen-Darmstadt** legte auf einem Landtage zu Darmstadt ($\frac{13}{23}$. Jan. 1631)

a) v. Senkenberg n. Teut. R. Gesch. Bd. XXVI. Beil. III. S. 707 ff. Auszug aus Wolfs Denkschrift, bei v. Rommel Bd. VIII. S. 89 ff. — *b*) *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 220 ff.

Digitized by Google

seinen letzten Willen über etwaige Vormundschaft, nebst einer Educations-Ordnung für seinen erstgeborenen Sohn Ludwig (geb. 25. Jan. / 4. Febr. 1630) und einer Geheimenraths- und Sparungs-Ordnung, und Rechnungen über von Solms und Nassau gekaufte Güter und andere Ausgaben vor, setzte sich ($\frac{1}{11}$. März) in Besitz der ihm von dem Kaiser geschenkten Länder des (durch Urtheil v. 30. Oct. / 9. Nov. 1630) wegen der Theilnahme an dem Ueberfall auf Darmstadt (s. §. 43. S. 293.) geächteten Grafen Wolfgang Heinrich von Isenburg, wodurch er reichlich entschädigt wurde für die ihm durch ein doppeltes Mandat ($\frac{1}{11}$. Jan. 1630) untersagte Mitheranziehung der Reichsritterschaft am Rheinstrom, in der Wetterau, der Grafschaft Katzenelnbogen, der Fuldischen Mark und dem Busecker Thal zur Besteuerung *a*), und nahm eifrigen Antheil an dem Compositionswerk, folgte aber nicht der Einladung seines Kursächsischen Schwiegervaters zu der Zusammenkunft der Protestanten in Leipzig *b*). Auf diesem Convent ($\frac{1}{21}$. Febr. 1631) erschienen die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, vier Herzoge von Sachsen, der Landgraf Wilhelm und mehrere andere Fürsten und Grafen in Person, und ließen die meisten anderen eingeladenen Stände sich durch Abgeordnete vertreten. In dem Abschiede *c*) ($\frac{1}{11}$. April) wurde der Beschluß gefaßt, die Bemühungen zu gütlicher Handlung mit den Katholischen zwar fortzusetzen (weßhalb auch die beiden Kurfürsten und andere Leipziger Schlußverwandte den Frankfurter Tag beschickten, Wilhelm aber nicht), jedoch die Kriegsbedrückungen nicht länger zu dulden, vielmehr die Unterthanen gegen solche in den Reichsgesetzen und dem Landfrieden verbotene Gewalt zu beschützen, zu diesem Zweck sich nach Maaßgabe der Kreisordnung in Verfassung zu setzen, die Ritterschaft und den Ausschuß des Landvolks bereit zu halten und, wenn wider Verhoffen ein Kreis ohne Ursache vergewaltigt werden sollte, demselben nach Kräften beizustehen,

a) Lünig R. Arch. Part. spec. cont. III. Abschn. 3. (Bd. XII.) S. 92. Anzeige und Bitte der Vierer und Gauerben des Busecker Thals Anl. 30. — *b*) *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 130 ff. Khevenhiller ann. Ferd. Thl. XI. S. 1518 ff. — *c*) *Londorp* a. a. O. S. 144. *Dumont* T. VI. P. I. p. 6.

Digitized by Google

jedoch unbeschadet des Gehorsams gegen den Kaiser, welchem, so wie den katholischen Kurfürsten, man von diesem Beschlusse Nachricht geben wolle. Zur Beschleunigung etwa weiter nöthiger Berathungen bevollmächtigte man einen Ausschuß, welchem auch Wilhelm angehörte a). Der Kaiser sendete ($\frac{28. \text{ April}}{8. \text{ Mai}}$) den Geheimenrath Hegenmüller von Dubenweiler nach Dresden, um dem Kurfürsten ernste Gegenvorstellungen zu machen und erließ ($\frac{4}{14}$. Mai) Abmahnungs- und Abberufungsbefehle (mandata monitoria et avocatoria), worin er den ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung abgeschlossenen Leipziger Bund für rechtswidrig erklärte, allen Theilnehmern desselben davon abzustehen und ihren Lehnleuten, Landsassen und Unterthanen keine Werbungen und Steuern aufzuladen gebot, allen anderen Ständen dem Kriegsvolk des Bundes keinen Sammelplatz und Paß zu gestatten befahl und die bestellten Officiere und Soldaten, wenn sie dem Reiche verwandt, bei Strafe des Verlusts ihrer Freiheiten, Rechte und Lehen, andere bei Leibes- und Lebensstrafen abberief. In einem anderen Mandate ($\frac{1}{11}$. Jun.) wurden die Lehnleute der zu Leipzig versammelt gewesenen Stände, bei Vermeidung der in den Reichssatzungen angedrohten Strafen, abgemahnt, sich nicht auf die unter dem Schein der Lehnspflicht und dem Vorwande der Landesvertheidigung geforderte Rüstung einzulassen, vielmehr auf den Kaiser, als den Oberlehnsherrn, mit aller Bereitschaft zu warten. Die katholischen Kurfürsten hielten eine Zusammenkunft mit anderen ligistischen Ständen in Dinkelsbühl und ermahnten in ihrem Antwortschreiben ($\frac{24. \text{ Mai}}{3. \text{ Jun.}}$) die Leipziger Schlußverwandten von ihrem gefährlichen Vorhaben abzustehen, vielmehr dem Kaiser gegen dessen und des Reichs Feind, den König von

a) Auf diesem Convent wurde auch ein nochmaliger vergeblicher Versuch zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten der Evangelischen gemacht, durch Unterredungen zwischen den Kursächsischen Gottesgelehrten Matthias Hoe von Hoenegg, Polycarp Leyser und Heinrich Höpfner, dem Kurbrandenburgischen Hofprediger Johann Berg und dem Hessischen Professor Johann Crocius und dem Hofprediger Theophilus Neuberger zu Cassel. Vergl. J. Berg Relation der Privat-Conferentz, welche 1631 im Martio zu Leipzig gehalten, 1635 und 1653.

Digitized by Google

Schweden, Hülfe zu leisten und an dem deßhalb weiter hinausgeschobenen Frankfurter Compositionstage Antheil zu nehmen. Der Kurfürst von Sachsen rechtfertigte zwar den Bund in einer dem kaiserlichen Abgeordneten übergebenen ausführlichen Erklärung ($\frac{13}{23}$. Mai) und stellte 18000 Bewaffnete auf, wollte jedoch den Schlußverwandten zu keiner „verantwortlichen" Hülfe verpflichtet sein. Um so thätiger war Wilhelm. Schon von Leipzig aus beauftragte er den Obristen von Schlammersdorf in Nürnberg ein für den Oberrheinischen Kreis gerüstetes Banner durch die Wetterau an die Hessische Gränze zu führen, und gleich nachher schlossen er und die Herzoge Wilhelm und Bernhard von Weimar ($\frac{22.\ \text{April}}{2.\ \text{Mai}}$) bei einer persönlichen Zusammenkunft zu Cassel, auf der Grundlage der Erbeinigung, ein Schutzbündniß a) ab und schickten eine gemeinschaftliche Gesandtschaft an Gustav Adolph. Am Osterfeste ($\frac{1}{11}$. April) kündigte der Casselsche Landgraf den noch in seinem Lande gelagerten kaiserlichen und ligistischen Truppen und dem Oberfeldherrn Tilly die Quartiere und die bisher gezahlte Contribution auf, versah, bei allen seinen Rüstungen von Bernhard unterstützt, die Festungen, vertrieb mit 5000 Mann Landausschuß und einer von dem Obristen Berghöfer geworbenen Freischaar die fremden Besatzungen, verwahrte die Gränzpässe, begab sich ($\frac{1}{11}$. Mai) nach Frankfurt, um als Kreisobrister die Oberrheinischen Stände zu Rüstungen zu ermahnen, achtete weder auf die Warnungen seines Vetters Georg, noch auf die Beschwerden der Kurfürsten von Mainz und Köln über Beeinträchtigungen ihres Gebiets und gab Tilly zur Antwort, die von demselben ($\frac{22.\ \text{u.}\ 29\ \text{April}}{2.\ \text{u.}\ 9.\ \text{Mai}}$) zugleich an die Hessischen Landstände gerichteten Abmahnungen giengen diese nichts an. Der Feldherr des Kaisers und der Liga suchte vergebens die sich immer mehr in Pommern und Meklenburg festsetzenden und in die Mark Brandenburg eindringenden Schweden zu vertreiben, wendete sich nach der Elbe und vereinigte sich mit Pappenheim zur Züchtigung des voreiligen Magdeburg, welches den ehemaligen Administrator Christian Wilhelm von Brandenburg und den Schwedischen Commandanten Falkenberg aufgenommen hatte,

a) Röse Bernhard von Weimar Bd. I. Anhang. Nro. 11. S. 400.

Digitized by Google

nach der tapfersten Gegenwehr, unter furchtbarem Blutvergießen, nachdem Falkenberg gefallen war, ($\frac{1}{18}$. Mai) erstürmt wurde und dabei in Flammen aufloderte. Pappenheim zur Bewachung der Schweden zurücklassend, führte Tilly sein wilde Gräuel verübendes Heer durch den Harz nach Thüringen, zwang den Herzog Wilhelm von Weimar eine Zuflucht in Leipzig zu suchen, wiederholte ($\frac{1}{12}$. Jun.) die schon früher ($\frac{1}{13}$. Mai) an die Heissische Ritter- und Landschaft gemachte Anforderung, ihren Fürsten von seinen Rüstungen abzuhalten, rückte mit acht Regimentern bis an die Werra vor, nahm sein Hauptlager zu Mühlhausen, ließ bis nach Wanfried, Sontra und Bach hin streifen und bestellte Quartiere in Eschwege, während andere kaiserliche und ligistische Truppen, unter Fürstenberg (welcher die Leipziger Schlußverwandten in Süddeutschland dem Bunde zu entsagen zwang), Fugger und Johann Aldringer, aus Schwaben und Franken heranrückten. Die zu einem Landtage auf der Maderheide ($\frac{1}{9}$. Jun.) versammelten Ritter und Landschaft waren zwar der Ansicht, daß man von dem Leipziger Schluß nicht abgehen solle und die bisherige Contribution zum Unterhalt der eigenen Landestruppen nicht entbehren könne, riethen aber zu Unterhandlungen mit Tilly wegen der Versicherung der Religion und des Landes und giengen ($\frac{1}{21}$. Jun.) ohne Abschied auseinander. Die wenigen dem Landgrafen nach Cassel folgenden Bevollmächtigten drangen auf eine Botschaft an den Oberfeldherrn, von welchem sich sogar die eigenmächtig zu Rotenburg versammelte Ritterschaft Schutzbriefe ausbat und ($\frac{1}{11}$. Jul.) angewiesen wurde, zuvor ihren Fürsten zu bewegen, daß er sich in die kaiserlichen Befehle füge. Wilhelm gab dem an ihn abgesendeten General-Quartiermeister Lorenz Münch von Steinach, welcher ihn aufforderte, seine geworbenen Truppen zu entlassen, fünf kaiserliche Regimenter in sein Land und zu Besetzung der Festungen aufzunehmen, die Contribution zu entrichten und zu erklären, ob er Freund oder Feind sei, zur Antwort *a*): er sei weder Feind noch Freund und nicht gesonnen alte Tillysche Truppen, welche sich mit seinen neuangeworbenen übel vertragen würden, in sein Land, viel weniger in seine Residenz, aufzunehmen,

a) Khevenhiller Thl. XI. S. 1841.

Digitized by Google

habe sein Kriegsvolk selbst nöthig, werde sich gegen Gewalt bestens vertheidigen und rathe Tilly, wenn derselbe für sein Volk Unterhalt und Contribution haben wolle, nach München zu ziehen, wo ein großer ersparter Vorrath sei. Tilly schickte den Obristen Gratz mit sechs Compagnien zu Fuß nach Schmalkalden und Bach, ließ den Obristen Colloredo über Salzungen und Kreuzburg nach der Hessischen Gränze aufbrechen und zerstreute zwei Meilen von Mühlhausen zwei Compagnien Hessischer Fußgänger, wogegen bei Rotenburg sieben seiner Reiter, darunter zwei Fähnriche, niedergeschossen und über 24000 Thaler Werth bei denselben gefunden wurde. Die Bewohner an der Werra flohen in das Innere des Landes und ließen die Dörfer auf sechs bis sieben Meilen weit leer stehen. Wilhelm forderte alle seine Unterthanen „ohne Unterschied des Standes, des Vermögens und der Verwandtschaft" zur Vertheidigung des Vaterlandes auf, ordnete ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Jul.) einen Fast-, Buß- und Bettag an, bot ($\frac{26.\ \text{Jul.}}{5.\ \text{Aug.}}$) die Lehnmannen auf, sich in Bereitschaft zu halten *a*), eilte dem vorausgegangenen, zum Obristen des reitenden Leibregiments des Schwedenkönigs ernannten und mit der Werbung von drei Regimentern zur Unterstützung Hessen-Cassels beauftragten Bernhard von Weimar nach in Gustav Adolphs Lager bei **Werben** an der Elbe und schloß daselbst ($\frac{1}{1}\frac{3}{3}$. Aug) ein förmliches **Bündniß mit Schweden** *b*), durch welches der König sich verpflichtete alle, welche dem Landgrafen Leid, Schaden oder Krieg zufügen würden, für seine Feinde zu halten, wenn demselben etwas entzogen, oder dessen Festungen, Städte und Schlösser belagert werden sollten, sich seiner mit äußerster Macht und Fleiß anzunehmen und keinen Frieden einzugehen, ehe das Haus Hessen-Cassel wieder in den Stand wie vor den Böhmischen und Pfälzischen Unruhen eingesetzt sei; der Landgraf dagegen sich verbindlich machte mit dem Könige für einen Mann zu stehen, auf keinerlei Weise von demselben abzuweichen, oder ohne dessen Wissen und Willen einen Vertrag einzugehen, vielmehr ihm mit Volk und Geld nach Vermögen zur Vollführung des Kriegs beizustehen, seine Festungen

a) Hofmann Hessischer Kriegsstaat Bd. I. S. 203. — *b*) *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 216.

zu öffnen, 10000 Mann auf eigene Kosten zusammenzubringen, seine Lehnleute, so oft es erforderlich sein sollte, aufzubieten ꝛc.; dem Könige die oberste Leitung des Kriegs (directorium absolutum) zugestanden wurde, jedoch dergestallt, daß, wenn derselbe nicht selbst gegenwärtig sein würde, dem landgräflichen Heere ein tüchtiger und angenehmer Stellvertreter beigegeben werden solle, wozu der König den Landgrafen selbst ernannte.

Gustav Adolph hatte mittlerweile (13. Jan. 1631) ein Bündniß mit Frankreich zu Bernwalde *a*) auf sechs Jahre (von 1630 bis 1. März a. St. 1636) abgeschlossen, wodurch er sich verbindlich machte, gegen ein Hülfsgeld von 400000 Reichsthalern, ein Heer von 30000 zu Fuß und 6000 zu Roß in Deutschland aufzustellen, zur Vertheidigung der beiderseitigen Freunde, zur Erhaltung der Sicherheit der Ostsee und des Oceans und der Freiheit des Handels, zur Herstellung der unterdrückten Stände des Deutschen Reichs und zur Wegräumung der neuen Schanzen und Befestigungen an der Ostsee und in Graubünden, gegen den Kaiser und dessen Verbündete, mit Ausnahme des Kurfürsten von Bayern und der Liga, mit denen man, falls sie ihrerseits dasselbe leisteten, Freundschaft, oder doch Neutralität halten wolle, und mit jedem anderen Regenten oder Stand in und außer Deutschland gestattetem Beitritt, und unter der Bedingung der Erhaltung der katholischen Religionsübung in eroberten Orten, wo dieselbe eingeführt sei. Magdeburg hatte zwar der König nicht retten können, dafür aber (13. April 1631) das von den Kaiserlichen besetzte Frankfurt an der Oder erstürmt, den Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg (14. Mai) zur Einräumung von Spandau *b*) und (11. Jun.) zur Oeffnung von Küstrin und dem Versprechen eines monatlichen Hülfsgeldes von 30000 Thalern gezwungen, mit der Uebergabe von Greifswalde (18. Jun.) die Befreiung Pommerns vollendet, dem Wiedereinzuge der Herzoge Adolph Friedrich und Johann Albrecht von Meklenburg in Güstrow (13. Jul) beigewohnt, (14. Jul.) das verschanzte

a) *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 214. v. Moser patriot. Archiv Bd. VI. S. 163. *Dumont* T. VI. P. I. p. 1. — *b*) v. Senkenberg n. Teut. R. Gesch. Bd. XXVI. Beil. IV. S. 724.

Digitized by Google

Lager bei Werben bezogen und andere Heerabtheilungen bei Altbrandenburg und Rathenau an der Havel aufgestellt. Dadurch wurde Tilly genöthigt Pappenheim zu Hülfe zu kommen, brach ($\frac{9}{19}$. Jul.) von Mühlhausen auf nach der Elbe, suchte vergebens den König aus seinen Schanzen zu locken, zog sich wegen Mangel an Lebensmitteln in das Magdeburgische zurück, erhielt Verstärkungen durch Fürstenberg, rückte an die Gränze von Kursachsen, forderte den Kurfürsten auf dem Leipziger Bunde zu entsagen, schrieb Lieferungen aus, brach, als solche nicht alsbald erfolgten, feindlich ein, und bemächtigte sich ($\frac{6}{16}$. Sept.) Leipzigs. Der mit seinem Heere bei Torgau stehende Kurfürst Johann Georg von Sachsen schickte den General Johann Georg von Arnheim (Arnimb) in das Schwedische Lager und schloß ($\frac{1}{11}$. Sept.) ein Bündniß mit Gustav Adolph a), welcher darauf, begleitet von dem Brandenburger Kurfürsten, bei Wittenberg auf das linke Elbufer übersetzte, sich ($\frac{5}{15}$. Sept.) zu Düben mit den Sachsen vereinigte, bei Breitenfeld unweit Leipzig ($\frac{7}{17}$. Sept.) einen entscheidenden Sieg über die beiden dabei schwer verwundeten Heerführer Tilly und Pappenheim erfocht, die fliehenden Feinde noch einmal ($\frac{8}{18}$. Sept.) bei Merseburg schlug, Halle ($\frac{11}{21}$. Sept.) einnahm, den Kurfürsten von Sachsen, dessen ganzes Land mit der Uebergabe Leipzigs ($\frac{12}{22}$. Sept.) befreit war, in Schlesien und Böhmen einzudringen beauftragte und selbst ($\frac{14}{24}$. Sept.) nach Thüringen und den vorderen Kreisen des Reichs aufbrach.

Wilhelm hatte von dem Könige, welchem er auf der Heimreise von Leipzig aus schrieb, er wünsche selbst den Oberbefehl über das in beiderseitigem Namen aufzustellende Heer zu übernehmen, einen Bestallungsbrief ($\frac{1}{11}$. Aug.) als „General über die in den Rheinischen Kreisen und Oberlanden geworbenen Heerschaaren" erhalten. Tilly dagegen hatte ($\frac{1}{11}$. Aug.) die Ritterschaft und Unterthanen im Hessen-Casselischen aufgefordert, den Landgrafen, welcher für einen offenen Feind des Kaisers und des Reichs zu achten sei, nicht wieder an und aufzunehmen, vielmehr

a) *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 206. *Dumont* T. VI. P. I. p. 18 et 19.

Digitized by Google

ſich deſſen Perſon gänzlich zu entäußern und ſeinen Geboten und Verboten nicht weiter zu gehorchen *a*). Der ſich mit zehn neugeworbenen Regimentern in und um Bach lagernde kaiſerliche General-Wachtmeiſter Graf Otto Heinrich von Fugger verlangte ($\frac{29.\ \text{Aug.}}{8.\ \text{Sept.}}$) von dem „Landesausſchuß" beſtimmte Antwort binnen drei Tagen, ob derſelbe das landverderbliche Verfahren des Fürſten billige und ſich der geworbenen Truppen bedienen wolle, um das angefangene Spiel auszuſpielen, oder bereit ſei, dem kaiſerlichen Volk gutwillig Quartier zu geben, das geworbene Volk zu verabſchieden und ſich der Aufwiegler und Friedensſtörer zu bemächtigen *b*). Werner von Trott zu Sols beſcheinigte ($\frac{31.\ \text{Aug.}}{10.\ \text{Sept.}}$) den Empfang dieſes Schreibens, mit der Bemerkung, es gebe in Heſſen keinen Landes- (d. i. landſtändiſchen) Ausſchuß, und binnen drei Tagen die geforderte Antwort zu geben ſei unmöglich; andere Mitglieder der Ritterſchaft aber hielten geheime Zuſammenkünfte zu Neuwallenſtein (Neuenſtein im Amte Rabolts-hauſen) und Raſſenerfurt (im A. Borken), baten Fugger ſie als dem Kaiſer treu ergebene Unſchuldige zu verſchonen, verſprachen, ihrem Fürſten die Gefahr des Landes vorzuſtellen und begehrten von dem Erbmarſchall Volpert von Riedeſel die Zuſammenberufung einer ritterſchaftlichen Verſammlung in der Darmſtädtiſchen Stadt Alsfeld. Riedeſel antwortete ($\frac{1}{11}$. Sept.), das von ihm dem Statthalter Hermann von der Malsburg zu Caſſel mitgetheilte Schreiben gehöre nicht vor die ohnehin ſchon in und außer Land verdächtige Ritterſchaft allein, ſondern vor die geſammten Stände, und durch eine außerhalb L. Wilhelms Gebiet veranſtaltete Zuſammenkunft werde er ſchwere Verantwortung auf ſich laden, reiſte ſelbſt zu dem Landgrafen nach Heidau (bei Morſchen) und überbrachte demſelben die Aufforderung des feindlichen Generals *c*). Um dieſelbe Zeit ſtreiften vier Fähnlein Kroaten vom Vortrabe Fuggers, welcher ſich Friedewalds bemächtigt hatte, bis in das Amt Rotenburg und plünderten das Riedeſeliſche Haus Ludwigseck, wurden aber von Wilhelm und Bernhard mit Verluſt der gemachten Beute zerſprengt. Wilhelm errichtete, mit von dem

a) *Meyer* Londorpius suppletus Thl. III. Buch 2. Nr. 37. S. 462. — *b*) Daſelbſt Nr. 38. S. 462 u. 463. — *c*) v. Rommel Bd. VIII. S. 137.

Digitized by Google

Könige erhaltenem und von seiner Stiefmutter vorgeschossenem Gelde, ein Leibregiment zu Pferd und eins zu Fuß für sich unter grünen Fahnen und zwei für Juliane unter weißen Fahnen (Quartaner) und bildete aus seinen Jagd- und Forstbedienten drei Compagnien Jäger, wozu anfangs noch Bernhards rothes Fußregiment und bald sechs neue, im Namen Gustav Adolphs geworbene und für diesen, als Director, und für den Landgrafen, als des Königs General, in Pflicht genommene Regimenter unter verschiedenen Farben hinzukamen, richtete dieselben nach Schwedischem Muster zweckmäßiger ein, gab ihnen tüchtige, größtentheils einheimische Befehlshaber und schrieb strenge Kriegsartikel *a*) vor. Bernhard erschien (Nacht auf $\frac{1}{11}$. Aug.) mit 4000 Fußgängern, 4 Schwadronen Reiter und 4 Stück Geschütz vor Hersfeld, von wo die meisten der aufgedrungenen Beamten und Mönche (s. §. 41. S. 217.) schon vor drei Wochen ($\frac{1}{11}$. Jul.) entflohen waren, besetzte das ganze Stift, rückte mit seiner Reiterei in Fulda ein und legte dem gesammten Buchonien eine Brandschatzung von 60000 Gulden auf. Der Abt Johann Bernhard Schenk zu Schweinsberg rettete den Kirchenschatz und das Archiv nach Köln, wohin auch die meisten Capitularen flohen, und begab sich erst an den kaiserlichen Hof, dann in das Feldlager. Der Hessische Amtmann von Peterswald kam ($\frac{24. \text{ Oct.}}{3. \text{ Nov.}}$) mit Vollmacht der Casselschen Räthe nach Hersfeld, nahm die Kanzlei, das Stiftsgebäude und die Stiftskirche in Besitz, bestellte, mit Hinzuziehung des Superintendenten Hermann Fabronius, reformirte Pfarrer in der Stadt und auf dem Lande, ließ durch den Rector und geistlichen Inspector Heinrich Wetzel das Gymnasium wieder einrichten und vollzog hierauf auch die Besitzergreifung der Propstei Gellingen. [Dem früheren Vertrage (s. §. 41. S. 256) gemäß, forderte der Coadjutor Hermann von seinem Bruder die

a) S. Fürstl. Hessischer Articuls-Brief der Reuter vom 11. Jul. 1632, zu Fuß v. 1. Jul. d. J., der Connestabeln v. 1. Dec. d. J. und Vom Ampt des obersten Profosen oder General-Gewaltigers und der Regiments-Profosen (übereinstimmend mit dem Schwedischen Kriegsrecht), in Corpus juris militaris auctum (Berlin 1693. 4.) Thl II. S. 111 bis 134.

Digitized by Google

Einräumung der Abtei; Wilhelm aber gründete seinen nunmehrigen Besitz auf das Recht der Eroberung und verglich sich (1/2. Jul. 1634) dahin, daß er Hermann und dessen Nachkommen und in deren Ermangelung jüngeren Brüdern die Klöster Petersberg und Frauensee abtrat, welche nach Hermanns und dessen jüngsten Bruders Ernst Tode der Landgraf Karl wieder einzog a)]. Um die Plünderung zweier Dörfer bei Gudensberg und von dem Mainzischen Oberamtmann Christoph Heinrich von Griesheim ausgestoßene Schmähreden zu bestrafen, führte Wilhelm 3600 Fußgänger, 1000 Reiter, 3 Compagnien Jäger und einige Abtheilungen Landausschuß (30. Aug./9. Sept. 1631) vor Fritzlar, sprengte, nachdem seine Aufforderung zur Uebergabe mit Schüßen aus Doppelhacken erwiedert worden war, das Thor, bemächtigte sich der Stadt, von deren Vertheidigern 28, theils Bürger, theils Söldner, niedergestreckt wurden, stillte die Plünderung nach etwa zweistündiger Dauer, leerte das Zeughaus, führte Griesheim als Gefangenen mit hinweg, ließ zwei Compagnien zur Besatzung zurück, legte eine monatliche Contribution von 600 Thalern auf, bestellte einen Hessischen Amtmann (Johann von Meysenbug), änderte den Stadtrath, räumte den Evangelischen die Kirche der Jesuiten ein und blieb, der von dem Mainzer Kurfürsten erhobenen Anklage auf Landfriedensbruch unerachtet, im Besitz (s. §. 41. S. 225.). Der, nach Fuggers Abzug durch das Hersfeldische, mit einigen Compagnien Fußvolk und Reiterei und der Leibcompagnie des Fuldaer Abtes in Bach zurückgelassene Obrist von Köditz wurde von Hessischen Truppen überfallen und mit 140 Gefangenen, einem Jesuiten, der Fuldaischen Leibfahne und einer Kanone nach Cassel geführt. Diesen Sieg, welchem bald darauf die Gefangennehmung von zwei feindlichen Compagnien in der Gegend um Witzenhausen folgte, ließ der Landgraf (1/2. Sept.) zugleich

a) Verträge und Nachrichten — was zu der jüngeren Herrn Portion angewiesen S. 40. Büsching Mag. für Geogr. und Gesch. Bd. XVIII. S. 150. Vergl. Ledderhose von Abtretung der Aemter Frauensee und Petersberg an den L. Hermann v. H. Rotenburg u. d. Rückfall an das reg. Fürstl. H. Cassel'sche Haus, im Hanauischen Mag. Bd. V. S. 50.

Digitized by Google

mit der Nachricht von der Leipziger Schlacht, durch den Druck bekannt machen.

Während Gustav Adolph seine Siegerbahn über Erfurt ($\frac{22.\ \text{Sept.}}{2\ \text{Oct.}}$), wo er ein Bündniß mit den Herzogen von Weimar abschloß und der tapfere Bernhard in seine Dienste trat, nach Franken fortsetzte, die Citadelle der sich nach kurzem Widerstand ergebenden Stadt Würzburg ($\frac{1}{8}$. Oct.) mit Sturm nahm und ($\frac{26.\ \text{Oct.}}{5.\ \text{Nov.}}$) eine aus katholischen und evangelischen Mitgliedern in gleicher Zahl zusammengesetzte Landesregierung für das Bisthum Würzburg und das Herzogthum Franken *a*) bestellte, zog sich Aldringer aus Thüringen in das Hennebergische und Schmalkaldische zurück, in der Absicht sich in Hessen mit Fugger zu vereinigen und heranrückende Lothringische Truppen (denen jedoch der Kaiser den Fränkischen Kreis zum Sammelplatz anwies) an sich zu ziehen *b*). Tilly sammelte in Niedersachsen, wo Pappenheim zurückblieb, seine Flüchtlinge, zog Besatzungen aus den Städten an sich, schlug bei Corvey eine Brücke über die Weser, vertraute dem Grafen Jobst Maximilian von Gronsfeld die Bewachung dieses Passes an, brach über Warburg ($\frac{29.\ \text{Sept.}}{9.\ \text{Oct.}}$) in Hessen ein, zündete die Kirche und das Pfarrhaus zu Niedenstein an, raubte daselbst vier Thurmglocken (welche der Landgraf nachmals durch die der Fritzlarischen Kirche auf Buraburg entnommenen ersetzte), nahm sein Hauptlager ($\frac{30.\ \text{Sept.}}{10.\ \text{Oct.}}$ bis $\frac{3}{4}$. Oct.) in Fritzlar, schickte eine Streifpartei nach Ziegenhain, aus dessen brennender Vorstadt Weichhaus dieselbe in einem heftigen Gefecht ($\frac{3}{4}$. Oct.) von der Hessischen Besatzung herausgetrieben wurde, vereinigte sich ($\frac{3}{13}$. Oct.) im Fuldaischen mit Aldinger und ($\frac{12}{13}$. Oct.) bei Aschaffenburg mit dem Herzog Karl von Lothringen und setzte seinen Rückzug nach Süddeutschland fort. Vergebens hoffte Wilhelm bei diesem Durchzuge auf Schwedischen Ersatz. Der König hatte ihn zwar (von Erfurt aus, $\frac{23.\ \text{Sept.}}{3.\ \text{Oct.}}$) aufgefordert Lebens-

---

a) *Meyer* **Londorpius suppl.** Thl. III. S. 463. — *b*) Briefe Aldringers an den Kaiser, Tennstädt $\frac{1}{9}$. Sept. und Ilmenau $\frac{12}{13}$. Sept. und Antwort des Kaisers, Wien $\frac{21.\ \text{Sept.}}{1.\ \text{Oct.}}$, in Förster Wallensteins Briefe Thl. II. S. 109 bis 118.

Digitized by Google

mittel für 30000 Mann bereit zu halten, benachrichtigte ihn aber (aus Ilmenau, $\frac{27.\ \text{Sept.}}{7.\ \text{Oct.}}$) von seinem verändertem Operationsplan, wieß ihm als Quartiere für die von ihm aufzustellenden acht Fußregimenter (von je acht Compagnien zu 150 Mann) und 3000 Reiter ganz Hessen (mit Einschluß der Länder Georgs, in deren „Staat" er jedoch nichts ändern sollte), Waldeck, die Stifter Fulda, Hersfeld, Corvey und Osnabrück und die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen an, erhöhte (von Würzburg aus, $\frac{1}{17}$. Oct.) die Truppenzahl auf 15000 zu Fuß und 6000 zu Pferd und fügte zu den Quartieren zwischen Weser und Rhein (in welchen der Landgraf Brandschatzungen und Contributionen erheben und in das unter dem gemeinschaftlichen Geheimenkriegsrath Hermann Wolf stehende Kriegszahlamt liefern sollte) noch hinzu die Stifter Paderborn und Münster, die Grafschaft Arnsberg, die Länder der Westphälischen und Wetterauischen Grafen, die Mainzischen Besitzungen in und um Hessen und soweit sich der Landgraf in Westphalen ausdehnen könne *a*). Gestützt auf die ihm zugleich ertheilte Befugniß alle gräfliche, adeliche und andere Vasallen von ganz Hessen dem evangelischen Wesen zum Besten zu beschreiben, erließ Wilhelm ($\frac{1}{11}$. Nov.) eine gedruckte Aufforderung „an alle Vasallen und Unterthanen des Sammthauses Hessen, auch alle zwischen Rhein und Weser angesessene, besonders Hessische Lehngrafen und Herrn", das Heer der Ligisten binnen sechs Wochen zu verlassen, und beschrieb die gesammte Ritterschaft (die Darmstädtische, ohne Präjudiz seines Vetters Georg) Abgeordnete zu einem Tage in Cassel ($\frac{14}{24}$. Nov.) zu senden, um mit Hermann Wolf über die Lehndienste und andere Mittel zur Kriegshülfe zu berathen und beschließen *b*). Nur 16 Niederhessische Ritter erschienen und erwiederten in dem Relationsabschiede ($\frac{21.\ \text{Nov.}}{1.\ \text{Dec.}}$) auf die Proposition, daß sie anstatt ihrer schuldigen Lehnpferde und Assistenz ein Regiment zu Pferd von 8 Compagnien, jede 125 Pferde stark, auf ihre Kosten werben, richten und bewehren möchten: es solle ihnen zwar am liebsten sein, wenn sie dem Herkommen gemäß zu den schuldigen Lehndiensten erfordert würden, sie wollten jedoch, wenn

a) Auszüge aus Briefen Gustav Adolphs, bei v. Rommel Bd. VIII. S. 153 ff. — *b*) Nebelthau im Rechtsfreunde 1839. No. 13.

Digitized by Google

J. F. Gn. es für beßer hielten, daß dagegen eine Anzahl Reiter geworben würden, dazu 6000 Thaler, aber ohne Consequenz, bestimmen [a]). Ein Landtag (Jan. 1632), auf welchem Hülfe zu dem Bau der Festungen Cassel und Spangenberg und zu der Errichtung eines besonderen Fußregiments für die Landesvertheidigung und ein Gutachten über die Bedingungen eines sicheren Religions- und Profan-Friedens gefordert wurde, gieng ohne landesfürstlichen Abschied auseinander.

Wilhelm mußte sich die Mittel zur Kriegführung aus den überwiesenen Quartieren verschaffen, nahm 4000 Maaß Getraide, welche für Tilly nach Corbach und Wildungen geliefert worden waren, zur Versorgung von Cassel und Ziegenhain in Beschlag, rückte ($\frac{1}{11}$. Oct. 1631) mit 8000 Fußgängern, 10 Fähnlein Reiter und 14 Stück Geschütz vor Münden, gestattete der ligistischen Besatzung ehrenvollen Abzug, nahm die Stadt, mit welcher Hessen alte Streitigkeiten über das Stapelrecht hatte [b]), in Besitz und behielt sie, den Protestationen des Herzogs Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel unerachtet, ein Jahr hindurch, schloß Warburg ein, besetzte Volkmarsen und Stadt Berg, brachte ($\frac{1}{21}$. Oct.) Paderborn zur Uebergabe, legte eine Besatzung hinein, schrieb eine Brandschatzung von 15000 Thalern aus und forderte in dem ganzen Stift eine Lieferung von Rindern, Schafen und Schweinen zur Entschädigung der Hessischen Unterthanen für den von Tilly verübten Raub. Die vier nach der Weser entsendeten Obristen erlitten zwar eine Niederlage durch Gronsfeld, eroberten aber dennoch ($\frac{25. \text{ Oct.}}{4. \text{ Nov.}}$) Höxter und besetzten Brakel, Salzkotten und Lippstadt. Fuldaische Abgeordnete versprachen 6000 Thaler zu zahlen und baten die für Schweden und Hessen geforderte Huldigung (d. i. das Versprechen nichts gegen die Garnison zu unternehmen, vielmehr Schweden und dessen Verbündeten bis zum Austrag der Sache getreulich an die Hand zu gehen) für Hessen allein leisten zu dürfen. Abgeordnete der Westphälischen Stände erhielten (Nov.)

---

a) Pfeiffer Gesch. der landständ Verf. S 78. — b) S. §. 21. in Bd. I S. 157, wo die Bestätigungs- und Erweiterungs-Urkunde v. K. Ludwig IV. v. 7. Dec. 1336 in Kuchenbecker Erbhofämter Beweißl. p. 21 hinzuzufügen ist.

Digitized by Google

zur Antwort, es solle an ihnen nicht das Vergeltungsrecht geübt werden, wenn der Landdrost Friedrich von Fürstenberg und einige Bevollmächtigte der Grafschaft Arnsberg sich binnen acht Tagen mit den Hessischen Kriegscommissarien wegen Einlagerung und Verpflegung der Truppen in bestimmten Städten vereinigen würden. Der Obristlieutenant Ries führte ein Regiment und fünf Compagnien in Winterquartiere in das Erzstift Köln. Der Landgraf nahm sein Hauptquartier in Volkmarsen und wollte schweres Geschütz aus Cassel zum Beschießen Warburgs herbeischaffen lassen, als ihn der Schwedenkönig vorerst auf einen anderen Schauplatz berief.

Gustav Adolph brach mit dem größten Theile seines Heeres auf von Würzburg, wo er den Feldmarschall Gustav Horn zurückließ, zog am Main hinab, über Aschaffenburg und Seligenstadt, nach dem kurz zuvor ($\frac{1}{11}$. Nov.) durch den Schwedischen Obrist Haubold befreiten Hanau ($\frac{1}{2}$. Nov.), beschenkte den ihn freudig empfangenden Grafen Philipp Moriz, dessen Mutter und Bruder, auf Unkosten des Erzstifts Mainz, zwang die kaiserliche Besatzung in dem gegenüber liegenden Steinheim zur Capitulation, rückte über Offenbach vor Frankfurt, erlangte ($\frac{4}{7}$. Nov.) den Durchzug, entwaffnete ($\frac{4}{8}$. Nov.) die größtentheils in seine Dienste tretende Besatzung von Höchst, kehrte ($\frac{4}{9}$. Nov.) nach Frankfurt zurück, nahm sein Hauptquartier daselbst im Braunfels und beschloß die Belagerung des von 2000 Spaniern mit 80 Kanonen vertheidigten Mainz. Durch wiederholte Schreiben (aus Würzburg, $\frac{1}{3}$. Oct., und aus Steinheim, $\frac{1}{3}$. Nov.) herbeigerufen, führte Wilhelm fast 10000 Streiter durch das Waldeckische und Oberhessische, an Friedberg (wo er dem Commandanten eine achttägige Bedenkzeit zu der, nachher an Haubold erfolgten, Uebergabe der Burg gestattete) vorbei, nach Kronenberg, kam ($\frac{4}{8}$. Nov.) zu dem Könige nach Frankfurt, vertrieb die Spanier aus Reifenstein und Falkenberg, unterstützte die Eroberung von Mainz ($\frac{4}{3}$. Dec.) durch die Einnahme mehrerer Ortschaften und Vorwerke auf dem rechten Rheinufer, brachte ($\frac{24.\ \text{Dec. } 1631}{3.\ \text{Jan. } 1632}$) die Feste Königstein zur Uebergabe und übertrug, als seine Rückkehr nach Cassel dringend nothwendig wurde, den Befehl über zwei bei dem Heere bleibende Regimenter den Obristen Kurt von Uffeln und Tilo Albrecht

von Uslar, welche Kaub und ($\frac{5}{15}$. Jan. 1632) die Schlösser Guttenfels und Pfalz eroberten. Bernhard von Weimar bemächtigte sich (Dec. 1631) Mannheims durch Handstreich.

Georg von Darmstadt hatte noch nach der Leipziger Schlacht den Friedensvermittler, insbesondere zwischen seinem Kursächsischen Schwiegervater und den Kaiser, zu machen versucht *a*), hoffte von dem Schwedenkönige, dessen anfänglicher Weigerung unerachtet, Anerkennung seiner Neutralität zu erhalten, wurde durch die Erklärung der seine bisherigen Maaßregeln auf einem Landtage zu Gieſſen ($\frac{13}{23}$. Nov. bis $\frac{18}{28}$. Dec. 1631) billigenden Stände in diesem Vorhaben bestärkt, begab sich, begleitet von seinem Oheim Philipp, seinen Räthen und zwei ritterschaftlichen Landtagsabgeordneten, zu dem Könige nach **Höchst** und schloß mit demselben ($\frac{18}{28}$. Nov.) eine den Verhältnissen nach günstige **Capitulation** ab, in welcher er sich ausdrücklich vorbehielt „in der Röm. kaiserl. Majestät, dero allergnädigsten Herrns, Devotion beständigst zu verharren und sich darvon nichts abwenden zu lassen", ihm, damit die vorgeschlagene Friedensunterhandlung desto mehr gefördert werde und er dazu freie Hand behalte, eine vollständige Neutralität zugestanden, bis zur Beendigung jener Unterhandlungen, oder deren Zerschlagen, seine und seiner beiden Oheime zu Butzbach und Homburg Lande von allen Kriegssteuern, Einquartierungen, Besatzungen, Lauf-, Sammel- und Musterplätzen und eigenwilligen Durchzügen befreit und ihnen ein offener Schutzbrief $\left(\frac{27.\ \text{Nov.}}{7.\ \text{Dec.}}\right)$ ertheilt wurde; er dagegen sich verpflichtete, weder selbst, noch durch Andere, der Schwedischen Armee Schaden zuzufügen und seine Festung Rüsselsheim öffnete, unter gewissen seine Hoheitsrechte und Einkünfte und die Verpflichtung der Besatzung in gemeinschaftlichem Namen sichernden Bedingungen und gegen Ausstellung eines Reverses $\left(\frac{22.\ \text{Nov.}}{2.\ \text{Dec.}}\right)$ über die unverzügliche Zurückgabe nach Beendigung des Krieges *b*). Die Landstände genehmigten diesen Vertrag und bewilligten zum Zweck neuer Werbungen weitere neun in drei jährlichen Zielen zu erhebende

a) Förster Wallensteins Briefe Thl. II. S. 242. — *b*) Lünig R. Arch. Forts. d. and. Cont. Abthlg. IV. Ab. 8. (Bd. IX.) S. 852. *Dumont* T. VI. P. I. p. 21.

Digitized by Google

Schreckenberger. Georg gab seinem Landausschuß eine bessere Einrichtung *a*) und erlaubte seinem Bruder Johann in Schwedische Dienste unter Bernhard von Weimar zu treten. Die Friedensplane, über welche Wilhelm dem Könige ($\frac{23. \text{ Dec. } 1631}{2. \text{ Jan. } 1632}$) ein Gutachten ertheilte und mit seinen Ständen berieth (s. S. 345.), zeigten sich, bei den hochgespannten Forderungen der evangelischen Parthei, eben so unausführbar, als die Französischen Versuche, den Kurfürsten von Bayern und die Liga von dem Kaiser zu trennen; vielmehr nahm der Krieg durch Gustav Adolphs Vorhaben seine Anhänger durch einzuziehende geistliche Stifter zu entschädigen und zu belohnen, abgesehen von anderen Planen, welche er zur Begründung eines dauernden Schwedischen Einflusses in Deutschland gehabt haben mag, einen noch mehr revolutionären Character an. So bestimmte der König die Bisthümer Würzburg und Bamberg zu einem Herzogthum Franken für Bernhard von Weimar, und dem **Hessen-Cassel'schen Landgrafen schenkte** er (durch eine Resolution $\frac{28. \text{ Febr.}}{9. \text{ März}}$ 1632, welche später, $\frac{17}{27}$. Mai 1633, in einen förmlichen Schenkungsbrief umgewandelt wurde) „wegen dessen so zeitlich und am ersten gefaßten hochrühmlichen fürstlichen und tapferen Entschließung" und ihm von dem Feinde zugefügten großen Schadens, die Stifter **Fulda, Paderborn** und **Corvey**, eigenthümlich und erblich, unter Vorbehalt des Rückfalls an Schweden, bei dem Ausgange des Mannsstammes von Hessen-Cassel, und versprach ihm das Stift **Münster** (für dessen oberen Theil später die Grafschaft **Arnsberg** substituirt wurde), wenn er für sich und seine Brüder, zu Gunsten Georgs, auf die Zurückgabe der Marburgischen Erbschaft verzichten wolle.

Schon vor der Schenkung hatte ($\frac{1}{11}$. Febr. 1632) der Statthalter Hermann Wolf, mit anderen Bevollmächtigten, die Fuldaischen Unterthanen dem Könige und dem Landgrafen huldigen lassen, das Handgelöbniß der Capitularen angenommen, die bisherige Religionsübung versichert und nur einen evangelischen Hausprediger bestellt, jedoch die Jesuiten ausgewiesen, und die wöchent-

a) Landausschußordnung v. J. 1631, in Hild Militärchronik des Großh. Hessen S. 28.

Digitized by Google

liche, halb in Getraide zu entrichtende Contribution auf 4000 Gulden bestimmt. Die Buchonische Ritterschaft und die Stadt Hamelburg verweigerten, als zum Fränkischen Kreise gehörend, jede Steuer. In Niedersachsen und Westphalen hatten Wilhelm und die anderen mit Schweden verbündeten Fürsten, zu denen jetzt auch der Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg gehörte, einen schweren Kampf gegen Pappenheim zu bestehen. Zwar erstürmte ($\frac{6}{16}$. Jan.) der Hessische Oberst Jakob Mercier (der kleine Jakob genannt) Warburg, nahmen die abgefallenen Städte Volkmarsen und Stadt Berg ($\frac{28.\text{ Febr.}}{9.\text{ März}}$) wieder Besatzungen ein, ergab sich (um dieselbe Zeit) auch Amöneburg und drang der Landgraf über Dransfeld, Dassel und Hörter bis nach Paderborn vor; aber Wilhelm von Weimar und der Feldmarschall Johann Baner zogen auf Befehl des Königs aus Niedersachsen zu dem Hauptheere (über Schmalkalden $\frac{1}{11}$. März) nach Franken, wo Tilly den Marschall Horn ($\frac{28.\text{ Febr.}}{9.\text{ März}}$) aus Bamberg vertrieben, sich jedoch bald weiter nach der Donau hin zurückgezogen hatte. Pappenheim erlangte das Uebergewicht in den Wesergegenden, vereinigte sich mit dem von Westphalen her nach Minden rückenden Gronsfeld, verhinderte dagegen Wilhelms Vereinigung mit Georg von Lüneburg, dessen kleine den bei Göttingen stehenden Hessen zu Hülfe ziehende Schaar zwei Meilen von Hannover ($\frac{1}{11}$. März) eine Niederlage erlitt, eroberte ($\frac{22.\text{ März}}{1.\text{ April}}$) Eimbeck, überfiel und schlug den Schwedischen Obrist Reinhold Rosen und die demselben zu Hülfe kommenden zwei Hessischen Regimenter in der Nähe von Hörter, zwang den Landgrafen, mit Zurücklassung von vier Stück Geschütz, vielen Musketen und Pulver und Versenkung eines großen Feuermörsers und zwei der besten Kanonen in die Weser (aus welcher der Sieger sie wieder herauswinden ließ), den Paß zu räumen, zog sich zurück nach Stade, überfiel das Erzstift Bremen, täuschte durch seine Streifzüge den Herzog Georg, den Schwedischen General Grafen Heinrich von Baudissin und den mit Hessischen Truppen bis nach Salzgitter im Wolfenbüttelschen vorgedrungenen Generalmajor von Uslar, zog mit 15000 Mann über Nienburg und Hameln an die Hessische Gränze, nöthigte die Besatzungen von Warburg und Volkmarsen zum Rückzuge, plünderte

Digitized by Google

Helmarshausen und Trendelenburg und rückte bis vor Cassel (wo kurz vorher die Leiche des Landgrafen Moriz beigesetzt worden war, s. §. 41. S. 262.), während eine Schaar Kroaten in Allendorf und Witzenhausen gemachte Beute nach Hameln sendete und die Stadt Eschwege Geiseln (zu deren Auslösung die Landgräfin Juliane einen Theil ihres Geschmeides hergab) für eine geforderte Brandschatzung zu stellen zwang. Wilhelm schlug ($\frac{28.\ \text{Mai}}{7.\ \text{Jun.}}$) den feindlichen Vortrab in der Nähe von Cassel, und Hessische Reiter hieben bei Witzenhausen 200 Kroaten nieder und nahmen ihnen 400 Pferde ab. Pappenheim wendete sich nach dem Eichsfelde und von da nach Hameln, setzte bei Polle über die Weser, überfiel, vereinigt mit Grounsfeld, (14. Jun.) sechs unter Uslar zur Wiedereroberung von Volkmarsen ausgezogene Hessische Regimenter unter dem Plündern der Stadt und brachte denselben eine empfindliche Niederlage bei, wofür der Anführer mit Dienstentsetzung büßen mußte, verließ jedoch bald darauf Niedersachsen, um der Erzherzogin Infantin von Brüssel Hülfe bei dem Entsatz von Mastricht zu leisten. Der Obrist Mercier stillte einen Aufruhr der Fuldaischen Bauern und führte darauf mit Kurt von Dalwigk das bewaffnete Weimarische, Erfurtische, Coburgische und Eisenachische Landvolk gegen die Eichsfeldischen Bauern, welche unter dem Schutz Pappenheimischer Reiter von Duderstadt bis nach Mühlhausen und an die Hessische Gränze hin plünderten. Georg von Lüneburg und Baudissin eroberten ($\frac{27.\ \text{Jul.}}{6.\ \text{Aug.}}$) Duderstadt und vertrieben damit die Pappenheimer ganz von dem Eichsfelde. Zwei Hessische Regimenter unter Mercier und Georg von Seckirch zogen mit Baudissin nach Westphalen, halfen Volkmarsen (wo Hessische Jäger die Thore und Mauern erbrachen und die Häuser der geflüchteten Bewohner plünderten und großentheils verbrannten) und Warburg wieder besetzen und Paderborn belagern. Mit seinen anderen in fünf Brigaden geordneten Truppen folgte Wilhelm abermals dem Hülferuf des Königs.

Dieser war über Nürnberg, wo er (14. März) mit Jubel empfangen wurde, bis an die Donau vorgedrungen, hatte ($\frac{27.\ \text{März}}{6.\ \text{April}}$) Donauwerth erobert, durch die Kanonade bei Rain (15. April), in welcher Tilly († 18. April) tödtlich verwundet

Digitized by Google

niedersank, den Uebergang über den Lech erzwungen, Augsburg ($\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. April) und München ($\frac{1}{7}\frac{7}{7}$. Mai) besetzt und den Kurfürsten Maximilian nach Ingolstadt und Regensburg zurückgedrängt. Wallenstein hatte das ihm von dem Kaiser wieder angetragene Generalat, unter Bedingungen, welche ihm einen völlig unabhängigen Oberbefehl über alle Oestreichische und Spanische Heere in Deutschland gewährten und seine Meklenburgische Sache zu der des Kaisers machten, ($\frac{1}{1}\frac{4}{4}$. April) angenommen, ein neues Heer geschaffen und die Sachsen aus Böhmen vertrieben, vereinigte sich jetzt mit dem Bayerischen Kurfürsten bei Eger und bedrohte Nürnberg. Dadurch wurde Gustav Adolph bewogen umzukehren, verschanzte sich (Ende Jun.) bei Nürnberg, rief von allen Seiten Verstärkungen herbei, welche, unter Landgraf Wilhelm (über Bach, Würzburg und Kitzingen $\frac{1}{1}\frac{1}{1}$. Jul. bis $\frac{1}{1}\frac{4}{4}$. Aug.), Herzog Wilhelm, Oxenstierna, Baner und dem schon bis an die Gränze von Tyrol vorgedrungen gewesenen Bernhard von Weimar, heranzogen, sich ($\frac{1}{1}\frac{6}{8}$. und $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$. Aug.) in Windsheim vereinigten und ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Aug.) bei Bruck, 36000 Mann stark, in das Lager rückten. Wallenstein verschanzte sich ($\frac{30.\ \text{Jun.}}{10.\ \text{Jul.}}$) mit seinem und dem Bayerischen Heere auf dem gegenüber liegenden Ufer der Rednitz. Volle zwei Monate standen hier die beiden größten Feldherrn ihrer Zeit einander gegenüber und stritten in häufigen blutigen Scharmützeln, bis der König ($\frac{3}{1}\frac{1}{1}$. Aug.) sein Heer in Schlachtordnung aufstellte und, da sein Gegner sich hinter den Schanzen hielt, ($\frac{24.\ \text{Aug.}}{3.\ \text{Sept.}}$) einen allgemeinen Sturm wagte, in welchem die Hessischen Truppen im Vortrab fochten, insbesondere das grüne Leibregiment litt, Wilhelms funfzehnjähriger Bruder Friedrich verwundet wurde und dessen anderer Bruder Moriz die von ihm und Bernhard von Weimar erstiegene, Altenburg gegenüber gelegene, Anhöhe nicht behaupten konnte. Gustav Adolph brach ($\frac{1}{1}\frac{8}{8}$. Sept.) sein Lager ab, um nach Bayern zu ziehen, wurde aber durch Wallensteins Aufbruch ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Sept.) nach Sachsen zur Aenderung seines Operationsplans genöthigt. Wilhelm ließ einen Theil seiner Truppen bei dem Heere des Königs und führte die übrigen nach seinem abermals bedrohten Lande zurück. Pappenheim kam aus den Niederlanden wieder nach Westphalen, entsetzte ($\frac{1}{1}\frac{8}{8}$. Sept.) Paderborn, nöthigte Baudissin, eines von demselben und Mercier bei

Digitized by Google

Brakel erfochtenen Sieges über Gronsfeld unerachtet, die feste Stellung bei Hörter aufzugeben und sich bis nach Münden zurückzuziehen, ließ das von dem Herzog Georg belagerte Wolfenbüttel durch Gronsfeld ($\frac{25.\ \text{Sept.}}{5.\ \text{Oct.}}$) entsetzen, brachte ($\frac{29\ \text{Sept.}}{9.\ \text{Oct.}}$) Hildesheim zur Uebergabe und rückte gegen Hannover an, als Wallenstein ihn nach Sachsen rief. Obgleich Gronsfeld wieder von der Diemel her in Hessen einzubrechen drohte, beschränkte sich Wilhelm doch darauf Mercier zurückzuberufen, sammelte seinen Landausschuß bei Melsungen und Spangenberg und sendete dem zur Befreiung Kursachsens heranziehenden Könige zwei Fußregimenter und einige Schwadronen Reiter, unter dem Grafen Kaspar von Eberstein, zur Mitwirkung an dem Siege bei Lützen ($\frac{6}{16}$. Nov.), welcher Gustav Adolph und Pappenheim das Leben und Wallenstein den Ruhm des Unüberwindlichen kostete.

Der Tod ihres Vorkämpfers bedrohte die Deutschen Protestanten mit neuen Gefahren. Zwar zog sich Wallenstein nach Böhmen zurück und hielt zu Prag strenges Kriegsgericht, reinigte Bernhard von Weimar Sachsen von Feinden und gaben tapfere, aus Gustav Adolphs Schule hervorgegangene Feldherrn der Hoffnung Raum, daß sie auch fernerhin die Heere zu Siegen führen würden; aber die nur durch des Königs überlegenen Geist zu Stande gebrachte Verbindung der mehr ihre besonderen, als die allgemeinen Zwecke im Auge habenden Evangelischen mit Schweden wurde lockerer. Während die unter sich selbst nicht ganz einige Parthei der früher unterdrückten Fürsten, der kaiserlichen gegenüber, nicht blos Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sondern Belohnung ihrer Anstrengungen forderte, der König von Großbritannien auf die Zurückgabe der Pfälzischen Lande und der Kurwürde an Friedrichs V. († $\frac{13}{23}$. Nov. 1632) unmündigen Sohn Karl Ludwig und Anerkennung dessen Oheims Ludwig Philipp von Simmern als Administrators drang, und Schweden mindestens volle Entschädigung für seine aufgewendeten Kosten (Satisfaction), welche kaum anders als durch Landbesitz in Deutschland und daran geknüpfte reichsständische Rechte gewährt werden konnte, in Anspruch nahm, wünschten andere den Druck der Schwedischen Uebermacht fühlende, oder doch eifersüchtige, oder entmuthigte Stände Herstellung des Friedens, erwachten bei dem

Digitized by Google

Kurfürsten von Sachsen, als Haupt des Leipziger Bundes und, so lange Pfalz nicht hergestellt war, Erstem unter den evangelischen Ständen des Reichs, die alten Neutralitätsplane, und bildete sich dadurch eine dritte Parthei. Die Schwedischen Angelegenheiten in Deutschland leitete, im Namen der unmündigen Königin Christine (geb. $\frac{8}{18}$. Dec. 1626) und mit unumschränkter Vollmacht des Reichsraths, als Legat im Römisch-Deutschen Reiche und bei den auswärtigen Mächten, der Kanzler Arel Orenstierna, ein durch Talent, Festigkeit des Characters und vielseitige Kenntnisse ausgezeichneter Staatsmann. Der König hatte bereits gewünscht die Deutschen Protestanten durch einen förmlichen Bund a) mit Schweden zu vereinigen und zu diesem Zweck den Kanzler ($\frac{24. \text{ Oct.}}{3. \text{ Nov.}}$ 1632) beauftragt, die Stände der vier vorderen Kreise (d. i. des Schwäbischen, Fränkischen und der beiden Rheinischen) in Ulm zu versammeln. Orenstierna wünschte eine allgemeine Zusammenkunft der evangelischen Stände und begab sich deßhalb (Dec. 1632) zu dem Kurfürsten von Sachsen und (Jan. 1633) zu dem von Brandenburg, mit welchem der Sächsische zuvor Rücksprache nehmen zu müssen behauptete. Georg Wilhelm von Brandenburg erklärte nicht allein seinerseits fest an der Verbindung mit Schweden halten zu wollen und ermahnte ($\frac{4}{14}$. Febr.) die Stände der vier oberen Kreise schriftlich zu gleichem einträchtigen Entschluß b); sondern reiste selbst ($\frac{8}{18}$. Febr.) nach Dresden, um in vierwöchentlichen Berathungen, an denen auch der Französische Gesandte Marquis de Feuquieres Antheil nahm, die Bedenken seines Mitkurfürsten zu beseitigen. Johann Georg wollte zwar gegen den gemeinschaftlichen Feind unter den Waffen bleiben, jedoch das Directorium des Bundes weder Schweden allein überlassen, noch gemeinschaftlich mit demselben führen, und lieber friedliche Ausgleichung versuchen, wozu der König von Dänemark sich als Vermittler angeboten hatte. Im Einverständniß mit dem Darmstädtischen Kanzler Anton Wolff von Todenwarth, kamen der kaiserliche Hofgerichtsrath von Questenberg und der Wiener Bischof Anton nach Leitmeritz, wohin auch der

a) *Londorp* acta publ. Thl. IV. Buch 2. Cap. 27. S. 292 bis 334. — b) *Londorp* a. a. O. S. 299.

Digitized by Google

Landgraf Georg, nachdem er an der Dresdner Conferenz Antheil genommen hatte, sich begab, wie man argwöhnte, um den kaiserlichen Räthen die Verabredungen der beiden Kurfürsten zu verrathen, wie er versicherte, um von Separatunterhandlungen abzurathen und Entschädigung der Krone Schweden, Herstellung der Pfalz und andere Zugeständnisse, als nothwendige Bedingungen eines allgemeinen Friedens, zu bezeichnen. Der Kaiser nahm die Dänische Vermittlung an, welche zwar Oxenstierna nicht ganz von der Hand wieß, jedoch ohne sich näher auf die besonders durch den Kurfürsten von Sachsen betriebenen (bis in das Jahr 1634 fortgesetzten) Unterhandlungen einzulassen, welche vornehmlich durch Wallenstein und dessen früheren Unterbefehlshaber und Vertrauten, jetzt Sächsischen Feldmarschall, von Arnheim geführt wurden *a*). Der Landgraf Wilhelm antwortete ($\frac{30.\text{ April}}{10.\text{ Mai}}$ 1633) auf die Kursächsische Einladung (v. $\frac{26.\text{ März}}{5.\text{ April}}$) zum Anschluß, er müsse sich vorher mit Oxenstierna besprechen, da es unmöglich sei ohne die Krone Schweden, welche ihren theuern unsterblichen König für die Rettung der evangelischen Fürsten hingegeben habe, einen Frieden zu schließen, und bat ($\frac{3}{13}$. Jun.) den Kurfürsten von Brandenburg inständigst, dahin zu wirken, daß diese Unterhandlung nicht zur Trennung der Evangelischen gemißbraucht werde *b*). Oxenstierna eröffnete ($\frac{8}{18}$. März) die nach Heilbronn verlegte Zusammenkunft, erneuerte daselbst ($\frac{8}{18}$. April) den Hülfsvertrag mit Frankreich *c*), schloß ($\frac{4}{14}$. April) den **Heilbronner Bund** mit den Ständen der vier vorderen Kreise und ($\frac{4}{14}$. April) einen Nebenreceß mit der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom *d*), und setzte ($\frac{4}{14}$. April) Kurpfalz wieder in alle seine Rechte, schon eroberte und noch zu eroberende Lande (mit Ausschluß der vorläufig noch in Schwedischem Besitz bleibenden Feste Mannheim) und den Vorsitz bei Berathungen der evangelischen Stände ein. Die Verbündeten

a) *Londorp* a. a. O. Cap. 28. 29 u. 65. S. 334 bis 335. u. 392 bis 402. Förster Wallensteins Briefe Thl. III. S. 53 ff. Desselben Wallensteins Proceß S. 98. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 228 und 229. Anmerk. — *c*) *Londorp* Thl. IV. S. 313. *Dumont* T. VI. P. I. p. 49. — *d*) *Londorp* S. 314. *Dumont* p. 50.

Digitized by Google

verpflichteten sich beständig und treulich bei einander zu halten und sich, ohne des ganzen Bundes Vorwissen, in keine Friedensunterhandlungen, oder auch nur auf eine Neutralität einzulassen, so lange bis die Deutsche Freiheit und Reichsverfassung hergestellt, die Wiedereinsetzung der evangelischen Stände erlangt, ein sicherer Religions- und Profan-Frieden geschlossen und der Krone Schweden die gebührende Satisfaction gewährt worden sei. Zu diesem Zweck versprachen sie Leib, Leben und Vermögen einzusetzen, die nöthige, der Krone Schweden und dem Bunde verpflichtete Kriegsmacht aufzustellen, mit Sold, Lebensmitteln und Schießbedarf zu versehen und deren Heerordnung und Mannszucht zu verbessern, und zu der Bundescasse und den Magazinen Beiträge, nach dem Verhältniß der Reichsmatrikel, zu entrichten. Die Leitung der Bundesangelegenheiten wurde dem Director Oxenstierna übertragen, jedoch mit einem ihm zur Seite stehenden (in Frankfurt seinen Sitz habenden) Bundesrathe (consilium formatum, von zehn Mitgliedern), wobei der Director in Kriegssachen die entscheidende Stimme führen solle, und einem untergeordneten Rathe (von vier Personen) in jedem Kreise. Die früher geschlossenen besonderen Bündnisse der Krone Schweden mit Ständen der vier Kreise sollten neben dem allgemeinen, ohne dasselbe zu beeinträchtigen, fortbestehen. Schließlich erklärten die Verbündeten, daß dieser ihnen durch den Uebermuth der Gegner abgedrungene Bund nur zur erlaubten Vertheidigung und Erhaltung, dem Römischen Reiche, dessen Grundgesetzen, Reichs- und Kreisverfassung unabbrüchig, und gegen keinen friedliebenden Stand abgeschlossen sei. Abschriften der Bundesurkunde wurden den Königen von Frankreich und Großbritannien, dem Doge von Venedig, den Herzogen von Savoyen und Mantua, den Generalstaaten der Niederlande, den Eidgenossen, den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, mehreren Ständen Ober- und Niedersachsens und den beiden Landgrafen von Hessen zugefertigt, und zu fernerer Berathung und Heranziehung der beiden Sächsischen Kreise anderweitige Zusammenkünfte anberaumt. Kursachsen, durch den Pfalz eingeräumten Vorsitz auf das neue beleidigt, beharrte bei seiner Weigerung und verhinderte dadurch den Abschluß eines allgemeinen Bundes. Wilhelm von Hessen-Cassel ließ sich zu Frankfurt die königliche

Digitized by Google

Schenkung durch Oxenstierna in Christinens Namen verbriefen (s. S. 348.), erneuerte dabei den besonderen Bund mit Schweden, unter gegenseitiger Bürgschaft für den Besitz der zu machenden Eroberungen, bis zu dem nicht ohne Entschädigung der Krone Schweden abzuschließenden Frieden, und unter dem Versprechen des Beistandes zum Besten des Staats und der Würden Hessen-Cassels und zu der Aufnahme Schwedens unter die Stände des Deutschen Reichs. Kurz darauf erhielt der Landgraf den Auftrag die Beiträge der Reichsstände in seinen Quartieren (namentlich Waldecks) zu der Bundescasse zu erheben, und trat dadurch, so wie durch Beschickung ($\frac{22.\ \text{Jul.}}{1.\ \text{Aug.}}$) der Zusammenkunft zu Frankfurt dem Heilbronner Bunde förmlich bei. Georg von Darmstadt ersuchte (¼. Mai) den Director um Fortdauer der Neutralität, wogegen er eine Kriegssteuer entrichten, dem Bunde jede Freundschaft erweisen und im Nothfalle dessen Hülfe gegen die katholische Parthei annehmen wollte, knüpfte diese Zugeständnisse aber an Bedingungen, welche der Bund nicht eingehen konnte, und mußte, um den in seinem Solde stehenden Regensburgischen Syndikus Johann Jakob Wolff von Todenwarth (des Kanzlers Bruder), welcher Nürnberg und andere Städte für den Kaiser zu gewinnen versucht hatte und darüber in Schwedische Gefangenschaft gefallen war, zu befreien, sich damit begnügen, daß ihm, auf Verwendung seines Kursächsischen Schwiegervaters, (¼. Sept.) der förmliche Beitritt zu dem Bunde erlassen und die Feste Rüsselsheim wieder zugestellt wurde, wogegen er sein fürstliches Wort gab, daß er zu Allem, was der Bund an Contributionen, Zehnten, Mannschaft und anderen Lasten beschlossen habe, oder noch beschließen werde, seinen Antheil beitragen wolle. Abschiede der Landtage zu Marburg ($\frac{26.\ \text{Jun.}}{6.\ \text{Jul.}}$) und Gieſſen ($\frac{28.\ \text{Nov.}}{8.\ \text{Dec.}}$) setzten ihn in den Stand eine siebenmonatliche Contribution mit 71500 Gulden sofort abzutragen. In weitläufige zu keinem Ende führende Verhandlungen verwickelten ihn die von Kurpfalz und den Wetterauischen Grafen gestellte und vom Bunde unterstützte Zurückforderung der seinem Vater von dem Kaiser gemachten Schenkungen (s. §. 42. S. 272.) und die von Casselscher

Seite geforderte Muthung der Fuldaischen Lehen a). Die von den nach Köln geflüchteten Capitularen (¾. März) vorgenommene zwistige Wahl eines neuen Abts von Fulda, an die Stelle des bei Lützen von einem Schwedischen Reiter erschossenen Johann Bernhard (s. S. 341.), entschied der Papst Urban VIII. (¼. Mai) zu Gunsten des Propstes zu St. Peter, Johann Adolph von Hoheneck, welcher zwar die kaiserliche Belehnung und (⅓. Mai 1634) die päpstliche Bestätigung erlangte, jedoch erst nach neuem Wechsel des Kriegsglücks auf kurze Zeit in das Stift kam, bald wieder nach Würzburg entfliehen mußte und auf der Rückreise zu Hamelburg (⅕. Febr. 1635) starb. Auch der von der Mehrzahl des Capitels zu seinem Nachfolger (¼. Febr. 1635) gewählte und vom Papste (¼. Oct. 1638) bestätigte Hermann Georg von Neuhof irrte meist unstät umher bis an seinen Tod (¼. Jan. 1644), und erst (der $\frac{23.\ \text{März}}{2.\ \text{April}}$ 1644 gewählte und $\frac{26.\ \text{April}}{6.\ \text{Mai}}$ bestätigte) Joachim Graf von Grafeneck ($\dagger\ \frac{25.\ \text{Dec. (1670)}}{4.\ \text{Jan. 1671}}$) gelangte durch den allgemeinen Frieden zum ruhigen Besitz. Im Auftrage Oxenstiernas übergab Hermann Wolf (⅓. Jun. 1633) das Fuldaische Land den Bevollmächtigten des Landgrafen Wilhelm, welcher den Titel eines „Fürsten in Buchen" annahm, von der Ritterschaft, den Beamten und den Unterthanen die Huldigung, von den Stiftsgeistlichen Handgelöbniß empfieng, Urban von Boyneburg zum Statthalter, Johann Bernhard von Dalwigk zu dessen Stellvertreter und Wilhelm Burkhard Sirtinus zum Kanzler ernannte, freie Ausübung der katholischen Religion zusicherte, alle Vasallen zur Muthung der Lehen aufforderte und ($\frac{26.\ \text{Jun.}}{6.\ \text{Jul.}}$) einen Abberufungsbefehl an sämmtliche in feindlichen Diensten stehende Eingeborene und Ansäßige der Stifter Fulda und Hersfeld erließ. Auf gleiche Weise wurde Hessen-Cassel in den Besitz des von Wolfenbüttelschen Truppen wiedereroberten Stiftes Corvey gesetzt, der Administrator Johann Christoph von Brambach (s. §. 41. S. 229.) zur Entsagung gezwungen und der Streit über die Braunschweigischen Rechte an Hörter von Oxenstierna durch eine

a) *Meyer* Londorpius suppl. Thl. III. S. 492—553. n. 575—601.

Anweisung des Herzogs Georg auf Minden und Eichsfeld geschlichtet. Einige Wochen nachher erfolgte auch die Hessische Besitzergreifung des zuvor durch die Waffen (s. S. 360.) eroberten Stifts Paderborn. Einen Theil der Einkünfte des wegen standhafter Huldigungsverweigerung der Capitularen einzuziehenden St. Petersstiftes zu Fritzlar (500 Viertel Korn und 300 Viertel Gerste) bestimmte Wilhelm (in seinem letzten Willen, $\frac{28}{18}$. März 1633) zur Vergabung der Universität zu Cassel, einen anderen (700 Viertel, halb Roggen, halb Hafer), unter dem Namen „Prädicanten-Steuer", ($\frac{14}{24}$. Febr. 1634) zur Verbesserung der Gehalte von Predigern und Schullehrern, und Gefälle des Deutschen Ordens zu Fritzlar und Felsberg und des Stiftes Großenbursla (in dem damals Hessischen, jetzt Preußischen Antheil am Amte Treffurt) zu Stipendien für 24 Studirende und Pädagogschüler, welche Stiftungen a) jedoch nach des Landgrafen Tode und im Frieden zurückgegeben werden mußten.

Mittlerweile war der Krieg auf mehreren Schauplätzen fortgesetzt worden. Bernhard von Weimar stritt an der Spitze des Schwedisch-Deutschen Hauptheeres in Franken und Bayern gegen den Kurfürsten Maximilian und Aldringer. Horn sollte aus dem Elsaß nach der Donau ziehen und sich daselbst mit Bernhard vereinigen. Der Rheingraf Otto Ludwig befehligte am Oberrhein, Baudissin und nach dessen Abgang der Pfalzgraf Christian von Birkenfeld am Niederrhein und der Lahn; Wilhelm von Hessen und Georg von Lüneburg, deren Quartiere eine zwischen Oxenstierna und dem Landgrafen ($\frac{17}{7}$. Mai 1633 zu Frankfurt) getroffene Uebereinkunft näher bestimmte, kämpften in Westphalen und Niedersachsen gegen Gronsfeld. Bauer sollte in Thüringen und um Magdeburg eine Reserve bilden. In Böhmen, Schlesien und Sachsen wechselten Unterhandlungen und Waffenstillstände mit Kämpfen Wallensteins gegen die Sachsen und Schweden. Man stritt in vereinzelten Unternehmungen, von denen wir nur die wichtigern erwähnen, an welchen entweder die Hessen Theil nahmen, oder welche für den ganzen Krieg von entscheidendem Einfluß waren.

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 267. Anmerk.

Die Hessischen Krieger, welche mit bei Lützen gefochten hatten, kehrten erst gegen Ende des Jahres (1632) in die Heimath zurück. Wilhelm hatte unterdessen alle entbehrlichen Besatzungstruppen an sich gezogen, die Bewachung der Feste Ziegenhain dem Landausschuß der Städte Treysa und Neukirchen anvertraut und die Niederhessische, von ihm ($\frac{1}{18}$. Dec.) „wegen ihres vaterländischen Eifers" belobte Landmiliz bei Cassel versammelt und war bis nach Volkmarsen vorgedrungen. Baudissin schickte nach der Eroberung der Kölnischen Stadt Deutz (Dec.) 1000 Reiter in die Gegend von Siegburg, während andere Schwedische Truppen von Mainz bis nach Giessen vordrangen. Dadurch wurde der mit acht Regimentern an der Waldeckischen Gränze stehende Gronsfeld zum Rückzuge über Corbach, Stadtberg und Brilon nach Meschede an der Ruhr genöthigt, nicht ohne Verluste gegen den von der Edder und Diemel bis zur Weser hin streifenden Mercier. Die dabei von den Kaiserlichen für den nächtlichen Ueberfall dreier Reiterschwadronen in einem in Brand gesteckten Dorfe genommene Rache durch Anzünden mehrerer Dörfer im Amte Zierenberg veranlaßte wohl vornehmlich die Erneuerung ($\frac{1}{17}$. Jan. 1633) eines schon früher mit Pappenheim abgeschlossenen Vertrags zwischen Wilhelm und Gronsfeld gegen solche Brandstiftungen, Gefangennehmung und Mißhandlung der Weiber und Unbewaffneten und über die Auswechselung und Lösung der Kriegsgefangenen (mit Ausnahme der fürstlichen Personen und der obersten Befehlshaber) gegen eine dem Monatssolde gleichkommende Summe a). Während Georg von Lüneburg, jetzt bestellter General der Krone Schweden, mit dem Schwedischen Feldmarschall Dodo von Knyphausen ($\frac{1}{11}$. Febr.) bei Bremen über die Weser setzte, bis nach Vechta und Meppen vordrang, Contributionen in den Stiftern Münster, Minden und Osnabrück ($\frac{1}{17}$. Febr.) ausschrieb b), die Grafschaften Ravensberg und Lippe durchzog, bei Rinteln ($\frac{1}{12}$. März) die Kaiserlichen schlug und über die Weser zurückgieng, brach Wilhelm (Febr.) von Frankenberg aus, über Medebach und Stadtberg, in Westphalen ein, durchzog das Paderbörnische, zwang Dortmund,

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 239. Anmerk. — b) Khevenhiller Chl. XII. S. 699.

Recklinghausen, Dorsten, Coesfeld und Borken zur Uebergabe, legte Besatzungen hinein, nahm die Unterwerfung anderer Städte an, schickte dem bis nach Dillenburg vorgedrungenen Baudissin einige Regimenter zu Hülfe, umlagerte (¾. März) Paderborn und zwang die Stadt (28. März / 7. April) zu einem Vertrage, wodurch dieselbe sich verpflichtete, sogleich 8000 Thaler zu zahlen, eine monatliche Kriegssteuer von 1000 Thaler zu entrichten, den Hessischen Truppen freien Paß und Rückpaß zu gestatten, dieselben mit Lebensmitteln zu versorgen und kein kaiserliches, Kölnisches oder ligistisches Kriegsvolk einzulassen, wogegen ihr Befreiung von Einlagerung zugestanden wurde, bis (1½. Aug.) die förmliche Uebergabe des Hochstifts durch Hermann Wolf erfolgte, die Jesuiten (1⅚. Aug.), mit einem Reisegelde versehen, ausgewiesen, ihr Gymnasium den Benedictinern eingeräumt, die Huldigung in der Stadt und Landschaft eingenommen, Heidenreich von Calenberg zum Statthalter ernannt und ein allgemeiner Landtag, welcher jedoch nur unvollständig zu Stande kam, (auf Nov.) ausgeschrieben wurde. Mercier verlor bei einem Versuche sich Lippstadts durch einen Handstreich zu bemächtigen (¼. April) das Leben. Sein Regiment erhielt der vor Kurzem in Hessische Dienste, als Stellvertreter des Landgrafen (General-Lieutenant), Obrister zu Roß und Fuß und geheimer Rath, getretene, unter Moriz von Oranien gebildete und bereits durch manche Waffenthat, besonders im Mantuanischen Erbfolgekriege, ausgezeichnete Peter Holzapfel, genannt Melander (aus Hadamar). Wilhelm reiste ab nach Cassel, Melander ließ die Reiterei zur Beobachtung des Feindes in Neuhaus bei Paderborn zurück und unterstützte mit dem Fußvolk (s. 21. April / 1. Mai) die von dem Herzog unternommene Belagerung von Hameln, des Hauptwaffenplatzes der Kaiserlichen und Ligisten an der Weser. Hessische und Schwedische Truppen unter dem Grafen Jakob von Hanau schlugen den Obristen von Asseburg bei Wellingholthausen (in der Nähe von Herford), und vornehmlich Melanders Tapferkeit und Klugheit entschied den großen Sieg der vereinigten Truppen (28. Jun. / 8. Jul.) bei Oldendorf über den mit Merode und dem ligistischen Obristen von Böninghausen zum Entsatz heranrückenden Gronsfeld. Merode wurde

Digitized by Google

tödtlich verwundet. Gronsfeld und Böninghausen flohen nach Minden. Hameln mußte sich (14. Jul.) ergeben. Melander zog wieder nach dem Münsterischen, nahm Rheina ein und vertrieb, mit Hülfe des das weiße Hessische Fußregiment befehligenden tapferen Johann von Geiso, die zerstreuten Feinde aus der Landschaft an der Lippe. Der Herzog Georg und Kniphausen wohnten dem Taufseste des Prinzen Karl in Cassel (19. Jul.) bei, auf welchem auch ein Gesandter der Generalstaaten, Cornelius de Pau, erschien und der weitere Feldzugsplan verabredet wurde. Melander und der Schwedische Obrist Stälhandske (Stahlhans) führten dem Prinzen von Oranien die erbetene Hülfsschaar zu, bei welcher sich vier Hessische Reiterregimenter befanden. Georg belagerte die noch vom Feinde besetzten Städte in Niedersachsen, insbesondere Hildesheim. Wilhelm setzte den Kampf in Westphalen fort, eroberte Gesecke, Lüdinghausen und Schönvliet, nahm das abgefallene Rheina ($\frac{24.\ \text{Aug.}}{3.\ \text{Sept.}}$) wieder ein und brachte (14. Sept.) Ahaus zur Uebergabe. Unterdessen hatte Böninghausen seine Flüchtlinge im Kölnischen wieder gesammelt, unternahm einen Streifzug nach Hessen, überfiel (19. Sept.) zwei neugeworbene Compagnien in Corbach, brandschatzte die Grafschaft Waldeck, zog über Fritzlar, den Löwensteinischen Grund plündernd, nach Frankenberg und Wetter, folgte einer Einladung der Geistlichen und Bürger zu Amöneburg, erstieg ($\frac{21.\ \text{Sept.}}{1.\ \text{Oct.}}$) die nur von Landmiliz vertheidigte Feste, legte eine Schwadron Reiter und eine Compagnie Fußgänger hinein und nahm, bei der eiligen Heranäherung des ($\frac{28.\ \text{Sept.}}{8.\ \text{Oct.}}$) mit einem starken Reiterhaufen in Cassel anlangenden Landgrafen, seinen Rückweg über Frankenberg und Attendorn. Amöneburg hielt eine hartnäckige Belagerung aus, bis Hunger die Bürgerschaft zwang (19. Nov.) in eine der Besatzung freien Abzug gestattende Capitulation zu willigen. Zu gleicher Zeit hatten die Kölnischen Obristen Eremite und Schellhammer, verstärkt durch die Besatzung von Münster, Schönvliet wieder eingenommen, Melanders Pfälzisches Regiment in Ahlen überfallen und näherten sich schon Lüdinghausen, als Wilhelm (15. Oct.) wieder bei seinem Heere ankam, mit Hülfe Kniphausens die Feinde vertrieb, die Stadt Werl (17. Oct.), mit Ausnahme des Schlosses,

(welches sich erst einige Wochen später ergab) eroberte, sich mit der aus den Niederlanden zurückkehrenden Hülfsschaar vereinigte, in das Bergische eindrang, um den unter dem Schein der Neutralität die Katholischen begünstigenden Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg (Inhaber von Jülich und Berg, s. §. 41. S. 239.) zu entwaffnen, und ($\frac{25. \text{ Oct.}}{4. \text{ Nov.}}$) Solingen und Elberfeld besetzte, jedoch durch die Flüsse anschwellendes Regenwetter und die dadurch verspätete Ankunft Kniphausens an der Ausführung seines Vorhabens gehindert wurde. Während er zu Oxenstierna nach Frankfurt reiste, entsetzten Eremite und Schellhammer das umlagerte Brakel, vertrieben die Besatzung aus Salzkotten und fügten den Hessischen und Schwedischen Truppen im Paderbörnischen und im Herzogthum Westphalen andere Nachtheile zu. Kniphausen belagerte Salzkotten, und schon unterhandelte der Commandant mit dem zurückgekehrten Landgrafen wegen der Uebergabe, als die durch einen verrätherischen Ueberfall erbitterten Krieger ($\frac{13}{23}$. Dec.) stürmten, die Stadt in Brand schossen und Bürger und Soldaten ohne Unterschied niederhieben, worauf Lippstadt ($\frac{14}{24}$. Dec.), Lünen, Soest, Hamm und andere Städte der Grafschaft Mark sich freiwillig unterwarfen, eine Besatzung aufnahmen, welche sich selbst verköstigen und durch eine bürgerliche Bewacht verstärkt werden sollte, und dagegen, als dem Kurfürsten von Braudenburg gehörend (s. §. 41. S. 239.), Befreiung von jeder Kriegssteuer, Bestätigung ihrer Obrigkeiten und Schutz der Person und des Eigenthums erlangten.

Nach auf solche Weise siegreich beendigtem Feldzuge kehrte Wilhelm in seine Residenz zurück. Hier erschien ($\frac{14}{24}$. Jan. 1634) der Französische Gesandte Fenquières mit zwei offenen (schon im Anfange des vorigen Jahres, $\frac{3}{13}$. Jan. u. $\frac{24. \text{ Jan.}}{3. \text{ Febr.}}$, ausgefertigten) Briefen seines Königs Ludwig XIII., durch welche dem Landgrafen, der dessen Vater von dem Könige ausgesetzte Jahrgehalt von 36000 Livres (12000 Kronen) erneuert und die Bestallung als General über alle in und außerhalb Frankreich zu errichtende Deutsche Truppen ertheilt wurde. Wilhelm, dessen sich Frankreich bedienen wollte, um größeren Einfluß auf die Führung des Deutschen Kriegs zu erlangen, nahm die Bestallung an, jedoch

mit Vorbehalt der Pflichten gegen das Reich, die Evangelischen, die Verbündeten und die Krone Schweden, und wußte die Billigung Oxenstiernas zu erlangen. Der Jahrgehalt kam ihm in seiner großen Geldverlegenheit um so mehr zu statten, da bei einem Landtage zu Cassel (Jul. 1634) die Ritterschaft die Entrichtung eines Zehntens von allen besaamten Aeckern ablehnte, die Landschaft sich zwar ein für allemal und ohne Consequenz dazu verstand, den Abschied jedoch nicht unterschrieb und besiegelte a). Der (Anf. d. J.) mit sieben kaiserlichen und spanischen Regimentern aus Luxemburg ausziehende und bei Bonn und Andernach über den Rhein setzende, Altenwied und andere Orte plündernde und Hachenburg bedrohende Marchese de la Celada wurde durch das Vorrücken Schwedischer und Hessischer Truppen in den Westerwald, eine Diversion des Prinzen von Oranien, Anschwellen der Ströme und Ausbleiben der erwarteten Kölnischen Hülfsschaar zum Rückzug genöthigt. In Westphalen aber hatte Melander einen harten Staud. Erschwerte der Mangel an Zusammenwirken der beiden fürstlichen Anführer in Norddeutschland, von denen jeder zunächst seine Quartiere zu behaupten strebte, schon das Gelingen des ersten Feldzuges, so war dies bei dem zweiten noch weit mehr der Fall. Mitten im Winter (Jan.) bedrängte der durch Kölnische Truppen, unter dem Obristen Metternich, und durch berittene Bauern anführende Partheigänger (darunter ein Sohn des Grafen Johann von Rittberg, s. §. 41, S. 208.) verstärkte Böninghausen die Hessischen Lehngrafen von Waldeck, Bentheim und Lippe, nahm Lüdinghausen durch Ueberfall, stritt in vielen einzelnen Gefechten mit Jakob von Hanau und anderen Hessischen Anführern, drang über Rheda in das Osnabrückische und vereinigte sich mit dem von Nienburg und Minden her vorrückenden, bei Salzkotten ($\frac{1}{11}$. April) ein Heer von 10000 Streitern musternden und dasselbe nach dem Weserpaß bei Hörter führenden ligistischen Feldmarschall Gottfried Huyn von Geleen (Gleen). Ermuthigt durch ein glückliches Gefecht, welches der von dem Herzog Georg mit dem Leibregiment zu Pferd und 500 Dragonern vorausgesendete Obrist King der auf

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 292. Anmerk.

das rechte Weserufer übergesetzten Böninghausenschen und Metternichschen Reiterei bei Bevern lieferte, verwarf der mit vier Schwedischen und Hessischen Compagnien in Hörter liegende Obristlieutenant Krug die angebotene Capitulation und schlug mehrere Angriffe zurück; Geleen aber stürmte ($\frac{1}{18}$. April), übte das Vergeltungsrecht für Salzkotten, ließ 1500 Leichen in die Weser werfen und gestattete dreitägige Plünderung, wobei selbst aus dem Kloster Corvey Reliquien, Kleinodien und Handschriften geraubt wurden a). Melander mußte sich, nach einer Niederlage der von ihm vorausgesendeten zwei Regimenter und zwei Compagnien ($\frac{1}{14}$. April) bei Nieheim, nach Lemgo, Bielefeld und ($\frac{1}{18}$. April) Herford zurückziehen, während in seinem Rücken die Besatzung von Münster drei in Beckum liegende Hessische Compagnien ($\frac{1}{14}$. April) überfiel und größtentheils niederhieb. Die Vereinigung des nur Reiterei herbeiführenden Herzogs Georg mit dem Hessischen General ($\frac{25.\text{ April}}{5.\text{ Mai}}$) bei Varntrupp im Lippischen hinderte die Ligisten nicht Hamm, Lünen und Unna wegzunehmen und Coesfeld zu bedrohen. Da erst erfolgte, auf wiederholte Aufforderung Orenstiernas ($\frac{25.\text{ April}}{5.\text{ Mai}}$ und $\frac{3}{13}$. Mai) und Wilhelms, der Heranzug aller bei der Belagerung von Hildesheim entbehrlichen Truppen und die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Heeres, welches, mit der durch den Obristlieutenant Daniel de St. Andre aus Cassel herbeigeführten Verstärkung, in der Musterung bei Soest ($\frac{1}{11}$. Mai) 120 Schwadronen Reiter und 12000 Fußgänger zählte, Coesfeld ($\frac{1}{17}$. Mai) entsetzte, Lünen ($\frac{1}{19}$. Mai), Hamm ($\frac{1}{18}$. Mai) und Lüdinghausen ($\frac{25.\text{ Mai}}{4.\text{ Jun.}}$) wiedereroberte, Geleen bis unter die Mauern von Münster verfolgte und Böninghausen in das Kölnische zurücktrieb. Orenstierna ließ drei bisher im Nassauischen und in der Wetterau stehende Regimenter nach Westphalen ziehen, und der Prinz von Oranien sendete eine Hülfsschaar von 4500 Mann, unter dem Obristen Pinsen, welcher ($\frac{1}{14}$. Jun.) Borken eroberte. Der Herzog Georg aber führte (Jul.) nicht allein seine Truppen ab, unter dem Vorwande einem drohenden Entsatz

a) P. Wigand Gemälde einer deutschen Stadt im dreißigjährigen Kriege, in Justi Vorzeit 1825. S. 1.

Digitized by Google

Hildesheims zuvorkommen zu müssen, sondern nahm auch die drei neu angekommenen Regimenter mit. Wilhelm, erbittert über die Vereitelung seiner Plane zur Eroberung von Münster und Festsetzung am Unterrhein und von neuem beunruhigt durch Streifzüge Böninghausens und anderer Partheigänger aus dem Kölnischen in das Herzogthum Westphalen und das Paderbörnische, welche jedoch von seinen Obristen Eberstein, Dalwigk und Geiso bei Medebach, Stadtbergen und anderen Orten zurückgeschlagen wurden, schrieb ($\frac{9}{19}$. Jul.) an Oxenstierna, er müsse sich auf die Behauptung seiner Garnisonen beschränken und Neutralität mit Köln schließen, wurde jedoch durch die Zurückstellung der drei Regimenter, alsbald nach der Uebergabe von Hildesheim ($\frac{1}{11}$. Jul.), beschwichtigt, begab sich selbst zu dem Heere an der Ruhr und bereitete (Aug.) einen Zug an den Rhein zur Vereinigung mit dem Prinzen von Oranien vor, als abermals seine Hülfe auf einem anderen Schauplatze nöthig wurde.

In Süddeutschland hatten die Waffen der Schweden und ihrer Verbündeten anfangs glücklichen Erfolg gehabt. Die Spanische Besatzung in Frankenthal ($\frac{26.\ \text{Nov.}}{6.\ \text{Dec.}}$ 1632) und die Bayerische in Heidelberg ($\frac{26.\ \text{Mai}}{5.\ \text{Jun.}}$ 1633) bedangen sich freien Abzug aus, und die ganze Unterpfalz wurde von Feinden gereinigt. Bernhard von Weimar besetzte ($\frac{30.\ \text{Jan.}}{9.\ \text{Febr.}}$) Bamberg, vereinigte sich (März) bei Augsburg mit Horn, drang in Bayern ein und brachte ($\frac{5}{15}$. Nov.) Regensburg zur Uebergabe. Das eigenmächtige und zweideutige Benehmen Wallensteins, welcher, gestützt auf die Eifersucht Sachsens gegen Schweden, den Bund der Evangelischen zu trennen und sich zum Vermittler eines von ihm vorzuschreibenden Friedens aufzuwerfen hoffte, erregte Mißtrauen bei Freund und Feind und diente insbesondere dazu ihn am Wiener Hofe zu verdächtigen. Auf falsche, oder doch unerwiesene Beschuldigungen hin und ungehört, wurde er ($\frac{1}{11}$. Jan. 1634) des Oberbefehls entsetzt, ($\frac{8}{18}$. Febr.) für einen Verräther an dem Kaiser erklärt, ($\frac{18}{28}$. Febr.) zum Verlust seiner Güter verurtheilt und, als seine Freunde für ihn, welchen Krankheit verhinderte selbst zu handeln, Schutz vor Haft und Tod bei den Schweden suchten, von Verschworenen zu Eger ($\frac{14}{24}$. Febr.) ermordet. Des Kaisers Sohn,

Digitized by Google

der König Ferdinand von Ungarn und Böhmen, erhielt den Oberbefehl über das jetzt erst recht eigentliche kaiserliche Heer, welches aus Böhmen aufbrach, die Schweden aus der Oberpfalz vertrieb, Regensburg nach einer hartnäckigen Belagerung (4. Jul.) wiedereroberte, sich mit den Bayern unter Johann von Werth, mit dem Herzog Karl von Lothringen und dem etwa 12000 Mann Spanischer Truppen aus Italien nach den Niederlanden durchführenden Cardinal Infanten Ferdinand (des Königs Philipp IV. von Spanien Bruder und des Königs von Ungarn Schwager) vereinigte und ($\frac{27. \text{ Aug.}}{6. \text{ Sept.}}$) den das Uebergewicht der kaiserlichen Waffen wiederherstellenden Sieg bei Nördlingen über Bernhard von Weimar und den dabei in Gefangenschaft fallenden Horn erfocht. Den Sieg verfolgend, drang der König von Ungarn in Schwaben ein, wo der Herzog Eberhard II. von Würtemberg entfloh und die meisten Städte sich freiwillig ergaben, und bemächtigte sich Octavio Piccolomini der wichtigsten Plätze in Franken, während der Cardinal Infant seinen Zug nach den Niederlanden fortsetzte.

Mit unermüdlicher Thätigkeit hatte Oxenstierna den Bund der Evangelischen zu befestigen und zu erweitern gestrebt und deßhalb Zusammenkünfte zu Heidelberg (Jun. 1633) und Frankfurt (Aug. bis Sept.) gehalten, auf welchem letzteren insbesondere Feuquieres wegen des Beitritts der vier vorderen Kreise zu dem Bündnisse zwischen Frankreich und Schweden unterhandelte und ($\frac{5}{15}$. Sept.) einen vorläufigen Vertrag *a*) zu Stande brachte. Zwar wurden die Unterhandlungen sehr erschwert durch Vorbehalte wegen der katholischen Religionsübung (welche durch eine Erläuterung des betreffenden Artikels auf die Orte, wo sie vor dem Anfang des Krieges stattgefunden hatte, beschränkt wurde) und der Neutralität der katholischen Kurfürsten, insbesondere des zu Trier, und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und durch die von Frankreich geforderte Einräumung der Feste Philippsburg; dennoch aber schickte der Bund zwei Gesandte (den Würtembergischen Kanzler und Schwedischen Vicekanzler Jakob Löffler von und zu

a) Theatrum Europaeum Bd. III. S. 47. *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 327. *Dumont* T. VI. P. I. p. 56.

Digitized by Google

Reidlingen und den Pfalz-Zweibrückischen Geheimenrath Philipp Streif von Lauenstein) nach Frankreich *a*) und ratificirte Ludwig XIII. ($\frac{6}{16}$. Nov.) den Vertrag, welchen die Gesandten für den ihnen ertheilten Aufträgen entsprechend erklärten. Die von dem Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel zu einem Kreistage in Halberstadt ($\frac{4}{14}$. bis $\frac{4}{14}$. Febr. 1634, auf welchem jedoch weder Abgeordnete der Hansestädte, noch des mit eingeladenen Westphälischen Kreises erschienen) berufenen Niedersächsischen Stände *b*) beschlossen dem Heilbronner Bunde beizutreten, übertrugen Oxenstierna das Directorium und ernannten auf dessen Rath den Herzog Georg zum General und Bauer zum Feldmarschall. Der Director reiste selbst nach Berlin ($\frac{20. \text{ Febr.}}{2. \text{ März}}$) und bestimmte nicht allein den Brandenburgischen, sondern durch diesen auch den den Sächsischen Kurfürsten zu der Beschickung der abermaligen Bundesversammlung in Frankfurt *c*) ($\frac{28. \text{ März}}{7. \text{ April}}$ bis $\frac{6}{16}$. Sept), auf welcher ($\frac{3}{13}$. Sept.) die beiden Sächsischen Kreise sich unter einander, mit den vier vorderen Kreisen und der Krone Schweden in ein Bündniß zur Erhaltung der evangelischen Religion und der Reichsverfassung bis zur Erlangung eines sicheren Friedens in Religions- und Profan-Sachen vereinigten, der vorläufige Vertrag mit Frankreich ($\frac{7}{17}$. Jun.) ratificirt, ein Uebereinkommen ($\frac{26. \text{ Aug.}}{5. \text{ Sept.}}$) über die Besetzung von Philippsburg *d*) getroffen und dem gemäß diese Feste ($\frac{27. \text{ Sept.}}{7. \text{ Oct.}}$) den Franzosen eingeräumt wurde. Die beiden Bundesgesandten reisten abermals nach Paris *e*) und verabredeten daselbst ($\frac{21. \text{ Oct.}}{1. \text{ Nov.}}$) die Bedingungen eines

---

a) Vergl. Literae *Oxenstirnii* ad Card. *de Richelieu* pro admittendis legatis confoederatorum statuum et coronae Sueciae, Moguntiae 23. Sept. 1633, in Sattler Gesch. des Herz. Würtemberg Bd. VII. Beil. 23. S. 95. Auszug aus einem Bericht Lauensteins an L. Wilhelm, Metz 20. Nov. 1633, bei v. Rommel Bd. VIII. S. 286. Anmerk. — *b*) *Londorp* a. a. O. S. 371–374. *Dumont* l. l. p. 58. — *c*) *Londorp* a. a. O. S. 375—444. *Dumont* l. l. p. 75—79. Sattler a. a. O. Beil. 24. S. 96. — *d*) *Dumont* l. l. p. 74. — *e*) Vergl. die von dem Bunde $\frac{4}{14}$. Sept. den Gesandten ertheilte Instruction und Oxenstiernas geheime Instruction für Löffler v. $\frac{4}{14}$. d. M., bei Sattler a. a. O. Beil. 27 u. 28. S. 111 u. 116.

Digitized by Google

Bündnisses a), wodurch Frankreich sich anheischig machte, 12000 Mann zu Fuß in Deutschland zu unterhalten, welche dem Könige und den Verbündeten schwören und nach dem Rath des Directoriums, unter den Befehlen eines der verbündeten Fürsten und eines Französischen Untergenerals, zu dem gemeinschaftlichen Kriege verwendet werden sollten, ein starkes Heer jenseits des Rheins zum Angriff und zur Vertheidigung bereit zu stellen und 500000 Livres zur Befreidigung der Bundestruppen zu zahlen, wogegen ihm Sitz und Stimme in dem Bundesrathe gegeben, für den Fall eines offenen Bruchs mit dem Kaiser, der Elsaß als Unterpfand eingeräumt, Besatzungen in das zu erobernde Breisach und die benachbarten Städte am Oberrhein nach Kostnitz hin zu legen und, bis dies geschehen sein würde, freier Paß und Rückpaß über die Brücke zu Straßburg gestattet werden sollte. Nicht ohne einiges Bedenken unterzeichneten die zu einem abermaligen (dem letzten) Bundestage in Worms (½½. Nov. 1634 bis ¾½. März 1635) versammelten Stände der vier vorderen Kreise (½½. Dec. 1634) diesen Vertrag. Oreustierna dagegen sah eine solche, den Schwedischen Einfluß vermindernde und die bisherige Geldhülfe in eine bewaffnete umwandelnde Verbindung ungern, sendete, statt Löfflers, den berühmten Gelehrten und Staatsmann Hugo Grotius nach Paris und reiste, nach geendigtem Bundestage, selbst dahin ab, ohne seinen Zweck einer Abänderung des Bündnisses zu erreichen und etwas Weiteres zu erlangen, als das Versprechen, daß kein Friede oder Stillstand ohne die Einwilligung beider Kronen geschlossen werden solle. Frankreich nahm jedoch von jetzt an thätigen Antheil an dem Deutschen Kriege, schloß (29. Jan. / 8. Febr. 1635) einen Bund mit der Republik der Niederlande zur Eroberung und Theilung Belgiens b) und erklärte (30. Mai / 9. Jun.) den Krieg direct, zunächst an Spanien c).

Schon vor der Niederlage bei Nördlingen forderte der Director die Führer der Heere in Norddeutschland zur Verstärkung des im Oberlande auf. Wilhelm von Weimar zögerte, Georg

---

a) *Londorp* a. a. O. S. 444. *Dumont* l. l. p. 79. — b) *Londorp* a. a. O. S. 449. *Dumont* l. l. p. 80. — c) *Dumont* l. l. p. 105.

Digitized by Google

von Lüneburg umlagerte Minden, und Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel (der Letzte seiner Linie) lag an einem Beinbruch darnieder und starb ($\frac{1}{11}$. Aug 1634). Wilhelm von Hessen entsagte zwar ungern den mit dem Prinzen von Oranien verabredeten Planen, erklärte sich aber ($\frac{22. \text{ Aug.}}{1. \text{ Sept.}}$), auf Oxenstiernas erste Aufforderung zur Heranäherung nach dem Westerwald und der Wetterau, bereit Folge zu leisten und hatte schon Befehl zum Aufbruch gegeben, als dringendere Einladungen ($\frac{31. \text{ Aug.}}{10. \text{ Sept.}}$ und $\frac{3}{13}$. Sept.), denen die Nachricht von der verlorenen Schlacht beigefügt war, ihn zur Eile mahnten. Melander führte die Hessischen Truppen, zu denen unterwegs einige Schwedische, Nassauische und zuletzt auch Lüneburgische Regimenter stießen, aus Westphalen, wo nur Besatzungen in den eroberten Städten zurückblieben, über Fredeburg, Corbach und Frankenberg nach Friedberg. Bernhard sammelte, unterstützt von dem zur Schlacht zu spät gekommenen Rheingrafen, die Reste seines Heeres bei Heilbronn, erwartete vergebens Verstärkungen von seinem Bruder und von Baner, wurde auch von dem zur Deckung des Passes bei Kehl über den Rhein zurückgehenden und ($\frac{1}{11}$. Oct.) zu Speyer sterbenden Rheingrafen Otto Ludwig verlassen, rückte ($\frac{1}{11}$. Sept.) in die Gegend von Frankfurt, lagerte sich bei Friedberg und Usingen, näherte sich dann wieder dem Rhein, half den Franzosen das schon zum zweitenmale von den Kaiserlichen bedrohte Heidelberg ($\frac{1}{11}$. bis $\frac{1}{11}$. Nov.) entsetzen, zog darauf wieder dem von Niederrhein her anrückenden ligistischen Heere entgegen an den Main und die Kinzig und wurde von dem Bunde ($\frac{1}{11}$. März 1635) zum Obergeneral der vier vorderen Kreise ernannt. Der Graf Philipp von Mansfeld brachte in und um Köln, mit Hülfe Böninghausens, Gronsfelds, Rittbergs und anderer ligistischer Partheigänger, etwa 15000 Streiter zusammen, setzte (um $\frac{1}{11}$. Nov. 1634) bei Andernach über den Rhein, drang an der Lahn hinauf durch das Nassauische in die Wetterau vor, brachte die Burg Friedberg ($\frac{28. \text{ Nov.}}{8. \text{ Dec.}}$) zur Uebergabe und breitete sich bis an den Main hin aus. Die durch zwei Hessische Reiterschwadronen unter dem Obristen Engelbrecht Thylli verstärkte Besatzung von Hanau, deren tapferer Commandant, der Schwedische General Jakob Ramsay, den feigen

Ueberlieferer Friedbergs ($\frac{14}{24}$. Dec.) erschießen ließ, überfiel den Grafen von Wartenberg, Mansfelds Schwager, in dem Dorfe Michelbach und rieb mehrere Regimenter desselben fast gänzlich auf. Auch die Hanau-Lichtenbergische Hauptstadt Babenhausen verweigerte die Uebergabe. Dagegen wurden (Jan. u. Feb. 1635) Gelnhausen und Wächtersbach von Mansfeld, Homburg, Kronenberg, Reifenstein, Falkenstein und Höchst von Böninghausen besetzt, Philippsburg ($\frac{1}{11}$. Jan.) von dem früheren dasigen Kurtrierischen Befehlshaber Kaspar Bamberger durch List erobert, das Schloß ($\frac{13}{23}$. Jan.) erstürmt und 128 Stück Geschütz, ein großer Vorrath an Lebensmitteln und viel Geld und Kostbarkeiten erbeutet. Durch das Heranrücken des Bayerischen General Werth gegen Speyer (Febr.) und später (Jun.) des kaiserlichen General-Lieutenants Grafen Matthias von Gallas gegen Heidelberg und Worms geriethen Bernhard und die Franzosen so in das Gedränge, daß sie sich auf das linke Rheinufer zurückziehen mußten. Im Rücken der Franzosen überfiel ($\frac{13}{23}$. März) der Graf von Rittberg Trier und nahm den Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern, welcher sich in Französischen Schutz begeben und Besatzungen in Trier und Ehrenbreitstein aufgenommen hatte, gefangen.

Melander hatte die Hessischen Truppen, nach einer geheimen Besprechung des Landgrafen mit Oxenstierna ($\frac{18}{28}$. Sept. bis $\frac{25. \text{ Sept.}}{5. \text{ Oct.}}$ 1634), aus der Wetterau nach Rohden im Waldeckischen ($\frac{14}{24}$. Nov.) geführt, sendete einen Theil derselben nach Hessen zurück, setzte mit den übrigen ($\frac{4}{14}$. Nov.) den Zug nach Westphalen fort, vertrieb die Ligisten aus dem (Sept.) von denselben eroberten Lünen und nahm Camen und Unna ein. Minden ergab sich ($\frac{18}{28}$. Nov.) an den Herzog Georg. Gegen die von dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, dessen Neutralität der Bund anerkannt hatte, geforderte Abberufung der Hessischen Besatzungen in Cleve, Berg und Mark protestirte der Landgraf. Auf der anderen Seite drang Piccolomini, mit kaiserlichen Truppen, beutegierigen Kroaten unter Isolani, Polacken und anderem Volk, aus Franken in das Hennebergische und die Herrschaft Schmalkalden ein. Vergebens suchte der Landgraf Wilhelm eine Vereinigung gegen diese Thüringen und Hessen bedrohenden Feinde zu Stande zu bringen, reiste

Digitized by Google

deßhalb selbst zu dem Herzog Wilhelm nach Eisenach und zu Baner nach Sangerhausen und beschickte den Herzog Georg, Bernhard und Oxenstierna; die 4 Hessischen Reiterregimenter und 400 Fußgänger, welche, nachdem sie einen Haufen Kroaten bei Hünfeld auseinander gesprengt hatten, bis nach Vach vorrückten, warteten drei Tage lang auf die versprochenen Schwedischen und Sächsischen Hülfsvölker, mußten sich ($\frac{1}{17}$. Nov.) nach Hersfeld zurückziehen, wurden, während eines dichten Nebels, von 8 Reiterregimentern und 400 Dragonern unter Isolani, Hatzfeld und Breda überfallen, gegen 1500 niedergehauen, ihr Anführer Kurt von Dalwigk (welcher in der Gefangenschaft starb) mit 35 Officieren und 700 Soldaten gefangen, der Ueberrest nach Cassel, Spangenberg und Ziegenhain versprengt, durch Breda bis nach Treysa verfolgt und hier noch einmal geschlagen *a*). Isolani rückte in das Meiningensche, Breda in das auf kurze Zeit dem Abte wiedergegebene Fuldaische (s. S. 357.) und Marko von Korpes besetzte das Stift Hersfeld für den Erzherzog Leopold Wilhelm. Melander kam zum Schutz der Städte an der Werra aus Westphalen herbei und der Herzog Georg sendete (um $\frac{14}{24}$. Dec.) 4000 Mann zu Hülfe; doch kam auch diesmal keine allgemeine Truppenvereinigung („rechtschaffene Conjunction") zu Stande. Piccolomini nahm zwar (Jan. 1635) den in Westphalen geschlossenen und durch neue Verabredungen zu Dülmen (Jun. 1634) erweiterten Cartellvertrag (s. S. 359.) an; aber die Unterbefehlshaber, insbesondere die Führer streifender Kroatenhaufen, setzten sich oft darüber hinaus *b*). Einzelne glückliche Unternehmungen, wie

a) Auszug aus dem Schreiben L. Wilhelms an Johann Bultejus, Cassel 18. Nov., bei v. Rommel Bd. VIII. S. 325. — *b*) Ueber die Wegführung des Kirchenvorstehers Georg Fabricius zu Windecken, die Ermordung Ernsts von Linsingen, Johann Reinhards Schenken zu Schweinsberg und des Pfarrers Hermann Wallmeister zu Jesberg und die lebensgefährliche Mißhandlung dessen Nachfolgers Samuel Krebs, vergl: Bach Kirchenstatistik §. 479; Schneider Buchonia IV, 2. S. 123; Kulenkamp Gesch. v. Treysa S. 205; Justi Hess. Denkw. IV, 2. S. 407; Bach Nachrichten v. Jesberg S. 120—121. An die Städte Sontra und Waldkappel schrieb der Husaren-Obrist Stephan Horwath aus Kleinensee, $\frac{13}{23}$. März 1635: „Wo ihr die Contribution nicht liefert, will ich

Digitized by Google

der Ueberfall eines Mansfeldischen Reiterregiments in Neustadt durch Hans Wilhelm von Dalwigk und den Partheigänger Berghöfer ($\frac{20}{30}$. März 1635) und des Kroaten-Obristen Illo in Kleinensee (im Amte Friedewald) durch den Grafen Johann Kasper von Eberstein ($\frac{21}{31}$. März), die von dem Major von Herda in Sontra an 13 Mordbrennern durch Hineinwerfen in die Flammen der angezündeten Häuser vollzogene Strafe und die Vernichtung einer Schaar von 200 Kroaten in Lichtenau durch Berghöfer, hinderte andere Streifereien und Gräuel so wenig, daß vielmehr Kroaten in der Nähe der Festung Ziegenhain das Dorf Schrecksbach verbrannten, und zur Rache für einen mißlungenen Angriff auf Eschwege (Sonnabend vor Jubilate, d. i. $\frac{18}{28}$. April) Reichensachsen und fast alle Dörfer des Amts Netra anzündeten. Ob die beiden Soldaten von der Garnison zu Münden, welche (im Herbst) bei einer Jagd im Reinhardswalde das Leben des Landgrafen bedrohten, von denen einer, nachdem er sein Ziel verfehlt hatte, von dem landgräflichen Büchsenspanner niedergeschossen, der andere gefangen und beide an den Galgen gehängt wurden, gedungene Meuchelmörder, oder wahrscheinlicher Wilddiebe waren, vermögen wir nicht zu entscheiden. In Westphalen nahmen Partheigänger aus Münster, wohin sich die in Minden entlassene Besatzung gezogen hatte, die wichtige Feste Rheina ($\frac{15}{25}$. Jan.) durch Ueberfall, während der Befehlshaber Karl von Rabenhaupt zur Eroberung von Vreden und Bocholt ausgezogen war. Wilhelm begab sich selbst ($\frac{14}{24}$. April) nach Westphalen zur Musterung der, außer Hamm, dem Sitz der (s. $\frac{\text{29. Sept.}}{\text{9. Oct.}}$ 1634 errichteten) Kriegsverwaltungsbehörde, ihm noch gebliebenen 12 Plätze und deren Besatzungen, zusammen 40 Compagnien mit 45 Stück Geschütz *a*). Die Lüneburger hatten Rittberg erobert, besetzten

40 bis 50 Husaren ausschicken, und will ich alles darniederschießen und hauen, Alt und Jung, Klein und Groß, und soll Niemand verschont werden, Eure Stadt und Dörfer will ich alle in Grund lassen abbrennen. Nun will ich keinmal mehr ausschreiben, danach habt euch zu richten". S. v. Rommel Bd. VIII. S. 338. Anmerk.

a) Auszug aus dem auf der Casselschen Landesbibliothek aufbewahrten Originalverzeichniß der Musterung, bei v. Rommel Bd. VIII. S. 345. Anmerk.

Digitized by Google

jetzt noch Iserlohn, Altena und Hattingen und siegten, vereinigt mit Hessen, auf der Brücke bei Ketwig über die Ligisten.

Die Hessen-Darmstädtischen Lande wurden seit der Nördlinger Schlacht von den Schwedischen und den Kaiserlichen durchzogen und, obgleich Georgs Bruder Johann sich noch bei dem Heere Bernhards befand (s. S. 348.), von keinem Theile geschont. Die Hauptstadt war mehrere Monate hindurch (Jan. bis Febr. 1635) besetzt, und Herzog Bernhard und Französische Marschälle nahmen ihre Wohnung im dasigen Schlosse. Die Bewohner des platten Landes bargen sich in Wäldern oder flohen in die Festen Lichtenberg, Rüsselsheim, Otzberg, Eppstein und Rheinfels. Selbst Reinheim, dessen Vorstädte von den Schweden angezündet wurden, Zwingenberg und andere Städte standen leer. Homberg an der Ohm wurde erobert, geplündert und gebrandschatzt. Die Kroaten brannten die Dörfer um Friedberg herum, den Flecken Echzell (im Kreise Nidda) und die Kirche in Großgerau nieder, zwangen den Superintendent Johann Fabricius ein hohes Lösegeld zu bezahlen, plünderten Bingenheim und die ganze Fuldaische Mark und erlaubten sich die grausamsten Mißhandlungen Gefangener, oder vermeintlicher Anhänger der Schweden, wohin der sogenannte Schwedische Trank (d. i. Einschütten schmutzigen Wassers aus Kübeln in den Mund unter Fußtritten auf den Bauch) gehört. Ansteckende Krankheiten und Hungersnoth waren die Folgen der Verheerung. Der Landgraf nahm seinen gewöhnlichen Sitz zu Giessen, ließ die seinem Lande zugefügten Kriegsschäden, zum Behuf künftiger Entschädigungsforderungen, aufzeichnen, befahl alle zwei Monate Pastoral-Convente zu halten und erließ (17. Jul. 1634) eine Ordnung von fleißiger Uebung des Katechismus, der Kinderlehre, mehrerer Kirchendisciplin u. s. w, welche zu Marburg gedruckt und später der Kirchenordnung einverleibt wurde. In dem damals unter Darmstädtischer Hoheit stehenden Schmalkalden nahmen (Nov. ?) der Stadt zu Hülfe kommende Bauersche Reiter blutige Rache an den Kroaten, welche in einem entstandenen Auflaufe gegen 100 Bürger erschlagen hatten.

Digitized by Google

§. 45. Bis zum Tode Wilhelms V.

Zu erneuerter Thätigkeit forderten den Landgrafen Georg die wiederangeknüpften **Friedensunterhandlungen** seines Kursächsischen Schwiegervaters auf. Zwar antwortete Johann Georg, als ihn zuerst (Anf. 1634) der Spanische Gesandte Paradis in Dresden zur Herstellung des früheren guten Einverständnisses mit dem Habsburgischen Hause ermahnte, er bedauere sehr bei den Haaren zur Gegenwehr genöthigt worden zu sein, könne jedoch jetzt ohne seine Verbündeten, mit denen er deßhalb Rücksprache zu nehmen bereit sei, keinen Frieden eingehen; als aber der König von Ungarn, sogleich nach der Uebernahme des Oberbefehls, eine Zusammenkunft beiderseitiger Bevollmächtigter zu Leitmeritz anbot, sendete der Kurfürst den Geheimenrathspräsidenten von Miltitz und zwei andere Räthe, welche mit den drei kaiserlichen Bevollmächtigten, an deren Spitze der Graf Maximilian von Trautmannsdorf stand, die Unterhandlungen eröffneten und, weil Bauer mit einem Angriff auf Leitmeritz drohte und ansteckende Krankheiten daselbst ausbrachen, (17. Sept.) nach Pirna verlegten. Georg eilte nach Dresden und von da nach Pirna und überbrachte seinem Schwiegervater (14. Nov.) die Nachricht von dem Abschluß eines Vertrags, welchen die deßhalb an den Wiener Hof reisenden, von dem Darmstädtischen Geheimerath Christian von Liebethal bis nach Prag begleiteten, kaiserlichen Abgeordneten zur Prüfung und Genehmigung vorlegten. Am nächstfolgenden Sonntage (18. Nov.) hielt der Hofprediger Matthias Hoe von Hoenegg, welcher beschuldigt wird mit 100000 Thaler für Oestreich erkauft gewesen zu sein, in der Schloßkirche zu Dresden eine Danksagungspredigt. Obgleich die Kaiserlichen unter Colloredo kurz vorher (14. Nov.) vier Sächsische Regimenter in Tschoppau überfallen, die Stadt geplündert und in Brand gesteckt hatten, und in Chemnitz liegende Kroaten vierzig mit Getraide beladene Wagen wegnahmen, wurde doch die letzte Sächsische Besatzung in Böhmen aus dem Städtchen Tetschen zurückgezogen. Die Bedingungen des Vertrags hielt man anfangs so geheim, daß nicht allein der in sein Land zurückgekehrte Georg sich weigerte dem Bunde, welchen er dem Frieden beizutreten ermahnte, dem

Digitized by Google

Director und dem Landgrafen Wilhelm darüber nähere Auskunft zu geben, sondern auch der, mit einem Brandenburgisch-Culmbachischen Abgeordneten, im Namen des Bundes, nach Dresden gesendete Hessen-Cassel'sche Bevollmächtigte Nikolaus Sirtinus nur eine vorläufige, unvollständige Mittheilung, im strengsten Vertrauen, erlangte. Die auf ($\frac{13}{23}$. Dec.) nach Dresden berufenen Kursächsischen Landstände, äußerten ihre Bedenken *a*) gegen mehrere der ihnen im tiefsten Geheim ($\frac{1}{11}$. Jan. 1635) mitgetheilten Artikel (insbesondere die Schwedische Entschädigung, die Pfälzische Wiedereinsetzung und die geistlichen Güter betreffend), und auch die sich ebenfalls in Dresden einfindenden Kurbrandenburgischen, Herzoglich Sächsischen, Braunschweigischen und anderer evangelischen Stände Abgeordneten, insbesondere der Cassel'sche Hofmarschall Hans Heinrich von Günderode, stellten dem Kurfürsten die Nachtheile eines einseitigen Friedensschlusses auf solchen Grundlagen vor; Johann Georg aber erklärte eine allgemeine Zusammenkunft der evangelischen Stände sei jetzt unmöglich und vom Kaiser abgewiesen, und die Heranziehung auswärtiger Mächte zu den Unterhandlungen vertrage sich nicht mit der beabsichtigten Herstellung der Einigkeit zwischen dem Haupt und den Gliedern *b*). Baner erhielt auf seine Bitte ($\frac{1}{11}$. Mai) um gründliche Nachricht über die im Werk seienden Unterhandlungen und um Resolution über den Beistand, welchen die Krone Schweden und deren Verbündete von Kursachsen zu erwarten hätten, zur Antwort ($\frac{1}{11}$. Mai), „er möge dieser Sache von großer Importanz einen kleinen Anstand geben" *c*). Unterdessen kamen die Friedensgesandten verabredetermaßen wieder zusammen, erst zu Aussig ($\frac{3}{13}$. Jan.), dann zu Laun, schlossen hier, da die kaiserliche Ratification (was der Darmstädtische Gesandte in Wien, unter Versicherung der friedfertigen Gesinnungen des Kaisers, entschuldigte) sich verzögerte, ($\frac{1}{11}$. Febr.) einen Waffenstillstand *d*), in welchen nur Wilhelm von Weimar und Georg von Lüneburg mit einbegriffen wurden,

---

a) Theatrum Europaeum Thl. III. S 389 u. 411. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 355, aus archivalischen Nachrichten. — *c*) *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 457 u. 458. — *d*) *Londorp* a. a. O. S. 456. *Dumont* T. VI. P. I. p. 85.

Digitized by Google

begaben sich (¼. März) nach Prag, schickten einige aus ihrer Mitte nach Dresden, um den Kurfürsten wegen der von dem Kaiser beliebten Abänderungen in den Präliminarien zu befragen, und unterzeichneten, nach deren Rückkehr ($\frac{26.\ \text{April}}{6.\ \text{Mai}}$), mit dem Darmstädtischen Kanzler Wolff von Todenwarth, (⅛. Mai) den **Prager Frieden zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von Sachsen** a).

Aus den 33 Artikeln der zuvor mit einem geistlichen Gewissensrathe in Wien berathenen und in 62 Stellen zu Gunsten der Katholischen von dem Pirnaischen Entwurfe abweichenden Urkunde heben wir nur die allgemeineren und die Kursachsen und Hessen insbesondere betreffenden hervor. Den **Augsburgischen Confessionsverwandten** wird der Besitz der vor und nach dem Passauer Vertrag bis zum ¼. Nov. 1627 säcularisirten mittelbaren und unmittelbaren geistlichen Güter (mit Ausnahme der streitigen, den Katholischen durch Submission beider Theile und rechtskräftige Urtheile des Reichshofraths und Reichskammergerichts zuerkannten) auf fernere 40 Jahre zugestanden, jedoch ohne Sitz und Stimme dafür auf Reichs- und Deputationstagen, unter Bedingung der Erhaltung und beziehungsweise Herstellung des Religionszustandes, wie derselbe an dem genannten Tage war, und mit Wiedereintritt in den vorigen Rechtszustand, wenn binnen der gesetzten Frist eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommen sollte. Die Herstellung der Religionsgleichheit bei dem Personale des Reichskammergerichts wird bis zum nächsten Reichstage ausgesetzt, und die Zuständigkeit des Reichshofraths in den geistliche Güter betreffenden Processen anerkannt, jedoch sollen dabei einige Räthe der Kurfürsten und anderen Stände des Reichs beider Confessionen in gleicher Zahl zugezogen werden. — Der Kursächsische Prinz August soll das Erzstift Magdeburg lebenslänglich behalten, und der Kurfürst die Aemter Querfurt, Borch, Jüterbock und Dahm (das Fürstenthum Querfurt) von dem Erzstifte, bis zur Auswechselung durch einen annehm-

a) Pirnische und Pragische Friedenspackten, zusammt angestellter Collation u. s. w. 1636. 4. *Londorp* a. a. O. S. 458. *Dumont* l. l. p. 88. N. Samml. d. R. Abschiede Thl. III. S. 534.

Digitized by Google

baren Gegenwerth, zu Lehn empfangen, erblich für seinen Mannsstamm, in dessen Ermangelung den von Sachsen-Altenburg, und falls dieser erlöschen sollte, (mit Uebergehung der anderen herzoglichen Linien) für seine jetzt lebenden Töchter und deren männliche Nachkommen *a*). Unter denselben Bedingungen der Vererbung, jedoch mit Vorbehalt des Rechtes der Wiedereinlösung bei eintretender Erbfolge der weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers, verleiht der Kaiser (durch einen Nebenreceß *b*), vollzogen $\frac{1}{11}$. April 1636) dem Kurfürsten die bisher zum Unterpfande der bei den Böhmischen Unruhen angewendeten 72 Tonnen Goldes eingesetzte Ober- und Niederlausitz, als Böhmisches Lehen. Der frühere Administrator von Magdeburg, Christian Wilhelm von Brandenburg, erhält ein Jahrgeld von 12000 Thalern, welche durch eine Steuer im Erzstift aufzubringen sind. — Dem Erzherzog Leopold Wilhelm wird der Besitz des Bisthums Halberstadt versichert. — In der Pfälzischen Sache bleibt es bei dem was der Kaiser angeordnet hat, jedoch soll der Witwe Friedrichs ihr Leibgeding wieder zugestellt und den Kindern desselben, wenn sie sich der Kaiserlichen Majestät unterwerfen, ein fürstlicher Unterhalt gereicht werden. — Dem Kaiser, den ihm anhängenden Ständen und denjenigen Augsburgischen Confessionsverwandten, welche binnen zehn Tagen dem Frieden beitreten, soll Alles ihnen seit der Ankunft des Königs von Schweden Entrissene zurückerstattet werden. — Von der Amnestie ausgeschlossen sind die Böhmischen und Pfälzischen Händel und die in einem Nebenreceß *c*) genannten Personen (die Lehnsleute, Diener und Unterthanen des Kaisers, die Beisitzer des consilii formati, der Herzog von Würtemberg, der Markgraf von Baden-Durlach, die Grafen von Isenburg-Büdingen, Eberstein, Nassau, Hanau beider Linien u. a. m.). Wilhelm, Bernhard und Ernst zu Weimar sollen in die Amnestie aufgenommen werden,

---

a) Die Ueberlieferung dieser Aemter geschah durch den, zugleich den Prager Nebenreceß mitenthaltenden Calvischen Receß v. $\frac{24. \text{ Febr.}}{6. \text{ März}}$ 1638, abgedruckt in v. Senkenberg n. Teut. R. Gesch. Bd. XXVII. Vorrede S. XLI. — *b*) *Dumont* l. l. p. 101. — *c*) *Londorp* a. a. O. S. 470. *Dumont* l. l. p. 99.

Digitized by Google

wenn sie innerhalb der bestimmten Zeit sich zu dem Friedensschluß bequemen und ihr Kriegsvolk mit der kaiserlichen Armee, oder dem Kursächsischen Corps vereinigen. „Und ob zwar Ihr. Kayſ. Maj. auff erfolgte Annehmung deß Frieden-Schlusses, Ihre Fürstl. Gn. **Landgraff Wilhelm zu Hessen** auß der Amnestia zu schließen nicht gemeynt, wollen sie doch sehen, wie er sich Ihrer Majest. vorhero accommodiren werde, und sich alsdann mit deß Hochlöbl. Churfürstl. Collegii Rath und Gutbefinden darüber weiter resolviren". — Alle ausländische, dem einen oder dem anderen Theil beistehende Mächte sind in diesem Frieden mit eingeschlossen, falls sie sich demselben fügen wollen, widrigenfalls sie dazu mit gesammter Hand gezwungen werden sollen, zu welchem Zweck der Kaiser und alle den Frieden annehmende Stände unter den Waffen bleiben und zusammen „d. Röm. Kayserlichen Majestät und des H. Röm. Reichs Kriegsheer" bilden, welches dem Kaiser schwören, von dem Könige von Ungarn, und ein Corps von dem Sächsischen Kurfürsten angeführt, und aus einer in sechs dreimonatlichen Zielen (ohne reichsständische Bewilligung) zu erlegenden Reichssteuer von 120 Römermonaten unterhalten werden soll. — Alle Verbindungen der Stände unter einander sind aufgehoben, mit Ausnahme des Kurvereins und der von dem Kaiser bestätigten Erbeinigungen, namentlich der zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen. — Sobald dieser Friedensschluß von der Mehrzahl der Stände bekräftigt worden ist, soll derselbe als eine Reichsbewilligung gelten, jedoch durch diese Art der Friedensstiftung, ohne Berufung eines Reichs- oder Deputationstags, dem Herkommen und den Gesetzen des Reichs kein Abbruch geschehen.

Der Kaiser befahl ($1\frac{3}{4}$. Jun.) durch ein Patent *a*) allen Ständen des Reichs den Frieden bekannt zu machen und binnen zehn Tagen anzunehmen. Laut sprach sich, besonders in heftigen Schmähschriften gegen den Kurfürsten von Sachsen, der Unwille über einen solchen Vertrag aus, welcher selbst der streng katholischen Parthei und dem Papste, als eine halbe Maaßregel, mißfiel, die wichtigsten gemeinsamen Interessen der Protestanten dem

a) *Londorp* a. a. O. S. 473. *Dumont* l. l. p. 108.

Digitized by Google

Privatvortheil opferte, den Anhängern des Hauses Oestreich Lohn, den Gegnern Verlust bereitete, die Reformirten, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, doch stillschweigend, durch die überall gebrauchte Bezeichnung „Augsburgische Confessionsverwandten", mit Ausschließung bedrohte und, wäre er auch allgemein angenommen worden und hätte nicht erst jetzt recht eigentlich den Deutschen Krieg in einen Europäischen verwandelt, doch keine der Ursachen des inneren Zwistes hinwegräumte und, wo nicht vor, doch nach Ablauf der vierzigjährigen Frist denselben Streit wieder hervorgerufen haben würde, deßhalb auch von dem billigsten Beurtheiler nur als ein die Protestanten benachtheiligender und (wie der Kaiser selbst seinen Gesandten in Rom dem Papste vorzustellen beauftragte) durch das Normaljahr (1627) die hundertjährige Verjährung des Gebrauchs der Augsburgischen Confession (s. 1530) unterbrechender Waffenstillstand betrachtet werden konnte. Dennoch nahmen denselben die meisten evangelischen Stände an, theils aus Furcht vor der Uebermacht des Kaisers, welcher sie bei der gänzlichen Erschöpfung ihrer Kräfte nicht länger widerstehen zu können glaubten, theils aus von dem Sächsischen Kurfürsten geschickt genährter Eifersucht gegen Schweden und Mißtrauen gegen Frankreich, theils aus Rücksicht auf ihnen gebotene Vortheile. Solche ärndtete in reichem Maaße der Landgraf von **Hessen-Darmstadt**, welchem nicht allein der Kaiser, zum Lohn für die eifrige Beförderung der Friedensunterhandlungen, ($\frac{27. \text{ Jun.}}{7. \text{ Jul.}}$ 1635) die Grafschaft **Isenburg-Büdingen**, als erbliches Reichslehn, mit Entbindung der Unterthanen von den Pflichten gegen ihre bisherige Oberherrn *o*) verlieh und die Grafschaft **Eberstein** und das Kurpfälzische Amt **Kaub**, mit den Schlössern **Guttenfels** und **Pfalz** hinzufügte; sondern welchem auch die Aussicht auf mögliche Erbfolge seiner Gemahlin, oder deren Nachkommen, in Lausitz und Querfurt eröffnet wurde.

Wilhelm von Hessen-Cassel, Wilhelm von Weimar und Georg von Lüneburg kamen an demselben Tage, an welchem der Friede zu Prag unterzeichnet wurde, in Nordhausen zusammen,

o) *Londorp* a. a. O. S. 474 u. 475. Lünig R. Archiv. Part. spec. Thl. I. (Bd. V.) S. 124 u. 126.

Digitized by Google

verabredeten die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Heeres von 16000 Mann an der Werra und Leine und auf dem Eichsfelde, und schickten Gesandte an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, den Herzog Bernhard und den Rheingrafen Otto, welchen Oxenstierna in seiner Abwesenheit zum Vicedirector des Bundes ernannt hatte. Der nach Dresden gesendete Günderode erhielt, nachdem bereits die Friedensurkunde gedruckt war, zur Antwort ($\frac{4}{14}$. Jun.), der Kurfürst hoffe noch eine den Landgrafen einschließende Amnestie zu erhalten. In Berlin mußte der Casselsche Abgeordnete Wasserhuhn Vorwürfe wegen der Besetzung der Grafschaft Mark (s. §. 44. S. 362.) hören. Bernhard schrieb von Worms aus, er könne sich kaum, bis Französische Hülfe ankomme, gegen Gallas, Piccolomini und Mansfeld halten. Der Rheingraf forderte ($\frac{1}{11}$. Jun.) die Verbündeten auf, eine Diversion zu Gunsten der oberen Kreise zu unternehmen. Der Landgraf Wilhelm begab sich deßhalb zu Oxenstierna nach Magdeburg und verabredete mit demselben ($\frac{1}{11}$. Jul.) einen Kriegsplan, wornach Schwedische Regimenter aus Westphalen und Weimarische aus dem Eichsfelde sich mit den Hessischen Truppen zu einem Zuge in die Main- und Rheingegenden vereinigen sollten, um den Abfall von Frankfurt, wo noch die Bundesräthe sich aufhielten, zu verhindern, und nöthigenfalls Hülfe durch Bauer und Georg von Lüneburg in Aussicht gestellt wurde. Wilhelm und Ernst von Weimar aber nahmen ($\frac{7}{18}$. Jul.) den Frieden an und ertheilten ihren schon aufgebrochenen Truppen Gegenbefehl, so daß statt der erwarteten 5000 nur 300 nach Hessen kamen; auch Georg von Lüneburg fiel ($\frac{31. \text{ Jul.}}{10. \text{ Aug.}}$) von dem Bunde ab, und Bauer, von den die Räumung Magdeburgs verlangenden Kursachsen bedrängt, zog einen Theil der Schwedischen Truppen aus Westphalen an sich, so daß der ungern sich unter die Befehle des Landgrafen stellende Klaus Dietrich von Sperreuter mit nur 3000 Mann ($\frac{30. \text{ Jul.}}{9. \text{ Aug.}}$) in Cassel anlangte und das ganze Heer kaum 7000 Streiter zählte. Böninghausen hatte einen Streifzug nach Hessen unternommen, Wildungen ($\frac{1}{11}$. Jul.) erobert, die Dörfer Großen- und Kleinen-Englis, Kerstenhausen, Zwesten, Bischhausen, Ober- und Niederurf, Gilsa und Waltersbrück (im sogenannten Löwen-

Digitized by Google

steinischen Grunde) verbrannt, bei Haina einigen Verlust erlitten, die Besatzung aus Amöneburg vertrieben, Schweinsberg ($\frac{4}{15}$. Jul.) angezündet, sich dann bei Hersfeld gelagert und, als Melander ($\frac{1}{12}$. Jul.) Truppen in der Gegend von Melsungen und Rotenburg zusammenzog, seinen Rückzug nach Buchonien genommen, um sich mit dem bei Lauterbach stehenden Marchese de Caretto (de Grana) zu vereinigen. Von Bernhard, dem Rheingrafen und dem Französischen Heerführer Cardinal de la Valette dringend um Hülfe ersucht, ließ Wilhelm seine Truppen nach Homberg an der Ohm und Burggemünden aufbrechen, rückte selbst ($\frac{1}{12}$. Aug.) mit der Reiterei bis nach Butzbach vor, erfuhr aber, der Schwedische General Bitzthum, welcher, nachdem Frankfurt bereits ($\frac{1}{14}$. Jul.) den Frieden angenommen und der Bundesrath sich ($\frac{1}{28}$. Jul.) aufgelöst hatte, Sachsenhausen noch behauptete, sei durch den kaiserlichen General Wilhelm von Lamboi ($\frac{1}{28}$. Aug.) zur Capitulation gezwungen worden, gerieth mit seinem Vetter Georg wegen Gebietsverletzung in einen heftigen Briefwechsel, besorgte Mangel an Lebensmitteln und zog sich aus diesen und anderen Gründen, welche er den Führern des verbündeten Heeres durch den ($\frac{24. \text{ Aug.}}{3. \text{ Sept.}}$) an dieselben abgesendeten Obristen Geiso auseinandersetzen ließ, nach Bach und Mühlhausen zurück, in der Absicht sich mit Baner zu vereinigen. Auf diesem Rückzuge entsetzte Sperrenter die belagerte Würzburgische Feste Königshofen, kehrte aber bald darauf zu Oxenstierna und von diesem nach Westphalen zurück, wo er verrätherischen Briefwechsel mit Georg von Darmstadt und Caretto anknüpfte, jedoch vergebens sein Regiment zu verführen strebte, den Abschied aus Schwedischen Diensten nahm und in kaiserliche übertrat. Melander wurde nach Westphalen geschickt, wo die Feinde Neuhaus erobert hatten und (s. $\frac{29. \text{ Aug.}}{8. \text{ Sept.}}$) Coesfeld, mit 3000 Soldaten und 7000 Bauern, belagerten, bei der Ankunft des Hessischen Generals aber die Flucht ergriffen. Bernhard von Weimar wich der Uebermacht der ihn bedrängenden Feinde, führte seinen Rückzug nach Metz aus, verhinderte die Vereinigung des Herzogs von Lothringen mit Gallas, schloß ($\frac{1}{28}$. Oct.) den Vertrag zu St. Germain mit

Digitized by Google

Frankreich *a*), durch welchen er sich verpflichtete, gegen ein jährliches Hülfsgeld von vier Millionen Livres, 12000 Mann zu Fuß und 6000 zu Pferd zu unterhalten, und ließ sich durch Separatartikel ($\frac{1}{11}$. Oct.) den Besitz der Landgrafschaft Elsaß zusichern. Mainz ergab sich, nach einer hartnäckigen Belagerung, ($\frac{7}{17}$. Dec.) den Kaiserlichen durch eine zugleich Bingen, Lahnstein und Ehrenbreitstein (Hermannstein) mit einschließende Capitulation. Frankenthal war bereits (Oct.) übergegangen, und auch Königshofen ergab sich ($\frac{3}{13}$. Dec.); nur das von Lamboi belagerte und von Ramsay tapfer vertheidigte Hanau und das die Capitulation nicht annehmende Ehrenbreitstein hielten sich noch. Oxenstierna unterhandelte mit dem Kurfürsten von Sachsen *b*), welcher Räumung aller von den Schweden besetzten Plätze und Rückzug bis nach Stralsund forderte, statt einer Entschädigung in Land und Leuten eine solche in Geld auszuwirken versprach und, bei fortgesetzter Verweigerung der Annahme dieser Bedingungen, dem in seine Dienste getretenen und an Arnheims Stelle zum Feldmarschall ernannten Baudissin ($\frac{6}{16}$. Oct.) Befehl zur Eröffnung der Feindseligkeiten gab. Bauer mußte bis in das Meklenburgische zurückweichen, schlug jedoch die Sachsen ($\frac{22.\ \text{Oct.}}{1.\ \text{Nov.}}$) bei Dömitz, erhielt Verstärkungen, welche Leonhard Torstensohn aus Polnisch-Preußen (nach unter Französischer und Großbritannischer Vermittelung $\frac{2}{12}$. Sept. auf 26 Jahre verlängertem Waffenstillstande mit Polen) herbeiführte, drang wieder an der Elbe hinauf vor und eroberte ($\frac{12}{22}$. Dec.) Havelberg.

Von jeder Hülfe abgeschnitten, ließ sich der Casselsche Landgraf auf Unterhandlungen wegen Annahme des Friedens ein, wozu er sich, bei der Zusammenkunft mit Oxenstierna, für den äußersten Fall freie Hand vorbehalten hatte. Den Trompeter, durch welchen ihm ($\frac{18}{28}$. Jul.) der Bischof von Worms, als ausschreibender Fürst des Oberrheinischen Kreises, die gedruckte Friedensurkunde zur Veröffentlichung und Nachachtung zusendete, beschenkte er mit acht Goldgulden und gab demselben ($\frac{3}{13}$. Jul.) die

a) *Dumont* l. l. p. 118 und mit den Separatartikeln, in Lünig R. Arch. Fortf. d. and. Cont. Abthlg. IV. Abf. 2. (Bd. VIII.) S. 430 u. 432. — *b*) *Londorp* a. a. O. S. 486 bis 565.

Digitized by Google

Rückantwort mit, er begehre vorerſt Mittheilung des Nebenreceſſes, Friſt zur Ueberlegung und Einſtellung der Feindſeligkeiten. Der vormalige Mainziſche Oberamtmann von Griesheim (ſ. §. 44. S. 342.), jetzt kaiſerlicher und kurfürſtlicher Rath, übernahm die Einleitung der Unterhandlungen und kam nach Weiſſenſtein zu einer Berathung mit den Caſſelſchen Räthen, welche, im Auftrage des Landgrafen, eine beſtimmte Verſicherung der Amneſtie, des Religionszuſtandes, der Aufhebung aller Anſprüche, insbeſondere der Neutralen, auf Erſatz erlittenen Kriegsſchadens und der Gleichſtellung mit anderen Ständen bei Durchzügen und Einlagerungen, ſo wie die Anerkennung des rechtlichen Beſitzes der Abtei Hersfeld forderten und hinſichtlich der Ueberlaſſung des Heſſiſchen Kriegsvolkes an des Kaiſers und des Reichs Heer erklärten, dies ſtehe nicht in ihres Herrn Macht. Auf den hierüber von Stadtberg aus ($\frac{29.\ \text{Jul.}}{8.\ \text{Aug.}}$) an den König von Ungarn nach Heilbronn erſtatteten Bericht, ſendete dieſer ($\frac{8}{18}$. Aug.) dem Unterhändler eine Verſicherung des Einſchluſſes des Landgrafen in die Amneſtie, unter Bedingung der einfachen Annahme und Befolgung des Friedens, und einen ſchriftlichen Auftrag zu weiteren Erklärungen a), welche im Weſentlichen dahin lauteten: Der übrigen begehrten Verſicherungen bedürfe es nicht, weil ſolche ſchon in der Annahme des Friedens miteinbegriffen ſeien, das Stift Hersfeld möge der Landgraf zu des Kaiſers Verfügung ſtellen, ſein Kriegsvolk, deſſen Ausreißen und Uebertritt in andere Dienſte er möglichſt zu verhindern ſuchen werde, ſolle zu dem Sächſiſchen Corps, wenn dieſes noch nicht vollſtändig ſei, treten dürfen, zur Einſtellung der Feindſeligkeiten ſei bereits dem Marcheſe de Caretto der Befehl zugegangen, wogegen Gleiches von Heſſiſcher Seite erwartet werde, und zugleich wünſche der König zu wiſſen, durch welche Mittel der Landgraf hoffe die Schweden, vermöge des Anſehns in welchem er bei ihnen ſtehe, zum Abzug aus dem Reiche, ohne Entgeld der katholiſchen Stände, zu bewegen. Wilhelm wurde durch dieſe Vorſchläge keineswegs befriedigt, beſtand vielmehr in ſeiner Antwort ($\frac{8}{18}$. Sept.) auf Ausdehnung der Amneſtie über alle ſeine

a) **Theatrum Europaeum** Thl. III. S. 536. v. Rommel Bd. VIII. S. 379 ff., aus den Acten der Griesheimiſchen Verhandlung.

Digitized by Google

Lehnleute jeden Standes, Kriegsbefehlshaber und Soldaten, Räthe, Beamte und Diener, insbesondere den Mitglied des Bundesraths gewesenen Obristen Otto Heinrich von Calenberg, und auf der Versicherung der bisherigen (reformirten) Religionsübung in seinem Lande, suchte sein Recht an das Stift Hersfeld darzuthun, erklärte noch zur Zeit seine Truppen zur Vertheidigung nicht entbehren zu können, nach der Aufnahme in den Frieden die überflüssigen abdanken und ihren Uebertritt nicht hindern zu wollen, eine Verpflichtung sie dem Könige oder dem Kurfürsten zuzuführen jedoch nicht übernehmen zu können, und erwiederte hinsichtlich der Schweden, daß Oxenstierna, wenn der Kaiser directe Unterhandlungen anknüpfen wolle, zu einem sicheren und ehrbaren Frieden bereit sein werde. Griesheim versprach die Begnadigung der Grafen Johann von Wittgenstein und Albrecht Otto von Solms und Calenbergs, so wie die Gleichstellung des Landgrafen in der Religion mit anderen reformirten Ständen, namentlich Kurbrandenburg und Anhalt, auszuwirken und den Erzherzog Leopold Wilhelm zu dem Verzicht auf Hersfeld zu bewegen, und reiste selbst zu dem Könige nach Horneck. Dennoch verzögerte sich der Abschluß, und mitten im Lauf der Unterhandlungen erstieg ($\frac{1}{11}$. Sept.) ein streifender Haufe aus Westphalen die Mauern von Liebenau und führte eine Edelfrau und einen Schultheißen, welche Griesheim vergebens zu befreien suchte, gefangen hinweg. Der Kurfürst von Sachsen ließ dem Landgrafen durch Bodo von Bodenhausen ($\frac{1}{11}$. Sept.) seinen Beistand in dem Friedenswerke zusagen, und wurde dagegen ermahnt die Genugthuung Schwedens zu bewirken. Wilhelm befragte seine Gottesgelehrten, welche für die Annahme des Friedens stimmten, sobald die reformirte Religion versichert sei, und die Räthe, welche der Meinung waren, man solle durch einstweilige Nachgiebigkeit sich zu erhalten suchen. Die ($\frac{\text{21. bis 25. Sept.}}{\text{1. bis 5. Oct.}}$) zu Cassel versammelten Landstände a) empfahlen den Abschluß auf die ihnen vorgelegten, dem Könige von Ungarn gestellten Bedingungen,

a) S. die Proposition, Sababurg 18. Sept., in Rechtsfreund 1839. Nr. 14., und den Auszug aus der ständischen Antwort, bei v. Rommel Bd. VIII. S. 387. Vergl. Pfeiffer Gesch. der landst. Verfassung S. 128.

Digitized by Google

erhoben aber gegen die (zur Abbezahlung der Söldner, Befriedigung des General Melander, Aufbringung der Reichssteuer, Sicherstellung der Gläubiger und Entschädigung der auf zurückzugebende geistliche Güter hingewiesenen Kirchen- und Schulanstalten) geforderten Bewilligungen solche Bedenken, daß der Landgraf sie für die Folgen verantwortlich machte, sich mit der Hälfte der begehrten 24000 Viertel Magazinfrüchte begnügen mußte, und der Landtag ohne Abschied auseinandergieng. Während Wilhelm sich, wegen einer in Cassel ausgebrochenen ansteckenden Krankheit, zu Sababurg aufhielt, überbrachten ihm Hermann Wolf und der Französische Abgeordnete La Boderie ($\frac{1}{18}$. Oct.) Zusicherungen im Namen Schwedens, Frankreichs und der Generalstaaten; Rücksichten auf sein Land aber bestimmten ihn diese Anträge zurückzuweisen und, als Griesheim mit neuen Erläuterungen und Zusagen des Königs von Ungarn ($\frac{28. \text{ Oct.}}{7. \text{ Nov.}}$) zurückkehrte, sich ($\frac{4}{14}$. Nov.) zur Annahme des Friedens bereit zu erklären, unter der Bedingung, daß die gemachten Zusagen *a*) von dem Könige genehmigt und von dem Kaiser bestätigt würden, und in der zuversichtlichen Erwartung des noch erfolgenden Einschlusses der nicht amnestirten Stände, insbesondere der Pfalz, und der Gestattung einiger Erinnerungen über den Prager Vertrag auf dem nächsten Reichstage. Wegen der Räumung des Erzstifts Köln, war bereits zu Corbach und Warburg unterhandelt, auch (Oct.) ein Waffenstillstand zwischen dem daselbst befehligenden General von Behlen und Melander geschlossen worden und kam jetzt zu Sababurg ($\frac{1}{18}$. Dec.) ein Vertrag *b*) über die Bedingungen des Abzugs der Hessischen Truppen gleich nach dem Abschluß des Friedens zu Stande, welchen auch der Kurfürst von Mainz genehmigte. Der Kaiser aber ertheilte, statt der (auf 24. Jan. 1636 angekündigten) Bestätigung

a) Diese Zusagen betrafen die bisherige Religionsübung, die Nichtforderung des Ersatzes von Kriegsschaden, den Besitz von Hersfeld, die blose Entlassung des entbehrlichen Kriegsvolks, ohne Verpflichtung der Zuführung desselben zu des Kaisers und des Reichs Heer, und die Gleichstellung in der Reichssteuer mit Landgraf Georg. Vergl. Theatrum Europaeum Thl. III. S. 609. v. Rommel Bd. VIII. S. 394. — *b*) *Londorp* a. a. O. S. 484. *Dumont* l. l. p. 121.

Digitized by Google

der Griesheimischen Zusagen, (¼. Jan.) dem Bischof Franz von Hatzfeld zu Würzburg und Bamberg den Auftrag zu neuen Unterhandlungen wegen der noch unentschiedenen Puncte, unter denen jetzt auch eine von dem Landgrafen Georg geltend gemachte Entschädigungsforderung von 25 Tonnen Goldes vorkam. Wilhelm sendete zwar Abgeordnete zu der Tagfahrt nach Würzburg, beharrte aber bei den von ihm gestellten Bedingungen, und forderte jetzt nicht allein von Mainz und Köln, sondern auch von Brandenburg, Neuburg und vorzüglich Darmstadt, ausdrücklichen Verzicht auf Schadensersatz. Georg berief seine Landstände und befragte dieselben, ob er seine Truppen mit dem kaiserlichen Heere vereinigen solle, oder wie das deßhalbige Aufgebot abzulehnen sei. Die Stände erklärten in ihrer Antwort a) (¼. April) die Vereinigung für allzugefährlich, der Sieg möge sich auf die eine oder andere Seite neigen, sie riethen deßhalb, hochbefugter Ansprüche ungeachtet, eine vetterliche Aussöhnung mit Wilhelm, etwa durch beiderseits Fürstenthums Landstände, vermitteln zu lassen, Verwendung bei dem Kaiser einzulegen und diesem, welcher gewiß wünschen werde eine ruhige Regierung auf seinen Sohn zu vererben, und anderen Fürsten mit einem guten Beispiel billiger Nachgiebigkeit voranzugehen; lehne aber Wilhelm die Friedensmittel ab, so müsse man sich an die Reichssatzungen halten und, soweit diese es erforderten, die Truppen zu dem kaiserlichen Heere stoßen lassen, selbst für den Fall, daß dieselben mit gegen Hessen-Cassel gebraucht werden sollten. Statt auf diesen Antrag einzugehen, stellte Georg sechs Regimenter zum Dienste des Kaisers und des Reichs, schrieb die zu Prag verwilligten Römermonate aus, legte Kriegscontributionen auf, unterstützte die Belagerer von Hanau mit Lebensmitteln und unterhandelte (¾. Jan., 26. Febr. / 7. März und ¼. bis ¼. März) mit Ramsay und den Räthen des nach Metz geflüchteten Grafen, welcher sich durch Unterwerfung Amnestie zu erkaufen hoffte, wegen Uebergabe der Stadt. Caretto rückte, verstärkt durch Lothringische Truppen, in Westphalen ein, überwinterte im Münsterischen, Osnabrückischen und Lippischen und begehrte (März) Quartier für fünf Regimenter im Paderbörnischen. Zu

a) Rechtsfreund 1839. Nr 15.

Digitized by Google

gleicher Zeit zog der kaiserliche General Graf Melchior von Hatzfeld (des Bischofs von Würzburg Bruder) von Waldeck her durch Niederhessen nach der Sächsischen Gränze, ohne auf Wilhelms Gegenvorstellungen zu achten, und wurde sogar beschuldigt Plünderungen in der Gegend von Eschwege gestattet zu haben. Dagegen erhielt, nachdem Kniphausen in einem siegreichen Gefecht bei Haselünen (1/11. Jan.) gefallen war, Alexander Lesly den Oberbefehl über die Schwedischen Truppen in Westphalen, setzte (1/4. April) über die Weser, schlug die Kaiserlichen (4/8. April) bei Wittlage, versicherte sich des dem Herzog Georg von Lüneburg entzogenen Besitzes von Minden, rückte bis nach Herworden vor und forderte den fortwährend durch Briefe und Botschafter Wolfs zum Standhalten ermahnten Landgrafen Wilhelm auf, sich mit ihm zu vereinigen. Da siegte endlich zu Cassel die, durch die Landgräfin Amalie Elisabeth (welche die Rettung ihrer Vaterstadt Hanau wünschte) verstärkte und durch den (zu Weimar 28. März abgeschlossenen und zu St. Germain 1/5. April ratificirten) Bund zwischen Schweden und Frankreich zur Herstellung des Zustandes von dem Jahre 1618 in Deutschland a) ermuthigte, kriegerische Parthei. Wilhelm rief (5/15. Mai) seine Gesandten von Würzburg ab, kündigte den Waffenstillstand in Westphalen, sendete (4/8. Mai) Calenberg mit 2000 Reitern voraus, zog selbst mit 3000 Mann Fußvolk und dem Geschütz, über Trendelnburg, nach Driburg und Paderborn, vermied die Theilnahme an dem Kampf bis zum Ablauf des Waffenstillstandes (4/8. Mai), gab dadurch den Feinden Zeit zum Rückzuge über Warendorf nach Münster hin, wurde durch Bedenken des von einer Sendung nach dem Haag zurückkehrenden Melander und eine wiederholte Einladung des Würzburger Bischofs zur Tagfahrt nach Neustadt an der Sale von neuem unschlüssig, legte den Unterhandlungen mit dem Französischen Botschafter St. Chaumont zu Minden durch seine Entfernung Schwierigkeiten in den Weg und gestattete nur auf dringende Bitten Amalie Elisabeths, daß seine Räthe einen vorläufigen Vertrag (1/11. Jun.) abschlossen, durch

a) *Pufendorp* de rebus Suecicis p. 318 *Londorp* a. a. O. S. 566. *Dumont* l. 1 p. 123.

Digitized by Google

welchen er versprach bis zu einem allgemeinen Frieden eine Anzahl Truppen zu unterhalten und alsbald, vereint mit den Schweden, Hanau und Ehrenbreitstein zu entsetzen.

Zu dieser Unternehmung brach Wilhelm mit 3000 Reitern und 500 Musketieren, über Frankenberg, Rauschenberg und Kirchhain (⅓. bis ½. Jun.), nach Windecken auf, wohin Lesly (½. Jun.) mit 5000 Schweden nachfolgte. Feuerzeichen verkündigten in der Nacht den Belagerten in Hanau die Ankunft ihrer Befreier, welche am folgenden Morgen (½. Jun.) mit solcher Heftigkeit angriffen, daß Lamboi mit 1000 Mann über den Main nach Steinheim entfloh, die rings um die Stadt aufgeworfenen Schanzen erstiegen wurden, die Sieger nach vierstündigem Kampfe durch das Nürnberger Thor einzogen, das auf etlichen hundert Wagen mitgebrachte Getraide, Mehl und Schlachtvieh vertheilten und am anderen Tage die hartnäckig vertheidigte Hauptschanze bei dem Dorfe Kesselstadt, nicht ohne beträchtlichen Verlust, erstürmten a). Schrecken verbreitete sich in der Umgegend, so daß Lamboi Steinheim den Räthen des (selbst die Flucht ergreifenden) Kurfürsten von Mainz übergab und zu dem Hauptheere stieß, und der kaiserliche Befehlshaber der Burg Friedberg, einen Angriff besorgend, die Vorstädte niederbrannte; doch wagten die Schweden und Hessen weder den Zug nach Ehrenbreitstein fortzusetzen, noch konnten sie sich in der ausgesogenen Wetterau behaupten, giengen vielmehr nach Oberhessen zurück. Die vereinzelte glückliche Waffenthat hatte um so geringeren Einfluß auf den allgemeinen Gang des Kriegs, da die beiden Hauptheere der Verbündeten fern waren, indem Bernhard von Weimar, noch mit der Belagerung von Elsaß-Zabern beschäftigt, nach der Eroberung dieser Stadt (¼. Jul.) die Straßburger vergebens um Oeffnung ihrer Brücke zum Rheinübergang und Unterstützung mit Lebensmitteln und Kriegsbedarf ansprach und sich, um den durch Gallas und Werth bedrängten Franzosen näher zu kommen, nach Lothringen wendete; Baner durch die Uebergabe Magdeburgs an das durch den Zuzug anderer

a) L. Weinrich die Aufhebung der Blokade der Stadt Hanau im J. 1636 und der Anfall der Gr. Hanau an Hessen-Cassel im J. 1736, Hanau 1836. 8. u. a. Denkschriften von Hundeshagen (1812) und Wachs (1825)

Digitized by Google

Deutſchen Truppen, darunter die Darmſtädtiſchen, verſtärkte Kurſächſiſche Heer ($\frac{3}{13}$. Jul.) weiter an der Elbe hinab zurückzuweichen genöthigt wurde. Wilhelm, welchem ($\frac{22. \text{ Jun.}}{2. \text{ Jul.}}$) Amöneburg die Thore öffnete, verbot auf dem Hin- und Herzuge durch das Darmſtädtiſche, bei Leibes- und Lebensſtrafe, auch nur ein Huhn zu ſcheuchen und vollzog dieſe Drohung an einigen zu Wetter frevlenden Soldaten; die Schweden aber nannten die Unterthanen Georgs „abgefallene kaiſerliche Schelmen" und verübten ſchauderhafte Gräuel an Männern und Frauen, öffentlichem, ſelbſt kirchlichem, und Privateigenthum in Wetter, Rauſchenberg, Battenberg und den umliegenden Dörfern bis nach Frankenberg und in das Wittgenſteiniſche und Berleburgiſche hin *a*). Lesly empfieng die ohne Geleit zu ihm nach Frankenberg kommenden Abgeordneten der Stadt und Univerſität Marburg mit harten Worten und erfüllte ihre Bitte um eine Sicherheitswache nur auf Verwendung Wilhelms und des mit demſelben nach Kirchhain gekommenen, erſt vor Kurzem aus ſeinen Schwediſchen Dienſtverhältniſſen ausgetretenen Darmſtädtiſchen Prinzen Johann (ſ. §. 44. S. 348.), durch deſſen Vermittelung auch die geforderte Brandſchatzung von 200000 Thalern auf die Hälfte herabgeſetzt wurde. Nur ein Theil dieſer Summe konnte ſogleich in baarem Gelde, Leder und anderen Stoffen zur Bekleidung entrichtet werden; für den Reſt ſtellten ſich der Erbſchenk Reinhard zu Schweinsberg und der Erbküchenmeiſter Georg Bernhard von Hertingshauſen, wurden mit hinweggeführt und blieben geraume Zeit gefangen, da Georg jede Zahlung an Schweden verbot und eine von dem Landcomthur Konrad Kloß beabſichtigte Zuſammenkunft der Prälaten und Ritter nicht zu Stande kam. Die Schwediſchen und Heſſiſchen Truppen zogen wieder nach Weſtphalen, belägerten ($\frac{1}{11}$. bis $\frac{5}{15}$. Jul.) Stadtberg vergebens und rückten nach Paderborn. Hier empfieng Wilhelm neue durch Griesheim und Würzburgiſche Bevollmächtigte ($\frac{1}{15}$. Jul.) nach Caſſel überbrachte, ſehr günſtige, ſelbſt den Grafen von Hanau mit einſchließende, Friedensvorſchläge *b*),

a) Im Knopf des Kirchthurms zu Hohenwieſel gefundene amtliche Berichte, herausgegeben von Rebel in Juſti und Hartmann Heſſiſche Denkw. Thl. II. S. 60. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 420. Anmerk.

Digitized by Google

vertheilte seine Truppen in die Quartiere und ließ nur 600 Reiter bei Lesly, welcher bald darauf zu Baner berufen wurde. Zu derselben Zeit aber führte der zum Katholicismus übergetretene und zum Reichsgrafen erhobene kaiserliche Generalfeldmarschall Johann von Götz 25 Regimenter von Ehrenbreitstein her durch die Wetterau nach Hessen a), nahm Amöneburg wieder ein, plünderte Treysa, brannte den Schafhof bei Ziegenhain nieder, sendete seinen Bruder Peter, welcher unterwegs Neukirchen ausplünderte und Schwarzenborn anzündete, nach Hersfeld und zog selbst vor Homberg. Die Stadt wurde (½. Jul.) erstiegen und das Schloß berannt. Der tapfere Befehlshaber Engelhard Breul schlug, mit nur 80 Fußknechten und 3000 hier eine Zuflucht suchenden Landedelleuten, Bürgern und Bauern, einen allgemeinen Sturm (½. Jul.) zurück, wobei 200 Kaiserliche, darunter der durch den Steinwurf einer Frau an den Kopf getroffene Obrist Reinacker, fielen, wurde aber durch Abschneiden des Wassers ($\frac{31. \text{ Jul.}}{10. \text{ Aug.}}$) zur Uebergabe genöthigt. Der, als kaiserlicher Commandat, mit einem Regiment Irländer zurückbleibende Obrist Hugo Tirell forderte eine wöchentliche Kriegssteuer von 1800 Thalern, warf, da die wohlhabenderen Einwohner großentheils flüchteten, den Schultheißen und einige Mitglieder des Stadtraths in Bande und führte sie mit fort, als er nach vier Monaten abzog, nachdem er die Gebäude des Schlosses und das Rathhaus den Flammen übergeben hatte. In Hersfeld blieb Peter Götz zurück. Vergebens berief sich der Landgraf (½. Jul.) auf die Friedensunterhandlungen und begehrte Waffenstillstand; der feindliche General antwortete, die Verhältnisse hätten sich durch den Entsatz von Hanau verändert und ihm sei von dem Könige von Ungarn die Verfolgung des Hessisch-Schwedischen Heeres befohlen, bedrohte Cassel, dessen wachsame Besatzung nächtliche Ueberfälle verhinderte, brannte

a) Von Casselscher Seite wurde behauptet, der L. Georg habe den kaiserlichen Feldherrn allen möglichen Vorschub geleistet, namentlich Geschütz zur Belagerung von Homberg geliehen, was man jedoch von Darmstädtischer Seite in Abrede stellte und sich dagegen über Gebietsverletzungen durch Casselsche und mit denselben verbündete fremde Truppen beschwerte. S. **Acta Marpurgensia** S. 7 u. 706 ff.

Digitized by Google

mehrere Dörfer nieder, raubte die Glocken, nahm besonders Landgeistliche gefangen und suchte von denselben durch Mißhandlungen hohes Lösegeld zu erpressen, zog darauf nach Westphalen und vereinigte sich mit Geleen. Melander wagte keinen entscheidenden Schritt zur Rettung der bedrohten Festen, sammelte zwar einmal 5000 Mann auf der Soester Börde, nahm aber, nach einem unglücklichen Vorpostengefecht, seinen Rückzug von Hamm nach Wesel. Paderborn mußte sich, nach zehntägiger tapferer Vertheidigung durch Johann Geiso, ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Aug.) auf Gnade und Ungnade ergeben; Soest ($\frac{1}{1}\frac{7}{7}$. Sept.), Dortmund ($\frac{25.\ \text{Sept.}}{5.\ \text{Oct.}}$), Werl und Hamm ($\frac{22.\ \text{Oct.}}{1.\ \text{Nov.}}$, nach vierzehntägiger, dem Feinde größeren Verlust, als der ganze übrige Feldzug, zufügender Gegenwehr durch Calenberg) capitulirten, und nur Lippstadt, Dorsten und Coesfeld blieben von Hessen besetzt. Wilhelm schickte Unterhändler nach Stockholm (wohin Oxenstierna abgereist war), London und Paris, reiste selbst ($\frac{24.\ \text{Aug.}}{3\ \text{Sept.}}$ bis $\frac{26.\ \text{Sept.}}{6.\ \text{Oct.}}$) nach dem Haag und schloß ($\frac{1}{1}\frac{1}{1}$. Oct.) zu Wesel, auf der Grundlage des Mindener Vertrags (s. S. 387.) ein förmliches Bündniß mit Frankreich[a], durch welches er sich anheischig machte, gegen ein jährliches Hülfsgeld von 200000 Reichsthalern, 7000 Mann zu Fuß und 3000 zu Roß bis zu dem Ende des Kriegs zu unterhalten, den Französischen Truppen nöthigenfalls den Durchzug durch sein Land zu gestatten und, sobald als möglich, Ehrenbreitstein zu entsetzen, ihm, wenn er sein Heer verlieren sollte, Unterstützung zur Herstellung desselben und, falls er sein Land verlassen müßte, für sich und seine Familie freundschaftliche Aufnahme und standesmäßiger Unterhalt in Frankreich zugesagt wurde, und beide Theile sich verpflichteten keinen einseitigen Frieden zu schließen. Von Wesel reiste der Landgraf durch die Niederlande und Ostfriesland nach Hamburg, wo damals (Nov.) Unterhandlungen wegen eines allgemeinen Friedens mit Schweden, unter Dänischer, so wie gleichzeitig zu Köln mit Frankreich, unter päpstlicher Vermittelung, angeknüpft wurden, welche um so mehr vergeblich bleiben mußten,

---

a) Lünig R. Arch. Forts. d. and. Cont. Abthlg. IV. Abs. 8. (Bd. IX.) S. 857. *Dumont* T. VI. P. I. p. 128.

Digitized by Google

da der Kaiser den mit beiden Kronen verbündeten Reichsfürsten Geleitsbriefe verweigerte. Erst gegen Ende des Jahres (30. Dec. a. St.) kehrte Wilhelm, welchem eine kaiserliche Streifparthei den kürzeren Weg über Lüneburg versperrte, über Bremen, an der Weser herauf, nach Cassel zurück.

Mittlerweile hatte Baner bei Wittstock ($\frac{24. \text{ Sept.}}{4. \text{ Oct.}}$) über den Kurfürsten von Sachsen und den Grafen von Hatzfeld gesiegt und dadurch den gesunkenen Muth der Anhänger Schwedens wieder einigermaßen gehoben. Kurz zuvor hatte ein, in Wilhelms Abwesenheit, von dessen Räthen nach Cassel a) berufener Ausschuß der Prälaten, Ritter und Städte ($\frac{18}{8}$. Sept.) beschlossen, den König von Ungarn durch eine Gesandtschaft zu befragen, ob die kaiserliche Bestätigung des Griesheimischen Vertrags zu erwarten sei, die Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg und den Bischof von Würzburg um Schutz zu bitten und die Stände des Oberfürstenthums zu einer gemeinschaftlichen Berathnng über die Mittel der Aussöhnung der beiden Landesfürsten nach Treysa oder Ziegenhain einzuladen. Die Räthe willigten nicht allein in diese Beschlüsse, sondern baten auch den Landgrafen ($\frac{18}{8}$. Sept.) einen Vertrauten zu den Friedensunterhandlungen in Köln zu senden (wozu sicher Geleit auswirken zu wollen Frankreich in dem Weseler Vertrage versprach). Als aber nach der Schlacht bei Wittstock der aus Westphalen herbeigerufene Götz sich ($\frac{1}{8}$. Nov.) zu Kreuzburg mit Hatzfeld vereinigte und beide ihren Rückzug durch Niederhessen nahmen, wurde der von Eisenach herbeirückende Baner als Befreier empfangen, ihm der kürzere Weg über Eschwege und Witzenhausen gezeigt und eine Brücke bei Cassel bereit gehalten. Dennoch gewann der Schwedische Feldherr den sich eilig über Rotenburg nach Warburg und Stadtberg zurückziehenden Kaiserlichen keinen Vorsprung ab, schickte Lesly mit einer kleinen Heerschaar an die Weser, gieng selbst

a) Das *Theatrum Europ.* Thl. III. S. 717 redet von landständischen Zusammenkünften zu Cassel und Alendorf; *Pufendorf* l. l. p. 262 nur von einem conventus *Altendorfi*. Deßhalb vermuthet v. Rommel Bd. VIII. S. 442. Anmerk., die in landständischen Acten nicht erwähnte Zusammenkunft in Allendorf sei nur von einigen Rittern gehalten worden.

Digitized by Google

zurück nach Thüringen, brachte ($\frac{22.\ Dec.\ 1636}{1.\ Jan.\ 1637}$) Erfurt zur Uebergabe, schlug ($\frac{3}{13}$. Jan. 1637) die Sachsen bei Eulenburg, eroberte ($\frac{5}{15}$. Jan.) Torgau, belagerte ($\frac{13}{23}$. Jan. bis $\frac{7}{17}$. Febr.) Leipzig vergebens und behauptete sich mehrere Monate lang bei Torgau gegen das den Sachsen zu Hülfe kommende kaiserliche Heer unter Hatzfeld und Götz, bei welchem sich auch die Darmstädtischen, von dem Landgrafen Johann angeführten, 5500 Streiter zählenden, und die Lüneburgischen Truppen befanden, bis er, der Uebermacht weichend, ($\frac{1}{11}$. Jun.) seinen Rückzug zu dem in Pommern befehligenden Hermann Wrangel antrat und mit großem Geschick ausführte.

Der Kaiser hatte einen Kurfürstentag nach Regensburg a) ausgeschrieben, sich selbst ($\frac{28.\ Jul.}{7.\ Aug.}$ 1636) dahin begeben, sobald die katholischen Kurfürsten von Bayern, Mainz und Köln (der von Trier war noch gefangen, s. §. 44. S. 370.) und Gesandte von Brandenburg und Sachsen angelangt waren, die Versammlung ($\frac{1}{11}$. Sept.) eröffnet und als Hauptgegenstände der Berathung die Wahl seines Nachfolgers und die Friedensunterhandlungen bezeichnet. Der erstere Gegenstand fand seine Erledigung durch die **Wahl** ($\frac{13}{23}$. Dec.) **Ferdinands III. von Ungarn und Böhmen zum Römischen Könige;** hinsichtlich des anderen aber erklärte der Kaiser ($\frac{29.\ Nov.}{9.\ Dec.}$) auf das von dem Sächsischen und anfangs auch dem Brandenburgischen Kurfürsten gestellte Begehren einer allgemeinen Amnestie, er lasse es deßhalb bei dem Prager Frieden bewenden und wolle nur den Herzog von Würtemberg unter gewissen Bedingungen mit einschließen b). Ohne Zuziehung der Kurfürsten, erklärte der Kaiser ($\frac{9}{19}$. Aug.) den Landgrafen Wilhelm für einen Feind des Reichs und verordnete, daß einem hohen Potentaten, mit Uebergehung aller Fürsten zu Hessen und deren Erbverbrüderten, die Huldigung in Niederhessen geleistet werden solle c), ernannte jedoch, auf Landgraf Georgs Intervention, denselben ($\frac{21\ Nov.}{1.\ Dec.}$) zum

---

a) *Londorp* Buch III. Cap 89. in Thl. IV. S. 576 ff. — b) Daselbst S. 605. Sattler Bd. VII. Beil. 46. S. 183. — c) H. Darmbstädtische Marginalen auff die H. Cassellische kurtze Anzeig, in Acta Marpurg. S. 714.

Administrator des Fürstenthums Niederhessen und aller anderen Casselschen Patrimonial-Lande und Güter, entband die Landstände, Lehnleute und Unterthanen ihrer Eide und Pflichten und ließ Patente darüber ausfertigen, welche jedoch „aus eingefallenen erheblichen Ursachen" noch zur Zeit nicht veröffentlicht wurden, so sehnlich auch Georg darauf wartete *a*). Siegreiche Ausfälle Ramsays aus Hanau hatten den Därmstädtischen Landgrafen genöthigt seine Truppen von dem Sächsischen Heere abzurufen und, als Baners Vortrab bis in das Schmalkaldische hin streifte und zwei Schwedische Reiterregimenter ($\frac{8}{18}$. Dec.) sogar vor Alsfeld erschienen, jedoch durch den die dasige Besatzung befehligenden Rittmeister, mit Hülfe der Bürgerschaft, zurückgetrieben wurden, sich den Beistand einiger Regimenter von Götz zu erbitten. Statt diesen zu erhalten, mußte er seine Truppen wieder nach Sachsen senden (s. S. 389.) und trat deßhalb dem von Kurmainz und der Stadt Frankfurt mit Ramsay geschlossenen Waffenstillstand (bis Mai 1637) bei. Noch fuhren die Landstände beider Hessen, jetzt mit Bewilligung ihrer Fürsten, fort wegen der Aussöhnung zu unterhandeln, hielten einen gemeinschaftlichen Tag zu Treysa ($\frac{8}{18}$. bis $\frac{14}{24}$. Febr. 1637) unter dem Vorsitz des Erbmarschalls Georg von Riedesel *b*), entwarfen einen Abschied über die zur landesherrlichen Entschließung vorzulegenden Vergleichspuncte, beschlossen nach zehn Tagen wieder zusammenzukommen und brachten, da Streifereien zweier in das Fuldaische eingerückten Kroaten-Regimenter bis nach Lauterbach und Melsungen hin sie hieran hinderten, andere sichere Orte in Vorschlag; ihre Bemühungen scheiterten aber vornehmlich an der von Georg auf dem Landcommunicationstage zu Giesen ($\frac{23.\ \text{April}}{3.\ \text{Mai}}$) gestellten Bedingung, daß Wilhelm verspreche die Darmstädtische Linie wider die von Julianens Söhnen auf Antheil an der Marburgischen Erbschaft erhobenen Ansprüche zu unterstützen und sicher zu stellen. Kaum hatte Ferdinand III. nach seines Vaters Tode ($\frac{15}{25}$. Febr.) die Regierung des Reichs angetreten, als er

---

a) Auszug aus dem Schreiben Georgs an Götz v. $\frac{23.\ \text{Sept.}}{3.\ \text{Oct.}}$ 1636. bei v. Rommel Bd. VIII. S. 433. — *b*) Rechtsfreund 1839. St. 16.

($\frac{14}{24}$. April) die Patente gegen Hessen-Cassel [a]) erneuerte und bekannt machte.

Unglücklich für Wilhelms Truppen begann der erneuerte Feldzug mit einer dem Obristlieutenant Durmenstein, welchem Melander den Auftrag gegeben hatte eine Zufuhr von Lebensmitteln nach Ehrenbreitstein zu geleiten, im Angesicht der Feste, bei Grenzhausen ($\frac{20}{30}$. Jan.) beigebrachte Niederlage. Zwar brachte Ramsay ($\frac{2}{12}$. April) drei Schiffe durch kluge List den Main und Rhein hinab, ein viertes aber wurde ($\frac{16}{26}$. Mai) unterhalb Mainz angehalten, und Hunger zwang die Belagerten sich ($\frac{16}{26}$. Jun.) an Johann von Werth zu ergeben. Gegen die in Niederhessen eindringenden Kroaten bestand Geiso mehrere blutige Gefechte, überfiel (Febr.) den Obristen Bathiani in Schenklengsfeld und zwang denselben, tödtlich verwundet, nach Fulda zu entfliehen; als aber Isolani mit zwölf Regimentern nachrückte, und Geleen von Kreuzburg und Wanfried her vordrang, traf furchtbare Verheerung die ganze Landschaft an der Werra, wurden Friedewald, Sontra und Waldcappel angezündet und Eschwege nach vierzehntägiger Plünderung (s. $\frac{6}{16}$. April) bis auf wenige Hütten und Scheunen und zwei Kirchen niedergebrannt. Wilhelm rief den Schwedischen General King von der Weser herbei, brachte mit Hülfe desselben ($\frac{19}{29}$. April) 2500 Reiter und 4000 Fußgänger bei Kaufungen zusammen, nahm den Obristlieutenant Peter Götz in der schon brennenden Stadt Spangenberg gefangen und trieb die Feinde bis in das Fuldaische zurück; aber Geleen erhielt Verstärkungen aus Westphalen durch Lamboi und den Grafen von der Wahl, vertrieb die in Allendorf gelegte Besatzung einiger Schwedischen Fähnlein und 400 bewaffneter Bauern, verbrannte und zerstörte auch diese Stadt mit dem Salzwerke und erlangte ein solches Uebergewicht, daß das Schwedisch-Hessische Heer ($\frac{5}{15}$. Mai) von Cassel nach der Weser aufbrach und, nachdem Wilhelm seine Gemahlin und Kinder nach Rinteln gebracht hatte, sich mit dem in der Grafschaft Diepholz stehenden Schwedischen General Ruthwen und dem Vechta belagernden Melander vereinigte. Feindliche Heerhaufen

---

a) Lünig R. Arch. Forts d. and. Cont. Abthlg. 4. Abs. 8. (Bd. IX.) S. 859 u. 863.

Digitized by Google

durchstreiften Hessen, zündeten Rotenburg, Ermschwerd (im Amte Witzenhausen) und Grebenstein an, plünderten Immenhausen zweimal und fanden an wenigen Orten, wie zu Hofgeismar, Widerstand. Johann von Werth brach (Jul.) vom Rhein her, über Frankenberg, bis nach Fritzlar und Homberg ein. Kurz darauf forderte Isolani 2381 Viertel Korn, ließ sich einen Theil desselben mit von den Landständen herbeigeschafftem Gelde bezahlen und den Rest durch den Obristen Beigott beitreiben. Achtzehn Städte, 47 adeliche Häuser und mehr als 100 Dörfer in Niederhessen sollen in diesem Sommer verbrannt, ein Drittheil der Einwohner durch das Schwerdt, Hunger und Krankheiten umgekommen sein. Die Stände sendeten (½. Aug.) einen kläglichen Bericht über die Noth des Landes an ihren Fürsten a). Dieser hatte unterdessen (½. Jun.) Vechta und Bielefeld (½. Jun.) erobert, die Unterwerfung des bei seiner Herannäherung von der Besatzung verlassenen Lemgo angenommen, sich mit dem von dem Französischen Könige zu seiner Unterstützung gesendeten General Josias von Rantzow und den von demselben angeworbenen 2000 Streitern vereinigt, um Ehrenbreitstein zu Hülfe zu kommen, einen Zug in das Paderbörnische unternommen und Gesecke erobert; wurde aber durch die Besorgniß Johann von Werth möge nach dem Fall von Ehrenbreitstein seine Waffen gegen ihn wenden, zum Rückzuge nach Rinteln bewogen. Hier sah er sich durch Baners Abzug aus Sachsen und die Vereinigung seiner Feinde, zu denen jetzt auch Georg von Lüneburg offen übertrat, sowohl von seinem Lande, als von dem Schwedischen Hauptheer abgeschnitten und in den Westphälischen Quartieren bedroht, brachte seine Familie nach Bremen, zog die durch ein unglückliches Gefecht mit Vehlen in der Gegend von Meppen sehr geschwächten Truppen Rantzows (welcher selbst, weil er nicht unter Melander dienen wollte, sich auf seine Güter in Holstein begab) an sich, vereinigte sich mit dem Fürstenau belagernden Melander, hob die Belagerung (½. Aug.) auf, entließ den sich ungern von ihm trennenden King zum Schutz der Festen an der Weser und führte sein Heer nach Ostfriesland, wo er Winterquartiere nehmen und den Zuzug in England für

a) *Londorpius supplctus* Thl. IV. S. 29.

Kurpfalz geworbener Truppen erwarten wollte. Der daſige Graf Ulrich III. (Vetter des Inhabers von Rittberg, ſ. §. 41. S. 208, und, ſ. $\frac{1}{15}$. März 1631, Gemahl von Juliane, der Schweſter Georgs von Darmſtadt), ein Anhänger der kaiſerlichen Parthei, ſuchte zwar Widerſtand zu leiſten, entfloh aber, als die Heſſen über die Ems ſetzten und die Schlöſſer Greetſiel, Friedeburg, Potshauſen und Detern eroberten, nach der mit einer Holländiſchen Beſatzung verſehenen Stadt Emden. Der Landgraf verſprach Emden mit Einlagerung und Kriegsſteuer zu verſchonen, erhielt dagegen die Zuſage offenen Marktes und freier Schifffahrt auf der Ems, nahm ſein Hauptlager erſt zu Oldersum [a]), dann zu Leer (Lieroort) und ſchloß hier ($\frac{1}{12}$. Sept.) mit Abgeordneten der Oſtfrieſiſchen Stände und den Generalſtaaten des Niederlands einen Vertrag [b]) über eine ſechsmonatliche (nur, wenn unumgängliche Noth der allgemeinen Sache es erheiſchen ſollte, auf kurze Zeit zu verlängernde) Einlagerung von 20 Compagnien Fußvolk (jede zu 100 Mann) und 5 Reiter- und 2 Dragoner-Schwadronen (zu 50 bis 60 Mann) in den Gränzorten des Landes und eine monatliche Contribution von 12000 Thalern, wozu das Harlinger Land ($\frac{1}{14}$. Oct.) weitere 2000 hinzuzulegen verſprach. Noch vor der Eroberung ($\frac{30.\ \text{Sept.}}{10.\ \text{Oct.}}$) der von Melander belagerten Hauptfeſte Stickhauſen wurde Wilhelm von einem hitzigen Fieber befallen, verpflichtete durch ſeinen letzten Tagsbefehl ($\frac{1}{12}$. Sept.) die Truppen ſeinem Sohne Wilhelm, Melandern und Statthalter und Räthen zu Caſſel und ſtarb ($\frac{21.\ \text{Sept.}}{1.\ \text{Oct.}}$) in den Armen ſeiner mit ihren Kindern von Bremen herbeigeeilten Gemahlin. Dem auf die Ausſage des Oſtfrieſiſchen Arztes Laurell erhobenen Verdacht einer Vergiftung des Landgrafen durch Melander, oder doch mit deſſen Vorwiſſen, mangelt um ſo mehr alle Begründung, da bei der Leichenöffnung die wahre Urſache des Todes in Krankheiten der Leber und Lunge gefunden wurde.

---

a) Brief Wilhelms an Geiſo, Oldersum $\frac{23.\ \text{Aug.}}{2.\ \text{Sept.}}$ 1637, in Zeitſchrift d. Vereins für Heſſ. Geſch. Bd. II. S. 179. — b) *Aitzema* Saaken van Staat T. IV. p. 613. Lünig R. Arch. Bd. IX. S. 856. *Dumont* T. VI. P. I. p. 149.

Digitized by Google

Georg von Heſſen-Darmſtadt erfreute ſich unterdeſſen in ſeinen, wenn auch von feindlichen Verheerungen verſchonter gebliebenen, doch von Hunger und Krankheiten der Menſchen und Thiere furchtbar heimgeſuchten Landen neuer Gunſtbezeugungen Ferdinands III., welcher ihm nicht allein alle Schenkungen des vorigen Kaiſers und mit deſſen Genehmigung errichtete Verträge beſtätigte, ſondern auch zu ſeinen Gunſten das ſeit Morizens Tode nicht beſetzte Amt eines Oberrheiniſchen Kreisobriſten erneuerte, ſeinem Lande mehrmalige, von den Befehlshabern der Truppen jedoch oft wenig beachtete, Schutzbriefe *a*) zur Befreiung von Einlagerungen und Kriegslaſten ertheilte und ihm die nach dem Tode des (1636) in Schwediſchen Dienſten verſtorbenen Grafen Philipp Reinhard zu Hohenfolms eingezogenen Reichslehen deſſelben, inſofern dieſelben Heſſiſche Afterlehen waren, pfandweiſe einräumte. Der in kaiſerlichen Dienſten ſtehende Graf Heinrich Ludwig von Naſſau-Dillenburg vermittelte jedoch (29. März / 8. April 1638) einen Vertrag zu Gieſſen *b*), durch welchen der dreizehnjährige Philipp Reinhard d. J. auf die Dörfer **Niederweiſel, Eberſtadt** und **Hergern** und den Antheil an **Kleeberg** und dem **Diensberge** zu Gunſten **Heſſen-Darmſtadts** verzichtete und dagegen ſeine übrigen Beſitzungen, mit kaiſerlicher Genehmigung, zurückerhielt. Den Grafen von Sayn-Witgenſtein erneuerte Georg den Lehnbrief über Friedewald *c*). Der Naſſau-Saarbrückiſche Streit über das Vierherriſche und den Flecken Reichelsheim wurde durch ihn geſchlichtet *d*). Als kaiſerlicher Bevollmächtigter bewirkte er durch einen doppelten Vergleich zu Marburg (29. u. 30. Mai / 8. u. 9. Jun. 1639), daß der Flecken Freienſeen (im Kreis Grünberg) dem Grafen Albrecht Otto von Solms-Laubach die Erbhuldigung leiſtete und die hergebrachte Heſſiſche Schutzgerechtigkeit darüber von neuem anerkannt

a) Ein ſolcher vom Grafen Gallas, Regensburg 28. Jan. / 7. Febr. 1637, ertheilter Schutzbrief ſteht in Retter Heſſiſche Nachrichten Samml. I. S. 118. — *b*) (Canngieſſer) Rechtsbeweis der Heſſ. Darmſtädtiſchen Landeshoheit im Oberamt Hohenfolms (1748. F.) Beil. XXIX. — *c*) S. §. 24. in Bd. I. S. 214. — *d*) v. Rommel Bd. VIII. S. 479.

Digitized by Google

wurde a). Prälaten und Adel ließen sich zu den auf mehrmaligen Landtagen, gewöhnlich zu Gieſſen, (1639 und 1640) bewilligten Steuern mit heranziehen, so insbesondere auf dem bei dem Wiederbeginn der fremden Einlagerungen gehaltenen Landtage, in dessen Abschied ($\frac{31.\ \text{Mai}}{10.\ \text{Jun.}}$ 1640) die Beitreibung der Rückstände aller früheren Reichs-, Kreis- und Landsteuern und eine freiwillige Anlage von 5 Schreckenbergern auf je 100 Steuergulden bewilligt wurde, die Ritterschaft jedoch wegen des Nichterscheinens des Erbmarschall Georg von Riedesel und des Erbschenken Hermann Schenk zu Schweinsberg Verwahrung einlegte b). Die von ihrem Landesherrn mit Frohnden und Zehnten sehr geschonten Landbewohner erholten sich binnen dreier ruhigern Jahre so, daß manche unter ihnen in prächtigen Kleidern stolzirten und sich dem Wohlleben ergaben c).

Ramsay ergriff nach Ablauf des Stillstands (s. S. 394.), während welches er Hanau mit Lebensmitteln wohl versorgt hatte, die Waffen wieder, vertheidigte sich gegen Johann von Werth und andere Belagerer und fiel den Nachbarstaaten höchst beschwerlich. Mainz, Darmstadt und Frankfurt knüpften deßhalb Unterhandlungen an mit Albrecht Otto von Solms-Laubach, des nach Holland geflüchteten Hanauischen Grafen Philipp Moriz Schwager, und schlossen ($\frac{3}{13}$. Aug. 1637) einen auch von Ramsay unterzeichneten Vertrag zu Mainz d), wornach der Graf in die Prager Amnestie aufgenommen und vollständig in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden, die Stadt eine gräfliche, zugleich dem Kaiser verpflichtete Besatzung erhalten, dagegen mit aller Einlagerung verschont bleiben und Ramsay sogleich nach seinem Abzuge 50000 Thaler und ein Empfehlungsschreiben an den Herzog von Meklenburg wegen des Besitzes der ihm daselbst von Schweden geschenkten Güter empfangen sollte. Der Kaiser bestätigte ($\frac{1}{11}$. Sept.) den Vertrag e), und Philipp Moriz zog, ob man ihn gleich unter-

a) (Cannegieſſer) Erörterung des Heſſ. Darmstadt über den Flecken Freyenſehen zuſtehenden Erbſchutzrechts, Gieſſen 1750. F. Anl. 93 und 94. — b) v. Rommel Bd. VIII. S. 574. Anmerk. — c) Retter a. a. O. S. 120. — d) *Theatrum Europaeum* Thl. III. S. 908. — e) *Londorp* Thl. IV. S. 686. Lünig R. Archiv Part. spec. Cont. II. Abthl. 6. Abſ. 4. (Bd. XI.) S. 43.

Digitized by Google

wegs zu Köln ($\frac{3}{13}$. Nov.) zwang auf den Besitz des dem Bischof von Würzburg überwiesenen Klosters Schlüchtern zu verzichten, wieder in seine Hauptstadt ($\frac{25.\ \text{Nov.}}{5.\ \text{Dec.}}$) ein; Ramsay aber weigerte sich nicht allein, bevor ihm Sicherheit für die Erfüllung der ihn betreffenden Bedingungen gestellt sei, seine bisherige Gewalt niederzulegen, sondern behandelte den Grafen als einen Gefangenen, weßhalb dieser durch den von ihm zum Commandanten bestimmten und eine Compagnie Truppen anwerbenden **Johann Winter von Güldenborn** ein geheimes Einverständniß mit Heinrich Ludwig von Nassau, dem Kurfürsten von Mainz und der Stadt Frankfurt zur Vertreibung der Schwedischen Besatzung anknüpfte. Die Altstadt wurde ($\frac{14}{24}$. Febr. 1638) durch Ueberfall erobert. Der bei der Vertheidigung der Neustadt ($\frac{15}{25}$. Febr.) verwundete Ramsay fiel in Gefangenschaft und starb darin ($\frac{1}{11}$. März) zu Dillenburg a).

§. 46. Bis zu der Erneuerung des Marburgischen Erbfolgestreites.

Von vierzehn Kindern, welche **Amalie Elisabeth** gebar, überlebten den Vater nur zwei Prinzen, der erst 8 Jahr und vier Monate zählende Erbfolger **Wilhelm VI.** (geb. $\frac{23.\ \text{Mai}}{2.\ \text{Jun.}}$ 1629) und der nach kaum angetretenen neunten Lebensjahre sterbende **Philipp** (geb. $\frac{1}{11}$. Jun. 1630, † $\frac{17}{27}$. Aug. 1638), und vier Prinzessinen, deren jüngste, **Louise** (geb. $\frac{5}{15}$. Nov. 1636) gleichfalls bald ($\frac{5}{15}$. Jan. 1638) starb. Im Vorgefühl eines frühen Todes hatte **Wilhelm V.**, kurz vor seinem dreißigsten Geburtstage, ($\frac{31.\ \text{Jan.}}{10.\ \text{Febr.}}$ 1631) ein erstes und zwei Jahre später ($\frac{23}{33}$. März 1633) ein zweites und letztes **Testament** errichtet, worin er Verfügungen wegen der Fortdauer des reformirten Glaubensbekenntnisses und der von ihm zu diesem Zweck gemachten Stiftungen (s. §. 44. S. 358., womit er sich sein alleiniges

a) S. die Hanauische Deduction v. $\frac{1}{11}$. März 1638. in *Theatrum Europ.* Thl. III. S. 927. und *Londorpius suppletus* Thl. IV. S. 94. Vergl. E. von den in Hanau angestellten Ramsayschen Händeln, im Hanauischen Mag. v. J. 1778. St. 29 u. 30. Bd. I. S. 249 ff.

Digitized by Google

Denkmal gesetzt haben will) traf, die Zeit der Volljährigkeit seines Nachfolgers auf das achtzehnte Lebensjahr festsetzte, seine Gemahlin zur **Vormünderin** ernannte, ihr als **Regentin** fünf (in dem Testament genannte, von denen jedoch zwei bereits todt waren) Geheimeräthe, zwei adeliche und drei gelehrte, von denen einer alle Staatsbefehle mit unterzeichnen sollte, als Verwalter der Regierung, zur Seite setzte, für wichtige Sachen einen Regentschaftsrath von 16 Landräthen, 6 aus der Ritterschaft, 6 aus der Landschaft und 4 Doctoren, oder andere gelehrte Bediente, anordnete und den Administrator Ludwig Philipp von Pfalz, den Pfalzgrafen Johann II. zu Zweibrücken und den Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien um die Vollziehung und Bürgschaft ersuchte. Amalie stellte ihren Sohn der Besatzung zu Leer vor, übergab Melandern den Oberbefehl über die Truppen, brachte die einbalsamirte Leiche ihres Gemahls zur einstweiligen Aufbewahrung in die St. Martinskirche zu Gröningen und nahm daselbst vorerst ihren und ihrer Familie Aufenthalt. Auf die ihnen durch die beiden im Hauptquartier anwesenden Räthe, Reinhard Scheffer und Nikolaus Sirtinus, mitgetheilte Nachricht von dem Tode des Landgrafen, sendeten die Statthalter zu Cassel, Johann Bernhard von Dalwigk und Heinrich Deinhardt, ($\frac{29.\ \text{Sept.}}{9.\ \text{Oct.}}$ 1637) Bevollmächtigte in das ganze Land, um die willig geleistete Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft, geistlichen und weltlichen Diener, Soldaten, Bürger und Landleute für Wilhelm VI., dessen männliche Nachkommen, Agnaten und Erbverbrüderte einzunehmen. Auch der Landgraf Hermann, als Verweser der Quart, welcher anfangs sich in die Feste Ziegenhain begeben hatte, leistete diesen Eid.

Georg II. von Darmstadt [a]) aber hatte bereits ($\frac{1}{11}$. Jul.) ein Schreiben an die Niederhessischen Landstände, zur Belehrung derselben über die bisherigen Verhältnisse beider Hessischen Häuser, noch ohne Erwähnung der kaiserlichen Patente, entwerfen

---

a) S. die betreffenden, großentheils auch besonders abgedruckten Actenstücke in *Theatrum Europ.* Thl. III. S. 838. 845. 864. 870. 880. 887. 890. 901. und in *Londorpius suppl.* Thl. IV. S. 7 bis 94. Vergl. v. Rommel Bd. VIII. S. 488 ff.

Digitized by Google

lassen, dasselbe jedoch nicht abgeschickt, sondern nur einem Schreiben ähnlichen Inhalts an Melander ($\frac{27.\ \text{Sept.}}{7.\ \text{Oct.}}$) beigeschlossen. Auf die Anzeige von Wilhelms Tode übersendete er ($\frac{1}{11}$. Oct.) den Statthaltern und Räthen zu Cassel die kaiserlichen Patente, erklärte sich für verpflichtet, zur Erhaltung des Gesammthauses Hessen und Abwehr gänzlichen Verderbens, die ihm anbefohlene Administration zu übernehmen, versprach dieselbe wie ein Vater des Vaterlands zu führen, Jedermann bei seinen Freiheiten und Rechten zu lassen, Kirchen und Schulen bei des Landes Herkommen in Religions- und Profan-Sachen zu erhalten, den fürstlichen Personen in Niederhessen (der Linie Rotenburg) nichts zu entziehen und sich die Aussöhnung des jungen Landgrafen mit dem Kaiser angelegen sein zu lassen, forderte, da der Tod Wilhelms V. und die dessen Sohne bereits geleistete Erbhuldigung in der Sachlage nichts geändert habe, und dadurch „wo nicht mehr Administrationsrecht an ihn (Georg) erwachsen, doch dessen nicht weniger, als vorhin, geworden", zu unweigerlichem Gehorsam auf und machte auf die aus etwaiger Widersetzlichkeit entstehenden Folgen aufmerksam. Schon einige Tage früher kündigte sich der Graf Götz ($\frac{1}{11}$. Oct.), von Arnstatt aus, als Vollzieher der kaiserlichen Befehle an und forderte die Landstände auf, „weil sie auff ihres gewesenen Graff Wilhelmes, oder anderer Außländer Hülff, sich nichts verlassen — sollten", Bevollmächtigte nach Eisenach zu senden, um sich mit ihm wegen Einquartierung und Verpflegung der Reichsarmee gütlich zu vertragen, widrigenfalls er selbst Quartier machen und wie in Feindes Land hausen werde, gleich wie in anderen widersetzlichen Landen geschehen sei, „daß auch über hundert Jahr ihre Posterität und Nachkömmlinge solches nicht überwinden, sondern denen, die es zu solchen extremis kommen lassen, alles Uebel unter die Erde nachwünschen, und sich über dieselbe beklagen werden". Zugleich gebot er dem Stifte Hersfeld Niemanden anders als dem Erzherzoge Leopold Wilhelm (s. §. 41. S. 217.) zu huldigen. Der Kurfürst von Sachsen ermahnte ($\frac{23.\ \text{Oct.}}{2.\ \text{Nov}}$) die Beamten, Lehnleute, Räthe, Gemeinden, Bürger, Unterthanen und Hintersassen der Landgrafschaft Hessen Casselschen Antheils, sich dem Prager Friedensschluß zu unterwerfen und aller

Verleitungen derer, welche gegen den Kaiser und des Reichs getreue Stände die Waffen führten, zu entschlagen, vielmehr dieselben von sich zu thun und nöthigenfalls mit Hülfe der Reichsarmee abzuschaffen. In gleichem Sinne schrieb Georg von Lüneburg an Amalien, deren Räthe und Landstände. Statthalter und Räthe zu Cassel gaben ($\frac{1}{11}$. Oct.) Götz zur Antwort, die Huldigung sei bereits geleistet und die Vermittelung der Kurfürsten zur Aussöhnung des jungen Landgrafen mit dem Kaiser nachgesucht; sie bäten daher das erschöpfte Land mit Einlagerung zu verschonen, die Drohung nicht zu erfüllen, wofür Melander dreifache Rache in der Kölnischen Diöcese nehmen werde, das Volk nicht zur Desperation zu bringen und den Bogen nicht zu hoch zu spannen, damit er nicht breche *a*). Dem Ansinnen Georgs setzten sie ($\frac{1}{11}$. Oct.) das Recht der näheren Verwandten und das Testament ihres verstorbenen Fürsten entgegen. Die Ritter- und Landschaft setzten sie durch eine im Namen Wilhelms VI. erlassene und durch den Druck verbreitete Verwahrungsschrift in Kenntniß von dem geführten Briefwechsel, erklärten jede Entsetzung des jungen Landgrafen für den göttlichen und menschlichen Rechten zuwider und sprachen die zuversichtliche Hoffnung aus, daß Niemand den geleisteten Huldigungseid brechen werde. Die zu Cassel versammelten Niederhessischen Landstände baten ($\frac{1}{11}$. Oct.) ihre Mitstände in Oberhessen mit ihnen zusammenzuwirken, um einen Aufschub der angedrohten Vollziehung bis zu einem rechtlichen Erkenntniß zu erlangen. Georg übersendete ($\frac{1}{11}$. Oct.) den Statthaltern und Räthen eine Druckschrift *b*) zur Widerlegung ihrer Einwendungen und zur Rechtfertigung der kaiserlichen Patente gegen den inzwischen verstorbenen Landgrafen, berief (a. d. T.) die Niederhessischen Stände zu einem Landtage nach Alsfeld (auf $\frac{26. \text{ Oct.}}{5. \text{ Nov.}}$) und wiederholte ($\frac{29. \text{ Oct.}}{8. \text{ Nov.}}$), als außer dem Erb-

a) v. Senkenberg n. Teutsch. N. Gesch. Bd. XXVII. S. 268. — *b*) Resolutiones breves duarum quaestionum, A) quis inf. Hassiae mortuo Wilhelmo I. verus ac legitimus sit administrator, B) num Imperat. Maj. declaratio contra Wilhelmum interea delunctum de jure publicari ac fieri possit (gedruckt 1637).

Digitized by Google

marschall Niemand erschien, diese Berufung (auf $\frac{26. \text{ Nov.}}{6. \text{ Dec.}}$), unter ernstem Tadel der Statthalter und Räthe, welche das Erscheinen untersagt, ($\frac{24. \text{ Oct.}}{3. \text{ Nov.}}$) an den Kaiser berichtet und um Aufschub und andere, minder betheiligte Beauftragte gebeten hatten. Der Kaiser aber erließ ($\frac{1}{11}$. Nov.) ein neues Mandat a), wodurch das Testament Wilhelms V. und die dessen Söhne geleistete Huldigung für ungültig erklärt, die Uebertragung der Administration auf Georg bestätigt, Entfernung fremder widriger Leute, Anweisung des Kriegsvolks zu der Reichspflicht, Zurückgabe besetzter Länder und Entsagung auf fremde Bündnisse binnen Monatsfrist geboten, und dafür Aufnahme in den Prager Frieden und Vergessenheit alles Geschehenen zugesichert, im Falle des Ungehorsams aber Strafen an Leib und Leben, Ehren und Gütern, Entziehung aller Privilegien und Execution durch Götz angedroht wurde. Dieses Mandat sendete Georg ($\frac{1}{11}$. Dec.) den Landständen, zur Erwiederung auf deren Rechtfertigungsschreiben (v. $\frac{22. \text{ Nov.}}{2 \text{ Dec.}}$), und den Statthaltern und Räthen, mit nochmaliger Ermahnung zum Gehorsam, und fügte ($\frac{1}{11}$. Dec.) eine weitere Belehrung hinzu. Neben dem fortgesetzten Schriftenwechsel mit den Räthen entspann sich ein anderer mit den um ihre Vermittelung angegangenen Fürsten, namentlich den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, dem Markgrafen Christian von Baireuth, den Herzogen Johann Ernst von Eisenach und Georg von Lüneburg, dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg und dem Bischof von Bamberg, welche, obgleich einige, besonders der Pfalzgraf, sich mehr oder minder warm der Sache des jungen Landgrafen annahmen, doch sämmtlich zum Vergleich mit Darmstadt riethen. Deßhalbige Unterhandlungen waren von den Landständen, bereits vor dem Erscheinen des neuen Mandats, zu Marburg ($\frac{18}{28}$. Nov.) angeknüpft worden, scheiterten jedoch an Georgs hochgespannten Forderungen, insbesondere einer Bekräftigung des abzuschließenden Vertrags mit einer Verfluchung des dagegen Handelnden bis in die unterste Hölle. Götz drang (Oct.) mit

a) *Theatr. Europ.* a. a. O. S. 890. *Londorpius suppl.* a. a. O. S. 33. Lünig R. Arch. Bd. IX. S. 861.

3000 Reitern und 1500 Fußgängern über Wanfried und Witzenhausen bis in die Gegend von Kaufungen und Hofgeismar vor, zog 1500 Mann unter dem General von Wahl an sich und belagerte das durch Hans von Ufflen tapfer vertheidigte Schloß Trendelnburg, wurde jedoch durch eine Truppenabsendung nach dem Rhein geschwächt, zog, auf Befehl des Kaisers, die unter dem Schutz der Generalstaaten sich in Ostfriesland verstärkenden Feinde zu vertreiben, nach der Weser und nöthigte Melandern, welcher zum Schutz der Westphälischen Quartiere und Cassels aufgebrochen war und sich bei Herford mit King vereinigt hatte, zum Rückzug in das Münsterische. Georg von Lüneburg sendete anfangs den Kaiserlichen einige Hülfe, trat nachher aber als Vermittler auf, brachte ($\frac{8}{18}$. Nov.) einen Vertrag zu Hameln zu Stande, kraft dessen Götz und Melander ihre Truppen in Winterquartiere führen sollten, bot Amalien sicher Geleit für sie, ihre Familie und die Leiche ihres Gemahls an und versprach seine Truppen nur dann zu dem Reichsheer stoßen zu lassen, wenn die Hessischen sich wieder mit den Schwedischen vereinigen würden. King, von seinem Hessischen Verbündeten verlassen, mußte sich nach Minden und Nienburg zurückziehen, und der in Lemgo belagerte Graf Johann Christian von Königsmark ($\frac{13}{23}$. Nov.) eine Capitulation abzuschließen, welcher zuwider die in kaiserliche Dienste zu treten verweigernde Schwedisch-Hessische Besatzung, ohne Götzens Vorwissen, auf dem Wege nach Minden überfallen und großentheils niedergemacht wurde. Götz nahm sein Winterlager zu Dortmund und vertheilte seine Truppen im Bergischen und Waldeckischen, während der Bayerische General-Wachtmeister von der Horst mit sechs Regimentern und dem Darmstädtischen Reitercorps Lützows die Gegend von Hersfeld, Bach, Treffurt, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen besetzte. Durch des Landgrafen Georg und anderer Vermittler Bemühungen kam (Dec.) ein Waffenstillstand, vorläufig auf drei Monate (bis $\frac{1}{11}$. Febr. 1638) zwischen den kaiserlichen Feldherrn einerseits, Niederhessen und allen unter Melanders Befehl stehenden Truppen andererseits, mit Ausschluß der Schweden und Franzosen, zu Stande, welcher zwar zu Cassel mit Trompeten und Pauken verkündigt und mehrmals verlängert, jedoch in Lippstadt entweder nicht gehörig bekannt

Digitized by Google

gemacht, oder von der daſigen Schwediſchen und Heſſiſchen Beſatzung, unter dem Heſſiſchen Befehlshaber St. André, ſo wenig beachtet wurde, daß 400 Reiter, einen aufgefangenen Tagsbefehl benutzend, für Kaiſerliche gehalten, in Soeſt eindrangen, 600 Zug- und mehrere Reitpferde, darunter die des General Wahl, erbeuteten und vier Stück Geſchütz vernagelten, bald darauf (¾. Jan. 1638) Geſecke erſtürmt und geplündert, Paderborn (21. April / 1. Mai) überfallen und mehrere Gefangene, darunter der Kanzler, einige Domherrn und Jeſuiten, alles Geſchütz und ein großer Vorrath von Lebensmitteln hinweggeführt wurden. Melander, deſſen Treue den Schweden und Franzoſen wegen ſeines häufigen Briefwechſels mit Götz immer verdächtiger wurde, befahl (⅓. Jun.) den Abzug der in Paderborn gelegten Beſatzung und gab die Stadt dem Kurfürſten von Köln zurück.

Die abgebrochenen Unterhandlungen zu Marburg wurden durch eine Zuſammenkunft Darmſtädtiſcher und Caſſeliſcher Bevollmächtigten und eines Abgeordneten der Landgräfin Juliane (¼. Jan. 1638) wieder angeknüpft, ſtießen zwar auf große Schwierigkeiten, beſonders wegen des von Georg geforderten, von Juliane verweigerten Verzichts der Rotenburgiſchen Linie auf alle Anſprüche an die Marburgiſche Erbſchaft, führten aber dennoch (23. Jan. / 2. Febr.) zu dem Abſchluß eines doppelten **Vergleichs der beiden Heſſiſchen Häuſer in öffentlichen und Privatſachen** (in publicis et privatis o)). Unter Bedingung der Annahme des Prager Friedens, Entſagung auf alle Bündniſſe mit den Feinden des Kaiſers und des Reichs, der Zurückgabe aller ſeit der Ankunft des Schwedenkönigs in Beſitz genommenen Länder

o) Abgedruckt zu Marburg 1638 4. *Theatrum Europ.* a a. O. S. 901. *Londorpius suppl.* a a. O. S 78. Lünig Bd. IX. S. 867. *Dumont* T. VI. P. I. p. 151. Von Darmſtädtiſcher Seite unterzeichneten: A. Wolff v. Todenwarth Statthalter, Wolff Adph. v. Carben Präſident zu Marburg, Heinr. v Langen Kammerpräſ., Ulr. Eberh. v Buſeck Hauptm. und Amtm. zu Gießen, Dr. Phil Lnd. Fabricius Vicekanzler, Dr. Juſt. Sinold gen Schütz Profeſſor, Dr Nik Vigelius Kammermeiſter und Joh. Jak Gambs Rath: von Caſſeliſcher Seite: Franz Elger v Dalwigk, Phil. v Scheffen, Chriſt. v Malsburg. Dr. Joh. Antrecht, Joh Lor. Stückrad (für Juliane) und Chph Ungefug.

Digitized by Google

und Leute, befestigten und unbefestigten Ortschaften, Güter und Renten binnen drei, längstens vier Wochen, Niederschlagung aller rückständigen Contributionen, Befreiung aller Gefangenen und Entlassung der nicht zu der Besetzung der Festungen nöthigen Truppen, wurde der Casselschen Linie, vorbehaltlich der kaiserlichen Ratification, zugesichert: der Besitz aller ihrer im Jahre 1630 inne gehabten Lande und Leute, mit Einschluß des Stiftes Hersfeld, volle Amnestie, Niederschlagung aller Entschädigungs-Forderungen, freie Uebung der jetzt üblichen Religion (welche weder unter den Worten „der ungeänderten Augsburgischen Confession" im Prager Friedensschlusse, noch unter anderem Schein ausgeschlossen sein soll, gleich wie in Kurbrandenburg und Anhalt), Zurücknahme der kaiserlichen Patente und Anerkennung der Regentschaftsordnung, jedoch mit Zuziehung des Landgrafen Georg in hohen und wichtigen Reichs- und Hausangelegenheiten. Der Vergleich in Privatsachen hatte zum Hauptzweck die neue Bekräftigung und Beschwörung des Hauptaccords (s. §. 40. S. 175.), mit drei für Cassel ungünstigen Abänderungen, betreffend das Revisionsgericht, das Amt Schmalkalden und das Universitätsprivilegium (worüber Nebenverträge errichtet wurden), und Gewährleistung des Verzichts aller Nachkommen aus Morizens zweiter Ehe auf die Marburgische Erbschaft. Die Bestätigung des Kaisers auszuwirken übernahm Georg. Amalien zu der Annahme zu bestimmen und deren verbindliche Erklärung, so wie die des Landgrafen Hermann, der Mitregenten, Melanders, der Landräthe und der Landstände beizubringen, machten sich die Casselschen Bevollmächtigten durch einen besonderen Nebenabschied anheischig. Vier landständische Abgeordnete (der Professor Johann Crocius, die Ritter Jost von Trott und Reinhard von Boyneburg und der Bürgermeister Heinrich Wagehals zu Homberg) überbrachten die Vergleiche der auch durch Georg von Lüneburg zur Annahme derselben ermahnten Landgräfin nach Gröningen, Amalie aber antwortete (½. März) dem Herzog und den Landständen, bei dem sehnlichsten Wunsche nach Frieden, gestatteten ihr Pflicht und Gewissen nicht die, theils unbilligen, theils unausführbaren Verträge anzunehmen, und setzte ihre, theils auf nicht genügender unzweideutiger Versicherung der reformirten Religion und mangelnder

Bürgschaft gegen Ersatz-Forderungen anderer Staaten, theils auf die Nachtheile des der jüngeren Linie eingeräumten Uebergewichts über die ältere und die Unausführbarkeit einer ewigen Gewährleistung gegen die Rotenburgischen Ansprüche gestützten Gründe auseinander, erklärte sich jedoch bereit, mit Hülfe der erst noch zu ernennenden Mitregenten, ohne deren Zustimmung sie nicht ratificiren dürfe, Darmstadt andere Vorschläge zu machen und, wenn dieselben verworfen werden sollten, sich an den Kaiser selbst zu wenden *a*). Auch Juliane verwarf das Ansinnen, ihre Söhne zur Annahme des Hauptaccords zu bewegen.

Der Kurfürst Ferdinand von Köln hoffte durch einen anderen Vermittler seine Lande schneller von der Hessischen Einlagerung zu befreien und bewog den, durch den Sieg Bernhards von Weimar über Johann von Werth bei Rheinfelden ($\frac{21.\ \text{Febr.}}{3.\ \text{März}}$), die dadurch nöthig gewordene Abberufung Götzens an den Oberrhein und das ($\frac{24.\ \text{Febr.}}{6.\ \text{März}}$) erneuerte Bündniß zwischen Frankreich und Schweden *b*), zum Nachgeben bereitwilliger gemachten Kaiser, dem Kurfürsten Anselm Casimir von Mainz Vollmacht zu Unterhandlungen mit der Landgräfin zu ertheilen. Neue Unterhandlungen, zu denen Amalie ihren Schwager Albrecht Otto von Solms-Laubach und ihre Räthe Sirtinus und Scheffer (und Hans Wilhelm Horn, als Protocollführer) beauftragte, wurden ($\frac{1}{11}$. April) zu Mainz eröffnet und hatten zunächst den Entwurf eines durch Georg von Lüneburg vermittelten, für die Casselsche Linie günstigeren eventuellen Hausvertrags ($\frac{30.\ \text{Mai}}{9.\ \text{Jun}}$) zur Folge, welchen Amalie ($\frac{1}{11}$. Jun.) unbedingt, Georg ($\frac{22.\ \text{Jun.}}{2.\ \text{Jul.}}$) nur mit einem die Rotenburgischen Ansprüche betreffenden Vorbehalt ratificirte. Der Aussöhnung mit dem Kaiser aber stand vor-

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 511. — *b*) Lateinisch in *Londorp* acta publ. Thl. IV. S. 689. Französisch bei *Dumont* l. l. p. 161. Ferdinand wird darin nur Sohn des Kaisers genannt. Beide Kronen verbinden sich zum Angriff auf die Oestreichischen Erblande, Frankreich von Oberdeutschland, Schweden von Sachsen aus, und versprechen einander die Unterhandlungen in Köln und Hamburg nur in gemeinschaftlichem Einverständniß zu führen und zu schließen und ihren Verbündeten sicher Geleit dazu, oder doch mindestens freien Schriftenwechsel auszuwirken.

Digitized by Google

nehmlich die von der Landgräfin geforderte Versicherung der reformirten Religion für alle derselben zugethane Stände des Reichs entgegen, worauf Amalie fest beharrte, obgleich die zur Berathung über den Vertrag, die Bestellung des Regentschaftsraths und Besetzung der erledigten Statthalterschaft (nach welcher Melander strebte) zu Cassel (Aug. bis Dec.) versammelten Landstände ($\frac{1}{12}$. Dec.) sich mit der Formel „bei der freien und offenen Religionsübung belassen zu werden" begnügen zu wollen erklärten. Die Unterhandlungen wurden über ein Jahr lang fortgesetzt, während derselben der Waffenstillstand, sehr zur Vortheil des sich dadurch und durch zwei reiche Erndten einigermaßen erholenden Landes, von Frist zu Frist verlängert, und die Leiche des verstorbenen Landgrafen ($\frac{8}{18}$. Febr. 1639) durch Melander nach Cassel gebracht. Als aber in den zu Mainz ($\frac{13}{23}$. Jul. 1639) abgeschlossenen und von dem Kaiser ($\frac{1}{11}$. Sept.) ratificirten Verträge a), zwar alle anderen Forderungen zugestanden, jedoch im sechsten Artikel die Worte „oder auch andere derselben Religion zugethane Kurfürsten und Stände des heil. Röm. Reichs" ausgelassen waren, verwarf die jetzt der Unterstützung der auswärtigen Mächte versicherte Landgräfin denselben.

Auch während dieser Unterhandlungen mit dem Kaiser hatte Amalie die Verbindungen mit den Auswärtigen keineswegs abgebrochen, vielmehr sich Rath und Beistand von ihrem Oheim in den Niederlanden erbeten, den von ihrem Gemahl nach Stockholm gesendeten Günderode beauftragt die Bedingungen zu eröffnen, unter denen sie dem Bündnisse getreu zu bleiben bereit sei, fortwährend Botschaften aus dem Schwedischen Cabinet und von dem Bevollmächtigten Johann Adler Salvius zu Hamburg erhalten und erwiedert, mit dem im Elsaß schnelle Fortschritte machenden, Breisach ($\frac{3}{13}$. Dec. 1638) eroberenden, jedoch mitten im Laufe seiner Siege ($\frac{8}{18}$. Jul. 1639) an einem Fieber (oder an Gift?) sterbenden Bernhard von Weimar Unterhandlungen angeknüpft und insbesondere die Freundschaft Frankreichs zu erhalten gesucht. Zwar leistete sie während des Waffenstillstandes weder den Schweden in Westphalen Hülfe, noch unterstützte sie den mit Englischem Gelde

a) *Dumont* l. l. p 176.

Digitized by Google

die Herrschaft Meppen in der Nähe von Ostfriesland kaufenden und daselbst Truppen anwerbenden Kurpfälzischen Erben Karl Ludwig, dessen ganze Unternehmung, nach dem Verlust von Meppen ($\frac{1}{11}$. Mai 1638), der Vereinigung mit den Schweden unter King unerachtet, durch Hatzfelds Sieg bei Vlotho ($\frac{1}{7}$. Oct.) vereitelt wurde. Als aber Baner, verstärkt (Ende Jun.) durch 14000 Mann neu gelandeter Truppen, den kaiserlichen Feldmarschall Gallas aus Pommern und Mekleuburg zu weichen zwang, bei Lauenburg (Jan. 1639) über die Elbe setzte, in Meissen einbrach, bei Chemnitz ($\frac{1}{11}$. April) siegte, die Kaiserlichen bis nach Böhmen verfolgte, Prag bedrohte und erst gegen Ende des Winters (Febr. u. März 1640) durch den an Gallas Stelle den Oberbefehl erhaltenden Erzherzog Leopold Wilhelm zum Rückzug bis nach Thüringen genöthigt wurde, Hatzfeld, um dem Hauptheer zu Hülfe zu kommen, den größten Theil der kaiserlichen Truppen (Mai 1639) nach Franken und von da nach Böhmen abführte, und Schweden unter Königsmark (Jun.) an der Weser und Werra hinauf nach dem Eichsfelde und dem Schmalkaldischen vorrückten, da war auch die (um Anf. 1639) aus Gröningen nach Dorsten gekommene Landgräfin auf Ergänzung und Vermehrung ihrer allmälig bis auf 14420 Fußgänger und 4220 Reiter und Dragoner gebrachten Truppen, die stärkere Befestigung der Westphälischen Plätze, besonders Dorstens und Lippstadts (wohin sie $\frac{1}{18}$. Oct. ihren einstweiligen Aufenthalt verlegte[a]), und auf Erweiterung ihrer Quartiere bedacht. Während Melander, unthätig und im besten Vernehmen mit den Kaiserlichen, die unter seinen Befehlen stehenden 6000 Mann von Hamm bis nach Hattingen hin vertheilte und in das Bad nach Hofgeismar (wo eben, um Ostern, eine neue Quelle, neben der älteren, entdeckt worden war) reiste, nahm der Pfalzgraf von Neuburg Hessische Besatzungen in das Herzogthum Berg auf, führte Geiso 1600 Mann in das Waldeckische, erzwang ($\frac{1}{14}$. Mai) den Einlaß in Mengringhausen und bewog

[a] Von Lippstadt aus befahl Amalie $\frac{1}{11}$. Febr. einige zu Cassel gedruckte praejudicirliche scripta zu verbieten und zu confisciren und ohne vorhergehende Censur Nichts in Druck kommen zu lassen. Cassel. Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 79.

Digitized by Google

die Städte der Grafschaft eine Schutzwache von 150 Mann aufzunehmen. Auf ähnliche Art besetzte derselbe, unter dem Vorwande der Neutralität und des Schutzes gegen Dritte, mehrere Städte im Paderbörnischen, Naumburg, Fritzlar, Wetzlar, Brückenau, Hamelburg und, nach dem Abzug der Schweden, auch Schmalkalden (Oct. 1639 bis Mai 1640), forderte geringe Verpflegungsgelder und hielt strenge Mannszucht. In Warburg lagerten sich Hessische Krieger, welche in einem Streit mit der Besatzung die Mauern erstiegen hatten, ein, ohne die Kaiserlichen zu verdrängen. Als Hatzfeld auf seinem Zuge nach Franken Hofgeismar beschädigte und Schutzwachen in Fuldaischen Ortschaften feindlich behandelte, befahl die Landgräfin, dies ungeahndet zu lassen und verschaffte dagegen ($\frac{25.\ \text{Sept.}}{5.\ \text{Oct.}}$ 1639) der von Vehlen in Bielefeld belagerten Schwedischen Besatzung eine ehrenvolle Capitulation. Nur in der Wetterau kam es mit daselbst eingelagerten Bayern zu einigem Streit, bis Geiso nach dem Herzogthum Westphalen abzog. Noch verzögerte Amalie den Abschluß eines förmlichen Bündnisses mit den Auswärtigen, so daß sogar der Französische Botschafter d'Avaux zu Hamburg ($\frac{7}{17}$. April) den Auftrag erhielt, ohne Theilnahme Hessens, falls dessen Aussöhnung mit dem Kaiser zu Stande komme, ein Französisch-Schwedisches Heer in Westphalen, unter Rantzows Befehlen, zu bilden. Erst als durch den Tod Bernhards von Weimar [dessen Heer und im Elsaß gemachte Eroberungen Frankreich durch einen listigen Vertrag *a*) ($\frac{30.\ \text{Sept.}}{9.\ \text{Oct.}}$) für sich zu gewinnen wußte] der Plan der Aufstellung einer dritten neutralen Macht gänzlich vereitelt war, Salvius dem an ihn abgesendeten Johann Bultejus Zusagen wegen der Schweden gestellten Bedingungen machte und der Französische Gesandte bei den Generalstaaten, Raoul d'Amontot, zu der Landgräfin reiste, wurde, unter Mitwirkung des Residenten am Hessischen Hofe, de la Boderie, ($\frac{1}{11}$. Aug.) der Vertrag zu Dorsten *b*) abgeschlossen, durch welchen Hessen-Cassel sich verpflichtete, gegen ein jährliches, von Frankreich zu zahlendes, Hülfsgeld von 200000 Thalern und Fortgenuß des Wilhelm V.

a) *Dumont* I. I. p. 185. — *b*) Deutsch bei *Londorp* a. a. O. S. 707. Französisch bei Lünig a. a. O. S. 881. u. bei *Dumont* I. I. p. 178.

Digitized by Google

bewilligten Gehalts (s. §. 44. S. 362.), 7000 Mann zu Fuß und 3000 zu Pferd zur Fortsetzung des Kriegs gegen den gemeinschaftlichen Feind zu unterhalten, in allen Stücken in Uebereinstimmung mit Frankreich und Schweden und deren Verbündeten zu handeln, und keinen Waffenstillstand, länger als auf einen Monat, einseitig zu schließen; jedoch behielt sich Amalie in einem geheimen Artikel vor, an diesen Vertrag nicht eher gebunden zu sein, bis sie mit Schweden durch ihre dazu bevollmächtigten Unterhändler eine Uebereinkunft wegen der Bedingungen der Erneuerung des Bündnisses getroffen haben werde, und hob diesen Vorbehalt erst ($\frac{14}{24}$. März 1640) durch einen weiteren Vertrag zu St. Germain *a*) auf. Die Stände des Niedersächsischen Kreises suchten eine neutrale Stellung zu behaupten, und die durch die fortdauernde Besetzung von Wolfenbüttel, die Ueberweisung des Stiftes Hildesheim ($\frac{14}{24}$. Aug. 1639) an den Kurfürsten von Köln und andere Maaßregeln des Kaisers beleidigten Braunschweigischen Herzoge Friedrich und Georg von Lüneburg und August von Wolfenbüttel schlossen (auf der Grundlage eines früheren Vertrags zu Hildesheim, $\frac{3}{13}$. April 1639) ein Schutzbündniß mit Hessen $\frac{30. \text{ Oct.}}{9. \text{ Nov.}}$ zu Münden an der Werra *b*) zur Erhaltung des Reichs und seiner Grundgesetze, der Sicherheit der Hoheiten, Prärogativen und Regalien der beiden contrahirenden Häuser und der Erlangung einer allgemeinen Amnestie und einer billigen Entschädigung für die Krone Schweden, verabredeten die Stärke des gemeinschaftlichen Heeres (5000 Braunschweiger und 4000 Hessen), den Oberbefehl und die Versorgung mit Schießbedarf und Lebensmitteln und kamen überein, daß wenn die Landgräfin zuerst den Stillstand aufhebe, Braunschweig nicht verbunden sein solle ihr Hülfe zu leisten, dagegen wenn der Bruch von der gegentheiligen Seite erfolgen und die Westphälischen Quartiere, oder die Casselschen Lande angegriffen werden sollten, der Vertrag in Wirksamkeit trete.

Vergebens ermahnten nach solchen Vorgängen die zu einem

---

a) Lünig a. a. O. S. 886. — *b*) *Londorp* a. a. O. S. 709. *Dumont* l. l. p. 187.

($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Jan. 1640) eröffneten Kurtage in Nürnberg [a]) versammelten Kurfürsten Amalien ($\frac{1}{1}\frac{4}{4}$. Febr.) zur Annahme des angeblich von dem Kaiser „ohne Veränderung einiges Wortes" ratificirten Mainzer Vergleichs, warnten sie vor einer dem Deutschen Vaterlande so nachtheiligen Verbindung mit auswärtigen Mächten und ersuchten sie Abgeordnete mit gehöriger Vollmacht zu ihrer Versammlung zu senden. Die Landgräfin antwortete ($\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. März), sie könne den allerdings in dem Religionspunct abgeänderten Vertrag um so weniger annehmen, da man bei der Eröffnung desselben, den früheren Verabredungen zuwider, die Vereinigung ihrer Truppen mit dem Reichsheer gefordert habe, zweifle ob durch einen solchen Particularfrieden die Quelle des über ganz Deutschland ergossenen Blutstroms verstopft werde, halte dafür daß nur durch allgemeine Waffenruhe, Wiedereinsetzung aller Stände in ihre Rechte und Herstellung der Grundsatzungen des Reichs auf einer allgemeinen Versammlung der Stände das Mißtrauen aufgehoben, den fremden Mächten der Vorwand zum Krieg benommen und das Reich unzersplittert erhalten werden könne, und erbitte sich für ihre zum Kurtage zu sendenden Abgeordneten sicher Geleit. Auch die Herzoge von Braunschweig hielten dafür, nur ein Reichstag könne den Frieden herstellen, und selbst die Kurfürsten sahen kein ander Mittel, als den Kaiser um die Anberaumung eines solchen zu bitten. Ferdinand willigte ein und erließ ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Mai) die Berufungsschreiben an die ihm getreuen Stände (auf $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Jul.) nach Regensburg.

Amalie kehrte (Anf. März) nach Cassel zurück, veranstaltete ihrem Gemahl und ihren beiden zuletzt verstorbenen Kindern ($\frac{23.\ \text{April}}{3.\ \text{Mai}}$) ein feierliches Leichenbegängniß und versammelte die Landstände zu Cassel, um mit denselben über die Vollziehung der letztwilligen Verfügungen ihres Gemahls wegen der Regentschaft zu tagen. Die Ritterschaft verlangte, daß ihre durch die Einigung mit der Landgräfin Anna im J. 1514 [b]) hergebrachte Prärogative bei der Bestellung der Mitregenten und Landräthe beachtet, auch dadurch die gemeinen Convocations- und Landtage

---

a) *Theatrum Europ.* Thl. IV. S 263 bis 286. *Londorp* a. a. O. S. 785 bis 817. — *b*) S §. 28. in Bd. I. S. 264.

Digitized by Google

in Land und Leute und das gemeine Beste betreffenden Sachen nicht aufgehoben werden möchten, begnügte sich aber, da man in den Archiven und Registraturen Nichts davon, vielmehr das Gegentheil gefunden haben wollte, mit einem Vorbehalt ihrer Rechte für künftige Fälle, wogegen die Landgräfin die Gerechtsame des fürstlichen Hauses verwahrte. Da man keine Mittel zur Bestreitung der Besoldungen für die nach dem Testament zu bestellenden Personen auffinden konnte, erbot sich die Landgräfin, nach achttägigen Berathungen, in dem Abschied ($\frac{1}{11}$. Mai), „daß sie die Regierung mit solchen qualificirten Personen, so viel deren den Fürstlichen Einkünften nach besoldet werden können, bestellen wollte, daß einem jeden Recht und Gerechtigkeit wiederfahren, und sich darüber Niemand mit fügen zu beschwehren ursach haben möge, so haben Sie Sambtl. von Praelaten Ritter und Landschaft solches zu Dank unterthänig angenommen, und seind damit bey diesen puncten also zufrieden gewesen" *a*). Eben so konnten Ritterschaft und Städte sich über eine gleichmäßigere Vertheilung und Erhebung der als monatliche Contribution eingeführten Kriegssteuer nicht vereinigen, überließen deßhalb der Landgräfin die Milderung derselben, die Erleichterung oder Befreiung durch Brand beschädigter Orte und Ersparungen in den Kosten der Erhebung. Auch die Rechnungsablage über alle seit Anfang des Kriegs eingenommenen Gelder und Naturalien unterblieb wegen Uneinigkeit der Stände über die Wahl der Visitatoren und den Kostenpunct. Zur allmäligen Tilgung der Schulden des fürstlichen Hauses auf die Trankſteuer hingewiesen, erklärte die Landgräfin alle möglichen Ersparnisse aus ihrem Einkommen, nach Abzug der Kosten für ihren und ihrer Familie Unterhalt und die Landesverwaltung, verwenden zu wollen. Die Zinsen erborgter Capitalien wurden, nach Verwerfung anderer Vorschläge, einstweilen auf fünf vom Hundert herabgesetzt und darüber ($\frac{31.\ \text{Mai}}{10.\ \text{Jun.}}$) eine fürstliche Verordnung *b*) erlassen. Zur Erhaltung der wegen Verarmung oder

a) Auszug aus dem Landtagsabschiede in v. Berg Teutsches Staatsmagazin Bd. I. S. 118. Vergl. Pfeiffer Gesch. d. landst. Verf. S. 125. v. Rommel Bd. VIII. S. 563. — *b*) Casselsche Samml. d. L. O. Thl. II. S. 81. Eine Verordnung Wilhelms V. v. 4. Jul. 1637 (das. S. 72) gestattete noch sechsprocentige Fruchtzinsen.

Digitized by Google

Auswanderung der Zinsleute zum Theil wüstliegenden Zins- und Dienstgüter, wurden die Gutsherrn verpflichtet einen billigen Nachlaß, besonders aus den Jahren 1636 und 1637, zu gewähren, und beschloß man solche Güter, welche nach gerichtlicher Aufforderung Niemand in Anspruch nehme, anderen Eingeborenen gegen Entrichtung der Zinsen und Leistung der Dienste zu überlassen. Viele besondere Beschwerden der Ritterschaft und der Städte fanden nur theilweise Erledigung

Die erneuerten Kriegsbewegungen trafen zuerst das Hessen-Darmstädtische Gebiet. Königsmark schrieb bei dem Durchzuge durch das Schmalkaldische (s. S. 410.) Brandschatzungen und Lieferungen aus und so derte die noch rückständige vor drei Jahren von Leslv auferlegte Contribution (s. §. 45. S. 389.) ein, begnügte sich jedoch mit einer von den (½. Aug. 1639) zu Gieisen versammelten Landständen ausgestellten Bürgschaft über 60000 Thaler, wogegen er (½. Dec) Verschonung der Hauptorte des Oberfürstenthums und einen Schutzbrief für die Universität Marburg versprach. Das unter die Befehle des Prinzen d'Orleans Duc de Longueville gestellte Weimarische Heer setzte (Ende Dec.) bei Bacherach, Boppard und Kaub über den Rhein und nahm Winterquartiere an der Lahn, in der Wetterau und einigen Oberhessischen Städten. Georg schickte Abgeordnete in das Hauptquartier nach Wetter zu dem kränkelnden Longueville, bat seinen Lüneburgischen Schwager und Amalien um Vermittelung und erlangte unter Geisos Mitwirkung einen Vertrag zu Marburg a) (½. Jan. 1640), wornach alle Feindseligkeiten eingestellt, keine Contribution erhoben, die zu dem landgräflichen Hofstaat ausgesetzten Städte und Aemter, namentlich Marburg, Kirchhain, Giessen, Staufenberg und Königsberg, alle fürstlichen und adelichen Häuser und die Güter des Landgrafen, der Universität und des Adels gänzlich befreit, gute Zucht gehalten, der Landmann bei Haus und Hof gelassen und nur zur Beköstigung der Truppen und den nöthigen Fuhrdiensten angehalten werden sollte und bald möglichster Abzug versprochen wurde. Der Universität Marburg ertheilte Longueville (zu Wetter ⅞. März) einen besonderen

a) *Theatrum Europ.* Thl. IV. S 203. *Londorp supp.l* Thl. IV. S 175.

Digitized by Google

Schutzbrief. Amalie erwirkte auch durch Adolph von Mai, ihren Bevollmächtigten bei dem Französischen Befehlshaber, die Befreiung der Grafschaften Hanau [wo Philipp Morizens († 1638) Witwe, Sibylle Christine von Anhalt-Dessau, die Regentschaft für ihren unmündigen Sohn Philipp Ludwig III. führte] und Nassau-Saarbrück, den Schutz des Westphälischen Witthums der Gräfin Anna von Bentheim-Tekkenburg und sicher Geleit für die Kaufleute aus Bremen und Hamburg zu der Frankfurter Messe. Von der anderen Seite näherte sich der aus Böhmen bis nach Erfurt zurückgedrängte Baner der Hessischen Gränze und ersuchte Amalien, die Directoren des Weimarischen Heeres (Graf Wilhelm Otto von Nassau-Siegen, Johann Bernhard Ehm und Reinhold von Rosen) und die Herzoge von Braunschweig um Hülfe gegen das bis zur Saale vorgedrungene, um mehr als das doppelte überlegene, kaiserliche Heer unter dem Erzherzog Leopold Wilhelm und Piccolomini, welchem die Bayern aus Franken zugezogen. Die Landgräfin schloß ($\frac{11}{21}$. Febr. 1640) mit dem von Longueville an sie abgesendeten de Choisy ein Schutzbündniß zu Lippstadt *a*) auf drei Monate; durch welches sie sich verpflichtete, für den Fall eines Angriffs, 3000 Fußgänger und 2000 Reiter, mit dem erforderlichen Geschütz, zu stellen und nöthigenfalls ihre Westphälischen Quartiere zu öffnen, wogegen ihr Longueville 50000 Thaler auf das von Frankreich bewilligte Hülfsgeld (s. S 411.) binnen acht Tagen in Amsterdam vorausbezahlen zu lassen versprach. Auf Baners dringendere Aufforderung begab sich der Französische Befehlshaber selbst nach Cassel, wo ($\frac{1}{11}$. April) der Aufbruch binnen zehn Tagen, der Hessen nach Mühlhausen, der Weimaraner nach Eisenach, beschlossen wurde. Die im Paderbörnischen stehenden Hessischen zwei Reiterschwadronen und vier Fähnlein Dragoner zogen ($\frac{21.\ \text{April}}{1.\ \text{Mai}}$) voran, Melander folgte mit 2500 Reitern und 2000 Fußgängern von Recklingshausen über Lippstadt und Cassel nach, etwa 10000 Weimaraner nahmen ihren Weg über Kirchhain, Alsfeld, Grebenau und Gerstungen, und der General-Lieutenant Hans Kaspar von Klizing führte 3000 Braunschweiger zu

a) Lünig a. a. O. S. 888. *Dumont* l. 1 p. 190.

Fuß und 1500 zu Roß nach Mühlhausen, obgleich die Braunschweigischen Herzoge noch Briefe mit dem Erzherzog a) wechselten und zugleich mit Baner unterhandelten, selbst die dabei als Vermittlerin auftretende Landgräfin noch nicht fest abgeschlossen hatte und August von Wolfenbüttel durch den Herzog Wilhelm von Weimar einen Separatfrieden mit dem Kaiser zu erlangen hoffte b). Nach ($\frac{6}{16}$. Mai) bewerkstelligter Vereinigung mit den Schweden bei Erfurt, stellte sich das verbündete Heer zwischen Rudolstadt und Kranichsfeld auf und suchte die bei Saalfeld zwischen Bergen und Schluchten wohl verschanzten Kaiserlichen durch Scharmützel und Beschießen ihres Lagers zu einer Schlacht herauszufordern, wobei den von den Kaiserlichen als verlaufene Partheigänger behandelten Braunschweigern und Hessen erst ein Briefwechsel Baners und Klizings mit Piccolomini c) ($\frac{31.\ \text{Mai}}{10.\ \text{Jun.}}$ bis $\frac{3}{13}$. Jun.) Behandlung nach Kriegsrecht verschaffte. Unter Streit der Führer über den Kriegsplan und Baners achttägiger Abwesenheit zur Bestattung seiner in Erfurt gestorbenen Gemahlin, entgieng die günstige Gelegenheit den Kaiserlichen durch Besetzung der Thüringischen Pässe die Lebensmittel und die Verbindung mit den Bayern abzuschneiden, und als das verbündete Heer über Schmalkalden und Meiningen nach Franken aufbrach und sich ($\frac{4}{14}$. Jun.) bei Melrichstadt lagerte, war ihm Piccolomini bereits über Königshofen nach Neustadt an der Saale ($\frac{7}{17}$. Jun.) zuvorgekommen und sendete seinen Vortrab ($\frac{22.\ \text{Jun.}}{2.\ \text{Jul.}}$) über Fladungen in das Fuldaische und bis nach Bach, während Geleen und Hannibal Gonzaga sich Oberhessen näherten, Hatzfeld vom Niederrhein herbeizog, Wahl bis nach Stadtberg vorrückte und von da aus ($\frac{2}{12}$. und $\frac{4}{14}$. Mai) Briefe mit Amalien wegen der Rückgabe der während des Waffenstillstands erweiterten Westphälischen Quartiere d) wechselte. Amalie und Georg forderten Zurücksendung eines Theils ihrer Truppen, um eine Reserve von 12000 Mann, wozu sie sich

---

a) *Londorp* Thl. IV. S. 329 bis 331. — b) Vergl. v. der Decken Herz. Georg v. Braunschweig und Lüneburg Thl. IV. S. 1 u. ff. und Beil. Nr. 287 bis 367. S. 197 ff. — c) *Theatrum Europ.* Thl. IV. S. 244. *Londorp* a. a. O. S. 832. — d) *Londorp* a. a. O. S. 820.

durch einen Vertrag zu Göttingen a) (½. Jul.) vereinigten, zum Schutz ihrer Lande aufzustellen; Baner dagegen klagte über Desertion und unvollständige Formation der ihm zugesendeten Regimenter, verlangte neue Mannschaft, Waffen und Lebensmittel b), führte das Heer über Eisenach und Kreuzburg nach Niederhessen, nahm sein Hauptlager (½. Jul.) in Eschwege, zog (25. Jul. / 4. Aug.) über Witzenhausen an der Werra hinab und begehrte die Einräumung der Stadt Münden zum Uebergang über die Weser. Weder die Entfernung des über die Verbindung mit den auswärtigen Mächten unzufriedenen und denselben verdächtigen Melander, welchem Amalie die von ihm trotzig und, wie es heißt, mit bittern Vorwürfen gegen sie und ihre Räthe, begehrte Entlassung ungern ertheilte, und die Ernennung des Grafen Kaspar von Eberstein (Herrn zu Neugarten und Maßow in Pommern) zum Oberbefehlshaber der Hessischen Truppen, noch der Besuch Baners zu Cassel (30. Jul. / 9 Aug.) und bei dem Herzog Georg zu Göttingen (½. Aug.) glichen alle Streitigkeiten aus; doch stießen wieder Hessische und Braunschweigische Truppen in größerer Zahl zu Baner und lagerten sich (½. Aug.) mit demselben zwischen Wolfhagen und Merrhausen dem Erzherzog gegenüber, welcher mit Piccolomini, Mercy und Caretto, über Bach, Friedewald (welcher Flecken niedergebrannt und das Schloß erstiegen wurde), Hersfeld und Homberg, bis zur Edder vorgedrungen war, sich daselbst verschanzt und (½. Aug.) Fritzlar besetzt hatte und seine Reiterei in die Aemter Homberg, Melsungen und Rotenburg streifen ließ. Es kam, da die Kaiserlichen eine Hauptschlacht vermieden, nur zu blutigen Scharmützeln, in denen die Hessen sich mehrmals durch Tapferkeit und Wachsamkeit auszeichneten. Baner verlegte (½. Aug.) das Hauptlager nach Wildungen, hoffte die Feinde durch Mangel an Lebensmitteln zum Abzug zu zwingen, verlobte sich zu Arolsen mit Johanna von Baden-Durlach, einer Verwandtin der Grafen von Waldeck, und antwortete der über die Belästigung

a) v. der Decken a. a. O. Beil. 316. S. 244. — b) Auszüge aus dem Briefwechsel Amaliens mit Baner und Longueville, bei v. Rommel Bd. VIII. S. 585 u. 586. Anmerkk.

Digitized by Google

ihres Landes klagenden Amalie ($\frac{28.\ \text{Aug.}}{7.\ \text{Sept.}}$), er müsse leider noch länger in Wildungen verharren, als es ihrem Lande und dem Heere ersprießlich sei. Der an einem Fieber erkrankte Longueville begab sich ($1\frac{3}{4}$. Sept.) zur Herstellung seiner Gesundheit nach Cassel, übertrug dem Grafen Jean Baptiste de Guebriant den Oberbefehl über die Franzosen und Weimaraner und kehrte (Dec.) nach Frankreich zurück. Die Kaiserlichen, verstärkt ($4\frac{5}{8}$. Sept.) durch Geleen und Gonzaga und ($1\frac{1}{4}$. Sept.) durch Hatzfeld und Wahl, brachen ($4\frac{5}{8}$. Sept.) aus ihrem Lager auf, zogen an Wildungen vorbei, über Wolfhagen und Warburg, vor Hörter, zwangen den die Stadt vertheidigenden Obristen Brauns, nach fünf abgeschlagenen Stürmen, ($\frac{21.\ \text{Sept.}}{1.\ \text{Oct.}}$) zu einer nachher nur den Officieren gehaltenen Capitulation und fiengen an bei dem Schlosse Fürstenberg Brücken zum Uebergang über die Weser zu schlagen. Baner, mit der ihm eben angetrauten Gemahlin in das Lager zurückgekehrt, gab noch in derselben Nacht ($4\frac{5}{8}$. Sept.) das Zeichen zum Aufbruch, sendete Klizing voraus, zog mit Guebriant und Eberstein, über Cassel und Münden, an dem rechten Weserufer hinab, schlug eine schon übergesetzte feindliche Abtheilung bei Holzminden, besetzte Fürstenberg, Bevern, Oldendorf und andere haltbare Plätze und verhinderte den Einbruch in das Braunschweigische. Die Kaiserlichen räumten die Ufer der Weser. Nur Wahl blieb im Paderbörnischen und Münsterischen zurück. Hatzfeld vereinigte sich mit Lamboi am Niederrhein. Der Erzherzog und Piccolomini zogen, über Büren, Brilon, Frankenberg, Kirchhain und Marburg, nach Oberhessen und der Wetterau. Hier hatte Longueville Besatzungen in Oberursel, Friedberg und Braunfels, unter Volmar von Rosen (dem Tollen) und Kohlhaas, zurückgelassen. Der kaiserliche Oberst Wolf erstieg (um $4\frac{5}{8}$. Jul.) Oberursel und nahm die dasige Besatzung gefangen, wofür zwar Rosen sich durch die Einäscherung des Dorfes Bommersheim ($\frac{27.\ \text{Jul.}}{6.\ \text{Aug.}}$) rächte, jedoch von dem ($1\frac{5}{8}$. Aug.) Bingen wieder eroberenden Geleen und Kurmainzischen Truppen hart bedrängt wurde. Sein Vetter, der Obrist Reinhold von Rosen, kam ihm mit einer Abtheilung der Weimaraner aus dem Lager von Wildungen zu Hülfe, schlug den kaiserlichen General-Wachtmeister Grafen von Galla

Digitized by Google

vor Friedberg, verstärkte die dasige Besatzung, nahm (½. Oct.) Homburg vor der Höhe durch nächtlichen Ueberfall ein, zog sich, als Piccolomini sein Hauptquartier in Kirchhain aufschlug und (27. Oct. / 6. Nov.) Amöneburg eroberte, nach Niederhessen zurück, wurde (30. Oct. / 9. Nov.) zu Treysa von Kaspar de Mercy und Gille de Haes eingeholt, leistete tapferen Widerstand, wofür die Feinde durch Niederbrennen eines großen Theils der Stadt und umliegender Dörfer Rache nahmen, warf sich in die Feste Ziegenhain und überfiel noch in derselben Nacht zu Allendorf an der Landsburg ein Regiment Kroaten, unter dem Obristen Peter de Lois, und sechs Fähnlein Rutländischer Dragoner. Um ihn zu vertreiben und, wo möglich, Ziegenhain wegzunehmen, führte der Feldmarschall-Lieutenant Johann Rudolph von Breda (Bredow) 24 Schwadronen Reiter und einiges Fußvolk herbei, erlitt (½. Nov.) eine Niederlage vor der Feste, zog sich mit dem verwundeten Haes nach Neukirchen zurück, wartete auf Verstärkungen und die Ankunft einer anderen Heerabtheilung unter Franz de Mercy in Neustadt, um an beiden Ufern der Schwalm vorzudringen, wurde aber von dem (½. Nov.) durch den Obristen Müller mit 750 Mann aus Cassel verstärkten Reinhold Rosen (½. Nov.) zwischen den Dörfern Gränzebach und Riebelsdorf angegriffen, mit einem Verlust von 550 Todten, darunter 30 Officieren, und 600 Gefangenen, geschlagen und von einem Ziegenhainer Schützen, Namens Velten Muhly, erschossen. Sein erbeutetes Schlachtschwerdt wird noch auf dem Rathhause zu Ziegenhain aufbewahrt a). Die Flüchtlinge sammelten sich erst in Neustadt wieder um Mercy. Rosen überfiel Alsfeld, schlug auf dem Wege nach Frankfurt, um daselbst Französischen Sold abzuholen, den Grafen Galla, nahm denselben gefangen, empfieng das von den Kaufleuten in Weintonnen heimlich herausgebrachte Geld und brachte dasselbe nach Mühlhausen zu dem dahin aufgebrochenen Weimarischen Heere. Die Kaiserlichen vertheilten sich, nachdem Geleen Friedberg (½. Nov. bis 21. Nov. / 1. Dec.) erobert hatte,

a) Schantz das Schlachtschwerdt des kais. Generals von Breda, erbeutet durch einen Bürger von Ziegenhain, in Justi Vorzeit 1825 S. 298.

in Winterquartiere nach Franken, Bayern und Schwaben, bis nach Regensburg und Augsburg hin. Hessen vertrieben die Feinde aus dem Hersfeldischen, schlichen sich, verkleidet in Bauern, welche dem Commandanten Wildpret bringen wollten, in das Schloß zu Friedewald ein, bemächtigten sich der Zugbrücke und nahmen die Besatzung gefangen. — In Westphalen hatten die Feindseligkeiten noch vor der Aufkündigung des Waffenstillstandes, welchen die Kaiserlichen als durch die Verbindung der Hessen mit den Schweden gebrochen betrachteten, wieder begonnen. Die Kaiserlichen vertrieben (¼. Mai) die Hessen aus Ahlen und besetzten (⅛. Jun.) die bisher mit Einlagerung verschonte und nur Contribution zahlende Stadt Werne. Wahl kam von Stadtberg in die Gegend von Hamm, zog daselbst (um ⅞. Jun.) bei 5000, mit 6 Stück Geschütz versehene Streiter zusammen und führte dieselben über die Ruhr und von da in das Kölnische Sauerland. Hatzfeld erschien vor Coesfeld, wendete sich in das Jülichsche, wollte daselbst ein Heer von 20000 Mann aufbringen, traf (Ende Jul.) mit Wahl bei dem Kurfürsten von Köln in Bonn zusammen und zog bald darauf, vereint mit demselben, in das kaiserliche Lager an der Edder (s. S. 419.). Der Hessische Befehlshaber von Reusen in Coesfeld nahm (⅛. Jul.) einen Münsterischen Cornet mit einigen Reitern gefangen und entsetzte das von dem Rittmeister Terstegen umlagerte Ahausen. Der Obrist Rabe erbeutete (¼. Jul.), bei einem glücklichen Ausfall aus Dorsten, in Lennep 32 Pferde und einige Waffen. Kleinere Festen im Münsterischen, wie Dülmen, Haltern und Borken, wurden von den Hessen geschleift. Die (⅛. Jul.) durch 1400 Franzosen verstärkte Besatzung von Lippstadt, streifte im Paderbörnischen, besetzte das von den Kaiserlichen geschleifte Städtchen Rüthen, bemächtigte sich (Sept.) durch List der Stadt Soest und nahm daselbst den Obristen von Buttlar gefangen. Mit Bewilligung des Pfalzgrafen von Neuburg, welcher ihnen Wesel öffnete und eine monatliche Kriegssteuer von 8000 Thalern zu zahlen versprach, breiteten sich die Hessen jenseits des Rheins im Clevischen aus, wo zuerst Huissen eingenommen, dann (¼. Sept.) Calcar a) und Sonsbeck durch den

a) Schreiben des Kammer- und Steuerdirectors Joh.

Obriſten Karl von Rabenhaupt erobert wurden, verloren zwar Sonsbeck wieder an Lamboi und griffen Xanten vergebens an, vereitelten dagegen (Nov.) einen Angriff auf Calcar und behaupteten ihre Quartiere in Grieth, Griethauſen und dem Zollhaus bei der Schenkenſchanze. Mit aus Oſtfriesland herbeigeführten Verſtärkungen beſetzte Eberſtein (Dec.) Mühlheim an der Ruhr und (Febr. 1641) die Ketwiger Brücke. Vier von den Generalſtaaten entlaſſene Regimenter traten in Heſſiſche Dienſte.

Mittlerweile hatte der Kaiſer, noch vor der anberaumten Friſt, ſich (Ende Mai 1640) nach **Regensburg** begeben und, obgleich kein Kurfürſt und von den weltlichen Fürſten nur der Markgraf Wilhelm von Baden perſönlich erſchien und die Abgeſandten der übrigen eingeladenen Stände ſich zögernd einfanden, den **Reichstag** ($\frac{13}{23}$. Sept.) eröffnet, auf welchem über die Beruhigung des Reichs, die Hülfe zu dem bis zur Erlangung eines allgemeinen Friedens nachdrücklich fortzuſetzenden Kriege und die Verbeſſerung des Juſtizweſens berathen werden ſollte *a*). Heſſen-Darmſtadt wurde durch den Marburger Regierungspräſidenten Dietrich Berthold von Pleß, den Rath Johann Jakob Wolff von Todenwarth und den Univerſitäts-Vicekanzler Juſtus Sinold genannt Schütz vertreten. Den Rangſtreit der durch die Aufnahme Meklenburgs auf fünf vermehrten alternirenden Häuſer (ſ. §. 36. S. 24.) ſchlichtete ($\frac{1}{11}$. Sept.) ein Vergleich über den Wechſel der Plätze in fünf Strophen *b*). Für Hersfeld ſendete der erzherzogliche Adminiſtrator zwei Abgeordnete. Die noch nicht ausgeſöhnten, oder wieder abgefallenen Stände waren nicht einberufen. Amalie, im Einverſtändniß mit den gleiche Maaßregeln ergreifenden Herzogen von Braunſchweig, ſetzte deßhalb in Schreiben an den Kaiſer und an die verſammelten Stände und deren Botſchaften *c*) ($\frac{1}{18}$. Aug.) die Gründe der nothgedrun-

Paul Ludwig an die L. Amalie, Weſel $\frac{1}{11}$. Sept. 1640, bei *Londorp* Thl. IV. S 848

a) S. die Actenſtücke im *Theatr. Europ.* Thl. IV. S. 288 ff. und 382 ff., und vollſtändiger bei *Londorp* Thl. IV. S. 844 bis 846. 853 bis 1120. u Thl. V. S. 1 bis 739. — *b*) Lünig R Archiv Part. gen (Bd I.) S. 680. Part spec. Thl. I. Kurfürſten und Stände (Bd V.) S. 306. Schmauß Corp. jur. pubi. (1774) S 721. — *c*) *Londorp* Thl. IV. S. 900.

Digitized by Google

genen Vereinigung ihrer und der Braunschweigischen Truppen mit den Schweden auseinander und forderte die ihr und den anderen ausgeschlossenen Ständen, nach dem Herkommen und den Satzungen des Reichs, gebührende Einberufung, deren Unterbleiben eine höchst nachtheilige Zergliederung und Unterdrückung der Stände herbeiführen werde, sicher Geleit für ihre Gesandten und Zulassung derselben mit Sitz und Stimme. Der Kaiser legte dies Gesuch ($\frac{21. \text{ Sept.}}{1 \text{ Oct}}$) den Ständen vor, zugleich mit einem aufgefangenen Briefe der Landgräfin an den Kurpfälzischen Prätendenten Karl Ludwig *a*) (v. $\frac{27. \text{ Mai}}{6. \text{ Jun.}}$), worin sie demselben Wiedereinsetzung in sein väterliches Erbe wünschte und ihn versicherte, daß die Ausschließung der Pfalz aus dem Prager Frieden die Hauptursache gewesen sei, weßhalb sowohl ihr Gemahl bei der gemeinsamen Sache beharrt, als sie ihre Truppen mit den Schwedischen und Französisch-Weimarischen vereinigt und das Haus Braunschweig, nicht ohne große Mühe, zu gleichmäßiger Verbindung zu bestimmen geholfen habe. Nach weitläufigen Berathungen mit den Ständen, willigte der Kaiser in die Vorlassung der Braunschweigischen und Hessen-Casselschen Abgeordneten, jedoch ohne Sitz- und Stimmrecht, und fertigte ($\frac{29. \text{ Sept.}}{9 \text{ Oct}}$) die Geleitsbriefe aus, welchen die Abgesandten der Kurfürsten Begleitungsschreiben ($\frac{3}{13}$. Oct.) hinzufügten *b*). Amalie instruirte ihre Bevollmächtigten, Reinhard Scheffer und Johann Vultejus, eine allgemeine und unbedingte Amnestie, völlige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gütliche Unterhandlungen mit den auswärtigen Mächten über eine von allen Ständen gleichmäßig zu tragende Abfindung, Aufhebung des Prager Friedensschlusses, Abstellung der ständischen Beschwerden und Rückkehr zu den Schranken der Reichssatzungen, als Mittel zu der Beruhigung des Reichs, vorzuschlagen, hinsichtlich der Hülfe zur Fortsetzung des Kriegs einer nach dem Beschluß der Stimmenmehrheit aufzulegenden Reichssteuer, wozu ihr erschöpftes Land keinen Heller beitragen könne, zu widersprechen und wegen der Verbesserung der Reichsjustiz auf die schon im Jahre 1613 übergebenen Beschwerden hinzuweisen,

a) *Londorp* Thl. IV. S. 831. — *b*) Daselbst S. 933 ff.

Digitized by Google

und bezeichnete, als besondere Forderungen Hessen-Cassels, Versicherung des Religionszustandes, Anerkennung des Besitzes von Hersfeld, billige Wiederherstellung in der Marburgischen Erbschaftssache, Einstellung der Waldeckischen Klage an dem Reichshofrathe (s. §. 41. S. 201.), Befreiung ihrer Lande von kaiserlichen und ligistischen Einlagerungen, Ersatz für die verbrannten Städte und Dörfer und Zugeständniß der Hessischen Kriegsverfassung und deren Direction bis zum Frieden *a*). Die in der acht und vierzigsten Sitzung ($\frac{5}{15}$. Jan. 1641) zum erstenmale vorgelassenen Braunschweigischen und Casselschen Gesandten überreichten ihre Memorialen *b*), wiederholten die darin zusammengestellten Bedingungen der Beruhigung des Reichs in sechs gemeinschaftlichen Eingaben *c*) ($\frac{5}{15}$. Febr., $\frac{25. \text{ Febr.}}{7. \text{ März}}$, $\frac{1}{11}$. März, $\frac{1}{11}$. April, $\frac{1}{11}$. Jun. u. $\frac{1}{11}$. Aug.) und beharrten fest auf der Forderung einer unbedingten Amnestie und der Herstellung des Zustandes vom Jahre 1618, blieben aber von Sitz und Stimme ausgeschlossen. Zwar nahmen die evangelischen Stände, insbesondere der auf seinen Vater Georg Wilhelm († $\frac{21. \text{ Nov.}}{1. \text{ Dec.}}$ 1640) folgende Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große von Brandenburg, welcher seinen Gesandten die nachdrücklichste Unterstützung der Braunschweigischen und Casselschen befahl, und selbst mehrere Katholische, darunter Maximilian von Bayern, eine festere Stellung gegen den Kaiser an, und sah dieser, sowohl hierdurch, als durch das ($\frac{30. \text{ Jun.}}{10. \text{ Jul.}}$ 1641) erneuerte Bündniß der sich darin zu der Annahme keines Waffenstillstandes ohne Einschluß Braunschweigs und Hessen-Cassels verpflichtenden Kronen Frankreich und Schweden *d*), den Aufstand in Catalonien, die Portugals Selbstständigkeit herstellende Revolution zu Lissabon ($\frac{21. \text{ Nov.}}{1. \text{ Dec.}}$ 1640), andere Veränderungen in der allgemeinen Lage Europas und die für Norddeutschland wichtige Neutralität Kurbrandenburgs, sich zu größerer Nachgiebigkeit bewogen, machte jedoch die Vollziehung der ($\frac{1}{11}$. Aug. 1641) verkündigten

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 608. — *b*) *Londorp* Thl. V. S. 14 und 17. — *c*) Daselbst S. 97, 146, 182, 228, 351 u. 568. — *d*) *Theatr. Europ.* Thl. IV. S. 536. *Londorpius suppl.* Thl. IV. S. 294. *Dumont* T. VI. P. I. p. 207.

Digitized by Google

Generalamneſtie *a*) und Reſtitution der weltlichen Güter auf den Stand von dem Jahre 1630 und der geiſtlichem vom 12. Nov. 1627 abhängig von der vorhergehenden wirklichen Vereinigung und Zuſammenſetzung aller Stände mit dem Kaiſer, als ihrem allerhöchſten Oberhaupt, gegen deſſen und des Reichs Feinde, ſchloß die Oeſtreichiſchen Erblande und das Erzſtift Magdeburg [hinſichtlich deſſen es bei den Beſtimmungen des Prager Friedens (ſ. §. 45. S. 376.) bleiben ſollte] aus, behielt die Pfälziſche Sache und alle nicht auf die Ausſchließung von dem Prager Frieden beruhende Beſchwerden und Anſprüche beſonderen Unterhandlungen vor, kündigte den Braunſchweigiſchen und Caſſelſchen Geſandten, auf deren letzte Eingabe an ihn (¼. Aug.), das Geleit (¼. Aug.) binnen vierzehn Tagen auf, ertheilte ihnen (¼. Aug.) auf drei Wochen gültige Reiſepäſſe *b*) und verabſchiedete ($\frac{30. \text{ Sept.}}{10. \text{ Oct.}}$) den Reichstag, nach gehaltenen 153 Sitzungen. Der Reichsabſchied *c*) wiederholte die Generalamneſtie, beſtimmte auf Verlangen der Kronen Frankreich und Schweden, die Städte Münſter und Osnabrück zu Orten der Friedensunterhandlungen, geſtattete allen Reichsfürſten Abgeordnete zu denſelben zu ſenden, bewilligte zur Fortſetzung des Kriegs 120 einfache Römermonate, zahlbar innerhalb Jahresfriſt, rief alle Unterthanen des Reichs bei Strafe der Acht aus feindlichen Kriegsdienſten ab und verſchob die Verbeſſerung des Juſtizweſens auf einen Deputationstag. Unter Vermittelung des Papſtes und Dänemarks ſchloſſen der kaiſerliche Geſandte Konrad von Lützow, der Franzöſiſche Claude de Memes Comte d'Avaux und der Schwediſche Johann Adler Salvius (¼. Dec.) **Friedenspräliminarien zu Hamburg** *d*), nach denen die Unterhandlungen mit Frankreich zu Münſter, mit Schweden zu Osnabrück am ¼. März 1642 eröffnet, beide Congreſſe jedoch nur für einen gehalten werden ſollten. Die

---

a) *Londorp* Thl. V. S. 579. Lünig R. Archiv Part. spec. Thl. I. (Bd. V) S. 135. — *b*) *Londorp* Thl. V. S. 624. — *c*) N. Samml. der Reichsabſchiede Thl. III. S. 548. — *d*) Praeliminaria pacis imperii, d. i. der Röm. kaiſ. Maj. Ferdinandi III. zwiſchen den Plenipotentiariis verübte Acta (a. l. 1648) S. 45. *Pufendorf* de reb. Suec. p. 466. *Londorp* Thl. V. S. 760. *de Meiern* acta pac. West. Thl. I. S. 8.

Digitized by Google

kaiserliche Ratification verzögerte sich geraume Zeit (bis $\frac{14}{24}$. Jul. 1642) und länger noch die Eröffnung des Congresses.

Die Feindseligkeiten dauerten ohne Unterbrechung fort. Baner nahm nach dem Rückzug der Kaiserlichen von der Weser sein Hauptlager in Bückeburg, kam ($\frac{28. \text{ Oct.}}{7. \text{ Nov.}}$ 1640), mit Guebriant, zu dem Herzog Georg nach Hildesheim und verabredete mit demselben, unter wilden Trinkgelagen, den Abzug des Schwedischen und Weimarischen Heeres aus dem Braunschweigischen. Wohl nicht an Gift, welches, einem unverbürgten Gerücht zufolge, ein Französischer Mönch unter den Wein gemischt haben soll, sondern an Folgen des übermäßigen Genusses, starben bald nach diesem Schwelgermahle, welches auch Baner und Georg nicht lange überlebten, drei der Theilnehmer an demselben, der als Hauptmann in Schwedischen Diensten stehende Prinz Christian von Hessen-Rotenburg (s. §. 41. S 253.), noch nicht volle zwanzig Jahr alt ($\frac{1}{11}$. Nov.), der Graf Otto VI. von Holstein-Schaumburg, der Letzte seines Stammes, im siebenundzwanzigsten Lebensjahre ($\frac{1}{12}$. Nov.), und der Böhmische Edelmann Serotin a). Um den Kaiserlichen seine wahre Absicht zu verbergen, sendete Baner den General Adam von Pful über das Eichsfeld und die goldene Au voraus, als gelte es einen Einbruch in Meissen und den Entsatz des von den Sachsen umlagerten Zwickau, brach selbst ($\frac{23. \text{ Nov.}}{3. \text{ Dec.}}$) über Nordheim und Duderstadt nach Erfurt auf, ließ durch Karl Gustav Wrangel ($\frac{3}{13}$. Dec.) Heldrungen erobern, bewog Guebriant sich ihm anzuschließen, vereinigte sich mit demselben ($\frac{14}{24}$. Dec.) zu Neustadt an der Orle, zog über Hof und durch die Oberpfalz nach der Donau und erschien ($\frac{14}{24}$. Jan. 1641) vor Regensburg. Der Kaiser ermuthigte die sich schon zum Weggehen bereitenden Reichstags-Gesandten, versprach für die Sicherheit

a) Vergl. das Urtheil des Landgrafen Ernst über die Ursache des Todes seines Bruders (sans autre venin, que de la trop quantité du vin), bei v. Rommel Bd. VI. S. 347. Anmerk. An Baners Vergiftung glaubte der Schwedische Obrist Wolf von Lütringhausen. vgl. v. der Decken Thl. IV. Beil. 387. S. 326. In Oestreich entstand sogar das Gerücht, Baner sei auf Salvius Betrieb durch den Reichsverweser vergiftet worden. S. v. Hormayr Archiv. Jahrg. XV. 1824. S. 655.

Digitized by Google

der Stadt zu sorgen und erließ Befehle zur schleunigen Zusammenziehung des Heeres aus den Winterquartieren. Nach hartem Frost eintretendes Thauwetter hinderte die Schweden, sowohl über das Eis der Donau zu gehen, als Brücken zu schlagen. Baner wurde von dem (¼ Jan.) über Nürnberg nach dem Main zurückgehenden Guebriant verlassen, bemächtigte sich der Stadt Cham und bedrohte von da aus Böhmen und Bayern. Als Piccolomini mit überlegener Zahl Kaiserlicher und Bayerischer Truppen anrückte und drei Regimenter, unter dem Obristen Erik Slange, nach dreitägiger tapferer Gegenwehr, in Neuburg vor dem Walde (¼ März) gefangen nahm, bewerkstelligte der Schwedische Feldherr, stets verfolgt, im Engpaß von Preßnitz nur eine halbe Stunde voran, seinen Rückzug durch den Böhmerwald nach Zwickau (⅛ März), wo Guebriant wieder zu ihm stieß, Weissenfels, Merseburg, Eisleben und Quedlinburg, wurde von einem Wechselfieber befallen, langte todtkrank (⅛ Mai) in Halberstadt an und starb (¼ Mai) zwei Tage nachher. Fünf Wochen vor ihm war (¾ April) der Herzog Georg von Lüneburg gestorben, für dessen neunzehnjährigen Sohn Christian Ludwig und dessen Brüder der mütterliche Oheim Johann von Hessen-Darmstadt die Anführung der Lüneburgischen Truppen übernahm.

Besorgniß vor einem Einbruch Hatzfelds vom Niederrhein her hatte die Herzoge und die Landgräfin verhindert Banern die dringend erbetene Hülfe nach Sachsen zu senden. Die Hessische Besatzung in Lippstadt zersprengte (¼ Febr.) ein in der Gegend von Dortmund streifendes feindliches Regiment und nahm die dabei befindlichen Reiter gefangen. Der aus dieser Niederlage entronnene Graf Loen von Eppe (früher in Hessischen Diensten) sammelte von neuem 1300 Mann, führte dieselben nach der Diemel, griff das von einer schwachen Besatzung und der Bürgerschaft tapfer vertheidigte Grebenstein (April) vergebens an und floh, mit Zurücklassung seiner Sturmleitern, nach Volkmarsen. Der von ihm angegriffene Hessische Rittmeister Hans Wilcke rettete sich nach Helmarshausen. Um solche gegenseitige Streifereien zu verhüten, wurde zwischen Hessischen und Paderbörnischen Abgeordneten (Jun.) ein Vertrag zu Salzkotten über die Erhebung der Kriegs-

Digitized by Google

steuer abgeschlossen und mehrmals erneuert *a*). In Schmalkalden bewaffneten sich die von Amalie dazu aufgeforderten Bürger gegen den sie von Meiningen aus bedrohenden Gille de Haes, und bei Oberaula (zwischen Ziegenhain und Hersfeld) schlugen die Bauern einige hundert plündernde kaiserliche Reiter zurück. Am Niederrhein vertrieb die Hessische Besatzung von Calcar ($\frac{6}{16}$. April) eine Reiterschwadron aus Kaldekirchen bei Venlo und streifte ($\frac{7}{17}$. April) plündernd bis nach Kempen hin. Da rückte Lamboi ($\frac{2}{12}$. Mai) an die Maas, verstärkte Hatzfeld die Besatzungen von Xanten und Goch, vertrieb die Hessen (Ende Jun.) aus Essen, nahm ihnen ($\frac{29.\ \text{Jun.}}{9.\ \text{Jul.}}$) achtzig Pferde weg und drohte, entweder eine ihrer Hauptfesten in Westphalen anzugreifen, oder nach Niedersachsen zu ziehen, wo Piccolomini und der zu dem Heere gekommene Erzherzog zum Entsatz des von den Braunschweigern belagerten Wolfenbüttel heranrückten. Die bis zur Ankunft des von Baner zu seinem Nachfolger vorgeschlagenen Linnard Torstenson das Schwedische Heer befehligenden Directoren (Pful, Wrangel und Arvid Wittenberg) verpflichteten sich durch eine von ihnen ($\frac{1}{11}$. Mai) ausgestellte Declaration, welcher ($\frac{3}{13}$. Mai) siebenundzwanzig Obristen die ihrige hinzufügten *b*), zum Schutz der Braunschweigischen und Hessischen Lande, Zurückgabe der Feste Nienburg und anderer Quartiere an die Herzoge und Abschaffung aller Contributionen. Nachdem auch Guebriant und die Directoren des Weimarischen Heeres dieser Declaration beigetreten waren, wurde die gemeinschaftliche Belagerung von Wolfenbüttel beschlossen, wozu Eberstein alle in Westphalen entbehrliche Hessische Truppen herbeiführen sollte. Vornehmlich durch die Tapferkeit der Schweden, bei denen sich Friedrich von Hessen-Rotenburg (s. §. 41. S. 252.), als Obrister eines Reiterregiments befand, wurden die Kaiserlichen und die Bayern, besonders letztere mit großem Verlust, ($\frac{1}{11}$. Jun.) bei Wolfenbüttel geschlagen. Drei Tage nachher führte Eberstein den Verbündeten 6000 Hessen zu, welche unterwegs in der Gegend von Rittberg den Obristen Eppe geschlagen

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 616. Anmerk. — *b*) v. d. Decken Bd. IV. Beil. 389 u. 390. S. 327 u. 329.

Digitized by Google

und bei dem Uebergang über die Weser Polle und Bevern eingenommen hatten. Mangel an Eintracht unter den Verbündeten hinderte jedoch die Benutzung des Sieges. August von Wolfenbüttel unterhandelte mit dem Erzherzog, Johann von Darmstadt führte die Lüneburgischen Truppen ($\frac{8}{18}$. Aug.) in ein abgesondertes Lager bei Lafferde, und Amalien beunruhigten die Fortschritte der Kaiserlichen in Westphalen, wo Hatzfeld, unterstützt durch den 12000 Mann bei Münster sammlenden Vehlen, (Anf. Jul.) Dorsten belagerte und, der Verstärkung der Besatzung durch 400 Hessen aus Calcar und der tapferen Vertheidigung durch den Commandanten Obristen Kotz von Metzenhofen und Geiso unerachtet, ($\frac{1}{18}$. Sept.) zur Uebergabe brachte. Der Erzherzog erhielt Verstärkung durch 3000 Mann, welche ihm der General Graf von Bruay nach der Eroberung ($\frac{1}{12}$. Jun.) von Zwickau zuführte, versah Wolfenbüttel mit frischen Vorräthen und rückte näher an die Feste heran. Mangel an Lebensmitteln in der aufgezehrten Gegend und an grobem Geschütz zwang die Verbündeten zur Aufhebung der Belagerung ($\frac{3}{13}$. Sept.) und zum Rückzug nach Sarstedt an der Leine. Eberstein wollte, unterstützt durch einige tausend Schweden und Weimaraner, Dorsten zu Hülfe kommen, erfuhr zu Rinteln ($\frac{1}{12}$. Sept.) den Fall der Feste und den Heranzug Hatzfelds nach der Weser, kehrte in das Lager zurück, erlangte ($\frac{26. \text{ Sept.}}{6. \text{ Oct}}$) die Einwilligung zum Abzug der Hessen, unter Begleitung Wittenbergs mit, jedoch bald wieder zu dem Hauptheere zurückkehrenden, 2000 Reitern und 1000 Fußgängern, und das Versprechen Guebriants ihm nachzufolgen, wich dem sich bereits den Braunschweigischen Landen näherenden Hatzfeld aus und gelangte ungehindert durch Westphalen an den Rhein. Piccolomini eroberte Eimbeck ($\frac{1}{12}$. Oct.), Nordheim und andere kleinere Orte an der Leine, belagerte Göttingen ($\frac{26. \text{ Oct.}}{5. \text{ Nov.}}$ bis $\frac{1}{11}$. Nov.) vergebens und führte die Kaiserlichen und die Bayern in Winterquartiere nach Eichsfeld, Thüringen und Sachsen. Hatzfeld nahm Münden ein, bedrohte Cassel und die Städte an der Werra, bemächtigte sich Duderstadts, stellte sich zwischen Gotha und Arnstadt auf und zog, ohne die Belagerung von Erfurt zu wagen, (Dec.) über Schmalkalden in die Wetterau und nach Oberhessen. Torstenson,

Digitized by Google

ein tapferer und, wenn nicht die Fußgicht, woran er häufig litt, ihn hinderte, rascher Feldherr, übernahm im Lager bei Winsen an der Aller ($\frac{1}{11}$. Nov.) den Oberbefehl über die durch 7000 Neugeworbene verstärkten Schweden und führte dieselben über den Fluß hinüber nach der Altmark zu. Guebriant trat ($\frac{23. \text{ Nov.}}{3 \text{ Dec.}}$) seinen Zug durch das Osnabrückische nach dem Rhein an. Die durch August von Wolfenbüttel angeknüpften Unterhandlungen mit dem Erzherzog führten zu der Eröffnung eines Congresses in Goslar ($\frac{22. \text{ Sept.}}{2. \text{ Oct.}}$) und dem Abschluß eines Friedensvertrags zwischen dem Kaiser und den Herzogen von Braunschweig ($\frac{1}{11}$. Jan. 1642) *a*). Amalie schickte zwar gleichfalls Abgeordnete nach Goslar, beharrte aber nicht allein fest bei ihren früheren Forderungen, sondern verlangte die Ausdehnung der Religionsversicherung auf Hanau, Witgenstein, Bentheim und Lippe *b*).

Des Verlustes von Dorsten unerachtet, hatten die Hessen sich in ihren übrigen Westphälischen Quartieren behauptet, St. André zwar (Oct. 1641) einen Angriff auf Hamm, nachdem schon drei Thore gesprengt waren, mit Verlust von 170 Mann aufgeben müssen, dagegen der Befehlshaber von Cleve bei einem Ueberfall Wehlenscher Truppen unter Eppe auf die Stadt ($\frac{1}{11}$. Nov.) sich fechtend in das Schloß zurückgezogen und die Feinde sich mit der gemachten Beute an Gepäck und etlichen 60 Pferden und der Plünderung einiger Bürgerhäuser zu begnügen gezwungen. Xanten, Sonsbeck und Alpen wurden von Hessen erstiegen, Urdingen (Nov.) und Kaiserswerth aber vergebens angegriffen und eine um Alpen streifende Truppenabtheilung von dem durch bewaffnete Bauern verstärkten Eppe geschlagen. Nach zu Coesfeld ($\frac{1}{11}$. Dec.) abgeschlossenem Vertrage über den alle vier Tage wechselnden Oberbefehl und die Theilung der gemeinschaftlich zu machenden Eroberungen, vereinigten Guebriant und Eberstein ihre fast gleich starken, zusammen etwa 9000 Streiter zählenden Heerschaaren

---

a) *Theatr. Europ.* Thl. IV. S. 860. *Londorp* Thl. V. S. 762. Lünig R. Archiv. Part spec. Thl. I. (Bd. V.) S. 138. *Dumont* T. VI. P. I. p. 233. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 624.

Digitized by Google

zwischen Rees und Wesel, setzten ($\frac{2}{12}$. und $\frac{3}{13}$. Jan. 1642) über den Rhein, eroberten Urdingen und Linn, griffen den aus den Spanischen Niederlanden herbeigeeilten und zwischen Kempen und Crefeld bei St. Antoni und in dem Dorfe Hulst gelagerten Lamboi ($\frac{17}{27}$. Jan.) an, ehe er sich mit Hatzfeld, dessen Vortrab bereits aus der Wetterau bis nach Andernach gekommen war, vereinigen konnte, brachten demselben eine völlige Niederlage bei, nahmen ihn, Eppe, viele andere höhere Officiere und gegen 4000 Mann gefangen, bedeckten das Feld mit 2500 Todten, erbeuteten 6 Kanonen, 168 Fahnen und alles Gepäck und verfolgten die Flüchtlinge bis nach Dormagen, wo die Hessen ($\frac{4}{14}$. Jan.) 300 Dragoner bis auf wenige niederhieben, und an Kempen und Düren vorbei, wo Rosen 2000 Reiter zersprengte, bis nach Zülpich und Münstereifel. Folgen dieses Sieges waren die Uebergabe von Neuß ($\frac{4}{14}$. Jan.), Stadt ($\frac{28. \text{ Jan.}}{7. \text{ Febr.}}$) und Schloß ($\frac{4}{14}$. Febr.) Kempen, Düren ($\frac{17}{27}$. Febr.), Zülpich ($\frac{3}{13}$. März) und mehrerer anderen Orte. Der Pfalzgraf von Neuburg bat um Neutralität und erhielt dieselbe ($\frac{23}{30}$. März); dennoch verlangte Guebriant die Entfernung des sich in Düsseldorf aufhaltenden Melander, als eines Feindes von Frankreich, und plünderten Hessen (April) die ihrem vormaligen General von dem Pfalzgrafen zu erblichem Besitz überlassene Herrschaft Angerath. Den gleichfalls um Neutralität bittenden Städten Köln, Aachen und Lüttich wurden so hohe Kriegssteuern abgefordert, daß eine Vereinbarung darüber nicht zu Stande kam. Guebriant, dessen schlecht bezahlte Söldner, zum großen Verdruß der sich dadurch in ihren Quartieren beengt sehenden Hessen, die Verträge nicht achteten, unternahm ($\frac{8}{18}$. April) die Belagerung von Lechenich, brannte die umliegenden Dörfer nieder, drang (im Anf. Mai n. St.) in die Stadt ein, mußte, ohne das Schloß erobern zu können, ($\frac{4}{14}$. Mai) abziehen, den von verschiedenen Seiten her anrückenden Kaiserlichen entgegen, nahm 30 von den Generalstaaten zum Schein entlassene Compagnien Fußvolk in Dienst, vertraute denselben und den Hessen die Besetzung der rückwärts gelegenen Festen an und lagerte sich ($\frac{24. \text{ Mai}}{3. \text{ Jun.}}$) bei Grevenbroich an der Erft. Hatzfeld, verstärkt durch Vehlen und durch Bayern, welche Wahl aus Sachsen, durch das Vogtland, Oberhessen (wo das Hauptlager $\frac{8}{18}$. bis $\frac{4}{14}$. April zu Nidda war)

Digitized by Google

und Katzenelnbogen, herbeiführte, setzte (15. Jun.) bei Köln über den Rhein und bezog ein festes Lager bei Zons. Guebriant wich zurück und verschanzte sich zwischen Linn und Ruhrort. Spanier, unter Don Francesco de Melos, rückten aus den Niederlanden an die Maas zwischen Mastricht und Venlo. Der Prinz von Oranien stellte sich bei Rheinbergen und Orsoy auf, und drohte eine Vereinigung der Spanier mit Hatzfeld als einen Bruch der Neutralität zwischen den Generalstaaten und dem Deutschen Reiche zu betrachten. Vier Heere standen einander gegenüber, doch kam es nur zu kleinen Gefechten, insbesondere dem bei Liedberg (18. Sept.) zwischen dem dabei harten Verlust erleidenden Johann von Werth und Rosen, bis zuerst der Prinz von Oranien (23. Sept.) abzog, dann auch Guebriant (28. Sept.) aufbrach, bei Wesel über den Rhein gieng und, begleitet von 24 Fähnlein Hessischer Reiter, durch Westphalen und die Braunschweigischen Lande, über Rinteln (21. bis 27. Oct.) und Osterode, nach Mühlhausen zog, um sich mit Torstenson zu vereinigen. Eberstein behauptete, obgleich die Kaiserlichen, vor dem Abzuge der Bayern nach Franken, Düren (23. Oct.) und andere kleinere Orte wiedereroberten, die den Hessen eingeräumten Festen Neuß, Linn und Urdingen, führte sein Truppen in Winterquartiere nach Coesfeld und trieb eine Kriegssteuer von monatlich 6000 Thaler im Herzogthum Berg ein. Eben so erzwang Geiso (Jul.) mit 800 Mann die Entrichtung der Contribution im Fuldaischen, von wo aus kurz zuvor (Mai) bei Geisa gelagerte Kroaten, unter Markowitz, das Hessen-Casselsche Gebiet beschädigt hatten. Bald darauf streifte eine kaiserliche Reiterschaar, wahrscheinlich von Stadtberg aus, über Frankenberg bis in die Gegend von Ziegenhain, plünderte einige Dörfer und trieb an 200 Stück Vieh hinweg. Um dieselbe Zeit wagten Schweden (aus Erfurt? wahrscheinlicher unter Königsmark) sich bis nach Oberhessen, brandschatzten Kirchhain und raubten Pferde und Zugvieh.

Torstenson, welchen auf diesem Zuge zwei Hessische Reiterregimenter, unter dem Prinzen Friedrich, begleiteten, drang durch die Altmark und die Lausitz (April) in Schlesien ein, siegte (31. Mai) bei Schweidnitz, eroberte Olmütz (17. Jun.) und andere Städte in Schlesien und Mähren und ließ bis auf sechs Meilen

Digitized by Google

von Wien hin streifen, zog sich wegen Mangel an Lebensmitteln nach Sachsen zurück, schlug ($\frac{23. \text{ Oct.}}{2. \text{ Nov.}}$) den Erzherzog und Piccolomini bei Breitenfeld, brachte Leipzig ($\frac{27. \text{ Nov.}}{7. \text{ Dec.}}$) zur Uebergabe und verabredete auf einer Zusammenkunft mit Guebriant zu Buttstädt ($\frac{6}{16}$. und $\frac{7}{17}$. Dec.) den Plan zu dem folgenden Feldzuge, des Schwedischen Hauptheeres nach Böhmen, der durch Schweden in Franken und der Oberpfalz zu unterstützenden Weimaraner und Franzosen nach Süddeutschland. Nach vergeblicher Belagerung von Freiberg ($\frac{28. \text{ Dec. } 1642}{7. \text{ Jan. } 1643}$ bis $\frac{4}{14}$. Febr. 1643) sendete Torstenson den General Königsmark durch Meissen und das Vogtland nach Franken und brach selbst von Bautzen aus in Böhmen ein. Gallas, welcher, statt des sich in sein Erzstift Passau zurückziehenden Erzherzogs und des in Spanische Dienste tretenden Piccolomini, wieder an die Spitze des kaiserlichen Heeres gestellt worden war, vermied eine Schlacht. Ungehindert zogen die Schweden dicht an Prag vorüber, feuerten zum Hohn der Hauptstadt einige Kanonen ab, versahen Olmütz mit Mund und Kriegsvorrath, eroberten Kremsier ($\frac{14}{24}$. Jun.) und andere Mährische Städte, drangen bis auf wenige Meilen von der Oestreichischen Gränze vor und ließen ihre leichte Reiterei bis zur Donaubrücke bei Wien streifen. Vergebens aber wartete Torstenson auf den Ausbruch eines Aufstandes der Mißvergnügten in Ungarn, deren Oberhaupt, den Fürsten Georg Ragoczy von Siebenbürgen, der Kaiser durch Unterhandlungen hinzuhalten wußte. Ein Zug des kaiserlichen Generals Krokow aus Böhmen, durch die Lausitz, längst der Polnischen Gränze, nach Pommern schnitt Verstärkungen von da aus ab. Die von dem Kaiser geschickt genährte Eifersucht zwischen Dänemark und Schweden veranlaßte den Ausbruch eines neuen Kriegs im Norden, wodurch Torstenson genöthigt wurde, mit Zurücklassung starker Besatzungen in Olmütz, Neustädtel und Eulenburg, die anderen geschleiften Pläße in Mähren (Ende Sept.) zu räumen und, unter strengster Geheimhaltung der ihm gewordenen Befehle, sich durch Schlesien und an der Elbe hinab zurückzuziehen, um (Dec.) unvermuthet in Holstein einzubrechen und die Dänen aus allen ihren Besitzungen diesseits des Meeres, außer Glückstadt und Krempe, zu vertreiben. Die ihm bis dahin

Digitized by Google

gefolgten Hessischen Reiter erhielten ihr Winterlager in der Herrschaft Pinneberg. Königsmark brandschatzte die Fränkischen Markgrafen und Bischöfe, zwang (Jun.) den Landgrafen von Darmstadt durch Einlagerung in Kirchhain und Alsfeld ihm auf mehrere Monate Brandschatzungs-, Werbe- und Verpflegungsgelder zuzugestehen [wozu und zur Verpflegung der drei Landesfesten, Giessen, Rüsselsheim und Rheinfels, die $\frac{29.\ \text{Aug.}}{8.\ \text{Sept.}}$ 1642 und $\frac{3}{13}$. Jul. 1643) auf Landtagen zu Giessen versammelten Stände Geld und Frucht bewilligen mußten], zog, durch das Stift Fulda, Thüringen, das Eichsfeld und Niedersachsen, nach Pommern, vertrieb Krokow von da, vereinigte sich bei Luckau mit Torstenson und wurde von demselben wieder auf das linke Elbufer hinübergesendet, um den Administrator von Bremen und Verden, Prinzen Friedrich von Dänemark, zu beobachten. — Guebriant erlangte von Amalien, welche dagegen die Einräumung der ihr vorenthaltenen und von den Franzosen dem Prinzen von Oranien überlassenen Feste Kempen forderte, nicht ohne Streit, durch Vermittelung des Französischen Residenten Sieur de Beauregard zu Cassel, die Zusendung von 1000 Hessischen Musketieren, versprach dieselben, mit den ihm gefolgten Reiterschwadronen, gleich nach dem Uebergang über den Main zu entlassen, nahm sie dennoch mit sich auf seinem Zuge von Mühlhausen aus, über Schmalkalden ($\frac{1}{11}$. Dec. 1642), Melrichstadt, Gemünden und Miltenberg, nach Franken, Schwaben, den Waldstätten, dem Breisgau und Elsaß und gestattete ihnen die Heimkehr erst (Jun. 1643) zu Breisach, von wo sie der (deßhalb zur Rechenschaft gezogene und bald darauf entlassene) Graf Ernst Albrecht von Eberstein (ein Vetter des Oberbefehlshabers), in ärmlichem Zustande, den Rhein hinab nach Germersheim und von da, über Heidelberg, Miltenberg [wo eine auf dem Hinzuge zurückgelassene Besatzung von 300 Hessen sich ($\frac{7}{17}$. März) auf Gnade oder Ungnade hatte ergeben müssen], Gemünden und Fulda ($\frac{1}{18}$. Jul.) nach Niederhessen und in die früheren Quartiere zu Corbach, Warburg und in Westphalen zurückführte. Der ganze Zweck des Zuges wurde vereitelt, theils durch die geschickten Bewegungen der Bayern unter Mercy und Werth und deren Vereinigung mit dem Herzog von Lothringen, theils durch Mangel an Unterstützung aus Frankreich, wo nach dem Tode Ludwigs XIII.

Digitized by Google

($\frac{4}{14}$. Mai) die Königin Mutter Anna von Oestreich (die Schwester der Kaiserin und des Königs von Spanien) die Regentschaft für den unmündigen Ludwig XIV. führte, ihr Premierminister Cardinal Mazarin jedoch der gegen die Habsburger gerichteten Politik seines Vorgängers Richelieu († $\frac{24. \text{ Nov.}}{4. \text{ Dec.}}$ 1642) getreu blieb. Als endlich der Herzog Ludwig von Enghien (später von Condé), nach einem Siege über die Spanier bei Rocroir ($\frac{19}{9}$. Mai 1643) und der Eroberung von Diedenhofen ($\frac{31. \text{ Jul.}}{10. \text{ Aug.}}$), eine Verstärkung von etwa 7000 Mann ($\frac{1}{11}$. Oct.) nach dem Elsaß führte und unter die Befehle seines General-Lieutenants Rantzow stellte, suchte Guebriant von neuem durch Schwaben gegen Bayern vorzudringen, wurde aber ($\frac{17}{7}$. Nov.) bei der Belagerung von Rotweil, welches sich zwei Tage nachher ergeben mußte, tödtlich verwundet und starb an demselben Tage ($\frac{1}{11}$. Nov.), an welchem die jetzt auch durch Hatzfeld verstärkten Bayern einen vollständigen Sieg bei Tuttlingen erfochten, Rantzow, die meisten anderen Befehlshaber der Franzosen und Weimaraner und an 6000 Mann in Gefangenschaft fielen, 3000 Todte das Schlachtfeld bedeckten und nur etwa 4000 Flüchtlinge den Rhein erreichten. — Die Hessen in Westphalen und am Niederrhein verstärkten die Befestigungen von Neuß und Linn, suchten die Kölnischen Stände durch die Plünderung von Zülpich zur Entrichtung der ihnen in Jülich und Cleve vertragsmäßig bewilligten Kriegssteuer zu zwingen, eroberten das von Vehlen eingenommene Schloß Oedt bei Kempen wieder, erlangten ($\frac{3}{13}$. Mai) die Einräumung von Kempen und besetzten (Anf. Mai) Burg Steinfurt im Münsterischen. Ueberfälle auf Paderborn, Dortmund und ($\frac{8}{18}$. Mai) Brühl, wo der Kurfürst von Köln mit seinem Coadjutor Maximilian Heinrich von Bayern sich aufhielt, mißlangen, und die in das Schloß Gronsfeld an der Maas gelegte Besatzung von 80 Mann mußte sich an den Kanonikus Karkum ergeben, welcher ($\frac{1}{11}$. Jul.) 500 bewaffnete Lütticher herbeiführte, vertragswidrig die Mannschaft, bis auf Wenige sich in Verstecke rettende, niederhauen und den entkleideten Leichnam des Commandanten Kauerberg vor den Fenstern aufhängen ließ, wofür die Besatzung von Neuß Rache nahm an aufgefangenen Lütticher Kaufleuten,

Digitized by Google

welche für sich und ihre zwölf mit Heringen beladenen Karren hohen Lösepreis zahlen mußten. Der Generalwachtmeister Schnetter eroberte das (im Dec. v. J.) von Hessen besetzte Kurtrierische Schloß Freusberg und steckte die Besatzung unter. Eberstein setzte (Anf. Aug.), um Enghiens Unternehmungen zu unterstützen und eine Vereinigung der Kaiserlichen mit den Spaniern zu verhindern, an der Spitze von 5000 Mann bei Wesel über den Rhein, eroberte Bredenbend an der Roer, umlagerte ($\frac{20. \text{ Aug.}}{8. \text{ Sept.}}$) Düren, erlangte durch Vermittelung des Pfalzgrafen ($\frac{7}{17}$. Sept.) einen die Stadt für neutral erklärenden Vertrag mit Hatzfeld, drang in das Gebiet von Aachen bis nach Altenhofen vor und erzwang daselbst Kriegssteuern. Geiso überfiel von Warburg aus den, um die aus den Braunschweigischen Festen abziehenden kaiserlichen Truppen von Hörter nach dem Rhein zu geleiten, über Marburg und Corbach abgesendeten General von Lautersheim ($\frac{25. \text{ Sept.}}{5. \text{ Oct.}}$) zur Nachtzeit in Stadtberg, trieb dessen in der unteren Stadt eingelagerte Reiter in die obere, erbeutete 600 Pferde und führte 70 Gefangene, darunter den Grafen Adolph Hermann von Lippe Detmold, nach Cassel, ohne einen weiteren Versuch gegen Hörter zu wagen. Von Neuß aus durchstreifte Kotz von Metzenhofen das Kurkölnische Gebiet, griff zwar Rheinbach vergebens an und verlor das eroberte Schloß Rheinsheim (zwischen Brühl und Lechenich) wenige Tage nachher ($\frac{14}{24}$. Oct.) wieder, bemächtigte sich dagegen des Schlosses Bergershausen, besetzte dasselbe mit 100 Mann und schickte Plünderer bis zum Siechenhaus vor Köln. Ein zwischen Hessischen und Pfalzneuburgischen Abgeordneten ($\frac{14}{24}$. Jun.) zu Düsseldorf geschlossener Cartelvertrag sicherte Handel und Wandel der friedlichen Unterthanen, verbot die Gefangennehmung von Beamten und setzte den Lösepreis gefangener Kriegsbefehlshaber sehr herab a). Der Kurfürst von Brandenburg gab sogar seinem Statthalter in Cleve den Befehl, mit den Hessischen Truppen gute Freundschaft zu halten.

Amalie beschäftigte sich, während ihre Truppen auf dreifachem Schauplatze kämpften, zugleich mit inneren Landesangelegenheiten.

---

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 636. Anmerk.

Mit den zum feierlichen Leichenbegängniß ihrer Schwiegermutter Juliane († $\frac{13}{23}$. Febr. 1643) nach Cassel berufenen Landständen verabschiedete sie ($\frac{27. \text{ März}}{6. \text{ April}}$) die Verlängerung der Trankſteuer auf ſechs Jahre und eine außerordentliche Beiſteuer zur Herſtellung des durch die große Ueberſchwemmung der Fulda (Jan.) ſtark beſchädigten Walles der Hauptſtadt. Sparſame Verwendung der Kammereinkünfte ſetzte ſie in den Stand, nicht allein einen Theil der Schulden ihres Gemahls zu tilgen, ſondern auch mehrere adeliche Güter anzukaufen, namentlich ($\frac{14}{24}$. April 1643) Schloß und Gericht **Altenſtein an der Werra**, von denen von Biſchoffshauſen, für 18600 Thaler ($\frac{14}{24}$. Jul. 1643 wiederlöslich, erſt 1753 durch Zuſchuß von 6000 Thaler erblich), das (ſchon von dem Landgrafen Heinrich II. dem Kloſter Helmarshauſen und deſſen Abte Reimbold 1338 abgekaufte, nachher aber in den Beſitz der Familie von Schachten gekommene) Haus und Erblehngut **Amelgotzen (Amönenthal, Amalienthal, Wilhelmsthal**, im Amte Grebenſtein), für 14400 Thaler, und (vollſtändig vollzogen Aug. 1649) die **Grifte'ſchen Güter und Gefälle**, mit dem Dorfe **Holzhauſen** (im A. Wolfhagen), von denen von Meyſebug und Hundelshauſen, für 8000 Thaler *a*). Während ſie den künftigen Anheimfall **Hanaus** vorbereitete, erwarb ſie einen Theil von **Schaumburg**.

Der Mannsſtamm der **Grafen von Hanau, Münzenbergiſcher Linie** *b*), erloſch mit Amaliens Neffen Philipp Ludwig III. († $\frac{12}{22}$. Nov. 1641) und deſſen Vetter Johann

---

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 642. Anmerk. — *b*) Vergl. die bei *Walther* S. 90. angeführten Deductionen, insbeſondere: (Joh. Seb. Otto) Documentirte facti species nebſt Deduction, daß nach Abſterben des Gr. Joh. Reinharden zu Hanau die Gr. Hanau-Münzenberg den Prinzen und Prinzeſſinnen zu Heſſen-Darmſtadt angefallen ꝛc. ſeye, 1736. F., und daran angedruckte Heſſen-Caſeliſche species facti mit Erläuterungen; — Unterſuchung der von Seiten H. Caſſels ohnnöthiger Weiß formirten Frage: ob Wilhelm z. H. Caſſel an die mit Hanau und resp H. Darmſtadt 1714 und 1718 errichteten Pacta gebunden ſeye, 1736 F. (enthält zugleich: Urſachen, warum Wilhelm an die — Pacta nicht gebunden ſey, 1736 F., mit Anmerkungen); — und Acta Hanoviensia oder Sammlung der H. Caſſelſchen

Ernſt zu Schwarzenfels († ¼¾. Jan. 1642). Dieſes alte, mit Rüdiger von Hagenowe (1105) beginnende, Mainz und Bamberg, ſpäter auch Würzburg, Fulda, Böhmen und dem Deutſchen Reiche lehnpflichtige, durch die Erbſchaft von Babenhauſen und einem Sechstheil der Münzenbergiſchen Beſitzungen *a*) (1255) und andere Erwerbungen vergrößerte und von dem Kaiſer Siegmund (1429) in den Reichsgrafen ſtand erhobene Geſchlecht, theilte ſich, ſeit Philipp I. mit der Erbtochter Anna die Herrſchaft Lichtenberg im Elſaß erworben hatte und durch einen Erbvertrag *b*) (25. Jan. 1458) mit Stadt und Amt Babenhauſen abgefunden worden war, in die Linien **Münzenberg** und **Lichtenberg**, welche (¼¾. Jul. 1610) eine, bei dem Ausgange des männlichen Stammes, dem weiblichen die Nachfolge ſichernde Erbeinigung *c*) abgeſchloſſen hatten. Dieſer Verträge und eines von dem Grafen Ulrich IV. (30. Nov. 1375) errichteten und von den Kaiſern Rudolph II. (¹⁰⁄₂₀. Dec. 1607) und Ferdinand II. (¼¾. Sept. 1620) beſtätigten Erb- und Primogeniturſtatuts *d*) unerachtet, beſtritten die Lehnsherrn dem achtzehnjährigen Grafen Friedrich Caſimir von Lichtenberg die Münzenbergiſche Erbfolge, zog Kurmainz, welches bereits im Beſitz von Babenhauſen war, Lohrhaupten, Würzburg (außer dem Kloſter Schlüchtern, ſ. §. 45. S. 400.) das Amt Schwarzenfels, und Fulda das Amt Steinau ein und nahm Kurſachſen, geſtützt auf die ihm von dem Kaiſer Ferdinand II. (¹³⁄₂₃. Aug. 1625) ertheilte und von Ferdinand III. (¹⁷⁄₂₇. Sept. 1638) beſtätigte Anwartſchaft, die Reichslehen in Anſpruch und beauftragte den Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt mit der Beſitzergreifung. Auf Einladung der Regierung und der Räthe der beiden Städte Hanau (d. i. der Altſtadt und der unter dem Grafen Philipp Ludwig II.

(größtentheils von Joh. Ad. Kopp verfaßten) Deductionen in Sachen die Hanauiſche Verlaſſenſchaft betreffend, Marburg 1739. III. F.

a) S. §. 9. in Bd. I. S. 78. — *b*) H. Caſſelſche species facti Beil. B. S. 6. — *c*) Acta Hanoviensia Thl. II. Beil. A. S. 21. Lünig R. Arch. spicil. secul. Thl. I. (Bd. XXII.) S. 236. — *d*) H. Caſſelſche spec. facti Beil. A. S. 3. Lünig R. Arch. Part. spec. cont. II. Abthlg. VI. (Bd. XI.) S. 531.

Digitized by Google

1597 von aufgenommenen Flüchtlingen reformirten Glaubens aus Frankreich und den Niederlanden erbauten Neustadt), eilten der junge Graf und dessen Vormund, Georg von Fleckenstein Freiherr von Dachstuhl, herbei, und ertheilten den Regierungs- und Stadträthen ($\frac{31. \text{ Jan.}}{10. \text{ Febr.}}$ 1642) eine Urkunde *a*) zur Versicherung aller allgemeinen und besonderen Privilegien im geistlichen und weltlichen Regiment, vornehmlich der (von Philipp Ludwig II. eingeführten) reformirten Confession. Noch ehe die Huldigung geleistet wurde, schickte Amalie, welche in dem bei ihrer Vermählung von ihr und ihrem Gemahl (½. Nov. 1619) ausgestellten Verzichtbriefe *b*) sich und ihren Nachkommen das Recht der weiblichen Erbfolge in beiden Grafschaften ausdrücklich vorbehalten hatte, (½. Jan. 1642) ihre Bevollmächtigten (den Geheimerath Jakob von Hof und den Dr. Wigand Derbach) nach Hanau, um diese Rechte, ihre, ihrer Mutter Catherine Belgica und Schwester Charlotte Louise Schuldforderungen und die Hessen-Cassel für den geleisteten Beistand (s. §. 45. S. 388.) gebührende Entschädigung geltend zu machen. Gern nahm der Vormund den Schutz der Landgräfin an, welche mit ihren Truppen die Gränze gegen Fulda und Oberhessen überwachte und durch ihren Einfluß bei den Verbündeten die Verschonung der Münzenbergischen Lande durch Königsmark und der Lichtenbergischen durch Guebriant (s. S. 434.) bewirkte. Ein neuer, mit Zustimmung der Städte und Landschaft, zu Hanau ($\frac{26. \text{ Jul.}}{5. \text{ Aug.}}$ 1643) abgeschlossener und zu Cassel (¼. Aug.) von beiden Theilen ratificirter Erbvertrag *c*) versicherte Amalien und ihren männlichen Erben und nächsten Agnaten, für den Fall des Erlöschens des ganzen Hanauischen Mannsstammes, die Nachfolge „in der ganzen Grafschaft Hanau Münzenberg, mit allen ihren Pertinentien, sammt allen anderen Gütern und Nachlaß, gar nichts ausgenommen", und bei jeder Erbhuldigung zugleich die eventuelle für den regierenden Fürsten der Hessen-Casselischen Linie, wogegen die Landgräfin sich verpflichtete, „dem gräflichen

a) Darmstädtische spec. facti Beil. V. S. 8. — *b*) Acta Hanov. Thl. III. Beil. L. S. 30 — *c*) Acta Hanov. Thl. II. Beil. C. S. 35. Lünig R. Arch spic. sec. Thl. I. (Bd. XXII.) S 245.

Digitized by Google

Haus auf alle begebende Fälle gegen jedermänniglich beyräthig, beyständig und behülflich zu seyn, auch dero Land und Leuthe, Gerechtigkeit, Freyheit, Gewohnheiten und Herrlichkeiten, aufs beste immer müglich, handhaben, schützen, schirmen und verantworten zu helfen", und bei dem Kaiser und den anderen Lehnsherrn um Bestätigung und Einwilligung nachzusuchen. Durch einen anderen Vertrag *a*) (v. d. T.) wurde der Landgräfin die Kellerei Naumburg (im Amte Windecken) und ihrer Mutter das Amt Schwarzenfels, als Pfandschaft für die liquiden Schuldforderungen, eingeräumt und weitere Liquidation vorbehalten. Amalie erbte, nach dem Tode ihrer Mutter und Schwester, deren Forderungen, verglich sich ($\frac{8}{18}$. und $\frac{8}{18}$. Mai 1650) vollständig mit Friedrich Casimir, behielt **Naumburg** und **Schwarzenfels** und erlangte die Befreiung des (1648) von Philipp Daniel von Hutten (Steckelbergischer Linie) ihr für 28000 Gulden verkauften **Altengronau** von Hanauischer Lehnshoheit *b*). Dagegen benutzten sie und ihr Sohn ihren Einfluß um, theils durch ihre und ihrer Verbündeten Siege, theils durch Verzichtleistung auf andere Entschädigungen und Zurückgabe besetzter Städte und Aemter (Fritzlar, Naumburg, Amöneburg und Neustadt an Mainz), die Fuldaische ($\frac{21.\ \text{Jan.}}{1.\ \text{Febr.}}$ 1647), Würzburgische ($\frac{27.\ \text{Jul.}}{6.\ \text{Aug.}}$ 1648) und Bambergische ($\frac{8}{18}$. April 1649) Einwilligung zu dem Erbvertrage und die Eventualbelehnung von Bamberg ($\frac{8}{18}$. Jun. 1652), Mainz ($\frac{8}{11}$. Aug. 1654) und Würzburg ($\frac{8}{18}$. Febr. 1656) zu erlangen. Die kaiserliche Bestätigung erfolgte erst (29. Febr. 1728), nachdem sich Hessen-Cassel mit Kursachsen (4. Febr. 1724) über Abfindung wegen der Reichslehen verglichen hatte, worauf auch Kurpfalz (3. Sept. 1729) seine Einwilligung ertheilte *c*). Dem Grafen Friedrich Casimir und dessen Brüdern erneuerte der Kaiser Ferdinand III. den ihrem Vormund ($\frac{23.\ \text{Aug.}}{2.\ \text{Sept.}}$ 1642) ausgestellten Reichslehnbrief ($\frac{8}{18}$. Dec. 1648) *d*), und ertheilte der Kaiser

a) Darmst. sp. fact. Beil. VI. S. 12. Vergl. Beil. VII. S. 23, die früheren Verhandlungen und die Verträge v. $\frac{8}{18}$. Oct. 1642 u $\frac{8}{18}$. Oct. 1644 in Act. Han. Thl. III. Beil. M—S. S. 35 ff. — *b*) Act. Han. Thl. III. Beil. T. u. W. S. 57 u. 62. — *c*) Act. Han. DD—PP. S. 76 ff. — *d*) Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande Beil. 20 u. 21. S. 32 ff.

Digitized by Google

Leopold I. ($\frac{25. \text{ Jun.}}{5. \text{ Jul.}}$ 1658) die Böhmische Belehnung mit Babenhausen *a*).

Das Erlöschen des Mannsstammes der **Grafen von Holstein-Schaumburg** (und Sternberg, Herren zu Pinneberg, Gehmen und Bergen) mit Otto VI. († $\frac{1}{11}$. Nov. 1640, s. S. 426.) bahnte den Weg zur Erwerbung eines Theils dieser Grafschaft für Hessen und der Lehnshoheit über den anderen Theil, nach Beseitigung der Ansprüche des Hochstifts Minden und der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg *b*). Die Mutter des Erblassers, Elisabeth von Lippe, (eine Enkelin des Schaumburgischen Grafen Otto V.) nahm, als Allodialerbin ihres Sohnes, sogleich die ganze Grafschaft Schaumburg, mit Ausnahme der in den Hessischen, Braunschweigischen und Mindenschen Lehnbriefen ausdrücklich genannten Stücke, in Besitz, trat die Ansprüche auf Pinneberg (im Holsteinischen) dem Könige Christian IV. von Dänemark und dem Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorp ($\frac{1}{11}$. März 1641), gegen Zahlung von 145000 Thalern, ab und verkaufte die von ihren Vorfahren erkaufte Herrschaft Bergen (in Nordholland) wieder an einen Holländischen Adelichen. Die Grafschaft Sternberg (ein Paderbörnisches, 1377 von den letzten dasigen Grafen Heinrich und Johann an Otto I. von Schaumburg verkauftes Lehn) blieb den sie (s. $\frac{1}{11}$. Nov. 1585) als erbliche Pfandschaft besitzenden Grafen von Lippe, und die erheirathete Herrschaft Gehmen (im Stifte Münster) fiel an den Grafen Hermann Otto von Limburg-Bronkhorst-Gehmen zurück. Die Landgräfin Amalie zog ($\frac{1}{10}$. Dec. 1640) die Schaumburgischen Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg, als anheimgefallene Hessische Lehen *c*), ein, forderte durch ein Patent *d*) die Unterthanen zur Huldigung auf, bestätigte denselben ihre Freiheiten, ordnete eine Kanzlei zu Rodenberg an und bestellte den gekrönten Lateinischen Dichter Christian Bockelmann zum Superintendenten, bewog die noch lebende Witwe des

a) Lünig R. Archiv spic. sec. Thl. I. (Bd. XXII.) S. 249. — *b*) Ledderhose Darstellung des Anfalls der Gr. Schaumburg an Hessen-Cassel, in Dessen kleine Schriften Bd. II S. 141. — *c*) S. §. 28 in Bd. I. S. 272. — *d*) Casselsche Samml. d. Landesord. Thl. II. S. 162.

Digitized by Google

Fürsten Ernst von Holstein-Schaumburg (des Stifters des Universität Rinteln ¼. Jul. 1621, † ¼. Jan. 1622), Hedwig von Hessen (Wilhelms IV. Tochter, s. §. 37. S. 97.) zur Erneuerung der Verzichtleistung (1637) auf eine Schuldforderung von 100000 Thaler, gegen eine Jahresrente von 2500 Thaler, und zum Vermächtniß (1641) ihres Witthums, Stadt und Amt Stadthagen, und aller ihrer Rechte an Schaumburg, und nahm nach deren Tode († ⅛. Jul. 1644) Stadthagen ($\frac{22.\ \text{Jul.}}{1.\ \text{Aug.}}$) in Besitz a). Der Hessische Lehnbrief enthielt die Zusage, daß derjenige, welcher bei dem Erlöschen des Schaumburgischen Mannsstammes, als nächster Blutsverwandter, oder aus anderen Rechtsgründen, die Grafschaft erben würde, die Belehnung mit den drei Aemtern erhalten und dagegen seine übrigen Schlösser und Städte mit Zubehör an Hessen zu Lehn auftragen sollte. Gestützt darauf und auf einen Erbvertrag (1611) zwischen Schaumburg und Lippe, nahm nicht allein Elisabeth die Hessischen Lehnsstücke in Anspruch, sondern meldeten sich dazu auch (Dec. 1640) deren Bruder Otto von Lippe-Brake, als jetzt lebender ältester und nächster männlicher Blutsverwandter, (1642) Catherine, die Witwe Simon Ludwigs von Lippe-Detmold (eines Brudersohnes von Elisabeth), wegen des Vorzugs der älteren Linie, und (1643) der Graf von Limburg-Bronkhorst-Gehmen b). Glaubte Amalie schon wegen dieser Mitbewerber vorsichtig zu Werke gehen zu müssen; so fand sie sich noch mehr dazu veranlaßt durch die der Lehnsauftragung der ganzen Grafschaft im Wege stehenden Mindenschen Ansprüche. Der dasige Lehnhof hatte von den Aemtern Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen Besitz ergriffen und einen Proceß an dem kaiserlichen Hofe anhängig gemacht, auf welchen Elisabeth, nachdem ein für sie günstiges Reichskammergerichtsmandat (¼. April 1641) durch ein zweites (⅛. Aug. 1643) wieder aufgehoben worden war, sich einzulassen gezwungen wurde c). Die Gräfin trat (⅓. Jul. 1643) durch

---

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 646. — b) S. Stammtafel IX. — c) S. die diesen Proceß betreffenden Urkunden in: Acta, sowohl extrajudicialia, als judicialia, in Sachen die Mindische Lehn betr., Rinteln 1645. F.

Digitized by Google

Stammtafel IX. zu §. 46. S. 442.

Stormarn, † um 1282.

Johann Mitg. † 1315.

Heinrich I. von Stormarn, † 1310.
Holsteinische, seit 1386 herzoglich Schleswig-Holsteinische Linie, erloschen mit Adolph XII. 1459. Weibliche Nachkommen die Oldenburger.

1404.

1464.

Justus II. zu Gehmen, † 1581.

Otto V., † 1576.

Heinrich VIII.

Georg Hermann.
Gem.: Elisabeth von Lippe.

Adolph XV., † 1601.

von Li

H

Justus Hermann von Schaumburg und Gehmen, † 1635.

Otto VI., † 1640.
Letzter seines Stammes.

Simon Ludwig

Gem.: Catherine

Simon Philipp, † 1650.

Digitized by Google

Digitized by Google

eine Schenkung unter Lebenden *a*) die Erbschaft, vorbehaltlich des Nießbrauchs und der Mitregierung, an ihren jüngsten Bruder Philipp ab, sendete denselben nach Stockholm und erlangte ($\frac{1}{12}$. Oct.) den Befehl an die Minden im Namen der Schweden-Königin verwaltenden Räthe zur Wiedereinräumung der vier Aemter, jedoch unbeschadet der Rechte des Hochstifts und der Krone Schweden. Philipp vermählte sich ($\frac{1}{28}$. Oct. 1644) mit Sophia von Hessen, Morizens Tochter, und bereitwillig ertheilte Amalie ($\frac{13}{23}$. Oct.) der Gräfin Elisabeth und dem Grafen Philipp die Sammtbelehnung über die ganze, soweit sie nicht Mindenschens und Braunschweigisches Lehn sei, Hessen zu Lehn aufgetragene Grafschaft Schaumburg und, für den Fall des unbeerbten Todes Philipps, den Grafen Otto von Lippe-Brake und Johann Bernhard von Lippe-Detmold und deren Leibeserben die Eventualbelehnung, dergestallt, daß Prälaten, Rittern und Städten die Wahl unter denselben, mit Genehmigung des Fürsten zu Hessen, welcher Cassel besitze, freistehen sollte, behielt sich die Oeffnungsgerechtigkeit und Huldigungseinnahme vor *b*) und ließ sich ($\frac{1}{11}$. Mai 1645), für den Fall der Eviction des einen oder anderen der aufgetragenen neuen Lehnstücke, Schadloshaltung und, falls mindestens die Hälfte evincirt werden sollte, die Zurückziehung der älteren Lehnsstücke sichern *c*), versprach jedoch ($\frac{22. \text{ Mai}}{1. \text{ Jun.}}$) dazu nicht schreiten zu wollen, so lange Philipp und Sophie lebten und Bückeburg mit Zubehör, die Weserzölle, die Kohlenbergwerke und die Lehnschaft über die Haupt- und Afterlehn der Grafen besitzen würden *d*). Der Reichshofrath entschied zu Gunsten Mindens und, nachdem dies Urtheil auch in der Revisionsinstanz bestätigt worden war, erfolgten kaiserliche Executorialen. Selbst Schweden erklärte nach dem Tode der Gräfin Elisabeth († $\frac{1}{28}$. Jun. 1646) den nur zu Gunsten dieser gegebenen Befehl für erloschen. Amalie aber bewirkte, daß bei den Westphälischen Friedensunterhandlungen die Gerechtsame des (an Kurbrandenburg gegebenen) Hochstifts Minden (jus dominii directi et utilis) an die vier Aemter dem

a) Ledderhose a. a. O. Beil. II. S. 202. — *b*) Daselbst Beil. III. S. 206. — *c*) Daselbst Beil. IV A. S. 217. — *d*) Daselbst Beil. IV B. S. 221.

Digitized by Google

Hause Hessen-Cassel und dessen Nachfolgern, als Theil der Entschädigung, von den kaiserlichen Bevollmächtigten, mit Bewilligung der Kronen Frankreich und Schweden, vollständig und für immer (plenarie in perpetuum) abgetreten wurden *a*). Durch eine Reihe von Verträgen ordnete nun Amalie die Schaumburgischen Verhältnisse. Mit Philipp schloß sie einen Hauptvergleich *b*) (zu Münster $\frac{1}{19}$. Jul. 1647, ratificirt zu Cassel $\frac{1}{11}$. Aug.) und zwei Nebenvergleiche *c*) (zu Münster $\frac{1}{18}$. Jul. und zu Cassel $\frac{1}{11}$. Aug.) über den Gesammtbesitz der nach einem anzufertigenden Anschlag in zwei Theile zu theilenden Grafschaft, über die Gemeinschaft des Titels und Wappens, der Landtage, der Erhebung der Fräuleinsteuer, des Münzrechts, der Universität Rinteln und der einzulösenden Pfandschaften, mit Ausnahme der Philipp allein einzulösen vorbehaltenen Grafschaft Sternberg, über die Hessische Lehnshoheit, die Erbhuldigung und den Anheimfall des Lippischen Antheils, bei dem Ausgange des Mannsstammes, über Erhaltung der Privilegien der Ritter, Landschaft und Unterthanen und über andere minder wichtige Puncte. Die Streitigkeiten mit Braunschweig-Lüneburg schlichtete der Vertrag zu Lauenau *d*) ($\frac{1}{11}$. Oct.) dahin, daß der Herzog Christian Ludwig seinen Ansprüchen auf das Amt Schaumburg, Amalie und Philipp den ihrigen auf die Aemter Lauenau, Bokelo und Mesmerode entsagten, und von den Vogteien Fischbeck und Lachem eilf Dörfer und Höfe an Braunschweig überlassen, der übrige Theil, mit der Stadt Oldendorf, an Hessen-Cassel, mit allen Hoheitsrechten und eigenthümlich, jedoch vorbehaltlich des Rückfalls an Braunschweig, bei dem Erlöschen der Casselschen und Rotenburgischen Linie, abgetreten wurde. In dem Theilungsvertrage zu Bückeburg *e*) ($\frac{1}{11}$. Dec.) erhielt Hessen-Cassel die Städte **Rinteln, Oldendorf, Obernkirchen** und **Rodenberg**, die Aemter **Schaumburg** und **Rodenberg**

a) *de Meyern* acta pacis Westphalicae Thl. V. S. 663. — *b*) Lünig corp. jur. feud. T. II. S. 1769. Dollens Gesch. d. Grafsch. Schaumburg S. 211. — *c*) Dolle a. a. O. S. 229. Ledderhose a. a. O. Beil. VI. S. 225. — *d*) *de Meyern* a. a. O. S. 636 Dolle a. a. O. S. 236. — *e*) Ledderhose a. a. O. Beil. VII S. 235.

Digitized by Google

und von dem Amte **Sachsenhagen** den Hauptort und die Dörfer **Auhagen** und **Düdinghausen** und, als Erb- und Schutzherr, die Huldigungseinnahme im Lippischen Antheil, bei Veränderung, sowohl des Lehnsherrn, als des Lehnsträgers, und das Recht der öffentlichen Fürbitte im Kirchengebet. Der **Graf von Schaumburg-Lippe-Bückeburg** wurde belehnt mit den Städten und Aemtern Bückeburg, Stadthagen und Hagenburg, dem Amte Arnsburg, dem anderen Theile des Amtes Sachsenhagen und der Stadt Steinhude, sammt allem Zubehör, Gerechtigkeiten, Gerichten und hoher Landesobrigkeit und Botmäßigkeit. Alle diese Verträge erhielten Bekräftigung durch den Westphälischen Frieden *a*). Die gemeinschaftlich gebliebene **Universität Rinteln** wurde (¼. Jun. 1665) an Hessen abgetreten und dagegen auf die Fürbitte in den gräflichen Kirchen Verzicht geleistet *b*). Weitere Vergleiche zwischen Hessen und Schaumburg-Lippe *c*) (½. März und ⅓. Nov. 1651) bestimmten die Theilung der Beiträge zu dem Unterhalt des Reichskammergerichts und den anderen Reichslasten, die Gesammtbeschickung der Reichs-, Kreis-, Probations- und anderen Tage und die gemeinschaftliche Berufung der Landstände zur Bewilligung von Reichs-, Kreis-, Türken-, Fräulein-, Land- und anderen Steuern. Braunschweig übernahm (½. Aug. 1653), als seinen Antheil an den Reichs- und Kreislasten, zwölf Reichsgulden für den einfachen Römermonat *d*). Den Landständen bestätigte Amalie *e*) (½. Jul. 1649) alle ihre Privilegien und die Fortdauer der Religionsübung nach den Büchern des alten und neuen Testaments, den drei Symbolen, der Augsburgischen Confession und deren Apologie und dem Lutherischen Katechismus. Sachsenhagen erhielt (¹⁄₁₁. Mai) städtische Rechte und Stimme bei den Landtagen. Titel und Wappen von Schaumburg, so wie von Hersfeld, nahm der Landgraf Wilhelm VI. erst an, nachdem der Kaiser deßhalbige Intimationsschreiben an

---

a) Instrumentum pacis Osnabrugensis art. XV, §. 3. Monasteriensis §. 50. — *b*) Ledderhose a. a. O. Beil IX. S. 252. — *c*) Daselbst Beil. X u. XI. S. 255 u. 259. — *d*) Daselbst Beil. XII. S. 260. — *e*) Ledderhose von der landschaftlichen Verfassung der Hessen-Casselschen Lande, in Dessen kl. Schriften Bd. I. Beil. XVIII. S. 158.

Digitized by Google

den Kurfürsten von Mainz, als Erzkanzler, ($\frac{22.\text{ April}}{2.\text{ Mai}}$ 1651) und an das Reichskammergericht erlassen hatte, und stellte ($\frac{14}{24}$. Jun.) den Landgrafen von Rotenburg anheim, ob sie davon ihrerseits Gebrauch machen wollten. Die Landgrafen von Darmstadt bedienten sich gleichfalls beider Titel, erhielten jedoch erst unter der Regierung Ernst Ludwigs (30. Jul. 1707) die Befugniß dazu von dem kaiserlichen Hofe *a*).

Georg von Hessen-Darmstadt schloß mit den Grafen Wilhelm Otto, Ludwig Arnold, Johann Ludwig und Johann Ernst und der Gräfin Witwe Maria Magdalena von Isenburg, Offenbacher und Büdinger Linie, unter Vermittelung der Wetterauischen Grafen, in deren Namen Ludwig von Nassau, Georg Albert von Erbach und der Hanauische Vormund Georg von Fleckenstein unterhandelten, den schon oben (§. 39. S. 135.) erwähnten Vertrag zu Darmstadt *b*) ($\frac{24.\text{ Nov.}}{4.\text{ Dec.}}$ 1642), erlangte dadurch, außer der Bestätigung des Kaufes des Amtes **Kelsterbach**, die Abtretung der Dörfer **Königstetten** (im Kreise Großgerau) und **Petterweil** (i. K. Friedberg) und einiger in dem Amte Rüsselsheim eingeschlossener Besitzungen und die Verzichtleistung auf den Isenburgischen Antheil an **Kleeberg** *c*), mit den dazu gehörenden Dörfern **Oberurdorf**, **Oberuklee** und **Ebersgöns**, auf die Ansprüche am **Hüttenberge**, auf Jagdgerechtigkeiten im Darmstädtischen Gebiet und auf ein (ursprünglich Würtemberg geliehenes, jetzt von Darmstadt besessenes) Capital von 100000 Gulden und behielt das hohe Geleit in **Geinsheim** (i. K. Großgerau) und die Vogtei und geistliche Gerichtsbarkeit in **Sprendlingen** (i. K. Offenbach). Der kaiserlichen Bestätigung dieses Vertrags ($\frac{3}{13}$. März 1643) unerachtet, suchte (1647) der Graf Christian Moriz (Marien Magdalenens Sohn), durch ein ($\frac{14}{24}$. Jul. 1646) an

a) Ledderhose kl. Schriften Bd. II. Beil. XIII bis XIX. S. 263 ff. Derselbe v. Ursprung des Titels der L. v. Hessen, als Fürsten von Hersfeld, in Hessische Beitr. Bd. I. St. 3. S. 373. — *b*) Der Vertrag mit der kaiserlichen Bestätigung, ist besonders abgedruckt, Marburg 1643. 4. Auszüge bei *Hartmann* P. II. p. 639 und Textor Bd. X. S. 181. — *c*) S. §. 9. in Bd. I. S. 67.

Trautmannsdorf übergebenes und (Febr. 1647) gedruckt vertheiltes Memorial, in seinem und seiner Brüder Namen, die Aufhebung desselben bei dem Friedenscongreß zu bewirken, wurde aber von Georg in einer Druckschrift *a*) widerlegt und erlangte nur die Erklärung der vollständigen Amnestie Isenburgs, vorbehaltlich der dem Landgrafen Georg, oder jedem Dritten, gegen dasselbe, so wie gegen Hohenfolms, zustehenden Rechte *b*). Nach noch mehrmals (1653, 1670 und 1674) erneuerten Versuchen zur Wiedererlangung der verlorenen Besitzungen schlossen die Isenburger (18. Sept. 1710) einen neuen **Vertrag** mit dem Landgrafen **Ernst Ludwig** *c*), wornach dieser den Ansprüchen auf die (1629) an Darmstadt abgetretene Erbschaft des Grafen **Hans Otto** († 1635) entsagte, und dafür 100000 Gulden und die Zusicherung des Anheimfalls von Sprendlingen [in welchem Darmstadt durch einen Nebenreceß (1711) seinen bisherigen Rechten entsagte] und Welschdorf (Neuisenburg, bei Frankfurt), bei dem Erlöschen der beiden gräflichen Linien, erhielt. Auf Bitten beider Theile bestätigte der Kaiser **Karl VI.** diesen Vertrag. Gestützt auf eine dem Herzoge **Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg** durch den Kaiser **Rudolph II.** (1596) ertheilte Anwartschaft auf Isenburg und Büdingen, erhob die Sächsisch-Ernestinische Linie vergeblichen Widerspruch gegen die in dem Hauptvertrage ausbedungene Darmstädtische Eventualerbfolge in diesen beiden Grafschaften und gegen die Führung des Titels und Wappens, worauf Hessen-Cassel bis auf die Erwerbung der Oberhoheit über einen Theil der Isenburgischen Lande (29. Jun. 1816) nie Ansprüche gemacht hat. — Die **Nebenlinie zu Butzbach** erlosch mit dem kinderlosen Tode Philipps (s. §. 42. S. 264.); dagegen entstand eine neue, gleichfalls mit ihrem Stifter wieder erlöschende **zu Braubach**. Georg überließ seinem Bruder **Johann** (geb. 13. Jun. 1609) durch den **Abfindungsvertrag zu Schwalbach** *d*)

---

a) Gründliche Ableinung desjenigen Memorials, welches im Nahmen Gr. Christian Moriz ꝛc. zu Osnabrug jüngsthin spargiret worden 1647. — *b*) Instr. pac. Osnabr. art. IV. §. 34. — *c*) S. den Auszug aus dem ungedruckten Vertrage in (*de Türkheim*) Hist. genealogique de Hesse, T. II. p. 148. — *d*) Lünig R. Arch. Fortf. d. and. Cont. Abthlg 4. Abf. 8. (Bd. IX.) S. 889. *Dumont* T. VI, P. I. p. 283.

Digitized by Google

($\frac{24. \text{ Jul.}}{3. \text{ Aug.}}$ 1643) die Herrschaft Eppstein (d. i. Schloß und Stadt Eppstein und die Dörfer Lorsbach, Langenhain, Widensachsen, Medenbach, Ober- und Niederlieberbach, Diedenbergen, Wallau, Breckenheim, Mastenheim, Delckenheim, Nordenstatt und Ickstatt), mit allem Zubehör, Hoheit und Obrigkeit in peinlichen und bürgerlichen, auch Ehe-Sachen, erblich für alle männlichen Nachkommen, jedoch unbeschadet des Erbstatuts und der dadurch eingeführten Einheit der Regierung (s. §. 42. S. 262.), des Erbvertrags mit Hessen-Cassel (s. §. 40. S. 182.) und der Erbverbrüderung mit Sachsen. Appellationen, welche die Summe von 100 Gulden Frankfurter Währung übersteigen, sollen an beide Fürsten zugleich gerichtet, dem zu Darmstadt mitgetheilt und von Johann in beider Namen entschieden werden. Die Geistlichen, mit Ausnahme des Hofpredigers, werden (bis zu einer etwaigen Religionsveränderung in Darmstadt) von dem Darmstädtischen Superintendenten und der theologischen Facultät zu Marburg geprüft, in beider Fürsten Namen, der Kirchenordnung gemäß, bestellt und zu den Synoden berufen. Auf Landtagen bewilligte Steuern soll Johann erheben und mit den Registern an Georg einsenden. Der regierenden Linie werden vorbehalten: das Recht der Oeffnung, das lebendige Geleit, der Gulden-Weinzoll, alle weltlichen Lehnschaften und Manngelder (mit Ausnahme der drei zuerst offen werdenden Lehen, welche selbst zu empfangen, oder einen Andern dazu vorzuschlagen Johann und dessen Nachkommen befugt sein sollen) und die außerordentliche Contribution (während der Dauer des Kriegs). Dagegen sollen Johann und dessen Erben den Land- und Wollenzoll, die Trank- und alte Soldatensteuer hundert Jahre lang beziehen und nach Ablauf dieser Frist durch andere Gefälle dafür entschädigt werden. Zur Verminderung des jährlichen Deputats erhielt Johann noch hinzu, als nach dessen Tode wiederlösbare Pfandschaft für 40000 Thaler, das Amt Braubach (d. i. Schloß und Stadt Braubach, Hauß Marrburg, dessen Besatzung, vorbehaltlich der Oeffnung und anderer Rechte Georgs, ihm allein schwören und aus dem Braubachischen Antheil an der Garnisonssteuer unterhalten werden soll, die Dörfer Dachsenhausen, Gemmerich und halb Ems mit dem Haus und die dazu gehörenden Höfe) und das Kirchspiel Katzenelnbogen

Digitized by Google

(d. i. Schloß und Flecken Katzenelnbogen und die Dörfer Klingelbach, Schönborn, Allendorf, Ober-, Mittel- und Nieder-Fischbach, Ebertshausen und Gutenacker, sammt den Höfen), mit gleichen Rechten wie Eppstein. Bei etwaigem Verlust dieser Apanagelänber versprach Darmstadt Wiederzahlung des jährlichen Deputats und aller Rückstände. Johann gab das Kriegsleben auf, verließ die Braunschweig-Lüneburgischen Lande (s. S. 427.) nahm seinen Sitz in Braubach, verbesserte die Befestigungen der Marrburg, vermählte sich ($\frac{1}{24}$. Sept. 1647) mit Johannette von Sayn-Witgenstein (Miterbin von Hachenburg, Vendorf und Altenkirchen) und starb ($\frac{1}{17}$. April 1651) kinderlos zu Ems. — Georgs zweiter Bruder Heinrich (geb. $\frac{1}{11}$. April 1612) war auf einer Reise nach Italien zu Siena ($\frac{1}{24}$. Oct. 1629) gestorben. Der jüngste Bruder Friedrich (geb. $\frac{28.\text{ Febr.}}{9.\text{ März}}$ 1616) nahm auf seiner zweiten Reise nach Italien (1636) den katholischen Glauben an, trat in den Maltheser-Orden, wurde (1651) Großprior der Deutschen Zunge, ($\frac{5}{15}$. April 1655) Cardinal und (1673) Fürstbischof zu Breslau und starb ($\frac{9}{19}$. Febr. 1682) daselbst *a*).

§. 47. Bis zu dem Ende des Kriegs. Hessenkrieg.

Nach langem Zögern mit der Auswechselung der Präliminarinstrumente wurde die verschobene Eröffnung des **Friedenscongresses** auf den ersten Julius 1643 (n. St.) festgesetzt und die nöthige Anordnung wegen der Neutralität der Städte **Münster** und **Osnabrück** (nicht ohne Streit über die Ausdehnung des Begriffs mit den das Stift Münster besetzt haltenden Hessen *b*))

a) Köhler hist. Münzbelustigung Thl. XII. S. 25 bis 32. — *b*) Die Bürger von Münster nahmen einige in der Umgegend ihrer Stadt Kriegssteuern beitreibende Hessische Reiter gefangen. Oberstein erklärte dies für einen Bruch der Neutralität, ließ ($\frac{1}{11}$. Jun. 1643) Bewaffnete zur Nachtzeit das nahe vor der Stadt gelegene Stift St. Moriz überfallen und einige Geistliche und Bürger hinwegführen, und wollte die Neutralität, weder auf das Stift, noch auf die Beitreibung der Kriegssteuern ausdehnen. Der Kaiser befahl ($\frac{1}{11}$. Jul.) seinem Abgesandten, dem Grafen Johann Ludwig von Nassau, bestimmte Antwort von der Landgräfin und deren General zu fordern. Der Hessischen Rechtfertigung setzte der Congreß die Behauptung

Digitized by Google

getroffen, begab ſich dahin zuerſt (14. Jul.) die kaiſerliche Geſandtſchaft (Graf Johann Ludwig von Naſſau-Dillenburg, Georg Krane und Iſaak Volmar, ſpäter, 19. Nov. 1645, Graf Maximilian von Trautmannsdorf, als Hauptgeſandter), dann (17. Oct. 1643) die Spaniſche, (17. Nov.) die Schwediſche (Salvius und Johann Oxenſtierna, des Reichskanzlers Sohn) und zuletzt (7. März 1644) die Franzöſiſche (d'Avaux und Abel Servient, ſpäter, 20. Jun. 1645, der Herzog von Longueville, als Hauptgeſandter), erſchienen, als Vermittler, Däniſche Geſandte (5. Sept. 1643), der Venetianer Aloiſio Contarini (6. Nov.) und der päpſtliche Nuntius Fabio Chigi (19. März 1644) und begannen endlich, durch Uebergabe der kaiſerlichen Forderungen (4. Dec. 1644), die Unterhandlungen, deren Fortgang ſchon durch das ſtreitige Ceremoniel, ehe man zu der Hauptſache, der Ausgleichung der ſo umfangreichen und verwickelten Deutſchen und Europäiſchen Verhältniſſe gelangen konnte, ſehr erſchwert wurde, und während welcher der Krieg nicht allein fortdauerte, ſondern mit neuer Anſtrengung geführt wurde. — Dem zu Regensburg gefaßten Beſchluſſe (ſ. §. 46. S. 425.) gemäß, wurde ein Reichsdeputationstag zu Frankfurt (4/14. Febr. 1643) eröffnet, zu welchem Heſſen-Darmſtädtiſche Abgeordnete (Philipp Lud. Fabricius, Joh. Jak. Wolff von Todenwarth und Georg Tulſner), ſtatt derer der Caſſeliſchen noch nicht ausgeſöhnten Linie, neben denen der Kurfürſten und anderen deputirten Stände, einberufen worden waren. Die Verſammlung ſetzte es durch, daß vor der, als Hauptgegenſtand bezeichneten, Verbeſſerung des Juſtizweſens die Beruhigung des Reichs berathen, die Ausgleichung der Religionsbeſchwerden auf den allgemeinen Friedenscongreß verſchoben und

---

entgegen, daß ihm die Auslegung des Begriffs der Neutralität zuſtehen müſſe. Amalie gab nach, daß das Moritzſtift mit einbegriffen ſein ſolle, jedoch vorbehaltlich der Zahlung der früher fällig geweſenen Steuern. Auch die Neutralität des Domcapittels wurde von Heſſiſcher Seite beſtritten, bis der Congreß dafür entſchied, das Streifen der Soldaten in der Umgegend verbot, Zollfreiheit bewilligte und das Poſtweſen verbeſſerte. Vergl. *de Meiern* acta pac. West. Thl. I. S 71.

das reichsständische Stimmrecht über Krieg und Frieden behauptet wurde. Die Landgräfin Amalie erklärte, auf die von den deputirten Ständen (¼. Mai) an sie ergangene Aufforderung zur Unterwerfung unter den Kaiser, Niederlegung der Waffen und Absonderung von den auswärtigen Mächten, (¾. Aug.) einen solchen Rathschlag, bei fortdauerenden Gründen ihrer Schilderhebung, für gefährlich und dem Abschlusse eines allgemeinen Friedens eher nachtheilig als förderlich, da sie in ihrer jetzigen Kriegsverfassung, wenn andere patriotische Stände sie unterstützten, den Unterhandlungen eine dem Reiche ersprießliche Wendung zu geben vermöge, durch ihre Entwaffnung hingegen die auswärtigen Kronen nicht zur Einstellung der kriegerischen Unternehmungen bewegen werde *a*). Bald darauf ermahnte sie den Bischof von Würzburg und andere katholische Stände die wohlmeinenden Absichten der Königin von Schweden zur Herstellung der Grundgesetze des Reichs und wahrer Eintracht nicht zu verkennen und auf Zuziehung sämmtlicher Fürsten und Stände zu den Friedensunterhandlungen zu bestehen *b*), und erließ ($\frac{30.\text{ April}}{10.\text{ Mai}}$ 1644) ein deßhalbiges allgemeines Ermunterungsschreiben an alle deputirte Stände *c*).

Unter solchen, wenn auch noch sehr entfernten Friedensaussichten wurde der **Marburgische Erbfolgestreit** in neue Anregung gebracht. Amalie suchte die Beraubung Hessen-Cassels als zusammenhängend mit den allgemeinen Ursachen des Kriegs, der partheischen Reichsjustiz, der Verkümmerung des Religionsfriedens für die Reformirten und die gewaltsamen Eingriffe der Habsburger in die reichsständischen Rechte darzustellen, und die Wiedereinsetzung ihrer Linie in die durch den Hauptaccord (s. §. 40. S. 175.) verlorenen Gebietstheile mit den Bedingungen der Beruhigung des Reichs in Verbindung zu bringen, und bewarb sich zu diesem Zweck um den Beistand ihrer Bundesgenossen. Die Königin Christine von Schweden erklärte dem sich mit ihrer Vatersschwestertochter Eleonore Catherine von Pfalz-Zwei-

a) *Theatr. Europ.* Thl. V. S. 59 ff. *Londorp* acta publ Thl. V. S. 830 ff. — *b*) *Theatr. Europ.* Thl. V. S. 172. — *c*) v. Rommel Bd VIII. S. 662.

Digitized by Google

brücken (s. §. 41. S. 240.) verlobenden und deßhalb und, um an eine von seinem Vater herrührende Schuldforderung von 13982 Thalern zu erinnern, nach Stockholm reisenden Prinzen Friedrich von Hessen-Rotenburg ($\frac{30.\ \text{Jun.}}{10.\ \text{Jul.}}$ 1643), sie wolle sich zwar nicht zur Schiedsrichterin in den Hessischen Hausstreitigkeiten aufwerfen, sei jedoch bereit Cassel und Rotenburg bei der Besitznahme Oberhessischer Oerter und bei den Friedensunterhandlungen zu unterstützen, unter der Bedingung, daß das Lutherische Bekenntniß bei der (Aug. 1642 mit einem Schwedischen Schutzbriefe versehenen) Universität Marburg und in dem Oberfürstenthume erhalten bleibe, gab Friedrichen vor dessen Rückreise ($\frac{1}{11}$. Aug.) den Auftrag, Amalien zur Erhaltung des auch die Rotenburgische Linie mit einbegreifenden Bündnisses mit Schweden und zu kräftiger Mitwirkung zu einem allgemeinen Frieden zu ermahnen, ertheilte dem an sie abgeordneten Casselischen Gesandten Wienand von Pohlhelm ($\frac{26.\ \text{Jul.}}{5.\ \text{Aug.}}$) die, als Ersatz für die Verstärkung Schwedischer Heere durch Hessische Truppen, begehrte Bestätigung der Quartiere in dem Oberfürstenthum, der Wetterau und dem Stifte Fulda, beauftragte ihre Feldherrn zur Mitwirkung bei der Besetzung derselben und schenkte einen ansehnlichen Vorrath an Waffen und anderem Schießbedarf. Nicht minder glücklich unterhandelten die Casselischen Bevollmächtigten Adolph Wilhelm von Krosigk und später Johann Kaspar von Dörnberg, unterstützt von Hugo Grotius, bei der Königin Anna von Frankreich und bewirkten auch hier die Zusicherung der Quartiere am Rhein und in Oberhessen und der Unterstützung der Ansprüche auf die Marburgische Erbschaft bei den Friedensunterhandlungen. Salvius schrieb von Hamburg aus der Landgräfin, es sei eine besondere Fügung des Himmels, daß drei Frauen der Uebermacht der beiden größten Monarchen der Christenheit ein Ziel setzen sollten. Geiso besetzte (Nov.), mit einigen tausend Hessen, Kirchhain, Alsfeld und andere Orte, noch ehe die Frist des von Königsmark wegen Kriegssteuer und Verschonung mit anderweitiger Einlagerung geschlossenen Vertrags (s. §. 46. S. 434.) abgelaufen war. Zwischen Amalie und Georg und den zu Landtagen in Cassel (1643) und Giessen (verabschiedet $\frac{1}{11}$. Nov. 1643 und $\frac{1}{21}$. Febr. 1644) beiderseitigen Landständen entspann sich darüber

ein bitterer Briefwechsel. Beide Theile suchten durch Druckschriften *a*) ihre Rechte zu erweisen. Georg stützte sich auf das richterliche Erkenntniß und die feierliche Bekräftigung des Hauptaccords, bestritt die Verknüpfung der längst abgeurtheilten privatrechtlichen Sache der Hessischen Häuser mit den allgemeinen Streitpuncten der kriegführenden Partheien, gab Amalien die Beschuldigung verübter feindseliger Handlungen zurück und sendete Johann Christian von Boyneburg-Lengsfeld nach Stockholm, wo derselbe zwar freundlich aufgenommen wurde, jedoch den Hauptzweck seiner Sendung verfehlte. Amalie berief sich auf die übermäßige Verletzung (laesio enormis) ihrer Linie durch einen partheiischen Rechtsgang, rügte die Mängel des hausverfassungswidrigen Hauptaccords, warf dem Landgrafen von Darmstadt mehrere Contraventionen (insbesondere in der Waldeckischen Sache, s. §. 41. S. 201, dem nicht geleisteten Ersatz für das Privilegium der Universität u. s. w.) vor und suchte aus zwei Stellen des Testaments Ludwigs d. A. *b*) zu erweisen, daß in demselben eine fideicommissarische Substitution der ehelichen männlichen Leibeserben Morizens oder Georgs angeordnet, mithin nunmehr, da durch Morizens Tod die dem Fideicommiß angehängte Bedingung purificirt sei, Morizens Söhne (die Linie Rotenburg) und, statt des ältesten derselben, Enkel zu der Forderung des Fideicommisses zuzulassen seien, und daß der Erblasser nicht die Absicht gehabt habe, die Strafe etwaigen Ungehorsams auf Kinder und Enkel der einge-

---

a) Vergl. die in *Walthers* lit. Handb. S. 97 ff. angeführten Deductionen, insbesondere: (H. Casselisches) Manifest und brevis informatio loco manifesti, in Act. Marpurg. S. 1; — Rechtliche Deduction und Ausführung, daß derjenige Theil Oberfürstenthumbs Hessen, welchen L. Ludwig d. A. L. Moritzen vermacht, zu restituiren sey, daselbst S. 39; — Erzehlung von der Transaction und Vergleich vber die zwischen beyden Fürstl. Hessischen Linien geschwebte Streitigkeiten ꝛc., sampt dem an seiten der Fürstl. H. Casselischen lini darauff erfolgter Jegenbericht, beide in Deutscher und Lateinischer Sprache, daselbst S. 284, Deutsch auch im Theatr. Europ. Thl. V. S. 900 und 937; F. Darmbstattische notae marginales vff die F. Casselischen theils kurtze Anzeig an statt Manifests, in Act. Marp. S. 645 u. a. m. — *b*) Vergl. §. 40. S. 138. die im Original des Testaments unterstrichenen Worte und die allgemeine Clausel.

Digitized by Google

setzten Erben auszudehnen. Gutachten der Rechtsfacultäten zu Basel, Frankfurt an der Oder, Greifswalde, Franecker, Gröningen, Utrecht, Leiden, Padua, Paris, Orleans und Bourges a) entschieden für die Substitution, welche weder durch die Morizen Schuld gegebene Contravention, noch durch das Reichshofraths-Urtheil, noch durch den Hauptaccord und dessen Bestätigung durch den Kaiser entkräftet worden sei. Die von Georg befragten Facultäten zu Köln, Altorf und Rostock hingegen fanden in dem Testamente kein Fideicommiß und überhaupt in einem solchen, nach dem was in dieser Sache geschehen sei, keine Rechtsgründe für Söhne und Enkel des Erben. Amalie suchte die Ansprüche ihres Sohnes und ihrer Schwäger Friedrich und Ernst, welche ihr dazu förmliche Vollmacht ($\frac{4}{14}$. April 1644) ertheilten, bei dem Friedenscongresse geltend zu machen und bediente sich zugleich der Waffen.

Hessische Truppen nahmen an fast allen Ereignissen des folgenden Feldzugs (1644) Antheil. Um die Dänischen Lande von den Schweden zu befreien, sollte Gallas das kaiserliche Hauptheer nach Schleswig und Jütland führen und Hatzfeld gegen Königsmark ziehen, um sich den Weg durch Niedersachsen zu dem Administrator von Bremen zu bahnen. Hatzfeldische, durch Bayern verstärkte Truppen brachen aus Franken in Thüringen ein, erstürmten ($\frac{3}{13}$. Jan.) Meiningen, rückten gegen Fulda und Hersfeld vor und nahmen Herbstein ein. Amalie bat (März) den nach Meissen gezogenen Königsmark sich nicht zu weit zu entfernen und ließ Geiso an die Werra rücken. Eben dahin kam auch Königsmark, welcher sich zu schwach glaubte dem, in Verbindung mit den kaiserlichen Befehlshabern in Meissen, gegen die Saale vordringenden Hatzfeld zu widerstehen, wendete sich jedoch, ohne eine Vereinigung mit den Hessischen Truppen zu bewirken, nach Meissen zurück. Hatzfeld drang über die Saale bis nach Goslar und Osterwick vor, kehrte aber unverrichteter Sache wieder nach Franken zurück, worauf auch Königsmark, nachdem er die Besatzung von Leipzig und anderen Städten verstärkt hatte, Meissen verließ und durch das Halberstädtische nach der Weser zog. Gallas brach erst spät (Ende Mai) aus Böhmen auf, zog langsam durch

a) Acta Marpurg. S. 159.

Digitized by Google

Meissen, Brandenburg und Meklenburg nach Holstein, eroberte Kiel und suchte den Paß an der Eider zu besetzen. Torstenson aber kam ihm zuvor, überließ den Kampf gegen die Dänen andern Feldherrn, setzte ($\frac{7}{8}$. Aug.) bei Rendsburg über die Eider, zog nach der Elbe, nöthigte seinen Gegner Holstein zu verlassen, folgte demselben durch das Lüneburgische und Halberstädtische, wo Königsmark sich mit ihm vereinigte, in das Anhaltische, zwang ihn durch Abschneiden der Zufuhr das verschanzte Lager bei Bernburg zu verlassen, schloß ihn in Magdeburg ein, schlug die zum Entsatz heranrückende Sächsische Reiterei bei Jüterbock ($\frac{23. \text{ Nov.}}{3. \text{ Dec.}}$) und bahnte sich den Weg nach Kursachsen, während Königsmark und der mit 3200 Hessen aus Ostfriesland herbeigerufene Geiso die Einschließung von Magdeburg fortsetzten und Gallas mit kaum 2000 Mann (Ende Dec.) über das Eis der Elbe nach Wittenberg und von da nach Böhmen entrann. Auf dem Rückwege nach Hessen eroberte Geiso, veranlaßt durch den Schwedischen Commandanten in Erfurt, ($\frac{3}{13}$. Febr. 1645) die Feste Heldrungen und schleifte dieselbe. — Dem an Guebriants Stelle getretenen Befehlshaber des Weimarisch-Französischen Heeres, Vicomte Henri de Turenne, kam der Herzog von Enghien zu Hülfe, lieferte den vor dem von ihnen ($\frac{1}{2}$. Jul. 1644) eroberten Freiburg gelagerten Bayern, unter Franz de Mercy, blutige Schlachten ($\frac{24. \text{ u. } 26. \text{ Jul.}}{3. \text{ u. } 5. \text{ Aug.}}$) und nahm Mannheim, Philippsburg, die ganze Rheinpfalz, mit Ausnahme Frankenthals, Mainz, Bacharach und andere Plätze am Mittelrhein ein. Geiso unterstützte diese Fortschritte durch die Eroberung von Höchst ($\frac{7}{8}$. Sept.), lagerte sich bei Ursel, gewann dem, auf Hatzfelds Befehl, mit 36 Schwadronen aus Neckarsulm aufbrechenden, über den Main setzenden und an Frankfurt vorbei bis nach Butzbach vordringenden Johann von Werth einen zwölfstündigen Vorsprung ab und zog sich unversehrt nach Kirchhain zurück. Mercy eroberte zwar Mannheim und Höchst wieder, führte aber, als Hatzfeld zur Deckung Böhmens gegen Torstenson abgerufen wurde, seine Truppen in Winterquartiere nach Franken und Schwaben, ohne eine Vereinigung mit dem vom Niederrhein herbeigerufenen und die Französische Besatzung aus Bacharach vertreibenden Geleen bewerkstelligt zu haben. Enghien war nach Paris zurückgekehrt. Turenne überwinterte am

Digitized by Google

Mittelrhein und der Saar, schob seine Vorposten vor bis in das Darmstädtische und den Westerwald und verglich sich mit dem Landgrafen Georg ($\frac{17}{27}$. März 1645) über eine Brandschatzungssumme von 27000 Thalern. — In Westphalen nahm (März 1644) der Hessen-Cassélische Obrist von Motz den in kaiserlichen Diensten stehenden Herzog Philipp Ludwig von Holstein-Sonderburg und dessen Reitercompagnie auf dem Wege von Lemgo nach Hörter gefangen und schlug der Commandant Schütte in Dorsten ($\frac{14}{24}$. Aug.) einen Angriff Vehlens zurück. Jenseits des Rhein überfiel Rabenhaupt, in Begleitung des jungen Landgrafen Wilhelm und dessen Oheims Ernst, mit den Besatzungen von Calcar, Neuß und Kempen, ($\frac{11}{21}$. April) das Lothringische Hauptlager bei Merode unweit Eschweiler, trieb vier Regimenter in die Flucht, verweilte aber zu lange, unter Abfeuern des eroberten Geschützes, auf dem Schlachtfelde, wurde von dem die Flüchtlinge sammlenden und ein fünftes Regiment herbeiführenden Grafen Christian von Nassau-Siegen (Ernsts Oheim von Mutters Seite) eingeholt, in einem hitzigen Gefecht, in welchem Christian selbst fiel, geschlagen und mit mehreren Officieren gefangen. Die beiden Landgrafen, welche tapfer mitgekämpft hatten, entkamen nach Neuß, Wilhelm jedoch leicht verwundet. Nicht lange nachher wurde auch Kotz von Metzenhofen auf einem Streifzuge nach Jülich gefangen. Das Schloß Bergershausen ergab sich wieder an den Kurfürsten von Köln. Erst gegen Ende des Jahres breiteten sich die Hessen wieder weiter aus durch Eroberung der Schlösser Bredenbend und Bonneberg und der Städte Xanten, Linnich, Rheid und Eschweiler, gaben aber in einem durch die Generalstaaten vermittelten, das Herzogthum Cleve für neutral erklärenden Vertrage Xanten, Goch und Calcar und zuletzt (März 1646) auch das zuvor geschleifte Linnich an den Kurfürsten von Brandenburg zurück. Zur Erleichterung des durch Ueberschwemmungen stark beschädigten Ostfrieslandes hatte Amalie (1643) die monatliche Kriegssteuer auf 6500 Thaler herabgesetzt und drei Reiterschwadronen abgeführt, wollte aber in die von dem Grafen Ulrich begehrte, von der Ritterschaft und der Stadt Emden jedoch nicht gewünschte, gänzliche Räumung nur unter der Bedingung willigen, daß ihr dafür andere Quartiere und Contributionen angewiesen, der Vertrag

Digitized by Google

von Frankreich und Schweden genehmigt und das Land in den erforderlichen Vertheidigungszustand gesetzt werde. Bei der Heranäherung kaiserlicher Truppen bis nach Meppen warb deßhalb Ulrich, im Einverständnisse mit dem Prinzen von Oranien, eilf Compagnien in Holland verabschiedeter Söldner, vermehrte seine Kriegsmacht bis auf 2000 Mann, kaufte Waffen, besetzte mehrere Landstädte und befestigte Aurich. Amalie verstärkte ihre Truppen und befahl ihrem General Eberstein Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Schweden ermahnte den Grafen von seinem Vorhaben abzustehen, und Frankreich forderte die Generalstaaten auf gütliche Verhandlungen einzuleiten; dennoch kam es zu Feindseligkeiten, erlitten die gräflichen Truppen eine Niederlage, drohte Ulrich die Deiche zu durchstechen und bereitete Eberstein sich schon zum Angriff auf Aurich, als ihn ein hitziges Fieber (¼. Oct. 1644) hinwegraffte, an dem nächsten Tage nach dem Abschluß eines von den Generalstaaten vermittelten Waffenstillstandes. Der von der Landgräfin herbeigesendete Geiso übernatzm den Oberbefehl und unterzeichnete (½. Oct.) den Vertrag zu Emden *a*), wodurch der (bis zum Ende des Kriegs mehrmals erneuerte) Stillstand bis zum letzten März künftigen Jahres verlängert, die monatliche Kriegssteuer auf 11000 Thaler bestimmt, der Abzug aller neu herbeigeführten Hessischen Truppen ausbedungen und die gräfliche Kriegsmacht auf 1000 Mann verringert wurde.

Torstenson brach mitten im Winter in Böhmen ein, siegte in der Schlacht bei Jenkau ($\frac{24.\ Feb.}{6.\ Marz}$. 1645), in welcher Götz erschlagen, Hatzfeld gefangen und Werth nach der Oberpfalz zu entfliehen gezwungen wurde, drang bis in die Nähe von Wien vor und eroberte die umliegenden Burgen und Schantzen, darunter die an der von den Kaiserlichen zum Theil zerstörten Wolfsbrücke, konnte aber aus Mangel an Schiffen und weil der im Bunde mit Frankreich *b*) die Waffen zur Herstellung der Ungarischen Freiheiten ergreifende Siebenbürgische Fürst Georg Ragoczy noch zu fern stand, nicht auf das rechte Donauufer übersetzen, zog sich

a) Lünig R. Arch. Forts. d. and. Cont. Abthl. IV. Abs. 8. (Bd. IX.) S. 896. *Dumont* T. VI. P. I. p. 302. — *b*) S. den Vertrag zu Monkacz v. ½. April 1645 bei *Dumont* T. VI. P. I. p. 310.

Digitized by Google

nach Mähren zurück und umlagerte ($\frac{20}{30}$. April) Brünn. Ragoczy, dessen Heer der demselben bis nach Skalitz ($\frac{10}{20}$. Mai) entgegengesendete Prinz Friedrich von Hessen über die Waag herüber geleitete, konnte sich mit Torstenson nicht über den Kriegsplan vereinigen, trat vielmehr mit dem Kaiser in Unterhandlungen, welche ($\frac{6}{16}$. Dec.) den für ihn und seine evangelischen Glaubensgenossen in Ungarn günstigen Frieden zu Linz a) zur Folge hatten. Die Kaiserlichen sammelten sich um den Erzherzog Leopold Wilhelm und eroberten ($\frac{20}{30}$. Mai) die Schanze an der Wolfsbrücke wieder. Torstenson, in dessen Heere ansteckende Krankheiten ausbrachen und der selbst mehr als je an dem Podagra litt, hob ($\frac{13}{23}$. Aug.) die Belagerung von Brünn auf, zog sich nach Böhmen zurück, übergab ($\frac{4}{14}$. Dec.) den einstweiligen Oberbefehl, bis zur Ankunft des zu seinem Nachfolger bestimmten Karl Gustav Wrangel, an Arvid Wittenberg und suchte Genesung zu Leipzig. Königsmark hatte unterdessen den Kurfürsten von Sachsen gezwungen, ($\frac{27.\ \text{Aug.}}{6.\ \text{Sept.}}$) einen Waffenstillstand auf sechs Monate zu Ketzschebernreda b) (Kötschenbroda) abzuschließen, und darauf an den Kriegsunternehmungen in Böhmen, Schlesien und Mähren Theil genommen. Den nordischen Krieg beendigte ($\frac{13}{23}$. Aug.) der für Dänemark nachtheilige Friede zu Brömsebro c). — Türenne setzte ($\frac{16}{25}$. März) bei Philippsburg über den Rhein, drang vor bis nach Mergentheim, erlitt daselbst gegen Mercy und den aus Böhmen (s. S. 457.) zurückgekehrten Werth ($\frac{25.\ \text{April}}{5.\ \text{Mai}}$) eine Niederlage bei dem Dorfe Herbsthausen, in welcher Reinhold Rosen und mehrere andere höhere Officiere gefangen wurden, und floh, über Hamelburg, Neuhof, Alsfeld und Lauterbach, bis in die Umgegend von Marburg und, als die ihm, über Gernsheim und Höchst, nachfolgenden Bayern Giessen erreichten, bis unter die Wälle von Ziegenhain. Mercy entsetzte die seit fünf Monaten von den Hessen belagerte Feste Amöneburg, belagerte aber das durch Heinrich von Uffeln mit nur 600 Mann tapfer vertheidigte

---

a) *Dumont* T. VI. P. I. p. 329. — b) *Londorp* acta publ. Thl. V. S. 1031. Lünig R. Arch. Forts. d and. Cont. Abthl II. Abs. 2. (Bd. VIII.) S. 448. — c) Deutsch im *Theatr. Europ.* Thl. V. S 835. und bei *Londorp* a. a. O. S. 937. Lateinisch bei *Dumont* a. a. O. S. 314.

Digitized by Google

Kirchhain acht Tage lang vergebens. Auf Amaliens Ruf eilten Geiso aus Westphalen und (mit Bewilligung der Schwedischen Friedensgesandten) Königsmark aus Niedersachsen herbei, vereinigten sich (¾. Mai) bei Wolfshagen mit Turenne und zogen mit demselben nach Oberhessen. Die Bayern kehrten über den Main zurück, vereinigten sich bei Amorbach mit Geleen und lagerten sich bei Heilbronn. Die Verbündeten folgten ihnen nach, durch die Wetterau, über Darmstadt, Heppenheim und Ladenburg, wo (24. Jun. / 4. Jul.) Enghien mit ansehnlichen Verstärkungen aus dem Elsaß zu ihnen stieß und den Oberbefehl übernahm, bemächtigten sich des Neckarpasses bei Wimpfen und nöthigten die Bayern sich gegen die Donau hin zurückzuziehen. Trennte sich gleich Königsmark zu Möckmühl von den Franzosen, um nach Meissen zu ziehen (s. S. 458.), so blieb doch Geiso, dessen ferneren Beistandes sich Enghien durch einen Briefwechsel mit der Landgräfin *a*) versicherte, bei denselben und entschied mit seinen Hessen den theuer erkauften Sieg bei dem Dorfe Allerheim zwischen Nördlingen und Donauwerth (14. Jul. / 3. Aug.), in welcher Schlacht Ernst von Rotenburg tapfer mitfocht, Enghien verwundet wurde, Mercy den Tod fand, von Französischer Seite der Marschall von Grammont, von ligistischer Geleen in Gefangenschaft fiel, beide jedoch bald gegen einander ausgewechselt wurden. Schnell sammelte Werth die Bayern wieder, der Erzherzog und Gallas kamen denselben zu Hülfe, Enghien kehrte, nachdem er acht Tage in dem sich ihm ergebenden und für neutral erklärten Nördlingen verweilt und (¼. Aug.) Dinkelsbühl erobert hatte, krank an seiner Wunde und am Fieber, nach Paris zurück, und Turenne führte (Sept.) das Heer bei Philippsburg auf das linke Rheinufer. Von hier zog Geiso, über Worms, Mainz und Wiesbaden, wieder nach Oberhessen, erhielt Verstärkungen durch St. André, welcher unterwegs (Sept.) Butzbach bedroht und (⅛. Oct.) Friedberg vergebens angegriffen hatte, nahm (27. Oct. / 6. Nov.) Butzbach ein, befestigte dasselbe

a) S. den Brief Enghiens v. ¼. Jul. aus Möckmühl und den Amaliens aus Cassel v. ¾. Jul., in *Arckenholz* mem. de Christine T. IV. p. 319 und in Barthold Gesch. des gr. deutschen Kriegs Thl. II. S. 517.

so gut als möglich und rückte ($\frac{1}{2}$8. Nov.) vor Marburg. Die Stadt ergab sich, nachdem ein Haus durch Feuerkugeln angezündet und Bresche geschossen worden war, die Universität wurde durch einen Schutzbrief von allen Kriegslasten befreit, den sich auf dem Schlosse aufhaltenden Prinzen Ludwig (geb. $\frac{25.\ \text{Jan.}}{4.\ \text{Febr.}}$ 1630) und Georg (geb. $\frac{28.\ \text{Sept.}}{9.\ \text{Oct.}}$ 1632) von Darmstadt, dem jungen Landgrafen Ludwig Philipp von Homburg und dem Prinzen Ernst August von Braunschweig-Lüneburg freier Abzug gestattet, das Schloß ernstlich belagert und der sich anfangs tapfer vertheidigende, vergebens auf Entsatz hoffende Commandant Christian Willich durch heftiges Beschießen und gedrohten allgemeinen Sturm ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Jan. 1646) zur Uebergabe gebracht. Die Besatzung zog mit allen Ehren nach Giessen ab; dennoch wurde der siebenzigjährige, allgemein bemitleidete Willich vor Gericht gestellt und auf öffentlichem Markte enthauptet. Geiso besetzte darauf auch die Schlösser Rauschenberg, Wolkersdorf und Blankenstein und forderte statt der bisher gezahlten monatlichen Contribution von 12000 Gulden die doppelte Summe. Der Landgraf Georg beschwerte sich ($\frac{27.\ \text{Sept.}}{7.\ \text{Oct.}}$ 1645) bei Amalien über St. Andrés Betragen, bat ($\frac{1}{11}$. Oct., $\frac{1}{12}$. Nov. und $\frac{24.\ \text{Nov.}}{4.\ \text{Dec.}}$) den Herzog Ernst von Sachsen-Gotha um Mitwirkung zur Abstellung der seit zwei Jahren von Niederhessischer Seite in Oberhessen verübten Gewaltthätigkeiten, von denen er ($\frac{27.\ \text{Oct.}}{6.\ \text{Nov.}}$) ein Verzeichniß aufstellte, und suchte durch eine gedruckte Erzählung der Vergleichshandlungen zwischen den beiden Hessischen Hauptlinien (s. S. 453.) die Rechtmäßigkeit des Besitzstandes nachzuweisen. Amalie antwortete ($\frac{1}{17}$. Oct.), sie müsse St. André erst hören, verwieß die ($\frac{1}{12}$. Oct. und $\frac{23.\ \text{Oct.}}{2.\ \text{Nov.}}$) um Verminderung der Einlagerung und Kriegssteuer bittenden Oberhessischen Landstände ($\frac{27.\ \text{Oct.}}{6.\ \text{Nov.}}$) zur Geduld, erwiederte der sich gleichfalls ($\frac{29.\ \text{Oct.}}{8.\ \text{Nov.}}$) an sie wendenden Landgräfin Witwe Sophie Christine zu Butzbach ($\frac{4}{14}$. Nov.), es sei der Befehl gegeben, sie und ihren Hofstaat zu verschonen und ihre Witthumsunterthanen möglichst gelind zu behandeln, und setzte der Darmstädtischen Erzählung einen Gegenbericht entgegen. Der Herzog Ernst rieth ($\frac{1}{11}$. Dec.)

Digitized by Google

seinen Bruder Wilhelm von Weimar und den Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg um Vermittelung anzugehen *a*). Georg rüstete auch seinerseits zum Kampfe. Der **Hessenkrieg** begann. Unterdessen machte Turenne *b*) Fortschritte auf dem linken Rheinufer, setzte den der Haft (s. §. 44. S. 370.) entlassenen Kurfürsten von Trier ($\frac{1}{4}$§. Nov. 1645) wieder in Besitz seiner Hauptstadt, besetzte Kreuznach und Bingen und entriß den Darmstädtern Kaub und St. Goar. — Die Thaten der Hessen in Westphalen beschränkten sich auf Behauptung der Festen, Gefangennehmung einer Reiterschwadron und einer Compagnie Fußvolks in Telget ($\frac{27.\ \text{Febr.}}{9.\ \text{März}}$) und Streifereien aus Borken und Lippstadt. Dagegen streiften die Kaiserlichen aus Hamm und Vreden und unternahmen ($\frac{1}{11}$. Nov.) einen nächtlichen Ueberfall auf Coesfeld, welcher durch die Wachsamkeit der Besatzung vereitelt wurde. Im Kölnischen und Jülichschen behauptete Rabenhaupt, nach dem Abzuge Geleens (s. S. 455.) das Uebergewicht, trieb durch Streifereien aus Neuß Kriegssteuern bei, griff zwar Zons ($\frac{1}{11}$. Jul.) vergebens an, schlug aber ($\frac{1}{4}$§. Jul.) den gegen ihn herbeigerufenen Vehlen zwischen Bergershausen und Blatzheim, nahm Meckenheim und das feste Haus Wachendorf (unweit Remagen) ein, gab letzteres geschleift seinem Besitzer, Herrn von Palland, zurück, befestigte (Nov.) Euskirchen und legte eine Besatzung von fünf Compagnien hinein. Statt auf die ihm von Amalien vorgeschlagene Neutralität einzugehen, suchte der Kurfürst von Köln, im Einverständniß mit seinem Bruder in Bayern, dem Kaiser, dem Spanischen Statthalter Castel-Rodrigo in Brüssel, dem vertriebenen Herzog von Lothringen und der Stadt Lüttich, eine Niederrheinisch-Westphälische Kreis- und Vertheidigungs-Verfassung zu Stande zu bringen und bediente sich zu den deßhalbigen Unterhandlungen der zu den Kreisständen gehörenden Grafen von Gronsfeld und Holzapfel, wie Melander sich, seit der Erhebung der von ihm dem Grafen Johann Ludwig

a) S. den Briefwechsel in *de Meiern* acta pac. West. Thl. II. S. 142 ff. — *b*) Vergl. den Brief Turennes an Geiso, Saarburg (bei Trier) $\frac{1}{11}$. Oct., in Zeitschr. d. Vereins für Hessische Gesch. Bd. II. H. 3. S. 180.

Digitized by Google

von Naſſau-Hadamar für 64000 Thaler abgekauften Herrſchaft Eſterau und Vogtei Iſſelbach (1643) in eine unmittelbare Reichsgrafſchaft durch den Kaiſer, nannte. Grousfeld wurde (Jnl. 1645) auf dem Wege von Brüſſel nach Bonn durch eine Heſſiſche Streifparthei aus Neuß gefangen, wegen bei ihm gefundener geheimen Papiere feſtgehalten und von Amalien nur gegen Ausſtellung einer Urfehde „ſich binnen Jahresfriſt in keine dem Hauſe Heſſen Caſſel feindliche Dienſte einzulaſſen“ ($\frac{1}{11}$. Nov.), ohne Löſepreis, entlaſſen. Melander dagegen trat in die Dienſte des Kurfürſten von Köln, welcher ihm ſogar die Würde eines Kreisobriſten zugedachte, warb 1000 Mann, zog zwei von Geleen zurückgeführte Weſtphäliſche Regimenter an ſich, eroberte Remagen und den Flecken Breiſich am Rhein und rückte in Weſtphalen ein.

Die Friedensunterhandlungen ſchritten langſam vor. Der Kaiſer ſuchte auf dem Frankfurter Deputationstage (ſ. S. 450.) anfangs jede reichsſtändiſche Abſchickung zum Congreß als unnöthig darzuſtellen, trat jedoch zuletzt der Anſicht derjenigen Stände bei, welche für eine Verlegung der Ausſchußverſammlung nach Münſter ſtimmten, wohin der Kurfürſt von Mainz ($\frac{1}{11}$. April 1645) ſämmtliche deputirte Stände einlud ihre Geſandten zu ſenden, um die bisherigen Handlungen fortzuſetzen und das Friedenswerk zu Ende bringen zu helfen. Auf dem Friedenscongreß ſelbſt erſchienen, als Darmſtädtiſche Bevollmächtigte, ($\frac{1}{11}$. März 1645) Johann Jakob Wolff von Todenwarth und Juſtus Sinold genannt Schütz. Den Caſſeliſchen Abgeſandten Reinhard Scheffer und Nikolaus Chriſtoph Müldner nach Osnabrück und Johann Vultejus und Adolph Wilhelm von Kroſiegk nach Münſter (zu denen ſpäter noch Johann Kaſpar von Dörnberg, Sebaſtian Friedrich Zobel und Johann Dietrich von Kunowitz hinzutraten) wurde anfänglich die Zulaſſung zu den Berathungen verſagt; jedoch auf nachdrückliche Proteſtation der Franzöſiſchen Geſandten und durch Mitwirkung der Vermittler, vornehmlich des Venetianiſchen Orators, ($\frac{1}{11}$. Nov.) geſtattet. Sie übergaben ($\frac{28. \text{ Jan.}}{7. \text{ Febr.}}$ 1646) ihre (vom $\frac{28. \text{ Dec. } 1645}{7 \text{ Jan. } 1646}$ datirten) Beſchwerden und Forderungen *a*), im Allgemeinen: unbe-

a) *de Meiern* acta pac. West. Thl II. S. 161.

dingte Amnestie, Herstellung des Zustandes von Deutschland v. d. J. 1618, Abstellung aller kirchlichen und bürgerlichen Beschwerden, Ausdehnung des Religionsfriedens auf die Reformirten und Einführung einer unpartheiischen Rechtspflege; für Hessen-Cassel insbesondere: Versicherung der reformirten Religion in dem ganzen Lande, das Stift Hersfeld mit eingeschlossen, Bestätigung des Primogeniturstatuts, der Erbverbrüderungen und Einigungen und der Hausverträge, mit Ausnahme des wieder aufzuhebenden v. J. 1627, Wiedereinsetzung in alle seit d. J. 1618 verlorene Besitzungen, mit Kosten- und Schadenersatz und Zurückerstattung der bezogenen Nutzungen, Aufhebung des Waldeckischen Processes (s. §. 41. S. 201.) und Entschädigung für den erlittenen Kriegsschaden (Satisfaction), als welche sie (¼. April 1646) in einer weiteren Denkschrift *a*) in Anspruch nahmen, die in Hessen gelegenen vier Kurmainzischen Aemter, die Kurkölnische Grafschaft Arnsberg, mit den Corveyischen Lehen Stadtberg, Volkmarsen, Beverungen und Kugelberg, das Stift Paderborn, die Münsterische Stadt und Amt Bucholtz, mit der Burggrafschaft Stromberg, und die Fuldaischen Aemter Geisa, Fürsteneck und Rockenstuhl, mit der Kellerei in Bach und was mehr in Hessen und dem Stifte Hersfeld gelegen, vorbehaltlich der Befriedigung der Soldaten und der Zahlung der Contributions-Rückstände. Die Darmstädtischen Bevollmächtigten verlangten (¼. Dec. 1645) Verwendung des Fürstenrathes bei der Krone Schweden, Intercession bei der Landgräfin und Abmahnung von Feindseligkeiten bei den Cassel'schen Abgeordneten, und bewirkten ein deßhalbiges Schreiben der evangelischen Gesandten an Amalien *b*) (¼. Dec.). Der Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg erbot sich ($\frac{22.\text{ u. }29.\text{ Nov.}}{2.\text{ u. }9.\text{ Dec.}}$) zur Vermittelung auf einer Tagfahrt in Fritzlar, welche zwar annehmen zu wollen, jedoch auf ihrem Rechte beharren zu müssen und Butzbach und Marburg nicht räumen zu können die Landgräfin ($\frac{14}{24}$. Dec.) in ihrem Antwortschreiben *c*) erwiederte. Auf ein ehrerbietungsvolles Schreiben (¾. Jan. 1646), in welchem die zu einem Landtage in Giessen versammelten

a) *de Meiern* Thl. II. S. 978. — *b*) Daselbst S. 160. — *c*) Daselbst S. 237.

Digitized by Google

Prälaten, Ritter und Landschaft „als Mitglieder vnnd trewgehorsame Landstände des Sampt-Fürstenthumbs Hessen“ um Annahme der Braunschweigischen Vermittelung und Abführung der Truppen aus Marburg und den anderen besetzten Plätzen baten *a*), erwiederte ($\frac{6}{16}$. Febr.) Amalie [welche bald darauf ($\frac{27. \text{ Febr.}}{3. \text{ März}}$) ein Dankfest, zugleich für die Eroberung Oberhessens und die zu Berlin vollzogene Verlobung ihres Sohnes mit Hedwig Sophie von Brandenburg, feierte], sie habe die Erinnerung wegen des Güteversuchs „zwar gerne, das vbrige vnbesonnene vnd vnzeitige begehren aber mit höchster befrembdung vernommen“, *legte zu* besserem Unterricht ihr Deutsches und Lateinisches Manifest bei und rechtfertigte, unter Hinweisung auf die vormalige, mit Hülfe Spanischer und ligistischer Truppen vollzogene, Darmstädtische Execution, die Besetzung [illegible]berhessens, auch während der gütlichen Handlung, welche sie anders nicht, als ohne Präjudiz und Verfang der Rechte ihres Sohnes und ihres fürstlichen Hauses, verstehe und sich dabei freie Hand vorbehalte *b*). Zugleich machte sie ($\frac{5}{15}$. Febr.) der Ritterschaft die Entlassung der bisherigen Kanzlei zu Marburg und die Bestellung neuer Räthe und Diener bekannt, befahl denselben Gehorsam zu leisten und die Hintersassen dazu anzuweisen und beraumte einen Tag ($\frac{5}{15}$. März) zur Huldigung an *c*). Die Geheimen- und Kriegs-Räthe Wallenstein, Deinhard und Göddäus wurden zu diesem Zweck, mit dem zum Festungscommandanten ernannten Obristen Stauff, nach Marburg geschickt. Der Stadtrath und die Abgeordneten der Landschaft leisteten die Huldigung, gegen Versicherung ihrer Freiheiten. Die sich weigernden Mitglieder der Ritterschaft wurden ($\frac{14}{24}$. März) auf einen neuen Termin ($\frac{7}{17}$. April) vorgeladen *d*). Die abgesetzten Kanzleibeamten und die meisten Rentmeister wurden nach vierwöchentlicher Frist ausgewiesen. Den Gottesgelehrten der Universität und den Predigern, welche nicht allein das ihnen, gegen Versicherung der bisherigen Religionsübung, des Amtes und aller Rechte und Freiheiten, abgeforderte Handgelöbniß verweigerten, sondern auch in Predigten und Privatunterredungen

a) Acta Marp. S. 499. — *b*) Daselbst S. 502. — *c*) Daselbst S. 507. — *d*) Daselbst S. 512.

Digitized by Google

diejenigen, welche gehuldigt hatten, tadelten, auf das reformirte Glaubensbekenntniß schmähten und das Kirchengebet nur für die Darmstädtische Linie verrichteten, wurde ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. März) eine vierwöchentliche Frist gesetzt, um sich zu erklären, ob sie den Handschlag leisten und bei ihrem Amte bleiben wollten *a*). Zur Belehrung der Unterthanen, daß der geleistete Eid kein Meineid (wie von Darmstädtischer Seite behauptet wurde) sei, erschien eine eigene, von den Cassel'schen Gottesgelehrten abgefaßte Druckschrift *b*). Dennoch erregte sogar die Bestellung eines reformirten Regimentspredigers ($\frac{1}{2}\frac{4}{4}$. Aug.) Anstoß und wurde von Darmstädtischer Seite als eine Verletzung des Schwedischen Schutzbriefs für das Lutherische Glaubensbekenntniß dargestellt und von Cassel'scher Seite durch einen gedruckten Bericht gerechtfertigt *c*). Georg legte ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Febr.) Protest und Verwahrung ein gegen die in seinem Gebiet verübten Gewaltthätigkeiten *d*) und erließ Abmahnungsschreiben an die Pfarrer ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Febr.), die Ritterschaft ($\frac{28.\ \text{Febr.}}{10.\ \text{März}}$) und die Landsassen und Lehnleute ($\frac{1}{1}\frac{2}{2}$. April) des Oberfürstenthums, in denen er Amalien des Bruchs beschworener Verträge beschuldigte *e*). Die Braunschweigische Vermittelung bewirkte nur eine Milderung der Einquartierung; der Kurfürst von Sachsen konnte wegen des ($\frac{31.\ \text{März}}{10.\ \text{April}}$) zu Eilenburg erneuerten Waffenstillstands mit Schweden *f*) (bis zum Ende des Kriegs, oder einem allgemeinen Stillstand) Darmstadt nicht zu Hülfe kommen; den Herzogen von Sachsen gegenüber berief sich Amalie auf das Benehmen der Erbverbrüderten zur Zeit des Landgrafen Moriz, und an dem Congresse nahmen die verbündeten Mächte die Cassel'sche Entschädigung mit unter die allgemeinen Friedensbedingungen auf, betrieb insbesondere Frankreich die Sache der Landgräfin und übergab Schweden ($\frac{1}{1}\frac{8}{8}$. Nov.) deren Forderungen neben den seinigen *g*). Georg vermehrte seine Truppen bis auf 6000 durch Werbungen, anfangs vorgeblich für Venedig, in dessen Sold sein Bruder Johann gegen

---

a) Acta Marp. S. 517. — *b*) Daselbst S. 755. — *c*) v. Rommel Bd. VIII. S. 695. Anmerk. — *d*) Lünig R. Arch. Fortsf. d. and. Cont. Abthlg. IV. Abs. 8 (Bd. IX.) S. 897. *Dumont* T. VI. P. I. p. 332. — *e*) Acta Marp. S 620, 622 u. 633. — *f*) *Dumont* T. VI. P. I. p. 340. — *g*) *de Meiern* Thl. III. S. 755.

Digitized by Google

die Türken ziehen wolle, dann im Einverständnisse mit dem Grafen von Holzapfel, ernannte den aus Cassel'schen Diensten entlassenen (s. §. 46. S. 434.) Grafen Ernst Albrecht von Eberstein zum Oberbefehlshaber, erlangte vom Kaiser die Anweisung Oberhessens, der Wetterau, des Westerwaldes und des Stiftes Fulda zu Quartieren und Unterstützung mit vier Regimentern, eroberte (13. April) Butzbach wieder, besetzte Wetzlar, Lich und Nidda, legte einen Werbe- und Musterplatz zu Schmalkalden an und schloß ein (im Jul.) bekannt gewordenes Bündniß mit dem Spanischen Statthalter in Brüssel a), durch welches er sich, gegen ein Hülfsgeld von 100000 Patagonen (120000 Thaler), verpflichtete, sobald er sich mit Hessen-Cassel vertragen haben würde, die Unternehmungen der Kaiserlichen und der Spanier am Rhein, oder im Luxemburgischen mit 4000 Fußgängern und 2000 Reitern zu unterstützen.

Dem zwischen Torstenson und Turenne verabredeten Kriegsplane für den nächsten Feldzug (1646) gemäß, sollte Wittenberg den Kampf in Schlesien und Mähren fortsetzen und Wrangel das vor der Uebermacht der von den Bayern unterstützten Kaiserlichen (Febr.) aus Böhmen zurückgewichene und wegen des Waffenstillstandes mit Kursachsen nach Thüringen gezogene Schwedische Hauptheer nach der Weser und von da, durch Westphalen, an den Rhein führen, um mit den Franzosen, welche (Mitte Mai) in Mainz einzutreffen versprochen hatten, gegen die Donau hin vorzudringen. Vergebens machte die um ihre Mitwirkung angesprochene Amalie, besorgt der Hauptschauplatz des Krieges möge sich nach Niederhessen und ihren Quartieren verbreiten, Gegenvorstellungen und schützte die Unentbehrlichkeit ihrer in dem vorigen Feldzuge sehr mitgenommenen Truppen zur Behauptung Oberhessens vor. Wrangel zog am rechten Ufer der Werra hinab, setzte unterhalb Münden über die Weser, brachte Höxter nach sechstägiger Belagerung, wobei er von Cassel aus mit Geschütz und Munition unterstützt wurde, (24. April / 4. Mai) zur Uebergabe, zerstörte die Festungswerke, nahm Brakel, Lippspring, Neuhaus, Drengenberg und (15. Mai) Paderborn ein und übergab letztere

a) *de Meiern* Thl. III. S. 625.

Stadt, als Entschädigung für die Beeinträchtigung der Hessischen Quartiere, der Landgräfin, auf deren Bitten er auch (½. Mai) Stadtberg eroberte und schleifte. Von hier brach er, begleitet von Geiso mit einer ansehnlichen Schaar, nach Oberhessen auf, besuchte unterwegs die Landgräfin in Cassel, umgieng Giessen und lagerte sich ($\frac{23.\ Mai}{2.\ Jun.}$) bei Wetzlar, wo auch Königsmark und der zu den Feinden des Kaisers übergetretene Böninghausen, welcher in Westphalen Truppen für Frankreich geworben hatte, erwartet wurden. Der Kurfürst von Sachsen und Torstenson hatten bei der Erneuerung des Waffenstillstandes verabredet, ihren Einfluß auf Georg und Amalien zu einer gütlichen Beilegung des Hessenstreites zu verwenden. Amalie sendete Adolph von Mai nach Leipzig, mit dem Auftrage den Schwedischen Oberfeldherrn zu ersuchen, daß derselbe ein ernstliches Abmahnungsschreiben an Georg erlasse, welcher, wie es in der Instruction (½. Mai) heißt, „sich betrählich vernehmenn lassenn, daß er in Kurtzem sich in solche Postur zu stellenn verhoffet, daß vnsere (Amaliens) Völker nicht allein auß Ober-Hessen, darvon er kein Dorff, sondern ehir seinen Kopff zuerück laßen wollte, vnnd andern vnnserenn Quartieren zue treiben, Sondern auch der Krieg in dieses Niederfürstenthumb transferiret werden solte a)". Torstenson ermahnte (½. Mai) den Darmstädtischen Landgrafen seine Werbungen einzustellen und die kaiserlichen Regimenter zu entlassen, widrigenfalls er sich die übeln Folgen selbst zuzuschreiben haben würde, und ertheilte die deßhalb nöthigen Verhaltungsbefehle an Wrangel, auf dessen Aufforderung Georg antwortete, die Regimenter seien früher von ihm geworben, dem Kaiser nur geliehen und jetzt zum Behuf eines, Schweden nicht betreffenden Privatkampfes mit Hessen-Cassel zurückgefordert. Die Kaiserlichen und Bayern, unter dem Erzherzog, Hatzfeld, Geleen und Werth, rückten aus Böhmen, durch Franken, an den Main heran. Turenne schlug eine Schiffbrücke bei Bacharach und erklärte sich bereit zum Rheinübergang, wenn die Schweden ihm bis nach Limburg an der Lahn entgegenkommen wollten, schob aber bald darauf die Truppenvereinigung auf einen Monat hinaus, weil ein Theil des Französischen Heeres noch gegen die

a) Justi Amalie Elisabeth S. 138.

Digitized by Google

Spanier in Flandern beschäftigt sei. Zugleich verlauteten, auf einen Tagsbefehl Geleens in Haßfurt an die Bayern ($\frac{1}{11}$. Mai), sich aller Feindseligkeiten gegen die Franzosen zu enthalten, gegründete, Gerüchte von Waffenstillstands-Unterhandlungen zwischen Frankreich und Bayern. Wrangel war zwar durch Königsmark, welcher unterwegs Lemgo und Pyrmont erobert hatte, verstärkt worden, wägte jedoch nicht weiter vorzudringen, zog sich nach Kirchhain zurück, ließ durch Geiso Gleiberg einnehmen, eroberte ($\frac{1}{21}$. Jun.) Amöneburg (worauf die Hessen vor einem Halbenjahre, in der Sylvesternacht, einen vergeblichen Ueberfall gewagt hatten *a*)), nahm mit dem ganzen Heere eine feste Stellung an der Ohm auf dem Mardorfer Felde, wurde von Cassel aus mit Zufuhr versorgt und erhielt ($\frac{1}{11}$. Jul.) neue Verstärkungen durch Böninghausen. Die über Giessen heranziehenden Kaiserlichen und Bayern, zu denen Melander mit 400 Reitern gestoßen war, lagerten sich ($\frac{26. \text{ Jun.}}{6. \text{ Jul.}}$) auf dem anderen Ufer der Ohm zwischen Schweinsberg und Homberg und streiften bis über Ziegenhain hinaus, wurden aber durch Mangel an Lebensmitteln und eine Pferdeseuche zum Rückzug ($\frac{8}{18}$. Jul.) genöthigt, verfolgt von dem langen Hessen, einem kühnen Reiterobristen, welcher bereits früher eine Streifparthei unweit des Herzberges aufgerieben hatte, und von Geiso, welcher Schweinsberg und Homberg einnahm. Der von Cassel aus mit 200 Reitern und zwei Stück Geschütz nach Schmalkalden gesendete Obrist Motz ($\frac{7}{17}$. Jul.) nahm den Darmstädtischen Befehlshaber Sachs mit der Besatzung gefangen und zwang einen von dem Schlosse Bibra aus die Umgegend beunruhigenden kaiserlichen Reiterlieutenant sich zu ergeben. Die Bürgerschaft leistete die Huldigung, die Darmstädtischen Beamten wurden mit nach Cassel abgeführt und gegen andere Gefangene ausgewechselt, und die Lutherischen Prediger erhielten Befehl Amalien und deren Sohn in die öffentliche Fürbitte aufzunehmen und sich des Schmähens gegen das reformirte Bekenntniß zu enthalten. Turenne setzte endlich ($\frac{1}{11}$. Jul.) bei Wesel über den Rhein, kam, durch Westphalen

a) Zur Erinnerung an die Vertreibung der Hessen von den bereits erstiegenen Mauern ließ der Stadtrath drei steinere Kugeln am Rathhaus einmauern und wird noch jetzt jährlich das Stelgerfest gefeiert.

Digitized by Google

und Waldeck, nach Oberhessen und vereinigte sich ($\frac{31.\ Jul.}{10.\ Aug.}$) mit dem nach der Eroberung von Staufenberg, bis in die Umgegend von Gieſſen vorgerückten Wrangel. Das verbündete Heer zog ($\frac{1}{11}$. Aug.) an dem feindlichen Lager bei Friedberg vorbei, ſetzte bei Bonamäs (im Gebiete von Frankfurt) über die Nidda, drang, über Hanau und Aſchaffenburg und durch Franken und Schwaben, nach der Donau vor, belagerte ($\frac{1}{12}$. Sept. bis $\frac{1}{11}$. Oct.) Augsburg, bis der Erzherzog zum Entſatz heranrückte, und war auf dem Wege nach München, als Turenne, die zu Münſter angeknüpften Friedensunterhandlungen vorſchützend, ſich nach dem Bodenſee hin zurückzog und auch Wrangel daſelbſt Winterquartiere ſuchen mußte. Die Entfernung Geiſos, welcher Wrangeln bis nach Aſchaffenburg gefolgt war, benutzend, rückte Eberſtein, verſtärkt durch Bayeriſche Truppen, unter Kaſpar de Mercy, vor Kirchhain, zwang den Major Johann Friedrich von Uffeln ($\frac{1}{14}$. Aug.) zur Uebergabe der mit nur 120 Mann beſetzten Stadt, ſchlug den um wenige Stunden zu ſpät zum Entſatz gekommenen Geiſo in dem Walde zwiſchen Neuſtadt und Ziegenhain und eroberte Rauſchenberg und Blankenſtein wieder. Mit aus Caſſel erhaltenen Verſtärkungen drängte Geiſo ſeinen Gegner nach dem Ebsdorfer Grunde zurück, nahm ($\frac{1}{14}$. Sept.) das von dem Obriſten Holzapfel mit 9 Compagnien beſetzte Kirchhain wieder ein, umlagerte ($\frac{30.\ Sept.}{10.\ Oct.}$) Alsfeld und zwang dieſe Stadt, nach tapferer Vertheidigung durch die Beſatzung und die Bürger a), ſich ($\frac{1}{11}$. Oct.) auf Gnade oder Ungnade zu ergeben. Melander kam den Darmſtättern zu Hülfe, eroberte Kirchhain und Rauſchenberg wieder und zwang Geiſo bis nach Ziegenhain zu weichen, mußte aber in das Kurkölniſche zurückeilen, wo Rabenhaupt den kaiſerlichen

a) Der Bürgermeiſter Konrad Haas riß, während die eingeworfenen glühenden Kugeln ſein eigenes Haus zündeten, die Bleirinnen von dem Dache der Pfarrwohnung, mit einer ihm vom geiſtlichen Inſpector Happel dargereichten Art. Die junge Mannſchaft, etwa 60 ſtark, wagte, geführt von dem Handwerker Scharch, einen Ausfall nach Kirtorf zu, fiel in dem Walde bei Ohmes in einen Hinterhalt und fand, bis auf Wenige, den Tod. Vergl. Schwarz die braven Alsfelder, in Juſti Heſſ. Denkwürdigkeiten Thl IV. Abthlg. 1. S. 131.

Digitized by Google

Obersten Otto Christoph von Sparr die Belagerung des Schlosses Hammersbach aufzuheben gezwungen, denselben auf dem Wege nach Zons geschlagen hatte und diese schon früher (März) wiederholt von ihm angegriffene Stadt belagerte. Rabenhaupt zog sich nach Neuß zurück, worauf Melander das befestigte Euskirchen eroberte, Heinsberg, Niedecken und Münstereifel überfiel, Düren jedoch vergebens angriff und sein Winterlager bei Siegburg nahm. In Westphalen ließ der Kurkölnische Befehlshaber Balduin von Remont zu Wiedenbrück 200 Soldaten sich an einem Jahrmarkte in Bauernkitteln in Paderborn einschleichen und die Nacht über in den Klöstern verstecken, entriß mit deren Hülfe und der Besatzung aus Warendorf (¾8. Nov.) den Hessen die Stadt, nach einem blutigen Gefecht, und nahm den Commandanten Bentheim mit an 240 Mann gefangen. Der von Amalien herbeigerufene Graf Gustav Adolph von Löwenhaupt führte dagegen 2000 Schweden aus Niedersachsen, durch Westphalen, nach Niederhessen, vereinigte sich am Vogelsberge mit Geiso, welcher eben Herbstein eingenommen hatte, zog mit demselben nach Oberhessen, half das von Eberstein belagerte Biedenkopf entsetzen und den das Uebergewicht der Hessen-Casselschen Waffen herstellenden Sieg über die Darmstädter bei Frankenberg (¼8. Nov.) erkämpfen und überwinterte dann in der Gegend von Kreuzburg und Schmalkalden, um im nächsten Frühling, durch Franken, dem Hauptheere zuzuziehen. Eberstein entrann mit nur 100 Reitern über die Edder nach Westphalen bis nach Attendorn, sammelte daselbst einige Flüchtlinge wieder und wendete sich durch den Westerwald, nach Wetzlar. Geiso nahm Wolfersdorf und Rauschenberg wieder ein. Der Herzog Wilhelm von Weimar suchte einen Waffenstillstand zwischen beiden Hessen bis zum nächsten Frühling zu vermitteln, erreichte jedoch seinen Zweck nicht. Dagegen verglich sich Georg mit dem Grafen von Nassau-Saarbrück zu Weilburg über die Zurückgabe dessen Antheils an Gleiberg, Hüttenberg, Kleeberg und Reichelsheim. Amalie legte durch einen **dritten Vertrag** mit ihren Schwägern Hermann, Friedrich und Ernst *a*) (¼4. Dec.) **über die Quart** entstandene Mißverständnisse bei, verweigerte

a) Abdruck der Verträge wegen der Quart Nr. III.

jedoch Friedrichen jede Hülfe zu der Besitznahme des demselben bei der Feier seiner Vermählung (s. S. 451.) in Stockholm ($\frac{1}{11}$. Sept.) von der Schwedenkönigin ($\frac{11}{21}$. Sept.) geschenkten Eichsfeldes.

Vor Anfang des nächsten Feldzuges wurde ($\frac{1}{11}$. März 1647) ein bis zu dem allgemeinen Frieden gültig sein sollender Waffenstillstand zu Ulm *a*) abgeschlossen, zwischen Schweden und Frankreich und deren Verbündeten, namentlich dem darin als dritte Macht aufgeführten Hessen-Cassel, einerseits, Kurbayern und Kurköln andererseits. Der Kurfürst von Köln (zugleich Bischof von Paderborn, Münster, Lüttich und Hildesheim) verpflichtete sich insbesondere dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt keine Werbungen, Musterplätze, Kriegssteuern und andere Hülfe gegen Hessen-Cassel zu gestatten, ein Verzeichniß der kaiserlichen Besatzungen in seinem Lande einzusenden und den Abzug derselben zu bewirken, oder doch den Verbündeten bei der Vertreibung derselben kein Hinderniß in den Weg zu legen. Hinsichtlich der Milderung der an Schweden und Hessen zu entrichtenden Kriegssteuern sollte eine gütliche Vereinbarung getroffen werden. Wrangel schickte (Febr.) einige Regimenter, unter Königsmark, nach Norddeutschland, führte das Hauptheer über die Donau zurück, vereinigte sich bei Nördlingen mit Löwenhaupt, eroberte ($\frac{1}{11}$. April) Schweinfurt, traf eine Uebereinkunft mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und den andern zu einem Kreistage in Nürnberg versammelten Fränkischen Ständen wegen der Neutralität und des Unterhalts der Besatzungen, brach nach Böhmen auf, rief Wittenberg aus Schlesien zu sich und eroberte ($\frac{1}{7}$. Jul.) Eger, nach hartnäckiger Gegenwehr. Turenne zog (Anf. April) nach dem Rhein, schlug die aus Babenhausen abziehende Kurmainzische Besatzung und drei Darmstädtische aus Büdingen abgerufene Compagnien (wogegen zwei Französische Regimenter zu Zwingenberg von den kaiserlichen Besatzungen aus Frankenthal und Gernsheim überfallen und theils niedergehauen, theils gefangen

a) Lateinisch bei *de Meiern* Thl. V. S. 6, Deutsch im *Theatr. Europ.* Thl. VI. S. 40, bei *Londorp* Thl. VI. S. 182. und in Lünig R. Arch. Part. spec. Abthlg II. (Bd. V.) S. 308, Französisch und Deutsch bei *Dumont* T. VI. P. I. p 377.

Digitized by Google

wurden), nahm Aschaffenburg und (¼. April) Höchst ein, zwang den Kurfürsten von Mainz zu einem Neutralitätsvertrag *a*) ($\frac{29.\text{ April}}{9.\text{ Mai}}$) und der Zahlung von 50000 Gulden, brach in Oberkatzenelnbogen ein, lagerte sich bei Großgerau, drohte den Landgrafen, wenn er sich nicht mit Hessen-Cassel vertrage, feindlich zu behandeln, achtete nicht auf Wrangels Verwendung für denselben ($\frac{25.\text{ April}}{5.\text{ Mai}}$), forderte eine Kriegssteuer von 91000 Gulden *b*), rückte, als dieselbe nicht sogleich bezahlt wurde, in Darmstadt ein, besetzte das dasige Schloß, in welchem sich noch einige Prinzessinnen befanden, legte einen (erst nach dem Abschluß des Vertrags mit Cassel abberufenen) Hauptmann hinein, verhaftete den Oberamtmann Volmar, mehrere andere Beamte und angesehene Bürger, als Geiseln, pfändete, als das durch den Verkauf von mehr als zwanzig Kirchenglocken gelöste Geld nicht hinreichte, Pferde und Zugvieh in Städten und Dörfern, erzwang von dem um zu unterhandeln in sein Lager kommenden Commandanten Seebach den Befehl zu der Uebergabe der noch von den Darmstädtern besetzten Pfälzischen Feste Otzberg (s. §. 42. S. 272.), zog am Main hinauf und nahm die ihm durch Vertrag mit den Schweden überlassenen Quartiere in Schwaben bis zur Donau und der Schweizergränze hin ein, aus denen ihn jedoch bald dringende Befehle seines Hofes gegen den von den Niederlanden aus bis vor Landrecy vorgedrungenen Erzherzog abriefen. Die bei Zabern gelagerten Reste des vormaligen Weimarischen Heeres weigerten sich nach Frankreich zu folgen, faßten (¼. Jun.) einen deßhalbigen schriftlichen Beschluß, giengen bei Strasburg auf das rechte Rheinufer herüber, setzten ihren Weg nach dem Neckar hin fort, wurden durch die Verhaftung Reinhold Rosens zu Ettlingen nur noch mehr erbittert, wählten Wilhelm Hempel zu ihrem Führer, zogen, von Turenne, welcher nur einen Theil derselben zur Rückkehr zu bewegen vermochte, bis nach Königshofen verfolgt, den Schweden zu und vereinigten sich (Ende Sept.), 1660 Mann stark, bei

---

a) *Dumont* T. VI. P. I. p. 394. — *b*) Minck in Retter-Nachrichten Samml. 1. S. 125 bis 129. *Pufendorf* l. l. p. 695 sagt: 60000 Gulden auf zwei Monate.

Digitized by Google

Warendorf mit dem sie, nicht ohne einiges Bedenken, in seine Dienste nehmenden Königsmark.

Der Hessenkrieg ruhte selbst während des Winters nicht, obgleich der nach Cassel gesendete Weimarische Bevollmächtigte Bruschenk bereits Bedingungen eines Waffenstillstandes vorgelegt hatte. Georg rechnete auf Hülfe des Herzogs von Lothringen, dessen Heer jedoch, nachdem schon eine Schiffbrücke zwischen Coblenz und Andernach zu schlagen begonnen worden war, eine andere Bestimmung erhielt. Dagegen hatte Königsmark den Auftrag nöthigenfalls Amalien zu unterstützen, überfiel auf dem Wege aus Schwaben den mit vier Schwadronen in Salmünster liegenden Grafen Wolfgang Julius von Hohenlohe, ließ durch den Hessischen Obristen de Grot die benachbarte Huttensche (damals an einen Herrn von Landas verpfändete) Burg Steckelberg besetzen, vereinigte sich mit Geiso, eroberte ($\frac{1}{11}$. März 1647) Kirchhain und setzte seinen Zug, über Cassel, nach Norddeutschland fort. Der Kurfürst von Sachsen verwendete sich bei Königsmark ($\frac{1}{11}$. März) und bei Wrangel ($\frac{1}{21}$. März) für seinen Darmstädtischen Schwiegersohn, welcher durch Abgesandte (Eberstein und Johann Wilhelm Scheffer) an den Schwedischen Oberfeldherrn sich zu der Annahme der von Casselischer Seite gestellten Waffenstillstandsbedingungen bereit erklärte. Wrangel versprach $\left(\frac{26.\ \text{April}}{6.\ \text{Mai}}\right)$ seine Vermittelung und beauftragte den über Cassel nach Schweden zurückreisenden Duglas Amalien deßhalbige Vorstellungen zu machen. Die Landgräfin aber wollte nur unter Bedingung der Einräumung der Niedergrafschaft Katzenelnbogen in den Stillstand willigen, ernannte den aus Schwedischen Diensten in die ihrigen tretenden Niederländer Kaspar Cornelius Mortaigne von Potentes (einst Pagen des Hessischen Prinzen Philipp) zum Generallieutenant und sendete denselben in die Wetterau. Die schwache Darmstädtische Besatzung in Merlau entfloh nach Grünberg, die Stadt Friedberg wurde ($\frac{1}{21}$. Mai) erstürmt, die kaiserliche Besatzung in der Burg zur Uebergabe gebracht und Reiffenberg, Königsberg ($\frac{1}{11}$. Mai), Blankenstein und Burgsolms erobert. Der Landgraf Ernst schlug 80 aus Giessen ausgefallene Fußsoldaten und nahm den Ueberrest gefangen. Georg bot die Zurückgabe Schmalkaldens und der Hälfte des streitigen Antheils an der Marburgischen

Digitized by Google

Erbschaft an, Amalie aber wollte sich des Besitzes der niederen Grafschaft Katzenelnbogen versichern. Die Schlösser Hohenstein, St. Goarshausen und Katz ergaben sich ($\frac{1}{11}$. Jun.) ohne Widerstand, die Stadt Kaub mit Guttenfels und Reichenberg und ($\frac{22. \text{ Jun.}}{2. \text{ Jul.}}$) die mitten im Rhein gelegene Pfalz (Pfalzgrafenstein) erst nachdem Minen angelegt und die Geschütze gerichtet waren. Der Darmstädtische Befehlshaber in Rheinfels, Obrist von Koppenstein, verweigerte die Uebergabe dieser Feste, wurde durch Kaiserliche aus Ehrenbreitstein verstärkt und bereitete sich, des Mangels an Nahrungsmitteln unerachtet, zu dem äußersten Widerstand. Mortaigne begann ($\frac{27. \text{ Jun.}}{7. \text{ Jul.}}$), in Gemeinschaft mit dem ihm aus dem Kölnischen zugezogenen Karl Rabenhaupt Freiherrn von Sucha, die Belagerung, wurde ($\frac{30. \text{ Jun.}}{9. \text{ Jul.}}$) durch eine ihm den linken Unterschenkel zerschmetternde Kanonenkugel verwundet und starb ($\frac{4}{15}$. Jul.) an ungeschickter Behandlung. Rabenhaupt rüstete bereits zum Sturm, als der Landgraf Georg, welcher sich an den kaiserlichen Befehlshaber in Westphalen, den jetzt die Statthalterschaft in den Spanischen Niederlanden verwaltenden Erzherzog Leopold Wilhelm und (in einem von den Schweden aufgefangenen Schreiben *a*) an den Kaiser um Hülfe gewendet und ($\frac{26. \text{ Jun.}}{6. \text{ Jul.}}$) bei dem Congreß über die Härte der Casselischen Forderungen geklagt *b*) hatte, einen Waffenstillstand auf vier Wochen anbot und die Feste ($\frac{4}{14}$. Jul.) übergab. Der Landgraf Johann trat als Vermittler auf. Amalie erklärte, sie hege keinen persönlichen Groll und schrieb ihren Gesandten an dem Friedenscongresse, daß sie zu einem billigen Privatvergleich geneigt sei. Boyneburg wurde mit dem in Johanns Diensten stehenden Rath Dr. Kolbe nach Cassel geschickt und verabredete ($\frac{2}{12}$. Oct.) einen Haupt- und ($\frac{1}{11}$. Oct.) einen Neben-Receß, wornach der Casselischen Linie die niedere Grafschaft Katzenelnbogen (mit Ausnahme der von Darmstadt durch andere Lande und Leute zu ersetzenden Apanage Johanns, s. §. 46. S. 447.), die Herrschaft Schmalkalden und der Antheil an Umstadt zurückgegeben und zu dem Viertheile der Marburgischen Erbschaft 8000 Thaler

a) *de Meiern* Bd IV. S. 468. — *b*) Daselbst S. 464.

Digitized by Google

jährlicher Einkünfte an Land und Leuten eingeräumt werden, Stadt, Schloß und Universität Marburg gemeinschaftlich bleiben und im Oberfürstenthum der Religionszustand, wie derselbe unter Ludwig d. A. gewesen sei, erhalten, jedoch den Hessen-Casselischen daselbst und den Lutherischen in Schmalkalden und der Niedergrafschaft Katzenelnbogen freie Uebung ihres Bekenntnisses gestattet sein sollte. Georg aber fand an diesem Vertrage, besonders wegen des Religionspunctes und des gemeinschaftlichen Besitzes von Marburg, Anstoß, verweigerte die Ratification bis alle Nebenpuncte verglichen seien, beschuldigte Boyneburg der Ueberschreitung seiner Vollmachten, verhaftete denselben sogar und wechselte mehrere Briefe (½. Oct., ½. Oct., $\frac{22. \text{ Oct.}}{1. \text{ Nov.}}$ und $\frac{24. \text{ Oct.}}{7. \text{ Nov.}}$) mit der auf der Vollziehung bestehenden und kurze Fristen setzenden Landgräfin. Die Oberhessischen Gottesgelehrten wendeten sich ($\frac{30. \text{ Oct.}}{9. \text{ Sept.}}$) an den Congreß, mit der Bitte, zu bewirken, daß Schloß, Stadt, Amt und Universität Marburg der Darmstädtischen Linie und die ungeänderte Augsburgische Confession in Oberhessen, Schmalkalden und der Niedergrafschaft erhalten bleibe. Der Casselische Gesandte Badenhausen setzte in Stockholm durch, daß die Königin ihren Abgeordneten befahl, auf den mit Frankreich verabredeten Forderungen wegen der Casselischen Satisfaction zu beharren. Georg führte ($\frac{26. \text{ Nov.}}{6. \text{ Dec.}}$) neue Beschwerden bei dem Congreß über fortwährend gegen ihn geübte Gewalt, so daß sogar vor Kurzem, noch während des Waffenstillstands (½. Nov.), das Schloß Blankenstein angezündet und in einen Schutthaufen verwandelt worden sei a).

Auch am Niederrhein dauerten die Feindseligkeiten fort. Die Hessen eroberten (Febr.) Niedecken, unternahmen (Mai bis Jul.) mehrere glückliche Streifereien aus Neuß und schlugen (17. Mai) eine kaiserliche Schaar bei Pollen, bald darauf eine andere von 400 Mann, unter den Obristlieutenants Götz und Holzapfel, bei Düren und (Jul.) eine Compagnie Fußsoldaten bei Düsseldorf. Der Kurfürst von Köln ratificirte zwar (12. Mai) den Waffen-

a) *de Meiern* Buch XXVIII. in Thl IV. S. 418 bis 484. *Theatr. Europ.* Thl. VI. S. 411. *Pufendorf* p 762.

Digitized by Google

stillstand; aber die Vollziehung fand Schwierigkeiten, weil einestheils Amalie keine Bevollmächtigten zu den von Wrangel nach Münster ausgeschriebenen Verhandlungen wegen Milderung der Kriegssteuer sendete, anderntheils der kaiserliche Befehlshaber Sparr zwar die zuvor geschleiften Festen Zons und Euskirchen räumte, nicht aber andere Städte auf dem rechten Rheinufer, ja sogar die Kurfürstlichen Besatzungen in Dorsten und Warendorf für den Kaiser in Pflicht nahm und Gleiches in Vechta und Paderborn zu unternehmen drohete. Königsmark, verstärkt durch 2000 Hessen unter Rabenhaupt, griff deßhalb (¼. April) Vechta an, eroberte nicht allein (¼. Mai) diese Feste, sondern (24. Mai / 3. Jun.) auch Fürstenau und, mit Hülfe des Hessischen Obristen St. André, (⅓. Jul.) Wiedenbrück, bedrohete Warendorf, besetzte Schloß und Flecken Sassenberg und trieb Kriegssteuern aus der Landschaft an der Ems, dem Stifte Münster und der Grafschaft Pyrmont bei. Nach solchen Vorfällen hielt sich der Kurfürst für berechtigt durch ein Manifest und durch Schreiben an die Landgräfin und an Königsmark (⅓. Aug.) den Waffenstillstand aufzukündigen, weil derselbe seinen Landen keine Erleichterung gebracht, vielmehr dieselben größerer Willkür preisgegeben habe, und weil Hessen Cassel bei dem Congresse auf seinen unbilligen Forderungen beharre. Amalie antwortete (¼. Aug.), ihre mit dem ihrem Lande durch die Liga zugefügten Schaden in gar keinem Verhältniß stehende Entschädigungsforderung gehöre nicht hierher, sie habe, obgleich der Ulmer Vertrag dies nicht ausdrücklich bedinge, sondern nur daß deßhalb getagt werden solle, die Kriegssteuern in dem Kölnischen und Münsterischen herabgesetzt und sei entschlossen gewesen, wenn die kaiserlichen Truppen entfernt und die kurfürstlichen vermindert worden wären, ganz Westphalen den größten Theil der Kriegssteuern abzunehmen. In ähnlichem Sinne antwortete Königsmark (¼. Aug.), sein Benehmen rechtfertigend *a*). Bald darauf nahmen Kölnische Soldaten mehrere Schwedische bei Kloppenburg gefangen, streiften einige hundert Reiter von Attendorn aus bis in die Diemelgegend, zündeten vier Hessische Dörfer an,

a) *Londorp* Thl. VI. S. 217 bis 227. *de Meiern* Thl. V. S. 39—48.

Digitized by Google

plünderten andere und raubten viel Vieh. Dagegen erstiegen Hessen aus Neuß ($\frac{25.\ \text{Aug.}}{4.\ \text{Sept.}}$) die Stadt Brühl, plünderten dieselbe und erbeuteten Pferde und Gepäck der sich in das Schloß flüchtenden Besatzung und eroberten (Ende Oct.) das feste Haus Arberg in der Obereifel. Der von Rheinfels zurückgekehrte Rabenhaupt (s. S. 474.) eröffnete ($\frac{23.}{30.}$ Aug.) die Belagerung von Paderborn, Königsmark kam demselben ($\frac{21.\ \text{Aug.}}{3.\ \text{Sept.}}$) zu Hülfe und beide setzten der durch Bertram Manvillon tapfer vertheidigten Stadt hart zu, bis eine Diversion der Kaiserlichen nach Ostfriesland sie zum Abzug nöthigte. Der von dem Kurfürsten zu Hülfe gerufene Lamboi hatte nämlich die Kölnischen Truppen und die Kaiserlichen unter Sparr an sich gezogen, zwei Ostfriesische Gränzschanzen erobert und den Commandanten Weiler (welcher dafür mit Enthauptung bestraft wurde) in Jemgum zur Uebergabe gebracht, bedrohte die nur durch Durchstechen der Dämme gerettete Hauptfeste Stickhausen, legte, auf die Nachricht von dem Heranrücken der Hessen und Schweden, Besatzungen in die eroberten Plätze, zog sich über die Ems zurück, verschanzte sich bei Rheina, stritt ($\frac{13}{23}$. Sept. bis gegen Ende Oct.) mit dem ihn umzingelnden und Rheina in Brand schießenden verbündeten Heere in blutigen Gefechten, in deren einem der ihm zu Hülfe kommende kaiserliche General Lautersheim fiel, entsendete seine Reiterei in kleineren Abtheilungen nach den im Rücken gelegenen Orten und entkam seinen sich wegen der Schwierigkeit der Zufuhr zum Abzuge entschließenden Gegnern in das Münsterische und von da in das Herzogthum Westphalen und die Grafschaft Waldeck. Königsmark zog zu dem an der Weser stehenden Schwedischen Hauptheere. Rabenhaupt eroberte (bis zum $\frac{5}{15}$. Nov.) die Ostfriesischen Plätze wieder, verstärkte die Besatzungen derselben und führte seine übrigen Truppen, bei 4000 stark, nach Cassel ($\frac{4}{14}$. Dec.) zurück. Lamboi kam zu einer Unterredung mit dem in Hessen eingebrochenen Holzapfel ($\frac{1}{11}$. Nov.) nach Gudensberg, führte darauf seine Heerabtheilung, welche inzwischen Wetter, Rosenthal und Gemünden überfallen und geplündert hatte, wieder in das Erzstift Köln, eroberte die von Hessen besetzten Schlösser Windecken ($\frac{21.\ \text{Nov.}}{1.\ \text{Dec.}}$) und Niedecken ($\frac{27.\ \text{Nov.}}{7.\ \text{Dec.}}$), zwang die Neuburgische Besatzung in

Düren ($\frac{3}{13}$. Dec.) zum Abzug, bemächtigte sich auch des festen Hauses Caster und verglich sich mit den Jülichschen Ständen wegen des Winterlagers.

Unterdessen hatte sich der Hauptschauplatz des Krieges nach Hessen gezogen. Melander trat aus den Diensten des Kurfürsten von Köln in die des Kaisers, ohne jedoch sein reformirtes Glaubensbekenntniß zu ändern, erhielt, nach Gallas († $\frac{4}{14}$. April) Tode, ($\frac{1}{11}$. April) den Oberbefehl über das Heer, gab demselben eine bessere Einrichtung, insbesondere durch Verminderung der Zahl der Officiere und des Trosses, Vermehrung der Gemeinen und, neben guter Behandlung, strenge Ordnung, und erfüllte es mit solchem Vertrauen, daß die Soldaten, mit Anspielung auf seinen Namen sagten: Wer dem Kaiser das Scepter will entreißen, der muß erst in den sauern Apfel beißen. Mit etwa 25000 Mann brach er, von dem Kaiser in Person begleitet, aus der Gegend von Budweis und Pilsen zum Entsatz von Eger (s. S. 471.) auf, kam um wenige Stunden zu spät, eroberte ($\frac{1}{11}$. Jul.) das Schloß Falkenau, rückte bis dicht an die Eger vor und stritt in mehreren Gefechten mit den Schweden. Der kühne Ueberfall Helmold Wrangels ($\frac{1}{11}$. Jul.), welcher fast den Kaiser im Nachtgewande gefangen hätte, mißlang; dennoch zog sich das kaiserliche Heer, wegen Mangel an Lebensmitteln, ($\frac{29.\ \text{Jul}}{8.\ \text{Aug.}}$) nach Pilsen hin zurück, und begab sich Ferdinand, dessen und der Kriegsräthe Anwesenheit in dem Lager eher störend, als fördernd gewirkt hatte, nach Prag. Nach blutigen Gefechten bei dem Schlosse Tribel ($\frac{1}{11}$. Aug.), in welchem Helmold Wrangel den Tod fand, und bei Königswart ($\frac{26.\ \text{Aug}}{5.\ \text{Sept}}$), wo drei kaiserliche Reiterregimenter fast ganz aufgerieben wurden, verschanzten sich beide Heere ($\frac{29.\ \text{Aug}}{8\ \text{Sept.}}$) bei Tepel und standen nur auf Kanonenschußweite von einander entfernt, bis Melander sich ($\frac{8}{18}$. Sept.) nach Tribel zurückzog, Wrangel den ihm von Königsmark zugesendeten Hülfsvölkern entgegen nach Saatz rückte und durch die veränderten Gesinnungen des Kurfürsten von Bayern in eine bedenkliche Lage gerieth. Ungern sah der Kaiser den einseitigen Bayerischen Waffenstillstand, dessen Abschluß er vergebens durch seinen zu den Verhandlungen abgesendeten Rath Justus Gebhard

Digitized by Google

zu verhindern gesucht hatte, erließ ($\frac{1}{11}$. Jul.) Abberufungsbefehle an die Bayerischen Truppen und bewog dadurch die Generale Johann von Werth und Johann von Spork zum Abfall von ihrem Fürsten. Maximilian rechtfertigte sich ($\frac{1}{11}$. März) bei dem Kaiser, daß er vor seinem Gewissen es nicht verantworten könne, wenn er seine Lande und Leute „für ein Brandopfer vor das Oestreichische Haus und Andere aufopfere", ächtete Werth und die anderen ungetreuen Befehlshaber und wechselte darüber Briefe mit dem Kaiser und mit Wrangel; wurde aber bald mißtrauisch gegen Schweden, zumal da die Auswechselung der Ratificationsurkunde der Königin sich (bis zum $\frac{29. \text{ Jul.}}{8 \text{ Aug}}$) verzögerte und die der Landgräfin bis zu der gesetzten fünfmonatlichen Frist noch nicht eingelaufen war, ergriff allerlei Vorwände zur Verweigerung seiner definitiven Ratification, willigte durch einen ihm Erhaltung bei den Pfälzischen Landen und der Kurwürde zusichernden, ($\frac{1}{7}$. Sept.) zu Pilsen und München unterzeichneten Vertrag *a*) in die Vereinigung seiner Truppen mit dem kaiserlichen Heere für noch einen gegen die Schweden zur Erzwingung des allgemeinen Friedens zu unternehmenden Feldzug, kündigte ($\frac{1}{11}$. Sept.) den Waffenstillstand auf *b*), ließ ($\frac{1}{11}$. Sept.) dreizehn Regimenter, unter dem in seine Dienste getretenen Grotsfeld, nach Böhmen aufbrechen und sendete acht andere, mit vielem Geschütz, gegen Memmingen, den Hauptwaffenplatz der Schweden in Süddeutschland. Mit den Franzosen sollte der Waffenstillstand fortbestehen. Wrangel wich der Uebermacht der vereinigten Kaiserlichen und Bayern, legte starke Besatzungen in Eger, Brix und Königswart, führte sein Heer ($\frac{22. \text{ Sept.}}{2. \text{ Oct.}}$) durch den Paß bei Preßnitz nach Meissen, hielt strenge Mannszucht in dem neutralen Lande, verstärkte die Besatzung von Leipzig durch Reiterei, sendete Wittenberg nach Schlesien, zog sich, durch Thüringen und das Eichsfeld, nach der Weser zurück, besetzte ($\frac{29. \text{ Sept.}}{8. \text{ Oct.}}$) den Paß bei Hörter, ließ seine Truppen

a) *Theatr. Europ.* Thl. VI. S. 67. *Londorp* Thl. VI. S. 211. Lünig R. Arch. Part. spec. Abthlg. I. (Bd. V.) S. 814. *Dumont* T. VI. P. I. p. 399. — *b*) S die betreffenden Actenstücke in *Theatr. Europ.* Thl. V. S. 1315 ff. Thl. VI S. 50 ff. *Londorp* Thl. VI. S. 193 ff. *de Meiern* Buch XXXIV und XXXV. in Thl. V. S. 1 ff.

Digitized by Google

tum Halberstädtischen, Hildesheimischen, Braunschweigischen und Schaumburgischen ausruhen und erwartete, der wiederholten Hülfegesuche der Casselischen Landgräfin a) unerachtet, die Ankunft Königsmarks aus Westphalen. Turenne stand mit 5000 Mann bei Mainz und hielt sich für zu schwach um weiter vorzudringen, wenn er nicht entweder Verstärkungen aus Flandern erhalte, oder Wrangel ihm den Weg bahne. Melander und Gronsfeld, welcher jedoch Befehl hatte nicht weiter als bis zur Weser zu gehen, folgten den Schweden, nicht ohne Verluste durch Ausfälle aus Leipzig, Erfurt und Mansfeld zu erleiden, bis nach Thüringen, setzten ($\frac{27.\ \text{Oct.}}{6.\ \text{Nov.}}$) bei Kreuzburg über die Werra, sendeten 3000 bis 4000 Reiter, unter Reimund Montecuculi, in die Umgegend von Cassel und folgten denselben durch das Fuldaische und das Hersfeldische nach. Melander nahm sein Hauptlager zuerst in Rotenburg, dann in Gudensberg, besetzte und befestigte das Schloß zu Homberg, forderte von den Landständen eine Brandschatzung von 100000 Gulden und eine gleiche Summe als monatliche Kriegssteuer, verkündigte den Gehorsamen kaiserliche Gnade, den Ungehorsamen Strafe, ertheilte zahlreiche (von den Bayern oft verletzte) Schutzbriefe und befahl strenge Mannszucht, welcher unerachtet Richelsdorf (im Amte Rentershausen) verbrannt und einige Dörfer um Cassel geplündert wurden. Der das Heer begleitende Hofkriegsrath Graf von Traun drohte ($\frac{13}{23}$. Nov.) der Landgräfin ganz Hessen mit Feuer und Schwerdt zu verheeren und mit dem Salzwerke in Allendorf den Anfang zu machen. Amalie antwortete ($\frac{18}{28}$. Nov.), die Kaiserlichen und Bayern hätten in den Trümmern der Städte, Schlösser und Dörfer die Spuren ihrer früheren Anwesenheit in Hessen zurückgelassen, die geheiligte Gottesgabe des Salzwerks sei meist Privateigenthum der Pfänner, das mißhandelte und erschöpfte Land vermöge nicht zwei feindliche Heere zu ernähren, mit ihrem Willen sei auch nicht ein Haus angezündet worden, für jeden nunmehrigen vorsätzlichen Brand und muthwillige Verheerung werde sie, nach Kriegsrecht, Rache nehmen, zunächst im Erzstifte Köln. Melander knüpfte (Nov.)

a) Auszüge aus Briefen Amaliens an May, in Justi Amalie Elisabeth S. 162 ff. Vergl. v. Rommel Bd. VIII. S. 717 u. 720.

Digitized by Google

einen Briefwechsel mit dem angesehnen Ritter Otto von Malsburg an, um demselben die Nothwendigkeit einer Uebereinkunft mit den Landständen wegen der Kriegssteuer zu zeigen und suchte denselben und dessen Freunde in mündlichen Gesprächen zu überreden, daß jetzt der Zeitpunct gekommen sei, wo die Landgräfin sich dem Kaiser, oder einer dritten Parthei anschließen müsse, um einen für ganz Deutschland wohlthätigen und ihr selbst vortheilhaften Frieden zu erhalten; ja soll Amalien eine charte blanche zugesendet haben, um sie aus eigener Vollmacht unter den günstigsten Bedingungen mit dem Kaiser auszusöhnen. In ähnlichem Sinne schrieb Gronsfeld ($\frac{2}{12}$. Nov.) aus Wabern an einen unbekannten Ritter, welchem er einen Schutzbrief zusendete. Malsburg erinnerte den Grafen von Holzapfel an die Stellung, in welcher er als Melander zu Wilhelm und Amalie gestanden habe, bat ihn dem glaubensverwandten Hessen nicht die letzte Oehlung zu geben und es nicht dahin zu bringen, daß der in Frankreich reisende junge Landgraf bei seiner Rückkehr lauter Steinhaufen finde a). Amalie behandelte den kaiserlichen Feldherrn mit äußerer Höflichkeit, sendete ihm ($\frac{1}{11}$. Nov.) ein Fuder Wein nach Zierenberg und gestattete ihm Einkäufe in Cassel zu machen, mißtraute aber seinen Rathschlägen um so mehr, da sie wissen wollte, die kaiserlichen und katholischen Abgeordneten an dem Congreß suchten alle bisherigen Zugeständnisse Trautmannsdorfs rückgängig zu machen. Die 2000 Mann zählende Besatzung von Cassel wurde verstärkt durch 500 Schwedische Reiter, welche ($\frac{29. \text{ Oct.}}{8. \text{ Nov.}}$) einer gleich starken kaiserlichen Schaar bei Allendorf 400 Pferde und viele Gefangene abgenommen hatten. Das Schloß Spangenberg wurde vergebens mit zwei Stücken Geschütz beschossen, die Stadt geplündert. Das feindliche Heer zog an Cassel vorüber nach der Diemel ($\frac{1}{11}$. Nov.) und von da wieder zurück nach der Edder ($\frac{3}{13}$. Nov.). Gronsfeld, mit Melanders Kriegsplan nicht einverstanden, führte die Bayern durch das Hersfeldische, nachdem er noch Friedewald ($\frac{27. \text{ Nov.}}{7. \text{ Dec.}}$) erobert hatte, nach Franken. Melander, legte zur Beitreibung der Kriegssteuern sechs Reiter- und zwei Fußregimenter

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 722 bis 725, aus archivalischen Nachrichten.

Digitized by Google

in Fritzlar und Corbach, schickte einen Theil seiner Truppen in Winterquartiere nach Thüringen und Henneberg, zog, auf Bitten des selbst in sein Lager kommenden Landgrafen Georg, nach Oberhessen, besetzte Kirchhain mit zwei und Frankenberg mit drei Regimentern, eroberte Wolkersdorf und eröffnete ($\frac{29.\ Nov.}{9.\ Dec.}$) die Belagerung von Marburg. Die aus drei Batterien beschossene und an vier Enden bestürmte Stadt wurde ($\frac{1}{11}$. Dec.) erobert. Der Commandant, Obrist Stauf, zog sich mit der Besatzung auf das Schloß und in die demselben zunächst gelegenen Gebäude (Kanzlei, Landvogtei, Renthof und Todenwarthsche Wohnung) zurück, vertheidigte sich muthvoll, verdarb die angelegten Minen durch Gegenminen, brachte dem Feinde einen Verlust von an 400 Todten (darunter der $\frac{1}{11}$. Dec. an seinen Wunden in Giessen sterbende und von dem Landgrafen und dessen beiden Prinzen zum Grabe begleitete Obristlieutenant Reich) bei und richtete eines Tags ($\frac{1}{11}$. Dec.) die Geschütze auf das Haus des Wirths Daniel Seip in der Vorstadt Grün, in welches Melander Gäste zum Mahl geladen hatte. Splitter eines zerschossenen Balken verwundeten Melandern an Kopf und Brust, so daß das Blut mit Mühe gestillt werden konnte, dem jungen Markgrafen Leopold Wilhelm von Baden-Baden wurden einige Zähne eingeschlagen, der Schildwache an der Thür der Kopf zerschmettert, und dem Wirth fuhr die Kugel, ohne ihn zu verletzen, zwischen den Beinen hindurch. Fünf Tage nachher ($\frac{23.\ Dec.\ 1647}{2.\ Jan.\ 1648}$) zogen die Belagerer ab, nachdem sie die Stadt, mit Ausnahme der Wohnung des Superintendenten Georg Herden, geplündert a), für die Glocken und Brunkessel einen hohen Lösepreis (8000 Thaler) gefordert, vier Thürme an den Thoren gesprengt und die Außenwerke zerstört, auch kurz zuvor Biedenkopf, wo einige Fouragiers erschlagen worden waren, angezündet und das Schloß Wolkersdorf

a) Amalie klagt in einem Briefe an Mai v. $\frac{1}{11}$. Dec. „daß die Keyserlichen auch die Heuser vndt Einwohnere, außer denen, welche Landgraff Georgen zugethan, vndt zu dem Ende salvaguardiret worden, gantz ausgeblündert, Gestalt sie dan diejenige, welch vnns affectioniret, auff einen besonderen Zettull verzeichnet gehabt, vndt sehr hartt tractiret haben sollen". Justi a. a. O. S. 164.

Digitized by Google

geschleift hatten. Melander ruhte zu seiner Genesung einige Tage in Fulda aus und setzte dann seinen Rückzug durch Franken nach Bayern fort. Turenne, unter dessen Einfluß der Würzburger Bischof Johann Philipp von Schönborn zu Anselm Kasimirs († $\frac{29. \text{ Sept.}}{9. \text{ Oct.}}$ 1647) Nachfolger im Erzstifte Mainz ($\frac{9}{19}$. Nov.) erwählt worden war, ließ dem Kurfürsten von Bayern ($\frac{8}{18}$. Dec.) durch einen Trompeter den (aus Höchst im Nov., ohne Benennung des Tags, geschriebenen) Absagebrief des Waffenstillstands behändigen *a*). Wrangel und Königsmark, denen der Landgraf Friedrich, als General von zehn Reiterregimentern vorangieng, zogen ($\frac{1}{11}$. bis $\frac{14}{24}$. Jan. 1648) mit dem Schwedischen Heere, welchem 1000 Hessische Reiter sich bis nach Gemünden am Main anschlossen, durch Cassel nach der Wetterau. Der früher angekommene Rabenhaupt (s. S. 477.) trieb die Reste der Kaiserlichen aus Hessen. Der von Melander in Homberg zurückgelassene und demselben seine Noth in einem von den Hessen aufgefangenen Briefe *b*) schildernde Jaques Gerhard erhielt, nach tapferer Gegenwehr, ($\frac{30. \text{ Jan.}}{9. \text{ Febr.}}$) freien Abzug und sicher Geleit bis nach Elbogen in Böhmen. Den Bayerischen Befehlshaber zu Friedewald lockte der sich ($\frac{7}{17}$. Febr.) mit einigen Soldaten in das dasige Vorwerk einschleichende Hessische Hauptmann Brostrup Jacobson von Schört durch verstellte Botschaft zu sich, erschoß dessen sich zur Wehr setzenden Fähndrich und erzwang den Befehl zur Uebergabe. Den Markgrafen von Baden, welcher der Stadt Schmalkalden 10000 Gulden baar und Bürgen für eine Verschreibung von 16000 Gulden abgepreßt hatte, bewog Amalie zum Verzicht auf seinen Antheil an dem Rückstande und zur Freilassung der Bürgen, und befriedigte dessen Officiere mit 6000 Gulden.

Entscheidendere Ereignisse brachte der letzte Feldzug (1648). Wrangel fand das Darmstädtische Gebiet geräumt, forderte von dem Landgrafen die Auslieferung der ($\frac{1}{11}$. Jan.) von den Kaiserlichen, vor ihrem eiligen Abzuge ($\frac{27. \text{ Jan.}}{6. \text{ Febr.}}$), nach Giessen geflüchteten Geschütze und Lebensmittel und ermahnte Amalien darauf

a) *Theatr. Europ.* Thl. VI. S. 149. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 728.

Digitized by Google

bei ihren Vergleichshandlungen zu bestehen, setzte seinen Zug über den Main nach Franken fort, erlangte von dem Bischof zu Bamberg die Herausgabe von neun Stück Geschütz, welche die Bayern in Forchheim hatten stehen lassen, brach, vereinigt mit dem ($\frac{17}{7}$. Febr.) über den Rhein herüberkommenden Turenne, in Schwaben ein und siegte ($\frac{17}{7}$. Mai) bei Zusmarshausen unweit Augsburg. Melander wurde, verwundet an der Schulter und der Brust, nach Augsburg gebracht und starb noch an demselben Abende *a*). Die Verbündeten setzten ($\frac{1}{11}$. Mai) über den Lech und ($\frac{\text{23. Mai}}{\text{2. Jun.}}$) über die Isar, drangen gegen den Inn vor, vermochten jedoch nicht diesen Strom zu überschreiten und wurden durch den neuen kaiserlichen Oberbefehlshaber Piccolomini und den an des abgesetzten und verhafteten Gronsfeld Stelle getretenen Adrian von Enkevort zum Rückzug über den Lech ($\frac{\text{30. Sept.}}{\text{10. Oct.}}$) genöthigt. Der Kurfürst Maximilian floh nach Salzburg und wechselte von da aus Briefe mit Amalien ($\frac{1}{11}$. Jun. und $\frac{1}{11}$. Oct.), bittend, dieselbe möge ihren Einfluß zum schleunigen Abschluß des Friedens und zu der Schonung seiner, besonders von Turenne, hart behandelten Unterthanen verwenden *b*. — Königsmark drang durch die Oberpfalz in Böhmen ein, eroberte ($\frac{1}{11}$. Jul.) die kleine Seite von Prag, rief Wittenberg aus Schlesien zu sich und setzte die Belagerung der Altstadt fort, wozu der zum Schwedischen Generalissimus ernannte Pfalzgraf Karl Gustav (der Sohn der mit Johann Kasimir von Zweibrücken vermählten Catherine von Schweden, s. §. 41. S. 240.) 8000 neue

---

a) Melanders Witwe, Elisabeth von Effern, kaufte zu der Grafschaft Holzapfel noch die Herrschaft Schaumburg von dem Grafen Georg Wilhelm von Leiningen-Westerburg und vererbte beide auf ihre einzige Tochter Elisabeth Charlotte, nachmals Gemahlin des Grafen Adolph von Nassau-Dillenburg, dessen Tochter Charlotte dieselben an ihren Gemahl Lebrecht von Anhalt-Bernburg-Schaumburg brachte. Bei dem Erlöschen des Mannsstamms dieser Linie (1812) brachte Herminie, des vorletzten Fürsten Victor älteste Tochter, die jetzt unter Nassauischer Oberhoheit stehende Standesherrschaft an ihren Gemahl Erzherzog Joseph und Sohn Stephan. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 742 und 743.

Digitized by Google

Streiter ($\frac{24. \text{ Sept.}}{4. \text{ Oct.}}$) herbeiführte, bis die Nachricht von dem abgeschlossenen Frieden einlief. — Amalie ertheilte Rabenhaupten die erbetene Entlassung, ernannte Johann von Geiso zum Generallieutenant über ihr aus 5 Reiter- und 13 Fußregimentern, zwei reitenden Leibcompagnien und 20 Freicompagnien bestehendes Heer *a*), und sendete denselben mit 2500 Reitern und nicht viel über 2000 Mann Fußvolk nach Westphalen, wo Lamboi, als Kurkölnischer General, an der Spitze von bei 9000 Streitern, bereits vom Rhein her bis nach Soest vorgedrungen war. In der Gegend von Lippstadt ($\frac{1}{11}$. März) angelangt, warf sich der Hessische General so eilig in die Feste Gesecke, daß es anfangs an Pulver fehlte, bis solches von acht aus Lippstadt aufbrechenden Reiterschwadronen in hinter sich auf das Pferd genommenen ledernen Säcken herbeigeschafft wurde. Der Landgraf Ernst *b*) rückte mit 4 Schwadronen seines Reiterregiments aus Cassel, Fritzlar und Warburg, zu denen 6 andere im Münsterischen liegende und 400 Musketiere aus Lippstadt stießen, zum Entsatz herbei, griff der Abrede gemäß (früh Morgens $\frac{1}{12}$. März) das an dem Salzkottener Thore stehende Holsteinische Reiterregiment an, wurde aber, da der zu gleicher Zeit mit seiner Reiterei ausfallende Geiso zu weit links gerieth, abgeschnitten und, nach tapferer Gegenwehr, mit dem größten Theile seiner Mannschaft gefangen. Geiso gelangte unversehrt nach Lippstadt, und der mit dem Fußvolk zurückgebliebene Obrist Willich schlug einen Sturm so tapfer ab, daß Lamboi drei Tage nachher ($\frac{1}{14}$. März) die Belagerung aufhob. Ernst wurde nach Paderborn gebracht, nach einigen Wochen zur Taufe seines Erstgeborenen Wilhelm (geb. $\frac{1}{15}$. Mai) auf Ehrenwort nach Cassel entlassen, von Amalien ($\frac{1}{12}$. Mai) zum Generalmajor ernannt und (Jun.) gegen den Obristen Saveri ausgewechselt. Lamboi gieng in das Kölnische zurück, schien anfangs gegen Turenne ziehen zu wollen, wendete sich dann aber gegen

a) S. den von Ledderhose bekannt gemachten Etat, im Hanauischen Magaz. 1783. Bd. VI. S. 4. — *b*) Ledderhoses Auszug aus dem (auf der Casselschen Landesbibliothek handschriftlich aufbewahrten) Bericht Ernsts, im Hanau. Mag. a. a. O. S. 1 ff.

Digitized by Google

den mit 22 Reiterschwadronen nach Neuß gekommenen Geiso, eroberte das sich einen ganzen Monat ($\frac{\text{21. April bis 22. Mai}}{\text{1. Mai bis 1. Jun.}}$) vertheidigende Schloß Bredenbend, erlitt ($\frac{1}{11}$. Jun.) eine vollständige Niederlage bei Grevenbroich, mit Verlust von 1000 Todten, 63 gefangenen Officieren und 1500 Gemeinen, 600 Pferden, 11 Geschützen und 28 Fahnen und Standarten, und entrann zu Fuß durch einen Sumpf nach Zons. Geiso, zu schwach um den Sieg zu verfolgen, zog sich nach Neuß zurück, erhielt Verstärkungen durch St. André aus Lippstadt, durch 600 Schweden unter dem Obristen Engel und bald darauf durch den Landgrafen Friedrich, bot seinem Gegner, welcher Besatzungen aus den festen Plätzen an sich gezogen und sich bei Worringen verschanzt hatte, ($\frac{1}{11}$. Aug.) eine Schlacht, stand vier Tage in dessen Angesicht, berannte ($\frac{\text{22. Aug.}}{\text{1. Sept.}}$) Düren, brachte die Stadt, nach vergebens von Lamboi ($\frac{\text{25. u. 29. Aug.}}{\text{4. u. 8 Sept.}}$) versuchtem Entsatz, zur Uebergabe und beschloß im Kriegsrathe mit Friedrich die Belagerung von Paderborn. Der erste Angriff durch den vorausgesendeten L. Ernst ($\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Sept.) versprach glücklichen Erfolg; als aber das ganze Heer sich ($\frac{1}{2}\frac{8}{8}$. Sept.) vor der Stadt lagerte, kam Lamboi, verstärkt durch vier Lothringische Regimenter, über den Rhein herüber, rückte über Arnsberg nach der Hessischen Gränze, bedrohte Liebenau, zog dadurch die Hauptmacht der Belagerer von Paderborn weg, ließ den Herzog von Holstein durch eine Seitenbewegung einige tausend Mann in die Stadt werfen, forderte vergebens die Auslieferung der in Warburg für die Hessen aufbewahrten Getraidevorräthe, wendete sich über Brakel nach Höxter, sendete den unter ihm dienenden Grafen Woldemar (einen natürlichen Sohn des Dänenkönigs) in das Stift Minden und räumte dasselbe erst, als der Friede bereits abgeschlossen und die Hessischen Truppen in ihre Westphälischen Quartiere eingerückt waren, auf wiederholte Befehle der kaiserlichen Gesandten an dem Friedenscongresse und des Kurfürsten von Köln, ($\frac{\text{22. Nov.}}{\text{2. Dec.}}$) den unter Friedrichs Befehl stehenden Schweden.

Digitized by Google

§. 48. Westphälischer Friede und Hessischer Einigkeitsvertrag. Regierungsantritt Wilhelms VI.

Unter solchen Kriegsbewegungen hatten auch die Unterhandlungen, sowohl wegen des allgemeinen Friedens, als wegen des Vergleichs zwischen den beiden Hessischen Häusern, schnelleren Fortgang genommen. Der Kaiser und die katholischen Stände, insbesondere der Kurfürst von Bayern, wurden zu größerer Nachgiebigkeit geneigt, Frankreich sah sich durch den ($\frac{30}{20}$. Jan. 1648) zu Münster abgeschlossenen Frieden zwischen Spanien und der Republik der Niederlande *a*) des wichtigsten Verbündeten in dem fortdauernden Kampfe gegen Spanien beraubt, auch Schweden überzeugte sich, daß nicht Alles mit den Waffen zu erlangen und der günstigste Zeitpunct zu einem gütlichen Uebereinkommen eingetreten sei, und der Kurfürst von Brandenburg machte Amalien Anträge zur Bildung einer dritten neutralen Macht, auf welche die Landgräfin einzugehen bereit war, falls Sachsen und Braunschweig beitreten würden und durch diese Union ein allgemeiner Deutscher Friede, ohne Nachtheil ihrer Entschädigung, erlangt werden könne, welche aber an dem Widerspruch des Kurfürsten von Sachsen scheiterten *b*).

Während auf dem Congreß zu Münster ($\frac{1}{11}$. März bis $\frac{26.\text{ April}}{6.\text{ Mai}}$) die Hessen-Cassel'sche Satisfactionsforderung in ernste Berathung gezogen, eine Uebereinkunft über die anderen Puncte von den Directorien der katholischen und der evangelischen Stände ($\frac{29.\text{ März}}{8.\text{ April}}$) unterzeichnet, eine Entschädigung in Geld mit 600000 Thalern zugestanden, die Entscheidung über den Marburgischen Streit auf vierzehn Tage ausgesetzt und ein Amalien und Georg zu gütlichem Vergleich ermahnendes Schreiben ($\frac{12}{2}$. April) erlassen wurde *c*), entschloß sich Georg zur Fortsetzung der abgebrochenen Unterhandlungen und sendete ($\frac{19}{9}$. März) den achtzehnjährigen Erbprinzen Ludwig mit vier Räthen (dem Vicestatt-

a) Lat. in *Londorp* Thl. VI. S. 331. Deutsch im *Theatr. Europ.* Thl. VI. S. 460. Franz. in *Dumont* T. VI. P. I. p. 429. — *b*) v. Rommel Bd. VIII. S. 733, aus arch. Quellen. — *c*) *de Meiern* B. XXVIII, in Thl. IV. S. 418 ff. B. XL. § 1 bis 17, in Thl. V. S. 610 ff. *Londorp* Thl. VI. S. 306 bis 311. Theatr. Europ. Thl. VI. S. 408 bis 419.

Digitized by Google

halter Dietrich Berthold von Plesse, dem Vicekanzler Philipp Ludwig Fabritius und den Doctoren Dietrich und Ebel), nach Cassel, wohin kurz zuvor (19/29. Febr.) der junge Landgraf Wilhelm von seiner Reise durch die Niederlande und Frankreich zurückgekehrt war. Bald darauf (23. März / 2. April) fand sich der von beiden Theilen als Vermittler anerkannte Herzog Ernst der Fromme von Sachsen-Gotha ein, reiste (31. März / 10. April), mit den Darmstädtischen Räthen, zu Georg nach Giessen, brachte dann (14/24. April) zu **Cassel** den **Hessischen Friedens- und Einigkeitsvertrag**, bestehend aus einem **Hauptreceß** und einem **Nebenabschied** a), zu Stande, erklärte in feierlicher Rede das Gottesgericht des blutigen Zweikampfs für geschlossen, durchschnitt die beiden Originalien des Hauptaccords (s. §. 40. S. 175.), verbrannte die Stangen der erbeuteten, nach Giessen zurückzusendenden, Darmstädtischen Fahnen, bekräftigte die in fünf Exemplaren ausgefertigte Urkunde durch seine Mitunterschrift und kehrte am folgenden Tage nach Gotha zurück. Amalie ordnete ein kirchliches Dankfest am nächsten Sonntage (16/26. April) an, jedoch, wegen der Trauer um ihre vor Kurzem verstorbene Mutter, ohne andere Feierlichkeiten, benachrichtigte (a. d. T.) den Congreß von dem abgeschlossenen Vertrag, dessen Urkunde der Herzoglich-Sächsische Gesandte überreichen werde, entließ (19/29. April) den Darmstädtischen Erbprinzen und die Räthe, mit Ehrengeschenken, kam (Jul.) mit Georg in Wiesbaden zusammen, besuchte denselben in Rüsselsheim, verwendete sich, der in dem Vertrage übernommenen Verpflichtung gemäß, (29. April / 9. Mai) bei Turenne b) um Räumung des Darmstädtischen Gebiets, vornehmlich des Residenzschlosses (s. §. 47. S. 472.), und Niederschlagung aller Kriegssteuern und dankte demselben (Aug.), als er ihre wiederholten Aufforderungen erfüllte und nach dem Abschluß des allgemeinen

---

a) Beide Urkunden und der dazu gehörende Theilungszettel sind abgedruckt bei *de Meiern* Thl. V. S. 677. Der Hauptreceß allein bei *Londorp* a. a. O. S. 307; Lünig R. Arch. Forts. d. and. Cont. Abthlg. IV. Ab. 8 (Bd. IX.) S. 899; *Dumont* T. VI. P. I. p. 442; *Estor* elem. jur. publ. Hassiae p. 155. und Hessisches Staatsrecht Buch II. S. 178. — b) v. Rommel Bd. VIII. S. 741. Anmerk.

Digitized by Google

Waffenstillstandes nur sein durchziehendes Leibregiment acht Tage (s. $\frac{1}{10}$. Nov.) in Großbieberau rasten ließ a).

Die wesentlichen Bestimmungen des in 13 Artikeln abgefaßten Hauptvertrags und Nebenabschieds sind folgende:

1) Hessen-Cassel erhält die Zurückerstattung der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, der Herrschaft Schmalkalden und des Antheils an Umstadt, wird für das dem Landgrafen Johann und dessen männlichen Erben bleibende Amt Braubach und Kirchspiel Katzenelnbogen anderweit entschädigt und behält das Recht des Umtausches bei dem Erlöschen des Braubachischen Mannsstammes. [Dieses Recht wurde (1650) durch einen Nebenreceß näher bestimmt, bei Johanns kinderlosem Tode (s. §. 46. S. 449.) nicht sogleich benutzt und veranlaßte später einen langwierigen Proceß, welcher (11. Jul. 1767) durch Vergleich zum Nachtheil Hessen-Cassels beigelegt wurde.]

2) Von der zu 102262 Gulden 13 Albus $\frac{1}{2}$ Heller angeschlagenen Marburgischen Erbschaft behält Hessen-Darmstadt die eine ihm unter dem Namen des Giessenschen Antheils zugewiesene Hälfte, erhält Hessen-Cassel den halben Marburgischen Antheil („also quarta pars totius haereditatis, gleichsam ab intestato") und von der anderen Quart 5000 Gulden jährlicher Einkünfte an Land und Leuten, und fällt das Uebrige an Darmstadt. Nach dem beigefügten Theilungszettel wurden an Cassel überwiesen: Schloß, Stadt und Amt Marburg mit Kirchhain und dem Schwanhof (bei Marburg), St. und A. Rauschenberg, Gericht Schönstein, St. und A. Wetter, St. und A. Frankenberg, Viermünden, Wolkersdorf mit dem Vorwerke, St. Gemünden an der Wohra, die halbe Herrschaft Itter und Hessenstein; an Darmstadt (zu dem Giessenschen Antheil, s. §. 40. S. 142.): Schloß, Stadt und Amt Königsberg mit den Bellersheimischen Lehngütern, A. Blankenstein, Breidenbacher Grund, St. u. A. Biedenkopf, St. und A. Battenberg, Hatzfeld, Gericht Wiesenfeld, St. und A. Rosenthal, St. Allendorf an der Lumbde, Herrschaft Eppstein und halb Itter. Durch einen spätern Vertrag

a) Minck, bei Retter Samml. 1. S. 129.

($\frac{19. \text{ Febr.}}{1. \text{ März}}$ 1650) vertauschte Cassel seinen Antheil an Itter gegen Rosenthal, Wiesenfeld, Münchhausen, Bringhausen und einige Dörfer des Klosters Haina.

3) Schloß und Stadt Marburg werden, gegen baare Zahlung von 60000 Kammergulden (zu 26 Albus) binnen fünf Vierteljahren, zu dem Casselschen Theil geschlagen.

4) Die Universität soll gemeinschaftlich bleiben, dergestallt daß Cassel die Professoren der juristischen und mediciniſchen Facultät, Darmstadt die der theologischen und philosophischen vorschlägt, zu Visitationen Cassel einen weltlichen, Darmstadt einen geistlichen Commissar ernennt, die Güter und Gefälle auf den Stand vom J. 1604 zurückgebracht werden und jedem Theil, was er dazu geschlagen hat, zum Voraus und allein bleibt. Für den Fall jedoch, daß aus dieser Gemeinschaft Irrungen entstehen sollten, und der eine und der andere Theil eine eigene Universität aufrichten wollte, sollen die Güter zu gleichen Hälften getheilt, der Ueberschuß an Einkünften in dem Niederfürstenthum an Darmstadt in Geld, 5 Gulden auf 100 Capital, vergütet werden und, weil Darmstadt das Gieſſensche Privilegium besitzt, Cassel das Marburgische behalten. — Die insbesondere aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses entspringenden Schwierigkeiten einer Gemeinschaft der Universität zeigten sich jedoch bald in solchem Grade, daß von beiden Seiten eine Theilung gewünscht und ($\frac{19. \text{ Febr.}}{1. \text{ März}}$ 1650) ein deßhalbiger Vertrag *a*) abgeschlossen wurde. Cassel erhielt dadurch das Privilegium Karls V. *b*) und gegen eine Summe von 9000 Gulden (wovon 1000 baar erlegt, der Rest mit 5 vom Hundert verzinst wurde) die Universitätsgebäude mit den Mobilien, außer den von den Landgrafen Ludwig V. und Georg II. angeschafften. Die Güter wurden nach dem Nebenvertrage vom $\frac{14}{24}$. Dec. 1627 (s. §. 40. S. 181.) getheilt und dem Darmstädtischen Vogte zur Erhebung der jenseitigen im Casselischen Gebiet fälligen Einkünfte die Hülfe der diesseitigen Beamten zugesichert. Von den Urkunden erhielt jeder Theil die

a) Justi und Hartmann Hessische Denk. Thl. I. S. 183. — *b*) S. §. 30. in Bd. I. S. 304.

Digitized by Google

ihn vornehmlich betreffenden im Original, die übrigen in Abschrift. Die von Philipp d. A. ertheilten Siegel wurden in dem Sammtarchiv zu Ziegenhain niedergelegt. Das von dem Syndikus Dr. Fichard zu Frankfurt der Juristenfacultät vermachte Legat von 1000 Gulden wurde getheilt. Darmstadt behielt das Privilegium Rudolphs II. (s. §. 40. S. 147.). Beide Theile verpflichteten sich alle schmähsüchtige Disputationen und Schriften der Professoren und Studenten auf das strengste zu untersagen, den überhand genommenen Pennalismus abzustellen und auf der anderen Universität relegirte Studirende nicht aufzunehmen. Nachdem Georg einige Zeit zwischen den Städten Giessen, Alsfeld, Grünberg und Darmstadt geschwankt hatte, bestimmte er **Giessen** zum Sitz seiner **Universität**, ließ die Herstellung derselben daselbst und ($\frac{3}{13}$. April 1650) zu Frankfurt durch Anschlag eines Programms bekannt machen und sendete die Prinzen Ludwig und Georg mit mehreren Räthen und vielen von dem Adel zu der feierlichen Wiedereröffnung ($\frac{1}{13}$. Mai) der anfangs mit 12, bald nachher 13 Professoren besetzten Hochschule *a*). Amalie dachte gleichfalls an die Herstellung der Hessen-Cassel'schen Universität, berief neue Lehrer und bestimmte deren Gehalte, überließ jedoch die Ausführung ihrem Sohne. Dieser beauftragte den Generalkriegscommissar Reinhard Scheffer und den Vicekanzler Johann Heinrich Dauber mit der Ordnung des Güterwesens und dem Entwurf neuer Statuten und Gesetze, entschied, auf Verwenden der Landstände, für **Marburg**, als Sitz der **Universität**, sorgte (1652) für die Herstellung der dasigen Gebäude, befahl den sich daselbst aufhaltenden Professoren die Vorlesungen anzufangen und den in Cassel angestellten sich dahin zu begeben, ließ durch den zum Primarius der Juristen-Facultät bestimmten Johann Breidenbach die Restauration in einem Programm ($\frac{1}{17}$. Nov. 1652) ankündigen, befahl ($\frac{1}{17}$. April 1653) die Stipendiatengelder einzusenden *b*), erließ ($\frac{1}{11}$. April) eine neue Stipendiatenordnung *c*) und wohnte selbst, mit seiner Gemahlin Hedwig Sophie und seiner Schwester Elisabeth, dem ganzen Hofe,

a) *Jo. Tackii* acad. Giessena restaurata, Giss. 1652. 4. — *b*) Cassel'sche Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 170. — *c*) Daselbst S. 171.

Digitized by Google

den Abgeordneten der Landstände und vielen anderen Eingeladenen, (1/8. Jun. bis 21. Jun. / 1. Jul. 1653) der feierlichen Eröffnung und Einführung der 12 ernannten Professoren bei *a*). Zur Abschaffung des Pennal-Wesens ergieng zuerst (26. Sept. / 6. Oct. 1653, wiederholt 1/8. Jan. 1655) eine Hessen-Casselische *b*), dann auch (1/8. Aug. 1660) eine Darmstädtische Verordnung. Ueber die in dem Casselischen Theil gelegenen Güter der Gieſſener Universität (Vogtei Caldern und Kugelhof und Predigerkloster zu Marburg) entstand später (1746) Streit, bis Cassel dieselben durch einen Vergleich zu Gieſſen (11. Jun. 1767) für 80000 Gulden einlöste *c*).

5) In dem Casselischen Antheile des Oberfürstenthums soll die bisherige (Lutherische) Religionsübung fortdauern, den Gemeinden das Recht zustehen zu erledigten Kirchen- und Schulämtern, mit Rath und Zustimmung des Superintendenten und des geistlichen Ministeriums zu Marburg, zwei taugliche, dem Lutherischen Lehrbegriff zugethane Personen vorzuschlagen, es eben so mit dem Vorschlag zur Superintendentur durch die Pfarrer der Diöceſe gehalten werden, und die Prüfung der Candidaten und die Ordination und Einführung der Prediger durch das geistliche Ministerium und beziehungsweise den Superintendenten geschehen. Wo reformirte Gemeinden sich bilden wollen, kann denselben, vorausgesetzt daß der allgemeine Friede dies Recht einräumen wird, gestattet werden einen eigenen Prediger, auf ihre Kosten und ohne Beeinträchtigung der Lutherischen Religionsübung und der Kircheneinkünfte, zu unterhalten. In der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der Herrschaft Schmalkalden, bestimmte ein Artikel des Nebenabschiedes, soll es mit der Lutherischen Religionsübung wie im Marburgischen gehalten werden, jedoch den Reformirten ein Simultaneum gestattet und, wo an einem Orte sich zwei Kirchen befinden, ihnen die eine derselben einzuräumen und das Einkommen der Pfarrei zu theilen sein, wo aber nur eine Kirche ist, dieselbe

---

a) *Hart. Kornmann* hypotyposis paliliorum acad. Marburgensis, Casellis 1653. 4. — *b*) Casselische Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 188. — *c*) S. die Urkunde in *Aem. Lud. Hombergk zu Vach* oratio de meritis Friderici II. Hass. Landgr. in acad. Marburgensem, Marb. 1769. 4.

Digitized by Google

zu dem beiderseitigen Gottesdienst in verschiedenen Stunden gebraucht werden, jedoch dergestallt, daß die zur Besoldung der Kirchendiener gehörenden Stücke dem Theil verbleiben, welcher sie gegenwärtig besitzt. In einem späteren Receß (¼. Dec. 1648) wurde die Uebereinkunft getroffen, daß im Schmalkaldischen jedem Religionsverwandten freistehn solle, die Eheanzeigen, Copulationen, Taufen und Leichenbestattungen zu suchen, wo er solches vermeinet, daß der Lutherische und der reformirte Inspector in Ansehung der Würde gleichstehen und nur in Ansehung der Lehre, der Cerimonien und besonders der Katechismuslehre in den Schulen jeder bei seinen Confessionsverwandten die Nothdurft wahren solle *a*).

6) Von den streitigen Activlehen in Oberhessen fielen durch das Loos, an Cassel: die gräflichen Solmsischen, Braunfelsischen und Lichischen und die adelichen der von Rau zu Holzhausen und von Milchling; an Darmstadt: die gräflichen Witgensteinischen und die adelichen der von Nordeck zu Rabenau, mit dem Londorfer Grunde. Auf Veranlassung eines über die von Casselischer Seite (1664) geschehene Belehnung Johann Eberhard Schenks zu Schweinsberg mit dem Erbschenkenamte entstandenen Streites, wurde (⅘. Jul. 1666) verabredet, daß die Belehnung mit den Erbämtern dem jedesmaligen ältesten Fürsten zustehen solle *b*).

7) Die Belehnung mit Waldeck, Godelsheim und Gronebeck soll Wilhelm VI. allein, in gesammtem Namen, ertheilen, nach ihm aber der jedesmalige älteste Fürst, und bei einem etwaigen Anheimfall soll die Grafschaft zu gleichen Theilen getheilt werden. Darmstadt ratificirt den von Cassel mit Waldeck geschlossenen Vergleich (s. §. 41. S. 206.).

8) Die Wilhelm VI. auf Reichs-, Deputations-, Kreis-, Münz- und Probationstagen lebenslänglich zugestandene Präcedenz, soll nach dessen Tode zwischen beiden Linien von Session zu Session wechseln, dergestallt daß auf dem einen solchen Tage Darmstadt, auf dem anderen Cassel, in der ersten Sitzung und

---

a) Ledderhose Kirchenstaat der H. Casselschen Lande S. 256 u. 263. — *b*) Ledderhose v. d. Gemeinschaft der LL. v. Hessen in Ansehung ihrer activ Lehen in kl. Schriften Bd. IV. S. 16. u. Beil. II. bis IV. S. 29 u. 30.

Digitized by Google

bei der Unterschrift und Siegelung des Abschiedes vorangeht. Auf allgemeinen Landtagen geht derjenige Fürst voran, in dessen Gebiet dieselben nach dem deßhalb zu beobachtenden Wechsel gehalten werden. Bei die Gesammt-Universität, das Sammthof- und Revisionsgericht und die hohen Hospitalien betreffenden Zusammenkünften wechselt die Präcedenz und macht Wilhelm damit den Anfang.

9) Der Gulden Weinzoll, die Rheinzölle und der Bopparder Wartpfennig sollen zu gleichen Theilen gemeinschaftlich bleiben.

10) Alle Forderungen wegen Ersatzes erlittenen Kriegsschadens sind aufgehoben, beide Theile verzichten auf alle in der Marburgischen Sache ergangene Urtheile und daraus hergeleitete Klagen und Ansprüche, und allen Militair- und Civilbeamten, Soldaten und Unterthanen wird volle Amnestie zugesichert. Amalie verpflichtet sich zur Verschonung der Darmstädtischen und Homburgischen Lande mit Einlagerungen und Kriegslasten, etwa nöthige Nachtquartiere bei Durchzügen ausgenommen, und verspricht ihre deßhalbige Verwendung bei den Französischen und Schwedischen Generalitäten, auch nach Gelegenheit den Kronen selbst, wogegen Georg auf ein Jahr lang, wenn der Krieg so lange daueren sollte, eine monatliche Contribution übernimmt und nöthigenfalls sich für die Verschonung der Casselischen Lande verwenden will.

11) Dieser Vertrag soll auch von den Nebenlinien unterzeichnet und besiegelt und dem allgemeinen Friedensschluß einverleibt werden.

Mehrere besondere (größtentheils 1648 abgeschlossene, bei einer späteren Umschrift aber auf $\frac{19.\ \text{Febr.}}{1.\ \text{März}}$ 1650 datirte *a*)) Nebenrecesse *b*) betrafen insbesondere die Reichslehns-, Landtags- und Zollsachen, auch gesammte Auslagen, die Lehn- und Huldigungseide, das Sammthof- und Revisionsgericht, die adelichen Stifter und die Sammthospitalien. Hinsichtlich der allgemeinen Landtage

a) Ledderhose kl. Schriften Bd. III. S. 11. Anmerk. — *b*) Daselbst Bd. I. S. 143. Bd. II. S. 64. Bd. III. S. 27. Bd. IV. S. 29 bis 42, 124, 149, 244. Bd. V. S. 64.

Digitized by Google

wurde bestimmt, daß derjenige Fürst, welcher einen solchen für nöthig erachten würde, sich mit dem anderen binnen vier Wochen wegen des Tags vergleichen solle, daß das Concept der Proposition, nach geschehener Vereinigung darüber, und das allgemeine Berufungsschreiben derjenige Regent, in dessen Lande die Zusammenkunft gehalten werde, abfassen, die Beschreibung der einzelnen Stände durch ihren Landesherrn und nur die der Obervorsteher durch ein Gesammtschreiben geschehen und daß im Casselischen die Universität zu Marburg, im Darmstädtischen die zu Giessen den Vorrang haben solle. Es kam jedoch zu keinem allgemeinen Landtage wieder.

Noch vor der Unterzeichnung (¼. Sept. 1648) des Vertrages mit Kurmainz zu Hochheim *a*) (s. §. 41. S. 223. §. 46. S. 440.), wornach die in Hessen eingeschlossenen Aemter zurückgegeben wurden, zog Amalie (¾. Aug.) ihre Besatzung aus Fritzlar zurück, ließ dem St. Petersstifte 200 Viertel Korn aus den Zehnten in Hessen und erhielt dagegen (27. Oct. / 6. Nov.) die Verzichtleistung auf ein von Philipp d. A. erborgtes Capital von 3000 Gulden mit dreißigjährigen Zinsen *b*). Der Kurfürst ertheilte (¼. Nov.) die Lehnbriefe über die Mainzischen Lehen *c*).

Hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen Darmstadt und Solms war man auf dem Congreß dahin übereingekommen, daß Johann Albrecht von Braunfels das Viertheil an Stadt und Amt Butzbach (d. i. die Dörfer Gambach, Holzheim, Griedel und Dorfgüll, s. §. 42. S. 272.) zurückerhalten und Hohensolms, mit Aufhebung des Vertrags zu Giessen (s. §. 45. S. 398.) in alle seine verlorenen Besitzungen wieder eingesetzt werden solle *d*). Dadurch sah sich der Landgraf Georg veranlaßt, noch vor der Unterzeichnung des Friedens, einen neuen Vertrag zu Giessen (30. Mai / 9. Jun. 1648) abzuschließen, durch welchen die Dörfer Niederweisel, Eberstadt und Hergern zurückgegeben wurden, der Antheil an Kleeberg für 20000 Thaler verpfändet blieb, Darmstadt

a) Species facti et status causae in S. Hessen und Mainz (1736). Anl. N. N. — *b*) Falckenheiner Gesch. Hess. Städte Bd. I. S. 309. Bd. II. S. 63. — *c*) Ledderhose kl. Schriften Bd. IV. S. 105—119. — *d*) Instr. pac. Osnabgr. art. IV. §. 32 et 33.

Digitized by Google

die mit-landes-fürſtliche Hoheit in geiſtlichen Sachen über das Oberamt Hohenſolms behielt und das gräfliche Haus eine Verſicherung (Niederweiſel $\frac{1}{11}$. Jun.) ausſtellte, daß dieſer Vergleich, der etwaigen abänderenden Bedingungen des Friedensſchluſſes (in welchem jedoch die Darmſtädtiſchen Anſprüche gegen Hohenſolms, ſo wie gegen Iſenburg, vorbehalten wurden) unerachtet, gelten ſolle *a*).

Dieſe und andere Einzelnverträge erleichterten den **allgemeinen Frieden**, welcher, nachdem man endlich über die, mehr von den Lutheriſchen, als von den Katholiſchen, beſtrittene Gleichſtellung der Reformirten *b*) übereingekommen war, von dem Kaiſer und dem Reiche mit Schweden zu **Osnabrück** und mit Frankreich zu **Münſter** ($\frac{14}{24}$. Oct. 1648) abgeſchloſſen, jedoch nach ausdrücklicher Uebereinkunft als ein Friede, welcher den Namen des **Weſtphäliſchen** trägt, angeſehen wurde *c*).

Die allgemeinen Beſtimmungen über die inneren Verhältniſſe des Deutſchen Reichs ſind folgende:

1) Es wird eine allgemeine Amneſtie und Reſtitution aller Stände des Reichs, ihrer Vaſallen und Unterthanen, nur mit Ausnahme der aus den kaiſerlichen Erblanden vor dem Einbruch der Schweden ausgewanderten, bewilligt, insbeſondere erhält das Pfälziſche Haus die Unterpfalz (damit auch Kaup, Pfalzgrafenſtein, Guttenfels, Otzberg und den Antheil an Umſtadt, ſ. §. 42. S. 272. §. 45. S. 379. u. §. 47. S. 472.) zurück und wird für daſſelbe eine achte Kurwürde errichtet (während Bayern die alte Kur, die Oberpfalz und die Grafſchaft Cham behält), wird Hanau (ſ. §. 45. S. 399.) wieder in den Beſitz der Aemter

---

a) Canngieſſer Rechtsbeweiß ꝛc. (ſ. Anmerk. b. auf S. 398.) Beil. XXX. — *b*) *de Meiern* Buch XLIV. §. 17—39. in Bd. VI. S. 239 ff. — *c*) Die beſte Ausgabe der Friedensinſtrumente iſt die von *de Meiern* in Walther Univerſalregiſter über die Weſtph. Friedenshandlungen S. 1 bis 96. Außerdem ſind dieſelben abgedruckt in: *Londorp* Thl. VI. S. 382; *Pufendorf* p. 854; Lünig R. Arch. Part. gen. Thl. I. (Bd. I.) S. 831. (Lateiniſch und Deutſch); *Dumont* T. VI. P. I. p. 450. (das Münſteriſche Lateiniſch, das Osnabrückiſche Franzöſiſch); N. Samml. d. R. Abſchiede Thl. III. S. 574; Schmaußens corp. jur. civ. S. R. imperii (1774) S. 741. u. a. Sammlungen.

Digitized by Google

Babenhausen, Bischofsheim am Steg und Willstadt (1649 durch einen Vertrag mit Würzburg a) auch das Kloster Schlüchtern) eingesetzt und erhalten Solms (s. S. 495.), Isenburg (s. §. 46. S. 446.) und Waldeck (s. §. 41. S. 206.) volle Restitution und die Gräfin Louise Juliane von Sayn (Witwe des Grafen Ernst und Schwiegermutter des Landgrafen Johann, s. §. 46. S. 449.) die Zurückgabe von Hachenburg und Bendorf. Der Jülichsche Erbfolgestreit (s. §. 41. S. 233.) soll im Wege Rechtens entschieden werden b).

2) Alle Stände des Reichs erhalten volle Bestätigung ihrer Reichs- und Territorialrechte (Landeshoheit), Stimme auf den Reichstagen in allen allgemeinen äußeren und inneren Angelegenheiten und die Befugniß Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen abzuschließen, nur nicht gegen Kaiser und Reich, oder gegen diesen Frieden und den Landfrieden überhaupt, dürfen jedoch, bei Strafe des Friedensbruchs, ihr Recht gegen andere Stände nicht mit den Waffen verfolgen, sollen vielmehr bei vorfallenden Streitigkeiten richterliche Entscheidung suchen c).

3) Der völlige Gleichheit der Rechte gewährende Religionsfriede zwischen den Katholischen und den Augsburgischen Confessionsverwandten wird auf die Reformirten ausgedehnt, jedoch unbeschadet der besonderen Verträge der protestantischen Stände unter einander und mit ihren Unterthanen. Hinsichtlich des Reformationsrechtes wird festgesetzt, daß wenn künftig ein Fürst, Landesherr, oder Kirchenpatron zu dem Glaubensbekenntniß des anderen Theils übertrete, oder ein Gebiet, in welchem der andere Theil öffentliche Religionsübung habe, erwerbe, derselbe Hofprediger seines Bekenntnisses bei sich und in seiner Residenz haben dürfe, jedoch ohne Belästigung und Präjudiz seiner Unterthanen, daß ihm aber nicht gestattet sei eine Aenderung in der öffentlichen Religionsübung vorzunehmen und Kirchen, Schulen und Hospitäler, oder deren Einkünfte zu Gunsten seiner Confession zu verwenden. Damit dieses Uebereins-

a) Hanauisches Mag. 1781. Bd. IV. S. 409. — b) Instr. pac. Osn. art. II—IV. I. p. Mon. §. 2—46. — c) I. p. O. art. VIII. et XVII. §. 7. I. p. M. §. 62—66. et 116.

Digitized by Google

kommen um so fester gehalten werde, sollen Gemeinden, welchen kein Präsentationsrecht zusteht, taugliche Schul- und Kirchendiener namhaft machen, damit dieselben von einem Consistorium und Ministerium ihres Bekenntnisses und, wo ein solches sich in dem Lande nicht vorfindet, an einem von ihnen zu wählenden Orte geprüft, und ordinirt und darauf von dem Landesherrn ohne Weiteres bestätigt werden. Will aber eine Gemeinde das Bekenntniß ihres Landesherrn annehmen, so kann ihr die Ausübung desselben, auf ihre Kosten und ohne Beeinträchtigung der übrigen Unterthanen, gestattet werden, und sind die Nachfolger an dies Zugeständniß gebunden, jedoch müssen die Consistorialen, Kirchenvisitatoren und Professoren der Theologie und Philosophie der bisher üblichen Confession zugethan sein. Außer der katholischen und den beiden protestantischen Confessionen soll keine andere in dem Reiche aufgenommen werden a).

4) Zur Entscheidung der Religionsbeschwerden wird der 1te Januar 1624 (n. St.) als Normaltermin (annus normalis) hinsichtlich der Religionsübung und des Besitzes der geistlichen Güter bestimmt, und gilt von diesem Tage an der geistliche Vorbehalt für alle unmittelbaren Stifter (mit Ausnahme der durch den Friedensschluß säcularisirten). Niemand soll fremde Unterthanen zu seiner Confession herüberzuziehen suchen. Einer anderen Confession, als der des Landes, Verwandte, sie mögen im Normaljahr öffentlichen oder privaten Gottesdienst gehabt haben, oder nicht, sollen geduldet und in ihrem Gewissen nicht beschwert werden, ihre häusliche Andacht verrichten, auswärtige Kirchen besuchen und ihre Kinder auf auswärtigen Schulen und durch Privatlehrer unterrichten lassen dürfen, und nicht von Handel und Gewerbe, Erbschaften und anderen Gerechtigkeiten, Wohlthätigkeitsanstalten und Almosen, am wenigsten von ehrbarem Begräbniß, ausgeschlossen sein. Solchen, welche des religiösen Bekenntnisses wegen auswandern wollen, ist eine mindestens fünfjährige oder, wenn sie erst nach dem Frieden übertreten, dreijährige Frist und der Verkauf ihrer liegenden Habe, oder die Verwaltung derselben durch Andere zu gestatten und nur ein billiges Abzugsgeld

a) I. p. O. art. VII. I. p. M. §. 47.

Digitized by Google

abzufordern. Bei allen ordentlichen Reichsdeputationen und bei außerordentlichen Commissionen, welche Stände beider Religionen betreffen, soll die Zahl der katholischen und protestantischen Mitglieder gleich sein. In allen Religions- und anderen Sachen, in denen die Stände nicht als ein Corpus betrachtet werden können, sollen beide Theile als gleichzählig gelten und ein gütlicher Vergleich entscheiden. Das Diöcesanrecht und die ganze geistliche Gerichtsbarkeit über die Territorien protestantischer Stände sind bis zur Beilegung des Religionszwiespaltes eingestellt. In Processen zwischen katholischen und protestantischen Ständen und Klagen Mittelbarer gegen Unmittelbare sollen, sowohl bei dem Reichskammergerichte (dessen genauere Ordnung auf dem nächsten Reichstage vorgenommen werden soll), als bei dem Reichshofrathe, Beisitzer von beiden Confessionen in gleicher Zahl erkennen a).

5) Dieser Friede soll als ein ewiges Reichsgrundgesetz und eine pragmatische Sanction angesehen und dem nächsten Reichstagsabschiede und der kaiserlichen Wahlcapitulation eingerückt werden u. s. w. b).

Unter den weiteren Bestimmungen, über das Verhältniß Helvetiens und des Burgundischen Kreises zu dem Reich und die Entschädigung der auswärtigen Mächte und einzelner Reichsstände, führen wir hier nur die Hessen insbesondere betreffenden an.

Verlor **Hessen-Darmstadt** durch die Restitution anderer Stände fast die ganze ihm während des Kriegs durch die Gunst des Kaisers verschaffte Gebietsvermehrung, so gewann **Hessen-Cassel**, wenn auch nicht die geforderte, doch eine ansehnliche **Satisfaction** c), durch:

1) die Anerkennung des Besitzes der (in ein weltliches Fürstenthum und erbliches Reichslehn umgewandelten) Abtei Hersfeld, mit allem in und außerhalb derselben gelegenem Zubehör, namentlich der Propstei Gellingen, vorbehaltlich der dem Hause Sachsen von unvordenklichen Zeiten zustehenden Rechte,

2) die Abtretung der Mindenschen Ansprüche auf die vier

a) I. p. O. art. V. I. p. M. §. 47. — b) I. p. O. art. XVII. §. 2—6. I. p. M. §. 112—115. — c) I. p. O. art. XV. I. p. M. §. 48—60.

Digitized by Google

Schaumburgiſchen Aemter, vorbehaltlich der beſtätigten Verträge mit Braunſchweig-Lüneburg und Lippe-Schaumburg (ſ. §. 46. S. 443.),

3) die Beſtätigung des Heſſiſchen Einigkeitsvertrags (ſ. S. 488.), ſo wie

4) des Vergleichs mit Waldeck (ſ. §. 41. S. 206.) und

5) eine baare, von den Erzbisthümern Mainz und Köln, den Bisthümern Paderborn und Münſter und der Abtei Fulda, binnen neun Monaten nach der Ratification des Friedens, zu zahlende und, ſofern Rückſtände bleiben würden, mit fünf vom Hundert zu verzinſende Entſchädigungsſumme von 600000 Thalern und das Recht, bis zur Zahlung der Hälfte, eine nach dem bisher beſtehenden Uebereinkommen zu unterhaltende Beſatzung von 1200 Fußſoldaten und 100 Reitern in Neuß, Coesfeld und Neuhaus zu legen und, bis zur vollen Befriedigung, 700 Mann zu Fuß und 50 zu Roß in den beiden letzteren Städten zu laſſen. Zu dieſer Entſchädigung und den Koſten des Unterhalts der Beſatzungen ſollten die anderen Stände, dieſſeits und jenſeits des Rheins, welche bis zum Anfang des März d. J. Contribution an Heſſen gezahlt hatten, (darunter Heſſen-Darmſtadt, Kurbrandenburg, wegen Cleve, Mark und Ravensberg, und die Wetterauiſchen Grafen) einen verhältnißmäßigen Beitrag leiſten; Amalie aber befreite nicht allein ihre proteſtantiſchen Mitſtände, durch eine geheime, mit Einwilligung der kaiſerlichen Geſandten abgeſchloſſene Uebereinkunft, von dieſer Verpflichtung, ſondern erließ auch dem von ihr perſönlich in Hochheim beſuchten Kurfürſten Johann Philipp (von Schönborn) zu Mainz, gegen deſſen Einwilligung zu dem Hanauiſchen Erbvertrage (ſ. §. 46. S. 440.), ſeinen Beitrag, geſtattete dem Abte Joachim von Grafeneck zu Fulda den ſeinigen mit 11700 Thaler durch erblichen, von dem Domcapitel genehmigten Verkauf des Drittheils von Bach (½. Dec. 1648) zu tilgen und kaufte zugleich die dem Stifte St. Bonifacii zuſtehenden Gefälle im daſigen Amte, mit aller Lehngerechtigkeit und dem Dietrichsberg, für 1500 Thaler a).

6) Beiden Heſſiſchen Häuſern wird das Primogenitur-

a) Ledderhoſe Kirchenſtaat S. 226.

recht (s. §. 41. S. 259. §. 42. S. 262.) bestätigt. — Die Cassel'schen Gesandten suchten auf dem Congresse auch um ein den jedesmaligen Regierungsnachfolger, gleich den Kurprinzen, im achtzehnten Jahre für volljährig erklärendes Majorennitätsprivilegium nach, wie Darmstadt ein solches, gegen Erlegung von 1000 Thaler Tare und 160 Gulden Kanzleigebühren, bereits erhalten hatte (s. §. 42. S. 272.), wurden damit aber, obgleich der kaiserliche Gesandte Graf Johann von Nassau sich für sie (April 1648) bei Trautmannsdorf verwendete, von diesem ($\frac{24.\text{ April}}{4.\text{ Mai}}$) an den Reichshofrath verwiesen. Beide Häuser übergaben deßhalb ($\frac{4}{14}$. Aug. 1650) ein gemeinschaftliches Gesuch an den Kaiser, worauf ($\frac{14}{24}$. Aug.) ein günstiger Reichshofrathsbeschluß erfolgte, und der Kaiser zwar ein persönliches Majorennitätsprivilegium für Wilhelm VI. ($\frac{14}{24}$. Aug.) ausfertigen ließ, die Ertheilung der allgemeinen Urkunde *a*) sich jedoch, vornehmlich wegen des von dem Landgrafen Ernst gegen das Primogeniturrecht erhobenen Widerspruchs, noch verzögerte, bis dieselbe ($\frac{27.\text{ Jun.}}{7.\text{ Jul.}}$ 1654), gegen Erlegung einer Tare von 200 Ducaten, 400 Gulden Kanzleigebühren und 46 Ducaten für die goldene Bulle, ertheilt wurde.

Von den sieben Söhnen, welche Juliane dem Landgrafen Moriz geboren hatte (s. §. 41. S. 252 und 253.), waren vier, Philipp d. Ä. (s. §. 43. S. 317.), Philipp d. J. (s. §. 41. S. 253.), Moriz d. J. († $\frac{14}{24}$. Febr. 1633) und Christian (s. §. 46. S. 426.), bereits todt. Der ältere der Ueberlebenden, Hermann († $\frac{25.\text{ März}}{4.\text{ April}}$ 1658), bisher Verweser der Quart, beschäftigte sich mit Mathematik und Astrologie und nahm wenigen Antheil an den erneuerten Familienstreitigkeiten; der zweite Friedrich († $\frac{24.\text{ Sept.}}{4.\text{ Oct.}}$ 1655) erhielt von der Schwedischen Königin die Belehnung mit den Klöstern Osterholz ($\frac{27.\text{ Aug.}}{6.\text{ Sept.}}$ 1647) und Lilienthal ($\frac{14}{24}$. Febr. 1651) und den erkauften Amtsschreibereien Beverntermühlen und Stoteln ($\frac{13}{23}$. Febr. 1651) im Herzogthum Bremen *b*);

a) Kuchenbecker v. d. Erbhofämtern Bew. M. M. M. S. 115. Andere hierhergehörende Actenstücke in F. S. v. Moser Beytr. z Staats- u. Völkerrechte Bd IV. S. 43 ff. Vergl. Ledderhose kl. Schriften Bd. III. S. 161 ff. — *b*) Ledderhose v. d. Gerechtsamen des Prinzen Friedrich über Osterholz u. s. w., in Hessische Beitr. Bd. II. St. 4. S. 636.

der jüngste aber, Ernst († $\frac{3}{17}$. Mai 1693), ein in geistlichen und weltlichen Wissenschaften wohl unterrichteter Fürst und ausgezeichneter Kriegsmann, strebte nach hohen Dingen. Amalie erweiterte den früheren **Vergleichen über die Quart** (§. 41. S. 253.) gemäß, die Besitzungen ihrer Schwäger, in einem **vierten Vertrage zu Cassel** ($\frac{3}{17}$. Aug. 1648) *a*), durch das Schloß und Amt Rheinfels, mit St. Goar, Goarshausen und Katz, den Schlössern und Aemtern Reichenberg und Hohenstein und dem Casselischen Antheil an Umstadt, mit Vorbehalt der landesfürstlichen Hoheit, der Regalien, des Besatzungsrechtes und der drei Viertel des halben Rheinzolls, verglich sich über mehrere Geldforderungen, willigte durch einen **fünften Vertrag** ($\frac{22. \text{ Nov.}}{2. \text{ Dec.}}$ 1648) ein, daß der Commandant und die Besatzung zu Rheinfels zuerst dem regierenden Fürsten und dann dem zu Rheinfels residirenden, so lange derselbe sich nicht in widrige Kriegsdienste begebe, schwören solle, verzichtete auf die Hälfte der Nutzungen von Bergwerken in der Quart, mit Ausnahme des zum Salzwerke gehörenden Meißner, und nahm dem gemäß die Huldigung in dem Rheinfelsischen ein, worüber ihr die Stadt St. Goar ($\frac{29. \text{ Jan.}}{8. \text{ Febr.}}$ 1649) einen Revers *b*) ausstellte. Zu den vier bisherigen Reservaten-Commissarien in Rotenburg, Witzenhausen, Eschwege und Bovenden kam ein fünfter in St. Goar. Die drei fürstlichen Brüder theilten sich ($\frac{23. \text{ Dec. } 1648}{2. \text{ Jan. } 1649}$) dergestallt, daß Hermann Rotenburg, Friedrich Eschwege und Ernst Rheinfels erhielt, wovon dieser jedoch (1666) den Antheil an Umstadt gegen das Lehn Geroldstein an Darmstadt vertauschte. — Der Bestätigung des Primogeniturrechts im Westphälischen Frieden unerachtet, machten die Nebenlinien dasselbe dem regierenden Hause streitig. Darmstadt erlangte sofort ($\frac{11}{21}$. Aug. 1649) die kaiserliche Anerkennung desselben *c*); Cassel aber mußte sich, nach langen deßhalbigen Verhandlungen am Reichshofrathe *d*), eine kaiserliche Commission auf den Kurfürsten Johann Philipp von Mainz und den Herzog

a) Abdruck der Verträge ꝛc. (s. Anmerk. b. auf S. 250 bis 251) nro IV bis XI. Lünig R. Arch. Forts. d. and. Cont. Abthl. 4. Abs. 8. (Bd. IX.) S. 910 bis 919. — *b*) Lünig a. a. O. S. 905. *Dumont* T. VI. P. I. p. 496. — *c*) Beweiß ꝛc. (s. S. 251.) Beil. 4 u. 5. — *d*) Daselbst Beil. 6 bis 29.

Digitized by Google

Eberhard III. von Würtemberg gefallen lassen, durch deren Vermittelung auf dem Reichstage zu **Regensburg** ein **sechster Vertrag** ($\frac{11}{21}$. Jan. 1654) zu Stande kam, welchen der Reichstagsabschied o) ($\frac{17}{27}$. Mai d. J.) bestätigte. Kraft dieses Vergleichs trat Hessen-Cassel, gegen Anerkennung der Primogenitur und Superiorität, mehrere Reservatenrechte in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen an die Rotenburgische Linie ab, namentlich das Besatzungsrecht in Rheinfels und der Katz, vorbehaltlich der Nichteinräumung an einen Dritten, der Oeffnung in nothwendigen und unvermeidlichen Reichs- und Kreis-Fällen und der Folge, Raiß und Musterung in der Grafschaft bei vorfallenden Reichs-, Kreis- und Landrettungs Sachen, die Verleihung der adelichen und anderer Lehen, die Concessionen der Zünfte und Jahrmärkte, die Landgränzenzüge und das Geleit, die Straßenfälle, alle Bergwerke, den Judenschutz u. s. w., gestattete freie katholische Religionsübung in St. Goar, Schwalbach und Nastätten, bestimmte die Apellationssumme auf 350 Gulden Frankfurter Währung und gab dem Landgrafen das Recht zu der Aburtheilung der Appellationssachen einen Beisitzer mit Stimme zu ernennen und die Befugniß, nach zuvor eingeholter Genehmigung des regierenden Fürsten, oder dessen Regierung zu Cassel, die Niedergrafschaft allein betreffende Mandate und Ordnungen in weltlichen und Policei Sachen zu erlassen, überließ dem Gesammthause Rotenburg den vierten Theil des Gulden-Weinzolls und verstattete demselben ein (jedoch für die regierende Linie nicht verbindendes) Gutachten über die zuvor mitzutheilenden Landtagspropositionen. Noch andere Vortheile erlangte die Nebenlinie durch weitere **Verträge** ($\frac{1}{11}$. Aug. 1654, $\frac{29. \text{ Oct.}}{8. \text{ Nov.}}$ 1655, $\frac{3}{13}$. Jul. 1656, $\frac{8}{18}$. Mai 1660). — Ernst war bei mehrmaligem Aufenthalt in Wien mit angesehnen Katholiken, besonders dem Kapuziner Valerian Magni, bekannt geworden, neigte sich zum katholischen Glauben hin, veranstaltete ($\frac{23. \text{ Nov.}}{3. \text{ Dec.}}$ 1651) ein Religionsgespräch zu Rheinfels zwischen dem von vier Mönchen seines Ordens begleiteten Valerian und den Gießener Gottesgelehrten Peter Haberkorn, Balthasar Mentzer und Georg Eberhard Happel, und Schriftenwechsel Valerians.

o) N. Samml. d. R. Abschiede Thl. III. S. 675.

mit dem eifrigen Lutheraner Haberkorn, dem Reformirten Johann Crocius zu Cassel und dem von den strengen Lutheranern des Synkretismus beschuldigten Georg Calixtus zu Helmstädt, und empfieng, zugleich mit seiner Gemahlin Marie Eleonore von Solms-Lich, zu Köln (6. Jan. 1652 n. St.) die Firmelung durch den dasigen Kurfürsten Maximilian Heinrich. Er beerbte seine beiden Brüder, von denen der ältere keine, der jüngere nur weibliche Nachkommen hinterließ, und wurde durch seine Söhne Wilhelm und Karl der Ahnherr der Linien **Hessen-Rheinfels-Rotenburg** und **Wanfried**.

Die Zahl der gräflichen Vasallen Hessen-Cassels wurde vermehrt durch die Grafen (s. 7. Jan. 1764 Fürsten) von Hohenlohe Neuensteinischer Hauptlinie *a*). Durch einen mit dem Grafen Johann Ludwig von Gleichen († ½. Jan. 1631), dem Letzten seines Stammes, ($\frac{27.\text{ April}}{7.\text{ Mai}}$ 1621) abgeschlossenen und von dem Herzog Johann Casimir von Sachsen-Coburg, als Hennebergischen Lehnsherrn, (¼. Jun. 1623) bestätigten Erbvertrag *b*), erwarben die Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Neuenstein-Weickersheim, Kraft von Neuenstein und ihres Bruders Philipp Ernst von Langenburg Söhne Schloß, Stadt und Amt Ohrdurf, mit allem Zubehör, worüber dem Stifte Hersfeld Mitlehnrechte zustanden. Amalie forderte deßhalb die Grafen vor den Casselischen Lehnhof und schloß mit ihnen ($\frac{25.\text{ Aug.}}{4.\text{ Sept.}}$ 1649) einen Vertrag zu Erfurt. Die Verhältnisse wurden jedoch erst vollständig geordnet durch den Landgrafen Karl in dem Vertrage zu Cassel ($\frac{27.\text{ Jan.}}{6.\text{ Febr.}}$ 1680) mit den Grafen Johann Friedrich, Siegfried, Wolfgang Julius und Johann Ludwig zu Neuenstein und Heinrich Friedrich zu Langenburg *c*), kraft dessen noch jetzt die Fürsten von Hohenlohe-Langenburg und die anderen Neuensteinischen Nebenlinien, als Grafen von Gleichen, zu den Kurhessischen Vasallen gezählt werden. — Zu den anderen auswärtigen Hers-

a) Ledderhose v. d. Lehnsverbindlichkeit d. Fürsten von Hohenlohe gegen d. Fürstl. Haus Hessen, in Hanauisches Mag. v. J. 1782. St. 31 u. 32. Bd. V. S. 265. — *b*) Lünig R. Archiv spicil. secul. Thl. I. (Bd. XXII.) S. 310. — *c*) Ledderhose a. a. O. S. 286.

Digitized by Google

feldischen Lehen gehörte insbesondere die Stadt Cölleda und das dasige Schultheißen-Amt, womit die Familie von Werther belehnt war *a*).

Die Vollziehung des Friedensschlusses, wegen dessen der Landgraf Georg in seinem Lande ein kirchliches Dankfest ($\frac{1}{11}$. Nov. 1648) zu feiern befahl, hatte mannichfaltige Schwierigkeiten. Der Kaiser erließ ($\frac{28. \text{ Oct.}}{7. \text{ Nov.}}$) ein Executionsdecret *b*), und auf die von dem päpstlichen Nuntius ($\frac{4}{14}$. und $\frac{1}{11}$. Oct.) eingelegte Protestation achtete man so wenig, daß die den Frieden für nichtig erklärende ($\frac{1}{11}$. Nov. 1648 abgefaßte und $\frac{24. \text{ Dec. } 1650}{3. \text{ Jan. } 1651}$ in Rom ausgegebene) Bulle des Papstes Innocentius X. *c*) in Deutschland nicht publicirt werden durfte; aber auch Spanien, welches mit Frankreich im Krieg blieb, protestirte ($\frac{5}{15}$. Nov. 1648), als Besitzer des Burgundischen Kreises *d*), und die Auswechselung der Ratificationen Schwedens und Frankreichs *e*) verzögerte sich über die ausbedungene achtwöchentliche Frist hinaus und erfolgte (am Concordientage, d. i. $\frac{5}{15}$. Febr. 1649), unter dem Vorbehalt, daß Schweden und Hessen-Cassel nicht eher zur Entlassung ihrer Truppen und Räumung der besetzten Plätze gehalten sein sollten, bis die Satisfaction der Miliz und die Restitution aller Stände bewirkt sein werde. Die meisten Stände der sieben Kreise (Kurrhein, Oberrhein, Ober- und Niedersachsen, Franken, Schwaben und Westphalen), welche die für Schweden ausbedungene Entschädigung von fünf Millionen Thaler zahlen sollten *f*), schützten Unvermögen vor, die Schwächeren klagten über ungleiche Vertheilung, katholische Kreisobristen weigerten sich die Execution gegen ihre Glaubensgenossen zu übernehmen, die Truppen erlaubten sich, wo sie auf Widersetzlichkeit stießen, gewaltthätige Handlungen und nur mit Mühe brachten es die noch zu Osnabrück und Münster ver-

---

a) Lünig corp. jur. feud. T. II. S. 1763 bis 1768. — *b*) *Londorp* Thl. VI. S. 436. Lünig R. Arch. Part. gen. Thl. I. (Bd. I.) S. 964. *Dumont* T. VI. P. I. p. 468. N Samml. d. R. Abschiede Thl. III. S. 621. Schmaußens corp. jur. publ. S. 849. — *c*) *Londorp* S. 423. Lünig S. 911. 958 und 1017. *Dumont* p. 462 et 463. — *d*) *Londorp* S. 425. Lünig S. 959. *Dumont* p. 464. — *e*) *de Meiern* acta pac. Thl. VI. S. 854. — *f*) Instr. p. Osnab. art. XVI. §. 8.

Digitized by Google

sammelten Gesandten dahin, daß die Schweden ihre, seit dem Abzuge aus Böhmen, in Franken zusammengedrängte Hauptmacht in die einzelnen Kreise vertheilten. Der Kaiser genehmigte die von den reichsständischen Gesandten (¼. Jan. 1649) entworfene engere Executionsordnung, publicirte dieselbe ($\frac{20.\text{ Febr.}}{2.\text{ März}}$) und sendete sie mit einem deßhalbigen Edict an die kreisausschreibenden Fürsten und die anderen Executoren *a*). Der Congreß zu Osnabrück gieng auseinander und auch der zu Münster, wo noch (¼. April) ein Reichsgutachten *b*) die Abdankung der Truppen vor geschehener Restitution vorgeschlagen hatte, von Schweden aber verworfen worden war, hielt (¼. Mai) seine letzte Sitzung, worauf die bis zuletzt gebliebenen Gesandten einer nach dem anderen abreisten. Die Entlassung der Truppen und Räumung der Plätze sollte, dem Osnabrückischen Friedensschlusse gemäß *c*), nach einer zwischen den beiderseitigen Oberfeldherrn zu treffenden Verabredung geschehen. Der Pfalzgraf Karl Gustav (der künftige Erbe des Schwedischen Throns) und Octavio Piccolomini (de Aragona, Herzog zu Amalfi und Reichsgraf zu Nachot) kamen deßhalb (Nov. 1648) in Prag zusammen und setzten die Unterhandlungen (s. Mai 1649) zu **Nürnberg** fort, wo auch Gesandte des Kaisers, Schwedens, Frankreichs und der meisten Deutschen Reichsstände *d*) sich einfanden und (¼. Jun.) eine Deputation aus den drei Reichscollegien niedergesetzt wurde. Nachdem vorerst ein **Interims-Executions-Receß** (¼. Sept.) abgeschlossen worden war, kam, nicht ohne große Schwierigkeiten und Gefahr neuen Ausbruchs des Krieges, der **Friedens-Executions-Haupt-Receß** (¼. Jun. 1650) zu Stande, wornach die Entrichtung der Satisfactionsgelder und die Abführung

a) *Londorp* S. 457 und 481. Lünig S 966. R. Abschiede S. 623. *de Meiern* acta pac. Thl. VI S. 779 ff. Schmauß S. 853. — *b*) *de Meiern* l. l. S. 997. — *c*) Instr. p. Osn. art. XVI. §. 20. — *d*) Als Hessen-Casselischer Bevollmächtigter erschien v. Mai und später v. Krosigk, als Darmstättischer v. Wangenheim. Der L. Friedrich begleitete den, mit Karl Ludwig von Pfalz, Friedrich von Würtemberg und Wrangel, zum Besuch nach Cassel (Febr.) gekommenen Pfalzgrafen Karl Gustav von da aus (¼. März) mit 60 Reitern, über Rotenburg und Würzburg, nach Nürnberg.

Digitized by Google

der Truppen in drei vierzehntägigen Terminen ($\frac{30. \text{ Jun.}}{10. \text{ Jul.}}$ bis $\frac{28. \text{ Jul.}}{7. \text{ Aug.}}$) geschehen, ein Restitutionsausschuß weitere, bereits eingebrachte, oder vor Ablauf des ersten Termins noch einzubringende Beschwerden binnen einer dreimonatlichen Frist erledigen sollte, und Hessen-Cassel ausdrücklich mit eingeschlossen wurde *a*). Gleiche Fristen der Räumung setzte der zwischen dem Kaiser und Frankreich ($\frac{22. \text{ Jun.}}{2. \text{ Jul.}}$) abgeschlossene Vertrag *b*) fest. Der Kaiser befahl durch ein Patent ($\frac{1}{11}$. Jun.) allen Ständen des Reichs, Beamten, Bürgern und Gemeinden dem Executionsrecess schuldiges Genüge zu leisten und kein Disputiren, Predigen oder sonstiges Zuwiderhandeln dagegen zu gestatten *c*). Dennoch fand vornehmlich die Pfälzische Restitution Hindernisse, indem die Spanier Frankenthal besetzt behielten, dem Kurfürsten dagegen durch eine Uebereinkunft zwischen dem Kaiser und Schweden ($\frac{1}{11}$. Jun.) *d*) Heilbronn, als Unterpfand, eingeräumt wurde, und die beiderseitigen Besatzungen nicht eher ($\frac{23. \text{ April}}{3. \text{ Mai}}$ 1652) abzogen, bevor die Reichsstadt Bisanz ($\frac{1}{11}$. Mai 1651) von Kaiser und Reich an Spanien abgetreten war *e*). Auch die im Friedensschlusse ausbedungene Wiedereinsetzung des Pfalzgrafen Leopold Ludwig in Veldenz *f*) wurde von Kurtrierischer Seite verzögert, bis Abgeordnete von Kurmainz und Hessen-Darmstadt (Grießheim und Eberhard Wolff von Todenwarth) die Uebergabe der Grafschaft ($\frac{23. \text{ Aug.}}{2. \text{ Sept.}}$ 1649) und die Wiedereinräumung der Kirche zum evangelischen Gottesdienste, im Beisein des Pfalzgrafen und dessen Familie, ($\frac{24. \text{ Aug.}}{3. \text{ Sept.}}$) bewirkten. Amalie wurde ($\frac{1}{11}$. Dec. 1648) durch ein Schreiben der Reichsgesandten um Einstellung der Kriegsbedrückungen ersucht *g*), sendete ihre Ratificationsurkunde ($\frac{26. \text{ Dec. } 1648}{5. \text{ Jan. } 1649}$), mit

a) Die Urkunden sind abgedruckt, Lateinisch bei *Pufendorf* p. 953; Lat. und Deutsch bei Lünig S. 967; Deutsch bei *Londorp* S 579, *de Meiern* act. pacis executionis Thl. I. S. 317. S. 343. Thl. II S. 356, R. Abschiede Thl. III. S. 625 und 629, Schmauß S. 854 und 836; Französisch bei *Dumont* p. 549. — *b*) Lateinisch bei *de Meiern* Thl. II. S 415; Deutsch bei *Londorp* S. 594, Lünig S. 1012; Französisch bei *Dumont* p. 562. — *c*) Lünig S. 1016. — *d*) *de Meiern* Thl. II. S. 313 — *e*) *Londorp* S. 634. — *f*) I. pac. Osn. art. IV. §. 22. — *g*) *Londorp* S. 449.

Digitized by Google

dem feierlichen Versprechen der Erfüllung aller ihr obliegenden Bedingungen an den Congreß ein *a*), dankte ($\frac{8}{18}$. März 1649) sechszehn Compagnien Söldner ab, reducirte bald darauf alle übrigen Regimenter zu Pferd und zu Fuß, gab (Oct.) dem Kurfürsten von Köln die Feste Kempen geschleift, Linn dagegen mit allen Festungswerken, und dem Pfalzgrafen von Neuburg Düren zurück und sendete dem Kurfürsten von Pfalz Truppen zur Besetzung der demselben ($\frac{25. \text{ Sept.}}{5. \text{ Oct.}}$) wieder eingeräumten Städte Mannheim und Heidelberg. Während sie selbst zu der Schwedischen Satisfaction, zu welcher es Darmstadt 72980 Gulden und wegen Isenburgs 3738 Gulden trug, 145960 Gulden und wegen Schmalkaldens 3204 Gulden zahlen sollte *b*), welche ihr jedoch die Königin Christine ($\frac{30. \text{ Dec. } 1648}{9. \text{ Jan } 1649}$) erließ *c*), erhielt sie zu der ihrigen nur einen Vorschuß von 100000 Thalern, mußte zu der ersten Befriedigung ihrer Truppen 50000 Thaler von den Befehlshabern derselben borgen und hatte mit manchen anderen Schwierigkeiten zu kämpfen, bis ihr Piccolomini ($\frac{17}{7}$. Jun. 1650) von dem abgeschlossenen Hauptreceß Nachricht gab und bald darauf die erste Hauptzahlung ihrer Entschädigungssumme erfolgte, bis zu deren vollen Entrichtung (1652) die dafür im Friedensschluß als Unterpfand eingesetzten Städte (s. S. 500.), nach Räumung der übrigen, besetzt blieben. — Der **Reichstag**, welcher sechs Monate nach der Ratification des Friedens zur Erledigung noch unentschiedener Gegenstände gehalten werden sollte *d*), konnte erst fast volle fünf Jahre nachher ($\frac{14}{8}$. Jun. 1653) zu **Regensburg** eröffnet werden, entschied aber nur über die neuen Fürstenstimmen und die Justizverbesserung. Auf demselben bildete sich das Corpus evangelicorum, dessen Directorium Kursachsen erhielt. Der Abschied ($\frac{17}{7}$. Mai 1654) ist der letzte geblieben, weil der nächste Reichstag (1663) ein immerwährender wurde, und heißt deßhalb der jüngste *e*).

In beiden Hessischen Häusern wurden kurz hinter einander

---

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 773. — *b*) *de Meiern* Thl. II. S. 423. — *c*) v. Rommel Bd. VIII. S. 775. — *d*) I. p. Osn. art. VIII. §. 3. — *e*) R. Absch. S. 640. Schmauß S. 953.

Digitized by Google

mehrere Vermählungen vollzogen. Amaliens älteste Tochter Aemilie feierte ($\frac{1}{11}$. Mai 1648) zu Cassel ihre Hochzeit mit Heinrich Karl de la Tremouille, Prinz von Talmont und Tarent, Herzog von Thouars und Prätendent auf Neapel, einem Neffen Turennes. Der junge Landgraf Wilhelm VI. vermählte sich ($\frac{8}{18}$. Jul. 1649) zu Berlin mit Georg Wilhelms von Brandenburg nachgelassener Tochter Hedwig Sophie (geb. $\frac{4}{14}$. Jul. 1623), nachmaliger Regentin von Hessen-Cassel. Amalie verschrieb ($\frac{7}{17}$. Aug.) ihrer Schwiegertochter Schloß, Stadt und Amt Schmalkalden zum Witthum a). Die zweite Prinzessin Charlotte mußte ($\frac{14}{24}$. Febr. 1650) ihre Hand, statt dem von ihr geliebten Friedrich von Würtemberg, dem Kurfürsten Karl Ludwig von Pfalz reichen und lebte mit demselben in einer unglücklichen (1662 getrennten) Ehe, aus welcher der Letzte des Simmernschen Mannsstamms Karl († $\frac{1}{11}$. Mai 1685) entsprang. Die dritte Prinzessin Elisabeth († $\frac{24. \text{ März}}{5. \text{ April}}$ 1688) wurde (1686) Aebtissin zu Herford. Georgs II. Tochter Sophie Eleonore erhielt ($\frac{28. \text{ April}}{8. \text{ Mai}}$ 1650) zum Gemahl ihren Vetter, den Landgrafen Wilhelm Christoph von Bingenheim (s. §. 42. S. 265). Andere Darmstädtische Prinzessinnen vermählten sich später in verschiedene Deutsche Fürstenhäuser. Gemahlin des Erbprinzen Ludwig VI. wurde ($\frac{24. \text{ Nov.}}{4. \text{ Dec.}}$ 1650) Marie Elisabeth, die Tochter des Herzogs Friedrich III. von Holstein-Gottorp.

Gleich nach dem Abschlusse des Nürnberger Recesses schritt die schon einige Jahre an Unterleibsbeschwerden und schmerzlichem Gliederreißen leidende und vergebens in verschiedenen Bädern Linderung suchende **Amalie Elisabeth** zu der **Niederlegung der** von ihr als Vormünderin geführten **Regentschaft** und **Uebergabe der Regierung an** ihren, von dem Kaiser für volljährig erklärten (s. S. 501.) und ($\frac{7}{17}$. Aug. 1650) mit den Hessischen Reichslehn (zu gesammter Hand mit den Agnaten) und dem Fürstenthum Hersfeld insbesondere belehnten Sohn **Wilhelm VI.** Sie berief deßhalb ($\frac{24. \text{ Aug.}}{3. \text{ Sept.}}$ 1650) Prälaten,

a) Häfner die Herrschaft Schmalkalden Bd. IV. Beil. 6. S. 272.

Digitized by Google

Ritter und Landschaft auf einen Landtag zu Cassel, versammelte ($\frac{25.\ \text{Sept.}}{5.\ \text{Oct.}}$) den Hof, die Stände und die Behörden des Landes und der Hauptstadt, nach vorhergegangenem feierlichen Gottesdienste, in dem goldenen Saale des Schlosses und ließ durch Johann Vultejus Allen, welche ihr die Mühen und Gefahren der dreizehnjährigen Regentschaft hatten tragen helfen, danken und sie zu gleicher Treue und Ergebenheit gegen ihren nunmehrigen Landesfürsten ermahnen. Wilhelm dankte in der durch den Hofmarschall Jakob von Hof abgelesenen Rede der Mutter, bat sie ihm ferner mit ihrem Rath beizustehen, genehmigte alle ihre Regierungshandlungen und ertheilte den Ständen die landesfürstliche Versicherung ihrer Gerechtsame.

Gestützt auf die in dem ersten Vertrage über die Quart hinsichtlich der Landtage enthaltenen Bestimmungen (s. §. 41. S. 256.), widersprach der Landgraf Ernst der ihm und seinen Brüdern zuvor (Jul.) zugesendeten Landtagsproposition, mit welcher Hermann sich einverstanden erklärte, verbot den Städten in seinem Theile Niederkatzenelnbogens Abgeordnete nach Cassel zu schicken, reiste nach Wien und ließ an dem Morgen, an welchem der Landtag eröffnet werden sollte ($\frac{26.\ \text{Sept.}}{6.\ \text{Oct.}}$), durch einen Rotenburgischen Notar und zwei Zeugen aus Fritzlar, eine Protestation an die Regierungskanzlei und, als diese dieselbe zurückwieß, an den Erbmarschall überreichen. Die Landstände erklärten die Protestation, als dem Westphälischen Frieden und dem Primogeniturrecht zuwider, für nichtig und ihren Beschluß, der Nichttheilnahme der Katzenelnbogenschen Abgeordneten unerachtet, für bindend. Der Streit über die Landtagspropositionen wurde erst durch den Regensburger Vertrag entschieden (s. S. 503.). Die Ritterschaft, an deren Spitze der Obervorsteher Otto von Malsburg stand, hatte schon vor drei Jahren (1647) wegen ihr zum Unterhalt abgeforderter Magazinfrüchte und verbotener einseitiger Zusammenkünfte einen Proceß am Reichskammergericht anhängig gemacht, ein vorläufiges Schutzmandat ausgewirkt und auch bei einem zur Feier der Heimkehr Wilhelms von seiner Brautfahrt veranstalteten Feste ($\frac{1}{11}$. Jul. 1649), zu welchem die eingeladenen Stände ein Geschenk von 2000 Thalern darboten, sich nicht mit der Landgräfin ausgesöhnt.

Digitized by Google

Malsburg sammelte vielmehr die Beschwerden seiner Standesgenossen, sendete dieselben (¼. Dec.) an die Stadt Cassel „damit sämmtliche Stände aus einem Horn blasen und für einen Mann stehen" und meldete dabei, daß auch die Oberhessischen Städte ihre Beschwerden an den Landgrafen Georg einsenden würden. Amalie ließ ihn deßhalb ($\frac{22. \text{ Jan.}}{1. \text{ Febr.}}$ 1650) verhaften, gab ihn zwar, auf ein zweites Mandat des Kammergerichts, frei, belegte aber sein Vieh und seine Früchte zu Elsungen mit Beschlag und führte bei dem Reichsgerichte bittere Beschwerden über die Widersetzlichkeit der Ritterschaft, insbesondere des Obervorstehers. Auf dem Landtage wollte anfangs die Ritterschaft nicht eher auf die Propositionen eingehen, bis Malsburg und der mit demselben gepfändete Erbmarschall völlig entledigt seien, stellte jedoch nachher diese Beschwerung mit ihren übrigen zusammen und vereinigte sich mit der Landschaft über die zu fordernde Herstellung allgemeiner Landtage, Verminderung der Truppen bis auf 600 Mann zu Fuß und 60 zu Pferd und Abschaffung der ständigen Kriegssteuer, nicht aber über ihre Mitheranziehung zu der Landsteuer nach dem Treysaischen Anschlage (s. §. 36. S. 35.), so daß die Landschaft ihre Contribution vorläufig absonderlich leistete a). Nachdem auch auf dem nächsten Landtage (Dec. 1653) nur mit den sämmtlichen Städten ein Schluß gemacht worden war, fanden die Beschwerungen der Ritterschaft theilweise ihre Erledigung durch fürstliche Resolutionen b) (v. ½. Oct. 1655). Solche Spaltungen zwischen den Rittern und der Landschaft konnten nicht anders als höchst nachtheilig auf die Ausübung der Rechte des ganzen landständischen Körpers einwirken.

Amalie erkrankte auf einer Reise (⅓. März 1651) nach Heidelberg ernstlicher, mußte sich einer schmerzlichen Operation am Schenkel unterwerfen, vermachte in ihrem letzten Willen (¼. März) ihrem Sohne alle von ihr erkauften liegenden Güter, als unveräußerliches Familienbesitzthum, ihren sämmtlichen Kindern die

a) v. Rommel Bd. VIII. S. 785, nach landst. Acten. Pfeiffer Gesch. d. landst. Verf. S. 134. — b) Casselsche Samml. d. L. Ord. Thl. II. S. 240.

Digitized by Google

Kleinodien und die Erbschaft von ihrer Mutter zu gleichen Theilen, der Universität 3000 Thaler, den Armen der Hauptstadt eine gleiche Summe und einigen treuen Dienern Geschenke zum Andenken, kehrte ($\frac{1}{17}$. Jul.) nach Cassel zurück, wohnte ($\frac{3}{13}$. Aug.) zum letztenmale dem öffentlichen Gottesdienste bei und starb ($\frac{1}{15}$. Aug.) fünf Tage nachher.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 24 Z. 4 lies in anfangs (s. 1640) fünf, später (s. 1653) zehn Strophen statt in zehn Strophen. — S 30 Z. 11 u. 12 l. Gronebeck st. Groneberg. — S. 30 Anmerk. Z. 11 l. 383 st. 283. — S. 56 Z. 4 l. Herrschaft st. Grafschaft. — S 56 Z. 10 l. Radolphshausen st. Rodolphshausen. — S 100 Z. 17 ist nach Sammtuniversität hinzuzufügen: [bei welcher er (durch Vertrag v. d. T. *bb*) den Vorsitz seinem Oheim Ludwig überließ] und als Anmerk. *bb*: Acta Hanoviensia Thl. II. Beil F. S. 293. — S. 118 Z. 8 l. 1629 st. 1628. — S. 121 Z. 6 v. u. l. 1535 st. 1575. — S. 122 Anmerk. *b* ist hinzuzufügen: Lünig corp. jur. feud. T. I. S. 804 u. 812. N. Archiv Forts. d. and. Cont. Abthl. 4. Abs. 8. (Bd. IX.) S 922. — S. 135 Z. 7 l. 1641 st. 1642. — S. 141 ist nachzutragen: Protestation der Universität Marburg gegen das von Darmstadt in Anspruch genommene Mitpatronat v. 24. Dec. 1604, in Acta Hanoviensia Thl. II. Beil. J. S. 295. — S. 169 Anmerk. *a* ist hinzuzufügen: Nachricht von Schiffenberg Thl. I. Beil. 97 S. 89 bis 92. — S. 181 Z. 16 ist nachzutragen: Hinsichtlich der von den Landständen des Oberfürstenthums Marburgischen Antheils, während des Casselschen Besitzes, gemeinschaftlich mit denen des Niederfürstenthums, erborgten Summen, kam man (24. Sept.) überein, nach Bestätigung des Hauptaccords, mit den betreffenden Landständen wegen deren Abtragung zu verhandeln, wobei jedoch die des Marburgischen Antheils nicht über den alten Anschlag des Steuerbetrags beschwert werden sollten. — S. 183 Z. 21 l. Wolff von Todenwarth st. Wolff. — S. 186 Z. 4 ist nach eröffnen hinzuzufügen: befahl durch ein Ausschreiben (29. Sept. 1629) die Stipendiaten von den Orten, an welchen dieselben jetzt studierten, abzurufen und andere Landeskinder, welche sich den Studien widmen wollten, nach Cassel zu senden. (Casselsche Samml. d. L. O. Thl. II. S. 43). — S. 351 Z. 18 l. Lager st. Lagen. — S. 416 Z. 4 v. u. l. Recklinghausen st. Recklingshausen. — S. 440 Z. 22 l. 1647), Mainzische ($\frac{27. \text{ Jul.}}{6. \text{ Aug.}}$ 1648) st. 1648.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google